Zeitschrift

Verein für Thüringische Geschichte und ...


VE RI TAS
HARVARD COLLEGE LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

ZEITSCHRIFT DES VEREINS

FÜR

THÜRINGISCHE GESCHICHTE

UND

ALTERTUMSKUNDE.

N F 10

NEUE FOLGE. ZEHNTER BAND.

DER GANZEN FOLGE ACHTZEHNTER BAND.

Mit zwei Skizzen.

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1897.

Inhalt.

Abhandlungen. Seite

Miszellen.

Geschäftliche Mitteilungen.

I.

Zur Kunde thüringischer Geschichtsquellen des 14. und 15. Jahrhunderts, besonders ihrer handschriftlichen Ueberlieferung.

Von

M. Baltzer in Schwetz (Weichsel).

Erklärung der Abkürzungen:

B = Breslauer, C = Coburger, D = Dresdener, Ha = Hannoversche, Hb = Hamburgische, J = Jenaer, L = Leipziger, M = Münchener, P = Pistorius', W = Wernigeroder Handschrift, Lf = Leipziger Fragment der H.P., d. i. Historia de landgraviis Thuringiae Pistoriana. K = Dresdener Handschrift K. 316. A.R. = Annales Reinhardsbrunnenses, herausgegeben von Wegele. Chr.t.Misn. = Chronicon terre Misnensis Menckenius Script. Rer. Germ. II, 315—76. H.E.cod.Jen. = Jenaer Handschrift der H.E., d. i. Historia de landgraviis Thuringiae Eccardiana. L.C. = Liber Cronicorum Geschichtsquellen der Provinz Sachsen I, 195 ff. und Ztschr. XII, 185 ff. Mitt. = Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband IV. N.A. = Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde. S.P. = Chronicon Sampetrinum, Geschichtsquellen der Provinz Sachsen I, 1 ff. Ztschr. = Zeitschrift für thüringische Geschichte und Altertumskunde. Herrmann = Bibliotheca Erfurtina. Wenck Entst. = Entstehung der Reinhardsbrunner Geschichtsbücher. Im ‚Anhang' sind, um die Zahl der Verweisungen zu verringern und die Uebersicht über Varianten der Hss. zu erleichtern, eine Anzahl Belege nach der in H.P. eingehaltenen Ordnung vereinigt worden.

Den Herren Vorstehern der Bibliotheken zu Dresden, Hannover, München und Wernigerode, der Universitätsbibliotheken zu Jena und Leipzig, der Ratsbibliothek zu Leipzig und der Gymnasialbibliothek zu Coburg danke ich für die Freundlichkeit, mit der sie die Uebersendung von Handschriften veranlaßten; durch das bei deren Benutzung und sonst mir bewiesene Entgegenkommen hat die Verwaltung der Großherzoglichen Bibliothek zu Weimar mich zu ganz besonderem Danke verpflichtet. Solchen schulde ich auch meinem Freunde, Herrn Professor Dr. Wenck in Marburg, für mannigfache Anregung und Förderung bei dieser Arbeit.

Holder-Eggers unlängst veröffentlichte „Studien zu thüringischen Geschichtsquellen“ [1]) haben viele der auf diesem Gebiete bisher noch schwebenden Fragen gelöst und besonders die in Erfurt, Reinhardsbrunn und Eisenach entstandenen geschichtlichen Darstellungen in großenteils neue Beleuchtung gerückt. Dies veranlaßt mich, Ergebnisse meiner auf denselben Gegenstand bezüglichen Untersuchungen mitzuteilen. Diese konnten bei dem Mangel bibliothekarischer Hilfsmittel zwar an vielen Stellen nicht so weit geführt werden, als erwünscht ist, werden aber hoffentlich doch anderen manche Mühe ersparen und dem Verf. für manchen über recht dürftigen Schriftwerken verbrachten Monat den Trost Lessings lassen: „Ich habe das Unnütze nicht unnützlich gelesen, wenn es von nun an dieser und jener nicht weiter lesen darf.“

I. Die Handschriften der Cronica Thuringorum (sogenannten kleineren Landgrafengeschichte oder Historia Pistoriana).

1. Die Jenaer, die Wernigeroder und die Breslauer Handschrift.

Nach Pistorius' Angabe in der Vorrede des von ihm 1583 veranstalteten Sammelwerks Scriptores Rerum Germanicarum hat er die dort S. 908—955 abgedruckte ‚Historia Erphesfordensis anonymi scriptoris de landgraviis Thuringiae' in demselben — jetzt verschollenen — Codex gefunden, aus dem er Lamberts von Hersfeld Geschichtswerk abdruckte. Als dann Struve 1726 zu Regensburg jenes Sammelwerk in neuer Auflage erscheinen ließ, benutzte er, wie er S. 1326 n. 1. bemerkt, die gleich zu erwähnende Jenaer Hs. und setzte deren Lesarten teils in Pistorius' Text, teils in die beigefügten Noten, indes liefen dabei

---

1) N.A. XX, 375—421, 571—637; XXI, 237—297.

Fehler unter [1]), und es wurde auch sehr ungleichmäßig verfahren, so daß der in der Ausgabe von 1726 I, S. 1296 ff. vorliegende Druck ein für kritische Zwecke unzureichendes Gemisch verschiedener Recensionen darstellt.

Betreffs der eben genannten wichtigsten Handschrift, No. 12 der Buderschen Sammlung in der Jenaer Universitätsbibliothek, hat Holder-Egger S. 378 ff., 397 ff. dargethan, daß sie dem Eisenacher Predigerkloster gehörte und der bis zum Jahre 1395 einschließlich reichende Hauptteil 1395 oder 1396 von einem Mönche jenes Klosters vollendet wurde, der zugleich der Autor war; daß ferner die auf die spätere Zeit bezüglichen, nicht viel Raum einnehmenden, Einträge anfangs noch von eben jenem Autor, von 1398 ab von anderen Händen herrühren. Es sind die Jahre 1396—1412 einschließlich mit Einträgen bedacht außer 1405, 1409, 1410; für die Ereignisse dieser letzteren ist jedoch Raum gelassen und die betreffende Jahreszahl — z. B. anno domini 1405 — vorgemerkt, ohne daß eine Notiz folgte. Man liest dann noch S. 84 hinter einem die Gründung des Dominikanerordens betreffenden Traktat [2]), dessen Rest diese Seite nicht ganz in Anspruch nahm, eine mit der Jahresangabe 1423 versehene Bemerkung über die Uebertragung der sächsischen Kur auf Markgraf Friedrich [3]) und zwar in ganz anderem, namentlich ausführlicherem Wortlaut als bei Struve S. 1364 c. 160; endlich findet sich auf der Schlußseite S. 114 der Hs., wie es scheint, von gleichzeitiger Hand, die Bemerkung: Anno Domini MCCCCLXXXI dux Wilhelmus de Wymaria perrexit in curru cum CC equestris ad balneum naturale in daz Emespad circa festum Elisabeth et in 4 septimanis reversus fui

1) Struve las z. B. c. 60 ‚in civitatibus fratris' statt ‚et orientalis frater' und machte so die Stelle unverständlich. Vgl. Wegele, Friedrich der Freidige, S. 72.

2) Ueber diesen Traktat vgl. Mitt. 124 ff. Holder-Egger N.A. XX, 397.

3) Vgl. Anhang.

in Thuringiam et Wimariam [1]). Die Hs. gehörte also damals jemand, der mit dem herzoglichen Hofe zu Weimar in Verbindung stand. Auf ihre weiteren Schicksale fällt Licht aus dem mit der Jahreszahl 1520 versehenen und wohl gleichzeitigen Eintrage S. 113 unten: Liber fratrum predicatorum in Ysenach 1520, ferner aus dem von Michelsen mitgeteilten Citat Marcus Wagners in seiner 1582 erschienenen Geschichte Elgers von Hohenstein: Vide chronicon Isenacense manuscriptum, quod Sebastianus Steindorffer in sua bibliotheca habet [2]). Dieser Sebastian Steindorffer, der nach einer Bemerkung Hesses in einem für Marcus Wagner etwa 1559 beglaubigten Zeugnisse als Kaiserlicher Notar und Bürger zu Weimar erscheint, begegnet uns als solcher auch in weimarischen Urkunden des Jahres 1590 [3]), und durch ihn mag Wagner Einblick in die Hs. erlangt haben. Später hat sie, wie auf ihrem ersten Blatte der Vermerk: ‚Ex dono dn. M. Joh. Timothei Kirchneri substituti pastoris Rotensteinii 30 ianuarii an. 1625' bekundet, einem Geistlichen Timotheus Kirchner gehört, von dem ich nicht weiß, ob er mit dem gleichnamigen Inspektor der Lateinschule zu Weimar 1584—87 [4]) identisch ist.

Lediglich Abschrift der Jenaer Hs. bietet, wie ich bereits

---

1) Ztschr. III, 182 n. 1 wird eine Urkunde citiert, laut welcher Herzog Wilhelm für die Dauer seiner Reise in ein ‚wildbaht' einen ‚anwaldt' bestellt 1481 Allerseelen Wartburg. Leider war die Urkunde im Weimarischen Archiv nicht aufzufinden. Der Ausdruck equestres für Reiter findet sich auch bei Brezina, den Köhler, Entwickelung des Kriegswesens III, 3, 390 als Quelle zur Geschichte der Hussitenkriege citiert, und in einer auf 1519 bezüglichen Nachricht des gleich zu erwähnenden Wernigeroder Codex f. 102b: Eodem anno die vero 26 mensis maii — fuit quinta feria post Urbani episcopi — in adiutorium missi sunt 15c pedestres et 3c equestres a duce Georio de Sachaßen.

2) Ztschr. IV, 364.

3) Burkhardt, Regesten zur Geschichte der Stadt Weimar, Halle 1884, S. 58 u. 59.

4) Heiland, Progr. des Gymn. zu Weimar 1869, S. 20 n. 1.

früher bemerkte[1]) und Holder-Egger (N.A. XX, S. 385) bestätigte, Blatt 3—90 des Wernigeroder Cod. manuscr. hist. Za 41; Bertoldus Greffensteyn, der die Kopie 1454 anfertigte, hat fol. 64a—90b aus dem Jenaer Original auch die in diesem stehende Eisenacher Dominikanerlegende mit abgeschrieben und dabei gleich den obenerwähnten Eintrag über die Erlangung der Kurwürde an die richtige Stelle, nämlich hinter den Eintrag zu 1412 gebracht, wogegen selbstverständlich der Eintrag zu 1481 über die Badereise des Herzogs dem Wernigeroder Codex fehlt[2]). Es fehlt aber auch der ganze Anfang der H.P. (c. 1—14 des Druckes), erst mit dem Jahre 1070 beginnt die Abschrift. Vermutlich also waren im Jahre 1454, als Greffensteyn abschrieb, die ersten Blätter des Jenaer Codex am Rande schon ebenso beschädigt, wie jetzt, und der Abschreiber verzichtete auf ihre Wiedergabe, weil er doch nur einen unverständlichen Text bekommen haben würde.

Von der Hs. No. 1340 der Breslauer Maria-Magdalenen-Kirche in der dortigen Stadtbibliothek vermutete ich nach einer Angabe Herrmanns S. 463, daß sie H.P. enthalte, und diese Vermutung bestätigte sich, als Herr Oberlehrer Dr. Kalkoff in Breslau gütigst die Lesarten derjenigen Stellen mir mitteilte, über welche ich ihn um Aufklärung gebeten. Besagte Hs. (Papier, in Quart, 134 Blätter, wovon 133 beschrieben), der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts entstammend, bringt H.P. von Anfang bis 1412

1) Mitt. 123.

2) Er enthält im übrigen teils Erbauliches, teils Geschichtliches besonders über Erfurt, Halberstadt, Ilfeld, Mühlhausen, Nordhausen, Stolberg, Wernigerode, meist aus dem 15. Jahrh.; f. 108b—111a werden Ereignisse von 1521—22 berührt, spätere, wie es scheint, nirgends. f. 91a heißt es: Incepta sunt hec per me Johannem Sachsse presbiterum atque Thuringum sub anno Domini 1506; ebenso nennt sich ‚Johannes Sachsse anno 1506' als Autor f. 92a; vielleicht ist er identisch mit dem ‚d. Joh. Sachssze in Stolberg', den das Registrum subsidii clero Thuringie anno 1506 impositi erwähnt. Ztschr. X, 166.

inklusive genau nach der Jenaer Hs., aber ohne die in dieser sich anschließende Dominikanerlegende, daher auch ohne den oben erwähnten, mitten in die letztere hineingeratenen Eintrag zu 1423 über die Erlangung der Kur. Unmittelbar auf den Eintrag zu 1412 folgt vielmehr die Notiz über die Badereise Herzog Wilhelms 1481. Erst nach diesem Jahre also ist die Breslauer Abschrift angefertigt, und ihrem Schreiber lag das Jenaer Original fast ebenso angefressen vor wie uns; denn in den Anfangskapiteln sind durch Freilassen von Raum zahlreiche Lücken des Textes markiert, und die dazwischen stehenden Worte bezw. Buchstaben decken sich großenteils mit dem, was in J die einzelnen Zeilen nach der vom Rande zur Mitte vordringenden Verderbnis übrig behalten haben.

Somit kommt die Breslauer Hs. wie die Wernigeroder bei der Herstellung des Textes nur für solche Stellen in Betracht, welche in J erst seit Ende des 15. Jahrhunderts unleserlich geworden sind, das sind aber nur wenige.

Gegenüber den drei bisher besprochenen Codices haben die gleich zu besprechenden fünf Hs., eine Dresdener, eine Leipziger, eine Coburger, eine Münchener und die einst von Pistorius benutzte, viele Varianten, Auslassungen und Zusätze gemeinsam; insbesondere führen sie sämtlich die Erzählung über das Konstanzer Konzil und dessen Folgen hinaus bis 1425, die Münchener und die des Pistorius bis 1426, sie alle also müssen auf eine von J schon beträchtlich verschiedene — freilich nicht mehr vorhandene — Vorlage zurückgehen, die wir X [1] benennen wollen.

1) Von den für die erwähnte Gruppe von Codices charakteristischen Zusätzen hebe ich hier gleich hervor, was sie anstatt der das c. 84 in J beschließenden Jahreszahl ‚Anno Domini MCCCX' bieten: quia guerrae et discordiae duraverunt ultra VII annos, quia inceperunt anno Domini MCCC. Et nota: licet annus decimus superius non sit positus propter historias recitatas et successum, attamen hic ponitur, ne error videatur. — Umgekehrt lassen C, D,

2. Die Coburger, die Dresdener und die Leipziger Handschrift.

Die Papierhs. der Coburger Gymnasialbibliothek 8777 XXIII 2 in Folio[1]), geschrieben im 16. Jahrhundert[2]) von dem Erfurter canonicus S. Severi Johann Kißling[3]), enthält f. 1—30 H.P. von Anfang an bis zu c. 161 (S. 1364) einschließlich und fügt dazu noch die Worte . Anno Domini 1426 dominica post festum sancti Johannis baptiste. Sie ändert an vielen Stellen den Text willkürlich ab, besonders in c. 45[4]), 46[5]), 87, 105; an anderen entstellt sie ihn

L, M, P in der Erzählung von der Strafrede Rudolfs von Vargula an die Verwandten der h. Elisabeth c. 40 den Satzteil: ‚Veniam a beata Elizabeth postulantes et hoc emendare promittentes' vermissen, den man in J (S. 27), K. 89 b und H.E. 421 liest. — Auch fehlen in C, D, L, M, P c. 16 betreffs des Markgrafen von Landsberg die Worte, die J (S. 16), K. f. 66 a und H.E. 360 bieten, ‚manu valida intravit Thuringiam et'; das Auge des Schreibers irrte von ‚Ludevicum comitem Thur.' auf das nächste ‚Thur.' ab, und er schloß gleich an ‚depopulare (sic!) nitebatur'. Im übrigen vgl. den Anhang.

1) Beschrieben bei Herrmann 66, No. 2; 69, No. 15 Pertz Archiv 11, 402.

2) Ereignisse nach 1555 sind, soweit ich gesehen, nicht berührt.

3) f. 223 a werden Verheerungen in Erfurts Umgebung geschildert und hinzugefügt: Ich Johann Kißling hab eyn stucke daselbst., f. 387 a wird unter Erfurter Geistlichen genannt. Johann Kißling canonick Severi Auf diese beiden Stellen weist eine Bemerkung auf dem Anfangsblatt des Codex hin.

4) Statt des Satzes ‚De vita — magister' bietet C (und ebenso Ha und Hb): Miracula sancte Elisabeth uxoris fratris sui, que in vita operata et post eius mortem facte (!), summo pontifici Gregorio, cum quo frequenter collationes habuit, diligenter exposuit et canonisationem eiusdem ab eo impetravit reversusque ad Almanniam Theutunicorum ordinis domum intravit divinis cultibus die noctuque inherendo profecit, factus Theutunici ordinis rector et magister pluribus annis strennue rexit et multa egregia facinora peregit.

5) Statt des Satzes ‚ipsum — privavit' bietet C. (und ebenso Ha. und Hb.): legittime citavit et propter contumaciam condempnavit et postea eum omni iure feudali privavit ac proscriptum omnibus diebus vite sue tenuit atque vidavit fugavitque etc. Die Zusätze zu c. 87 und 105 vgl. unten.

durch Les- oder Schreibfehler; besonders fällt Auslassung einzelner Silben in längeren Worten und Vertauschung der Konsonanten d und t, f und v auf.

Als eine Abschrift dieser Coburger Hs. bezeichnet sich schon im Titel Chronicon vet. lat. de origine Thuringorum Franconum atque Saxonum, quod ex veteri M S Cod. bibliothecae gymnasii illustris Coburgensis in usum Z. C. ab Uffenbach amicus quidam descripsit MDCXVI, worauf in Adelungs Direktorium S 195 und Hesses Taschenbuch zur Gesch. und Topographie Thüringens II 32, 33, 51, III 113, 183 hingewiesen wurde. Herr Oberlehrer Dr. Max Klußmann in Hamburg war so freundlich, die in Hamburg befindliche Handschrift No. 333 der Biblioth. Uffenbachiana einzusehen und mir zu bestätigen, daß sie die von mir bemerkten Abweichungen des Codex C von J, insbesondere auch des ersteren Randglossen ebenfalls enthält.

Auch die Hs. 336 der Uffenbachiana in Hamburg enthält ein Stück von H.P und zwar — wie Dr. Klußmann mir mitgeteilt hat — von c. 62 (S. 1331) an bis zu den Worten des c. 96 (S. 1345, Z. 4 v. o.) ‚comes de Wymar et frater suus' einschließlich; No. 336 teilt mit No. 333 die Abweichungen vom Originaltext, z. B. die Formen octuagesimo, nonogesimo, und wird als Abschrift aus No. 333 insbesondere dadurch erwiesen, daß der Name Hocheym c. 84 (S. 1339, Z. 21 v. o.) in No. 333, weil am Rande stehend, durch Beschneiden die letzten 3 Buchstaben eingebüßt hat und in No. 336 an entsprechender Stelle hinter Hoch . . . eine Lücke markiert ist.

Auf der Coburger Hs. beruht ferner noch die im 17. oder 18. Jahrhundert geschriebene Quarths. der Königlichen Bibliothek zu Hannover. XIII 780 Chronicon Thuringorum manuscriptum [1]. Denn in unerheblichen

1) Herrmann 66, No. 4. Bodemann, Die Handschriften der Königl. öffentl. Bibl. zu Hannover unter XIII, 780. Der letzte Satz über Albrecht des Entarteten Ende c. 87 lautet in J.: Et sic de crastino nihil cogitabat et finis malus etc. Dazu setzen: C. D. L,

Varianten von C abweichend, weist sie die zahlreichen Fehler und die willkürlichen Aenderungen von C ebenfalls auf, namentlich auch die C eigentümlichen Zusätze zu c. 45, 46, 87, 105. Die Papierhs. H. 170 m[1]) der Dresdener Bibliothek, 148 Blätter in 4°, bringt f. 1 a—76 b unsere Chronik von den Worten . sibi regem, qui dicebatur rex Saxonum (c. 1 S. 1296 Z. 9 v. u.) an bis zu c. 161 (S. 1364) einschließlich von einer Hand aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Die darauf folgenden Nachrichten zur Geschichte desselben Jahrhunderts sind, wie sich aus f. 109 b ergiebt[2]), zu Neustadt an der Orla geschrieben; das hat schon ein Benutzer im 17 Jahrhundert auf dem vorderen mehrfach beschädigten Deckblatt bemerkt mit den Worten: Germanicum quod incipit f. 77 a clade Auscia(censi) scriptum est Neustadii, sed de precedenti la(ti)no dubito. Vermutlich derselbe Benutzer hat weiter oben notiert · Editum est hoc chronicon a Johanne Pistorio Niddano anno 83, ubi historiam Erphesfurtensem anonymi scriptoris appellat, Crolachius vero scribit Isenacense esse chronicon teste Fabricio solum inter omnes Thuringie annales latine scriptum. Imo et Reinhardborn. editum a Pistorio latinum est; jener Benutzer kannte also Pistorius' erste Ausgabe unserer Landgrafengeschichte und der in Reinhardsbrunn entstandenen Annales breves de landgraviis

M, P · ‚sequebatur' und ferner M, P: prout moris est, talium, D, L: prout est moris talium, C, Ha und Hb · prout est mortalium. — Der letzte Satz von c. 105 ist in J am Rande nachgetragen und lautet dort: ‚Eodem anno lupi werfolve devoraverunt homines', dagegen in C, Ha und Hb: Eodem anno plures luppi scilicet werwolff vocati, ut fertur, homines pravos in lupos commutasse, qui devoraverunt, dilaceraverunt multos homines pueros parvulosque de cunabulis rapuerunt et multa mala exercuerunt. In pluribus locis terris et provinciis propterea ieiunium bannitum est institutum etc. Versus: Post salus miseri sequitur ieiunia banni.

1) In Schnorr von Carolsfelds Katalog I, S. 569.

2) Es heißt a. a. O.: zcur Nuenstat an der Orle, da dicz geschriben. f 132 a berichtet zu 1471 vom Kirchbau zu Neustadt.

Thuringiae [1]) und aller Wahrscheinlichkeit nach auch die unten zu erwähnende Aeußerung des Heinrich Crolach über unsere Chronik.

Die Papierhs. cod. miscell. DCCCXLVI Rep. II n 130 [2]) der Leipziger Stadtbibliothek bietet f. 353a—408a von einer Hand des 15. Jahrhunderts H.P. von Anfang an bis c. 161 einschließlich und fügt dazu noch dieselben Worte wie C, die dann jedoch wieder durchstrichen worden sind.

Die 3 oben besprochenen Codices C, D, L stimmen in vielen Varianten gegenüber J einerseits, gegenüber der Münchener Handschrift und der des Pistorius andererseits überein [3]), namentlich auch insofern sie die Erzählung gleichweit führen, es muß somit auch für C, D, L ein gemeinsames sie zunächst mit X und dadurch mit J verbindendes Mittelglied angenommen werden. Die Existenz eines solchen wird noch noch gesichert dadurch, daß Konrad Stolles Auszüge aus der H.P., von denen unten genauer die Rede sein wird, mit C, D, L enge Verwandtschaft zeigen, ohne daß sie auf einen dieser 3 Codices zurückzuführen wären. In der gemeinsamen Vorlage von C, D, L dürfte am Schlusse der Anfang eines neuen Kapitels gestanden haben, der uns in C und L, nicht aber in D erhalten ist. Der naheliegenden Annahme, daß dieses Kapitel von der Schlacht bei Außig erzählen sollte, wie die entsprechende Fortsetzung der beiden sogleich zu behandelnden Hss., steht die Datierung entgegen: M und P geben den 4. Sonntag nach Trinitatis, also 23. Juni 1426, L und C Sonntag nach Johannis, also 30. Juni 1426, sachliche Uebereinstimmung würde gewonnen, wenn man das post festum sancti Johannis baptiste in ante verwandeln dürfte.

1) Pistorius-Struve, Script. Rer. German. I, 1366 ff.

2) Naumann, Catalog. libr. manuscr. bibl. senatus Lips., Grimma 1837, S 205. Adelung, Direktorium 196. Herrmann 66 No. 3a; 178 No. 213. Pertz, Archiv VI, 211.

3) Vgl. Anhang c. 43, 47/48, 153, 154/155, 156, 159

3. Die Münchener Handschrift und die des Pistorius.

Der Münchener cod. lat. 593[1]), das 1507 vollendete Werk des Nürnberger Doktors Hartmann Schedel, läßt auf das Deckblatt mit der Aufschrift: ‚Opusculum presens gesta indicat bellifera a palestris[2]) thyronibus in Thuringie, Saxonie ac Franconum terriciniis fulminata et hic opido[3]) fideliter pro recentissima hominum memoria cronisata' zuerst von f. 2a—98b H.P. in der Ausdehnung folgen, wie sie bei Pistorius und Struve gedruckt ist[4]).

Lediglich Auszug aus der Schedelschen Hs. ist die Foliohs. XIII 781 der Hannoverschen Bibliothek[5]); ihr Schreiber, der sich nicht nennt, hatte, wie er mitteilt, Mai 1709 „in der Churfürstl. Bibliothec unter den MStis eines gefunden, dessen Titul: Opusculum presens" etc. und bringt eine Anzahl Stücke aus der Landgrafengeschichte des Münchener cod. lat. 593.

Mit letzterem Codex hat, wie jeder Leser bald sehen muß und Holder-Egger (N.A. XX, S. 377) ausführt, der erste Druck des Pistorius sehr vieles, „zahllose Varianten[6]), grobe Lesefehler und falsche vermeintliche Besserungen gegenüber der originalen Ueberlieferung gemein, namentlich in den Kapitelüberschriften zeigen sie die gleichen Abweichungen von jener, auch fehlen bei beiden dieselben Nachrichten, welche der originale Text bietet"; indes hat

1) Besprochen von Hesse, Ztschr. IV, 115 ff. Herrmann 66, No. 5. Wenck, Entst., S. 1 ff. Posse, Die Reinhardsbr. Geschichtsbücher, S. 15.

2) Vielleicht verschrieben für ‚palestas' Ringer, Kämpfer?

3) D. h. sehr; Hesse liest irrigerweise ‚in opido'.

4) Dieser Hs. allein ist eigentümlich der den Schluß von c. 3 bildende und auf ‚profecerunt' folgende Satz: Anno dominice incarnationis 150 fundata est civitas Ysenach per Thuringos. Ganz anders Rothe c. 176.

5) Vermutlich identisch mit der von Herrmann 66 No. 4 angeführten.

6) z. B. die unter III citierten Stellen der c. 117 und 138.

doch an mehreren Stellen Pistorius[1]) — an anderen[2]) Schedel — die vollständigere Fassung und nötigt uns dadurch zu der Annahme, daß dem Druck nicht unsere Münchener Hs 593, sondern nur eine ihr nahe verwandte zu Grunde gelegen hat, vielleicht, wie Holder-Egger meint, diejenige, welche, ebenfalls von Schedel geschrieben, dem Abte Johann von Tritheim geliehen und dann dem Verfertiger nicht zurückgegeben wurde[3].

4. Das Leipziger Fragment.

Der Cod. hist. DXLVII, ein Foliant der Leipziger Stadtbibliothek[4]), trägt auf dem ersten, am Rande schadhaften, Blatt die Worte: Thesaurus antiquitatum Thu(rin)gicarum mul(to)rum annorum progressu multisque vigilus, ne dicam, etiam laboribus et sumptibus compara(tum) per Henricum Crolachium Gothanum anno dominicae incarnationis 1574 und giebt bis f. 410 b eine thüringische Chronik in deutscher Sprache[5]), schließend mit den Worten: Albie endet sich, was ich in deutscher Sprache von den Doring auff diesmal bekommen konnen. Wer so schrieb, hat sich vermutlich auch um das gekümmert, was auf Lateinisch von Thüringen erzählt war; wenn es also S. 411 b unmittelbar vor dem Anfang von H.P. heißt: Chronicon Isenacense, quod autore Georgio Fabricio meo amicissimo inter omnes Thuringie annales solum latine scriptum extatt (! lecture dignissimum, quod mihi communicavit Mattheus Schikius ecclesie Hallensis diaconus fidelissimus, so

1) z. B. c. 6, 18, 120, 132, 150. Vgl. den Anhang.

2) z. B. im Titel des Werkes.

3) Serapeum XVI, 1855, S. 268 ff.

4) Adelung, Direktorium, S. 229. Naumann, Catal. libr. manuscr. bibl. senat. Lips., Grimma 1837, S. 152. Herrmann 66 No. 3b u. 478 No. 217.

5) die nach Herrmann 475 No. 155 u. 487 No. 296 auch in Wolfenbüttel und in Hannover handschriftlich erhalten zu sein scheint.

werden wir das ‚meo' und ‚mihi' ebenfalls auf Crolach[1]) beziehen und ferner vermuten dürfen, daß jener oben erwähnte Benutzer der Dresdener Hs. H. 170 m die eben mitgeteilte Aeußerung im Auge hatte, als er berichtigend die Annales breves landgraviorum Thuringiae als ein ebenfalls in lateinischer Sprache abgefaßtes Werk zur Geschichte Thüringens anführte. Auf f. 412a—414b stehen von unserer ‚Cronica Thuringorum' die ersten drei Kapitel und der Anfang des vierten bis zu den Worten castrum prope Erfordie einschließlich (S. 1298, Z. 2 v. u.).

Der Text ist hier mit einiger Willkür gestaltet und seine Quelle, zumal bei der Kürze des Fragments, schwer zu bestimmen. Indes zeigt die Lesart ‚secunde et tertie etatis' in c. 1 (vgl. Anhang) unsere Hs. in Uebereinstimmung mit J gegenüber den Hss. C, D, L, M, P; von letzteren dürfte somit Lf zu trennen und nicht aus X herzuleiten sein. Auch aus B und W, worin der Anfang der Chronik nur lückenhaft bezw. gar nicht geboten wird, kann Lf nicht stammen, es muß die Vorlage von Lf aus J hergestellt worden sein, ehe dieser Codex der Verstümmelung unterlag: zu Crolach's Zeiten war er ihr längst verfallen.

Den Titel des Werkes überliefern gleichlautend die Anfangsworte der Leipziger und der Münchener Hs.: Incipit cronica Thuringorum. In der Coburger und den aus ihr abgeleiteten Hss. ist der Titel des Ganzen durch ein leicht erklärbares Versehen mit der Ueberschrift des ersten Kapitels zusammengeraten: Incipit cronica de origine Thuringorum, Francorum atque Saxonum. In der Jenaer deutet, wie Holder-Egger (N.A. XX, S. 397) bemerkt hat, noch ein Rest ‚Cronica' der verstümmelten Miniumüberschrift der ersten Textseite auf das Richtige hin, während in B, D und W, wie der Anfang, so auch der Titel des

1) Herrmann a. a. O. 325 citiert eine 1555 erschienene Schrift Crolach's. Fabricius lebte 1516—71, kann also recht wohl sein Freund gewesen sein.

Werkes fehlen; Lf beginnt mit der auch in M und L erhaltenen, aus C. zu erschließenden Ueberschrift des ersten Kapitels: De origine Thuringorum, Fr(an)corum et Saxonum, die sich offenbar an die Ueberschriften dreier Kapitel des Liber Cronicorum (Ztschr. XII, 221—224) anlehnt.

5. Aeltere und jüngere Recension der Cronica Thuringorum.

In der Mehrzahl der in X gegenüber J. vorhandenen Varianten ist lediglich eine Entstellung des in J vorliegenden Originals zu erkennen [1]). Nur gegen den Schluß der Chronik hin, etwa von c. 129 ab, stehen sich J und X nicht mehr als Original und Kopie, sondern als zwei selbständige Ueberlieferungen, zwei verschiedene Recensionen gegenüber. Weist die in C, D, L, M, P erhaltene Recension auch hier viele starke Anklänge an die in J vorliegende auf, so ist sie doch nicht ohne eigenen Wert. In stilistischer Hinsicht ist für X charakteristisch das Wort ‚militares', welches teils statt des in J gewählten Ausdrucks ‚nobiles' eingesetzt, teils demselben hinzugefügt ist in c. 132, 134, 135, 139, 145. Inhaltlich ist X namentlich zu den Jahren 1386, 1389, 1398, 1400, 1405, 1408, 1411 reicher; recht auffällig aber ist, daß von den Eisenacher Predigerkapiteln von 1321, 1343 und 1390 gar keines in C, D, L, M, P aufgenommen worden ist.

Da in J die auf das Jahr 1405 und die Folgezeit bezüglichen Einträge, wie oben erwähnt, absatzweise geschrieben sind, so möchte man annehmen, daß die Aufzeichnung den Begebenheiten baldigst folgte; doch wird zu 1400 über die 1402 erfolgte Rückkehr König Ruprechts eine Mitteilung angekündigt [2]), die nachher ausbleibt, und

1) So z. B. wenn in c. 61 der Name Vytin (= Wettin), den J. bietet, in C Bickenn, D Bigken, L Bicken, M, P Bickin lautet.

2) c. 142 Qui rex iter arripuit cum suis amicis versus Romam et veniens in Italiam impeditus reversus fuit ad Allemaniam absque confirmatione, ut infra patebit (M und P schalten ein: melius) de processu eius.

zu 1408 wird auf den Eintrag von 1412 verwiesen, es müssen also zwischen dem Ereignis und der Niederschrift Jahre vergangen sein. Andererseits tritt Kenntnis von Dingen, die nach 1412 geschehen sind, soweit ich sehe, nicht zu Tage, insbesondere hat der Autor das Ende des Schismas nicht erlebt[1]). Bald nach 1412 wird also J fertig gewesen sein bis auf die schon erwähnten Nachträge zu 1423 und zu 1481, welche nicht mehr als Teile der Chronik anzusehen sind.

Die jüngere Recension X erzählt c. 158 vom Konstanzer Konzil und weist dabei bereits auf Ereignisse des Jahres 1417 hin: in c. 159 ist dann den Hussitenkriegen eine zusammenhängende, bis 1425 reichende Darstellung gewidmet, welche, soviel ich sehe, Kenntnis späterer Begebenheiten nicht verrät, also 1425 oder 1426 abgeschlossen sein mag. Denn den Feldzug von 1426 würde der Autor sonst wohl mit einbezogen haben, da er sich überhaupt an das annalistische Schema nicht bindet und der Darstellung der Kriege bis 1425 die 1423 erfolgte Uebertragung des sächsischen Herzogtums auf Markgraf Friedrich erst nachfolgen läßt.

Eine Schilderung der Niederlage bei Außig, nach der Genauigkeit der Angaben zu urteilen, den Ereignissen nicht eben fern, findet sich nur in M und P; die Recension X hat also hier noch eine Fortsetzung erhalten.

Da in C, D, L, M, P der Erwählung des Eisenachers Nikolaus Lubich zum Merseburger Bischof zum Jahre 1410 und nachher der Gefangennahme eines Herrn von Reinstein durch diesen Bischof 1417 Erwähnung geschieht, so könnte der Autor von X dem Bischof nahe gestanden und von ihm vielleicht die Nachrichten über das Konzil erhalten haben, dem Lubich ja angewohnt hat. Lubich war 1399 noch in Diensten des Landgrafen Balthasar[2]);

1) Bemerkt von Holder-Egger N.A. XX, 384 unter Hinweis auf c. 124.

2) Zeitschr. V, 230. Lubich war 1399 Propst zu Dorla, welcher Ort c. 131 erwähnt wird.

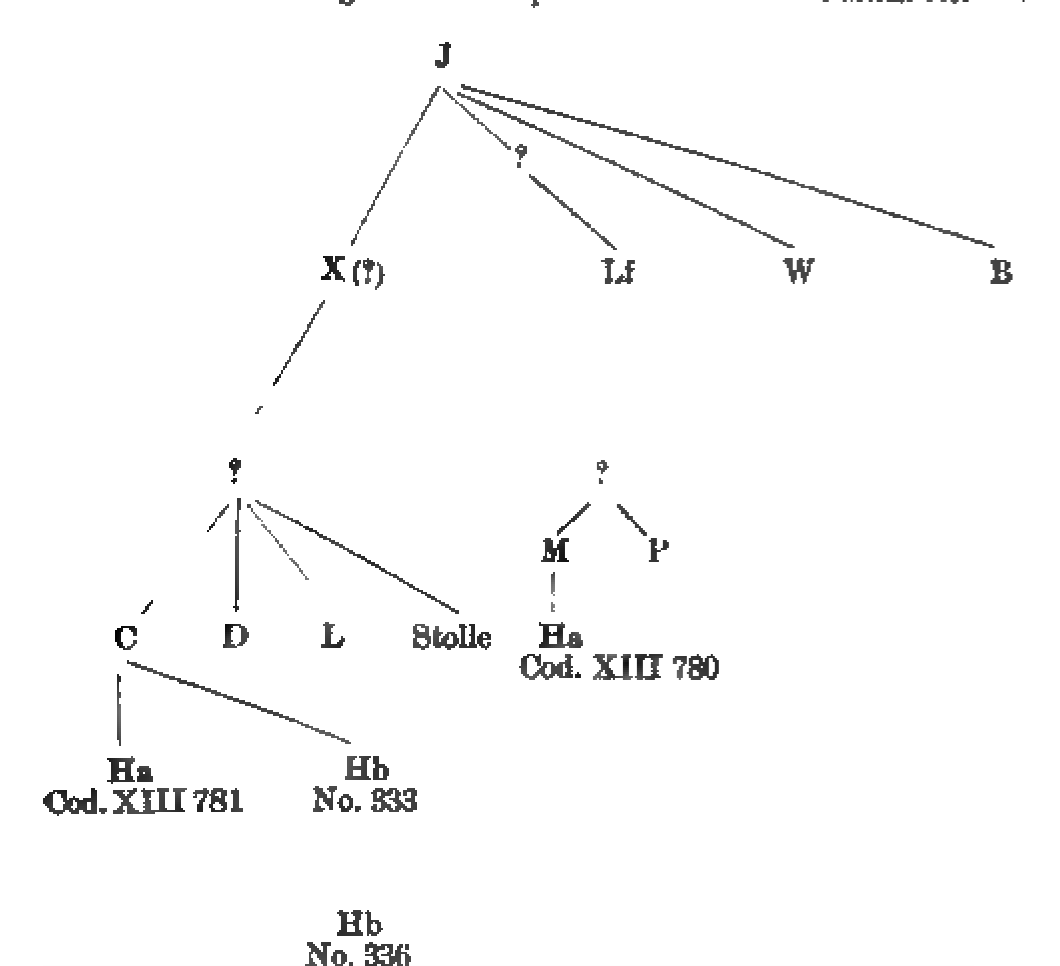
auch der Autor des Schlußteiles von J mag schon Beziehungen zur landgräflichen Kanzlei gehabt haben, denn zum Jahre 1400 sind in allen Hss. der H.P. c. 143 neben den Herzögen von Braunschweig und Sachsen die ‚notarii domini [1]) lantgravn Thuringie' genannt als Gefangene des Grafen von Waldeck, der den vom Frankfurter Reichstage heimkehrenden aufgelauert habe.

Wie weit war die ältere Recension fertig, als die jüngere X hergestellt wurde? Bei Erwähnung des Herzogs Otto von Braunschweig zu 1386 c. 129 wird in C, D, L, M, P zugesetzt. ‚qui dicitur vulgariter von der Leyne'. In dieser das Präsens anwendenden Form konnte der Zusatz wohl nur gemacht werden, ehe der — 1394 erfolgte — Tod des Herzogs bekannt war, also spätestens etwa 1395. Bereits zu dieser Zeit dürfte die Recension X aus J angefertigt sein, und da in J mit den Worten ‚sub anno Domini 1395' kurz vor Schluß des c. 138 die bisher gleichartige Schrift aufhört, so reichte vielleicht J nicht bis 1386, sondern schon bis 1395, als X entstand. Danach ist dann J weiter bis 1412 geführt, und später, unter Benutzung dieser Fortsetzung von J [2]), auch X bis 1425, bezw. in der gemeinsamen Vorlage von M und P bis 1426. Jedoch frühestens 1415 kann c. 124 in X den die Dauer des Schismas angebenden Zusatz [3]) erhalten haben. Jedenfalls lag dem Verfertiger von X die Jenaer Hs. noch unverstümmelt vor, desgleichen demjenigen, der daraus die Vorlage zu Lf entnahm, nicht mehr hingegen jenem Bertoldus Greffensteyn, der 1454 die Wernigeroder Hs. herstellte, und erst recht nicht dem nach 1481 arbeitenden Schreiber der Breslauer Hs. Der Stammbaum der Hss. würde, wenn das Vorstehende richtig ist, sich folgendermaßen gestalten:

1) Dieses Wort der Hss. C, D, L, M, P, fehlt in J.

2) Vgl. die Nachrichten zu 1401, 1407, 1408, 1411, 1412 im Anhang.

3) Vgl. Anhang.



6. Ueber Quellen der Cronica Thuringorum.

Als Quellen der Cronica Thuringorum hat Holder-Egger den Liber Cronicorum, die Peterschronik, die Chronica minor und Dietrichs von Apolda Leben der h. Elisabeth, sämtlich in Erfurt entstanden, ferner die sächsische Weltchronik in der Recension C und Martin von Troppau namhaft und andererseits est fast gewiß gemacht, daß unserem Autor die Reinhardsbrunner Geschichtsbücher nicht direkt, sondern nur durch Vermittelung des L.C.[1]) zu-

1) Neben einer von Holder-Egger (N.A. XX S. 402) schon angeführten, aus der Reinhardsbrunner Ueberlieferung stammenden, aber nicht durch den L.C. vermittelten Nachricht in c. 27 der H.P verdient noch Beachtung, was H.P. c. 82 zur Schlacht bei Lucka 1307 bemerkt ist und wohl nur aus der Reinhardsbrunner

gänglich waren. Gegen Wencks Annahme, in H.P. seien verlorene Annalen des Erfurter Marienstifts verwertet, verhält sich Holder-Egger ablehnend, und in der That können einige der von Wenck dafür angezogenen Stellen der H.P. lediglich aus dem L.C. abgeleitet werden. Indes der Zusatz, mit dem H.P. c. 27 eine auch in anderen Erfurter Quellen vorliegende Notiz über den Unglücksfall des Jahres 1184 versieht [1]), weist doch auf das dortige Marienstift als Entstehungsort hin und ebenso die ganze thüringische Urgeschichte, wie sie im L.C. und in H.P. samt deren Ableitungen geboten wird · neben der Gründung der Stadt und des Marienstifts (c. 6) wird in c. 10 die Uebertragung des Herzogtums auf den Erzbischof von Mainz und die durch diesen behufs der Landesverteidigung bewirkte Ansiedelung und Belehnung des Adels berichtet, „das lebhafteste Interesse für Mainz ist aber bei keinem anderen Geistlichen so selbstverständlich als bei dem Stiftsangehörigen der Marienkirche" [2]). Und in Annalen des Erfurter Marienstifts könnten die jedes Ursprungsmerkmals und auch der Jahresangabe entbehrenden Notizen über die Belagerung des Schlosses Orlamünde durch Heinrich VI. und über die gleichzeitige Wasserarmut der Unstrut

---

Chronik entlehnt, aber nicht durch L.C. vermittelt sein kann. Vgl. Anhang. Auf die von Wosemann im Progr. der höh. Bürgerschule zu Löwenberg 1879, S. 24 hervorgehobene merkwürdige Uebereinstimmung zwischen der Magdeburger Schöppenchronik und H.P. c. 2 betreffs der angeblich von Caesar erbauten Burgen Kiffhausen und Eilenburg ist Holder-Egger nicht eingegangen.

1) S.P. 41 (zu 1184) Heinricus rex . . . pacem reformare studens dum in cenaculo vallatus multis resideret, repente pavimento disrupto plures in cloacam subtus latitantem ceciderunt. H.P. c. 27 (zu 1186) cum de pace tractarent in cenaculo canonicorum beate Marie virginis, ubi nunc est dormitorium, pavimento repente disrupto multi nobiles in cloacam ceciderunt. Die hervorgehobenen Worte auch in K (nicht jedoch in H.E. 389, wo der Vorgang zu 1184 berichtet wird) und angedeutet bei Rothe c. 385: zu unser frawen uf eyme witen huse.

2) Wenck, N.A. X, 133.

(H.P. c. 29), ebenso gut gestanden haben als in älteren Aufzeichnungen der Eisenacher Dominikaner, die Holder-Egger N.A. XX, S. 407 als Quelle der Cronica Thuringorum voraussetzt. Ich weiß nicht, was er im Auge hat, wenn er betreffs letzterer sagt: „Es treten vom Jahre 1235 an Nachrichten auf, welche mit Sicherheit auf Benutzung von älteren Aufzeichnungen der Dominikaner von Eisenach deuten." Sieht man ab von dem nachweislich aus anderen Quellen entlehnten Material, ferner von einigen die Landgrafen und ihre Angehörigen betreffenden biographischen Notizen, die vielleicht auf ein Nekrologium oder eine stammbaumartige Aufzeichnung zurückzuführen sind, und von einigen überall leicht zu erhaltenden Nachrichten über Klostergründungen, so bleibt von dem ganzen das 12. und 13. Jahrhundert behandelnden Abschnitt für eine Eisenacher Annalistik wenig Stoff übrig. Daß eine solche die über das Erbe Heinrich Raspes zwischen Sophia von Brabant und Heinrich dem Erlauchten in der Eisenacher Predigerkirche geführte Verhandlung, die A.R. 228 f. so lebendig geschildert wird, sich sollte haben entgehen lassen, wäre wunderbar, die Cronica Thuringorum aber entlehnt ihren Bericht über jenen Vorgang (c. 36) dem auf A.R. beruhenden L.C. (S. 213) und erwähnt — auffällig genug für das Werk eines Eisenacher Dominikaners! — nicht einmal, daß man in der dortigen Dominikanerkirche verhandelte.

Wenn weiter die Nachricht von dem Gusse der Sturmglocke zu Eisenach im Jahre 1222 [1]) den Eindruck erregt, als stamme sie aus einer gleichzeitig dort gemachten Aufzeichnung, so ist zu bedenken, daß solche Bemerkung auch später jeder hinschreiben konnte, der etwa eine die Jahreszahl enthaltende Inschrift der Glocke gelesen. Ferner die kurze, in der thüringischen Land-

1) Nicht in H.P., sondern nur in K. f. 85b und H.E. 414 sowie bei Rothe c. 434 erhalten.

grafengeschichte zuerst auftauchende Angabe über die Belagerung von Allstedt und Dornburg durch den Landgrafen im Jahre 1273 würde zwar in Eisenacher Annalen trefflich hineinpassen: besteht aber die ganze Umgebung dieser Bemerkung fast nur aus einem aus Erfurter Werken entnommenen Material, und finden sich in nächster Nähe ganz unrichtige [1]) oder so ungenaue Zeitbestimmungen, wie c. 72 ‚aliquibus annis transactis', so wird die Existenz einer gleichzeitigen Eisenacher, sei es auch dürftigen, Geschichtsschreibung doch fraglich. Wie in c. 50 und 70 zu den Jahren 1242 und 1276, so stehen mit jener ungenauen Zeitbestimmung fast wörtlich gleichlautende zu den Jahren 1327, 1330, 1351, 1365 und 1392 in c. 92, 93, 106, 114 und 134; sodann wird zu 1349 auf ein 20 Jahre späteres Ereignis verwiesen, ferner ist der Tod des Böhmenkönigs Johann zu 1351 statt zu 1346, die Landesteilung der Wettiner zu 1376 statt zu 1379, Kaiser Karls IV. Tod zu 1380 statt zu 1378 gesetzt [2]). Aber ein fast gleichzeitiger Bericht scheint allerdings in der die Eisenacher Ueberschwemmung von 1393 schildernden Stelle [3]) vorzuliegen, wie auch der oben erwähnte den Herzog Otto von Braunschweig betreffende Zusatz der Recension X nicht wohl später als 1395 geschrieben sein kann. Erst für das letzte Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts also finde ich sichere Spuren einer Eisenacher Annalistik. Aber selbst in diesem Abschnitt kommt es vor, daß ein Ereignis des Jahres 1394,

---

1) Bei der, H.P. c. 71 und K. f. 103a vermerkten, Notiz von der Gesandtschaft der tuscischen und lombardischen Städte an die Wettiner im Jahre 1281 ist diese Zeitangabe um etwa ein Jahrzehnt vergriffen. Vgl. Wegele, Friedrich der Freidige, S. 368. Busson (histor. Aufs. dem Andenken an Waitz gewidmet) S. 324. – Die Nachricht von der Hinrichtung der Herzogin von Bayern ist in c. 69 zu 1275 statt zu 1256 gesetzt.

2) c. 103, 121, 124. Die letzterwähnte Nachricht fast gleichlautend im Chron.t.Misn. 333 B.

3) c. 137 vgl. Abschnitt III.

die Hinrichtung der Lengefelds, auf 1396 verlegt wird [1]). Die Nachrichten über die frühere Zeit scheint H.P. zum Teil mündlicher Ueberlieferung zu verdanken: auf das, was die Leute sagen [2]), beruft sie sich zu 1375, 1371, 1368, 1365, 1314, d. i. für Ereignisse, deren Zeitgenossen unser Autor noch gekannt hat, wenn er, wie es wahrscheinlich ist, bald nach 1395 als bejahrter Mann gestorben ist. Nur einmal führt er auch eine Mitteilung über weiter Zurückliegendes, eine Geschichte vom Landgrafen Ludwig II. (1140—72), mit den Worten: „Narratur de eo' (c. 20) ein, hier sichtlich auf die alte Sage Bezug nehmend [3]). Anekdotenhaften Charakter aber, wie an den eben berührten Stellen, trägt die Landgrafengeschichte überhaupt an sich: Wir erfahren die Worte des Markgrafen Friedrich wider die Erfurter zu 1309, seiner Vögte zum Grafen von Köthen zu 1312, Aeußerungen des Albrecht Knut zu 1316, des Schwarzburger Grafen und des Markgrafen zu 1342, des Braunschweiger Herzogs zu 1365 [4]), zweimal, zu 1309 und zu 1330, wird geschildert, wie der Uebermut der Erfurter so weit ging, das landgräfliche Gericht zu stören, es wird das unanständige Gebahren der Salzaer 1346 — ähnlich dem der Fritzlarer 1232 beschrieben, es wird auch zu 1361 eine Fehde des Markgrafen aus einer unziemlichen

---

1) Wenck, Die Wettiner im 14. Jahrh., S. 110. Ebd. über die Landesteilung S. 34.

2) c. 120 ut dicebatur, c. 118 ut multi indicaverunt, c. 116 ut dicebatur, c. 114 ut a senibus narratur in terra, c. 87 de quo narratur.

3) Betreffs deren ich Holder-Egger S. 418 zustimme.

4) c. 84: tales rustici deberent cum baculis sumptis de sepibus baculari. — c. 86: mandatum domini sui, nisi viva voce sanoque corpore illud eis preciperet, minime se explere. — c. 96: audi, Friderice, quo tendis tu? — Vere ego faciam hoc, quod tu nominabis me dominum tuum (so J; C, D, L, M, P: vocabis). — c. 114: terram meam ego bene teneam, etsi pluvia daret marchiones.

Rede des Abtes von Fulda erklärt[1]). Auch diese Beobachtungen stimmen nicht recht zu der Annahme, daß der Autor der Cronica Thuringorum bereits ältere Eisenacher Annalen vor sich hatte, als er ans Werk ging.

Daß er hingegen die in dem Jenaer Codex mitenthaltene Eisenacher Dominikanerlegende verwertete, daß also diese älteren Ursprungs sei als die H.P. und im Jenaer Codex nur eine Abschrift, nicht das Autographon genannter Legende vorliege, versuchte ich zu erweisen[2]) gegenüber einer Bemerkung Wenckes[3]), der aus den mit H.P. übereinstimmenden Stellen der Legende den Schluß gezogen hatte, die letztere entlehne aus ersterer, sei also jünger. Ich bin darauf von Holder-Egger[4]) dahin zurechtgewiesen worden, daß die Dominikanerlegende in der Jenaer Hs. nicht Abschrift, sondern nur Autographon ihres Verfassers, eben des Mannes, der die H.P. verfaßte, also erst gegen 1400 entstanden sein könne. Diese Belehrung würde mir noch tieferen Eindruck gemacht haben, wenn Holder-Egger den Aerger, den ihm die über meinem Elaborat verlorene Zeit bereitet zu haben scheint, in einem weniger höhnischen und schulmeisterlichen Tone[5]) zum Ausdruck gebracht und sich herbeigelassen hätte, anzudeuten, wie er die von mir für die Annahme einer um etwa 1320 erfolgten Abfassung geltend gemachten That-

---

1) c. 101: deponentes braccas fecerunt marchioni contumelias, vgl. c. 43: vestibus elevatis pudibunda ostenserunt sua. — c. 111: fatue locutus fuit contra eundem marchionem. — Vgl. c. 88 im Anhang.

2) Mitt. 121 ff.

3) Entst. 58.

4) N. A. XX, 388 ff.

5) Zu solchem lag gar kein Anlaß vor, da ich in der Einleitung meines Aufsätzchens dies als ein ‚kleines Scherflein' bezeichnet hatte, zu dessen Darbietung nur ‚freundliches Zureden' mich bestimme, und jedes Urteil über andere Forscher von mir vermieden worden war.

sachen [1]) mit seiner Ansetzung in Einklang bringt. Denn mit meiner Annahme bin ich nicht deshalb hervorgetreten, „weil es nun einmal nicht angeht, eine festgestellte Thatsache als solche anzuerkennen“, wie er in witzig sein sollender Weise insinuiert, sondern weil es mir unbegreiflich war, weshalb bei einem Geschichtswerk aus dem Ende des 14. Jahrhunderts Hindeutungen auf Verhältnisse oder Thatsachen der Zeit seit 1330 gänzlich fehlen, weshalb ferner ein um 1395 schreibender Autor für Begebenheiten der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts das mündliche Zeugnis glaubwürdiger Personen citiert, die er doch gar nicht mehr gekannt haben kann [2]), weshalb endlich wohlgelungene Wendungen der Legende von der H.P. in entstellter Form [3]) geboten werden, wenn doch die H.P. die Quelle der Legende war. Die eben bemerkten Thatsachen werden auch dann noch einer Erklärung bedürfen, wenn die Identität der Verfasser der H.P. und der Legende aus dem Stile beider Werke erwiesen würde. Holder-Egger erklärt diesen Nachweis führen zu können, und ich bitte ihn, im Interesse der Sache es zu thun; er wird gewiß auch eine Erklärung dafür haben, daß ein und derselbe Verfasser die Gründung des Eisenacher Dominikanerklosters in dessen

1) Mitt. S. 126, 127, 129, 130. Diese Ausführungen werden von Holder-Egger ebenso mit Stillschweigen gestraft, wie er mein Referat (im Neuen Archiv für sächs. Gesch., VI, 326 ff.) unbeachtet läßt, obwohl es einzelnes bringt, das ich nun zu meiner Genugthuung bei Holder-Egger wiederfinde.

2) Diese Berufung auf mündliche Tradition über Ereignisse des 13. Jahrh. ist um so auffälliger, weil der Verf. in der H.P., wie wir sahen, eine mündliche Ueberlieferung für das 13. Jahrh. gar nicht erwähnt, wohl aber für das 14.

3) Zu den früher von mir angeführten Stellen füge ich noch, daß H.P. c. 40 von dem Vergehen Heinrich Raspes gegen Elisabeth ‚viduam fratris relicti‘ (C relictam, D: relicte) gesprochen wird, während die Legende an entsprechender Stelle (S. 373) richtig ‚Elizabeth relictam fratris‘ bietet.

Legende anders darstellt als in der H.P., und mich stets bereit finden, von ihm zu lernen.

II. Die Dresdener Handschrift K. 316.

Die Papierhs. der Dresdener Bibliothek K. 316[1]), früher K. 144 a, in Quartformat, enthält zunächst f. 44 a bis 132 a einschließlich die Cronica Thuringorum in einer mit vielen Zusätzen vermehrten Form bis zu den Worten: absoluti fuerunt a pena et a culpa des 105. Kapitels, dann f. 132 b—133 a von derselben Hand Nachrichten zur Geschichte der 4 Söhne Friedrichs des Ernsthaften und der Jubiläen zu Prag 1393 und zu Meißen 1394. Gleich der erste Satz dieser Nachrichten: ‚Nota ortum filiorum nostri fundatoris nostri' zeigt, daß sie in dem von Friedrich dem Ernsthaften 1331 gestifteten Eisenacher Minoritenkloster aufgezeichnet sind, und zwar kann die Niederschrift erst nach Markgraf Wilhelms († 1407) Tod und der Teilung seiner Lande erfolgt sein, da beide Thatsachen erwähnt werden.

Während auf f. 44 a—132 a sinnlose Wortformen in Menge sich finden, fehlen solche f. 132 b, 133 a; haben wir es dort zweifellos mit einer Abschrift zu thun, in der Unverstandenes gewissenhaft nachgemalt wird, so könnte f. 132 b—133 a ein Autographon vorliegen, das der Verfasser an die von ihm hergestellte Abschrift des bis 1350 reichenden Stückes der H.P. anfügte. Da in dem Schlußabschnitt dieses Stückes die Herrschaft Friedrichs des Strengen als bereits 20 Jahre während bezeichnet, derselbe also frühestens 1369 vollendet ist, so kann der Eisenacher Minorit nicht vor diesem Jahre die Niederschrift von f. 132 b 133 a begonnen haben, er erwähnt nichts, was

1) So bezeichnet in Schnorr von Carolsfeld, Katalog der Dresd. Bibl. Vgl. Herrmann 464. Wenck, N.A. X, 130. Schmidt, Ztschr. XII, 114. Holder-Egger, N.A. XX, 406 ff.

über 1407 hinausgeht, und schildert mit der Ausführlichkeit eines Zeitgenossen den 1382 beim Tanz zu Kalbe erfolgten Tod des Magdeburger Erzbischofs Ludwig, der damals viel Aufsehen machte [1]).

Eine zweite ebenfalls dem 15. Jahrhundert angehörige Hand hat f. 133b—206b geschrieben, wie es scheint, in einem Zuge. Auf den Blättern 133b und 134a zunächst folgen Annalen zu den Jahren 1410, 14, 20, 22, 23, 26, 32, 33, 38, 40 und 42; in diesen tritt (zu 1432 und 33) Interesse für Eisenach und (zu 1432 und 42) für die Minoriten hervor, insbesondere wird f. 134b berichtet: Anno Domini MCCCCXXXVIII reformatus est conventus fratrum minorum in Ysenaco. Daran schließt sich f. 134b bis 137b [2]) eine bis 1441 reichende, zum Teil auf Urkunden beruhende Chronik des Eisenacher Minoritenklosters, in der der Landgraf Friedrich der Ernsthafte zweimal als ‚fundator noster' bezeichnet wird. Daß Annalen wie Chronik in dem erwähnten Kloster entstanden, wird niemand bezweifeln; ob beide jedoch demselben Autor zu verdanken sind, kann fraglich erscheinen. Denn daß der Mann, der in seinen Annalen zu allerhand Weltbegebenheiten die Reformation des Eisenacher Minoritenklosters von 1438 fügte, sie in einer Specialgeschichte eben dieses Klosters überging, fällt auf. Ferner spricht der Verfasser der letzteren häufig in erster Person von sich selbst, in den Annalen aber findet sich die erste Person nur in der Aufzählung der bei Außig Gefallenen in den Worten f. 133b: quorum habui notitiam, und nachher f. 134a: quorum notitiam specialem non habui, und an der ersteren der beiden Stellen ist das habui erst durch Korrektur aus ursprünglichem habuit hergestellt. Einige Fehler der Annalen, wie f. 133b: marchio Misnensis investitus est unde in

1) K. Wenck, Die Wettiner im 14. Jahrhundert, S. 105.

2) Gedruckt Serapeum XIV, 378 ff. Ob Holder-Egger diesen Druck kennt, vermag ich aus seiner Darlegung nicht zu ersehen.

ducem Saxonie; f. 134a: dominus Pcaczco de Quernfart . . dominus Schenico de Donyn lassen eher an einen Abschreiber als an einen Autor denken. Hingegen könnte die Geschichte des Klosters recht wohl Autograph sein, da sie solcher Fehler [1]), soweit ich gesehen, keinen aufweist. Mögen nun Annalen und Chronik beide Abschrift oder beide Original oder, was uns wahrscheinlicher, an eine Kopie der Annalen von deren Schreiber sein eigenes Werk, die Chronik, angeschlossen worden sein, sicher ist im Eisenacher Minoritenkloster nach dem Verfasser der Nachrichten über die Wettiner (f. 132b 133a) mindestens ein zweiter, vielleicht ein dritter Geschichteschreiber thätig gewesen.

Auf f. 138a–206b folgen — wie es scheint, immer noch von der nämlichen Hand — meist auf Erfurt bezügliche Aufzeichnungen, welche vielfach mit der Erfurter Peterschronik, dem sogenannten Chronicon Sampetrinum, übereinstimmen. Auch sie scheinen nur Abschrift zu sein; denn sie weisen zahlreiche Fehler auf, die nur bei mechanischem Abschreiben entstehen konnten [2]); gleichwohl sind die Lesarten unserer Hs. an nicht wenigen Stellen ursprünglicher als die von Stübel in den Druck gesetzten, wie Wenck [3]) und Schmidt [4]) erwiesen haben.

1) Denn statt der Lesarten Herschels: annis tredecimis, aliquantuli practicata pecunia, Naspenberg, Bularupicissam steht in der Hs. f 135b, 137a, 137b richtig: annis tredecim, aliquali practicata pecunia, Raspenberg, Buler rupicissam (= Steinmetz, vgl. N.A XI, 432: Rupescissam).

2) 138a: sepulcrum filii regis wigilant statt violant (S.P. 10, 13); 148a: in arte statt in aëre (S.P. 74, 1), 148b: et ipsa postea presidium constituendo statt in ipsa (S.P 75, 22); 160a eam in ducissam Saxonie statt et ducissam (S.P. 123, 26), wie denn in und et häufig verwechselt sind, 187a: turris Thuringie statt terris Thuringie (S.P. 172, 17); 189b. castellum Bale statt Kale (Ztschr. XII, 171); 194a: Flusungen statt Slusungen (S.P. 182, 29).

3) N.A. X, 130.

4) Ztschr XII, 114 ff., 168.

Diese Aufzeichnungen zur Erfurter Geschichte beginnen mit einer Angabe über die Gründung des Schottenklosters; es folgen Nachrichten der Peterschronik über die Sachsenkriege Heinrichs IV., weiter über andere Ereignisse des 11., 12., 13., 14 Jahrhunderts bis zu der Notiz über die 1353 erfolgte Einweisung der nova basilica sub choro beate Virginis (S.P. 183), und dann wird auf derselben Seite (f. 194 a) ohne irgend welchen Absatz fortgefahren mit denjenigen Mitteilungen, die in c. 106—148 der H.P. vorliegen, es wird also beendet, was f. 44—132 a begonnen ist, doch, wie gesagt, von einer anderen Hand, als die ist, die den Anfang schrieb.

Sowohl in dem ersten, den cc. 1—105, wie in dem zweiten, den cc. 106—148 der H.P. entsprechenden Abschnitt kommen die Lesarten unserer Hs., wie aus dem Anhang zu ersehen, durchweg denen von J näher als denen der Recension X, deren eigentümliche Zusätze K vermissen läßt: die Eisenacher Minoriten haben also J selbst, nicht X, benutzt.

Nun weist aber die Dresdener Hs. in den H.P. wiedergebenden Stücken eine große Anzahl von Zusätzen auf, die besonders die älteste Geschichte der Sachsen und Thüringer, der Merowinger, der Karolinger und des ersten thüringischen Landgrafenhauses betreffen — Zusätze, die sich zum größten Teile auch in H.E. finden und dann bei Rothe in Ueberarbeitung wiederkehren. Auch Denkverse historischen Inhalts, deren H.P. keinen hat, sind in K vertreten. In höchst einleuchtender Weise erklärt dies Holder-Egger daher, daß im Eisenacher Minoritenkloster zu einer Abschrift der Cronica Thuringorum am Rande oder auf eingelegten Blättern Zusätze gemacht und von den Verfertigern der Dresdener Hs. dem Texte — vielfach sehr ungeschickt — eingefügt wurden; das so entstandene Geschichtswerk hat Holder-Egger ‚Cronica Thuringorum amplificata a fratre Minore Isenacensi' getauft. Soll dieser Name alles, was f. 44—206 b geboten wird, mitumfassen,

so würde die Änderung ‚fratribus' vorzuschlagen sein, da die Spuren mindestens zweier Autoren, wie bemerkt, sich nicht verkennen lassen. Das späteste Ereignis, dessen f. 44—206 b Erwähnung geschieht, fällt ins Jahr 1442, in die Mitte des 15. Jahrhunderts würde auch nach dem Schriftcharakter die Vollendung des von der jüngeren Hand herrührenden Abschnitts zu setzen sein. Von den Zusätzen, die H.P. in K erhalten hat, werde ein Zeugnis [1]) über die deutsche Heldensage hervorgehoben, das sich gleichlautend auch in der im nächsten Abschnitt zu besprechenden H.E. cod. Jen. f. 3 a findet und von dem die H.E. ausschreibenden Chronisten Rothe c. 37 deutsch [2]) wiedergegeben worden ist.

F. 209 a—257 folgen vermischte Aufzeichnungen einer dritten etwas jüngeren Hand zur Geschichte Meißens und Thüringens im 14. und 15. Jahrhundert, teils in lateinischer, teils in deutscher Sprache, darunter auch Notizen, welche sich auf einen der Besitzer des Codex K und seine Familie zu beziehen scheinen. Es heißt S. 209 a: Anno d(omini) etc. XLVII 4 a post estomichi ego Thomas habui recessum a curia principis; ebd. weiter unten: Anno domini MCCCCXLI feria 2 a post octavas epiphanie domini celebrate nuptie per Thomam de Bottilsteten et Margaretam Lorentzen in Wissinse. Ob man beide Nachrichten auf den Oberschreiber Thomas von Buttelstedt beziehen darf, der am landgräflichen Hofe 1431—43 nachweisbar ist [3])? Dieser Mann hatte einen Bruder Heinrich, mit dem zusammen er 1434 Güter bei Weißensee als landgräfliches Lehn empfing [4]); von diesem Heinrich spricht vielleicht der Eintrag S. 209 a: Anno domino MCCCCXLII in die Elisabeth natus Balthasar

1) Anhang c. I.

2) Vgl. W. Grimm, Die deutsche Heldensage, 2. Aufl., S. 287, 304, 324, 397.

3) Neue Mitteil. XII, 487. Burkhardt, Regesten zur Geschichte der Stadt Weimar, No. 21—32. Ztschr. VI, 313, 338, 347, 357.

4) Ztschr. V, 263.

primogenitus fratris nostri. Daß das Brüderpaar zu Eisenach Beziehungen hatte, aus welchen der Uebergang der Handschrift des Minoritenklosters in die Hand des Thomas von Buttelstedt [1]) sich erklären mag, lehrt ein ebenfalls f. 209 a stehender Vermerk über den Eisenacher Getreidepreis von 1443, dem die Nachricht folgt: die omnium sanctorum obiit Margareta Bottilstet mater nostra in Isenach ibidem sepulta, cuius anima requiescat in pace und eine Bemerkung über den 1449 erfolgten Tod des ‚Heinricus de Bottilstet pater noster circa matrem nostram suam conthoralem sepulta (!) in die Vincentii'. Auf einen Eisenacher Besitzer deutet auch die bei Erwähnung der Eroberung Konstantinopels 1453 gemachte Bemerkung: in qua proditione et tribulatione fuit Heinricus Suffelenn [2]) filius civitatis Isenacensis cum uno cardinali legato, qui postea fuit factus frater minor in observantia fratrum minorum in Isenache et tunc dictus frater Bonaventura (f. 217 b) und ein f. 256 aufgestelltes Verzeichnis der auf der Reise von Eisenach nach Frankfurt a. M. zu berührenden Orte und ihrer Entfernungen von Eisenach. Sonst beziehen sich die Aufzeichnungen auf die Hussitenkriege (f. 211), Tod und Begräbnis der Landgräfin Anna 1431, des Landgrafen Ludwig von Hessen Heirat mit der Schwester ‚dominorum nostrorum ducum Saxonie' und seinen und seiner Gemahlin Tod 1458 bezw. 1462 (f. 213 a), Münzänderungen (f. 215), den Bruder-

1) Nach Weißenborn. Die Matrikel der Universität Erfurt, 97, 34; 163, 39; 343, 7 sind 1413, 1435, 1471 Leute jenes Namens zu Erfurt immatrikuliert worden. Heinrich von Botilstete erscheint in einer Urkunde vom 30. Aug. 1451 als Dekan zu St. Marien in Eisenach, Thomas Bottelnstet in einer Urkunde vom 26. Oktober 1448 als Kanonikus ebendort, Thomas von Botilstete in einer Urkunde vom 7. Mai 1439 als Kanonikus zu St. Marien in Gotha. (Nach den Regesten des Weimarischen Archivs, deren Benutzung mir gütigst gestattet wurde.) Mit wie viel verschiedenen Personen man es hier zu thun hat, vermag ich nicht festzustellen.

2) Die Eisenacher Ratsfasten, Ztschr. III, 165 ff., kennen den Namen nicht.

krieg von 1450 (f. 215 b), die Vertreibung der Vitztume aus Thüringen 1451 (f. 216 b), den Aufenthalt des Kardinals Cusa zu Erfurt 1451, ein Jubiläum zu Fritzlar 1452, den Türkenkrieg von 1453 (f. 217 b); es folgen kurze Notizen zu 1459, 1346, 1371, 1373, 1376, 1385, 1387 (f. 220 b), ausführliche Erzählung von Begebenheiten der Jahre 1456 bis 1462 unter Mitteilung von Erlassen Herzog Wilhelms (f. 224 a—252 b). Das überall hervortretende Interesse für das Haus Wettin würde sich trefflich erklären, wenn wir in dem Oberschreiber Thomas von Buttelstedt den Verfasser der Aufzeichnungen sehen dürften.

Endlich sind f. 223 a einige Nachrichten zur Geschichte der Wettiner —, frühestens 1486 geschrieben — und etliche Notizen auf f. 222 a und 247 a von noch jüngeren Händen eingetragen [1]).

III. Die sogenannte Historia Eccardiana und Johannes Rothes Chronik.

Eine Papierhs. der Jenaer [2]) Universitätsbibliothek, 160 Blätter in Kleinfolio, trägt auf dem Rücken den Titel Cronica Martiniana, entsprechend dem über der ersten Seite stehenden Rubrum:

Incipit liber Cronice Martiniane [3]).

Sie ist von einer Hand des ausgehenden 15. Jahrhunderts geschrieben, die Seiten sind in je 2 Kolumnen geteilt, rote und blaue Initialen finden sich vielfach, Rubra als Ueberschriften der Abschnitte nur bis f. 71 b. Das

1) Das Jahr 1462 ist also nicht das letzte, das die Hs. erwähnt, wie aus Herrmann 464 geschlossen werden könnte.

2) Nicht der Leipziger, wie von Liliencron S. XIV der Ausgabe Rothes schreibt.

3) Erwähnt Pistorius-Struve, Rer. Germ. Script. Ratisb. 1726. I, 1293, Adelung Direkt. S. 55, 190, Monum. Germ. Scr. XXII, 397, Wenck Entst. 59.

Werk beginnt wie Martin von Troppau: Quoniam scire tempora summorum pontificum ac imperatorum, schaltet dann aber mit Martins Text sehr frei, läßt weg, stellt um und setzt zu. F. 94a wird von Papst Alexander II. berichtet nach Martin (Mon. Germ. Scr. XXII, 434), und darauf folgt 94b–159a, was Eccardus Historia genealogica principum Saxonie, Lipsiae 1722, S. 351—468 gedruckt hat, die sogenannte Historia de landgraviis Thuringiae Eccardiana. Daß aber auf 94b etwas Neues beginne, also die Cronica Martiniana auf 94a zu Ende sei, ist in keiner Weise angedeutet und schwerlich des Schreibers oder Verfassers Meinung. Denn einerseits sind Stücke aus Martins und anderer Weltchroniken auch f. 94b—159a aufgenommen worden, andererseits enthält der erste Teil der Hs. f. 1—94a ebenfalls große Abschnitte thüringischer Geschichte, die sich mit dem Liber Cronicorum und der Eisenacher Cronica Thuringorum wie deren im dortigen Minoritenkloster hergestellter Erweiterung eng berühren [1]), es eignet also der Charakter einer vorzugsweise Thüringen berücksichtigenden Weltchronik dem Werke durchweg, und der Name ‚Cronica Martiniana' ist dem Ganzen beigelegt worden nur nach der Grundlage, auf der es sich erbaut, etwa in demselben Sinne, in dem man Ekkehards Weltchronik nebst Fortsetzung ‚Cronica Eusebii' [2]) genannt hat.

1) Zu den unten mitgeteilten Proben thüringischer Urgeschichte sei noch bemerkt, daß H.E. cod. Jen. 23a mit den Worten: ‚Anno Domini XXVIII Saxones a Macedonia venientes obtinuerunt Thuringiam' die Nachricht des L.C 221 fast wörtlich, nur ein wenig kürzend, wiedergiebt. Auch bietet H.E. cod. Jen. f. 3b die Etymologie des Namens Thüringer (von durus) wörtlich gleichlautend mit H.P c. 1 und K f. 44b und kennt noch nicht Rothes Herleitung des Namens von ‚Törlinge' (c. 133b). Wieder den L.C. (226 Z. 4—6) als Quelle verrät der Satz H.E. cod. Jen. f. 23a: Iste Tiberius imperator multos reges de Almania et de aliis mundi partibus per blanditias et dolose ad se Romam vocavit, quos nunquam revocavit, sed in exilio mori permisit.

2) Ztschr. XII, 216 f.

Da f. 72 b unter der Ueberschrift: Anno Domini DCCLV inceperunt archiepiscopi Maguntinensis ecclesie die Mainzer Erzbischöfe bis auf ‚Ditherus de Ysinbergk post obitum Adolffi e converso electus anno Domini 1476' [1]) aufgezählt werden, so kann die Hs. frühestens unter Dietrichs Regierung, zwischen 1476 und 1482, fertig geworden sein, und in eben diese Zeit weist auch der Schriftcharakter, der von Anfang bis Ende der Hs. sich gleich zu bleiben scheint.

Neben dem Texte, den f. 94 b—159 a der Jenaer Hs. bieten, haben der Druck des Eccardus und die, wie Stichproben ergaben, demselben eng verwandte Hannöversche Hs. XX, 1169 (früher XIII, 160) [2]) keine selbständige Bedeutung; sie verbessern nur einzelne leicht kenntliche Schreibfehler des Codex [3]), verschlechtern aber den Text durch Lesefehler, Auslassungen und unbegründete Aenderungen [4]), vielleicht auch Druckfehler.

1) Diese Stelle bleibt in Holder-Eggers Charakteristik unserer Hs. N.A. XXI, 274—76 unerwähnt.

2) Herrmann 68. Pertz Archiv VIII, 652. Bodemann a. a. O. XX, 1169. Eine a. a. O. von Pertz erwähnte zweite Hs. war vor Jahren für mich nicht zu ermitteln, ist aber nach Holder-Egger N.A. XXI, 274 auch nur eine unvollständige Kopie der Jenaer Hs.

3) Beispielshalber führe ich an:

cod. Jen.		Druck		
125 b	altricatione	412	Z. 8	altercatione
126 a	legismatico	412	„ 62	schismatico
131 b	oblactante	422	„ 45	oblectanter
139 b	construxit	436	„ 3	constrinxit
143 b	obsedicionem	442	„ 28	obsidionem
144 b	corrupuerunt	444	„ 41	corruperunt
148 a	Rudolfus	449	„ 54	Adolfus

4) Als Beispiele führe ich an:

cod. Jen.	Druck
98 a Eodem anno (1085) in Quittelinginburgk concilium habuerunt. Eodem anno initium habuit Reynhardisborn.	359 die hervorgehobenen Worte fehlen

Die annalenartige Berichterstattung in H.E. geht bis zum Jahre 1414; nur der Eintrag zu 1409 erwähnt den Brand, der 1424 Weimar in Asche legte, und den — 1431 erfolgten — Tod der Landgräfin Anna, der Gemahlin Friedrichs des Friedfertigen, und dies letztere Ereignis wird am Schlusse der ganzen Chronik mit der irrigen Jahreszahl 1430 wiederholt; sonst findet sich nirgends eine Hindeutung auf Begebenheiten, welche nach 1414 fallen.

---

105 a coniurantibus	373 Z. 46 commirantibus
107 b Bingin	378 „ 56 Dingin
108 b in lecto	380 „ 12 multo
117 b similem sui	397 „ 18 silentium sui
121 b (Otto IV) fecit immanitates d. h. beging Scheußlichkeiten	404 es wird zugesetzt: an f(orte) fregit immunitates (desgl. die Hann. Hs.)
124 a snippin snab	409 Z. 39 stuppinstab
125 a Hic papa sortis usum in electionibus perpetue prohibet scilicet ne prelati per sortes eligantur. Hic etiam iudicium candentis ferri stricte prohibet, quia in eo videtur deus tentari.	40 ‚quia—tentari' werden vor das erste ‚prohibet' gesetzt (auch in der Hann. Hs.)
126 b infamaticis (verschrieben für infamatis d. h. Angeschuldigte)	413 Z. 6 in fanaticis
131 b inaniter	422 „ 46 iam inter
132 b collationes (vgl. H.P. c. 44)	424 „ 2 collocutiones
134 b Kobistet	427 „ 17 Robistet
141 b precariam (Steuer, Bede)	439 „ 12 portariam
144 a pietatis	443 „ 12 voluntatis
148 a Romanum (was der Vers fordert)	449 „ 64 Romanorum
151 a electores regis in Frangkfordt convenerunt in festo sancti Luce ewangeliste et duos reges inter eos eligerunt. Nam episcopus Coloniensis etc.	454 „ 43 ‚in festo — eligerunt fehlt
155 a bene ad sex annos (vgl. H.P. c. 120)	460 „ 62 pene ad sex annos
155 b in cella Misnensi	462 „ 17 in bella Misnensi

Bei der Fehlerhaftigkeit des Textes [1]) und bei dem weiten Abstande zwischen 1414 und 1476 ist es nun nicht recht wahrscheinlich, daß die Jenaer Hs. das Autographon darstellt; ist sie aber nur Abschrift [2]), so liegt die Annahme nahe, daß die Chronik schon bald nach 1414 verfaßt und die letzten Namen der Mainzer Bischofsliste f. 72 b, sowie jene Notizen über Ereignisse von 1424 und 1431 erst vom Abschreiber dem Texte einverleibt wurden.

Längst hat man bemerkt, daß in dem gedruckten Teile der H.E. vieles an H.P. anklingt; der noch nicht gedruckte Teil der Jenaer Hs. von H.E. ist ebenfalls reich an Entlehnungen aus H.P., und zwar bringt er diese samt den Zusätzen, die H.P. in K, also durch Eisenacher Minoriten erhalten hat. Bei einem Vergleiche der H.E. mit K sieht man die wenigen Teile von H.E., die von Liliencrons Quellenanalyse als unableitbar stehen ließ, sich noch sehr verringern [3]). Demnach ist nicht, wie Wenck früher wollte,

---

1) Zu den bereits angeführten Fehlern des Textes kommen z. B. noch das sinnlose ‚satalicis' 370 Z. 55 cod. Jen. 103 b, promissione (statt permissione) 384 Z. 32 cod. Jen. 111 a, divisit (statt dimisit) 388 Z. 39 cod. Jen. 113 a, patrimonium (statt paternum) 400 Z. 40 cod. Jen. 119 b, amabilium (statt amabili) 414 Z. 23 cod. Jen. 127 a, caute (statt laute) 438 Z. 3 cod. Jen. 141 a, tandem (statt tantam) 443 Z. 14 cod. Jen. 144 a, nobilitares (statt nobiles oder militares) 447 Z. 1 cod. Jen. 146 a, circummoriente (statt circumveniente?) 464 Z. 7 cod. Jen. 156 b, uno (statt des durch den leoninischen Vers bedingten seno) 455 Z. 52 cod. Jen. 152 a, das unverständliche ‚successit' (vermutlich etwas ausgelassen, cf. H.P. 126) 462 Z. 13 cod. Jen. 155 b. Auch ‚in capella S. Johannis apostoli sui' 455 Z. 20 cod. Jen. 151 a, obwohl von Holder-Egger N.A. XX, S. 419 nicht beanstandet, giebt keinen rechten Sinn; es wird statt ‚sui' ‚scilicet' heißen müssen, da man bei S. Johannes auch an den Täufer denken könnte. Derselbe Fehler in der Eisenacher Dominikanerlegende Ztschr. IV, 373.

2) Wie auch Holder-Egger N.A. XXI, 276 meint.

3) Soviel ich sehe, bleiben für die Zeit von 1250—1350 nur übrig die Nachrichten H.E. 438, 19—28; 455, 33—35; 459, 33—37. — Ueber die spätere Zeit vgl. Holder-Egger N.A. XX, 412. — Von den Nachrichten, die Früheres betreffen, vermißt man in K diejenige

eine gemeinsame Quelle für H.P. und H.E., sondern nach Holder-Eggers überzeugender Darlegung N.A. XX, S. 411 vielmehr dies vorauszusetzen, daß H.P. in der von den Eisenacher Minoriten erweiterten Form eine Hauptquelle für die H.E. gewesen, diese aber daneben noch mit weiterem Material aus den schon für H.P. verwerteten Werken [1]) und anderen ähnlichen gefüllt worden ist. Zur Bestätigung dieser Hypothese dient es, daß fast überall, wo H.P. und H.E. die nämlichen Nachrichten bieten [2]), die Lesarten von H.E. mit denen des Jenaer Codex der Cronica Thuringorum übereinstimmen gegenüber denen der Recension X. Da nämlich diese, wie wir oben sahen, auf K keinen Einfluß geübt hat, so kann von X auch die H.E. nicht beeinflußt worden sein, wofern sie ihre Nachrichten aus H.P. durch die Vermittelung des im Minoritenkloster hergestellten

---

über die Schwertleite Ludwig des Frommen in der Erfurter Frauenkirche 1170 H.E. 384, die Wenck Ztschr. XII, 203 aus den verlorenen Marienannalen herleitete.

1) Wie dabei verfahren wurde, dafür ist charakteristisch die Thatsache, daß H.E. 438 cod. Jen. 141 b (und danach Rothe c. 530) zu 1272 berichtet wird: ‚Eodem tempore Rome puer ex ancilla natus est quadrupes et quadrimanus, oculis quatuor, auribus quatuor, naturam virilem duplicem habens', offenbar anklingend an cod. Jen. 10 b: ‚Circa idem tempus sub Sino et Flabo consulibus Rome puer ex ancilla natus est quatuor manus habens, oculos totidem, aures quatuor, virgam virilem duplicem', was aus einer Nachricht Martins von Troppau zu 606 p. u. c. Servio et Flacco consulibus (M. G. SS. XXII, 405, 26) geschöpft ist; es scheint ein ursprünglich am Rande vermerktes Analogon zu der im Texte erwähnten Erfurter Mißgeburt in den Text hineingeraten und mit dessen Datum versehen worden zu sein.

2) Wenn H.P. c. 64 als Jahr des Turniers zu Merseburg in J und K 1068, in C, D, L, M, P richtig 1268 angegeben ist, wie in H.E. 437, so liegt hier eine Korrektur vor, auf die Abschreiber auch unabhängig von einander kommen konnten, die also nicht zum Beweise eines Zusammenhanges zwischen X und H.E. dienen kann. Im übrigen vgl. den Anhang.

Werkes bezogen hat [1]). Nicht jedoch die Dresdener Hs. K selbst, sondern nur ihre Vorlage hat der Verfasser der H.E. benutzen können, wenn er, wie wahrscheinlich, lange vor dem Jahre 1442 arbeitete, in dem K frühestens fertig wurde. Demgemäß meidet denn H.E. viele der in K vorliegenden Fehler [2]). Auch die Jenaer Hs. der H.P. scheint dem Verfasser der H.E. nicht vorgelegen zu haben; denn H.E. verrät keinerlei Bekanntschaft mit der in J enthaltenen Dominikanerlegende, und fast nirgends nähert sich der Text der H.E. demjenigen der Jenaer Hs. von H.P. mehr als der Text von K [3]), sondern bis zum Jahre 1398 zeigen die Varianten der in J, K und H.E. gleichlautend oder ähnlich überlieferten Nachrichten meistens Uebereinstimmung zwischen J und K gegenüber der freier mit dem Texte schaltenden H.E., zum Jahre 1398 jedoch bringen K und H.E. einen auf die Erwerbung von Eilenburg, Kolditz und Riesenburg bezüglichen Eintrag in fast gleich — und anders als in J — lautender Form, und von da ab gehen K und H.E. gegenüber J zusammen, wie denn überhaupt nach Holder-Eggers [4]) Feststellung H.E. vom Jahre 1350 ab fast nur das in K gebotene Material mit einigen Zusätzen und Auslassungen wiedergiebt.

Als bald mehr, bald minder genaue Uebersetzung oder Umschreibung der H.E. ist die Hauptmasse von Johann Rothes thüringischer Chronik durch von Liliencron erwiesen worden; die Benutzung der H.E. nach Rothe beginnt aber nicht erst, wie von Liliencron S. 206 meinte, im 268. Kapitel, sondern

---

1) Holder-Egger N.A. XX, S. 382 führt aus, wie H.P. c. 13 die eigentümliche Schreibung des Namens Goczik in J (S. 14) zu der Entstellung ‚Bonczgk' in K und H.E. Anlaß gab. Gerade diesen Fehler meiden C, D, L, M, P und schreiben Gossig oder Gosick.

2) z.B. c. 1, 6, 38, 134, 143, 145. Vgl. Anhang.

3) Auffällig an J erinnert jedoch, was H.E. unter Anlehnung an c. 1 und c. 154 der H.P. bringt, insbesondere die Lesart ‚secunde etatis'. Vgl. Anhang.

4) N.A. XX, 411 ff.

bereits im Anfang der Rotheschen Chronik; soviel ich gesehen, sind nur c. 1—21, 29—37 und 80—132 der Chronik Rothes von H.E. ganz unabhängig. Unter anderem stammt aus H.E., was Rothe c. 62 den Grafen zu Beichlingen zu Ehren erzählt, wie auch Rothes Hinweis auf das Geschlecht der Hagken c. 166 [1]). Neben H.E. scheint von ihm H.P. und auch die im Eisenacher Minoritenkloster hergestellte Erweiterung von H.P. benutzt worden zu sein. Wenn er als Quellen für Angaben, die vor ihm nur die drei ebengenannten Chroniken überliefern, ‚etzliche kronicken' c. 634 oder gar ‚alle kronicken' c. 704 citiert, während er für sein Werk den Singular anwendet [2]), so wird man anzunehmen haben, daß er mindestens drei [3]), vielleicht jene drei, im

---

1) H.E. f. 13a wird (wie in H.P. c. 2 und K f. 47b) die Anlegung von Burgen durch Caesar berichtet und fortgefahren: Posuit enim in Cufse comitem de Bichilingen et comites de Honsteyn et de Stalbergk. Contigit etiam, quod idem Iulius in venatione in silva, que dicitur Hartz, cepit magnum et pulcherrimum cervum, cui imposuit torquem argenteum et deauratum collo et postea dedit illum liberum et scriptum erat in collo: Nymant sal myn schade syn, wan keyser Iulius gab mich frey. Qui per longum tempus post mortem Iulii iterum captus casu a venatoribus est et a canibus laceratus scilicet comitis de Bichelingin, qui invenerunt scripturam in torqui. — f. 57b Erat autem inter eos unus de veteranis militibus nomine Hag, cuius progenies adhuc dicuntur die Hagkin.

2) c. 469 sowie v. 873 ff. seines Ritterspiegels herausgegeben von Bartsch (Litter. Verein zu Stuttgart No. 53). Vgl. Ztschr. IX, 259 ff.

3) Nur an zwei Chroniken braucht man zu denken, wenn Rothe c. 632 für die Nachricht über Albrecht des Entarteten verschwenderisches Leben in Erfurt, die in H.E. sich nicht findet, ‚die kronicken' citiert: was er berichtet, steht gleichlautend H.P. c. 87 und K f. 122b. Welche er aber neben diesen beiden meint, wenn er c. 704 nach „allen Chroniken" von der, in H.E. ebenfalls nicht berichteten, Verwüstung des Klosters Sittichenbach 1305 erzählt, weiß ich nicht. Die Angaben Rothes über die Ladung der Erfurter vor das landgräfliche Gericht 1309 c. 617, über die neunjährige Dauer des Krieges zwischen Ludwig dem Bayer und Friedrich von Oesterreich c. 631, über die Hungersnot 1315 c. 632, über die Ver-

Auge hat. Natürlich nicht die uns vorliegende Dresdener Hs. K [1]) und den Jenaer Codex der H.E. hat er benutzen können, da er bereits zu Anfang des 15. Jahrhunderts schrieb, sondern deren ältere Vorlagen. Auch die Jenaer Hs. der Cronica Thuringorum scheint ihm fremd geblieben zu sein, da er weder in seiner Chronik noch in seinem gereimten Leben der h. Elisabeth [2]) irgend welche Bekanntschaft mit der in J enthaltenen Dominikanerlegende verrät, hingegen bringt er einige der Recension X der Cronica Thuringorum eigentümliche Nachrichten, könnte also diese vor Augen gehabt haben [3]).

---

lobung der Tochter des Landgrafen mit Graf Albrecht von Köthen c. 635, über die Verhinderung der Einnahme von Scharfenberg durch die Mutter des Landgrafen 1346 c. 678, über die Absicht des Landgrafen, durch strenge Strafe seine Vögte bei der Treue festzuhalten, c. 698, über die drei Bundesgenossen des Herzogs Otto von Braunschweig 1372 c. 715 und das ausführliche Lob der verstorbenen Markgräfin Elisabeth zu 1361 c. 703 stammen nicht aus H.E., worin Entsprechendes fehlt, sondern beruhen auf Bemerkungen in c. 84, 86, 87, 88, 99, 119 und 111 der H.P. oder auf den gleichlautenden Stellen von K. Mit H.P. c. 114 und K f. 169a giebt Rothe c. 707 das Heer des Braunschweiger Herzogs 1365 auf 8000 Mann an, während H.E. 458 18000 bietet. Vgl. auch die Abschnitt I, 6 S. 18 n. 1 besprochene Stelle aus H.P c. 27.

1) Nur in K f. 206a, nicht in H.P. und H.E., finden wir wieder, was Rothe c. 759 erzählt: Eodem anno magnum bellum fuit ante frorem (wohl inferiorem) Traiectum per episcopum Leodicensem, ita quod viginti milia hominum interierunt. Vgl. Anhang c. 119.

2) Mencke II, 2034 ff. Insbesondere die Grundung des Predigerklosters wird nicht nach der Dominikanerlegende, sondern nach H.P. erzählt c. 44, S. 2101.

3) Zu der in c. 117 berichteten Thatsache, daß ein Erfurter Bürger den beim Ehebruch ertappten Burggrafen von Kirchberg getötet habe, fügen M und P: ‚mulier autem obiit in captivitate', entsprechend Rothe c. 713: das weip wart gefangen unde starp yn dem torme. Zum Bericht über eine Fehde zwischen Herzog Friedrich von Braunschweig und Erfurt im Jahre 1395 c. 138 setzen M und P: ‚Hec discordia fuit propter certam mensuram vini, id est ein eymer wins annui census, quem censum Erfordenses prius dederunt et amplius dare recusabant propter potentiam', worauf Rothe

Gegen Liliencrons Vermutung, der Verfasser der H.E. sei mit Rothe identisch, hat schon Holder-Egger N.A. XX, S. 420 Einspruch erhoben, und keinesfalls kann von Rothe herrühren, was H.E. 466 und 468 zu 1409 und zu 1400 berichtet: hier wird das Verfahren der Landgräfin Anna, Gemahlin Friedrichs des Friedfertigen, in ungünstigem Lichte dargestellt, während Rothe diese Fürstin so verehrte, daß er ihr seine Chronik gewidmet hat [1]). Gegen Wencks Meinung, ein Eisenacher Dominikaner sei Verfasser der H.E., spricht der Umstand, daß sie die in Eisenach abgehaltenen Predigerkapitel der Jahre 1321, 1343 und 1390 unerwähnt läßt, obwohl sie ihr aus ihren Quellen bekannt sein mußten, aber Eisenach wird als Entstehungsort festzuhalten sein; Holder-Egger hat ein gewisses Interesse des Autors für den Minoritenorden und für die Eisenach benachbarten Herren von Mädelstein beobachtet; mir ist das dem Karthäuserorden auf Sp. 361 gespendete ganz besondere Lob [2]) auffällig, und da litterarische Beschäftigung der Mönche des 1379 vor Eisenachs Mauern gegründeten Karthäuserklosters, namentlich ihr litterarischer Verkehr mit den dortigen Dominikanern durch Bücherquittungen bezeugt wird [3]), so drängt sich die Vermutung eines Zu-

---

c. 745 hindeutet. Vgl. Anhang c. 156. — Die Nachrichten über die Eisenacher Predigerkapitel von 1321, 1344 (1343) und 1390 Rothe c. 638, 657, 739 können natürlich nicht aus X stammen, welche Recension sie ja nicht bietet, sondern müssen aus K entlehnt sein. Vgl. oben Abschn. I, 5 S. 14.

1) Von Liliencron in der Vorrede S. XXIX vgl. das Akrostichon der Widmung.

2) Ordo singularis in hoc preferendus, quia certum numerum hominum, animalium, possessionum statuerunt. Rothe c. 278 erwähnt auch die Gründung des Ordens, aber das Lob hat er nicht.

3) Ztschr. V, 17. Rein, Das Eisenacher Dominikanerkloster, Progr. des Gymn. zu Eis. 1857, S. 25. Laut einer dort citierten Urkunde ist den Dominikanern 1452 von den Karthäusern die ‚glosa maior super psalterium' zurückgegeben worden d. i. eben das Werk, für welches der Autor der H.E. Sp. 383 sein Interesse bekundet!

sammenhanges unserer Kompilation mit jener kürzlich erfolgten Gründung auf, nur fehlt gerade in H.E. ein Hinweis auf die in H.P. c. 137 und in K f. 203a bemerkte Schädigung des Karthäuserklosters durch die Ueberschwemmung von 1393 [1]).

Bemerkenswert ist schließlich vielleicht die Neigung des Autors von H.E., zu dem Namen ‚Orientalis' (Osterland) die Bestimmung ‚Saxonum' oder ‚Saxoniae' hinzuzusetzen, was man Sp. 430, 432, 438, 442, 452, 453, 455, 462, 464 [2]), wenn auch nicht gerade an allen jene Gegend erwähnenden Stellen, beobachtet, und die gleichnamigen Landgrafen Friedrich durch Beifügung der Ziffern IV oder V gegen Verwechselung zu sichern, was Sp. 462, 463, 464, 465 und 466 [3]) geschieht.

IV. Ueber das Chronicon terrae Misnensis, Johannes Bucheler, Konrad Stolle und Ursinus.

Von dem sogenannten Chron. t. Misn. [4]) enthalten f. 37a—49b der Hs. 1319 der Leipziger Universitätsbibliothek nur den die Jahre 1431—86 behandelnden Teil. Es wird hier zuerst sehr ausführlich über das Basler Konzil

---

1) Die bezügliche Nachricht beginnt: Eodem anno in die pentecostes hora completorii facta est magna inundatio aquarum subito per pluviam in Ysenach versus plagam australem et pertransivit conventum Karthusiensium quasi ad altitudinem hominis et deinde descendit ad fossata civitatis Ysenacensis. Die hervorgehobenen Worte fehlen C, D, L, M, P und Stolle. Die Gründung des Klosters wird gleichlautend H.P. c. 124, K f. 200a und H.E. 462, ausführlicher von Rothe c. 727 erzählt.

2) Die angeführten Stellen stammen — 438 ausgenommen — aus H.P., und hier wie in K fehlt der erwähnte Zusatz.

3) Auch diese Ziffern fehlen an den entsprechenden Stellen von H.P. und K.

4) Mencke, Scr. R.G. II, 315—76. Adelung Direktorium 222. Wenck, Entst., 66 ff.

und die auf diesem erörterten Fragen gesprochen [1]); auch für die Folgezeit ist der Gesichtskreis nicht auf Meißen beschränkt, umfasst vielmehr das Reich und mehr. Wir dürfen daher Fellers Bezeichnung in dem 1686 herausgegebenen Katalog jener Bibliothek [2]): Historia Germanica ab anno Christi 1331 (!) [3]) usque ad annum 1486 auf den Abschnitt f. 37a—49b der Leipziger Hs. beziehen. Denn auch der sonstige Inhalt derselben entspricht so ziemlich bis auf die geänderte Ordnung Fellers Angaben [4]).

Das Chr.t.Misn. — um den üblichen Namen beizubehalten — zeigt für die ältere Zeit und bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts enge Verwandtschaft mit den vorher besprochenen Eisenacher Chroniken. Zur genaueren Feststellung des Verhältnisses zwischen diesen und dem Chr.t.Misn. dient eine Ergänzung, welche die hallische Hs. [5]) zu Menckes Ausgabe bietet; sie fügt f. 91a an die Nachricht von der Vermählung der Tochter Landgraf Hermanns, Agnes, mit dem österreichischen Herzoge die Bemerkung, daß sich 1225 die Minoriten außerhalb der Mauern Erfurts niederließen und nach 11 Jahren in die Stadt übersiedelten [6]). Diese Notiz fehlt der Recension X der Cronica Thuringorum, steht aber in J, K und H.E. Sodann ist im Chr.t.Misn. wie in J c. 70, K und H.E zu 1276 als Gegner des Landgrafen der Markgraf von Brandenburg genannt, während C, D, L, M, P den Markgrafen von Landsberg nennen. Da ferner betreffs der Zwiekur von 1314 die Ausdrucks-

1) Gerade diesen Bericht läßt Mencke aus.

2) Catalog. libror. manuscr. bibl. Paulinae in academ. Lips. Lips. Gleditsch, S. 309—12 No. 37.

3) Wohl Schreibfehler für 1431.

4) Das von Feller gleich hinter der Hist. German. aufgeführte Werk: ‚Raymundus medicinae doctor Montispessulanus de peste' steht f. 1—34b der Hs.

5) Sie kommt für die Zeit bis 1431 in Betracht. Vgl. Wenck Entst. 67. Wenck hat mir seine Kollation dieser Hs. freundlichst mitgeteilt.

6) Vgl. Anhang c. 38.

weise [1]), betreffs des Albert Knut, der im Kerker der Wartburg endete, und betreffs des Schismas die Zeitangabe des Chr.t.Misn. sehr viel mehr an J und K als an C, D, L, M, P erinnert [2]), so kann die den letzterwähnten Hss. zu Grunde liegende Recension vom Verfasser des Chr.t.Misn. nicht benutzt worden sein. Ob aber die Cronica Thuringorum selbst in der in J vorliegenden Form oder ihre durch K und H.E. repräsentierten Erweiterungen Quelle für das Chr.t.Misn. gewesen, ist nicht so leicht zu entscheiden.

Wenck hat in den Nachrichten von der Gründung des Schottenklosters zu Erfurt 1036, vom Tode des Herzogs Magnus von Braunschweig 1373 und von der Verbrennung eines Begarden zu Erfurt 1350 Spuren der Benutzung der H.E. zu sehen gemeint, doch finden sich die beiden ersteren Notizen auch in J und K, und die Fassung der dritten zeigt im Chr.t.Misn. mehr Verwandtschaft mit der Erfurter Peterschronik oder mit K als mit H.E. [3]). Diese dürfte also als Quelle für Chr.t.Misn. nicht in Betracht kommen. Auf J als Quelle weist die im Chr.t.Misn. ebenso wie in J erfolgte Auslassung des fünften der sechs in K vollzählig aufgeführten Kriege zwischen Heinrich IV. [4]) und den Sachsen, während wiederum Chr.t.Misn. und K das Jahr 1025 für die Erzählung von Ludwig dem Bärtigen und den Namen Constantia für die Gemahlin Heinrichs des

---

1) J (S. 49) und K f. 122 b: dux Bavarie ex una parte et dux Austrie ex alia; C, D, L, M, P: dux Bavarie Ludovicus et dux Austrie Fridericus ex partibus duabus; Chr.t.Misn. 330 D: dux Bavarie ex parte una, dux Austrie ex parte altera.

2) Vgl. Anhang c. 88 u. 124.

3) Denn Chr.t.Misn. 332 D setzt die Begebenheit zu 1350 und braucht die Ausdrücke ‚quidam begehardus . . . combustus' wie S.P. 181 und K f. 193 a, während H.E. ‚unus begehardus . . crematus' schreibt und die Jahreszahl 1349 giebt. Die K eigentümliche Notiz von der achtwöchigen dem Begharden bewilligten Frist kehrt bei Rothe c. 690 wieder.

4) Vgl. Holder-Egger N.A. XX, 413.

Erlauchten gemeinsam haben, wo J c. 11 die Jahreszahl 1015 und c. 55 den Namen Agneta [1]) bietet, und erst hinter dem Tode Ludwig des Springers (1123) Markgraf Ekberts Tod (1090) einfügen, den J c. 16 schon hinter Heinrichs IV. Sachsenkriegen bringt. Somit wage ich nicht zu entscheiden, ob J oder die im Eisenacher Minoritenkloster hergestellte Vorlage der Hs. K vom Verfasser des Chr. t. Misn. benutzt wurde. Zum letzten Male scheint er aus dieser Quelle zu schöpfen bei seiner Bemerkung über Markgraf Friedrichs Kreuzfahrt 1391, die Nachrichten zu 1393, 1396, 1400 etc. dürften von den in Eisenach geschriebenen Chroniken unabhängig sein.

Konrad Stolles Autographon auf der Jenaer Bibliothek enthält f. 276—83 lateinische Nachrichten, auf die Hesse in seiner Ausgabe S. XI hinwies und die Herrmann S. 82 als Stücke der H.P. erkannte; es sind, wie die Vergleichung in Jena mir ergab, c. 8, 11, 18, 19, 64, 80, 89, 99, 94, 93, 94, 138, 2, 29, 33, 46, 50, 51, 124, 128, 137, 144, 149, 152, 153, 159, 160, und die Lesarten Stolles sind nächstverwandt denen der Hss. C, D, L. Trotzdem aber, daß C dem Erfurter Severusstift entstammt, dessen Kanonikus Stolle war, scheint zwischen Stolles Vorlage und C eine besonders enge Beziehung nicht obzuwalten [2]).

Aus der vom Erfurter Altertumsverein gütigst mir übersandten Abschrift jenes Autographons ersah ich, daß f. 150a—150b ähnlich wie f. 276—83 geschichtliche Notizen in lateinischer Sprache zusammengetragen sind. Die erste lautet: Anno Domini 438 Effordia cepit primitus

---

1) Vgl. Anhang c. 55.

2) In c. 94 ist der Name ‚Katzenelbon' d. i Katzenellenbogen der Jenaer Hs. in D und L zu ‚Katzeworn', in Stolles Auszug zu ‚Katzenborn' geworden, C ändert in Krutzenburgk' und ebenso Hs. Auch fehlt bei Stolle der C eigentümliche Zusatz in c. 46. Stolles Lesarten vgl. Anhang c. 124, 138, 153, 159, 160 und im Abschn. III die Stelle aus c. 137 oben S. 40 n. 1.

fundari [1]), die letzte berichtet, wie das aus Konstantinopel entführte Haupt des Apostels Andreas 12. April 1462 feierlich nach Rom gebracht wurde [2]) und Konrad Stolle das mitansah. Den Hauptteil dieser Kollektaneen (f. 150a—155b) bildet, was im Schlußstück des L.C. [3]) zur Geschichte der Stadt Erfurt, ihrer sowie anderer thüringischer Klöster und der Mönchsorden überhaupt zusammengestellt ist; nur ist die Anordnung der einzelnen Notizen mehrfach geändert, an einigen Stellen auch der Text. So ist sehr häufig ‚est' beim Particip in ‚fuit' verwandelt und zu 1183 den Worten des L.C. ‚antea sola ecclesia sancte Marie fuit caput omnium ecclesiarum et parochia generalis totius civitatis' recht im Sinne eines Canonicus S. Severi, der Stolle ja war, hinzugefügt ‚excepta ecclesia santi Severi'.

Andere Notizen auf f. 150a—155b zeigen Verwandtschaft mit der Peterschronik und mit Pseudo-Engelhus, an letzteren erinnern z. B. die Nachrichten über Brände 1397 und 1413.

Eine fernere Quelle Stolles ergiebt sich aus seiner, einer Schilderung der Florentiner Revolution von 1478, folgenden Bemerkung (Hesse, S. 145): ‚unde das hatte Hans Bucheler eyn inwoner zu Florenz deme bischoffe von

1) Ausgabe von Hesse, S. X.

2) Ebd. S. XXIV.

3) Ztschr. XII, 247, 17—250, 19. Auch was vom L.C. in Gesch. Qu. der Prov. Sachsen I, 212, 8—9 und Ztschr. XII, 229, 1—4; 230, 2—8; 241, 27—242, 30 geboten wird, hat Stolle wörtlich übernommen. Zu der bei Stolle f. 153a und Ztschr. XII, 241, 27 bis 242, 30 berichteten Geschichte von den Jungfrauen, die sich bei der Einnahme Akkons 1291 die Nasen abschnitten, um ihre Keuschheit vor den Türken zu retten, sei darauf hingewiesen, daß schon die h. Elisabeth gesagt haben soll: si forte avunculus meus voluerit me alicui copulare . . , contradicam et si nullum aliud mihi evadendi superesset remedium, nasum mihi proprium detruncarem, ut me sic deformem quilibet exhorreret. (Vgl. Mencke, Scr. Rer. Germ. II, 2021 und Grässe, Legenda aurea, S. 759). Aus derartigen Aeußerungen könnte die Geschichte des L.C. hervorgegangen sein.

Missen geschreben'. Ein Brief des Hans Pucheler, Einwohners zu Florenz, vom 28. April 1488 steht Mencke Scr. Rer. Germ. II, 431—434 als Schlußstück einer aus einer Weimarer Hs. abgedruckten Chronik und zwar in einer Fassung, die mit Stolle f. 224 a—226 b fast wörtlich übereinstimmt, nur fehlen bei Stolle einige Sätze der Sp. 432 des Menckeschen Drucks, und dessen 3 letzte Sätze bringt Stolle f. 224 a. Daß nicht, wie Adelung, Direktorium, S. 224 annahm, die ganze bei Mencke ebd. 418—31 abgedruckte Chronik, sondern nur der Brief von Pucheler herrührt, lehrt die oben I 2 besprochene Dresdener Hs. H. 170 m [1]), in der ebenfalls die Chronik, nur in etwas reicherer Fassung als bei Mencke, dem Briefe vorangeht, aber von ihm völlig getrennt ist. In der Dresdener Hs. und bei Mencke ist der Brief von 1488 datiert, da ihn Stolle jedoch zu 1478 bringt und da es an sich sehr unwahrscheinlich ist, daß der Brief 10 Jahre nach der Begebenheit geschrieben sein sollte, darf man wohl die Jahreszahl 1488 bei Mencke und in der Dresdener Hs. H. 170 m als verschrieben für 1478 ansehen; der Irrtum konnte um so leichter Platz greifen, weil 1478 sowohl wie 1488 der Bischof von Meißen, an den der Brief adressiert ist, Johann hieß.

Auf die enge Verwandtschaft zwischen Stolles Chronik und der des Adam Ursinus [2]) hat bereits Hesse [3]) hingewiesen und nach ihm Herrmann [4]); zu den von ihnen hervorgehobenen Uebereinstimmungen kommt noch, daß von der Herkunft der Sachsen aus Macedonien Stolle 4 b und 16 b, Ursinus S. 1239, von den Kämpfen der Sachsen und Thüringer, der Gründung Erfurts, der Erbauung Henne-

---

1) Vgl. Schnorr von Carolsfeld a. a. O., und Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen, II,109.

2) Mencke III, 1239 ff.

3) Vorrede zur Ausgabe Stolles S. VIII.

4) 65, 85.

bergs Stolle 17, 18, Ursinus S. 1239, 1240, 1242, 1243, von Dietrich und Irmfried Stolle 19, Ursinus S. 1245, von der Bekehrung der Ungarn Stolle 48 b, Ursinus S. 1252, von der Schlacht bei Lucka Stolle 86 b, Ursinus S. 1305 fast gleichlautend berichten. Vielfach weisen Stolle und Ursinus die gleichen Abweichungen Johannes Rothe gegenüber auf, namentlich in der Rede eines Sachsen vor König Dietrich, Stolle 19 und Ursinus S. 1245 gegenüber Rothe c. 162. Während aber Stolles Bemerkungen über die angeblich den Henneberger Grafen verwandten Colonna ‚de in Rome wonhaftig sind noch hute zu tage' (18 a) und über die Absicht derer, die sich bei Lucka 1307, geschlagen, in die Leiber der toten Rosse versteckten, ‚uff das sy by deme leben blibe mochten' (86 b), bei Ursinus vermißt werden, sucht man bei Stolle die Bemerkung des Ursinus (S. 1242) über die Wohnsitze der Franken im Jahre 430 vergeblich; es wird also noch genauerer Untersuchung bedürfen, ob Ursinus aus Stolle selbst geschöpft hat.

Anhang.

Das 1. Kapitel der H.P. findet sich im wesentlichen gleichlautend K f. 44 a und H.E. cod. Jen. f. 3 b bis zu den Worten ‚rex Francorum' incl. Den in H.P. folgenden Abschnitt über die Sachsen und Alemannen hat nicht H.E., sondern nur K, und diese Handschrift reiht daran, was H.E. cod. Jen. f. 3 a berichtet ist, über die Wanderung des Priamus und der Trojaner nach dem Rheinland: Coniuges accepit cum suo exercitu de mulieribus Theutonicis eo, quod essent corpulente et habiles ad prolem fortiorem propagandam. Processerunt enim a Theotonian gigantes (H.E. Theotonia gigantes), a quo Theotunici nuncupati sunt. Iste (H.E. isti) venerunt primo a Trebeta, qui venit de Babilona filius Nemroth (H.E. filius Nyni filii Nemroth) gigantis, qui primo edificavit et construxit Treverim et regiones circum quaque, de quibus etiam processerunt gigantes in Rene (H.E. Reno) scilicet Sifridus cornutus et Hagena (H.E. Hagen) et Crimehild cum aliis, de quibus multa dicuntur et cantilene psalluntur. Rothe c. 24 und 25 läßt wie H.E. Trebeta von Ninus und diesen von Nimrod abstammen.

L.C. Ztschr. XII, 225: Hiis temporibus Thuringia fortitudine populi in regno suo diversitate liguarum atque multitudine grandi spatio terrarum dilatata est regnumque eius inconcussum stetit usque ad tempora Julii Cesaris, qui in Theutoniam veniens multa regna per X annos continue perdomuit et Romano imperio subegit.

H.P. c. 1 und K f. 46 b (von den Königen der Thüringer): Isti reges creaverunt aliquos duces ex cupiditate nimia et eos ad terras circumiacentes miserunt, quas humiliaverunt et tributarias [1]) fecerunt et regna sua vi et potentia et diversitate ligwarum et multitudine terrarum dilataverunt, et ultra mille annos manserunt inconcussa a tempore, quo inceperunt, scilicet circa finem tertie [2]) etatis ante tempora David evolutis quattuor milibus annorum a creatione mundi usque ad tempora Iulii Cesaris, qui mala eis intulit non longe ante nativitatem Christi . .

H.P. c. 2 und K f. 47 a: Iulius enim veniens in Alemaniam per decem annos regnum Thuringie et alia regna scilicet Galliam bellando Romano imperio subiecit et destruxit non absque magna strage hominum utriusque partis.

H.E. cod. Jen. 3 a · Hy (die Thüringer) circa finem secunde etatis scilicet "ante tempora David evolutis quattuor milibus annorum inceperunt et in regem eligerunt Sennonem filium Anthenoris et illo mortuo Marcomedem [3]) regem filium eius substituerunt. Isti reges Thuringorum in brevi temporis spatio multas regiones circumiacentes vi humiliaverunt et istud regnum sic permansit usque ad Cesarem Iulium . .

13 b: Iulius enim veniens in Almaniam per X annos ibi mansit et eos Romano imperio subiecit non absque magna strage hominum utriusque partis et destruxit regna.

Chr.t.Misn. 317 A: Isti reges quilibet in regno suo creaverunt multos duces, per quos victi avaritia plures terras circumadiacentes [4]) sibi subiugaverunt et sic regna sua multum dilataverunt et tandem in pace possederunt terras eorum usque ad tempora Iulii Cesaris, parum ante tempora Christi, evolutis quattuor milibus annorum a creatione mundi . . . .

B: miserunt strenuissimum ducem Iulium Cesarem in Alemañiam cum innumerabili multitudine, qui per decem annos ibi pugnavit et multa strage populi ex utraque parte facta subdidit Romanis regna in aquilonari parte.

---

1) K tributādas. 2) J· ursprünglich ‚secunde', doch ist ‚secunde' durchstrichen und ‚tertie' übergeschrieben; Lf: secunde et tertie; C, D, L, M, P: tertie. 3) Anthenor und Marcomedes als Thüringerkönige auch erwähnt L.C. 222 und 225; ebd. 221: Sunno wohl identisch mit Senno. 4) So die Jen. Hs., Mencke: circum circa iacentes. Die Entlehnung aus H.P. verraten die Worte ‚a creatione mundi'.

Von H.P. c. 6 lautet der Anfang:

J. (S. 9) — mit Ergänzung der angefressenen Stellen aus anderen Hss. — und K f. 54a: Rege Theoderico Francorum et Thuringorum defuncto sine liberis successit ei Hilpertus frater suus[1]), post quem filius[2]) eius Clotarius, post quem Tagebertus.

H.E. cod. Jen. 67a (neuerdings abgedruckt N.A. XXI, 275): qui edificavit castrum Hiltburgk et Hiltburgehussin in Franconia tempore Mauricii imperatoris Romanorum; post illum regnavit, scilicet Hiltpertum, filius eius Clotarius post illum Thagebertus. Rothe c. 182 erwähnt die beiden Orte nicht.

Von Otto I. berichten in c. 10 der H.P. J, C, D, L, M und K f. 60b: Wilhelmum filium suum archiepiscopum Maguntinensem fecit et ducatum Thuringie cum Hassia ex integro ecclesie Maguntinensi contulit. Quo facto Wilhelmus archiepiscopus quartus decimus Thuringiam intravit et in Erfordia multos nobiles pro defensione terre locavit, quibus multa bona in Thuringia largitus est. Wilhelmo defuncto successit Rupertus, post quem Willusus, post quem Erkenboldus, antea abbas Fuldensis, post quem Bardo, antea abbas Herseveldensis. Die hervorgehobenen Worte fehlen in P, sind aber verwertet worden von den Verfassern der H.E. (cod. Jen. f. 85b: ducatum Thuringie eidem integre contulit. Quo facto Wilhelmus archiepiscopus quartus decimus Thuringiam intravit ac in Erffordiam pro defensione Thuringorum multos nobiles locavit, quibus multa bona dedit) und des Chr.t.Misn. 320B sowie Rothe c. 228. Vgl. Wenck, Ztschr. XII, 202 ff.

In c. 18 der H.P. läßt bei Aufzählung der Kinder des ersten Landgrafen M. von dem Satze ‚item genuit filiam Ceciliam, que duxit ducem Bohemie, item aliam filiam Adelheidis nomine' die hervorgehobenen Worte aus, sie finden sich aber J, K, C, D, L, P und H.E. 377.

Es berichten zu 1223:

H.P. c. 38, K f. 85a und H.E. 415 cod. Jen. 128a: Eodem anno Agnes, soror Ludevici lantgravii, nutrita cum Elisabeth in castro Wartberg celebravit nuptias in Nornberg cum duce Austrie.

die Hall. Hs. des Chr.t.Misn. 324A: Eodem anno Agnes soror Ludovici, que nutrita erat cum beata Elisabeth in Wartberg celebravit nuptias cum duce Austrie. Eodem anno fratres minores ce-

---

[1]) K fügt ein: qui edificavit Hilburg et Hilpugehusen.

[2]) Die hervorgehobenen Worte fehlen in M, nicht jedoch in C, D, L, P, und sie lagen auch dem Verf. des Chr.t.Misn. 318C: ‚Hilpertus frater suus. Quo mortuo successit ei filius suus Lotharius' vor.

Eodem [1]) anno scilicet XXIII [2]) fratres minores inceperunt habitare in Erfordia extra muros per undecim annos, qui [3]) primo venerunt 2 [4]) nonas ianuarii	perunt habitare extra muros Erfordenses undecim annis, post hoc fuerunt translati infra civitatem

In c. 43 der H.P. bezeichnen J (und ebenso K), ferner M, P den Ort, wo der Reinhardsbrunner Abt 1232 zu Erfurt körperlich gestraft wurde, als ‚capitolium', C (und Ha), D, L als ‚capitulum' der Domherren zu Erfurt, letztere Form wechselt mit ersterer H.E. 423 wie in A.R. 213 und L.C. 211, woher die Erzählung stammt.

Die in J auf dem unteren Rande der Seite 30 nachgetragene und K f. 93a aufgenommene Notiz ‚Anno Domini 1234 fratres minores receperunt conventum in civitate Erfordensi (C, D, L, M, P in Erfordia)' fehlt in W ganz und bildet in M und P — ebenso wie in K — den Schluß des c. 47, in C, D, L den Schluß des c. 48 der H.P.

H.P. c. 55 und K f. 96b.	H.E. 429 cod. Jen. 136a:	Chr.t.Misn. 324B:
Heinricus marchio Misnensis et Orientalis ac Thuringie lantgravius primus duxit in uxorem Agnetam [5]) de qua genuit duos filios scilicet Albertum et Theodericum anno Domini MCCXLIX	Iste Heinricus duxit in uxorem Constantiam, de qua genuit duos filios scilicet Albertum et Theodericum sub anno MCCXLIX (Druck MCCXLX)	Anno Domini 1236 Heinricus marchio Misnensis duxit Constantiam filiam ducis Austrie.

1) Diese Notiz steht in J auf dem unteren Rande der S. 26 und fehlt in B, C, D, L, M, P, wie auch bei Rothe.

2) K.: XX

3) Die hervorgehobenen Worte nur in K und H.E., nicht in J, B, C, D, L, M, P, W.

4) K arab. Ziffer. H.E.: tertio. Wie die irrige Tagesangabe in K und H.E. entstanden ist, erläutert Holder-Egger N.A. XXI, 286; er giebt als gemeinsame Lesart von K und H.E. ‚tertio', an meiner Lesung ‚secundo' in K würde ich ihm gegenüber nicht festhalten, wenn sie nicht durch die Mitteilung eines anderen Benutzers mir bestätigt würde.

5) Hier läßt J sowie D, L, M eine Lücke für etwa 10 Buchstaben; K schreibt ‚Agnetam Constantiam' mit kleineren Buchstaben, hat also wohl damit eine vorher gelassene Lücke gefüllt.

A.R. 290 (und fast gleichlautend Schedels Excerpt bei Wenck, Entst. 110): . . filii lantgravii cum advocatis regis Romanorum .. bellum prope civitatem Luccowe habuerunt multisque hinc inde occisis filii lantgravii victoriam obtinuerunt ex alia parte multis nobilibus captivatis. De Swevis occisi sunt CCC et LX. Der letzte Satz fehlt S.P. 148, wo sonst der gleiche Wortlaut; im L.C. wird die ganze Geschichte vermißt.

H.P. c. 82 lautet in J (S. 44): Factus est conflictus prope villam Lucka et exercitus regis Romanorum cecidit et filii lantgravii victoriam optinuerunt et plures occiderunt et plures captivos deduxerunt. Hierzu ist am Rande bemerkt: nota occisi sunt CCCLX.

C, L, M, P schalten hinter ‚occiderunt' ein ‚videlicet CCCLX', D nur die Zahl.

K f. 118a stimmt im Wortlaut mit J bis zu dem ersten ‚plures' überein und fährt fort: ceciderunt — ceciderunt ibi CCCLX galeati — et plures captivos deduxerunt. H.E. 453 cod. Jen. 150a schaltet in den Text von J hinter ‚conflictus' ein ‚in die beate Petronelle' und fährt hinter ‚cecidit' fort: et Fredericus lantgravius victoriam obtinuit et ceciderunt ibi mille et CCCC viri, qui capti et de exercitu regis interfecti fuerunt, wonach Rothe c. 608.

Mit Benutzung einer Nachricht der Erfurter Peterschronik (S.P. 160): ‚Anno Domini 1316 Fridericus marchio quendam militem dictum Knut pro aliquibus frivole et indocte prolatis captum in Warperg fame miserabiliter necavit, qui apud predicatores secretius est sepultus' schreiben

H.P. c. 88 und K f. 123a: Anno Domini MCCCXVI [1]) Fridericus marchio quendam nobilem Albertum dictum Knût pro aliquibus verbis frivolis prolatis dicens hec verba: Ecce domine, si vos promovi ad terras [2]) principatuum vestrorum, ego etiam inveniam viam vos ammovendi turri [3]) mancipatus [3]) est, qui

Chr.t.Misn. 321 B: Anno Domini 1316 marchio Fridericus quendam nobilem habuit in terra quem multum dilexit. Hic una vice stulte valde loquebatur dicens Domine, ego promovi vos in principatum, ego etiam novi [4]) modum amovendi vos de principatu. Hoc princeps non multum curavit, sed marchionissa *a e g e r r i m e t u l i t* [5]) hec verba, instanter

1) C, D, L, P: MCCCXX, M: MCCCXXX.

2) C: terra, Ha: terram.

3) Wenn Rothe c. 634 schreibt ‚Etliche kronicken sagen, das her en liess yn dem Stocke erworgen', so ist zu vermuten, daß ‚mancipatus' mit ‚incippatus' verwechselt wurde, und im übrigen Benutzung von H.P. oder K unverkennbar.

4) Cod. Hall.: scio.

5) Statt der hervorgehobenen Worte cod. Hall: valde dure accepit.

mortuus est et sepultus in conventu fratrum predicatorum in Ysenach.

petivit marchionem, ut daret[1] ei virum illum, qui talia verba loquebatur[2]. Quod cum factum esset, mancipatus est turri in Wartberg et ibidem mortuus est.

Zu 1373 wird berichtet:

H.P. c. 119, K f. 198 b und H.E. 460 cod. Jen. 154 b[3]): Anno Domini MCCCLXXIII dux Magnus de Brunswig et Luneborg olim residens in Sangirhusen occisus est in bello per cives suos de Lüneborg et Honufer et multi de suis capti sunt.

Chron.t.Misn. 333 A: Anno Domini 1373 predictus dux Magnus occisus fuit in quodam conflictu per cives suos scilicet Lunenbergenses et Honnferenses (im cod. Hall. fehlen die beiden letzten Worte)

Ebenfalls zu 1373 über den Streit zwischen den Mainzer Erwählten Adolf und Ludwig berichten

H.P. c. 120 und K f. 199 a: De qua rebellione multa mala pervenerunt in Thuringia et Hassia et in Eichsfeldia, qui (!) *nobiles et advocati episcopi Adolffi in Eichsfeldia*[4]) sibi adherentes omnes ceperunt tam clericos adherentes Ludevico

H.E. 460 cod. Jen. 155 a: de qua rebellione multa mala provenerunt in Thuringia, Hassia et in Eisfeldia sibi adherentes

Anknüpfend an die Erwählung der beiden Gegenpäpste berichten zu 1379

H.P. c. 124: Quibus mortuis quilibet[5]) pars eligit alium[6]) et duravit[7]) XXXVI annis usque ad concilium Constantiense, in quo electus fuit Martinus.

Chr.t.Misn. 333 C: et illud schisma duravit longo tempore.

---

1) cod. Hall: diceret.

2) Ueber die Teilnahme der Markgräfin an der Regierung in Friedrichs letzten Jahren vgl. Wegele, Friedrich der Freidige, 339.

3) In C, D, L, M, P fehlt die ganze Nachricht, in H.E. die Worte. et Honufer. Wenn also Rothe c. 719 diesen Ort erwähnt, so scheint er ihn aus K bezw. dessen Vorlage zu kennen.

4) Die hervorgehobenen Worte stehen in J, L, P, fehlen in D und M; C (und Ha) läßt das erste ‚in Eichsfeldia' aus und stellt ‚nob. et adv.' um.

5) So J und C (nebst Ha), D, L, M, P: quelibet; K stellt ‚pars' vor ‚quelibet'.

6) M: alterum.

7) In J und K beschließt dieses Wort den Satz; erst eine sehr viel jüngere Hand hat ‚40 annis' zugesetzt. H.E. 456: Propter quod schisma multa mala perpetrata sunt in ecclesia et duravit multo tempore. Die Angabe der 36 Jahre gleichermaßen C, D, L, M, P, Stolle.

H.P. c. 132 und K f. 201 b. Anno Domini MCCCXC quidam villani[1]) de villis prope Gotha *ex inductione aliquorum civium de Gotha intraverunt civitatem Gotha*[2]) contra Iudeos volentes ditari.

Ebenfalls zu 1391 berichten

H.P. c. 132 und K f. 201 b	H.E. 463 cod. Jen. 156 b	Chr.t.Misn. 334 C
Eodem anno Fridericus marchio filius Friderici fratris dominorum Balthasari et Wilhelmi marchionis Mysne intravit Prussiam et ibi in quodam bello cum Sarraceno habito miles effectus est cum multis de Thuringia et Mysna nobilibus[3])	Anno Domini MCCCXCI Fredericus marchio scilicet quartus fratriolus domini Balthasar et Wilhelmi intravit Prussiam et ibi in quodam bello cum Sarracenis habito miles effectus est cum multis Thuringis et Mysne nobilibus	Anno Domini 1391 marchio Fridericus, germanus Wilhelmi et Georgii, cum magna comitantia nobilium de Misna et Thuringia pro militia acquirenda intravit Prussiam et ibi cum magno comitatu (cod. Jen.: cum magna potestate; cum domino cod. Hall. domino) Prussie veniens contra Sarracenos miles effectus est.

Ueber Graf Heinrich von Schwarzburg berichten zu 1392:

H.P. c. 134, K f. 202 a und H.E. 463 cod. Jen. 156 b: *post aliquos annos*[4]) cum adiutorio episcopi Herbipolensis patrui sui et aliorum nobilium[5]) terre Frankonie in contemptum et dampnum predictorum marchionum terram, quam ex parte matris habuerunt in Frankonia scilicet Kuborg etc. invasit.

Vom Herzog Friedrich von Braunschweig berichten

H.P. c. 138, K f. 203 b und H.E. 464, anläßlich seiner Aussöhnung mit den Erfurtern sei er ‚adiutor eorum seu capitaneus in certis[6]) litibus factus pro aliqua summa pecunie'

---

1) C und Ha.: quidem villanus

2) Die hervorgehobenen Worte fehlen in M, stehen aber in J, C, D, L, P.

3) C, D, L, M, P setzen zu: et militaribus.

4) Für die hervorgehobenen Worte hat K aliquos annos elapsis, H.E. aliquibus annis elapsis scilicet anno etc. nonagesimo nono. Auch Rothe c. 750 setzt die Begebenheit 1399.

5) C, D, L, M, P militarium. Dieselbe Variante bieten dieselben Handschriften der H.P. c. 135 gegenüber J, K, H.E. zu 1393 betreffs der ‚nobilium de Buchonia'.

6) So J, K, H.E., C, D, L und Stolle. M und P lassen den Absatz von ‚adiutor' bis ‚pecunie' ganz aus; Struve druckt ‚cunctis' statt ‚certis'.

Zu 1396 berichten:

H P. c. 139, J S. 71, K f. 203 b und H.E. 164 cod. Jen. 157 a: Eodem anno quidam [1]) nobiles de Lengefelt decapitati sunt per Erfordenses

C, D, L: Eodem anno quidam militaris de Lengefelt decapitatus est per Erfordenses cum aliquibus

M, P: quidam militaris de Lengenfelt cum suis consodalibus captus est per Erfordenses et cum eis quantocius decapitatus sine misericordia

Es berichten

zu 1397 H.P. c. 140: Circa illa tempora marchio Wilhelmus comparavit castrum et civitatem Ylborg in terra orientali et castrum Resenborg in Bohemia situm.

zu 1398 K f. 204 a und H.E. 464: Circa idem tempus Wilhelmus marchio Misnensis frater Balthazar lantgravius Thuringie comparavit castrum et civitatem Ileborg et Kollitz [2]) in terra orientali Saxonum et castrum inexpugnabile Resinborg in Bohemia.

Zu 1400 berichten

H.P. 143: Eodem anno ante electionem regis vocati fuerunt per electores iterum principes Allemanie in Frankenfort et ut dicitur non concordantes. Et in recessu de Frankenfort dux Fridericus Brunswicensis et Luneborgensis fuit interfectus et dux [3]) Saxonie fuit captus per comitem de Waldeck dolose absque diffidatione [4]) et signo inimicitie verbis nec factis prius auditis et ostensis, et cum hiis fuerunt capti consiliarii et notarii [5]) lantgravii Thuringie. De quo malo archiepiscopus Maguntinus multa obloquia [6]) habuit per totam Allemaniam [7]) ex eo quod predictus comes de Waldecke fuit suus advocatus generalis [8]).

K f. 204 b und H.E. cod. Jen. 157 b: Anno Domini MCCCC [9]) Fredericus dux Brunswigensis interfectus est, cum pro concordia principum revertebatur de Frangfordt. Hoc dolo factum dicitur a [10]) comite de Waldeck [11]).

---

1) fehlt in K und H.E. Rothe c. 746 nennt nur einen, es waren aber zwei und ein Knecht. Vgl. Beyer, Händel der Stadt Erfurt mit den Lengefelds, Erfurt 1889, S. 3. 2) H.E. Kolditz. Auch Rothe c. 748 nennt den Ort. Vgl. Wenck, Die Wettiner im 14. Jahrh., S. 66. 3) In J ist hinter ‚dux' eine Lücke gelassen. L, M: dux Rudolffus Saxonie. C, P: dux Saxonie Rudolffus. Auch in D fehlt der Name. 4) P: diffinitione. 5) C, D, L, M, P schalten ein: domini. 6) C, D, L, M, P: obsequia. 7) C, D, L, M, P schalten ein: ymo maxime fuit suspectus. 8) C, D, L, M, P fügen hinzu: et oportuit, ut se excusaret in Marpurg rege presente. 9) K: MCCX. 10) K: de. 11) Rothe c. 751 etwas ausführlicher, doch nicht nach H P., läßt wie Chr.t.Misn. 335 den Ueberfall bei Fritzlar geschehen. Jedoch scheint zwischen dem Chron.t.Misn. und den thüringischen Chroniken hier keinerlei Verwandtschaft zu bestehen.

HP. c. 145: Anno Domini MCCCCI marchiones Mysne et orientales ac lantgravius Fridericus Thuringie intraverunt Bohemiam cum exercitu et civitatem Pragensem obsiderunt per sex hebdomadas. In qua expeditione Fridericus lantgravius Thuringie miles factus est, multi alii nobiles similiter[1]).

K f. 205 a und H.E. 465 cod. Jen. 157 b: Anno Domini MCCCCI principes Misnensis et Thuringie intraverunt Bohemiam in vinea vel ortu[2]) ferarum regis Bohemie ante Pragam iacentes per sex hebdomadas, ubi lantgravius Thuringie[3]) factus est miles.

Zu 1407 berichten

H.P. c. 153: Eodem anno fuit ventus validus circa festum sancte Katherine qui multas arbores et domos evellit[4], Et pro festo Elizabet incepit hyems intensissimus[5]) in frigoribus, qualis in centum annis[6]) creditur fuisse et duravit usque ad festum purificationis[7]).

K f. 205 b und H.E. cod. Jen. 158 a: Eodem anno facta est hyemps dura valde et prolixa. Incepit enim Dominica[8]) post festum Martini et duravit per XVIII septimanos continue congelando et fuerat intensissimus (!) frigus[9]). Huius simile algoris nulla etas meminerat, congelabatur enim in cellariis lapideis bene muratis et testudinatis, etiam fontes et cisterne congelabantur et aliqui[10]) fumum dabant ad modum fornacis, ubi puteus altus fuit, et quod mirum est, vectores portaverunt farinam de Lupnitz in Thuringia usque ad Coloniam in Reno[11]).

---

1) Statt der hervorgehobenen Worte C, D, L, M, P cum multis aliis nobilibus de Thuringia et militaribus.
2) H.E. horto.
3) H.E. schaltet ein: Fredericus quintus filius Baltazar. Auch Rothe c. 752 erwähnt den ‚thirgarten'.
4) C, M, P: evertit.
5) C, D, L, M, Stolle: intensus.
6) D, L, Stolle schieben ‚non' ein; C: qualis non fuit in centum annis.
7) Chr.t.Misn. 335 C (cod. Hall.): Anno Domini 1407 tanta fuit constringentis hiemis obtusitas (cod. Jen.: rigiditas), ut a festo Martini usque ad festum purificationis S. Marie nulla nix liquesceret et circa festum purificationis cepit esse subita excrescentia aquarum scheint weder mit H.P. noch mit H.E. noch mit K verwandt.
8) H.E.: altera die, ebenso Rothe c. 758.
9) Die hervorgehobenen Worte fehlen H.E.
10) H.E. hat für et aliqui die Worte: communiter et fontes.
11) et quod — Reno fehlt K, wird aber von Rothe c. 758 wiedergegeben.

H.P. c. 154 lautet

in C, D, L, M, P: Anno Domini MCCCCVIII dominus Guntherus de Swartzborg comes pater domine Anne uxoris Frederici lantgravii Thuringie eundem taliter in suam flexit voluntatem [1]), ut non terram verum et dominum Fredericum predictum [2]) ita rexit, quod nec ad patruos suos videlicet dominum Fridericum et dominum Wilhelmum venire nec ire poterat nec ipsi ad eum nec cives civitatum suarum nec littere misse ad eum, verum impotens ad omnia deinceps ad multos annos [3]).

in J (S. 76): Anno Domini MCCCCVIII incepit regere dominus Gutherus (!) de Swarczborg non terram Thuringie, verum dominum Fredericum iuniorem lantgravium Thuringie, quod nec ad patruos suos dominum Fredericum et dominum Wilhelmum venire poterat nec ipsi ad eum nec civitates nec littere misse ad eum, verum impotens ad omnia deinceps usque ad millesimum CCCCXII, ut infra patebit.

H.E. 466 Z. 42 cod. Jen. 158b: Anno Domini MCCCCIX domini Misnenses non potuerunt venire ad patruum, qui custoditus fuerat per uxorem et per consiliarios, quos ipsa elegit, quia princeps tanquam puer in omnibus factis suis, ne fratrueli (!) [4]) usurparent sibi dominium.

H.P. c. 155, J (S. 77): Anno Domini MCCCCXI marchiones Misne et orientalis atque lantgravius Thuringie [5]) ceperunt omnes iudeos tam in Missa (!) [6]) quam in Thuringia et incipparunt [7]) eos [8]) atque bonam summam ab eisdem exactionaverunt [9]).

C, D, L fügen hier ein, was in J fehlt und in M und P den Schluß des vorhergehenden Kapitels bildet: Eodem anno venerabilis pater et dominus, dominus Nicolaus Lubich Ysenacensis electus fuit in episcopum Merseburgensem. Hieran reihen C, D, L, was in M und P gleich dem die Schatzung der Juden betreffenden Ein-

---

1) P stellt um: taliter flexit in suam voluntatem.
2) C, D, L: prenominatum.
3) In M und P folgt hierauf die Nachricht über Nikolaus Lubich. Vgl. unten.
4) Eccardus druckt: patrui, vielleicht nach H.P. Diese Stelle ist, soviel ich sehe, die einzige, wo H.E. mit J Material gemein hat, das in K fehlt.
5) C, D, L, M, P schalten ein: una hora atque una die.
6) C, D, L, M, P: Misna.
7) C, D, L, M, P: vinculis tradiderunt.
8) fehlt in C, D, L, M, P.
9) C, D, L, M, P: exquisierunt.

trage folgt. Eodem anno incepit societas tritarum, id est der flegelere, quorum capitaneus fuit ille de Swartzburg et comites de Helderungen, qui una noctium clam intravit castrum Honstein et cepit illos de Honstein, ut infra patebit.

H.P. c. 156 lautet in J (S. 77): Anno Domini MCCCCXII maldrum tritici Erfordensis mensure valuit VII sexagenas grossorum vel VII florenos; Ysenacensis mensura valuit IV sexagenas vel flor.

Eodem anno dominus Fredericus senior marchio Missnensis et orientalis propter tyrannidem illius de Swarczborg, ut supra patet, qui totam terram Thuringie, partem videlicet regi Bohemie partem lantgravio Hassie et episcopo Moguntino alienare presumebat, idcirco iam dictus dominus Fredericus duce Frederico seniori de Wangeheym, qui iam dictum dominum duxit in Wangeheym cum exercitu bono sexta ante festum Marie Magdalene, et non poterat habere introitum cuiuscunque civitatis propter inhibitionem et ordinationem illius de Swarczborg, qui cum vero sigillo domini civitates inhibuit, ne et dictos dominos Fredericum videlicet et Wilhelmum intromitte-

C, D, L, M, P: Anno Domini MCCCCXII maldrum tritici Erfordensis mensure valuit VIII sexagenas grossorum et unaqueque mensura terre Thuringie illam sequebatur [1].

Eodem anno Guntherus comes de Swartzburg pater uxoris Friderici iunioris terram Thuringie humiliare volens ideo partem regi Bohemie partem lantgravio Hassie et episcopo Moguntinensi vendere volebat in preiudicium dominorum de Misna, prout tunc presumebatur ab omnibus, videlicet Friderici et Wilhelmi patruum suorum [2], qui naturales heredes fuerunt, ut supra patet. Ob que Fredericus senior marchio Misnensis et orientalis ac frater

Von der Hungersnot berichten K und H.E. nichts, aber zu 1409 erzählt H.E. Sp. 466, cod. Jen. f. 158 b, wie folgt:

Eodem anno orta est gwerra inter comitem de Honsteyn et dominum de Heldrungin Illam gwerram et litem interceperunt domini Marggravii Misnenses et pacem tractaverunt inter eos. Interim venit dominus de Helderungin et cepit castrum Honsteyn et quia subditus fuit eis, ut supra dictum est, suscepit enim in feodum ab eis, propter hoc dixerunt, ut restitueret castrum, quod renuit. Tunc principes congregaverunt exercitum, obsederunt Heldrungin et ceperunt dederuntque comiti de Honsteyn. Post hoc

1) Rothe c. 763 a berichtet von der Hungersnot und erwähnt nur den Preis des Erfurter Malters (6—8 fl.), scheint also die Nachricht in J nicht zu kennen.

2) P Friderico et Wilhelmo patruis suis.

rent. Tandem spiritu sancto duce dominus Wilhelmus transiens de Erffordia, ut ad suum fratrem in Wangeheym iret, venit Gotha, ubi porte civitatis per armatos custodiebantur, sed nutu dei temptavit intrare et intravit propria manu kathenam porte apperiendo et pervenit ad oppositum ecclesie sancte Margarete solus in suo equo petit inhibitus a proconsulibus, ne ultra procederet, sed communitas eum recepit et in sequenti die consistorium intravit, causam, quare venisset ad terram, eis exponit, quod et civibus placuit et tandem idem princeps Ysenacum venit feria quinta post festum sancti Jacobi [1]) et sibi introitus denegabatur pariter sicud et in Gotha. Et tandem immissus inter duas portas sancti Nycolai exercitu suo foris manente et tantum cum civibus et maxime cum communitate placitavit, quod et immissus fuit, et sequentibus diebus et iisdem civibus exposuit, quod propter conservare terram Thuringie venissent et pro salute totius terre et patrui sui venissent, que suus Wilhelmus, quia copiam patrui sui habere non poterant nec litere eorum ad manus suas pervenire poterant, ut supra patet, Frederico de Wangheym duce usque in Wangheym pervenerunt cum exercitu satis bono sexta ante festum sancte Marie Magdalene et non poterant habere introitum cuiuscunque civitatis Thuringie propter inhibitionem illius de Swarczburg et ordinationem. Nam et omnes civitates Thuringie cum sigillo domini Frederici iunioris sub pena decapitationis civitatibus inhibuit, ne et eos inmitterent. Tandem spiritu sancto duce, qui omnia in finem bonum ordinat, dominus Wilhelmus de Erfordia veniens applicuit civitati Gothensi, ubi porte sicut in aliis [2]) civitatibus fiebat armata manu custodiebantur, ne intra- interfectus est dominus de Helderungin per rusticos in nemore quod dicitur Harcz [3]) quod videntes nobiles et militares Thuringie timebant marchiones. Tractaverunt cum lantgravio et domina Anna, ut marchiones non intromitterentur ad opida civitates et castra terre Thuringie. Et sic venerunt et communitas civitatum intromittebant eos. Post hoc tractaverunt cum patruo lantgravio, quod omnia opida et castra sua fecerunt eis homagium et iuraverunt eis tanquam veris heredibus. Fecerunt etiam cum eo advocatos, qui non debebant deponi nisi cum scitu eorum, sed post recessum eorum aliter est factum per uxorem suam, que id totum revocabat. Venit enim ad castrum Wartpurgk habens secum lapicidam et servos ve-

1) Dies Datum am Rande nachgetragen, im Texte durchstrichen (wie oben): VI a ante Marie Magdalene.
2) P.: aliis ceteris. M: ceteris aliis.
3) Rothe c. 761: Dornoch gar kortzlichen wart derselbe von Helderungen erslagin von den kolern uff dem Harze.

tam miserabiliter per illum de Swarczborg quasi deperdita erat, quia fecerat magistros proconsulum in civitatibus, prout placuit, et ipsum lantgravium Thuringie dominum videlicet Fredericum depauperavit et omnia promptuaria eiusdem domini consumpsit et ipsum taliter custodivit, quod nec ipsi patrui sui domini videlicet antedicti nec quiscunque accesum ad eum habuit vel habere potuit nec litere cuiuscunque ad sui presentiam venire potuerunt nec ipse aliquando scriptorem habere potuit nec de bonis suis bibere nec commedere potuit, nisi quantum idem de Swarczborg sibi de vilibus ministrabat.

— - -

rent, intrare temptavit vel intravit, propria manu portam catene aperuit solusque usque ad oppositum ecclesie sancte Margarete venit ibique a proconsulibus arrestatus ultra procedere non audebat [1]), sed communitas adveniens eum recepit. Et in sequenti die consistorium ascendit et causam sui adventus civibus exposuit, quod in salutem patrui sui venisset et totius terre Thuringie, quod et eis placuit. Et exinde ad alias civitates venit et primo Ysenacum quinta post festum Jacobi et [2]) similiter sibi introitus denegabatur. Et tandem cum paucis inter duas portas sancti Nicolai stetit, ubi concordavit cum civibus in priorem conclusionem Gothensium et inmissus [3]) fuit fratre suo Frederico adhuc in Wangheim expectante [4]) eum. Et sic de aliis civitatibus Thuringie. Sed finis sequebatur malus [5]).

lens cum violentia frangere seras et murum, ubi literas (!) et privilegia dominorum fuerunt, illos deportare, sed id eum (!) alia familia restitit et sic recessit. Fecit sibi coronam auream, coclearia aurea et inaudita cleynodia, quos (!) habuit in castro Wymar. Et accidit per plagam dei, qui tot exactiones pauperum noluit sustinere, et incensum fuit castrum [6]) et specialiter porta castri primo et pons, quod nullus potuit intrare. Et combusta fuerunt omnia cleynodia eius, consiliarii eciam eius interfecti fuerunt in Bohemia per hereticos miserabiliter. Et post hec obiit sepulta in Reynhardisborn.

1) L: audiebat.
2) L, P: ubi.
3) C: intromissus, desgl. Ha.
4) M: expectans.
5) Vgl. c. 87, wo dieselbe Phrase wiederkehrt.
6) Rothe c. 769: in dem selbin jare brante die stat Wymar nahe halp abe unde das sloss das meisteteil unde doruffe geschach gross schade an cleynote unde an andern sachin. Actum in die invencione (!) sancte crucis.

Vorstehendes wird fortgesetzt

J: Eodem anno comes de Helderun (?) iam dictis dominis et principibus se opponit ex quadam liga societatis, quam idem Guntherus de Swarczborg fecerat contra dominos de Missna societatem videlicet flegelleren, et ideo cum comite Theoderico de Honsteyn dominum Hinricum de Honsteyn cum filio eiecerunt de castro Honsteyn filio fugiente patre aut[1]) captivo manente. et quia idem de Helderungen noluit obedire principibus domino Frederico et domino Wilhelmo, ideo illustris Wilhelmus obsedit Helderungen cum suis nobilibus et civitatibus et expungnavit eundem de Helderungen et exhereditavit tam strennue et viriliter, quod marchio ferreus dicebatur.

Eodem anno ventus validus fuit[2]).

C, D, L, M, P: Eodem anno comes de Heldrungen dictis dominis et principibus Friderico et Wilhelmo se opposuit ex illa liga tritarum videlicet der flegeller[3]) et comitem Henricum de Honsteyn nocte in castro Honsteyn cepit et castrum filio suo evadente nudo et usque ad dominos Fridericum et Wilhelmum pervenit et ab eis auxilium petiit. Et quia idem comes iam dictis principibus obedire recusavit, castrum eiusdem obsederunt videlicet Helderungen et ceperunt cum omnibus attinentiis suis et eundem[4]) comitem exhereditaverunt viriliter et manu forti et in recompensam Henrico comite de Honsteyn iure[5]) hereditario assignaverunt.

Eodem anno milites et militares ac civitates omnes Thuringie de consensu domini Friderici iunioris homagium fecerunt predictis dominis iure hereditario[6]).

In c. 158 der H.P. bieten C, D, L: Et Martinus V unanimiter et concorditer a cardinalibus et toto concilio fuit electus in papam anno Domini MCCCCXVII Eodem anno captus fuit ille de Reynstein per episcopum Merseburgensem antedictum[7]) et dedit magnam summam[8]) pro sua liberatione. Insuper[9]) anno videlicet XVII a loco concilii recessit.

In M und P folgt der Satz über die Gefangennahme des von Reinstein erst hinter dem Satze, der Sigismund als ‚unionis zelator' preist und mit dem Worte ‚presidebat' schließt, und ist offenbar eine Randbemerkung, die von C, D, L anders als von M und P dem Text eingefügt wurde. In Rothes Exemplar der Cronica Thuringorum scheint sie noch nicht gestanden zu haben.

1) Sollte wohl ‚autem' heißen. 2) Hiermit schließt J. 3) M, P: flegellern. 4) P: eum. 5) C und Ha.: Hainstein pro iure. 6) Der letzte Satz: Eodem — hereditario fehlt C, D, L. 7) Nicolaus Lubich aus Eisenach, erwähnt in c. 154. 8) C. pecuniam, desgl. Ha. 9) C setzt zu: eodem, desgl. Ha. und Hb.

Nach H.P. c. 159 hat Kaiser Sigismund 1417 die Einnahme Prags verhindert ‚Qui ut dicitur auditus fuit dixisse: Nostrates sunt quos perditis'. Das letzte Wort dieses Satzes bieten nur M und P, in C, D, L und Stolle fehlt es.

Von dem übernächsten Satze ‚Quapropter papa Martinus anno Domini MCCCCXX contra eos crucem dedit et generale indixit passagium cum magnis indulgentiis per quendam cardinalem legatum a latere ad hoc negotium specialiter deputatum' läßt M die hervorgehobenen Worte aus, sie stehen in C, D, L und P.

J (S. 84), B, W schreiben: Anno Domini MCCCCXXIII dominus Fredericus marchio Myssenensis et orientalis defuncto duce Saxonie sine herede[1] ydem marchio ducatum Saxonie[1]) a Sygismundo rege Romanorum Ungarie et Bohemie emit iure hereditario summamque pecuniarum emptionis quidam episcopus tytularis ad predictum regem debuit deportasse et in via interfectus fuit in curru suo.

H.P. c. 160 lautet in C, D, L, M, P: Anno Domini MCCCCXXIII dominus Fredericus senior marchio Misnensis emit ducatum Saxonie pro [2]) et dux Saxonie ab omnibus proclamatur.

1) Die Worte sine — Saxonie fehlen in W.

2) D und L haben eine Lücke, C und Ha. setzen ein: ‚certa summa pecunie'; M und P lassen auf Saxonie gleich ‚et dux' folgen, desgl. Stolle.

II.

Das ehemalige Amt Lichtenberg vor der Rhön.

3. Die Amtsbewohner und Amtsorte.

Von

C. Binder, Pfarrer in Bergsulza.

A. Die Amtsbewohner.

1. Der Adel.

Die Zeiten des Faustrechts, in denen in unaufhörlichen Fehden des Adels[1]) das Land verwüstet wurde, in denen nur der Stärkere recht hatte und jeder Stand auf Selbsthilfe angewiesen war[2]), gingen ihrem Ende entgegen

1) Neben anderen Rittervereinen, die zunächst den Zweck hatten, das Ritterwesen zu fördern und zugleich der allzuweiten Ausdehnung des Faustrechts zu steuern, aber doch auch dazu dienten, den Adel im Bewußtsein seiner Macht zu stärken und den Wunsch nach völliger Unabhängigkeit von jedem Landesherrn in ihm wach werden zu lassen, wurde auch zu Schweinfurt ein Ritterbund gegründet (1387), an dessen Spitze ein „König“ nebst 2 Räten aus der Mitte der Verbundeten gewählt wurden. Diesem Bunde traten sofort folgende lichtenbergische Burgleute bei: Berthold, Adolf, Antonius und Hans v. Bibra, Hans Kunz, Dietz und Jorge Marschall v. Ostheim, Mangold und Hans v. Ostheim, Fritz, Karl, Heintz, Hertnit und Wolfram v. Stein, Fritz v. d. Tann und Heintz v. Waltershausen (Brückner, Hist.-stat. Taschenbuch 1845).

2) Im Jahre 1396 schlossen mit Genehmigung des Fürstbischofs von Würzburg die Städte Würzburg, Karlstadt, Iphofen, Arnstein, Schwarzach, Haßfurt, Oberseßlach, Neustadt a. S., Königshofen, Meiningen, Mellrichstadt, Fladungen und Bischofsheim einen Städtebund, zu dem Zwecke, „einander zu schewen, schützen und schirmen, wo das Noth geschicht“.

Verschiedene für bestimmte Territorien und auf bestimmte Zeit vereinbarte Landfrieden trugen dazu bei, eine Zeit der Ordnung und Sicherheit vorzubereiten[1]), bis endlich der ewige Landfrieden aufgerichtet, das Reichskammergericht zur Schlichtung aller Streitigkeiten, die sonst zu Fehden Veranlassung gegeben hatten, gegründet, und das Landknechtswesen eingeführt wurde. Verlor dadurch der Ritterstand bedeutend an Macht und Geltung, so suchte er sie auf andere Weise wieder zu gewinnen: durch engen Zusammenschluß und festgefügte Organisation, um vor allem seine Unabhängigkeit mächtigeren Herren gegenüber zu erhalten oder zu erzwingen. So teilte sich die süddeutsche Ritterschaft in 3 Kreise, den fränkischen, schwäbischen und rheinischen. Jeder derselben zerfiel wieder in „Kantone" oder „Orte", der fränkische in die Ritterorte Odenwald, Gebirg, Altmühl, Steigerwald, Baunach und Rhön-Werra (zu welchem mit wenigen Ausnahmen die im Amte Lichtenberg eingesessenen Edelleute gehörten, letzterer mit dem Sitz der Hauptmannschaft in Schweinfurt. Der ganze Ritterkreis stand unter einem „Direktor", jeder Kanton unter einem „Ritterhauptmann", dem mehrere „Ritterräte" und ein „Truhenmeister" zur Seite standen. Unter dem Schutze dieser Macht im Reiche wurde der Edelmann Landesherr auf seinem Grund und Boden, Gerichtsherr über seine Lehns- und Dienstleute. Waren in einer Ortschaft mehrere Ritter ansässig, so wurde ein gemeinschaftliches Regiment, die „Ganerbschaft" (*condominium*) eingerichtet. Die Fürsten traten diesen Emancipationsbestrebungen, durch welche mitten in ihren Landen hin und her kleine von ihnen unabhängige Staaten gebildet werden sollten, mehr oder weniger entschieden und erfolg

1) Im Jahre 1404 wurden Heinz, Symon, Apel, Wilhelm und Hertnid v. d. Tann, welche in die Lande Friedrichs v. Henneberg eingefallen waren und „Pherde, Kuwe, Swin und ander Habe genommen reüplichen", vom Hauptmann des Landfriedens zu je 1000 Mark Schadenersatz verurteilt.

reich entgegen. Ihren Amtleuten aber lag es als heilige Pflicht ob, mit aller Wachsamkeit und Energie darauf zu halten, daß solche Bestrebungen gleich von vornherein erkannt und unterdrückt wurden, und vor allem keinen präjudizierlichen Fall aufkommen zu lassen.

Dieses Verhältnis zwischen Adel und Beamten finden wir auch im Amte Lichtenberg, und ganz besonders in Ostheim mit seinen 7 Burggütern, später 9 Rittersitzen, und wenn die Amtleute schon zu wachen und zu kämpfen hatten, um die Rechte des Landesherrn nicht durch unberechtigte Übergriffe der würzburgischen Bischöfe und der Landesherrschaft von Kaltennordheim verkümmern zu lassen, so halfen auch die immer weitergehenden Prätensionen des eingesessenen Adels, der auch seine „land"- oder „amtssässigen" Güter „schriftsässig" (reichsunmittelbar) machen wollte, mit dazu, ihnen das Leben schwer zu machen. In der Zeit des Fehderechts waren die Burgmänner einem aus ihrer Mitte (*cuidam probo et discreto viro*) untergeben, welcher, *quia frequenter et continue quasi omnes discordiae dominorum a subditis* (Vasallen) *eorundem sumunt exordium,* die Streitigkeiten unter den Edelleuten schlichten sollte (Vertrag zwischen Würzburg und Fulda 1232). Als die Stellung dieser vorgesetzten Burgleute in die der Amtleute nach und nach übergegangen war, wurde dem Adel die Unterordnung immer schwerer, und ganz besonders, als statt der Edelleute später Bürgerliche zu Amtleuten ernannt wurden.

Daß die behauptete Reichsunmittelbarkeit der Ostheimer Burgleute nicht aus gar so alter Zeit herrühren konnte, zeigt sich noch in allen Fällen von Dynastiewechsel. So wurden 1230 von Graf Otto v. Bodenlauben mit dem Amte und mit seinen Lehngütern zugleich auch deren adlige Inhaber an Würzburg abgetreten (*homines militaris condicionis .... dedit nobis ... proprietatis iure perpetuo possidendos*); so verkaufte 1366 Fulda das Amt mit den Lehen und den geistlichen und „weltlichen" Mannschaften an die Landgrafen von Thüringen; so übernimmt 1409

Mainz mit dem Amte auch „die Ritterschaft des Gerichts Lichtenberg".

Als 1423 am Trinitatissonntage Würzburg das Amt vom Erzstift Mainz erworben hatte, schlichtete am 15. August desselben Jahres Bischof Johann (v. Brunn) mehrere Streitigkeiten zwischen den bisher mainzisch gewesenen Burgleuten zu Ostheim und der von jeher würzburgischen Gemeinde, aber nicht etwa als gewählter Schiedsmann, sondern, wenn auch „in freundtschafft" (seine Schwester Margarete war die Frau Kaspars v. Stein), doch als beiderseitiger Landesherr. Er bezeichnet dabei die Edelleute, um ihr Verhältnis ihm gegenüber anzudeuten, nur als „Burgkleut" und zählt sie in fast allen Stücken ganz den Ortsnachbarn zu. Aber schon mußte er ihren Versuchen entgegentreten, sich eine Art eigener Gerichtsbarkeit zu schaffen, indem sie bei lehnsweisem Verkauf von Häusern und Äckern die Käufer sich eidlich verpflichten ließen, nur bei ihnen Recht zu suchen. Nur die eine geringe Befugnis räumte ihnen der Bischof ein, bei Streitigkeiten zwischen ihren Lehnsleuten binnen dreimal 14 Tagen eine gütliche Beilegung zu versuchen (worauf aber der Adel später gerade die Berechtigung eigener Gerichtsbarkeit gründen wollte), im übrigen wurde dem Dorfgerichte von seinen bisherigen Rechten nichts entzogen. Diesen Schied, den übrigens der Adel bis in die letzte Zeit anerkannte, bestätigte 1457 der damalige Landesherr, Graf Georg v. Henneberg, indem er dem Adel noch einige Ehrenvorrechte in der Gemeinde verlieh, z. B. daß sie, außer in Kriegsfällen, für Instandhaltung der Befestigungen des Kirchhofs und Bewachung desselben (d. h. der Gaden auf demselben) nicht mit zu sorgen hatten.

Darauf, Ganerben, gemeinschaftliche Regenten des Ortes zu sein, machten sie damals noch keinen Anspruch, wie sie denn auch nicht nur den Lehns-, sondern auch den Erbhuldigungseid ablegten; aber je weniger in den Zeiten zunehmender Sicherheit und Ruhe ihre Dienste als

Burgmänner in Anspruch genommen wurden, desto mehr suchten sie „den alten Begriff burgmännischer Unterthänigkeit wegzutilgen“ (Schultes).

Im Jahre 1494 klagte Graf Georg v. Henneberg bei dem Gerichtsherrn des Amtes, dem Fürstbischof Rudolf, die Lehnsleute der Ostheimer „Ganerben“ (jetzt fingen sie also an, auf diesen Titel Anspruch zu machen!) hätten seinem Schultheißen daselbst Gelübd und Eid freventlich aufgesagt und sich wider ihn zu ihren Junkern geschlagen; Hans Scholl, einer dieser Lehnsleute, habe den Schultheißen sogar geschlagen, und deshalb verlange er, daß Scholl ihm, und nicht der Cent — von einer Gerichtsbarkeit der Junker ist nicht die Rede — zur Bestrafung ausgeliefert werde. Erst Bischof Lorenz gab 1502 einen Schied über diese Klage und die Gegenklage der „Ganerben“: Hans Scholl wurde verurteilt, 3 Tage und Nächte im Turm zu Lichtenberg zu liegen; die Männer der Ganerben (1510, in der Erklärung des Bischofs zu diesem Schied: „Der Ganerben Männer sind die gemeynet, so auf der Ganerben freyen Gütern sitzen und nicht andere“) wurden zu ihrer Pflicht der Landesherrschaft gegenüber verwiesen; sie hätten auf Ansuchen des Grafen oder seines Amtmanns, seines Dorfschultheißen und der Führer Folg und Eil zu leisten, gen Lichtenberg und sonst mit Fronen zu dienen wie jeder andere, und Graf Ottens Amtleute hätten auch bei ihnen nach dem Weistume Metzen, Gewicht, Fleisch und Brot ohne Einschränkung zu visitieren und die Ungerechtbefundenen zu strafen etc.

Inzwischen (1501) hatte Graf Otto Schloß und Amt mit Burgmannen, Leuten, Dörfern etc. seinem Neffen Hermann abgetreten und die Burgmannen, Leut und Inwohner angewiesen, zu demselben Schloß zu geloben und zu schwören, ohne Widerrede. In ähnlicher Weise ließen die Grafen von Mansfeld, als sie 1555 das Amt an Sachsen verkauften, der Urkunde nach die „Unterthanen von Adel“ schwören, an die Herzöge von Sachsen als ihre rechte

Landesfürsten und Herren sich zu halten und ihren fürstlichen Gnaden allen schuldigen unterthänigen Gehorsam, inmaßen sie ihnen gethan, zu leisten. „So mußten sie (die Edelleute) also sich wie andere Unterthanen, ohne daß sie gefragt worden wären, mit dem Amte von einem Herrn an den andern verkaufen und zu Pflicht und Gehorsam verweisen lassen". „Erst nach dem Jahre 1560 faßte ein Teil des hennebergischen Landadels den Gedanken, unmittelbar unter dem Kaiser zu stehen und sich bei dem Kanton Rhönwerra, ohne Vorwissen ihres Lehns- und Landesherrn, immatrikulieren zu lassen." „Es versteht sich von selbst, daß der Versuch der Burgleute zu Ostheim, auch ihrerseits durch den Beytritt zum Verein des Buchischen Adels und zur hochprivilegirten Reichsritterschaft des Cantons Rhön und Werra, eine analogische oder anomalische Territorialgewalt mitten im Hennebergischen, im Sächsischen erbgehuldigten Ostheim zu gründen, hier unübersteigliche Hindernisse finden mußte" (Thon).

Ein wesentlicher Bestandteil der Landeshoheit fehlte den Ganerben: die *jura episcopalia*. 1575 berichtet der Amtmann v. Dandorff, daß die Ganerben, da sie den Pfarrer mit brauchten, auch die geistlichen Wohngebäude (die in katholischer Zeit die Geistlichen selbst hatten „im Wesen halten" müssen) mit reparieren helfen mußten. — 1581 reichten die Edelleute bei dem Amtmann Veit v. Heldritt eine Klagschrift gegen ihn selbst ein wegen verschiedener Punkte; in dem XVII, 175 erwähnten Bescheid wird u. a. ihnen jedes Verfügungsrecht in kirchlichen Dingen abgesprochen. — 1618 am 15. Juli wurde vom Amtmann, dem Adjunkt (Superintendenten) und den städtischen Behörden, ohne Zuziehung des Adels, der Kirchbau veraccordiert, bei dem es sich u. a. auch um die „Edelleut-Borkirche" handelte. Nur einige kirchliche Ehrenvorzüge waren den Edelleuten eingeräumt: der besondere Kirchenstand, die Fürbitte im Kirchengebet (nach der für das landesfürstliche Haus und das Amtspersonal), das ein-

ständige „Hinläuten“ für ihre Verstorbenen, die Beerdigung derselben in der Kirche (die sie mit den Familien der Amtleute und der Milizoffiziere gemein hatten), die Ausstellung eines Trauersprügels (*castrum doloris*) in derselben und das offizielle Trauern der Geistlichen und Lehrer.

Noch 1571, in der Voit v. Rineckschen Mühlstreitigkeit (s. u.) erkennt der Adel den Herzog von Sachsen als „Landes Furst und grundts Herr dieses orts“ an; 1583 erbieten sich die Edelleute, dem Herzog die ihm streitig gemachte Landsteuer weiter zu zahlen, während er in einem Vergleiche von 1597 ihnen nachläßt, daß die von ihren Lehnleuten an das Amt zu liefernden Steuern erst durch ihre Hände gehen sollen, im übrigen aber sie trotz der Bezeichnung „Ganerben“ doch nur als adlige Unterthanen behandelt. 1643 spricht der Amtmann Kas. Chr. v. Stein z. Altenstein, selbst einer der Ganerben, in seiner Amtsbeschreibung dem Herzog „alle mueglichen gebot und verbot“ zu. — 1708 brannte das v. Steinsche „Weiße Schlößchen“ ab; darauf verfügte Herzog Johann Wilhelm, daß künftig auch die adligen Häuser der Besichtigung durch die Feuermeister unterworfen sein sollten. — 1712 beschwerten sich die Ganerben, daß der Amtmann auch ihre Mühlen habe besichtigen lassen. Die Regierung wies jedoch diese Klage zurück und berief sich dabei darauf, daß dies von jeher geschehen, wie denn Fr. Seb. v. Stein z. Altenstein als Amtmann bei einer solchen Gelegenheit sogar mit seiner eigenen den Anfang gemacht habe.

Von jetzt an fangen die Ganerben energischer vorzugehen an. Schon 1702, als eine Diebsrotte in Dr. Klinghammers neuerbautes Haus (das jetzige Rechnungsamt) eingebrochen war und der Stadtschultheiß in der Tannischen Außenmühle (jetzt Amtmannsmühle) Haussuchung hatte thun lassen, behauptete der Tannische Güterverwalter Schneider in dem erregten Schriftenwechsel mit dem Schultheiß, Chr. Voit v. Rineck habe sich bei der Erbauung der Mühle (1571) die Oberbotmäßigkeit ausdrücklich

vorbehalten, und selbst wenn dies nicht der Fall wäre, so sei die Freiheit der Mühle nun längst ersessen. — 1716 kündigte auf Betreiben der Edelleute, denen der Amtmann in seiner Stadtwohnung (s. XVII, 128) zu nahe auf dem Dache saß, Frau v. Speßhart letzterem die Wohnung, so daß er wieder einige Jahre auf die Lichtenburg ziehen mußte. Als nun mehrere Hofraiten in Ostheim zum neuen Amthause angekauft wurden, ohne daß man sie gefragt, beschwerten sie sich bei der Regierung, wurden aber abgewiesen.

Im Jahre 1717 reichten sie beim Kaiserlichen Reichshofrat eine *Supplica pro Mandato* ein, worin sie sich beklagten, daß, obgleich sie mit ihren Gütern dem Reiche unmittelbar unterständen, sie doch in dem Besitze ihrer Gerechtsame gestört würden, und zwar 1) würden ihre Lehnsleute unmittelbar besteuert, da doch nach vorhandenen Vergleichen die Türkensteuer von denselben durch sie zu erheben und an das Amt zu liefern sei; 2) stehe ihnen auf ihren Höfen das *jus episcopale* zu, wie denn auch Graf Otto v. Henneberg 1502 eingeräumt habe, er habe darüber nichts zu befehlen [1]), auch sei ihnen der Kirchner mitverpflichtet [2]); 3) würden sie im ruhigen Besitz der Jagd gestört durch die Vorschrift einer Hegezeit; 4) wolle das Amt die adligen Mühlen visitieren ohne Zuziehung des ganerblichen Syndikus, da doch die darin gefundenen Übertretungen vor ihr Gericht gehörten. Hierauf erhielt die sächsische Regierung wirklich ein Mandat, nicht ferner gegen abgeschlossene Verträge zu handeln, angemaßte Rechte wieder aufzugeben u. s. w. Diese führte nun ihrerseits eine Menge Gründe an, welche u. a. bewiesen, daß an der sächsischen ungeteilten Landeshoheit nicht zu zweifeln sei; hinsichtlich der Steuern, des *jus episcopale* und der Mühlen-

---

1) Allerdings, das stand damals noch nur dem Bischof zu!

2) Der Knabenlehrer hatte als *custos* (Küster) des Kirchhofs auch ihnen zu gute die Gaden zu bewachen, was mit dem *jus episcopale* offenbar nichts zu thun hatte.

schau sei es seit undenklichen Zeiten so gehalten worden; was aber die Jagd betreffe, so müsse sich der Landesherr die Forsthoheit, die Aufsicht über gehörige Behandlung der Waldungen und Jagden vorbehalten, wenn auch der Adel im Besitz der Koppeljagd sei. Darauf erwiderten die Edelleute, Ostheim sei, bis auf etwa ein Zehntel, ihnen mit Lehn verwandt, demnach ebenso wie sie reichsunmittelbar; sie seien Ganerben, also „Mitherren" der Stadt; der Schied von 1423 räume ihnen eine gewisse Gerichtsbarkeit über ihre Leute, also über neun Zehntel der Bewohnerschaft, ein; sie würden mit ins Kirchengebet eingeschlossen und könnten gegen die Besetzung des Stadtrats Einwendungen erheben [1]); ihr Heimbürge wohne, wenn die Gemeinderechnungen abgehört würden, dem Stadtgericht bei etc. Auch könne man nicht einmal sagen, zu welchem Territorium Ostheim gehöre, wenn es nicht das ihrige sein solle; dann sei es ebenso gut würzburgisch (der Cent wegen) als sächsisch [2]). Die Widerlegung dieser Argumente fiel der Regierung nicht schwer, aber der Adel beruhigte sich dabei noch nicht, eine neue Beschwerdeschrift ging nach Wien ab. Die sächsische Widerlegung derselben wurde ihm unter dem 24. Febr. 1724 — so weit hatte sich die Sache hingezogen — von Wien aus mitgeteilt. Dabei blieb es vor der Hand. Zwar ernannte der Ritterort Rhön-Werra am 8. Mai 1727 noch einmal eine Kommission zur Verhörung neuer Zeugen, doch behielt es dabei sein Bewenden. Jenes voreilig erlassene Mandat des Reichshofrats von 1717 wurde aber als zu Recht bestehend vom

1) Das konnte freilich auch der geringste Bürger!

2) Und doch war es im 16. Jahrhundert als sächsisch zum obersächsischen Kreise geschlagen worden, während z. B. das noch hennebergische Kaltennordheim, obgleich Sachsen viel näher, dem fränkischen zugeteilt wurde. Auch hatte ja ein sächsischer Herzog, Joh. Kasimir, 1586 den Ort zur Stadt erhoben und ihm ein redendes Wappen mit dem Rautenkranz, dem Symbol der sächsischen Hoheit, verliehen, und ein anderer Herzog, Albrecht, ihn 1643 mit dem Rechte der Landstandschaft begnadigt.

Adel bis zuletzt in Streitfällen gegen das Haus Sachsen und das Amt ins Feld geführt.

Am 4. Febr. 1726 berichtete das Amt, der Herr von Altenstein wolle eine eigene Jurisdiktion über seine (See-) Mühle behaupten; es werde von ihm mit Gewalt gedroht und eine unruhige Bewegung unter der Bürgerschaft veranlaßt. Daraufhin ordnete die Eisenacher Regierung die Absendung bewehrter Mannschaft nach Ostheim an, um sich aller, die das Amt bei Ausübung seiner Gerichtsbarkeit hindern wollten, zu bemächtigen. Als darauf der Ritterort Rhön-Werra die sämtlichen Lehnsinhaber der adligen Mühlen auf den 14. Mai 1728 nach Schweinfurt citierte, wurde vom Amt ihnen untersagt, sich zu stellen, und eine genaue Untersuchung des Rechtsverhältnisses durch eine Kommission veranlaßt. In dem Berichte derselben wurde nun den Edelleuten alle Jurisdiktion über ihre Lehnsleute abgesprochen und etwaige in den Lehnbriefen enthaltene geheime Abmachungen für nichtig erklärt. Daraufhin wurde den Müllern das Erscheinen vor dem Ritterorte bei 50 Rthlr. Strafe verboten, die verfänglichen Lehnbriefe ihnen abgefordert und der Ritterorts-Hauptmannschaft erklärt, daß man sich gegen ihre Attentate im Besitze seiner Rechte zu schützen wissen werde. Vier Jahre später erging vom Reichshofrat, an welchen sich die Ritterschaft gewendet hatte, an die Eisenacher Regierung die Aufforderung, eine Erklärung in der Sache abzugeben; noch ehe dies aber geschehen konnte, am 20. März 1733, berichtete das Amt, eine ritterschaftliche Kommission habe zwar ihre Ansprüche mit Gewalt durchzusetzen versucht, aber bei den energischen Gegenmaßregeln des Amts nichts erreicht. Als 1734 Chr. W. v. Stein z. Altenstein, ritterschaftlicher Truhenmeister, starb, galt die Angelegenheit für erledigt.

Im Jahre 1782 kaufte die Tannischen Güter, die mit der Bemerkung ausgeboten waren, daß ihrem Besitzer mit den übrigen Edelleuten alle Gebot und Verbot in

Ostheim zuständen, der Marquis *de Soyecourt.* Bei der Besitznahme versuchte die von ihm beauftragte Kommission, die Lehnsleute unmittelbar zu citieren, und heftete, als das Amt dagegen Einspruch erhob, an die Thore der genannten Höfe einen Anschlag mit der Aufschrift: „Markgräflich *Soyecourt*'scher Freyhof". Als das Amt das „Markgräflich" beanstandete, antwortete der französische Verwalter, Marquis heiße Markgraf und Markgraf Marquis, ließ es aber doch ändern.

Von nun an entspann sich ein förmliches Ringen zwischen den sächsischen und den ganerbschaftlichen Beamten um die Oberhoheit ihrer Herrschaften über die Stadt. Der Marquis unterließ es, seinen noch alleinigen Mitganerben v. Stein als adligen Heimbürgen anzuerkennen, ihm das ganerbliche Siegel (kaiserlicher Doppeladler mit der Devise: „*Altissimi huiusque sub alis securi*") verabfolgen zu lassen und einen Ganerbiats-Syndikus zu bevollmächtigen, weshalb in den Jahren 1785—1787 Stadt- und Rügegerichte ohne einen solchen gehalten wurden. 1788 erschien zwar ein sächsischer Hofadvokat als ganerblicher Syndikus; da aber in seiner Vollmacht der verfängliche Ausdruck vorkam, daß er die Gerichte zu Ostheim mit besorgen solle, wurde er auf Anweisung der Regierung vom Amte nicht zugelassen und mußte in Eisenach von der Regierung wegen seiner allzu dreisten, für einen verpflichteten Hofadvokaten unschicklichen Sprache einen ernstlichen Verweis hinnehmen. Im August endlich brachte er eine gehörige Vollmacht, und alles schien erledigt. Gleichwohl beantragte er im Oktober noch ein Kaiserliches Mandat, welches denn auch 1796 (!) erfolgte und die Aufforderung enthielt, ihn als ganerblichen Syndikus anzuerkennen (er war aber schon im nächsten Monat nach Abgang jenes Antrags sächsischer Amtskommissär in Kaltennordheim geworden) und die damals einseitig verpflichteten Gemeindediener (die z. T. längst wieder abgegangen oder gestorben waren) unter Beiziehung des Syndikus noch einmal zu verpflichten etc. Der Streit wegen des ganerblichen Heim-

bürgenamts hatte sich inzwischen aber von selbst erledigt, da 1794 der Kaiserliche Kammerherr Freiherr v. Stein dem Marquis alle seine Güter in Ostheim abgekauft hatte.

Gleich darauf verkaufte er einen Teil derselben wieder an den Königlich preußischen Kreisgesandten Grafen Julius v. Soden, dessen Syndikus mit gehöriger Legitimation zu den Gerichten erschien. Der Graf fing jedoch gleich in der durch den Schied von 1423 verpönten Weise an, sich eine eigene Gerichtsbarkeit über seine Lehnsleute zu schaffen, indem er in den gedruckten Kaufbriefformularen sich eine vogteiliche Obrigkeit über die Häuser und Grundstücke und deren Käufer vorbehielt. Welche heillose Verwirrung mußte entstehen, wenn das Amt dies ruhig hätte geschehen lassen, da in der Flur die Äcker, in der Stadt die Häuser des Grafen ganz zerstreut umherlagen, wenn die Bürger, die unter landesherrlichem Schutze alle Vorteile des Bürgerrechts genossen, zum großen Teil der Gräflich Sodenschen oder den v. Steinschen Gerichten hätten unterworfen sein sollen! Sie würden sich vielen Verpflichtungen entzogen und dadurch beständige Fehden mit den übrigen Bürgern veranlaßt haben. Dennoch erdreistete sich der Syndikus, als beim Stadtgericht im Dez. 1795 der Amtmann dieses Vorgehen rügte und allen Bürgern das Erscheinen vor dem neuen Gerichtsstand bei Strafe untersagte, vor versammelter Bürgerschaft dies widerrechtlich zu nennen. Von den Bürgern glaubte freilich mancher bei der neuen Ordnung seinen Vorteil besser zu finden, und so brachte wirklich einer derselben eine Klage gegen einen andern bei dem gräflichen Gerichtsbeamten an, und es erfolgte auch wirklich von Neustädtles, dem Wohnsitz des Grafen aus, trotz der Protestation des Amtes das Schlußerkenntnis. In einem anderen Falle bezeichnete derselbe gräfliche Beamte in einem Schreiben an das Amt einen Ostheimer Bürger als „Gräflich Sodenschen Unterthan“ und trug auf die Stellung eines sächsischen Unterthanen als Zeugen an. Als das Amt dies pflichtmäßig verweigerte, protestierte er

gegen die „Berührung einer Fürstlich Sächsischen Landesherrschaft zu Ostheim“. Der Ganerbiats-Syndikus erteilte den vermeintlichen ganerblichen Unterthanen unter dem Namen „eines zur Wahrung der Jurisdiktion verordneten Consulenten von Obrigkeit wegen“ Befehle, erließ an die Tochter eines Amtsaktuars ein Pönalverbot wegen ihrer beim Oberkonsistorium zu Eisenach nachgesuchten Haustrauung und gebot ihr die Berufung eines auswärtigen Geistlichen, bestellte den Kindern des 1789 verstorbenen Diakonus Göcking Vormünder (das Diakonat ist v. Steinsches Patronat) und ließ ihre Habe versteigern, mahnte die Lehnsleute durch öffentliche Erlasse von der ausgeschriebenen Kriegssteuer ab, ließ die vom Stadtrat als von einem „auswärtigen Polizeigericht“ gestempelten Weifen durch umgekehrtes Einbrennen des v. Steinschen Wappens auf das landesfürstliche umstempeln und beschuldigte die, die der alten Weifen sich noch bedienten, der Defraudation etc., kurz, that im Auftrage seines Prinzipals alles mögliche, um die unbeschränkte geistliche und weltliche Hoheit des Hauses Sachsen zu beseitigen. Trotz ihres guten Rechts bot die Regierung die Hand zu einem Vergleiche; der ganerbschaftliche Syndikus brach jedoch auf einmal die deshalb begonnenen Verhandlungen ab. Als der Amtmann bald darauf in einem Stadtgericht eine Verbesserung im Gemeindewald auf dem Heidelberge anregte, erließ Graf v. Soden an den Stadtrat ein Schreiben [1]), in welchem er

---

1) An einen wohllöblichen Stadtrath der Ganerben-Stadt Ostheim vor der Rhön.

Wohl- und Hochedelgebohrne, Insonders hochgeehrteste Herren!

Es ist mir von dem Ganerbl. Syndicat angezeigt worden, was bei Abhaltung des letztern gemeinen Stadtgerichts von dem Herzogl. Amte Lichtenberg in Betref der mit der Gemeinen Heidelberger Waldung vorhabenden Verbesserung in Vortrag gebracht worden.

Da ich erst kürzlich nebst denen drey Reichsunmittelbaren *Castris* zu Stadt Ostheim das dasige Ganerbiat an mich gebracht habe; so benutze ich diese Veranlassung nach den Beyspielen älterer Zeiten und der löblichen Sitte unsrer Vorfahren, mich an Ewr.

ganz als Mitregent der reichsunmittelbaren Ganerbenstadt Ostheim auftritt. Der Stadtrat suchte zwar dieses Schreiben

Ewr. Wohl- und Hochedelgeb. schriftlich zu wenden, und vor allen denenselben die Versicherung zu ertheilen, daß ich jenes mein Verhältnis dazu zu benutzen gedenke, um der löblichen Gemeinen Stadt, mit welcher ich und mit deren Verfassung meine Rechte so eng verbunden sind, Beweise meiner innigen Ergebenheit und Theilnehmung an deren Wohl so wie des Eyfers und der Begierde zu geben, dieses so viel an mir liegt nach allen Kräften zu befördern. Diesen Gesinnungen gemäß bin ich sehr bereit zu allem demjenigen mit zu würcken, was zu Erhöhung des Ertrags der Gemeinen Heidelberg-Waldung ohne Verletzung der Rechte der Ganerb- und Bürgerschaft gereichen kann, wenn die dießfallsige Anträge auf eine Verfassungsmäßige Weise an mich gebracht werden. Allein Ewr. pp. ist bekannt, daß der Ganerbschaft nach dem Herkommen und der Verfassung, insbesondere dem Würzb. Schied vom Jahre 1423 und Deklarazion vom Jahr 1457 das *actuelle* und vollständige Mit Eigenthums-Recht an allem Gemeindl. Stadt Vermögen, mit allen dessen Ausflüssen zu kommen.

Ich bin weit entfernt, in die Gesez- und Verfassungsmäsige Rechte irgends eines Theilhabers an der Ostheimer Stadtverfassung, am allerwenigsten die der löblichen Bürgerschaft einzugreifen, welcher in der Ganerbl. Eigenschaft als ein unmittelbares Glied des Reichs anzugehören, ich mir zur Ehre rechne.

Ich werde jederzeit das Beyspiel der genauesten Anhänglichkeit an die allein nach den vorhandenen Schieds-Richterlichen Erkenntnissen, Verträgen und Herkommen zu beurtheilende freie Ostheimer Städt. Verfassung geben; ich werde aber auch nicht geschehen laßen, daß an dieser Verfaßung, so wie sie durch die feyerlichste Erkenntniße und Verträge festgesetzt ist, willkührl. Abänderungen gemacht werden, sondern die mit einander so eng verflochtene Rechte, Freiheiten und Zuständigkeiten der Ganerbschaft, des Stadt-Raths und der Bürgerschaft, welche samt und sonders unter dem Schutze der Teutschen Reichsgesezze stehen, jederzeit mit derjenigen Standhaftigkeit vertheidigen, welche das Bewußtsein der Gerechtigkeit, also der Entfernung von aller ungebührl. Anmaßung sowie der Liebe zum allgemeinen Besten mir einflößen.

Ich habe geglaubt, Meinen Hoch- und vielgeehrtesten Herren die zugleich freymüthige und herzliche Darlegung dieser meiner Gesinnungen schuldig zu seyn, und schmeichle mir, daß Sie solcher jederzeit Gerechtigkeit widerfahren laßen, so wie der vorzüglichen Hochachtung und Ergebenheit Sich versichert halten werden, wo-

vor der Bürgerschaft, bei deren lehnspflichtigem Teile es die Begriffe zu verwirren wohl imstande war, geheim zu halten, allein der ganerbschaftliche Syndikus verteilte selbst mehrere Abschriften desselben. Unter der Bürgerschaft entstand darauf eine solche Gärung, daß, als das Amt wegen der Waldkultur im Heidelberg weitere Schritte that, die Regierung sich zur Absendung eines ansehnlichen Corps Scharfschützen vom eben ins Feld beorderten Landeskontingent nach Ostheim genötigt sah, „wodurch zwar die unruhigen Bewegungen gedämpft, aber der Bürgerschaft Nachwehen zugezogen wurden, die auch der Unschuldige und Wohldenkende noch jetzt empfinden muß“ (Thon 1797).

In beiden Streitfällen, dem Soyecourtischen (1788) und dem Sodenschen (1795), hatte der Amtmann Thon vor Notar und Zeugen den Stadtschultheißen und eine Anzahl der ältesten und achtbarsten Bürger einzeln über das Verhältnis der Stadt zum Hause Sachsen und zu den Ganerben seit ihrem Gedenken verhört, nachdem er sie zuvor ihres dem Herzog Karl August geleisteten Unterthaneneids für die Zeit ihrer Zeugenschaft feierlich entlassen; aller Aussagen auf die ihnen vorgelegten 66 Fragen lauteten einstimmig zu ungunsten des Ganerbiats.

Dieser zu einer wirklich bedenklichen Höhe angewachsene Stand der Ganerbiatsfrage veranlaßte den Amtmann Thon, der es bitter beklagte, daß bei dem Mandatsprozeß von 1717—1727 der Streit nicht völlig entschieden worden und daß infolgedessen jeder Amtmann immer gezwungen gewesen sei, „Schildwachen auszustellen oder sein Recht mit dem Kolben in der Faust zu wahren“, zur anonymen Abfassung der „Auf Acten und Urkunden gegrün-

---

mit ich bin Ewr. pp.

ganz ergebenst auch dienstwilliger
Julius Soden

Nürnberg
den 15. Januar 1795.

des heil. Röm. Reichs Grafen auf Gleidungen,
Ganerbe der Stadt Ostheim vor der Rhön
Herr auf Sassenfarth pp. pp.

deten Darstellung des gegenwärtigen Besitzstandes der ganerbschaftlichen Verfassung im Amte Lichtenberg“ etc.

Obgleich in derselben die vollständige Oberherrlichkeit Sachsens über Ostheim scharf und zweifellos nachgewiesen war, ließ sich Herzog Karl August doch herbei, mit dem Freiherrn v. Stein, als dem zu dieser Zeit alleinigen Ganerben (Graf Soden hatte inzwischen seine Ostheimer Besitzungen teils an diesen, teils an die Bürgerschaft, die nun über die Hälfte der früheren ganerblichen Feldgüter besaß, verkauft) einen Vergleich (vom 15. Sept. 1797) zu schließen. Es wird in demselben der Ganerbschaft die Jurisdiktion über ihre Diener, Pächter etc. — nicht aber über Bürger und sächsische Unterthanen — innerhalb der Freihöfe zugestanden; sie werden bei den S. 67 erwähnten Ehrenvorzügen (mit Ausnahme der Beerdigung in die Kirche, welche erstere überhaupt ganz abgeschafft sein solle) belassen, wie es auch im übrigen bei dem unverfänglichen Herkommen mit der Wahl des Stadtschultheißen, der Verpflichtung der Gemeindediener, Beiwohnung der Gerichte und Teilnahme an der Verwaltung blieb. Alle seit 1797 zur Veräußerung kommenden adligen Lehngüter sollten nie vom Hause Eisenach mit irgend einer Abgabe belegt werden, der ganerbschaftliche Syndikus, welcher das Ganerbiats-Siegel und -Archiv in Verwahrung hätte, die Ganerbiats- und gutsherrlichen Rechte ausüben etc.

Wenige Jahre später — und alle dergleichen Streitigkeiten wären von selbst gegenstandslos geworden · die napoleonischen Kriege machten der Reichsunmittelbarkeit des Adels und dem größten Teile der 304 „Staaten“ und den etwa anderthalbtausend Stäätchen des heiligen römischen Reichs ein Ende.

Wenn auch nicht so viel wie in Ostheim, so hatten doch in allen Amtsorten mit Edelsitzen die Amtmänner manchen Strauß auszufechten.

In Sondheim mochte sich die bigott-katholische

Familie v. Gebsattel nie an die Bestimmungen des westfälischen Friedens kehren. In Oberwaldbehrungen gelang es den Herren v. d. Tann, wenigstens einen Teil der jura episcopalia, die Berufung eigener Pfarrer durchzusetzen. Auch in Helmershausen arbeiteten die Edelleute unablässig an der Erweiterung ihrer Freiheiten. In Schafhausen mußte der Familie v. d. Tann wegen Felonie das Lehn entzogen werden. Der Adel in Gerthausen suchte die Reichsfreiheit seiner Vogtei, der zu Weimarschmieden die Centfreiheit des Ortes zu behaupten. Näheres über alle diese Streitigkeiten folgt bei der Beschreibung der einzelnen Ortschaften.

2. Die Bürger.

Von Bürgern konnte nur in Ostheim die Rede sein; denn wenn auch Helmershausen 1323 und Sondheim 1359 Stadtrecht erhalten hatten [1]), so war es dabei in den damaligen Fehdezeiten dem Landesherrn, dem Fürstabt von Fulda, nur an ihrer stadtmäßigen Befestigung gelegen gewesen. Spätere Fürsten und Zeiten hatten an der Ausnutzung dieser Rechte kein Interesse mehr, die Befestigungen verfielen wieder, und die Orte konnten es über die Bedeutung von Marktflecken nicht bringen.

Von einem großen Unterschiede zwischen Stadt und Dorf kann aber auch bei einer so jungen und unbedeutenden Stadt wie Ostheim, das erst 1586 Stadtrecht erhielt, nicht die Rede sein. Behauptet man doch heute noch in Ostheim selbst, daß, wenn die Ostheimer Bauern aufs Feld hinaus wären, in der Stadt kein Bürger mehr zu finden sei. Der Vorzug Ostheims vor den Dorfschaften bestand außer in einer größeren Bewohnerzahl nur in dem Rechte der Landstandschaft und in der städtischen Verfassung.

Das Recht der Landstandschaft wurde der Stadt 1643 vom Herzog Albrecht verliehen. Sie hatte seit-

1) Diedorf 1342.

dem 2 Abgeordnete zu den Landtagen nach Eisenach zu senden („muß uff ihren Costen benötigte *Trabanten* kleiden und schicken"), als welche regelmäßig der Stadtschultheiß und der Stadtschreiber abgeordnet wurden.

In dem einstigen „Dorfbuche", seit 1586 „Schlußprotokoll", einem dickleibigen Folianten, welchem alle wichtigeren Nachrichten, wie Magistratsbeschlüsse (daher der Name) einverleibt wurden, und in welchem die Ortschronik fortgeführt wird, sind über 3 Landtage recht naive Berichte verzeichnet, welche interessante Streiflichter auf die damalige Landesverfassung werfen [1]).

---

1) I. Aō. 1699 den 15. May wurde die Stad Ostheimb alß ein Landstand nach Eisenach beruffen, und wahren die abgeordnete Joh. Adam Schmid Stadschultheiß und Joh. Georg Heym Stadschreiber, und weilen es in Sommer, und regen zu befürchten, fuhren solche in der Frau von Altenstein *Chese* hinein, in Eisenach bekammen sie ihr *logier* in eines beckers Hauß Nahmens Walter. Des andern tags gingе die *session* nach vorhero angehörter Fürstl. *proposition* an, welche *proposition* bey Hoff oben in *Audientz* Saal geschahe, die *deliberation* aber geschahe ufm Rathhauß. Es hatten die Adl. aber eben diesen Vorsatz und *intention*, daß sie sich von der Steüer Reichung *eximiren* wolten, ümb des wegen keine rechte Vertraulichkeit unter ihnen und den Stätten war, brachten es auch so weith, das ihre Hochfürstl. Durchl. ihnen diese Steüer Befreyung uf 6 Jahr lang *concedirt*en, worwieder aber die Stätte beständig *protestiret* und etliche *Supplicationes* an gnädigste Herschafft abgehen laßen, bekamen auch die *resolution*, das ihre HochFürstl. Durchlaucht denen Stätten andere Gnade zu erweisen erbietig wehren, es wurde aber keine andere Gnade außgebetten, alß daß ihre HochFürstl Durchlaucht denen Stätten den *process*, solches durch Recht mit der Ritterschaft außzuführen erlauben wolle, welches auch beym Lantagsabschied geschehen und *specialiter concediret* worden. Sonsten wurden die *deputirte* alletag 2 mahl bey Hoff *magnific tractiret* und wehret dieser Landtag 10 Tag. Es ließen auch seine Hochfürstl. Durchl. die H. *deputirte* von der Ritterschafft und Stätten mit 2 schönen Schaustücken, worauf etliche *emplemata* und andencken gebreget, über der Tafel *presentiren*; uf dem einen stunde das Schloß Warttenburg, uf der andern Seitten *treü herr treü Knecht* etc. Uf diesem Landtage

Die städtische Verfassung Ostheims unterschied sich insofern von der früheren dörflichen, als aus

---

wurden seiner Hochfürstl. Durchl. 55000 rth. alß eine *donatio* in 5 Jahren zu bezahlen verwilliget, welches seiner Hochfürstl. Durchl. sehr wohl gefallen und in gnaden uf und angenommen hatte.

II. Land Tag zu Eisenach den 26 October aõ. 1706 gehalten. Uff obigen gesetzten Tag wurde wie gewöhnlichen ein großer Land Tag zu Eisenach gehalten, welcher fast 3 wochen gewehret. Die *deputirte* wahren H. Jacob Fähler Stadtschultheiß und Joh. Georg Heym Stadtschreiber Es war uff diesem Landtag wieder keine Vertraulichkeit, wie uff dem vorigen in aõ. 1699 auch, und dieses alles auß der Ursache wegen des beschwerlichen *processus* der Ritterschafftl. Steüer *Exemtion*, welcher uff ihrer Seitten übel abgelauffen. Uff diesem Landtage wurden 70000 rth. in 6 Jahren zu bezahlen verwilliget. Die *deputirte* bekamen ihr Kostgelt, ieder des Tages 1½ rth. und musten sich selbst verkostigen, auch den Pferden hafer schaffen, und dem Diener täglich 4 ggr geben, und wurden nicht mehr als 2 mahl bey Hoff gespeiset, alß zum Anfang, und die Abschiedsmahlzeit; die Stallung und Heü aber bekamen sie bey dem Wirth, bei einem Weißgerber an dem Löberbach ohne entgelt. Es wurden auch 3 Ober Steüer *collectores* gemacht, nembl. der H. Geheimbte Rath Leonhardi, H. General von Ütteroth und Bürgermeister Wigand, welche alle Zeit die verwilligte Steüren außschreiben müßen.

III. Den 21 *9bris* 1724 ward der große Lantag zu Eisenach, davon der Stadt Ostheim auch 2 *Deputirte* als nehml. Herr Joh. Georg Heym Stadtschultheiß und ich Joh. Paul Heerlein Stadtschreiber hinein geschickt nach alten Herkommen um solchen großen Landtag beyzuwohnen und der Stadt bestes nach unserm Vermögen zu *observiren*. Und als wir hinein kamen, wurden wir zu der Fr. Bürgemeisterin Röhnin in der Juden Gaßen logiret. Den tag drauff wurde die Landtags-Predigt in der Marck-Kirche von dem H. *general Superintenden Neander* unter schöner *Music* gehalten. Nach geendigten Gottesdienst gingen die H. Landt-Stände in das Schloß, um die Hochfürstl. *proposition* mit anzuhören, da dann weilen der H. Geheimbte Rath von Grießheim etwas unpäßlich war, die *Sermon* der *S. t Vice*Cantzler von Keller thäte und die Gegen*sermon* auf Seiten derer Landt Stände der H. Landschaffts-*Syndicus* Negelein thäte. Nach Anhörung solcher *Sermon* wurden die H. Landt Stände im Schloß *splendit* so wohl unter Paucken Klang als auch trompeten Schall *tractiret*. Den Mitt-

dem Dorf- ein Stadtschultheiß geworden und an die Stelle der „Dorfsmeister“ 6 „Bürgermeister“ getreten waren, von denen jedes Jahr abwechselnd 2 „regierten“; ihnen wurden 6 Ratsherren und ein Stadtschreiber beigegeben. Dieser Behörde als einer von der Regierung bestellten gegenüber wurde die Gemeinde vertreten durch „Vierer“ als Vertreter der einzelnen Stadtviertel, deren jedes bei Gemeindeversammlungen im Rathaussaale sich um seine bestimmte Säule scharte, und „Achtmänner“, welchen u. a. die Gemeinderechnung vor deren Abgabe an das Amt zur Prüfung vorgelegt wurde. Außerdem gab es noch Rechnungsführer, Steuereinnehmer, Holzherren, Schuttheimbürgen, Bauherren, Marktmeister, Brot-, Wein- und Fleischschätzer u. dgl., so daß das Magistratspersonal 30 bis 40 Mann stark war.

Dem Stadtrat stand über die Bewohner des Stadtweichbildes eine beschränkte, immer aber noch ausgedehntere Gerichtsbarkeit zu als den Dorfbehörden. Diese Gerichtsbarkeit übte er im „Stadtgerichte“ aus [1]). In dem-

wochen drauff kamen die H. Land Ständte uf dem Rathhauß uf dem obern Stockwerck zusammen und wurde der Anfang zur fürstl. *proposition* gemacht, und da man vermeinet gehabt, es würde solcher Landtag in 14 tag aus werden, so währete solcher 4 gantzer Woche, daß wir also etwa 4 biß 5 tag vor den Christ-tagen nach Hauß kommen seyn. —

1) Es wurde zu Thons Zeit folgendermaßen durch den Stadtschultheißen „gehegt“:

Ich hege dieses Stadt-Gericht an statt und von wegen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn *Carl Augusts*, Herzogs zu Sachsen pp. Meines gnädigsten Fürsten und Herrn.

Ich hege es auch von wegen des Wohlgeb. und hochgelahrten Herrn, Herrn Chr. C. Thons Fürstl. S. E. hochverordneten *Commissions*-Rath und Amtmanns auf Lichtenberg, Meines hochgeehrtesten Herrn hier zugegen.

Ich hege es auch von wegen meiner, als Stadtschultheisen und Richters.

Ich hege es auch von wegen der zwölf Gerichtsschöpfen.

Ich verbiethe, daß keiner niedersitze oder aufstehe, ohne Erlaubniß.

Ich verbiethe auch alle unziemlichen Worte oder Werke, so

selben stand folgende Rangordnung fest: Obenan saß der Amtmann, zu seiner Linken der Stadtschultheiß mit dem Scepter in der Hand; an der linken Seite der Tafel die 6 Bürgermeister, an der rechten erst der Amtsschreiber (später Aktuar), dann der adlige Heimbürge bez. der ganerbliche Syndikus, dann der Stadtschreiber und die Vierer. Mit den Urteilssprüchen des Stadtgerichts oder den Beschlüssen des Magistrats mochte wohl nicht immer jedermann einverstanden sein, doch war es niemand anzuraten, seiner Unzufriedenheit allzu lauten Ausdruck zu geben [1]).

Erst Ende vorigen Jahrhunderts erhielt das Rathaus zur Zierde das Türmchen mit der die Justitia darstellenden Wetterfahne, welche das Epigramm veranlaßte:

> Nun klingt das Urteil noch so toll,
> So weiß man, wie man's halten soll,
> Astree die arme Blinde
> Verhält sich nach dem Winde.

Vor den Behörden der Dorfgemeinden hatte der Stadtrat auch das Recht der Ausfertigung von Geburts- und Kaufbriefen und dergl. voraus, was sonst nur dem Amte zukam. Damit aber nicht zufrieden, suchte er seine Gerechtsame immer weiter auszudehnen, z. B. auch schwerere (natürlich noch nicht centmäßige) Vergehen vor sein Forum zu ziehen, infolgedessen mancherlei Irrungen mit dem Amte entstanden, das seinerseits wieder eine Beschränkung der magistratlichen Rechte herbeizuführen suchte [2]).

---

hinter oder vor dem Gerichte geschehen, und wer solches thut, der nehme sein Werth darum.

1) Im Jahre 1596 hatte ein Bürger, Kachel, „einen Erbarn Rath mit schendt und schme worden angetast"; „von krosser Biedt wegen" kam er damit davon, „daß er sich uffs Maul schlagen hadt sollen", der Amtmann Veit v. Heldritt aber drohte ihm im Wiederholungsfalle mit Landesverweisung.

2) Von einem solchen Konflikt berichtet das Schlußprotokoll: Den 10. 9bris 1670 schickt das fr. Ambt ein befehl an den

Zu Anfang unseres Jahrhunderts hatten die Irrungen zwischen der Stadt, welche 1688 „schriftsässig" geworden war (oder nun „auf Kanzleischrift saß"), und dem Amte so zugenommen, daß die Regierung nach genauer Untersuchung der Verhältnisse die höchste Entschließung vom 29. Sept. 1813 veranlaßte, vermöge welcher der städtischen Verfassung versuchsweise auf 4 Jahre eine veränderte Form gegeben wurde. An die Stelle des zahlreichen Stadtratspersonals wurde ein neuer Stadtrat gesetzt, der von der Herrschaft ernannt wurde und aus Stadtvorsteher, Kämmerer, Stadtsyndikus, Aktuar und Kontrolleur bestand. Dazu kamen neben dem bisherigen Stadtförster noch 4 Stadtvormünder, aus jedem Viertel einer, die das Stadtregiment und die Verwaltung des Gemeindevermögens zu besorgen hatten und von den Bürgern (auch den adligen) gewählt wurden. Die dem Stadtrate bisher gehörige Gerichtsbarkeit wurde aufgehoben [1].

St.Schultheißen, das er alle Obermeistere im stadgericht vorfordern sölle, und sie, wenn sie zusammen kämen, u. etwa Uneinigkeit oder hand u. Zanck, schlagerey, schelt, schend und schmehe wortt vorgingen, domit ins fr. Ambt einweisen sölle. Wehre uf solche weiß der Rath ins kunfftig gar übergangen und rein außgeschlossen worden, alß wenn er nichts zu recht oder zu schlecht macht hette, wurd aber darwieder *protestiret* und 2 außm Rath H. Caspar Zinn und David Schuman Raths wegen hinauf geschickt, musten darwider protestieren, das solches nit herkommen, auch wider unser Stadt-Recht wehre, denn was vom Rath gericht werden könne, nit ins Ampt gehöre. Doruf hatte sich der Ambtman entschültiget, das es nit also gemeind gewesen; die in forder gerichts dorffschafften hette er nur gemeind, und was seine vorgebliche wortt gewesen. Allein wenn doch gleich wol ein Stadtschultes den Dorffschafften nichts zu befehlen, hat ihm diß auch nit gebühret. Item: man straffe nit; was es mit dem Narnhauß were; es könnte ia auch wol der ärmste 1½ Thlr. geben u. solche wieder verdienen, und die straff getheilt, und die helfft oder der drittheil ins ampt geliefert werden; es hette das Ambt gleich wol nun in so viel iahr gantz nichts von strafgeltern berechnet, u. was das anbringen mehr gewesen, ist es doch diß malß beym alten Herkommen geblieben.

1) 1832, also nach der eigentlichen amt-lichtenbergischen Zeit, am 13. August, gab Großherzog Karl Friedrich der städtischen

Als Stadt genoß Ostheim vor den Dörfern noch einige geringere Vorrechte, z. B. Freiheit von den Eisenacher Schloßbaufronen, von den Jagd-, Wein- und Getreidefuhren. Auch die Freiheit von Einquartierungen wurde seitens der Stadt immer geltend gemacht, aber weder von Freund noch Feind respektiert.

3. Die Bauern.

a) Lasten.

Nicht von Vorrechten ist bei den Dorfbewohnern früherer Zeiten die Rede, um so mehr aber von Pflichten und Lasten, die alle aus der Zeit der Unfreiheit herrührten, da die „armen Leute", wie die Hörigen gewöhnlich bezeichnet wurden, kein eigenes, freies Besitztum haben konnten und die Herren schon dafür sorgten, daß sie sich keine Schätze sammeln und übermütig werden konnten.

Im Amte Lichtenberg waren die Lasten so groß, daß der Amtmann Erdmann in seiner Amtsbeschreibung von 1754 sagt, wenn man die Höhe der Abgaben und die Schwierigkeiten, mit denen die Eingesessenen zu kämpfen hätten, bedächte, „so meynet man fast ohnmöglich zu seyn, wo die an sich schwache, doch fleißige und nahrhaffte liebe Lichtenberger jährlich über 30000 Rthlr. ansteigende *Summen* aufbringen". „Alles Geld bei 12000 Rthlr. jährlich bleibet drinne (in Eisenach) und fließet ihnen davon nicht ein Heller heraus." . . . „das theure Creutzburger Saltz" etc. Dazu mußte ja von den Bewohnern auch noch das ganze

---

Verfassung wieder eine neue Form. Seitdem bestand der Stadtrat aus einem Verwaltungs- und einem Beratungsausschuß. Zu ersterem gehörte der jedesmalige Amtmann als Stadtdirektor, der Bürgermeister, ein Amtsaktuar als Stadtschreiber, und 4 Bezirksvorsteher. Der Beratungsausschuß bestand aus 2 Stadtältesten und 8 Bezirksdeputierten.

Durch die Landes-Gemeindeordnung von 1851 wurde auch diese Verfassung aufgehoben.

Amtspersonal erhalten und alle Kosten des Gerichtsverfahrens bis auf die der damals häufigen und kostspieligen Hinrichtungen bezahlt werden.

Die Abgaben an Geld, Getreide etc., welche aus dem Amtsbezirke an Adlige, Klöster etc. zu leisten waren, werden bei der Beschreibung der einzelnen Orte Erwähnung finden; im folgenden sei nur von den Fronen und Abgaben die Rede, welche die Herrschaft beanspruchte.

Fronen.

Reis' und Folge. In den unaufhörlichen Fehden des Mittelalters mußten dem Landesherrn auf sein Gebot alle „gehuldigte Unterthanen“ „mit ihrem besten Gewehr“ (eigentliche Waffen durften die „armen Leute“ nicht besitzen) „folgen“. Die henneberg.-schleusingischen Lehnsleute zu Kaltensundheim brauchten nur bis vor das Amthaus zu Kaltennordheim zu folgen, „vermöge alter Verträg“. Für den Centbezirk Kaltensundheim galt die Regel, daß jede der beiden beteiligten Herrschaften, so lange sie einig waren, die ganze Cent aufbieten konnte; die Unterthanen des eigenen Teils konnte sie nach Belieben weit folgen heißen, die des anderen nur bis zur Centgrenze. Dabei bestand die humane Bestimmung: „Welcher eine Fraw hette, die in der Sechswochen lag, der mocht nachvolgen daß er des nachtes daheim were“ (1509).

Bei Reisen des Landesherrn oder seiner Familie wie auch in Kriegszeiten zum Transport von Personen, Waffen u. s. w. mußten im Amte immer 4 Wagen bereit stehen, welche im Gebrauchsfalle mit je 4 tüchtigen Pferden bespannt und von 2 „dinlichen“ Knechten begleitet sein mußten; sobald aber der Wagen „anzeugt, gehet es auff I. F. Gnaden Costen, futter, mahl und Hufschlagk“. Einen dieser „Reißwagen“ hatten die 3 Vordergerichtsdörfer, den 2. Kaltensundheim mit Mittelsdorf, den 3. Wohlmuthausen und den 4. Helmershausen zu stellen.

Baufronen. Bei den Baufronen auf Lichtenberg bestand der Grundsatz, daß zu „Flickarbeiten“ nur das Vordergericht (ohne das erst 1555 dazugekommene Melpers), zu Neubauten das ganze Amt (mit Ausnahme von Gerthausen und Schafhausen, die ihrem Ortsadel stark genug zu fronen hatten) Fröner stellen mußte.

Bei Flickarbeiten hatte von den 4 Vordergerichtsorten einer so viel Fröner oder Wagen zu stellen wie der andere. Bei Neubauten oder bedeutenderen Reparaturen wurden die Leistungen so verteilt: Ostheim (d. h. nur die Inhaber der 17$^1/_2$ herrschaftlichen Lehngüter oder „Lose“, die „Herrnfröner“), Sondheim, Urspringen, Stetten, Helmershausen und Wohlmuthausen hatten je den 8. Teil, zusammen also $^6/_8$ der erforderlichen Fröner oder (vierspännigen) Wagen zu stellen, während der übrige 4. Teil zu $^2/_3$ auf Kaltensundheim, zu $^1/_3$ auf Mittelsdorf kam. „Und mus in nahen fuhren, als sandtstein, Waser zum Möder (Mörtel) und dergleichen iedweder Wagen 2 mahl fahren, wie auch Holtz aus den Lichtenbg. Hön; von den Melperischen gehöltz wirdt nur einmahl und andere dergleichen weiten fuhren gefahren, mit Ziegeln undt Packsteinen, und seind auch die Unterthanen schuldig, die Diel von denen Schneid Mühlen zu holen; bisanhero aber hatt man solche uf genehmhaltung derer Unterthanen bey denen Bürgern zu Ostheimb uf dem Marckt gekaufft, u. haben sie dahingegen an einen jeden Schock 2 fl. frk. bezahlt.“

Jeder Hand- wie Geschirrfröner bekam zur Kost an langen wie an kurzen Tagen 2 „Ecken“ (Viertelstücke) Brot, „alß 1 ecken früh umb 9 Uhr, 1 Mittags, und sol der Handwercksmann benebens den fröhner *incirca* umb 5 Uhr an die arbeith gehen, dann eßen sie früh umb 7 Uhr, dann mitags umb 11 Uhr, wider Nachmittag umb 3 Uhr, iederzeith eine stundt, Brodt, und wird ungefehr aus einem Malter Korn klein Lichtenbg. gemes 36 Leib à 3$^1/_2$ Pfd., schwehr gepacken; zu abend umb 6 Uhr machen sie Feyerabendt. In kurtzen tagen aber, da der tag 12 stund

und weniger hat, ist man nur 2 mahl Brodt, als umb 9 Uhr früh, dann Mittags umb 1 Uhr, und gehen mit dem tag an die arbeith und gehen mit dem abendt auch wieder darvon. Mit denen fröhnern, welche weith nach haus, wird der Ankunfft u. weggehens halber ein einsehen gehalten" (Heher, Additionales, 1673).

Die Baufronpflicht erstreckte sich aber nicht nur auf Schloß Lichtenberg, sondern auch auf die Residenzschlösser der jeweiligen Landesherren, in der sächsischen Zeit z. B. auf das Schloß zu Eisenach und die Wartburg. „Wann an dem Fürstl. Schloß zue Eisenach vor deßen ist gebaut, und derenthalben in dem Landt bey denen Ämbtern Frohngelder ausgeschrieben worden, haben obbenente Dorffschafften ihre *portion* nach den köpffen, wie jedes Dorff mit den Nachbar bewohnet, nebents andern auch entrichten und mit geld bezahlen müßen" (1662). Im Jahre 1670 wurde eine „halbe Steuer" „zur Warttenburgischen *reparirung*" ausgeschrieben. Nach mehrfachen Gegenvorstellungen blieb Ostheim als Stadt, wie Eisenach, davon befreit; die Dorfschaften aber mußten einen Eisenacher Fuhrmann bestellen, „welcher *interim* die fuhren ihrentwegen verrichten thete, und köstete sie viel gelt".

Feldfronen. Bei diesen waren die Orte des Hintergerichts nicht beteiligt, „mußen aber dagegen in freyhöeffe zue Kaltensuntheimb schwere frondinste verrichten" (1643).

Die zum „Amtsackerbau" unterhalb des Schlosses nötigen Fronpflüge waren verschieden verteilt. Jeder Geschirrhalter in Ostheim, „wie er bespannt", mußte 2 halbe Tage pflügen; für jeden Tag erhielt er 3 Pfennige „zu einem Weck". Von diesen Fronpflügen verwendete der Stadtschultheiß 8, der „Frongebieter" 4 für sich. Sondheim hatte ursprünglich 8 Pflüge zu stellen, nach dem „Nordheimer Auswechsel" von 1649 (s. u. unter Nordheim) übernahm es die 4 Pflüge (und 9 Holzwagen) der bisherigen sächsischen Unterthanen in Nordheim mit, wo-

für ihm 10 Rth. an Geldabgaben erlassen wurden. Urspringen stellte 12, Stetten 8 Pflüge, „welche wie auch die obigen früh umb 4 Uhr uf den Ackerbau erscheinen miesen; verbleiben den gantzen tag, und werden abents zwischen 5 u. 6 Uhr wieder nacher Haus gelaßen, bringen selbst futer vor ihr Vieh mit, ihnen aber wird Mitags Käs und Brodt satt, dan $^1/_2$ Pfd. fleisch, oder für das fleisch 1 Mas Bier gegeben" (so Heher; Schmidt: „denen wird in Mittag Erbeis, Kraut, fleisch und sat brots gegeben").

Zur Handfron mußte jeder Ostheimer Bürger, der kein Geschirr hatte, 2 Tage erscheinen, einen in der Roggen-, den anderen in der Haferernte; „wann man aber darzu sie nicht von nöthen, miesen sie 2 tag zu anderer Handarbeit verrichten". Sondheim hatte 22 Mann zum Kornschneiden und 19 zum Haferrechen je 1 Tag zu schicken; aus Urspringen und Stetten mußte jeder Nachbar (auch jede Witwe) 2 Tage, „worzue man ihrer bedürfftig", fronen. Alle diese Handfröner erhielten „zum frühstück Käs undt Brodt, Mittags Erbesen, kraut undt fleisch, oder darvor 1 Mas Bier und kein fleisch, u. wieder $^1/_4$ Brodt, u. gegen abendt abermahls $^1/_4$ leib Brodt und also in allem $^3/_4$ leib den tag".

Das Melperser Heu, welches zur Besoldung des Amtmanns gehörte, mußten Sondheim, Urspringen und Stetten mähen und dürr machen. Jede dieser Gemeinden hatte ihr abgemessenes Stück, „welches sie mähen, rechen, dür machen, heuffeln und, so vihl Gott beschert, uf Lichtenbergk führen mus, und bekomet ein Mäder den tag 3 Pfg., ein Heu Recher $1^1/_2$ Pfg., dan eine fuhr $^1/_2$ Leib Brodt: machen aber gar kleine fütrigen". Das Grummet hingegen hatten — „gegen verstattung der Herbst Huth" — die Melperser zu mähen und nach der Burg zu fahren, wobei sie Speise und Trank erhielten.

Holzfronen. Sämtliches für die Burg benötigte Brennholz mußte im Frondienst aufbereitet und auf die Burg gefahren werden. Das Klafterholz hatten die 4 „fron-

baren“ Hintergerichtsorte, jede Klafter für 2 gr., das Reißig die 3 Vordergerichtsdörfer, jedes Schock Wellen für 1 gr., aufzubereiten. Die Angaben über die Zahl der Holzwagen sind verschieden. Martin Schmidt giebt 1662 84 Holzwagen an (22 von Sondheim, dabei die 9 Nordheimer; je 31 von Stetten und Urspringen), von denen jeder 1 Klafter Scheite oder 4 Schock Reißig auf die Burg zu fahren hatte. Eine spätere Hand giebt die Anzahl auf 78 an (Sondheim 20, Urspringen und Stetten je 29), wovon 36 der Amtmann in Ostheim, 24 der Amtsvogt auf Lichtenberg, und je 9 der Forstknecht und der Thorwart erhielten. Außerdem mußten noch 2 Klafter für die Wachtstube geliefert werden. Die Holzfuhrleute erhielten weder Kost noch Lohn.

Von den Wachfronen auf Lichtenberg war Bd. XVII S. 152 die Rede.

Jagdfronen. Jede Gemeinde, in deren Flur der Amtmann oder der jagdberechtigte Adel Jagd anstellte, mußte Jägern und Hunden „Atzung und Lager“ geben, die Jagdgeräte, Netze u. dergl. an Ort und Stelle schaffen, auch die nötigen Treiber stellen. Bei Jagden im herrschaftlichen Höhn galt diese Verpflichtung allen 3 Vordergerichtsorten. Im Jahre 1665, nachdem der Amtmann Schmidt schon seit einigen Jahren für seine Person ein gütliches Abkommen mit einzelnen Gemeinden wegen zeitweiliger Ablösung dieser Verpflichtungen getroffen hatte, wurde dieselbe im ganzen Amte durch einen Vergleich ganz aufgehoben, indem die Unterthanen sich zur Zahlung eines Fron- und Atzungsgeldes im Betrag von jährlich 150 Thlr. verpflichteten und der Herrschaft, wenn sie im Jahre ein- oder zweimal Lustjagden hielte, die nötigen Dienste zu leisten versprachen.

Zu großen herrschaftlichen Jagden in Eisenach, Zillbach etc. wurden die Schäfer des Amtsbezirks mit ihren Rüden auf Kosten der Gemeinden befohlen. „Den 22. 9bris 1665 seindt die Schaffrüthen von den Ambts

Dorffschafften nacher Eisenach zur Schweinhatz erfordert worden". „Anno Xti 1691 d. 12. 9br hat der Oberjägermeister von Eisenach ein schreiben an den ambtman J. W. Schröder alhier geschickt, deßen inhalt, daß alle Schaffruthen im hinter und förder gericht Dorffschafften nach der Zilbach zu der bevorhabenden Schweinhatz geschicket werden solten, dabey sich ein ieder Schäffer auff 3 tag mit *proviand* versehen solte. Es ist zwar solcher befehl dem Stadtschultheißen auch *communicir*et und dergleichen begehret worden, weilen aber die Stadt solches nicht schültig, auch nicht herkommens, alß ist solches sogleich *rotundè* abgeschlagen." „Die Stadt Ostheim leßet sich nit in alle Uncosten so im Ambt Lichtenbergk gemacht werden, mit einmischen, gibt auch nichts daran, alß zum *exempel* ahn den Schaffrüthen, so die Dörffer nacher Eisenach zu schicken schultig."

Frucht- und Weinfuhren. Die Amtsunterthanen waren verpflichtet, „die jährliche Ambtsfrucht erbzinßen uff begeren zur fürstl Hoffstadt (nach Eisenach) zu liefern" und den für den Hof angekauften Frankenwein — der später vereinbarten Ablösungssumme nach beträchtliche Quantitäten! — ebendahin zu fahren. Die nicht „fronbaren" Orte Gerthausen und Schafhausen waren auch hiervon frei. Unter Amtmann Kas. Chr. v. Altenstein beschwerten sich die Gemeinden, wie er 1643 selbst berichtet, daß die Fuhren jetzt ganz unentgeltlich gefordert würden, „mit Vermelden, das es vorhin nit bescheen, sondern von andern Ämbtern allerseits ein beyschuß ervolgt, und mit selbigem von fr. Rentherey ihnen ein billiger abtrag gethan worden were. Wie dann Martin der Ambtsförster (M. Schmidt, später Amtmann) selbst berichtet, daß noch zu seiner Zeit er dießfals etzlich hundert Thlr vonwegen der andern Ämbter zuschuß empfangen, und den fuhrleüthen darmit gelohnet hette".

Unter dem 24. Juni 1665 wurde auf Lichtenberg von Herzog Adolf Wilhelm ein Rezeß unterzeichnet, wornach die Jagdfronen mit jährlich 150, die Fruchtfuhren mit 280, die Weinfuhren mit 300, und die Holzfuhren mit 40 Thlr. abgelöst wurden.

Abgaben in Geld und Naturalien.

Steuern. Die Ordinarsteuer, welche zur Hälfte zu Trinitatis, zur andern Hälfte zu Andreä fällig war, und zu $^3/_4$ in gutem Gelde, zu $^1/_4$ in Kurrent (1 fl. frk. = 16 Btz. frk. = $1^1/_4$ fl. rh.) gezahlt werden mußte, betrug 1643 im Amte 770 fl. 2 ggr. $5^1/_2$ Pfg., die „Extraordinari“ 676 fl. 2 gr. 7 Pfg. Kammerwährung. Dazu kam noch die Türkensteuer und die häufigen, oft sehr hohen Kriegssteuern. Von allen diesen Steuern war der Adel frei.

Das „erbliche Geschoß“ betrug jährlich 369 fl. 16 gr.; die „Erbzinsen“ beliefen sich auf 76 fl. 3 gr. 10 Pfg.

Bannwein. In mehreren Orten des Amts hatte zu bestimmten Zeiten (Kirchweih, Weihnachten etc.) die Herrschaft das Recht, ein bestimmtes Quantum selbstgelieferten Wein auflegen und zu einem etwas erhöhten Preise verkaufen zu lassen. Bis dieser „Bannwein“ getrunken war, durfte kein anderer verzapft werden. — Neben dem Bannwein bestand noch die allgemeine Tranksteuer, von der nur Ostheim und die lichtenburgischen Unterthanen in Nordheim befreit waren. Von selbstgebautem Weine [1]) wurde der 10. Teil abgegeben, vom Bier wurden gewöhnlich für den Eimer 4 gr. gezahlt. Die Branntweinbrenner — das waren die meisten Bauern — hatten jede Blase jährlich mit 1 Thlr. zu versteuern.

---

1) Wenn hier von selbstgebautem Weine die Rede ist, so erscheint das jetzt lächerlich; in früheren Jahrhunderten wurde viel und guter Wein in der Gegend gebaut (siehe unten unter Ostheim).

Kirmes- und Jahrmarktsgeld. Im Mittelalter lag dem Amtmann der „Kirmesschutz“ ob, wofür ihm und seiner Begleitung freie Zeche gebührte. In den späteren, sichereren Zeiten wurde der Kirmesschutz für die Dörfler, nicht aber die freie Zeche für den Amtmann entbehrlich, der sich nun eine jährliche Ablösungssumme von 14 bis 26 fl. — je nach der Größe des Ortes — zahlen ließ. Ebenso verhielt es sich mit dem Jahrmarktsgeld aus den 3 Marktflecken, welches z. B. für Sondheim 5 fl. und 2 Mlt. Hafer betrug.

Kuh- und Schweingeld. Jährlich zu Walpurgis wurden in alter Zeit von den Amtsorten 8 Kühe („Walperkühe“) auf die Burg geliefert, davon 2 von Ostheim und eine zu $^{2}/_{3}$ von Sondheim, zu $^{1}/_{3}$ von den sächsischen Unterthanen in Nordheim. Nur Melpers beteiligte sich nicht an dieser Abgabe. Von den 8 Kühen gehörte die Hälfte dem Amtmann. Später wurden für jede Kuh 12 fl. bezahlt. Auch das Schweingeld aus dem Hintergerichte (außer Schafhausen und Gerthausen) scheint ein jährliches Aversum für eine frühere Naturalleistung zu sein. Jedes Schwein war zu 20 Pfd. würzb. berechnet.

Wasenmeistereigeld, zur Unterhaltung der Abdeckerei, wurde je nach der Größe der Orte erhoben. Im Jahre 1620 wurde der Eisenacher Scharfrichter mit der Wasenmeisterei für das ganze Fürstentum belehnt. Für das lichtenbergische Vordergericht beabsichtigte er einen Nachrichter in Melpers zu stationieren; da die Vordergerichtsorte sich aber dagegen beschwerten, weil wegen der Entlegenheit dieses Ortes dann nicht einmal die Häute der gefallenen Tiere noch zu verwerten sein würden, erhielt der Wasenmeister seinen Sitz in Ostheim.

Einzugsgeld. Dieses war in den einzelnen Gemeinden verschieden und wechselte in seinem Betrage mit den Zeiten; „es ist, nachdem es an leüthen im Ambt ermangelt, darmit gestiegen oder gemindert worden, gestalt es in ietziger Zeit (1643), weiln der leüth allenthalben zue wenig

werden wollen, so hoch auch nit gespannet wird. Vorm einfall ao. 34, do allenthalben der Leüth zue viel werden wollen, hat geben: Ein baar ehevolck mit Kindern 20 fl., eine ledige Mannßperson 10 fl., ein Weib 5 fl." — Nur aus wenigen Orten wurde das Einzugsgeld ganz an das Amt abgeführt; meist floß ein Teil davon in die Gemeinde-, andere Teile in andere, auswärtige Kassen.

Abzugsgeld, eine Erinnerung an die Zeiten der Unfreiheit, da die Hörigen mit ihrem Eigentum an die Scholle gebunden waren und ohne Erlaubnis ihres Herrn den Wohnort nicht wechseln durften. Zog ein Unterthan aus dem Lande, so hatte er, und zwar noch zu Anfang unseres Jahrhunderts, einen Prozentsatz seines Vermögens, gewöhnlich 5, ja zu Zeiten und zuletzt stets 10 Proz. der Herrschaft zurückzulassen. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts schloß die Regierung mit vielen der nächsten Länder nacheinander Verträge ab, durch welche das Abzugsgeld gegenseitig auf 5 Proz., $2^1/_2$ Proz. etc. herabgesetzt oder auch ganz aufgehoben wurde.

Schutzgeld. Wechselte ein Unterthan innerhalb des Amtsbezirks seinen Wohnort, so hatte er kein Abzugsgeld zu zahlen, auch behielt er das Nachbarrecht in seinem bisherigen Heimatsorte noch ein Jahr; wollte er es sich länger vorbehalten, so zahlte er, je nach seinem Vermögen, jährlich 1—2 rth. „Schutzgeld". Auch wer sich nur vorübergehend im Amte aufhielt, hatte eine nicht für überall und immer feststehende, ebenfalls Schutzgeld genannte Summe zu zahlen. So schreibt 1643 der Amtmann: „Wann sich bey bißherigen Kriegs*trubeln* etzliche Hennebg. in diesem Ambt uffgehalten, hat man gestalten Sachen nach ein Leidliches von ihnen genommen."

Zehnt wurde in Ostheim, Sondheim, Melpers, Wohlmuthausen und Kaltensundheim erhoben, doch gehörte der Herrschaft nur der von Melpers, welches ihn auf die Burg zu liefern hatte, wobei die Fuhrleute „Käß und Brot satt" und für jeden Wagen ein Viertel Bier erhielten.

An Getreidezinsen bezog die Herrschaft aus dem Amte jährlich 131 Malter 5 1/2 Maß Korn, 149 Malter 6 Maß 3 1/2 Viertel Hafer. Außerdem mußten 63 Malter Hafer, sogen. „Kaufhafer", zu dem feststehenden niedrigen Preise von à 10 Btz. (= 14 gr. = 1/2 span. Thlr.) geliefert werden.

Andere Naturalien. An solchen (oder, nach dem 30-jährigen Kriege, dafür die beigesetzten Geldbeträge) bezog das Amt: 3 Lammsbäuche (oder für jeden 5 gr. 8 Pfg.), 7 1/2 Gänse (à 3 gr. 6 Pfg.), 8 Schock 4 1/2 Stück Eier (à Schock 3 gr. 2 Pfg. 1 Heller), 10 „Käeßlein" aus Stetten (à 1 Pfg.), 3 Pfd. „Wax" aus Sondheim (à 3 gr. 9 Pfg.), 24 Metzen Salz aus Ostheim (à 1 gr.), 6 Pfd. Unschlitt aus Ostheim (à 14 Pfg.), durchschnittlich 314 Fastnachts- und Rauchhühner (à 2 gr.), 117 Sommerhähne (à 18 Pfg.). Statt eines Huhns lieferte jeder, dessen Frau Sechswöchnerin war, einen Hühnerkopf ab. Die Lieferung von 14 Hähnen aus Ostheim lag meist auf Weinbergen, mit deren Eingehen sie aufhörte.

In einigen Orten ließ herkömmlich die Herrschaft aus der Gemeinde-Schafherde die besten Hammel („Trift"- oder „Herrenhammel") in bestimmter Anzahl auswählen, für welche nur eine Kleinigkeit, 1 Kammergulden pro Stück, gezahlt wurde. Für jedes Schaf erhob sie 3 Pfg. „Trift"- oder „Pfachtgeld".

Trotz dieser vielen verschiedenartigen Fron-, Geld- und Naturalleistungen war der Ertrag des Amtes Lichtenberg für die Herrschaft ein verhältnismäßig recht geringer, weil andere und bei weitem die meisten (nach Schultes etwa 6/7) aller Abgaben an andere lehn-, zins- und zehntberechtigte Herrschaften zu entrichten waren. Nach einer Zusammenstellung des Amtmanns Fr. v. Künßberg betrug der Ertrag des Jahres 1553 ohne die Steuern, die Walperkühe und 200 fl. Abwurf der Waldung nur 785 fl. „und

ettlich Pfd.", während gleichzeitig z. B. das Amt Kaltennordheim dem Hause Henneberg 2242 fl. 12 gr. 8 Pfg., Fischberg 1328 fl. 5 gr. und Maßfeld 5950 fl. 16 gr. 4 Pfg. einbrachte. Genau 2 Jahrhunderte später gab Erdmann den Ertrag des Amtes Lichtenberg an Geld auf etwa 12000 rth., an anderen Leistungen auf 6567 rth. 22 ggr. 9 Pfg. an. Nach Schultes kam das Amt 1572 mit 698 fl. 12 gr. Kammereinkünften und 1167 fl. 11 gr. Landsteuern in Ansatz, während zu seiner Zeit (etwa 1800) erstere mit Inbegriff der Tranksteuer mit 7000 rth., die 2 Ordinarsteuern mit 1500 rth., und die Extraordinärsteuer mit 6000 rth. in Anschlag zu bringen war, so daß nach Abzug von etwa 1200 rth. Unkosten der Reinertrag noch 12359 rth. ausmachte.

b) Gemeindeordnung.

An der Spitze jedes Dorfwesens standen ein vom Amtmann ernannter Schultheiß und — den 6 Bürgermeistern der Stadt entsprechend — 2 Dorfsmeister; neben ihnen 12 Gerichtsschöffen, die „Zwölfer".

Auch auf dem Dorfe wurde das Peters- oder Rügegericht, die „Einung", das „Einigsmahl" gehalten. Unter Beiwohnung des Amtmanns — solange diesem nicht eine jährliche Ablösungssumme für seine Mühe und freie Zeche für ihn und seine Begleitung gezahlt wurde — fand es auf einem freien Platze, gewöhnlich unter der Dorflinde statt. Die ganze Gemeinde umstand den Tisch, um welchen die Machthaber des Dorfes saßen. Das Gericht wurde vom sceptertragenden Schultheißen in ähnlicher Weise wie sonst dergleichen Gerichte gehegt [1]). Hierauf wurde das Orts-

1) Als Beispiel möge die Hegung des Ostheimer Petersgerichts folgen, bei der nur die Erwähnung der Ganerben und der Stadtschultheiss eine Ausnahme macht:

Ich bege dieses Rug-Gericht und Einigsmahl anstatt und im

weistum vorgelesen und dann alles vorgebracht, was jeder Nachbar an Vergehungen auf dem Kerbholz hatte, wozu Vergehen gegen die Dorfsordnung, (unblutige) Schlägereien, geringere Injurien, Feldfrevel, noch nicht centmäßige, d. h. den Wert von 1 fl. frk. noch nicht übersteigende Diebereien etc. gehörten; der Schultheiß verkündigte die unter Zustimmung der Schöffen zuerkannten Strafgelder [1]), und die „Dorfsknechte" wurden abgeschickt, diese sogleich einzusammeln. „Und darf unterdeßen der Schultheß den *Scepter* oder stab nicht hinlegen; so ihm etwas zu verrichten vorfelt, gibt er einsweilen dem jungsten Schutheimbürgen solchen zu halten". „Den außgesandten wird gebotten mit niemand sich zu zancken; so iemand der Ruge sich wägert, nur nach einem pfand zu greiffen, und mit sich ufs Rathaus (als später die Gerichte nicht mehr im Freien gehalten wurden) zu bringen; hat der gerugte fehl oder mangel daran, steht ihm frey vorm Gericht mit

---

Namen des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn NN, Herzogs zu Sachsen pp., Meines gnädigen Fürsten und Herrn.

Ich hege es auch wegen Herrn N v. N als hochadl. Heimbürgen, und wegen der übrigen Ganerben allhier.

Ich hege es auch von wegen meiner, als Stadtschultheiß und Richter.

Ich hege es auch von wegen der Gemeinen Heimbürgen.

Ich verbiethe auch, daß keiner aufstehe, oder niedersitze ohne Erlaubniß.

Ich verbiethe auch alle ungebührliche Worte und Werke, so hinter, oder vor dem Gericht geschehen mögen, bey Strafe aller Unkosten, so heute darauf ergehen möchten, wie das von Alter ist Herkommen.

Hiermit thue ich dem Herkommen gemäß heute alle Freyheiten auf, und theile euch (nämlich Ratsdiener, Zehner und Flurschützen) die Rugen mit, solche auf allen Gütern einzubringen, und gebe euch hierzu Fried und sicher Geleit; übrigens werdet ihr bedeutet, euch bey Einforderung der Rugen gegen hiesige Bürgerschaft höflich aufzuführen, bei Verweigerung der Rugen-Abgaben aber auszupfänden und die Pfänder anhero zu bringen. —

1) Noch heute bestehen solche „Rügegerichte" in bayrischen Orten. Das öffentliche Strafverfahren soll äußerst wirksam sein.

bescheidenheit zu erscheinen; ist genommenes pfand der Rug werth, und der Gepfande lößet es nit, so hat man fug und recht, solches zu verkauffen, kömpt aber der Gepfende und bringet sein wortt vor, und bittet umb ein gnädige ruge, so widerfähret ihm solches auch, iedoch nachdeme die Verbrechlichkeit ist. Und solches geldt oder eingebrachte Rug wird hernacher verzehrt, und von Schuthheimbürger Rechnung darüber gethan. Wenn solchs rauß und verthan, so hat ein Schultheß es anzuzeigen und der Zech ein end zu machen. In *ao.* 1669 wurde bey die $2^1/_2$ fl. mehr verthan; musten etliche Kl. Holtz derentwegen verkaufft werden."

An diesem festlichen Tage wurden auch die Gemeinderechnungen durchgegangen und die Gemeindediener — außer den Dorfsknechten die Gemeinde-Wirte, -Kirchner, -Müller und -Hirten — auf ein Jahr wieder oder auch neu gedingt und verpflichtet[1]). Endlich berieten die Zwölfer auch über Abstellung von Mängeln, die in der Dorfsordnung zutage getreten waren; das Resultat dieser Beratungen wurde dann in die Dorfsordnung mit eingereiht und jährlich am Peterstage mit verlesen[2]).

---

1) Auch die Dienstboten zogen an diesem Tage um, wie auch heutzutage noch in dieser Gegend der Termin für den Dienstbotenwechsel der Tag Petri cathedra (22. Febr.) ist.

2) Als Beispiel diene folgendes Protokoll vom Jahre 1715. Der Ort findet sich darin nicht angegeben, doch findet ihn der Kundige leicht heraus:

„Waß *in ao.* 1715 von hiesiger gemeinte ist durch die beiten Vortreter auffs betters Mahl dem Zwölfferstuhl vorgetragen so habens die Zwölffer also erkant nehlich und zwar

Erstlich soll die groß gefatter es mag sein Weib Jungesel oder Jungfer jetes nicht mehr als drej Bersohnen mit in des Kints Vatters Hauß nehmen ihns Wirtshauß aber 6 Person des gefatters Vatter 3 har dazu bitten so fern dieses übertreten wirt sol jete Person mit 2 gr. angesehn werden.

Zum antern so fern sich ein Jungesel oder gar ein Mann der

Nach so anstrengendem Tagewerk war es den Regenten des Dorfes wohl zu gönnen, wenn sie sich's dann bei Speis und Trank wohl sein und es sich recht angelegen sein ließen, auf allgemeine Kosten „prave Reüsch" mit heimzubringen.

Gegen die Urteile dieser Dorf- und Rügegerichte stand den Betroffenen Berufung an das

„Höfleinsgericht"

offen, das auf Lichtenberg seinen Sitz hatte, und dessen Einrichtung und Zusammensetzung aus dem Weistume[1])

---

bey Abent sich ertaben läst mit Juch schreien so soll ein jeter Tetter mit 2 batzen angesehn werden.

Zum dritten weil es durch vilfältiges glagen an die Zwölff so offt ergangen, daß es übel zugeht in unserm Walt so soll jeder der abhaubt ein Eichen oder büchen oder Espen er mag glein oder groß sein mit einem thaller bezahlen Waß hernach kömpt daß hat er auch weiter so sich Einer ertapben läst der sallen (Salweide) halseel oder ahrn oder Elme abhaupt in den Schlägen der soll 1 fl. erlegen.

Zum Virten wann einer mit Vieh damit die herschafftlichen dinste nicht getahn werten onder das Wachles oder nach Lahr oder in Hebberg so soll jetes stück mit 7 Schilger bezahlt werden so offt Einer diß gebot übertrit so soll gleich nach dem anzeigen daß gelt erlegt werden.

Zum fünfften so soll im Frühlings der Winder und Sommer Fluhr verbotten sein und soll ein jeter bey dem Seinigen bleiben so fern sich jemand erkühnt und einem andern im seinige grast so soll daßjenige mit 2 Schillinge ab gestrafft werden.

Diesses ist von den Zwölffern vor gut erkant worden und soll der gemein alle Jahr vorgelessen werden wornach sich ein jeder zu richten weiß und nach solcher gesetzter Straff zu richten.

Weider ist der nachbar Schafft auch vor zu bringen daß wann der Schulheis die gemein leütet daß sich ein jeder nach auß geleüten Zeichen bey dem Wirts Hauß ein findet wo fern sich aber Einer betreten läst und ungehorsam sich stelt so soll der selbe mit 4 gn(acken) gestrafft werden wornach sich ein jeder zu richten weiß und vor straff zu hütten."

1) Wir diese hernach geschriebenen mit Nahmen Lorentz Herbert, Schultheiß zu Ostheim, aus den sieben dorffen*) und mit

---

*) Die „nicht fronbaren" Hintergerichtsorte Gerthausen und Schafhausen waren nicht vertreten, da dort der Ortsadel die vogteiliche Gerichtsbarkeit ausübte.

desselben zu ersehen ist, welches in einer Handschrift aus der Zeit des Grafen Otto v. Henneberg (1468—1501) noch

---

Uns die zugesetzten theilen und sprechen unsern gnädigen Herrn Grafen Otten Herrn zu Hennebergk, und wer Lichtenberg innen hat, am Lichtenberger Höfleins Gericht, diese hernach geschriebene alte herkommene Urtheil zu recht.

1. theilen und sprechen Wir zu recht, daß ein Schultheiß zu Ostheim den Staab halten und Fragen soll.

Zum andern theilen und sprechen Wir zu recht, daß solch gericht mit guten Männern Zwölf besetzt sein soll.

Zum Dritten theilen und sprechen Wir zu recht, daß die sieben Schultheisen sitzen sollen.

Zum Vierdten, theilen und sprechen Wir zu recht, daß die sieben Schulthesen Ir iglicher einen oder zween seiner Männer, die zum Gericht tüchtig sindt, mit innbringen soll.

Zum Fünften, theilen und sprechen Wir zu recht, daß der Schulthes von Ostheim die Zwölffe von Ostheim mit innbringen soll, daraus soll man nehmen zu den obgenanten Schulthesen, so viel daß solch Gericht besatzt wird.

Zum Sechsten theilen und sprechen wir zurecht, ob es würde daß einer von Ostheim an solchem zuschicken gewönne, so sollen die gesetzten Schöppen von Ostheim alle aufstehn, und das Gericht soll fürder aus den männern die die Schulthesen mit ihnen bringen, besätzt werden, so viel man bedarf.

Zum Siebenden theilen und sprechen Wir zurecht, Wer aus den Dörfern gen Lichtenberg gehörig zu schicken gewönne, oder hätte, deshalb er Beschwehrung gewünne, und *appelliren* wollte, der soll anders Nirgends, dann gen Lichtenberg in das höflein und wer allda zu recht gesprochen wirdt, darbey soll er ohne weiter Weigerung bleiben und nicht ferner gesucht werden.

Zum achten, theilen und sprechen Wir zurecht, welcher an diesem Gericht zu schicken gewönne und hätte und da die hauptsach verlieren, der soll die Zehrung des Gerichts geben und bezahlen.

Zum Neunden theilen und sprechen Wir zu recht, wer an diesem Gericht Bußfällig würde, den theilen wir unsern gnädigen Herrn in seine Gnade, oder wer Lichtenberg innen hat.

Zum Zehenden, theilen und sprechen wir zu recht, ob die Schöppen aus den Dorffen gen Lichtenberg gehörent an etlichen Urteln zweispellig wurden, und die Urteln gesprochen worden, solch Urtel soll man anders nirgent denn an diesem Gericht zu Lichten-

vorhanden ist. Dieses Höfleinsgericht scheint aber nicht lange mehr bestanden zu haben, da später das Amt die Appellationssachen erledigte.

B. Die Amtsorte.

a) Im Vordergerichte.

1. Ostheim.

„Ist es auch wenig und geringfügig, was wir für unsre schweren Sünden opfern, so wissen wir doch, daß Gott als billigdenkender Richter mehr die Ergebenheit des Herzens als die Größe der Gabe ansehen wird. Darum geben und schenken wir, ich, Waldmann und meine Ehefrau Wichmund bei klarem Verstande und willigen Herzens dem Kloster Fulda, was wir im Baringau und zwar im Dorfe Ostheim von meinem Schwiegervater Wolfmund, und in Puotritesstreu, das jetzt Wolfholdsstreu heißt, von meinen Eltern Eizo und Theodelinde geerbt haben“ nebst 3 Leibeigenen mit ihren Weibern, Kindern und Habseligkeiten unter dem Vorbehalte der Nutznießung auf Lebenszeit u. s. w. — in dieser Urkunde vom 6. Mai

---

berg erkennen lassen, welches einen fürgang haben soll, und welche Irem Urthel verfallen, die sollen die Gerichtskosten ausrichten.

Zum Eilfften theilen und sprechen Wir zurecht, ob unser gnädiger Herr oder Wer Lichtenberg innen hat, mit einem oder mehr aus den Dorffen, gen Lichtenberg gehörent, zu schicken gewönne, und wolle ihm rechtfertigen, und derjenige ließ sich beduncken, die Schöppen, an den Orten er wohnhafftig, die wären ihme gefährlich, so soll unser gnädiger Herr oder Wer Lichtenberg innen hat, Ime zu Lichtenberg im Höflein rechtfertigen.

Zum Zwölfften theilen und sprechen wir zu recht, daß unser gnädiger Herr oder wer Lichtenberg innen hat, alle Jahr ein Peters Gericht, Vierzehen Tag vor- oder 14 Tage nach ungefehrlich zu setzen habe, und die obgeschriebene Recht auszulegen laßen, und auch der Zwölfen halben, so offt und dick das not geschicht oder wirdt.

804[1]) erscheint Ostheim zum ersten Male. Seitdem begegnet es 812, 836, 855 und öfter.

Wenn die Sage, daß Ostheim aus den lichtenbergischen Burggütern und den Wohnungen der dazu gehörigen „armen Leute“ entstanden sei, historischen Hintergrund hat, so bleibt, da die Lichtenburg um die Wende des 12. Jahrhunderts erbaut worden ist, die Frage offen, ob die alte Burg an derselben Stelle oder, nach anderer Annahme, an der Stelle der jetzigen Kirche gestanden hat, was das Wahrscheinlichere ist.

Eine Dorfmauer ist verhältnismäßig erst spät um den Ort gebaut worden. Im Jahre 1571 beschwerte sich die Gemeinde gegen die Erbauung der Amtmannsmühle (s. u.) und führte zur Begründung ihres Einspruchs an: „Züm Ersten, ist offentlich am tage unnd zübeweysen, daß diß Dorff Ostheym vor ettlich hündertt Jarenn hyensett unnd drynsett des Wassers inn die Lenge unnd Breytte ohne allenn Dorffryede weyttleufftig züestreüet gelegen, dardürch mahnn noch ettliche Eckenn die alten hobstedt biß uff den heuttigen Tage nennett, welches Dorff mit Bewilligünge unnd vorwyessen deren hohen Obrigkeytt den Bürckleuthenn oder Jan Erben unnd allen Eynwöhnern zu güttenn inn eynenn ordennthchenn Dorffryede züsammen gebracht unnd gebäühet worden“ etc. Um 1510 hatte sich die Gemeinde mit den Adligen dahin verglichen, daß eine Hutweide zu einer Wiese hergerichtet werden und zehntfrei bleiben solle, „also das die Nutzunge darvon jährlich am gemeinen Dorffriedte soll verbauet werden, welches noch biß uf den heytigen tage geschicht“ (1571).

Der Sage nach soll einst Graf Otto v. Henneberg in der Sulz von einem anderen Henneberger — doch nur Graf Heinrich dem Unruhigen in Kaltennordheim (1445 bis

---

1) Wenn bei jedem Amtsorte nur sein erstmaliges Vorkommen in einer fuldaischen Urkunde angegeben wird, so genüge es hier auf Schannat und Dronke zu verweisen.

1475) — angefallen, aber durch einige in der Nähe arbeitende Ostheimer aus der Gefahr errettet worden sein, wofür er dem Dorfe verschiedene Privilegien erteilt und im Peterweistum verbrieft habe. Sonach wäre dieses zwischen 1468 und 1475 entstanden; es ist aber offenbar, wenigstens im wesentlichen, nach Art aller Weistümer nur die Aufzeichnung alten Herkommens als bindendes Gesetz für die Nachwelt.

Es hat folgenden Wortlaut:

Item wir schopffen zu Ostheim und mit uns die ganze gemeinde doselbst sprechen zu recht alle Peters Gericht, dz unser g. herr Graff Ott zu hennenbergk, Oberster Voit und herr sey von des Schlos wegen Lichtenberg, und hobe alle muegliche gebot zuthun.

Item wir sprechen zu recht, dz er macht hat, alle vierzehen toge ein Gericht zusatzen, oder ehr, ob es not were; er mog auch lenger beitten[1]), und so dz gericht sein sol, so sol es einem jeden Nachbarn des Abends durch den Dorffs Knecht gebotten werden; so es ihne gebotten wirdt, so sollen sie dz suchen.

Item wil einer dem andern laßen furgebit, so sol ehr den schultheßen bitten umb ein knecht, so einem furgebotten wirdt so soll er ihm antwortten.

Item so einem furgebotten wirdt, und bit den schultheßen umb Laub, so sol er ihm erlauben an seine Arbeit zugehen.

Item wir sprechen auch zu recht, ob unser g. h. hiefür zoge mit einem heer, und benacht hie, so theilen wir ihme die herberig uf allen guettern; darzu sol man ihm leihen kessel und pfan, und rauchfutter; verzertten sie sonsten mehr sol dz hinder gericht bezalen.

Item unser gnedig herr hat auch dz recht, ob guetter in Zwitracht kehmen, so hat ehr macht ein gebot doran zu legen, biß es hie an seinem gericht außgetragen wird mit recht; nun ist ein schied geschehen, zwischen der herrschafft und dem Adel[2]), da reden wir nichts ein.

Item unser g. h. hat auch dz recht zubesehen alle mas und gewigt, damit man verkaufft und kaufft.

Item unser g. h. hat auch dz recht zubesehen alle mölen, alß offt es in deucht dz es not wehre.

Item ob die schezer furbrechten jemandt dz unrecht were, dieselbige bußen sind halb den nachtbarn.

---

1) warten. 2) 1423, bestätigt 1457.

Item unser g. h. hat auch dz recht, dz ehr mog herlegen ein fuder wein ufn Christobendt; den wein sol man außdrinken inwendig vierzehen tagen, und darnach sol man den wein inwendig 14 tagen bezolen; den wirt sollen die Nachtbarn gewinnen, so sol ihm unser g. h. lohnen; und den wein sol man drinken, wie man ihn schazet zu den Zopffen, zwischen S. Martin und Weyhenachten. Nun ist ein will geschehen, dz man ihn eines pfennigs hoher drinkt, und wer do sizet auff Reussen hof und Peter kiemets hoff, derselbig sol den wein holen, inwendig einer meil wegs; holt er den wein weiter sol man ihn lõhnen.

Item so ist es in gewonheit herkommen, das ein igklicher nachtbar der pferdt hat, wie ehr bespannet ist, soll eehren ein halben togk im Lentzen, ein holben togk im herbst, alßo dz ehr zu mittag ober seiner krippen sey; item einer der keine pferdt hat, sol schneiden ein togk in der rocken Erndt und 1 tag in der hober erndt.

Item wir Nachtbar hoben dz recht zu fischen vom Stockheymer Waßer biß an die alten muellenstodt; darzwischen hoben die muller dz recht. Ehr sol treten uf seinen schuzsteg, und nehmen ein Billen [1]), und zwischen den Beinen hinwerffen, einen wurff unter sich und einen uber sich; alß weit ehr wirfft, sol in niemandt irren, ehr gundt es ihm den [2]).

Item wir Nachtbar haben auch dz recht, hie diesseits des Wassers, gen den heidelbergk zufahen haßen und huenner [3]).

---

1) Beil.

2) Solange eine Mühle in Gang war, durften die Bürger bis an die Mühlräder fischen; wollte ein Müller fischen, mußte er seine Mühle still stehen lassen.

3) Dieses Recht wurde nach und nach auf das Schießen des genannten Wildes (zu dem noch die Füchse hinzukamen), jedoch ohne Verwendung von Jagdhunden, ausgedehnt. Am 24. Nov. 1741 wurde den Bürgern von der Herrschaft das Jagdrecht genommen, am 13. März 1748 aber auf vielseitiges Bitten wiedergegeben. Am 8. Sept. 1749 verordnete jedoch das Amt, daß, zur Vermeidung allerhand Unstatten, nur Bürger und nur solche Bürgersöhne, die unter dem Ausschuß seien und mit Gewehren umzugehen verstünden, jagen dürften. Im Jahre 1761 wurde jede Benutzung einer Flinte untersagt, da im Weistum wohl vom Hasen- und Hühner-Fangen, nicht aber -Schießen die Rede sei; nur die Hasenlausche (das Fangen in Schlingen und Garnen) blieb erlaubt. — 1830 — nach der Julirevolution — am 15. September Schlag 12 Uhr rückten alle jagdlustigen Bürger auf das herkömmliche Revier aus, nachdem seit 1813 Herzog Karl August, der die Bürgerjagd der damit verbundenen Nachteile wegen nicht mehr hatte gestatten wollen, gemeinschaftlich mit Herrn v. Stein-Völkershausen gegen ein Pachtgeld von 40 fl. die Jagd hatte ausüben lassen. Jährlich wurden nun über 100 Jagdscheine ausgegeben, bis endlich

Item wir Nachtbar hoben auch dz recht, dz ein igklich mag schencken mit gerechten maß; ehr sol auch den wein laß schetzen [1]).

Item wir Nachtbar hoben auch dz recht, ob einer etwas verlöre, und funde dz wieder, wo er dz funde, so mog ehr dz nehmen ohn laub des herrn und voit [2]).

Item wir Nachtbarn hoben auch dz recht, ob einer dem andern schuldig were, hette ihne macht zu pfenden, on Laub herrn und voit, umb bekendtlich schuldt; kehme der gepfandt und fodert sein pfandt auff einen burgen vierzehen toge, sol man ihme dz geben, und wen die 14 tog außkommen, und der nicht außgericht wurde, so sol ach der burg mit dem pfandt wieder lößen, oder mit einem, das als gut were alß dz furder. Wan dem sein pfandt wieder wirtt, so soll ers halten drey tag und drey nacht, und ihme eßen und drincken geben, und sol dz darauf schlahen, und wen die 3 tage hin kommen, so sol er zween nachtbarn bitten und sol dem, den ehr gepfandt hatt, dz pfandt außbitten laßen; löset er es nicht, so mog er dz pfandt versetzen gein Christen und Juden. Langt dz pfandt der schuldt nicht, so mog ehr ihn wieder pfenden so lang ihm sein schuldt bezalt wird.

Item ist es ein liegend pfand, so wehr es vierzehen tage.

Item wir nachtbarn hoben auch dz recht, ob ein außwendiger einem nachtbar schuldig wehre, bekendtliche schuldt, der hat auch macht denselbigen außwendig zu pfenden im dorff, ohne Laub herrn und voit; kehme der frembd aber vor dz thor, so hat ehr nit macht denselben zu pfenden ohne laub herrn und voit [3]).

1849 der Stadtrat dieser Herrlichkeit eine Ende machte und die Jagd zum Besten des Stadtsäckels verpachtete.

1) Fast jeder Bauer bezw. Bürger war Weinproduzent. — Die Verleihung des Stadtrechts brachte es mit sich, daß die Bürgerrechte erweitert wurden, so daß dieses Item im vorigen Jahrhundert lautete: „Weniger nicht haben wir Bürger das Recht, daß ein jeder mag brauen, backen und schlachten. Das Bier sowohl wie der Wein wird mit rechtem Maß ohne Tranksteuer und Aufsatz verkauft und ausgeschenkt, doch der Wein dem Herkommen nach geschätzt. Auch Brod und Fleisch soll man um billigen Preis, der Schätzer Ordnung gemäß, nach dem Gewicht weggeben". Beim Fleischverkauf waren aber die Bürger nicht wie die Metzger streng an die Taxen der Fleischschätzer gebunden; es durfte jeder selbst seine Preise stellen, „wie ihn die Käufe und Leuffte lehren" — nur durften sie nicht offene Läden halten oder Fleisch und „Gelung" aushängen. - Jeder Bürger hatte auch das Recht, an Markttagen „2 Krämen" (Verkaufsstände) zu belegen.

2) Sonst gehörte im Vordergericht Gefundenes und Wiedergefundenes dem Bischof von Würzburg als Centherrn.

3) Das Weistum, dessen verbriefte Rechte noch 1832 bei Erteilung der neuen Stadtverfassung Großherzog Karl Friedrich bestätigt hatte, ist zum letzten Male im Jahre 1848, im letzten Petersgericht, öffentlich verlesen worden.

Das Vorhandensein so vieler Burggüter, das Beisammenleben so vieler adligen Familien in Ostheim mußte dem Orte ein ganz besonderes Gepräge geben; jedenfalls hat es auch zur Hebung und zum Anwachsen des Ortes viel beigetragen, denn ihr Reichtum und ihr Aufwand zog immer mehr Gewerb- und Handeltreibende aus der Umgegend dahin. Namentlich ist diese Zunahme auffällig im 16. Jahrhundert. 1568 hatte Ostheim 132, 1569 229 Nachbarn, und schon dachte man daran, sich um die Stadtrechte zu bemühen. Schon 1556 wurden Verhandlungen gepflogen wegen Einrichtung von Jahrmärkten und Ankaufes der alten Nikolauskapelle, wie aus einem Schreiben des Herzogs Joh. Wilhelm an Joh. Friedrich den Mittleren (Wr) hervorgeht. Nachdem 1561 und 1571[1]) die Regierung in den Verkauf der Kapelle und des „alten Hauses“ (s. u.) mit dem dazu gehörigen Platze an die Gemeinde eingegangen war, trat diese nochmals 1581 durch den Amtmann Veit v. Heldritt (coburg. Hofmarschall) mit der coburg. Regierung in Kaufverhandlung, um die Kapelle zu einem Gemeindebackhaus, das „alte Haus“ zu einem Rat- und Kaufhaus und den Platz als Marktplatz zu verwenden. Die Edelleute erhoben zwar Einspruch dagegen, indem sie Eigentumsrecht an der Kapelle behaupteten (XVII, 175), die Gemeinde erreichte jedoch, vom Amtmann kräftig unterstützt, 1582 um den Preis von 300 fl. statt des Erbzinses ihren Zweck.

Vier Jahre später erhielt Ostheim auf Bitten der Ortsbehörde von Herzog Joh. Kasimir, zugleich im Namen seines Bruders Johann Ernst, Stadtrecht.

---

1) „Ingleichen lassen wir uns gefallen, das der Gemeine die wüste Kappel im Dorff gelegen mit sambt derselbigenn zugehorigenn raum und Umbfang zuerbauung eines neuen Backhauses eingereumbt und vorerbet, auch ihnen Funffzehenn guldenn ewiges Erbzinßes darauff gesezt unnd geschlagenn werde.“

Die Urkunde lautet:

Von Gottes gnaden Wir Johann Casimir, hertzog zu Sachsen, Landtgraue in Düringen und Marggraue zu Meissen, bekennen für uns und den Hochgebornen Fursten hern Johann Ernsten, auch hertzog zu Sachsen pp. unsern freundlichenn liebenn brudernn unnd unser bedereseits Erbenn, unnd thun kundt Menniglich, das uns unsere getrewen die Gemeine zue Ostheim vor der Rhöne, underthaniglich ersucht unnd gebettenn, das wir sie umb ihres nutzes, wolfartt und bestenn willenn, mitt dreyenn freyen Jahr unndt einem wochen Marcktt, deßgleichenn einem allgemeinen Wapenn gnediglich versehenn, bedencken undt begnadenn woltten. Wann Wir dann Unsere Underthanenn zu ihrem gedeyen undt Ufnehmenn zu befordernn, Uns nicht allein schuldig erkennen, sondern auch zuthun gnediglich geneigt sein, so habenn Wir uf vorgehende genommene vleißige erkundigung souiell underthenigstenn bericht empfangenn, das was die gesuchte Jahr undt Wochenmärcktt betrifft, das dieselbenn den andern umbliegendenn Stetten und Flecken, zuuor auß aber, Unsers Furstenthumbs unndt Landes mit nichten zugegenn, zuwieder oder vorhinderlich, unnd demselben nach gedachter Gemeine, in betrachtung derer vonn ihnen sonderbahrenn angezogenen Umbstendenn undt bewegnußenn drey freye Jahr unndt einen Wochenmarcktt gnediglich gegebenn, zugelaßenn, auch *confirmiret* unndt bestettiget. Gebenn, laßenn zu, *confirmiren* undt bestettigenn ihnenn dieselbenn auß landesfurstlicher macht und Obrigkeit, hiermit gegenwerttiglich unnd gnediglich, in Crafft dieses Brieffs, also und dergestaltt, das sie unnd alle ihre nachkommenn hinfurder zu ewigenn Zeittenn, alle Jahr uf den Sontag *Inuocauit* den ersten, unndt uf jeden Sontag nach Margretha den anderen, unnd den Sontag nach Burckhardj den dritten Jahrmarcktt[1]), unnd alle Sonnabend einenn Wochenmarcktt, mit allerley Kaufmanschafft, guther, Wahre, Pferdte, Viehe unndt andere handtierungen habenn, haltenn und gebrauchenn sollen undt mugen, und soll ein jeder Jahrmarcktt drey Tage wehrenn, und an demselbenn die bestimbtte Zeitt über inn undt vor Ostheim, deßgleichenn an berurtenn Wochenmarcktt feyll zu habenn, zu keuffenn, zuuerkeuffenn, Gewerb, handtierung unnd redtliche Kaufmanschaft zutreibenn, auch ziemblich Stettgeldt gemeinem Nutz zu guttem zunehmen, mitt aller freyheitt, gewohnheit unnd gerechtigkeitt, wie uf andernn unserer unnd obgemeltts unsers liebenn bruders Stedte, Jahr undt wochenmerckten gebreuchlichenn unndt zu beschehenn pflegett, vonn aller-

1) Später kamen 4, und endlich noch ein Jahr- und Viehmarkt hinzu.

menniglich darann unnorhindertt, doch Unns unnd Seiner Liebdenn auch beiderseitts Erbenn unnd nachkommen an unsern unndt ihrer Liebden Rächten, gerechtigkeitten, Zoll unndt Glaitten in allewege unschedtlich. Dargegenn hatt sich oberwentte Gemeine fur sich unnd ihre nachkommen undertheniglich unndt freywillig selbst erbotten, fur solche begnadigung unndt befreyung unns und Unserm lieben brudern unndt beiderseitts Erbenn unndt nachkommen inn Unser Ambtt Liechtenbergk jehrlichenn Funf guldenn zu ewigem Zinß unndt verspruchgeldt undertheniglich zuerlegenn, welches der izige unndt kunfftige Ambtmann der enden von berurtter Gemeine oder ihren nachkommen also jedes Jahr zu gebuhrender Zeitt, soll unndt wirdett einzunehmenn unndt zu berechnenn wißenn, unnd gebietenn hierauff allenn unndt Jedenn, Vnsereun unndt mehrgenantes Unsers liebenn Brudernn Grauenn, denenn vonn der Ritterschafft, Ambttleuthenn, Burgermeistern, Richternn, Räthen der Stedte, Gemeinden unndt sonst allenn andernn Unsernn unndt Seiner Ll. Underthanenn unndt Vorwandtenn, ehegemeltte Gemeine undt Einwohnern zu Ostheim, auch alle unndt jede Kauffleuthe, hendler unndt Personen, welche genantte Jahrmärcktte uf bestimbte Zeitt besuchenn, daselbst beharrenn unndt wiederumb daruon ziehenn unndt wandernn werdenn, an ihrenn Persohnen, Kauffmanschafft, Wahr, haab unndt guttern wieder Recht nicht zu hindernn, ufzuhaltenn, zubeschwerenn oder zu beleidigenn, noch auch andernn solches zu thun gestattenn, nachgebenn oder zubestellenn, sondern dieselbenn vielmehr fordernn, schutzen, schirmenn, handthabenn undt verthedigenn, unnd solches bey vermeidung schwerer straffe unndt Ungnade anders nicht halttenn, alles getrewlich unndt ungefehrlich. So habenn wir auch hieruber offterwentte Gemeine mitt einem Wapenn, als zweyenn Thurmenn unndt zusammengehender Mauer, unndt darzwischenn einen ufgerichtenn springendenn Lawenn, einenn Rauttenkrantz halttende, auß landesfurstlicher Macht dergestaltt gnediglich begabett unndt begnadett, das sie undt ihre nachkommenn solches Wapenn zu ewigenn Zeitenn habenn unndt behalttenn, unndt nach ihrer gelegenheitt unndt gefallenn inn allenn ehrlichenn unndt ziemblichenn sachenn, auch zu schimpff unndt ernst gebrauchenn unndt deßen erfrewen mugenn, zu Urkundt mitt Unserm hierann gehangenem Fürstlichen Insiegell bekrafftiget, unndt gebenn inn Unnserer Ehrenburgk zu Coburgk, im funffzehenhunderten unnd sechs unndt achtzigstenn Jahr, am zwanzigstenn Monatstag Decembris.

Johan Casimir hertzog zu Sachsen pp. Michael Wirth D. Cancell.

Im Jahre 1587 reversierten sich Schultheiß und Magistrat, daß das erworbene Marktrecht den Ganerben an ihren Gerechtsamen und Freiheiten nichts benehmen solle.

In demselben Jahre wurde der Umbau des „alten Hauses“ zu einem Rat- und Kaufhaus in Beisein des Oberamtmanns Arnold v. Heldritt aus Römhild, des Amtmanns Veit v. Heldritt, Hans Wilhelms v. Heßberg, Siegmunds Voit v. Salzburg und der Gemeindebehörden an den Meister Johannes Lindemer aus Mellrichstadt für 119 fl., 3 Mlt. Korn und ein Ehrenkleid veraccordiert. Zur Deckung der Kosten wurde ein Gemeindehaus, ein Keller und der untere Dorfgraben verkauft. Der zum Hause gehörig gewesene Platz wurde zum Marktplatz mitverwendet [1]). In der Durchgangshalle des Rathauses wurden 1589 die Fleischbänke und die Apotheke eröffnet [2]) Diese Jahrzahl steht auch an einem Fenster der zum Gemeindebackhause umgebauten Nikolauskapelle eingemeißelt. In demselben Jahre wurden die Werkhäuser der Lohgerber, die Brennhütten der Häfner und die Gießhütten der Rotgießer aus dem Orte hinaus vor das Brückenthor verlegt.

Zum ersten Male wird Ostheim urkundlich Stadt genannt 1596 in der Erbteilung zwischen den Herzögen Johann Kasimir und Johann Ernst. Die städtischen Privilegien wurden bestätigt 1643 durch Herzog Albrecht (wobei das Landstandschaftsrecht hinzukam), 1650 durch Wilhelm,

---

1) Der Verkehrsweg über Ostheim — es lag noch nicht an einer Landstraße (XVII, 141) — führte damals noch nicht über den Markt, sondern oberhalb des Friedhofes und der Kirche vorüber.

2) Seine jetzige Gestalt erhielt das Rathaus erst in den 40er Jahren unseres Jahrhunderts; bis dahin führten außen auf beiden Seiten des Durchgangs 2 Treppen nach dem Altan unter dem (später erst aufgesetzten) Türmchen; von hier aus trat man sogleich in den Saal, in welchem die Gemeindeversammlungen (wie auch die Stadtgerichte etc.) gehalten wurden; 4 Säulen darin bezeichneten die Plätze, wo die Bewohner der einzelnen Viertel sich aufzustellen hatten.

1663 durch Joh. Ernst (I. von S.-Weimar), 1688 durch Joh. Georg (der Stadtrat wurde „auf Kanzleischrift gesetzt“, d. h. in besonderen Stücken vom Amte unabhängig gemacht), 1699 durch Joh. Wilhelm, 1730 durch Joh. Heinrich.

Das Einzugsgeld hatte bis 1586 6 fl., halb der Herrschaft, halb der Gemeinde gehörig, betragen. Die neue Stadt erhob das Doppelte dieser Summe, welche jeder Einziehende, „ehe er einen Rauch und fetter alhie machet“, zu erlegen hatte.

Als Dorf hatte Ostheim 1538 132, 1569 229 Nachbarn; als Stadt 1634 über 400, 1636 nur noch 313 (inkl. 71 Witwen), 1643 309, 1659 445, 1673 409 Bürger. 1667 hatte es 1681, 1809 2144, 1895 2340 Einwohner.

Edelsitze.

Zwar meint Schultes, die Geschichte der adeligen Schlösser zu Ostheim lasse sich nicht überall mit Gewißheit entwickeln — bei der Ausdehnung seines Forschungsgebietes war dies für ihn allerdings schwer — werde auch keinen historischen Nutzen gewähren; es dürften jedoch nachstehende, wo nicht anders angegeben, auf völliger Gewißheit beruhende Angaben des Interessanten mancherlei bieten. —

Unser erstes Interesse gilt dem eigentlichen Ortsadel, dem Geschlechte derer

von Ostheim. Es muß in alter Zeit sehr angesehen gewesen sein; dafür spricht, daß es mit zweien der 4 hennebergischen Hofämter, dem Marschall- und dem Schenkenamte belehnt war.

Zwar ist der genealogische Zusammenhang der Marschalle mit den Schenken v. Ostheim urkundlich nicht nachzuweisen — die Stammväter der Marschalle nannten sich (1168, 1230 etc.) sogar Marschall von Lure (Burglauer) — doch wird es durch das gemeinschaftliche Wappen, welches nach Rein ursprünglich einen Doppelbecher als

Andeutung des Schenkenamtes vorstellte, hinreichend festgestellt.

Zunächst haben wir es mit dem Zweige dieses Geschlechts zu thun, welcher mit dem Erbschenkenamte belehnt war und sich einfach „von Ostheim" nannte.

Ein leider nicht näher bezeichneter Träger dieses Namens fand im „Wartburgkrieg" (vor 1247 poetisch behandelt), als Herzog Leopold von Österreich, Landgraf Hermann von Thüringen und Otto von Brandenburg jeder seinen begeisterten Lobredner fand, und auch für Poppo (VII.) von Henneberg, den eifrigen Förderer des Minnesangs (Bruder des Grafen Otto von Bodenlauben) zwei Sänger, Biterolf und Heinrich von Risbach („der tugendhafte Schreiber" [Kanzler]) in die Schranken traten, rühmliche Erwähnung als bewährter Ratgeber des Grafen Poppo [1]). Vielleicht ist der Gepriesene der 1230 unter Ottos von Bodenlauben Vasallen genannte *Wolframus de Ostheim pincerna.*

Johannes dictus de Ostheim miles residens in Lichtenberg verkaufte 1325 dem Wasunger Konvent vom Wilhelmsorden 3 Höfe in Mehmels mit Zustimmung seiner Frau Adelheid, seiner Mutter Lucardis und seiner Kinder. Johannes „Schenk" [2]), welcher 1336 von Abt Heinrich mit einem lichtenb. Burggute belehnt wurde, dürfte mit demselben identisch sein. Er führte übrigens ein von dem

---

1) Heinrich v. Risbach, der bei seinen Zuhörern wohl die Verdienste dieses Herrn v. Ostheim als bekannt voraussetzen durfte, singt vom Grafen Poppo:

> „Dâ bî sô hât er werden rât
> herre unde lant von im in grôzen tugenten stât,
> von ôstheim den getriuwen muoz ich meine."

2) Nach einer Urkunde von 1359 bestanden die zum henneb.-schleusingenschen Schenkenamte gehörigen Lehnstücke nur in einer Hofstätte und einigen Gütern zu Stettlingen (daher auch „Schenken von Stettlingen"); später aber war noch ein Burggut zu Henneberg nebst verschiedenen Lehnschaften und Zinsen zu Fischbach, Alba und Hermannsfeld dazu gekommen.

v. Ostheimschen verschiedenes Wappen. Im Jahre 1336 werden Wolfram v. Ostheim und sein Bruder Johannes Schenk erwähnt. 1361 werden mit dem Schenkenamte die Brüder Berthold, Peter und Johannes, also die Söhne des letzteren belehnt. 1363 tragen diese ihren Hof und Kemnate mit allen eigenen Gütern, „dy wir oder unß eldern in dem Dorfe Ostheim gelegin under Lichtenberg bitz her gehabet und besetzen haben und dy Wustenunge gelegin by den Sewe des Dorffes tzu Berlteshusen[1]) mit allem dem daz dar tzue gehöret", dem Hause Henneb.-Schleusingen zu Lehn auf. Bald darauf verkauften die beiden jüngeren Brüder den Ostheimer Hof um 2200 Pfd. Heller an Heinz vom Stein, welcher ihn schon 1385 um dieselbe Summe an seinen Vetter Siegfried v. Stein abtrat.

In Biedermanns Geschlechtstabelle kommen die genannten Schenken nicht vor. Bei ihm sind die ersten Erbschenken: 1431 Mangold; 1449, 1481 Balthasar; Georg etc. Allein diese Angaben sind falsch. Thatsächlich wurden 1436 Jorg und Michel Schenk mit dem Schenkenamte nebst allen Rechten und Einkommen, das ihre Vorfahren stets innegehabt und Lorenz v. Ostheim noch innehabe, belehnt, jedoch so, daß sie es erst nach dessen Tode antreten könnten (H.), Lorenz aber lebte noch 1459 (s. u.). Nach ihm ist kein v. Ostheim mehr als zu Ostheim ansässig genannt. Das Geschlecht blühte aber in einer jüngeren Linie, die dem Amte Lichtenberg mehrere Amtleute gab, zu Eisfeld, in den Ämtern Seßlach, Königshofen etc. bis in die neuere Zeit fort[2]).

1) im Amte Fischberg; jetzt Wüstung.

2) Nach dem Aussterben des älteren Zweiges dieser Linie, bei welchem das Schenkenamt forterbte, und welches sich ins Ausland gewendet hatte, ging das Amt auf den jüngeren Zweig über, der in den Niederlanden zu hohen militärischen Ehren kam. Als auch dieser erloschen war, wurde ein Ur-Urenkel des lichtenb. Amtmanns Hans v. Ostheim, Hans Christoph, mit dem Amte belehnt, nach dessen Tode es auf seinen Sohn Albrecht Ludwig überging. Dieser trat es 1674 an Herrn v. Körbitz zu Maßfeld für 153 Rthlr. ab.

Die Marschalle von Ostheim führten, soweit sie noch als Marschalle von Lure erscheinen, alle den Namen Heinrich. Der vierte dieses Namens, der zuerst sich auch Marschall v. Ostheim nannte, wurde (nach Biedermann) nebst seinem Sohne 1312 Dienstmann der Grafen Berthold und Heinrich v. Henneberg. 1386 belehnte Graf Heinrich „Dytzen Marschalgen zu Maresfelt [1]) und sin Sonen“ mit dem Marschallamte.

Im Jahre 1450 erschienen vor dem Grafen Wilhelm II. von Henneb.-Schleusingen und seinem Manngerichte die v. Ostheim, „der man eins teils die Marschalgen nennt“, und klagten gegen den 1436 mit dem Marschallamte [2]) belehnten Wilhelm Marschalk zu Marisfeld [3]), daß er das Marschallamt, das größte der 4 Hofämter, auf seine Söhne, statt, wie es sich in diesem Falle gehöre, auf den Ältesten des gemeinsamen Stammes vererben wolle, welcher letztere von jeher mit beiden Ämtern belehnt gewesen sei. Dar-

1) Damals war Schloß Marisfeld ein Raubnest; es wurde 1397 von mehreren Fürsten zerstört. 1398 wurde daselbst ein Fürstenbund geschlossen zur Erhaltung des Landfriedens vom Main bis Buchonien.

2) Dem Lehnbriefe nach gehörten dazu 8 Huben Land (à 30 Morgen) und eine Mühle zu Einhausen.

3) Mit diesem lebte Friedrich v. Henneb.-Römhild (auf Schwarza bei Meiningen, 1407 gefürstet) in beständiger Fehde. Einmal hatten des Wilhelm Marschalk Leute — unter ihnen auch sein Bruder Veit — einem Dorfe Friedrichs großen Schaden zugefügt; die Leute desselben verfolgten sie bis Fischbach, nahmen ihnen mehrere Pferde und Panzer ab und ergriffen auch einen von Veits Knechten. Als dieser später entkam, nahm ihn Wilhelm Marschalk „wider die gulden bollen keyser Karls des virden, die koniglich Reformation, andir gemeyn gesetze und recht“ in sein Schloß auf. Nun schickte Friedrich auf das „gemeyn geschrei“, Wilhelm Marschalk wolle ihm Schaden thun, Reisige aus, die denselben denn auch an verdächtiger Stelle zu Pferde haltend antrafen, ihn verfolgten und bei Marisfeld ergriffen. Lange hat Friedrich ihn gefangen gehalten, obgleich auf Bitten seiner Frau sich verschiedene Fürstlichkeiten, namentlich sein Lehnsherr Wilhelm v. Henneb.-Schl. bei Friedrich für seine Freilassung verwendeten.

auf erwidert Wilhelm Marschalg: Schon damals, als er das Marschallamt erhalten, habe Lorenz v. Ostheim, obgleich er doch schon Schenk gewesen, gegen ihn geklagt; „wann eyner ein Marschalgk, kont er ye kein Schencke gesein“. Vor der Erhebung des Grafenhauses Henneberg in den Fürstenstand habe es noch keine Hofämter gegeben [1]), dann aber hätte das Marschallamt wer weiß wer bekommen; es sei immer nach Verdienst und nicht nach Erbschaftsregeln innerhalb seines Geschlechts verliehen worden etc. (H).

Die Marschalke v. Ostheim müssen ihre Besitzungen in Ostheim bald aufgegeben haben, denn in den Urkunden von 1423, 1459 (s. u.) etc. erscheinen sie nicht unter den Ganerben. Erst 1490 tritt unter diesen wieder ein Marschalk, Georg, auf. In einem Schreiben von 1517 ersuchen seine hinterlassenen 9 Söhne den Grafen Wilhelm, das Marschallamt dem jedesmaligen Ältesten ihres Geschlechts zu verleihen (und nicht anderem Adel), da sie ja insgesamt nach diesem Amte benannt würden. Zu Ende des 16. Jahrhunderts verschwindet der Name wieder aus den Ganerbenverzeichnissen [2]).

Über die adligen Höfe zu Ostheim, ihre Anzahl und Benennung herrscht in den verschiedenen Angaben, auch in den amtlichen, eine entschiedene Verwirrung. Wir halten uns am besten an die Zeit, als die Höfe noch nicht durch Brände, Veräußerungen und Parzellierungen zum Teil eine ganz veränderte Gestalt angenommen hatten,

1) ? — 1230 Wolframus de Ostheim pincerna? — 1259 und 1271 Henricus Marescalcus dictus de Ostheim?

2) Das Marschallamt blieb bei der Linie Georgs zu Marisfeld, welche 1809 erlosch, während eine Nebenlinie in ihrem letzten Vertreter noch besteht. Die Walterhäuser Linie erlosch 1782 mit dem als Student im Duell gefallenen Bruder von Schillers Freundin Charlotte v. Kalb, welche verarmt und erblindet 1843 in Berlin starb.

also an die Amtsbeschreibungen von 1643 und 1673. Diese kennen nur 7 Rittersitze, die einst alle mit Mauern und Gräben umgeben waren und deren Lage sich noch genau angeben läßt.

1) Der Voitische Hof, an der Streu am Ostende der Stadt gelegen [1]).

Zuerst in einem Ganerbenverzeichnisse aus der Zeit von 1560—1665 erscheint Christoph Voit v. Rineck; er war der Besitzer dieses vorher tannischen Hofes. Am 26. Mai 1571 beschweren sich Georg und Siegmund Voit v. Salzburg und Hans v. Bibra, zu deren untermarschalkischem Hofe die Seemühle gehörte, und Hans v. Stein, der Lehnsherr der Brückenmühle, bei der Regierung, daß Chr. Voit v. Rineck ohne Erlaubnis außerhalb des Dorffriedens, der erst so viel zu erbauen gekostet habe und dessen Zweck bei solchem Durchbrechen der Ordnung ein verfehlter sei, eine Mühle [2]) bauen lasse, durch welche ihren für den Bedarf der Einwohner völlig ausreichenden Mühlen großer Abbruch geschehe. Die Gemeinde verwahrt sich in ähnlicher Weise gegen eine neue Mühle. Da die „wasserverständigen Männer“ aber ihr Gutachten dahin abgaben, daß dieselbe den beiden alten Mühlen wohl „mit der Mitz“, nicht aber durch Schmälerung der Wasserkraft schaden könne, und nachdem der Schösser nachgewiesen, daß auch der Hofrat Hans Veit v. Obernitz eine neue Mühle erbaut habe, bestätigt Herzog Joh. Wilhelm, obgleich die Ganerben sich an ihn als den „Landes Furst und

---

1) Schon 1579 waren die Gebäude „eigentlich nicht mehr zu rechnen“. Das Terrain des Hofes wird jetzt von einer Anzahl Hofraiten (No. 555 bis 560 mit den nördlich an der Stadtmauer liegenden Gärten) eingenommen. In No. 560 ist noch eine alte $1^3/_4$ m starke, mit Schießscharten versehene Mauer vorhanden. An der Giebelwand des Hauses No. 557a stand sonst ein massiver, viereckiger Turm, welcher das eigentliche Rockenthor gebildet hat und in den 40er Jahren eingelegt worden ist.

2) Die jetzige Amtmannsmühle (XVII, S. 192).

grundte Herr dieses orts" wenden, am 14. Nov. 1572 einen am 5. Sept. 1571 zustandegekommenen Receß, wonach v. Rineck u. a. die Kosten bezahlen sollte [1]). Diese, die auf 60 fl. angewachsen waren, hatte derselbe aber im April 1580, nachdem er sein Gut verkauft und in Würzburg als Rat in die Dienste des Fürstbischofs getreten war, ebensowenig bezahlt als sein Versprechen erfüllt, im Falle nachträglicher Bauerlaubnis sein Gut dem Hause Sachsen lehnspflichtig zu machen.

Mit Verkaufsabsichten umgehend, veranschlagte er 1579 den Wert desselben auf 8000 fl. und bot er es, nachdem Hans v. Stein ihm im April vergeblich 7500 fl. geboten, der sächsischen Regierung an, da aber die Amtleute zu Römhild und Lichtenberg abrieten und ein Gegenanschlag den Wert auf 7230 fl. herabsetzte [2]), verzichteten die Herzöge auf den Kauf.

---

1) Recht froh werden konnte er aber seiner Mühle nicht; Georg Voit v. Salzburg und die Brüder Hans und Stoffel v. Stein (deren Steinbilder in der Kirche zu sehen sind, drohten ihm, „das sie solche mühlen durchs feüer von dannen wieder abschaffen" wollten; die beiden v. Stein liefen in der Nacht des 10. Jan. 1572 mit 11 ihrer Leute dreimal um seine Behausung, schmissen ungestüm an die Thore und schossen vor seinen Stubenfenstern, „mit einem graußamen geschrey undt unerhörten gotslestern, welches nit menschen sondern lauter Deüffeln gnug wo nit zuuil wer, das billig unßer Hergott die erden het aufthun und solche Tirannische gottes lesterer het straffen sollen". Die Brüder Voit v. Salzburg lauerten mit anderen Junkern mehrmals dem Rineck auf seinen Wegen auf und nahmen in Hendungen vor dem Wirtshause seinem Reitknecht ein edles Pferd, für das ihm schon mehrmals 100 Thaler geboten waren, „Landtfriedt brüchiger weiß undt mit gewalt mit gewehrter Handt" weg, sodaß er „in seiner Behaußung, auch zu Dorf und feldt und uf Keyßerlicher freyen straß nit sicher, sondern sich seines Leibs und lebens befahren" mußte und er sich endlich an den Oberamtsverweser Caspar Bopp in Römhild mit der Bitte wendete, ihn „vor solchen wütteten und tobenden Leüthen" zu schützen, damit er nicht zu gewaltthätiger Selbsthülfe greifen müsse.

2) Mit 1000 fl. wurden die Gebäude, obgleich eigentlich nicht zu rechnen, angesetzt; der Keller sei gering und fasse nur 4 Fuder

Am 17. März 1580 melden Gemeinde und Ganerben, der Bischof von Würzburg habe das Gut gekauft, und es stehe große Zwietracht zu befürchten, wenn er in das Dorf eingelassen würde, worauf Arnold v. Heldritt an den würzburgischen Rat, seinen Schwager Chr. Voit v. R. schreibt, die Regierung werde andere als „schlechte Adelspersonen" nicht einlassen. Es blieb aber bei dem Kauf; der Bischof zahlte 6500 fl. und 150 fl. Leihkauf. Schon 1589 aber vertauschte das Stift den Hof wieder an Martin v. d. Tann gegen dessen Vogteilichkeit und andere Ein- und Zugehörungen in Sondernau, behielt sich aber, während der Hof (mit der Beschränkung, daß er wie jedes Bauerngut Zehnt geben mußte) freies Eigentum gewesen war, die Lehnsherrlichkeit vor. Fast 2 Jahrhunderte blieb nun der „alttännische" [1]) Hof im Besitze der Familie v. d. Tann und wurde dann mit den übrigen tannischen Gütern in Ostheim zusammen veräußert.

2) Der Marschalkische Hof. Sein Terrain umfaßte das jetzt Göllsche und Braungartsche und noch verschiedene kleinere Gehöfte. Er war freies Eigentum und hatte fast $^1/_3$ Zehntrecht, welches später der Besitzer zur Hälfte auf den Hansteinischen Hof übertrug.

Im Jahre 1459 erscheint Steffen v. Bibra unter den Zehntberechtigten, 1502 Hans v. Bibra; 1543 besaßen den Hof die Erben Wolfs v. Bibra gemeinschaftlich mit Hans Marschalk v. Ostheim, der ihn ganz an sich brachte. Schon 1544 teilten Hans und Georg Sittig Marschalk den „Oberhof" (so im Gegensatz zum untermarschalkischen), der ihnen von Hans Marschalk zugefallen war, unter sich

---

„getrengk"; 80 fl. 8 Acker Weinberg in einem Stück unter Schloß Lichtenberg (der Wein aber sei sauer und gerate nur alle 5 bis 6 Jahre); 400 fl. 5 Acker Baumgarten „nächst bei dem Ansitz" mit 6 Schock „geschlachten Stemmen", 3000 fl. auf 30 Acker Wiesen nebst der neuen Mühle; $143^1/_2$ Artland in den 3 Fluren etc.

1) So genannt, weil er schon früher in tannischem Besitze gewesen war, zum Unterschied vom „tännischen" (marschalkischen).

ab. 1568 besaß ihn Georg Sittig allein. Noch vor dem Ausgange des Jahrhunderts kam er in den Besitz der Familie v. d. Tann, in welchem er als der „tännische“ ebenso lange blieb wie der voitische.

3) Der Tannische Hof, später der steinische (auch „weißes Schlößchen“) genannt, am Markte über dem Rathause gelegen, fuldaisches (nach der Amtsbeschreibung von 1754 würzburgisches) Lehen; die Brückenmühle [1]) gehörte dazu. Schon 1502 gehörte er der Familie v. Stein, Ostheimer Linie, nach deren Aussterben 1611 er gleich in tannischen Besitz gekommen zu sein scheint; 1643 und 1673 besaßen ihn Friedrich und Martin v. d. Tann. Letzterer vererbte ihn auf seine Tochter Sophie, Gemahlin Heinrich Christophs v. Stein (des „Junker Heinrich“) [2]). Obgleich dieser keinen Sohn hinterließ, blieb doch das Gut im v. Steinschem Besitze.

Am 22. Nov. 1708 brannten die Gebäude ab [3]) und

1) Die Brücke wurde 1604 gebaut; die Kosten betrugen 150 fl. und 10 Mlt. Korn.

2) Gest. 1690; sein Denkmal (mit der Himmelsleiter) in der Kirche.

3) Das Feuer kam früh nach 3 Uhr aus und griff „mit solcher geschwinden und grausamen Force“ um sich, daß die Gebäude sofort in vollem Brande standen. Auf dem Fruchtboden lagen 400 Mlt. Korn und viel anderes Getreide; obgleich kein Lüftchen wehte, flog das brennende Korn „gantz feürig“ über den Kirchturm weg, der Kirchhof war ganz übersäet von verbranntem Korn und bis zur Lichtenburg waren Spuren davon zu finden. Etliche Wochen vorher war dem Gesinde ein Gespenst erschienen, „wordurch es stötzig und furchtsam worden“; als nun in jener Unglücksnacht die Witwe (Junker Heinrichs) v. Stein und das Gesinde lange ein Platzen und Rumpeln hörte, meinte man nicht anders, als „das gespänst verrichtete solches“, bis auf einmal alles in Flammen stand und man kaum das nackte Leben retten konnte.

Eine Folge dieses Brandes war u. a., daß die Gemeinde eine neue Spritze anfertigen ließ. Der Meister, Martha aus Basel, erhielt 12 Thaler dafür, ohne was Böttcher und Schmied noch forderten! (S. auch S. 67.)

wurden bald wieder aufgebaut; das Hauptgebäude hieß von jetzt an das „weiße (auch „hintere") Schlößchen" (ein v. Donop wurde 1715 mit einer v. Steinschen Tochter „im steinischen Haus oder weißen Schlößchen" kopuliert). Bei dem großen Brande von 1757 (s. u.) ging es wieder in Flammen auf und wurde nun nicht wieder aufgebaut [1]).

4) Der untermarschalkische Hof (1633: „sonst die Müntz genant"), „allerseits mehrst eigen, doruff die Adl. Ganerben weder Gebot noch Verbot gestendig sein", wie 1643 der damalige Besitzer, Amtmann Kas. Chr. v. Stein z. Altenstein, in der Amtsbeschreibung sagt. Zu diesem Hofe gehörte die Seemühle (jetzt „Stocksmühle").

Die Familie Marschalk v. Ostheim war fast während des ganzen 15. Jahrhunderts in Ostheim nicht vertreten. Die Frau Georgs, des ersten, welcher wieder unter den Ganerben erscheint (1490), war eine geborene v. d. Tann; vermutlich ist er durch sie in den Besitz des Hofes gekommen. Von seinen 9 Söhnen kommen in Ostheim nur 2 vor: Wolf, der Erbmarschall, und Hans. Letzterer bewohnte ein eigenes, auf einem abgeteilten Stücke des Hofs erbautes Schlößchen, das später das „Hansteinsche" hieß (s. u.).

Von Wolfs Enkel, dem Erbmarschall Georg Adam, ging der Hof an Sebastian v. Stein z. Altenstein über, der ihn auf seinen Sohn, den Amtmann Eitel Heinrich vererbte. Als mit dem 30-jährigen Kriege das Kipper- und Wipperunwesen begann, da allenthalben, wie nach 1870 die „Gründungen", Münzstätten wie Pilze aus der Erde schossen, und kein alter Kupferkessel vor der Verwandlung in Silbermünzen sicher war, da wurde (1621) auf Befehl des Herzogs Joh. Ernst auch in Ostheim eine Münze errichtet und zwar im Privathause des Amtmanns. Aber

1) Nur die Scheuern wurden wieder erbaut und stehen noch. Den übrigen Teil des Hofes nehmen jetzt das Hofmannsche Haus mit Garten und der Turnplatz ein.

schon im nächsten Jahre fordert der Herzog Auskunft, wie es zugehe, daß die Ostheimer Münzen so ungern genommen würden. Auf diese Schwindelzeit ließ der große Krach nicht lange auf sich warten; auch die Ostheimer Münze ging nach kurzem Bestehen wieder ein.

Im Jahre 1765 verkaufte Phil. Gottfr. v. Stein z. A., fürstl. anspach. Oberschenk und Hofmarschall, „das alte und das neuerbaute Herrschaftshaus" — letzteres trägt also den Namen „Münze" mit Unrecht — mit allen Zugehörungen für 25000 fl. an Christoph Fr. v. d. Tann.

Wenn die Amtsbeschreibungen von 1643 und 1673 über den oben erwähnten abgetrennten Teil dieses Edelhofes und sein besonderes Herrschaftshaus schweigen, so geschieht es aus demselben Grunde wie bei dem v. Heßbergischen (s. u.): diese Schlößchen waren nicht ursprünglich selbständige Burggüter. Die genannten Amtsbeschreibungen sprechen von „der Münze oder dem untermarschalkischen Hofe", die des folgenden Jahrhunderts von „der Münze und dem untermarschalkischen oder

dem Hansteinischen Schloß", welches jetzt als städtisches Krankenhaus dient.

Hans Marschall, welcher zuerst als Besitzer dieses abgeteilten Teils erscheint, hatte 5 Töchter, deren 3 älteste an 3 Amtleute: Arnold v. Heldritt auf Lichtenberg, Georg Voit v. Salzburg zu Fladungen und Auersberg, und Wolf Zufraß zu Themar verheiratet waren. Eine vierte war vermutlich mit Hans v. Bibra zu Irmelshausen, einem der Gegner des Voit v. Rieneckschen Mühlenbaues, verheiratet. Die Witwen des Georg Voit v. Salzburg[1]) und des Wolf Zufraß[2]) verkauften das Schlößchen an die Herren v. d. Tann.

---

1) Dieser Name ist auch später noch oft in Ostheim vertreten, ohne daß ein Träger desselben hier in dauerndem Besitze eines Hofes gewesen wäre; sie waren vermutlich zeitweise Teilhaber.

2) † 1570 als der Letzte seines Geschlechts. Der Überlieferung nach war ein Gehöft in der „Schnepfei" (denn nach dem

Im Jahre 1630 starb Martin v. d. Tanns Enkel Hans Konrad; seine Witwe heiratete 1638 den Rittmeister Fr. Siegm. v. Thomshirn, welchem das Schlößchen nebst $^1/_6$ Zehntberechtigung (die Hälfte des dem marschallischen [tannischen] Hofe zustehenden Drittels) zufiel. Er starb 1669 im Alter von 71 Jahren und wurde in der Kirche „bei der hintern großen Kirchthür“ begraben; seine Witwe starb 1687, 82 Jahre alt, und wurde in ihres ersten Mannes Grab gelegt.

Im Jahre 1689 ist Ernst W. v. Hanstein zu Henfstedt, vermählt mit Sophie v. d. Tann, Besitzer des Gutes, welches bis etwa 1750 in v. Hansteinschem Besitze blieb. Den dazu gehörigen Grundbesitz mußte die Familie bald an die v. d. Tann verpfänden, welche es zu dem marschallischen Hofe schlug. Auch Amtmann Erdmann spricht 1754 nur von dem Hansteinschen Hof „mit Garten“ und $^1/_6$ Zehntberechtigung.

Außer dem Hansteinschen Schlosse, das nun wieder an die v. d. Tann zurückfiel, besaßen diese jetzt die Münze, das alttännische (voitische) und das marschalkische (tannische) Gut. Letzteres war 1754 zusammen mit dem hansteinischen und $^1/_3$ Zehnt für 1000 fl. verpachtet. Als nach etwa 25 Jahren die Familie „in kais. *Sequestration* verfiel, so wurde ihr Rittergut Neustädtles von dem Ritterort Rhön und Werra krafft kaiserl. *Commissions-* und *Directorial*-Gewalt laut zuerst unterm 8. Aug. 1782 ausgefertigten Kaufbriefs, Namens der freyherrl. Tannischen Familie, an den Herrn *Louis Amand de Seiglières de Belleforière, Marquis de Soyecourt* pp. nebst den 3 Rittergütern zu Ostheim, nämlich dem Alt Tannsch., Hanstein. und Altensteinsch. oder der Münz, für 105 Tausend Gulden verkauft und Neustädtles hierbei für 30 Tausend Gulden angeschlagen“. — „*Marquis de Soyecourt* besaß es biß zum Jahre 1791,

---

Brande von 1876 ganz veränderten Stadtviertel zwischen Amthaus und Diakonat) ein ehemals Zufraßscher Hof.

wo ihn seine Entfernung, die schlechte Verwaltung und die Betrügereien seiner Administratoren bewogen, es laut Kaufbriefs *d. d. Paris, 11me Avril* 1791 an den k. k. Kämmerer Dietrich Philipp August Freyherrn v Stein nebst obigen Gütern zu Ostheim, mit einem ungeheuern Verluste, nämlich für 120 Tausend *Livres*, die größtenteils in *Assignaten* bezahlt wurden, wieder zu überlassen"[1]. „Von dem gedachten Frh. v. Stein wurden die obigen 3 Rittergüther zu Ostheim nebst dem Ritterguthe Neustädtles laut Kaufbriefs *d. d.* Nordheim 8ten und Nürnberg 17ten *Febr.* 1794 an den dermahligen Besitzer, Reichsgrafen *Julius v. Soden* für und um 150 Tausend Gulden Rheinisch, und 500 Gulden Schlüsselgeld verkauft"[2].

Graf Soden sah sich bald, vermutlich durch die unangenehmen Folgen seiner Versuche, in Ostheim das Ganerbiat durchzusetzen, veranlaßt, seinen Ostheimer Besitz ohne die Münze als Erbzins- und Lehngüter an Ostheimer Bürger zu vererben[3]. Seitens der Reichsritterschaft (Rhön-Werra) wurde dagegen beim Kaiserl. Reichshofrat Klage erhoben, und es waren schon *Mandata cassatoria* ergangen, als die Sache durch einen Zusatz zu den Erbzinsen beigelegt wurde. Die Münze verkaufte Graf Soden 1797 an Herrn v. Stein, der sie später auch an Ostheimer Bürger veräußerte.

5) Der Heldrittische Hof, später der altsteinische genannt, „ist gleich gegen dem Rosenauischen über, sonst

---

1) „Wobey noch zu bemerken ist, daß dieser *Marquis de Soyecourt* ein Opfer der französischen Revolution, und während der Schreckensperiode des *Robespierre* zu Paris *guillotiniret* worden. Das Wappen des *M de Soyecourt* besteht aus den weißen Bourbonlilien auf schwarzem Grunde, er scheint also ein Verwandter dieses kgl. Hauses zu sein." — Er war vermählt mit Prinzessin Wilhelmine v. Nassau-Saarbrücken.

2) Aus dem Saal- und Lagerbuche des Ritterguts Neustädtles.

3) Das hansteinische Schloß verkaufte 1868 Joh. Chr. Breitung für 2600 fl. an die Stadt, welche es zum städtischen Krankenhause einrichtete.

Kemmeten (Kemenate) genannt" (1673). Er ist das *dominicale* (Fronhof), welches Otto v. Bodenlauben 1230 zugleich mit Lichtenberg und Hildenberg als Zugehörung des letzteren an Würzburg verkaufte (XVI, 264), und nahm das Quadrat ein zwischen der jetzigen Bürgerschule und dem v. Steinschen Hause (einschl.) und zwischen Straße und Streu. Würzburg muß ihn bald an Henneberg veräußert haben, denn 1510 verkauft ihn Graf Wilhelm II. nebst $^{5}/_{8}$ Zehnt, wie er ihn von seinen Vorfahren überkommen, für 9 fl. rh. an die Brüder Fritz und Hertnid v. Stein. Letzterer hinterließ keinen, ersterer nur einen Sohn, Siegfried, mit dem diese Linie erlosch. Der „henneb. Fronhof" ist dann an die Nordheimer Linie gekommen. Noch 1543 besaß ihn Valentin v. Stein.

Im Jahre 1568 erscheint der Fronhof im Besitze des Hans Thomas v. Heldritt, des ersten dieses Namens unter den Ganerben. Da „der Heldrittischen Kinder Vormünder v. Bastheim und von Zweifel dringender schulden halber den 3. Mart. 1630 an Casper v. Stein zu Nordheim im Grabfeld vor 7325 fl. diesen Hof verkaufft" haben, so ist er also 60—70 Jahre lang heldrittisch gewesen.

Die Gebäulichkeiten dieses Hofes sind im 30-jährigen Kriege niedergebrannt. Die Amtsbeschreibung von 1673 sagt von ihm: „Ist ietzund gantz eingegangen"; 1643 scheint er noch gestanden zu haben. Im Receß von 1797 (S. 76) heißt es von ihm und dem „hintern Schlößchen": „Beide längst abgebrannt". Nur eine Wohnung für den v. Steinschen Vogt (das jetzt v. Steinsche Haus) wurde wieder errichtet. Bei der henneb. Teilung von 1660 wurde die Lehnsherrlichkeit dem Hause Sachsen-Gotha zugesprochen.

Dietrich v. Stein, einer der Söhne Kaspars v. Stein, welcher 1630 den Fronhof gekauft hatte, vermählte sich 1662 mit einer Tochter des verstorbenen Amtmanns Kas. Chr. v. Altenstein. Eine Tochter aus dieser Ehe, Rosine Barbara, verheiratete sich mit Joh. Christoph v. Ebersberg

gen. Weyhers (später Ritterhauptmann des Kantons Rhön-Werra). Da die Ehe kinderlos blieb, baute er an dem westlichen Ende der Hofraite an der Straße ein Haus „zu einem Adelichen Freyleins Stift vor 5 frailein“ seines Geschlechts und dotierte es 1720 mit 20000 fl. zu 5 Proz., sodaß jede Dame jährlich 200 fl. zu genießen hatte. Bei der fortschreitenden Entwertung des Geldes reichten später die Zinsen nur noch zum Unterhalt für 4 Damen aus, und 1800 wurde das Stift nach Gersfeld verlegt.

Im Jahre 1810 am 6. Nov. kaufte die Regierung das Stifts- und alle Nebengebäude vom derzeitigen Besitzer, Nik. Manfeld, für 1400 Rthlr., um es zu einem Getreideschüttboden und Amtsarchiv herrichten zu lassen [1]).

6) Der Rosenauische Hof oder das „gelbe Schloß“ (jetzt Glocksches Haus), Allod. Wie es zu dem Namen Rosenau gekommen, ist nicht zu ermitteln. Wenn Müller (a. a. O. S. 145) das Schloß der Marg. v. Rosenau und des Wolf Christoph v. Heldritt als das 4. in v. Steinschem Besitze anführt, so ist dies eine verwirrte Angabe aus späterer Zeit (nach 1630), in welcher die Familie beide gegenüberliegende Höfe, den Rosenauischen und den Heldrittschen, besaß. Soweit die Nachrichten zurückreichen, war der Rosenauische Hof v. Steinisch, und zwar im Besitze der Ostheimer Linie, welche 1611 mit Moritz Burkhardt ausstarb. Dieser hatte noch als Zugehörung zu diesem Hofe die „Moritzmühle“ gebaut.

Im Jahre 1754 war der zu den 3 v. Steinschen Höfen (dem weißen Schlößchen, dem Rosenauischen und dem Heldrittschen Hofe) gehörige Grundbesitz, zusammen 473 Acker Artland, 65 Acker Wiesen und gegen 8 Acker Gärten, für 1000 fl. frk. verpachtet [2]).

---

1) Nachdem inzwischen die Stadt das Stiftsgebäude angekauft hatte, wurde es 1852 als Bürgerschule eingeweiht.

2) Auch der angeblich Zufraßsche Hof in der „Schnepfei“ war damals noch v. Steinisch; 1754 „prätendirte ein Steinisches Lehn-

Nachdem Graf Julius v. Soden seine in Ostheim erworbenen Güter wieder veräußert hatte, war die Familie v. Stein in den Besitz der sämtlichen ehemaligen Burggüter, soweit sie nicht an Ostheimer Bürger bez. an die Regierung käuflich übergegangen waren, gekommen [1]).

7) Der Heßbergische Hof — das ganze Viereck zwischen der westlichen Stadtmauer und der Bürgerschule und zwischen Straße und Streu.

Er erscheint zuerst im Besitze einer Seitenlinie des v. Buttlarschen Geschlechts, die sich „gen. Neuenburg“ [2]) zubenannte, sich aber zuweilen auch nur „v. Neuenburg“ („Nebbenburg“, „Naumburg“ etc.) oder sogar „v. Nauenburg gen. Buttlar“ nannte. Bis zu ihrem Erlöschen (1561) war diese Linie mit einem Anteile an ihrem Stammschlosse zu Buttlar belehnt. Zu Ostheim besaß sie das Schloß mit 14 Gütern und Männern und $^1/_6$ Zehnt; zu Wilmars 7 Güter und Männer; ferner einen Anteil an der Wüstung Pfaffenhausen (s. u.), den Klasberg bei Schafhausen, das „Neuenburger“ Holz zwischen Klasberg und Brennerwald und den Edelhof zu Ginolfs.

In dem Schiede des Bischofs Johann von 1423 ist Sintram v. Buttlar-Neuenburg unter den Burgleuten genannt. 1441 machte er seine Behausung zu Ostheim und alle seine Eigengüter, soweit sie nicht schon dem Hochstift Mainz (der damaligen Pfandherrschaft) als Lehen zustanden, dem Fürsten Wilhelm v. Henneberg lehnbar, „uesgeslossen die sechß friehin güttre unde die punde“ (H), welche fuldaisches Lehn waren. 1445 verkaufen Wilhelm v. B. und Agnes seine eheliche Wirtin etliche Männer, Güter und Zinsen zu Wilmars um 40 fl. an Fürst Wilhelm

haus gegen der Kaplanei über einige Freiheit“, vermutlich der genannte Hof.

1) Im Jahre 1834 ließ sie 2 Drittel ihres Ostheimer Besitzes öffentlich versteigern, wobei 46002 fl. gelöst wurden.

2) Nach der ehemaligen Neuenburg (Nauenburg) bei Liebenstein (Brückner, Denkw. aus Franken und Thüringen I, 226)?

zu Henneberg (O). Richert v. Newenburg ist 1459 als Zehntberechtigter einer der Widersacher des Sondheimer Pfarrers Stapf (s. u.). 1478 wird Hans v. B. mit seinem Anteile am Schlosse zu Buttlar belehnt. Er erwarb von Kaspar v. Rumrod „ein Zwölfftheil am Zehent zu Ostheim, auch einen hoff doselbst, der klein hoff genant, samt sieben guetern und Menner doselbst“ nebst Zugehörungen als Allod, machte ihn aber ebenfalls dem Hause Henneb.-Schl. lehnbar, welches 1530 seine Söhne Sinthram, Reichert und Wilhelm damit belehnte.

Als Wilhelms Sohn Ernst 1561 ohne männliche Nachkommenschaft starb, machte Georg Ernst v. Henneberg das bisherige Mannlehn zu einem Sohn- und Töchterlehn und erteilte dieses am 13. Juni desselben Jahres „Hans Ludwig von Boineburgk, Hans Wilhelm von Heßpergk als ehelichen Vormündern ihrer Frauen Margarethe und Annen, und Eytel Fritzen von Rumbrodenn vor sich und in Anwaldschaft des vhesten Jorgen von Hauns als bestettigten Vormunds Barbaras v. Buttlar“ (M).

Ernsts 3. Tochter kennen Schannat und Biedermann nur als unverehelicht und unter Vormundschaft; sie verheiratete sich jedoch 1564 mit Hans Veit v. Obernitz, sächs. Hofrat und Mitglied des Herzogl. Hofgerichts zu Jena [1]).

Wahrscheinlich zu Tauss, Kr. Neustadt a. O., dem alten Stammgute seines Geschlechts, ist er um 1520 geboren. Letzteres hatte durch 3 Generationen (schon 1448, dann 1454—1542) Schloß und Amt Ziegenrück erst pfandweis, dann erblich inne. Kaspar, Hans Veits Großvater, war als kurfürstl. Rat 1482—1484 Amtmann in Sangerhausen, dann bis 1494 in Weimar; ein Bruder von ihm war Rat und Amtmann zu Altenburg, und Balthasar, der 3. Bruder, Mitpfandinhaber und Amtmann zu Ziegenrück bis 1542, dann

1) Die nachfolgenden Daten aus dem Leben des Genannten verdanke ich im wesentlichen der Güte des Herrn Major a. D. v. Obernitz in Weimar, dem eifrigen Erforscher der Geschichte seines Geschlechts. Auf die Angabe der Quellen muß, wie auch sonst, der Raumersparnis wegen verzichtet werden.

Erfurter Amtshauptmann zu Schloßvippach. Hans Veits Vater Hans[1]), mehrmals verheiratet, starb vor dem 25. Jan. 1550, an welchem Tage seine Söhne mit Tausa und Bucha (Neust. Kreis) belehnt wurden. Diese waren 1) Friedrich, kurf. Rat, Amtmann in Römhild, dann brandenb.-kulmb. Marschall; 2) Heinrich, kurf. Rat, Oberaufseher der Gehölze im Thür Wald; 3) Kaspar, erwarb Henfstedt mit der Osterburg, verkaufte wieder und nahm seinen Wohnsitz in Tausa; 4) Hans Veit, dessen Mutter eine v. Bünau war.

Hans Veit ließ sich 1544 in Wittenberg immatrikulieren, wurde 1549 von Joh. Friedrich dem Mittleren an die Universität Frankfurt a. O. empfohlen und reist im Frühjahr 1551 auf dessen Wunsch nach Padua, wo er sicht immatrikulieren läßt. Am 23. April 1552 ist er, da ein Brief an seine Brüder der Kriegszeiten wegen nicht angekommen, in Venedig — wahrscheinlich auf der Rückreise — „wegen der geschwinden Zeiten" in nicht geringer Geldverlegenheit, weswegen er sich, und zwar nicht das erste Mal, deshalb an den Herzog wendet. Im Jahre 1554 verheiratete er sich als Sekretarius in weim. Staatsdienst[2]) mit Els. v. Gräfendorf zu Knau und geriet ihres Heiratsgutes wegen mit ihrem Vormund Wendelin v. Gr., Amtmann zu Rudolstadt, in Streit, den der Herzog zu seinen gunsten entschied. Aber nach Ostern 1556 kam es deshalb in Rudolstadt zwischen beiden zu heftigem Wortwechsel, v. Obernitz zieht das Rappier und verwundet den Amtmann, der ihn nun ebenfalls verwundet und sogar „im Wirtshaus verstrickt" und trotz Intervention des Herzogs bis nach Trinitatis in Haft hält. Seine Frau wird schon im März 1560 als tot erwähnt, auch seine 2 Kinder sind früh verstorben.

Bei der Teilung des elterlichen Vermögens am 11. Nov. 1554 hatte er $^1/_4$ von Tausa mit dem „Ansitz" in Bucha erhalten. Am 3. März 1555 wurde ein neuer Lehnbrief für ihn und seine Brüder

1) Unter dem 17. Okt. 1547 — nach der Schlacht bei Mühlberg — berechnen er und sein Bruder Heinrich dem Herzog Joh. Fr. dem Mittleren für den Kriegszug 210 fl., um die sie dringend bitten, während für einen Vetter Achaz v. O., der bei Mühlberg schwer verwundet am Tage darauf von Spaniern ermordet worden war, 270 fl. und für Bernhart v. O., der mit 20 gerüsteten Pferden, Kleppern, Wagen und Trabanten erschienen war, 1885 fl. liquidiert wurden.

2) Laut Abkommen vom 17. Nov. 1554 erhielt er zur Besoldung: 100 fl. bar jährlich in 4 Raten, die Kost für sich und einen Knecht, auch Vesper- und Schlaftrunk, ein Sommer- und ein Winterkleid, auf 2 gerüstete Pferde Futter, Hufbeschlag und Auslösung, und wenn er verschickt werde, solle es auf seines Herrn Kosten geschehen; auch solle ihm der erweisliche Pferdeschaden, den er im Herrendienst erleiden werde, nach Hofesgebrauch ersetzt werden.

über Tausa, Bucha, das Burglehn auf der Burg Ziegenrück und einen Weinberg bei Kahla ausgefertigt. Da auch 6 verheiratete Schwestern auszustatten gewesen waren, so ging das Vermögen in viele kleine Teile. Hans Veit hat denn auch bis an sein Ende mit Not zu kämpfen gehabt, besonders da er auch seine Besoldung erst nach vielen Jahren, z. T. gar nicht, erhielt. Das Geld war damals überall knapp, auch in der fürstl. Rentkammer und bei Hofe.

Seine Verwendung war eine vielseitige. 1559 war er Hofmeister Joh. Fr. des Jüngeren, gleichzeitig erscheint er als Abgesandter des Mittlern auf dem Reichstagsabschied. Als in demselben Jahre Heinrich V von Meißen das Vogtland verkaufen mußte, sandte Joh. Fr. der Mittlere sofort (24. Okt.) 2 Räte, dabei Hans Veit v. O., nach Plauen; leider war ihnen Kurf. August zuvorgekommen. Am 20. Jan. 1560 war v. Obernitz als bevollmächtigter Rat der fürstl. Brüder in Wien, wo er vom Kaiser für sie die Belehnung mit den zur Herrschaft Römhild gehörigen Reichslehen erhielt. Am 2. Okt desselben Jahres verfügt Herzog Joh. Wilhelm auf Fürbitte seines Bruders, daß ihm bei seinem verlangten Abschied 2000 fl. für seine 5-jährige Dienstzeit gereicht, und da die Kammer jetzt nicht bar zahlen kann, auf einen Anfall ihm zuteil werden sollen. Am 19. Juni 1562 wird in dieser Sache bestimmt, daß er 2000 fl. Gnadengeld erhalten soll dergestalt, daß ihm 1000 fl. — bei vierteljährlicher Kündigung — von Walp. 1563 an halbjährlich verzinst werden, die anderen 1000 fl bei einem zu erwartenden Anfall zukommen sollen. Dafür soll er 10 Jahre beiden Brüdern als Rat dienen und sich nicht weiter verdingen, auch soll er in seinem Dienst theologische und andere Beihändel nicht praktizieren [1].

Wahrscheinlich im Frühjahr 1564 verheiratete er sich mit Barbara v. Buttlar-Neuenburg. Am 16. Okt. desselben Jahres wurde er mit der „Bünde" ($18^{1}/_{2}$ Acker am Tanzberge), lichtenb. Lehn, belehnt.

In demselben Jahre fiel er, von Grumbach und Kanzler Dr. Brück angeschwärzt, bei Herzog Johann Friedrich dem Mittlern in Ungnade und wurde sogar bis Ende Dezember 1565 im Gefängnis gehalten. Noch während dieser Zeit, am 22. Okt. 1565, stellten ihm des Herzogs jüngere Brüder eine neue Verschreibung aus, in der es heißt: . . . „daß wir unsern Rath, und unserm, Herzog Johann Friedrich III. Hofmeister und lieben getreuen Hans Veit v. O. und seine Erben, umb seiner getreu geleisteten Dienste willen,

1) Herzog Joh. Wilhelm in seiner Rede bei Eröffnung des theolog. Konvents in Weimar. . . . „und ob wir wohl auch gern Hansen Veit v. Obernitz zugeordnet hätten, so können wir doch von wegen der Kantzley Sachen solches anitzo nicht thun".

auch der Gefahr und Verstrickung halben, darin er bei unserm ältern Bruder, jedoch ohne unverschulden von seinethalben kommen ist, 2000 fl. . . . aus unserer Rentkammer . . . verschrieben haben"; sie verpflichten ihn auf weitere 5 Jahre für ihren Dienst und versprechen obige 2000 fl. am Ende dieser Zeit bar auf einmal auszuzahlen, auch 100 fl. jährliche Zinsen zu geben etc.

Im Frühjahr 1566 schickte Herzog Joh. Fr. der Mittlere „zwei seiner geschicktesten Räte", Dr. Husanus (Hüser) und v. Obernitz, auf den Reichstag zu Augsburg, mit der Mission, womöglich den Kaiser mit Grumbach und seinen Anhängern zu versöhnen. Der gelehrte, aber dabei leichtgläubige und starrköpfige Herzog hatte die Sache des 1563 geächteten Wilhelm v. Grumbach trotz der unermüdlichen Warnungen der „in göttlichen und weltlichen Recht gegründeten" Räte Dr. Husanus, H. V. v. Obernitz, Rupr. Treusch v. Buttlar und Heinrich v. Erffa, die nur Undank davon hatten, zu der seinigen gemacht und wurde deshalb am 12. Dez. 1566 selbst in die Reichacht erklärt, zu deren Vollstreckung die Heere seines Bruders Joh. Wilhelm, des Kurfürsten August von Sachsen und anderer Fürsten sich um Gotha zusammenzogen. In der hart belagerten Stadt suchte sich Grumbach durch Terrorismus zu halten. Schon hatte er 60 seiner Widersacher auf die Todesliste gesetzt, schon waren für 6 von ihnen — dabei Hans Veit v. Obernitz – die Gräber gegraben, und der Henker stand bereit, da, am 11. April 1567, wurde Grumbach mit dem Kanzler Dr. Brück, Wilhelm v. Stein zum Altenstein (XVII, 180) und anderen von dem empörten Kriegsvolk gefangen genommen. Am folgenden Tage, einem Sonnabend, zog eine Deputation, bestehend aus Hans Veit v. Obernitz, v. Buttlar und v. Erffa als Vertretern der Hofritterschaft, sowie 12 Vertretern des Landadels, des Kriegsvolks und der Stadt unter freiem Geleit zu Roß und Wagen hinaus in das Lager der Fürsten, um die Gefangennahme der Reichsächter anzuzeigen und um die Bedingungen zu bitten, unter welchen „Hertzog Joh. Friedrich samt seinen Gemahl und jungen unmündigen Herrschaften bey ihren Land und Leuten bleiben möchten". Ziemlich unfreundlich aufgenommen, kehrte die Deputation mit den Kapitulationsbedingungen zurück. Am folgenden Tage zog sie wieder hinaus, um die völlige Unterwerfung des Herzogs und die Auslieferung der Gefangenen anzubieten [1]).

---

1) Am Dienstag erfolgte der Einzug der Fürsten in Gotha, und am Freitag, nach vorhergegangener Tortur, die Hinrichtung der Gefangenen auf dem Marktplatze. Grumbach und Brück (des letzteren Witwe Margarethe, Tochter Lukas Kranachs, starb 1590 in Ehringsdorf und liegt in der Kirche daselbst begraben)

Hinsichtlich der dem Hans Veit v. O. noch schuldigen Besoldung von 2000 fl. wurde zu Mich. 1568 vereinbart, daß sie ihm zeitlebens verzinst werden und er noch den Hof Espenfeld (bei Friedrichroda) mit Schäferei, um den er schon 1566 von Augsburg aus gebeten, zur Nutznießung erhalten sollte, deren Kündigung erst 3 Jahre nach seinem Tode erfolgen solle. Am 9. Juni 1569 bat er abermals dringend um Gehaltsverbesserung; endlich am 9. Mai 1570 erfährt man, daß er, nachdem ihm vorher seine Bitte um die Amtshauptmannschaft Königsberg i. Fr. abgeschlagen worden war, da seine vereinbarte Dienstzeit noch nicht abgelaufen sei, an Stelle des Dietz v. Brandenstein Mitglied des 1566 von Joh. Friedrich dem Mittlern gegründeten Hofgerichts zu Jena [1]) geworden war. Am 19. Sept. 1571 wurden ihm 42 fl. von seinem Gehalt abgezogen für ärztliche Behandlung durch den kaiserlichen Leibarzt, den der Kaiser selbst ihm geschickt hatte bei einer schweren Erkrankung in Speier, wohin er als Gesandter geschickt war. Gegenvorstellungen gegen diesen Abzug, auch die Bitte um Stundung auf 1 Jahr, da er überall Schulden habe, halfen ihm nichts, nur Frist wurde ihm gegeben bis Walpurgis des nächsten Jahres. In diesem Jahre kündigt er in offenbarer Verlegenheit die 1000 fl., die ihm Herzog Joh. Friedrich der Mittlere schuldig geblieben, und die er zur Leipziger Messe brauche, indem er daran erinnert, daß er 2000 fl. dem Herzog lange gestundet habe. Schließlich erhält er eine Anweisung auf diese Summe, und zwar halb zu Michaelis 1572, halb zu Walpurgis 1573 zahlbar.

Am 19. Sept. 1574 trat er seine Ansprüche an Tausa und Bucha an seine Brüder ab gegen Uebernahme von Breitensee [2]) bei Römhild, womit er am 17. Jan. 1575 von Abt Balthasar v. Fulda belehnt wird.

---

waren, „obwohl sie die äußerste Strafe verdient hätten“, vom Kurfürsten „aus angebohrner Güte“ nur dazu verurteilt, lebendig geviertteilt, Wilhelm v. Altenstein, vor dem Vierteilen erst geköpft zu werden. Als letzterer sich beim Anblick der grausamen Abschlachtung seiner Gefährten kleinmütig zeigte, trösteten ihn die Geistlichen. Je 3 der 12 Viertel wurden, wie auf schaurigen Bildern in Rudolphs Gotha dipl. II zu sehen, vor den 4 Stadtthoren an hohen Pfählen aufgehängt. Mit dem Henken und Köpfen der übrigen Gefangenen hatten 6 Henker 2 Stunden vollauf zu thun. Der unglückliche Herzog aber wurde nach Österreich in lebenswierige Gefangenschaft abgeführt, in der er nach 28 Jahren starb.

1) 1817 wieder aufgehoben.

2) Sein Bruder Friedrich, Amtmann zu Römhild, war durch seine Frau, geb. Schott v. Schottenstein, in Besitz desselben gekommen.

Unter dem 16. Jan. 1570 hatte er den Herzog gebeten, ihm 3 Mandel Blochhölzer bei Kleinschmalkalden am Schiffenbach anweisen zu lassen, weil das Gut seines Weibes ganz und gar baufällig sei, um demselben Gut mit Gebäuden ein wenig aufzuhelfen. Am 11. Juli berichtet der Forstknecht zu Kabarz, das Holz sei zwar schon zum Bau des Grimmenstein sortiert, es würde aber noch ungefähr so viel zusammenkommen, worauf am 15. August der Herzog verfügt, daß eine Mandel Blochholz dem H. V. v. O. geschenkt, 2 Mandel aber nur gegen Bezahlung abgegeben werden sollten. Am 10. Dezember desselben Jahres schließt Hans Veit einen Vertrag mit der Dorfgemeinde Ostheim, wornach ihm erlaubt wird, „daß die Streuhe under der obern Mülhen mitt ettlichen Bänhmenn gefasset und dürch unsernn Dorfgrabenn nebenn seinem hoffhäuß inn seinenn Bürggrabenn geleytet würde", „uf das seine Behäusünge durch Gottes hülff desto besser verwarth, er auch seine Fische inn gemeltem Graben desto stadlicher ... darinnen haben und erhaltenn konthe". Zur Gegenleistung verpflichtet er sich zu einem Beitrag von 35 fl. zum Bau der Dorfmauer, und zur Tragung der Kosten des Durchlasses durch die Mauer, der gut mit Eisen zur Verhinderung des Durchkriechens verwahrt werden solle. Auch wird die Anlage eines Abflußrohres und eines Tränktroges verabredet, ferner, daß bei Feuersnot im Dorfe das Wasser aus dem Graben in den Ort (in das Gänsewasser) geleitet werden, und endlich, daß es dem Junker erlaubt sein solle, auf der zu erbauenden Mauer Gebäude aufzulegen. Die Gemeinde läßt durchblicken, daß sie vorkommenden Falls auf den Einfluß des Hofrats bei Hofe zu ihren gunsten rechne

Um diese Zeit baute er auch seine neue Mühle (die spätere „Öptemühle"), die in dem Voit-Rineckschen Mühlenbaustreite Erwähnung fand.

Am 29. Sept. 1570 war sein Söhnlein Christian gestorben (Krchbch.); am 12. Mai 1573 ertrank sein letzter

(ältester) Sohn, der achtjährige Ernst in einem Graben in Aue bei Espenfeld, und am 4. Februar 1574 starb seine Barbara, als die letzte ihres Geschlechts, wie es auf ihrem Denkmal heißt. Es war ihm nur eine Tochter Katharine geblieben. Am 11. Febr. 1577 starb er selbst in Espenfeld. Die Grabschrift auf seinem Denkmale in der Osthemer Kirche [1]) lautet: „Anno 1577 den 11. Febr. ist der edel und ernveste Junker Hans Veit von Obernitz wonhaftig zu Bucha Ostheim und Breitensee furst. sechs. Hofrat und Hofrichter in Got selig zu Esperfelt entschlaffen seines alters 57 iar und liget alhier neben seim Weibe und Schwieger begraben dem Got genade".

Am 21. Okt. 1577 belehnte Georg Ernst v. Henneberg mit den bisher Buttlarschen Gütern: Heinrich und Veit v. Obernitz und Hans Wilhelm v. Heßberg (die beiden ersten als Vormünder von Hans Veit sel. Tochter Katharine [2]), den dritten für seine Söhne Phil. Christoph und Hans Berthold) und Eberhard v. Buchenau für sich und als Mitvormund Hans Wilh. v. Rumrodt und in Vollmacht von Hans Ludwigs v. Boineburg Witwe [3]) für ihren Sohn Ernst.

Als dieser Ernst v. Boyneburg am 19. Aug. 1590 zu Mansbach „jemmerlichen entleibt" worden war, bat Hans Wilhelm v. Heßberg, sein Onkel, unter dem 4. April 1591 um die Belehnung mit dessen „hinderlaßenen mutterlichen Budtleurischenn Naumburgischen guttern, zue unndt umb Ostheimb unndt andern örtten gelegenn". Sie scheint ihm erteilt worden zu sein, denn nach seinem Tode (24. Jan. 1600) ergeht an den Amtsschösser Hammerschmidt ein

---

1) S. Bd. V, 346. Seine Ruhestätte ist jedoch nicht unter diesem Steine, derselbe ist vielmehr mit dem Grabsteine Barbaras und seines Sohnes Ernst beim Umbau der Kirche (1616—1619) hier angebracht worden.

2) Jungfrau Katharina starb 24. Mai 1582.

3) Hiernach wäre sie und nicht Barbara die letzte ihres Geschlechts gewesen!

Schreiben des Herzogs Johann Ernst, daß er die Erben Hans Wilhelms v. Heßberg gegen die gewaltthätige Occupierung der buttlarischen Güter seitens Ludwig Wilhelms und Wolf Hermanns v. Boyneburg schützen möge, „biß zu rechtt ein anderes erwießenn und erkenth“ (O). Die Familie v. Boineburg strengte nun einen Prozeß an und machte noch 1663 ihr Recht auf Ernsts v. B. Hinterlassenschaft geltend. Im Jahre 1595 hatte sich Hans Wilh. v. Heßberg auf dem für ihn abgeteilten Terrain des buttlarschen Hofes ein eigenes (das „Heßbergische“) Schlößchen erbaut, dasselbe, dessen Treppenhaus jetzt die Straße am oberen Stadtthore einengt; die Zehntberechtigung blieb jedoch ungeteilt. 1606 werden Hans Kasimir und Hans Ludwig († 1618) [1]) v. Heßberg, am 16. Juli 1650 des ersteren Sohn Philipp mit den Gütern belehnt, „wie dieselben von seinem Vatter und Vettern, Hanßen Ludtwig von Heßbergk von weilandt Ernsten von Bottlern von der Naumburgk genant durch mittel ihrer Mutter auch weylandt Hanß Wilhelms von Heßbergk Haußfrawen, Annen, geb. v. Buttlar erblich an sie gelanget“, auf Söhne und Töchter belehnt (O). Die Schwiegersöhne Hans Kasimirs († 1650) waren Georg Christoph Rapp auf Hausen [2]) und Rittmeister Wolf Bastian v. Bronsart, welcher 1651 mit sämtlichen

1) Seine Witwe Sybilla geb. v. Thüngen heiratete 1623 Georg Siegm. v. Erffa zu Helmershausen. Ihr Sohn erster Ehe Hans Wilhelm begab sich im Herbst 1631 im Alter von 17 Jahren unter Gustav Adolfs Fahnen, starb im nächsten Jahre um Trinitatis im Bayrischen und wurde am 7. nach Trinitatis in der Ostheimer Kirche beigesetzt.

2) Eine von ihm und seiner Frau Marie Salome geschenkte Hostiendose ist noch im Gebrauch. Im „Heßbergischen Schlößchen“ wurden ihm mehrere Kinder geboren. Später erscheint er als S.-Mein. Major und Landeshauptmann auf Stepfershausen, welches er 1652 von Hans Georgs v. Hanstein Witwe (s. unter Helmershausen) gekauft hatte und wo er 1699 starb. Seinen Kindern Hans Adam, Anna Eva (s. unter Kaltensundheim) und Dorothea (XVII, 178, Fußnote) wurde wegen Felonie das Lehen entzogen.

Buttlar-Neuenburgischen Gütern belehnt wurde und 1659 sie für 11 600 gegen bare Zahlung an die Witwe Joh. Wilhelms v. Öppen (Öpt, Oppen), kur- und fürstl. S. Kriegsrats und Amtmanns zu Maßfeld und Meiningen, Dorothea geb. v. Wülfen (Wolf) verkaufte [1]). Nach ihrem

---

1) Im Febr. 1663 erhielt Amtsverweser Martin Schmidt vom Herzog den Auftrag, sich nach einem Ritterhofe, der sich zu einem Fürstensitze eigne, umzusehen. In seinem Antwortschreiben macht dieser auf die 2 v. Steinschen Güter zu Sondheim, in erster Linie aber auf das v. Öppensche zu Ostheim aufmerksam, „dorinnen ein Fürstl. Ansitz mit geringen Kosten fueglich anzurichten". Es werde, wenn nicht schon früher, bei der Frau Öppin Tode feil werden, sollte es auch, trotz etwa schon erteilten Mutzettels, durch Versagung der noch ausstehenden Belehnung erreicht werden müssen. Unter dem 30. März schreibt er an die Söhne der Witwe, den Obristl. Hans Jakob, fürstl. brandenb. Stallmeister zu Bayreuth, und Rudolf, fürstl. brandenb. Oberstwachtmeister „der Vöste Plassenburgk" (Kulmbach), er wisse einen vornehmen Handelsmann für ihr Gut, der „Zugk umb Zugk" bezahlen werde, und dabei sucht er ihnen den Verkauf recht plausibel zu machen: ihr Gut sei in diesen schlechten Zeiten sehr wenig einträglich, wie denn die vorigen Besitzer ein Stück nach dem anderen davon hätten verkaufen müssen; sie selber würden sich nicht darnach sehnen in Ostheim zu wohnen, ihrer Mutter aber sei in ihrem Alter Ruhe zu gönnen u. s. w. Beide Brüder und ihr Schwager, der fürstl. brandenb. Kanzler Karl v. Stein zu Bayreuth, erklären ihrer Mutter ihre Zustimmung zum Verkauf, nur fügt Hans Jakob hinzu: „Aber vor allen Dingen ist sich wohl vorzusehen, das man mit der bezahlung nicht hinter das Licht geführt wirdt, zuemalen, wenn der kauffman etwas höheres standes wehre alß wir sind", und Rudolf: „Ich gebe darbey der fraw Mutter alß Hochverstendig zu bedencken, daß man sich heutiges Tages in solchen fällen nit genugsamb vorsehen kan, sonderlich wenn man mit hohen Potentaten, wie ich Prisumire daß es einer ist, der das guth kauffen wil, zue thun hat". Die Verhandlungen nahmen ihren Fortgang; am 17. August erhoben jedoch die Gebrüder von Boyneburgk zu Lengsfeld, die davon erfahren hatten, unter Hinweis auf ihre Erbansprüche und auf den deshalb seit lange schwebenden Prozeß Einspruch gegen den Handel. Er wurde deshalb aufgegeben und die Belehnung den Brüdern v. Öppen noch in demselben Jahre erteilt.

im April 1665 erfolgten Tode[1]) übernahm Rudolf[2]) die Bewirtschaftung des Gutes. In demselben Jahre noch baute er die von Hans Veit v. Obernitz angelegte Mühle neu, die heute noch die Öptamühle heißt. Der „kahle Edelmann“[3]) wurde, nachdem er vermutlich am Tage vorher

---

1) Ihre Leiche wurde nach Burgwallbach übergeführt und dort „zu ihrem sel. Juncker beygesetzt“.

2) Unter dem 23. Nov. 1679 erging ein Oberkonsistorialbefehl an den Amtmann Fr. Seb. v. Stein z. Altenstein, er solle dem Obristwachtmeister Rudolf v. Öppe sein wüstes, unkirchliches Leben vorhalten und über den Erfolg berichten. Darauf antwortet er unter dem 3. Jan. 1680, er halte es für seine Pflicht, vorher seine Bedenken gegen diese Kommission vorzubringen, da man mit einer solchen Vorhaltung „nicht wohl naus langen, sondern vil mehr auf einen Sumpf lauffen könne“. Was des Öppe Ehestand betreffe, so sei allerdings die allgemeine Meinung, „daß selbiger zu beeden theilen nicht treülich beobachtet würde“, allein beweisen lasse sich nichts. In die Kirche komme er allerdings nicht, „wegen seines bösen Schenckels, hülzernen Beins und kundbaren übeln fortkommens“, auch nicht, nachdem man ihm einen Stand unten in der Kirche angeboten habe, da er immer noch seine üble Stiege zu Hause vorschütze. Er folge auch keiner Einladung zu Familienfesten, „wie es denn in Wahrheit dißfals einen elenden Zustand mit ihm hat und je länger je schlimmer mit ihm wird“. Das heilige Abendmahl lasse er sich allerdings nicht von einem Ostheimer Geistlichen, wohl aber von dem Urspringer Pfarrer reichen; es hätten jedoch alle Adligen zu Ostheim die Freiheit, nach Belieben sich einen Geistlichen zu wählen, wie denn auch Öppes Mutter, eine Papistin, sich stets unbeanstandet eines *Missifici* bedient habe. Im übrigen unterwürfen sich die Ostheimer Edelleute überhaupt keiner fürstlichen Jurisdiktion, der Obristwachtmeister werde also einer Vorladung einfach nicht Folge leisten, vielleicht sogar darauf dringen, den Ankläger zu erfahren; die Ritterschaft werde sich der Sache annehmen und einen Prozeß anfangen. Jedenfalls müsse er noch um bestimmtere Grundlagen zu den dem Öppe zu machenden Vorhaltungen bitten. Daraufhin hat man wohl die Sache ruhen lassen.

3) So hatte ihn einer seiner Unterthanen zu Wilmars genannt, der es vor dem dortigen ganerblichen Gerichte schwer büßen mußte.

gestorben [1]), am 25. Sept. 1682 in die Kirche „neben die alte Orgelstiege“ begraben [2]).

Sein Erbe, Ferd. Joh. v. Öppe auf Scheider im Anhaltischen, entschloß sich, das Gut wegen der darauf lastenden Hypothekenschulden von 6220 fl. (obgleich es bei der Ritterschaft mit 6000 fl. immatrikuliert, und z. Z. auf 16 700 fl. taxiert wurde) zu verkaufen. Trotz aller Bemühungen fand sich aber kein adliger Käufer. Das Stift Würzburg ließ ihm durch geheime Agenten 12 000 fl. bieten. „Weilen nun Würzburg solches kauffen und dadurch in Ostheim einnisteln, solches aber Eisenach um der wichtigsten Ursachen willen durchaus verhüthen wollte, so mußte es die Regierung kaufen, welche beim Wiederverkauf an *privatos* noch etwas gewonne“ (Erdmann 1754).

Am 20. Sept. 1686 mußte Hauptmann v. Thüna den Hof räumen, da die Regierung durch ihre Beamten die Bewirtschaftung übernehmen ließ. Aber schon im April des folgenden Jahres beschloß der Herzog, das Gut zu zerschlagen bis auf soviel, als das ebenfalls zu verkaufende Lichtenburg-Gut ausmachte, „die übrigen *pertinentien* aber unter dero Cammer Güttern zubehalten“ Auf jeden Acker Artland wurden 2 gr., auf jeden Acker Wiese 3 gr. Erbzins gelegt und 5 Proz. Lehngeld ausbedungen. Auf den vom Herzog gewünschten Vorbehalt des Wiederkaufs gingen die Käufer nicht ein, wie denn auch 1702 die Versuche seines Nachfolgers, das Gut wieder zusammenzukaufen, erfolglos blieben. Der Klasberg wurde 1694 den Einwohnern von Schafhausen in Laßgütern zugeteilt gegen eine jährliche Abgabe von 1 Maß pro Acker von

1) Seine Witwe Eva Dor. geb. v. Diemar verheiratete sich 1684 mit dem Dragonerhauptmann v. Thüna und 1696, nach dessen 1693 im Alter von 37 Jahren erfolgten Tode, mit dem S.-Meiningischen Landeshauptmann v. Bose.

2) Unter anderen Liedern wurde gesungen: „Fahr hin, du edle Seele“; der Diakonus Schenk (der Liederdichter) predigte über Ps. 42, 2, vielleicht mit Beziehung auf das öppensche Wappen.

jeder Art darauf gebauter Frucht. Einen Garten „vor dem Brückenthore hinter der öppischen Mühle gelegen" kaufte 1688 Dr. Klinghammer für 200 rthlr. und derselbe 1690 „eine Scheuer mit 2 Tennen, alte Stallung und ein von der zu dem Herrschaftl. so genannten Öppischen Schloß gehörigen Hofraith, und zwischen berürter Scheuer und Stallung, dann Henrichs v. Stein alten Hause biß zue dem Waßergraben des alten Öppischen Schloßes, ferner in solchem graben hin biß wiederum zu der Scheuer gelegenes Stück, benebenst der ungehinderten Ein und Ausfahrt, auch Ein und Ausgangs Gerechtigkeit durch das zue dieser Hofreith gehende gesambtschafftliche Thor" „vor 200 fl. und hat dieses nachgehends zum Wohnhauß erbauet". Später heißt es: „Das Haupthauß ist an Klinghammer, ein anderes (es ist das Heßbergische Schlößchen gemeint) an Thilemann verkauft". Klinghammer verzichtete freiwillig auf die hergebrachte „Schriftsässerei" seines Hauses. Im Jahre 1810 wurde es laut Kaufbrief vom 6. Nov. von der Regierung den Erben des Amtmanns Thon und des Gerichtssekretärs Phil. Köhler zu Marksuhl für 2100 rthlr. abgekauft und das Rechnungsamt hineinverlegt. Das Heßbergische Schlößchen verkaufte Amtmann Thilemann nach seinem Wegzuge (1697) an Frau Obristl. v. Speßhart geb. v. Groppendorf, welche es für 36 fl. jährlich an den jedesmaligen Amtmann vermietete, aber 1716 kündigte und dadurch die Veranlassung zum Bau des jetzigen Amthauses gab (s. S. 68). Die Öptsmühle nebst Brauhaus wurde 1696 für 1170 fl., „das alte Gemäuer" für 120 fl., der Gutswald für 900 fl. an Dr. Klinghammers Schwiegervater Abr. François (s. u.) verkauft.

Zehnt, Zinsen etc.

Das Zehntrecht gehörte zweifellos ursprünglich nur zum Henneberger Fronhofe. Wann dieser aus würzburgischen in hennebergischen Besitz gekommen, ist, wie schon gesagt, unbekannt; jedenfalls aber bestand seitdem

die henneb.-schl. Lehnsherrlichkeit auch über den Zehnt. Als Henneberg 1410 den Fronhof an die Familie v. Stein verkaufte, waren nur noch $^3/_8$ des Zehnten damit verbunden. Da dieselbe schon $^1/_2$ Viertel und $^1/_{24}$ des Zehnten besaßen, so gehörten ihr nun $^{13}/_{24}$.

Im Jahre 1459 waren die Zehntherren: Dr. Hertnid, Gyso und Siegfried v. Stein, Lorenz v. Ostheim, Steffen v. Bibra, Richert von Neuenburg „und andere“ (M i t besitzer der zehntberechtigten Höfe). Um 1670 gehört zum (v. Steinschen) Fronhofe der halbe Zehnt ($^{13}/_{24}$?) mit der Verpflichtung für den Besitzer, auf dem Hofe für die Bauernhöfe einen „Prullochß“ zu halten, während einen zweiten die übrigen Zehntherren unter sich abwechselnd zu halten hatten. 31 Proz. des Zehnten gehörten zur Hälfte den Herren v. d. Tann auf dem Marschallischen, zur Hälfte ihren Verwandten auf dem „unteren“ (Hansteinschen) Hofe und 19 Proz. dem Herrn v. Öppe [1]).

Hinsichtlich der Zehnter (Zehner) bestimmte der Schied von 1423: . . . „scheiden unndt sprechen Wir, daß nun furbas die obgeschriebene Burckleut jährlichen einen redtlichen unuerleümbten Mann zu einem Zehendtner aus den Nachtbarn zu Ostheimb mit willen und wißen der Gemeine daselbst, ob sie deßen mit ihnen überkommen möchten, nehmen und setzen sollen; müchten sie aber den mit der Gemeindt nit überkommen oder vielleicht aus den vorgenanten Nachbarn keinen tüglichen gehaben, so mögen dieselbigen Burckleütt einen andern redtlichen unuerleümbten Mann nehmen und setzen, der denn aber ie einer an ihrer aller und Gemeinden stadt geloben und schwehren soll, mit dem Zehenden getrewlich umbzugehen und den armen und Reichen Recht zuthun“. Später gab es 4 verpflichtete Zehner. Sie erhielten für ihre Bemühung zusammen vom Zehnten wieder den Zehnten.

1) Zum buttlarschen Hofe hatten ursprünglich $16^2/_3$ Proz., zum rumrodschen „kleinen“ Hofe $8^1/_3$ Proz., zusammen also 25 Proz. gehört.

Über die Art der Einsammlung galten folgende Bestimmungen: Jeder Zehntpflichtige ließ von Getreide, Hafer, Erbsen und Flachs die 10. Garbe, von gelben Rüben die 10. Rute liegen. Von letztgenannter Frucht gaben unter $^{1}/_{4}$ Acker große Stücke den Zehnten nicht, während weiße Rüben und Wicken auch auf den kleinsten Stücken gezehntet wurden. Blieben beim Abzählen des Zehnten auf einem Grundstück weniger als 10 Garben übrig, so wurde von diesen keine mehr abgegeben, auch nicht etwa auf einem anderen Acker desselben Besitzers weiter gezählt. „Wenn ein Acker in rechten seilern ohne eintrehung frey gebunden werden kann, wird solches keinem verwehrt“. „Mitt den lintzen und Wicken leßet man den Zehent nitt so hoch liegen, iedoch daß es auch zu verantwortten“. Fanden die 4 verpflichteten Zehner [1]) „etwas unrecht gezehnt“, so wurde der Sünder auf dem Einigsmahle zur Verantwortung gezogen. Von Klee, Esparsette und Wicken nahmen die Zehner die 10. Rute, sie durften es aber nicht da, wo das Futter am schönsten stand, sondern nur, „wo die Messung hintrifft“, nehmen; nur stand es ihnen frei, an welchem Ende sie zu messen anfangen wollten. Obst und Hopfen, soweit dieser nicht auf Wiesen angepflanzt war, Bergland und überhaupt solcher Boden, der nur mit dem Karst bearbeitet werden konnte, waren zehntfrei [2]).

Bei der Verteilung des Zehnten wurde folgendermaßen verfahren: Es wurden 2 v. Steinsche Wagen, ein Tannischer und ein Öppischer gleichzeitig jeder mit $1^{1}/_{2}$ Schock beladen und dann um sie gelost, sodaß mancher Wagen seine Ladung in die Scheuer eines anderen Herrn zu fahren hatte. Von dem in die Öppische Scheune bestimmten mußten aber 22 Garben wieder auf den Tannischen ge-

1) Diese Bezeichnung besteht als Familienname heute noch in Ostheim.

2) „Von wusten Bergen aber (doch das sonsten Dörrung, ödung oder Wustung wegen solche im Unbaw), do iemand etwas darin durch mühe erbauen könte, ist man nichts schültig“.

laden werden, welcher abwechselnd in den Marschallischen und in den „untern" Tannischen (Hansteinschen) Hof fuhr; „auch obsonderlich 15 gh (Garben?) bekomme Stein zu Völckershausen" (S).

Der kleine oder Blutzehnt zerfiel in 10 Anteile, von denen Marschall v. Ostheim zu Marisfeld, der Öppische, Marschallische und Voitische Hof je 1, der Rosenauische und die Pfarrei je 3 erhielt. „In dem Vertrag und Vergleich, so vordeßen zwischen dem Adel und dem Obern domalß Gebietenden über hiesigen Orth beschehen, ist clärlich dieser inhalt zu leßen, das man von den Schäffen und Gänßen den Zwölfften liefern sölle, von den jungen Hünnern aber oder schweinlein den *decem* oder Zehenten hergeben solle". Von jungem Vieh unter 12 bez. 10 Stück wurde nichts abgegeben, auch nicht etwa im nächsten Jahre weitergezählt (S)[1].

Sämtliche Getreideabgaben an Zehnt und Zins[2]) be-

1) Die Berechtigung des Adels zum Bezug des kleinen Zehnten war also zweifellos. Gleichwohl schrieb am 26. März 1733 der Amtmann Geißel an den Stadtrat, er habe „mit befrömdung" erfahren, daß einige Bürger aus eigennützigen Absichten, zur Beschwerung ihrer redlichen Mitbürger, sich unterstanden hätten, den Edelleuten, die dergleichen Ansprüche mit nichts beweisen könnten, von ihrem kleinen Vieh den Zehnten zu geben, was er bei 10 Thlr Strafe oder im Unvermögensfalle bei 14 Tagen Gefängnis (im Turm zu Lichtenberg bei Wasser und Brod) verbiete. Das ließ sich natürlich der Adel nicht gefallen, und es entspann sich ein erbitterter Streit, den Erdmann wenigstens hinsichtlich des Hühnerzehnts durch den Bescheid (vom 7. Juli 1734) beilegen zu können glaubte, daß von jeder „ersten Bruth, wenn sie aus dem Hafermaß hüpfen können, ein Küchlein statt des Zehnds" erhoben werden solle, wogegen er sich zu den Berechtigten versehe, daß sie bei gar geringen Herden und zumal bei Armen es so genau nicht nehmen würden

2) Im Jahre 1639 verkaufte die Familie v. Stein, welche die ganze Zehnt- und fast die ganze Zinsberechtigung erworben hatte, dieselbe an die Gemeinde für 60 000 Gulden. Damit gingen zugleich die tannische Zehntscheuer, die beiden im Kirchhofe und beim großen Stein befindlichen Keller, die Steinische Jagd, die Berechtigung des 3. Haufens Heu von der sog. Haufenwiese, aber auch die

trugen etwa 660 Mlt. Korn und 1000 Mlt. Hafer[1]). Die Flur war ja groß, sie umfaßte 3018 alte (größere) Acker Artland, 420½ Acker Wiesen und 1177 Acker Waldung; davon kamen aber, nachdem schon mehrere adlige Güter von den Bürgern bez. der Regierung angekauft waren, 1768 Acker auf die Herrschaft, und 740 auf den Adel.

Kirche und Schule.

Im Jahre 1410 wurde durch einen bischöflichen Vikar aus Würzburg eine neue Kirche Beatae Mariae virginis geweiht. Hat an ihrer Stelle vorher eine Burg oder schon eine Kirche gestanden? Ist bis dahin die Nikolauskapelle das eigentliche Gotteshaus Ostheims gewesen?

Von den Brüdern Seyfried und Hertnid v. Stein wurde eine Frühmesserstelle gegründet und mit einem Einkommen von 30 fl. dotiert. Die Bestätigung der Stiftung seitens des Bischofs erfolgte unter dem 14. Okt. 1454; erwähnt ist jedoch die Ostheimer Frühmesserstelle als zum Kapitel Mellrichstadt gehörig schon in dem würzburgischen Diöcesanregister von 1453. Der erste Frühmesser hieß Eseltreiber.

Auf gewissen Grundstücken am Romersbühel gehörte der Zehnt nicht den Zehntjunkern, sondern dem (Lehn-) „Inhaber" der Nikolauskapelle, dies war 1459 der Sondheimer Pfarrer Merten Stapf. Im genannten Jahre gab

---

Verpflichtung zur Haltung der beiden Faselochsen auf die Stadtgemeinde über.

1) Außer dem „Herrnzins" (in das Amt zu liefern) gab es noch würzburgischen (6 Mlt. Centhafer nach Mellrichstadt, dem Centfreiboten Brotlaibe und Geld, dem Hählknecht auf dem Stellberge 7 fl. 9 Schill. etc.), Kloster-Wechterswinkelschen (u. a. 1 Mlt. Käse [30 Stück à 1½ Pfg.], Eier, „Unßlith" etc.), Heßbergischen (Öppischen, bei weitem den bedeutendsten), Tännischen, Voitischen und Marschallischen. Die Lieferungen bestanden außer in Geld und den genannten Naturalien in Roggen, Lammsbäuchen (à 7 gr), Fastnachts- und Herbsthühnern (à 2 gr.), Sommerhähnen (à 1 gr.), Burkhardigänsen, Weihnachts- oder Schönbroten, Salz etc.

es dieses Zehnts wegen Streit zwischen ihm und den Zehntjunkern [1]).

Der schon mehrfach erwähnte Hertnid v. Stein, *Dr. legum*, fürstl. brandenb.(-kulmb.) *orator* (Überbringer eines mündlichen Auftrags an den Papst) etc., später päpstlicher Protonotar in Bamberg, hatte außer jener Zehntstreitigkeit auch noch ein anderes Anliegen an den Papst, wovon eine im Pfarrarchive befindliche päpstliche Pergamenturkunde mit Bleibulle Zeugnis giebt [2]). Auch einen Indulgenzbrief für die Pfarrkirche *beatae Mariae virginis*, *d. d. Mantuae*, 14. Juli 1459, brachte er mit.

Im Jahre 1490 stifteten der alte Pfarrer Apel Schweynenfleisch, Georg Marschalg, Phil. v. d. Tann und

1) Stapf hatte von einer nicht genannten Behörde oder Schiedmännern „etlich urteil wieder sie erlangt", mit denen aber die Edelleute sich nicht zufrieden gaben. Schon hatte Dr. Hertnid v. Stein, der gerade nach Rom gereist war, den Auftrag, die päpstliche Entscheidung anzurufen, als man sich daheim dahin einigte, es auf einen Schiedsspruch der beiden Grafen von Henneberg-Schleusingen (Wilhelms als Lehnherrn des Zehnten) und Römhild (Georgs als Landes- und Lehnherrn der Kapelle) ankommen zu lassen. In ihrem Spruch vom Mittwoch nach Pfingsten 1459 sind die Grundstücke namhaft gemacht, von welchen der Zehnt dem Pfarrer und allen seinen Lehnsnachfolgern an der Kapelle gehören sollte, und wurden die Zehntherren verpflichtet, ihm jährlich zu Martini 4 Mlt. Korn zu liefern, wogegen er „eins im ihare auff den nechsten tag nach Sant Mertins tag zu Ostheim mit 4 Priestern mit vigilien und Seelenmessen ordenlichen begehen und bitten sollte fur alle die teil oder gemein an solchen Zehenden gehabt oder noch haben, sie seien am leben oder am tode."

2) Kardinal Nikolaus („*tunc in partibus Alamanie apostolice sedis Legatus*") hatte verfügt, daß außer am Fronleichnamstage die Monstranz nicht mehr unverhüllt umgetragen werden dürfe („*ut sacramentum Eukaristie absque uelamento ipso die Corporis dumdaxat excepto publice deferri non deberet*"). Das hatte bei den damals noch bigotten Ostheimern böses Blut gemacht, ja es kamen deshalb bei den Prozessionen „*scandala*" vor. Auf Dr. Hertnids v. Stein „demütiges Bitten" hob der Papst die Giltigkeit jener Verfügung für Ostheim auf, *d. d. Genis (? Senis?) 1459 pridie Kal. Aprilis.*

mehrere Ostheimer Nachbarn laut einer im Pfarrarchive befindlichen Urkunde eine Bruderschaft „Unserer lieben Frauen Rosenkranz“, mit dem Zwecke, Unbemittelten durch Beiträge der Mitglieder zu einem anständigen Begräbnis zu verhelfen, jährlich viermal je 3 Messen lesen zu lassen etc. [1]).

Wenn nach dem oben erwähnten Schied von 1459 ein $^3/_4$ Meile entfernter Pfarrer als „Inhaber“ oder „Besitzer“ mit der Nikolauskapelle von Henneberg belehnt war, so geht daraus hervor, daß es damals weniger auf ihren Gebrauch zur Erbauung der Gemeinde als auf ihre Einkünfte für den Inhaber abgesehen war, daß sie also wohl nicht eine Klosterkirche gewesen sein kann, wofür Rein (V, 347) sie hält. Nachdem noch 1526 ein Kapellan („*Capellae* [2]) *ibidem patronus Hermannus de Hennebergk, possessor Dominus Joannes Stapff residens*“) genannt ist, wurde sie bei Einführung der Reformation ganz außer Gebrauch gesetzt [3]). An ihren Umbau in ein Gemeindebackhaus [4]) mit Gemeindeschenke erinnert noch die Jahrzahl 1589 an einem Fenster [5]).

1) Wenn Schultes erzählt, die Gräfin Marg. v. Henneberg habe sich 1502 in diese Bruderschaft aufnehmen lassen, so beruht dies auf einer Verwechselung mit Ostheim am Main.

2) Benkert (Die wahre Lage des Baringau) versteht darunter irrtümlich die Burgkapelle auf Lichtenberg.

3) Im Jahre 1554 wurde ein evang. Kaplan, Seb. Holzer (XVII, 83) mit 30 fl. Einkommen angestellt („hatt der Kaplan nicht mehr dann das Schloß Lichtenbergk und Ostheim mit einer sonntags mittag predigt zuversehen“), er scheint aber keinen Nachfolger bekommen zu haben, wahrscheinlich weil Moritz v. Stein (der frühere Amtmann) außer der Frühmesse auch „etliche Stück der Kaplanei“ innebehielt, worauf die Einkünfte der Frühmesse vorläufig „verarrestirt“ wurden.

4) Als solches wurde sie für 5 fl. jährlich verpachtet.

5) Ein Stein mit dem henneb.-schl. Wappen (schon mit der Säule, also nach 1467 eingefügt!) und der Zahl Mccccexviij, welche Rein für 1405 liest, deutet auf eine Renovation der Kapelle im Jahre 1518.

Im Jahre 1704 wurde sie für 300 rthlr. von der Stadt an einen Bürger verkauft [1]).

Das mehrfach erwähnte „alte Haus", welches nebst dazu gehörigem Platze (Klostergarten?) gleichzeitig mit der Kapelle 1582 von der Gemeinde erworben worden war, ist zweifellos das „Augustinerkloster" [2]), in welches nach der Inschrift auf seinem Denkmal in der Kirche der 25-jährige Junker Christoffel v. Stein (Moritz' Sohn) begraben worden ist. In dieser Inschrift und mit der zweimaligen Erwähnung des „alten Hauses" in den Akten sind alle Nachrichten über das Ostheimer Kloster [3]) gegeben, das darum weder bedeutend noch von langem Bestande gewesen sein kann.

---

1) Sie blieb Backhaus, bis ihr jetziger Besitzer 1864 den Spar- und Vorschußverein darin aufnahm. Unmittelbar unter dem Chorgewölbe ist jetzt der Altar des Götzen Mammon aufgerichtet, dessen Macht hier dem Volkswohle dienstbar gemacht wird.

2) Unter Bischof Otto v. Würzburg (1335—1345) gab es im Bistume nur 4 Augustinerklöster; Ostheim ist nicht dabei. Bestand es damals nicht mehr? Dann wäre nicht noch 1576 ein Edelmann darin begraben worden. Wäre es aber erst nach jener Zeit entstanden, dann hätten sich doch noch Urkunden darüber finden müssen. Auffällig bleibt es, daß ein protestantischer Edelmann in die Kapelle eines längst verlassenen, verfallenden Klosters begraben werden konnte (welches spätestens unter dem energisch reformierenden Amtmann Fr. v. Künßberg aufgehoben wäre), da doch die Familie v. Stein in der Pfarrkirche an bevorzugter Stelle ihre Grabstätte hatte und man noch dazu schon an den Umbau des „alten Hauses" zu Profanzwecken dachte. Als 11 Jahre später der Umbau erfolgte, ist der Sarg jedenfalls noch in die Kirche übergeführt worden.

3) Wenn Schultes (Hist.-stat. Beschreibung u. s. w.) schon von einem Kloster in Ostheim spricht, so beruht dies auf einem Mißverständnis von Weinrichs „Henneb. Kirchen- und Schulenstaat" S. 228, wo von dem Karthäuserkloster zu Ostheim (jetzt Astheim am Main) und seiner Bruderschaft die Rede ist, in welche 1502 sich die Gräfin Marg. v. Henneberg aufnehmen ließ. Auf unser Osth. Augustinerkloster hat auf Grund der Grabsteininschrift erst Rein aufmerksam gemacht (Bd. V, 347; Archiv des hist. Vereins für Unterfrk. XVI, 318).

Mit der Verarrestierung der Einkünfte der eingezogenen Frühmesserstelle waren natürlich die Nachkommen der Stifter nicht einverstanden, und Moritz v. Stein und nach ihm sein Sohn Hans hörten nicht auf, die Herausgabe der Dotation oder die Anstellung eines Kaplans zu fordern. Im Jahre 1582 verwendete sich auch der dem Pfarrer Schultheiß aufsässige Amtmann Veit v. Heldritt für den zweiten Vorschlag, indem er hervorhob, daß ein Kaplan in der jetzt schlecht bestellten Schule täglich 2 Stunden übernehmen könne, sodaß unter dem 14. Jan. 1589 Herzog Joh. Kasimir dem Hans v. Stein die Errichtung einer Kaplanei erlaubte, wofern er dasjenige, was außer den verarrestierten Zinsen zur Frühmeßstiftung gehörig, restituieren wolle, wie denn solche Absonderung nicht geduldet werden könne, und ihm und seinen Erben das *jus praesentandi* zugestand. Bei Feststellung des Kaplanei-Einkommens in demselben Jahre gelegentlich einer General-Kirchenvisitation beanspruchten des eben verstorbenen Hans v. Stein Erben auch das Kapellengut. Dies blieb zwar der Pfarrei gegen die Verpflichtung, den Dienst auf Lichtenberg mit zu versehen, einige Pertinenzstücke desselben wurden aber doch mit dazu verwendet. Die Pfarrei besaß nun den Zehnt auf den 3 Bünden und einigen Wiesen und $^1/_3$ vom Brachzehnt. Bei einem Stellenwechsel 1694 verweigerten die Ganerben der Oberpfarrei u. a. den im Schied von 1459 auf 4 Mlt. festgesetzten Kornzins, und beriefen sich 1697 auf diesen Schied, um zu beweisen, daß der Zins zum Diakonat gehöre. Als sie sich 1698 mit dem Erbieten, dem Pfarrer Zehnt und Kornzins zu lassen, wenn beides bei der nächsten Vakanz zum Diakonat kommen solle, an Herzog Georg wendeten, ging das Konsistorium zu Eisenach darauf ein unter der Gegenbedingung, daß die ehemals zum Diakonat geschlagenen Besoldungsstücke der Pfarrei dieser zurückgegeben würden.

Zur Pfarrei gehörte ursprünglich ein ziemlich ansehnliches Pfarrgut. Aber schon Apel Schweinefleisch gab

1457 $19^1/_2$ Acker bester Lage um 1 Mlt. Korn und 1 Mlt. Hafer jährlichen Erbzins an Ad. Heym ab; 1621 wurden auf Götz Veranlassung $41^1/_2$ Acker für 2911 fl. frk. verkauft. Von diesem Kapitale sind 1956 fl. frk. der Stelle verloren gegangen [1]), „wie? weiß Gott“ [2]).

Die Pfarrstelle war bis zur Reformation Lehen der Pfarrei Mellrichstadt [3]). Nach Beseitigung des zwar übergetretenen aber unwürdigen Pfarrers Zinn (XVII, 82 ff) wurde sein Nachfolger zum Superintendenten des Amtsbezirks gemacht; seine Nachfolger führten als Gehilfen des (Landes-)Superintendenten zu Römhild den Titel Adjunkt. Seit Ende des 17. Jahrhunderts hießen sie Inspektoren, und seit Mitte des 18., nachdem der oberste Geistliche des Landes den Titel Generalsuperintendent erhalten hatte, Superintendenten [4]). In dieser Stellung bildeten sie mit dem Amtmann zusammen die geistliche Gerichtsbarkeit des Amtes.

Die Pfarrer von Ostheim und geistlichen Vorgesetzten des Amtes sind folgende:

1556—? Paul Schmidt (Faber), wurde Dekan der Herrschaft Schleusingen (1561 [„zuvor Pfarrer zu Ostheim“] —1573).

?—1575 (†) Andreas Schreiber. Bei der Pfarreinführung zu Wohlmuthausen 1557 ist er als „Adjunktus“ beteiligt. „*Anno saliuatoris nostri* Jhesu christi 1575 Sontag denn 9 *Octobris* ist der wirtig Herr Endreas Schreiber,

1) Auf gleiche Weise und zur selben Zeit in Sondheim 3323 fl.

2) In neuerer Zeit verkaufte Superintendent Görwitz den Rest des Pfarreilandes bis auf 5 Acker für 7324 fl. Der der Pfarrei zustehende Zehnt wurde 1839 mit 4500 fl. abgelöst.

3) In kathol. Zeit sind als Pfarrer genannt: Apel Schweinefleisch (1454 und noch 1490); Johann Prompet; Andreas Heß (1506); Andreas Paul (1522), Anton Pauli (1526; Vikar: Konrad Ewald); Johann Zinn (1529—1556). Die Stelle trug 1556 85 fl.

4) In der Herrschaft Henneb.-Schleusingen, z. B. in Kaltennordheim, führten die Geistlichen in dieser Stellung den Titel Dekan.

ein meininger stadt kint, unser gewesener pfarher in der predig gotliches wort durch gottes verhencknis durch den schlagk gerurt und nach treien tagen christlich unnd selig-lich verschidenn".

1575—1591 Johann Schultheiß. „Demnach ist Herr Johans Schültheys, ein düring von Blanckenbürgk alhie zu einem pfarherrn denn 20 *nouembris* mit weibe unnd kinternn ankhomenn, *anno* 1575." „*uxor sua Maria mortua est die 6. Octobris anno 1585* in kintsnot" (S). Im Jahre 1589 hielt (General-)Superintendent Dinkel aus Coburg mit ihm („dieser Zeit Pfarrern und Superintendenten zu Ostheim, *Adjunctum* des Superintendens zu Römhild") und den Amtmännern Arnold und Veit v. Heldritt Generalvisitation. Sein Eifer um die Kirche [1]) sowie die feindselige Gesinnung des Amtmanns Veit v. Heldritt [2]) brachte ihn um seinen Dienst [3]). Er wurde

1) Er hatte die Konkordienformel unterschrieben. An Josua Lohner, Kirchenrat in Meiningen, schrieb er u. a.: Dr. Joachim Mörlin (damals noch Superintendent zu Coburg, der in landesvormundschaftlichem Auftrage des Kurfürsten August viele flacianisch gesinnte Geistliche, z. B. Basilius Michel, Superintendent in Römhild [s. u. unter Sondheim] abgesetzt hatte) sei totkrank; er wünsche ihm *veram etsi seram poenitentiam*.

2) Wenn dieser die Errichtung des Diakonats, durch welche die Pfarrstelle sehr geschmälert wurde, durchsetzte, so geschah es gewiß nicht nur aus Eifer für die Sache.

3) Er hatte beim heil. Abendmahle eine ledige Dirne, Kath. Menges, wegen ihres Betragens gegen ihre Mutter, wie er in seiner „Apologie" an Herzog Joh. Kasimir schreibt, angefahren: „Du ungehorsame Pröckin, stiehlst mir das Abendmahl ab; gehe hin, thue Buße, oder du ißest den Leib des H. Christi zum Gericht", während nach Aussage der Zeugen vor Veit v. Heldritt er bei ihrem Vortreten erst den Kopf geschüttelt und gesagt „Sieh, kombstu lose fetteil" (oder „Brocken"), „du stilst mir den Leib *christi* ab", die Hostie zurückgezogen, sie ihr aber dann doch gereicht habe mit den Worten: „Du nimbst und empfehest den Leib Christi zum gericht unndt ewiegen Verdamnüß". Der Herzog legte den Fall der theolog. und jurist. Fakultät zu Jena zur Begutachtung vor. Das Urteil der ersteren ist nicht bekannt; der Schöppenstuhl verurteilte

Pfarrer in Herrenbreitungen und dann Dekan in Mansfeld [1]).

1591—1618 (†) Johann Frank. „Anno 1591, denn andernn sondag des Affendts ist Johann Franck, forhin pfarrer zu Feielstorf bey Hilberghaussen, alhie zu Ostem ankommen mit Weib und Kindt.“ Die letzten 2 Jahre war ihm sein Sohn (später Pfarrer in Stetten) substituiert, bei welchem seine Witwe 1628, seit 12 Jahren apoplektisch, starb.

1618—1627 Johann Götz [2]), gebürtig aus Männer-

Schultheiß zum Exil. Unter dem 23. Juni schreibt der Herzog zugleich im Namen seines Bruders Joh. Ernst an den Amtmann, Schultheiß habe einer Ladung vor das Coburger Konsistorium nicht entsprochen und sich „mit furwendunge seines leibes unuormuglichkeit undt mangelunge der Zehrunge“ entschuldigt, indes seien weitere Verhandlungen mit ihm „uberflußigk“ und er sofort seiner Stelle zu entsetzen.

1) Im Jahre 1593 lernte Herzog Joh. Ernst von Eisenach Schultheiß persönlich kennen, berief ihn sofort nach Eisenach zum Hofprediger und ließ bei seiner Einführung sich, der Herzogin und dem ganzen Hofstaate das Abendmahl von ihm reichen. Bald darauf schrieb die verwitwete Herzogin Mutter von Eisleben aus an den Herzog, er möge doch dem verbannten Schultheiß, dem er bisher in seinem Exil wohlgethan, welches ihm Gott belohnen werde, ins Thal Mansfeld zum Dekan verabfolgen lassen. Denn wenn er ihn als Hofprediger behalte, so würde große Erbitterung zwischen ihm und seinem Bruder (Joh. Kasimir) entstehen, so aber würde das vermieden und dem armen Schultheiß geholfen. Der Herzog erwiderte, Schultheiß sei bei seinem Bruder verhaßt gemacht; er habe sich an den Mann gewöhnt, da dieser sich eine Zeitlang an seinem Hofe aufgehalten; er predige gut, wie die Frau Mutter selbst wisse, und so möchte er ihn gern behalten, doch wolle er ihn eine Probepredigt in Thal Mansfeld thun lassen.

Nach Spangenberg (Cler. Mansf.) wurde „*Joh. Scultesus* oder Schultheiß berufen erstl. zu Herrenbreitungen im Hennebergischen als ein Diener Gottes. Von dannen er hierher An. 1591 *vociret* worden, auch allhier in der Pest *An.* 1598 im Herrn verschieden“. Die archivalischen Nachrichten zu Herrenbreitungen, wo er nur 1591—1593 gewesen sein könnte, reichen soweit nicht zurück.

2) Er hatte 3 Töchter: Dorothea Ursula, kop. 1620 mit Pfr.

stadt, zuerst Kapuziner in Würzburg, dann Pfarrer in Helmershausen, hierauf in Sondheim (s. d.).

Im September 1619 weihte er die neue Kirche ein; die Verse über der Hauptthür rühren von ihm her. Wie er in Helmershausen einen großen Teil der Pfarräcker verkauft hatte, so that er es auch hier. 1627 wurde er nach Eisenach versetzt als (General-)Superintendent [1]).

1627—1645 (†) Valentin Herbert, vorher Diakonus in Eisenach. Die Zeit seiner Wirksamkeit fiel mit der der schlimmsten Greuel des 30-jährigen Kriegs zusammen. Er starb am 11. April 1645.

1645—1665 (†) Georg Emmerich Pfefferkorn, vorher in Neustedt bei Gerstungen. Am 5. April 1665 wurde er, 61 Jahre alt, begraben.

1665—1694 (†) Georg Gotthard Göbel (aus der Tann), vorher (1657) Rektor in Meiningen, 1659 verh. mit Barbara, Tochter des Generalsuperintendenten Kaspar Rebhan zu Eisenach. Er starb den 1. Jan. 1694 und wurde am 4. neben die Gottesackerkirche „in die Ecken wo das Häußlein steht" begraben [2]).

1694—1699 (†) Johannes Laubinger. Er war erst reform. Pfarrer zu Eschwege, dann luther. Pfarrer in

---

Thyme zu „Aych" (Römhild); Kath. kop. 1625 mit Orgelmacher Weiß aus Hessen; Hagnete Christine kop. 1627 mit Vogler (aus Helmershausen), Pfarrer in Markeuhl, später Adjunkt in Gerstungen.

1) Als solcher bezog er noch jährlich 100 fl. von der Sondheimer Pfarrbesoldung. — 1628 am Geburtstage des Herzogs (9. Juli) weihte er in Gegenwart des Hofes die restaurierte Wartburgkapelle ein (vgl. seine Festschrift „*Renovalia Wartenburgica*"). Nach schwerer Krankheit starb er am 14. Febr. 1636, 63 Jahre alt, in Eisenach, wo er in der Nikolaikirche begraben liegt.

2) Göbels Witwe verlangte von der Stadt Ersatz der Begräbniskosten; diese konnte jedoch nachweisen, daß es nicht herkömmlich sei. „Geschahe die Leichen Pretigt von H. *Caplan* Joh. Friedrich *Sartorio*, so sich zwar auch etwas unbaß befunde und gleichwohl solches nicht abschlagen wolte, weil diese Predig von ihm begehret worden, ging auch darauf auß der kirchen und legt sich zu bette und sturbe in 8 tagen auch selig" (S).

Altenkirchen (Westerwald) und zugleich Hofprediger und Superintendent der Grafschaft Sayn, hierauf (1690—1694) Dekan in Kaltennordheim.

Nach dem Herkommen wurde er nach der Probepredigt in der Kirche vor dem ganzen Amts- und Magistratspersonal feierlich präsentiert, worauf „die Bürgerschafft uffs Rathaus ging und wurden die *Vota* vom Stadtschreiber von der gantzen Bürgerschafft *colligi*ret, welche alle uff ihn *votir*ten und zufrieden wahren“; „und wahr vom *Consistorio* befohlen, das die *vocation* vom fürstl. Ambt sölte ausgefertiget werden, wowieder *in Continenti protestir*et wurde, das solches nicht herkommens und sey die *Vocation* jeder Zeit vom Rath geschehen, wurde auch ein schreiben an das *Consistorium* außgefertiget“ etc. „Darauf ein *Decret* erfolget, das nemblich in den Pfarr *Actis* soviel befunden, und die Stad dieses berechtiget sey“ etc.

Laubinger, der, wie auch seine Nachfolger, den Inspektortitel führte, starb am 11. Mai 1699 „nach ausgestandtenen großen stein u. sonst vieller schwachheit schmertzen“ [1]).

1699–1711 (†) Balthasar Raupp (Rauppius), vorher (1679–1682) in Neustedt, dann in Dorndorf a/Werra; in Ostheim eingeführt am 10. Sept. 1699. Die Mahlzeit, dem Stadtleutnant Abr. François verdingt und im Thomshirnschen (Hansteinschen) Hause (S. 119) ausgerichtet, welcher Hofrat Schellhas und Kammerrat Rose aus Eisenach, Dr. Klinghammer etc. beiwohnten, kostete „wegen der teüren Zeit sehr viel, nemblich 46 fl.“

Raupp starb, nachdem er sein Amt „sehr wohl, fleißig und zu iedermanns *contentement* geführet“, 1711, „seines alters 63 Jahr, an der damahligen Seuch“, den Pocken.

---

1) Die auch von seiner Witwe von der Stadt geforderte Bezahlung der Mahlzeit für die Geistlichen aus dem Amte wurde als nicht herkömmlich „vor dieses mahl *denegi*ret und *totaliter* abgeschlagen worden, gott gebe an deßen Stelle ein tüchtiges *qualificirtes Subjectum*“.

Er wurde in die große Kirche „nebst den Stand, wo vor diesem die Geistl. Weiber gestanden“, beerdigt[1]).

1711—1718 (†) Ernst Christoph Berger, geb. 1669, zuerst Pagenhofmeister in Eisenach, „welche Stelle er mit großem Beifall besorgte“, 1699 Archidiakonatssubstitut, später Stiftsprediger daselbst.

Generalsuperintendent Zerbst führte ihn am 20. Juni 1711 in Ostheim ein. Zur Mahlzeit auf dem Rathause „wurde auch H. Hauptmann Gerber (auf Lichtenberg) und der junge H. Raupp, so bißhero geprediget[2]), *honoris causa invitiret* und geschahe alles *in bona charitate*“. In den darauf folgenden Tagen führte Zerbst mit Berger die neuen Pfarrer in Urspringen und Wohlmuthausen ein. Erst am 22. August zog Berger an; 24 Pferde mit Kutsche und 5 Wagen wurden zur Abholung nach Eisenach geschickt, was 63 fl. 15 gr. kostete. Nachdem 1714 seine 2. Frau „35¾ Jahre alt an ietzt grass. Seüch“ gestorben und in die Gottesackerkirche begraben war, verheiratete er sich mit einer Tochter seines Vorgängers. Er starb den 28. Sept. 1718, 49 Jahre alt, und wurde in die Gottesackerkirche begraben.

1719—1724 Joh. Hartmann Dittmar, vorher in Dankmarshausen. Die Stadt schickte auf den Vorschlag des Eisen. Konsistoriums ihm, ohne ihn gehört zu haben, die Vokation zu. An Quasim. 1719 wurde er vom Oberhofprediger Mönch aus Eisenach eingeführt, „und war freylich an seiner Predigt nichts zu *desideriren*, ginge alles gar wohl von Statten“. Nachdem er 1721 einen 11- und einen 3-jährigen Sohn an den Pocken verloren, wurde er 1724 nach Eisenach berufen.

---

1) „*Es* ist zwar nicht Herkommens und haben vor diesem die H. Geistl. solches nicht begehret, ümb deßwegen sich auch die Frau witbe mit der Stadt noch abzufinden hat. Der Rath truge solchen zu grabe. Es schicket auch die witbe dem Rath eine Verehrung, so aber wieder zurücke geschickt wurde.“

2) Er wurde Pfarrer in Großmölsen.

1724—1727 Johann Feuchter. Am Sonnabend vor Oculi 1724 kam Generalsuperintendent Nikander mit dem neuen Inspektor, bisher. Pfarrer in der Ruhl, vierspännig an. Im Jahre 1727 wurde Feuchter Pfarrer in Wolferstedt bei Allstedt.

1727—1742 Joh. Friedrich Coburger, geb. 1691 zu Eisenach als Sohn des Diakonus, später Dekans zu Kaltennordheim, E. S. Coburger. Seit 1720 in Madlungen, 1723 Stiftsprediger in Eisenach. „Er war ein sehr tüchtiger, mit trefflicher Predigtgabe ausgerüsteter Mann. So wurde er weiter bekannt, und als Superintendent nach Königsberg berufen."

1742—1757 Wilhelm Christian Höpfner, der erste Superintendent des Amts Lichtenberg, Pfarrerssohn aus Helmershausen, geb. 1694 [1]). Seit 1719 Pageninformator in Eisenach, predigte er oft in Wilhelmsthal vor der Herrschaft; 1722 wurde er Pfarrer zu Winkel [2]), 1734 in Helmershausen, 1737 (Herzog Wilhelm hatte in einem eigenhändigen Schreiben ihm die Stelle angetragen) in Mihla, 1741 Hofprediger und Archidiakonus in Eisenach.

Am 12. Juli 1742 trat er sein Amt in Ostheim an. Später traten in seinem Charakter unangenehme Seiten in so anstößiger Weise hervor, daß Herzog Ernst August Konstantin sich veranlaßt sah, unter dem 18. Febr. 1757

1) Auf der Reise zur Universität 1712, ehe er Jena betrat, bat er in einer Höhle im Mühlthal Gott auf den Knien, ihn vor schweren Sünden wider das Gewissen, vor unfertigen Händeln und vor Krankheit zu bewahren. Er hörte in allen Fakultäten, auch anatomische Kollegien. Die theologische bot ihm nach 4 öffentlichen Disputationen die Magisterwürde an; er schlug sie jedoch aus, da er nicht an der Universität zu bleiben gedenke.

2) Hier gedachte er zu bleiben und kaufte sich deshalb an. Bei einem großen Brande erlitt er nach eigener Schätzung einen Verlust von 5000 rthlr., den ihm die Gemeinde reichlich ersetzte (?). Fünfmal wollte Herzog Joh. Wilhelm, zweimal Herzog Wilhelm Heinrich ihn befördern — er blieb, nach Helmershausen ging er erst nach langem Bitten seiner Heimatgemeinde.

die Absetzung „eines solchen unruhigen und ganz *incorrigibl*en Mannes" („wegen abermahligen strafbaren Vergehens durch *pasquillant*ische und *injurieuse* Schreiben") zu verfügen [1]).

1757—1782 (†) Heinrich Michael Gnüge, vorher Diakonus in Eisenach. Er starb am 13. Mai 1782.

1782—1792 (†) Joh. Balth. Neumeister [2]), vorher Kaplan (Diakonus). Am 3. Nov. 1782 wurde er von Generalsuperintendent Schneider, welcher „mit Frau Eheliebster und Jumpfer Tochter" gekommen war, eingeführt.

1792—1807 (†) Johann Friedrich Görwitz, vorher in Kaltensundheim. Von seinen 8 Söhnen ließ er, ohne Vermögen, 6 studieren und 2 die Forstwissenschaft erlernen.

1807—1843 [3]) († 1846) Joh. Chr. Ernst

1) Im Hause seines Sohnes verbrannte in demselben Jahre beim großen Brande seine Habe im Werte von 1860 rthlr.; seinem Sohne gingen 2 Häuser und 3 volle Scheunen in Flammen auf. Herr v. Altenstein gewährte Höpfner freie Wohnung in seinem Hause. 1759, bei der Verfolgung eines ins Haus geflüchteten blessierten schwarzen Husaren durch hohenzoll. Reiter (anderswo „churpf. Dragoner") wurde Höpfner und seine Frau schrecklich gemißhandelt; er erhielt 13 Hiebwunden. 1760 suchte er um ein Ruhegehalt nach, indem er u. a. nachwies, wie er unverschuldet, durch Unglück, böse Schuldner etc. um sein Vermögen, mindestens 18000 rthlr. („wenn ich Zeit hätte und schickte sich, ich wollte über 20 biß 24000 *liquidiren*") und durch Verpachtung des Münzgutes um seine freie Wohnung gekommen sei. Herzogin Anna Amalie gab den Bescheid, „daß weilen Höchstdieselben dermahlen keine Mittel, wie *Supplicanten* zuhelffen vor sich sähen, er dessen beschieden werden solte". Später scheint ihm doch eine kleine Getreideeinnahme verwilligt worden zu sein. Er starb 1778, 84 Jahre alt. Der Amtsverwalter Höpfner (XVII, 195) ist ein Enkel von ihm.

2) Sohn des Pfarrers N. zu Sondheim, späteren Dekans in Kaltennordheim. Hier hatte er mit dem Gehilfen seines Vaters, Schröter, Konventikel veranstaltet, wogegen die übrigen Pfarrer der dortigen Diöces in Predigten eiferten.

3) Vom 27. Febr. 1817 an bestand die Diöcese nur noch aus dem ehemaligen Vordergericht, den Orten Ostheim, Sondheim, Urspringen, Stetten und Melpers mit 5 Geistlichen.

Genßler[1]) aus Ostheim (geb. 1758), wo er seit 1788 Rektor, seit 1790 Diakonus gewesen war; 1800—1807 war er Superintendent in Kaltennordheim.

Die Diakonen, oder wie sie im Munde des Volks stets hießen, Kapläne, denen die Herren von Stein ihr Völkershausen als Filial zugewiesen hatten, waren:

1589—1595 Gabriel Weidner; bis 1601 Joh. Mai; bis 1621 Christoph Schemel[2]); bis 1632 Melch. König; bis 1636 Lorenz Delitius[3]); bis 1669 Daniel Krieg; bis 1681 (†) Hartmann Schenk[4]), bis 1692 Joh. Fr. Sartorius[5]), bis 1705 Lorenz Hartmann Schenk, Sohn des Liederdichters[6]); bis 1724 Georg Chr. Sartorius, Sohn seines Vor-Vorgängers; bis 1748 Joh. Kaspar Limpert[7]); bis 1782 Joh. Balth. Neumeister[8]), später Superintendent der Diöcese (s. o.); bis 1769 (†) Wilh. Göcking; bis 1800 Joh. Chr. E. Genßler, später Superintendent (s. o.); bis 1815 (†) Karl Mich. Geheeb[9]); bis 1840 (†) Georg Christoph Engel.

Die Kirche von 1410, welche schon 1581 von Veit v. Heldritt in seinem Antwortschreiben an den Adel (s. o.) als sehr baufällig bezeichnet wird, wurde, nachdem erst

---

1) Einer seiner Söhne, Wilhelm, wurde Generalsuperintendent und Oberhofprediger in Coburg.

2) In Ruhestand versetzt war er das erste Opfer des Kroateneinfalls in Sondheim am 16. Sept. 1634 (XVII, 101). Seine Witwe starb am 10. Jan. 1637 in Ostheim. Er hatte die Konkordienformel unterschrieben.

3) Schwiegersohn des Stadtschultheißen Joh. Völker; kam nach Sondheim.

4) Der Dichter des Liedes: Nun Gottlob, es ist vollbracht etc. mit dem Schlußverse: Unsern Ausgang segne Gott („Güldene Betkunst", Nürnberg 1677). Er war geb. 1634 in Ruhla, studierte 1656 in Helmstedt, 1657 in Jena, wurde 1662 Pfarrer in Bibra mit Bauerbach. Ein Sohn, Fr. Ernst, wurde Cob.-Meiningischer Hofrat und Amtmann zu Wasungen.

5) s. S. 147, Fußnote. Er war Pfarrerssohn aus Kaltensundheim, zuerst Pfarrer in Urspringen.

6) Er wurde Adjunkt zu Rodach, 1718 Superintendent zu Römhild.

7) Als Schwiegervater des Amtmanns Thon Stammvater des Thonschen Geschlechts.

8) Erst 1750 erhielt die Wohnung ein oberes Stockwerk.

9) Vorher in Seebach; starb auf dem Filialwege nach Völkershausen. Das Diakonatseinkommen betrug damals 220 rthlr.

noch 1588 der mit Ziegeln gedeckte Turm mit Schiefer gedeckt worden war, 1615—1619 umgebaut und vergrößert [1]).

Die Kirche — auch schon die alte — war der überdachte Gottesacker für die Besitzer und Mitbesitzer der adligen Höfe und ihre Familien, für die Familien der Amtleute und höheren Milizoffiziere. Die darin der Verwesung übergebenen Leichen dürften nach Hunderten zählen [2]).

---

1) Bei der Grundsteinlegung 1615 erhielten die ältesten Schulknaben vom Rektor als Denkzettel Ohrfeigen, dann die ganze Schuljugend Bretzeln. Die Baukosten betrugen 17140 fl. 4 gr., wovon der Eisenacher Baumeister 78 fl. „Verehrung", Maler Storant aus Meiningen 529 fl., der Maurermeister 1050 fl. erhielt. Die 6 Säulen kosteten 250 fl., die Portalinschrift 10 fl., die Kanzel 40 fl., deren Fuß 14 fl. Von der alten Kirche wurde die nordöstliche Ecke beibehalten. Unter anderen Grabdenkmälern wurde das der Frau Marg. Truchseß v. Unsleben († 1587), jetzt an der oberen Kirchhofsmauer befindlich, beseitigt. Das figurenreiche Holzschnitzwerk an der Südwand und das Kruzifix über dem Chor stammen aus der alten Kirche.

2) Sie wurden nach einigen Jahrzehnten oder auch nach längerer Zeit wieder ausgegraben, um anderen Platz zu machen. Eine Witwe v. Boineburg geb. Voit v. Salzburg wurde 1647 in ein Grab gelegt, „in welchem schon vorher iemand gelegen; man kunte aber nicht wißen, ob es eine Mannß oder Weibs Person, viel weniger von was vor einem Geschlecht sie abgestammet; daß es aber beinahe ein halber Riese gewesen, kunte man aus den überaus großen Schenckeln abnehmen, welche bey Eröffnung des Grabes hervor gesucht worden". — Die Beerdigungen fanden fast immer abends, im Sommer um 10 Uhr statt. Der Trauerzug zog in die mit „*Géridons*" geschmückte und erleuchtete Kirche, in der, wie es scheint, während der Rede regelmäßig der Sarg aufgedeckt wurde; wenigstens berichtet das Kirchenbuch über die Beisetzung der 71-jährigen Dorothea Voit v. Salzburg († im Aug. 1738): „Sobald man sie in die Kirche bracht, wurde sie vor den Altar zwischen 6 Geridons, darauf 6 Lichter brannten, niedergesetzt, aber der Sarg zugelaßen zu vermeidung des üblen Geruchs." Sie wurde an der Stelle beerdigt, „wo die Fr. Amtmannin Schröterin 50 Jahre gelegen, an der alten Orgel Stiegen, wo man auf den Thurm gehet".

Die Familie v. Stein hatte das Vorrecht, ihre Toten im Chorraume zu begraben; „die andere Gan Erben aber haben außer dem Chor, sonsten allenthalben in der Kirchen, wie es die Gelegenheit an die Hand giebt, ihr Begrebnis" (S, 1666).

Erst durch den Rezeß von 1797 (S. 76) wurde diesem Unwesen ein Ende gemacht.

In der neuen Kirche wurden 7 Grabdenkmäler aus der alten wieder angebracht: die des Amtmanns Moritz v. Stein († 1560) und seiner beiden Söhne Hans und Christoffel (begraben im „Augustinerkloster"), neben Hans das seiner 1. Frau Marg. geb. Truchseß v. Unsleben (gest. und begraben in Sondheim 1575); das des Hans Veit v. Obernitz († 1577), seiner 2 Frau Barbara geb v. Buttlar, und das seines Sohnes Ernst († 1573). Dazu sind dann noch 2 neue gekommen: das des Rittmeisters Georg Chr. v Stein, des letzten der Linie Völkershausen († 1684)[1]) und das des „Junker (Christoph) Heinrich" v. Stein († 1690) mit der Himmelsleiter.

In den Jahren 1663 und 1664 wurde auf dem 1613 geweihten Friedhofe[2]) eine Kirche gebaut und am 22. Mai 1664 eingeweiht. Auch in dieser Kirche wurden Personen angesehenen Standes, z. B. 1747 Frau Amtmann Erdmann beerdigt. Die Trauerfeierlichkeiten bei der Beerdigung von Honoratioren, z. B. des Amtsverwalters Schmidt, der Amtsvögte etc. fanden jedoch in der „großen" Kirche

---

1) Die Leiche wurde durch Leutnant Vogels Ausschuß-Kompagnie in ‚Völkershausen abgeholt und mit allen Kriegsehren beerdigt.

2) Der Überlieferung nach ist die Stätte des ältesten Friedhofes in der Nähe der Heim- und Nikolausgasse gewesen, was dafür zu sprechen scheint, daß die Nikolauskapelle zu jener Zeit noch die einzige Kirche der kleinen Dorfgemeinde gewesen ist.

statt, in welcher dabei der Sarg vor den Altar gesetzt wurde [1]).

Innerhalb der starken Befestigungsmauern [2]) des eigentlichen Kirchhofes stand schon während seiner Benutzung als Friedhof eine Wohnung für den jährlich zu wählenden bez. zu bestätigenden Wächter (Küster, custos), der die Gaden zu bewachen, als Kirchner den niederen Kirchendienst zu versehen und nebenher der Dorfjugend, soweit sie sich dazu hergab und soweit er selbst in die Geheimnisse dieser Künste eingeweiht war, neben etwas Religion ein wenig Lesen, Schreiben und Rechnen beizubringen hatte. Im Jahre 1580 wurde für die Mädchen ein besonderer Lehrer angestellt, der „teutsche Schulmeister", während der erste, von dem man seit der Reformationszeit doch etwas mehr als früher verlangte, der „lateinische", und als noch ein dritter (der Kantor) angestellt worden war, „Rektor" genannt wurde. Unter den Lehrern dieser Zeit finden sich Handwerker, aber auch Theologen, die auf eine Stelle warteten. Zur 2. (Mädchen-)Schule wurde ein geistliches, in katholischer Zeit vom Vikar bewohntes Gebäude außerhalb des Kirchhofs, der Kirchnerwohnung gegenüber, verwendet, in welchem später auch dem Kantor [3]) seine Wohnung angewiesen wurde. 1563 wurde das

---

1) Im Jahre 1851 wurde die Gottesackerkirche wegen Baufälligkeit abgebrochen, das Material verkauft, und der Erlös, 297 fl. 37 kr., mit zur Einrichtung der Bürgerschule im Stiftshause verwendet.

2) Deren Beschreibung s. Bd. V S. 344.

3) Die Kantorbesoldung bestand 1670 in folgenden Stücken: „24 fl. an gelt beym Heiligen (d. h. aus der Kirchkasse); 4 fl. an einem Krautland und Baumgarten; 1 ßr (Schilling) von jedwedem jungen schulgelt, zu *quartaln* jedes 2 fl.; bey jeder Leich, welches ohne gewißen Satz, was er bekömpt; von jedweder Hochzeit seine ungekochte Suppen; was er von Schulknütteln übrig, wenn die Schul erwermet, ist auch sein; waß die Jugent zum neüen Jahr bringt, behelt er all; an dem neüen Jahrs Singgelt seinen *part* (uf $7^1/_4$ fl.); die grünen Donnerstags Eyer behelt er auch allein; jährlich 4 gärtten (Gerten, Ruten) Holtz im Heydelbergk".

Gebäude auf Kosten der Kirche erneuert. Der Oberpfarrer behielt in diesem bis vor nicht zu langer Zeit mit seiner Wohnung in Verbindung gebliebenen Hause einige Räumlichkeiten, die 1688 an die neugegründete 4. (Organisten-) Schule abgetreten wurden, nachdem 1685 der Rektor und der deutsche Schulmeister, der nun den Kirchnerdienst mit übernahm, ihre Wohnungen getauscht hatten.

Die Besoldungen an diesen 4 Schulen betrugen um 1800: die des Rektors [1]) 121 fl., die des Kirchners (früher deutschen Schulmeisters) [2]) 87 fl.,

1) Inhaber der 1. Schulstelle waren: 1517 Joh. Lesser, später Pfarrer in Kaltensundheim (s. d.); 1563 Joh. Lindner (Linden), „röhmischer kayserl. Macht und gewalt offenbarer Notarius und dieser Zeit (1570) bestellter und geschworner Schulmeister zu Ostheim“; 1572—1606 Martin Schade, † 88 Jahre alt 1630; „erfahrner *Medicus*“, aber nach Veit v. Heldritts Urteil (S. 143) schlechter Schulmeister; bis 1616 Kaspar Baumbach; bis 1639 Johann Strahm, vorher in Stetten, wurde Pfarrer in Helmershausen; bis 1642 Mich. Zachariä, abgesetzt; 1642 Martin Hart; 1642 Wilh. Schaub, vorher Pfarrer in Leutersdorf, abgesetzt wegen Päderastie; (Rektoren:) 1643—1681 (†) Melchior Heiner; bis 1727 (†) Christoph Pretzel, tauschte mit dem deutschen Schulmeister die Wohnung; bis 1741 (†) Joh. Fr. Heusing; bis 1756 Joh. Chr. Kähler; bis 1757 (†) NN Seyfert; bis 1788 (†) (vorher Kantor) G. Jac. Glaser; bis 1790 J. Chr. E. Genßler, wurde Diakonus; bis 1815 G. Chr. Engel, wurde Diakonus; bis 1822 Joh. Val. Bruchlos, wurde Pfarrer in Berka a/W., dann in Sondheim.

2) Als solche haben gedient: 1580 Val. Futterer; 1602 Joh. Schemel, zugleich Apotheker (im Durchgange unter dem Rathause); Joh. Herbert; bis 1633 (†) Hans Höfling, um 1643 Joh. Jung, zugleich Organist, bis 1649 (†) Melch. Maul; bis 1665 Balth. Gruner; bis 1688 Hans Kaspar Zehner, bezog 1685 die jetzige Kirchnerwohnung, † 1692; bis 1737 Joh. Lotz; bis 1738 Joh. G. Zehner; 1738 Joh Wendel Glaser; bis 1743 Joh. Martin Spork, wegen Trunksucht abgesetzt; bis 1748 Joh. Jacob Glaser, * 1717, Sohn des Kantors J. G. Glaser, wurde Kantor; bis 1768 (†) Joh. K. Glaser, * 1720, Bruder des Vorigen; bis 1819 (†) Joh. Lorenz Stumpf, * 1739 in Ostheim.

die des Kantors [1]) 77 fl., und die des Organisten [2]) 68 fl.

Miszellen.

Die Familie François. — Am 17. Juni 1707 wurde begraben „H. Frantz *Francisci senior*, war gebürtig aus Franckreich, seines alters 90 Jahr weniger 4 Monat", ein Emigrant. Sein Sohn Abraham, Dr. Klinghammers Schwiegervater, ist 1675 als Schneider, später als Handelsmann genannt, wurde 1678 Fähndrich, dann Stadtleutnant. Er kaufte 1690 die Öptsche Mühle, Waldung etc. Seine Nachkommen führen den Namen Franz. —

Die Familie Fischer. — Joh. Wendel Fischer war 1683 Stadtleutnant; sein Schwiegersohn (seit 1720) war der Ostheimer Stadtschreiber Heerlein, Meining. Hof- und Regierungsadvokat, und sein ältester Sohn, Dr. med. Joh. Chr. Fischer wurde 1702 in Dr. Klinghammers Behausung mit Abr. François' jüngster Tochter getraut. Dr. Fischer starb 1737 als „Hoffmedikus wie auch *Physicus* derer Aemter Lichtenberg und Kaltennortheimb". Sein Bruder Joh. Friedrich, geb. 26. Febr. 1682, ging als Maler nach Wien und wurde geadelt als „Fischer v. Ehrenberg". Ein Enkel von ihm

---

1) Diese Stelle haben versehen: 1638 Joh. Mannfeld; bis 1668 Joh. Chr. Heim I., „welcher in die 20 Jahr die Cantoraths stell neben dem Orgelschlagen verrichtet, hernachgehends die Stadtschreiberstell auch 20 Jahr versehen", † 1688; bis 1679 Hans Kasp. Brotzmann, bis 1707 Ph. H. Glaser; bis 1757 G. Jac. Glaser, vorher Kirchner, wurde Rektor; bis 1876 J. Chr. Hütter, bis 1788 J. Chr. Genßler, wurde Rektor; bis 1790 G. Chr. Engel, wurde Rektor; bis 1800 K. Mich. Geheeb, wurde Pfarrer in Seebach; bis 1846 († 1865) J. G. Glock.

2) Organisten waren: 1688—1719 (†) J. Chr. Heim II.; bis 1756 (†) G. Lor. Genßler; bis 1772 (†) G. Chr. Genßler; bis 1795 (†) Joh. Räder; bis 1802 (†) Gottl. Ph. Räder, 16-jährig, unter des Kirchners Stumpf Vermundschaft angestellt; bis 1829 J. K. Schreiber, später Stadtschreiber und Steinscher Rentsekretär.

machte sich im Revolutionskriege als kaiserl. Generaladjutant bekannt. —

Dr. Klinghammer. — 1674 erscheint er zuerst als Doktor, 1676 beim Petersgericht als ganerbschaftlicher Bevollmächtigter. 1684 bezog er, um den Weinbau wieder zu heben, Fechser aus Franken und veranlaßte eine landesherrliche Verfügung, daß die Stadt den Weinbau wieder anfangen solle. Im Jahre 1693, also schon in reifem Alter, verheiratete er sich mit Abr. François' ältester Tochter Anna Magdalene, wurde aber schon am 6. April 1695 Witwer. Im Juni erschien er mit seinem Schwiegervater vor dem Magistrat mit der Bitte, das Grab seiner Frau (an der oberen Gottesackermauer) und einen Platz daneben für sich zu einem Erbbegräbnis, „über dem er ein Heußlein bauen wolle“, käuflich abzulassen. „Nachdeme man aber gemeiner Stadt wegen darein zu *Consentir*en kein bedenken getragen, gleichwohl in Ansehung des H. *Doctoris Meritten* und der Stad Ostheim und gantzen Bürgerschafft vielfältig erzeigten Wohlthaten und erwiesenen gefallens nichts fordern mögen“, erbot er sich aus Erkenntlichkeit die neue Orgel mit schönem Anstrich versehen zu lassen. In seinem Hause (dem jetzigen Rechnungsamtsgebäude) beherbergte er zuweilen fürstliche Gäste, z. B. im Juli 1702 2 Tage lang den Herzog Joh. Wilhelm mit seinem jungen Prinzen (XVII, 133). Im Jahre 1713 brachte er von der Sierra Morena – er hatte eine kurze Zeit in Spanien während des Erbfolgekriegs als kaiserlicher Feldmedikus fungiert — einige Wurzelschößlinge einer eigentümlichen Kirschensorte von ganz niedrigem strauchartigem Wuchse mit. Durch die Bemühungen seines Schwagers Dr. Fischer gedieh sie zum allgemeinen Anbau, und heute noch gehen jährlich viele Tausend bewurzelter Ausläufer der „Ostheimer Weichsel“ an Handelsgärtner in allen Gegenden Deutschlands ab. Am 28. März 1716, 4 Wochen vor seinem Tode, legierte Dr. Klinghammer ein Kapital von 1000 fl. zu einem Stipendium für in Jena

Studierende, in 1. Linie für Nachkommen seiner Schwäger Franz und Fischer, soweit sie aus Ostheim gebürtig, in 2. für Ostheimer Kinder, in 3. für im Amt Heimatsberechtigte, in 4. für auswärtig geborene Nachkommen seiner obengenannten Schwäger. Am 21. April 1716 abends 8 Uhr wurde er „ohne Prozession“ begraben und „mit 16 Fackeln und etl. trauer *person* auf den Gottesacker neben seiner Ehefrauen bekleidet“. —

Ostheim, wie überhaupt das Vordergericht, hatte einst bedeutenden Weinbau; hieß doch nach L. Bechstein (Sagen des Grabfeldes S. 305) ein bekannter Vers ursprünglich:

Zu Würzburg an dem Stein,
Zu Klingenberg am Main,
Und zu Ostheim im Weingartenthal,
Da wächst der beste Wein überall.

Unterhielt doch Würzburg in Ostheim einen Zollbeamten wegen des ihm zustehenden Export-Weinzolls [1]) (1 fl. vom Eimer). Schon im 16. Jahrhundert nahm der Weinbau bedeutend ab. In dem Gegenanschlag in der Voit-Rineckschen Verkaufsangelegenheit von 1579 ist der Acker Weinberg zu 10 fl. angeschlagen und dabei bemerkt: „Mit solchem Weinwachs ist es gantz mißlich, dann er arns sauer wechst, auch in 5 oder 6 Jahren kaum einmahl gereth, den man dieselben nicht zu pfälen oder dermaßen zu

1) Am 17. Jan. 1698 hatte man in Neustadt einem Osth. Fuhrmanne eine Zolltafel mit dem in Gold und anderen Farben gemalten bischöfl. Wappen und der Aufschrift: „*Hier giebt man den Hochfürst. gülden Zoll*“ „ufgehenget und mitgegeben, sie an des Schöffen Köberlings Haus anzuschlagen“. Als er sie aufs Rathaus brachte, protestierte der Schultheiß „*in continenti* darwieder, daß niehemalß dergleichen tafel alhier geschehen worden und das solches eine Neüerung, so nicht allein uns, sondern auch gnädigster Herrschafft höchst *praejudicir*lichen und nachtheiligen sey“, legte auch dem Herbart „bey hoher Straff auf, solche gleich wieder an behörigen orth nach Neüstatt zu bringen und zurück zu geben, welcher auch noch deß Tages solches bewerkstelligen müssen“ (S).

arbeiten pflegt wie an andern ortten". Später liest man immer häufiger von wüst gewordenen Weinbergen [1]. Zu Klinghammers Zeit lag der Weinbau schon ganz darnieder und seine Bemühungen zur Hebung desselben hatten keinen nachhaltigen Erfolg. Nach Schultes (Hist.-stat. Beschreibung etc., 1804) hatte man damals seit einigen Jahren abermals angefangen, den ehemaligen Weinbau wieder herzustellen, „der aber wegen der Nähe der rauhen Rhöngebürge schwerlich gedeihen dürfte". Aber in alter Zeit war ja die Rhön ebensonah gewesen? —

Im Jahre 1669 „uf pfingsten fingen die Edelleüth mit ihrer gastirung in der Sultz im Stockheimer Holtz und wiesen an, und muste unter ihnen rumb gehen, und ein jeglicher solche gastung uf seinen beüttel, wie sie mit einander gelöset und sie betroffen, außstehen. Und hielt der Schultheiß zu Stockheim auch mit ein; hatten Spielleüth und wahren fast alle Sontag lustig in einer darzu gemachten hutten, biß es unter ihnen rumb kam" (8). —

Im Jahre 1688 beantragten einige Mitglieder des Stadtrats beim Eisenacher Oberkonsistorium, sie möchten vom Halten der Tüchlein beim Abendmahle befreit werden, da dies von Schulknaben besorgt werden könne. Amtmann Schröter giebt sein Gutachten dahin ab, daß, da die Knaben gewöhnlich sehr bald aus der Schule genommen und in die Lehre gethan würden, die zurückbleibenden wohl noch zu jung, klein und ungeschickt zu diesem Dienste seien; auch müsse man dann erst 4 neue schwarze Mäntel nebst Chorhemden für sie anschaffen. Der Kirche könne dies bei ihrem geringen Vermögen nicht zugemutet werden, und die Stadt wolle es auch nicht übernehmen. Dann müßten also die Stadträte, die diesen Dienst los sein

---

1) 1556 gehörten zum Sondheimer Pfarrgute auch 3 Acker Weinberg (und zu den Gebäuden ein Kelterhaus) „tragen gemeinlich 18 Eimer". 1607 wurden diese 3 Acker „Weingarten" mit anderen verkauft: „ist ausgangen und zue Eller worden".

wollten, die Kosten übernehmen; die Eltern aber müßten angehalten werden, ihre Jungen länger in der Schule zu lassen. Übrigens weigerten sich die älteren Magistratspersonen dieses Dienstes nicht, es seien nur die jüngeren, die doch nicht ihr Alter oder ihre Glatzköpfe vorschützen könnten, und es bliebe am besten beim Herkommen (O). —

„*Actum* 2 *9br* 1706. In diesem Jahr gegen *Simon* und *Juda* kam eine große Menge Vögel in der größe wie Sperling, hatten dicke Schnäbel und waren etwas gelbe. Diese Vögel flogen alle Morgen von der Stockheimer wartt her über den Heidelberg gegen das Franckenland, des Abends aber kamen sie wieder, bedeckten alle Zeit den gantzen *Horizont*, daß es fast finster wurde, machten e ingroß gereusch in der lufft, und dieser *March* währet fast 6 wochen alle tag; was es bedeüten wird ist Gott bekant" (S). —

Nach Erdmanns Amtsbeschreibung von 1754 hatte „ohnlängst ein Mahler sich hieher gesetzet, welcher einige Jahre in Holland gearbeitet hat, und eine ziemliche Blume, Frucht und *dessein*, aber ein schlechtes Gesicht mahlet". —

In der Nacht des 18. Aug. 1757 brannte fast die ganze nördliche Hälfte der Stadt mit Ausnahme von Kirche, Schule, Pfarrei, Rathaus und Nikolauskapelle von Westen nach Osten zu ab, 246 Bürger mit ihren Familien wurden obdachlos, die Asche glühte noch nach 6 Wochen[1]. Die

[1] Bei J. G. Scheitemantels, Hofbuchdruckers, sel. Witwe zu Meiningen wurde ein Gedicht in damals unvermeidlichen Alexandrinern gedruckt „Das arme in seinem großen Unglück durch den am 18. August 1757 Abends 9 Uhr entstandenen erschrecklichen Brand und derohalb zum Steinhaufen gemachten höchst jammernde Ostheim mit angefügten Wünschen und wohlmeinender Ermahnung, beschrieben von einem geringen Mitgliede christlicher Kirchen deren Zuhörer göttlichen Worts daselbst". Es beginnt:

„Herr Jesu! ach! es brennt; das Gott erbarm, ach Feuer!
O Feuer, Feuer jo o Weh! o Weh! Ach! Ach!
Wo, wo, ach wo, wo brennts so grausam ungeheuer?
Ach! auf dem Steinig, Ach! brennts über Fach und Dach" etc.

Häuser wurden planlos wieder aufgebaut. Hundert Jahre lang wurde der Donnerstag vor Bartholomäi in Ostheim als Buß- und Bettag gefeiert. —

In seiner Beschreibung der Rhön (in Fabris Neuem Magazin I, 3. Stück) berichtet Thon 1782: „Zu Ostheim kam vor 2 Jahren beim Amthause eine Quelle im May 1/4 Cubic Schuh stark hervor, floß 6 Wochen, hörte aber wieder auf, ohne daß man weiß, woher sie gekommen und warum sie ausgeblieben".

2. Sondheim[1].

Über die einstige Bedeutung Sondheims als Gerichtsort des Baringau s. Bd. XVI, S. 250.

Im Jahre 1359 erwirkte Fürstabt Heinrich VII. von Fulda vom Kaiser Karl IV. für Sondheim Stadt- und Marktrecht. Während der mehrtägigen Dauer seiner 4 (später 7) Märkte hatte jeder Bürger das Recht der Schankgerechtigkeit. Als 1692 die Märkte von den Sonntagen auf Wochentage verlegt worden waren, kamen sie immer mehr in Abnahme; nach dem großen Brande von 1840 fristeten nur noch 2 derselben ein kümmerliches Dasein.

Es gab hier ursprünglich 3 adelige Güter[2]):

—

Gegen das Ende heißt es:

„Ja ich muß noch allhier, die Wahrheit auszudrücken
Als was gar Christliches mit Ruhme eingestehn,
Daß mit sehr vieler Müh die Herren Katholiken
Vor unser Gotteshaus Vorsorge ließen sehn;
Zwei Herren Geistliche, die waren recht geschäftig
Und drungen auf das Volk mit eifriger Gewalt.
Sie riefen solchen zu: O greift doch und recht kräftig,
Damit ihr doch nur noch die Kirch und Schul erhalt" etc.

1) Ausführliches in meiner Monographie (Wien, W. Braumüller, 1883). Hier der Vollständigkeit wegen das Notwendigste daraus und einige Nachträge.

2) 1230 kommen urkundlich vor Degen (Theganus) und Ulrich v. Suntheim; 1242. Heinrich v. Suntheim mit Gemahlin und 4 Knaben.

1) Das v. Steinsche, fuld. Söhn- und Töchterlehn. Im Jahre 1372 verkauften es Heinrich v. Waltershausen (Amtmann auf Lichtenberg), Kunne seine eheliche Wirtin und seine Tochter Alheyt Gnazoym [1] für 360 Pfd. Heller an Gyso v. Steinau (XVII, 161) und seine Frau Christine, die es auf ihre Tochter Felicze bezw. deren Gemahl Siegfried v. Stein und dessen Nachkommen vererbten. Nach Hartungs v. Stein kinderlosem Absterben ging es auf Hans, den Sohn seines Bruders Moritz, lichtenb. Amtmanns, über. Zu derselben Zeit, als Hans sich in Ostheim so gewaltthätig dem Voit-Rineckschen Mühlenbau widersetzte (S. 114), beschwerte sich Wilh. Vasant, wie auch die Gemeinde Sondheim (18. April 1572) in Eingaben an die Amtleute zu Lichtenberg und Römhild, daß „der Edell unnd Ehrnuest Hannß vom Stein“, ihr „gunstiger lieber Juncker, sich underfehett“, außerhalb des Dorffriedens eine Mühle mit 2 Mahl- und einem „schlahe gang“ zu bauen, 100 Gerten von dem der Gemeinde zuständigen Wasserstrom entfernt, durch dessen Ablenkung über 100 Acker Wiesen die Wässerung entzogen werde. Schon 1663, vermutlich seit dem großen Kriege, lag die Mühle, deren einstiger Standort noch genau zu erkennen ist, wüste.

2) Das Rappengut mit Kemenate, herrschaftl. Lehn. Um die Wende des 15. Jahrhunderts besaß es Wilhelm v. Schafhausen. Nach seinem Tode wurde Bernhard Vasant (Vasalt, Fasold etc.) damit belehnt, welchem 1587 sein Sohn Wilhelm folgte. Dieser, der Letzte seines Geschlechts [2]), hatte aus seiner Ehe mit Marg. v. Bastheim nur 2 Töchter, Agathe (verm. mit Wilh. Hainach v. Hunoldshausen) und Kunigunde. Die letztere war seit 1572 mit Kaspar Rapp (XVII, 247) vom Rotenhofe bei Coburg ver-

---

1) Über diesen Geschlechtsnamen s. Germann, Urkunden des Wilhelmiterklosters Wasungen etc., Meiningen 1890, S. 4, 7, 22 f.

2) Es war in Hausen, besonders aber an der Felda und Werra begütert. Eine Linie nannte sich v. Allendorf (XVII, 264, Fußnote) ein Zweig derselben v. (Kalten-)Nordheim.

mählt [1]). Nach ihres Vaters Tode (1588) verkaufte die Herrschaft das heimgefallene Lehn an Hans v. Stein, während Kaspar Rapp nach Hausen übersiedelte. Hans v. Stein starb schon 1589; seine beiden Söhne erhielten die Belehnung von Sachsen und Fulda, doch blieb nur Moritz Burkhardt am Leben. Als dieser 1611 bei einem scharfen Ritte von Lichtenberg nach Ostheim verunglückt war, wurde statt seiner Schwester Anna Sophie deren Gemahl Adam v. Bastheim als Provasall mit beiden Gütern, zu denen 160 alte (große) Acker Artland und 83 Acker Wiesen gehörten, belehnt. Im Jahre 1625 wurden die Höfe von der jüngeren Ostheimer Linie v. Stein für 16500 fl. frk. erworben. Nach dem 30-jährigen Kriege waren Äcker und Gebäude so heruntergekommen, daß man die Güter gern für die Hälfte des Kaufpreises hingegeben hätte. Sie wurden nebst Nutznießung an Martin v. d. Tann in Nordheim und Ostheim verpfändet, bis 1686 der fuldaische Obristleutnant Ferd. Gottfr. v. Gebsattel sie erwarb [2]), dessen Nachkommen sie bis 1851 besessen haben.

---

1) Zu ihren Nachkommen gehört u. a. das v. Eichelsche Geschlecht zu Eisenach (s. u. unter Kaltensundheim).

2) Nach dem Regierungsantritt Herzog Joh. Wilhelms von Eisenach (1698) weigerte sich v. Gebsattel, ihn „unterthänig" um Belehnung mit dem Rappengut zu bitten; er wurde deshalb in eine Strafe von 300 rthlr. genommen, von welcher ihn auch eine Reise nach Wien zum Kaiser nicht retten konnte. Im Jahre 1730 drang die Regierung auf den Wiederaufbau des seit dem großen Kriege darniederliegenden Rappenhofes, stand aber wieder davon ab. 1741 ging sie einmal ernstlich damit um, das Gut ganz einzuziehen, vermutlich wegen des fortgesetzten illoyalen Verhaltens des damaligen Lehnträgers. Durch Nichtachtung der Bestimmungen des westfälischen Friedens gab er, wie dann auch seine Nachkommen, fortwährend Veranlassung zu Fehden mit dem Amte. Der Informator seiner Kinder las Messe im Schlosse, man ließ nachts einen Nordheimer Kaplan durch die Hinterpforte ein behufs Vornahme einer Taufe, die nur dem Ortspfarrer gebührte, Frauen der Hofbauern wurden in hochschwangerem Zustande in katholische Orte geschafft der katholischen Taufe wegen; der würzburgische Weihbischof (zu

3) Der v. Ebersteinsche Hof, herrschaftl. Lehn. 1373 verkaufte ihn Heinrich v. Steinau mit Zustimmung seines Sohnes Hermann an seinen Schwiegersohn Heinrich v. Eberstein und seine Tochter Felize für 600 Pfd Heller. 1413 kaufte Eberhard v. Eberstein von Konrad v. Grießheim noch einen kleinen Hof, ebenfalls herrschaftl. Lehn, für 150 fl. dazu. Bei der Erbteilung fiel die Besitzung Eberhards Bruder Mangold zu, von welchem sie sein Sohn Philipp, der Großvater Ulrichs v. Hutten, erbte. Als mit Philipps Enkel Georg diese Linie erlosch, gingen sie auf die Ginolfser Nebenlinie über, welche den Hof in 4 Teilen gegen 32 Mlt. halb Korn und halb Hafer jährlichen Zins an Afterlehnträger verkaufte. Mit dem Tode Georg Sittigs v. Eberstein (2. Nov. 1600), welcher seit 1597 mit Eva, Hans Melchiors v. d. Tann Tochter († 1640 in Ostheim) vermählt war, erlosch auch diese Linie und der Hof fiel der Herrschaft heim. Diese überließ anfangs den Getreidezins der Gemeinde, bezog ihn seit 1630 selbst und belehnte 1638 damit den Amtmann Ettel Heinrich v. Stein z. Altenstein und seine Nachkommen.

Außer diesen adligen Höfen gab es noch einen Fronhof (*curiam que uulgo dicitur houwewerch* [XVI, 270]) mit 117 Acker Feld und Wiesen und der Zehntberechtigung, ursprünglich Pertinenzstück der Hildenburg. 1486 kaufte Seyfried v. Stein auf Wiederlösung die Burg mit dem Fronhofe für 1800 fl., wobei auf letzteren 1200 fl. gerechnet

Siga *in part.*) Daniel, Bruder des Schloßherrn, wollte 1761 heimlich die Firmung der katholischen Kinder der Umgegend im Schlosse vornehmen, was vom Amte mit Aufgebot des Ausschusses verhindert wurde etc. Im Jahre 1789 erlangte es Lothar v. Gebsattel, daß Herzog Karl August ihm die Einrichtung eines katholischen Gottesdienstes im Schlosse gestattete — nur dürfe der Nordheimer Priester sich im Dorfe nie im Ornate sehen lassen, er müsse sich aller Proselytenmacherei enthalten und alle eigentlichen kirchlichen Handlungen nach wie vor dem allein zuständigen Ortspfarrer überlassen.

wurden. Mit der Burg wurde er dann wieder würzburgisch bezw. bayrisch [1]).

Der Zehnt, der bis 1600 auf die Hildenburg, dann nach Fladungen geliefert werden mußte, hatte wegen Mangels einer Zehntordnung oft Anlaß zu Streitigkeiten zwischen Würzburg und der Gemeinde gegeben. Schon hatten sich beide Teile ziemlich zur Annahme der Jüchsener Zehntordnung geeinigt, als durch den Meininger Vertrag von 1678 ein Sackzehnt von 170 Mlt. halb Korn, halb Hafer festgesetzt wurde [2]).

Die „*Summa Summarum* aller Intraden und Zinßen ohne die zwo *Ordinarj* und *Extra ordinarj* steuern" betrugen 1700 nach Angabe des Schultheißen „228 fl. 1 gr. 1 Pfg., 151 Mlt. Korn, 190 Mlt. 3 Maß Haber, 95 Hünner ohne die Faßnachts Hünner, 86 Sommerhanen, 13 1/2 Schock Eyer, 10 1/2 Lambsbauch, 6 Gänße, 15 Schönbrodt, 9 Pfd. Vnßlitt, 4 1/2 Pfd. Wax, 30 Käßlein, 84 1/2 Frontage". Nicht mit aufgezählt sind 8 Mlt. Kaufhafer à 10 btz. und 22 „Herrn Hemel" à 4 Kopfstück (2,75 M).

Der Zahl der Einträge im Kirchenbuche nach dürfte Sondheim vor dem 30-jährigen Kriege 1000—1200 Einwohner gehabt haben; 1643 hatte es nur noch 70 Nachbarn, 1673 wieder 129, 1800 465 Seelen, jetzt 509 Einwohner. Das Einzugsgeld betrug für eine Mannsperson 30 fl., für eine Weibsperson 16 fl., das Schutzgeld („wer bey unß sich aufhelt") 2 Rthlr.

Die Kirche ist 1512 von einem Baumeister Ohlgardt gebaut worden, wegen Mangel an Raum auf dem durch

1) Erst 1875 kamen durch Austausch das v. Steinsche Gut und der Fronhof unter großh. sächs. Oberhoheit. In den 30er Jahren hat den Fronhof (ohne Zehntberechtigung) v. Gebsattel für 9000 fl., 1852 die Gemeinde für 12500 fl. angekauft, welche das Gut vereinzelte, den Hof selbst zum Gemeindewirtshause verwendete. Durch diese Erwerbung hauptsächlich ist Sondheim eine der bestsituierten Gemeinden des Großherzogtums geworden.

2) 1852 um 9000 fl. abgelöst.

die Befestigungsmauern zu sehr eingeengten Kirchhofe nur 9 m breit. 1575 wurde letzterer infolge einer Pest, an welcher 109 Personen starben, als Begräbnisstätte außer Gebrauch gesetzt, infolgedessen die Kirche 1605 um $3^1/_2$ m erweitert. Die größte Glocke auf dem uralten Turme ist von 1503, die zweite von 1447, die kleineren aus späterer Zeit.

Pfarrer waren:

a) katholische (die Pfarrei war würzburg. Lehn): Stapf, Merten, 1459 (s. S. 139), Bartholomäi (Bartholmes), M., 1501; Teuffel (d. i. Theobald), Konrad, 1526 (Vikar: Kaspar Ebert); Röst, Anton, 1536—1553, wurde Frühmesser in Nordheim.

b) evangelische: Wolfg. Passacker[1]), vorher in Helmershausen (Baswecker), 1554—1556. — Bas. (Michel)[2]) aus Nordhausen, 1562 seiner flacianischen Richtung wegen von Joh. Fr. dem Mittleren abgesetzt, 1569 von dessen Bruder zum Superintendent der Herrschaft Römhild berufen, 1573 vom Vormundschaftsregenten, Kurfürst August, wieder abgesetzt. — Jakob Thein, 1563—1570 (†), vorher in Urspringen. — Nik. Zech aus Coburg, bis 1597, † 1609. Sam. Kirchner aus Irmelshausen, bis 1609. — Joh. Götz, vorher in Helmershausen, bis 1619, wurde Adjunkt in Ostheim. — Joh. Mykonius, vorher in Stetten, bis 1635 (†). Vikar 1634 und 1635 Joh. Herbert, geb. 1607 in Sondheim, kam nach Stetten. — Joh. Wiener, 1635, starb nach 12-tägiger Amtsführung, während welcher er 42 Leichen begraben hatte, mit seiner jungen Frau und der Magd an der Pest. — Lorenz Delitius (Delitsch) *„Barutho-Ostrofensis“*, vorher Diakonus in Ostheim, bis 1669 (†). — Chr. Fr. Cotta aus Eisenach, bis 1699, wurde Adjunkt in Tiefenort[3]). — Georg Ißleb, vorher in Stetten, bis 1712 (†). — J. G. Schulz, Cottas Schwiegersohn, bis 1726, vorher in Urspringen, wurde Ad-

1) Er mußte auf Befehl des Amtmanns „dem vor da gewesenen Papisten 30 Thaler und 3 Fuder Heu geben, dieweil das Patronatsrecht würzburgisch, auf daß er die Pfarr desto williger räumen möcht“. Das Einkommen bestand in 172 fl.; dem Bischof hatte er den Zehnten zu geben. Die Visitationsfragen von 1556 hat er noch beantwortet.

2) Am 18. Sept. 1556 angezogen, „hat studiert zu Wittenberg, ordiniert in Jena, ist von *M.* Stolzen auf diese Pfarr geschickt, ein feiner, gottfürchtiger und gelehrter Mann“ (Visit. 1556).

3) Er lud die h. Dreieinigkeit schriftlich zur Hochzeit seiner Tochter mit dem Pfarrer Schulz ein (Vulpius, Curiositäten etc., Bd. V). Ein anderer Schwiegersohn war Diakonus Schenk in Ostheim.

junkt in Gerstungen, 1742 emeritiert, † 1751 in Eisenach. — J. Dietr. Neumeister, geb. 1684, zuerst (1711—1713) Feldprediger, dann Pfarrer in Maßbach, bis 1730; wurde Dekan in Kaltennordheim, † 1746. — J. Gottfr. Mönch, Sohn des Eisen. Oberhofpredigers, bis 1749; 1740 in Geistesstörung verfallen, wurde er doch vom Oberkonsistorium so lange gehalten. Sein 1742 ihm beigegebener Vikar Grosse kam 1750 nach Zillbach, wo er „mit äußerstem Unwillen der Gemeinde" 2 Jahre blieb; er kam nach Vippachedelhausen und starb dort unverheiratet 1782. — J. Aug. Spieß aus Kreuzburg, seit 1743 in Fischbach, bis 1785 († 1798) in Sondheim. — Chr. Wilh. Spieß, des vorigen Sohn, bis 1816 (†). Die Stelle trug zu seiner Zeit 220 Rthl. — A. Fr. K. Görwitz, geb. 1785, bis 1824 (†).

Lehrer waren: Hans Herbert[1]), bis 1574 († an der Pest). — Kasp. Klaus bis 1583. — Val. Klaus bis 1584. — Georg Ruppert, Pfarrerssohn aus Nordheim, Herberts Schwiegersohn, bis 1617 († 1627). — Joh. Schertinger aus Ostheim bis 1632 († schon zum Diakonus in Ostheim ernannt); ein Sohn wurde Pfarrer in Kaltensundheim. — Matth. Finn bis 1634 (nach einer Inschrift an der 1634 erweiterten Friedhofsmauer). — Nik. Stein bis 1635, starb mit Frau und Kind an der Pest. — Gabr. Göll bis ca. 1686. — Joh. Siegm. Werner, vorher in Ifta, 1693—1708. — J. P. Reichart aus Sondheim, bis 1716 (vorher in Urspringen), abgesetzt. — J. Chr. Roth bis 1730. — Hans Reichart, Musikus, Sohn des Vorletzten, bis 1751. — Balth. Seitz aus Neukirchen, des Vorigen Schwiegersohn, bis 1793. — Kasp. Benkert aus Urspringen bis 1816 (abgesetzt).

8. Urspringen.

Ursprung und Namen verdankt dieser Ort der starken Bahraquelle, die mitten im Dorfe unterhalb des Pfarrhauses entspringt (1700. „der Uhrsprung genannt")[2]) und vermutlich der Abfluß der forellenreichen, zwischen Rothkuppe und Gangolfsberg im Steingeröll sich verlierenden „Altfeldernn" ist[3]).

1) Bis 1556 hatte die Stelle 10 fl. getragen; die Visitatoren verpflichteten die Kirche und die Gemeinde, je 2½ fl. daraufzulegen.

2) Dergleichen starke Quellen, denen man eine wunderbare Entstehung und Kraft (ursprinc) zuschrieb (Simrock, Mythol. S. 509), waren in alter Zeit fast stets heidnische Kultusstätten. Vielleicht galt die hiesige für den „Spring" (so sagt man hier für Quelle) der Urd, der Norne der Vergangenheit.

3) Ebenso verliert sich die Elz auf eine lange Strecke, und die

Urspringen war einst eins der zahllosen kaiserlichen Krongüter; deshalb braucht noch nicht von einem Lieblingsaufenthalte Karls des Großen gefabelt zu werden, wie vielfach geschieht. Kaiser Ludwig der Fromme schenkte es auf Bitten des fuldaischen Abts Hrabanus Maurus 836 dem von diesem gegründeten Kloster auf dem Johannisberge [1]. Seitdem mußten die fuldaischen Zinsen und die Ablösungsbeträge für das „Teuersthaupt“ aus der Umgegend jährlich an einem gewissen Tage auf einer Steinplatte im „Fuldaischen Hofe“ niedergelegt werden.

Im Jahre 1643 hatte Urspringen 53 Nachbarn und 13 Witwen (mit dem Nachbarrecht), 1658 und 1700 367 Seelen, 1800 400 Seelen, jetzt 449 Einwohner.

Abgaben waren außer an das Amt, die Pfarrei und Schule nur nach Fladungen zu entrichten: an das dortige Amt $3^3/_4$ Mlt. „Altenfelder“ Hafer, dem Amtskeller 2 Mlt. Hafer, dem Centbüttel $^1/_2$ Mlt. Hafer und von jedem Nachbar eine Metze Korn, und dem Pfarrer (für die Frühmesse) $4^1/_2$ Mlt. Korn, 1 Mlt. Hafer.

Die hohe Jagd war herrschaftlich; in die Niederjagd teilten sich die Herrschaft und die Herren v. Gebsattel und v. Bastheim, welche letztere einen „Atzungshof“ hier hatten.

Roth, welche in Stetten (an der „Stätte“ [XVI, 252]) wieder zum Vorschein kommt.

1) Die darauf bezügliche Stelle der Urkunde lautet: „*Proinde rogatu et peticione predicti secretalis nostri Rabani abbatis offerimus nos deo et sancto Bonifatio sanctoque martiri Venantio in prefato sancti Johannis Baptiste monasterio quasdam res proprietatis nostre hoc est uillam Urespringen nuncupatam cum omnibus uillulis et uiculis immo cum cunctis appendiciis et pertinenciis suis, id est terris, agris, pratis, siluis, campis, pascuis, curtilibus, areis, domibus, familiis, aquis, hortis, pomeriis, cultis et incultis, mobilibus et immobilibus, exitibus et reditibus, viis et inviis, et cum omnibus terminis et finibus suis, totum et integrum tradimus atque donamus traditumque in perpetuum esse uolumus prefato loco pro anime nostre remedio etc etc. — Data idus mai, Fulde.*“

Das Dörfchen Lahr, welches die Urkunde von 1435 (XVI, 298) als noch bestehend aufführt, fiel als Wüstung zum kleineren Teile Oberelzbach, zum größeren Urspringen zu, welches deshalb 2 Centschöffen nach Fladungen zu schicken hatte. Auch von der Wüstung Altenfeld [1]) kam ein Teil an Urspringen.

Die frühere alte Kirche enthielt eine uralte in Gold und bunten Farben prangende Holzstatue der Mutter Gottes (XVII, 82). Sie war, auf einer Konsole stehend, mittels eines durch die Brust gehenden eisernen Stabes an der Wand befestigt, galt aus katholischen Zeiten her bei den Katholiken der Umgegend für wunderthätig und zog noch immer viele Gläubige herbei. Die Sage berichtet, sie sei nach Einführung der Reformation an eine katholische Kirche verkauft worden, es müsse ihr aber doch bei den Ketzern besser gefallen haben, denn eines schönen Tages habe sie wieder an ihrem alten Platze gestanden. Trotz aller Bemühungen konnte sie bei dem Brande von 1841 [2]) nicht gerettet werden.

Pfarrer waren:

1) katholische (die Pfarrei war Lehn des fuld. Klosters Johannisberg). Den Pfarrer Konrad N soll 1225 Ludwig d. Heilige zum Schreiber angenommen haben. — „Ern Konrad, der pherrer ist zu Urspringen" (1322), Bruder des Amtmanns Helwig v. Waltershausen. — Heinrich Neu untersiegelte 1417 als Zeuge das Kaltensundheimer Centweistum. — 1526 Andr. Weyß, Vikar Joh. Braungart. — Bis 1553 Johannes Braungart (XVII, 82).

2) evangelische: Jacob Thein [3]), vorher in Stetten, bis

1) „Altenfeld ist vor 2en *Seculis* ein kleines Dörflein gewesen" (Erdmann 1754).

2) Die Gemeinde begann 1842 den Bau der neuen, großen, massiven und stilvollen Kirche nach dem Entwurfe des Oberbaurats Döbner in Meiningen und vollendete ihn bis 1847 ganz aus eigenen Mitteln.

3) Er war vom Amtmann nach Fulda geschickt worden, das Lehn anzusuchen. Die Gemeinde war sehr zufrieden mit ihm. Sein Einkommen betrug 125 fl. „Die Kirch ist ganz bös, regnet durchaus, item sein Haus (es hatte nur eine Stube) also, das es nicht zu flicken ist". Die Leute „konnten beslich beten, aber erboten sich solches zu lernen" (Visit. 1556).

1563; kam nach Sondheim. — Andr. Kißling bis 1590. — Ehrhard Meusel bis 1634 (†). — Kasp. Zwierlein, Sohn des Schulmeisters Georg Zw. in Kaltensundheim, dessen Substitut im Pfarramte zu Rosa er später 5 Jahre lang war. In Urspringen diente er bis 1667 (†). — Joh. Chr. Wagner, Sohn des Generalsup. Wagner (und Bruder des Amtsinspektors) und Schwiegersohn des Generalsup. Rebhan zu Eisenach, bis 1671, wurde Diakonus in Eisenach. — Joh. Fr. Sartorius, Pfarrerssohn aus Kaltensundheim, bis 1681, wurde Diakonus in Ostheim. – Joh. Ziegler, geb. in Sondheim 1637, bis 1691, kam nach Wohlmuthausen — Jer. Schnauß aus Eisenach bis 1694 (†), vorher Rektor in Kaltennordheim. — Joh. Balth. Diener, vorher in Maßbach, bis 1706 († 72 Jahre alt). — Christoph Teubner aus Eisenach, 1680—1687 Rektor in Kaltennordheim, 1690—1698 Pfarrer in Neidhardtshausen, bis 1705 in Etterwinden; in Urspringen bis 1709 (†). Seine Witwe, eine Tochter des Diakonus Schenk zu Ostheim (des Dichters), starb 1732 in Hartschwinden, das Teubner gehört hatte. — J. G. Schulz, vorher in Ettenhausen, bis 1713, kam nach Sondheim. – Elias Eichhorn, vorher in Stetten, bis 1734 († 1570). J. G. Heuse aus Kreuzburg, Substitut und Schwiegersohn des Vorigen, bis 1741 († in Eisenach, wo er eine Zirkularpredigt zu halten hatte). — J. H Grebner bis 1781 († 1796). - J. Chr. Grebner, des Vorigen Sohn, bis 1816 († in Tiefenort). Die Stelle trug damals 220 fl. Sein Nachfolger wurde sein Sohn Chr. Gottlieb (bis 1825, wurde Adjunkt in Tiefenort).

Lehrer: Johannes Eisengart aus Nordheim 1556 [1]). — 1600 —1617 Kasp. Gumpert aus Stetten, kam nach Stetten. — 1643 Thomas Maul. — J. Ph. Schneider 1652; 1654 „sonsten Bürger zu Ostheim", † 1693. — J. P. Reichart bis 1706, kam nach Sondheim. — Joh. Drescher bis 1709 (†). – J. V. Petzenberger bis 1753 († 1765, 73 Jahre alt); seine Witwe † 1784, 91 Jahre alt. — J. V. Bach, Schwiegersohn des Vorigen, bis 1778 († 1799) — J. Balth. Bach, Sohn des Vorigen, bis 1806 († 1838); die Stelle trug 80 fl. – J. Balth. Bach, Sohn des Vorigen, 1806—1850 († 1866). —

4. Stetten.

Fulda besaß hier 7 Huben (zu je 60 Acker): Lehngeld und Zins davon hatten die Inhaber an den Fuldaischen Hof in Urspringen zu liefern. Jeder Lehnpflichtige, wenn

1) Die Stelle trug 9 Mltr. Getreide und Holz. Nur im Winter wurde Schule gehalten (Visit. 1556).

auch deren mit der Zeit durch Teilung der Grundstücke noch so viele wurden, hatte jährlich ein Fastnachtshuhn dahin zu geben. Zinsen, Teuersthaupt etc. sind frühzeitig gegen eine Abgabe von jährlich 38 fl. 54 kr. abgelöst worden.

22 Mlt. Vogthafer und 2 Mlt. Hafer für den Centgrafen wurden seit dem „Nordheimer Auswechsel" (1649) statt nach Fladungen nach Lichtenberg geliefert.

Zehnt wurde nur von gewissen Grundstücken, und zwar für Hildenberg erhoben [1]) Nachdem Würzburg dieses von der Familie v. Stein zurückgekauft hatte, blieb sie zunächst doch im Besitze des Zehnten. 1650 besaßen ihn zu gleichen Teilen Georg Levin v. Heldritt zu Kohlhausen und Weimarschmieden, die Witwe des Amtmanns Kas. Chr. v. Stein zum Altenstein und Magd. Marie v. Hönigen gen. Wasselburg geb. v. Rüdigheim zu Bischofsheim. Der kleine Zehnt gehörte dem Pfarrer zu Nordheim und den Herren v. Bastheim.

Im Jahre 1439 verkauften der Edle Heinrich Furstein und Else seine Frau an Günther Vasold und Ymely seine Frau um 86 fl. ihren zu Stota gelegenen Hof, den der Verkäufer vom Grafen Johann v. Henneberg als fuldaisches Lehn erhalten hatte (es siegelten Ritter Lorenz v. Ostheim und Junker Sintram v. Neuenburg) Es war vermutlich derselbe Hof, der später der Gebsattelsche hieß und den 1621 Adam v. Bastheim und Sondheim den Pächtern lehnsweise überlassen hatte. Die Grundstücke betrugen etwa 33 Acker und hatten 1600—1621 $5^1/_2$ Mlt. Korn, 1 Mlt. Weizen, 6 Mlt. Hafer und $^1/_2$ Mlt. Erbsen Jahrespacht

1) Das nicht mehr vorhandene Weistum von 1438 enthielt darüber folgendes. „100 Baum Haber und Gerste zu Zehnt allewege auf Burkhardi, ist das $^1/_4$ Gerste und $^3/_4$ Haber, davon 1 Baum der Kirche bleibt . . . Undt wen die Zehnger kommen, welche den Zehnt einnehmen, so mist man ihn denselbigen hin, uff Sanct Burkhards tag kommen sie nit, so misset man ihn uff einen Hauffen under den glocken Strangk und gehet daruon, so hat man bezalt". (3 Baum = 4 Fladunger Malter).

ertragen. Nur die „Edelwiese" behielt er sich vor; sie wurde erst 1804 für 1850 fl. frk. verkauft.

Auch die Familie v. d. Tann besaß hier zinspflichtige Grundstücke, von deren Besitzern sie 30 Mlt. halb Korn, halb Hafer und 1 Mlt. Erbsen bezog. Seit 1706 gehörten diese Zinsen der Herrschaft.

Im Jahre 1576 erwarb die Gemeinde das Korbes (Kürbß), fuldaisch Lehn, eine Wüstung von 51 Hektar auf würzburgischem Gebiet von Wilhelm Vasant zu Sondheim und Hausen für 1200 fl. frk. und einen Erbzins von 10 fuld. Mlt. Korn, 10 Fastnachtshühnern und 10 Frontagen. 1424 hatte es der Familie von Fladungen gehört (Schannat, Lehnhof S. 293).

Das Reupers, henneb.-schl. Lehn, ebenfalls auf würzb. Gebiete, Wüstung mit 136½ Hektar, war 1393 von der Familie v. Grießheim an die v. Stein käuflich übergegangen. 1554 verschrieb Hartung v Stein zu Sondheim mit lehnsherrlicher Bewilligung die Wüstung Reipers seiner Gemahlin Ursula geb. Truchseß († 1568 in Sondheim) zum Leibgedinge. Im Jahre 1695 verkaufte die v. Steinsche Familie unter Vorbehalt der Jagd [1]) und der Vogteilichkeit das Reupers an die Gemeinde Stetten um 7500 fl., welche Summe bis 1705 abgetragen wurde [2]).

Von geschichtlichen Ereignissen sind noch folgende zu erwähnen. Im Jahre 1468 auf dem Tage zu Kaltensundheim (XVII, 275) beschwerten sich die Brüder Friedrich und Otto Grafen v. Henneberg gegen Graf Heinrich zu Kaltennordheim, Fritz und Jorge Reichert, welche sich

1) Die Gemeinde übernahm die Verpflichtung, den Herren v. Stein auf dem Reupers einen Jäger zu unterhalten; neuerdings, nachdem dieses Verhältnis gelöst war, wurde es als Wohnung für den Gemeindewaldaufseher verwendet.

2) Zu diesen beiden Erwerbungen, durch welche hauptsächlich zur Wohlhabenheit des Ortes der Grund gelegt wurde, kam 1825 noch eine dritte: es wurde ein 4¼ Hekt. großes Stück des würzburgischen Hähls vom bayrischen Staatsfiskus für 353 fl. gekauft.

in Kaltennordheim aufhielten, hätten ihren armen Leuten zu Stetten Mord, Brand und großen Schaden zugefügt. Graf Heinrich erwidert darauf, er habe auf Bitten der beiden allerdings an Lortzen Lortzel in Stetten geschrieben, er möge seinen Verpflichtungen gegen dieselben nachkommen, da das nichts geholfen, hätten sie, die sonst ihn nichts angingen, sich selbst geholfen. — 1536 brannte die südliche Hälfte des Ortes ab, 50 Wohnhäuser mit Nebengebäuden. — 1640 am 22. Juni wurden 95 Gebäude von den Kaiserlichen eingeäschert.

Der Überlieferung nach stehen Kirche, Schule und Pfarrei auf ehemals tannischem Territorium[1]. 1495 wurde eine neue Kirche mit dem noch stehenden Turme gebaut; 1654 wurde sie umgebaut und bei dieser Gelegenheit, wie um diese Zeit auch in Sondheim und in Ostheim geschah, die Orgel im Chorraum untergebracht.

Die Pfarrei ist erst 1483 — im Lutherjahre — gegründet worden; bis dahin war der Ort Filial von Nordheim. Vielleicht hat zu dieser Abzweigung mit Veranlassung gegeben, daß im Jahre vorher Nordheim wieder würzburgisch geworden war, während Stetten hennebergisch blieb (XVI, 299). Der Nordheimer Pfarrer Nik. Helwig betrieb die Abzweigung eifrig und scheint auch pekuniäre Opfer zur Dotierung der Pfarrei gebracht zu haben. Bischof Rudolf bestätigte die Stiftung *d. d.* 1483 *feria tertia proxima post Dom. Mis. Dom.*[2]. In der Kollatur wechselten

---

1) Wahrscheinlich befand sich hier der Edelsitz des in der Urkunde von 1230 unter den Vasallen des Grafen Otto v. Bodenlauben genannten Hartman de Stetahen.

2) In der Urkunde heißt es u. a.: *Quod ipsi eandem suam parochialem ecclesiam Northeym, nedum ob locorum distanciam verum etiam propter plurima invia praesertim tempore pluviali nimiam inundacionem ac aliarum tempestatum guerrarumque pro interessendis inibi divinorum officiis adire, ac inde sibi vivis ac decedentibus necessaria sacramenta et sacramentalia offerri et porrigi nequeant, commodeste. Unde animarum salutes dispendia nec non corporum et rerum pericula verisimiliter evenire possent.*

die Pfarrer von Nordheim und von Mellrichstadt. Die jährliche Abgabe von 1 fl. an den Nordheimer Pfarrer „zum Bekenntnis der Separation“ hatte die Gemeinde 1556 schon längere Zeit mit 20 fl. abgelöst. Die Visitatoren fanden in diesem Jahre das Pfarrhaus „ca. vor 9 Jahren gebaut, aber an einem sehr ungelegen Ort“, dem Wirtshaus gegenüber; die Gemeinde könnte es verkaufen und am Kirchhofe bauen. 1714 wurde das jetzige an derselben Stelle für 327 fl. gebaut.

Pfarrer waren

a) katholische: Nik. Helwig, vom gleichnamigen Nordheimer Pfarrer präsentiert, 1483—1500. — M. Kreyßer 1500 bis ? — Nik. Will, wurde 1538 Vikar in Nordheim, versah aber per Dispens die Stettener Stelle noch 2 Jahre lang mit. — Peter Müller seit 1541 bis ?

b) evangelische: Jacob Thein (XVII, 80) 1548 (?) bis 1553, kam nach Urspringen. — Johannes Thein, des Vorigen Sohn, bis 1557, die Stelle trug 72 fl. — Nik. Rößner bis 1563 (abgesetzt wie Bas. Michel in Sondheim?). — Joh. Grandwehr bis 1575, kam nach Rothausen bei Münnerstadt. — Joh. Zang aus Römhild bis 1599 (†). — Joh. Mykonius bis 1619, kam nach Sondheim. — Balth. Frank, Sohn des Adj. Joh. Frank in Ostheim, bis 1631, wurde Adjunkt in Volkenrode bei Mühlhausen. — Chr. Leyerer (Lyranus) aus Kurhessen vertrieben, bis 1635, starb in Eisenach, wo er sich um die Sondh. Stelle bewarb, an der Pest. — Joh. Herbort, evang. Pfarrer in Nordheim 1633—1634; dort vertrieben, vikarierte er während der Pest in Sondheim und der ganzen Umgegend; in Stetten bis 1658; wurde Oberpfarrer und Inspektor (Superintendent)

Quare pro parte qua supra fuit nobis humiliter supplicatum quatenus populo christiano in vinea domini multiplicato opportunos cultores adicere et multiplicare ac filialem ecclesiam sancti Udalrici Episcopi et confessoris in Steta nonnullis bonis et redditibus annuis subventionibus dictorum supplicantium prout infra clarius continetur pro unius cultoris et praesbyteri sive plebani sustentatione competenter dotatam unacum utriusque sexus hominibus sive plebe a praedicta matrice Northeyem vor der Rone dismembrare et separare dictamque ecclesiam in Steta in parochialem ecclesiam erigere et illam insigniis et iuribus parochialibus decorare et auctorizare nostra ordinaria auctoritate misericorditer dignaremur“ etc.

in der Tann, wo er 1686 starb[1]). — Chr. U. Herbert, Sohn des Osth. Adj. Val. Herbert, Schwiegersohn seines Vorgängers, zuerst in Rappershausen, in Stetten bis 1674 (†). — Joh. W. Kriegk, Pfarrerssohn aus Oberweid (XVII, 286), seit 1665 in Gehaus, bis 1683 (†) in Stetten, wo sein Bild in der Kirche hängt. — Joh. Reußenberger bis 1692. — Georg Ißleb bis 1700, kam nach Sondheim. — Elias Eichhorn aus Kaltensundheim, bis 1713, kam nach Urspringen. - Joh G. Schenk aus Ruhla, bis 1726, kam nach Maßbach — Joh. G. Sesemann bis 1759 († 1765). — Chr. Im. Sesemann, des Vorigen Sohn, bis 1780 († 1799). — Joh. Fr. Hofmann bis 1818 (†). Damals trug die Stelle 200 fl

Lehrer: 1556 Vincentius Lautenbach aus Nordheim[2]). — 1600 Kasp. Baumbach. — Joh. Schneider (vorher Schulmeister und Centschreiber in Kaltensundheim) 1613 1617, wurde Pfarrer in Rotenkirchen, 1621 in Marksuhl, 1626 in Kaltensundheim — Kasp. Gumpert (vorher in Urspringen), 1617[3])—1646 (†), machte sich sehr verdient in den schweren Kriegszeiten. — Andr. Zeuner, der „Reuter“, seit 1633 angesessen, 1646—1668. — Chr. Seb. Renemann, Pfarrerssohn aus Saalfeld, bis 1700 (†). – Nik. Fuchs aus Stetten (zuerst in Eiringshof) bis 1721 (†). — Andr. Heim bis 1726. — Jac. Ortmann bis 1737 (†) — Kasp. Braungart aus Urspringen (zuerst in Zillbach), bis 1762[4]). — Mich. Braungart, des Vorigen Sohn, bis 1793. — Ad. Braungart, des Vorigen Sohn, bis 1824 (†) —

5. Melpers.

Albrechtis (Albers) war 1317 und 1359 von Henneberg an Dietrich und Kunz v. Pferdsdorf verliehen Noch 1348 war der Kirchhof „zum Alprechtis“ einer von denen, die dem damaligen Schiedsspruche gemäß beiden sich befehdenden Kirchenfürsten von Würzburg und von Fulda

1) M. J. M. Großens Hist. Lexikon evang. Jubelpriester, Weim. Kirchen- und Schulblatt, 1883, S. 99 ff.

2) „Hat ein ziemliche Schul, in die 32 Knaben. Hat über 10 fl. nicht Einkommens, ist ihm Zulag geschehen 5 fl. von dem Kasten und der Gemeine“ (Visit. 1556).

3) 1618 wurde die Schule neugebaut. Der solide Bau, 26′ × 40′ Grundfläche, kostete ausschl Bauholz 137 fl. 2 gr. 3 Pfg. Die jetzige, 1849 gebaut, kostete exkl. Bauholz 7422 M.

4) 1759 starb Martin Fuchs als letzter bäuerlicher Organist; seitdem übertrug die Gemeinde dem Lehrer diesen Dienst.

offen stehen sollten. Bald darauf ist es Wüstung geworden[1]).

Im Jahre 1555 wurde es als „Melpers"[2]) neu gegründet. Inzwischen hatten aber Bauern aus Fladungen und Oberfladungen sich die herrenlosen Grundstücke zugeeignet und wollten nun, als Johann Friedrichs des Großmütigen Söhne die Flur an 6 Bauern aus Kaltensundheim und Wohlmuthausen lehnsweise übergaben, ihren Besitz nicht aufgeben Der dadurch veranlaßte Streit zwischen Eisenach und Würzburg fand erst im Trappstädter Vertrag von 1599 seine Erledigung. Würzburg übernahm es, die bisherigen Inhaber anderweit zufriedenzustellen, wogegen dem Stift „die hohe Fraisch und centbarliche Obrigkeit" zugestanden wurde; doch sollten die neuen Ansiedler an dem (erst 1591 aufgerichteten steinernen) Hochgerichte zu Fladungen nichts nachzuzahlen haben, auch der Stock (Pranger) mit dem Halseisen im Dorfe gelassen werden bis er abgängig würde. Außerdem wurde dem Stifte die hohe Jagd, welche es von Henneberg „ohn das durch Verträge bekommen", zugestanden Durch den Meininger Vertrag von 1678 erhielt es auch noch die Niederjagd.

1) Das einstige „Puotrites- oder Wolfholdsstreu" (XVI, 251) ist wahrscheinlich näher der Streuquelle zu suchen. Die Hälfte der Wüstung „Strew" oder „Strey" trug die Familie v. Ebersberg gen. Weyhers bis 1847 seit mindestens 4 Jahrhunderten vom Hause Henneberg bez. Sachsen zu Lehn und hatte sie der Stadt Fladungen als Afterlehn überlassen. Nach dem Tode Gustav Alex. v. Ebersberg gen. v. Weyhers und von der Leyen (1847) ergriff die bayrische Regierung Besitz von dieser Hälfte. Die andere Hälfte trugen die Herren v. d Tann zu Lehn und schlugen sie, als sie zu Anfang des 15. Jahrhunderts den Hof Huflar anlegten, zu diesem.

2) Das M vor dem Namen ist, wie bei Merkers, Metzels, Mehmels, Meckerts (wie Eckardts im Volksmunde heißt), ein Überbleibsel des sonst vor Ortsnamen üblichen „zum" (= zu, nach). Albrechts bei Suhl ist so zu „Malmers" geworden. Noch 1546, in der Bestallungsurkunde des Amtmanns Moritz v. Stein, heißt die damalige Wüstung „zum Albrechts". Später wurde dem Melpers sogar wieder ein „zum" vorgesetzt.

Jeder der neuen Ansiedler erhielt 54 Acker Land und eine zehnfüdrige Wiese gegen eine binnen 5 Jahren abzutragende Kaufsumme von 500 fl., einen jährlichen Erbzins von 5 Römh. Mlt. halb Korn und Hafer, und den Zehnten. Dieser wurde „uff der Herschafft Costen gesamblet, dann in der Zehentscheuer außgetroschen, und uff Lichtenbergk gegen schaffung eßen und trinckens durch die Unterthanen aldort gefuhrt. Der besitzer der Schenckstatt doselbst ist schuldig, die frucht vom feld in die Zehentscheuer zu führen". Die Schenkstatt war herrschaftliches Lehn (1643).

Die Mühlwiese (21 Acker) und die Haderwiese (12 Acker) gehörten zum Lichtenbergischen Schloßgute[1]).

Nach den schlimmen Kriegsjahren (1643) war nach der damaligen Amtsbeschreibung Melpers „gantz ungebauet, und uber 4 oder 5 nachbarn nit mehr dorein gehörig, welche sich mehrst in der frembte ufhalten". „Etzliche iharhero sind keine bestendige feurstädte in diesem dorff gewesen, und gehen die wenige leuth, deren etwan in 6 oder 8 personen, nur ab und zue, halten sich mehrst zu Fladungen auff". 1673 hatte es 7 Nachbarn, 1800 25 Häuser mit 105 Seelen, jetzt 156 Einwohner.

Die Kirche ist im Jahre 1587 erbaut worden. Die kleine Gemeinde war nach Wohlmuthausen eingepfarrt, nach Schafhausen eingeschult. Im Jahre 1756 wurde sie nach Stetten eingepfarrt; am 3. Oktober hielt in Melpers der Wohlmuthäuser Pfarrer Lämmerhirt seine Abschiedspredigt. Die Melperser Kirchenbücher waren 1729 in Wohlmuthausen mit verbrannt.

Einen eigenen Lehrer hatte das Dörfchen schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts. Ernähren konnte ihn die Stelle nicht — das Schulehalten wurde von einem Hand-

1) Im Jahre 1704 wurde dieses von der Gemeinde Ostheim für 3500 fl. bar und 65 fl. Erbzins käuflich erworben. Es gehörten außer den Melperser Wiesen dazu 1400 Acker teilweise mit Obstbäumen bestandenes Artland mit der Rappacherbrunnwiese, das Hutrecht im Höhn und 7 Klafter Deputatholz.

werker oder Bauer als Nebenerwerb betrieben. Noch 1800 trug die Stelle nur 25 fl.

b) Im Hintergerichte.

1. Kaltensundheim.

„Unser Herr und Erlöser, Gottes Sohn, mahnt und spricht: Macht milde Stiftungen, und siehe, alles wird euch vergeben“ (*munda fiunt*) — aus diesem Grunde schenkte am 23. Dec. 795 Voto für sein und seiner Gattin Rathilde Seelenheil sein ganzes Eigentum in verschiedenen Orten des Tullifeldes und des Grabfeldes, u. a. *ad Reodum* (Rieden, jetzt Wüstung) *in confinio Sundheim, quartam partem thes* (des) *bifanges ad Uueitahu* (an der Weid), seinen Grundbesitz in Sundheim etc. dem Kloster Fulda. Das ist die erste Urkunde, in welcher des Ortes Erwähnung geschieht. Ein altes Geschlecht nannte sich nach demselben: 1147 beteiligte sich *Heribot de Sundheim* an einem Kreuzzuge, nachdem er, der letzte seines Stammes, den *Sigiloh de Westheim* und andere beauftragt hatte, falls er nicht wiederkäme, seine Güter und 12 Leibeigenen dem Kloster Fulda zu übergeben.

Nach Weinrich hat an der Stelle der jetzigen Kirche einst eine Burg gestanden, die im Gegensatz zur „Altenburg“ oder „Altmark“ die „neue Burg“ genannt worden sei. Um den Kirchhof zogen sich sonst 2 konzentrische Mauern, deren äußere, niedrigere, mit 5 Rondelen, deren innere mit 4 dicken Türmen versehen war; auch hieß der Kirchhof „Burgstädel“ [1]).

---

1) So oder ähnlich waren freilich alle Kirchhöfe der größeren Orte in der Gegend befestigt, sie hießen infolgedessen auch anderswo gelegentlich „Burg“ oder „Veste“. Denkbar wäre es aber immerhin, daß die Teilung der Cent mit der Zerstörung oder dem Verfall einer Burg in Zusammenhang gestanden hat, da ja auch eine Kirche vor dem oberen Thore stand und der Burghof später erst zur Begräbnisstätte, was er thatsächlich gewesen ist, geweiht sein kann.

Um das Jahr 1470 raubten Karl v. Luder und Engelhardt v. Buchenau, Feinde der Grafen v. Henneberg, in Kaltensundheim einigen Unterthanen des Stifts zu Schmalkalden, welches hier Lehngüter besaß, 3 Pferde und brachten sie nach Buchenau, „darüber denn Fürst Heinrich sehr unruhig wurde, und dem Stift *Satisfaction* verschafft" (Weinrich).

Der Umstand, daß Kaltensundheim Gerichtsort für Ortschaften verschiedener, oft einander feindlicher Herren war, gab nicht selten Veranlassung zu Streitigkeiten zwischen denselben. Besonders trug dazu noch der Umstand bei, daß der Kaltennordheimer Herrschaft 18 Lehnhöfe in dem lichtenbergischen Kaltensundheim zustanden, weshalb sie gleiche herrschaftliche Rechte über den ganzen Ort beanspruchte [1]).

1) Auf dem Tage zu Kaltensundheim 1468 (XVII, 275) klagten die Grafen Friedrich und Otto v. Henneberg gegen Graf Heinrich zu Kaltennordheim: Obgleich sie von alters her, wie auch das Centweistum urteile, alle Gebote und Verbote zu Kaltensundheim hätten, heiße er doch die Männer sich nicht daranzukehren, fordere auch Folge und Nachreise von ihnen. So habe ihr Amtmann den Männern zu Kaltensundheim „unfridens und unsicherheit halben" verbieten lassen nach Fulda zu gehen, und einem von Mittelsdorf, von da wegzuziehen, er aber habe 2 Männern von Kaltensundheim trotz des Verbotes nach Fulda zu gehen, und dem Mittelsdorfer wegzuziehen erlaubt; es hätten ihm Kaltensundheimer Männer bis nach der Tann, Poppenhausen etc. Folge leisten müssen, obgleich sie ihm doch nicht weiter zu folgen hätten, „dann das Gericht wendet". Wenn sein Centgraf Contz Pfaff behaupte, Graf Heinrich habe im ganzen Gericht alle Ge- und Verbot, so möge er doch auch ihnen dasselbe Recht über seine Dörfer einräumen. Auch verbiete er seinen Kaltensundheimer Lehnsleuten die herkömmlichen Fronen an Herm. Tiel, obgleich doch ihr Vogt Kaspar v. Bibra von allen Höfen daselbst Fronen gehabt hätte.

Graf Heinrich, welcher teils selbst, teils durch seinen Centgrafen sich verteidigte, klagte nun seinerseits, daß die beiden Grafen seine eigenen, namentlich die ihm heimgefallenen v. Allendorfschen Güter zu Kaltensundheim mit Atzung, Lager, Fron und anderen Lasten beschweren, und daß ihr Vogt über seine Lehnsleute Recht

Der „Vogtei" (dem „Fron-" oder „Freihof") unterhalb der Schule, herrschaftliche Lehen, standen das Zehntrecht auf den „Zehntäckern" und bedeutende Fronen von den Gemeinden Kaltensundheim, Mittelsdorf, Wohlmuthausen und Helmershausen zu, „alß 1. den gantzen Ackerbaw inn Sommer und Winterflur uffen Freyguth mit brachen, Rohren und zum Samen zu bestellen, auch rever. den Dünger auszuführen; 2. alle frucht mit schneiden,

---

sprechen wolle, obgleich doch nach dem Weistum „ein lehenherre auff seinen guttern zuhelffen und zu enthelffen habe, furderlicher dann sunst ymants". Alle diese Streitigkeiten wurden dem Spruche der Schiedsmänner unterworfen, die auch über die Centstreitigkeiten entschieden.

Im Jahre 1491 sollten wieder langwierige Streitigkeiten zwischen Graf Otto und der verw. Gräfin Margarethe von Henneb.-Schl. geb. Herzogin von Braunschweig auf einem Tage zu Kaltensundheim entschieden werden, doch kam es zu keiner Einigung. Es sind Schiedsprüche vorhanden aus den Jahren 1492 und 1493. In letzterem entschieden Phil. Dymar und Balth. v. Hayn gen. Schlaun, daß die „Armenlute", welche die Fronen in das Schloß Kaltennordheim verweigert hätten, dieselben schuldig wären; die Fürstin aber solle ihnen die Strafe wegen Vergehen beim Fischfang erlassen, sie gnädiglich ansehen, schützen etc. - In einem Urteile des (neugegründeten) kais. Kammergerichts zu Wien unter dessen erstem Präsidenten Eitel Fr. Graf zu Zollern*) vom 31. Mai 1499 werden der Gräfin Margarete die von Graf Otto bestrittenen Fronen aus Kaltensundheim zugesprochen, „ohne Turbirungen"; doch sei es unrecht daß sie sich eigenmächtig geholfen und den Armenleuten das Heu weggenommen habe. Das Heu solle nicht dem Grafen zukommen, anderer Leute Rechte daran unbenommen.

1529 Montag nach Leonhardi entschied Markgraf Georg v. Brandenburg als Obmann mit 4 Schiedsmännern, daß Graf Wilhelm außer dem Centgerichte sich „sonnst keiner Oberkeit und Gerichtbarkeit zu Kaltensontheim anzumaßen noch zugebrauchen habe". Damit scheint dieser nicht zufrieden gewesen zu sein; er einigte sich 1530 mit Graf Hermann dahin, daß die schleusingischen Lehnsleute, soweit sie nicht auch römhildische Lehen innehätten, nur ihm „froin dienst, steuer, volg und reiß" schuldig seien.

---

*) Ein Bild desselben mit dem damals modischen einseitigen Barte s. im Daheim, 1878, S. 753.

binden, zue ernden, auch 3. Ruben, kraut und Flax zue seen, zu iäden und heimbzuführen; 4. alle neüe bawfrohnen und Flickwerck am Freyhoff mit fuhr und der Hand zue verrichten; 5. und kan Ambtswegen in Eil die viele frohn, so die Underthanen fast täglich dohin verrichten ... ietzo nicht erzehlet werden" (1662). Im Jahre 1606, also bald nach der Lostrennung Kaltennordheims von der Cent, wurde die Vogtei dem fürstl. coburg Rat und Rentmeister H. Ph. Spielhagen von der Herrschaft „verehrt". Seine Erben verkauften sie 1617 für 6000 fl. an den Kaltennordheimer Amtmann Siegm. Eberhard, der sie „ie zuweilen, nachdeme es unsicher, bezeugt" (1643). Als dieser 1650 gestorben war (er liegt mit seiner Gattin vor dem Altar begraben), kaufte den Hof Joh. Adam v. Jossa [1]), von dessen Erben ihn der Oberstleutnant Johannes Walter [2]) erwarb. Im Jahre 1728 wurde der Vogteihof (1754: „ein feines Gebäude") für 6000 fl. an die Gemeinde verkauft und der dazu gehörige Grundbesitz vereinzelt.

Höfe in adligem Besitze waren: Der Vasantsche (seit 1569 Heßbergische), der Allendorfsche, der Tannische (1347 von Henneberg für 212 Pfd. Heller an Heinrich v. d. Tann-

1) Sohn Eckards v. J., Vogts in Diedorf 1610. Er war 1645 Verwalter des Klosters Zell, später Centgraf zu Tann, als welcher er am 21. Aug. 1653 die Einführung des tann. Kaplans Jakob Georgi in dem bisher tannischen Filiale Unterweid den Maßregeln der sächsischen Behörden zum Trotz, welche es zu Oberweid schlagen wollten, mit Gewalt durchzusetzen suchte. 1672 ist er hessischer Amtmann in Treffurt. Sein Sohn Joh. Siegmund lebte in Kaltensundheim; dessen Bruder Hermann, Schwiegersohn des Amtsrichters J. P. Wagner, wohnte 1707 als Hauptmann im Pfarrwitwenhause zu Aschenhausen. — Bauern, Schultheißen etc. dieses Namens kamen in der Umgegend mehrfach vor.

2) Er war verheiratet mit Anna Eva († 1715), Tochter des Georg Christoph Rapp, Landhauptmanns auf Stepfershausen (siehe S. 131), Schwiegervater des Amtsvogts Heuchlin. Die Tochter seines Sohnes J. G. Nikol. Walter (kop. 1714, † 1723), Anna Magd. Dorothea, wurde 1734 mit dem Kaufmann Friedrich Martin Eichel aus Eisenach kopuliert.

Bischofsheim verpfändet; Kilian, Sohn des Hans v. d. T. zu Solz verkaufte ihn an seinen Schwager Georg Marschall v. Marisfeld und dieser 1477 an Graf Wilhelm v. H.-Schleusingen), und den Narbeschen, welchen Graf Wilhelm von dem Ritter Paul Narbe in Oberfladungen kaufte. Von einem „Sperberhofe" ist 1643 gesagt: „Der sperberhoff dieses orths hat hiebevor empfangenen Bericht nach wegen nachbarlicher Beschwerung feine freiet gehabt; die erben aber haben durch fahrleßigkeit dergleichen *praescribiren* laßen, also daß die innenhaber gleich andern *tractiret* werden". 1458 verkauft Albrecht Schrimpf, Schultheiß zu Würzburg, seine Güter in Kaltensundheim „in dem Tullifeld gelegen", die von seinen Schwägern, den Truchsessen zu Bartorff auf ihn gekommen waren (1399 hatte sie Kaspar Truchseß besessen), für 75 fl. rh. an Kuntz Pfaff (später Kaltennordheimer Centgraf), dessen Witwe Katharin sie an Graf Wolfgang Ernst v. Henneberg veräußerte.

Zinsen an Geld, Getreide und andern Naturalien waren zu liefern außer an das Amt (u. a. 3 Mlt. Vogtkorn, 23½ Mlt. Vogthafer, 24 Trifthammel à 1 Kammergulden) an: das Amt Kaltennordheim (u. a. 40 Mlt. Kaufhafer à 12 gr, 8½ Mlt. Vogthafer etc.), v. Speßhart, v. Heßberg, v. Auerochs, Marschall v. Marisfeld, v. Stein-Völkershausen, Kloster Zell, Rohrzins an die jeweiligen Besitzer.

Ihr Peterweistum hat die Gemeinde im Streitjahre 1468 erhalten:

Wir Schulteis, Heimbürger und die Zwelffer, auch die Gemeind des Dorfs Kaltensontheimb bekennen und thun kunt gein allermenglich mit diesem offen Brive, das wir jerlich alle sanct Petersgericht diese hernach geschriebene Stück und Artikel an unserm Dorfgerichte zu Kaltensontheim, so ein Voit zu Lichtenberg des besitzet, zu recht teylen.

Zum ersten teyln wir, wer den großen Thurn zu Lichtenberg inne hat, alle megliche Gebott und ein Dorfgericht im Dorfe zu sietzen vierzehn Tag vor oder nach sanct Peters Tag Kathedra, so dick des Noth thut, und dar innen zu helffen und zu enthelfen: doch were eins Gerichts darnach sie bedarf, der sal es schicken mit Voyten und Lehenherren an der Nachgebauern Schaden.

Wir teylen demselben auch alle Thore und Schloß offen, und auf allen Gütern im Dorf Herberg und Lager, und wil er Herfart haben, so soll er mit ime brengen Wein und Brot, gebricht ime, so mag er untter die Hertt Viehes schicken, und nehmen ein noß[1], welchs er wil, und wene er trift, der sal den Schaden haben, und ime die Nachgebauere nit bezalen.

Item wir teylen als vil Lehenherren des Dorfes als ir sind, und doch ein Voyt zu Lichtenberg ein obirster Herr ist, so mag ein iglicher Lehenherr umb sein rechten Zins pfenden: wil er aber dem armen Mann unrecht thun, so mocht derselbe Arme queres uber den Weg zihen, so sall ime eine Voyt zu Lichtenberg verteydigen und bey Recht behalten.

Wir teylen Holz und Felt den Nachgebauren im Dorf, Wonne und Weyde, Waßer und Weg, als weit die Marck ist. Hat uns ein Voyt zu Lichtenbergk umb ein Scheffer here gein Sontheim zu legen gebeten, das haben wir ime nit versagt, doch zu hüten an der Nachbawern Schaden.

Wir teylen, were umb erblich Gut oder umb Anfelle clagen wil, der sal es an eim Dorfgericht thun, und wen er also clagen wil, so sal er fünf Schilling in das Gericht legen, und sal sein Lehenherren oder sein scheinbarlichen Poten geinwertig haben

Wir teylen auch, were fünf Schillinge Werdt erblicher Güter im Dorfe habe, der mag breuen, schencken, backen und schlachten mit gerechter Maß und sol das lassen kiesen. Wir mogen auch umb unser Einigung unter eynander pfenden.

Wir teylen auch, das Juncker Bartholmes von Bibra drey Eimer Bannweins zu schencken hat auf vier Gütern und sechs Hofstatten, den auf zu thun auf den Cristabent zu Mittag zu schencken vierzehen Tag, und in des sal kein lessig Zapff gehen.

Item teylen auch, wer Schaff haben will, verschült der die im Dorf, der bedarf dem Voyt nicht davon zu geben.

Item teylen auch, wer erblich Gut wil verkeüffen, der sal das den Erben, nemlich den nechsten anbieten drey viertzehen tag und darnach sein Furchgenossen als recht ist.

Und das solchs also, wie obgeschrieben steet, ungeverlich von alters auf uns komen sey, wir nit anders wissen, das sprechen wir alle und unser Iglicher besonder auf die Eyde, die wir den Hochgebornnen Herren, Hern Friderichen und Herrn Otten Graven und Herren zu Henneberg unsern gnedigen Herren gethan, und haben

1) Ein „Noß“ (*plur* „Nößer“) = ein Stück aus der bestimmten Anzahl Schafe, die einem Ortsnachbar nach dem Verhältnis seines Grundbesitzes zu halten erlaubt war.

des zu Urkundt mit Fleiß gebethen den erborn und vesten Jungckern Paulsen Narben, Voyt zu Fladungen, unsern lieben Junckern, das er sein Insigll auf diesen Brief gedruckt hat, unns aller obgeschrieben Ding domit zu bezeugen. — Solcher Siglung ich itzund genanter Pauls also von Beth wegen beschecn bekenne, doch mir und mein Erben an Schaden. Der geben ist am Freytag nach sanct Laurentzen Tag nach Christi Geburt vierzehen Hundert und im acht und sechtzigsten Jaren (D).

Im Jahre 1691 war der herrschaftliche Straßenzoll von Helmershausen (an der Landstraße Meiningen-Frankfurt, die, jemehr die Straße über Ostheim in Aufnahme kam, auf der Strecke Meiningen—Helmershausen hohe Straße—Nordheim immer mehr verlor) nach Kaltensundheim (Eisenach—Würzburg und —Frankfurt) verlegt und daselbst verpachtet worden. Während des „Tannischen Wiederkaufs" (1693—1728) gehörte er dem Herrn v. d. Tann, welcher ihn 1698 dem Gastwirt Georg Witzel, der sein und seiner Frau Vermögen als Kaution stellen mußte, auf 3 Jahre für jährlich 7 Rthlr. 12 btz. verpachtete. Der Pächter wurde verpflichtet, weder jemand etwas zu erlassen noch über die Gebühr abzunehmen, damit die Fuhrleute nicht vermüßiget würden, andere Landstraßen aufzusuchen, vielmehr darauf zu sehen, „daß die bißhero in Abnahme gekommene Straß wiederumb ins aufnehmen gebracht, und die Fuhrleuthe ohne Beträngnus, mit guter Bescheidenheit und gelinden *tractamente* mehrers anhero gelocket" würden, auch jeden „ohne seumsaal anzuzaügen", der auf Umwegen den Zoll umgehen wolle

1643 zählte Kaltensundheim 68 Nachbarn und 12 Witwen; 1700. 130 Nachbarn, dabei 38 erbhennebergische mit einem eigenen Schultheißen; 1800: 842 Seelen (110 Professionisten, unter ihnen 50 Barchent- und Leinweber, die einen starken Handel ins Ausland trieben, wobei ihnen die Lage an der Leipzig—Frankfurter Straße sehr zu statten kam); jetzt 964 Einwohner.

Nach Weinrich war zur Zeit der Einführung der Reformation auf der „Burg" eine kleine finstere Kapelle,

vor dem obern Thore des Dorfes aber stand die Peterskirche. Den Dienst in der Kapelle versah ein eigener Kaplan[1]). Der Turm trägt die Inschrift: *Anno domini MCCCCLXXXXII in profesto sancti Martini et Johannis evangeliste opus hoc inceptum est.* Diese Kapelle wurde vom Grafen Albrecht von Mansfeld, „der uff Römhild Hof hielt", 1552 den Evangelischen eingeräumt. Der „pabstische Pfaffe" Joh. Lesser (s. S. 156), der die Peterskirche „innen hatte", mußte zwar weichen, an der Kirche selbst aber wollte sich niemand vergreifen aus Furcht vor dem Abt zu Fulda. Erst gegen das Jahr 1604 wurde sie abgebrochen und die Steine zum Teil mit zu der neuen Kirche verwendet, welche im genannten Jahre an Stelle der alten Kapelle gebaut wurde. Auf dem Platze, wo die Peterskirche gestanden, wurde später eine Glocke ausgegraben, welche ein Krucifix, ein Marienbild und die Zahl 1401 zeigte. Eine Glocke ist von 1456.

Die Kollatur der Pfarrei stand dem Propst des Klosters Rohr zu.

Pfarrer: Johann Lesser bis 1552. Er wohnte in dem Hause südöstlich von der Pfarrei, welches dann die Centgrafen (Amtsrichter) bewohnten.

Evangelische: Balth. Schreiner bis 1594. Er wurde durch die Amtmänner Chr. Stammer (Römhild) und Moritz v. Stein (Lichtenberg) eingeführt. Die Stelle trug 66 fl. Er hatte viermal in der Woche zu predigen, „hält im Winter auch Schule, im Sommer laufen sie wieder zur Arbeit"; die Gemeinde gab ihm das Zeugnis, er sei fleißig, sonderlich mit den Kindlein (Visit. 1556). Er erwarb sich ein eigenes Haus, welches er nach seiner Emeritierung mit seinem schwachen Weibe bezog. — Gabriel Otto bis 1605, abgesetzt wegen ärgerlichen Lebens und weil er sich mit dem Centrichter geschlagen hatte (bis 1622 in Möhra?). — Joh. Kempf (*Chempius*), wurde von Berka a. W. abgeholt, „wohin er wegen Apt Baltsars zu Fulda *persecution* von Boppenhausen als ein *exul* sich gewendet", bis 1625 († 1626). — Joh. Schneider (*Sartor, Sartorius*, XVII, 261), seit 1621 in Markuhl. Er starb 1654 und wurde

1) Hinter dem Altar auf einem Stein am Boden liest man: *Anno dni M°V°IIII obiit die S. Andreae Ekkbet caplanus hic sepultus.*

in die Kirche begraben. Seine Witwe, vorher Witwe des Centgrafen Tob. Weinreich, Ursula geb. Schertinger aus Ostheim, heiratete den Schneider Markert; ein Sohn wurde Pfarrer in Urspringen. — Joh. Hartwig (Amtsbeschr. von 1643). Joh. Schertinger[1], Schulmeisterssohn aus Sondheim (geb. 1619), zuerst Informator auf Lichtenberg, verh. 1649 mit einer Tochter des Generalsup. Wagner, bis 1669 (†). — Jacob Heß aus Eisenach, Schwiegersohn des Generalsup. Rebhan, bis 1698. — Joh. H. Zitterich, Pfarrerssohn aus Wohlmuthausen, Schwiegersohn des Inspektors Rauppius zu Ostheim, bis 1722 († 1733). Das Schmalkaldische Gesangbuch enthielt mehrere Lieder von ihm. — J. G. Heintze aus Gottern (Gotha), 1723—1744. — Just. Chr. L. Martini, 1745—1750 (†). — J. Chr. Junker bis 1777 († 10. April). — M. Fr. Elias Thon bis 1777 († 25. April), seit 1774 Amtsgehilfe Junkers. — J. Fr. Görwitz bis 1792, wurde Superintendent in Ostheim. — Ernst Wilh. Vogt bis 1808 (†). — J. H. Adam Hercht bis 1833 (†).

In den Visitationsakten von 1556 ist neben dem schulehaltenden Pfarrer Schreiner ein Schulmeister erwähnt, dessen Stelle etwa 12 fl. ertrage, und der, dieweil er ein fertiger Schreiber und im Katechismus läuftig, fleißig weiter studieren solle, ob er mit der Zeit mocht weiter zu brauchen sein. - Um das Jahr 1586 gab Schreiners Sohn Balthasar die Stelle auf und wurde Soldat. — Joh. Rüger, seines Glaubens wegen mit Weib und Kind aus Neustadt a. S. vertrieben, bis 1599. „Weil der gute alte Rüger eine liebe alte Einfalt war, und mehr nicht als schreiben, rechnen und lesen konnte, H. Stolberg (der Centgraf) aber gern eine beßere Schul eingerichtet hätte, ist der gute Alte abgeschafft worden" († 1610). — Georg Zwierlein, Stolbergs Schwager, bis 1608. Wurde Pfarrer in Goldlauter, 1611 in Wiedersbach, 1618 in St. Kilian, 1525 Substitut seines Vaters Kaspar in Rosa, während ihm selbst sein Sohn Kaspar 1629 substituiert wurde. Georg Zw. wurde noch Pfarrer in Schwarza, wo er 1650 75 Jahre alt starb. — Joh. Chr. Firnhaber bis 1617 (XVII, 261), † 1623. — Adam Eckart, † 1635 mit 2 Söhnen und einer Tochter an der Pest. — Kaspar König, vorher evang. Schulmeister in Nordheim v. d. Rhön, wurde in demselben Jahre (1635) Pfarrer in Wohlmuthausen. — J. P. Bauß bis 1670 († 1676). — J. Chr. Hart, Pfarrerssohn aus Wohlmuthausen (geb. 1641 in Ostheim), bis 1672, Organist bis 1682, dann Gastwirt und Organist in Westheim, wo er auch Orgeln baute, z. B. 1701 eine neue für Helmershausen für 63 fl. († 1719). — Joh. Reußenberger bis 1673. — J. H. Vatter (SS. T. S. [Heher]), bis ca. 1688. — Chr. Völler 1689. — J. Andr. Geyersbach,

1) s. Weim. Kirchen- und Schulblatt, 1869, S. 70 ff.

† 1696. — Jonas Rupert, vorher in Westheim, bis 1718 (†). — Joh. Konr. Böcke bis 1746. — J. Val. Herr bis 1750 (abgesetzt). — J. P. Sachs bis 1783 (†). — J. P. R. Walther bis 1793. — J. Melchior Gilbert bis 1822 (†).

2. Mittelsdorf.

Am 1. Dec. 779 übergab Arndeo zur Rettung seiner Seele dem Kloster Fulda sein Eigentum in Mitilesdorf im Tullifeld und in Stockheim im Grabfeld nebst 9 Leibeigenen samt ihrem Hausrat. 1169 wendete Graf Wolfram v. Henneberg dem Kloster Veßra mehrere Gefälle in Mittilesdorf zu. 1338 beurkunden die Gebrüder Heinrich und Matthis Griffzu [1], daß sie vom Fürsten Wilh. v. Henneberg mit 2 zu Mittelsdorf gelegenen Gütern, welche vordem ihr Vater Heinrich von Contz Sinthram als Mannlehn erworben, belehnt worden seien. Im Jahre 1562 werden mit einem mindestens seit 1421 Vasantschen Gute und dem damit verbundenen Zehnt die letzten ihres Geschlechts, Günther († 1569 in Hausen) und Wilhelm († 1589 in Sondheim) belehnt. Die Amtsbeschreibung von 1643 nennt diesen Hof einen hennebergischen, der aber keine andere als die Centfreiheit habe. 1700 heißt er der „Reithof" im Besitze der Kempfischen Erben, 1743 das Kämpfische Reitlehn.

1463 „schlugen und verbunden sich zusammen Henno v. Urff, Wigand v. Holtzheim und Hermann v. Liederbach und hiengen eine leichtfertige lose Galgen Rotte an sich, und unterstunden sich viel freventliches und feindliches Beginnens wider die fürstliche Grafschaft Henneberg, fielen auch dermaleins bey nächtlicher Weile in das Amt Kaltennordheim, plünderten und verbrannten darinnen zwey Dörfer, Mittelsdorf und Erbenhausen" (Spangenberg).

Im Jahre 1491 auf dem zwischen Graf und Gräfin Margarete von Henneberg zu Kaltensundheim gehaltenen Tage klagen 2 Westheimer, Eberhart v. Lutter habe Mittels-

1) Der ehemals adlige Name Greifzu kommt noch häufig in der Gegend vor.

dorf „vormals mit beschedigung angegrieffen, yne ir habe und vihe genomen“ und sie noch dazu um 50 fl. gebrandschatzt, für welche Summe sie beide mit noch zwei Westheimern sich hätten verbürgen müssen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist hätten sie, die 4 Westheimer, als Bürgen sich nach Lutter begeben und so lange da bleiben müssen, bis zwei von ihnen „auß armut entlaufen“; nun hätten sie beide allein 30 fl. aufgebracht, den Schuldbrief habe aber Eberhard der noch fehlenden 20 fl. wegen noch inne. An den Zehrungskosten zu Lutter habe Mittelsdorf nur 31 Geschock bezahlt. Natürlich verlangten sie von Graf Otto als dem Herrn von Mittelsdorf Ersatz.

1512 bittet Graf Hermann v. Henneberg den Abt Johann (v. Henneberg) zu Fulda, die Gemeinde seines beschädigten Dorfes Mittelsdorf gegen ein Leidentliches 10 Jahre lang in seinen Verspruch und Schutz zu nehmen, was dieser verspricht (Wm).

Zins hatte Mittelsdorf zu entrichten an die Ämter Lichtenberg und Kaltennordheim, an die Herren v. Heßberg (Ostheim) und Auerochs (Öpfershausen), an die Klöster Fulda, Zell und Rohr, an die Probstei Michelsberg, und an den Fronhof in Kaltensundheim.

Das Weistum des Ortes datiert von 1571. — 1643 hatte er „nach der Croatischen Einäscherung“ von 1634 erst wieder 15 Feuerstätten, 16 Nachbarn und 4 Witwen, von denen die meisten noch in Kellern wohnten; 1673 35 Feuerstätten, 1700 50 Nachbarn einschl. 8 Witwen, 1800 240 Seelen (34 Professionisten, meist Barchentweber, jetzt 341 Einwohner.

Das Einzugsgeld betrug 1800 für einen Mann 50, für eine Frau 25 Thlr, und gehörte halb der Herrschaft.

Die Schulstelle war 1556 an Einkommen der in Kaltensundheim fast gleich (ca. 12 fl.). Nach der „Croatischen Einäscherung“ (1634) und der Pest 1635 mußten die Kinder teils nach Kaltensundheim, teils nach Westheim im Winter, Winden und kalten Regen, weil sie keinen Schulmeister

mehr hatten. Dem Pfarrer Schneider gelang es 1638 wieder einen für die Stelle zu gewinnen.

Lehrer: Ebert Mai 1638—1658, kam nach Helmershausen. — Simon Hartmann aus Mittelsdorf („treibt beim Schueldienst, doch ohne Versäumbniss, das Schneiderhandwerck"), bis 1673, kam nach Helmershausen. — Val. Baumbach bis 1678. — Nik. Berkes bis 1721 (†). — Joh. Berkes bis 1732. — Joh. Tob. Göcking bis 1736 († 29 Jahre alt). — J. A. Vogt bis 1778 († 1793). — Georg Adam Berkes bis 1805 (†). — G. A. Berkes, abgesetzt 1810. — J. G. Gottbehüt.

3. Wohlmuthausen.

Am 10. April 857 schenkte Zazo in Uuolfmunteshus im Tullifeld *in Hoitino marcu* dem Kloster Fulda eine Hofstätte und 2 Hufen (120 Acker), indem ihm „durch Vergünstigung des Abts" der Nießbrauch für seine Lebenszeit blieb. Im Jahre 950 lebte ein *Uuolmunt* in *Uuolmunteshusen*. 1131 tauschte das Haus Henneberg hier Grundbesitz vom Kloster Veßra ein. 1360 war Paul v. Herbilstadt hier begütert; auch Peter v. Herbilstadt besaß hier eine Hufe.

Der Zehnt ging sehr oft in andere Hände über. 1323 gestattet Propst Siegfried in Veßra dem Grafen Berthold v. Henneberg die Einlösung des Zehnten (30 Mlt. Weizen und ebensoviel Hafer meiningisches Gemäß), der für 130 Pfd. Heller an das Kloster verkauft war. 1358 nimmt Graf Johann v. Henneberg auf bereits an das Stift Schmalkalden verpfändete Güter von demselben noch 60 Pfd. Heller auf, „ubir daz sunderlich uffe den zehendin zu Volmatehusin, den sy vor umbe unsern vater grafen Bertold seligen gekoft habin umbe hundirt phunt heller und virtzig phunt heller, den wir wider keufen muegin umbe andirt halb hundirt phunt heller". 1373 verkaufen die Grafen Heinrich und Berthold lehnsweise den Gebrüdern Johann, Karl, Berld und Hermann v. d. Kere verschiedene Besitztümer wiederlöslich, u. a. den Zehnt zu Wohlmuthausen und den zu Nordheim (Reverse von 1401 und 1406), welche 1415 Graf Wilhelm wieder einlöst. 1427 bescheinigt Wilh. v. Buchenau den Grafen Wilhelm und Heinrich, Söhnen

Wilhelms, daß ihm alle Forderungen bezahlt seien mit Ausnahme der 92 Mlt. Getreide, welche ihr Vater ihm auf den Zehnten zu Wohlmuthausen verschrieben habe. 1446 kauft Heinrich Auerochs die Hälfte des Zehnten von Dietz und Wolfram v. d. Kere. 1449 beschwert sich Heinrich der Unruhige, seine Neffen hätten den Zehnt sich widerrechtlich angeeignet, während sie behaupten, ihr Großvater habe ihn von Karle v. d. Kere überkommen. Er erstürmte ihr Schloß Hutsberg, und Georg v. Henneberg sprach als Schiedsmann ihm den Zehnt zu. Bei der Teilung der hennebergischen Erbländer 1660 fiel er dem Hause Meiningen zu, welches ihn in einen nach Maßfeld zu liefernden Sackzehnt (26 Mlt. Korn und ebensoviel Hafer) verwandelte.

Den kleinen Zehnt bezogen 1700 Joh. M. Wagner zu Helmershausen und die Ganerben zu Oberkatz: 6 Pfg. für ein Füllen, 3 Pfg. für ein Kalb, 1½ Pfg. für ein Schaf oder eine Ziege, von Schweinen und Gänsen das 10. Stück, und 24 Rauchhühner.

Die Familie v. Speßhart zu Gerthausen hatte in Wohlmuthausen Atzungs- und Lagerrecht, welches die Gemeinde von Georg v. Sp. 1571 (? — nach Schannat wäre er 1568 gestorben) ablöste

Im Jahre 1643 hatte Wohlmuthausen erst wieder 15 Feuerstätten, 14 Nachbarn und 2 Witwen; 1673 57 Nachbarn, 1700 59 Nachbarn und 12 Witwen. Am 6. Sept 1729 brannte der ganze Ort mit Kirche, Pfarrei und Schule bis auf die untersten 4 Häuser ab. Pfarrer Schreiber rettete in der Verwirrung nur eine Bibel, die Kirchenbücher von Wohlmuthausen, Gerthausen, Schafhausen und Melpers „sind aufgangen“. 1800 hatte der Ort 360 Seelen (42 Professionisten, meist Weber), jetzt 372 Einwohner. — Das Einzugsgeld betrug 1700 15 fl. und gehörte der Herrschaft.

Zinsen waren 1700 zu entrichten an die Herren v. Stein auf Ruppers, die Ganerben zu Oberkatz, die Herren

v. Speßhart und v. d. Tann, in den Freihof zu Kaltensundheim, in das Kloster Zell, der Rohrzins an den Amtsrichter Wagner.

Die Pfarrei hatte ursprünglich ihre jetzigen Filiale noch nicht, vermutlich weil sie nicht mit zur Mark Hutsberg gehört hatten. Wohlmuthausen scheint sogar ursprünglich Filial von Helmershausen gewesen zu sein, wenigstens ist in dem Kapitelsregister von ca. 1450 [1]) neben den Parochien Kaltennordheim, Kaltensundheim und Helmershausen noch keine Pfarrei Wohlmuthausen erwähnt. Schon vor der Reformationszeit hatten sich Gerthausen und Schafhausen wegen ihrer Entfernung von ihrem Mutterorte Kaltensundheim zum Pfarrer von Wohlmuthausen gehalten, welcher in Gerthausen (zugleich für die Schafhäuser) amtierte und außer „der gebührenden *praesens*" für eine Beerdigung 24 Schillinge, für eine Taufe ein Huhn und von jedem Kommunikanten 6 neue Pfennige erhielt.

Pfarrer waren Konrad Christoffel v. Bibra (Bastard). Die Stelle trug 67 fl. Schon 1546 hatte er „die Meß fallen lassen, hernach wieder Meß gehalten zu Gerthausen". Seiner Unfähigkeit und seines Alters wegen wurde er bei der Visitation von 1556 auf sein Bitten mit einem Ruhegehalt von 30 fl. (aus der Gemeindekasse) emeritiert. — Joh. Eppig, erst Feldprediger 1552 in Belriet, bei der henneb. Visitation durch Chr. Vischer 1555 wegen Unwissenheit und ungeistlichen Wandels enturlaubt. Der Schafhäuser Schultheiß Melchior Bühner beklagte sich bald bei seinem Junker Eberh. v. d. Tann (am sächsischen Hofe, Luthers Freund) über ihn und Herzog Joh. Friedrich und der Abt v. Fulda (wegen des Patronats des Klosters Rohr über die Parochie Kaltensundheim) verfügten seine Absetzung. — Nik. Klemm (Clem), wurde 1557 von der neuen Universität Jena weg nach Wohlmuthausen zum Pfarrer verordnet. Nach einer zu Schafhausen stattgefundenen Beratung zwischen Eberhard v. d. Tann als sächsischem und einem Mönche als fuldaischen Bevollmächtigten sowie Christoph v. d. Tann als Ganerben wurde 1561 ein Vertrag zwischen dem Amtmann zu Römhild, H. v. Exdorf, dem Propst zu Rohr Georg Schenk v. Schweinsberg und den Ganerben von Schafhausen und Gerthausen aufgesetzt,

1) Würdwein Subs. dipl. V p. 380.

wornach beide Orte „zu ewigen Zeiten der Pfar Wohlmuthausen *incorporirt* seyn sollten“ und der Propst von seinen Klostergefällen in beiden Orten (52 Mlt. halb Korn, halb Hafer) 20 Mlt. halb Korn, halb Hafer mit Konsens des Abtes Wolfgang zu Fulda dem Pfarrer „zu einer bestendigen Pfaar *addition*“ überwies, wogegen das Präsentationsrecht zur Pfarrei Kaltensundheim ihm verbleiben sollte. — 1599—4611 (†) Joh. Klemm, des Vorigen Sohn. — Wendel Hahn bis 1635 († an der Pest). — Kasp. König, vorher Schulmeister in Kaltensundheim, bis 1640, kam nach Helmershausen. — Martin Hart, vorher Schulmeister in Ostheim, 1642—1646 (†). — Joh. Konrad Weber, † 1676. — Konrad Lorber, 1673 in Hehers „*Additionales*“ als Pfarrer genannt. — Joh. Zitterich aus Stetten, 1634 während der Schreckenstage in Ostheim, wohin seine Eltern geflohen waren, geboren, Schwiegersohn des Pfarrers Delitius in Sondheim, zuerst in Maßbach, in Wohlmuthausen bis 1686 (†). — Val. Hart bis 1689. — Albert Volkhardt (Völker), vorher (seit 1678) in Neidhardshausen, bis 1691 († 42 Jahre alt), wurde in die Kirche begraben. — Joh. Ziegler, vorher in Urspringen, bis 1697, kam nach Maßbach. — Justus H. Martini bis 1710, kam nach Dorndorf a. W. — Joh. Fr. Schreiber, bis 1731, emer. wegen Epilepsie, † 1571, wurde in die Kirche begraben (ebenso 1762 seine Witwe). — Joh. Adam Ehrig aus Eisenach, des Vorigen Schwiegersohn, bis 1734 († 34 Jahre alt). — Joh. H. Jakobi bis 1740. — Joh. G. Lämmerhirt, Schwiegersohn des Helmersh. Pfarrers Hahn, bis 1759 (†). Bei seiner Beerdigung parentierte Hesselbarth (Helmersh.) über „Piget me vivere post tantum virum“ — Joh. Justinus Escher, Rektorssohn aus Kreuzburg, zuerst (1751) in Zillbach, bis 1783 (†)[1]. — Joh. Teoph. Feuchter, Förstersohn aus Eisenach, geb. 1726, zuerst (1760) in Dorndorf a. W., 1768 in Neustedt a. W., dann in Zillbach; in Wohlmuthausen bis 1798[2]. — Joh. Chr. Dittmar.

1) Er predigte häufig gegen Hexerei, karbatschte die Burschen aus den Spinnstuben und duldete Sonntags nicht, daß vor Schluß des Nachmittagsgottesdienstes sich jemand am Fenster oder gar auf der Straße sehen ließ. Mehrere Hundert Gulden steuerte er zur Befreiung von Christen aus türkischer Gefangenschaft.

2) Eine originelle Figur. In Zillbach stellte er dem Herzog Karl August eine an die Wand gemalte Kuh als die Pfarrkuh vor — eine andere könne er nicht ernähren, worauf der Herzog der Pfarrei einige Wiesen schenkte. Einmal hatte er über dem Angeln die Beichte vergessen, ein andermal blieb er an einem Sonntag verschwunden — er war über unberechtigtem Angeln erwischt und in Wasungen auf mehrere Tage eingesteckt worden. In Gerthausen predigte er bei einer adligen Leichenfeier über „Kleider machen Leute, Lumpen machen Läuse“. Themata von Hochzeitspredigten:

Lehrer: „Des Kirchners Einkommen ist 70 Leib Brots und Holz, sonst nichts, hält aber kein Schul“ (Visit. 1556). — Kaspar Schneider, 1643. — Hans G. Keller 1664 (kop. 1651 in Ostheim). — Chr Martin Linck, Sohn des Amtsschreibers Christoph Linck, 1673. — Über die späteren war nichts zu erfahren.

4. Schafhausen.

Scafhusen erscheint zuerst in der Kaiserurkunde von 1031 (XVI, 255).

Am 26. Aug. 1322 genehmigt Abt Heinrich, daß das Kloster Neuberg bei Fulda seine Güter zu Bettenhausen und Seba dem Grafen Berthold v. Henneberg für 300 Pfd. Heller verkauft, zugleich giebt er dem Kloster die Genehmigung zum Ankauf der fuldaischen Stiftsgüter zu Schafhausen [1]. — 1330 am Sonnabend vor St. Georgstag bekennt Graf Heinrich v. Henneberg, daß er dem Propst vom Neuenberge bei Fulda „unde von siner weyn Hern Johanse von Buttelrn 40 Pfd. Heller schulde für das Vieh, das zu Schafhausen weggenommen worden sei.

Am 2. Mai 1593 bekunden zwar Matthes Bühner und andere bejahrte Nachbarn, „daß niemaln kein adl. ansitz daselbsten gewesen“, wofür die v. d. Tann ihren Hof daselbst ausgaben; er muß aber doch ein solcher gewesen sein, denn noch nicht 100 Jahre vorher nannte sich noch ein Rittergeschlecht nach diesem Orte (s. S. 163). Häufig kommt in den hennebergischen Urkunden Petze (Becze =

„Sie standen allda angebunden, eine Eselin und ein Eselsfüllen.“ „Freien ist kein Pferdekauf, Freier, thu die Augen auf!“ „In meinem Kirchspiele wird gefreit in Wohlmuthausen nach Reichtum, in Gerthausen nach Schönheit, in Schafhausen nach Narrheit“. Als bei einer Visitation ein Zwölfer sich beschwerte, er lasse „Liebster Jesu“ gar nie singen, erklärte er, Nur um den Zwölfern das Selbstbekenntnis im 2. Verse zu ersparen!

1) „*bona que a nostris predecessoribus elapsis multis temporibus propter quandam pietatem dicte nostre ecclesie ermersa (!) pro stipendiis militaribus exposita erant, nomine pignoris obligata et distributa cumque eadem bona per nos et nostros predecessores ad jus et proprietatem antedicti monasterii reduci non possent pluries attemptatum indulsimus*“

Berthold) v. Schafhausen vor [1]. Ist er noch im Besitze seines Stammortes gewesen, so hat er ihn doch bald veräußert; 1362 verkauft die Herrschaft, das Stift Fulda, das Dorf mit allen Zugehörungen für 400 Pfd. Heller an die Gebrüder v. Waltershausen mit Vorbehalt des Wiederkaufs. Später erscheinen die v. d. Tann im Besitze des Hofes. 1653 eignete sich Kaspar Adam v. d. Tann einen von ihm in Melperser Flur geschossenen Hirsch (oder zwei) an; der sächsische Lehnhof zog darauf wegen Felonie das Lehn [2]) ein. Die Gemeinde wurde „gezwungen und gedrungen", 8 fl. jährliche Zinsen „von 150 fl. röhrischen Kapital uff sich zu nehmen vor die Herren v. d. Tann", die vogteiliche Gerichtsbarkeit wurde dem Kaltensundheimer Gerichtsschreiber [3]) und seinen Nachfolgern, nach 1743 den Amtsvögten auf Lichtenberg übertragen. Ein von denen v. d. Tann angestrengter Prozeß endigte erst 1753 durch einen Vergleich, nach welchem die Eisenacher Regierung ihnen für das Gut 1200 und für die seitherige Benutzung desselben 800 Thlr. zu zahlen hatte. Nun verkaufte sie es im einzelnen an die Bauern.

Der Klasberg, auf welchem einst eine Niklaskapelle gestanden, bildete ursprünglich einen Bestandteil des Burt-

1) 1351 ist „der erber veste knecht" als Zeuge genannt; in demselben Jahre quittiert er dem Grafen Johann v. Henneberg über 60 Pfd. Heller. 1359 erscheint er im henneb.-schleus. Lehnsregister als mit dem Centgrafenamt zu Kaltensundheim belehnt. 1368 heißt er Ritter, Amtmann zu Henneberg. 1382 bekennt sich Graf Heinrich ihm und seinem Bruder Kunz gegenüber zu einer am nächsten Peterstag fälligen Schuld von 1100 Pfd. Hellern, stellt ihnen 6 Edle als Bürgen und räumt diesen im Nichtbezahlungsfalle das Recht des Einlagers von je einem Knecht mit Pferde in einem Meininger Wirtshause ein.

2) Zu diesem gehörten 4 später erworbene Reitlehen, die indes kein anderes Vorrecht besaßen als die Centfreiheit und die vogteiliche Gerichtsbarkeit.

3) 1673. „Der Gerichtschrb. zu KaltenSthb. Elias Weinreich als Voigtey-Verwalter hat in geringen Civilsachen die erste instanz, das übrige wird von dem furstl. Amt decidirt."

larschen (zuletzt Öppischen) Gutes zu Ostheim. Nachdem dieses die Herrschaft angekauft hatte, überließ sie die Klasberggrundstücke den Einwohnern von Schafhausen als Laßgüter.

Zinsen und dergleichen waren 1700 zu entrichten außer an das Amt (u. a. 65 „guldensthlr.", 14 gr. Rohrzins, 4 gr. 6 pfg. vom „Rohrgütgen" etc.), an den tännischen Hof (u. a. 33 Fronpflüge), den Amtsrichter, Junker Heinrich v. d. Tann, v. Speßhart in Aschenhausen, v. Wildungen in Weimarschmieden und Kohlhäuser Zins.

Im Jahre 1643 hatte Schafhausen nur noch 9 Feuerstätten, 9 Nachbarn und 2 Witwen; 1700 „*Somma sommarij*" 30 Nachbarn einschl. 5 Witwen; 1800 180 Seelen, jetzt 228 Einwohner. Das Einzugsgeld, wovon 2 Drittel die Herrschaft bekam, betrug 6 fl.

„Nachdeme *ao.* 1634 die *Croat*ische einascherung des Dorffs ervolgt", blieb die Schulstelle lange unbesetzt, Melpers blieb ausgeschult.

Im Jahre 1604 erschien am Thore vor Sondheim eine Gabe heischend auch „ein armer Schulmeister von Schaffhausen, so seines alters und unuermugenheit wegen entturlaubt". Spätere Lehrer sind: Joh. Mai, 1673, 1687. Joh. Scheuner, Schneider, 1696 nicht mehr am Leben. - Johannes Mai bis 1712 († 1721). — Joh. Kaspar Mai, des Vorigen Sohn, bis 1758 († 1772 82 Jahre alt). — Joh. Adam Braungart bis 1787 († 1795). — Joh. Bernh. Braungart bis 1821 (die Stelle trug 72 fl.), kam nach Fischbach.

5. Gerthausen

Im Jahre 874 übergab Kunihilt zu ihrem und ihrer Eltern Seelenheil ihren Besitz in Grinstat, Suallunga, Smalacalta, Unasunga, Kazaha, Henpha, Gerratehus, Unaltratehus, Hibistat etc. dem Kloster Fulda (XVI 240). 901, nach ihrem Tode, schenkte ihr Gemahl Adalhun 9 Familien in Gerratuhuson und 2 in Ibisteti und sein sonstiges Eigentum in beiden Orten, deren einer „*in Sondheimono marcu et in Hoitunheimono marcu*", der andere im

Grabfeld gelegen sei. 1364 wird der Ort einmal Gertrudeshusen genannt.

Der adlige Vogteihof (das Geschenk des genannten Ehepaares?), fuldaisches Lehn, und zwar zu $^5/_9$ Erb- und zu $^4/_9$ Söhn- und Töchterlehn, gehörte in die fränkische Ritterschaft. Die Reichsfreiheit wurde im vorigen Jahrhundert zwar behauptet, vom Amte aber energisch bestritten. Er erscheint zuerst in v. Speßhartschem Besitze; 1447 wurde Matthias, 1477 Balthasar, 1490 Hans, 1536 Georg v. Speßhart damit belehnt. Nach des letztern Tode (s. S. 191) kam „die Vogtei" durch seinen Schwiegersohn Kaspar v. Reckrodt an dessen Familie, bei welcher sie bis 1650 blieb; in diesem Jahre wurde Philipp Hannibal v. Buttlar, welcher in 2. Ehe mit Sabine v. Reckrodt vermählt war, mit den oben erwähnten $^4/_9$ belehnt. 1673 gehörten (nach Hebers Additionales) $^3/_9$ davon Hans Kaspar v. Buttlar in Lengsfeld, $^1/_9$ Philipp v. Buttlar in Breitungen, während die $^5/_9$ Adam Melchior v. Reckrodt besaß und Rittmeister Hans Georg Dietz das Ganze in Pacht hatte [1]). 1719 verkaufte Marie Kordula Lukrezia v. Boyneburg geb. v. Buttlar den Hof an Joh. Konrad v. Weber (Webern), den Sohn des 1676 verstorbenen Wohlmuthäuser Pfarrers Weber [2]).

---

1) Nach Schannat wäre 1673 Ph. H. v. Buttlar für sich und seine 3 Kinder und Hans K. v. Buttlar für sich und seine 8 Kinder damit belehnt worden.

2) 1659 geboren, vermählt mit einer Enkelin des Eisenacher Regierungspräsidenten Avemann kam er als Rat und Amtmann nach Eisenach, 1711 nach Meiningen, wo er S.-Coburg. und -Meining. Geheimratsassessor, 1717 Vicepräsident des Konsistoriums, Justiz-, Hof- und Regierungsrat und Direktor des Polizeikollegiums wurde. 1718 wurde er geadelt. 1719 setzte er seinen Titeln noch den eines Vogteiherrn von Gerthausen und Hütscherode (im Gothaischen) zu. Er starb den 3. April 1728 zu Meiningen und wurde am nächsten Tage zu Gerthausen beerdigt, wo 14 Tage lang einen Tag um den anderen Trauer geläutet wurde.

Das zur Vogtei gehörige Gut[1]) war nicht sehr groß es gehörten dazu 74 Acker Land, 17 Acker Wiesen, das Fischwasser etc. — wertvoll aber dadurch, daß seine Bewirtschaftung fast keine Kosten verursachte. Die Ortsnachbarn waren der Vogtei „mit Frohn verwand, und zwar an allem, was sie haben, folgender gestalt, nehmlich 80 Acker an Arthland und Wiesen, was darauf wächst, müßen wir jährlich mit fuhr- und handarbeit verrichten, bekommen wir von einer fuhr einen halben Leib brod, auch von aller Handfrohn Käs und brod, und zu seiner Zeit auch gekocht". Außer diesen Fronen hatte der Besitzer jährlich Geld- und Naturalienzinsen, $^{2}/_{3}$ von dem 20 fl. betragenden Einzugsgeld, die Hälfte des Ertrags von den 3 Acker haltenden Gemeindewiesen, und „sambt Fulda und Closter Zell" $^{2}/_{3}$ alles Lehngeldes ($^{1}/_{3}$ bekam das Amt Kaltennordheim). Die Hoch- und Niederjagd war herrschaftlich, aber zu gewissen Zeiten, besonders zwischen Bartholomäi und Petri — also zur eigentlichen Jagdzeit hielt „unser Adel vor recht", Hasen, Füchse, Feldhühner etc. zu schießen (1700). Später galt die Niederjagd als Koppeljagd.

1643 hatte Gerthausen 13 Nachbarn und 3 Witwen, 1673 34 Nachbarn, 1700 40 Nachbarn, 1800 230, jetzt 292 Einwohner.

Von Fronen und Abgaben an das Amt war der Ort frei, dagegen hatte er (1700) Getreide und andere Zinsen an die Vogtei und an v. Speßhart in Aschenhausen zu entrichten. Außerdem gab es noch einen fuldischen, einen Kloster Zellischen, einen Tännischen (nach Schafhausen) und einen Weimarschmieder Zins.

---

1) 1843 verkaufte der preuß. Oberst v. Weber das Gut an die Gemeinde, welche es vereinzelte. — Nachdem am 4. April 1844 das ganze Dorf mit Kirche und Schule bis auf einige Häuser am Wasser — unter diesen die Vogtei — niedergebrannt war, wurde die Schule in die Vogtei verlegt, in der sie sich noch befindet.

Lehrer waren: Johannes Reußenberger (1633 und 1634 unter Bernh. von Weimar in Heufurt, XVII, S. 90), wahrscheinlich seit dem Pestjahre 1635, genannt 1643, bis 1684. — Hans Konrad bis 1686. — Joh. Kasp. Hofmann bis 1691. — Joh. Kasp. Sachs bis 1726. — Sein Nachfolger war nicht zu ermitteln. — J. G. Sachs bis 1797. — Johannes Sachs bis 1849.

Pfaffenhausen.

Die Wüstung Pfaffenhausen zwischen Gerthausen und Aschenhausen, ein Flurbezirk von 396 Acker Land, war einst ein Weiler von 5 Gütern, welche samt dem Vogteirecht 1316 vom Grafen Berthold v. Henneberg wegen einer Schuld von 27 Pfd. an Ulrich Vasant verpfändet worden waren. Im Jahre 1560 empfing Balth. v. Speßhart die „Wüstung“, welche bis dahin dem Bernh. Vasant gehört hatte, vom Hause Henneberg zu Lehn; das Vogteirecht kam nach Erlöschen des Vasantschen Geschlechts (1589) an Hans Wilh. v. Heßberg zu Ostheim und Bedheim, später ebenfalls an v. Speßhart-Aschenhausen. 1743 beklagt sich der lichtenbergische Amtmann Erdmann, daß die mit Pfaffenhäuser Grundstücken belehnten v. Speßhartschen Unterthanen „unter reichsritterschaftlicher Anleitung“ dem Amte die Steuern strittig machten; es kam zum Prozeß beim kaiserl. Reichshofrat, der 1787 gegen den Ritterkanton ausfiel, welcher sich der Sache angenommen hatte. Die Ausübung der centbarlichen Gerichtsbarkeit und die Erhebung der Steuern wurde dem Amte zugesprochen.

6. Helmershausen.

Zur Zeit des Abts Hatto v. Fulda (842—856) übergaben Altbraht und seine Mutter Waltdrud ihr Eigentum in Helmricheshusen im Grabfeld dem Kloster Fulda. 912 schenkte König Konrad I. *tres hubas regales* (d. h. den Teil der Flur, dessen Ertrag dem Reiche gehörte) zu Helmershausen dem Kloster.

1181 vertauscht Graf Poppo (VI.) 2 Talente (nach

Schannat = 20 Schill.) jährlicher Einkünfte aus Helmershausen an das Stift gegen Lehngüter zu Veßra.

In der Urkunde von 1232, in welcher sich Abt Konrad mit Graf Poppo (VII.) wegen der Ansprüche desselben auf das Schloß Lichtenberg abfindet (XVI, 270), verständigen sich beide auch hinsichtlich einiger bei dem zwischen Poppo und Konrads Vorgänger Kuno erfolgten Tausche der Dörfer Helmershausen und Hendungen dunkel gebliebenen Punkte. Nach Schannat wäre dieser Vertrag von 1232 nachher „vollständig zerrissen" worden, wann oder inwiefern giebt er nicht an. Bei dem erwähnten Tausche war dem Hause Henneberg sein Centgericht über das Amt Hutsberg, das in Helmershausen seinen Sitz hatte, samt dem Henneberger Hof und dem Vogthafer daselbst verblieben. Als nach Auflösung des Amtes Hutsberg (XVI, 286) das Centgericht nur noch für Helmershausen bestand, trat Henneberg 1317 auch diese Gerichtsbarkeit tauschweise an Fulda ab; der Henneberger Hof und der Vogthafer blieben bei Henneberg.

Im Jahre 1323 erlaubte Kaiser Ludwig dem Abt Heinrich, Helmershausen stadtmäßig zu befestigen und verlieh dem Orte dieselben Rechte, deren sich seine getreue Stadt Frankfurt erfreue. Nach dem Ableben des kriegerischen Abtes scheint jedoch von der Ausnutzung dieser Rechte nicht mehr die Rede gewesen zu sein, nur die Märkte sind als der einzige Rest derselben geblieben.

Daß Helmershausen zwischen 1323 und 1330 nicht in Besitz der Grafen v. Frankenstein gewesen sein kann, wurde Bd. XVI, 288 bewiesen.

1374 bekennen die Landgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm v. Thüringen, welche seit 1366 das bis dahin fuldaische Amt Lichtenberg inne hatten, daß sie dem gestrengen Paul v. Herbilstadt von den Renten des Dorfes Helmershausen „in dem Gerichte zu Lichtenberg" [1]) 4 Mark

1) Also hatten sie Helmershausen als Zugehörung zu Lichtenberg erhalten. Wie aber kommt dann Henneb.-Schleusingen dazu,

Geld jährliche Gülten als Burggut verliehen und auf seinem Hause „zu dem Steine" (dem „Poppensteine") eine Bau- und Wohnstatt angewiesen haben, wogegen er sein Erbgut, die Wüstung Ryde (bei Kaltensundheim) ihnen zu Lehn auftragen solle.

Nächst Ostheim hatte Helmershausen unter allen Amtsorten die meisten

Edel- und Freihöfe.

Es waren zu Schloß Hutsberg gehörige Burggüter. Nach den offiziellen Amtbeschreibungen von 1648 und 1673 waren es folgende:

1. „Ein ritter Guth, das Großen Gut genennt" („von Lorentz Großen herruhrent"), „liegt mit 600 fl. in gedachter (fränk.) Ritterschafft *matricul* innen".

2. „Ein guth, das Hennenguth genennet, und muß empfangenem Bericht nach ein Lehnpferd druff gehalten werden.

beede Hanns Hartmann von Erffa, F. S. Altenb. Hauptmann u. *Commendants* uf der Vestung Coburgk zustendig".

Über das „Hennen-" oder „Bauerngut" ist sonst nichts bekannt. Das andere, mit welchem es vereinigt blieb, gehörte schon im 14. Jahrhundert der Familie Groß (Gräs, Graß etc.)[1]) Nach Lorenz Groß erscheint Felix v Erffa

in seinen Lehnbüchern aus dieser Zeit (Wm), in denen auch jenes Paul v. Herbilstadt unrühmliche Erwähnung geschieht, sich u. a. zu beklagen, daß Berld v. Bibra (1361 Vogt zu Henneberg, 1376 zu Mellrichstadt, 1381 zu Schildeck) und sein Sohn Adolf hätten verbrannt Helmwershausen 26 Gut mit 1000 fl. Schaden (ohne Brief, Boten oder Warnung, trotzdem daß sie gesworne Diener und Mannen gewesen), und ein andermal: Fritz, Hans und Anton v. Bibra, Amptluthe zu Lengisveld, hätten teilgenommen bei Helmwershausen, und: Berld v. Bibra v. Schildecke hätte daselbst gebrannt? Soviel Lehngüter hatte doch Henneberg nicht in Helmershausen? Oder sollte auch hier an einen anderen Ort dieses Namens zu denken sein?

1) 1385 bekennen Stephan und Ortolf (Ortloff) Gräs, Gebrüder, welche später als Burgmänner auf Henneberg und im Besitze eines Burgguts daselbst erscheinen, daß sie außer ihrem Hof und Sitze zu Obermaßfeld (welcher 1446 nach Thomas Graß' Tode nebst den

als Besitzer des Großen- (wahrscheinlich auch des Hennen-) Gutes; er erbaute 1575 das „schwarze Schloß“ 1598: „vor dem Kirchhofe“). 1673 gehörte das Gut „den hinterlaßene Lehenfolgere und Erben“ jenes Kommandanten der Veste Coburg, „die einen Voigt daruff halten“. Einer der Erben war G. Chr. v. Bose, der es schließlich an G. Levin v. Heldritt verkaufte. Von diesem erbte es sein Schwiegersohn Wolfg. Albr. Auerochs, dessen Sohn Georg Friedrich 1700 an Stelle des schwarzen Schlosses das jetzige Herrschaftshaus errichtete. Durch dessen Schwester Beate Marie kam 1711 das Gut an ihren Gemahl Konrad v. Wechmar, bei dessen Nachkommen es geblieben ist.

Nach der Amtsbeschreibung von 1643 war es amtssässig, gab Steuern und Einqartierung. 1800 gehörten nach Schultes dazu 125 Acker Land, 34 Acker Wiesen und Gärten, 300 Stück Schafhaltung und die Niederkoppeljagd. Die Rittersteuern flossen nach Eisenach.

3. „Ein guth das Voitenguth genennet, welches Georg Sigmunden v. Erffa, F S. Altenb. Landrath in Coburgk zustendig“ (Allod). Seinen Namen hat es von der Familie Voit v. Rineck, aus welcher Gottfried Voit v. R. und seine Gemahlin Euphrosyne geb. v. Heldritt im Besitze dieses Guts erscheinen. Ihre einzige Tochter Anna Agnese verheiratete sich 1607 mit Hans Werner v. Reckrodt,

Lehen zu Herpf der Herrschaft heimfiel) und 3½ Lehen zu Popenrode „czwö Hube tzü Helmershusen, dy czinsen sechs phunt geldes und sust wisunge, dy dar tzü gehoren“, alles von ihrem Vater Lücze Grüs ererbt, von Graf Heinrich v. Henneberg zu Lehn trügen. Ortlof Groß wird 1421 mit Martin v. Kohlhausen zusammen genannt. 1549 wird Kaspar Groß mit ½ Hufe zu Helmershausen, den Laßgütern daselbst und einer Schaftrift auf 300 Stück belehnt Die Visitatoren von 1556 beauftragten den Amtmann Fr. v. Künßberg, ihm, einem mehr als 70-jährigen Manne, sein unkirchliches und unmoralisches Leben vorzuhalten. — Das Geschlecht scheint in seinem Helmershäuser Zweige ganz herabgekommen zu sein; 1619 wurde Christoph Groß als ein Kipper in Kaltensundheim enthauptet und verbrannt.

(1673:) „von dem iste komen uf die von Heßberg, dan uf Georg Sigmund von Erffa, von diesen uf den Obrist Leuten. von Puttlar, anjetzo aber besitzt ein solches Georg Heinrich Levin v. Heldritt uf Weymarschmitten, welcher es von letzten gekauft". Um diese Zeit schon gehörte zum „roten Schlosse", wie das Herrenhaus hieß, nur noch ein Garten — alles übrige (75 Acker Land, eine Mühle, der Mühlgarten, ein Baumgarten beim Wedersteich, der „Raingarten" genannt, und das Recht auf alles nötige Bauholz aus der Gemeindewaldung) scheint veräußert worden zu sein. Von den beiden v. Heldrittschen Töchtern erhielt die ältere, verm. v. Wildungen, Weimarschmieden und das rote Schloß, in welchem sie 1742 starb. 1754 lebte in demselben Frau v. Burg geb. v Webern; 1816 starb darin als der letzte adlige Besitzer Major Fr. v. Wildungen.

Erdmann spricht 1743 von dem „roten Schloß und Garten, worauf zwar allerhand freyheiten *praetendir*et, aber Amtswegen nicht gestanden, sondern die *jurisdiction* in den neüesten Zeiten verschiedentl. darin *exercir*et worden. Entrichtet 2 *ordinar* Steuern".

4. „Drei Höefe denen von Zweiffel zustendig müßen Lehnpferd druf gehalten werden". Dieses Geschlecht scheint, im 16. Jahrhundert vom Rheine her eingewandert zu sein [1]), wohin es sich zum Teil auch wieder wendete.

Im Jahre 1599 wurden die Brüder Hans Balthasar, Alexander Veit und Wolf Kurt v. Zweiffel mit den Gütern (einem Hofe, 2 Vierteilen an dem Hofe bei der Linden, einem Erbe und einer ganzen Hüttenstatt im Kirchhofe) belehnt, die ihr Vater Georg (Jürn) [2]) von Christoph

1) Unter dem rheinischen Adel giebt es v. Zweifel und v. Zweiffeln mit ganz verschiedenen Wappen, von denen auch das der Helmershäuser Familie gänzlich verschieden ist.

2) Er hatte auch die obere Kemenate zu Wasungen und die dazu gehörigen Güter, sowie den Mellrichstädter Freihof besessen (den er 1586 an v. Stein-Nordheim verkauft hatte); ebenso einzelne

v. Ostheim (Sohn des Amtsmanns Hans v. O.), welcher 1553 damit belehnt worden war, gekauft hatte [2]). Alexander Veit, des hennebergischen Oberaufsehers Veit v. Heldritt, Schwiegersohn, welcher im 30-jährigen Kriege durch sein Ansehen und durch Geldvorschüsse bei Brandschatzungen manches Unglück von Helmershausen abgewendet hat, besaß 1643 seinen Anteil an den „drei Höfen" noch; seines ältesten Bruders Sohn Philipp Hermann dagegen hatte „seine gutter Fr. Sigmunden v. Thomshirn (s. S. 119) verpfendet; gedachter Zweifel aber mit den seinen ist an Rein gezogen". Im Jahre 1660 kaufte die heimgefallenen Güter der Rittmeister Hans Georg Dietz; 1696 gingen sie für 5000 fl. in v. Speßhartschen Besitz über. 1743 gehörte das Gut, „so zwar Ritterschaftl. beschrieben, von jetzigen Beamten aber in einigen Fällen die *jurisdiction* darauf behauptet worden ist", dem kgl. großbritann. und kurhannov. Hauptmann und Legationsrat, Obristleutnant Christoph Fr v. Speßhart. Um diese Zeit trug es „nach haußwirthlichen Anschlage mehr als 260 fl. frk.; doch sind die dazu gehörige Zinsen in Helmers- und Gerthausen, auch Kaltensondheim und Kaltennordheim noch besonders, welche über 100 Rthlr. ausmachen, ohne lehngefälle; hat 150 stück schafe und 2 Pflüge". Es gehörten dazu 106 Acker Land, 23 Acker Wiesen und die Niederkoppeljagd. Im Jahre 1766 kauften es mehrere Nachbarn für 13000 fl. an, wobei die Herrschaft für den Verzicht auf den Lehnsnexus sich die Erbzinsen und die Jagd vorbehielt. Das „gelbe Schloß", wie das Herrenhaus genannt wurde, verkaufte der Schultheiß für 1000 fl. frk. an Engelbert v. Burgk († 1792). 1818

Güter zu Herpf, Schwallungen, Stepfershausen, Bettenhausen, die Wüstung Strahldorf (Amt Sand) etc.

1) Bei der Einführung des Amtmanns Fulda auf Lichtenberg 1608 beschwerten sich die 3 Brüder, daß sie zum Handgelöbnis vorgefordert seien, „verhofften nicht, daß man gar Bauren aus ihnen machen würde".

starb dann der letzte adlige Besitzer, der Schloßhauptmann Jul. W. v. Wildungen.

5. „Ein Adel. guth die Kohlhausen genennet, liegt vor Hellmerschhausen, muß ein Lehnpferd halten". Das Herrenhaus wird stets als Kemenate bezeichnet. Dieser Hof, hennebergisches Lehn, erscheint zuerst im Besitz eines Geschlechts, das sich nach ihm nannte [1]), 2 nach auswärts gerichtete Bischofsstäbe im Wappen führte, und mit Christoph v. Kohlhausen 1566 ausstarb. Die Erblehen wurden schuldenhalber verkauft, seinen 3 Töchtern aber von der Herrschaft eine Ausstattung bewilligt.

Der nächste Besitzer ist Veit v. Heldritt, später Amtmann auf Lichtenberg [2]). Er starb am 5. März 1607;

1) 1372 wurde Apel v. Kohlhausen belehnt. Ein Lehnbrief von 1394 nennt die Brüder Apel, Martin und Adam. 1410 war Agnes v. K. mit Peter v. Herbilstadt vermählt. 1421 wird Martin v. K. genannt etc. 1536 wurde Christoph v. K. vom Grafen Berthold v. Henneberg und 1549 von den Grafen v. Mansfeld mit der Kemenate, einer Hube und einer Hofstätte in Helmershausen, mit $1^1/_2$ Hube zu Schafhausen und $^1/_2$ Hube zu Ostheim belehnt.

2) 1600 Oberaufseher der henneb. Erbländer geworden, betrieb er von hier aus die Lostrennung der Cent Kaltennordheim von Kaltensundheim, ließ die Kirche zu Aschenhausen niederreißen (s. u.) etc. Er war zweimal verheiratet, denn der Denkstein eines 1603 verst. Kindes zeigt ein anderes mütterliches Wappen als das großmütterliche seiner Enkel v. Wangenheim (s. Stammtafel) auf einem anderen. Wegen seiner 3. Tochter Christine Magdalena war „die Kohlhausen" im Herbst 1606 der Schauplatz wüster Auftritte gewesen, sodaß Pfarrer Götz, nachdem er schon früher dem Alex. Veit v. Zweiffel und der genannten Christine vor ihrer Zulassung zu einer Patenschaft eine strenge Admonition hatte erteilen müssen, sich mehrmals veranlaßt sah, in die Höhle des Löwen sich zu wagen und zum guten zu reden, das eine Mal aber, wie er in das Kirchenbuch schreibt, *„sine fructu"*, das andere Mal sogar *„cum stomacho ab irato Heldritio fui dimissus"*. In Helmershausen kennt jedes Kind Veit v. Heldritt als das Urbild eines Rabenvaters, hat er doch seine Tochter in den Keller einmauern lassen, wo sie verhungert wäre, hätte nicht eine Taube sie mit „Weck" versorgt! Das Wahre daran, was man aber nicht mehr weiß, ist, daß seine Tochter Christine

Lehnsnachfolger wurden seine Schwiegersöhne L. B. v. Wangenheim und A. V. v. Zweifel[1]). 1630 ist Jakob Schott (v. Schottenstein?), 1643 und 1673 Kurt Auerochs Besitzer, der die Kohlhausen auf seinen Schwiegersohn G. H. Levin v. Heldritt vererbt. Nach ihm besaß sie Leutnant Hermann Levin Dietz bis 1721, dann Gerichtsverwalter G. H. Stang[2]), dessen Witwe 1740 den Hof an Herrn v. Wechmar verkaufte. Dazu schreibt Erdmann 1743: „Die Stangische Erben und Besitzere haben solchen aus dringender Noth an Herrn Obrist Lieutnant von Wegmar verkaufft; weil

im Aug. 1607 unehelich geboren hat. Daß der jähzornige Alte, als er von der Schande seiner Tochter erfuhr, getobt, sie eingesperrt und sonst hart behandelt haben mag, ist zu begreifen, ebenso, daß er jenen Tag nicht erlebte. Götz predigte an seinem Grabe in der Kirche über Pred. 11, 3. Die Seinigen — seine 2. Frau, mit der er vor 1581 schon vermählt war, überlebte ihn um 10 Jahre — ließen ihm ein künstlerisch ausgeführtes Denkmal setzen, das ihn als barhäuptigen Ritter mit dem Scepter — nicht Dolche, wofür ihn Rein ansieht — in der Hand darstellt und die Umschrift zeigt: DER EDEL GESTRENG VND EHRNVHEST VEIT VON HELDRIT CHUR VND FVR. DES F. HENNEBERG OBERVFSEHER KRIEGS RATH VND AMBTMAN ZV MASF. VND MEIN. IST SELIG IN GOTT ENTSCHLAFFEN IN KOLHAVSEN ANNO 1607 AM 5. MART. SEINES ALTERS 70 JAR. Seine Tochter Christine lebte später in Stepfershausen mit Hans Chr. Knauth verheiratet, der 1618 die Anteile ihrer Schwestern an diesem Gute erwarb und es dann für 11060 fl. an Hans G. v. Hanstein verkaufte, dessen Witwe es wieder an den Major und Landhauptmann G. Chr. Rapp veräußerte. In den 70er Jahren unseres Jahrhunderts brachte in Helmershausen der geriebene Direktor einer Wandertruppe das Ritter- und Schauerdrama zur Aufführung: „Veit v. Heldritt oder der Rabenvater".

1) Als Mitbesitzer der Kohlhausen weigerte er sich nicht, dem Amtmann Fulda bei dessen Einführung Handgelöbnis zu thun.

2) Damals befand sich auf der Kohlhausen eine öffentliche Kegelbahn, denn 1728 wurde von einem Burschen aus Wohlmuthausen beim Kegelspiele hier einem 16-jährigen Jünglinge aus Versehen eine Kugel an den Kopf geworfen, daß er, ohne noch ein Glied zu regen, tot zusammenbrach.

aber *Serenissimus* diesen Kauff nicht genehmigen wollen, gleichwohl das Guth verschlimmert werden dörffte, so käme auf hohe entschließung an, ob es nicht ein oder zwey *privatis* lieber überlaßen werden möchte, welche sich bereits darzu angegeben haben. Giebt *termini.* 3 fl. Steuer". Einen deshalb von dem v. Wechmar angestrengten Prozeß entschied der kais. Reichshofrat zu gunsten der Gemeinde, welche das Vorkaufsrecht beansprucht hatte. Sie erwarb das Gut 1765 für 2700 fl. und verteilte es unter 16 Nachbarn. Die Erbzinsen und die Niederkoppeljagd behielt auch hier sich die Herrschaft vor [1]).

Außer den Rittersitzen gab es hier 2 Freihöfe:

1. „Ein Hoff, der Henneberg. genennet, zinßet oder steüert nichts in dieses Dorff, gehört ins Ambt Maßfeldt und ist auch der Cent frey". Es gehörten dazu 80 Acker Land und 13 Acker Wiesen. Hennebergisch war er als Pertinenzstück des Schlosses Hutsberg, und ursprünglich wohl der Sitz des Centgrafen des Gerichts Helmershausen.

1394 — also bald nach der Wiedererbauung des Hutsberg — werden Berlt und Gottschalk von Werters mit diesem Hofe belehnt; 1429 reversiert sich Hans v. Werthers über einen Hof in Helmershausen mit der Hütte im Kirchhofe, und je ein Gut in Mittelsdorf, Westheim und Üchsen, Am 1. April 1434 bekennt Heintz Becke, vom Fürsten Wilhelm einen vorher von denen v. Werthis besessenen Hof zu Helmershausen mit allen dazu gehörigen Gütern und Gerechtsamen, namentlich auch „der hutten yn dem kirchofe", zu rechtem Erblehn erhalten zu haben gegen einen Zins von 14 Mlt. halb Korn, halb Hafer. Am 20. Mai 1440 empfängt Konrad Trabet den „Herrnhof" zu Lehn, der vorher denen von Wirth gewest ist [2]). 1501 verleiht Graf

1) Die Gebäude waren um 1800 bis auf einige Rudera, welche Schultes noch fand, abgetragen; jetzt ist nur der sagenhafte Keller noch erkennbar.

2) 1445 entstand „von des schafftryebs wegen, den unsere jungen Herren (Graf Wilhelms minderjährige Söhne) auf irem hof

Wilhelm den Hof, den zuvor Leupold Drabett zu Lehn getragen und der von Werthis gewest ist, dem Heintz Drabett [1]). Zu Ende des Jahrhunderts gehörte er Georg Molter, 1643 Matthes Molter, es bewohnte ihn aber „ein nachtbar von Bettenhausen miedlingsweis, welcher die Pfarrecker unnb die helfft bawet". 1650 kaufte Joh Martin Wagner, später Peter Wagner vom Jägerhofe (s. u.), *artium studiosus, reverendus dominus*", die Besitzung für 1000 fl. Des letzteren († 1707) Sohn Joh. Kaspar wurde privil. Amtschirurg. Diesem folgte 1725 Joh. G. Wagner, welcher in Jena studiert hatte und 1735 *Doctor medicinae practicus* genannt wird. Im Jahre 1754 ist Johannes Sauer Besitzer.

2. „Peter Wagners Hoff, der Jägerhoff genennet, worinnen hiebevor ein forstknecht gewohnet" (1643). „Ist *Anno* 1610, 8. Jan. von Hertzog Joh. Ernsten an Georg Fleischhauern Ihro Durchl. Forstknecht und Einspäniger alß ein Erblehn pro 1000 fl. verkaufft worden", „und besitzet ein solches gut durch ordentliche Erbgangsrecht anjetzo (1673) Joh. Martin Wagner Freysas, welches 1664 an ihn gekommen". Er war der Sohn des Peter Wagner, welcher auch den Henneberger Hof erworben hatte. Um 1730 erwarb den Jägerhof J. E. Chr. Molter [2]). 1754 ist J V. Heyl Besitzer.

Gemeinde, Kirche und Schule.

Im Jahre 1643 hatte Helmershausen 40 Nachbarn und 16 Witwen, 1673 90 und 1700 100 Nachbarn einschl.

---

zu Heinrichßhusen vermeynten zu habin", eine Irrung zwischen ihnen und dem Landesherrn von Helmershausen, Graf Georg v. Henneberg Römhild, welche von erwählten Schiedsmännern dahin entschieden wurde, daß auf dem Hofe keine Schafe gehalten werden dürften, daß aber dieser Schied nur so lange gelten solle, als Schloß Lichtenberg im Besitze des Grafen Georg und seiner Erben sei.

1) 1514 verkauft Heintz Trabett zu Kaltennordheim einigen Zins auf seinem Hofe und Erbe zu Helmershausen der St. Wolfgangskapelle im See bei Hermannsfeld.

2) „Das Molterische Jäger Guthlein ist Eisenach. Kantzley Lehn, steüret *terminl.* 1 fl. 7 Pfg. und kommt bey jetzigem Besitzer sehr herunter" (Erdmann 1743)

11 Witwen, 1800 650 Seelen, jetzt 914 Einwohner. Das Einzugsgeld wurde, nachdem seit den Zeiten des 30-jährigen Kriegs keins erhoben worden war, auf 30 fl. für ein Ehepaar festgesetzt; 1700 betrug es 40 fl. für einen einzelnen Mann.

Lehnberechtigt waren 1700 der Henneberger Hof, der Freihof zu Kaltensundheim, die Herren v. Speßhart, v. Auerochs, Kasp. Adam Schmidt, Joh. M. Wagner, v. Stein in Ruppers, Fulda, der Urspringer Lehnhof. „Dero Zinßen ist Korn, Weitz, Haffer, geld, gänß, Hünner und hahn, Unselt, Eyer, Frohntag; wie viel aber jedweder Lehnherr jährlich zu erheben, kan solches (weil dieselbige nichts von sich geben wollen) nicht *specificirt* werden", wie der Schultheiß an das Amt berichtet.

Im Jahre 1559 wurde die Kirche vergrößert, 1736 bis 1753 abermals umgebaut und vergrößert. Der Turm wurde, wie man sagt nach demselben Modell wie der zu Gersfeld, 1777 vollendet. Die mittlere (Gebets-)Glocke mit der Aufschrift: *ave maria gratia plena dominus tecum benedicta in mulieri(bus)* ist eine von den vielen, die die Sage von Schweinen ausgewühlt und von blinden Zugtieren als Schiedsrichtern zwischen darum streitenden Gemeinden der jetzt sie besitzenden zugeführt sein läßt[1].

Eingepfarrt waren früher Weimarschmieden, der Heftenund der Gereuthof, die Geba[2] und (zeitweilig) Aschenhausen.

---

1) So in Schondra und in Nüdlingen (Bechstein a. a. O. S. 102 und 247), in Gersfeld (Schneider, Die Rhön) und in Bibra, wo man aus ihrem Geläut heraushört:

„Die well Sau hat mich rausgewuhlt,
Der blenn Gaul hat mich hargehult";

nur waren es in Helmershausen „zwä blenne Üsse" (Spieß, Die frk.-henneb. Mundart, S. 79).

2) Bis zum Pestjahre 1635, in welchem die Geba einen eigenen Friedhof anlegte, begrub sie auch ihre Toten in Helmershausen. Nachdem Zillbach von der Parochie Rosa abgetrennt und selbständige Pfarrei geworden war, wurde dafür Geba, wo seit 1731 auch ein Kirchlein stand, 1734 zu Bettenhausen, 1737 zu Stepfershausen geschlagen.

Die Pfarrei war Lehn des Pfarrers zu Unterkatza[1]. 1399 war Konrad de Wertheres Pleban. Der letzte katholische Pfarrer Barth. Henneberg (1525—1549) soll in den letzten Jahren seiner Amtsführung der Lehre Luthers sich zugeneigt haben.

Evangelische Pfarrer waren Wolfg. Baswocker (Passacker?), durch Amtmann Moritz v. Stein zu einem evang. Prediger verordnet. 1549—1553; kam nach Sondheim. — Seit 1554 Kasp. Gettler (?). — Johannes Grobler (Gröbler)[2] 1556. Die Stelle trug 91 fl. — Kasp. Sauer, 1559—1597 (†), wurde in die in seinem Antrittsjahre vergrößerte Kirche begraben, an deren Südwand seit 1737 sein Grabstein steht. Joh. Götz aus Münnerstadt, zuerst Kapuzinermönch in Würzburg, bis 1610, kam nach Sondheim. — Georg Fink bis 1635 († an der Pest). — Joh. Strahm, vorher Knabenlehrer in Ostheim, 1636—1640 (†, wurde mit seinem Söhnlein in ein Grab gelegt; 2 andere Kinder starben 1641 in Ostheim). — Kasp. König, vorher in Wohlmuthausen, bis 1646 (†). — G. Thomas bis 1684 (†)[3]. — Joh. Erasmus Höpfner, Pfarrerssohn aus Kieselbach, stark pietist. Richtung, bis 1705 (†). — Joh. G. Hahn aus Eisenach, bis 1734 (†). — W. Chr. Ernst Höpfner, des vorletzten Pfarrers Sohn, bis 1737; wurde Superintendent der Diöcese. — Joh. Chr. Heimreich Edler v. Heimenthal, Sohn eines Eisenacher Arztes, bis 1746; kam nach Maßbach. Joh. Chr. Hesselbarth, vorher in Ettenhausen, bis 1760 (†). —

1) Ebenso die Pfarreien zu Friedelshausen, Westheim und Hilders.

2) Aus Ostheim gebürtig, „ist in seiner Jugend in das Kloster Bildhausen gesteckt worden, darinnen er 8 Jahr gewesen, und da der Markgraf von Schweinfurt kommen, hat er sich von Mönchen abgethan und von Friedrich von Königsberg, Amtmann auf Lichtenberg, gen Helmershausen vocirt und gesetzt worden“ (Visit. 1556).

3) Das Urspringer Kirchenbuch nennt 1655 Georg Vohler Pfarrer von Helmershausen. Einige Kuriosa aus des Pfarrers Thomas und späterer Zeit: 1679 heiratete ein 89-jähriger Mann eine junge Dirne, mit der er sich vergangen. — 1689 vergiftete sich eine Dirne, die schon 2 Kinder hatte, eine 3. Schwangerschaft geleugnet und darauf das Abendmahl zu nehmen sich vermessen hatte. Bei der Sektion fand sich der Verdacht bestätigt. Ehe bei der Beerdigung die Sargträger den Kirchhof betraten, „hat es schrecklich gepoltert in dem Schülerhäuslein“, sodaß den Leuten ganz schaurig wurde und die Träger den Sarg nicht weiter tragen wollten. — 1757 heiratete ein 81-jähriger Weber die 3. Frau, eine 79-jährige Witwe aus Nordheim. Leider wurde die Ehe schon nach 4 Jahren durch den Tod des Weibes seiner Wahl getrennt, was er nur ein Jahr überlebte.

Joh. G. Ortmann aus Eisenach, 1760 Vikar in Westheim, Schwiegersohn des Amtmanns J. H. Chr. Thon, bis 1771; wurde Dekan in Kaltennordheim. — Joh. Elias Gottl. Heuse, Pfarrerssohn aus Urspringen, bis 1794 (†). Joh. G. Wollenhaupt aus Mittelhausen bei Erfurt, zuerst in Ettenhausen, bis 1826 (†). Ein Sohn wurde Superintendent in Kreuzburg. Die Stelle trug 280 fl.

Lehrer: Bei der Visitation von 1556 fand sich, daß des Schulmeisters Einkommen 10 fl. betrug. Die Gemeinde erhielt den Bescheid Die Jugend soll dem Schulmeister untergeben und der Pfarrherr forthin solcher Mühe erlediget werden. Der Schulmeister soll forthin die Schulpfleg auf sich nehmen u. s. w. — 1599—1609 (†) Alexius Heiner. — ? — G. Heiner, 1643—1649 († 1657). — Peter Schmidt bis 1658 (†). — Ebert Mai, vorher in Mittelsdorf, bis 1661 (†). - Jakob Bertuch, Theolog, Schwiegersohn des Oberweider Pfarrers Kriegk, bis 1662 (†). — Simon Hartmann, vorher in Mittelsdorf, bis 1715 († 1717 85 Jahre alt) - Joh. Georg Kirchner. — Joh. H. Hartmann, des Vorletzten Sohn, † 1756. — Johannes Hartmann, des Vorigen Sohn, bis 1773 (†). — Joh. Val. Hartmann, des Vorigen Sohn, bis 1773. — Balth. Braungart bis 1782 († 1796). — Joh. Grenzer, vorher in Melpers, bis 1803 († 1834 89 Jahre alt). — Chr. Bernh. Grenzer, des Vorigen Sohn, bis 1847 (†). Die Stelle trug 84 fl.

Gerenthof.

Im Jahre 1428 bekennt Mathis Smid zu Bettenhausen, daß Graf Wilhelm von Henneberg ihm ein bei Helmershausen gelegenes Gehölz, „daz Gerütt genannt“, um die jährliche Abgabe von 15 Groschen Landwährung geliehen habe (H). Der Gereuthof scheint damals noch nicht bestanden zu haben. Später besitzt ihn die Familie Vasant, nach deren Erlöschen er zugleich mit Pfaffenhausen käuflich in den der Familie v. Heßberg überging. Diese verpfändete ihn 1629 für 2000 Rthlr. an Moritz Hartmann v. Buttlar. Zugleich mit den Heßbergischen Gütern zu Ostheim kam er, noch verpfändet, an die v. Öppe. 1687 bis 1734 heißt er amtlich „Vestenbergs Gereuth“, kam an die v. Wolzogen, dann an einen Schenk v. Schweinsberg (1740) und endlich an die Herrschaft, welche ihn parzelliert an Bauern veräußerte. Im Jahre 1743 gab es vier „Teilhaber am Gereut“, auch noch 1800; jetzt besteht er aus 2 Gehöften.

c) Orte aufserhalb des Amtsbezirks, welche irgendwie zum Amte gehörten.

1. Nordheim vor der Rhön.

In dem würzburgischen Marktflecken Nordheim [1]) „*juxta castrum Lichtenberg*“ oder „unter Lichtenberg“ gab es sonst, nach Heher, 6 sächsische Höfe, nach der Amtsbeschreibung von 1643 war der 10. Teil sächsisch, der einen eignen Schultheißen hatte und — abgesehen von der Cent — vollständig zum Amt Lichtenberg gehörte.

Der Nordheimer Zehnt stand wie der unmittelbar oberhalb der oberen Brücke gelegene Fron- oder Zehnthof [2]) (1230: *unum dominicale*) der henneberg-schleusingischen Grafschaft, nach der Erbteilung von 1660 dem Hause Sachsen-Meiningen zu. Er bestand in 80 Mlt. Korn, ebensoviel Hafer und $^1/_2$ fl. Erbzins, und wurde vom Lehnsinhaber des Zehnthofs eingesammelt [3]).

1) Die hier folgenden Angaben bilden zum größten Teil Ergänzungen zu Benkerts „Nordheim v. d. Rhön“, Würzburg 1823.

2) 1324 kauft Konrad v. Byenbach für 100 Schock große pragische Pfennige und 1326 für 300 Pfd. Heller wiederkäuflich den Zehnten *in villa Northem iuxta castrum Lichtenberg*. 1373 verkaufen die Grafen Heinrich und Berthold den Gebrüdern v. d. Kere lehnsweise wiederlöslich außer dem Zehnten zu Wohlmuthausen den zu „Northeim under Lichtenberg mit einer hube da selbez dye da gehort zü dem vorgnanden zehenden“. 1400 verkauft Karl v. d. Kere den halben Zehnten um 125 fl. wiederkäuflich an die Gebrüder Fritz und Hertnid v. Stein. 1415 löst Graf Wilhelm die Zehnten in beiden Orten wieder ein. 1421 reversiert sich Berld Sybrecht, Voit des Grafen Wilhelm, über die Belehnung mit dem Zehnderhof in Nordheim unter Lichtenberg mit der Kemenaten darauf und über seine Lieferungspflicht von jährlich 2 Mlt. Korn und soviel Hafer, 18 Schilling, 2 Herbsthühner und 1 Schock Eier; ebenso 1427. 1479 belehnt Graf Wilhelm den Adam Seyß mit demselben Hofe, den vorher Hans Sifridt hatte. 1488 reversieren sich Fritz und Berlt Seiß, 1488 und 1493 Hans Seyffert, 1491 und 1511 Konrad Pfeffermann etc.

3) Für Beköstigung der Fuhrleute, welche den Zehnt abholten, bekam er 1 Mlt. Korn, das Getränk bezahlte die Herrschaft.

Seit der Reformation, zu welcher sich die Herren v. d. Tann [1]) früh bekannt haben, bildeten die sächsischen und die tannischen Unterthanen daselbst zusammen eine evangelische Gemeinde, die 1585 von der Gegenreformation des Bischofs Julius auf Grund des Augsburgischen Religionsfriedens von 1555 unberührt blieb und noch 1643 amtlich als nach Sondheim eingepfarrt bezeichnet wird. Zwar führte 1633 Herzog Bernhard v. Weimar als Herzog von Franken auch im übrigen Teile des Ortes die Reformation ein, allein die auf die Nördlinger Schlacht folgenden Kriegsgreuel und Zwangsmaßregeln verwischten bald jede Spur davon, sodaß 1643 auch von den bei 3 Feuerstätten noch vorhandenen 5 sächsischen Familien nur eine lutherisch war.

Wie schon 1343 (XVI, 284) so gab es auch später häufig Streitigkeiten zwischen den beiden Herrschaften der beiden Gemeinden zu Nordheim, im besonderen zwischen den Ämtern Lichtenberg und Fladungen, sodaß endlich am 22. Mai 1649 ein „Chur- und fürstlicher Rezeß" zwischen Sachsen und Würzburg ratifiziert wurde, nach welchem letzteres gegen Übernahme des sächsischen Besitzes in Nordheim Verzicht leistete auf alle Gefälle aus den 3 Vordergerichtsdörfern (mit Ausnahme des Sondheimer Zehnten), die im wesentlichen aus 12 fl. Bethgeldern, 3 fl. 14 Pfg. für das Heu auf den Laßfeldern auf der Rhön, und anderen Barbezügen, 93 Mlt. Vogthafer (dabei 5 von Altenfeld), $6^{1}/_{2}$ Schock Eiern, Sommerhähnen, Hühnern, Frontagen etc. bestanden und nun an das Amt Lichtenberg zu entrichten waren. Die bisherigen Lasten der sächsischen Einwohner Nordheims an das Amt übernahm Sondheim gegen entsprechenden Erlaß anderer Leistungen.

---

1) Sie hatten in Nordheim 2 Schlösser, das „rote" und das „gelbe". In der Kirche liegen folgende, die auch in der Geschichte Ostheims vorkommen und im luther. Glauben gestorben sind, begraben: Konrad, Amtmann zu Fladungen und Auersberg († 1550), Martin, Amtmann zu Werneck († 1594) und Hans Melchior († 1620).

Nach diesem „Nordheimer Auswechsel" kam kein Nordheimer mehr in die Kirche zu Sondheim „auser Herr Ritterrath Otto Hermann v. d. Tann, welcher von seinem adelichen Guth daselbst aus die Kirche besuchet, maaßen er auch *cum familia* seinen ErbKirchenstand uf der Obern Bohrkirchen [1]) hat" (Heher).

2. Oberwaldbehrungen.

Im Jahre 869 schenkten 4 edle Brüder ihr Eigentum in *Uualdbaringi* an Fulda; 876 stellten sie darüber eine zweite Urkunde aus.

Im 12. Jahrhundert muß Oberwaldbehrungen als Burggut zum Schloß Lichtenberg gehört haben, denn es wurde noch in späteren Jahrhunderten als lichtenbergisches Lehn bezeichnet. Nach dem Verkaufe von Hildenberg und Lichtenberg 1230 wurde es mit letzterem „Fuldisch krombstabisch" und nach 1435 hennebergisch Lehn. Im Besitze desselben waren die Herren v. d. Tann zu Ostheim und Nordheim [2]).

1) Über dem „halben Achteck"

2) Lehnbriefe wurden ausgestellt vom Grafen Hermann v. Henneberg d. d. Römhild am Tage Mauritii 1502 für Melchior v. d. Tann, 1527 für Cuntz und seine Bruder; von Fürst Berthold für dieselben 1536 Freitag nach Luciä. Kunz beschwerte sich, daß in diesem Lehnbriefe die Worte „Lichtenbergisch Lehn außengelassen, welches uff Söhn und Töchtere vererbet", woraufhin in die späteren Lehnbriefe diese Worte wieder aufgenommen wurden. Ferner stellten Lehnbriefe aus 1550 die Grafen von Mansfeld für Martin und Hans Melchior v. d. Tann, Gebrüder; Herzog Johann Kasimir d. d. Coburg den 15. Jan. 1590 und derselbe 1595 für Hans Melchior und Martins sel. Söhne Lukas, Konrad und Kaspar. Unter dem 2. April 1598 schreibt Kaspar an seinen Bruder Lukas (später Amtmann in Mellrichstadt): „er wüste nicht ob es rathsamb seyn mögte, Oberwaldberingen Lichtenbergisch Lehn zunennen, sintemaln Lichtenberg ein Pfandschilling des Stiffts Fulda wäre"; darauf antwortet Lukas an demselben Tage, „daß die nichtmeldung Lichtenberg. Lehn mehr wieder als vor sie von der Tann, und sonderlich in acht zu nehmen wäre, wie es Lichtenbergisch gen Römhild gehöriges Lehn seye" u. s. w.

Im Interesse der Lehnsherrschaft glaubten die Amtleute auf Lichtenberg die Einwohner in ihrem Widerstande gegen verschiedene Ansprüche der Cent Fladungen bestärken zu müssen, was zu wiederholten Klagen und Streitigkeiten Anlaß gab und im Meininger Vertrage von 1678 ausdrücklich untersagt wurde.

Seit alter (vermutlich seit der fuldaischen) Zeit war Oberwaldbehrungen Filial von Urspringen, dem Hause Sachsen standen auch hier die Episkopalrechte zu. Diese aber suchten die Herren v. d. Tann an sich zu reißen und machten dadurch dem Amte viel zu schaffen, bis schließlich ihre Bestrebungen von besserem Erfolg gekrönt wurden als 14 Jahre vorher die ihrer Vettern in der Tann betreffs Unterweid [1]).

---

1) Als am 27. April 1667 *Mag.* Zwierlein, der langjährige Pfarrer von Urspringen, gestorben, und vom Eisenach. Konsistorium Joh. Christoph Wagner (S. 171) an seine Stelle berufen war, beanspruchte Martin v. d. Tann das *ius vocationis* für das Filial Oberwaldbehrungen. Nachdem der Streit lange gewährt hatte, brachte endlich Amtsinspektor Wagner am 7. März 1668 einen fürstlichen Befehl von Eisenach mit, die Einführung des neuen Geistlichen auch in Oberwaldbehrungen, nötigenfalls mit Gewalt, vorzunehmen. Es wurden demnach sofort 50 Mann vom Ausschuß beordert, am folgenden Tage „fru Zeiger 3" vorm Ostheimer Rathaus anzutreten; ihnen reihten sich noch 50 Mann aus dem Hintergerichte an. An der Spitze der bewaffneten Macht brachen die beiden Amtsinspektoren mit Adjunkt Göbel Sonntag den 8. März nach Oberwaldbehrungen auf. Dort ließ sich auf der Straße niemand sehen. Der Schulmeister, bei dem die Einführungskommission abstieg, erklärte, die Kirche nicht öffnen zu können, der Schultheiß habe die Schlüssel, dieser aber antwortete dem Amtsinspektor Wagner, der ihn selbst aufsuchte, ihn bringe heute niemand aus seinen vier Pfählen; er habe weder Befehl, die Kirche zu öffnen, noch habe er die Schlüssel („und hatte sie doch im Hosensack gehabt"!). Nun ließ man die Kirche durch einen mitgebrachten Schlosser öffnen, während zugleich ein Forstbedienter durch ein Fenster einstieg, um eine andere Thür von innen aufzuriegeln. „Und weiln nit einiger Waltperinger Mensch hinein kommen, muß der Urspringemer Schulmeister Hans Philipp Schneider singen: O lamb Gottes unschültig, und thut H.

Nach der Aufhebung der Reichsritterschaft 1806 fiel Oberwaldbehrungen an das Großherzogtum Würzburg und nach dessen Aufhören 1814 an die Krone Bayern.

3. Frankenheim und Birx.

Beides waren ritterschaftliche, den Herren v. d. Tann als henneb.-sächsische Lehen gehörige Orte, die 1586 der Cent Fladungen zugeteilt und dabei dem Schutze des Amts Lichtenberg gegen würzburgische Übergriffe anbefohlen waren. Das Haus Sachsen hatte als Lehnsherrschaft alle hohe Obrigkeit, Steuer, Erbhuldigung Musterung, Reise und Folge, die v. d. Tann, welche Ritterdienst mit einem Pferde zu thun hatten, die vogteiliche Gerichtsbarkeit.

Frankenheim war zur Hälfte [*Franginheim dimidia villa ubi ecclesia* [1]) *stat*] 1230 von Otto v. Bodenlauben mit Hildenberg an Würzburg verkauft worden.

Adjunctus eine Predig, und reisen darnach wider anhero (nach Ostheim), ungeßen und getruncken, waren vielleicht nit gar wol angenemb gewesen, hatten auch uf dißmals nichts außgericht" (8).

Die Lehnsherrschaft bewilligte endlich Martin v. d. Tann „bis auf diesseitigen klarern Beweis ihres Rechts" das Vokationsrecht, worauf er zwar dem Urspringer Pfarrer Wagner nun die Vokation ausfertigte, nach dessen baldiger Versetzung aber (1671) in Oberwaldbehrungen eine eigene Pfarrei gründete.

1) Frankenheim und Birx waren in alter Zeit kirchlich auf Fladungen angewiesen. Als dort 1585 die evangelische Lehre ausgerottet wurde, wurden sie von den Herren v. d. Tann nach Wüstensachsen gewiesen, um das Jahr 1614 aber ihnen die Wahl einer anderen Pfarrei freigegeben. In Oberweid, das bisher Filial von Kaltenwestheim gewesen war, war zwar 1612 eine Pfarrei gegründet worden, da aber die Familie v. d. Tann wegen der Episkopalrechte über Unterweid, bisher Filial der tannischen Pfarrei Neuswarts, mit der erbhennebergischen Regierung in Streit lag, entschieden sie sich für Kaltenwestheim. Der dortige Pfarrer hatte jährlich zwölfmal Gottesdienst in der Schule zu Frankenheim zu halten. Nach dem Tode des Oberweider Pfarrers Kriegk (1652) welcher seit der Demolierung der Westheimer Kirche 1635 die Parochie Westheim, also auch Frankenheim und Birx mit versehen hatte, wendeten sich diese

Die Gemeinde besaß 1800 über 8000 Acker Hut und gegen 308 Acker Waldung, die sie vorher von den Herren v. d. Tann für 30000 Rthlr. und einen Erbzins gekauft hatte. Es hatte 246 (jetzt 612 Einwohner).

Birx ist wahrscheinlich das Perkuhus (*Perkhuis*, Berghaus) von 783, das aber auch für Brüchs, von Müller (Der Bezirk Mellrichstadt) sogar für Berkach in Anspruch genommen wird. 1302 kaufte Graf Berthold v. Henneberg alle Zinsen und Renten nebst allen Zugehörungen an Fischerei, Wiesen, Wäldern und Wegen zu Oberfladungen, Salckenberg, Brüchs und Birx vom Domkapitel zu Würzburg für 150 Pfd. Heller.

Wie zu Frankenheim verkauften die Herren v. d. Tann auch zu Birx Ende vorigen Jahrhunderts ihren dortigen Grundbesitz, 345 Acker Land und 186 Acker Wald, und zwar für 1900 fl. und einen jährlichen Erbzins von 19 Guldenthalern und 2 Mlt. Hafer, an die Gemeinde.

1800 hatte diese 115 Einwohner, jetzt 178.

4. Weimarschmieden.

Bis zur Zerstörung des Schlosses Hutsberg (1275) war Weimarschmieden ein hutsbergisches Burggut gewesen;

beiden Orte mit der Bitte an das hennebergische Konsistorium, sie nach Oberweid einzupfarren. Deshalb ritten bei Gelegenheit der Visitation 1653 der kursächsische Vicekanzler Nik. Hanwacker und der Konsistorialpräsident Joh. Wagner aus Suhl von Westheim nach Frankenheim und von da nach Oberweid, um Entfernungen und Wege kennen zu lernen. Obgleich sie Gewährung versprachen, wurde die Sache doch erst nach dem Tode des Kaltenwestheimer Pfarrers Schedner (1656) wieder in Erwägung gezogen und 1657 erledigt, nachdem schon 1653 Unterweid unter Gewaltmaßregeln von der tannischen Parochie Neuswarts losgetrennt und mit Oberweid vereinigt worden war.

1716 erhielt Frankenheim eine Kirche, 1750 wurde der Turm gebaut, 1773 eine Orgel angeschafft. Kirche und Turm wurden wegen Baufälligkeit 1885 abgebrochen und eine schöne, stilvolle Kirche am Ostende des Dorfes errichtet.

noch 1317 trug der Ritter Dittmar Markard die zwischen Fladungen und Hellmers[1]) gelegene Wüstung Wibrechtsschmiede vom Hause Henneberg zu Lehn. 1352 trägt Heinrich v. Sternberg dem Abt zu Fulda seine eigene Wüstung Reinhardshof (schon mit Weimarschmieden?) zu Lehn auf und empfängt sie bei der Belehnung als lichtenbergisches Burggut zurück. 1376 kaufte Gyso v. Steinau von Herm. Markart Wymarsmyden, er vererbte es auf seinen Schwiegersohn Seyfried v. Stein. Im Jahre 1521 wurde es zwischen den beiden v. Steinischen Linien geteilt; so entstanden zwei getrennt gebliebene Rittergüter, deren jedes seine eigene Geschichte hat.

Die Vorderweimarschmiede war der Völkershäuser (Ostheimer) Linie, und zwar Konrad v. Stein (Bruder des Amtmanns Philipp) zugefallen; er vererbte sie seiner mit Phil. Esel v. Altenschönbach vermählten Tochter Magdalene. 1599 war der Hof in Besitz der Brüder Ulrich und Merten Geiß (Gyso) v. Heldritt zu Ostheim, welche in jenem Jahre den v. Steinschen Hofmann erschlugen (XVII, 284). Nach dem Tode des G. H. Levin v. Heldritt 1697 trat dessen Schwiegersohn Herm. v. Wildungen in den Besitz ein. 1754 schreibt Erdmann: „Das vordere oder untere Gut besitzen die Herren von Wiltung und haben daselbst Verwalter, Pachter, Jäger, Wirth, Juden und liederliches Volk"; es war ein Aufenthalt für Vagabunden, ein Diebs- und Hehlernest. Gerade in jener Zeit wurde von dem Besitzer die sächsische Centgerichtsbarkeit über den Ort bestritten (XVII, 289). Später leisteten die Einwohner wieder regelmäßig ihre Centhuldigungspflicht in Kaltensundheim.

Im Jahre 1800 verkaufte der Oberforstmeister v. Wildungen zu Marburg die Vorderweimarschmiede, welche da-

[1]) Hier fehlt einmal das „-hausen" an dem Namen, das bei sehr vielen Ortsnamen in weiter Umgegend (z. B. Wilmars, Melpers etc.) seit undenklichen Zeiten ganz in Wegfall gekommen ist.

mals aus 24 christlichen Haushaltungen, Schule, Wirtshaus und 2 großen Judenhäusern mit 12 Familien (66 Seelen) und einem Rabbiner bestand, während zum Gute 200 Acker Land, 80 Acker Wiesen und 200 Acker Waldung gehörten, für 36500 fl. rh. an den Amtmann Thon. Freitag den 14. März ließ dieser sich als Patrimonialgerichtsherrn huldigen und den Sonntag darauf zum ersten Mal als solchen in das Kirchengebet einschließen. Da aber die Herren v. Wechmar und v. Wildungen zu Helmershausen das Vorkaufsrecht behaupteten, erklärte der Ritterkanton Rhön-Werra den Kauf unterlassener Förmlichkeiten wegen für ungültig und nahm am 20. April das Gut förmlich in Beschlag. Thon wendete sich an den Kaiser und erreichte die Entscheidung des Kaiserl. Reichshofrats (vom 4. Aug.), durch welche er in seine Rechte wieder eingesetzt wurde. Mit Herrn v. Wechmar fand er sich 1801 noch durch Abtretung von etwas Gehölz, Wiesen und einigen Gerechtsamen ab.

Die Hinterweimarschmiede blieb ununterbrochen in v. Steinischem (Nordh.) Besitz, bis 1773 der Amtmann Thon sie gegen das 3 Jahre vorher gekaufte halbe Dorf Wilmars eintauschte, und bestand außer einigen Stücken, die das v. Steinsche Haus 1705 für verloren gegangene Lehen dem Stifte Fulda hatte zu Mannlehen auftragen müssen, aus 120 Acker Land, 60 Acker Wiesen und 156 Acker Waldung. Zum Bezirke des Gutes gehörten 8 Haushaltungen mit 30 Seelen, eine Ziegelbrennerei, eine Töpferei, eine Pottaschen- und Salpetersiederei mit 3 Erdhäusern und einem Gradierhause und eine Baumwollenfaktorei, welche jährlich im Durchschnitt 100 Ctr. Baumwolle in den umliegenden Orten an die Weber absetzte.

Besitzer beider Weimarschmieden geworden, ließ Thon zwischen ihnen ein Kirchlein bauen und im Turme die von ihm gekaufte Glocke aus der Sebastianskapelle bei

Nordheim aufhängen [1]. Die Episkopalgerechtsame standen der sächsischen Lehnsherrschaft zu. Nach einem Rezeß von 1712 mußte der Pfarrer von Helmershausen, von wo aus Weimarschmieden kirchlich versorgt wurde, ohne in einem bestimmten Parochialverbande dazu zu stehen, die geistlichen Handlungen daselbst in den freien Willen der v. Steinschen Beamten stellen und es z. B. geschehen lassen, daß 1742 der Jäger Eucharius, ein Atheist, sein verstorbenes Kind im Garten verscharrte. Erst 1779 war die Vorder-, 1783 die Hinterweimarschmiede endgültig nach Helmershausen eingepfarrt worden. In beiden Herrenhäusern, von denen jetzt nur noch das der Hinterweimarschmiede steht, war in den Sälen abwechselnd jährlich einigemal Gottesdienst mit Abendmahl gehalten, die Kinder konfirmiert und Kirchenvisitation gehalten worden. Nachdem der Ort 1814 bayrisch geworden war, mußte der Pfarrer Wollenhaupt dem Könige den Huldigungseid leisten, 1816 aber wurde Weimarschmieden trotz allen Kämpfens seitens des Pfarrers und der Oberkirchenbehörde von Helmershausen abgetrennt und zur bayrischen Pfarrei Wilmars geschlagen.

In demselben Jahre veräußerte der Amtmann G. Fr. Ph. Thon bei seiner Versetzung nach Ilmenau Weimarschmieden im einzelnen [2].

5. Hutsberg.

Der henneb.-schleusingische Hof Hutsberg („Heftin", „Hof zum Heftin", Heftenhof) war ursprünglich der Ökonomiehof der Vögte auf Hutsberg. „*Hermannus Rubezagil et Wortwinus frater suus* (Vasallen Ottos v. Bodenlauben

1) Sie hatte seitdem, wie der Volkswitz den kathol. Nordheimern zum Ärger behauptete, „einen andern Ton".

2) Neuerdings wieder zusammengekauft ist es durch Hinzukauf von Hutsberg, Schmerbach, Reinhardshof und verschiedenen Bauerngütern zu einer ansehnlichen Besitzung geworden.

1230) *abstulerunt hominibus in heftin frumentum suum in toges* (?) [1]. Nach der Zerstörung der Burg Hutsberg im Bauernkriege wurde der Hof als Forst- und Grenzhaus des Amtes Maßfeld verwendet. Nachdem er 1634 durch würzburgische Bauern verwüstet und Stettlingen, Bettenhausen und Seba, welche die Fronen auf dem Hofe zu leisten hatten, durch den Krieg entvölkert worden waren, minderte sich der Ertrag bedeutend, weshalb er von der altenburg. Regierung nach Verwandlung jener Fronen in einen Fronzins als Kanzleierblehn für 200 fl. frk. und einen Erbzins veräußert wurde. Durch verschiedene Hände gegangen, wurde er endlich vereinzelt und verwandelte sich so in einen Weiler [2]. Von Anfang an war er in Helmershausen eingepfarrt.

6. Aschenhausen.

Aschenhausen war henneb.-schleusingisches Lehn. Daher als Hans Lincke, Amtmann im Amte Sand, der erste bekannte Besitzer, sich an den Feind seines Lehnsherrn, den Grafen Heinrich von Kaltennordheim hängte, und mit ihm raubte und brannte, nahm ihn Graf Wilhelm in Haft und zerbrach ihm sein festes Schloß. Erst nachdem Hans Lincke und seine Brüder Heintz (Amtmann auf Lichtenberg) und Kurt auf 10 Jahre Urfehde geschworen hatten, gab er ihn frei, am 3. Okt. 1446. Schon hatte Hans Lincke, wahrscheinlich ohne Erlaubnis seines Lehnsherrn, sein Schloß wieder aufzubauen angefangen, als dies ihm untersagt wurde. Infolgedessen verkaufte er es an Fritz v. d. Tann, Amtmanns auf Hutsberg, Schwiegersohn Wilh. Schott v. Schottenstein, welcher 1458 mit der ausdrücklichen Erlaubnis, das Schloß zu bauen und mit „Muwern und Zymern" zu befestigen „so baß er kann", die Belehnung erhielt [3].

1) Dronke, Trad. fuld. 63, s. auch XVI, 270.

2) Noch 1853 hatte er eine Schule, 5 Wohnhäuser, 50 Seelen in 12 Familien.

3) Die Nachkommen dieser Familien Linck und Schott gaben später den Adel auf — in anderen Zweigen blüht das Geschlecht

Im Jahre 1486 wurde Balth. v. Speßhart [1]) mit Aschenhausen belehnt. 1546 berief der „lange Speßhart“ (Balth. II.) den Pfarrer Konrad v. Bibra zu Wohlmuthausen, welcher in demselben Jahre das Messelesen aufgegeben hatte, die Gottesdienste im Betsaale zu Aschenhausen zu halten. Balth. Rab(anus) v. Speßhart fing 1602 die Kirche zu bauen an, ohne die hennebergische Regierung um Erlaubnis zu fragen, weshalb deren Oberaufseher Veit v. Heldritt ohne weiteres den Bau wieder einzulegen befahl. Erst als v. Speßhart in einer demütigen Supplik zugegeben, „er wüste sich wohl bedächtig zu erinnern, daß die *jura episcopalia* über sein neu erbautes Kirchlein zu Aschenhausen der Fürstl. Grafschaft Henneberg zuständig“, durfte er den Bau vollenden. Als Pfarrer König 1640 von Wohlmuthausen nach Helmershausen versetzt war, verwalteten er und seine Nachfolger Aschenhausen als Filial von dort aus, bis es eine eigene Pfarrei erhielt.

Aschenhausen stand ursprünglich unter dem Amt Sand (Cent Friedelshausen), als aber Balth. Rab v. Sp. Schwierigkeiten deshalb machte, erging 1615 der Regierungsbefehl, den Ort der 1601 neugegründeten Cent Kaltennordheim einzuverleiben. Nach Aufhebung der Centgerichtsbarkeit und der Reichsritterschaft blieb es zunächst den eisenachischen und meiningischen Herrschaften gemeinschaftlich, bis sie sich 1818 dahin einigten, daß Roßdorf meiningisch und Aschenhausen eisenachisch wurde. Aschenhausen hat also nur von 1806—1816 zum lichtenbergischen Hintergerichte gehört, mit welchem es dem Amte Kaltennordheim zugeteilt wurde.

der Schott v. Schottenstein fort — und wendeten sich in Schmalkalden bez. Meiningen bürgerlichen Gewerben zu. Ein Nachkomme der Linck war im vorigen Jahrhundert Pfarrer zu Herpf. Der Meininger Stadtschultheiß Hans Schott kaufte 1679 Geba und ließ seinen Adel erneuern.

1) Bei Schannat (Lehnhof) sind die Wappen der Speßhart und Schott v. Schottenstein verwechselt.

7. Maßbach.

Maßbach[1], ein in Unterfranken 4 Meilen von Ostheim entfernt gelegener Marktflecken, bildete seit alter Zeit als Sitz eines v. Maßbachschen Centgerichts mit den umliegenden Orten ein henneb.-schleusingisches Amt, welches zu verschiedenen Zeiten und in einzelnen Teilen an die Herren von Maßbach und die v. Schaumberg verliehen wurde. In Poppenlauer, einem zur Cent und Pfarrei Maßbach gehörigen Nachbardorfe, besaß die würzburg. Stephansabtei eine Anzahl Unterthanen — hier, in seiner vermeintlichen Eigenschaft als Ganerbe, setzte Bischof Julius den Haken ein, um nicht nur diesen Ort, sondern auch das ganze Amt in seine Gewalt zu bringen und die durch die Herren v. Maßbach frühzeitig eingeführte Lehre Luthers wieder auszurotten. Wenn es ihm und seinen Nachfolgern auch nicht ganz gelungen ist, so haben sie doch durch allerhand Gewaltthätigkeiten und Praktiken der nachgiebigen sächsischen Regierung gegenüber Schritt für Schritt des begehrten Terrains sich erkämpft, bis die Säkularisation des Herzogtums Franken diesem Ringen ein Ende machte.

Nach dem Aussterben des v. Maßbachschen Geschlechts (1637) verlieh die erbhennebergische Regierung dessen heimgefallene Lehen „zur Dankbarkeit für allerlei im Kriege geleisteten Beistand und insbesondere für die Befreiung von Halle und Magdeburg von den schwedischen Truppen und Vertreibung derselben aus den sächsischen Grenzen“ dem kaiserl. General Graf Melchior v. Hatzfeld. Nachdem bei der erbhennebergischen Erbteilung von 1660 Maßbach an das Haus S.-Altenburg, welches es von Coburg bez. Römhild aus verwalten ließ, und nach dem Aussterben dieses Hauses (1672) an S.-Eisenach, welches das Amt Lichtenberg mit der Wahrung seiner Rechte daselbst be-

1) Vgl. Schultes, Hist.-stat. Beschreibung der Grafschaft Henneberg; Kretzer, Geschichte des Centgerichts und der Pfarrei Maßbach, Meiningen 1861 (vergriffen).

traute, gefallen war, verkaufte 1699 Graf Siegmund v. Hatzfeld seine Lehngüter zu Maßfeld und Umgegend [1], für 55000 fl. an das ebenfalls katholische Geschlecht v. Rosenbach.

In hierarchischer Hinsicht hatte Würzburg seit der Reformation bis zur hennebergischen Erbteilung schon manchen Vorteil auf Kosten der Lehnsherrschaft errungen und noch mehr zu erringen versucht. Die Kollatur hatte es sich von vornherein nicht nehmen lassen [2]. Den kleinen fernen Fürsten glaubte nun der Bischof noch weniger beachten zu müssen als früher die vereinigten sächsischen Fürsten. Der Kollaturschein des ersten von Coburg (1667) präsentierten Pfarrers Joh. Adam Schultes aus Coburg enthielt schon die Verpflichtungen, nie und nirgend die katholische Kirche zu schmähen [3]), im Kirchen-

1) Diese Güter bestanden um 1800 in Schloß und Burg zu Maßbach — von dem Rittersitze waren allerdings seit dem 30-jähr. Kriege nur noch die Pachterwohnung und die Ökonomiegebäude übrig — mit 648 Morgen Land, 1788 Morgen Wald, der Jagd in 9 verschiedenen Dorfmarkungen, dem Dorfe und Sitze in Volkershausen, den Höfen und Gütern in Poppenlauer, dem Zehnten in Großenbarth und noch vielen Gütern und Gerechtsamen. In Maßbach hatten die Herren v. Rosenbach 111 christl. Unterthanen und 21 Judenfamilien (1750 hatte die Kopfzahl der jüdischen Bevölkerung 550 betragen), den Pachter auf dem Neuen Bau, 25 Haushaltungen in Volkershausen, 10 zu Weichtungen, und zu Poppenlauer 11 ganze und 7 halbe Vogteiunterthanen.

2) Der Präsentierte mußte sich dem Bischof in Würzburg persönlich vorstellen und von seinen Räten sich examinieren und auf die Augsburg. Konfession verpflichten lassen; es bestanden überhaupt hier dieselben z. T. ergötzlichen Förmlichkeiten, wie sie nach Dr. Germanns Festschrift: Dr. Joh. Forster etc., Meiningen 1895, Urk. S. 86 in dem Verhältnis der Pfarrei Berkach zu Würzburg beobachtet wurden. Bei Anwendung des dort Gesagten auf Maßbach wäre nur statt Mellrichstadt Münnerstadt zu lesen.

3) Bei der Einführung in Maßbach hielt sich der Superintendent Olpe aus Römhild an diese Verpflichtung nicht gebunden; er predigte über das Thema: Der Papst ist der Widerchrist! Vom Bischof deshalb in Altenburg verklagt, wurde er vom Herzog nach Jena citiert,

gebete des Bischofs als Kollators, „Landesfürsten“ und Ganerben zu gedenken etc. Im Jahre 1675, nachdem inzwischen die Lehnshoheit an S.-Eisenach übergegangen war, präsentierte dieses in Würzburg an Stelle des nach Judenbach versetzten Schultes den Pfarrer Balth. Diener aus Eisenach, der schon 1661 als Pfarrer in Thundorf bei Maßbach vorkommt. Dieser stutzte anfangs bei den oben bezeichneten Verpflichtungen, ging aber doch nach der Versicherung der würzburgischen Räte, sie seien so ernst nicht gemeint, darauf ein. Es war eine Zeit schwerer Kämpfe, die er in Maßbach verlebte[1]). Bemüht, die

wo er nach einer Disputation über dasselbe Thema den theologischen Doktorhut empfing. Die Thesen sind 1668 in Jena bei Bauhofer gedruckt.

1) „O wie glücklich sind doch unsre Pfarrherrn im Fürstentum Eisenach! Ich aber habe täglich Ursache mein Stücklein Brod mit Thränen zu benetzen“ — so klagt einer seiner Nachfolger, G. Schenk. Ein Maßbacher Pfarrer hatte aber auch abgesehen von seinem beschwerlichen Dienst eine aufreibende Stellung zu versehen. Er hatte es zu thun mit der Regierung in Eisenach (der er in Wahrung ihrer Rechte bald zu wenig, bald zu viel that), mit der zu Würzburg, mit der freien Reichsstadt Schweinfurt (sie beanspruchte das Episkopalrecht über das Filial Madenhausen), mit den katholischen Centbeamten, mit den Katholiken und der Judenschaft. In kritischen, dringenden Fällen war er ganz auf sich angewiesen, da die rechtzeitige Einholung eines oberbehördlichen Bescheids bei der 8 Wegstunden nach Ostheim und 22 nach Eisenach betragenden Entfernung, abgesehen von der Kostspieligkeit, auch ganz unmöglich war. Da mochte er sich drehen und wenden, wie er wollte, er eckte an, und ohne einen Verweis oder eine Geldstrafe oder Anklagen von dieser oder jener Seite ging es kaum ab. Er konnte es nicht hindern, daß seine eigenen Pfarrkinder mit Klagen und Beschwerden sich lieber an das nahe, mächtigere Würzburg als an die schwache eisen. Regierung wendeten, die, abgesehen von der äußerst kostspieligen Entfernung wegen oft kleinlich eigennütziger Verfügungen nicht beliebt war. So verurteilte sie z. B. einen unehelichen Vater, 4 fl. Alimentationsgeld für sein Kind, aber 12 Rthl. Strafgeld an die Herren in Eisenach zu zahlen. Dem Pfarrer aber als dem einzigen eisenach. Beamten lag es ob, die verhängten Strafgelder verschiedenster Art einzuziehen, ohne daß er die Leute von dem Glauben

Rechte seiner Herrschaft pflichtgemäß zu wahren, wurde er ein Mal übers andere nach Würzburg citiert, erhielt von dort scharfe Verweise, z. B. dafür, daß er sich von den Beamten zu Lichtenberg verleiten lasse, sich „seinem unzweifelhaften Oberherrn“ widrig zu zeigen, empfindliche Geldstrafen wurden ihm auferlegt, sodaß er bald nach Eisenach schrieb, unter solchen Umständen nicht bleiben zu können und lieber resignieren zu wollen. Ja in den Jahren 1683 bis 1685 mußte er — weshalb und wo, ist unbekannt — in der Verbannung leben. Im Neustädter Vertrage von 1685 (XVII, 226) wurden zwar die derzeitigen Differenzen zwischen beiden Herrschaften beigelegt, aber sehr zum Schaden des Fürstentums Eisenach [1]), und in so unbestimmter Fassung, daß es Würzburg leicht war, neue Ränke anzuspinnen. Des Kämpfens längst müde, fand Diener die erwünschte Ruhe 1695 auf der Pfarrstelle in Urspringen. Sein Schwiegersohn und Nachfolger Joh Kaspar Schmidt wurde schon 1697 als Diakonus nach Eisenach versetzt. Johannes Ziegler, welcher von Wohlmuthausen kam, starb 1714 [2]). Joh. Dietrich Neumeister, vorher Feldprediger bei den sächsischen Truppen, nahm

abbringen konnte, er streiche sie für sich ein. „Wahr ist es, Eisenach schickte zur Wahrung seiner Lehnsrechte immer thätige und tüchtige Männer nach Maßbach, aber sie verdarben auch manches durch Überschreitung des rechten Maßes.“ „Fast alle sächsischen Pfarrer brachten den Fehler mit hierher, daß ihnen sowohl der Katholicismus als auch das Judentum in früheren Jahren etwas Fremdes gewesen war, weshalb sie sich beim Anblick beider erbitterten“ (Kretzer).

1) U. a. wurde die Hälfte der Parochie (Poppenlauer, Rothhausen und die würzburg. und v. Rosenbachschen Unterthanen und Güter in Maßbach) mit allen Rechten an Würzburg ausgeliefert, welches die Protestanten in den genannten Orten noch ein Jahrhundert lang ein wahres Martyrium durchkosten ließ.

2) Sein Nachfolger macht ihm den Vorwurf, er sei zu nachsichtig gewesen, da er z. B. den Synagogenbau habe geschehen lassen und den Judenmädchen am Schabbes Blumensträuße aus seinem Garten geschenkt habe.

sofort den Kampf gegen das Judentum und den Katholicismus im Orte mutig auf, aber schon 1717 bat er um Versetzung, die jedoch erst 1726 ihm gewährt wurde. Er kam nach Sondheim. Joh. G. Schenk, vorher in Stetten, führte den Kampf rücksichtslos fort[1]), wurde aber, wie auch sein Nachfolger Franz Brückner aus Eisenach, welcher 1746 starb, durch die Alterationen dieses fortwährenden Kämpfens aufgerieben; er starb, 1741 dienstuntauglich geworden, 1742. Noch energischer und rücksichtsloser trat Joh. Chr. de Heimreich Edler v. Heimenthal, vorher in Helmershausen, auf, „der für ein Heer gelten konnte“ [2]). Seines Lebens kaum noch sicher, wurde er 1749 als Superintendent nach Kreuzburg versetzt. Nachdem bis 1758 (†) Joh. G. Göring aus Eisenach, bis 1772 (†) Joh. Karl Rebhan aus Markuhl, bis 1780 G. Fr. Schellhas (er wurde Adjunkt in Tiefenort), bis 1801 (†) Joh. Chr. Rebhan, des vorigen Rebhan Bruder, die Pfarrei innegehabt hatten, trat sein Sohn Chr. L. Aug. Ph. Heimreich in das Amt ein. Er blieb unvermählt und kam 1816 als Adjunkt nach Tiefenort. Durch sein offenes, chevalereskes Wesen hatte er, unterstüzt durch den damaligen Zeitgeist, bald einen freundschaftlichen Verkehr mit den katholischen Pfarrern und Beamten der Um-

1) 1728 mußte Eisenach ein Kommando Militär nach dem Filial Volkershausen senden, um den von Herrn v. Rosenbach eingesetzten kathol. Schulmeister wieder zu entfernen.

2) In seinem starren Rigorismus verlangte er, daß an Fasttagen auch das Vieh fasten müsse. In jener Zeit ging Würzburg, ohne nach den sächsischen Episkopalrechten zu fragen, mit einem Kirchbau in Maßbach vor: er ging kampfbereit den Arbeitern mit einem Rohrstock zu Leibe und vertrieb sie. Durchziehenden Wallfahrern riß er die Fahnen aus den Händen; die Musikanten, die während einer weimarischen Trauerzeit auf Geheiß des würzburg. Amtskellers zum Tanze aufspielten, zerschlug er die Geigen. Auf seinen Adel gab er, im Gegensatz zu seinem Vater, sehr viel; sein ältester Bruder war Reichshofrat und Kgl. schwedischer Resident. — 1765 kam er von Kreuzburg als Dekan nach Kaltennordheim, wo er 1771 starb.

gegend in Gang gebracht. Er befand sich am 24. Okt. 1806 gerade in Thundorf bei dem würzburgischen Amtsverweser auf Besuch, als die Nachricht von dem Tode des letzten Rosenbach dort eintraf. Für diesen Fall von Weimar aus längst dahin instruiert, sofort von den sächsischen Lehnstücken, den gewissen wie den strittigen, Besitz zu ergreifen, begann ein Wettlauf nach Maßbach zwischen ihm und einem heimlich abgesandten Thundorfer Beamten. Bald kamen auch die Ostheimer Beamten, schlugen Patente an und ließen dem Herzog huldigen. Eine Großherzoglich würzburgische Deputation kam zu spät, kam aber nach einigen Tagen mit Militär wieder und erzwang die Huldigung. Weimar behielt die Lehnstücke, mußte aber die würzburgische Landeshoheit anerkennen. Die Bewirtschaftung des nunmehrigen Kammergutes wurde der Aufsicht des Rechnungsamtes Ostheim unterstellt [1])

1) Die Regierung verkaufte 1879 das Kammergut für 310000 M an den Eisenhüttenwerks- und Fabrikbesitzer Aug. Benckiser in Pforzheim.

Anhang.

Genealogische Tabellen (teils ergänzte, teils neuaufgestellte) im Auszuge.

I. Von Altenstein (v. Stein zum Altenstein).

Wilhelm (S. 128, Fußnote, u. XVII, S. 180); *Cäcilie Stiebar v. Buttenheim, * 1518, † 1582 zu Heldburg* [1])

Sebastian, S.-Cob. Rat, 1538—1614; *1) Barb. v. Schaumberg, 2) Anna Marschall v. Ostheim, † 1595*

- Hans Dietrich; *Barb. v. Bodenstein*
- Eitel Heinrich [2]), 1575—1637, *1) A. v. Linsingen, 2) A. Joh. v. d. Tann, 3) Kath. Keudel v. Schwebda*
- Hans Christoph, 1583—1643

Kinder des Eitel Heinrich:

- Hans Ernst, † 2 Jahre alt
- Kas. Christian [2]), 1608—1647, *1) Hel. v. d. Tann, 2) Kunig. Barb. v. Speßhardt, † 1679*
- Anna Johannetta, 1612—1689; *Martin v. d. Tann*

Kinder des Kas. Christian:

- Fr. Sebastian [2]), 1641—1700; *Rosine Sab. v. Stein-Ostheim, † 1718*
- Marie Dorothea; *Dietrich v. Stein-Nordheim*
- Sophie, † als Kind

Kinder des Fr. Sebastian:

- Juliane Sophie, * 1679, *Hans Ernst Truchseß v. Wetzhausen*
- Christine Charlotte; *Joh. Chr. Ign. v. Bastheim*
- 4 früh verstorbene Söhne
- Chr. Wilhelm (Truhenmeister) 1685—1734, *Polyx. Magd. Sab. v. Stein-Ostheim*
- Adam Gottlieb, kais. u. würzb. Obrister, 1692—1737

Kinder des Chr. Wilhelm:

- Philipp Gottfried, * 1722, verkaufte 1762 die Münze zu Ostheim
- Friedrich Ernst (* 1. April 1731 in der Münze), † 1779 zu Anspach; *Juliane Phil. v. Adelsheim*
- 6 Geschwister

Sohn des Friedrich Ernst:

Karl, * 1. Okt. 1770 in Anspach, der erste preuß. Kultusminister, 1817—1838, † 1840

---

1) Die Namen etc. der Gemahlinnen bez. Gemahle *in schräger Schrift*.

2) Amtmann auf Lichtenberg.

2. Auerochs.

Dietrich (Öpfershausen); *A. v. Uttenhofen*

Heinrich Konrad; *A. B. v. Hopfgarten*

- Beate Marie (1633—1692); *G. H. Levin v. Heldritt*
- Kaspar Werner, *Urs. v. Saalfeld*
  - Raphael Johann; *Marg. v. Wangenheim*
    - Georg Friedrich († 1731), der Letzte seines Geschlechts; *Sus. Eleon. v. d. Tann*
    - Beate Marie; *Konrad v. Wechmar (1670—1724)*

3. Von Bastheim.

Wilhelm, 1574, 1605; *Sophie v. d. Tann (Vater: Konrad)*

- Otto Heinrich (1574—1638); *Kordula v. Buttlar*
  - Otto Philipp
    - etc.
    - etc.
- Adam; *1) Anna Sophie v. Stein, 2) Sophie Eleon. v. Diemar*
  - Hans Otto, Wilhelm. Rudolf, Sophie Barbara, Regine
  - Wilhelm Rudolf
    - Joh. Hartmann († 1709)
      - Christoph Karl (konvertierte), würzb. Geh. Rat und Kriegsrat, GFMarschall, Kommand. der Feste Würzburg; *Franziska Kath. v. Gebsattel (* 1691)*
        - Adolf Friedrich, fürstl. fuld. Geh. Rat und Hofkanzler, kurtrier. u. würzb. Kämmerer; *seine Gemahlin eine Schwester des Fürstprimas K. Th. v. Dalberg*
          - Heinrich Adelbert (1774—1848), der Letzte seines Geschlechts; *Adelheid v. Lilgenau*

4. Von Boyneburg (Lengsfeld- Wilh. Hauptlinie).

Wilhelm, 1514; *Magd v Elckershausen*

- Hans Wilhelm
- Hans Ludwig; *Marg. v Buttlar-Neuenbg*
  - Ernst (+ 1590)
- Hans Georg; *Urs. v. Buchenau*
  - Georg; *Marg. v Völkershausen*
    - Wolf Hermann, „berühmt im ung. Kriege", + 1623; *Anna v. Buchenau*
      - etc. … etc.
    - Ludwig Wilhelm; *A Marg. v Rußwurm.*
      - etc. … etc.

5. Von Buttlar (Mariengarter Linie).

Wilhelm, Amtm. zu Ilmenau; *1) Kath v Völkershausen, 2) Sab v Reckrodt*

- (1) Joh. Georg; *Marie v Dölau*
- (2) Hans Melchior [1]) (+ 1649), Stammherr der Linie Dietlas-Lembach, *Juliane v d. Tann*
  - Joh. Friedrich (konv.); *A. v. Boyneburg*
    - Joh. Christoph (+ 1705), *M. R. v Freiberg*
      - Fr. Otto. als „Konstantin" Fürstabt v. Fulda 1714—1726
  - Philipp Hannibal; *2) Sab. v. Reckrodt*
    - Marie Sabine
    - Georg Ernst; *A. D. v. Rodenhausen*
      - Marie Kordula Lukretia; *Hans v. Boyneburg*
    - Hans Wilhelm
- (2) Anna Kordula; *Otto H. v Bastheim*

6. Von Buttlar gen. Neuenburg.

Sintram (1423, 1449)

- Sabine; *Georg v Rumrodt [2])*
- Wilhelm; *Agnes*
- Reichert (1459, 1476); *A. v Steinau-Steinrück*
  - Wilhelm (1487)
  - Hans (1478); *N v Boyneburg*
    - Sintram
    - Reichart
    - Wilhelm (zu Ginolfs), 1520; *N v. Rumrodt*
      - Ernst (+ 1561); *N v. Haun*
        - Margarete; *Hans L. v. Boyneburg*
        - Anna; *Hans W. v. Heßberg*
        - Barbara (+ 1574); *Hans Veit v. Obernitz*
      - Friedrich
  - Ruland (zu Ginolfs; + 1496)

1) Amtmann auf Lichtenberg. 2) Amtmann zu Mellrichstadt

7. Von Faulbach (Füllbach).

Wolf, 1509, 1541; *Kunig. v. Herbilstadt*

Sebastian († 1572), der Letzte seines Geschlechts; *A. v. Giech*

Marg. († 1587 zu Ostheim)[1]; *Wilh. Truchseß v. Unsleben (s. d.).*

8. Von Gebsattel.

Philipp, Oberschultheiß v. Würzburg, Amtm. zu Homburg, † 1576; *Barb. v. Völkershausen*

Otto Wilh., Amtm. zu Fladungen, † 1610; *Urs. Forstmeister v. Lebenhan*

Joh. Philipp, Fürstbischof v. Bamberg

Wolf Christoph, † 1631; *A. E. v. Rabenstein*

Otto Heinrich, Domkapitular

Adam; *1) Magd. v. Bastheim, 3) M. Salome v. Thüngen*

(1) Hans Otto, kurmainz. ObristWM., † 1688 zu Erfurt; *M. M. v. Buchholz*

(3) Joh. Gottfr. Dietrich, Amtm. zu Bischofsheim, † 1711

Joh. Hartmann, † 1733

Ferd. Gottfried (zu Trappstadt, Streufdorf, Sondheim und Leutersdorf), fuld. Oberstl., † 1716 in Bamberg; *A. M. v. Ebersberg († 1724)*[2]

Siegm. Ernst Gottfried, † 1717 im Duell

Joh. Gottfr. Christoph, * 1680, *A. Th. Chr. Juliane v. Bastheim*

Franziska Kath.; *Chr. Karl v. Bastheim*

Otto Heinrich Seb., † 1727 in span. Diensten

Daniel Joh. Anton, * 1718, Bischof zu Siga *in part.*

Konst. Wilh. Friedrich, * 1720, fuld. Hofkavalier, *A. F. B. v. Boyneburg*

Adolf Amand Kasimir, * 1722, Stiftsherr zu Fulda

Frz. Ph. Bonifatius Augustin, * 1724, würzb. Hofrat etc.

Augustin Daniel Anton Wilhelm, * 1745

Lothar, würzb. Kammerherr

etc. etc.

1) Denkmal an der oberen Friedhofsmauer. 2) Denkmal in der Kirche zu Sondheim

9. Von Heldritt.

?

Stephan Hans Thomas (1570 in Ostheim); *N v. Kappel*

Arnold [1] — Ursula; *Christoph v. Heßberg* — Veit [1]), † 1607; (2) *Marg v N* — Euphrosyne; *Gottfr Voit v. Rineck* — Wolf Bastian; *N v Bastheim*

Anna Marie; *Siegm. Voit v Salzbg.* Ursula, *Andr v. Heßberg* Katharine, *N v. Boyneburg*

Agathe Sophie; *B. W. v. Wangenheim* — Kath. Barbara; *M. Veit v Zurriffel* — Christine Magdalene; *Hans Chr Knauth*

Katharina; *Kasp. v d Tann* — Anna Marie; *H S. Voit v. Salzburg* — Hans Ulrich — Merten Geiß, † vor 1622; *Sab. v. Heßberg (deren 2 Gemahl H O. v Bernstein)*

Georg H. Levin; *Beate Marie Auerochs*

Beate Sabine; *H. M. v. Wildungen* — Marie Salome; *Wolfg Albr Auerochs.*

10. Von Herbilstadt.

Berthold, 1317 mit einem Burggut (5 Pfd. Heller) zu Nordheim i. Gr. belehnt

Lutz, 1330 zu Mellrichstadt — Konrad, 1330

Otto, verkaufte 1366 seine Güter in Ostheim und Gartenhausen an H. v. d. Tann — Volknand, 1351 — Kunz, 1363, erhielt halb Solz von Dietrich Marschall — Paulus, 1385, verkaufte halb Rieden an H. v. d. Tann

Heinrich, 1367

Kunz, 1413, 1437 — Dietrich, Peter, Fritz

Paulus — Petrus sen. in Hain — Petrus jun. in Kissingen — Dietrich [3])

Georg, 1470, 1496; *Barb v Königsfeld* — Konrad [2]), 1473 — Andreas

Wolf [4]), *Marie Eva Heußlein v Eusenheim* — Christine, *Wolf v Buttlar* [5]) — Kunigunde; *Wolf v Faulbach* — Scholastika; *Phil. v. Stein* [1]) — Martha; *G Voit v. Salzburg*

Georg, Domherr zu Würzburg — Heinrich Wolf, † 1559; *Martha Zollner v Rotenstein*

Raphael, † 1586; *Sab v Heßberg* — Kar., *Marie Urs. v Kotzau*

Veit Ulrich, 1582—1608, der Letzte seines Geschlechts — Franz Wilhelm; *Sophie v. Heßberg.*

1) Amtmann auf Lichtenberg. 2) Amtmann zu Mellrichstadt. 3) Verkaufte das halbe Schloß Kissingen an seine Schwiegersöhne. 4) Amtmann zu Kaltennordheim. 5) Amtmann zu Römhild.

11. Von Heßberg.

Philipp, † 1553, *Magdalene Zufraß*

Hans Wilhelm, † 1600; *(1) A. v. Buttlar-Neuenburg*, *(2) Klara Senfft v. Sulburg*

Philipp, † 1606; *Marg. v. Redwitz, verm. 1585* — Christoph, † 1590; *Ursula v. Heldritt* — Hans Berthold, 1581

Hans Kasimir, 1586–1650, *A. Kath. v. Hanstein* — Sabine, *Martin Geiß v. Heldritt* — Hans Ludwig, 1593–1618; *Sib. v. Thüngen (s. S. 131)*

Philipp, 1611–1659 — Marie Salome, *G. Christoph Rapp* — N., *Rittmeister Wolf Bast. v. Bronsart* — Hans Wilh., 1616–1632, † im Heere Gustav Adolfs

Joh. Philipp, 1655–1696, der Letzte dieser Linie

12. Von der Kere.

Albrecht (Truchseß v. Henneberg), 1270, 1288

Berthold, 1303, Gründer der Einhartshäuser Linie — Heintz, 1300, Gründer der Roßrieter Linie; *Kunig. v. Sternberg* — Kunz (zu Mellrichstadt) 1303

Berthold, 1329 — Hans, 1333, 1341; *(1) Sib. v. Ostheim (Vater Hans)*, *(2) Katharine*

Wilhelm, Fritz, Gottfried, Simon, Erhard u. Dietz

Hans, 1374; *Beza (Else?) v. Steinau* — Karl, auf Hutsberg, 1374, 1421; *Elis. v. Wechmar* — Otto; *Barb. v. Stein* — Hermann, † 1429

Georg, Abt in Veßra — Adam, Albert u. Lorenz — Eberhard; *Marie v. Reuriet* — Martin — Hermann

Sittich

Georg, † 1478; *A. v. d. Tann (Vater Fritz)* — Kunz[1], † 1478; *Barb. v. Steinau, lebte noch 1508.*

etc. — etc.

1) Amtmann auf Lichtenberg.

13. Marschall von Ostheim[1])

Heinrich (IV. Marschall v. Lure)

Heinrich (V.), Marsch. v. Wallbach, † 1351 — **Karl,** Marsch. v. Ostheim, 1399

Heinrich (VI.), 1357 — **Heinrich** — Dietzel, 1336, 1348

Adolf — **Dietzel,** 1336 — Fritz, 1362, zu Walldorf — Sittich, zu Marisfeld

Adolf, 1433 **Pfandinhaber** von Waltershausen, † 1469 — **Sittich,** 1386, 1435 — **Wilhelm** † 1463 — Veit

Christoph, erwarb 1473 auch die Anteile seiner Brüder an Waltershausen, † 1488 — Bernhard, verkaufte 1489 Wallbach an Anton v. Bibra — Friedrich, † 1476 — **Karl**

Karl, † 1501 — Kaspar

Moritz, † 1525 — Hieronymus — Georg, † 1588

Georg, 1504 1542 — Anna; *Seb v. Stein z. A.* — Bernhard, † 1604

Moritz, 1539—1607

Georg Philipp, 1594 1626 — **Georg,** 1467, hinterließ 9 Söhne, *Mary v. d. Tann* — Wilhelm, 1464, 1526 — Adolf, noch 1512 — Bartholomäus, † 1487

Kaspar Adam, 1625 1679 — Moritz, Ritterhauptm., † 1560 — Wilhelm, besaß Lehen zu Ostheim, vor 1544

Phil. Erdmann, † 1774 — **Wolf,** zu Osth., † 1517 — Hans[2]), † 1544 — Matern

Ernst Friedrich, † 1774 — **Georg Sittich,** † 1572 — **Moritz Hermann,** erbte Marisfeld, † 1638

Joh. Fr. Philipp, 1723 1768, *Wilh. v. Stein-Nordh.* — **Georg Adam,** kaufte von Matern die 2. Hälfte von Marisfeld, † 1590 — **Christian,** † 1640

Johann Friedrich, 1643 1688

etc. — etc.

Elis. Magdalene, *Balth. Rab v. Speßhart* — **Adam Melchior,** 1582 1634 — Maria Eva, * 1584; *Moritz Burkh. v. Stein*

Maria Eva; *Otto Herm. v. d. Tann*

Fr. Chr. Ägidius, 1760 1782 (Waltershausen wurde als heimgefallenes Lehn dem Major H. v. Kalb verliehen) — Charlotte Sophie Juliane; 1761—1834, *verm. 1783 mit Major H. v. Kalb*; Schillers Freundin — Eleon. Sophie, * 1764; *Aug. Alex. v. Kalb, weim. Kammerpräsident*

1) **Die Namen der Erbmarschälle sind fett gedruckt.** 2) **Er hatte nach Biedermann 4 Söhne, nach Schannat 5 Töchter (S. 118).**

14. Von Ostheim[1]).

Heinrich, 1280. *Marg. v. Bebenburg*

Friedrich, zu Frickenhausen, 1322 — Sibylle. *Hans v. d. Kere* — Mangold, zu Lure, *M. v. Schonau*

Otto, zu Ostheim und Brückenau, 1320, 1323. *Els v. Biberere*

Wolfram — Wölflin[2]), besaß 1340 den Osth. Zehnt — Hans, 1345; *Elis. v. Riedern*

Eberhard, 1358; *Kath. Voit v. Salzburg* — Eberhard[3]), zu Ostheim, *Elis. Schrimpf*

Hans, 1380, *Fra v. Burdian* — Eberhard, 1374, *Dorothea v. Maßbach*

Lorenz, 1390, *Barb. v. Schwanfeld* — Otto, 1396, *Martha v. Grumbach*

Hans, 1425, *Barb. v. Eberstein* — Mangold, 1431, *Barb. v. Milz*

Lorenz, 1459, *Elis. v. Brende* — Balthasar[4]), 1446, 1481, *(1) Felixe v. Königshofen (2) A. v. Eberstein*

Georg, 1436, 1488, *Kunig. v. Buttlar* — **Michael**, 1436

Georg; *Magd. Schott v. Schottenstein* — Eberhard[4]), zu Friesenhausen, *Agnes v. Lichtenstein*

Heinrich, würtemb. General, schweiz. Oberst — Hans, im Dienste der Generalstaaten — Mangold, *Elis. v. Maßbach* — Apollonia, *Bernh. Truchseß v. Unsleben* — Hans[4]), zu Friesenhausen, † 1553; *Marg. Truchseß v. Unsleben*

Gideon, 1615 in würtemb. Diensten — Hesselius, General major der Generalstaaten

Hans, Oberstwachtm. der Generalstaaten — Christoph, † 1627

Berthold, Gouverneur im Haag

Margarete, *Gyso v. Bastheim* — Adam, * 1500, *Elis. Bastheim* — Agnes, *Konrad v. d. Tann*[5]) — Christoph, 1514–1563, *(1) Marg. Truchseß (2) Ap. v. Steinau*

Georg, 1548–1600

Hans Christoph, 1577–1634

Albrecht Ludwig, * 1624, der letzte Erbschenk.

---

1) Die Namen der Erbschenken sind **fett** gedruckt. 2) 1348: „Wolfram v. Ostheim und sein Bruder Wolfram Schenk“. 3) Amtm. in Neustadt a/S. 4) Amtm. auf Lichtenberg. 5) Amtm. zu Fladungen.

15. Rapp.

Kaspar zu Sondheim und Hausen; *Kunigunde Vasant (kop 1572)*

- 3 früh verstorbene Kinder
- Kaspar, * 1579, zu Stepfershausen
  - Georg Christoph, Major und Landhauptmann, in Stepfershausen, † 1699, *(1) Urs v. Heßberg, (2) Marie Salome v. Heßberg*
    - Chr. Albert, * 1645
    - Wilh. Sigism.[4]), * 1646
    - Anna Eva, * 1650, *Obristl. Walter zu KSundheim († 1691)*
      - Anna Magd. Dorothea (Walter), *Joh. Chr Heuchlin, der letzte Amtsrichter zu KSundheim*
      - Joh. Nikol Walter
        - Anna Magd. Dorothea (Walter), * 1718, kop. 1734 mit *Fr. Martin Eichel aus Eisenach*
    - Dorothea, *Joh. Kasp. Großgebauer[5])*
- Marg. Kath., * 1581; *G. Fr. v. Erffa*
- Bastian Wilh.[1]), * 1585;
  - Sophie Barbara; *N v Reckrodt*
- Georg Sittich, * 1587; *Marg v. Dohla[2]), kop. 1607, † 1640*
  - Anna Marie, † 1635 19-jähr. an d. Pest[3])
  - Kaspar Adam, 1641 mit halb Hausen belehnt, konvertierte, † 1688
    - Georg Adam, * 1639
    - Marie Rosine, * 1640; *N Link*
      - Dor. Sibylle (Link); *G Chr. Hauck[6])*
    - Susanne, * 1640
- Mahone Sabine; *Wolf Konr. v Zweiffel*

16. Von Rumrodt.

Georg, 1469 Amtm. zu Mellrichstadt, *Sabine v. Buttlar-Neuenburg*

- Wolf, lebte noch 1520, *Marg Voit v Salzburg (Vater Georg)*
  - Lorenz Wolf, *Dor. v Heßberg*
    - Eitel Fritz, *Elis. v Boyneburg*
  - Kaspar
  - N., *Wilhelm v. Buttlar-Neuenburg*
    - Hans Wilhelm, 1577 noch unmündig.

1) Verkaufte seinen Anteil an Hausen an Adam v Basthoim. 2) Denkstein in der Kirche zu Stetten, wo die verst. Glieder der Familie Rapp zu Hausen, solange sie evangelisch war, beerdigt wurden 3) Deshalb nicht in der Kirche, sondern auf dem Kirchhofe zu Stetten begraben. 4) Pate war u. a. Herzog Wilhelm von Sachsen-Weimar. 5) Amtmann in Meiningen. 6) Beide verkauften 1715 den Fronhof zu Hausen an H. v. d. Tann.

17. Von Speßhart.

Aplo, 1319 Burgmann zu Hildenberg, hatte zu Dotewind (Diezwinden) 4 Pfd. Gefälle etc., 1 Lehn zu Frankenheim etc.

Hans, hatte 1373 als Burgmann auf Hildenberg 4 Pfd. zu Diezwinden

Simon, besaß 1401 das Centgrafenamt zu Fladungen, die Fischwasser Frankenheim—Leubach und Gorkenschütz—Fladungen.

Hans, verkaufte 1420 seine Gefälle in Oberfladungen an Kunz v. Grießheim

Otto, bekam 1429 die beiden Fischwasser — Hans, erhielt das Flad. Centgrafenamt

Hans, besaß 1456 beide Fischwasser und das Centgrafenamt, lebte noch 1472

Balthasar, 1463 Amtm. des Grafen Heinrich zu KNordheim, lebte noch 1504

Hans, 1530, 1538; *Anna v. Milz*

Balthasar; *Kath. v. Herda* — Georg, † 1568, hatte 4 Töchter — Katharine; *W. v. Reckrodt*

Wilhelm, Amtm. zu Maßfeld und Meiningen, † 1577, *Urs. Truchseß v. Unsleben*

Wilhelm Sebastian; *A. Dor. v. Diemar* — Balth. Rab, † 1624, *Elis. Marschall v. Ostheim*

Christoph Kaspar, zu Unsleben, *A. Magd. v. Buttlar (Vater: Hans Melchior)*[1] — Georg Sebastian — Kunigunde Barbara; *Kas. Chr. v. Stein z. Altenstein*[1]

Anna Dorothea; *Phil. Karl Voit v. Salzburg* — Georg Wilhelm (bekannt durch den Frauenraub)

Joh. Wilhelm

etc. — etc.

1) Amtmann auf Lichtenberg.

8. Von Stein (-Nordheim)[1].

Kaspar[2]), 1256 (Großvater?)

Syfried, 1298; *Christine v. Schaumberg* — Kiseling[3]) (s. Genßler, Grabfeld II, 387)

Syfried („der Jüngere")[4]), 1355, *Elis v Frankenstein* — Heinrich[3]), vor 1353; *Elsbeth*

Siegfried, 1367, 1402, *Felize v Steinau* — Heinrich, 1377 — Hans (1348 mit Völkersh. belehnt)

Else, 1407, *Hans v d Kere* — Heinrich[5]), 1428; *(1) Alheit Truchseß, (2) Betza v d Kere, (3) Beatr v Schaumberg* — Fritz (Seyfried) — Hertnid — Hans, Stammvater der Ostheimer Linie (s. S 240)

Kaspar, 1428; *Marg v Brunn, Schwester des Bischofs Johann v Würzbg*

Dorothea, *Melchior v. d Tann*[4]) — Heinrich, 1458, *Agnes v. Raueneck* (Philipp; *Else v Bibra*) — Eucharius, 1509, *(1) Dor. Truchseß, (2) M. v Bibra* (Barbara, *v Wambach* — Marg; *Marschall v O*)

Kaspar, † 1538 — Valtin, *Kunig v Rosenberg* — Sophie, *Phil Voit v. Salzbg.* — Eckardt, 1556 (Lorenz — Christoph — Kilian)

Philipp, Hans { ertrunken — Kaspar, † 1602; *M M v Wallenfels* — Anna; *(1) Rab v Herda, (2) W Marschall v O, (3) Otto Voit v. Salzbg* — Barbara, *Hans v Bronsart* (Schwickershausen)

Kaspar, † 1632, *verm 1618 mit R M v Guttenberg*

Sus. Margarethe, *G. Wolf v Stein Völkershausen* — Heinrich Christoph[4]), 1624—1690, *Sophie v d Tann* — Karl, 1626 1675; *M. K v Oppen* (Karl — Erdmann — Fr. Wilhelm) — Dietrich, verm. 1662; *Mar Dorothea v Stein z. Altenstein*

Sophie Barbara, * 1663 *Joh Chr. v Ebersberg gen Weyhers* — Kaspar, * 1667 (Joh. Phil. Ernst, † 1743; etc.) — Friedr. August, 1668—1743 (etc.)

1) Aus dem Freih. v. Steinschen Familienarchive zu Nordheim i. Gr. 2) Vogt (Amtm.) zu Mellrichstadt. 3) Vogt auf Hildenberg. 4) Amtm. auf Lichtenberg 5) „Junker Heinrich"; Denkmal (mit der Himmelsleiter) in der Kirche zu Ostheim.

19. Von Stein-Ostheim (Sondheim)

- **Hans, 1422**
  - Seyfried; *v. Truchseß*
    - Balthasar, 1497, auf Bastheim
      - Christoph, 1497
    - Konrad; *Ap. v. Seinsheim*
      - Magdalene; *Phil. Esel v. Altenschonbach*
    - Hertnid, 1486, 1502
    - Philipp [1]), † 1527; *Scholastika v. Herbilstadt*
      - Seyfried, 1536, zu Völkersh.
        - Philipp, † 1568
          - Kasp. Wilh., 1612
            - Kaspar Georg
            - Georg Wilhelm, *Sus. v. Stein-Nordheim*
      - Moritz [1]) ([2]), † 1540; *A. v. Ostheim*
        - Hans [3]), † 1589; *(1) Marg. Truchseß v. Unsleben [2]), (2) Barb. Hund v. Wenkheim*
          - Anna Sophie, † 1614, *Adam v. Bastheim*
          - Moritz Burkhardt, † 1611, *Eva Marie Marsch. v. O.*
            - Georg Christian [3]), 1641—1684, mit dem diese Linie ausstarb
            - Kaspar Otto, Fr. Siegfried
            - Ernst Christoph, Hartmann
            - Rosine Sabine; *Fr. Sebastian v. Stein zum Altenstein [3]).*
          - Hans Kaspar, 1585—1586, Val. Philipp [3]), * 1587, Christoph Ludwig [3]), 1589—1590
        - Christoph [2]), † 1576
        - Katharine
      - Hartung (Sondh.); *Ursula Truchseß v. Unsleben, † 1568*
  - Hertnid, *Dr. legum*, päpstl. Protonotar etc., 1459

---

1) Amtmann auf Lichtenberg.
2) Denkmal in der Kirche zu Ostheim.
3) Denkmal in der Kirche zu Sondheim.

20. Von Steinau („gen. Steinrück")

Gyso, † 1271; *Hildegard* — Gysos Bruder Hermann „der Lange"

Heinrich (nach Schannat: Gyso), 1300

- Trayboto, 1305, *v. Erdorf*
  - Gyso[1]), † ca. 1380, *Christine (Marsch[2]) v. Ostheim*
    - Fehze; *Siegfried v. Stein*
    - Hermann
  - Heinrich, 1373
- N
  - Dietrich u. Gysel, † um 1380
    - Fehze; *H. v. Eberstein*
    - Hermann
- Heinrich, 1340 (Steinrück); *A. v. Blankenwald*
  - ⋮
    - Heinrich; *Yrmel*
    - Karl[1]); *Marg. v. Bimbach*
      - Betze, 1395
      - Hans, 1370; *Marg. v. Lutter*
        - Hans, zu Poppenhausen; *Elis. Fuchs v. Bimbach*
          - Kunz, 1420; *Dor. v. Riedern*
            - Heinrich, *Ida Marsch v. O. (Vater: Hans)*
              - Heinrich, zu Poppenhausen
                - etc.
                - etc.
          - Karl; *Marg. v. Hutten*
            - Anna; *Reichert v. Buttlar-Neuenbg.*
            - Barbara; *Kunz v. d. Kerr*[1]).

1) Amtmann auf Lichtenberg.

21. Von der Tann.

Heinrich, 1347, „von Bischofzheim“, 1366 etc.

Heinrich, 1374 Amtm. zu Fischberg, 1372 u. 1386 zu Lichtenberg, 1385 auf Hildenberg; *Felixe* — Fritz [1]), 1406; *Marg. v. Schlitz gen Görz*

Margarete; *W. Schott v. Schottenstein (Aschenh.)* — Melchior [3]), *Dor v. Stein* — Georg, Heinrich (Domherr zu Würzburg), Eucharius, Burkhard, Engelhard, Philipp

Philipp — Melchior, Amtm. zu Haselstein und Vacha, † 1524; *Marg. v Maßbach*

Eberhard [5]), 1495 1567; *M. Schenk v Schweinsberg* — Christoph, Stammherr der tannischen Linie; *A v Ebersberg* — Konrad [4]), † 1550; *Agnes v. Ostheim*

Eberhard; *Sus. v Weitlingen* — Martin [6]), 1538 1594; *M. v. Trumbach* — Hans Melchior, † 1620, *(1) Kath. v. Trümbach, (2) Kord v. Haun*

Daniel, *Christ. v Thungen*

Juliane, *Hans Melch. v. Buttlar* [2])

Eva; *Georg Sittich v. Eberstein* — Otto Heinrich, 1592–1640; *Chr. v Rußwurm*

Lukas [6]), 1562 1632 — Konrad [1]); *Ottilie Keudel v Schwebda* — Anna Johannetta; *Eitel H. v. Stein z. Altenstein* [5]) — Kaspar, † 1595; *Kath v. Heldritt* — Otto Herm., Ritterhauptm., 1623–1684; *Eva Marsch. v. O.*

Friedrich, 1610 1667; *S B. Haußlein v Eusenheim* — Helena; *Kas. Chr. v Stein z Altenstein* [5]) — Martin, 1612 1689; *A. Joh. v. Stein z Altenstein* — Hans Konrad; *Sab El v Herda* (S. 119)

Heinrich, Reichshofr., Dir. des frk. Ritterkreises, † 1714; *Am Ros Marie v. Streitberg* — Sophie; *H. Christoph v. Stein* — Hans Friedrich, Ritterhauptm., 1673–1735, *Am. v. Mansbach* — Kaspar Wilhelm, 1675—1739

Christoph Friedrich, † 1697 — Sus. Eleonore, † 1736, *G. Fr. Auerochs*

etc. — etc.

1) Amtm. auf Hutsberg. 2) Amtm. auf Lichtenberg. 3) Amtm. auf Wartburg. 4) Amtm. zu Fladungen und Auersberg. 5) Amtm. zu Werneck. 6) Amtm. zu Mellrichstadt. 7) Amtm. zu Brückenau.

22 Truchseß von Unsleben.

Wilhelm, 1492, 1524, *Ursula Voit v. Salzburg*

- Ursula; *Hartung v. Stein (?)*
- Ursula; *Wolf v. Buchenau*
- Bernhard, † 1544; *Apoll v Ostheim*
- Wilhelm [1]), der Letzte s. Geschlechts, † 1590 zu Ostheim, *Marg. v. Faulbach*
  - Margarete [2]), † 1575; *Hans v. Stein* [1])
  - Ursula, † 1578; *W. Seb. v. Speßhart.*

23. Voit von Salzburg.

Hans, lebte noch 1505; *Dor. v. Hutten-Steckelberg*

- Otto [3]), † 1528; *Anna v. d Kere*
  - Philipp [5]), † 1557; *(1) Elis v. d Tann, (2) Anna v d. Maßburg*
    - Margarete, *Ph. v Stein-Völkersh*
    - Georg [6]), 1583; *N Marschall v Ostheim*
    - Otto Philipp [1]), 1535–1605, *(1) Ag v Berlichingen, (2) A. v. Stein-Osth.*
      - Hans [4]), Ritterhauptmann; *(1) A. M. v. Thüngen, (2) Sophie v Stein-Völkersh.*
      - Alexander [6])
    - Sigismund, † 1591; *Barb. Marschall v. O.*
- Georg [4]), † 1523; *Marg v. Grech*
  - Margarete, *Wolf v. Rumrod* [1])
- Ursula; *Wilh. Truchseß v. Unsleben*
  - Siegmund, † 1516
    - Valentin, *A. v. Witzleben*
      - Hans Sigismund, 1572–1634; *(1) A. M v. Heldritt, (2) Ros. v. Schaumberg*
        - Hans Albrecht, 1642–1702, *Marg. L v. Rotenhan*
          - etc. etc.
        - Valentin, Ansp. Minister, † 1722, *Juliane v. Stein-Ostheim (Vater: Georg Wilhelm)*
          - etc. etc.

1) Amtm. zu Mellrichstadt.
2) Denkmal in der Kirche zu Ostheim.
3) Amtm. zu Münnerstadt und Waldaschach.
4) Amtm. zu Neustadt
5) Amtm. zu Mainberg
6) Amtm. zu Fladungen und Auersberg.

24. Von Weber (Webern).

Konrad (Sohn des Wohlmuth. Pfarrers Joh. Konrad Weber), 1659—1728

Elias

N (zu Barchfeld) — Ernst Ludwig, wurde irrsinnig; *M. S. v. d. Tann*

Joh. H. Karl, * 1745 in Gerthausen, Generalkommandeur der nach Amerika verkauften Hessen, † in Heiligenstadt — Joh. Wilhelm, * 1751 in Gerthausen

N, preuß. Oberst, verkaufte 1843 die Vogtei zu Gerthausen.

25. Von Zweiffel.

Georg Heinrich, † 1606 in Helmersh., *(1) Elis. v. Bastheim, (2) Agnes v. Rodenhausen († 1629, 75 Jahre alt)*

1) **Hans Balthasar**, * 1557, *Katharine, 1623 Witwe genannt* — 2) Alex. Veit; *Kath. Barb. v. Heldritt* — 2) Wolf Konrad [1]), † 1651, *Mahone Sabine Rapp*

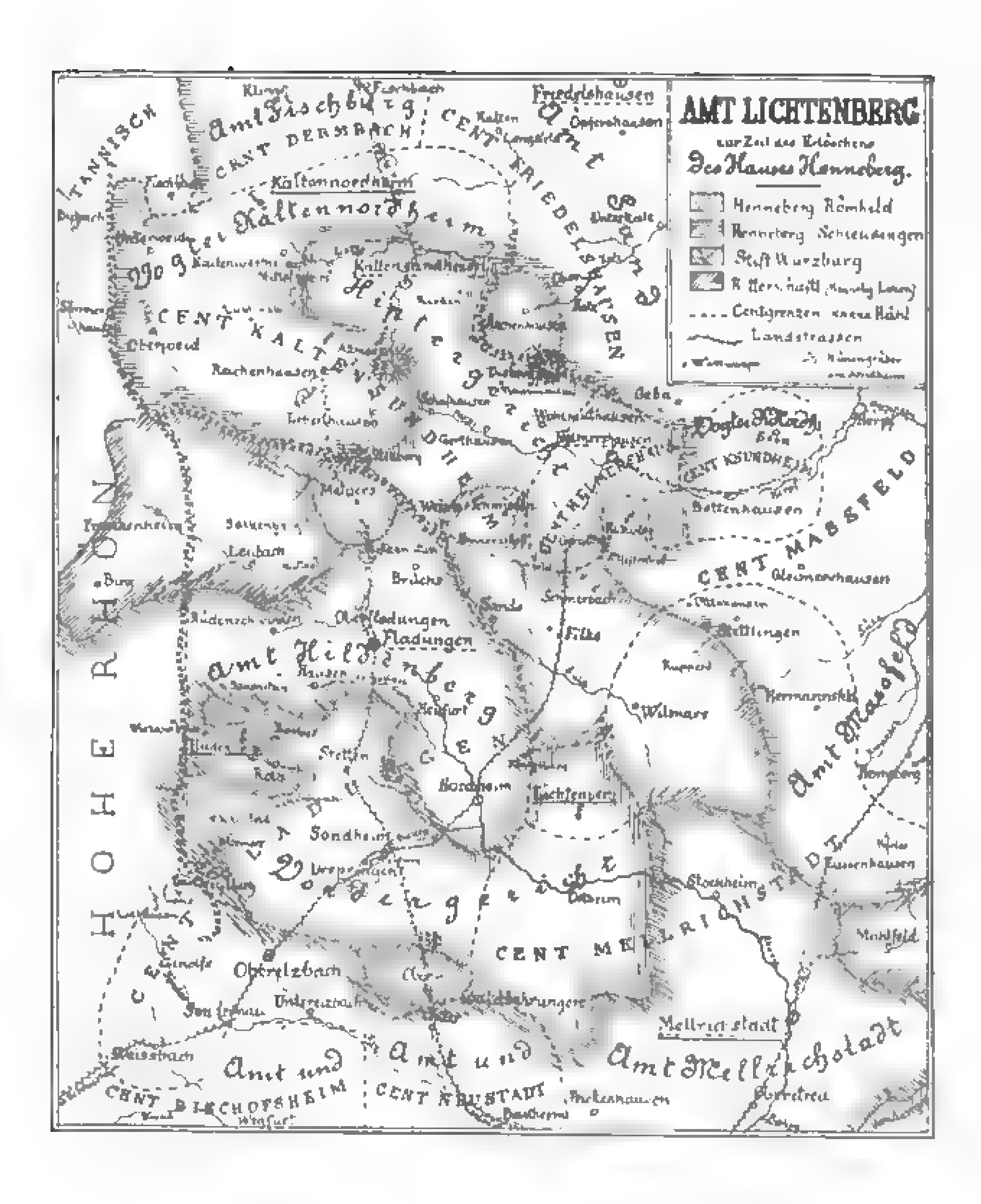
Kinder von Hans Balthasar: Elisabeth, Sophie, Philipp Hermann, Klara, *Hund v. Wenkheim*

Kinder von Philipp Hermann: Marie Lysa, * 1626 — Joh. Heinrich, * 1630

Kinder von Alex. Veit: Eva Sabine, * 1607, *(v. Hanstein?)* — N (Sohn) * 1609 — Georg Veit * 1611 — Rosine Euphrosyne; *(v. Hanstein?)*

Kinder von Wolf Konrad: Konrad, * 1606 — Kaspar Theoderich, * 1607 — Christine Magdalene, * 1611 — Otto Sebastian, * 1616 — Wolf Heinrich, * 1618

1) Wolf Konrad scheint alle seine Kinder überlebt zu haben, denn es beerben ihn Philipp Hermann, Alex. Veit und dessen Eidam Hans Ludwig v. Hanstein in Oberellen.


AMT LICHTENBERG
Des Hauses Henneberg.
Landstrassen
Friedelshausen
Kaltennordheim
CENT DERMBACH
Vogtei Kaltennordheim
CENT KALTENSUNDHEIM
CENT FRIEDELSHAUSEN
CENT MASSFELD
Amt Hildenberg
Fladungen
Oberfladungen
Brüchs
Wilmars
Lichtenberg
Sondheim
Stockheim
Oberelsbach
Mellrichstadt
CENT MELLRICHSTADT
Amt und CENT BISCHOFSHEIM
Amt und CENT NEUSTADT
Amt Mellrichstadt
Amt Maasfeld
HOHE RHÖN
TANNISCH

III.

Ratichius Kromayer und der Neue Methodus an der Schule zu Weimar.

Ein Beitrag zur thüring. Gelehrten- u. Schulgeschichte.

Von

Ludwig Weniger,

Direktor des Gymnasiums zu Weimar.

Das Gymnasium in Weimar ist aus einer allgemeinen Knabenschule für Stadt und Land hervorgegangen. Aus kleinen Anfängen im Anschluß an die Kirche entsprossen, gewann die Schule durch die Reformation ein reicheres Leben und entwickelte sich unter wechselnden Schicksalen, den Zeitanschauungen unterworfen allmählich weiter, bis sie im zweiten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts durch die immer von neuem sich bewährende Huld des Herzogs Wilhelm Ernst zum Gymnasium erhoben, nach seinem Namen benannt und würdig ausgestattet wurde.

Der Versuch, eine Geschichte der Schule zu schreiben, ist zuerst von dem Konrektor J. S. G. Schwabe gemacht worden. Seine Arbeit erschien als Einladungsschrift zur hundertjährigen Jubelfeier am 30. Oktober 1816 unter dem Titel „Commentarii de Schola Vinariensi oppidana et provinciali a Ser. Wilhelmo Ernesto Duce Saxoniae titulo et gradu Gymnasii aucta“. Als im Jahre 1887 das Gymnasium ein neues, stattliches Haus bezog, stellte einer der Lehrer, Dr. O. Francke, auf Grund der Schwabe'schen Vorarbeit, durch eigene Forschung vermehrt und bis auf die Neuzeit

fortgeführt, den Stoff in annalistischer Form zusammen unter dem Titel „Regesten zur Geschichte des Gymnasiums zu Weimar“. Eine eingehende Darstellung der ältesten Zeit hat der Direktor G. Heiland im Jahresberichte von 1859 geliefert unter dem Titel „Beiträge zur Geschichte des Gymnasiums zu Weimar, 1. Teil“. Ein zweiter Teil ist nicht erschienen; dagegen bietet desselben Verfassers Abhandlung „Über die dramatischen Aufführungen im Gymnasium zu Weimar“, 1858, wertvolle Beiträge. Die spärlich fließenden Quellen sind in beiden Schriften mit Sorgfalt und zielbewußtem Urteil ausgeschöpft. Die erste der beiden Abhandlungen umfaßt die Zeit bis zum Ende des 16. Jahrhunderts und darf auch heute noch als ausreichend gelten.

Für das 17. Jahrhundert ist neuerdings durch die Auffindung eines umfangreichen Urkundenbuches der Schule ein reicher Stoff geboten. Dieses Buch ist im Herbst 1891 unter einer Anzahl kirchlicher Akten und Drucksachen, die auf dem obersten Chore der weimarischen Stadtkirche verwahrt werden, zum Vorscheine gekommen, ein Band in Folio von etwa 15 cm Stärke, darin nahezu 700 Blätter des festen rauhen Schreibpapiers der alten Zeit, die bis auf wenige Lücken mit fortlaufenden, zum größten Teil in lateinischer Sprache abgefaßten Mitteilungen aus dem Entwickelungsgange der Schule, namentlich Schulordnungen, Prüfungsberichten und Schülerverzeichnissen aus der Zeit von 1610—1723, beschrieben sind. Eine Inhaltsangabe ist im Jahresberichte des Gymnasiums von 1892 auf S. 6 ff. gegeben.

Sind diese Dinge auch für weitere Kreise von untergeordnetem Werte, so hebt sich doch ein umfangreicher Abschnitt von allgemeiner Bedeutung heraus. Es werden nämlich eingehend und anschaulich die Bemühungen dargelegt, die man es sich kosten ließ, um der Weimarer Schule die Vorteile der Lehrart Wolfgang Ratke's zu verschaffen, der wiederholt in Weimar sein Wesen trieb.

Diese Darlegung ist auf den Blättern 175—239 des Urkundenbuches enthalten; sie trägt die Überschrift. „Historica relatio de introductione novae methodi, duorum collegarum et examine“ und behandelt einen Zeitraum von 12 Jahren, 1618—1630. Eine Mitteilung über die Aufhebung der Methode im Jahre 1644 bildet den Abschluß. Im nachfolgenden ist der Text dem Wortlaute nach abgedruckt. Der Inhalt gewinnt, wie gewöhnlich, erst durch Vorführung dessen, was die Zusammenhänge aufdeckt und zur Erklärung des Einzelnen dient, Leben. Unsere Erläuterungen sollen im Jahrgang 1897 dieser Zeitschrift dargeboten werden. Für diesmal schicken wir nur noch den Lektionsplan des Jahres 1610 voraus (s. S. 248—251), der ein Bild von der Unterrichtsweise vor der Einführung des „Neuen Methodus“ gewährt. Den Abschluß bildet der Lektionsplan des Jahres 1644, aus dem die nach Abschaffung der Reform getroffenen Einrichtungen zu erkennen sind.

Historica relatio de introductione novae methodi, duorum collegarum et examine. 175 *)

Quemadmodum cum plerisque bonis, quae nobis in mundi huius amphitheatro rem habentibus obtingunt, ita comparatum est, ut prius fere nobis eripiantur, quam data esse sentiamus: ita etiam illa felicitatis aura, quam ex Dn Superintendentis D Alberti Grauueri praesentia tota hauriebat civitas, diuturna haud fuit. Etenim cum, sicuti ex praecedentibus non nemini liquere potest, institutum Examen ad umbilicum duxissemus, vix uno atque altero elapso mense nova rerum mutatio fieri, nec non etiam Philosophorum iuxta ac Theologorum lumen, inclyti huius Ducatus ornamentum insigne, Grauuerus, 30 d. Novembris, prima . . **) Adventus Dominica Anno 1617, mortis quodam nuncio ita opprimi coepit, ut aegre concioni, quam habebat, supremum actum addere, domumque deferri potuerit. Interea Dn. collegae pavere, Medici convolare, pro se quisque facere, ut catarrhi molestiam si non tollerent, at saltem lenirent. Stamus, expectamus: conclamatum erat: circa 8 pomeridianam ei, a quo acceperat, beatam reddit animam vir, vel Momo iudice, incomparabilis. Usque adeo verum est, quod inquit adagium: Mors optima rapit, deterrima relinquit.

---

*) Die beigedruckten Ziffern bedeuten die Blattzahl des Urkundenbuches.

**) Undeutliche Abkürzung vermutlich für „Christi“ oder dergl.

[**Typus lectionum Scholae**

	Dies Aest.	Dies Hyb.	Prima	Secunda	Tertia
Dies Lunae	6	7	Concio latina exhibeatur	Evangelia latina et graeca	
	7	8	Etymologia latina Grammatices	Loci communes Murmelii [1]	
	8	9		Terentius	Epistolae
	9	10	Dialectica	Repetitio privata	Repetitio privata
		12	Arithmetica		Musica
		1	Isocrates Grammatica 1 praxis et 2	Isocrates 1 et 2	Fabulae
		2	Virgilius Grammatica praxis	Grammatica Graeca	
		3	Sententia graeca vel latina [2]	Repetitio privata	Repetitio privata
Dies Martis	6	7	Grammatica Graeca Theorica	Grammatica Latina Philippi	
	7	8	Poësis		Colloquia schola-
	8	9		Terentius	Epistolae
	9	10	Dialectica	Repetitio privata	Repetitio privata
		12	Musica	Musica	Musica
		1	Syracides Graecus [3]		Fabulae
		2	Officia Ciceronis	Grammatica Graeca	
		3	Sententia Graeca vel Latina	Repetitio privata	Repetitio privata
Dies Mercurii	6	7	Stylus	Exercitium	
	7	8	in utraque lingua	stylisticum	
	8	9		et scriptorum emendatio	
	9	10	exercetur	Repetitio privata	Repetitio privata
		12	Litania	Litania	Preces
		1	Preces	Preces	vesper-
		2	Templi	vespertinae	tinae
		3	Sententia Graeca vel latina	Repetitio privata	Repetitio privata
Dies Jovis		7	Concio	Concio	Concio
	7	8	publica	sacra	sacra
	8	9		Epistolae Ciceronis	Colloquia
	9	10	Rhetorica	Repetitio privata	Repetitio privata
		12	Musica	Musica	Musica
		1	Hesiodus	Bucolica	
		2	Grammatica Latina	Syntaxis	
		3	Sententia Graeca vel Latina	Repetitio privata	Repetitio privata

Vinariensis anno 1610.]

Quarta	Quinta	Sexta
Dictum Evangelii Catech. lat.	Preces Concio sacra	Dictum ex evangelio
Auditur concio catechetica	Catechismus latinus	Caput ex catechismo cum quaestionibus recitatur
Sturmii	Grammatica	
[Repetitio privata]	Repetitio privata	Repetitio privata
Musica	Musica	Καλλιγραφία exercetur
Camerarii	Καλλιγραφία	Compend. Gramm. legitur
Nomenclator latino-german.		Nomenclator
Preces Templi	Preces Templi	
Epitomae Grammat.	Paradigm. Conjugat.	Compend. Gramm. legitur
stica Matur. Corderii	Grammatica	Catechismus Germ. recitatur
Sturmii	Colloquia puerilia	Psalmi recitantur
[Repetitio privata]	Repetitio privata	Repetitio privata
Musica	Musica	Καλλιγραφία exercetur
Camerarii	Καλλιγραφία	Compend. Grammat. legitur
Nomenclator latino german.		Nomenclator
Preces Templi	Preces Templi	
Emendantur scripta	Proverbia Salomonis	Catechism. Germ. cum quaestionibus
Inscribitur aliud argumentum	Grammatica	Psalmi leguntur et recitantur
Dictantur phrases	Colloquia puerilia	
[Repetitio privata]	Repetitio privata	Repetitio privata
Feriae	Feriae	
Preces	Litania	Preces
vespertinae	Canitur in Templo	vespertinae
Preces Templi	Preces Templi	
Auditur	Concio	Grammatica legitur
Concio	Sacra	Catechismus German. recitatur
Corderii	Proverbia Salomonis	Psalmi recitantur
[Repetitio privata]	Repetitio privata	Repetitio privata
Musica	Musica	Καλλιγραφία exercetur
Disticha Catonis		Compendium legitur
Syntaxis	Grammatica	Nomenclator
Preces Templi	Preces Templi	

[Fort-

	Dies Aest.	Dies Hyb.	Prima	Secunda	Tertia
Dies Veneris	6	7	Grammatica graeca	Grammatica Latina Philippi	
	7	8	Stylus	Prosodia Fabricii	
	8	9		Epistolae Ciceronis	Kraus-
	9	10	Rhetorica vel disputatione	Repetitio privata	Repetitio privata
	12		Musica	Musica	Musica
	1		Oratio Ciceronis	Bucolica	
	2		Horatius Grammatica praxis	Syntaxis	
	3		Sententia Graeca vel Latina	Repetitio privata	Repetitio privata
Dies Sabbathi	6	7	Precationes et symbola graeca	Catechismus latinus et graecus	
	7	8	Compendium Theologiae	Compendium Theologiae	
	8	9		Praxis utriusque Grammatices	
	9	10	Evangelia et Epistolae graecae	Repetitio privata	Repetitio privata
	12				Preces
	1		Preces	Preces	
	2		Templi	vespertinae	vespertinae
	3		Sententia Graeca vel latina	Repetitio privata	Repetitio privata

Bemerkung. Dieser Stundenplan aus dem Jahre 1610 ist auf Grund des U.B. Bl. 27—29 dem Inhalte nach genau wiedergegeben, aber der leichteren Übersicht wegen so umgesetzt, daß er dem nachher mitgeteilten von 1644 in der Anordnung entspricht. Die Vormittagsstunde von 8 bis 9 (im Winter von 9 bis 10 Uhr) ist in Prima, wie es scheint, ausgefallen; dagegen wird nach der letzten Vormittagsstunde, also nach 10 (11) Uhr in dieser Klasse an allen Wochentagen, noch angegeben „Sententia

setzung.]

Quarta	Quinta	Sexta
Epitomae Grammaticae	Paradigm. conjugat.	Comp. Gramm. legitur
Epitomae Grammaticae	Grammatica	Catechismus latinus
γραφία	Colloquia puerilia	Colloquia puerilia leguntur
[Repetitio privata]	Repetitio privata	Repetitio privata
Musica	Musica	Καλλιγραφία exercetur
Disticha	Catonis	Colloquia puerilia leguntur
Syntaxis	Catechismus latinus	Nomenclator
Preces Templi	Preces Templi	
Evangelium latinum cum disticho	Catechismus Germanicus	Catechism. germ. c. quaestt. exercetur
Catechismus latinus	Evangelia latina	Evangel. cum Epistola legitur
Examen vocabulorum	Sententiae Evang. c. praxi Grammatica	
[Repetitio privata]	Repetitio privata	
Feriae	Feriae	Preces vespertinae
Preces vespertinae	Preces Templi	
	Conventus praeceptorum	
Repetitio privata		

graeca vel latina" und nach der letzten Nachmittagsstunde, also nach 4 Uhr „repetitiones privatae". Für den Sonntag ist die Vormittags- und Nachmittagspredigt verzeichnet.

Wir bemerken ferner, daß in den erklärenden Anmerkungen diesmal nur solche Gegenstände behandelt sind, die in der geschichtlichen Darstellung im Jahrgang 1897 dieser Zeitschrift nicht zur Sprache kommen.

Eo itaque, quem honoris causa et saepe et libenter nominavimus, immatura morte extincto, summa rerum, nec non Ecclesiarum et Scholarum cura atque inspectio generalis ad Reverendum et clarissimum virum Dn. M. Iohannem Cromeierum, Concionatorem aulicum fidelissimum devenit.

Agebatur tum annus circiter quartus, ex quo Dn. Wolfgangus*) Ratichius novam et meliorem docendi in scholis rationem etiam huic Ducatui ostenderat et proposuerat. Quam a Dn. Superintendente publico scripto Ienae impresso commendatam et rationum fulcris firmissimis munitam cum Illustriss. et Celsiss. Princeps ac Dn. Dn. Iohannes Ernestus, Dux Saxoniae, Iuliae, Cliviae et Montium etc., Dn. noster clementissimus pro sua in Ecclesias et Scholas cura et solicitudine singulari tanquam rem magno juventuti scholasticae usui futuram, pie et recte promotam cuperet, per Magnificos et Amplissimos Dn. Consistorii Adsessores Dn. Concionatori A[ulico], qui qua Theoriam, qua praxin totum negotium satis cognitum et exploratum habebat, in mandatis dat, Methodum illam introducat, nec non Rectori et collegis instar cynosurae observandam injungat: quod testantur literae, quarum exemplum subjungimus:

Unnser freundtlich Dienst zuvor, Ehrwirdiger vndt wohlgelarter besonders guter freundt, Euch ist guter maßen bewust, das in der Stadtschulen allhier des Conrectoris vnd Cantoris vacirende Stellen nothwendig zuersetzen, auch von dem Rath allhier zu denselben zwo vnterschiedne Personen ordentlicher Weiße vocirt vnd beruffen worden. Wann dan nunmehr von nöthen sein wil, solche Personen, weil sie beyde zur stelle, gebürlichen ann- vnd einzuweißen, Alß begehren im nahmen vnd an stadt des durchleuchtigenn, hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Herrn Johann Ehrnsten des 176 jüngern, Hertzogen zu Sachsenn, Jülich, Cleve vnnd Bergk, Landgraffen in Düringen, Margraff zue Meißen, Graffen zue der Marck vnnd Ravenspergk, Herrn zue Ravenstein, vor sich vnnd denn auch Durchleuchtigen, Hochgebornen Fursten vnnd Herrn, Herrn Friederichen, sowohl inn Vormundtschafft der andern seiner Fürstlichen Gnaden, freundtlichen lieben Herrn Bruedern vnnsern allerseits gnedigen Fursten vnd Herrn, wir hiermidt, Ihr wollet euch eheister muglichkeit eines gewißen tages abmüßigen, vnnd berührte Introduction vnd einweißung der gebühr vnnd dem herkommen nach vorrichten vnnd solches gemelten Rath zur nachrichtung bey zeiten notificiren.

Vnndt weilen es an dehme, das auff hochgedachtes vnsers gnedigen Fursten undt Herrn bevehlich, der weylandt Ehrwürdige vnndt Hochgelahrte Herr Albertus Grawer, der heiligenn schrifft Doctor vnndt Generalsuperintendens allhier seliger, wegen des newen Methodi docendi seinn bedencken gegeben, welches förder ihre fürstlichen gnaden durchlech vnnd Herrn, Magister Balthasar Gualtern, Hebraicae et Graecae linguae Professorem zue Jhene, mit mehren vmbstenden weiter außführen, vnnd bevorab wegen der Lectionum inn eine förmliche Ordnung bringen, auch ihre furstlichen Gnaden dieselb noch zur Zeitt also gnedig gefallen laßen, So ist im Namen vnnd an stadt, wie obgemeldt, hiermit

*) sic.

vnser ferner begehren, Ihr wollet im beysein des Ministerii vnnd etlicher des Raths, nach verrichter Investitur den Schul Rectorn und deßen Collegen vff solchen Methodum und normam docendi weißen vnnd einem ieden, so viel ihme davon zue seiner Claß vnnd information nötigk, abschriftlich darauß zue stellen, mit Ihnen davon reden, vnnd denn semptlichen Schuldienern, crafft dieses vferlegen, das sie dieser Institution in Ihren Lectionibus allerdings mit Fleiß nachgehen vnnd deme zuewieder nicht handeln sollen.

Damit nu solches desto fuglicher vnnd unzweifflicher bescheche, wollet nicht alleine Ihr wo müglichen täglichen neben einem oder andern, embsige aufsicht vnnd nachfrage haben, sondern auch den Diaconis, crafft diesem zeigenn, das sie in ieder woche, einen vmb den andern, wie sichs am füglichsten leiden will, sich in der schulen bißweilen eine stunde oder halbe finden laßen vnnd vfferwenten Methodum vleißige achtung geben sollen, auff das diß Schulweßen, wie es im nahmen des allerhöchsten, auß christlicher Landes-Fürstlicher Intention vnnd väterlicher trewer vorsorge angefangen, also auch durch seine crafft vnndt segen, zue seinen ehren, der lieben Jugendt zum bestenn vnndt Kirchen vnndt Schulen zue beförderung, einen glücklichen, gedeyelichen vnnd nutzbarlichen success und fortgang gewinnen vnnd erreichen möge.

Ann deme beschicht Ihrer Fürstlichen Gnadenn meinung, vnnd wir seindt auch freundlich zue dienen willigk. Datum Weymar am 17 Decembris Anno 1617."

„Dem Ehrwürdigen vnd wohlgelarten,
unsern besonders guten Freundte, Herrn
M. Johanni Cromejern F. S. Verordneter
Hoffprediger vndt Inspectorn der General
Superintendentz zue Weymar."

Caeterum quia plus laborum in nova hac institutione praeceptoribus imponi non latebat Illustrissimum nostrum Principem, ut maiori cum alacritate et fide illos subirent atque perferrent, singulorum salaria quotannis 40 Fl. clementissime auget, sibique ne a praescripta docendi norma recedant, obstringit: quo de utroque literarum exempla ita se habent: 177

„Johann Ernst der Junger H. Z. S.
Julich, Cleve vndt Bergk."

„Lieber getrewer, Dir ist bewust, das wir auß christlicher Andacht vnnd schuldiger Danckbarkeit gegen Gott, wegen seines in diesen letzten zeiten geoffenbahrten seeligmachenden Wortts vnd zue mehrer haltunge und fortpflantzunge desselben denn Kirchen, Schulen vnnd lieben Armutt zue gutten bey jungst gehaltenen Jubelfest vor uns vnnd unsere freundtliche geliebte brudere 3000 Fl. Capitals auß vnser furstl. Renth Cammer dieselbe jhärlichen alß jedes 100 mit 6 Fl. vor zinß zuelaßen, gnediglich bewilliget.

Wann wir denn entschloßen die Zinßen von 2000 Fl. alß jhärlichen 120 Fl. den praeceptoribus in der Stadt Schulen alhier zuverbeßerunge ihrer besoldunge, damit sie Ihrer obgelegener Schularbeitt desto embsiger vnnd dieselbe zue der lieben Jugendt ersprießlichen nutz vnnd wolfarth vnhinderlich verrichten können reichen vnnd folgen zu laßen, Ingleichen die weilandt hochgeborne Fürstin fraw Dorothea Maria Hertzogin Zu Sachsen geborne

Fürstin zu Anhalt, Unsere gnedige vielgeliebte Fraw Mutter hochlöblicher Christseeliger gedechtniß auß sonderbahrer devotion vnd Fürstl. milde von 2000 Fl. Haupt summa die pensiones der 120 Fl. zu ebenmäßigen ende gnediglich legirt vnnd bewiedemet.

Alß begehren wir vor uns vnnd den so wohll in vormundtschafft, Du wollest solche 240 Fl. iharl. Zinßen von obgemelten zweyen unterschiedlichen Posten denen Sechs Collegis Scholae allhier dermaßen außzahlen, das einen ieglichen kegen seiner quitung iedes quartall zehen Fl. gereicht vnnd nechst kunfftiges quartall Reminiscere mit der ersten außzahlung der anfangk gemacht werde. Das soll gegen Furlegung oberwehnter Quitungen vnndt dieses unsers bevehlichs in Rechnunge fastiren vnnd dan wie es mit den Zinßen von den übrigen 1000 Fl. zu halten auch förderlich bevehlich erfolgen."

„An deme Datum Weymar 10 Jannuarii Aõ 1618."

„Am H. Renthmeister alhier
J. Evandern."

„Von Gottes Gnaden Johann Ernst der Jünger
Hertzogk zu Sachsen, Jülich, Cleve vnnd Bergk."

„Würdiger, wolgelahrter lieber Andechtiger vnndt getreuwer; auß inligender copia werdet ihr vernehmen, waßer gestalt wir den sechs praeceptoribus vnd collegis in der Stadtschulen allhier zu verbesserung Ihrer Besoldung vnnd damit sie Ihre labores scholasticos nach dem newen Methodo docendi vnnd lehrartt der Jugendt zum besten desto einbiger vnd fleißiger ahnstellen vnd verrichten können, einem iglichen 40 Fl. auß gnaden zugelegt, auch was wir der außzahlung halben unserm Rendtmeister Johann Evandern mandirt vndt ahnbefohlen.

178

Wann wir dan eine notdurfft erachten von gemelдten Collegis in gesampt einen revers vnndt obligation zu nehmen, darinnen sie sich verpflichten, das sie der vorgeschriebenen lehrartt iederzeitt trewlich vndt stracklichen nachkommen vnndt davon nicht im geringsten abweichen, auch ohne vnsern vorbewust vnndt gnedig erlaubniß sich von hir dannen nicht wenden, noch in andere Dienste vnnd bestallunge einlaßen wollen. Alß begehren wir vor uns vnndt den hochgebornen Fürsten, Unsern freundtlichen hertzlieben bruder Herrn Friederichen, so wohl in vormundtschafft vnserer anderer Freundtlichen geliebten Brüdern aller Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve undt Bergk etc. Ihr wollet dergleichen Revers vnd Verpflichtung mit ehesten von Ihnen abfordern vndt vns unterthenigk einhändigen, wie wir vns dan auch hierbey außdrücklichen vorbehalten, so uber Zuversicht einer oder der ander berührten Methodum vnndt lehrartt im geringsten ändern vnnd demselben nicht stricte vndt eigentlich nachgehen würde, so dan oberwehnte Zulage wiederumb einzunehen unnd unsers gefallens anderswohin zu verordtnen. An deme geschicht vnsere meinung. Datum Weymar am 14 Januarij anno 1618."

Johann Ernst mp."

„Dem würdigen vnnd wolgelahrten vnserm
lieben Ahndächtigen vnnd getrewen Ern Johan
Kromayern M. vndt Hoffpredigern zu Weymar."
„Wegen der obligation".

Quibus ita constitutis Dn. Concionator A. nihil prius habens, quam ut optimae optimi Principis voluntati ac mandato satisfaceret, 30 d. Decembris A. 1617 rem cum Deo auspicatur et ut eo melius futurarum operarum designatio fieri posset, quod omnino necessarium videbatur, singulas classes perlustrat.

Profectus discipulorum notati sunt sequentes:

In 6. classe de 84 praesentes fuerunt 55, quorum 15 coeperant legere, reliqui partim versabantur in primis elementis, partim in colligendis literis, poterantque recitare Catechismum D. Lutheri sine explicatione.

In 5 classe integer discipulorum numerus fuit 70; adfuerunt 37, ex quibus 6 potuerunt legere et latine et germanice absque haesitatione.

4. classis complexa fuit 34, qui mediocriter potuerunt declinare et coniugare. 7 vero superiores utcunque recitare potuere catechismum latinum ignorantes interim vocabulorum expositionem.

In tertia classe abfuerunt 9, qui propter ferias in patriam abierant: adfuerunt 21 quorum plerique praecepta Grammatices callebant nec non argumentorum compositionem aggressi erant.

In 2 classe fuerunt 14 veterani, 16 noviti, abfuerunt 2. Fecerant vero in Grammaticis et exercitiis styli profectus mediocres simulque tenebant catechismum latinum.

Tandem prima et suprema classis constabat ex discipulis 22 et 1 novitio: abfuerunt 4, qui partim vacabant institutioni, partim ad patrios lares se receperant. Reliqui haesitabant in interpretatione epistolarum Ciceronis opusque habebant repetitione praeceptorum Grammaticorum.

Iam quia literae superiores etiam injungebant duorum collegarum, Conrectoris nimirum M. Georgii Bleyers et Cantoris Martini Weilandi introductionem, clariss. Dn. Inspector praesentibus duobus Dn. Secretariis, Ministeris Ecclesiae et Senatoribus quibusdam d. 29 Decembr. A. 1617 eam suscipit, hortatusque novos praeceptores ad debitam diligentiam et obedientiam praestandam, fidem ab iisdem recipit, quam similiter Rectori data dextra firmant. 179

Secundum haec Illustrissimi Principis mandatum de introducenda nova Methodo exponit, quae docendi ratio in posterum ceu norma observari debeat, qua via Rectori et collegis procedendum deinceps sit, ostendit. Finitum sermonem applausus excepit et congratulatio eorum qui aderant: ut totum negotium feliciter succederet, in discipulorum emolumentum scholaeque incrementum vergeret.

Restabat illud etiam Dn. Inspectori prius exantlandum quam praeceptores cum Minerva, quod dicitur, operi manus admoverent, ut opera distribuerentur et novarum lectionum ordo praescriberetur, quod quidem non erat nullius laboris aut prudentiae, si quomodo singulae classes ante se habuerint consideres. Neque tamen cuncta hic persequenda videntur, sed quaedam, ut est apud Plautum, orationis opera compendi facienda, praesertim cum ipsa designatio primis saltem lineis a Dn. Inspectore adumbrata viva voce uberius explicata fuerit et de laboribus ac penso a praeceptoribus absoluto ex sequentibus judicium fieri queat. Generale illud fuit, ut ante initium lectionis antemeridianae, ut et sub finem pomeridianae recitaretur caput e catechismo Lutheri, in prima quidem classe graece,

in caeteris partim latine partim germanice adeoque singulis capitibus integra hebdomas tribueretur.

Itaque quod fieri decebat, Anno 1618 d. 8. m. Ianuarij σὺν τῷ θεῷ praeceptores in singulis classibus lectionum suarum telam exordiuntur eamque pro virili pertexunt: cum interea semestri elapso spatio Nobilissimi et Magnifici Dn. Consiliarii operas invisunt et qui totius negotii successus sint, qui discipulorum profectus imperato ut in quinta et quarta classibus specimina quaedam ederentur, non sine approbatione cognoscunt.

Tandem cum lectionum cursus iam videretur confectus An. 1619 5 d. Aprilis instituitur EXAMEN, quod per octiduum fuit continuatum. Interfuerunt initio Magnif. Dn. Consiliarii: deinde cum gravioribus negotiis in Aulam revocarentur, ipsorum nomine Dn. Secretarius Hilgundt[4], Dn. Diaconi, Consules, Iudices et quidam senatores.

DESIGNATIO LECTIONVM in sexta classe et promotio puerorum.

Hic silentii velo involvendum non est omnes qui mediocriter poterant legere finita illa ἐξετάσει, cuius supra mentionem fecimus, ex infima sive sexta classe fuisse in quintam translatos, ut tantum syllabisantes, quos vocant, remanserint. His a 1. Aprilis Anni 1618 usque ad eundem Anni 1619 Genesis septies fuit praelecta non secluso pietatis et scribendi exercitio.

Fructus, qui ad discipulos ex hac institutione redundavit, is fuit, ut septem ex illis digni iudicati fuerint, qui quasi saltu facto commigrarent non in quintam, sed in quartam classem. Qua ipsa de causa traducti et ad lectionem Terentianem adhibiti fuerunt. Caeterum 24, qui quidem in legendo et scribendo laudabiles fecerant profectus, sed tamen superioribus aliquantum dissimiles, in quintam transpositi sunt, ut ibi majorem sibi et legendi et scribendi facultatem compararent nec non ex Grammatica Germanica quandam notionum, quas latina tradit et inculcat Grammatica, notitiam et quasi praegustum haurirent.

180 Nomina transpositorum [folgen die Namen von 24 Schülern].

In quinta classe.

Haec quoque classis ante initium novarum lectionum ex sexta accepit 23 novos discipulos, quartae vero succenturiavit 15, ut numerus discipulorum hujus classis fuerit 81, ex quibus 16 ad artes mechanicas animum adjunxerunt. De reliquis 65 vix decem mediocriter potuerunt legere. Audi iam et nota fructum novae methodi.

1. Genesis quater fuit ad finem perducta.
2. Liber Psalmorum semel.
3. Grammatica Germanica proposita et exemplis declarata.
4. Liber qui continet s. scripturae sive fundamenta nostrae religionis etiam inchoatus eiusque bona pars legendo detrita fuit.

Facto periculo profectus puerorum, 46 perfecte potuerunt legere et mediocriter recitare 27 Psalmos, quos spatio trium anni quadrantum memoriae mandaverant. Et quia in Germanica quoque Grammatica progressus fecerunt non poenitendos, in quartam classem

translati sunt. Itaque si addantur illi septem ex infima classe, emergent 53, qui simul et semel in quartam commigrarunt.

Nomina transpositorum [folgen 53 Namen von Schülern]. 181

In quarta classe. 182

Et vero quamvis etiam in hanc classem ex quinta novitii quidam prius fuerint asciti, quam praeceptor novam institutionem auspicaretur, tamen cum paulo ante numerum illorum apposuerimus, non est quod αὐλὰ δ' αὐλῶν. Lectiones videamus.

1. Terentius a solo praeceptore spatio quinque hebdomadum ad literam, ut loqui consuevimus, bis fuit expositus, quandoquidem quaelibet lectio una et eadem hora iterata fuit.

2. Sequentibus quinque hebdomadibus denuo in manus fuit sumptus, sed ita ut praeceptor una tantum interpretatione praeiret, alteram discipuli expedirent.

3. Posthac soli discipuli spatio trium septimanarum literalem Terentii expositionem deprompserunt, ut omnes fabulae quintum sic fuerint evolutae.

4. Subjuncta fuit Grammaticae Germanicae applicatio in analysi Evangeliorum Germanic. monstrata et spatio sex septim. ad finem perducta. Interim diebus Veneris viguit literalis interpretatio Terentii.

6 *). Diebus Saturni instituta fuit expositio Catechismi latini, Evangeliorum et Epistolarum Dominic. nec non analysis Gramm. tum a praeceptore tum a discipulis.

5 **). Hoc fundamento jacto Grammaticam Latinam superstruere coepit praeceptor 1. d. Junij A. 18, post festum scilicet Trinitatis eamque perduxit usque ad caput penultimum de differ vocabulorum.

7. Post primam Adventus Dominicam suscepta fuit expositio Terentii ad sensum et propter incidentes Ferias circa Dominicam Estomihi absoluta. Reliquum tempus eadem lectio sibi vindicavit, observato tamen illo vel ordine vel discrimine, de quo numero 2. Hac ratione perventum fuit usque ad ultimum actum Hecyrae.

8. Ex eo tempore diebus Saturni etiam Disticha Dominicalia[5] fuerunt explicata et Grammatice resoluta.

Translatio.

Iam de discipulorum profectu quaeris. Sic habe: Instituto examine 30 inventi fuerunt, qui callebant expositionem Terentii illam imprimis, qui literalis dicitur, qui etymologice et syntactice resolvere, qui latinum Catechismum cum intellectu recitare poterant. Et tot quidem in tertiam classem recepti sunt.

[Folgen die Namen von 30 Schülern.] 183

Designatio operarum in tertia classe.

Ubi idem morbus, ibi eadem medendi ratio. Itaque quamvis discipuli tertiae classis quartanos ijs superarent profectibus, quos supra tetigimus, tamen, quia cum ijsdem multos defectus communes

---

*) 6 ist aus 5 korrigiert.

**) sic. Lectio 6 und 5 sind demnach umzustellen.

habebant, inprimis vero non parum multi Terentium, ut est in proverbio, ne pictum quidem viderant, ut huic puerorum ignorantiae succurreretur, pedibus in hanc sententiam discessum fuit, ut eadem, quae in quarta, hic quoque observaretur docendi ratio. Itaque

1. Terentius spatio 18 hebdomadum sexies quoad literalem expositionem ad finem perductus fuit.

2. Interim diebus Saturni Grammat. German. in Analysi Evangeliorum Germ. etiam fuit absoluta.

3. Hinc Grammat. latina fuit proposita ejusque praecepta per exempla in analysi Terentii declarata.

4. Quam excepit interpretatio Terentii ad sensum bis a praeceptore, ter a discipulis instituta.

184 5. Ne vero, dum huic studio intenti essent, oblivione praecepta Grammat. Lat. nuper percepta contererent discipuli, eorundem repetitioni dies Veneris et Saturni tributus et assignatus fuit.

6. Post Dominicam Reminiscere compositio argumentorum, quae vulgo vocant, suscepta fuit. Et primo quidem viva voce ratio conjungendarum vocum seu faciendae orationis ad imitationem autoris monstrata, deinde ab eo tempore 50 cuiusmodi argumenta, quorum quodlibet dimidium paginae spatium sive unam faciem compleret, a discipulis calamo excepta et statim ipsorum Marte composita sunt.

Promoti sunt ex hac classe in secundam 11, qui bene steterunt et Dn. Inspectoribus et Examinatoribus suis responsionibus ex modo memoratis lectionibus satisfecerunt.

Nomina translocatorum [folgen die Namen von 11 Schülern].

Designatio lectionum in secunda classe.

Olim, si quis Aesopum non trivisset, vitio dabatur. Nunc si quis Terentium. Neque vero satis fit huic Methodo, si discipuli unam atque alteram scenam, duos vel tres actus delibent, vel integrae etiam comoediae et quod saepenumero palmarium putatur, initii sequentis fabulae gustum percipiant. Totus Terentius in succum et sanguinem est convertendus. Qua de causa etiam in secunda classe praecipuum studium esse debuit, ut tersus ille et utilissimus autor discipulis familiarissimus redderetur neque per transennam saltem inspiceretur. Dn. Conrector ergo

1. Omissa literali illa, quam non requirere videbatur haec classis, statim ab interpretatione ad sensum initium fecit, per eosdem procedendo canones et juxta illam normam, quae ex superioribus nemini non perspecta esse potest, nisi quod dies Mercurii exercitiis styli, quae partim ad imitationem Terentii proposita, partim libera fuerunt, dies vero Sabbathi sacris cessit.

2. Quibus absolutis paulatim suos ex Grammatica prioris editionis late et quidem saltem etymologice resolvere assuefecit.

3. Post festum Trinitatis Grammatica nuper edita in manus sumpta et iuxta praescriptos (verbis utor praeceptoris) cursus et canones absoluta fuit.

185 4. Porro post Martinalia coepit argumenta ad imitationem proponere secundum praescriptos canones (agnoscis vocem praeceptoris) quorum pleraque viva discipulorum voce e Grammatica*) in latinam

*) 1: Germanica.

linguam translata, postea vero excerpta et in peculiares libellos congesta sunt. Pervenit vero usque ad Actum 4. Adelph. indicatis simul et semper irregularibus et Ellipticis constructionibus. Interea temporis dies Veneris destinatus fuit exercitio Grammatico tum quoad analysin Etymologicam, tum Syntacticam modo latam, modo vero et maxima ex parte strictam.

5. Tandem quia tempus monere videbatur, ut Dn. Conrector in sua arena sive professione, ad quam proprie vocatus erat et primario, quid praestare posset, specimen ederet, neque Primani, qui per aetatem plurium lectionum capaces erant, Poeticae et utilitate et jucunditate fraudarentur: assignatis illi studio per singulas hebdomadas tribus horis pomeridianis, Virgilii explicationem 5 Novembris ao 18. aggressus est, perductasque ad finem eclogis etiam libro 1. Georgicorum juxta modum et canones praescriptos (iterum verba praeceptoris) supremam manum imposuit.

De translatione? — Caeterum ne mea Rectoris apud lectorem, quicunque ille futurus sit, fides laboret; quae de laboribus et lectionibus hic consignata sunt, ex ipsorum Collegarum autographis, quibus sub initio Examinis instructos esse oportet, excerpta et latinitate donata esse tribus verbis monendum duxi.

Superest una lustratio, qua peracta receptui canere licebit.

Designatio lectionum in 1. classe.

In corporibus gravissimus est morbus, qui a capite diffunditur non minus vere quam eleganter inquit Plinius iisdem verbis ἰσόψηφον habens solem illum et salem literarum, J. Lipsium. In corpore scholastico ille morbus perniciosus videtur, qui a membris inferioribus proficiscitur et per intermedias serpens classes ipsam supremam occupat. Ut enim, quod Medicorum hactenus affirmat Schola, vitium primae coctionis non corrigitur in secunda, ita nisi ea in primam classem afferant discipuli, quae par est, difficilior futura est et priorum correctio et posteriorum perceptio. Qua de causa cum quid in prima classe desideratum fuerit, supra indicatum a nobis sit, iam viam subjungemus, qua illis defectibus obviam ire voluimus.

1. (Ordo lectionum)*). Initio priores hebdomadis dies, ☽, ♂, ☿, lectioni Ciceronianae fuerunt dati absolutique in Epistolis maioribus sunt libri 10, a Rectore quidem 7, a discipulis vero 3.

(Epistolae Ciceronis) Modus proponendi talis fuit primum recitatum fuit argumentum Epistolae, postea subsecuta fuit Expositio ad sensum, tandem monstratae sunt phrases insigniores. Eandem rationem observarunt discipuli, quos domi se praeparare oportuit.

2. (Exercitia styli). Dies Iovis et Saturni destinatus fuit Exercitiis styli.

3. Diebus Veneris continuatum fuit commentariolum in logicam Bartholini*, quo et praecepta illustrarentur et ea, quae deerant, supplerentur.

4. Postea ab eo ordine non nihil recessimus. Quia enim lectio 186 Ciceroniana tot horas et dies non amplius requirere videbatur, ei unicus dies fuit assignatus, Iovis videlicet.

*) Diese und die folgenden von uns eingeklammerten Inhaltsangaben stehen am Rande.

5. Dies Veneris mansit Exercitio styli.

6. (Catechismus Gr.). Diebus Saturni propositus fuit catechismus Graecus. Et quidem expositionem huius ad verbum inchoavimus 13 Junij Anno 1618, et pervenimus usque ad tabulam Oeconomicam.

7. (Logica. Rhetorica). Priores vero hebdomadis dies alternis vicibus sibi vindicarunt Logica et Rhetorica. Illam explicare denuo incepimus 7 Septembris A. 1618, et ad finem perduximus omnia praecepta, quae parte communi et propria continentur; hanc ad calamum dictare coepimus 14 Septemb. A. 1618 absolvimusque duos libros de Inventione et Dispositione. Restat ultimus de Elocutione.

8. (Loci Theologici). 4 Martij A. 1619 Locos Theologicos aggressi sumus. Absolvimus locum de S. Scriptura et de Deo. Interea lectio Catechismi intermissa fuit.

9. (Exercitium Disputandi). Utque praecepta Logicae eo citius et melius ad usum transferrentur, additae fuerunt disputationes, quarum a 6 Nov. A. 1618 quinque sunt habitae.

10. (— Declamandi). 9 Februarij introductum fuit etiam Declamandi exercitium. Tum enim tres simul produxi. Unus stetit a Bachanalibus, eadem laudando; alter vituperando contra Bachanalia. Tertius suam addendo ἐπίκρισιν priminque rationes dissolvendo secundi sententiam approbavit.

11. (Actiones Comicae) Interim per totum hoc spatium omnes Terentii Comoedias Spectatoribus exhibuimus, inprimisque recreationis horas personarum informationi et fabularum praeviae recitationi impendimus. Prima comoedia fuit acta 17 Februarij A. 1618, ultima 7. Januarij A. 1619.

Τῷ Θεῷ Δόξα

187 bis 193 (Hierauf folgt „Catalogus Scholasticorum Vinariens. 21. Mart. Anno 1619", nämlich Primani 20, Secundani 23, Tertiani 46, Quartani 64, Quintani 50, Sextani 74. Dann 3 leere Seiten.)

194

EXAMINATIO SECVNDA.

Anno 1620.

Inscitiae modi duo sunt: aut ubi nescimus aut ubi prave scimus, inquit subtilitatum Magister Scaliger Exercit. 148 s. 4. Quod uti verissimum et vel ipsius stagiritae calculo comprobatum, ita quoque ignorantiam alicuius vel et illi oppositam scientiam non uno modo innotescere et in apertam produci posse lucem vix puto quisquam inficiabitur. Inprimis autem pertinent huc Examina, in quibus non tantum discentium profectus deprehendere, doctrinam excutere, sed etiam errorum fibras, si quae forte mentis solo aut solidae eruditionis rationibus adhaerere coeperunt, evellere et extirpare possumus.

Hinc adeo factum fuit, ut annuo elapso spatio 3. d. m. Aprilis alterum puerorum delectum agere et profectus eorundem periculum facere voluerimus et coeperimus. Illi lustrationi militum nostrorum Apollineorum, cui rursus octiduum datum fuit, praeter Clariss. Dn. Inspectorem et reliquos ministros Ecclesiae, praeter Dns Consulem Mumberum et unum atque alterum Senatorem pertinaci quodam in bonas literulas studio et ad omnem posteritatem transmittendo exemplo singulis fere diebus (unum enim et quidem ultimum excipi-

mus, quo per graviora negotia in Aula detenti fuerunt) interfuerunt Magnifici Dn. Consiliarij, Nobiliss. Dn. a Kospott, Dn. Goechhusius, Dn. L. Braun. Sed iam διὰ βραχέων subjungatur

Designatio operarum in sexta classe absolutarum.

1. Discipulis huius classis Genesis ter a Praeceptore fuit praelectus *), ab ipsis vero discipulis quater perlectus *).
2. Catechesis D. Lutheri minor octies fuit absoluta.

In quinta classe.

1. Genesin praelegendo Praeceptor bis ad finem perduxit; discipuli itidem bis legendo percucurrerunt.
2. Liber Gnomonologicus¹ etiam secunda fere vice perlectus non sine insigni fructu.
3. Catechismum Lutheri una cum Quaestionibus Rosini ursit.
4. Psalmos 24 memoriae mandarunt.
5. Grammaticam Germanicam proposuit et instillavit.
6. In Calligraphia discipulos exercuit.

In quarta classe.

Et vero nec hic prolixi erimus. Licet enim veteranis novi succedant discipuli, praeceptori tamen — — redit labor actus in orbem. Itaque praecedentis Examinis descriptio magnam huic faculam allucere poterit, si penitius inspicias. Nihilominus summa capita annotabimus.

1. Literalis Terentij expositio spatio 12 hebdomadum ter fuit ad finem perducta, semel a discipulis repetita.
2. Simul cui per idem tempus singulis hebdomadibus tres horae fuerunt destinatae, applicationi Grammaticae Germanicae, suprema manus fuit imposita.
3. Caeterum quia rapidus Sirii aestus literalem Terentii interpretationem in omnibus fere absumpserat et decoxerat, illo remittente visum fuit praeceptori finitis canicularibus eodem liquore φυτευτήριον 195 suum denuo perfundere, ne arenae semina mandaret.
4. Posthaec circa Michaelis compendium Grammaticae L. in manus sumpsit et intra 14 septimanas brevem discursum totius Grammaticae instillavit suis discipulis.
5. Mox post 1. Domin. Epiph. iussu Dn. Inspectoris interpretationem Terentii ad sensum aggressus est; horas vero pomeridianas Analysi Grammaticae in Terentio ex Terentio instituendae reservavit.
6. Catechismus Lutheri latinus singulis septimanis bis, saepe ter fuit ex libro recitatus: diebus vero Saturni una cum Evangeliis et Epistolis Dominicalibus, ut supra, explicatus. Hac ratione factum fuit, ut multi eam memoriae infixerint.
7. Scribendi exercitio recreationis horae tributae sunt.

Designatio lectionum in tertia classe ab ipso Praeceptore latine exhibita.

1. Catechismum D Lutheri latino- germanicum singulis septimanis loco precum matutinarum recitando ad finem perduxerunt et grammatice resolverunt.

---

*) sic.

2. Terentii comoedias omnes ad sensum exponendo sexies absolverunt et in analysi usque ad comoediam tertiam Heautontim. pervenerunt.

3. Ex Virgilij Bucolicis Eclogam 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 et 10 Germanice reddiderunt, scansionem versuum et Prosodiae praecepta generaliora in illis exercuerunt.

4. Styli exercitia seu argumenta ad imitationem Terentii proposita sunt illis 173

5. Diebus Saturni seu Sabbathi Evangelia Dominicalia una cum Distichis D. Beustij* et Stigelij* ad verbum et sensum exponendo et grammatice resolvendo absolverunt.

Designatio lectionum in secunda classe itidem a praeceptore latine conscripta.

1. Primum anni huius trimestre transactum fuit argumentis brevioribus viva voce componendis, ubi in ipso Authore Terentio perventum est usque ad 5. comoediam Hecyram *53**). Tum etiam insuper horis successivis repetendo et inculcando difficilioribus Grammatices praeceptis in ipsis praesertim Paralipomenis

2. Sub finem fere eiusdem anni quadrantis in absentia Domini Rectoris, cum fratri suo Danieli pie denato exequias iturus domum profectus esset ac propter tempestatem pluviosam atque Onestri exinde inundationes diutius nonnihil ibidem detineretur, mandantibus et praesentibus viris Reverendis, Clarissimis juxtaque Excellentissimis Dnnis Pastoribus M. Johanni Kromeyero concionatore Aulico et Superattendenturae Generalis Ephoro gravissimo vigilantissimo et M. Elia Schönfeldt** vicepastore dignissimo, pervigili Lectio Graeca Isocratica κατὰ λέξιν inchoata et classibus prima atque secunda conjunctis duabus septimanis integris uno quolibet die tribus horis continuata fuit, cui modo praedicti Reverendi et excellentiss Dnni Inspectores colendique vel utrique simul vel mutatis vicibus alter illorum interfuit. Revertente a Dno Rectore singulis diebus Lunae, Martis ac Iovis una saltem horula per geminas septimanas videlicet usque ad messis seu feriarum canicularium tempus tributa fuit. 196

3. Atque eodem hoc posteriori modo etiam finitis canicularibus perrectum fuit in iis quae restabant in ipso Isocrate atque deinceps in aureo Plutarchi libello περὶ τῆς παιδαγωγίας.

4. Interea horis matutinis et pomeridianis, dum hae duae classes seiunctae fuerunt, secundanis ad imitationem potissimum argumenta in calamum fuere dictitata et partim iisdem horis in ludo partim domi, ut res tulit, composita, deinde viva voce juxta canones praescriptos semper quaternis vel ternis quandoque emendata et postea versio sive emendatio ipsius Praeceptoris in calamum illis fuit dictata. Interdum et argumenta alia stylo libero componenda (ubique tamen servatis et observatis Phrasibus Terentianis) illis sunt proposita eodem adhibito emendandi praescripto.

5. Absoluto circa festum Martini Plutarchi libello ob defectum Exemplarium orationum Demosthenicarum fere per bimestre spatium Graecae lectionis interstitium extitit, attamen interea secundus liber Georgicorum inchoatus ac praescripto modo absolutus est, sicuti et

*) undeutlich, vielleicht: act. 3.

tertius in quo substitimus in secundae partis, quae de gregibus agit, membro altero, de pastu ovium et caprarum tam hyberno quam aestivo tempore. Ubi simul nova plane vicissitudo horarum inter Clariss. Dn. Rectorem et me quoad conjunctionem classium et lectionem graecam ac Virgilianam instituta fuit.

6. Primanis Epigrammata selectiora et nonnulli Psalmi paraphrastice Virgilianis centonibus versibus distortis atque ab iisdem restituendis fuere propositi et quantitas syllabarum examinata iuxta veterem, quam ipsi non nulli antehac imbiberunt, prosodiam. Cum secundanis vero hoc exercitium restituendorum versuum diligentius non nihil tanquam incipientibus tractatum fuit usurpando eandem prosodiam Georgii Fabricii omissis nonnullis regulis generalibus de accentu, compositione et diminutione, quae petitionem principii incurrere videntur.

7. Lectio graeca κατὰ λέξιν uno et priori quidem cursu fere absoluta est. Verum abhinc ante tres septimanas a Rev. Clariss. ac Excellentiss. Dn. Inspectore mihi injunctum fuit, ut de novo inchoando Authorem Analysin Grammaticam primum specialem, uti et in latina lingua progressum est, adhiberem, ubi in Grammatica cholii *)" pervenimus usque ad pronomina et in ipso Authore Isocrate substiti in altera oratione.

8. Evangelium Dominicale singulis diebus Saturni hora tertia illis fuit κατὰ λέξιν expositum.

Designatio lectionum in prima classe.

1. In Theologicis diebus Saturni explicatus fuit locus de persona Christi et repetiti duo priores de S^a S^a et de Deo. Plures attingere non potuimus, cum Excell. Dn. Inspectori per alias occupationum turbas quod Epitomae Locorum Theologicorum erat addendum conscribere et nobiscum communicare non licuerit.

2. Quia difficiliora illa, quae a caeteris praeceptis Logicis segregata et in calcem libelli conjecta sunt, explicationis facula nondum erant illustrata, finito ante annum Examine etiam illa in manus sumpsimus et adductis exemplis lumen ipsis afferre voluimus. Quibus absolutis singulis hebdomadibus tantum diem Iovis repetitioni praeceptorum Logicorum impendimus. 107

3. Quod reliquos et quidem priores septimanae dies attinet, illos rhetorica sibi vendicavit, in qua praecepta ad Elocutionem pertinentia absolvimus, adjectis appendicis loco iis, quae de actione, memoria et genere Didascalico tradenda et monenda erant, ut ita systema Rhetoricae iam omnibus suis partibus constet.

4. Usum Rhetoricae geminum monstravimus 1) in orationibus Ciceronis, quarum 5 resolvimus, nimirum 4 Catilinarias et pro Archia. Et nisi malum a sciuro acceptum remoram quandam injecisset, unius vel alterius analysis adhuc subjuncta fuisset. Deinde in Declamationibus, quarum prima de beneficiis ex Nativitate Christi profluentibus ad imitationem tertiae Catilinariae fuit composita; reliquarum thema fuit de actionibus scenicis.

5. Ita etiam praxis Logica non fuit insuper habita, sed in Disputationibus continuata, cum theses maximam partem ex Logicis desumptas proposuimus et ut serram de iis reciprocarent discipuli jussimus; quod factum est hoc anno sexies.

*) sic.

6. Diebus Veneris emendata fuerunt exercitia styli, nisi in Disputationis campum fuit descendendum. Iisdem diebus interdum perreximus in Epistolis Ciceronis pervenimusque usque ad librum 13, cuius mediam fere partem iam premimus.

7. Comoedia nulla est acta, partim quia discipuli comoediis Frischlini non fuerunt instructi, partim quia tumultus bellici et alia impedimenta isti studio et negotio nos vacare non permiserunt.

De promotione puerorum.

Hic vero non nemo mirabitur, cur translationis memoriam nullam injecerimus, cogitabit fortassis oleum et operam perdiderunt docentes; fortassis ineptiores fuerunt discentes, quam ut in altiorem gradum reponerentur. At frustra est, quisquis ita cogitat aut suspicatur. Fuerunt omnino aliqui, praesertim ex sexta et quinta classibus, qui statim promoveri debuissent, modo per ferias et alia impedimenta potuissent. Quibus paullulum remotis sub initio mensis Septembris praesentibus Dn. Inspectore et Pastore classes mutarunt quotquot commode potuerunt.

196

Accidit eodem tempore, ut Dn. Conrector M. Georgius Bleier ordini Ecclesiastico inserendus de sententia et voluntate Reverendi Consistorii provincia sua se abdiceret, ut ad concionem κοιμαστικήν, nec non Examen eo melius se praeparare posset. Quae mutatio aliam quoque duabus superioribus classibus induxit faciem, qua de re ut et de tota ratione, qua singulis classibus consultum fuerit, quemnam potius audiemus, quam ipsum Excell[entissimum] Dominum Inspectorem?

Is igitur ex re nata in hanc sententiam scribit:

„Examine in schola Vinariensi Anno hoc 1620 ante pascha habito deprehensum est in quinta et sexta classe pueros numero 57 in arte legendi Germanice Dei benedictione tantum profecisse, ut idonei judicarentur ad audiendam deinceps lectionem Terentianam. Transferri autem hi commode in classem Cantoris haud potuerunt, quod is cum suis discipulis in Analysi Grammatica et expositione sensuali adhuc tum haereret. Instituti sane isti erant in expositione literali, nec non Analysin Grammaticam mediocriter callebant. Exercitia vero styli jam demum aggressuri erant. Cum igitur et illi, quos ante annum Webero dederamus, Grammaticam quoad praxin Terentianam in Analysi et γένεσι nondum absolvissent, haesitantibus non parum circa eandem etiam secundanis translocatio in intermediis istis tribus classibus, nempe quarta, tertia et secunda, cum fructu institui nulla potuit. Causam eiusmodi defectuum inter caeteras observavimus hanc, quod per Annum scholastici nimis multas horas absentia sua, nescio qua inveterata consuetudine negligere solent. Interim et hoc incommodi accessit, quod dum ex prima classe in Academiam Jenensem non pauci hinc commigrarent, qui in eorum surrogarentur locum, in secunda classe digni non reperirentur. Nutare hinc inde atque vacillare coeperunt operae scholasticae. Plurimum ad eam rem fecit, quod Dn. Conrector M. Georgius Bleyer iam dudum functionem aliquam Ecclesiasticam meditari atque ambire magis, quam in officio scholastico perseverare velle nobis visus est."

„Ne tamen usque adeo praeclarum opus novae Methodi penitus collabasceret et concideret, denuo certa quaedam ratio

ineunda fuit, qua et ad metam ab initio feliciter praescriptam vel tandem bono cum Deo perveniri in singulis Classibus possit, et simul 100 interea praesentes defectus ita suppleantur, ut discentium studiis quam rectissime consulatur et ad illam ipsam metam omni cura ac contentione collineetur."

„Meta igitur denuo esto":

„1. In infima classe pueri praeter Catechismum discant germanice legere et scribere una cum caeteris exercitiis tum Biblicis tum Grammaticis in lingua vernacula."

„2. In quinta Classe discant Terentium, qua 1) expositionem literalem, 2) Analysin Grammaticam, 3) expositionem sensualem, 4) exercitia styli, ita ut absque vitiis Grammaticis ad imitationem Terentii scriptum exhibere queant. Priusquam huc perducti sunt, ex hac Classe nemo transponatur."

„3. In quarta Classe tractent Ciceronem ita, ut copiam et elegantiam latini sermonis sibi pueri comparent."

„4. In tertia Classe proponatur et urgeatur lectio poetica, ita ut intelligere Virgilium et Horatium prae ceteris et ad imitationem eorum scribere versus scholastici possint."

„5. In secunda classe proprie tradenda est lectio graeca, tam in prosa quam in ligata oratione. Et hic sane familiarissime innotescat novum Testamentum Graecum."

„6. In prima et suprema Classe dominetur Logica et Rhetorica cum praegustu disciplinarum philosophicarum."

„Locos Theologicos post doctrinae cognitionem Catecheticae tribus superioribus Classibus communes esse volumus."

„Inferioribus quinque classibus singuli anni impendantur, primae ac secundae duo. Postmodo ad Academiam se conferant."

„Media ad hanc metam ducentia."

„Interea dum olim Classes singulae ad praescriptam normam rite constitui queant praesentibus defectibus ac difficultatibus hac ratione occurrendum esse statuimus".

„1. In primam classem in qua ex veteribus discipulis sex vel septem saltem reliqui adhuc sunt, transferimus secundanos omnes una cum Tertianis numero tredecim, qui illis, quos in tertia relinquimus, paulo praestantiores videri poterant. Hisce concedimus in prima classe locum quasi mutuo proponatur istis lectio Ciceroniana a Domino Rectore singulis diebus per tres horas exceptis diebus Veneris et Saturni. Sumant in manus Epistolas Ciceronis et discant ea, quae in classe quarta addiscere debuissent, quam proprie lectioni Ciceronianae destinatam esse debere diximus. Supplere etiam defectus Grammaticos, quos ex quinta Classe secum attulerunt allaborent. Non tamen ita distincte singula in hac inculcari possunt, 200 sicut alias in Classe Ciceroniana fieri convenit. Tantum enim temporis nunc in classe hac suprema non suppetit. Exponat igitur D. R. Epistolam Ciceronis ad sensum bis, vel ex majoribus suis discipulis exponi una vel utraque vice curet novitiis auscultantibus. Mox hi ipsi singuli unam vel alteram periodum ejusdem Epistolae exponant, itidem expositio fit ad sensum. Quo facto illi ipsi Analysin eiusdem periodi instituant Grammaticam. In Etymologica Analysi perpetuo addant in singulis vocibus significationem literalem. Et in

Analysi equidem illa, quae sunt faciliora, ubi semel atque iterum occurrerint, deinceps omittantur vel strictim uno saltem verbulo attingantur, difficiliora autem urgeantur crebrius ita, ut vel unius alicuius vocis Analysis continue a denis pueris repetatur, caeteris praecepta illa Grammatices quae Analysis attingit, diligentissime interea inspicientibus. Eodem modo in caeteris periodis pergendum. Perducta sic ad finem Epistola a discipulis hora successiva germanice vertatur. Hanc versionem praeceptor hora aliqua ordinaria emendet sicubi erraverint. Fiat etiam emendatio publica juxta normam alibi a nobis perscriptam. Unius atque alterius exemplo ad reliquos pertineat emendatio universos. Praeceptor voce emendet, discipuli stylo. Conversam Epistolam denuo in latinum sermonem iisdem horis successivis convertant libris remotis. Et hanc conversionem Praeceptor ordinaria aliqua hora dijudicet publice imperata discipulis ipsius libri inspectione suaeque versionis cum textu Ciceroniano collatione. Absoluto etiam hoc exercitio argumentum ad imitationem illius epistolae proponatur. Sic pergendum ad spatium unius vel alterius mensis, donec quicquid reliquum fuit difficultatis grammaticae superatum esse animadvertatur. Adultiores, qui ex veteribus in prima classe relicti sunt interea se exerceant conscribendis oratiunculis memoriterque recitandis. Convertere etiam possent unam vel alteram Ciceronis orationem ex iis, quae hactenus illis explicatae sunt in Germanicam linguam et vicissim in latinam. Item ediscant unam et alteram orationem Ciceronis et publice recitent. Fiat recitatio unius cuiuslibet orationis a singulis, ut crebriori auscultatione juvetur memoria. Recitante uno caeteri librum aspicientes attendant. Occupentur etiam phrasibus e Terentio, Epistolis et orationibus Ciceronis colligendis. Hoc idem novitij facere tentent horis successivis. Ne etiam oblivioni tradantur praecepta communia Logices et Rhetorices repetendis et recitandis iis, hora aliqua per septimanas singulas destinetur. Et id fieri posset diebus Veneris. Eadem die
261 scandendis versibus ex Bucolicis Virgilij horula aliqua recreationibus, ne ex memoria eorum elabantur, quae hactenus in Prosodia audiverunt, concedatur. Ubi tamen expositio Germanica singularum periodorum sensualis nec non significatio vocum ignotarum literalis et sicubi de Etymologia ac syntaxi commonefactio aliqua necessaria videbitur conjungi debet. Possent etiam ea, quae alias latino idiomate dictari solent ad indicandum argumentum alicujus Eclogae et quae praeterea ad illam rectius intelligendam facere possent, una cum paraphrasi quadam Germanice pueris proponi exercitii styli loco. Idem observandum de Epistolis Ciceronis. Valebit id ipsum olim in Poetica et Graeca lectione. Ita duos parietes una fidelia dealbabimus. Facilius intelligent, quae author habet, et stylum exercebunt majori quasi cum voluptate."

„Tandem ad poeticam lectionem novus Conrector σὺν Θεῷ transitum faciet. Ubi quae in lectione Ciceroniana adhuc restare videbuntur, cum illa conjunget. Sequetur et Graeca lectio trimestribus alternis. Singulis septimanis dies Veneris cedet repetitioni et exercitationi lectionis alicujus trimestri illo vacantis. Interim et Dominus Rector proprias suas lectiones tunc inchoabit, Logicam nempe et Rhetoricam eo ordine quem praescribemus. Hoc modo novitii isti primani, quae discent in prima Classe, habebunt. Primo reliquias Grammatices, deinde copiam latini sermonis ex Cicerone, tertio poesin, quarto Graecam linguam; denique Logicam et

Rhetoricam. Danda fuerit opera, ut intra biennium proprium in hac classe locum occupent, totique postmodo per aliud biennium iis lectionibus, quae primae classi propriae sunt, incumbant, Logicae nimirum et Rhetoricae nec non caeteris disciplinis Philosophicis.

Absoluto primo biennio Conrector ad propriam suam classem redibit, ubi discipulos accipiet, qui interea temporis in lectione Ciceroniana ex professo instituti fuerint. Hisce primo poesin, deinde Graeca proponet, obiter quasi generaliora in Logicis et Rhetoricis simul illis instillabuntur vel per Dominum Rectorem conjunctis aliquando classibus, vel per ipsum Conrectorem. Biennium geminae illi lectioni tribui possit."

„Et haec quidem de prima Classe, cum qua secundam ad tempus confundere cogimur."

„2. In **tertia** classe Dn. Weberus expoliat suos in grammaticis ad praxin Terentianam. Superius praescriptam normam sequatur. Exponat scenam bis; deinde pueri periodum exponant et grammatice resolvant. Si adhuc nimis haereant discipuli Praeceptor per aliquot hebdomadas laborem hunc subeat illis saltem auscultantibus; Praeter ea quae uniformiter continue vel a denis ex ore Praeceptoris (vel condiscipuli) repetenda esse diximus. Sequatur conversio in Germanicum et rursus in latinum. Proponatur argumentum ad imitationem. Quin et praemittatur argumentum summam et paraphrasin scenae illius indicans. Die Veneris repetatur scansio Virgiliana. Haec urgenda, donec ad lectionem Ciceronianam satis idonei videbuntur." 202

„3. Dominus **Cantor** suos discipulos etiam retineat et in cursibus praescriptis pergat. Hisce ordine absolutis conjungat haec exercitia ad modum pro tertianis jam delineatum. Tres horas singulis diebus Cantor et Weberus ordinariis lectionibus impendant; medios vero quadrantes duos ex horis recreationis discipuli praedictis exercitiis tribuant."

„4. Novellos illos Terentianos, quos ex **quinta** et **sexta** collegimus, Dominus Vulpius instituat lectione Terentiana, juxta methodum nostram tres horas singulis diebus impendat; quartam tribuat, scilicet meridianam, lectioni et scriptioni Germanicae. Diebus Lunae et Jovis legant alternatim in epitome Biblica et Grammatica Germanica, ostendatur huius praxis in illa. Diebus vero Martis et Veneris emendet publice, quae a pueris horis succisivis scripta sunt. Sint eadem, in quibus describendis occupentur singuli, ut emendationis fructus ad omnes simul redundet. In emendatione duo urgeantur. Calligraphia et orthographia. Exercitia pietatis quod attinet hic non attingo, cum et jam antea singulis praescripta sint classibus."

„5. **Infimos** suscepit instituendos puerulos Dn. Koppius. Ordinarie sane dietim ultra quatuor horas ei non imposuimus. Dandum e[nim] omnino aliquid est respirationi tum Praeceptoris tum discipulorum. Iam vero cum admodum impares sint huius Classis discipuli, ideirco horas pro re nata collocabit. In eo vero totus elaboret, ut ad aequalitatem omnes perducat. In primis ergo incumbat A B C dariis, quo cum iis, qui lectionem Geneseos audiunt, conjungi possint. Sequatur rationem a nobis praescriptam. Deinde et in scribendo suos informet. Ubi ad aequalitatem perducti fuerint omnes, legendo tres horae consumantur, quarta corrigendis iis, quae horis succisivis scripta sunt."

„Haec media si diligenter observaverimus, futurum est σὺν θεῷ, ut intra biennium ad metam praedefinitam faeliciter pertingamus. Spero e[nim] vel annuo spacio (nisi citius id fieri queat) eos pueros, qui jam a Cantore et Webero instituuntur in grammaticis ad lectionem Ciceronianam adhiberi posse: qui ubi in Cicerone annum contriverint, Domini Conrectoris institutioni propriae committendi fuerint, relictis Domino Rectori ceu propriis et γνησίοις discipulis, quos hactenus mutua opera instituerunt uterque, et hac
203 ratione istis, quos Vulpio commisimus, biennium ad lectionem Terentianam concedendum erit, quo finito in classem Ciceronianam commigrabunt succedentibus illis tunc in classe Terentiana, quos jam Koppio erudiendos reliquimus. Successu temporis videndum fuerit, an classibus inferioribus quinque anni singuli sufficere queant, destinato supremae biennio."

„Hisce mediis ut ad optatam metam tum Praeceptores tum discipuli quam faelicissimo cursu perveniant, faxit Deus optimus maximus, cuius gloriae ac honori omnis hic labor noster inserviat."

„Scripsi haec diebus 14. 15. 16. Septemb. horis succisivis, posteaquam translocatio scholastica paulo ante nempe die 5 septemb. peracta erat Aō 1620."

Hactenus verba Domini Inspectoris.

Hoc praescriptum ceu Ariadnes filum dum sequimur, interea apud scholarchas inveniendi novi Conrectoris cura excubat. Accedit unus et idem alter, functionem ambit, integra omnia. Profitetur etiam nomen suum humanissimus et doctissimus vir Dominus Georgius Rhostius Ienensis. Ei, cum prae claram de se spem non uno transmisso specimine concitasset, ad habendam lectionem δοκιμαστικὴν ex Demosthene et libro 5 Aeneidos 20 Novemb. et hora 9 et prima pomeridiana Cathedra aperitur. Qua finita Dominus Inspector Pastor, Diaconi, consul Mumber in aedes Rectoris accedunt, rogantur sententiae, omnium calculo conrectoratus Rhostio desponsatur. Dehinc anno 1621 d. 26 Janu. a Reverendo atque excellentissimo Inspectore M. Johanni Kromeyero C. A. Conrector publice renunciatur. Quem actum praesentia sua cohonestarunt nomine D. consiliariorum Ampliss. Dn. Secretarius Hilgunt, omnes ministri Ecclesiae, Doctor Brendelius [18], Quaestor Salomon Kilchius [19], tres senatores etc

Est porro institutis majorum receptum, ut Conr. non minus quam Collegae Inferiores reliqui, praeter labores institutionis ordinarios per integram hebdomadem, quoties ordo ipsum tangit, exantlet etiam alios in decantandis naeniis, hymeneis et aliis cantilenis sacris tempore precum vespertinarum usitatis. Quas partes, cum Musicae non satis peritus, novus noster hic Conrector subire diffideret, ut sibi hoc onere immuni esse liceret, deprecatus est; velle se libenter carere comodo, quod inde proveniret. Qua in re annuentes habuit
204 superiores, eaque vel officii vel oneris pars in collegas inferiores duos (qui alias extra hunc casum pro uno habentur) rejecta est, quod ipsum tamen Successori olim fraudi esse aut praejudicare nequaquam debet.

205 bis 208 Catalogus scholasticorum Vinariens. Anno 1620. 8 Septembris.

[Folgen die Namen der Schüler, in I 8, II 30, III 25, IV 38, V 63, VI 116.]

Σὺν ϑεοῦ καλάμῳ 210

EXAMINATIO TERTIA

Anno 1622.

Examen anno 1621 nullum fuit habitum. Ne mireris aut statim perverse interpreteris. Prorogatum fuit in annum 1622 inprimis propter novum Conrectorem, qui sub finem fere mensis Januarij Anno 21 fuit inauguratus et introductus. Eius annuum pensum et operam interrumpere non consultum vel opportunum visum fuit. Itaque Examen quod numero tertium est, iam annotabimus, et quidem verbis Reverendi admodum et Excellentiss. Dn. Conc. A. et Inspectoris Generalis ex ipsius Protocollo petitis annotabimus.

(„Hebdom. 1ª)*).

(„7 Januarij) Sessio 1, praesentibus Domino Consiliario Camerae Frederico a Kospoth, Dn. D. Göchuso Praes. nec non nomine Senatus Poligrammateo et Christophoro Lobwassero."

„Initium factum est hor. 9 antemeridiana a Capitibus Pietatis. Ex Epitome Theol. primos duos locos de S.S. et de Deo coeperunt recitare, ea tamen saltem, quae excusa sunt majusculis litteris."

„Sessio 2, praes. Poligrammateo."

„A meridie h. 1 usque ad 3. continuata fuit recitatio locorum Theolog. Pleraque memoriter tenuerunt singuli praeter paucissimos. Inferiores jussi recitarunt quoque aliquot capita ex Catechismo L. Lutheri, qui et ipsi nobis satisfecerunt."

„(8. Januar.) Sessio 3, praesentibus iisdem Dn. Consiliar., ex Senatu nemine."

„Die ♂ ad Examen logices transitus factus est. A praxi fecimus initium poscendo a discipulis ordine Syllogismorum exempla secundum omnes et singulos modos trium figurarum. Qua in parte adultiores expediti fuerunt, juniores quoque in repetendis iisdem syllogismis suam nobis industriam plerique probarunt. Et habitus fuit respectus saltem ad Formam. Hisce peractis vitiosi aliquot syll. in forma a nobis illis propositi fuerunt, quorum vitia superiores dignoscere et notare fere potuerunt."

„(11. Januar.) Sessio 4, praes. Dn. Secretar. Hilgundt.

Die ♃ a Concione h. 9 usque ad 10 coepit Examen Lectionis Ciceronianae et Rhetorices. Non parum vero temporis consumtum erat dictandis praeceptis Rhetor. cum alius libellus idoneus deesset."

„Absolverat etiam Rector primos duos libros Epistol. Ciceronis interpretando et resolvendo viva voce, eandemque interpretationem et analysin a discipulis reposcendo. Exploravimus igitur primo superiorum profectus in interpretando. Heic haesitarunt omnes ferme."

„Sessio 5."

„A meridie horis 1. et 2. usque ad 3. perreximus in Examine adultiorum e medio libr. 2 Epist. 3. 9. 13. 14 reposcentes. Haesitarunt plaerique. Deinde fecimus periculum in analysi Grammatica. Expediti et prompti fuerunt illi omnes. Mox ad recitationem praeceptorum Rhetor. deventum est. Et heic singuli illi bene stete-

*) Das Eingeklammerte steht am Rande.

runt. Fuit enim tota Epitome a principio ad finem usque memoriter ab illis recitata. Exercitia styli ad imitationem Epistolarum aliquot elaborata nec non versionis in Germanicam l. exhibuerunt, sed conversionis in latinam non item."

„(12. Januar) Sessio 6 praes. Dn. M. Nihusio" [14].

„Die ♀ antemerid. inferiores examinati fuerunt et quidem in interpretatione Epist. Haesitarunt aeque ac superiores, quin immo magis."

„Sessio 7 praes. eodem N."

„A meridie iidem examinati in analysi Grammatica responderunt plerique aliquanto expeditius, non tamen in omnibus ut superiores."

(„Hebdom. 2")

„(14 Jan.) Sessio 8 praes. Dn. Nihusio."

„Die ☽ h. antem. Examen poeticum fuit inchoatum. superiores primum auditi. In interpretatione Germanica fere nulli fuerunt, in analysi Grammat. haesitarunt, in analysi Rhetor. et poetica itidem nulli."

„Sessio 6 praes. N."

„A meridie perreximus, et idem fuit deprehensum in reliquis. In analysi tamen prosodiaca scandendo etc. nobis satisfecerunt adultiores. Desideratum inprimis fuit, quod nihil eorum, quae viva voce explicata erant a Praeceptore in chartam conjecerant, inprimis quae ad historiam Grammaticam spectant."

„(15 Januar.) Sessio 10 praes. N.

„Die ♂ h[oris] matutinis continuatum fuit Examen Virgilianum cum superioribus. Defectus qui supra. Deinde recitarunt memoriter singuli vix paucos aliquot versus ex Virgilio. Ultimo extemporaneum fuit propositum exercitium restituendi versus transpositos. Heic duo saltem nobis responderunt."

„Sessio 11."

„A meridie inferiores audiebamus in l. poetica: haerebant undiquaque uti superiores. Versus transpositos et illis dedimus, ubi quatuor nobis responderunt. Ultima h. in Graecis Examen successit et quidem in 3 Olynthiaca. Heic in interpretatione, Grammatica et analysi nobis aliquo modo satisfecerunt."

211 „(16. 17 Ianuar) Sessio 12.

Die ☿ a Dno. M. Cörbero [15] scriptum fuit propositum Germanicum ex tempore vertendum latine. Quod cum non absolvissent (ob materiae prolixitatem) hora 10 sequentis diei ½ h. antemeridiana ultima illis quoque concessa fuit. Horis pomeridianis exercitium versuum propositum fuit."

„(Hebdom. 3)."

„(21 Ian.) Sessio 13."

„Die ☽ horis antemerid. examinavimus scripta 1. et 2. cl. et deprehendimus quod plerique ex adultioribus etiam peccassent aliquoties in Orthographia, in Grammaticis nec non in ipsis phrasibus."

„Sessio 14."

„Horis pomeridianis ad Tertianos et Quartanos accessimus. Auditi sunt in Catechesi L. et G. Tertiani, qui recitarunt pleraque expedite, in Germanica tamen alicubi magis haesitarunt, quam in latina."

„(22. Jan.) Sessio 15.

„Die ♂ antemerid. Quartani, qui hactenus conjuncti cum Tertianis fuerunt in cateches. L. et Germ. Non fuerunt tam expediti ut Tertiani. Hora ultima coepit Examen Terentianum et Grammaticale in expositione sensuali, analysi Syntactica nec non Etymologica sicubi opus videbatur, ut et expositione litterali. Primus pulcre stetit dictus Braun. Ex medio autem pro nostro artitrio sumsimus Actus 5 sc. 1. Andr. Ibi in primis tribus periodis nobis satisfecit."

„Sessio 16."

„A meridie propter distributionem Eleemosynarum tres saltem auditi sunt."

„(23. Ian.) Sessio 17."

„Die ab ☿ 8 usque ad 10 examinati sunt reliqui Tertiani omnes. Deprehensum est, quod ea, quae a Praeceptore in designatione iis inculcata dicuntur, pleraque non teneant, hoc est, quae difficultatis aliquid habent Grammaticae, ut in irregularibus patuit. In facilioribus tamen nobis satisfecerunt qua analysin sc. Syntacticam et Etymologicam, itemque qua interpretationem sensualem. Accusat Praeceptor (Cantor Weilandt) illorum negligentiam, quod verbis non potuerint cogi hactenus, ut attente auscultarent, verbera autem adhibere veritus est ob parentum indignationem. In vertendi Latine sententia una atque altera haesitarunt plerique omnes."

„(24. Ian.) Sessio 18."

„Die ♃ Quartanos audivimus. Ordinem constructionis non intelligunt. Interpretationem non nisi in facilioribus tenent. In Grammaticis praeceptis passim haerent. Pronunciatio est vitiosa ut et plerisque idem vitium adhaeret. Postmodo examinata fuit Prosodia ex 1. et 2. v. Eclog. Tertiani mediocriter responderunt; ex Quartanis vix unus et alter. Producti sunt etiam libri argumentorum. Ibi vitia orthographica quam plurima, multa etiam Grammatica. Die ♃ propositum fuit 3. et 4-tanis argumentum Germanicum, quod praesente Diacono in Latinum verterunt."

„Sessio 19."

„A meridie ♃ Quintanos examinare coepimus. Catechesin Germ. mediocriter tenent. Expositionem litteralem in Terentio callent exceptis difficilioribus et rarioribus. In Grammaticis pervenerunt usque ad syntaxin Verborum cum ablativo. Analysin Etymologicam fere intelligunt et ad praecepta, quae expedite ex libello legere potuerunt, pulcre accommodant. In conjugando nondum expediti sunt. Faciliores Syntaxeos regulas applicare etiam didicerunt. In arte scribendi qua orthographiam et calligraphiam profectus fecerunt laudabiles."

„(25. Jan.) Sessio 20."

„Illud ipsum Examen die ♀ h. antemerid. continuatum et absolutum fuit."

„Sessio 21."

„Horas pomeridianas in 6. et ultima cl. protrivimus. Auditi fuerunt exprimis 18 pueri in Catechesi German. et lectione Germanica Nondum expediti satis."

„(28. Ian.) Sessio 22."

„Die ☽ h. antemeridianis continuatum fuit Examen in ult. cl. Auditi reliqui usque ad 50. Hi in legendo et scribendo mediocres sunt, uti et in Catech. Germanica. Reliqua turba initia Syllabarum et litterarum vix tenet."

„(29. Jan.) Sessio 23."

„Die ♂ scripta tertiae et quartae cl. examinata sunt. Heic vitia orthographica et grammatica, tertiam tamen paulo rectius steterunt. Quartam vero exceptis superioribus tribus aut quatuor vitiis illiusmodi scatuere tota."

„Sessio 24 et ultima."

„Horis pomeridianis Examen Musicum habitum est tum in praxi tum in theoria. Septendecim reperiuntur, qui perfecte canunt, maximam partem peregrini, 29 mediocriter. Caeteri partim habent initia, partim nihil adhuc didicerunt."

„Finis Examinis."

212 Finito Examine deliberatum fuit de novo collega in locum Weberi (qui ex humanis abierat 27. Martii Anno 21) surrogando. Et vocatus tandem ad hoc munus fuit Johannes Wolfius Belzensis habita prius lectione δοκιμαστικῇ die 12. Februar. Anno 22., in qua explicuit Epistolam 16. l. 2 et quidem praemeditatus exponendo 1) argumentum et partes, 2) interpretando Germanice periodos integras ad sensum, 3) resolvendo Grammatice inprimis Syntactice, 4) monstrando phrases easdemque ad imitationem variando, 5) dictando exercitium styli ad imitationem. Interfuerunt huic actui praeter Ministros Ecclesiae Dn. Consul Lambertus[16], Fr. Henselmann[17] et scriba oppidanus Postmodo ad parentem Bischlebium se contulit res suas componendi supellectilemque advehendi causa. Sed morbo correptus domi detinetur aliquandiu.

Interea dum et puerorum translocatio et novarum lectionum constitutio ad investituram usque novi collegae differtur, in prima cl. Dn. Rector percurrit Terentium et phrases colligendi ex eodem autore suis discipulis monstrat. Idem facit in duobus primis libris Epistol Ciceronis, qui hactenus explicati fuerant. Conrector vero absolvit sua dictata periphrastica in 1 et 2. l. Aeneidos. In 3. vero et 4 cl. Cantor inprimis analysin syntacticam ex lectione Terentiana urgere debuit una cum exercitiis styli ad imitationem eiusdem. In 5. cl. Vulpius continuat lectionem Terentianam. Sic et in ultima perrexit pro Virili sua Koppius.

(Translocatio) Secundum haec 30. Martii suscepta fuit scholasticorum Translocatio, quorum nomina jam exprimemus:

[Folgen von Blatt 212 an die Namen der Versetzten aus allen Klassen.]

214 bis 218 Catalogus scholasticorum Vinariensium Anno 1622, 21 Junii. Primani [die Namen von 22 Sch.], Secundani [28 Sch.], Tertiani [25 Sch.], Quartani [58 Sch.], Quintani [76 Sch.], Sextani [112 Sch.].

219 EXAMINATIO QUARTA

Anno 1623.

Eloquentiae parentem Tullium permulta dixisse, cum ederet omisisse testis et Plinius Sec. 1 1. Epist. 20. Enimvero si rosam cum anemona licet conferre, neque nos universa sequentium trium Examinum acta jam annotabimus; sed quantum fieri potest, in pauca conferemus. Quae enim supra consignata sunt, lumen facile faenerabunt iis, quae subjiciemus. Sapienti satis.

Anno ergo 1623. die 26. Junii circa 7. matutinam initium factum fuit Examinis numero quarti in 6. et infima classe praesentibus Magnificis et Nobilissimis Dn. Consiliariis Friderico a Kospodt Consiliario Camerae et D. Samuele Goechusio Praeside nec non Ministris Ecclesiae. Senatus hujus oppidi Amplissimus fuit quidem invitatus, sed nemo comparuit. — Finis Examinis fuit impositus 4. Julij.

EXAMINATIO QUINTA.

Anno 1624

Neque vero non delectus militum nostrorum Apollineorum fuit habitus Anno 1624. d. 5 Aprilis et seq. Inspectarunt et interfuerunt Magnifici, Nobilissimi et Consultissimi Viri Dn. Fridericus a Kospodt, C. C. Melchior a Wittern[18], a Deichwitz, Dn. D Goechusius, Petrus Theodoricus[19] D. et P. P. Ien. Fridericus Hortlederus, Diaconi. Prudentissimus Senatus neminem misit. Finit Examen 12 Aprilis.

(Disputatio publica)*). Die 13. Aprilis habita fuit a Rectore M. S. S. Disputatio publica a 7 usque ad 11 antemerid. Respondentium partes agentibus Iohanne Ioh.**) F. Webero et Martino Tromsdorfio Vinariens. Theses propositae fuerunt partim Theologicae, partim Logicae et Rhetoricae. Non parum splendoris accessit huic actui etiam ex praesentia Magnif. et Consultiss. Dn. Consiliar. D. Laurentij Braunii et Friderici Hortlederi

Die 14 Aprilis in novas quasi colonias deducti fuerunt ex classibus singulis praeter supremam discipuli.

EXAMINATIO SEXTA.

Anno 1625.

Sic et anno 1625 d. 25 Aprilis periculum facere coepimus profectus et eruditionis Scholasticorum Praesentibus Magnificis, Nobilissimis et Consultissimis viris Dn Friderico a Kospodt C. C., D. Goechusio Cancellario, Melchiore a Wittern, Quirino a Volkstedt[20], Friderico Hortledero. Tantorum virorum ut merito summis laudibus exornandum est studium et in rem litterariam voluntas depraedicanda, ita cur Amplissimus Senatus etiam heic sui similis fuerit, hoc est neminem amandavit, qui Examini interesset, nostrum non est dissertare. Quicquid sit causae, in medium relinquimus. Continuatum fuit Examen per octiduum.

Translocatio Scholasticorum nulla est facta neque Examen Anno 1626 habitum, partim quod pestilentiae lues non parum dissipaverat coetum Scholasticum et operas nostras impediebat, partim quod motus intervenerant bellici.

EXAMINATIO SEPTIMA

220

Anno 1627.

Examinis huius ratio ita se habet.

9. Aprilis die ☽ h. 9. profectus explorandi opera dicata fuit Sextanis per integrum diem praesentibus nomine Magnif. Dn. Con-

*) Am Rande. **) sic.

sibar. Dn. Secretario Hilgundt, Excellentissimo Dn. Inspectore et Dn. Henrico Krauchenbergero [illegible].

10. Aprilis die ♂ Examini subjecti fuerunt Quintani. Interfuerunt omnes Ministri Ecclesiae; a meridie Dn. Joh. Rauch.

11 Aprilis die ☿ A Dn. M. Henselmanno [illegible] scripta fuere proposita in 1. et 2da, a Dn. M. Brand [illegible] in 3. et 4 class.

12 Aprilis die ♃ reditum fuit ad Examen 5tae classis praesent. Magnif. Dn. Cancellario, Dn. D. Braun, Dn. Mumbero Cons. Iudice oppidano Höcknero [illegible] et Ministris Ecclesiae.

13 Aprilis die ♀ Tertia classis profectus sui et studiorum specimina dare jussa fuit praesentiam suam accommodantibus Dn. Consule Iudice, Ioh. Rauch, Ministris Eccl. Loco Dn. Consiliariorum supervenit Dn. S. Hilgundt. Horis pomerid. adjunctis Tertianis auditi fuerunt Quartani praes. iisdem praeter Dn. Secret.

16 Aprilis d. ☽ scripta Tertianorum et Quartanorum fuerunt perlustrata praes. Dn. Secret. Iudice, Dn. Krauchenbergero et M. Turschio.

De profectu harum classium conjecturam facere licebit ex translocatione, quam subjiciemus, ubi 1. et 2. classis examen et profectus apposuerimus, et quidem verbis Dn Inspectoris. Itaque

„17 Aprilis die ♂ post concionem accesserunt Magnif. et Nobiliss. Dn. Consul. Dn. Cancellarius, Frid. Hortlederus, Quirinus a Volckstedt, Dn. Cons. Iudex oppidanus, Ministri Ecclesiae et Ioh. Rauch et Dn. Votrat. Et primum quidem in 6. cl. paululum audiverunt legentes Germanice et memoriter recitantes dicta Biblica super 1. et 2. Articul sententiarum Deinde in 5. cl. paucis audierunt interpretantes Terentium ad litteram et resolventes Grammatice. Postea in 1. classem se contulerunt, ubi congregati etiam fuerunt Secundani. Ibi 1. recitati fuerunt memoriter loci Theologici usque ad locum de Creatione a plerisque expedite. 2. Catechesis Graeca, etiam expedite. 3. Praecepta Logicae expedite cum praxi Syllogismorum. 4. Sententiae ex comoediis Plautinis memoriter. 5. Eclogae Virgil. et ex Aeneid. versus aliquam multi; item Epistolae aliquot Ciceronis."

A meridie scripta quaedam Quartanorum fuerunt examinata et tandem finis Examini a Dn. Inspectore impositus.

Die ♄ 21 Aprilis habita fuit a Rectore Disputatio Respondentis parte obeunte Georgio Teichgräbero Marchi Vippach.

Circa 11. recitata fuit commendatio Abrahami a Laurentio Gölnero Penizensi. Auditores fuerunt Dn. Secret. Hilgunt, Dn. Consul, Dn. Krauchenbergerus, Dn. M. Brandt et duo studiosi.

Sed jam dicatur de translocatione:

Ex 6. in 5tam classem translati sunt numero . . . . 108.
Ex 5. in 4tam classem concesserunt . . . . 90.
Ex eadem 5. in 3tiam quasi praetervolantes 4 ascenderunt . . 26.
Ex 4. in 3tiam deducti sunt . . . . 32.
Ex 3. in 2dam recepti sunt . . . . 16.
Ex 2. in 1mam commigrarunt . . . . 11.

Mutasse tot scholasticos classem testis est αὐτοψία, Catalogus et manus Praeceptorum.

221 bis 227 Catalogus Scholasticorum Vinariensium 26. Septembr. Anno 1627. Primani (folgen die Namen von 22 Schülern), Secundani

(23 Sch.), Tertiani (62 Sch.), Quartani (30 Sch.), Quintani (107 Sch.), Sextani (80 Sch.), in 7 classe (41 Sch.)

DESIGNATIO EORUM QUAE ANNO 1628 ET SEQUENTI in nostro hoc Musarum domicilio publico Suscepta et peracta fuerunt. 228

C. Marius, ut est apud Plutarchum, mille Camerinos honore Romanis aequarat. Factum hoc cum legibus adversari nonnulli dicerent, se ajebat ob armorum strepitum legum vocem audire non potuisse. Excusatio probabilis! Uti nobis liceat eadem Examen haberi debuisset Anno 1628, Anno 1629. Habitum fuit sollemne nullum. Quid obstitit? Prae armorum strepitu legum Scholasticarum vocem audire non potuimus. Nempe militis Caesarei iam annum non unum et in hoc Ducatu considentis efflagitatio, argenti in stipendium impositio, tributorum exactio, commeatus subministratio ita occupatos et impeditos tenuit Proceres aulicos, Senatum et reliquos oppidanos, ut publicis nostris conventibus vacare, δεαμασιν interesse commode non potuerint.

Neque tamen nos, qui juventuti ad pietatem et humanitatem informandae Deorum arbitrio et authoritate appositi sumus, propterea otiosi fuimus, spartam deseruimus aut animo (quamquam alimento) defecimus. Suorum Collegarum quisque tenuit lectionum tramitem et quantum tali rerum statu fieri potuit, in eo perrexit. Inspiciantur nostra diaria. Nisi diligentiae testimonium dederint, a vanitate haec profecta dicas licebit.

Quin ipse Reverendus admodum et Excellentissimus Dn. Superintendens Generalis, M. Ioannes Kromayer cum operas scholasticas invisendo, tum lectionibus praescribendis, discipulorum profectibus explorandis, iisdem in altiorem classem transferendis boni Inspectoris numeros et munus abunde satis implevit. Argumento sunt Examina particularia et translationes quas subjungimus.

Sic ergo

Anno MDCXXVIII post Examina privata a D. Superintendente in singulis Classibus per aliquot dies habita translocationes puerorum institutae fuerunt:

1) Die 8. Augusti ex secunda classe in primam translati sunt Numero quinque (folgen die Namen)

2) 12 Augusti e tertia in 2dam migrarunt (folgen die Namen von 42 Schülern) 229 bis 232

3) Eodem die 12 August: omnes Quartani in tertiam traducti fuerunt, nimirum (folgen die Namen von 19 Schülern)

4) 27 Octobris omnes Quintani incolae facti fuerunt classis quartae (folgen die Namen von 67 Schülern)

5) Eodem die ex 6. in 5 transtulimus sequentes (folgen die Namen von 47 Schülern)

Anno MDCXXIX iterum praemissis examinibus privatis

6) 25 Junii decem 2dani facti fuerunt primani (folgen die Namen)

7) 1 Septembris adhuc alii decem 2dani in 1mam adscripti fuerunt classem (folgen die Namen)

8) 9 Novembri tertianorum titulo gaudere coeperunt sequentes, qui antea Quartani audiebant (folgen die Namen von 24 Schülern).

[Weiteres fehlt.]

233 bis 239 **Catalogus** scholasticorum Vinariensum universalis XII. Martij, in quem memoria incidit S. Gregorii, Anno MDCXXX

Prima classis (folgen die Namen von 36 Schülern), in Secunda classe (25 Sch.), Tertiae Classis (54 Sch.), Quartae classis (38 Sch.), Quintae classis (75 Sch.), Sextae classis (124 Sch.), Summ. omn. 352.

[Folgen 26 leere Blätter, die Seitenzählung hört auf.]

Cum bono Deo

Rector Scholae Vinariensis

M. JOACHIMUS KNAPE, BRANDENBURGENSIS MARCHICUS

Ex schola Roslebiana vocatus, Introductus et | renuntiatus hic, Magnifico Dn. Cancellario, Samuele Goechusio aliisque DDnn consiliariis et viris consularibus Senatoribusque | praesente a viro Revevendo admodum clarissō et Excellentiss. Dn. M. Joanne | Kromayero Past. et Superintend. geli | circiter Dnicam Reminiscere | Anno | reparatae Salutis. MIOCXXXIII.

OWenius [25].

Scaliger annosi correxit tempora mundi,
Quis nunc, qui errores corrigit, alter erit.

[Folgt leere Seite.]

L. S.

Cum de minutissimo et levissimo quoque verbo in die decretorio reddenda ratio sit DEO ter opt. max Ecquid de illo futurum existimatis, qui scholis admotus et seminariis bonarum artium veluti praepositus commissam fidei suae juventutem ad scelera quam ad frugem exurgere magis sinit? Nulla sane jactura et sumtuosior videri et deterior audire potest, quam si adolescentuli in primo aetatis flore ad artium veluti mercaturam quandam emissi non aura Praeceptorum, quemadmodum par erat, ducti, sed suis veluti ventis modo ad vada voluptatum, modo ad ignorantiae scopulos tracti ad omnia gastrorum eminentia fragmenta allisi naufragium faciunt et corporum et animorum?

Quod Autoritate Illmi et Celsissi Principis et Dn. Dn. **Wilhelmi**, Ducis Saxoniae, Juliae, Cliviae ac Montium, Domini ac Nutritij nostri Clementissi consistoriali accuratius animo ac ratione pensitans Reverendus admodum Clarissūs et Excellentiss. Dn. D. **Nicolaus Zapfius**, Superintendens Generalis huius Ducatus et scholarum Inspector, **curva, quae una cum priori Methodo in hunc scholam insinuaverant, correxit**, nugas et expositionem literalem, cui juventus ad nauseam usque inhaerere subigebatur, aliaque vitrea fractra et quisquilias, quibus pueri conspurcantur magis quam ornantur, exulare jussit, RESTITUITQUE DECENTEM HUIC SCHOLAE VULTUM. Quem lector pag. seq. inveniet. Typum, inquam, Autorum, qui in singulis classibus imposterum sunt interpretandi. Ad quem si tanquam ad cynosuram, et bonus quisque Praeceptor et huius fidei concredita juventus, ille

suam informandi rationem et cursum, haec studia sua obsequioso animo instituet, a via solidae eruditionis, ita confidimus, non aberrabit.

DEus omnium et docentium et discentium conatus sua gratia fortunet et secundet. Vinariae vii. calend. Septembr.

Anno Gratiae CIƆIƆC XLIV.

(Folgt der Typus Lectionum von 1644, s. S. 278.)

Anmerkungen*).

1. Johannes Murmellius, geb. 1480, seit 1500 Konrektor in Münster, 1513 Rektor in Alkmaar, Verfasser zahlreicher Elementarbücher, Bekämpfer des Barbarismus im Lateinischen, † 1517. In Weimar brauchte man seine Chrestomathie „Ex elegiis Tibulli, Propertii et Ovidii selecti versus", die als „Loci communes sententiosorum versuum" oft wiederholt ist. Eckstein, Lat. Unterricht S. 76, 274. Hartfelder in K. A. Schmids Gesch. d. Erziehung, II, 2, 113 f.

2. Sententia Graeca et Latina. Die Bedeutung ist nicht recht klar. Im UB. Bl. 14 ist vorgeschrieben: „librum, in quem elegantes sententiae graecae vel latinae referantur, sibi comparanto et quae obiter a praeceptoribus vel etiam pro concione utiliter e patribus adducuntur, inscribunto locos communes colligunto; singularia et rariora in authoribus propositis annotanto." Die Stunden von 10 (11) bis 11 (12) Uhr und von 3—4 Uhr, die in Prima für die „sententiae" festgesetzt sind, liegen außerhalb der gewöhnlichen Unterrichtszeit; diese war vormittags im S. von 6—10, im W. von 7—11, nachmittags von 1—3; dazu von 12—1 Singen oder Andacht, von 3—4 in Sekunda und Tertia Arbeitstunde, in den Unterklassen Kirche. Im Typus lectionum von 1644 sind für Freitag von 1—2 in Prima und Secunda Lubini sententiae festgesetzt, vergl. Anm. 31.

3. Syracides Graecus, in der Ausgabe des J. Camerarius (Sententiae Iesu Siracidae Graece cum annotationibus) oder, was bei den Beziehungen des Rektors Salzhuber zu dem Herausgeber näher liegt, des Hoeschelius „Sapientia Syracidis sive Ecclesiasticus Graeco-Latinus cum notis, Antverp. 1604". cf. Freher, Theatr. vir. erud. cl. p. 1512.

---

4. Christoph Hilgundt, anfangs fürstlich sächsischer Lehn-Secretarius, dann Kammer-Secretarius, 1636 Bürgermeister von Weimar, † 1657. G. A. Wette, Histor. Nachr. v. d. Residentz-Stadt Weimar, 1737, S. 107.

5. Disticha Dominicalia. Lateinische, auch wohl griechische Distichen mit deutscher Übersetzung, eine kurze Inhaltsangabe der Sonntagsevangelien enthaltend, wurden u. a. von G. Fabricius, Stigel, v. Beust verfaßt. An der Weimarischen Schule benutzte man die von Stigel und Beust gedichteten. Über die Verfasser s. Anm. 8. 9.

*) Vgl. die Bemerkung zu S. 251.

[Typus lectionum Scholae

	Dies Aest.|Hyb.	Prima	Secunda	Tertia
Dies Lunae	7—8	Loci theologici D. Zapfii	Loci theologici D. Zapfii] per Conrectorem	
	8—9	Logica pro schola edita[26]	Epistolae Ciceronis per Conrectorem]	
	9—10	Plautus et Terentius per vices	Grammatica latina per tertium collegam	
	12—1	Arithmetica per Tertium in classibus tribus superioribus		
	1—2	Grammatica Hebraea Trostiana[27] cum clavis Meelfurj. exerc.[28]		Fabulae Aesopi
	2—3	per Conrectorem	Virgilius	Portula Seidelii[29]
Dies Martis	7—8	[Loci theologici D. Zapfii]	[Loci theologici D. Zapfii per Conrectorem]	
	8—9	[Logica pro schola edita]	[Epistolae Ciceronis per Conrectorem]	
	9—10	[Plautus et Terentius per vices]	[Grammatica Latina per tertium collegam]	
	12—1	Musica		
	1—2	Testamentum Graecum a Conrectore		Evangelium Graecum
	2—3	Officia Ciceronis a Rectore	Phraseologia Latina	Portula Seidelii
Dies Mercurii	7—8 8—9	stylus Latinus	Stylus Latinus ad imitationem	Stylus latinus
	9—10	Grammatica Graeca D. Wellari[30] per Conrectorem		Declinationes et Conjug. Graecae
Dies Jovis	7—8 8—9	Concio calamo excipienda et examinanda		
	9—10	Rhetorica	Terentius	Fabulae Aesopi Camerarii
	12—1	Musica		
	1—2	vocabula Ebraea	Syntaxis	Syntaxis
	2—3	Officia Ciceronis	Phraseologia Latina	Vocabula Portulae

Vinariensis anno 1644.]

Quarta	Quinta	Sexta
Catechismus D. M. Lutheri per Quintum.		Catechismum latinum syllabatim legant
Compendium Grammaticum	Donatus	Donatus
	Musica	
Fabulae Aesopi	Calligraphia	Pictura literar. scriptura latina
Disticha Catonis	Lectio Germanica lit. impr.	Lectio Catechet. Lat.
} 9 Vocabula latina per Quintum		[Catechismum latinum syllabatim legant] [Donatus]
	Musica	
Tirocinium Rhenii	Calligraphia	[Pictura literar. scriptura latina]
Vocabula latina	Vocabula latina	[lectio Catechet. Lat.]
Stylus	Psalmus	
Rhenii tyrocinium	Donatus	Psalmi lectio et recitatio
Lectio Graeca	Tirocinium	Preces
Concio	Concio	Catechismi Germanici lectio
Rhenii tirocinium	Tirocinium	
	Musica	
Syntaxis	Donatus	Pictura litt. script. germ.
Disticha Catonis	Lectio Germanica lit. script.	Lectio Germanica catech.

[Fort-

	Dies Aest. Hyb.	Prima	Secunda	Tertia
Dies Veneris	7—8	Grammatica Graeca D. Welleri per Conrectorem		Declinationes et Conjug. Graecae
	8—9	Exercitium poeticum Poesis		Prosodia
	9—10	Horatius	Flores poëtarum per Tertium	
	12—1	Musica		
	1—2	Libri [7] sententiae Graecae per Conrectorem		Syntaxis
	2—3	Vocabula Ebraea et phraseologia ex Classicis		Vocabula Portulae
Sabbathi	7—8	Evangelia Posselii per Conrectorem		Stylus latinus
	8—9	Stylus latinus extemporaneus	Stylus latinus	[Stylus latinus]
	9—10	Exercitium extemporaneum	[Exercitium extemporaneum]	[Exercitium extemporaneum]

Bemerkung. Die Urschrift ist dem Inhalte nach genau
mittagsstunden jeder Klasse nach den Vormittagsstunden verzeichnet,
gänzte, in der Urschrift nur durch Ausdrücke wie „eiusdem" oder
bula latina per Quintum" in Quarta und Quinta Dienstags auf alle

---

6. Logica Bartholini. Caspar Bartholinus, ein Däne, geb. 1585, studierte in Rostock und Wittenberg, durchwanderte fast ganz Europa, trieb Medizin in Neapel, Padua, Basel, wurde 1611 als Professor der Lateinischen Sprache nach Kopenhagen berufen, 1613 dort auch Professor der Medizin, 1614 Professor der Theologie, † 1629. Er verfaßte zahlreiche Schriften, darunter „Janitores logici bini"; „Disputatio logica de genere syllogismi", „Disputatio logica de quaestionibus mixtis"; „Logica major et minor"; „Logica pro scholarum classibus superioribus". cf. Freher, Theatrum vir. erud. cl. p. 1355.

7. Liber Gnomonologicus. Gemeint ist die 1618 bei Weidner erschienene Spruchsammlung, „Grund der Religion oder biblischer Auszug, in welchem die fürnehmsten Sprüche und Texte der Heiligen Schrift etc. zusammengetragen sind". Weiteres wird in den Erläuterungen folgen.

8. Joachim v. Beust, geb. 1522 in Möckern bei Leipzig, studierte die Rechte, wurde 1548 in Bologna Doktor, später kurfürstlicher Rat und Professor in Wittenberg, Anhaltischer Rat, Konsistorialrat in Dresden. Er war 1592 bei der Generalvisitation der Sächsischen Kirchen und Schulen beteiligt, † 1597. Von ihm „Christiados libellus ad Augustum Saxoniae Ducem et Electorem etc.

setzung.]

Quarta	Quinta	Sexta
Lectio Graeca	Donatus	
Vocabula latina per Quintum		Catechismi germanici recitatio
Fabulae Aesopi	Tirocinium	Lectio catechet. German.
	Musica	
Syntaxis	Tirocinium	[Pictura litt. script. german.]
Vocabula latina	Vocabula latina	[Lectio germanica catech.]
Stylus latinus	Lectio Evangelii Dominicalis	
	Dicta biblica	lectio Psalmi
Tirocinium	Versiculi Dominicales	Discant versus et dicta Dominicalia

wiedergegeben, doch sind der besseren Übersicht wegen die Nach-
von denen sie im UB. getrennt stehen. In [ ] angeführt sind er-
„eaedem lectiones" oder durch Striche angedeutete Worte. Ob „voca-
3 Vormittagsstunden sich bezieht, läßt sich nicht entscheiden.

---

conscriptus a Ioachimo de Beust — Recognitus et auctus ita ut quatuor jam sit instructus linguis, latina videlicet, Graeca, Ebraea et Germanica", Witebergae 1572, 8°; im Texte· „Christiados libellus continens evangelia quae diebus dominicis festisque praecipuis vulgo proponuntur"

9. Johannes Stigelius, geb. 1515 in Friemar, studierte seit 1532 in Wittenberg, 1542 Magister der Philosophie, bald darauf von Karl V in Regensburg zum Dichter gekrönt, Professor der Griechischen und Lateinischen Sprache in Wittenberg, 1548 Prof. der Beredsamkeit in Jena, † 1562. Vgl. C. Goettling, Vita Johannis Stigelii Thuringi, Jena 1858 (Opusc. acad. 1 ff.). In der uns vorliegenden Ausgabe der Gedichte Stigels (editio III opera et labore Georgii Monethii Vinariensis et denuo recognita a Jacobo Rosefeldo Jenae 1600) enthält das 4. Buch „Disticha in evangelia Dominicalia memoriae causa conscripta; item Periochae Evangeliorum Dominicalium per circuitum totius anni, Epigrammatis conscriptae." Die Periochae sind längere Inhaltsangaben in Distichen. Stigel hat auch die Hauptstücke des Katechismus in derartige Verse übertragen.

10. M. Elias Schönfeldt, von Liebstädt nach Weimar

berufen, war Hofprediger und Diakonus an der Stadtkirche, mit dem Vicepastorat betraut, † 1625. Vgl. Wette a. O. 396 f. 400.

11. Grammatica Golii. Theophilus Golius (Gol), Lehrer am Gymnasium in Straßburg, † 1600. Vgl. Koldewey, Mon. Germ. Paedag. VIII, 622. Von ihm „Grammatica Graeca sive educationis puerilis linguae Graecae pars I. II.“ Lateinisch, in Frage und Antwort. Der erste Teil giebt eine kurze Formenlehre mit Aesopischen Fabeln im Anhange, der zweite eine ausführlichere Formenlehre und Syntax.

12. Dr. Zacharias Brendel, geb. 1. Jan. 1592 in Jena, Sohn des Professors der Medizin daselbst, studierte in Jena gleichfalls Medizin und war, wie sein Vater, ein Anhänger des Ratichius. Er praktizierte erst in Schönburg, dann in Weimar, wo er 1626 Stadtphysikus wurde. 1627 Professor in Jena, † 13. Juni 1638. Wette a. O. 2, 131. Günther, Lebensskizzen der Professoren d. U. Jena S. 120 f.

13. Salomon Küsel, „Quaestor“, d. i. wohl Stadtkämmerer, der Vorgänger Franz Henselmanns? S. Anm. 17.

14. M. Nihusius, damals Erzieher der Prinzen Friedrich Wilhelm und Bernhard. (Weiteres in den Erläuterungen.) — Über den in der ersten Sitzung der Prüfung v. 1622 als anwesend genannten Lobwasser gelang es nicht etwas zu ermitteln; er vertrat mit dem Stadtschreiber den Rat.

15. M. Johannes Cörber, seit 1619 Subdiakonus an der Stadtkirche in Weimar, kam 1625 als Pastor nach Lobeda. Wette a. O. S. 400.

16. Lambertus. Martin Lamprecht, 1588 Kämmerer, 1597 Stadtrichter, 1621 Bürgermeister in Weimar. Wette a. O. S. 105.

17. Franz Henselmann oder Hentzelmann, 1621 Kämmerer, 1629 Bürgermeister in Weimar, † 1643. Wette a. O. S. 106.

18. Hans Melchior v. Wittern, Erbherr auf Wundersleben und Saufeld, fürstlicher Rat. A. Beck, Ernst der Fromme, 1, 22. Wette 2, 102. 1, 326 f. Müller, Annales des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen, a. 1593 und später bis 1627. — Hans Berthold v. Teichwitz zu Steten ist Zeuge bei einem Vertrage der fürstlichen Brüder v. 6. Dez. 1624, vgl. Müller a. O.

19. Petrus Theodoricus (Dietrich), geb. 1580, studierte in Leipzig und Jena, wurde in Jena Professor der Rechte, Assessor des Hofgerichts und des Schöppenstuhls, endlich fürstlicher Rat und Ordinarius, † 1640. Vgl. Jöcher IV, S. 110.

20. Quirinus v. Volckstedt, am Hofe Herzog Johann Ernsts 1617. 1627; Vertreter der Landschaft bei Herzog Ernsts Stiftung von 27000 Fl. für Kirchen- und Schuldiener v. 19. April 1629. Müller, Annales. (Weiteres in den Erläuterungen.)

21. Heinrich Krauchenberger, 1620 Subdiakonus, dann Diakonus, 1625 Archidiakonus an der Stadtkirche in Weimar, † 1636. Wette a. O. S. 397. 400. — Über den am 10. April 1627 bei der Prüfung anwesenden Johannes Rauch gelang es nicht etwas zu ermitteln.

22. M. Johann Henselmann, Bruder des Kämmerers Franz H. (Anm. 17) war Diakonus an der Hof- und Stadtkirche, ging 1626 nach Crawinkel, † 1633. Wette a. O. S. 106. 401.

23. M. Jakob Brand, Diakonus, ging mit Johann Ernst als Feldprediger nach Böhmen, wurde 1623 Pfarrer in Rastenberg. Wette a. O. S. 400.

24. Johann Hoeckner, Stadtrichter 1625 und später. Wette a. O. S. 128. — M. Tursch und Vollandt (anwesend bei der Prüfung am 16. 17. April 1627) unbekannt.

25. Johannes Owenius (Owen), studierte in Oxford die Rechte, wurde 1590 Baccalaureus juris civilis, hielt dann Schule in Warwick, lebte in großer Armut, † 1622. Er war ein bedeutender lateinischer Dichter. Ioannis Oweni Britanni Epigrammatum libri III ed. nova — Francofurti typis Bringi 1614. 16°.

26. Logica pro schola edita. Die, wie später gezeigt werden soll, vom Konrektor Bechmann 1618 herausgegebenen „logicae peripateticae praecepta“, auch als „logica Vinariensis“ bezeichnet, noch 1712 gebraucht. Vgl. Schwabe p. 15.

27. Martin Trost, geb. 1588, einer der Cöthener Kollaboranten des Ratichius, bis 1623 in Cöthenschen Diensten, darauf Professor in Rostock, 1625 Professor der Hebräischen Sprache in Helmstädt, 1626 in Dänemark, 1629 Professor in Wittenberg, † 1636. G. Vogt, Ratichius, II, 13***. Seine Grammatica Ebraea Wittenberg 1637.

28. Clavis Meelfuri. Johannes Meelfürer, geb. 1570 in Kulmbach, auf dem Gymnasium in Hof, studierte seit 1592 in Wittenberg, wurde dort 1596 Magister, 1599 Adjunkt der philosophischen Fakultät, 1600 Generalsuperintendent in Kulmbach, 1602 Pfarrer in Ansbach, 1610 Abt von Heilbronn, 1634 wieder in Ansbach, † 1640. Von ihm u. a. „Clavis linguae Hebraeae“, „Institutio et clavis linguae Hebraeae“; „Manuale Lexici Hebraici juxta regulas Grammaticas dispositum“; „Sylloge vocabulorum nobilissimorum pro tyronibus“. cf. Freher a. O. p. 490.

29. Caspari Seidelii portula latinae linguae vere aurea, seit 1638. Vgl. Eckstein, Lat. Unt. S. 142.

30. Jakob Weller, geb. 1602, studierte seit 1623 in Wittenberg, 1627 Magister, 1631 Adjunkt der phil. Fakultät, 1635 Professor der orientalischen Sprachen, 1640 Superintendent in Braunschweig, 1646 an Hoë's Stelle Oberhofprediger in Dresden, † 1664. Seine in lateinischer Sprache abgefaßte Grammatica Graeca war ein viel gebrauchtes Schulbuch. Vgl. Eckstein a. O. S. 393.

31. Eilhardus Lubinus (Lübben), Professor in Rostock, † 1621. Von ihm „Breves sententiae graecae linguae explicatae, quibus omnia Graecae linguae primitiva quocumque modo inclusa comprehenduntur, ut eo facilius omnes Graecae linguae radices a junioribus edisci eoque tenacius memoriae infigi possint“ als Anhang zur „Clavis Graecae linguae qua facilis et expeditus ad nobilissimae illius linguae adyta aditus panditur“ — cura E. Lubini, Rostochii Praelo Reusneriano, Impensis haeredum Laurentii Alberti 1609. 8°.

Für freundliche Förderung ist der Verfasser Herrn Archivdirektor Dr. Suphan, der ihm die gnädige Erlaubnis I. K. H. der Frau Großherzogin Sophie zur Benutzung des Goethe-Schiller-Archivs ermittelt hat, sowie den Herren Oberbibliothekar v. Bojanowski, Archivdirektor Dr. Burkhardt, Staatsrat Dr. Kuhn, Oberbürgermeister Pabst und Archivrat Dr. Wülker dankbar verpflichtet.

IV.

Der „Freiwald" bei Georgenthal.

Von

H. Heſs,
Rentamtmann in Gotha.

Den sieben Dörfern Siebleben, Tüttleben, Grabsleben, Pferdingsleben, Cobstedt, Ülleben und Tröchtelborn, von denen das letztgenannte zum preußischen Regierungsbezirk Erfurt, die sechs ersteren zum Landratsamtsbezirk Gotha gehören, steht seit alter Zeit das Recht zum freien Bezug von Bau- und Brennholz aus dem sogenannten Freiwald zu, einem in den gothaischen Forstrevieren Georgenthal und Tambach gelegenen, ca. 840 ha großen Waldbezirk, welcher nördlich bis an den Rennstieg und das Finsterberger Revier reicht, südlich und südwestlich aber vom Spitterbach begrenzt wird. Über die Entstehung der fraglichen Gerechtigkeit fehlt ein bestimmter Nachweis, nahe liegt es aber — schon der Name „Freiwald" dürfte für diese Annahme sprechen — das Recht auf ein ehemaliges markgenossenschaftliches Eigentum der Dörfer am Freiwalde zurückzuführen und es ist vielleicht nicht ohne allgemeines Interesse, das vorhandene älteste urkundliche Material daraufhin zu prüfen, ob der Freiwald in der That als Rest einer Markgenossenschaft angesehen werden darf, jener uralten Institution, aus welcher unsere mit dem Grund und Boden zusammenhängenden Einrichtungen zum großen Teile hervorgegangen sind, von der aber, soweit mir bekannt, gerade in Thüringen recht wenig Spuren auf-

gedeckt worden sind. Zudem bietet die urkundliche Geschichte dieser Gerechtigkeit ein lehrreiches Beispiel dafür, wie wenig skrupulös im Mittelalter die geistlichen und die weltlichen Herren in der Wahl der Mittel waren, wenn es galt, altüberlieferte Gerechtsame anderer zu beseitigen oder doch nach Möglichkeit abzuschwächen.

Die nachfolgende Darstellung stützt sich, worauf hinzuweisen ich nicht unterlassen will, teilweis auf ein mir zugänglich gewesenes Manuskript des verstorbenen Herrn Bankdirektor Dr. Hopf hier, „Die ältesten urkundlichen Nachrichten über die Freiwaldgerechtigkeit der sieben Dörfer aus der Zeit des Klosters Georgenthal“, welches sich indessen nur mit der Erklärung der Urkunden an sich beschäftigt, auf die Lösung der Frage über die Entstehung des Rechtes aber nicht eingeht. Weiter habe ich benutzt die auf der hiesigen Hzgl Bibliothek befindliche handschriftliche „Geschichte des Klosters Georgenthal“ des verstorbenen Herrn Archivrat Dr. Möller und von sonstiger Litteratur, soweit sie sich mit der Markverfassung beschäftigt: Landau, „Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und ihre Entwickelung“, Hamburg und Gotha 1854; v. Maurer, „Einleitung zur Geschichte der Mark- etc. Verfassung“, und „Geschichte der Markenverfassung“, München 1854; Thudichum, „Die Gau- und Markverfassung in Deutschland“, Gießen 1860.

Die beigefügten Urkunden sind mit Ausnahme der drei letzten dem sogenannten schwarzen Kopialbuch, einer im Kloster Georgenthal im Jahre 1381 angefertigten und von da an weiter fortgeführten Sammlung von Kopien aller wichtigen, das Kloster betreffenden Urkunden, entnommen und zum Teil nach den Abschriften von Hopf und Möller wiedergegeben. Der Codex wird im Gothaischen Haus- und Staatsarchiv aufbewahrt.

Die erste urkundliche Erwähnung des Freiwaldes findet sich in der gleich zu besprechenden Urkunde vom Jahre 124[7]. Es muß aber, als für unsere Untersuchung von Wichtigkeit, hervorgehoben werden, daß über den

Freiwald, wenn er dabei auch nicht genannt wird, bereits früher und zwar bei der Dotierung des Klosters Georgenthal verfügt worden ist, da er zweifelsohne innerhalb der Grenzen des Waldes louba liegt, welchen Graf Sizzo von Kefernburg dem von ihm gegründeten Kloster schenkte, wie sich auch die in der Bestätigungsurkunde des Königs Konrad vom Jahre 1144 [1]) angegebenen Grenzpunkte der louba mit den Grenzbezeichnungen auf der Nord- und Westseite des Freiwaldes in der Restitutions-Urkunde des Landgrafen Albrecht vom Jahre 1270 [2]) decken.

Jedenfalls haben die Georgenthaler Mönche bei den späteren mannigfachen Streitigkeiten über den Freiwald ihre Ansprüche auch mit dem Hinweise auf diese Verleihung zu rechtfertigen gesucht — ein Argument, das, wie der Verlauf unserer Darstellung zeigen wird, als stichhaltig nicht anerkannt werden kann.

Der Name „Freiwalt" kommt also zuerst in der Urkunde vom Jahre 124[7] März 24 [3]) vor, durch welche Beatrix, die Witwe des Landgrafen Heinrich Raspe, den Freiwald auf Bitten des Abtes an das Kloster zurückgiebt und allem Rechte des Landgrafen auf den Wald „si quod in ea habuerat" zu Gunsten des Klosters entsagt. Aus dem Dokument ist zunächst zu folgern, daß die Bezeichnung des Waldes als „Freiwald" bereits damals hergebracht und allgemein bekannt sein mußte, weil außerdem sich wohl eine Angabe hinsichtlich der Grenzen etc. nötig gemacht haben würde. Weshalb der Landgraf den Wald dem Kloster entzogen hat, wird verschwiegen, es scheint aber, daß diese Entziehung keine vollständige war, wenigstens läßt hierauf schließen, daß der Abt um Zurückgabe des Waldes bittet „in quam jus haberent et habuissent, plenius ex antiquo".

1) Original im Gothaischen Haus- und Staatsarchiv; s. Dobenecker, Reg. dipl. Thur. I no. 1482.

2) Beil. A.

3) Böhmer-Ficker 5576. Thuringia sacra 485.

24 Jahre später „wünscht“ nach Inhalt der Urkunde vom 27. Mai 1270[1]) der Landgraf Albrecht der Unartige „festzustellen, daß er dem Kloster den Freiwald, welcher jenem von seinem (des Landgrafen) Oheim Heinrich entzogen worden war, zurückgebe mit allem Rechte und aller Freiheit, womit das Kloster ihn von Alters her besessen habe“. Abweichend von dem Restitutions-Edikt der Landgräfin Beatrix — vielleicht zur Vermeidung von neuen Differenzen mit dem Kloster Reinhardtsbrunn, das nicht allzu lange vorher in seinem bekannten Streite mit Georgenthal ein obsiegendes Erkenntnis des Landgrafen Ludwig, freilich durch Anwendung wenig rühmlicher Mittel erzielt hatte[2]) — wird dann der Grenzlauf des Freiwaldes vom Einfluß des Spitterbachs in die Apfelstedt beginnend, gegeben. Derselbe entspricht von „Willehartesrod“ an, bis wohin die Spitter die Grenze bildet, den in der Kaiserurkunde von 1144 aufgeführten Grenzen des Waldes louba, geht also von der Ebertswiese auf dem Rennstieg nach dem „ahornstock“ (dem jetzigen „Kreuz“) und von da nach der Quelle der trockenen Leina und zum Harzstieg. Die Angabe der östlichen Grenze des Waldes fehlt in der Urkunde, möglicherweise deshalb, weil hier die Grenze unzweifelhaft feststand. Wenigstens finden sich urkundliche Notizen darüber[3]), daß der östlich an den Freiwald angrenzende Wald „hezeliten und kny“, die jetzige Seeberger Gemeindewaldung, bereits im Jahre 1246 nach dem Klostergebiet zu versteint worden ist. Gleiches wird wohl der

---

1) Beil. A.

2) Daß damals den Georgenthalern auch das Gebiet des Freiwaldes entzogen worden sein soll, wie Regel, Die Entwickelung der Ortschaften etc., S. 38 als möglich annimmt, halte ich nicht für zutreffend, ich glaube vielmehr mit Lerp, Die alten Völker etc., S. 153 und 154, daß es sich in diesem Streit überhaupt nicht um Gebiet südlich vom Rennstieg nach Georgenthal zu oder daß es sich wenigstens nur um einen minimalen Teil dieses Gebietes gehandelt hat.

3) Schwarzes Kopialbuch Fol. 164b und 165.

Fall gewesen sein hinsichtlich der ebenfalls auf den Freiwald stoßenden Besitzungen der Grafen von Bercka jenseits des Spitterbachs — von Tambach aus gerechnet — welche das Kloster erst 1251 erworben hat [1]).

Nach Verlauf von kaum einem Jahre findet sich der Landgraf bewogen, oder wohl richtiger, ist von den Mönchen bewogen worden, die Restitution des Freiwaldes durch die in mehrfacher Beziehung interessante Urkunde vom 3. April 1271 [2]) zu erneuern. Interessant deshalb, weil der Fürst behauptet, es habe auf den Wald niemand irgend ein Recht in Anspruch genommen „zu unseren Zeiten und zu den Zeiten unserer Vorfahren, welche ihn lange Zeit besessen haben", und weil der Landgraf die Urkunden eingesehen haben will, welche das Eigentum des Klosters am Freiwalde erweisen. Das Privilegium selbst ist in positiven Ausdrücken abgefaßt, der Wald wird „mit seinem vollen Rechte und mit unbeschränkter Gerichtsbarkeit" dem Kloster übereignet, auch wird jedermann und jede Genossenschaft (communitas), welche das Kloster im Betreff des Waldes benachteiligen sollten, mit einer Strafe von 100 Mk. Silbers belegt. Bemerkenswert ist, daß unter den Zeugen ein Reinhard von Ülleben, also der Ritter eines Ortes aufgeführt wird, dem die Freiwaldgerechtigkeit mit zusteht.

Von dieser Gerechtigkeit ist in allen bisherigen Urkunden nicht die Rede, und auch im Privilegium des Landgrafen Dietrich vom Jahre 1306 [3]) wird ebenfalls, ohne ihrer mit einem Worte zu gedenken, der Wald „mit seinem vollen Rechte und unserer gesamten Gerichtsbarkeit" dem Kloster mit dem Rechtstitel des Eigentums „zum freien Besitz auf ewige Zeiten überwiesen".

Gleichermaßen beschränkt sich auch die Urkunde des

1) Thuringia sacra 486.
2) Beil. B.
3) Thuringia sacra 497; Schwarzes Kopb. F. 167.

Landgrafen Friedrich vom Jahre 1354 [1]), soweit sie vom Freiwald handelt, lediglich auf die Bestätigung des Privilegs Albrechts des Unartigen vom Jahre 1271, ohne eines Rechtes anderer Erwähnung zu thun.

Scheinbar in unlöslichem Widerspruch hiermit steht das aus der Beilage C ersichtliche Abkommen zwischen dem Kloster und „den 7 Dörfern“ vom Jahre 1278.

Vorausschicken will ich, daß die in das schwarze Kopialbuch aufgenommene Abschrift der Urkunde — das Original existiert nicht mehr — offenbar lückenhaft, und daß sie außerdem durchstrichen ist, ein Umstand, auf den es vermutlich zurückzuführen ist, daß man dies für unseren Gegenstand hervorragend wichtige Schriftstück bisher unbeachtet gelassen hat. Trotzdem scheint mir die Echtheit desselben außer Zweifel zu sein, weil gar nicht abzusehen ist, wie der Klosterbeamte, der die Abschrift zum Kopialbuch gebracht hat, dazu gekommen sein sollte, ein Falsifikat in sein Sammelwerk aufzunehmen, durch welches das Recht des Klosters am Freiwald in höchst erheblicher Weise eingeschränkt wird. Ferner ist die Durchstreichung, wie aus äußeren Merkmalen (verschiedenartige Tinte) hervorgeht, nicht unmittelbar nach der Niederschrift, sondern erst später erfolgt, wahrscheinlich nachdem die Abschrift des unten zu besprechenden Abkommens vom Jahre 1458 in das Kopialbuch eingetragen war.

Dies dürfte daraus hervorgehen, daß der ebengenannten Abschrift die Bemerkung seitens des Abschreibers beigefügt ist, es sei der Vergleich von 1278 durch das neue Abkommen abgeändert worden. Das Durchstreichen der Abschrift des ersteren ist daher wohl vorgenommen worden, um dadurch zu kennzeichnen, daß die Wirksamkeit jenes Vergleiches nunmehr erloschen sei.

---

1) Original im Goth. Haus- und Staatsarchiv, abgedruckt Thur. sacra 501.

Wenden wir uns nun zum Inhalte des merkwürdigen Schriftstückes, das vom Abt Nikolaus ausgestellt und als freundschaftliches Abkommen zwischen ihm und den 7 Dörfern bezeichnet ist. Da fällt zunächst auf, daß die Namen von nur 6 Dörfern angegeben sind, an Stelle des Namens des 7. aber eine Lücke sich findet, vielleicht weil das Wort im Original unleserlich war, obwohl allerdings nicht recht zu erklären ist, wie der Schreiber über den Namen im Unklaren sein konnte, da er doch höchst wahrscheinlich wußte, welche Dörfer berechtigt waren. Als solche werden also nur 6, nämlich Siebleben, Tüttleben, Tröchtelborn, Grabsleben und merkwürdigerweise „Weyseszen duo", die beiden Weißensee genannt, welche längst, wahrscheinlich im Thüringer Bruderkrieg, untergegangen sind, zur Zeit der Ausstellung der Urkunde aber und spät im 14. Jahrhundert noch als „Wegzeße, Wegeszes" und ähnlich urkundlich erwähnt werden, ja noch im Registrum subsidii etc. vom Jahre 1506 wird die Kapelle der Heiligen Peter und Paul in wegeszes aufgeführt [1]. Die beiden als Groß- und Klein-Wegeszes bezeichneten Dörfer lagen zwischen Tüttleben und Cobstedt, ein Teil der Flur von Grabsleben heißt jetzt noch „Wechser Flur".

Es fehlen demnach die jetzigen Freiwalddörfer Cobstedt, Pferdingsleben und ÜLeben, und nur vermuten läßt sich, daß die beiden ersteren nach dem Untergange der beiden Weißensee an die Stelle dieser getreten sind und daß Üleben das Dorf ist, dessen Namen in der Urkunde unausgefüllt geblieben ist.

Den 7 Dörfern nun, „welche in dem Walde über den Streit war, Gemeinschaft haben sollen" (communionem habere dicuntur), stehen, wie durch die Urkunde dokumentiert wird, am Freiwalde weitgehende Rechte zu. Sie dürfen nämlich demselben ihren ganzen Holzbedarf und

1) Zeitschrift des Vereins f. Thüring. Geschichte etc. N. F. II, 1882, S. 96.

zwar die Ritter und Rittermäßigen zu jeder Zeit, die Bauern an jedem Montag und Donnerstag, Brennholz auch zum Verkaufe, entnehmen und zum gleichen Zwecke sogar die beiden Allode des Klosters „Heuryden und Apphilste“, vermutlich die jetzt Heuröder und Apfelstedter Holz genannten Territorien, befahren. Ferner wird den Dörfern das Recht zugestanden, neben dem Kloster-Förster einen eigenen Förster zu halten und weiter vereinbart, daß, falls einer dieser beiden sich Unredlichkeiten zu Schulden kommen lasse, er abgesetzt und ein neuer ernannt wird, „damit Alles im Frieden beglichen werde“. Dem Kloster gegenüber übernehmen dagegen die Dörfer die Verpflichtung, Bauholz nur mit Wissen der Ritter von Siebleben und Tüttleben zu fällen, welche davon dem Abte Meldung zu machen haben, und die Haferabgabe weiter zu entrichten. Die Waldbußen, welche aufällig werden, erhält das Kloster.

Dieses selbst ist zwar auch berechtigt, alles Erforderliche (omnia necessaria) aus dem Walde zu erhalten, es verpflichtet sich aber, den Rittern von der Vornahme von Bauten auf seinen Alloden Anzeige zu erstatten — kurz es erscheinen einerseits das Kloster, andernseits die Dörfer fast als gleichberechtigt, von einem ausschließlichen Eigentum des Klosters ist nicht die Rede.

Wie ist nun der Widerspruch zwischen dieser und den bisher besprochenen Urkunden zu erklären?

Mir scheint der Sachverhalt folgender zu sein.

Den Dörfern hat ein weitgehendes, früher sogar vielleicht ein ausschließliches Nutzungsrecht von jeher zugestanden, das Kloster hat aber den Versuch gemacht, das volle Eigentum an dem Walde zu usurpieren, zu dem Zweck sich die landgräflichen Privilegien auf irgend eine Weise und jedenfalls ohne Gehör der Gegner erwirkt und, darauf gestützt, die Dörfer an der Ausübung ihrer Holzgerechtigkeit gehindert. In dem entstandenen Streite ist jedoch das Kloster der Hauptsache nach unterlegen, weil

es den Gemeinden gelungen ist, die Rechtmäßigkeit ihres Anspruches auf den Freiwald nachzuweisen. Denn es erscheint wohl als völlig ausgeschlossen, daß der Abt zu den weitgehenden Zugeständnissen sich herbeigelassen hätte, wenn den Dörfern nicht ein unanfechtbares Recht zustand. Daß letzteres in den Übereignungsurkunden der Landgrafen totgeschwiegen oder nur in ganz unklarer, dunkler Weise nebenbei erwähnt wird (si jus habuerat etc.), giebt keinen Beweis für das Nichtvorhandensein des Rechtes, ja aus dem Privilegium vom Jahre 1271 läßt sich sogar herauslesen, daß es erwirkt wurde, um als Handhabe gegen die berechtigten und ihr Recht ausübenden Gemeinden zu dienen, da die Androhung der hohen Geldstrafe gegen eine Genossenschaft (communitas) nur verständlich ist, wenn ein Präcedenz-Fall vorlag, denn für gewöhnlich werden Strafen für Holzfrevel doch nur Einzelnen, nicht aber gleich ganzen Gemeinden angedroht.

Daß ferner im gedachten Privileg behauptet wird, es habe niemals irgend jemand ein Recht auf den Wald geltend gemacht, steht im Widerspruch mit dem landgräflichen Erlaß vom Jahre 1270, welcher ausdrücklich darauf Bezug nimmt, daß der Landgraf Heinrich Raspe den Mönchen den Wald genommen hatte. Man muß daher der Ansicht Hopf's beipflichten, daß Urkunden des Mittelalters über Rechtsverhältnisse geistlicher Korporationen erfahrungsmäßig nichts weniger als lautere Quellen der Wahrheit sind und unter allen Umständen mit Vorsicht behandelt sein wollen. Ein naheliegendes Beispiel bieten die gefälschten Reinhardtsbrunner Kaiser-Urkunden. Zudem ist es einem so charakterlosen Fürsten wie Albrecht, der den Beinamen des Entarteten nicht mit Unrecht führt, wohl zuzutrauen, daß er zu einer Beugung des Rechtes sich hergab, um dem Kloster gefällig zu sein, das dem stets in Geldnöten befindlichen Landgrafen vielleicht nicht mit leeren Händen sich nahte. Die Privilegien der Landgrafen Dietzmann und Friedrich dagegen sind wohl harmloserer

Natur und nur als die üblichen Zusicherungen des Schutzes im Besitze verbriefter Gerechtsame aufzufassen, wie solche Zusicherungen beim Regierungswechsel vom neuen Landes- oder Lehnsherrn im Mittelalter ausgestellt wurden; eine Prüfung der von den Privilegierten vorgelegten älteren Beweisurkunden hat in solchen Fällen der Regel nach wohl kaum stattgefunden.

Diese Auffassung der Verhältnisse findet eine wesentliche Stütze in dem Umstand, daß der Vergleich von 1278 in Mittelhausen abgeschlossen und aufgesetzt ist (acta et data sunt). Mittelhausen war der Sitz des obersten thüringischen Landgerichts, vor dieses haben, wie wohl supponiert werden darf, die Dörfer ihre Klage gegen die Mönche gebracht und an Gerichtsstelle hat es der Abt für rätlich befunden, sich lieber in Güte zu vergleichen oder wenigstens dem etwa schon erteilten Rechtsspruch den Mantel einer amicabilis compositio umzuhängen. Denn gutwillig wird sich das Kloster, wie wiederholt werden mag, gewiß nicht zum Vertragsabschluß herbeigelassen, sondern es wird sich erst gefügt haben, als es offenbar wurde, daß die Landrichter die ihm nur wenige Jahre zuvor gewordenen Privilegien als Beweise für das beanspruchte Eigentum am Freiwalde nicht gelten ließen. „Kloster und Landgraf waren eben doch nicht mächtig genug, um dem althergebrachten und in lebendiger Übung stehenden Rechte der Dörfer gegenüber die erschlichenen Verfügungen zu behaupten“ (Hopf).

Der Streit zwischen den Mönchen und den Gemeinden war somit beglichen und letztere haben anscheinend über anderthalb Jahrhunderte Ruhe gehabt, bis neue Differenzen ausbrachen und es dem Kloster durch die „fruntliche eynunge“ vom Jahre 1458 [1]) gelang ein Abkommen mit den 7 Dörfern, als welche nunmehr die jetzigen Freiwaldorte aufgeführt werden, zu erzielen, das ihm wesentlich

1) Beil. D.

günstiger ist und seine Rechte an dem Walde, „um deme etliche zweitracht gewest ist", erheblich erweitert.

Denn wenn sich der neue Vergleich der Hauptsache nach auch eng an die Bestimmungen des älteren anschließt, der überhaupt als das Prototyp der späteren Vereinbarungen erscheint, so ist doch jetzt die Beschränkung hinsichtlich des Holzbezugs für die Klosterallode und das Mitbenutzungsrecht der Bauern an den Alloden Heuröder und Apfelstedter Holz in Wegfall gekommen, auch steht den Dörfern nur das Recht zu, einen Holzknecht, nicht aber einen Förster zu halten.

Die Verpflichtung der Gemeinden, an das Kloster „den Waldhafer" zu geben, die bereits in der Urkunde von 1278 erwähnte Leistung, wird auch in dieser Redaktion des Abkommens aufzuführen nicht vergessen.

Von wesentlichster Bedeutung aber ist es, daß die Dörfer gehalten sind, bei jeder Neuwahl eines Abtes durch ihre „formunden" ein Geschenk, bestehend in einem Stübchen des allerbesten ausländischen Weines, wie er zu Erfurt feil ist, und in vier Semmeln, in Georgenthal zu überreichen, worauf dann auf Bitten der Dörfer die Bestätigung des Rechtes „nach altem Herkommen und Gewohnheit" seitens des Abtes erfolgen soll. Diese Bestimmung ändert das Verhältnis der Parität, in welchem bis dahin das Kloster und die Dörfer hinsichtlich des Freiwaldes standen, von Grund aus, da das Recht der letzteren nunmehr von der jeweilig nachzusuchenden Bestätigung der Freiheit abhängig gemacht wird, das Kloster also der wahre Eigentümer ist, während die Gemeinden nur Lehnsträger sind.

Erwähnt sei, daß von dem Abkommen auch die Dörfer ein Exemplar bekommen haben, welches jetzt noch im Gemeindearchiv von Siebleben aufbewahrt wird [1]).

Diese Errungenschaft genügte indessen den Mönchen

1) Beil. Da.

nicht, und verhältnismäßig bald nach dem Abschluß der „freundlichen Einigung“ sahen sich die Dörfer gezwungen, bei den Herzögen Friedrich und Johann über erneuerte Beeinträchtigung ihrer verbrieften Rechte durch das Kloster sich zu beschweren, wie aus den noch vorhandenen Prozeßschriften hervorgeht.

Der Ausgang des Prozesses war für die Gemeinden nicht günstig. Der in das Schwarze Kopialbuch (Fol. 21) aufgenommene Lehnbrief des Abtes Johannes über die Freiwaldgerechtigkeit vom Jahre 1502, in welchem die letztere als „aus Gunst“ des Klosters zugelassen bezeichnet wird, scheint zwar, vielleicht gerade wegen dieser Bezeichnung von den Dörfern nicht anerkannt worden zu sein, wohl aber haben sie sich den Bestimmungen des Lehnbriefes desselben Abtes, gegeben am Montag nach Sonntag Exaudi 1503 [1]) unterworfen und hierüber den vom selben Tage datierten Revers [2]) ausgestellt.

Durch das neue Abkommen, welches sich mit dem Lehnbrief des vorigen Jahres übrigens fast wörtlich deckt, nur daß die Worte „aus Gunst“ weggelassen sind und daß die Haferabgabe mit den Beträgen, wie sie jede einzelne Gemeinde aufzubringen hat, eingestellt ist — erlitten die Bauern neue Einbuße.

Abgesehen davon, daß der Wald jetzt ausdrücklich als „unser Wald“, mithin als alleiniges Eigentum des Klosters bezeichnet wird, wird den Dörfern verboten, junge Tannen zu Hopfenstangen, Stichholz und Zaunstecken zu hauen, da dadurch der Wald verwüstet werde, und ferner das Recht der Bauern, Holz zu holen, auf die Vormittage von Montag und Donnerstag beschränkt. Die ganze Fassung des Schriftstückes, das nicht mehr als ein gegenseitiges gütliches Abkommen, sondern als ein autoritativer Akt des Klosters erscheint, die Bezeichnung des beim Abtswechsel

1) Beil. E.
2) Beil. F.

darzubringenden Geschenkes als eine „Unterthänigkeit“ der Gemeinden, die diesen auferlegte Verpflichtung, die Gabe binnen einer Frist von 4 Wochen darzubringen, der Hinweis endlich des Klosters auf sein „Eigenthum, Gerichte, Obrigkeit und hergebrachte Freiheit“ schließen auch den letzten Zweifel aus, daß das Miteigentum des Waldes den Dörfern definitiv verloren gegangen ist, und daß nicht der Wald, sondern nur ein bestimmt abgegrenztes dingliches Nutzungsrecht an demselben verliehen wird.

Den weiteren Wandlungen in der Ausübung der Gerechtigkeit nachzugehen, liegt außerhalb des Zweckes unserer Darlegung, erwähnt sei nur, daß, nachdem zu Ende des 30-jährigen Krieges der Wald den Dörfern von der Landesherrschaft — der Rechtsnachfolgerin des Klosters — längere Zeit gesperrt worden war, im Jahre 1650 ein anderweiter, der Hauptsache nach noch jetzt zu Recht bestehender Rezeß abgeschlossen worden ist, durch welchen die Gerechtigkeit auf bestimmte Hofstätten der 7 Dörfer radiziert und verfügt wurde, daß das Gerechtigkeitsholz nicht mehr von den Bauern, sondern für deren Rechnung von herrschaftlichen Holzhauern gefällt und aufgearbeitet werden solle. —

Versuchen wir nun mit Hilfe des vorgetragenen urkundlichen Materials das Dunkel, in welches der Ursprung des Freiwaldes gehüllt ist, soweit möglich aufzuklären. Zunächst wird dem Einwande zu begegnen sein, daß das Recht vielleicht einer Vergünstigung seitens eines E i g e n t ü m e r s des Waldes seine Entstehung verdanke. Es fragt sich da: ist für die früheste Zeit überhaupt ein Eigentümer nachzuweisen, event. wer war dieser Eigentümer? Als solchen hat sich, wie wir gesehen haben, das Kloster ausgegeben und seine Ansprüche durch Berufung auf die Schenkung seines Stifters zu begründen versucht. Richtig ist auch, daß der Freiwald innerhalb der Grenzen der „louba“ liegt, und daß der Kefernburger Graf diesen Wald ebenso wie die übrigen Güter dem Kloster als

Eigentum übereignet hat — „potestativa manu, quo ea jure possedit, absque omni refragatione delegavit“ — wie es in der Bestätigungsurkunde des Erzbischofs Heinrich von Mainz vom Jahre 1143 [1]) und „praedia ac silvam . . absque alicujus contradictione addicimus“, wie es in der Bestätigungsurkunde des Königs Konrad III. vom Jahre 1144 [2]) heißt. Das ist aber nicht ausschlaggebend, denn es steht fest, daß eine ganze Anzahl von Gütern und Wäldern innerhalb der Dotation lagen, welche dem Stifter gar nicht gehört haben.

So beansprucht die Abtei Hersfeld bald nach der Gründung von Georgenthal sogar die Hälfte des Grundes, auf dem letzteres lag und außerdem eine Reihe anderer von Georgenthal occupierter Güter und Wälder und nur dadurch, daß Abt und Mönche von Georgenthal den rechtmäßigen Besitz beschworen, konnten sie die Güter etc. ihrem Kloster erhalten [3]). — Der Hinweis auf die Kefernburg'sche Schenkung wurde demnach für genügend nicht erachtet.

Ferner mußte das Kloster 1246 anerkennen, daß die im Klostergebiete gelegenen Forstorte Knie und Hesseleite Eigentum der Gemeinde Seebergen seien [4]), kaufte es 1251 ein Waldgrundstück westlich von Tambach von der Gräfin Heilwigis von Bercha [5]) und 1268 und 1293 die Burg Waldenfels nebst Tambach und Dietharz und den zugehörigen Wäldern vom Kloster Hersfeld [6]); in den Jahren 1301 und 1302 müssen die Herren von Stotternheim und der Markgraf von Brandinborgen, welche Ansprüche auf den letztgenannten Besitz geltend machten — der Mark-

1) Thuringia sacra 469; Dobenecker, Reg. dipl. Thur. I no. 1459.

2) Thuringia sacra 472; Dobenecker, l. c. I no. 1482.

3) Thuringia sacra 520, Schwarzes Kopialb. Fol. 64.

4) Schwarzes Kopialbuch Fol. 165.

5) Thuringia sacra 486.

6) Rudolphi Gotha dipl. II pag. 251.

graf merkwürdigerweise deshalb, weil das Schloß Waldenfels einst zu Franken gehört habe — abgefunden werden [1]), 1303 verzichten Volradus und Hermann von Kranichfeld auf ihre Rechte an Waldenfels nebst Zubehör [2]), 1305 erwirbt das Kloster von den Gebrüdern von Baldestete den Falkenstein, „gelegen in den Wäldern des Klosters mit Zubehör an Wäldern, Wiesen, Weiden und Fischereien mit allen Rechten, wie sie diese Güter gleich ihren Vorfahren besessen haben" [3]), 1315 endlich verkaufen die Brüder Günther und Heinrich von Salza dem Landgrafen Friedrich ihren Wald bei Tambach „cum omni jure, usufructu, potentia et honore" [4]) — kurz, es ist klärlich, daß der Graf Sizzo es nicht für nötig befunden hat, bekannt zu geben, daß innerhalb des verschenkten Gebietes recht erhebliche Liegenschaften nicht in seinem, sondern in fremdem Besitz waren [5]).

Es ist also aus der Thatsache der Mitverleihung des Freiwaldes an das Kloster als erwiesen nicht anzusehen, daß er dem Grafen von Kefernburg auch wirklich gehört hat, daraus folgt aber, daß auch das Kloster durch jene Verleihung allein einen giltigen Eigentumstitel nicht erhielt.

Auch dafür, daß das Recht erst vom Kloster verliehen worden sei, finden sich keine Anhaltspunkte. Die gegen eine solche Annahme sprechenden inneren Gründe sind bei der Interpretation der Vereinbarung vom Jahre 1278 bereits dargelegt worden, ergänzend mag dazu noch bemerkt werden, daß der in letzterer gebrauchte Ausdruck „commu-

1) Schw. Kopialbuch Fol. 129 b.

2) das. Fol. 130 b und 131.

3) das. Fol. 125; Thuringia sacra 533.

4) Rudolphi, Gotha dipl. V pag. 206.

5) Ähnliches hat sich übrigens auch anderswo ereignet, so bei Dotierung des Klosters Ravengirsburg, in dessen Gebiet in späteren Zeiten auch noch andere Grundherren auftauchen (v. Maurer, Einleitung S. 300).

nio, quam septem villae habere dicuntur" gar nicht gewählt werden konnte, wenn die Gemeinschaft vom Kloster selbst herrührte; wäre dies der Fall gewesen, so hätte außerdem der Hinweis darauf sicher auch nicht gefehlt.

Es darf demnach wohl angenommen werden, nicht nur daß das Kloster den Wald seit seiner Gründung im unbeschränkten Eigentum nicht gehabt hat, sondern auch, daß vom Kloster die Verleihung der Gerechtigkeit nicht ausgegangen ist.

Als erste Eigentümer des Freiwaldes und als Verleiher des Rechtes können noch die Kaiser, die Landgrafen und die Grafen von Kefernburg in Frage kommen, ein urkundlicher Nachweis darüber ist aber nicht zu erbringen. Zwar der Landgraf Albrecht behauptet im Privilegium von 1271, seine Vorfahren hätten den Wald lange Zeit besessen, auf diese Behauptung ist aber schwerlich viel zu geben, weil die Glaubwürdigkeit der ganzen Urkunde stark in Zweifel gezogen werden muß. Dieselbe Unsicherheit herrscht vor, was die Grafen von Kefernburg angeht, und daß der Kaiser den Wald einst besessen habe, wird in den Urkunden nicht einmal angedeutet.

Sehen wir uns die letzteren nunmehr daraufhin an, ob wir es mit einem markgenossenschaftlichen Rechte zu thun haben.

Bevor ich hierauf näher eingehe, scheint es geboten, darauf aufmerksam zu machen, daß in der unmittelbaren Nähe von Georgenthal und des Freiwaldes noch 4 Nachbardörfer der Freiwaldorte Gemeindewaldungen seit unvordenklicher Zeit besitzen und zwar Schwabhausen (30 ha), Ermstedt (30 ha), Seebergen (154 ha), Wechmar (431 ha), und daß wenigstens hinsichtlich der beiden letzteren vom Kloster mehrfache, wenn auch vergebliche Usurpationsversuche gemacht worden sind. Der bereits hervorgehobene Umstand der Nachbarschaft einerseits der berechtigten Orte, andererseits der benutzten Wälder, sowie des hohen Alters der Berechtigungen legt nun den Schluß nahe, daß

ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Freiwald und den anderen Gemeindewaldungen besteht und daß daher die Resultate unserer Erörterungen auch für die erste Entstehung der Gerechtigkeiten jener 4 Dörfer zutreffend sein werden.

Dies vorausgeschickt wird es sich, um Vergleichungen anstellen zu können, empfehlen, das Wesen der Markgenossenschaften und ihre geschichtliche Entwickelung kurz zu kennzeichnen.

Die altgermanischen Markgenossenschaften, welche sich bei der ersten Besiedelung des Landes, meist in vorhistorischer Zeit, aus familienartigen Verbänden (Sippen) gebildet haben, bestanden in dem gemeinschaftlichen Besitz und in gemeinsamer Nutznießung einer Landstrecke (Mark) — Länderei, Wiesen, Weiden, Wald und Wasser — und waren eine eigentliche Feldgemeinschaft, eine communio, communitas oder eine „gemeinschaft“, wie die gemeinen Marken in früheren und späteren Zeiten allgemein genannt worden sind[1]). So heißt es 1188 „communitas, que volgariter dicitur marka“, 1201 „homines in hac silva communionem habentes“, 1283 „die gemeinschaft da daz closter uffe dem gemeinen walt haden“ [2]).

Die Feldmarken wurden schon in sehr frühen Zeiten für jedes einzelne Dorf ausgeschieden, während die Markwälder, als silvae communiones bezeichnet in Urkunden der Jahre 1229, 1256, 1282[3]), meist in Gemeinschaft blieben. Doch fanden auch Ausscheidungen von Wäldern bei langem, ausschließlichem Gebrauche eines bestimmten Teiles einer Genossenschaftswaldung seitens eines Dorfes statt. Diese als Sonderungen ausgeschiedenen Waldungen, welche man silvae speciales (927) oder singulares (1126), späterhin Sonderwälder, Sondern oder Sundern, Sonderholz

1) v. Maurer, Einleitung, S. 144.
2) v. Maurer, Geschichte etc. S. 73.
3) das. S. 11.

oder Sunderholz, nannte, reichen bereits in sehr frühe, in die fränkischen oder vorfränkischen Zeiten, zurück [1]).

Das Eigentum an den Marken war ursprünglich ein genossenschaftliches den freien Hofbesitzern zustehendes, welches so weit ging, daß die Genossenschaft für die Schulden des Genossen und dieser für die Schulden der Genossenschaft solidarisch mit seinem ganzen Vermögen haftete; bald aber mußten sich die echten Eigentümer mehr und mehr einer geistlichen oder weltlichen Herrschaft unterwerfen, die früheren Markgenossen sanken zu bloßen Markberechtigten herab und im späteren Mittelalter dürfen in vielen Territorien die ehemals vollberechtigten Markgenossen bloß noch eine gesetzlich verordnete oder auch vertragsmäßig bestimmte Holz- etc. Berechtigung in der Mark beanspruchen [2]).

Solcher Raub alter Rechte wurde, wie an dieser Stelle nach Thudichum [3]) eingeschaltet werden mag, schon in alten Zeiten bitter empfunden. „Klagen, welche aus fernen Jahrhunderten herübertönen, zeigen, wie frühe das nötige System von List und Gewalt seinen Anfang nahm. So beschweren sich (Henrici bellum contra Saxones lib. I 48—51) die Sachsen bei Kaiser Heinrich IV. (1056—1106):

Ein jeglicher Mündel und Fremdling
Hindert die Söhne des Landes den gemeinsamen Wald zu gebrauchen,
Nimmt sich die Trift vorweg und vertreibt so Herden wie Zugvieh,
Bringt die Erben um ihren Besitz, raubt Güter gewaltsam.“

Das Verfügungsrecht über die Mark (Almeinde) und die Entscheidung in allen wichtigen Sachen stand aus-

1) v. Maurer, Geschichte etc., S. 15, Thudichum, Die Gauverfassung etc. S. 278; Landau, Die Territorien, S. 175.

2) v. Maurer, Geschichte etc., S. 94 und 439.

3) a. a. O. S. 295.

schließlich der Gesamtheit der Markgenossen zu und alljährlich treten diese zu besonderen Versammlungen zusammen, in welchen über Markangelegenheiten beraten und endgiltig beschlossen wurde. Diesen Versammlungen — meist Markerding genannt — waren auch die Markbeamten unterstellt, deren oberster der „Obermärker (Waldbote, Waldmeister, Holzgraf)“ war. In den bei weitem meisten Marken setzten sich die Landesherren in den erblichen Besitz dieses Amtes und erhielten dann auch von jeder selbstständigen Haushaltung in der Mark die dem Obermärker zukommende Naturalabgabe, meist in einem „Waldhuhn“ oder in „Waldhafer“ bestehend. Diese Abgaben trugen übrigens nicht den Charakter einer vom Gutsherrn auferlegten Last, sondern sie galten als öffentliche Leistungen, welche alle freien Männer jährlich dem Obermärker (Holzgrafen) zu entrichten hatten, der sie dafür in ihrem Rechte schützen mußte [1]). Außerdem bezogen die obersten Märker die Markbußen ganz oder zum Teil, und hatten außerdem, wenn ihr Amt erblich war, noch besondere Vorrechte, bestehend in größeren Marknutzungen, in gewissen Ehrenrechten und in der Beherbergung und Verpflegung auf ihren Umritten [2]).

An die genannten obersten Beamten oder auch an die Märkerversammlungen mußten die ungefähr seit dem 13. Jahrhundert überall vorgeschriebenen Anzeigen, um das nötige Bauholz zu erhalten, gerichtet werden und meist reichten diese Anzeigen allein hin, um das Holz ungestraft aus dem Walde holen zu können. Was die als Markbeamten fungierenden Förster betrifft, so wurden sie ursprünglich von der Markgenossenschaft gewählt, in einzelnen Fällen aber stellte der Obermärker oder Landesherr

1) Thudichum a. a. O. S. 139, 140, 147, 150, v. Maurer a. a. O. S. 64.

2) v. Maurer a. a. O. S. 254, 424 und 251.

einen Förster für sich an und einen anderen Förster wählten die Märker [1]).

An solche markgenossenschaftlichen Einrichtungen und Gebräuche finden sich nun viele Anklänge in den uns beschäftigenden Urkunden.

Schon der Name „Sundere“ in den Bestätigungsurkunden von 1143 und 1144 als Bezeichnung der südlichen Grenze des nahe am Kloster liegenden, ihm mitverliehenen „Howerith“ ist gewiß zu deuten als ein aus markgenossenschaftlichem Besitz ausgeschiedener Sonderwald, macht also wahrscheinlich, daß in der Gegend von Georgental Wälder, die im Eigentum von Markgenossenschaften standen, bereits vor Gründung des Klosters vorhanden waren. Die „communitas“ ferner, welche in der Urkunde von 1271 für etwaige Beeinträchtigung des Freiwaldes mit Strafe bedroht wird, kann kaum anders als eine Markgenossenschaft aufgefaßt werden, ganz besonders aber kennzeichnet das gütliche Abkommen vom Jahre 1278 das Recht der 7 Dörfer als ein markgenossenschaftliches. Abgesehen davon, daß es ausdrücklich als „communio in silva“ bezeichnet wird („gemeinschaft in dem Walde“ nennt es die Urkunde von 1458), befinden sich die Vereinbarungen über die Holzentnahme und über die Anzeige derselben, die Bestellung der Förster etc. vollständig in Übereinstimmung mit markgenossenschaftlichem Brauch und Herkommen. Auch die Entrichtung der später ausdrücklich „Waldhafer“ genannten Haferabgabe an das Kloster entspricht der überall dem obersten Markbeamten seitens der Märker zu prästierenden Vergütung, und es darf das Abkommen wohl gar dahin gedeutet werden, daß dem Kloster das Obermärkeramt zustand.

Diese Vermutung findet in dem Umstand eine weitere Begründung, daß den Dörfern noch jetzt die Verpflichtung zur Beherbergung und Verpflegung der herrschaftlichen,

---

1) das., S. 128, 129, 260, 261.

den Freiwald verwaltenden Forstbeamten bei ihren „Umritten“ obliegt.

Es ist daher die Annahme vielleicht nicht zu gewagt, daß sich die Privilegien der Landgrafen Heinrich Raspe und Albrecht des Unartigen in Wahrheit nur auf die Überlassung dieses Amtes und der damit verbundenen Rechte und Bezüge sowie der obersten Gerichtsbarkeit an den Abt beziehen, mehr ist letzterem wenigstens an besonderen Rechten im Abkommen von 1278 nicht zugestanden worden.

Auffallen könnte, daß das Kloster überhaupt am Walde mitberechtigt war. Ist die Vermutung, daß es die Funktionen des obersten Markbeamten ausübte, zutreffend, so erklärt sich sein Mitbenutzungsrecht ohne weiteres, aber abgesehen hiervon scheint es überhaupt Rechtsgrundsatz gewesen zu sein, daß allen im Gau angesessenen Leuten gleiche Vergünstigung am Walde zustand. Wenigstens ist im Jahre 1279 in einem Streite des Klosters Eberbach mit den in den Markwaldungen berechtigten Gemeinden entschieden worden, daß Abt und Konvent „vom Walde, den Weiden und Gewässern, oder von anderen gemeinschaftlichen Rechten, welche Marken genannt werden“, nicht ausgeschlossen werden könnten, da sie Einwohner des Rheingaues (Rinichowie) seien[1]. Das Kloster Georgenthal war aber nachweislich im 13. Jahrhundert in verschiedenen der 7 Dörfer angesessen. Hierzu paßt ganz gut, daß das Kloster in der Entnahme seines eigenen unmittelbaren Holzbedarfs aus dem Freiwald unbeschränkt war, daß ihm dagegen, was den Bedarf für seine Allode anlangt, Beschränkungen auferlegt waren.

Endlich weist schon der Name „Freiwald“ auf freies Eigentum hin, in Anbetracht der Zeit und der obwaltenden Verhältnisse kann aber dieses Eigentum kaum anders als ein den Dörfern zustehendes markgenossenschaftliches ge-

---

1) v. Maurer a. a. O. S. 113.

deutet werden. Präcedenzfälle für den Namen finden sich in Westfalen und Niedersachsen, wo jene Marken, welche keine Holzgrafen d. h. keine obersten erblichen Holzgrafen hatten, „Freimarken" genannt wurden [1]). Eine solche Freimark wird ursprünglich auch unser Wald gewesen sein.

Nicht aufzuklären ist, wie es kommt, daß nach Untergang der beiden Weißensee, welche 1278 markberechtigt waren, an deren Stelle 2 andere Ortschaften getreten sind. Vielleicht waren Groß- und Klein-Weißensee die Mutterdörfer der letzteren, in welchen sich die übrig gebliebenen Einwohner der beiden Weißensee ansiedelten und dadurch die Markberechtigung auf die Filialdörfer übertrugen; es liegen nämlich Beispiele vor, daß Auswanderer eines Dorfes wieder Teilhaber der Markberechtigung wurden, wenn die neue Ansiedelung innerhalb der Mark lag [2]). Es ist jedoch auch möglich, daß die für die beiden Weißensee eingetretenen Ortschaften eben als Filialdörfer an dem Rechte von jeher Teil hatten, daß nach außen aber nur das Mutterdorf als Träger des Rechts erschien. Doch können das nur Vermutungen sein.

Fassen wir nun die Ergebnisse der angestellten Erörterungen zusammen, so ergiebt sich wohl die Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Freiwald ursprünglich ein markgenossenschaftlicher Besitz war. Aber auch an ihm hat sich das Schicksal fast aller Markgenossenschaften erfüllt — aus dem freien Eigentum, oder wenigstens aus der unbeschränkten Freiheit der Nutzung ist eine vertragsmäßig auf den Bezug bestimmter Holzquantitäten beschränkte Berechtigung geworden.

Ein Wort noch über die oben erwähnten Gemeindewaldungen von Wechmar, Seebergen, Schwabhausen und Ernstedt, welche durch einen günstigeren Verlauf der

1) v. Maurer a. a. O. S. 226.

2) Daselbst, S. 176; vergl. auch den oben angeführten Rechtsspruch bezügl. der Markberechtigung des Klosters Eberbach.

Dinge den Dörfern als freies Eigentum erhalten geblieben sind. Auch diese Ortschaften hatten keinen schriftlichen Rechtstitel für ihren Besitz, es ist ihnen aber, wie gesagt, gelungen — Seebergen durch das energische Einschreiten seines Landesherrn, eines Grafen von Schwarzburg, im Jahre 1246 [1], Wechmar, unter Beihilfe des Grafen von Gleichen, durch ein Erkenntnis des Herzogs Wilhelm von Sachsen vom Jahre 1470 [2] — die Ansprüche des Klosters definitiv abzuweisen, ja Wechmar hat anscheinend sogar die damals dem Grafen von Gleichen zugesprochene Hälfte des Waldes — der sog. Haingrube südwestlich von Georgenthal — im Laufe der Zeit auch noch erhalten. Interessant ist es, daß für den Rechtsspruch des Herzogs hauptsächlich der vom Grafen und der Gemeinde Wechmar durch Aussage alter Leute geführte Nachweis der ungestörten, unvordenklichen Ausübung des Nutzungsrechtes am Walde ausschlaggebend gewesen ist [3].

Auch die Rechte dieser Dörfer sind wohl markgenossenschaftlichen Ursprungs, da sich kaum glauben läßt, daß, wie vom Seeberger und Wechmarer Wald die Sage geht — bezüglich der beiden anderen schweigt meines Wissens Überlieferung und Sage — sie Geschenke des Klosters Hersfeld seien, denn so gern die Stifter von Laien Geschenke, große und kleine, annahmen, so wenig waren sie zu Gegendiensten bereit. Wenn überhaupt etwas Wahres an der Sage ist, so hat vielleicht die Abtei auf die ihr zustehenden Gerichte etc. in den fraglichen Territorien verzichtet, welche letzteren ihr sonst nichts einbrachten, da die Nutzung am Grund und Boden von jeher anderen zustand. Läge wirklich eine Schenkung vor, so wäre diese sicher urkundlich ausgefertigt worden, und das Kloster Georgenthal hätte sich kaum herausgenommen, die

1) Schwarzes Kopialbuch Fol. 165.

2) Das. Fol. 80; Thuringia sacra, p. 509, Rudolphi, Gotha d. II p. 253.

3) Urkunde im Haus- und Staatsarchiv Q. Q. X (III) 11 b.

Bauern in ihrem Nutzungsrechte zu stören, die sich doch auch zunächst Hilfe suchend an die Hersfelder Mönche gewendet haben würden, davon wird aber nichts berichtet.

Ich denke mir die Sachlage so, daß das Recht aller der in Frage kommenden Dörfer schon bestand, ehe es Klöster in Thüringen gab, und daß die Waldungen allesamt in Besitz genommen wurden bei der Besiedelung des Landes und der Gründung der Mark. Darüber, welche Dörfer ursprünglich die Mark bildeten, lassen sich nur Vermutungen anstellen. Verschiedenen anderen Annahmen gegenüber möchte ich darauf hinweisen, daß in den Urkunden Siebleben und Tüttleben als Vororte erscheinen, daß die sämtlichen berechtigten Dörfer rund um den Seeberg liegen, und daß vielleicht auf diesem die ganze Umgegend beherrschenden Berge das alte Heiligtum stand, auf dem die ersten germanischen Ansiedler vereint ihren Göttern opferten und das ihnen der gemeinsame Mittelpunkt war nicht nur ihres Kultus, sondern auch ihres landsmannschaftlichen Bundes.

Beilage A.

Zurückgabe des Freiwaldes an das Kloster Georgenthal durch Landgraf Albrecht im Jahre 1270, Mai 27.

Hdschr.: Schwarzes Kapialbuch, Fol. 166b.
(Rubrik: Privilegium domini Alberti Thuringie lantgravius super silva, que silva dicitur vriewalt.)
Dr.: Wegele, Friedrich der Freidige, S. 383 [fehlerhaft].

In nomine sancte et individue trinitatis Amen. Albertus dei gracia Thuringie lantgravius et Saxonie comes palatinus venerabilibus et dilectis in Christo abbati et conventui vallis sancti Georgii, Cisterciensis ordinis Maguntinae dyocesis, presens scriptum perpetuo robore duraturum. Successu temporali gesta pergunt[1]) fidelium, que non confirmat ingiter vox vel stabilitas literarum. Constare cupimus igitur universis presentibus et futuris presentem literam audituris, quod dilecto nostro abbati vallis sancti Georgii et suo

1) perduntur? (Bem. der Red.)

conventui in remedium nostre salutis cum collecta manu secundum morem terre et consensu uxoris nostre Margarete et filiorum nostrorum H[einrici], Fr[iderici] Th[eoderici] et ceterorum coheredum nostrorum silvam que vulgariter frienwalt nuncupatur, quam olim ab ipsis beate memorie noster avunculus Heinricus Thuringie lantgravius tulerat, in nomine domini restituimus et damus cum omni jure et libertate quo eam antiquitus possederunt et habuerunt cum suis terminis hic subscriptis: Videlicet ab Aphelste in rivum Spliterde, inde ad Willehartesrod, deinde ad Eberhardisbrukin, ab hinc ad dexteram per plateam usque ad Ahornstok, deinde ad fontem ubi Lyna sicca oritur. Ab hinc in Herteresborn, inde Herterestik. Hos igitur terminos cum silva interjacente ecclesie prefate proprialiter restituisse protestamur, studiose prohibentes, ne quis eandem ausu temerario infra terminos prescriptos inquietare presumat. Ut autem predictus abbas et sui succesores cum suis conventibus de prefata nostra donacione et restitucione plenissima securitate gaudeant et ampliori gracia perfruantur, presentes literas ipsis conferimus nostri sigilli munimine roboratas. Hujus rei testes sunt: comes Guntherus senior de Swartzeburg, comes Guntherus major de Kevernberg, Timo de Liznicke, Beringerus de Buseleiben, Heilwicus marschalcus, Theodoricus de Tullestete, Hugo de Tarnheim milites; Albertus de Flemmingin, Heinricus de Hollundern et quam plures alii. Acta sunt hec anno ab incarnacione domini millesimo CCLXX in Erfordia, VI Calendas Junii, concurrente II, indictione XIII.

Beilage B.

Privilegium Landgraf Albrechts für das Kloster Georgenthal bezüglich des Freiwaldes, 1271 April 8.

Hdschr.: Schwarzes Kopialbuch, Fol. 166 a.

(Rubrik: Privilegium domini Alberti Thuringie lantgravius super vryenwalt cum pena centum marcarum quicumque se intromittat auferendo ligna de eadem sine licencia nostra speciali.)

Dr.: Wegele, Friedrich der Freidige, S. 384 (fehlerhaft).

Albertus dei gracia Thuringie lantgravius et Saxonie comes palatinus venerabilibus fratribus abbati et conventui vallis sancti Georgii et eorum successoribus Cisterciensis ordinis presens scriptum perpetuo robore duraturum. Quoniam omnipotenti deo, a quo cuncta nobis concessa sunt bona, pro ut dignum est famulari non possumus, ad varios rerum eventus se offerentes propter malicias hujus mundi gestientes, aut illud perficere cujus nobis possibilitas ab ipso collata est affectu benivolo, in honorem domini nostri Jesu Christi et beatissime dei genetricis ejusdem Marie perpetue virginis beatique

Georgii martiris, pro remedio anime imperatricis Margarete nostre conjugis beate memorie et nostra salute puerorumque nostrorum perpetua, nemus quod dicitur frienwalt cum pleno jure suo et nostra jurisdictione perfecta in sancto parasceue, dum essemus in valle beati Georgii, dedimus et obtulimus super altare beate virginis Marie publicam et solempnem facientes donacionem. Et quia nichil juris sibi vendicavit quisquam temporibus nostris in eodem nemore et nostrorum temporibus antecessorum, qui ipsum possederunt longo tempore, et conventus sancti Georgii a primis temporibus fundacionis sui cenobii possederit, ita quod nullus in ipso quidquam juris habuerit absque speciali jure ipsius, quod per scripta et literarum instrumenta que apud se manere cognoscimus habentia terminus omnes ejusdem nemoris poterunt demonstrare; ut cassemus omnes calumpnias que soboriri poterunt et omnis malignantium evertatur temeritas contra ire volencium nostre donacioni, omnem personam et communitatem nostre jurisdictionis qui inpulsaverint supradictos fratres ratione prenominati nemoris, obligamus ad penam hujusmodi, ut in centum marcis argenti teneantur jam dicto cenobio persolvendis. Ut igitur omnis donacionis prehabite tollatur oblivio, quam tamen ante ista tempora de eodem facto collecta manu uxoris nostre Margarete imperatricis dum viverat et consensu puerorum nostrorum fecimus et rorsum perpetuo robore confirmemus, presentem literam de ista liberali donacione in oblacionem sacrificii confectam nostro sigillo jussimus roborari. Testes autem hujus rei sunt dominus Fridericus senior de Dryfordia, Fridericus de Winecke, Theodericus de Tulstete, Heinricus et Hermannus de Kleberg, Hermannus de Indagine, Ekehardus de Hochheym, milites, Cunradus de Linsingen, Conradus de Varnrade, clerici. Heinricus de Hollundern, Reynhardus de Ulleibin, Dytherus de Varnrode, Heinricus de Loycha, Petrus, Bertoldus magister piscatorum et totus conventus tam monachorum quam conversorum qui astabat tunc temporis ante summum altare. Acta sunt hec anno gracie millesimo C C. LXXI indictione XIV in die sancto parasceue.

Beilage C.

Vergleich zwischen dem Kloster und den 7 Dörfern über die Freiwaldgerechtigkeit 1278.

Hdschr.: Schwarzes Kopialbuch Fol. 92b.
(**Rubrik:** Littera Domini Nicolai Abbatis supra consuetudine quam habent septem ville in silva quae dicitur Frienwalt ut patet infra.)

In nomine Domini. Amen. Nos, abbas Nicolaus vallis sci Georgii tenore praesentium recognoscimus et notum volumus esse

universis. Quod amicabilis compositio facta est inter nos et septem villas scilicet Sybeleibin, Tuteleybin, Truchtelborn, Weyseezen duo, grabisleybin . . . . que communionem habere dicuntur in silva de qua lis erat in hunc modum videlicet quod claustrum universaliter accipiat omnia necessaria in nemore sic ut nichil penitus excludatur. Milites vero de villis et Militares eandem silvam intrabunt tempore oportuno ad omnia sua necessaria prout videbitur eis expedire. Rustici vero de villis duobus diebus in ebdomada intrabunt secunda sc. feria et quinta. Si vero hos dies neglexerint dampnum sortiantur. Adjungimus praeterea ne aliquis praesumat vendere ligna nisi combustibilia, si vero aliquis repertus fuerit, qui ligna vendiderit edificiorum de quolibet plaustro dabit ecclesie quinque solidos. in hanc penam diffinitam unanimiter consenserunt. Insuper allodia ecclesie ad suas structuras lignorum edificia obtinebunt. Insuper duo allodia Heuryden et apphilste duobus diebus sicut diffinitum est de rusticis intrabuntur. Condiximus insuper ne aliquis praesumat secare ligna edificiorum nisi de scitu militum et milites de Sybeleibin et Tuteleibin qui ad nostram praesentiam negotium deportabunt. Similiter et nos de edificiis allodiorum ad ipsorum notitiam deferemus. Item ville supradicte forestarium habebunt de suis expensis et propter ipsum nichil nobis deperiet de avena vel reliquo jure quod de ipsa silva habemus vel habuimus ex antiquo. Nostrum similiter habebimus forestarium cui vices nostras ad custodiendum praedictam silvam committemus. Si quod absit forestariorum istorum fraudem commiserit deponetur et alter loco sui substituetur ut in pace omnia disponantur. In cujus rei testimonium et evidentiam ampliorem Sigillum nostrum praesentibus est appensum. Acta et data sunt hec in Mittilhusen Anno domini M. C. C. L. XXVIII in divisione apostolorum.

Beilage D.

Rezeß des Klosters Georgenthal über die Freiwaldgerechtigkeit 1458.

Hdschr.: Schwarzes Kopialbuch Fol. 93 [1]).

(Rubrik: Anno domini 1458 in die S. Clementis mutata est littera praecedens [2]), videlicet littera Domini Nicolai abbatis super consuetudinem etc. ut supra, per dominum abbatem Lodewicum tunc temporis existentem.)

In dem Namen des Herin Amen. Wir Lodewicus abt czu sente Jorgenthal thun kunth in krafft dieses briffis allen Luthen,

1) Eine Originalausfertigung befindet sich im Besitz der Gemeinde Siebleben. Außerdem noch je eine Original-Ausfertigung der Abkommen von 1503 und 1585.

2) Gemeint ist der Vergleich von 1278.

daz eyne frunthliche eynunge geschoen ist zwischen uns und VII dörffern genand Tuteleybn, Sebeleyben, Trochtilborn, Grabisleyben, Cobestete, Ulleyben, Phertingisleyben die do soldin haben gemeynschaft yn dem walde genand der friewalt, dar omme etliche zweitracht gewest ist alzo daß Kloster Jorginthal sal uß dem genanden frienwalde nemen waltwergk nach allir notdorfft keyns ußgeschlossen glich andern des gotts huß welden zu gebruchen. Da robir zu sullen die Ritter und Rittermäßigen in den obgenanten dörffern des vorgenanten waldis gebruchen nach allir notdorfft mied unserm wissen. Abir die Gebawer uß den obgenannten dörffern sollen nicht mehre dan czwene tage in oner wochen faren nemlich off Montag unde dornstag und sollen sich dar inne balden miet holz hawen und faren nach aldir gewonheit, vorsumen sie solche gemelten tage daz kome on czu schaden. Dar obir zo ist vorlutert daz keyner uß den obgenanten dörffern solle verkauffen keyn baweholz hynder welchen man das qweme der solle gebin czu busse deme Kloster czu Jorginthal von iglichem fuder V schillinge pfennige czu solcher busse haben sie sich gemeynelich vorwillekort. Dorobir ist beteidingt daz nymant uß den dörffern solle houwen buweholcz in dem genanten walde one wissen der heymborgen und formunden Sebeleyben und Tuteleyben dieselbin heymborgen und formunden sollen daz förter brengen an unß und darbie geloben und redin, daz solch bawcholz nicht moge anders vorfuret odir vorbuwet werde dann in den obgenanten dörffern. Daromme zo sullen sie dem closter den walthafern geben nach altem herkomen gewonheit. Auch sollen die obgenanten dörffere haben eynen Holzknecht bie ör kost umbeschedigit unnßerm kloster an sienem Hafer czinsse und andir gerechtigkeit und frieheit die daz kloster vor aldir behaldin hat. So sollen wir auch haben von unßeres klosters wegen eynen eigen fürsteher deme wir unser macht empfelen med allem vliesse den megnanten walt zu vorwaren. Dess czu eyner volkomen bestetigunge dieser frieheit ist beteidingt alsdigke eyn nuwer Herre gekoren und erwelt wird zcu Jorginthal zo sollen de formunden uß obgnanten dörffern kommen und sich bewiesen med eyne geschengke nemlich myd eym stobichen des allir besten uslendischen wins zo der zu Erfforte feile ist und zcu bekommen stet und daß mete 4 semeln auch als groß de Erffort feile synt und alsdan denselbin herrn bethin ön die obgenante frieheit zu bestetigen nach altherkomen gewonheit dem dann der gnante Herre also thuen sal. Unde hiebie sint gewest die Erbar Herrn Er Mathias Howgil unseres gnädigen Herrn von Sachsen amptman und schosser zcu gota, der gestrenge er Hans von stutternheym. Hans kuler, amptman zcu Tennebergk und Matthis Sneiter schultheiss zcu gota und ander viel mehr. Dess

czu warem bekentniss und mehir Sicherheit haben wir obgenant Abt unser Abteygs ingesigel gehangen an diessen uffin brieff der do gegeben ist nach Christi Geborth Tusend Vierhundert darnach in dem acht und funffzigsten jare uff Sente Clemenstag des heiligen Babistis.

Beilage Da.

Rezeß des Klosters Georgenthal über die Freiwaldgerechtigkeit. 1458.

(Nach dem in Verwahrung der Gemeinde Siebleben befindlichen Exemplar.)

In dem namen des Herrn Amen Wir Lodewicus apt zu Jorgental thun kunt in krafft dieses brieffis allen luthen, daz eyne fruntliche eynunge gemacht ist zwischen uns und den sieben dorffern genant Tuteleiben, Sebeleiben, Truchtilborn, Grabisleiben, Cobestete, Ulleiben und Phertingsleiben die do suldin haben gemeynschaft yn dem walde genant der friewalt, dar ume etliche zweitracht gewest ist alzo daß daß closter Jorgenthal sal uß dem genanten frienwalde nemen waltwerg nach allir notdorfft keins ußgeschloßen glich andern des gothuß welden zu gebruchen. Dorobir so sullen die Ritter und die Rittermeßigen in den obgenanten dorffern des megenanten waldis gebruchen nach allir notdorfft mit unserem wißen. Abir die gebuer uß den obgenanten dorffern sollen nicht mer dann czwene tage in der wochen faren nemlichen uff montagk unde dornstagk und sullen sich dorinnen halden met holz hawen und faren nach aldir gewonheit vorsumen sie solche gemelten tage daz kome on czu schaden. Dorobir zo ist vorlutert daz keiner uß den obgenanten dorffern sulle vorkauffen kein buweholz hinder welcheme man daz queme der sulde gebe czu buße dem Closter czu Jorgental von iglichem fuder funff schillinge phennige czu sulcher buße haben sie sich gemeinclichen vorwillekort. Darobir ist beteidingt daz nimant uß den dorffern solle houwe bouweholcz in den genanten walde one wißen der heimborgen und formunden Sebeleiben und Tuteleiben dieselben heimborgen und formunden sollen daz forder brengen an unß und darbie geloben und reden das solch buweholz nicht moge anderes vorfurt oddir vorbuwet werde dann in den obgenanten dorffern. Dorum so sollen sie dem Closter den walthaffern geben nach altir komen gewonheit. Auch sullen die obgenanten dorffer haben einen holzknecht bie or kost unbeschediget unnserm Closter an sine hafferneczinse unde andir gerechtikeit und friheit die daz closter vor altir behalden hat. So sullen wir auch haben von unseres closters wegen ein eygen furster deme wir unßer macht

emphelen met allem vließe den megenanten walt zum vorwaren. Deß czu eyner volkomen bestetigunge dieser friheit ist beteidinget alsdicke als ein nuwir Herre gekoren und erwelt wirt czu Jorgental so sullen dy formunden uß den obgenanten dorffern komen und sich bewiesen mid eyme geschenke nemlich met eyme stobichen des allirbesten ußlendischen wins, so der in Erforte feyle ist und zcu bekomen stet und dar mete vier semeln und alsdan den selben czu beten on die obgenante friheit zu bestetigen nach alt herkomen gewonheit dem dann der genante Herre also thun sal. Unde hirbie sind gewest der erbar herre Er Mathias Howgil unseres gnedige Herrn von sachsen amptman und schoßer zcu gota, Hans von stutternheym, Hans kuler amptman zcu Teneborg und mathias sneiter schultheiße zcu gota und andir vil mehir. ,Des czu warem bekenteniße und mer sicherheit haben wir obgenant apt unser Epteyes ingesiegel gehangen an diesen uffin briff der do gegebin ist nach Cristi gebort tusend vierhundert darnach in dem acht unde funffzigesten jare uff sente Clemenstagk des hilligen habestis.

Beilage E.

Lehnbrief des Klosters Georgenthal über die Freiwaldgerechtigkeit.

[illegible]

Hdschr.: Codex Chart. A No. 373 Fol. 34 b auf der H. Bibliothek in Gotha.

Wier Johannes erwelter Abt, Johannes Prior, Andreas Kellner, Johannes Hoffmeister zue Erffurdt, Johannes Sanckmeister, Conradus Pförtner, Steffanus Custos, undt die gantze Sammelung des Closters zue S. Jörgenthal, Cistery Ordens, Mentzer Bisthumbs, Bekennen vor uns undt unser Nachkommen undt thun kundt Allermeniglichen in Crafft dieses briffs, Daß wier zugelassen haben undt lassen zu gegenwertiglich, dene sieben Dörffern, genandt Sibeleubenn, Teuteleuben, Illeben, Grabschleben, Pfertingslebenn, Trochtelborn undt Kobstedt, daß die menner aus den genannten Dörffern mögen in der wochen zween Tage, Nemlich uf Montag undt Donnerstag vormittage in unsern Waldenn, der Freyewaldt genandt, fahren undt (Holtz) holen nach nothurfft darinnen hawen, doch nicht jungk Tenlich zue Hopffstangen und Zaunstecken, damit der waldt verwüst wirdt, zu hawen oder hawen zu lassen bey der buße fünff schillinge pfennige landwehr, von Idem fuder uns zu geben, Sondern wier behalten die macht und freyheith, das wier unndt unser Nachkommen sollen undt mögen aus dem genanten freyen walde nehmen oder lassen nehmen waltwergk nach aller nothurfft keine ausge-

schlossen, gleich andern unseres Klosters waldenn zue gebrauchen, doch dem gebrauch der menner undt ihren nachkommen, so sie lauts dieses Brieffes haben unschedlich. Wo aber Ritter undt Rittermeßigen in dene genanten Dörffern weren, Die mögen des genanten waldes mit holz hawen undt fahren wie vorgemelt, nach aller nothurfft, doch mit Unserm wissen, auch bei der buße, nicht zu verkauffen gebrauchen. Auch soll niemandt vonn denn mannen aus den genanten Dörffern bawholtz hawen in dem genanten Walde ohne wissen der Heimbürgenn und Vormunde zue Sibeleuben und Tuteleubenn, dieselben dann das forthann uns mündtlich bring sollen undt darbey geloben, daß solch bawholtz nicht möge anderst Vorfurt oder verbawet werden, denn in denn genanten Dörffern, wer anderst thete, der soll zu buße geben unserm Closter vonn Iglichem fuder fünff Schilling Landtwehr, Auch mögen die obgenanten Dörffer haben einen holtzknecht bey ihrer Kost unbeschedigt unserm Closter an seinem Hafferzinse undt an seinem eigenthum gerichte obrigkeidt undt hergebrachter freyheit, So sollen wier auch haben von unsers Closters wegen einen eigen Forster mit zu zusehen, daß die dinge wie obgemelt also geschehen undt fleiß zu haben denn genanten waldt ufs beste zu verwahren. Es solten auch die Heimbürgen unnd Vormundenn in Iglich der obgenanten Dörffer ihre anzahl des ufgesetzten undt bewilligten Zinshabers Nemblich Sibeleubenn Acht malder, Tuteleubenn Sieben malder, Grabschleben fünftehalb Malder, Pfertingsleben zehendehalb malder, Truchtelborn Drittehalb malder, Illeben Neun malder undt Kobstedt viertehalb malder, alleß Gotisch maß järlichen unverzüglichen uf Martinis zu bezahlen einnahmen, Undt unß denn mit eigener fuhr gegen Gotha in unsern Hoff schicken undt Antwordten, Auch so offt ein Newer Abt und Herr bey uns zue Görgenthall gekoren undt erwelt wirdt, so sollen die Vhormunden undt Heimbürgen aus denn genanten sieben Dörffern oder eins theils vonn ihnn geschickt kommen unnd sich beweissenn zue einer Underthänigkeidt daß sie vonn dießem waldt vorpflicht sindt mit bethe sie bey dieser vorschreibung zue laßen Undt des dem Neuenn Herrenn in denn ersten vier wochen ein stübichen des allerbestenn ausländischen weins so der zue Erffurth feil ist undt der zue vier weiße pfennige Semmeln schencken, undt wenn sie solches gethann, sollen wier ihn dieße vorschreibung ungewigert mit wordten und zusagungenn wieder ernewern, Renoviren undt ergentzen. Es sollenn auch die genanten Sieben Dörffer uns itzunt einen Revers geben, diesen brieff in allen seinen Artickeln stedt undt fest zue haltenn. Zue rechter urkundt mehrer sicherheidt undt fester haltung haben wier obgenanten Abt undt Sammung unser Beider insiegell vor uns undt unser

Nachkommen unten ann diesenn brieff thun hangen. Geschehen uff Montagk nach dem Sontag Exaudy Nach Christi unseres lieben Herren geburth funffzehn hundert unndt drey Jahr.

Beilage F.

Revers der Freiwalddörfer. 1503.

(Hdschr. Kopialbuch D. d. Fol. XV im S. Ernest. Ges.-Archiv in Weimar [nach Hopf]).

Wir heymburgen und vormunden and gantze Gemeinde der hernach geschrieben dorffer, mitnamen Siebeleuben, Tuteleuben, Ulleuben, Grabißleuben, Pfertingsleuben, Trochtelborn und Kobstedt. Als zwischen dem Erwurdigen Imgod, Herrn Johannsen Apt und der gantzen sampung des closters zu Sannt Georgentale, und unns obberurten dorfschaften Irrunge und gebrechen umb den freyenwald und desselbigen gebrauche entstanden derhalben wir bedersts auf furbeschiedt der durchluchten hochgebornen fursten und Hern Hern Friderichs Kurfursten und Hern Johansen gebrudern Hertzogen zu Sachsen etc. unnser gerechten und gnedigen Hern In Irer f. gnaden hofe zu Weymar mermals zuverhore und handlung erschienen und durch meiglichen angekarten flies und muhe Irer f. gnaden Rete berurte Irrung auf ein newe verschreibung uber den Gebrauch berurts freyenwalds die genanten, unnser Herre von Georgentale und sein Convent lauts ein aufgenommen und bewilligten novel volntzogen und ingeantwort hat. Demnach bekennen wir offentlich an disem brive fur unns und unser aller und iglicher erben und nachkommen das wir dieselbige verschreibung In allen yren stucken punkten und artickeln soviel unns die bindet und berurt stete vest und unverruckt halten. Auch sunst dowider nicht kommen noch tun sollen oder wollen in kheine weise. Zuurkund und bekentnus haben wir obberurten dorfschaften gebeten, die wirdigen und Erbaren Hern Gerharten Marschall dechant unnser lieben frawen Stifftkirchen zu Gotha, und Andresen Rabensperg Schosser daselbst das Iriglich sein Insiegel an disen Reverßbrive hat gehangen dies wir ytz genanten dechant und Schosser also voń bete wegen gethan bekennen doch unns, unsern getrewen kendern und erben on schaden.

Geben Montags nach Exaudi, Anno XV C tertio.

Miszellen.

I.

Nachricht über die Obliegenheiten der „Vier von der Gemeinde“, sowie über die Besteuerung der Bürger zu Neustadt a. d. Orla im 15. Jahrhundert.

Mitgeteilt von Professor E. Koch.

Im Stadtarchiv zu Pößneck befindet sich ein wertvoller Nachweis über die Rechte und Pflichten der „Vier von der Gemeinde“ zu Neustadt an der Orla, ferner darüber, wie die Bürger letzterer Stadt ihre Habe zu verschossen hatten. Das Schriftstück giebt Antwort auf verschiedene Anfragen, die der Stadtrat zu Pößneck an den zu Neustadt richtete, und ist wahrscheinlich nur Kopie, entbehrt auch des Datums. Der Schrift nach gehört es ungefähr der Mitte des 15. Jahrhunderts an. Es lautet wie folgt.

Ersamen wiesin bürgermeister, rete unde gemeynde der stad Peßnigk, besunders guten frunde. So ir uns etlicher setczunge, bywesen unde baldunge, zcwuschen uns unde den vyren von der gemeynde ersatczt, unde wy hoch iclicher sin gud berechene unde vorschossen muß, gefraget unde zcu bescheydene gebetin habit, des berichtin wir uch, als hirnach geschrebin volget.

Item zcum erstin, als ir fragit, wy dy vire von der gemeynde by eyme rate siteczin etc. Daruff thun wir uch wißin, daz dy vire von der gemeynde, wanne dy von unsern gnedigen [1]) bestetiget werden, von deme rate iclicher zcu sinem ampt gesatczt unde geordenet wert, nemelich yr eyner zcu eyme ratiskumpan obir den winkeller unde daz geschengke zcu vorsorgen nach rate eyns ratis. Der ander zcu eyme ratiskumpan obir den marstal pherdin unde deme futter vor zcu stehen nach rate eyns ratis. Der dritte wert met eyme ratiskumpan gesatczt obir dy mollen, dy zcu vorsorgen unde den vor zcu stehende nach ane wiesunge des ratis. Der virde wert zcu eyme ratiskumpan gesatczt obir daz gebuwe, darby zcu syne unde deme vor zcu stende unde an zcu fahen nach rate des ratis. Darobir so setczet der rat von den selbin vyren yr zcwene zcu den ratiskemerern, by aller in name unde uß gabe zcu syne unde neme-

1) Hier ist zu ergänzen „hern“.

lichen obir den geschossin, zcinßen unde der stad fellen zcu sitczen; unde zcu sollichem in genomen gelde sint zcwene slußel, den eynen haben des ratis kemerer, der ander [1]) dy zcwene von der gemeynde, dy zcu on gesatczt werdin. Auch wanne man waz nuwes anfahen [2]), umbe gelt burgen, zcinße koufen adir zcinße zcu vorkoufin, gebuwe an zcu fahen adir gesinde uff zcu nemen unde der glichen, da nymmet man dy vyre von der gemeynde auch zcu unde hebit daz auch met yrem rate an Hat man abir im rate in rateswiese ichtis zcu reden adir zcu handeln, da mußen dy von der gemeynde nicht by sy. Ap auch waz in ratiswiese im rate gered worde, wanne dy von der gemeyne obir deme geschosse darynne sitczen, daz mußen sy in ratiswise haldin unde vorswigen in aller maße, als dy rete thun mußin.

Vorder unde wanne man eyn swer jar had, daz danne ye in deme virdin jare werdet, so mußen dy selbin zcwene von der gemeynde, dy zcu den kemerern gesatczt sint, by den retin sitczin, da horen unde sehen, daz eyn iclicher sin gud volkomelichin vorschosset unde vorrichtet nach der stat gewonheyt.

Item zcum andern umbe dy husere zcuvorschoßen etc Daruff berichtin wir uch, daz gewonheyt ist by uns unde haldin auch daz also: wer da had eyn huß, da man in gefaren magk adir an eyner egken gelegin ist, daz gebit zcu eynem zcinße dry schillinge; welch huß abir alzo nicht gelegin ist, nach der infart nichten had, daz gebit zcwene schillinge.

Item vorder, als ir fraget, ap eyner meher husere hette, danne eyns, da er ynne sitczet, unde doch in der stad gelegen ist, da muß er eynen wert in schigken, der daz vorschoßet, vorwachet unde vorherfart, als eyn ander bürger. Hette er abir eyn huß adir eyne schune vor der stad gelegin, dy muß er anslae, als lip ym daz ist, unde muß danne von ichchem schogke eyn heller zcu geschoß gebin, als von andern erbgutern.

Item umbe dy hantwerg, dy yren geczugk nicht vorschossen wollen, darumbe ir uns auch fraget, des berichtin wir uch, daz by uns eyn iclicher hantwergks man ge eynen geczugk, welcherleye der sy, eß sint tuch scheren, ferwe kessel, ane büße, hemmer, scho leysten unde wo mete eyn iclich hantwergks man sin hantwergk phleget zcu erbeytin, uff den eyt rechene unde vorschossen muß unde von iclichen alden schogke wert eyn phenig zcu geschoß gebin, als von ander farnden habe unde bereytschaft.

Item umbe dy agkerlute unde ander, dy wagen, pherde unde geschirre habin, berichtin wir uch, in maßin wir uff dy hantwergk getan habin, so daz eyn iclicher, der da hat wayn, pherde adir gescherre, muß daz uff sin eyd anslaen, als lip ym daz ist, unde vor bereytschaft vorschoßin glich ander bereytschaft, von dem schogke eyn phenigk zcu geschoß gebin.

---

1) Verschrieben für „den andern“.
2) Es ist zu ergänzen „wil“ oder „wel“.

Auch muß man by uns allerleye farnde habe, silber, golt unde silberwergk, woran daz sy, vorschossin uff gesworn eyd, uß genomen gebette wand, cleyder, harnasch, geschutcze unde der töchter schappele darf man nicht vorschossin.

Item umbe dy vorstoter, als ir uns fraget etc. ist seteczunge unde gewonheyt by uns, daz eyn iclich vorstetir syne farnde habe, welcherleye dy sy, nicht uß gesloßin, uff gesworn eyd, als ander sin bereytschaft, vorschossin muß, von iclichem schogke j phennig, unde muß darnach sin huß, hof unde schunen an eyn gelt rechene uff den eyd unde von iclichem schogke, so viel des wert ist, eyn heller zcu geschoße gebin glich andern sin egkern unde erb gute; unde wanne her syne farnde habe, huß, hof unde erb güd so nach ersetzcunge an geslayn had, so muß her zcu iglichem zcinße besundern eynen hert schilling darczu gebin.

Item vorder, als ir fraget umbe den win, der eyme selbin wechßet, adir den her koufet etc., thun wir uch wissin, daz wir des keynen underscheyt habin. Sundern wanne swer jar ist unde daz man phliget zcu swerne, had denne eyn bürger wyn in synem keller, er sy ym gewachßin adir er habe den gekouft, den muß er rechen, wy er den gebin wolde, uff gesworen eyd unde muß den als bereyte gelt biß zcu deme andern swer jare vorschoßin. Wechßet ym abir ander win adir koufet er darnach ycheinen win in den jaren nach deme swer jare, des wyns endarf er nicht an slaen nach vorschoßin, wanne darumbe her had syne wingartin unde sin bereyte gelt vormals angeslagen unde vorschosset.

Worde auch eyner vil richer in den jaren, eher her wedder sweret, darvon darf er in den selbin jaren nichtis gebin, nach sin geschoß meren, biß daz man wedder sweret.

Worde auch eyner in den selbin swer jaren viel armer, so muß er doch in sinem geschosse bliebin, daruff er gesworen had unde den gebin, biß daz daz swer jar wedder komet; so mugk er daz mynner met synem eyde.

Auch so muß eyn ichcher, der da burgerecht (so [1]) by uns habin wel, wy arm daz er sy unde nicht phennig wert gutis hette, der muß zcu ichchem zcinße eyn hert schilling gebin; dar mete heldet er sin burgerrecht.

Der rath
zcur Nuwenstat.

Litteratur.

I.

Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens, Heft I.

Amtsgerichtsbezirk Jena.

Geprüft von Dr. H. Bergner, Pfarrer in Pfarrkeßlar, S.-A.

Altengönna. Die Kanzel ist lt. Inschrift von 1688.

Altarwerk saalfeldisch. Die Inschrift lautet **hilf du heilje frowe** S. ANNA **selp dritte.** Bei den Figuren ist der Bischof rechts mit Kelch und Bettler nicht Martin, welcher durchgehends als Ritter erscheint, sondern Valentin. In den Gemälden ist statt Margarete zu setzen Ursula mit Pfeil und statt Stephanus vielmehr Cyriax, der wie gewöhnlich einen Teufel am Band führt, andere Teufel reißen an seinem Gewand. Das Urteil betreffs Uebermalung ist gerade umzudrehen, die 4 Frauen sind unversehrt erhalten und wegen der Zeittracht interessant, dagegen sind die beiden Diakonen arg übermalt, mit Hochgebirge im Hintergrund.

Grabstein des Holzfeld. Das Kreuz ist kein griechisches, sondern ein lateinisches. Die Inschrift heißt . . . AR AB HOLZFELD DOMINUS IN WILLENBURG ORDINIS TEVTONICI COMMANTATOR IN LEESTEN.

Ammerbach. Kirche. Von der 1228 erwähnten Kapelle dürfte eine romanische Rundbogenthür in der Südseite des Langhauses erhalten sein, welche jetzt mit einem barocken Grabstein zugesetzt ist. Der Chor ist aus der Uebergangszeit um 1250 mit plumpen Spitzbogenfenstern im S. und O. Ueber dem östlichen Fenster eine kleine rundbogige und an der Nordseite eine quadratische Nische, worüber ein Deckgesims aus Platte und Schmiege. Den Chor umläuft einfach abgeschrägtes Sockelgesims. Der romanische Blattrankenstein an der Ostseite (?) des Langhauses nicht zu finden, dagegen in der Südseite desselben ein gotisches Fenster mit Eselsrücken vermauert.

Altarwerk saalfeldisch. Also 5-flügelig! Die Figuren sind im Sockel mit Namen bezeichnet (von links anfangend) **margareta, laurentius, magdalena || sebastianus, barbara, nicolaus, maria, thomas** (bei L. Jacobus), **katherina, urbanus || eras-**

mus, dorothea, martinus epus, wobei die Symmetrie bemerkenswert ist. Die Spruchbänder über den Propheten haben: **David gau**(dete) **iusti i dño rectos decet collaudacio** (Ps. 32. 1) und **Jesai Letamī cū ihrlm** (Jerusalem et exultate **in ea omes que** (qui diligitis eam, Jes. 66. 10), wonach L. zu berichtigen. Nicht erwähnt sind die kleineren Figuren von Maria und Johannes von der Kreuzigungsgruppe, die schon Heß (vorl. Zs. IV. 36) als „zwei Frauengestalten" bemerkte.

Beutnitz. Kirche. Der Chor ist nicht spätgotisch, sondern romanisch, etwa um 1200, wie schon die unvollkommene Abbildung S. 10 belehrt. Aus dieser Zeit das Kreuzgewölbe, die drei kleinen rund-, nach außen schon leicht spitz-bogigen Ostfenster, deren mittelstes ein wenig höher liegt, Deckung und Sockel aus einem Stein, ebensolches Südfenster und der Triumphbogen ohne spätere Änderung auf Kämpfern (die Abbildung irrt). Das Langhaus ist ohne wesentliche Änderung spätgotisch von etwa 1440 (Klausnerin Ilse) erhalten, nicht ein-, sondern zweischiffig. Und zwar ist wegen des nach N ansteigenden Geländes ein Südschiff angelegt, dem Chor nahezu gleichbreit, während die Nordmauer in einer Flucht läuft. Dieses hat ein Ostfenster: , zwei breite spitzbogige Fenster nach S., ein solches nach W., das Kaffgesims im S., um das Südportal im Rechteck höher geführt, und im W., während das Dachgesims: auch den Chor umläuft. Die Treppe in der S.W.-Ecke ist nicht genügend als gotische, steinerne Spindeltreppe bezeichnet, welche durch Mauer abgeschlossen vom Schiff durch eine Thür mit dem geläufigen glatten Kleeblattbogen im Schluß auf die Empore mündet durch die Thür mit spitzem Kleeblattbogen. Nach diesen Einzelheiten zu urteilen, bleibt für nachgotische Bauthätigkeit verschwindend wenig. Und zwar ist naheliegend anzunehmen, daß das ursprüngliche enge romanische Langhaus in der Nordwand erhalten blieb, nur nach S. verbreitert, nach W verlängert wurde, worauf ganz gut der Bericht über die Klausnerin zu deuten wäre: „Sie ließ an die Südseite des Gotteshauses eine Kapelle anbauen", zumal von einer Sonderkapelle keine Spur zu bemerken, die Eingangshalle erst von 1578 ist. Gleichzeitig mit diesem Umbau mag das breite und kurze Spitzbogenfenster des Chors nach S. und die Spitzbogenthür in die Sakristei sein.

Kanzel. Das Steinmetzzeichen ist so: . Daran die Worte KIRCHVATER HANNS GOTSCHALG HANS SCHNEIDER.

Bucha. Kirche. Es verschlingt (S. 12) eine Hypothese die andere. Die Sache liegt einfach so, daß an das romanische Langhaus in frühgotischer Zeit (um 1270—1300) ein ebenso langer Chorbau an Stelle einer früheren Apsis vorgelegt wurde, der auf seiner östlichen Hälfte den Turm trägt. Denn die beiden Ostfenster desselben, zwischen denen wir statt des jetzt rechteckigen noch ein ebensolches, höher liegendes zu denken haben, sind nicht rundbogig, sondern spitz zulaufend in der Übergangsform und die Putzeinfassung durchaus nicht grotesk und neu, sondern sie bildet treff-

liche, gotische Kreuze, wohl als Nachahmung von Kreuzblumen gedacht. Es überrascht nur, daß die Spitzbogentonne tiefer liegt als der romanische Triumphbogen, doch muß dies als Thatsache hingenommen werden. Daß das Langhaus in seinem jetzigen Grundriß älter, noch romanisch ist, beweist neben dem Triumphbogen das Dachgesims aus Platte und Kehle im S. und N. und ein Rundbogenfensterchen der Südseite nahe der Westecke. Im vorigen Jahrhundert (1768) sind zur Licht- und Platzgewinnung die Fenster erweitert, der Treppenaufgang nach außen N. verlegt, das ursprüngliche Dach mansardenartig für eine 2. Empore erhöht worden.

Kanzel nicht viereckig, sondern fünfseitig, wie Glockenblume. Sie ist lt. Kirchrechnung 1768 vom Tischler Amman aus Jena und wahrscheinlich aus einer Schenkung der Herzogin Anna Amalia gebaut, deren Monogramm AA sich mit der Jahreszahl an der Brüstung befindet. (Gütige Mitteilung des P. Stößner.)

Burgau. Über die Erbauung der Kirche berichtet die Pfarrmatrikel „so von anno 1701 biß 1703 von dem seligen Herrn Geheimen Rath sen. Friedrichen von Kospot zu bauen den 4. julii angefangen, durch dessen fr. witbe Fr. joh. Sophiam geborne von Ponikau den 23 September 1703 glücklich solcher bau zu ende bracht worden“. Hieraus wird zugleich klar, daß das „andre Wappen“, in S. und R. geschacht, das der Ponikau ist. Die Kirche kann als gelungener Typus der protestantischen Predigtkirche gelten.

Die Säulen der Kanzel sind nicht von Ähren umrankt, sondern nur die linke mit Ähren, die rechte mit Weinranken, unschwer als Symbole der Abendmahlselemente an der Brot- und Weinseite des Altars zu deuten. Hieran ebenfalls die beiden Stifterwappen.

An der Gedenktafel des Kospot nicht beide Frauenfiguren mit Hund, sondern die eine mit Schwert und gezähmten Löwen, die andere mit dem Hund, wohl als Tapferkeit und Treue zu fassen. Der von L. gesehene „Kommandostab“ ist die Scheide des Degens, welcher an der Gegenseite hängt.

Glocke No. 1. L. hat nicht bemerkt, daß die Inschrift als Chronogramm in den großen Buchstaben (M.D.C.C. 7*V und 6+I) die Jahreszahl 1741 giebt.

Taufstein auf dem Kirchhof. Die Inschrift ist zu bessern in: SAMVEL ALBER(TI) PFAHRHER BARTHEL RITTER (E)CKHARTTVS BVRG(ER) ANNO 1600 DEN . . . L. liest 1500, aber Samuel Alberti war 1580—1613 Pfarrer in Burgau.

Döbritschen. Die Beschreibung der Kirche ist zu dürftig. Der Grundriß ist ein langes Rechteck, der Altarraum nur um 1 Stufe erhöht, östlich daran die Sakristei in Lehm, das gebrochene und nach O abgewalmte Dach stößt an den über dem westlichen Viertel des Langhauses durch Zurückziehung der Mauern errichteten Turm, der über 2 Geschossen Laterne und Schweifkuppel hat. An 3 Seiten sind seine Mauern durch rohe Strebemassen gesichert. In der Mitte des Hauses der Eingang ins Schiff und durch überdeckten Treppenbau auf die Empore (ähnlich Bucha)[1].

---

1) Die Angabe v. Wettes, daß die K. 1723 ganz neu aufgebaut sei, ist wahrscheinlich. Wenn Mitzschke die Stelle der Vita Paulinae

Der Gießer der Glocke von 1518, mit h. c. bezeichnet, ist Heinrich Ziegler, 1502—36 vorkommend und durch schöne Medaillons, die sich auf Marien- und Annenverehrung beziehen, ausgezeichnet. (Otte, Glockenkunde, 184, 219).

Göschwitz. *Kirche.* Der Chor ist nicht aus 3, sondern aus 5 Seiten des Achtecks gebildet und besitzt demnach die 3 gotischen Maßwerkfenster, von denen das im N. und O. zweiteilig, das im S. dreiteilig ist. Dies Maßwerk ist nicht „aus rotem Sandstein“, es sind nur die Füllungen im Innern *mit rotem Polus angestrichen.* In den Leibungen die Zeichen und . Das Chorsockelgesims ist in nachlässiger Weise als Hohlkehle mit Schmiege gebildet, ähnlich das Dachgesims, das auch den Westgiebel durchläuft.

Ein bedenklicher Irrtum ist über die Altartafeln untergelaufen. L. schreibt „2 Flügelgemälde . . . sächsischer Schule um 1500, Ausgießung des hl. Geistes, und Mariä Tod. *Ganz gut gewesen* . . . mit sorgfältiger Durchführung auch des Beiwerks und *frischen Farben; durch Restauration gänzlich verdorben.*“ Dies sind aber wertlose Kopien, welche sich sofort verraten, da sie nicht eine entfernte Idee der Originale wiedergeben. Die Originale sind um 1840 in das Museum nach Weimar gebracht, wo sie jetzt im Kranachzimmer unter No. 1 und 2 aufgestellt sind. Diese Richtigstellung wird in Heft XX, S. 407 vermißt, wo sie gar nicht erwähnt werden. Auch die „hübsche Rahmenverzierung in Flachrelief“ ist modern.

Graitschen. *Kirche.* Der eigentümliche Grundriß ist mit größerer Wahrscheinlichkeit so zu erklären, daß eine enge romanische Kirche aus der Gründungszeit um 1200 im Beginn des 15. Jahrh. abgebrochen und ein Neubau von Osten her in schönen gotischen Formen begonnen wurde. Dabei war auch eine Verbreiterung des Langhauses beabsichtigt. Indes kam der Bau ins Stocken, und die Lücken im N. und S. wurden durch Notwände wieder geschlossen. Es ist wahrscheinlich, daß man die Westseite des Langhauses als Turmunterbau schmaler belassen wollte, da hier ein gotisches Teilungsgesims mit Hohlkehle und Rundstab eingelegt ist. Die Einzelformen in gutem Sandstein weisen auf etwa 1440. Die beiden Südfenster sind in den Leibungen zweimal gekehlt, das Maßwerk ist hochgotisch zu nennen, Drei- und Vierpässe, nur im östlichen treten Fischblasen auf.

Das „Männchen“ S. 61 ist schlecht gezeichnet, in Wirklichkeit ist es eines romanischen Crucifixus nicht unwürdig. „Unglaubliche Scheußlichkeit“ (S. 62) ist ein sachlich und wissenschaftlich ungehöriger Ausdruck dafür.

Glocke 1 ist gesprungen und umgegossen, No. 3 in das Germ. National-Museum verkauft.

(Cap. XVI, S. 48) 1108 postquam . . . reversa est, matrem quidem suam defunctam et a marito suo in *ecclesiola Dubertsan* tumulatam reperit auf die Kirche in Döbritschen deutet, so kann wenigstens das „Mosaik aus weißen und roten Ziegeln“ nicht für das Alter derselben angezogen werden. Denn dies sind moderne Backsteine.

Großlöbichau. Kirche. An das romanische Langhaus, von dem noch Triumphbogen und Dachgesims sowie Nordthür erhalten, wurde 1347 der langgestreckte Chor an Stelle einer Apsis vorgebaut, worauf die Lanzettfenster und die Inschrift weisen: MCCCXLVII h · (enricus?) DE · LVCDOVE · PLEBA(nus). Dieser H. de Lucdove (Luckove, Lucka b. Bürgel?) plebanus wird identisch sein mit dem „her Henrich von Lobichowe pristere" der Urkunde von 1337. (Martin, U.B. von Jena, S. 166.)

Großschwabhausen. Kirche. Die Anlage ist durchaus romanisch, der Chor quadratisch mit 3 schmalen rundbogigen Fenstern, welche aber völlig unversehrt sind und für die Gegend typisch scheinen (Beutnitz, Leutra, Bucha, Isserstädt, Gumperda in S.-A.) mit Fuß und Schluß aus einem Stein, wie auch das Südfenster des Langhauses. Spätgotisch der Triumphbogen, der mit Hohlkehle, Wulst und Plättchen beiderseits profiliert ist, das breite Südfenster des Chors, Reste des Dachgesimses, sowie die beiden Strebepfeiler. Von diesen stützt nur der nördliche den Triumphbogen, der südliche ist an der Stelle angelegt, wo das Langhaus durch Schrägung ca. 1,50 m vortritt.

Hohlstedt. Kirche. Der Chor ist ebenfalls romanisch, schon wegen des Grundrisses, besonders deutet ein halbzerstörtes Ostfenster darauf. In gotischer Zeit war er mit Spitzbogentonne gedeckt oder darauf berechnet.

Das Haus Eulensteins ist wohl vom Pastor Johann Bock gebaut, der nach v. Wette (Evangelisches Jena, 414) aber erst 1620 nach Kötschau kam und 1624 bereits abzog. Die Differenz mit der Inschrift 1599 bedarf noch der Aufklärung.

Jena. Stadtkirche. Es seien nur vorläufig die Irrtümer über die Glocken angemerkt.

No. 1. Es ist mit Adr. Beier (Architectus, 83) zu lesen: **millesimo quadrigentesimo.** Die Glocke stammt von demselben Gießer und Former wie No. 3. Der Mantel ist mit großen Figuren in Linienumrissen bedeckt, die durch Zickzacklinien in Dreiecken abgegrenzt sind, nur Michael und Georg erscheinen je 2-mal in Hochreliefs. Die Anordnung ist folgende: 1. Maria, 2. Michael, 3. Crucifixus, 4. Petrus, 5. Johannes, 6. Georg, 7. Lukas, 8. Katharina, 9. Johannes, 10. Michael, 11. Nikolaus, 12. Barbara, 13. Markus, 14 Georg, 15. Matthäus, 16. Paulus. 1, 3, 5 bilden Kreuzigungsgruppe, 7. 9. 13. 15 bezeichnen die Evangelisten (Stier, Adler, Löwe, Engel, sämtlich geflügelt) mit Schriftbändern, darauf die Namen in Majuskeln.

No. 2. Die Medaillons sind 1. Maria und Johannes neben dem Kreuz, 2 Christus als Weltrichter, 3. dasselbe, 4. Maria mit Kind, 5. Bischof (Nicolaus?), 6. Marter eines Heiligen, von derselben Form wie in Tiefengruben[1]), 7. Adler, 8. Engel, 9. Löwe, 10. Hirsch und Hund, sehr beschädigt, 11. Stier.

1) Vorl. Zs. XVII, 720 unter 3. beschrieben, doch irrtümlich Opferung Isaaks genannt. Oberpfarrer Wernicke macht mich darauf aufmerksam, daß Hinrichtungen der Heiligen diese Form haben, und zwar würde dann das Bauwerk als Gefängnis, das kleine über dem

No. 8. Die Figuren auf dem Mantel, durch Zickzacklinien abgeteilt, sind von elegantester gotischer Zeichnung. Von denen, welche L. beschreibt, sind nur 3 zu finden, dagegen noch viele von ihm nicht bemerkte in folgender Anordnung (die geraden Ziffern in den oberen, die ungeraden in den unteren Dreiecken): 1 Johannes, 2. Crucifixus, 3. Maria (zusammen die Kreuzigungsgruppe bildend), 4. Markus, 5. Bonifacius, 6. Matthias (mit Beil und Buch; man könnte auch an Wolfgang denken, doch erscheint dieser gewöhnlich als Bischof), 7. Christoph, 8. Matthäus, 9. Katharina, 10. Antonius, 11. Michael, 12. Johannes, 13. Dorothea, 14. Jacobus, 15. Barbara, 16. Lukas. Man wird leicht erkennen, daß 4, 8, 12 und 16 die 4 Evangelisten sind, als sitzende, unbärtige Jünglinge dargestellt, ein Schriftband um das Haupt, mit den Namen in Majuskeln, verkehrt zu lesen MARCVS etc. Diese wahrscheinlich von L. mit „Jesus als Knabe“ gemeint. Unter Lukas steht der Name HERMANVS BEGRED, am unteren Rand hingegen das von L. bemerkte hermannvs bergfret, wohl nicht Gießer, sondern Former der Figuren.

Bei der größeren Glocke im Turmaufsatz ist zu bessern Anno dni mº ccccº xlviii und statt dem almechnolgen(!) ganz richtig geschrieben deme almechdigen. Die kleinere ebenda ist umgegossen. Ich möchte die von L. gänzlich verkannte Datierung „anno ~ xv (= 1516) idd ivl. gor. gegos.“ erklären als anno xv (= milesimo quingentesimo) i dē ivl gor (in dem 46. Jahr), also 1546, wozu auch der specifisch lutherische Spruch „Gottes Wort bleibet in Ewigkeit“ vollkommen paßt. (Otte, Glockenkunde, 125).

Jenaprießnitz. Kirche. Im Chor ist unerwähnt ein breites Vorhangbogenfenster mit Kehlen und Leisten im oberen Teil. Das Langhaus ist nicht 1856 restauriert, sondern neugebaut. Der von dem bekannten E. Schmidt angelegten Chronik entnehme ich dies: „Im Jahr 1562 scheint ein Bau an der Kirche vorgenommen worden zu sein, denn eine in Stein gehauene Inschrift über der Kirchthür lautet:

IHOI · RENPOT · HEIMANN · 1562 · H · H · “

Und 1578 hat ein Steinmetz 8 gr. erhalten, die Jahreszahl über der Kirchthür in den Stein zu hauen. Der Stein ist jetzt verschwunden. Es mag an einen Reinbot gedacht werden. Träger dieses Namens sind in dieser Zeit viel in Ehrenämtern genannt. Heinrich Reinboth war 1678 hier Pfarrer.

Das „frühgotische“ Crucifix ist von 1691 lt. Inventar von 1743 unter An Holtzwerk „Ein Crucifix 1691“ genannt, womit auch die Ausführung und die Form der Buchstaben in den Evangelistenunterschriften stimmt.

Isserstedt. Kirche im Chor nicht spätgotischer, sondern spätromanischer Anlage. Die 3 östlichen Lanzettfenster sind schon

Haupt schwebende Wesen als Seele zu erklären sein, welche von dem Engel in Empfang genommen wird. Ähnlich Marter des Matthäus in Hortulus animae von 1508.

im Übergang ein wenig zugespitzt, doch typisch für die Zeit (Großschwabhausen). Das Maßwerk im breiteren Spitzbogenfenster der Südseite ist modern, in der Leibung das Zeichen: ⊬. Der Turm ist nicht über dem ganzen Chor errichtet, sondern ein Stück desselben mit dem Langhausdach bedeckt. Im S. teilt ein Sims mit Platte und Hohlkehle das Untergeschoß des Turmes ab.

Kleinschwabhausen. Die Beschreibung der Kirche ist richtig.

Taufstein „17. Jahrhundert“ nein, lt. Jahreszahl 1587, „Sandstein“ — nein, Kalkstein.

Krippendorf. Kirche. Die Ecke zwischen Turm und Langhaus füllt ein niedriger Bauteil, massiv, im Viertelkreis, ohne Öffnungen aus, vielleicht als Treppenanlage oder markierte Nebenapsis anzusprechen (vergl. Göttern, Vorl. Za. XVII, 700). In den Konsolköpfen des Kreuzgewölbes im Chor sind Evangelistenköpfe (Adler, Engel, Stier) zu erkennen. Die „großen“ Rundbogenfenster des Turms sind klein.

Lehesten. Glocke 2. Die Inschrift ist dahin zu bessern: DES AVIDA NPDV ORMA ETEMENDA AN. Es ergeben sich, einzelne Silben rückwärts gelesen, ungesucht wenigstens die Worte: sed avida Roma temenda (für timenda), wobei nur NPDV . . AN noch rätselhaft bleibt. Der Gießer hat also Ursache, den Sinn zu verhüllen. Auf dem Spruchband des Bischofs ist, wenn auch nicht ohne Schwierigkeit und mit Vergleichung desselben Abdrucks in Graitschen, Ziegenhain und Rodigast, festzustellen: ✠ CASPAR MELDhER also Caspar, Melchior, eine öfter als Zauberformel gebrauchte Inschrift, wozu L. wenigstens mit EASP . . . einen Versuch macht. Der Bischof selbst ist wahrscheinlich der Benediktinerabt Magnus (Mang.).

Lentra. Es ist völlig unstatthaft, eine erfundene Ortssage bei Architekturbeschreibungen mitreden zu lassen oder gar neuen Stoff zur Mythenbildung beizutragen wie S. 169 unten geschehen. Unsere Bauern nennen bekanntlich jedes graue Gemäuer ein Kloster. In Anknüpfung an den Mauerabsatz einen 2,7 m erhöhten Chor, „dem Klostergebrauch entsprechend“, mit Treppe und Krypta zu mutmaßen, ist pure Erfindung. Das Kloster ist kurzerhand zu streichen und die Kirche als einfache Filialkirche zu beschreiben. Das Langhaus romanisch, worauf noch die Rundbogenthür weist, in deren Gewände eine Armbrust und ein Schwert: eingemeißelt ist. Die Mauer des Westgiebels läßt erkennen, daß das Dach ursprünglich zur Verteidigung eingerichtet und mit Wehrgang versehen war. Der Chor ist in frühgotischer Zeit vorgelegt mit einfach abgeschrägtem Sockel und trägt den Turm, doch ist der Triumphbogen zwischen die Langhausmauern eingesetzt, so daß das Turmobergeschoß mit auf dem Langhaus zu ruhen scheint. Dies ist außen durch ein kurzes Gesims im N. und S. bemerkbar. Im Innern ist Chor und Langhaus gleich breit. Das Rosettchen im O. ist nicht 12-, sondern 11-Paß. Das W.-Fenster des Turms ist spitzbogig. Der rohe Kopf dürfte eher den Titularheiligen bezeichnet haben.

Kelch. Lies WIGT und **graca**. Die Angaben über Fuß und Kuppe aus 17. Jahrhundert sind nicht beweisbar, beide gehören auch der Gotik an.

Glocke 1. Kaleb „und der Kundschafter". Der Kundschafter war bekanntlich Josua. Man kann den Gegenstand schon auf Kartenblättern studieren. 3. Die Inschrift lies: M° CCCC ·: L° + co + h + herlin.

Taufbecken (nicht bei L.) auf dem Kirchhof rechts vom Eingang, romanisch, flache Halbkugelschale auf kurzem Schaft und rundem Fuß.

Lobeda. Kirche. Das Langhaus ist von L. gar nicht beschrieben. Die „Reficierung" von 1622 war doch sehr unwesentlich und hat den durchaus gotischen Charakter desselben nicht verändert. Die Bauzeit wird durch eine an der Westwand im Kalkputz sichtbare sehr große Jahreszahl bestimmt. **lxxxix** (1489). Aus dieser Zeit sind die 4 großen, mehr breit als hoch gezeichneten Maßwerkfenster nach N. und S. erhalten, deren Füllung eigentümlich aus geraden, kreuzweis gelegten Stäben und Kleebögen gebildet ist, teilweis zerstört. Der Chor wird erst dem 16. Jahrhundert entstammen, die Verwandtschaft mit dem in Rotenstein von 1506 ist auffallend schon im Grundriß, namentlich in den Details. Am südlichen Teil desselben die Zeichen: [Steinmetzzeichen]

Der Erneuerung von 1622 gehören die beiden Thüren des Langhauses an, von denen die südliche einfach rundbogig mit noch gotisch (Hohlkehle, Schnuege, darauf Rundstab gelegt) profiliertem Gewände, die nördliche auf toskanischen Pilastern, der Scheitel von keilförmigem Schlußstein durchbrochen. Die Inschrift über der südlichen lautet: IM 1622 IHAR IST DIS GEBEVDE WIDER REEICIRET. B. MICHAEL STEIN. K. ANDREAS. KESLER. C. HANS GEINER. NICOL HIRSCH.

Relief an der Westseite „frühgotisch". Es steht darauf IM IAHR 89, was nur auf 1789 gedeutet werden kann, und trotz enormer Verwitterung ist die zopfige Formengebung der Kleidung deutlich erkennbar. Die ungeschickte Anordnung erklärt sich aus dem Unvermögen des Steinmetzen.

Figur der Maria muß durchweg mit roh bezeichnet werden. In der Zeichnung ist der Stengel in der Hand zur Palme zu ergänzen, welche fälschlich statt der Lilie hinzugefügt. (Vgl. Wette, Evang. Jena, 206.)

Auf der Gedenktafel des P. Heugelin lies in dem deutsch geschriebenen Verse: **zu mal Vnd . . . schal . . baum thier und stein . . . Music . . holt.**

Löberschütz. Die oberflächliche Beschreibung der Kirche ist schon von Kriesche in vorl. Zs. N.F. VI, 283 genügend ergänzt.

Maua. Die Bauzeit des Chors ist nunmehr etwas bestimmter anzugeben möglich. Die von L. lückenhaft wiedergegebene Inschrift heißt:

Anno · dni mº ccccº lxº
viiiº feria tertia invēci
onis scte crucis incep
ta est hec structura
petrus mawer plbn̄

(Anno domini 1468 feria tertia invencionis sanctae crucis = 6. Mai.)

Dies Datum bezeichnet die Grundlegung. Über die Vollendung des Chorbaues unterrichtet uns die von L. nicht bemerkte, jedoch schon bei v. Wette (a. a. O. S. 256) als 1381 gedeutete Inschrift am westlichen Schlußstein des Gewölbes **Anº dmni 1483** (1483). Der östliche Schlußstein trägt auf einem Schild die päpstliche Tiara, darunter Schwert und Schlüssel gekreuzt. Die Beschreibung der Chorfenster bei L. („schmal spitzbogig mit sehr starker Abschrägung") paßt nur auf das südöstliche und nordöstliche. Das östliche ist größer und mit Hohlkehle in der Leibung, das südliche ist klein, schlank, mit Rundstab zwischen Plättchen und Kehle zierlich profiliert. Sockelgesims aus Schmiege und Kehle und Dachgesims aus Platte und Kehle sind rings um den Chor erhalten.

Die Altarwerke sollen später im Zusammenhang besprochen werden.

„Glasbild-Rest, Figur eines Heiligen" —. Die Figur läßt sich etwas näher bestimmen. Unter ihr stehen nämlich im Glas ausgespart die Worte: **sancta 𝔈 laura**, und zwar ist die Heilige als Äbtissin gekleidet und in einem Buch lesend dargestellt, das auf einem mit 3-Paß verzierten Pult liegt. Der goldgelbe Mantel ist mit Ananasmuster überdeckt, die Rechte wie zum Umwenden des Buchdeckels erhoben. Das Gesicht ist vergangen.

Vor der Westthür der kanellierte Schaft eines Taufbeckens, das 1824 als Weihwasserkessel verkauft wurde.

Nensdorf. Die Kirche bietet den Typus einer romanischen Kapelle, die aus Langhaus und Halbkreisschluß bestand. Der auf einfachen Kämpfern ruhende Triumphbogen ist noch erhalten, wie auch ein kleines Südfenster. Ost- und Westgiebel sind abgetreppt, je mit kreuzförmiger Oeffnung, doch ist der Ostgiebel in Höhe des + durch senkrechte, meterhohe Mauer, über welcher sich die Abtreppung bis zum First fortsetzt, als kleiner Dachreiter (Glockentürmchen) gebildet gewesen. Der Sockel ist geradlinig abgesetzt: ⅃, an der Apsis ein kunstloses Kehlgesims. (Der Grundriß S. 189 ist irreführend. Die 4 Säulen sind nicht vorhanden. Der besonders aufgerissene „Rest einer Säule" ist wahrscheinlich nur ein Taufbeckenfuß, die Kanellierung desselben ist viel flacher und wiederholt sich nicht 9-, sondern 16mal. Die Konsolen gehörten nicht mit in den Grundriß, sie sind später eingesetzt, da wir in romanischen Kirchen Emporen anzunehmen nicht berechtigt sind. [Heß in vorl. Zs. III, 146.] Die ganz charakterlose Zeichnung S. 190 konnte fortbleiben.)

Glocke. Die Inschrift ist aus folgenden Buchstaben zusammengesetzt: + ABCDGYVRILI + PMOXDR. Die Medaillons sind 1. Lamm Gottes, 2. Pelikan, 3. Taube (hl. Geist) mit Zweig in den Fängen, 4. Löwe geflügelt (Markus), 5. Christus als

Weltrichter, 6. Wappen v. Tümpling. (v. Tümpling, Gesch. des Geschlechts I, 90 ff. mit Faksimile, vermutet Albrecht v. T. 1392 bis 1411 als Donator, und Uebertragung dieser Glocke aus Oßmaritz. Die Glocke muß aber wenigstens in den Anfang des 14. Jahrhund., wenn nicht früher, angesetzt werden.

Nerkewitz. Kirche. Der Chor ist nicht dreiseitig geschlossen, sondern als Quadrat angelegt. Der nordöstliche Kopf ist nicht jetzt verkehrt eingemauert, sondern ganz ursprünglich wächst die Konsole aus seinem Munde. Der Kopf im S.W. ist ein Narr mit Kappe und groteskem Lächeln. In der Chor-Nordwand sitzen gar keine Fenster; was L. mit dem südlichen und nördlichen Fenster noch meint, ist völlig rätselhaft. Der Chor hat überhaupt nur nach Osten ein einfaches Spitzbogenfenster, im Süden ein ebensolches und ein großes nachgotisches Rundbogenfenster, außen ein kräftiges Sockelgesims aus doppelter Kehle mit Rundstab. Der Schlußstein des Kreuzgewölbes zeigt das Sonnengesicht mit Flammen im Munde. Das Langhaus ist nicht von 1654, sondern von 1554, so ist die Zahl über der Emporen-Thür zu lesen, welche mit Rundstab ein wenig profiliert ist. Im Turmobergeschoß hat das Maßwerk des südlichen Fensters nicht 4-Paß, sondern 3-Paß, und was umständlich als Lilie beschrieben wird (im O., N. und W.) ist wiederum ein Kleebogen. Hier die Zeichen. [Zeichen] Der Sakramentsschrein ist hochgotisch, die Öffnung nicht schon, sondern noch rundbogig.

Auf dem „verlöschten" Grabstein lies: JOHANNES SCHMALTZ OBIIT 18. MAY 1562 HSW.

Neusengönna. Die Kirche ist wesentlich noch spätgotisch erhalten, nämlich der in 5 Seiten des Achtecks geschlossene Chor mit einfach abgeschrägtem Sockel und Kehldachgesims, und das Langhaus mit schöner Westthür, die zwischen Kehlen mit Birnstab verziert ist, jetzt leider der Sturz abgeschnitten und gerade überdeckt. Der Turm ist Fachwerk über dem westlichen Ende des Langhauses. Die Spitzbogenblende hat nicht Christus, sondern einen Engelskopf. Die zweite Blende ist innen, hat über dem Spitzbogen eine Kreuzblume, daneben 2 Rosen. Das „Bruchstück einer gothischen Giebelverzierung (Kreuzblumen-Postament)" ist ein alter Opferstock.

Altarwerk. Der hl. Barbara fehlt nicht nur das Attribut, sondern die ganze rechte Hand. Diese erhebt sie gewöhnlich segnend über dem Kelch ohne Attribut, sie ist ja durch Kelch und Turm genügend bezeichnet.

„Die meisten Apostel tragen Bärte." — Ja, und zwar in der Gotik immer und überall nach der bestimmten liturgischen Vorschrift. (Otte, Handbuch, I, 558.) Auch hat L. übersehen, daß zwischen Paulus und Matthias der Diakon Laurentius eingeschoben ist. Die Außengemälde sind erbärmlich übermalt, an Kranach nicht zu denken.

Rodigast. Glocke. Die Inschrift lautet.

PIUDERSBERDSAMVERE.

Hierdurch wird L.'s Deutungsversuch hinfällig. Über das Relief vergl. unter Lehesten.

Rothenstein. Kirche. Die Inschriften geben, richtig gelesen, zu Zweifeln keinen Anlaß und sind das sicherste Mittel, den Kirchenbau zu erklären. Allerdings erregt der von L. gebotene Text Bedenken: in der zweiten Inschrift wegen des mangelhaften Lateins, in der ersten wegen der unbrauchbaren Jahreszahl 1559. Denn ein so ausgedehnter Chorbau würde in dieser Zeit geradezu einzig dastehen. Außerdem ist der in der Inschrift genannte dominus Johannes Kirchner plebanus bereits 1549 gestorben[1]). Der Text lautet:

1) nach Lehfeldt	2) in Wirklichkeit
Anno dni xv^c lix eo die xi millium virginum incepta est hec struc· tura dns iohãs kirchner plbñs	Anno dñi xv^c sexto die · x milliu militum incepta est hec struc· tura dns iohãs kirchner plebns

Das Datum 21. Oktober 1559 ist danach in das richtige, 22 Juni 1506, zu ändern. In der zweiten Inschrift von 1437 ist die letzte Zeile: struc·tura hꝰ ecclie filio dni nicolai zu lesen. structu⁻ hꝰ ecie cu ɔsilio dni nicolai und dadurch der gute Text gewonnen: Anno domini 1437 feria quinta post marci (= 2 Mai) incepta est haec structura huius ecclesiae cum consilio domini Nicolai. Den Herrn Nikolaus haben wir unter weltlichen oder geistlichen Würdenträgern zu suchen, vielleicht unter den Pfarrern von St. Michael in Jena[2]), die das Kirchlehen hatten. Unter dieser Inschrift das Meister-Zeichen. Durch Verachtung und Verkennung dieser wertvollen Zeitangaben ist L.'s Beschreibung S. 199 zum wertlosen Phantasiebild geworden, das in allen Teilen abgelehnt werden muß.

Der Bau von Turm und Schiff ist 1437 anzusetzen. Der Turm in seinem Untergeschoß ist mit starken Mauern auf eine sehr hohe Anlage berechnet gewesen, nur nach W. und S. mit schmalen Fensterschlitzen, mit Kreuzgewölbe gedeckt und in einem Spitzbogen nach dem Schiff geöffnet. Der Sockel ist abgeschrägt und im S. vor der Thür abwärts gebrochen. Die Nordthür ist erneuert. Das Langhaus ist genau quadratisch, scheint ursprünglich nach N. gar keine Öffnungen gehabt zu haben, die vermauerte Thür im S. ist mit Rundstäben eingefaßt, darüber die Inschrift und ein Deckstein mit Hohlkehle unterschnitten, rechts davon ein hohes Spitzbogenfenster. Der Sakristeibau ist ohne Verband mit dem Langhaus und demnach später angelegt, vielleicht erst zur Zeit des Chores, worauf das gleichartige Zeichen (am östlichen Lanzettfenster), sowie die durchaus spätestgotische Formengebung der südlichen Spitzbogentür und der kleinen Schweifbogenfenster schließen lassen. Sockel, Kaff- und Dachgesims sind ebenfalls denen des Chores gleich, letzteres, doppelt gekehlt, auch über den kurzen freien

1) Kirchen und Schulen des Herzogtums S.-A., III, 742. v. Wette a. a. O. 289. Hier auch die Inschrift von 1506 faksimiliert, jedoch ganz unverstanden und dadurch wertlos.

2) Her Nyclaus cappelane czu Ghene pristere 1383, UB. von Jena, 453.

Teil des Schiffes weitergeführt. Alles weist darauf hin, daß die Schau- und Zugangsseite ursprünglich diese südliche war.

Der Chor endlich ist 1506 in reicher Spätgotik ausgeführt. Die Fenster sind nicht Erneuerung unseres Jahrhunderts, sondern in ursprünglicher Schönheit erhalten, 3 zweiteilige, das östliche dreiteilig. Am Äußeren außer dem oben schon erwähnten noch die Zeichen: Y ╪, letzteres um 1500 häufig (Göschwitz). Der Brand von 1553 hat wohl am Mauerwerk nichts verändert, von der Erneuerung berichtet eine Platte mit (ER)NAEVT 15 83. Eine zweite Erneuerung wird uns auf der Gedächtnistafel des Johann Grau erzählt: Gott zu Ehren und der Gemein zum besten hat diese Kirche renoviren und diß gedechtnis wollmeinend anhero setzen lassen Johann Grau Bürger v: Handelsman wie auch Rahtsverwandter in Jena 1677. 4 Dez. Der Chor ist 9, das Langhaus 8,25, der Turm 7,50 m lang, das Ganze durchgehend 8,25 m breit. Eine Vergleichung mit Lobeda ist von Nutzen.

Ruthe. Glocke. 1) Statt **hans ouervet vrot** ist **hans oventbrot** zu lesen, ein Gießer, der 1507—33 vorkommt [1]). Die Jahreszahl ist unklar, 1502 muß bis auf weiteres Bedenken erregen, wahrscheinlicher ist **mxvrii** = 1507. 2) L. erklärt das Wappen als „Kurschwerter unter dem Helm" (!) Es ist das viel vorkommende Gießerwappen Johann Bergers, 2 gekreuzte Kanonenrohre unter einer Glocke. Berger war auch Stückgießer.

Scherbe. Kirche. Die Inschrift über der Westthür, genauer angesehen, berichtet nicht von Reparatur-, sondern vom Neubau 1749 [2]). Im S. ein schönes Sockelgesims erhalten, die Decken im Innern mit Stuckornamenten belebt. Der Kanzelbau (1770) schließt den Altarraum nach Osten ab, die Sakristei bildend, welche durch 3 Rundbogenthüren zugänglich ist. (Vergl. unter Bucha.)

Glocke 1. Von der Inschrift L.'s findet sich nichts, dagegen in schlechten, teilweis verkehrten Minuskeln **ave zu gra dnas gun**, offenbar der englische Gruß in einiger Verderbnis, was auch die beiden von L. nicht bemerkten Marienmedaillons nahelegen, nämlich Geburt Christi und Verkündigung, beide unter gotischen Baldachinen. 2. mit doppelten Fruchtschnüren, statt L.'s **johan von amerbach goß mich 1741** ist zu lesen ☛ **johann heinrich graulich in ammerbach** etc., wie auf denen in Burgau aus demselben Jahr.

Thalbürgel. Die Prüfung der romanischen Reste einstweilen zurückstellend, lege ich folgendes über den gotischen Chor vor.

---

1) Otte, Glockenkunde, 204. Eine Glocke desselben Gießers hat sich in Bucha befunden; v. Wette a. a. O. 282 giebt die Inschrift in seiner Weise faksimiliert, wonach etwa zu lesen ist: **Anno dni mcccccxiv hilff sancta Anna selb dritte hans abentproth.** Doch ist die Zahl 1514 sehr unsicher, 1739 umgegossen.

2) Die Inschrift wie die Kirchweihfeier ausführlich bei v. Wette a. a. O. 283.

Die Erfindung von Gleichensteins befolgend setzt L. denselben auf 1440 an (S. 208). Herr Dr. Mitzschke bemerkt hierzu [1]. „Aus v. Gleichensteins Buche sind die unerwiesenen Jahreszahlen . . übergegangen auch in die Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens, obgleich deren Bearbeiter Lehfeldt rechtzeitig und nachdrücklich von mir auf die Haltlosigkeit der v. Gleichensteinschen Angaben aufmerksam gemacht worden war.“ Indes hat auch Mitzschke nicht bemerkt, daß er selbst die Urkunden beigebracht hat, woraus die Bauzeit des Chores mit evidenter Sicherheit nachweisbar ist.

Im Jahr 1431, 15. Dez. gelobt Abt Heinrich von Kauffungen in einer Krankheit „uff den nehst komenden sommer, blibet er an dem lebende, das *wuste gewelb* wedir zu vornuwende und uffzubrengen und darin einen altar zu buwende, der da gewiet werdit in der ere gots und Marie seiner hochwirden mutter und sollen und wollen in demselbigen gewelbe alle tage von unser lieben frowen mettene, prime, tercie, sexte, none, vesper und complete ewiglichen singen und halden“ [2]. Wir entnehmen hieraus, daß eine der Apsiden, denn nur diese waren gewölbt und mit Altären versehen, vor 1431 eingestürzt war, und daß Abt Heinrich dieselbe aufzubauen beschloß. Wir dürfen aber noch weiter schließen, daß das „wuste gewelb“ die Hauptapsis war, da ein Marienaltar für sie bestimmt wird, und an demselben die tägliche Folge aller Gottesdienste gehalten werden soll. dies wird dadurch besonders klar, daß an der „Sangmesse“ früh die sämtlichen Mönche teilzunehmen haben. Die Urkunde fährt fort: „Und obir demselbigen altar sollen und wollen wir *alle tage teglich frue* mit dem morgen eine sangmesse *mit den hern von unser samnung* byzeche by wochen und ordentlichen unser ein nach dem andern folgende halden, haben und bestellen“ [3], worauf der wöchentliche Turnus festgesetzt wird. Der ganze Tenor dieser Urkunde läßt nur an den Hauptaltar im hohen Chor denken.

Daß der Abt Heinrich am Leben blieb und sein Gelübde alsbald ausgeführt hat, wird durch die weitere Urkunde von 1433 klar, welche berichtet, daß Erhard Wölfer dem Kloster Güter schenkt „perpetuis temporibus ad quandam vicariam *in testudine* prescripti monasterii sitam ob honorem dominice passionis consecrandam“. Die Messe soll gelesen werden „dum missa de beata virgine a venerabili in Christo patre et domino Heinrico de Kouffungen abbate *in testudine fundata, erecta* et reddituata (restituta?) de mane cantetur“ [4]. Der altklassische Ausdruck testudo [5] scheint besonders in der Gotik wieder aufgenommen worden zu sein, um die Gewölbenetze zu bezeichnen. Auch in Jena wird 1506 ein Altar sub testudine in choro virginum erwähnt [6].

1) Thür. S. Geschichtsbibliothek, III, U.B. von Bürgel, S. 67. Die Gleichensteinsche Fälschung wird festgestellt unter No. 100, S. 468 Anm.

2) Ebenda S. 408.

3) Ebenda S. 409.

4) Ebenda S. 412, No. 341 von 1433, Jan. 18.

5) Forcellini Tot. Lat. Lex. IV, 356. In architectura est locus in aedibus fornice tectus in modum testudinis, dazu aus Aen. I, 509 media testudine templi.

6) Registrum subsidii in vorl. Zs., N.F. II, 56.

Sonach kann in Zukunft kein Zweifel mehr obwalten, daß der gotische Chor im Frühjahr 1433 angefangen und bis Schluß des Jahres im wesentlichen auch vollendet wurde. Die Grundmauern sind inzwischen wieder bloßgelegt worden und zeigen eine höchst eigentümliche Anlage. Doch muß auch hierüber eine eingehende Besprechung aufgeschoben werden.

Unterwöllnitz. K i r c h e. L. kann nur von gotischen Resten und Erinnerungen reden, weil er den Grundriß völlig verkannt hat. Die 1743 neugebaute Kirche ist eine Centralanlage und als solche (wie Winzerla) ein ganz achtungswerter Versuch, das Problem der evangelischen Predigtkirche zu lösen. Die Mitte bildet ein Rechteck, das, quergelegt, durch verstärkte Mauern außen hervortritt, innen aber, nachdem südlich und nördlich Emporen eingelegt sind, als Quadrat erscheint, das kreuzgewölbt die Kuppel trägt und nach O. und W. mit Rundbögen gegen die beiden Vorlagen geöffnet ist. Diese sind in 5 Seiten des Achtecks geschlossen, doch sind die beiden Emporenreihen, die sich vom Mittelraum fortsetzen, in drei Seiten geschlossen, so daß eine gewisse Inkongruenz der inneren und äußeren Konstruktion entsteht. Es treten demnach nicht 4 Wandpfeiler „an den Anfängen der Schrägseiten“ hervor, vielmehr sind dies die Langseiten des Rechtecks. Ferner sind nicht 2, sondern 3 Reihen Fenster angeordnet, und es ist nicht die West-, sondern die Ostseite, welche die Kanzelempore hat. Jedenfalls zeugt die ganze Anlage von einem kräftigen evangelischen Bewußtsein des Baumeisters.

Wenigenjena. Am C h o r der K i r c h e ist zu bessern: Die Fenster sind hochgotisch wie das Ganze, die Maßwerke aus Kleebögen und Drei- und Vierpässen konstruiert. N u r das nordöstliche hat Rosette von 3 Fischblasen. Der Chor hat auch ein aus Schmiege und Flachkehle bestehendes Sockelgesims, das an der Westseite der Sakristei aufhört. Letztere ist nicht als Turmunterbau anzusehen; der Turm war der ganzen Anlage entsprechend wohl in viel größerer Dimension im W. geplant. Als Gewölbestütze des Langjoches war eine Säule gedacht, deren achteckiger Fuß noch sichtbar ist. Es finden sich die Zeichen: (am Südfenster), (am Kaffgesims), (am Turmsockel).

Die Beschreibung der Vorhalle ist ganz in Verwirrung [1]. Nicht die Nord- und Südseite derselben sind geschlossen (in dieser Richtung ist ja der Eingang), sondern die Ost- und Westseite und diese sind nicht durch f ü n f f a c h e Kleeblattbogen-Blenden belebt, sondern durch e i n f a c h e, welche in einem reichgegliederten Spitzbogen schließen. Deren Unterseite ist beim westlichen mit 5, beim öst-

1) Die gelehrt klingende Bemerkung „wie z. B. beim Dom in Regensburg“ entbehrt der Ueberlegung. Beim Dom in Regensburg ist nicht eine innere Vorhalle zu finden wie hier, sondern die Vorhalle ist dreieckig gleich über der Eingangspforte angelegt und ruht auf dem Pfeiler (Dohme, Gesch. d. d. Baukunst, 231, Grundriß und Tafel. Außer am Dom in Erfurt, wo besondere Motive vorlagen, findet sich in Thüringen kein Beispiel einer dreiseitigen Vorhalle.

lichen mit 3 Kleeblattbögen besetzt. Endlich hat die ganze Ausführung von den Worten an „die zwischen den beiden Seitenwänden etc." nur Geltung auf die westliche Partie, da es L. entgangen, daß die östliche viel einfacher gestaltet ist, und auch hier sind nicht 2 Nischen, sondern nur *eine* solche. Die Bündeldienste waren als Rippenbündel zu bezeichnen, sie laufen nicht in irgend einer beliebigen „anderen" Richtung, sondern deutlich in der Richtung auf ein Sterngewölbe über dem Rechteck zusammen. Es kann nicht von „heitern Spiel", sondern nur von klarer Anordnung gesprochen werden. Dieselbe noch einmal zu skizzieren wird verstattet sein.

Die Thüreinfassung ist mit 3 Hohlkehlen und je 2 Birnstäben gegliedert. In die beiden äußeren Hohlkehlen sind 2 Konsolen und Baldachine eingelegt (zur Aufstellung von Heiligenbildern). Auf der *westlichen* Seite ist die Mauer des Schiffes mit einer größeren Nische geschmückt, welche mit krabbenbesetztem, nach außen vorgezogenen Schweifbogen schließt, beiderseits mit 4-eckigen Fialen besetzt ist, und auf dem Dächlein eine größere, von zwei kleineren eingefaßte Fiale trägt, gegen die der Schweifbogen in einem gekrümmten Strebepfeiler (teilweise abgebrochen) ausläuft. Die Westmauer hat nun die Blende, deren Nasen in Lilien auslaufen. Als Einfassung erscheint ein gerader Balken, nach außen ist ein Halbrundsäulchen vorgelegt. Aus diesem sowie innen aus der Wand hinter der Nische wie aus dem Baldachin kommen die Rippenbündel hervor. Auf der *östlichen* Seite ist die Gliederung der Thüreinfassung breiter gezogen, so daß hier von der Wand des Schiffes nur ein ganz schmaler Teil vortritt. Es ist daher nur eine Konsole und ein Halbsäulchen angeordnet, die Blende ist wesentlich einfacher als die westliche, die Konstruktion der äußeren tragenden Glieder ist der der westlichen Seite gleich. Die mannigfaltigen unvollendeten Rippenbündel verlängert gedacht, ergeben ein regelmäßiges Sterngewölbe dieser Form . Hierbei ist nicht mit L. anzunehmen, daß die noch außerhalb des Gurtbogens ins Freie gerichteten Rippen wieder auf einer Säule, geschweige auf 2 zusammenkommen. Sondern es ergiebt sich ein einfacher und wirkungsvoller Abschluß dadurch, daß wir sie als Schweifbogen bis zur geplanten Satteldachhöhe empor- und dann als geschweifte Fiale gegen die Mauer des Schiffes zurücklaufend denken. Bei einer etwaigen Restauration wäre die Konstruktion der Nischenbedachung (s. oben) sehr wohl als Modell zu befolgen. An Fialen und Nasen das Zeichen , an Säulen und Wänden .

Die *Kanzel* ist nicht Stein, sondern Holz.

Glocke 2. Die Medaillons sind: Wappen derer v. Tümpling, Pelikan, Löwe, Adler, Engel, Stier (Evangelisten).

Winzerla. Die Kirche ist keineswegs einfach, sondern wie Unterwöllnitz ein bemerkenswerter Versuch, das evangelische Gotteshaus zugleich praktisch, hörsam, geräumig und malerisch zu gestalten. Der Grundriß ist kreuzförmig , indem vor das Langhaus je eine Treppenhalle vorgelegt ist. Zugleich ist zu noch größerer Raumgewinnung eine Mansardenempore (Bucha) im Dach untergebracht. Außen erinnert die Anlage stark an die Schloßbauten jener Zeit.

Auf S. 229 ist ein Druckfehler zu berichtigen, Kundschafter mit der Traube statt Taube.

Ziegenhain. Ueber die Erbauung der Kirche haben wir diese urkundliche Nachricht [1]. In einer Urkunde von 1424, Dez. 13. schreibt Bischof Johann II. v. Naumburg: Sane nuper nobilis dominus Albertus burgravius de Kirchberg pia devotione aspiratus de suis et aliorum elemosinis, donis et offertoriis perceptis ad quandam ymaginem beatae Mariae virginis in villa sua Czeginhain tempore stationis et concursus ibi habiti, antecessoris nostri immediati bonae memoriae Gerhardi et nostro accedente consensu, capellam novam construxit ac deinde ferventiori caritatis spiritu tractus in eadem capella de novo vicariam fundavit, erexit et constituit. Die Einkünfte werden dann in 3 Teile geteilt, ita quod una pars cedit fabricae ipsius capellae, und weiter werden die Parochialrechte des Pfarrers in Jenaprießnitz gewahrt [2]. Wir dürfen hieraus folgende Schlüsse ziehen: 1) Ziegenhain war durch ein wunderthätiges Marienbild zu einem stark besuchten Wallfahrtsort geworden, wo reiche Mittel zusammenflossen. 2) Aus diesen sowie aus eigenen gründete der angesehene Burggraf Albrecht III. v. Kirchberg eine neue Kapelle vor 1420, da Bischof Gerhard II. von Naumburg 1420 starb. Diese war 1424 vollendet. 3) Diese Kapelle ist der jetzt erhaltene Chor, der durchaus als Wallfahrtskapelle angelegt ist und trotz der räumlichen Ausdehnung wegen des Filialverhältnisses zu Prießnitz als capella bezeichnet werden mußte. 4) Der weitere Ausbau ist beabsichtigt und die Mittel dazu bereit gestellt, auch zweifellos bald hernach erfolgt.

Mit diesen aus den Zuständen des beginnenden 15. Jahrhds. durchaus erklärlichen Thatsachen setzt sich nun Lehfeldt in einen unheilvollen Widerspruch. Er beurteilt die Kirche „nach der baulichen Untersuchung“, als hätten wir bereits den Kanon der thüringischen Kirchenbaukunst in der Hand, um ihn selbst gegen Urkunden auszuspielen. Und um die Verwirrung voll zu machen, stellt er selbst Urteile nebeneinander, die den vollkommensten Widerspruch bilden. Hier ist seine Ausführung S. 229 im

1. Absatz (urkundlich untersucht)

Unter Albrecht III. v. Kirchberg wurde um 1424 eine Kirche „neu“ (?) gebaut. Diese ist in ihren wesentlichen Teilen noch heute erhalten. Das ehemalige Langhaus ist Ruine. Der Chor wurde (nach der Reformation) durch eine Mauer abgesondert.

2. Absatz (baulich untersucht)

Der Turm romanisch. Im 15. Jhd. sollte die K. bedeutend erweitert werden. Man kam erst gegen Ende des 15. Jhds. zum Bau des Chores. Der Bau wurde gehemmt. Am Anfang des 16. Jhds. wurde mit geringen Mitteln das jetzige, dreijochige Langhaus mit zwei Schiffen errichtet, der Turm blieb stehen, war aber zum Abbruch bestimmt.

---

1) Mitzschke, U.B. v. Bürgel, 356.

2) ebenda 357: Praeterea dictus vicarius non impediet quoquomodo ecclesiam parrochialem in Briesnitz et eius rectorem in iuribus parochialibus suis, cum villani praedictae villae ad eandem parochiam ab antiquo pro ministrandis eis sacramentis et interessendis divinis officiis pertinuerint et pertineant.

In der Beschreibung unter No. 2 muß noch auf einen Umstand besonders hingewiesen werden. Lehfeldt spricht von einem dreijochigen Langhaus, während doch sowohl der Grundriß S. 230 und die Ansicht S. 231 deutlich nur zwei Joche erkennen lassen, und von zwei Schiffen, während doch die Umfassungsmauern auch des Nordschiffes noch erhalten sind (vergl. Grundriß). Aus der Bemerkung, daß die zwei Schiffe nur bei beabsichtigter Niederreißung des Turmes erklärlich seien, und nach derselben eine Verlängerung des Langhauses nach Westen (durch ein drittes Schiff!) geplant wäre, verrät Lehfeldt, daß er wirklich zeitweilig das Langhaus als aus zwei von Süd nach Nord orientierten Schiffen bestehend angesehen hat. Die Worte „das jetzige, dreijochige Langhaus, welches aus einem an den Chor sich anschließenden Hauptschiff und dem an den Turm stoßenden Süderhiff besteht“, sind der Ausdruck dieser vollkommenen Verwirrung. Es ist schließlich noch der Irrtum zurückzuweisen, daß der Turm aus romanischer Zeit erhalten sei[1], und daß das Langhausdach nicht zur Ausführung gekommen wäre.

Wir haben demgegenüber nur die richtige, von L. unter 1 vorgetragene Ansicht zu befestigen und auszugestalten: Die Kirche ist Ergebnis der Bauthätigkeit in der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts. Und zwar ist der Chor als Wallfahrtskapelle um 1415 begonnen, 1424 vollendet, durchaus in den Formen der einfacheren Frühgotik gehalten. Im gleichen Sinne ist kurz darauf das zweijochige, dreischiffige Langhaus begonnen und westlich vor das Südschiff der Turm vorgelegt, der in drei durch Kehlsimse getrennten Geschossen aufsteigt. Vor 1430 war der Bau vollendet[2] und ist noch heute im wesentlichen erhalten. Von einem Nachlassen der Kräfte oder von Unterbrechung des Baues finden wir keine Spur. Die Kirche kann also für die erste bewußt gotische Anlage aus einem Guß für einen weiten Umkreis gelten.

Im Einzelnen ist zu bessern: Sockel-, Kaff- und Dachgesims umlaufen nur den Chor, das Schiff hat seine eigenen in besonderer Höhe. Die Irrungen über die Strebepfeiler können nach der guten Abbildung berichtigt werden, die nördliche, vermauerte Spitzbogenthür ist nicht am östlichsten, sondern am zweiten Joch des Chores, wie auch der Grundriß ganz richtig angiebt; hier und im 3. Joch haben wir eine später angelegte Sakristei mit Kreuzgewölben zu suchen. An den nördlichen Pfeilern die Zeichen: . Ebenfalls aus dem Grundriß wird klar, daß der jetzige Chor in 5 Seiten schließt.

Die Kanzel ist nicht aus dem 18. Jahrhundert, sondern 1684 vom Kirchenrat Joh. Schlemm gestiftet.

Die Bemalung des Altarwerks ist von L. gegen Heß richtig erkannt als nachreformatorisch, obwohl schon Heß aufgefallen, daß

1) Es ist interessant, daß L. die Mitteilung Mitzschkes, wonach vor 15. Jahrh. an Kirchenbau nicht zu denken sei, mit der Bemerkung vernicht „(Romanischer Profanbau benutzt?)“. Also um jeden Preis.

2) 1471 wird Ziegenhain unter den filiabus ecclesiis aufgezählt. Schmidt, Kirchbergsche Schlösser, S. 165. 1636 ist die Kirche von der Kapelle durch einen brettornen Verschlag getrennt worden. Pfarrarchiv Jenaprießnitz.

sie „nicht eigentliche Heiligengeschichte“, sondern Heilsgeschichte darstellt. Doch weist die Formgebung, Tracht, Text der Unterschriften und Haarschnitt in das 16. Jahrhundert, vielleicht kurz nach der Reformation. Die Anordnung giebt die 3 großen Heilsthatsachen inmitten zweier alttestamentlicher Vorbilder. 1. Opfer Isaaks, 2 Kreuzigung, 3 Auferstehung, 4. Weltgericht, 5. Moses und die eherne Schlange. Mittelalterliche Schablone liegt vor[1].

An der Westwand steht noch das alte wohlerhaltene Chorgestühl (nicht bei L.), dessen Scheidewände mit zierlichem Maßwerk gefüllt sind.

Glocke 3. 1859 umgegossen, doch sind die alten Majuskeln wieder eingelegt: RDR4RMRRRSVM4IB4DBBRSB, offenbar in richtiger Reihenfolge, wie aus v. Wettes Wiedergabe (319) erhellt: QDDRSBIDRYRARVSVAKIB †. Hierbei ist R für R, B für D und M für A genommen. Darunter das Relief des Bischofs mit dem Drachen, stark überarbeitet.

Zwätzen. Kirche. Da L. auch hier in dem gotischen Turm trotz der Inschrift ebenfalls ein romanisches Erdgeschoß findet, muß mit Nachdruck darauf aufmerksam gemacht werden, daß das romanische Schema der Landkirchen den Turm gar nicht im Westen, sondern im Osten über dem Chor oder dem Altarhaus kennt[2]. Ein „Fensterschlitz an der Südseite unten“ ist nicht zu finden, hier ist nur ein rechteckig mit Stäben umrahmtes Fenster von 1513. Dagegen ist das Mauerwerk des Langhauses allein mit Sicherheit der romanischen Zeit zuzuweisen. Das spitzbogige Südfenster desselben (im Grundriß vergessen) ist spätgotisch, schon hufeisenförmig. Um 1400 dürfen wir die Erbauung des Chores setzen mit dem Zeichen R. 1513 wurde der Turm laut Inschrift gebaut: **Anno · dñi · xv xiii Incept' est turris** mit Meisterzeichen: auf einem Schildchen, und zwar von demselben Meister, der die Johanniskirche in Magdala 1516 aufführte[3]. Die Fenster des Obergeschosses sind nicht an der Nord- und Südseite, sondern an der Ost- und Südseite, das Maßwerk derselben nicht beschädigt, nur im südlichen, welches dreiteilig und mit Fischblasenmaßwerk, sind die Mittelsäulchen wie üblich zum Aufbringen der Glocken weggelassen oder fortgekommen, im östlichen, das mit Lilienmotiv im Schluß (wie Magdala), ist auch das Mittelsäulchen erhalten.

Altarwerk mit SANCTA MARIA ORA und SANCTA ELISABET 151[illegible]. Die verehrenden Engel sind auf den Gekreuzigten zu beziehen. Die Anordnung ist diese:

---

1) Ich weise besonders auf die Holzschnitte der biblia pauperum, für die Kreuzigung auf den Schnitt im hortulus animae 1508, für die Auferstehung auf die alten Drucke in Collectio Weigeliana, I, No. 30, II, No. 202, für das Weltgericht, welches durchaus katholisch mit den Fürbittern Maria und Johannes dem Täufer gedacht ist, auf ein Breviar in der Bibliothek in Weimar und Coll. Weig. I, 154, 155.

2) Otte, Handbuch, II, 30.

3) Vorl. Zschr., N.F. IX, 708.

Maria	Crucifixus	Engel
Altväter		Apostel
Märtyrer		Kirchenlehrer
Märtyrerinnen		biblische Marien.

Die Palme gehört aus der Hand der Frau unten in die des Stephanus. Im rechten Seitenflügel oben Valentin v. Terracina mit Bestimmtheit, macht ein blindes Kind sehend.

Auf dem Grabstein 2 (S. 239) ist statt **hveſ vrſtr** zu lesen: **lantkoptvr** (Landkomthur), ebenso auf No. 3 statt **ſael vrſtr** hes **latkoptur.**

(Fortsetzung folgt.)

II.

Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae. I. (c. 500—1152). Namens des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde bearb. und herausgeg. von **Otto Dobenecker.** Jena, G. Fischer, 1896. XXIV, 414 SS. 4°.

So liegt denn der langersehnte erste Band der thüringischen Regesten vor uns! Mit aufrichtiger Freude begrüßen wir ihn. Man wird in späterer Zeit eine neue Epoche der thüringischen Geschichtsforschung von der Mitte unseres Jahrzehntes datieren. Während wir dem baldigen Erscheinen einer neuen Ausgabe der Erfurter und Reinhardsbrunner chronikalischen Quellen entgegensehen, während diese überaus schwierige Aufgabe durch Holder-Egger ihrer Vollendung entgegenreift, erhalten wir — zunächst für die Zeit bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts — ein Regestenwerk, das alle Thüringen betreffenden Urkunden und Briefe in chronologischer Folge verzeichnet und einerseits alle Anforderungen der Fachmänner, andererseits auch die Bedürfnisse des minder streng geschulten Lokalforschers zu befriedigen unternimmt, das für jede Art thüringischer Quellenforschung fortan die sichere Grundlage bilden soll. Dieses hohe Ziel, das dem Begründer des Werks, Dietrich Schäfer, und seinem Bearbeiter Otto Dobenecker vorgeschwebt hat, ist, so dürfen wir mit Genugthuung bezeugen, erreicht worden. Während Thüringen bisher in der Bereitlegung seiner urkundlichen Materialien hinter anderen deutschen Landschaften weit zurückstand, wird es nun durch diese Arbeit treuesten Fleißes, umfassender Gelehrsamkeit und scharfsinniger Einzelforschung mit einem kräftigen Ruck in die erste Reihe gehoben. Wo man auch aufschlägt, wird man sich aus der Lektüre der Anmerkungen zu den einzelnen Urkunden überzeugen können, daß der Herausgeber in gleicher Weise die hilfswissenschaftliche Litteratur, die Litteratur zur allgemeinen deutschen und die zur thüringischen Geschichte beherrscht. Das ist ein hoch anzuschlagendes Verdienst, und um so williger wird man diese An-

erkennung spenden, als wir von dem Bearbeiter überall den Eindruck einer echten, schlichten Gelehrtennatur erhalten, die, von jedem Prunke weit entfernt, nur der Forschung mit dem Aufgebot aller Mittel zu dienen sucht.

Die Vorbemerkungen orientieren kurz über die Geschichte des Unternehmens, sie geben weiter eine wertvolle Festsetzung der Grenzen des thüringischen Stammesgebietes (S. II—X) und der Mark und Diöcese Zeitz. Anzuerkennende praktische Gründe haben in einigen Fällen noch zu kleinen Erweiterungen des Arbeitsgebietes geführt. Bei Erläuterung der Grundsätze, die ihn geleitet haben, konnte der Herausgeber mit berechtigtem Selbstgefühl darauf hinweisen, daß seine Sammlung für den Zeitraum bis zum Jahre 1152 1692 und mehr Stücke aufzuweisen habe, während das seiner Zeit recht verdienstliche Directorium diplomaticum zur Geschichte Obersachsens (also eines viel weiteren Gebietes) von L. A. Schultes bis 1152 nur 680 Nummern zähle. Vor Schultes' Arbeit, dessen vor 70 Jahren veröffentlichtes Werk nach jeder Richtung veraltet ist, zeichnen sich die Regesten D.'s rein äußerlich aus durch eine wohl durchdachte Sparsamkeit in der Verwendung des Raums und durch eine so umfassende auszügliche Wiedergabe der Urkunden, daß der vollständige Abdruck möglichst ersetzt wird. Diesen Dienst soll insbesondere die wörtliche Wiedergabe des lateinischen Textes an den entscheidenden Stellen leisten. Das Durcheinander von deutschem und lateinischem Text, von Regesten und von Anmerkungen, die über die Druckorte und handschriftliche Grundlage der Urkunde, über diplomatische und andere Fragen jeder Art Auskunft geben, giebt bei Anwendung verschiedener Typen mit Notwendigkeit dem Drucke etwas Unruhiges, aber die Vorteile des Verfahrens sind so einleuchtend, es ist alles im E. so bequem und übersichtlich zum Gebrauch gestellt, daß ich die Bedenken, welche Ed. Winkelmann in seiner Besprechung (Hist. Ztschr. 77, 131 ff.) des ersten Halbbandes geäußert hat, nicht teilen kann. Ob der Ausstellungsort durch Zuteilung einer besonderen Kolumne, wie Winkelmann vorziehen würde, weniger hervorgehoben würde, als durch den fetten Druck, darüber dürfte sich streiten lassen, und zur Raumersparnis jeder Art ist bei der Fülle des Materials ja aller Grund vorhanden. Der Herausgeber verspricht, daß ein zweiter Band bis auf das Jahr 1247 führen soll. Ein Vergleich mit Schultes' Directorium, das nur bis 1227 reicht, läßt ahnen, daß es nicht leicht sein wird, dieses Ziel zu erreichen.

Den 356 Seiten Text steht ein Namensverzeichnis von 65 Seiten gegenüber. In seiner höchst sorgfältigen Ausführung, von der ich mich durch zahlreiche Stichproben überzeugt habe, wird es für weitere und engere Zwecke die dankenswerteste Handhabe bieten. Ich verweise beispielshalber auf den Artikel „Mainz", wo für die Geschichte der Mainzer Ministerialität reiche Nachweise gegeben sind, und auf den Artikel „Thüringen", aus dem man sich die Regesten der Landgrafen zusammenstellen kann. Um die Beziehungen des Wettinischen Markgrafen Konrad (des Großen) mit Thüringen zu übersehen, schlug ich die ihn betreffenden Regesten nach. Dabei fiel mir auf, daß die Schrift von J. L. Lobeck, Markgraf Konrad von Meißen, Leipzig 1878, nicht benutzt ist. Lobeck S. 58 scheint mir z. B. erwiesen zu haben, daß der no. 1282 als Zeuge angeführte Markgraf Konrad vielmehr Konrad von Plötzkau ist. Bei derselben

Gelegenheit zeigte sich mir aufs neue, welch dringendes Bedürfnis eine neue kritische Ausgabe des Reinhardsbrunner Epistolarkodex ist. Auch D. (Einleitung XIX n. 1) hat sie gefordert. Jastrow warf kürzlich (Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft X, 296) hin, daß er „voll von Schülerarbeiten" stecke. Einige in Sudendorfs Registrum II, 125 ff. zum Jahr 1139 fixierte Stücke hat D. zunächst stillschweigend übergangen, wahrscheinlich mit Recht.

Ich schließe mit dem Hinweis auf die starke Berücksichtigung der germanistischen Interessen und mit dem Wunsche, daß der zweite Band, der für die Reichsgeschichte ein noch weit höheres Interesse haben wird, in möglichst kurzer Frist dem ersten folgen werde.

Marburg i/H. K. Wenck.

III.

Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens. Im Auftrage der Regierungen von Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie bearbeitet von Prof. Dr. P. Lehfeldt. Jena, Verlag von Gustav Fischer.

Die Fortführung der Herausgabe des Werkes über die Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens ist seit der letzten an dieser Stelle erschienenen Besprechung durch die Fertigstellung von 4 Heften gefördert worden, unter denen sich Heft XIX und Heft XXI durch stattlichen Umfang hervorheben.

Heft XIX behandelt auf 185 Seiten mit 2 Uebersichtskarten, 7 Lichtdruckbildern und 60 Abbildungen im Texte die Baudenkmäler in den Amtsgerichtsbezirken Rudolstadt und Stadtilm, des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt. Beide Bezirke sind durch hervorragende Bauwerke ausgezeichnet. Während indessen beim Schloß in Rudolstadt dessen herrliche Lage in landschaftlicher Hinsicht die Bewunderung erregt, fesseln im Bezirke Stadtilm die doppeltürmige Marienkirche zu Stadtilm und die Klosterkirche zu Paulinzelle die Blicke der Beschauer durch die erhabene Wirkung ihrer architektonischen Gebilde. Hoffentlich hilft die Eröffnung der neuen Bahnlinie Arnstadt-Stadtilm dazu beitragen, daß die Kirche in Stadtilm allgemeiner bekannt wird, und sich dadurch vielleicht die Wege anbahnen, eine Herstellung der Doppeltürme vor deren vollständigem Verfall zu ermöglichen.

Im besonderen wäre zu Heft XIX zu bemerken:

S. 12. Blankenburg. Die Zeichnung hat nur landschaftlichen Wert.

S. 21. Eichfeld und S. 28. Kleingöltz. Die Glocken stammen aus dem 14. Jahrhundert, gehören also mit zu den ältesten jetzt noch in Thüringen vorhandenen Glocken.

S. 24. Großgöltz. Glocken sind nicht erwähnt.

S. 25. Kirchhasel. Bei der eigenartigen Anlage der Kirche wäre eine Grundrißzeichnung erwünscht.

S. 34. Quittelsdorf. Es wäre nicht unwichtig, wenn sich feststellen ließe, ob die im Gotteskasten liegende Steinzange beim Bau der Klosterkirche zu Paulinzelle verwendet worden ist.

S. 35. Rudolstadt. Die Zeichnung hat nur landschaftlichen Wert.

S. 46. Rudolstadt. Stadtkirche. Zeile 10 von oben. Der Text lautet: — — „das Denkmal aus Frömmigkeit gesetzt habe, und mit Zahnschnitt-Gesims!“ —

S. 131. Paulinzella. Ob auf Grund der zunächst westlich des Querschiffes befindlichen Pfeiler (statt Säulen) angenommen werden darf, daß sich darüber Turmbauten befanden, erscheint doch nicht ganz sicher, namentlich wenn die Gestaltung des Grundrisses der Klosterkirche zu Thalbürgel zur Vergleichung herangezogen wird, wo die Türme, auch wenn sie heute nicht mehr vorhanden wären, durch die Form des Grundrisses bezeugt werden.

S. 137, Zeile 3 von oben. Apolda Druckfehler statt Jena.

S. 141. Paulinzella. Zeile 15 von unten. Der Mittelpfeiler in der Westmauer der Vorkirche ist im Grundriß S. 132 nicht gezeichnet.

S. 170. Stadtilm. Kirche. Der in der Zeichnung dargestellte Zustand des nordlichen Westturmes läßt den Wunsch nach baldiger baulicher Erneuerung dringend erscheinen.

Heft XX führt auf 43 Seiten mit 3 Übersichtskarten, 5 Lichtdruckbildern und 22 Abbildungen im Text die Bau- und Kunstdenkmäler der Amtsgerichtsbezirke Königsee, Oberweißbach und Leutenberg des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt vor. Beschrieben sind im ganzen 19 Ortschaften, unter denen Schwarzburg mit seinem hochgelegenen Schlosse in der wundersamen landschaftlich schönen Gegend die erste Stelle einnimmt. Aber auch das Schloß zu Könitz, im Amtsgerichtsbezirk Leutenberg, ist ein Bau von großer malerischer Wirkung und beachtenswerten Einzelheiten. Auch die Friedensburg zu Leutenberg darf als Burganlage und in Bezug auf den malerischen Aufbau volle Beachtung verdienen.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

S. 217 Schwarzburg. Schloß. Zeile 8 von unten. Die angeführten 4 freistehenden großen ionischen Säulen sind Säulenpaare (s. Lichtdruck).

S. 238. Unterweißbach. Der Hausspruch aus dem Jahre 1789:
Ach Gott es ist dir wohl bewußt,
Ich bau aus Noth und nicht aus Lust.
würde auch zu unserer Zeit noch passend erscheinen.

S. 245. Eichicht. Kirche. Das Steinmetzzeichen: findet sich auch auf der Burg zu Nürnberg.

S. 253. Kleingeschwenda. Burg. Angaben wie. (Der Milchtanz — —) sind nicht verständlich.

S. 254. Die Südansicht des Schlosses zu Könitz hätte in Federzeichnung wiedergegeben werden sollen. So macht das Bildchen den Eindruck, als ob das Schloß auf steilem Ufer am Meere gelegen sei.

S. 267. Die Vorderansicht des Schlosses zu Leutenberg hätte entbehrt werden können, da die auf Bl. 270 gezeichnete Südansicht im Verein mit dem auf S. 271 vorhandenen Grundrisse den Aufbau der Friedensburg deutlich erkennen läßt.

Am Schlusse der vorstehenden Besprechung über die Hefte XIX und XX sei noch besonders auf die verdienstvolle Thätigkeit des Geh. Regierungs- und Baurats Brecht in Rudolstadt hingewiesen, unter dessen Oberleitung eine ganze Reihe von Kirchen unter Wahrung der alten Teile ausgebaut und, wo nötig, erneuert worden ist.

Die im Jahre 1895 erschienenen Hefte XXI und XXII behandeln die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Sachsen-Altenburg, und zwar als I. Band den Verwaltungsbezirk Altenburg (Ostkreis) mit den Amtsgerichtsbezirken Altenburg, Ronneburg und Schmölln. Auf insgesamt 435 Seiten Text mit 3 Übersichtskarten, 9 Lichtdruckbildern und 90 Abbildungen im Texte sind die Bau- und Kunstdenkmäler aus 159 Ortschaften vorgeführt. Die Landeshauptstadt Altenburg beansprucht fast den dritten Teil des vorliegenden Bandes und steht mit ihrem Rathause und dem großartigen Schloßbau unter den thüringischen Städten in baukünstlerischer Hinsicht in erster Linie.

Der Rathausbau des weimarischen Hofbaumeisters Nikolaus Grohmann, den derselbe in den Jahren 1562—1564, allerdings mit erheblicher Kostenüberschreitung gegen den Voranschlag, ausführte, ist kunstgeschichtlich allgemein wegen seiner wirksamen Erscheinung bekannt, die in dem gut ausgeführten Lichtdruckbilde bei S. 43 durch die richtige Wahl des Standpunktes für die photographische Aufnahme besonders hervortritt.

Auch die Beschreibung der großartigen Schloßanlage wird durch gute Lichtdruckbilder unterstützt, von denen die Südostansicht der Schloßkirche bei Seite 95 die beiden Innenansichten der Schloßkirche bei Seite 96 und 97 und die Ansicht des Kirchensaales im Schlosse bei Seite 118 besonders hervorgehoben zu werden verdienen. Letztgenannte Ansicht ist so scharf wiedergegeben, daß es möglich ist, die Umschriften der Deckengemälde z. T. zu lesen.

Ferner bietet das Schloß in Windischleuba durch seine malerische Erscheinung (S. 267) und auch durch die Fülle der darin enthaltenen Kunstgegenstände viele Anregung.

Im Besonderen wäre zu bemerken:

S. 7. Altenburg. Zeile 15 u. 16 von unten. Statt der Jahreszahlen 1265 und 1272 ist zu lesen: 1165 und 1172.

S. 32. Altenburg. Zeile 5 von oben. Statt Seitenbrück ist Seitenroda zu lesen.

S. 62. Altenburg. Für die Darstellung der Goldschmiedearbeiten wäre Lichtdruck der Federzeichnung vorzuziehen gewesen.

S. 73. Altenburg. Bei der Ansicht des Seckendorffschen Hauses sind Zeile 14 von oben die Eckpfeiler des Vorbaues im Erdgeschosse unrichtig als Rustica-Pfeiler bezeichnet.

Der Giebel des Mittelbaues eignet sich übrigens wegen seiner wuchtigen Erscheinung im Verein mit dem wirkungsvollen Schmuck sehr für ein Zeughaus.

S. 105. Altenburg. Die Inschrift auf der Grabplatte der

Kurfürstin Margarete ist nicht genau übersetzt. — Sollten als Verfertiger der Grabplatte nicht Peter Vischer oder seine Söhne in Betracht kommen können?

S. 159. Flemmingen. Kirche. Das romanische Portal erfreut durch seine gute Erhaltung.

S. 228. Oberlödla. Rittergut. Die Darstellung des geschliffenen Deckelpokals aus Glas ist als sehr gelungen zu bezeichnen.

S. 303. Kirche. Die Baubeschreibung ist im ersten Viertel wegen der Kürze und des Satzgefüges schwer verständlich.

Heft XXII.

S. 316. Gauern. Kirche. Die Glocken stammen noch aus dem 14. Jahrhundert.

S. 328. Kauern. Kirche. Der Lichtdruck der Elfenbeintafeln giebt das wertvolle Kunstwerk in vollendeter Weise wieder. Die Krone der Maria scheint ganz frei gearbeitet gewesen zu sein, ist aber leider zur Hälfte abgebrochen.

S. 355. Posterstein. Kirche. Die als unkünstlerisch geschilderten Holzschnitzereien an der Gutsempore scheinen nach dem eingefügten Lichtdruck trotz mancher Absonderlichkeiten doch eine gute Wirkung zu haben.

S. 384. Vogelgesang. Kirche. Eine der Glocken stammt aus dem 14. Jahrhundert!

S. 413. Schmölln. Die Südostansicht der Kirche hätte durch Federzeichnung dargestellt werden sollen, da der vorhandene Lichtdruck wegen der undurchsichtigen Schatten zu wenig erkennen läßt.

Weimar im April 1896. E. Kriesche.

IV.

Pierling: Saxe et Moscou. Un médecin diplomate. Laurent Rinhuber. Paris, Emile Bouillon, 1893.

Der Jesuit P. Pierling, in Petersburg geboren, jetzt in Paris lebend, hat sich durch eine ganze Reihe glänzend geschriebener und eine Fülle von neuem Quellenmaterial enthaltender Monographien um die Geschichte der diplomatischen Beziehungen zwischen Rom und Moskau im 15., 16., 17. und 18. Jahrhundert verdient gemacht. Er war in der Lage, sehr wertvolles Aktenmaterial in verschiedenen italienischen Archiven einzusehen. Die reichste Ausbeute lieferte das vatikanische Archiv, welches dem Verfasser in ausgedehnterem Maße zugänglich war als anderen Forschern. Dieses ist auch in der vorliegenden Monographie der Fall, welche der Geschichte des Sachsen Laurentius Rinhuber gewidmet ist. Ich habe, wesentlich auf Grund eines im Jahre 1883 erschienenen Quellenwerks „Relation du voyage en Russie fait en 1684 par Laurent Rinhuber“ (Berlin 1883) eine Lebensbeschreibung dieses merkwürdigen Mannes zusammengestellt und zuerst in der „Historischen Zeitschrift“, so-

dann in meinen „Beiträgen zur Kulturgeschichte Rußlands im 17. Jahrhundert“ veröffentlicht. Pierling ist in der Lage, meine Angaben in nicht unwesentlichem Grade zu ergänzen, findet aber, daß meine Charakteristik des Abenteurers, welcher als Arzt in Rußland und als diplomatischer Agent zwischen dem Herzogtum Sachsen in der Zeit Ernsts des Frommen und dem moskowitischen Staate vermittelnd thätig war, zu günstig ausgefallen sei. Es stellt sich nach neuerdings von Pierling entdeckten Geschäftspapieren heraus, daß der Protestant Rinhuber bei einem längeren Aufenthalt in Rom zur katholischen Kirche übertrat und sich der Kurie als Werkzeug der katholischen Propaganda in Rußland zur Verfügung stellte. Eine derartige Gesinnungslosigkeit, welche nicht einmal von Erfolg gekrönt war, da seine Mission nicht zustande kam, übt allerdings einen ungünstigen Eindruck. Die auf diesen Umstand sich beziehenden Aktenstücke, welche Pierling als Beilagen zu seinem Buche abgedruckt hat, verleihen der Publikation einen besonderen Wert. Man erfährt wieder einmal, wie schlecht man in Westeuropa über den Staat Moskau am Vorabend der Regierung Peters des Großen orientiert war, und wie der Gedanke einer Vereinigung der katholischen Kirche mit der griechischen stets von neuem auftauchte. Sehr wertvoll sind ferner manche Einzelheiten, welche auf die Geschichte der russischen Gesandtschaft in Rom im Jahre 1672 Bezug haben. Rinhuber befand sich damals im Gefolge des moskowitischen Diplomaten, des Schotten Meneses. Der Geschichte der diplomatischen Beziehungen zwischen Sachsen und Moskau wird hier wenig Erhebliches hinzugefügt. Dagegen findet sich manches Neue inbetreff des Aufenthaltes Rinhubers in Frankreich im Jahre 1681, über welchen ich auf Grund eines Aktenstücks aus dem Dresdener Archive eine Abhandlung in der „Russischen Revue“ veröffentlichte, welche später ebenfalls in den oben erwähnten „Kulturgeschichtlichen Beiträgen“ erschien.

A. Brückner.

V.

v. Bojanowski, P.: Carl August als Chef des 6. Preuß. Kürassier-Regiments 1787—1794. Weimar, Böhlau. 3 M.

Ein liebenswürdiges Buch, das in etwas loser Komposition Carl August von Sachsen im Frieden in seiner Garnisonthätigkeit in Aschersleben, im Kriege in den Feldzügen gegen die französische Revolution von 1792/93 zeigt. Gern folgt man dem Verfasser bei der Schilderung der frisch gezeichneten Bilder und hat seine Freude an der tüchtigen, jeder Situation gerecht werdenden Natur des Herzogs. Nur möchte man doch überall genauer sehen, klarer erkennen, was eigentlich Carl August geleistet hat. Aber auch so wird man dem Verfasser gern zugestehen, daß Carl August durch und durch Soldat war. War er auch ein Feldherr? Auch diese Frage wird erst gelöst werden, wenn das Weimarer Archiv sich öffnet. Möchte es endlich geschehen!

Dr. Stephan Stoy.

VI.

Leidolph, Ed.: Die Schlacht bei Jena. Mit 2 Karten und 2 Autotypien. Jena, Bräunlich. 1,40 M.

Es war ein guter Gedanke, nachdem die Monographie von Dr. Klopfleisch vergriffen, eine dem heutigen Standpunkt der Forschung entsprechende Schilderung der Schlacht von Jena in gedrängter Darstellung zu bieten. Dieser Aufgabe ist der Verfasser durchaus gerecht geworden. Einfach und doch anschaulich, eingehend und doch klar wird der Verlauf der politischen und kriegerischen Begebenheiten erzählt, nur ist vielleicht die Zeit bis zum 13. Okt. zu genau beschrieben. Beigefügt sind zwei Autotypien nach der 1809 erschienenen Schrift „Ansicht von Jena", mit gutem Recht namentlich die eine vom Abend des 13. Okt., wo die Franzosen ihre Kanonen den Berg hinaufbringen. Nur so wird die Frage, wo und wie Napoleon damals diese angestaunte Leistung vollbringen konnte, zu lösen sein. Passend ist endlich eine Schilderung der Zustände in Jena selbst während der Schreckenstage beigefügt worden, die freilich noch vielfach ergänzt werden könnte. Was Jena damals zu erdulden hatte, war gewiß Plünderung. Lettow-Vorbeck will dies zwar nicht Wort haben, meint, diese Vorkommnisse wären vom Kriege nicht zu trennen. Gewiß, aber Scenen, wie die z. B. von Marbot geschilderten, gehen doch über alles erlaubte und billig zugestandene Maß hinaus. Die vorgesetzten großartigen Worte Bismarcks aus seiner berühmten Marktrede geben dem dann vom Verf. entrollten Bilde eine Beleuchtung, wie nur dieser größte deutsche Prosaist es vermochte.

Dr. Stephan Stoy.

VII.

Struck, Walter: Das Bündnis Wilhelms von Weimar mit Gustav Adolf. Ein Beitrag zur Geschichte des 30-jährigen Krieges. Stralsund 1895.

Strucks Arbeit — die nichts als eine Vorarbeit zu einer größeren Darstellung aus dem 30-jährigen Kriege sein will, wodurch Anlage und Darstellung begründet ist — giebt auf Grund eingehendster archivalischer Forschungen zu Dresden, Marburg und Weimar in klarer Entwickelung ein anschauliches Bild der damaligen Beziehungen Herzog Wilhelms zu Gustav Adolf. Groß und bedeutend steht Herzog Wilhelm da, als auf dem Leipziger Konvent die zweideutige Haltung Kursachsens sich gezeigt hat. Jetzt kann er in seinem Bündnisentwurf von Gustav Adolf Bedingungen verlangen, die ihn zum General einer ständischen Armee in selbständiger Stellung neben dem König gemacht hätten. Und der König war in seiner schwierigen Lage bereit, alles zuzugestehen. Da wird Magdeburg erobert. Alle kühnen Pläne Herzog Wilhelms fallen kläglich

zu Boden; seine Haltung in dieser Krisis ist schwach, geradezu wegwerfend. Wie imponierend steht da der Landgraf Wilhelm da! Nach der Breitenfelder Schlacht möchte der Herzog freilich in die alte Stellung einrücken, allein jetzt ist es Gustav Adolf, der zaudert und ihm die früher zugestandene Stellung nicht mehr einräumen will. In dem Vertrag, der dann zustande kommt, ist der Herzog nur mehr ein General von Schwedens Gnaden. Die großen Aussichten auf Erfurt und das Eichsfeld sind vorbei.

Im Anhang sind 33 Aktenstücke abgedruckt. Man hat diese Auswahl als zu groß getadelt und verlangt, in neuerer Geschichte nur solche Aktenstücke zu drucken, die typisch sind. Was soll in unserem Falle nun wohl typisch sein? Ref. kann demgegenüber nur seine Zustimmung zu Strucks Wahl aussprechen; das eine oder andere Stück höchstens wäre in eine Anmerkung zu verweisen gewesen. Die Ausdrucksweise der damaligen Zeit ist vielfach so unbestimmt, daß nur der genaue Wortlaut die wahre Absicht erkennen läßt.

Dr. Stephan Stoy.

VIII.

Chronik von Zeitz und den Dörfern des Zeitzer Kreises, nach Urkunden und Akten aus den Jahren 968—1895 herausgegeben von **Ernst Zergiebel**. 3 Bde. mit 2 Ans. von Zeitz. Zeitz, W. Ronneburger, 1896. XIV u. 278, 481, 580 und XIV SS. 8°.

Fast gleichzeitig ist die historische Entwickelung der beiden Stiftsstädte Zeitz und Naumburg Gegenstand neuer Untersuchungen geworden. Doch hat wie in mancher anderen Beziehung auch hier der jüngere Kathedralsitz dem älteren den Rang abgelaufen. Sind Borkowskys Programme der erste und im allgemeinen gelungene Versuch, eine kurze zusammenhängende Geschichte der Stadt Naumburg unter Berücksichtigung ihres Verhältnisses zur Entwickelung der umliegenden Landschaften, des Reiches und der Kirche zu geben, so ist die oben genannte Chronik von Zeitz doch im wesentlichen nicht mehr als eine Sammlung von der Hauptsache nach schon veröffentlichten Materialien zu einer Geschichte dieser älteren Stiftsstadt und ihrer Umgebung. Zergiebel hat für die Sammlung nur die kleinere Hälfte geliefert.

Neben Trübenbachs Beiträgen zur Geschichte des Zeitzer Kreises (S. 28—73), die z. T. auf Schöttins und Weises Arbeiten beruhen und Anlaß zu mancherlei Ausstellungen geben[1]), enthält

1) S. 33 wird offenbar auf Grund des Naumburger Abschätzungsregisters vom 1. Juni 1320 angedeutet, daß das Bistum zu Anfang des 14. Jahrh. die höchste Blüte erreicht habe, wo unter seiner Aufsicht das ganze Pleißner Land, das Reußen- und Voigtland und viele Ortschaften des Muldenreichs (!) standen. Als ob der Sprengel nicht von Anfang an diese Ausdehnung gehabt hätte! Woher weiß

der 1. Band mit besonderer Paginierung (S. 1—278) einen wortgetreuen Abdruck der im Jahre 1800 bei W. Webel in Zeitz erschienenen Geschichte des Stifts Naumburg und Zeitz von J. P. Chr. Philipp (ohne die Vorrede) mit Noten und einem Nachtrag zur Litteratur (S. 68 ff.) von Zergiebel.

Der 2. Band bringt die kulturhistorisch interessanten Nachrichten aus der Geschichte der Stadt Zeitz von L. Rothe (2. unveränd. Aufl. mit Anm. von E. Z., 1892) mit wichtigen Beilagen zur Geschichte der Stiftstage, des Handels (Geleitstafel aus dem 15. Jahrh. und von 1630, Judenbrief, Privilegien der Krämerinnung), der Handwerkerinnungen (Fleischerordnung vom Jahre 1580), des Brau- und Schankwesens, des Schlachthauses, der milden Stiftungen u. s. f., und mit wertvollen Aufzeichnungen über Zeitz im 30-jährigen und im 7-jährigen Kriege, sowie im Zeitalter Napoleons.

So bleibt als wesentlich selbständige Arbeit Zergiebels übrig die Einleitung zum 1. Bande „Die Uranfänge von Zeitz" (S. 1—27) und, abgesehen von dem Anhange (Zeitzer Sagen nach J. Krebs), der Inhalt des 3. Bandes „Geschichtliche Mittheilungen über die Stadt Zeitz und die Dörfer des Zeitzer Kreises". Auch hier haben wir es nicht mit einer einheitlichen Geschichte, sondern mit einer Menge kulturgeschichtlich interessanter Einzelheiten zu thun. Wertvoll ist die Zusammenstellung der urkundlichen Nachrichten über die Dörfer und Wüstungen des Zeitzer Kreises, sowie über solche des Weißenfelser Kreises, soweit sie zum Bistum Naumburg in Beziehung gestanden haben, oder in der Nähe von Zeitz liegen. Außer den Archivalien der Zeitzer Archive wurden das Naumburger Domkapitels- und das Magdeburger Staats-Archiv benützt. Bedauerlich ist, daß der Verfasser sich mit den neueren Quellenpublikationen und der Litteratur zur Reichs- und Kirchengeschichte nicht vertraut gemacht hat. Die MG. Diplomata[1], die Jahrbücher, von Giesebrecht, Hauck u. s. f. hätten ihn vor manchen Mißgriffen bewahren können.

So werden uns hier zwar Bausteine zu einer Geschichte von Zeitz geliefert, es muß aber erst der Baumeister kommen, der sie und andere, welche das von der mit reichen Mitteln ausgestatteten historischen Kommission der Provinz Sachsen seit langem vorbereitete Urkundenbuch der Bischöfe von Naumburg noch liefern dürfte, zu einem Gebäude aufführt, das ein würdiges Denkmal dieser alten ehrwürdigen Stiftsstadt werden soll.

O. Dobenecker

Tr., daß Heinrich I. Altenburg, Kahla und Orlamünde gegründet habe (s. S. 45)? I, 48 l. 704 für 705; Moora b. Colleda für München b. Weimar; I, 52 l. 1126 Febr. 24 für 1022; I, 53 l. 1071 für 1122. Letzterer für Landfleischer ist noch jetzt in Altenburg im Gebrauch.

1) I, 14 stellt er überflüssige Vermutungen über die in der U. Ottos II. d. d. Grona, 976 Aug. 1 (nicht 980) überlieferten, von Lepsius falsch gelesenen Namensformen von Zeitz an. Ein Blick in MG. DD. II. O. II no. 139 hätte ihm die richtigen Lesarten gezeigt. Die supponierte Form „civitas tiacas" (?) beruht hoffentlich nur auf einem Druckfehler.

IX.

Hertel, L.: Thüringer Sprachschatz. Sammlung mundartlicher Ausdrücke aus Thüringen nebst Einleitung, Sprachkarte und Sprachproben. Mit Unterstützung des Thüringerwald-Vereins herausgegeben. Weimar, H. Böhlaus Nachf., 1895. VII und 268 SS. 8°.

Es ist mit Freuden zu begrüßen, daß sich die Germanisten seit einiger Zeit eifrig auf das Studium der thüringischen Mundarten geworfen haben. Daß man sich zunächst auf die Erforschung der dialektischen Eigenart einzelner kleiner Gebiete beschränkt hat, ist der Gründlichkeit der Untersuchungen zu gute gekommen. Wenn jetzt der Versuch gemacht worden ist, das für einzelne Gebiete gesammelte Material zu einem thüringischen Wörterbuche zu vereinigen, für die thüringische Mundart also endlich das zu bieten, was bisher andere Dialekte vor ihr voraus hatten, so ist zwar, wie der Verfasser selbst hervorhebt, nach dem Stande der Vorarbeiten auf absolute Vollständigkeit nicht zu rechnen, es ist aber, wie eine Prüfung des wertvollen Buches ergiebt, so viel geschaffen worden, daß ein Überblick über den Sprachschatz des thüringischen Stammes möglich geworden ist.

Der Verfasser, der uns bereits das Wörterbuch seiner engeren Heimat Salzungen und eine grammatische Behandlung der Mundart dieser geschenkt hat, hat nicht nur die vorhandene Litteratur gründlich durchforscht, sondern auch auf seinen Wanderungen eifrig die Sprechweise des echten Thüringers belauscht. Freilich will es uns scheinen, als ob das Ziel etwas höher hätte gesteckt werden können, wenn von vornherein lediglich die Eintragung der gebräuchlichen mundartlichen Ausdrücke erstrebt worden ist. Wir hätten vor allen Dingen gewünscht, daß die historische Entwickelung der Worte, besonders auf Grund der Urkundensprache berücksichtigt und etymologische Erklärungen gegeben worden wären.

Das Buch zerfällt in 3 Teile. In der Einleitung werden die Resultate der Sammlung gegeben bez. der Außengrenzen der Mundart und bez. der Binnengrenzen der 4 Untermundarten (der westlichen, östlichen, südlichen und nördlichen), in welche Hertel das Gebiet zerlegt. Wie wertvoll die übersichtliche Feststellung der Außengrenzen des Dialekts auch für die Erforschung der mit Hilfe der Urkunden und des chronikalischen Materials belegbaren Außengrenzen des Stammesgebietes ist, glaubt Referent in der Einleitung zum I. Band der Regesta diplomatica Thuringiae gezeigt zu haben. Ob die von dem Verf. gefundenen Grenzen der Untermundarten etwa auch für Begründung der Volkerschafts- oder Gaugrenzen verwertbar sind, muß eingehenden historischen Untersuchungen vorbehalten werden.

Der 2. Teil enthält zusammenhängende Stücke als Sprachproben für die Mundart des alten Stammesgebietes, des Neulandes und der Nachbargebiete.

Der alphabetisch, im allgemeinen nach Stammworten geordnete Sprachschatz ist sehr reichhaltig und verrät überall die sichtende und ordnende Arbeit eines sachkundigen und gewissenhaften Forschers, doch dürfte es dem Thüringer leicht werden, aus dem Wort-

vorrat seines Heimatsortes Nachträge zu liefern, um deren Übersendung der Verfasser (jetzt in Hildburghausen) bittet.

Ein Desiderium bleibt auch jetzt noch die wissenschaftliche Untersuchung der thüringischen Orts- und Personennamen.

O. Dobenecker.

X.

Bühring, J. und Hertel, L.: Der Rennsteig des Thüringer Waldes. Führer zur Bergwanderung nebst geschichtlichen Untersuchungen. Mit einer Wegekarte, einem Höhenplan, einer Sprachkarte und einer Abbild. von Oberhof. Jena, G Fischer, 1896. VIII und 200 SS.

Es liegt für jeden Forscher ein besonderer Reiz in dem Versuche, an unlösbar scheinenden Rätseln, die uns Natur oder Geschichte aufgegeben, seine Kräfte zu versuchen. Als einen solchen Versuch sehe ich das genannte Buch an, das neben dem rein praktischen Zwecke, ein untrüglicher Führer allen denen zu sein, die es hinauszieht in unseren herrlichen Thüringerwald, hinauf auf jenen von Scheffel meisterhaft besungenen alten Rennweg, auch eine Reihe wissenschaftlicher Fragen lösen soll, besonders auf Grund der von dem Rentamtmann Heß in Gotha wieder aufgefundenen Akten über die Bereitung des Rennsteigs unter Ernst dem Frommen und auf Grund der von Einert schon benutzten Wildentriftakten des von diesem und H Schmidt mit größter Hingabe geordneten reichhaltigen Ratsarchivs zu Arnstadt.

Daß diese beiden Richtungen nicht scharf gesondert worden sind, kommt dem Führer zu gute; denn so wird sein trockener Reisebericht gewürzt durch eine Menge historisch interessanter Angaben, wird der Wanderer an alles erinnert, was seit Jahrhunderten an oder auf seinem Wege geschehen ist. Es schadet nichts, daß diese historischen Relationen an einigen Stellen, besonders über Kriegsgeschichte, zu breit werden, mancherlei Behauptungen enthalten, die nicht bewiesen werden können, zu weit abschweifen und doch nicht vollständig sein können. Für die Besprechung des Buches ist es dagegen erwunscht, das rein Touristische von dem Wissenschaftlichen zu scheiden

So oft auch die Wanderung auf dem merkwürdigen Gebirgspfad beschrieben worden ist, noch niemals ist es mit solcher fast mathematischen Exaktheit geschehen wie in diesem Buche. Die ganz vortrefflichen Beilagen von B. (Tafel der Entfernungen am Rennsteig, Hohenplan und Wegekarte) werden dem Wanderer die besten Dienste leisten. Die Wanderung beginnt, nachdem die Zufahrt von Nordost, Ost und Südost angegeben worden ist, im Osten an der Selbitzmündung in der Nahe des noch zu wenig gewürdigten großartigen Höllenthals. Den Bericht über die 3 ersten Reisetage erstattet H. Er führt uns über den Rennsteig des Frankenwaldes

nach dem des Thüringer Waldes bis Kahlert bei Neustadt a. R. Von Kahlert ab übernimmt B. die Führung und geleitet uns in 3 Tagen bis Hörschel an die Werra und auf den beiden westlichen Abzweigungen des Rennsteigs an einem 7. und 8. Reisetag vom Gr. Weißenberg bis Herrenbreitungen und von Ruhla bis Sallmannshausen. Die geologischen und botanischen Erscheinungen sind unter Beihilfe des Prof. Ludwig behandelt worden.

Wenden wir uns den wissenschaftlichen Ergebnissen zu, so sehen wir zunächst von dem ab, was H. aus seinem Aufsatze über den Namen des Rennsteigs in der Zeitschr. des Ver. f. thür. Gesch. u. A. XVI, 417 ff. und aus seinem Thüringer Sprachschatz herübergenommen und in den Abschnitten über den Rennsteig als Sprachgrenze und als politische Grenze in der Vergangenheit, sowie über Alter, Verlauf und Zweck des Weges verwertet hat. H. ist bekanntlich, ähnlich wie L. Bechstein, zu dem Ergebnis gelangt, der R. sei ein Kurierweg für die thüringischen Grenzwächter, die von einer Warte zur anderen ritten, immerwährend scharf nach Süden auslugend in die Marken der feindlichen Nachbarn.

Zu einem davon abweichenden Resultat gelangt B., der den R. als politische Grenze in der Gegenwart, die Grenzbezeichnung am Dreiherrenstein, das Verkehrs- und Geleitswesen und auf Grund der oben genannten Akten und gewisser Forstnamen die Rossezucht am R. behandelt. Er hält es für wahrscheinlich, daß der R. als Triftweg zu den Rossweiden aufzufassen sei.

Ob nicht einfachere Erklärungen das Richtige treffen? Sicher ist es, daß auch andere Gebirgswälder, z. B. die Hainleite, als Trift für die Rosse benutzt worden sind, doch erst als infolge dichter Siedelungen ein intensiver Ackerbau nicht genug Weideland in der Ebene übrig gelassen hat. Zunächst wissen wir über das Alter des R. viel zu wenig, um sichere Angaben machen zu können. Die Besiedelungsgeschichte des Gebirges zeigt aber, daß in frühester Zeit von Rossezucht auf dem Kamme des Gebirges kaum die Rede sein kann.

Was das rein Historische anlangt, so ist zunächst zu betonen, daß für manche Fragen neuere und eingehendere Litteratur herangezogen werden mußte. Die 3 dünnen Bändchen von Fournier über Napoleon z. B. durften kaum als Quelle genannt werden. Brückners meiningische und reußische Landeskunde sind zwar in der Litteraturübersicht nicht genannt, aber an verschiedenen Stellen benutzt, trotzdem sie für die betr. Stellen durch neue und leicht zugängliche Werke längst überholt sind. Einen wenn auch gekürzten Stammbaum des Ernestinischen Hauses wird man in dem Führer kaum suchen.

Sachlich läßt sich vielerlei anfechten, so daß man den Wunsch nicht unterdrücken kann, daß bei einer hoffentlich bald nötig werdenden 2. Auflage eine gründliche Revision der historischen Notizen vorgenommen werden möge[1]).

---

1) Hier nur einige Berichtigungen auf Grund von Stichproben: Die Notiz S. 66 über Herrenbreitungen z. J. 1112 geht auf eine U. zurück, die spurium ist (Reg. d. Thur. I no. 1081). — Ad S. 75: Wie Hessen unter Büraburg, so wurde Thüringen unter Erfurt als bischöfl. Sprengel gestellt (Reg. d. Thur. I no. 18, 20, 23, 26); beide Stammesgebiete kamen dann unter Mainz. — Ad S. 76: Die

Doch soll mit diesem Hinweis der Wert des vortrefflichen Buches, das sich jeder Besucher des Thüringerwaldes verschaffen sollte, keineswegs herabgesetzt werden.

O. Dobenecker.

XI.

Meyer, Karl: Führer über das Kyffhäuser-Gebirge. VI. vermehrte und verbesserte Aufl. des Buches „Die ehemalige Reichsburg Kyffhausen", der einzigen auf selbständigen urkundlichen Forschungen beruhenden Geschichte derselben. Mit 2 Karten, 1 Titelblatt, 4 Plänen und 6 Abb. Nordhausen, Fr. Eberhardt, 1896. 158 SS. kl. 8°.

Unter den Arbeiten zur Ortsgeschichte und Landeskunde des nördlichen Thüringens zeichnen sich besonders die des rastlosen, geschichts- und ortskundigen K. Meyer aus. Auf gründlichen urkundlichen Forschungen und durch Autopsie gewonnener Kenntnis baut er seine ortsgeschichtlichen Darstellungen auf. Ich erinnere nur an die allgemein anerkannten Untersuchungen über den Helmegau, die er gemeinschaftlich mit Rackwitz angestellt hat, an die Chronik des Kreises Sangerhausen und an die Regesten zur Geschichte der Grafen von Honstein. So ist auch die im Jahre 1868 bereits erschienene kleine Schrift „Die ehemalige Reichsburg Kyffhausen" ein Zeugnis treuer Forschung. Nachdem sie 3 Auflagen erfahren,

erste Erwähnung von Brotterode (1039) geht auf eine grobe Fälschung zurück (Reg. d. Thür. I no. 720). — Warum sollen (S. 84) erst seit dem Jahre 1223 die Hohenzollern als Burggrafen von Nürnberg erscheinen? Schon 1192 u. 1193 wird Friedrich I. urkundlich wiederholt als burgravius de Nürenberc genannt, später ziemlich oft Konrad. Schief sind die auf Brückner zurückgehenden Angaben über die angeblich aus dem Herzogtum Franken hervorgehenden geistlichen Herrschaften, sowie über die Länderteilungen der Wettiner (86). Nachdem die unglückselige Bezeichnung „terra ruthenica" und die phantastische Erklärung, die Brückner gegeben hat, endgültig, wie man hoffen durfte, getilgt worden war, kommt sie hier glücklich wieder. Es genüge der Hinweis, daß die von Lang ohne jede böse Absicht in sein Regest aufgenommene Bezeichnung in der betr. Urkunde von 1276 März 27 (Or im RA. München) gar nicht steht (Vogtl. UB. I no. 180, 56. u 57 Jahresber. des Vogtl. Altert.-V. zu Hohenleuben 74 ff.). — Ad 88: Propstzelle wird im 11. Jahrh. noch nicht genannt. Zum 1. Mal ist 1225 ein Propst von Zelle belegt (Schultes, Sachsen-Cob.-Saalf LG. II UB. no. 133, vgl Hönn, Sachs.-Cob. Hist. II, 18). — S. 105 N 1 ist zu lesen Christoph von Watzdorf zum alten Ges[ees] (vgl. Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens XII, 100). — Gottfried v. Aschhausen (S. 14) wird erst 1617 Bischof v Würzburg u. s. f.;

wurde sie als Führer über das Kyffhäusergebirge Eberhardts Verlag in Nordhausen übergeben und hat seitdem 3 neue Auflagen erlebt; ein Beweis für die Zuverlässigkeit des Führers. Unermüdlich sind Verfasser und Verleger bemüht gewesen, den Wert des Buches zu steigern. So weist auch die 6. Auflage gegenüber der im Jahre 1892 erschienenen 5. Auflage einen Fortschritt auf, indem neben den in der 5. Auflage enthaltenen Berichten über Tilleda, die Rothenburg, Falkenburg, Barbarossahöhle, Prinzenhöhle und Ochsenburg noch Stolberg nebst Umgebung, Questenberg, Sachsenburg und Nordhausen aufgenommen worden sind, und selbstverständlich das Kaiser Wilhelm-Denkmal eingehende Beschreibung und bildliche Darstellung gefunden hat. Von Interesse ist das S. 66 abgebildete Siegel Heinrichs von Mildenstein „de Kuffes", das an einer 1239 ausgestellten Urkunde hängt (Walkenrieder UB. no. 231), und besonders die Analyse der Kyffhäusersage. Daß der Verf. nicht den ganzen Cyklus der Kyffhäusersagen in den Führer aufgenommen hat, ist verständig. Wer sich hierfür interessiert, kann die reichhaltige 1891 in demselben Verlag und von demselben Verf. unter dem Titel „Kyffhäuser-Sagen-Strauß" (1 M.) herausgegebene Sammlung benützen.

Das Buch, das trotz geschmackvoller Ausstattung nur 0,75 M. kostet, kann jedermann, der das schöne waldreiche und bequeme Gebirge, das besonders seit der Einweihung des Denkmals seine Anziehungskraft auf jeden Deutschen ausüben dürfte, auf das wärmste empfohlen werden.

Für die 7. Auflage, die bald nötig werden wird, möchte ich nur die Anreihung eines Namenverzeichnisses und die Ausstattung mit einem kräftigeren Umschlag empfehlen.

O. Dobenecker.

XII.

Schreckenbach, A.: Rastenberg in Thüringen, Gesundbrunnen und Sommerfrische. Mit Karte. 2. Aufl. Jubiläumsausgabe zur Erinnerung an den 18. Juni 1646 und 23. Juni 1696. Jena, Dr. und Verl. von H. Pohle, 1896. 27 SS. 8°. Preis: 75 Pfg.

Zu den ältesten Badeorten Thüringens gehört das anmutig gelegene, an die mit Nadel- und Laubwald bedeckten Ausläufer der Finne angelehnte und so gegen Nord-, Ost- und Westwind geschützte kleine weimarische Städtchen Rastenberg.

Dem im 30-jährigen Kriege zweimal eingeäscherten Ort schien eine Quelle des Wohlstandes eröffnet zu werden, als im Juni 1646 eine Heilquelle entdeckt wurde. Sie versiegte schon 1648, sprudelte aber fast 50 Jahre später wieder hervor und verschaffte dem Städtchen einen Ruf, der weit über Thüringens Grenzen drang und Sieche aus weiter Ferne herbeirief, so noch 1696 den Dauphin und den Polen Jacob Sobiesky.

Zur Erinnerung an diese Glanzzeit Rastenbergs hat Schreckenbach sein im Jahre 1881 erschienenes Schriftchen in 2. Auflage als Jubiläumsausgabe herausgegeben. Soll es in erster Linie auch das Bad beschreiben und die Aufmerksamkeit derjenigen, die Erholung suchen, auf den Ort lenken, so ist doch auch in dem Abschnitte „Rastenbergisches aus Archiven, Chroniken und Geschichtsbüchern" (S. 15—27) die Ortsgeschichte von der Zeit Kilians und der Gründung der Raspenburg bis zur Gegenwart behandelt worden.

O. Dobenecker.

XIII.

Übersicht der neuerdings erschienenen Litteratur zur thüringischen Geschichte und Altertumskunde.

Albrecht, Otto: Beiträge zum Verständnis des Briefwechsels Luthers im Jahre 1524. Beitr. z. Reformationsgeschichte, Herrn OKR. Prof. D. Köstlin gewidmet. Gotha, Perthes, 1896. S. 1-36. gr. 8°.

Andree, R.: Die Hillebille. Zs. d. V. f. Volksk. 5. Jahrg. (Berlin 1895), 103-106.

Anhalt: Zur Geschichte der Creienburg. Thüringer Monatsblätter 1896. 4. Jahrg. No. 1, 2, 3.

Arndt, G.: Die Sachsenburg an der Unstrut. Beschr. ihrer Lage und ihrer Geschichte. Halberstadt, G. Schimmelburg, 1894. 40 SS.

Baethcke: Die Graf Sizzo-Feier in Georgenthal. Goth. Zeitung 1895. Juni.

Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens. Bearb. von Prof. Dr. P. Lehfeldt. H. XXI. Herzogt. Sachsen-Altenburg. AGB. Altenburg. Mit 8 Lichtdruckb. u. 73 Abb. im Texte. Jena, G. Fischer, 1895. VII u. 307 SS. gr. 8°. — H. XXII. Herzogt. Sachsen-Altenburg. AGB. Ronneburg u. Schmölln. Mit 1 Lichtdruckb. u. 17 Abb. im Texte. Ebenda 1895. VI u. S. 309—435 (nebst Titel und Inhaltsverzeichnis zu Bd. I für das Herzogt. Sachsen-Altenb.). — H. XXIII. Fürstent. Reuß j. L. AGB. Gera und Hohenleuben. Mit 8 Bildern auf 7 Lichtdrucktafeln und 43 Abb. im Texte. Ebenda 1896. V u. VII u. 174 SS. gr. 8°.

Bauch, G.: Biographische Beiträge zur Schulgeschichte des 16. Jahrhunderts. (Darunter Eisenach.) Mitteilungen der Ges. für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. 5. Jahrg. H. 1. S. 4—7.

[Baumberg, E.]: Die Bilder des Rathauses [in Arnstadt]. Arnstädt. Nachrichts- u. Intelligenzbl. vom 30. April 1895.

Derselbe: Aus vergangenen Tagen. (Arnstädter Erinnerungen.) Arnstädt. Nachrichts- u. Intelligenzbl. 2. Beil. zu No. 64. 15. März 1896.

Derselbe: Aus vergangenen Tagen. Erinnerungen aus dem Jahre 1848. Ebenda 128. Jahrg. No. 71. 24. März 1896.

Derselbe: Mitt. aus d. Vergangenheit Arnstadts. Johannes Ronge in Arnstadt. Ebenda 127. Jahrg. No. 269. 15. Nov. 1895.

Beiträge zur Geschichte Eisenachs. I. Die alte Stadtbefestigung. Von Hugo Peter. Mit einem Lagenplan u. 2 Ansichten. Eisenach, H. Kahle (1896). 34 SS. 8°.

Bergner, Heinrich: Die Entwickelung der kirchlichen Baukunst im Westkreis. Kirchliches Jahrb. für das Herzogt. Sachsen-Altenburg. 1. Jahrg. (Altenburg, Th. Körner, 1895). S. 20—49 und 2. Jahrg. (ebenda, 1896). S. 68—100.

Bericht über einen Vortrag von Franz Böse über J. Fr. L. Volkmann, den Begründer des 1794er Vereins der Litteraturfreunde zu Arnstadt. Arnst. Nachrichts- u. Intelligenzbl. No. 260 und 261 (1895 Nov. 5 u. 6).

Biedermann, Karl: Miszellen [zur thüringischen Wirtschafts- und Verkehrsgeschichte]. Zs. f. Kulturgeschichte II, 80 ff.

Borkowsky, Ernst: Aus der Vergangenheit der Stadt Naumburg. 3. H. Vom Augsburger Religionsfrieden bis zum Übergang an Preußen. OPr. der Realschule zu Naumburg 1895. 2 Bl. 76 SS. 8°.

Brandenburg, E.: Herzog Heinrich der Fromme von Sachsen und die Religionsparteien im Reiche (1537—1541). 1. Teil. NA. f. Sächsische G. u. A. XVII, H. 1 u. 2 (Dresden, W. Baensch, 1896).

Bühring, J. und Hertel, L.: Der Rennsteig des Thüringer Waldes. Führer zur Bergwanderung nebst geschichtlichen Untersuchungen. Mit einer Wegekarte, einem Höhenplan, einer Sprachkarte u. einer Abb. von Oberhof. Jena, G. Fischer, 1896. VIII u. 200 SS. 8°.

Bühring, J.: Zwei echte Bildnisse Graf Günthers d. Streitbaren und seiner Gem. Katharina von Nassau vom Jahre 1583. Arnstädt. Nachrichts- und Intelligenzbl. vom 25. u. 28. April 1895.

Burkhardt, C. A. H.: Die Münzen und Medaillen des Herzogs Ernst August von Sachsen-Weimar 1731—1748. SA. aus Blättern f. Münzfreunde. Mit 4 Lichtdrucktafeln.

Zur Chronik des Ortes Sättelstädt. Beibl. zu No. 234 der Gothaischen Zeitung. 1895 Okt. 5.

Davout, maréchal, duc d' Auerstaedt, 1806-7. Opérations du 3me corps. Paris, Calman Lévy. 384 pag. Avec portraits et cartes.

Dobenecker, Otto: Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae. Zweiter Halbb. (1120—1152). [Mit Vorbemerkungen und Namenverzeichnis.] Namens des Vereins für thüring. Geschichte und Altertumskunde bearbeitet und herausgegeben. Jena, G. Fischer, 1896. XXIV SS. und S. 241—444. 4°.

[Doebner] Die Beziehungen des letzten Fürstbischofs von Würzburg zur Stadt Meiningen. Meininger Werra-Zeitg. 12. Jahrg. No. 43 (20. Febr. 1896).

Düntzer, H.: Goethe, Karl August und Ottokar Lorenz. Ein Denkmal. Dresden, Dresdener Verlagsanstalt, 1895. 124 SS. gr. 8°.

Eckart, Th.: Gedenkblätter aus der Geschichte der ehem. freien Reichsstadt Nordhausen. Leipzig, B. Franke, 1895. IV und 54 SS. 8°.

Derselbe: Geschichte südhannoverscher Burgen und Klöster. 2. Aufl. II. Scharzfels. Leipzig, Franke, 1895.

Eigenbrodt, August: Lampert von Hersfeld und die neuere Quellenforschung. Eine kritische Studie. Cassel, Ernst Hühn, 1896. 137 SS. 8°.

Einert, E. (†): Ein Hexenprozeß aus der Ruhl. Thüringer Monatsblätter. 1896. 4. Jahrg. No. 1.

Derselbe: Die Landstreicherplage in Thüringen nach dem 7-jähr. Kriege. Zsch. f. Kulturgesch. II, 5 f.

Erfurter Waidbau und Waidhandel. Thüring. Monatsbl. 1896. 4. Jahrg. No. 2.

Erler, Georg: Die Matrikel der Universität Leipzig. Im Auftr. der Königl. Sächs. Staatsregierung herausgeg. Mit 8 Tafeln in Farbendruck. I. Bd.: Die Immatrikulationen von 1409—1559. (A. u. d. T.: Codex diplomaticus Saxoniae regiae. Zweiter Hauptt. XXI. Bd.) Leipzig, Giesecke und Devrient, 1895. XCVII, 752 SS. 4°.

Ermisch, H.: Die geschichtlichen Beinamen der Wettiner. NA. f. Sächsische G. u. A. XVII. H. 1 u. 2 (Dresden, W. Baensch). S. 1—32.

Fabarius: Die Schlacht bei Riade. Ein Rückblick auf die erste Gründung des Deutschen Reiches unter Heinrich dem Städteerbauer. N. Mitt. aus dem Gebiete historisch-ant. Forsch. Bd. XIX. H. 2 (Halle a/S. 1896). S. 241—287.

Fischer, K.: Die Stifter Magdeburg und Halberstadt im Schmalkaldischen Kriege. Inaug.-Diss. Berlin 1895. 64 SS. 8°.

Förstemann, Joseph: Einige Blätter aus einem Ausgabebuche des Kammermeisters von Graf Günther von Beichlingen [1448]. N. Mitt. aus dem Gebiete historisch-ant. Forsch. XIX. H. 2 (Halle a/S. 1896). S. 233—240.

Franke, O. v.: Ein Streifzug durch das mittelalterliche Weimar. Ein Vortrag. Wartburg-Herold. 1. Jahrg. No. 1. S. 7—11. (Weimar, A. Thiem, 1896.)

Gerbing, L.: Thüringer Fuhrmannsleben in vergangenen Tagen. Zs. f. Kulturgesch. III, 3.

Dieselbe: Beiträge zur Ausrottung der Raubtiere im Thüringerwald (gothaischen Anteils). Mitt. d. Geogr. Gesellsch. zu Jena XIV, 57—67.

Geschichte der Burgen und Klöster des Harzes. I.: P. Lemke, Gesch. des freien Reichsstifts und der Klosterschule Walkenried. Leipzig, Franke, 1895. III u. 95 SS. 8°.

Götze, A.: Eine Feuerstein-Werkstätte in Thüringen (Alteburg bei Arnstadt). Verh. der Berliner anthropol. Ges. 1896 Febr. 15. (S. 119—122.)

Gotter, C.: Die Klosterruine Paulinzelle, ein Denkmal romanischer Architektur Thüringens. Thür. Monatsbl. 1895. 3. Jahrg. No. 1, 2, 3.

Grobe, L.: Mitteilungen aus dem Herzoglichen Münzkabinett zu Meiningen. Zweite Folge. Im höchsten Auftrag herausgegeben. Mit 2 Lichtdruckbildern. Meiningen, Dr. der Keyßnerschen Hofbuchdr., 1894. IV u. 83 SS. 4°.

Derselbe: Die Schätze der Herzoglichen öffentlichen Bibliothek zu Meiningen. Meiningen, Dr. der Keyßner'schen Hofbuchdr., 1896. Sonderabdr. aus dem OPrgr. des RG. 18 SS. 4°. 1 Porträt und 3 Tafeln.

Größler, H.: Zur älteren Geschichte von Bayer-Naumburg im Kreise Sangerhausen. Mansfelder Blätter IX. (Eisleben 1895). S. 1—14.

Derselbe: Altheilige Steine in der Provinz Sachsen. Halle, O. Hendel, 1896. 64 SS. 8°. Neujahrsblätter, herausgeg. von der historischen Kommission der Prov. Sachsen. 20.

Hauptmann: Zwei Ahnenproben aus dem 15. Jahrh. Der deutsche Herold. XXVI (1895). No. 11. S. 145—146.

Hellmann, W.: Über die Anfänge des mathem. Unterrichts an den Erfurter evang. Schulen im 16. u. 17. Jahrh. I. Nebst einer Schulordn. f. die Erfurter Trivialschulen aus d. Anf. d. 17. Jahrh. Erfurt, Ohlenroth, 1895. 16 SS. 4°. ROPrgr.

Hellwig, B.: Der Dom zu Nordhausen. Erinnerungsbl. für Einheimische u. Fremde. Erfurt, Brodmann, 1894. 56 SS.

Derselbe: Bewegung des Zinsfußes in der Nordhäuser Gegend für die Zeit von 1347—1566. Zs. d. Harz-Ver. XXVIII, 559 bis 578.

Hertel, L.: Thüringer Sprachschatz. Sammlung mundartlicher Ausdrücke aus Thüringen nebst Einleitung, Sprachkarte und Sprachproben. Mit Unterstütz. d. Thüringerw.-Vereins herausgeg. Weimar, H. Böhlaus Nachf., 1895. VII u. 268 SS. 8°.

Höhn, W.: Kurze Gesch. der Kirchenreformation in der gefürsteten Grafschaft Henneberg. Halle, M. Niemeyer, 1894. 54 SS. 8°. (Schriften f. d. deutsche Volk. No. 22.)

Hoffmann, K.: Über die Ortsnamen Thüringens. Arnstadt, Bußjaeger, 1895. 4 SS. 4. ROPrgr.

Holder-Egger, Osw. Studien zu Thüringischen Geschichtsquellen. II. NA. f. ä. d. G. Bd. XX (1895). S. 569—637. III. Ebenda. Bd. XXI (1895). S. 235—297. IV. Bd. XXI (1896). S. 441—546. V. S. 685—735.

Holzhausen, P.: Von Napoleon bis heute. Ein Professorenleben [Prof. Stickel in Jena]. Deutsche Revue. 1895. Augustheft.

Jacobs, Ed: Graf Wolf Ernsts zu Stolberg Reise nach Schweden 1562/63. Zs. d. Harz-Vereins. XXVIII, 378—382.

Jordan, R.: Beiträge zur Geschichte des städtischen Gymnasiums in Mühlhausen i/Thür. Mühlhausen i/Thür., Danner, 1895. 39 SS. 8°. G. u. RPG. OPrgr.

Julitz, Joh.. Mulhusiana. Beitr. aus alten Hdschr. u. Urk. zur älteren und neueren Gesch. der Stadt Mühlhausen in Thüringen. Mühlhausen. 76 SS.

Kampers, F.: Die deutsche Kaiseridee in Prophetie u. Sage. München, H. Luneburg, 1896. (Zugleich als 2. bis zur Gegenw. fortgeführte Aufl. der Kaiserprophetieen u. Kaisersagen im Mittelalter.) 231 SS. gr. 8°.

Kannengießer, P.: Karl V. und Maximilian Egmont, Graf von Büren. Ein Beitrag zur Geschichte des schmalkaldischen Krieges. Freiburg i. B. u. Leipzig, J. C. B. Mohr, 1895. XV. und 224 SS. 8°.

Kirchhoff, Alfr.: Die Lagenverhältnisse von Erfurt. Mitt. d. V. f. Erdk. zu Halle a. S. (1895), 1—12.

Koch, E.: Aus Pößnecks Vergangenheit. Die Einkünfte der Stadt im 15. Jahrhundert. Pößnecker Tageblatt u. Anz. v. 1. Juli,

4. Nov., 21. Nov., 9. Dez. 1894; 6. Jan., 10. Febr., 24. März, 23. Mai u. 28. Juli 1895. [Wertvolle, auf sorgfältigen archivalischen Studien beruhende Beiträge zur Finanzgeschichte einer Stadt im Mittelalter.]

Koch, E.: Das Spital zu Geldersheim bei Schweinfurt und die Stadt Meiningen. Meininger Werra-Zeitung. 12. Jahrg. No. 52. 2. März 1896.

Derselbe: Eine Pößnecker Jubelfeier. Beil. zum Pößn. Tagebl. u. Anz. 20. Jahrg. No. 300. 25. Dez. 1895. [Nachr. über Siegels Beschr. der Stadt Pößneck und deren Schicksale. Mskr.]

Köbrich, A.: Geschichte von Steinbach und Amt Hallenberg. Schmalkalden, Lohberg. 240 SS. u. 1 Karte.

Köckritz, Diepold v.: Geschichte des Geschlechtes von Köckritz von 1209—1512 und der Schlesischen Linie bis in die Neuzeit. Nach urkundlichen Quellen zusammengestellt. Mit 31 Lichtdrucken, 2 Stammt., 1 Ahnent., 1 Siegelt. u. 1 Besitz-Karte. Breslau, Jos. Max, 1895. XVIII, 438, 55 u. XXVI SS. 8°.

Kolde, Th.: Der Tag von Schleiz und die Entstehung der Schwabacher Artikel. Beitr. z. Reformationsgeschichte. Herrn OKR. Prof. D. Köstlin gewidmet. Gotha, Perthes, 1896. S. 94—115. gr. 8°.

Krönig, Fr.: Volkstümliche Redensarten aus Nordthüringen. Aus der Heimat. Sonntagsbl. d. Nordhäuser Kuriers. 1894. No. 420.

Derselbe: Zur Gesch. des Dorfes Elende. Aus der Heimat. Sonntagsbl. d. Nordh. Kur. 1895. No. 1—4 u. 6.

Kroschel, J. S.: Beitrag zur Gesch. des Programms nebst einem Verz. der seit 1839 in den Prgr. des Arnstädter Gymn. erschienenen Abhandl. Arnstadt, Frotscher, 1895. S. 3—9. 4°. GOPrgr.

Kunze: Mittelalterliche Strafjustiz in Thüringen. Thüringer Monatsbl. 1896. 4. Jahrg. No. 3.

Kunze, Fr.: Volkskundliches aus der Grafsch. Hohnstein. Aus der Heimat. Sonntagsbl. d. Nordh. Kuriers. 1895. No. 11 bis 13.

Derselbe: Volkskundliches vom Thüringer Walde. Aus der Wiedersbacher Chronik des Pfarrer Möbius. Zs. d. V. f. Volksk. (1896) S. 14—24 u. 175—183.

Langer, Otto: Die sogen. Annales Vetero-Cellenses. NA. f. Sächsische G. u. A. XVII. H. 1 u. 2. (Dresden, W. Baensch 1896).

Laue, M.: Sachsen und Thüringen. Jahresber. der Geschichtswissensch. im Auftr. der Hist. Ges. zu Berlin hrsg. von J. Jastrow. Jahrg. XVII. 1894 (Berlin, Gärtner, 1896). II, 264—305.

Leinhose: Das Schwarzagebiet. Thüringer Monatsbl. 1895. 2. Jahrg. No. 10, 11, 12.

Lerp, Karl: Die Grafen von Käfernburg. Gothaische Zeitg. Beibl. zu No. 192, Ztg. No. 200; Beibl. zu No. 204 u. 210. 17., 27., 31. Aug. u. 7. Sept. 1895.

Derselbe: Die Ausstellung des Geschichtsvereins. Gothaische Zeitung v. 11. Okt. u. Beibl. zum 12. Okt. 1895.

Derselbe: Die Chronik von Goldbach bei Gotha. Gotha 1894. 71 SS. 8°.

Liebe, Georg: Das Kriegswesen der Stadt Erfurt von Anbeginn bis zum Anfall an Preußen nach archivalischen Quellen. Weimar, E. Felber, 1896. VII u. 101 SS. 8°.

Lippert, W. Urkunden zur Kunstgeschichte der wettinischen Lande im 14. Jahrhundert. Repertorium für Kunstwissensch. XIX (1896). H. 1.

Derselbe: Zwei höfische Minnelieder des 14. Jahrh. Zs. f. deutsches Altert. u. deutsche Litter. XL (1896) 206—211.

Derselbe: Markgraf Friedrich der Freidige von Meißen und die Meinhardiner von Tirol 1296—1298. Mitt. d. Inst. f. ö. G. XVII, 200—233.

Derselbe. Die Fürsten- oder Andreaskapelle im Kloster Altzelle und die neue Begräbniskapelle von 1786. NA. f. Sächsische G. u. A. XVII, H. 1 u. 2 (Dresden, W. Baensch, 1896), 33—74.

Derselbe. Otto Posse, Die Siegel der Wettiner bis 1324 und der Landgrafen von Thüringen bis 1247, Leipzig, Giesecke und Devrient, 1888, und Otto Posse, Die Siegel der Wettiner von 1324 bis 1486 und der Herzöge von Sachsen-Wittenberg und Kurfürsten von Sachsen aus askanischem Geschlecht, nebst einer Abhdl. über Heraldik u. Sphragistik der Wettiner. Leipzig, Giesecke u. Devrient, 1893. Mitt. d. Inst. f. ö. G. XVII, 191—198. (Eingehende Besprechung mit Ergänzungen aus einer Reihe von Urkunden.)

Lommatzsch. Leitfaden der sächsischen Geschichte. Dresden, W. Baensch, 1895. IV u. 117 SS. 8°.

L[omme]r, [Victor]: Ein Grabfeld in Engerda. Beil. zu No. 4 der Jenaischen Zeitung. 5. Jan. 1896.

Derselbe: Aus jagdfroher Zeit. Der grünen Farbe gewidmet. Kahla, J. F. Heyl, 1895. 72 SS. 8°.

Loth: Wie man in Erfurt Wahnsinnige behandelte. Correspondenz-Bl. des allg. ärztl. Ver. von Thüringen. 24. Jahrg. (1895). S. 311—320.

Lüttich, S.: Über die Lage und Geschichte von 8 Mühlen bei Naumburg a. S. und bei und in Pforte. (Nebst einer Karte.) Mitt. d. V. f. Erdk. zu Halle a. S. (1895) 93—138.

Luther, Martin. Die Entwickelung der landständischen Verfassung in den wettinischen Landen (ausgeschlossen Thüringen) bis zum Jahre 1785. Leipz. Inaug.-Diss. Leipzig, Peter, 1895. 59 SS. 8°.

Matthes, K. Chr. A.: Aktenstücke zur Gesch. der Schule u. Kirche Kloster Roßleben. II. Die älteste Schulordnung u. Schulandachten. Görlitz, 1895. S. 3—26. 4. Klostersch.-Prgr.

Meyer, K.: Führer über das Kyffhäusergebirge. Nordhausen, Fr. Eberhardt, 1896. 160 SS. 8°. (Mit 2 Karten, 1 Titelbilde, 4 Plänen u. 6 Abb.)

Derselbe: Sagen vom Hohenspiegel bei Nordhausen. Aus der Heimat. Sonntagsbl. d. Nordhäuser Kuriers. 1895. No. 4 u. 5.

Derselbe: Geschichtsbilder aus der Heimat. Die Nordhäuser Mundart, ober- u. niederd. Sprache, hochd. Schriftsprache. Aus d. Heimat. Sonntagsbl. d. Nordh. Kur. 1894. No. 52.

Derselbe. Die 1000-jähr. Gesch. einer benachbarten Feldflur. Aus der Heimat. Sonntagsbl. des Nordhäuser Kuriers, 1895. No. 8 und 9.

Derselbe: Die Grafen von Honstein. Zs. des Harz-Ver. XXVIII, 397—541.

Mitzschke, P.: Nachweisungen über das vormalige Kloster, dann Propstei Zella unter Fischberg bei Kaltennordheim Rhön-Zeitung, No. 142. Vacha, d. 8. Dez. 1894.

Mitzschke, Paul: Stephan Roth, ein Geschwindschreiber des Reformationszeitalters. Berlin, H. Schumann, 1895. 20 SS. 8°.

Moser, Joh.: Das Leben Johann Conrad Kranoldts, des Pastors zu Dietersdorf und Chronisten der goldenen Aue, von ihm selbst beschrieben. Zs. d. Harz-Ver. XXVIII, 661–694.

Mühlan, A.: Der schmalkaldische Krieg nach seinen historischen Ursachen und Wirkungen betrachtet. Beil. z. Jahresber. d. k. kath. Gymnas zu Gleiwitz. 1895. 26 SS. 4°

Mylius, Joh. Carl: Geschichte der Familie Mylius. Genealog.-biograph. Familienchronik der Mylius aller Zeiten u. Länder. Mit 3 Wappentafeln u. zahlreichen in den Text gedruckten Porträts. Buttstädt, Selbstverlag, 1895. 2. Bll 352 SS. 8°.

N[agel], E. Schlotheimer Brakteaten. Blätter für Münzfreunde (1894). Sp. 1894/6.

Über den Naumburger Magistrat und die Stadtverwaltung. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangel. in Naumburg. Naumburg, H. Sieling, 1894. S. 1–20.

Nehring, A.: Über fossile Menschenzähne aus dem Diluvium von Taubach b. Weimar. Naturw. Wochenschr. von Dr. Potonie X. (1895). No. 31.

Pätzold Geschichte des Klosters Remse. Schönburgische Geschichtsblätter. Jahrg. II. H. 1. Waldenburg, E. Kästner, 1895.

Pfotenhauer: Schlesier auf der Universität Erfurt im Mittelalter. Zs. d. V. f. G. u. A. Schlesiens. XXX (1896), 307 bis 317.

Piltz, E.: Ritters Führer durch Jena und Umgegend. 3. vollst. neubearb. u. verm. Aufl. Jena, Frommann'sche Hofbuchh., 1895.

Regel, Fr.: Thüringen. Ein geographisches Handbuch. Dritter Teil. [Schlußband.] Kulturgeographie. Jena, G. Fischer, 1896. XVI u. 490 SS. 8°.

Reichardt, Paul: Versuch einer Geschichte der Meißnischen Lande in den ältesten Zeiten. Beil. zum 52. Berichte über das Kgl. Realgymnasium nebst Progymnasium zu Annaberg. 1895. 28 SS. 4°.

Reichardt: Beitr. zur Gesch. des Dorfes Immenrode. Aus der Heimat. Sonntagsbl. d. Nordh. Kur. 1895. No. 11 u. 12.

[Richter, Gustav]: Aus der Vergangenheit des Corps Franconia in Jena. Im Rückblick auf 75 Jahre Beil. zu No. 120 und 2. Blatt zu No. 121 der Jenaischen Ztg. (23. u. 24. Mai 1896).

Richter, P. E.: Geheime Nachrichten von vielen in Voigtland, Churfürstentum Sachsen und der Herren Graffen ReußenLande 1602—1638 gewesenen Bergkwerken. Unser Vogtland. Bd. II (1896), 335–346.

Rittweger, E.: Bericht über die Feier seines 50-jährigen Amtsjubiläums. Hildburghausen, Gadow u. Sohn, 1895. 14–16 S. 4°. GOPrgr.

Sautter, E. Rückblick auf die Posteinrichtungen in Thüringen vor 70 Jahren. Mit einer die Fürstl. Thurn und Taxischen Postanlagen in Thüringen veranschaulichenden Karte. Archiv für Post u. Telegraphie. XXI, 322—337.

Schlösser, Rud.: Vom Hamburger Nationaltheater zur Gothaer Hofbühne 1767—1779. Dreizehn Jahre aus d. Entw. eines deutschen Theaterspielplans. Hamburg, Voß, 1895. 4 Bl. 80 SS. 8°. Jenaer Hab.-Schr. v. 1895.

Schlüter, O.: Siedelungskunde des Thales der Unstrut von der Sachsenburger Pforte bis zur Mündung. Halle a/S., Inaug.-Diss., 1896. 64 SS. 8°.

Schmidt, B.: Vogtländisch Geld. Unser Vogtland. Bd. II (1896). S. 305–309.

Derselbe: Graf Heinrich XXVI. J. L. Reuß-Ebersdorf. Ein Lebensbild und Denkmal zu seinem 100-jährigen Todestage. Als Manuskript gedruckt. Schleiz, Fürstl. Hofbuchdruck., 1896. 75 SS. 8°. Mit einem Porträt.

Schmidt, Fr.: Bayernaumburger Gemeindebuch von 1711. Mansfelder Blätter. IX (Eisleben 1895). S. 15—29.

Schmidt, J.: Zur Geschichte des thüringisch-sächsischen Geschichts- und Altertumsvereins. N. Mitt. aus dem Geb. historisch-ant. Forsch. Bd. XIX. H. 1 (Halle a/S. 1895). S. 96–103.

Schneider, M.: Das Coenobium beim Gymnasium illustre (1543–1863). (Ein Beitr. z. Gesch. d. Gothaer Gymnasiums.) Gotha, Engelhard-Reyhersche Hofbuchdr., 1895. 40 SS. 4°. GOPrgr.

Schön: Friedrichs von Schönburg Anteil an der Befreiung der geraubten Prinzen Albrecht und Ernst von Sachsen. Schönburgische Geschichtsblätter. 2. Jahrg. Waldenburg, E. Kästner, 1895.

Schönau, E.: Urnen-Fund. Aus der Heimat. Sonntagsbl. des Nordh. Kuriers 1894. No. 34.

Schreckenbach, A.: Rastenberg in Thüringen, Gesundbrunnen und Sommerfrische. Mit Karte. 2. Aufl. Jubiläumsausg. zur Erinnerung a. d. 18. Juni 1646 u. 23. Juni 1696. Jena, Dr. u. Verl. von H. Pohle, 1896. 27 SS. 8°.

Schreckenbach, P. Fr. J.: Luther und der Bauernkrieg. Oldenburg, Schulze, 1895. 45 SS. 1 Bl. 8°. Leipz. Inaug.-Diss.

S[chreiber], E.: Friedrich der Freidige zu Altenburg im Jahre 1295. Wissensch. Beil. der Leipz. Ztg. 1895. No. 153. S. 611 f.

Schulz, P.: Hessisch-Braunschweigisch-Mainzische Politik in den Jahren 1367—1379 mit besonderer Berücksichtigung des Mainzer Bistumstreites. Leipz. Diss. 1894. 70 SS. Als Buch Wolfenbüttel, Zwißler, 1895. 158 SS. gr. 8°.

Seybold, B.: Beiträge zur Geschichte der Pharmacie in Thüringen. Apotheker-Zeitung, Organ des deutschen Apotheker-Vereins. 10. Jahrg. No. 93, 96, 97. S. 807, 834, 846. Berlin 1895. Nov. 20, 30 u. Dez. 4.

Siebert, Lucas: Franz v. Ried †. Corresp.-Bl. des allg. ärztl. Ver. von Thüringen. 24. Jahrg. (1895). S. 197—201.

Stenzel u. Höfken: Einige Thüringer Hohlpfennige. Archiv für Brakteatenkunde III (Wien 1895), 104–106.

Aus Geheimrat Stickels Jugendleben. Beil. zu No. 28 der Jenaischen Zeitg. Sonnt. d. 2. Febr. 1896.

Stiehler, H.: Kloster und Ort Georgenthal. II. Der Ort. 112 SS.

Thüringer Wald. Eine malerische Wanderung mit ein-

leitendem Text von A. Trinius. 25 Foliobilder von E. Mertens & Co. Berlin, C. Skopnik, 1894. 2 Bl. 58 SS. 15 Taf.

Trinius, Aug.: Thüringer Wanderbuch. Bd. V und VI. Minden, Bruns, 1894 und 1896.

Derselbe. Im Waldesrauschen. Skizzen und Gesch. aus dem Thüringer Walde. Berlin, C. Skopnik, 1895. V u. 288 SS. 8°.

Tümpel, W.: Die Altenburgischen Kirchenlieddichter. Kirchliches Jahrb. für das Herzogt. Sachsen-Altenburg 2. Jahrg. 1. H. (Altenburg, Th. Körner, 1896). S. 1–36.

Ulrich, W. jun: Dr. Valerius Wilhelm Neubeck, ein Arzt als gefeierter deutscher Dichter Corresp.-Bl. des allg. ärztl. Ver. von Thüringen. 24. Jahrg. (1895). S. 298—300.

Uslar-Gleichen, Edmund Freiherr von: Geschichte der Grafen von Winzenburg. Hannover, C. Meyer (G. Prior), 1895. VII u. 343 SS. 8° u. 2 Stammtafeln.

Vater, Oskar: Die sächsischen Herrscher, ihre Familien u. Verwandten. Rudolstadt, Selbstverl., 1895. VI, 47 SS. qu.-fol. u. 5 Stammtafeln.

Volger, Fr. Herzog Ernst von Sachsen-Altenburg. Ein Bild seines Lebens und seiner militär. Laufbahn. Zum 50-jährigen Militärdienst-Jubiläum Sr. Hoheit, 17. Aug. 1895. Mit einem Porträt. Altenburg, Bonde, 1895. 64 SS. 8°.

Derselbe: Die Dynastengeschlechter Hohenzollern und Wettin, ihre Abstammung und ihre Stellung in der deutschen Geschichte bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Altenburg, Bonde, 1895. 178 SS. 8°.

Derselbe. Beschr. der Festlichkeiten, welche zur Vermählung Ihrer Hoheit der Prinzessin Luise von Sachsen-Altenburg mit Sr. Hoh. dem Prinzen Eduard von Anhalt in Altenburg stattgefunden haben. Altenburg, Bonde, 1895. 51 SS. gr. 8°. (Mit 2 Bildnissen).

Derselbe: Blätter und Blüten aus dem Fremdenbuche der Leuchtenburg. Altenburg, Bonde, 1895. III u. 97 SS. gr. 8 (mit 12 Illustr.)

Wagner, A.: Gedenkfeier am Todestag der h. Elisabeth zu Marburg. Illustrierte Welt. 44. Jahrg. (1896). H. 13. S. 319.

Wagner, K.: Volkstümliches in der Oberherrschaft des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt. Thüringer Monatsbl. 1895. 3. Jahrg. No. 9, 10, 11, 12.

Wanderungen durch Thüringen. Illustr. von W. Anton u. P. Greeff. Naumburg a/S., Schirmer, 1895.

Saalfelder Weihnachtsbüchlein. 39. Jahrg. Saalfeld, Wiedemannsche Hofbuchdr., 1893. Inh. Das älteste Ortsstatut der Stadt Saalfeld. Erster Teil. [Herausg. von Dr. Meinel.] 28 SS. 8°. — 40. Jahrg. 1894. Inh.: Aus Saalfelds Vergangenheit. Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen vor 300 Jahren. S. 4—11. — Verordnung des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen und des Landgrafen Philipp von Hessen, betr. Vergiftung der Gewässer. S. 11—16 (beide Abhandl. von J. Rockstroh, Kreisschulinspektor, nach archivalischen Quellen bearbeitet). — 41. Jahrg. 1895. S. 6 bis 19: Die Stadt Saalfeld vor 600 Jahren. Von H. Wittmann.

Wenck, K. Studien zu Thüringischen Geschichtsquellen. I—III. Von Oswald Holder-Egger etc. NA. f. Sächs. G und A. XVII, 201—205.

Werthern, Hugo Freih. v.: Geschichte des Geschlechts der Grafen und Freiherren von Werthern. 3. T. Stammtafeln 1350 bis 1893. Nach Urkunden, Kirchenbüchern etc. zusammengestellt. Erfurt, Dr. von Fr. Bartholomaeus, 1893. 5 Taf. 16 SS. fol.

Wiemer, K.: Ort und Schloß Molsdorf in Thüringen in Vergangenheit und Gegenwart. Gotha, G. Gläser, 1894. II u. 18 SS. mit 4 Abb. gr. 8°.

Windisch, Aug.: Ein vogtl. Walddorf vor funfzig und sechzig Jahren. Unser Vogtland. Bd. II (1895). S. 177—190.

Derselbe: Aus dem Leben eines alten Vogtländers. Ebenda. II (1895). S. 191—196.

Wittko, P.: Das erste Kartellfest des Verbandes deutscher Studentengesangvereine zu Sondershausen. Nordhausen, Th. Müller, 1894. 31 SS. 8°.

Zergiebel, Ernst: Chronik von Zeitz und den Dörfern des Zeitzer Kreises nach Urkunden und Akten aus den Jahren 968 bis 1895. 3 Bde. mit 2 Ansichten von Zeitz. Zeitz, W. Ronneburger, 1896. XIV u. 278, 481; 580 u. XIV SS. (Bd. II u. III auch unter dem Titel: Eine neue Ausgabe der Chroniken von J. Philipp, C. Rothe u. J. Krebs, ausgestattet mit zahlreichen eigenen und fremden Forschungen der Neuzeit.)

Zeyß, A.: Der Kampf Kaiser Heinrich IV. mit den Sachsen und Thüringern. Beibl. zu No. 293 der Gothaischen Zeitung. 14. Dez. 1895.

Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsforschenden Vereins zu Eisenberg im Herzogtum Sachsen-Altenburg. 11. Heft. Eisenberg, Selbstverl., 1896. Inh.: Eisenbergische Statuten v. Jahre 1610. Mitget. von Prof. Dr. A. Schirmer, S. 3—47. — Die geologischen Verhältnisse von Eisenberg und Umgebung. Von Oberlehrer Bruno Schwepfinger, S. 48—69.

Mitteilungen des V. f. d. G. u. A. von Erfurt. 17. Heft. Mit 3 Planzeichnungen u. 4 Abb. Erfurt 1895. Inh.: Beyer, Karl: Die Krämerbrücke und ihre Bewohner, S. 21—60. — Kortüm, Alb.: Beschreibung der baulichen Anlagen der Krämerbrücke, S. 61 bis 67. — Erlandsee, O.: Die Petersklosterkirche zu Erfurt, S. 68—73. — Reischel, G.: Was bedeutet der Waldname Wagd? S. 74—76. — Derselbe: Der Name des Steigers, S. 77 f. — Zschiesche: Vorgesch. Wallburg im Steiger, S. 79—83. — Derselbe: Fundbericht über thüringische Altertümer, S. 84—90.

Mitteilungen des Geschichtlich-Naturwissenschaftlichen Vereins von Sangerhausen und Umgegend. 3. Heft. Sangerhausen 1896. Inh.: Schmidt, Fr.: Die Amtschösser und Amtmänner von Sangerhausen, S. 1—194. — Poppe, G.: Über Handel und Handelsstraßen unserer Gegend in früherer Zeit, S. 195—214. — Vereinsnachrichten: 1) Rückblick auf die Gesch. u. Thätigkeit des Vereins. 2) Erinnerungsblätter (Menzel, Voigt, Wagner, Schrader, v. Wille, Schrader, Schmidt, Witschel), S. 215—236.

Schriften des Vereins für Sachsen-Meiningische Geschichte und Landeskunde. Hildburghausen, Kesselringsche Hofbuchh., 1895 u. 1896. — 19. Heft. Inh.: I. Trinks, Fr.: Saalfelder Stiftungen und Vermächtnisse. Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt

Saalfeld, S. 3–75. — II. Todenwarth, L. von: Carl Freiherr Wolff von und zur Todenwarth, Herz. S. Meining. Hof- und Landrat zu Hildburghausen, S. 76–82. — III. Human, A.: Die Sedans-Jubelfeier im Herzogtum S.-Meiningen, S. 83–107. — IV. Kleemann, M.: Programm zur Neubearbeitung der Landeskunde des Herzogtums S.-Meiningen, S. 107–112. — 20. Heft. Inh.: I. Eichhorn, Ew.: Die Grafschaft Camburg, wie sie wurde, war und ist. Allgemeiner Teil. S. 3–53. — II. Jacob, G. Namensverzeichnis der Studierenden des Herzogt. S.-Meiningen, welche in der Zeit von 1502–1560 die Universität Wittenberg besuchten, S. 53–70. – III. Human, A.: Dr. phil. Max Kleemann. Ein Lebens- u. Charakterbild, S. 70–103. — IV. Humann, A.: Landeschronik auf das Jahr 1895, S. 104–155. — V. Kleemann, M.: Programm zur Neubearbeitung der Landeskunde des Herz. S.-Meiningen, S. 155–156. — VI. Vereinsbericht, S. 156–165. – Nachtrag zur Landeschronik auf 1895, S. 165–168. — 21. Heft. Inh.: Jacob, G.: Heinrich, Herzog von Römhild 1676–1710. Lebens-, Charakter- u. Zeitbild, S. 3–104.

Zeitschrift des Vereins für Hennebergische Geschichte und Landeskunde in Schmalkalden. 13 Heft. Inh.: Die Stadtkirche in Schmalkalden [von R. Matthias]. Schmalkalden u. Leipzig, O. Lohberg, 1896. 227 SS. kl. 8°. 1 Abb. und 1 Grundriß.

O. Dobenecker.

E. Einert.

Ein Gedächtniswort

von

H. Schmidt,
Rektor in Arnstadt.

Ein reichgesegnetes Leben ist mit dem Dahingeschiedenen hingegangen, in langer treuer Lehrerthätigkeit hat er mit seinem Pfunde gewuchert und wohl alle, die seinem anregenden, fesselnden, erwärmenden Vortrage lauschten, haben ihm für immer ein dankbares Andenken bewahrt. Wer von seinen früheren Schülern — und er zählte viele aus weiter Ferne zu denselben — wieder einmal als Mann Arnstadt streifte, der suchte das reizend gelegene Tusculum, die freundliche im Garten gelegene Wohnung auf, und wollte wieder die Stimme hören und das Auge sehen, das liebevolle treue Auge, und seinem Lehrer danken für die Samenkörner des Guten, die der nun Verklärte — um am Tage der Garben zu reifen — in sein Herz gelegt.

Und als ihn zunehmende Schwerhörigkeit die Erfüllung seines Lehrerberufes schwerer und schwerer machte, als man ihn ehrenvoll aus diesem Grunde seiner Lehrerthätigkeit entließ, da hörte er nicht auf zu wirken und zu lehren, er suchte sich nur ein anderes Feld, eine andere Gemeinde, er vertauschte das Wort mit der Schrift, und er wurde der fleißigste, gern gelesenste Schriftsteller unserer Zeitung, und diese seine Wirksamkeit ist es vor allem, die zu schildern sich unser Nachruf angelegen sein lassen muß.

Auch schon während seiner Lehrerthätigkeit war es besonders die Geschichte gewesen, durch die er die Ohren und Herzen seiner Schüler an sich zu ketten verstand. Auch seine Schulprogramme suchten das litteraturgeschichtliche Gebiet auf, ich nenne das Programm von 1866: Über die weltbürgerliche Richtung unserer klassischen Litteratur, das uns ja auch besonders den Hauptcharakterzug seiner Schriften aufzeigt, die echt patriotische Gesinnung, das warme Herz für das Vaterland. Und so hat auch er an seinem Teil zum Anbrechen des Morgens deutscher Einheit und Größe, zum Auferstehen des deutschen Reiches mitgewirkt, indem er in die Herzen seiner Schüler den lauteren Born deutscher Vaterlandsliebe goß.

Wenn er als einen Hauptfehler der Deutschen, die Überschätzung des Fremden, die Vorliebe für das Ausländische nachwies, so lag ihm vor allem daran, die Heimat uns wert und lieb zu machen, und obwohl er das unterherrschaftliche Keula seine Geburtsstadt nannte, war ihm doch Arnstadt, wohin er 1851 als Lehrer berufen wurde, allmählich zur zweiten Heimat geworden, weil es ihm außer seiner eigenen schönen Lage so leichte Gelegenheit bot, das herrliche Thüringerland in den geheimsten Schönheiten seiner Thäler, Wälder und Berge zu belauschen. Ein richtiger Fußgänger bis in seine letzten Tage kannte er überall Weg und Steg, und wer mit ihm pilgerte, der sah sich bald abseits der Heerstraße in der heiligen Stille der nur von Gottes Odem durchwehten menschenleeren Waldeinsamkeit. Innige Liebe zur Natur beseelte ihn, er kannte jede Pflanze des Waldes und erfreute sich wie ein Kind an ihrer schlichten Schönheit. Immer möglichst die Höhen festhaltend und jeden Ausblick wie ein Labsal genießend, war er dann in hohem Grade mitteilsam und schloß seinem Begleiter sein ganzes Herz auf.

Der Deutsche soll seine Heimat liebgewinnen und ehren, das ist auch der Grundzug, der seine kulturhistorischen Schilderungen durchweht. Zunächst lenkte sich sein

Blick unter den geschichtlichen Größen des Heimatlandes auf den Dornheimer Jäger und auf den ihm verbündeten Mutian. Ohne Zweifel hat er das Verdienst, auf diese fast vergessenen Charakterköpfe der Reformation wieder aufmerksam gemacht und sie in wohlthuende Erinnerung gebracht zu haben. Andere haben dann durch Herausgabe des Mutianischen Briefwechsels und durch Benutzung neuer Quellen das Fehlende ergänzt.

Für diese Veröffentlichungen hatte er noch nicht die Schätze der heimischen Archive in Anspruch genommen. Durch die Bearbeitung des Arnstädter Urkundenbuchs von Burckhardt entstand ganz natürlich die Frage, ob nicht Hesse doch manches entgangen sein könnte, und daraufhin wurde von neuem das ganz unbeachtet in großen Haufen und teilweise in schwarzen Säcken daliegende Material gesichtet und erforscht. Eine ganze Reihe — Burckhardt zählt 400 Urkunden, wenn auch die meisten nicht von großer Bedeutsamkeit — wurden aufgefunden und dem Urkundenbuche eingereiht.

Aber diese älteren Sachen sind doch nur spärlich vertreten, der große Brand im Jahre 1581 raffte auch das Rathaus dahin, seit dieser Zeit haben sich die Hauptakten ziemlich vollständig erhalten. Aus diesen Quellen heraus trug der unermüdliche Fleiß des Verewigten diese Anzahl trefflicher Schriften zusammen, die Jahr um Jahr in den Heften des Vereins erschienen. Welche Mühsal, zunächst das auseinanderliegende Material zusammenzubringen, das besonders in den Ratsprotokollen sehr flüchtige und fast unleserliche Schriftwesen zu entziffern! Besonders die Handschrift des Stadtschreibers Heßling, die für einen großen Teil des dreißigjährigen Krieges ergiebige Quellen geliefert hat, legte oft unauflösliche Rätsel vor. Wenn er für diese Vorarbeiten auch einigermaßen Unterstützung fand, so blieb doch die Weiterverarbeitung zu jenen lebensvollen, frischen, anmutenden, volkstümlichen Schilderungen das schwerste, nur

einer so zähen Kraft und besonderer Begabung gelingende Werk.

Er holte sich die geistige Frische dazu in dem Jungbrunnen unserer Wälder, und vielleicht die meisten seiner reizvollen Darstellungen verdanken dem Aufenhalt in Oberhof ihre ansprechende, fesselnde Gestaltung.

Berufenere Federn haben die Vorzüge und eigentümlichen Schönheiten seiner Schreibart klar dargelegt, man erstaunt, wenn man das vorliegende lückenhafte, unzusammenhängende, trockene, ungleichartige und fremdartige Aktenmaterial kennt, was unter der Hand des sorgfältigen, kunstfertigen Bildners daraus geworden ist, und doch wieder, wie wenig ist verändert, wie ist der zarte Duft der ursprünglichen Vorlage so wunderbar erhalten worden. Wie kommt der derbe Humor, die biedere Einfalt, die ungekünstelte Schlichtheit, das ungelenke Wesen, die ganze altdeutsche Art so prächtig zur Geltung, während der gleichmäßige Fluß dem Geschicke seiner auswählenden und ordnenden Hand ein so beredtes Zeugnis ausstellt. Mit jeder neuen Schrift wuchs er sich mehr in das von ihm kultivierte Gebiet ein, und entwarf immer neue Pläne, um es möglichst vollständig auszubauen, so ist er mitten aus seiner Arbeit geschieden. Auch der Zeitschrift unseres Vereins hatte er eine neue Schrift zugedacht, die die alten städtischen Einrichtungen behandeln sollte.

Wenn wir die Reihenfolge seiner Aufsätze überblicken, so folgt auf Crotus Rubianus, 1884, Der große Brand zu Arnstadt, 1885, dann erscheinen die drei, Arnstadt in den Zeiten des dreißigjährigen Krieges schildernden Veröffentlichungen von 1887, 1889, 1891, auf sie folgt Graf Günther der Reiche von Schwarzburg, 1893, endlich Gesamtpostmeister Bieler, 1895.

Außerdem veröffentlichte er noch im Verlage von Emil Frotscher in Arnstadt: Aus den Papieren eines Rathauses, 1892, und Ein Thüringer Landpfarrer, 1893.

Weiter hat er in dem Arnstädtischen Nachrichts- und Intelligenzblatt besonders aus Konsistorialakten schätzbare kleinere Aufsätze niedergelegt und einiges für dasselbe druckreife Material hinterlassen. Seine Kraft liegt, wie schon gesagt, in der Lebendigmachung des toten Stoffes, in der gewinnenden, fesselnden Darstellung. Das Gehaltvolle, Gediegene seiner Arbeiten ist allseitig anerkannt worden. Am meisten erfreute ihn das lobende Urteil Gustav Freitags. Doch scheinen diese so ehrenden Stimmen wenig Einfluß auf den Absatz bis jetzt gehabt zu haben. Es fanden sich in seinem Nachlasse von allen seinen Veröffentlichungen noch eine bedeutende Anzahl (70—80) Exemplare vor, und könnten sich wahre Freunde durch Kauf ein wirkliches Verdienst erwerben, und dabei durch Erwerbung eines wirklich guten Buches noch ein Geschäft machen.

Die letzte Arbeit, Gesamtpostmeister Bieler, schickte er kurz vor seinem Ende an den Generalpostmeister Stephan, der sie in dem von ihm herausgegebenen Postblatte abdrucken ließ und gut honorierte.

Er war ein guter, edler Mensch, eine reine, kindliche Natur, ein treuer Freund, der stets mit Rat und That zu helfen bereit war. Erst in späteren Jahren verheiratet, fand er doch in seinem glücklichen Familienleben, das nur durch herbe Verluste lieber Kinder getrübt wurde, reiche Freude und Trost. Aus einer alten in Sachsen und Thüringen in hohen beamtlichen Stellungen thätigen Familie stammend, war er am 5. Juni 1826 in Keula als der Sohn des dortigen Amtmanns geboren. Er hatte noch 2 Brüder; der ältere starb als Justizrat in Ebeleben, der jüngere war Pfarrer in Jecha. Er starb am 13. Febr. 1896.

Druckfehlerberichtigung.

Bogen 15 lies S. 232 anstatt 132.
S. 245, 246, 248 Titel lies Ratichius, Kromayer.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 1916

V.

Ratichius, Kromayer und der Neue Methodus an der Schule zu Weimar.

Ein Beitrag zur Thüring. Gelehrten- und Schulgeschichte.

Von

Ludwig Weniger,
Direktor des Gymnasiums zu Weimar.

II.

Nachdem wir im vorigen Jahrgange dieser Zeitschrift den Wortlaut der im Urkundenbuche der weimarischen Schule gegebenen Darlegung des nach Ratkes Grundsätzen von Kromayer ausgebauten „Neuen Methodus", sowie der Lektionspläne von 1610 und 1644, dargeboten haben, soll im folgenden der geschichtliche Hintergrund der wichtigen Neuerung vorgeführt und dasjenige beigebracht werden, was die Zusammenhänge aufdeckt und zur Erklärung des Einzelnen dient.

Unsere Erläuterungen stützen sich einerseits auf die Ortsgeschichte Weimars, wie sie sich aus gedruckten und ungedruckten Quellen ermitteln ließ, namentlich auf das, was die weimarischen Archive bieten, anderseits auf die neueren Schriften über die Schulverhältnisse jener Zeit, vornehmlich die 5 Abhandlungen G. Vogts „Über das Leben und die pädagogischen Bestrebungen des Wolfgang Ratichius" in den Casseler Programmen von 1876, 1877, 1879, 1881, 1882, ferner den Aufsatz von Hilfenhaus, „Die pädagogischen Bestrebungen Johannes Kromayers"

in Kehrs Pädagogischen Blättern, Bd. XIX, 1890, S. 543 ff., und die Leipziger Promotionsschrift von Kurt Schmidt, „Weimars Schulverhältnisse zur Zeit des dreißigjährigen Krieges“ [1891] *). Zur Beleuchtung der Zeitlage ist an einigen Stellen auf Briefe Bezug genommen, die M. Johann Werner Krause, Diakonus zu Königsberg in Franken, aus dem Nachlasse seines Großvaters M. Gregorius Ewald, an den sie gerichtet waren, besaß. Krause schrieb an einer „Königsbergischen Historie“, in der ein eigenes Kapitel „Von dem Ratichianismo in Königsberg“ handelt. Eine Abschrift davon hatte C. W. Schneider, Oberkonsistorialrat in Weimar, mit Begleitschreiben vom 8. April 1780 an Goethe übersandt; sie befindet sich im Goethe-Archiv. Von der vollständigen Wiedergabe dieser Briefe, aus denen das Wichtigste bereits von G. Vogt bekannt gemacht ist, mußte bis auf einen besonders bemerkenswerten abgesehen werden [1].

Im Jahre 1601 wurde M. Georg Salzhuber, ein angesehener Gelehrter und Schulmann, auf Empfehlung des Superintendenten Georg Mylius [2] in Jena zum Rektor der weimarischen Stadtschule gewählt. Er hatte Mylius in Augsburg als Lehrer an dem 1582 gegründeten Collegium Evangelicum zur Seite gestanden und war dort auch dem bekannten Hellenisten David Hoeschel [3] nahegetreten; sodann hatte er in österreichischen Landen eine angesehene Wirksamkeit entfaltet, bis er durch die Gegenreformation vertrieben wurde. In Jena hatte er Zuflucht gesucht und gefunden. An der Schule zu Weimar ist er von 1601 bis 1615 thätig gewesen. Die Namen der Lehrer aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ließen sich ermitteln. Es waren im Durchschnitt wackere Männer, die nach besten Kräften ihre Pflicht erfüllten; hervorragende Persönlichkeiten finden sich nicht darunter [4]. Im Jahre 1610 wurde

*) Die seit 1895 erschienene Litteratur konnte nicht mehr benutzt werden.

eine neue Schulordnung eingeführt; sie ist im Urkundenbuche Blatt 4 ff. verzeichnet. Das 5. Kapitel handelt (Blatt 8) de scholarchis et eorum officio und bestimmt, daß 2 Mitglieder der Geistlichkeit, d. h. der Stadtkirche, zu der unsere Schule gehörte, und 2 des Stadtrats unter Zuziehung von 2 geeigneten Männern aus der Bürgerschaft die oberste Aufsicht haben sollten. Unter dem 13. August 1610 wird die Genehmigung dieser neuen Schulordnung durch Kurfürst Christian II. von Sachsen, der seit 1605 die vormundschaftliche Regierung für die Söhne Herzog Johanns III. von Weimar führte, erteilt (Blatt 8 b), insbesondere aber dabei verfügt, daß der fürstliche Hofprediger M. Lange „perpetuus inspector sein und bleiben“ solle. Dieses Amt war mit dem des ersten Geistlichen der Stadt und des Landes schon vorher verbunden gewesen und ist es bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts geblieben. D. Abraham Lange aus Dresden, geboren 4. November 1565, hatte in Jena, Tübingen und Heidelberg seine Studien gemacht und war 1589 Diakonus, 1593 Hofprediger in Altenburg geworden. Von dort zog man ihn 1610 zunächst als Beistand des altersschwachen Superintendenten D. Antonius Probus nach Weimar, wo er 1613 zum Generalsuperintendenten ernannt wurde und 1615 starb[5]. Im Anschluß an die Schulordnung von 1610 teilt das Urkundenbuch im einzelnen ausgeführte Leges scholae Vinariensis mit; ihnen folgt Blatt 15 ff. ein Abschnitt über die Behandlung des lateinischen Unterrichts. Da das Lateinische durchaus das Hauptfach der gesamten Unterweisung bildet, so ist dieser Abschnitt für unsere Zwecke insofern von Bedeutung, als auf ihm als Hintergrund die nicht lange nachher eingeführten Neuerungen der Ratichischen Lehrart sich besonders kenntlich abheben. Es scheint daher zweckmäßig, den Hauptinhalt mitzuteilen.

Nachdem die Anfänger lateinisch lesen gelernt, sollen sie sofort die wichtigsten Vokabeln einprägen und darauf mit dem Schreiben beginnen. Sodann haben sie Deklination,

Konjugation und Regeln der Etymologie aus dem Donat [6] sich anzueignen und den Auszug aus Melanchthons Grammatik [7] „ad unguem“ auswendig zu lernen. Ein Gleiches geschieht mit dem lateinischen Katechismus [8], den Sententiae Salomonis [9], den Disticha Catonis [10] und den Colloquia puerilia, der „Bonus Dies“ genannt [11], unter fortwährender Mehrung des Vokabelschatzes aus einem bewährten Nomenclator [12]. Darauf wird zur Syntax übergegangen, die der Lehrer erklärt und danach ebenfalls lernen läßt. Es folgt die Lesung der kleineren Briefe Ciceros, der Fabeln und Dialoge des Camerarius [13]. Auf Grund des Lesestoffs wird wöchentlich ein scriptum angefertigt. In weiterem Fortschritte folgt Lesung der Grammatik Melanchthons und dann der „vornehmsten Auctores Cicero und Terentius“, die zu interpretieren und in großen Stücken auswendig zu lernen sind. Allmählich wird zu Schwererem übergegangen, namentlich auch die Prosodie behandelt; Vergils Bucolica werden gelesen, Versübungen veranstaltet. In ganz entsprechender Weise ist der griechische Unterricht in Angriff zu nehmen. Nach den öffentlichen Prüfungen wird eine comoedia aus Terenz oder einem anderen Auctor „agieret“.

So weit die Vorschrift. Daß ihr die Ausführung entsprach, lehrt der aus dem Jahre 1610 erhaltene Stundenplan (UB. Bl. 27 ff.), den wir im Jahrgang 1896 dieser Zeitschrift mitgeteilt haben, und, damit zusammengehalten, die jährlich wiederkehrende Angabe des im Unterrichte durchgenommenen Lehrstoffs. Als Beispiel geben wir den Bericht vom Herbste 1614 über die Sommerarbeit nach UB. Bl. 140 b ff. wieder, wobei wir nur die Klassenfolge umdrehen und die Namen der Lehrer hinzusetzen.

[Quinta, zeitweis mit Sexta vereint, Klassenlehrer H. Koppe]: 1. Sex capita Catechismi germanici cum quaestionibus D. Rosini [14], item tabulam oeconomicam [15] didicerunt. 2. Nuda capita latini catech. Lutheri interpretari

et memoriter recitare noverunt. 3. Quindecim psalmos memoria[e] mandarunt, videlicet 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 20. 4. Paradigmata quatuor Conjugationum in activa et passiva voce tolerabiliter recitare sciverunt. 5. Legendo et scribendo in vernacula lingua mediocriter se exercuerunt. 6. In nomenclatore minori 6 capita tolerabiliter sciverunt recitare. — [Quarta. Klassenlehrer Cantor M. Vulpius[16]]: 1. Catechismus Germanicus. 2. Catechismus Latinus. 3. Dicta evangelica. 4. Psalmi Germanici 85, 86, 88, 90, 91, 92, 93, 100, 110, 111, 112, 113, 114, 115. 5. Ciceronis epistolarum a Sturmio[17] selectarum libri primi 1, 2, 3, 4, 5, 6. 6 Epitomen Grammatices majoribus totam, minoribus nomen et pronomen. 7. Syntaxeos aliquot regulae. 8. Nomenclatoris capita quaedam. — [Tertia. Klassenlehrer J. Weber]: 1. Catechismum D. Martini Lutheri latinum una cum tabella oeconomica aliquoties perdidicerunt. 2. In Compendio Theologico D. Hutteri[18] pervenerunt usque ad locum de Bonis operibus, 3. Epitomen Grammatices quoad Etymologiam et Syntaxin bis absolverunt. 4. Epistolas Ciceronis a Sturmio selectas 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 et 8 lib. 1. 5. Colloquia Corderii[19] 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21. 6. Declinationes simplices item Verbum τύπτω in voce Activa, Passiva et Media. 7. Ex Nomenclatore caput 19, 20, 21, 22, 23. Evangelia dominicalia graeca legere et latina germanice interpretari didicerunt. — [Secunda. Klassenlehrer Conrector J. F. Bechmann[20]]: 1. In Compendio Theologico locos 8, a loco de Scriptura S. usque ad locum de Peccato. 2. In Virgilio librum primum Georgicorum. 3. In Ovidio lib. 6 Fastorum, lib. 1, 2 et nonnula in lib. 3 Elegiarum. 4. In Prosodia cum Inferioribus omnia Generalia una cum aliquot Specialibus, cum Superioribus totam. 5. In Epistolis Ciceronis primani et secundani lib. 15 prolixiores. 6. In Terentio Actum 1 et 2 Scenae primae in H. 7. In Gramm. Lat. totum Compendium et Gram. Phil.[21] usque ad term. us. Item lectionem unam atque alteram in Synt. Fig. —

[Prima. Klassenlehrer Rector G. Salzhuber]: Dialectica Lossii[22] liber primus. Rhetorica Lossii usque ad statum legalem. Grammatica latina quoad Etymologiam et Syntaxin repetita est. Grammatica Graeca ab initio usque ad Comparationem. In Isocratis paraenesi 16 paragraphi. Compendii Theolog. loci quatuor prolixiores Epistola. Cicer. quatuor satis bene longae. Terentii Phormio absolutus est. Nomenclator etiam ad finem perductus est. Epistolae et Evangelia graecolatina perpetua.

Überblickt man diese Angaben, so fallen die großen Ansprüche an das Gedächtnis auf, das fortgesetzte Auswendiglernen von Wörtern, Regeln, Sprüchen und langen Stücken sprachlicher Darstellung, ohne daß überall auf das Verständnis genügend eingegangen zu sein scheint. Bezeichnend ist ferner das Ausgehen von der abstrakten Sprachlehre, ehe man an den konkreten Stoff herantritt. Auch bei der Lesung bleibt das Grammatische lange der wichtigste Gesichtspunkt. Ähnlich steht das Prosodische im Vordergrunde gegenüber dem Inhalte der Dichter. Die Lesung antiker Schriftsteller im Zusammenhange beginnt erst in Secunda. Im Lateinischen kommt Cicero (Briefe, Reden, Officien), von Dichtern Vergil, Horaz, Terenz in Betracht, im Griechischen Isokrates, Hesiod, Theognis: dazu biblische Schriften in beiden Sprachen. Der Schwerpunkt liegt auf dem Lateinischen, und der praktische Gebrauch im Sprechen und Schreiben bildet das Hauptziel. Daneben steht das Theologische im Vordergrund. In der Oberklasse wird nach alter Überlieferung Dialektik und Rhetorik gelehrt. Das Gnomische ist in allen Klassen betont; daraus erklärt sich die Wahl manches Lesestoffs. Die Realien sind ganz vernachlässigt; nur Arithmetik wird in den beiden oberen Klassen in bescheidenem Maße getrieben; gelegentlich findet sich auch Geometrie erwähnt. Dennoch wird von maßgebender Seite über das Vielerlei geklagt, und diese Klage mochte insofern ihre Berechtigung haben, als es an zielbewußter Zusammenfassung des Gedanken-

inhalts in dem dargebotenen Lehrstoffe und an planmäßigem Aufbau fehlte. Dazu kam die Härte der Zucht, der Mangel an Erholungspausen, die Unfähigkeit einzelner Lehrer und das schwer zu behandelnde, noch nicht an regelmäßigen Besuch des Unterrichts gewöhnte Schülermaterial.

Dies war das Bild, das die weimarische Schule vor Einführung der Neuerungen des Ratichius bot.

Am 23. Juni 1611 starb Kurfürst Christian II. Nach ihm übernahm sein Bruder Johann Georg I. die Vormundschaft über die acht weimarischen Prinzen Johann Ernst, Friedrich, Wilhelm, Albrecht, Johann Friedrich, Ernst, Friedrich Wilhelm und Bernhard, denen nach damaligem Brauche, sobald sie großjährig wurden, die Teilnahme an der Landesregierung zustand. Die Regentschaft, sowie die Leitung des fürstlichen Hauses und die Erziehung der heranwachsenden Söhne, lag in der Hand der verwitweten Herzogin Mutter Dorothea Maria aus dem Hause Anhalt, einer an Geist und Gaben hervorragenden Frau, die, von dem eifrigsten Streben Gutes zu wirken beseelt, neben der Erziehung der eigenen Kinder auch die der Jugend des ganzen Landes auf dem Herzen trug[23]. In der Ausbildung der jungen Prinzen stand ihr seit 1608 Friedrich Hortleder[24] zur Seite, dem als Fachlehrer M. Bartholomaeus Winter[25] und M. Georg Berger beigegeben waren. Den religiösen Unterricht leitete der Hofprediger. D. Lange hatte 1608 für die fürstliche junge Herrschaft eine christliche Kinderlehre[26] geschrieben, auf deren wörtliche Einprägung er mit Strenge hielt. Von ähnlichem Geiste, wie Dorothea Maria, war ihre Schwester Anna Sophia beseelt. Die Prinzessin lebte vor ihrer Vermählung mit dem Grafen Günther von Schwarzburg-Rudolstadt (im Juli 1613) längere Zeit bei ihrer fürstlichen Schwester in Weimar und teilte deren geistige Bestrebungen. Ihre Ausbildung hatte sie zum großen Teile der Unterweisung des gelehrten Theologen D. Johann Lippius[27] zu verdanken, dem sie dafür in treuer Erkenntlichkeit zugethan blieb. Lippius war seit

1611 mit Ratichius befreundet und von der Bedeutung seiner Ideen tief durchdrungen.

Wolfgang Ratke, seit 1603 latinisiert Ratichius, geboren 1571, stand damals in der Blüte des Mannesalters. Seit April 1611 lebte er in Frankfurt a. M., eifrig bemüht, seine umfangreichen Pläne zur Besserung der Lehrkunst zu fördern. Als im Frühjahre 1612 der deutsche Reichstag in Frankfurt versammelt war, um Wahl und Krönung des Kaisers Matthias vorzunehmen, überreichte Ratichius am 7. Mai durch Lippius' Vermittelung der hohen Versammlung das berühmte „Memorial“ seiner neuen Lehrart. Es gelang ihm, die Teilnahme einiger der protestantischen Fürsten zu gewinnen, darunter die des damals 18 Jahre alten Herzogs Johann Ernst von Weimar, der seinen Vormund, den Kurfürsten Johann Georg, nach Frankfurt begleitet hatte. Ratichius und seine Anhänger erkannten die Bedeutung des weimarischen Fürstenhauses für ihre Sache sehr wohl. Lippius benutzte daher seine Beziehungen von früher und schrieb einen warmen Empfehlungsbrief zu Gunsten des Ratichischen Unternehmens an die weimarischen Herrschaften; namentlich legte er seiner Schülerin Anna Sophia die Sache des Didaktikers warm ans Herz, auch empfahl er Ratichius an seiner Statt als Lehrer der Prinzessin, sowie der sächsischen Prinzen. Was er hoffte, sollte in Erfüllung gehen. Zwar starb Lippius noch in demselben Jahre, aber seine Empfehlung mochte als Vermächtnis erscheinen, dem man um so größere Achtung schuldete. Anna Sophia sowie ihre Schwester, die Herzogin Mutter, wandten der Ratichischen Sache fortan ihre lebhafteste Teilnahme zu und haben sie bis zu ihrem Tode beständig und eifrig gefördert. Von beiden hohen Frauen vererbte sich diese Teilnahme auf die sächsischen Prinzen und sollte durch diese späterhin der Bevölkerung zu gute kommen. Zunächst wurde Ratichius im September 1612 nach Weimar eingeladen, um „seines neuerfundenen Methodi ein Exercitium bei Hof mit einem oder mehr aus den Brüdern des Herzogs anzustellen“.

Obgleich der Gegenstand oft behandelt ist, so wird es doch nützlich sein, an dieser Stelle die Hauptgedanken der Ratichischen Unterrichtsreform in Kürze darzustellen. Ausgehend von dem Satze, daß das Endziel aller Unterweisung die Erkenntnis Gottes sei, und daß Gott durch Stimme und Schrift sich den Menschen offenbart und ihnen Gehör und Gesicht gegeben habe, damit sie ihn erkennen und preisen, stellt Ratichius den Grundgedanken auf, daß demzufolge die Kenntnis der Sprache die Hauptaufgabe aller Unterweisung bilde. Und zwar stehe das Hebräische und das Griechische an der Spitze; denn in diesen beiden Sprachen habe Gott der Herr zu den Menschen geredet, in der heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments sei die Offenbarung niedergelegt und daraus immer wieder zu entnehmen. Alles Verständnis aber zwischen den Menschen wird durch die Muttersprache vermittelt. Mit dieser ist daher alle Unterweisung zu beginnen, von ihr und durch sie ist zu den fremden Sprachen überzugehen. Das Lateinische kann aus dem Terenz mit Lust und Kurzweil angeeignet werden. Die Sprachen werden gelehrt, um gebraucht zu werden: linguae ad usum loquendi docentur. Alle Sprachen sind unschwer zu erlernen, wenn man die rechte Lehrweise anwendet. Die rechte Lehrweise wird durch die Natur gewiesen. juxta methodum naturae omnia. Nur das, was recht verstanden ist, kann vom Schüler recht gelernt und festgehalten werden. Alles Verstehen aber beruht auf Gehör und Gesicht, die wiederholt und nur auf ein Objekt zu richten sind. Daher ist der Unterricht allemal nur auf einen Lehrgegenstand zu beschränken. Aus dem Konkreten ist zum Abstrakten überzugehen: per inductionem et experimentum omnia; das ist, auf die Sprache angewandt: prius ad Autorem, deinde ad praecepta. Das Fortschreiten geschehe besonnen und langsam vom Leichten zum Schweren (distincte, suo loco, successive) und niemals eher, bis eine Sache völlig verstanden ist: nil novi ante prioris solidam cognitionem. Der Lehrbücher sind wenige

und gleichmäßig abgefaßte zu brauchen. Die Unterweisung geschehe durch immer wiederholtes Vorsprechen, Vorlesen und Erklären derselben Sache: continua et creberrima repetitione unius ejusdemque. Freundliche Behandlung soll Lust zum Lernen bereiten: absque coactione omnia. Der Unterrichtsstunden setze man nicht viele an, und diese seien durch Erholungspausen unterbrochen. Alle Jugend ohne Ausnahme soll zur Schule gehalten werden und den Unterricht regelmässig besuchen. — Dies etwa sind die Hauptgedanken des Ratichius, soweit sie auf eine Reform des Jugendunterrichts zielen; der Ausführung im einzelnen gewähren sie natürlich einen unendlichen Spielraum. Die weiteren Pläne des Didaktikers, die auf eine Umgestaltung des ganzen Geisteslebens der Nation gerichtet waren, können hier übergangen werden.

Gleich am Tage nach seiner Ankunft in Weimar veranstaltete Dorothea Maria eine Zusammenkunft des Ratichius mit den Erziehern ihrer Söhne. Anwesend waren außer der Herzogin, ihrer Schwester und den Prinzen der Hofprediger Lange, die Lehrer Winter und Berger und die beiden Hofmeister Friedrich v Kospott[28] und Kaspar v. Teutleben[29]. Der Didaktiker unterzog die Methode des Unterrichts der fürstlichen Kinder einer rücksichtslosen Beurteilung. Lange und Winter behandelte er mit unverhohlener Geringschätzung und erklärte rund heraus, „die Institution sei eine rechte carnificina gewesen und die praeceptores wären nicht wert, daß sie das Brot fressen sollten“. Den tiefen Verdruß der beleidigten Männer kann man sich denken[30]. Von Stund an war D. Lange des Ratichius bitterer Feind und suchte ihm und seiner Sache, wo er konnte, zu schaden. Auch sonst sollte es dem Didaktiker an Gegnern nicht fehlen. Indes gewann er doch auch eifrige Anhänger. Die beiden Fürstinnen vor allen hielten zu ihm und zu seinem Werke; sie selber nahmen bei ihm lateinischen und hebräischen Unterricht und machten gute Fortschritte, auch Herr v. Kospott wurde

sein Schüler und treuer Gönner. Ehe jedoch die gewissenhafte Herzogin sich zur Einführung der Reformen des Didaktikers in weiteren Kreisen ihres Landes entschloß, holte sie die Gutachten gelehrter Männer von gutem Ansehen, zuerst der Gießener Professoren Helvicus und Mentzerus[31], danach der Jenenser Balthasar Gualtherus[32], Albert Grawerus und Johannes Major[33] ein. Beide Gutachten lauteten im hohen Grade günstig.

Verfasser des Jenaer Gutachtens (vom 6. Februar 1613) war Grawerus, ein hervorragender Gelehrter und durch Erfahrung gereifter Schulmann, der in verschiedenen Stellungen als Lehrer gewirkt, zuletzt 8 Jahre als Rektor der Stadtschule in Eisleben vorgestanden hatte. 1611 war er als Professor der Theologie nach Jena berufen worden, und dort war es ihm gelungen in kurzer Zeit so hohes Ansehen zu erwerben, daß man ihn als „Schild und Schwert der Akademie“ bezeichnete[34]. Ratichius hatte er erst am weimarischen Hofe kennen gelernt, aber was er hörte, sah und las, erweckte in seiner Seele eine hohe Vorstellung von der neuen Lehrart, so daß auch er fortan für ihre Einführung in den Schulen zu wirken entschlossen war. Sollte es ihm auch nicht beschieden sein, dieses Ziel zu erreichen, so wurde doch seiner Einwirkung die Gewinnung des Mannes verdankt, der, was Ratichius ersonnen, mit lebendigem Verständnis in sich aufnahm, durch eigenes Nachdenken weiter bildete und mit rastloser Thatkraft in wirkliches Leben umsetzte.

Dieser Mann war Johannes Kromayer, den man den Vater des Ratichianismus im weimarischen Lande genannt hat, der Schöpfer der viel berühmten und oft erwähnten Nova methodus scholastica.

Kromayer war am 8. Dezember 1576 in Döbeln geboren. Den ersten Unterricht erhielt er in seiner Vaterstadt, besuchte dann die Schulen in Bautzen, Stralsund, Bunzlau und Pforta und ging von dort 1597 als Primus omnium ab, um die Leipziger Universität zu beziehen. Wie

so mancher zu einer bedeutenden Zukunft bestimmte Jüngling hatte auch er mit den Nöten des Lebens zu kämpfen. Doch that er sich bald durch ausgezeichnete Leistungen so hervor, daß er bereits 1598 mitten aus den Studien heraus mit der Verwaltung eines Pfarramts in Eisleben betraut wurde. Seine große Pflichttreue, sein eiserner Fleiß und sein reifes Urteil erwarben ihm auch dort allgemeine Achtung. In Eisleben muß ihm Grawerus nahegetreten sein; seine Empfehlung hat es veranlaßt, daß Kromayer 1613 von Dorothea Maria als Hofprediger nach Weimar berufen wurde. Hier angekommen, wurde er von den Ideen des Ratichius, je genauer er sie kennen lernte, desto mehr begeistert, und so erwuchs in ihm der Entschluß, die neue Lehrart sich nach allen Seiten anzueignen und, soweit es nötig schien, selbständig auszugestalten, sodann aber in dem neuen Wirkungskreise, der ihm in Weimar eröffnet war, praktisch ins Leben zu führen.

Ratichius war Mitte Mai 1613 nach Frankfurt zurückgekehrt. Von dort stand er eine Zeit lang in Briefwechsel mit Dorothea Maria. Auf sein Ansuchen sandte die Herzogin im September Grawerus und Gualtherus zu ihm, um über die weitere Förderung des Schulwerks zu verhandeln, zugleich auch sich genauer in seiner Didaktik zu unterrichten. Die hohe Frau trieb ihre privaten Studien im Hebräischen nach Ratichius' Methode mit gutem Erfolge weiter. Allmählich begann die Sache in Weimar an Boden zu gewinnen. Wohl rührten sich auch die widerstrebenden Geister, Generalsuperintendent Lange verschmähte es nicht, von der Kanzel herab gegen Ratichius zu wirken. Die gegen die herrschende Lehrweise erhobenen Vorwürfe mußten ihn, als obersten Aufseher der Schule, am meisten treffen. Daß Mängel vorhanden seien, räumte er ein. Noch im Jahre 1613 erstattete er einen Bericht über die Stadtschule, in dem er die Notwendigkeit fester Unterrichtsziele für jede Klasse hervorhob. Aber weiter gehende Beschwerden wies er zurück. In einer im Herbste 1614 von

ihm verfaßten ungedruckten Schrift „Von der newen Didactica etc. Rattychii“ wird behauptet, die von ihm verteidigte Lehrart bestimme, daß den Schülern alles in bekannter Sprache deutlich und zum öfteren „vorgesagt und vorgemacht“ werde, und daß sie nur dasjenige auswendig lernen sollen, was sie wohl verstanden haben. Auch werde täglich einerlei getrieben und man schreite nicht weiter fort, bevor das Pensum wohl eingeübt sei[35]. Dennoch brach sich die Ansicht, daß eine gründliche Änderung des bisherigen Systems von nöten sei, in immer weiteren Kreisen Bahn. Von den entgegengesetzten Strömungen jener Tage giebt die Korrespondenz mit Lange's Schwiegersohn, Superintendent Ewald in Königsberg, ein Bild*).

Die Fürstinnen blieben der einmal gewonnenen Überzeugung von dem Werte der neuen Lehrart treu. Allerdings war bei dem Widerstreite der Meinungen die Einführung in den weimarischen Schulen augenblicklich noch nicht durchzuführen, da bei dem Bestehen der vormundschaftlichen Regierung ein energisches Eingreifen sich von selbst verbot. Dennoch wurde dieses Ziel nicht aus dem Auge gelassen und Kromayer als der geeignete Mann erkannt, dem die Ausführung anzuvertrauen sei.

Dieser war mittlerweile keineswegs unthätig gewesen. Die Arbeit, auf die er in dem ersten der bei G. Vogt mitgeteilten Briefe an Ewald anspielt, war nichts Geringeres als der ausgearbeitete Plan einer Schulreform im Ratichischen Stile. Die Schrift hat den Titel: „Endwerffung des Methodi in allen Disciplinen vnd sprachen Anno 1614. 20. Augusti der Durchl. hochg. Fürstin vnd Hertzogin zu Sachsen etc. von mir vnterthenig vbergeben“[36]. Der Entwurf zerfällt in 2 Teile, von denen der erste die „Partikular Schulen“[37], der zweite die Universitäten behandelt. Der erste Teil hatte offenbar die Verhältnisse der weima-

*) Wir verweisen darüber einstweilen auf das bei G. Vogt in der Abhandlung von 1876 S. 43 Mitgeteilte.

rischen Stadtschule im Auge. Er giebt in 12 Kapiteln die allgemeinen Gesichtspunkte der Methode und die Ausführung im einzelnen an: Nicht mehr als ein Gegenstand ist im Unterrichte zu betreiben —; alle Schüler sind gleichmäßig heranzuziehen, daher ist das bisherige Aufgeben zum Abhören zu beseitigen —; durch immer neue Wiederholung, Vorsprechen, Erklärung ist der Gegenstand dem Schüler unvermerkt beizubringen. Das Lateinische ist aus dem Terenz zu erlernen, der Lehrer giebt zuerst den Inhalt, dann nimmt er Wort für Wort einzeln vor und übersetzt es in der Grundbedeutung In dieser Weise wird das Ganze immer von neuem wiederholt. Erst daran schließen sich die Elemente der Grammatik. Am Terenz und aus dem Terenz durch Analyse und Nachahmung lernt so der Knabe die fremde Sprache sich aneignen, bis er in der folgenden Klasse an den Cicero gehen kann. — In den 3 oberen Klassen ist Logik, Rhetorik und Poetik ebenso aus dem Schriftsteller zu erlernen, wie in den unteren die Grammatik. — Die 7. Klasse sei dem Griechischen, die 8. dem Hebräischen gewidmet. — Auszugehen ist vom Deutschen. In den Dörfern genügt die deutsche Schule, in den Städten bildet sie die Unterklasse. — Die Lehrer sind besser zu besolden, damit sie in Freudigkeit wirken. — Frische und Lust soll auch bei den Schülern walten.

Man erkennt die Ratichischen Grundsätze, das unum uno tempore, die Verwerfung des geistlosen Auswendiglernens, das Ausgehen vom Verständnis, — von der Muttersprache, — vom Bekannten, — vom Leichteren, — von der Sprache statt von der Grammatik: lauter richtige und fruchtbare Gedanken, deren jeder wie ein Strom frischen Lebens in die vertrocknete Schulpraxis hineinfahren mußte. Es ist nicht zu verwundern, daß jene Art bequemer und denkfauler Handwerker im Schuldienste, der das Hergebrachte schlechthin als das Richtige erscheint, nicht ohne Widerstreben an die neue Lehrweise herantrat und deren Schwächen — denn wo gäbe es eine menschliche Erfindung

ohne solche, und wir werden sie im Verfolg auch hier kennen lernen — zur Befehdung auch der offenbaren Vorzüge benutzte. Auffallend ist, daß die „Endwerffung des Methodi" dem Didaktiker verheimlicht wurde. Es scheint, daß man Einspruch von dessen Seite befürchtete, der allerdings das Beste darin als sein geistiges Eigentum ansehen durfte.

Der theoretischen Darlegung des „Neuen Methodus" — mit diesem Ausdrucke wird das Kromayersche Schulwerk bezeichnet, während das des Ratichius von ihm selber „Didaktik" genannt wird — sollte nun zunächst der Versuch einer praktischen Ausführung folgen. Um nämlich den Wert seiner Grundsätze an der Erfahrung messen zu können, richtete Kromayer im Einverständnis mit der Herzogin eine Privatschule ein, in der er den Unterricht nach den dargelegten Gedanken erteilte. Die Nachricht davon erfüllte Ratichius, der von Mitte Mai 1614 bis zum Juni 1615 in Augsburg weilte, mit lebhaftem Verdruß. Es gehörte zu den Eigentümlichkeiten des Mannes, daß er seine Methode, von deren großer Bedeutung er tief durchdrungen war, zwar laut anpries, aber doch geheim zu halten suchte und zu diesem Behufe sich durch Gelöbnisse zu sichern bemühte. Infolge dessen konnte es nicht ausbleiben, daß solche, die, durch das Gute in seinen Ideen angeregt, für die wichtige Sache der Jugendbildung davon Gebrauch zu machen wünschten, in die mißliche Lage gerieten, wider den Willen des Erfinders selbständig vorzugehen und aus eigenem Nachdenken zu ergänzen, was zu fehlen schien. Er aber klagte, daß man sein mühsam ersonnenes Werk ausbeute und durch unvollkommene Betreibung der großen Sache diese selbst entstelle und schädige. In einem huldreichen Schreiben vom 17. Oktober 1614 suchte ihn Dorothea Maria zu beruhigen; die „Haußschul" Kromayers könne seine Sache nur fördern, da sie dazu dienen solle, die von jedermann verlangte Probe von der Richtigkeit der Neuen Methode zu gewähren. Die wohl-

meinende Fürstin ging noch weiter. Ende Oktober wurde Kromayer nach Augsburg gesandt, um mit Ratichius zu verhandeln und auch dessen dort entfaltete Thätigkeit kennen zu lernen. Aber der mißtrauische Mann verlangte von Kromayer die übliche „Obligation", daß er die neue Lehrart ohne seine Erlaubnis nicht an die Öffentlichkeit bringen wolle. Damit war die Sendung Kromayers erfolglos geworden. Zwar ersuchte die Herzogin in einem Schreiben vom 16. November 1614 Ratichius, in diesem Falle von der Obligation abzusehen, aber es scheint nicht, daß er nachgegeben hat.

Wir sahen oben, daß der damalige Rektor der weimarischen Schule, Salzhuber, früher in Augsburg gelebt hatte. Es ist natürlich, daß die alten Beziehungen zum Meinungsaustausch über eine Sache, die in Weimar die Schulwelt nicht wenig aufregen mußte, benutzt wurden. Ein Brief seines alten Freundes Hoeschel vom Dezember 1614 giebt Zeugnis davon, daß auch in Augsburg die Leistungen des Ratichius bei vielen Anerkennung fanden. Salzhuber selbst gehörte nicht zu seinen Anhängern; in einem Schreiben an Hoeschel sagt er:

„Tu fuisti auctor Ratichii arcessendi. Vide ne facti te poeniteat. Latet anguis in herba; res quidem speciosa est, sed multa insunt absurda in illa ἀμεθόδῳ methodo Ratichiana, qua scholae turbantur, pueri vana spe laetantur et aurei montes pro luteis obtruduntur et tacite semina errorum multiplicium sparguntur. — Nos exspectamus illius specimina, quae, si laudabilia fuerint, non inviti sequemur."

Bei dieser Stimmung des weimarischen Rektors und der offenbaren Feindschaft des obersten Schulinspektors D. Lange ist es einleuchtend, daß damals der Augenblick noch nicht gekommen war, der neuen Lehrart in der weimarischen Stadtschule Eingang zu schaffen. Im Herbste 1614 hatte D. Lange ein „bitteres Scriptum" gegen Ratichius erlassen; Kromayer brachte es nach Augsburg mit. Er

hatte von der Herzogin Auftrag bekommen, Lange zu widerlegen. Aber was konnte es helfen, so lange Ratichius selbst seiner Sache Schwierigkeiten bereitete. So schienen die Aussichten trotz aller Förderung von seiten der Herrschaft fürs erste wenig günstig.

Da brachte das Jahr 1615 unvermutet einen Umschwung durch den Wechsel der maßgebenden Persönlichkeiten. Zunächst starb im Frühjahr Rektor Salzhuber. Zu seinem Nachfolger wurde M. Samuel Schwanengel[38] gewählt und durch Generalsuperintendent Lange nach der öffentlichen Prüfung am 6. Juli 1615 in sein Amt eingeführt (UB. Bl. 166f). Ratichius war im Juni 1615 von Augsburg weggezogen und fand sich nach kürzerem Aufenthalt in Ulm, Nürnberg und Rudolstadt im Monat August wieder in Weimar ein. Die Herzogin Witwe versprach ihm alle Förderung, wenn er sich entschließen wolle, nunmehr seine Lehrart treulich zu kommunizieren, zu Papier bringen zu lassen und zum Druck zu verfertigen, und wenn er auch die Zusicherung gebe, „daß er die von ihm weitaussehende ahnzügliche Reden hinfüro nachlassen und sich selbsten vor Unheil und schaden hüten wolle“. Grawerus, so wenig er sich von weiteren Verhandlungen versprach, kam von Jena herüber und suchte auf Ratichius im Sinne der Herzogin einzuwirken. Den zweiten Punkt sagte dieser mit Handschlag zu. Auch den Methodus linguarum teilte er so weit mit, daß Grawerus ihn niederschreiben konnte. Indes veranlaßte ihn sein Mißtrauen, die Verhandlungen abzubrechen. „Den abgefaßten Methodum, wie er ihn aus des Professoris Concept selbsten abgeschrieben“, nahm er mit sich[39]. Ende Oktober 1615 verließ er Weimar zum großen Verdruß des Hofes und begab sich nach Erfurt. Die Hoffnung indes, daß das Reformwerk den Schulen des Landes doch noch zu gute kommen werde, wurde auf beiden Seiten festgehalten.

So standen die Dinge, als am 30. Oktober 1615 der junge Herzog Johann Ernst großjährig wurde und für sich

und seine Brüder die Regierung übernahm. Damit schwand der Grund zu der Klage Dorothea Mariens vom 17. Juli 1613, daß „in Weimar in der Sache nicht fortzukommen, da kein Landesfürst vorhanden“ sei. Denn Johann Ernst, im Geiste der Mutter erzogen, war entschlossen, die Vorteile der neuen Lehrart den Schulen seines Landes nicht länger vorzuenthalten. Welche Hoffnungen auch Ratichius auf ihn setzte, geht aus seiner brieflichen Äußerung an einen Freund, den Ulmer Stadtphysikus Dr. David Verbezius, vom 20. November 1615 hervor: „Dieser Hertzog gedenckt mit erster gelegenheit in Allen Schulen seines Landes mein werck mit Göttlicher hülffe einzuführen.“

An der weimarischen Stadtschule hatte sich der Rektor Schwanengel in sein neues Amt einzuarbeiten begonnen, als am Weihnachtstage, dem 24. Dezember 1615, D. Lange, der Generalsuperintendent des weimarischen Fürstentums und Inspector perpetuus der Stadtschule, starb. Mit ihm trat der grimmigste Widersacher des Ratichius und seiner Lehrkunst vom Schauplatze ab. Als Nachfolger Langes in Superintendentur und Scholarchat wurde Grawerus berufen und am Sonntage Oculi 1616 in sein Amt eingeführt. Mit dem Eintritte des neuen Rektors und des neuen Aufsehers schien nunmehr die Zeit gekommen, wo der weimarischen Schule die Vorteile der verbesserten Lehrweise zugeführt werden konnten. Daß der Rektor Schwanengel, nicht eben im Einverständnis mit der städtischen Patronatsbehörde, der Einführung der Neuen Methode geneigt war, geht aus einem Schreiben des Stadtrats an Herzog Johann Ernst vom 28. Mai 1616 hervor, in dem es heißt, der Rektor habe sich seiner Zusage zuwider verlauten lassen, „er könnte dem alten Methodo nach nichts verrichten, wann er nicht novam methodum zur handt nehmen sollte, welches uns sehr befrembdlich vorkömpt“. Indes hinderte Kränklichkeit und Überlastung mit Geschäften Grawerus, die Sache sofort in die Hand zu nehmen. Um Johannis zwar revidierte er die Stadtschule, aber die üblichen Prüfungen

fielen aus. Dazu kam, daß der tüchtige Konrektor Bechmann im Mai abgegangen war, um das Pfarramt in Vippachedelhausen zu übernehmen (UB. Bl 167 ff.). Wie nötig eine gründliche Änderung des bisherigen Lehrplans den leitenden Behörden, und zwar auch dem Stadtrate, erschien, bezeugt die Niederschrift Schwanengels im Urkundenbuch (Bl. 169): „Illud silentio involvere non possumus improbatam tum temporis fuisse multitudinem lectionum, varietatem libellorum Grammaticorum et compendium Theologiae Dn. D. Hutteri p. m., quod difficiliora contineret, quam tenera puerorum aetas caperet: qua de re etiam ad Illustrissimum et Clementissimum nostrum Principem et Dn. Superintendens et Senatus literas exararunt". Aber die Jahre 1616 und 1617 vergingen, ohne daß noch eingreifende Maßregeln durchgeführt wurden.

Am 30. Juni 1617 traf die Herzogin Mutter ein schwerer Unfall. Durch ein scheu gewordenes Pferd wurde die hohe Frau in der Nähe von Oberweimar in die Ilm geschleudert und fiel danach in schwere Krankheit, die am 18. Juli ihren Tod zur Folge hatte. Von der Denkart der edeln Fürstin und dem Eifer, mit dem sie der Sache der Schulreform anhing, zeugt ihr Testament. Schon im Jahre 1611 hatte sie 22000 Gulden für Schulen und Universität legiert, jetzt, auf ihrem Sterbebette, that sie ein weiteres. Sie fügte ein Vermächtnis von 2000 Gulden hinzu, von deren Zins die Besoldung der Lehrer an der weimarischen Schule verbessert werden sollte, sofern sie sich verpflichten würden, „die Jugend nach dem newen Schulmethodo trewlich zu unterrichten". Auf dem prachtvollen Epitaph, das ihr und ihrem Gatten in der Stadtkirche zu Weimar errichtet ist, wird ihrer Fürsorge dankbar gedacht: „Ecclesiis et Scholis numquam clausam manum testamento maxime aperuit. oppidanam dotaliciique sui ecclesias singulas legatis honoravit, acedemiam Ienensem XX Florenorum millibus relictis prima dotavit. Salaria docturis iuxta novam scholae methodum munifice auxit" Als bei der Beisetzung die

Cöthener Verwandten in Weimar anwesend waren, bot das Zusammensein der Familienglieder die Veranlassung zur Stiftung der vielberühmten Fruchtbringenden Gesellschaft, durch die Fürst Ludwig von Anhalt, der Bruder Dorothea Mariens, in neue enge Beziehung zu Weimar und zu seinem Neffen, dem jungen Herzog Johann Ernst, trat, eine Beziehung, die später für die Förderung des Ratichischen Unternehmens in Cöthen vorteilhaft wurde.

Die Hoffnungen, die auf Besserung der Zustände an der weimarischen Schule eben erst erwacht waren, sollten durch einen schweren Verlust wieder getrübt werden. Am 30. November 1617, dem ersten Adventssonntage, wurde der neue Generalsuperintendent über der Predigt ernstlich unwohl und starb noch an demselben Tage. Glücklicherweise war der Ersatz für den so früh aus seiner Wirksamkeit abberufenen Oberhirten bereits vorhanden. An entscheidender Stelle erkannte man, daß der Mann, auf dessen Schultern Grawerus' Mantel fallen mußte, kein anderer sei, als Kromayer. Dieser wurde denn erst stellvertretend, von 1627 an ständig mit der obersten Aufsicht über die Kirchen und Schulen des Landes betraut und hat in dieser Stellung über ein Vierteljahrhundert gewirkt. Viel Erfolg und viel Enttäuschung sollten ihm bereitet werden.

Man darf annehmen, daß Herzog Johann Ernst und Kromayer schon damals in den wesentlichen Punkten der Schulfrage einverstanden waren. Zunächst, daß die Vorteile der Ratichischen Verbesserung Stadt und Land nicht einen Augenblick länger vorenthalten werden dürften. Zweitens aber, da Ratichius zu weiterer Mitteilung, wie man sich überzeugt hatte, fürs erste nicht zu bestimmen war, daß man auf Grund des Bildes, das Kromayer von seiner Methode gewonnen, ohne ihn vorgehen und die Sache selbst in die Hand nehmen müsse. In diesem Sinne schritt man nunmehr zur Ausführung.

An dieser Stelle der Entwickelung setzt die in dem Urkundenbuche ausführlich mitgeteilte, im Jahrgang 1896 unserer Zeitschrift abgedruckte Historica relatio de introductione novae methodi ein. Der von dem Rektor Schwanengel verfaßte, durch verschiedene Schreiberhände aufgezeichnete Text zerfällt in 5 einzelne Berichte. Der erste, zu Anfang 1619 niedergeschrieben (Blatt 145—186), stellt die Vorgänge des Jahres 1618 dar. Der folgende (Blatt 194—204) knüpft an die zweite Prüfung an und enthält einen umfangreichen Abschnitt aus der Feder Kromayers (Blatt 198—203); das Ganze ist im September 1620 geschrieben. Der dritte (Blatt 210—213), aus dem Sommer 1622, behandelt die dritte Prüfung; er ist von Schwanengel verfaßt und geschrieben, enthält aber Bl. 210—211 b ein Protokoll von Kromayer. Der vierte (Bl. 219—220 b) behandelt die Vorgänge von 1623—27, ist Herbst 1627 verfaßt und enthält ebenfalls ein kurzes Protokoll Kromayers. Der fünfte (Blatt 228) ist aus dem Sommer 1629 und betrifft die Jahre 1628 und 1629. Der nach Blatt 239 folgende Rest bildet einen Anhang, der den Ausgang der Sache angiebt; die Blätter sind nicht mehr gezählt.

Am 17. Dezember 1617 beauftragte Herzog Johann Ernst für sich und als Vormund seiner Brüder den Hofprediger Kromayer, die von ihm theoretisch und praktisch erprobte Ratichische Methode an der Stadtschule einzuführen und deren Befolgung Rektor und Lehrern zur ernstesten Pflicht zu machen. Das Schreiben ist wörtlich mitgeteilt. Auf Grund der Vorarbeiten der Jenaer Professoren A. Grawerus und B. Gualtherus soll Kromayer im Beisein des geistlichen Ministeriums und der Vertreter des Stadtrats den Rektor und dessen Kollegen in die Neue Methode einweisen, ihnen das Nötige schriftlich zustellen und allen auferlegen, der Weisung fleißig zu folgen und nicht dawiderzuhandeln. Er soll, womöglich täglich, den Fortgang beaufsichtigen, auch die anderen Geistlichen beauftragen,

wöchentlich in der Schule zuzuhören und die Durchführung der Methode zu überwachen. Um die Lehrer für die Sache willfährig zu machen, werden ihre Einkünfte um je 40 Gulden erhöht. In Bezug darauf wird der Brief des Herzogs an den Rentmeister Evander vom 10. Januar 1618 mitgeteilt. Beim Reformationsfeste 1617 hatte nämlich Johann Ernst die Zinsen von 3000 Gulden zu 6 vom Hundert für Kirchen, Schulen und Armenpflege bewilligt; davon sollten nun die Zinsen von 2000 Gulden den Lehrern an der Stadtschule zum Gehalt zugelegt werden, und ebenso 120 Gulden Zinsen von dem Vermächtnis Dorothea Mariens. Jeder der sechs Lehrer sollte von dem auf ihn kommenden Anteil dieser Gesamtsumme von 240 Gulden vierteljährlich 10 erhalten und damit bereits zu Ende des laufenden Vierteljahrs begonnen werden. Daran schließt sich ein Handschreiben des Herzogs vom 14. Januar 1618 an Kromayer. Ausgehend von der gewährten Gehaltserhöhung, fordert der Herzog, daß den Lehrern ein Revers darüber abverlangt werde, daß sie der Neuen Methode treu und gewissenhaft nachkommen, nicht im geringsten abweichen, auch ohne Erlaubnis nicht in andere Dienste gehen würden.

Indessen war Kromayer bereits ans Werk geschritten. Am 29. Dezember 1617 wurden zwei neue Lehrer, der Konrektor M. Georg Bleyer und der Kantor Martin Weiland, öffentlich in ihr Amt eingeführt. Nachdem dies geschehen, wurde das Herzogliche Mandat über die Einführung der Neuen Methode vorgelesen und diese selbst unter lebhaftem Beifall und den besten Wünschen aller Anwesenden in kurzen Zügen erläutert.

Der Wortlaut der Kromayerschen Unterrichtsordnung für die weimarische Stadtschule, der in dem Urkundenbuche nicht mitgeteilt ist, findet sich in einer von Hilfenhaus dem Hauptinhalte nach wiedergegebenen Handschrift der Herzoglichen Bibliothek zu Gotha und hat den Titel „Form und weise, nach welcher die ordtnung der

lectionum in der Weimarischen Schuel allhier, der newen Lehrarth gemeß, jetzigem Zustandte nach, in vorbesserung vnd richtigkeit könne gebracht werden: wird beyleuffig mit berichtet, wie eß in vollkommenem Zustande beschaffen sein sollte, damit man das Ziel immer Vor sich habe, Zu welchem man soll collimiren. Auff gnedigen befehlich deß durchlauchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Ernsten des Jüngern, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve vnd Bergen etc. Christmildester und hochlöblichster gedechtnüß, aufgesetzet den 10. 11. 12. 14. 15 16 17. Novembris vnd Vbergeben Ao 1617“ [40]. Es wird also zwischen dem Endziel, das erst allmählich erreicht werden kann, und dem gegenwärtigen Zustande, der zunächst Übergangsmaßregeln erfordert, unterschieden.

Das Endziel geht auf ein Gymnasium mit 8, womöglich 9 Klassen. Kromayer stellt dafür folgenden Lehrplan auf:

1. Klasse, Germanica: a. Das Lesebüchlein. b. Die Genesis. c. Das Schreibbüchlein mit roten Buchstaben. d. Das Vorschriftbuch. e. Die deutsche Grammatik. — 2. Klasse, Terentiana: a. Terentius. b. Grammatica latina. c. Argumenta. — 3. Klasse, Ciceroniana: a. Cicero Epist. Fam., ad Atticum, ad Quintum fratrem, ad Brutum; de amicitia; de senectute, quaestt. Tuscul. etc. b Argumenta ad imitationem Ciceron. et libere. Vor dem Cicero einige Wochen Dialogi Ludovici Vivis [41], Erasmi [42] etc. und argumenta ad imitationem Dialogorum. Die Hauptsätze aus der Rhetorik und Dialektik vorbereitend. Privatlesung des Terentius. Nebenbei Wiederholung der Grammatik. — 4. Klasse, Poetica: a. Virgilius, Horatius, Ovidius. b. Exercitia Lat. in prosa; versus ad imitationem autoris et libere. c. Poetik. d. Wöchentlich eine Stunde lateinische Grammatik. — 5. Klasse, Graeca a. Plutarch, Isokrates, Demosthenes. b. Grammatica Graeca. c. Argumenta Graeca ad imitationem autoris et ad calamum dictata. d. Libri Novi Testamenti. e. Homerus. f. Prosodie

und Metrik. — 6. Klasse, Rhetorica: a. Ciceronis orationes. b. Anfertigung kurzer Reden. c. Rhetorik. — 7. Klasse, Logica-Philosophica. a. Logica cum perpetuis exemplis controversiarum philosophicarum et theologicarum praecipuarum. b. Exercitia disputationum. c. Initia disciplinarum philosophicarum. — 8. Klasse, Hebraeo-Theologica· a. Genesis Hebraica Moisis. b. Grammatica Hebr. c. Das „führnembste in den rebus Theologicis im Anschluß an die Genesis und die übrigen hebräischen Bücher des AT." — „Möchte auch, was ein recht Gymnasium sein sollte, noch eine sonderliche Classe, darinnen die Institutiones Juris, vnd eine andere, in welcher libellus de anima [43] gelesen würde, ahngeordtnet werden."

Bildete die vorstehende Unterrichtsordnung das zu erstrebende Endziel, so bestand die nächste Aufgabe in der Überleitung und allmählichen Umgestaltung der weimarischen Schule unter Berücksichtigung des dermaligen Wissensstandes. Zu diesem Behufe teilte Kromayer den angeführten Lehrstoff der Klassen 1 bis 5, Germanica bis Graeca, unter die vorhandenen 6 Klassen der weimarischen Schule auf und schrieb ihnen folgenden Lehrplan vor:

1 Sexta: a. Das Lesebüchlein. b. Die Genesis. c. Das Schreibbüchlein mit roten Buchstaben. — 2. Quinta: a. Die Genesis. b. Das Schreibbüchlein. c. Das deutsche Vorschriftbuch. d. Die deutsche Grammatik. Am Schlusse des Schuljahres der deutsche Terenz. — 3. Quarta: a. Terentius Latinus. b. Grammatica latina. c. Argumenta. d. Das deutsche Vorschriftbuch [44]. — 4. Tertia: a. [Terentius und Gramm. lat.] b. Ciceronis ep. fam. etc. c. Das deutsche Vorschriftbuch. — 5. Secunda Vormittags a. [Terentius, grammatica lat., Cicero]. b. Virgilius. Nachmittags Plutarchus, Isocrates, Demosthenes, griechische Grammatik und Argumenta. — 6. Prima: Vormittags a. Cicero cum rhetorica. b. Poesis (Virgilius, Horatius, Ovidius) an 3 Tagen in der Woche. c. Logik an 2 Tagen in der Woche Nachmittags Autor Graecus

mit Secunda vereint. — Musik in allen Klassen in den Nachmittagsstunden von 12 bis 1 Uhr, abwechselnd damit in Quinta und Quarta Rechnen, in Tertia und Secunda Arithmetica latina, in Prima Geometria sphaerica[45], bisweilen auch in den 3 Oberklassen historia. Der Freitag ist Arbeitstag zur Anfertigung der schriftlichen Exercitien; der Sonnabend gehört dem Religionsunterrichte. Zu Anfang und Schluß der Schule wird täglich ein Hauptstück des Katechismus aufgesagt, in Prima griechisch, in den mittleren Klassen lateinisch, in den unteren deutsch. Entsprechend werden Evangelien, Episteln, Psalter und das neu einzuführende Compendium Theologiae je nach dem Klassenstandpunkte deutsch, lateinisch oder griechisch gelernt.

Um die neue Schulordnung erfolgreich durchzuführen, bedurfte es einer beträchtlichen Anzahl nach ihr ausgearbeiteter Lehrbücher, und man machte sich sofort an deren Herstellung. Kromayer legte selbst Hand ans Werk, und andere standen ihm bei. So erschienen nach und nach, für den Gebrauch der weimarischen Schule nach der neuen Lehrart zurechtgemacht, folgende Werke[46]:

1. [Die deutsche Genesis. Nach der Gothaer Handschrift. Sie erschien zur Ostermesse 1618, nach Vogt II, 9***.] — 2. [Der lateinische Terenz. Zur Ostermesse 1618, nach Vogt a. O.] — 3. Deutsche Grammatica. Zum newen Methodo, der Jugend zum besten zugerichtet. Für die Weymarische Schuel Auff sonderbaren Fürstl. Gn. Befehl. Gedruckt Zu Weymar, Durch Johann Weidnern Im Jahr 1618. Kl. 8°. [Von Kromayer[47]. Die Vorrede 1618; des Ratichius wird darin ehrenvoll gedacht. Die deutsche Grammatik ist mit Absicht der lateinischen entsprechend abgefaßt. Als fertig gedruckt erwähnt von Anna Sophia im Briefe an Ludwig v. Anhalt vom 28. April 1618, nach Vogt a. O.] — 4. Grammatica Latina Novae Methodo accommodata, Continens praecepta Etymologiae et Syntaxeos duobus libellis Pro Schola Vinariensi.

Ad Mandatum Illustriss. Duc. Saxon. Vinariae. Typis Iohannis Weidneri. Anno Christi 1618. 8°. [Vorrede vom 1. Mai 1618: „Grammaticam hanc novae Methodo, quam Ratichianam vocant, quantum fieri potuit, aptavimus".] — 5. Logicae peripateticae praecepta certa quadam ratione Novae Methodo accommodata . . . Pro Schola Vinariensi. Vinariae Imprimebat Iohannes Weidnerus a. 1618. 16°. [Verfasser war der bisherige Konrektor Bechmann; s. Anmerkung 20. Vorrede: Vinariae Prid. Id. Quint. Anno 1618. Vorausgeschickt wird ein lateinisches Gedicht in Alcäischen Strophen von Konrektor Bleyer.] — 6. Lesebüchlein, zum newen Methodo dienlich, Für die Weymarische Schuel zugerichtet. Gedruckt zu Weymar Bey Johann Weidnern Im Jahr 1618. 8°. [Ohne Vorrede. Inhalt. ABC-Buch mit Leseübungen, Vater Unser, die drei Artikel, die 10 Gebote, Sakrament der Taufe, Abendmahl, „Wie ein Hausvater" etc., Lobgesang Mariae, Gebet, Deutsche und Lateinische Ziffern, Einmaleins.] — 7. Das rote Schreibbüchlein. [Nach der Gothaer Hs. Die Buchstaben mit roter Schrift vorgezogen zum Nachmalen durch die Schüler.] — 8. Grund der Religion oder biblischer Auszug, in welchem die fürnehmsten Sprüche und Texte der heiligen Schrift zusammengetragen sind. Dem newen Methodo zum besten. Zu Weymar. Bey Johann Weidnern. Im Jahr 1618. 8°. [Gewöhnlich als Deutsches Compendium theologiae bezeichnet. Vorrede. Weimar, 15. Okt. 1618. Eine neue Ausgabe erschien 1626.] — 9. Terentius ad verbum übersetzt. [Nach der Gothaer Hs. Daß im Juni 1618 Proben nach Cöthen gingen, sagt Vogt a. O. Neue Ausgabe 1626.]

Der Übersicht wegen fügen wir gleich hier die in den nächsten Jahren erschienenen Schulbücher bei:

10. [Deutscher Katechismus. Dem uns vorliegenden Exemplar der Großh. Bibliothek in Weimar ist das Titelblatt abgerissen. Vorrede von M. Johann Kromayer. W. 26. Juni 1619. Inhalt Luthers Katechismus mit Zubehör,

die Fragstücke des B. Rosinus, Vorrede Probi, Festfragstücke Gernhardi, Festgebote Kirchners, Fragstücke Spangenbergs u. a.[48].] 16°. — 11. Epitome libri Christianae Concordiae una cum Indiculo Historiae Ecclesiasticae. In usum Ecclesiarum et Scholarum. Ducatus Saxo Vinariensis per M Iohannem Kromayerum Vinariae Typis Ioh. Weidneri 1620. 16°. [Vorrede vom 16. Mai 1620.] — 12 Concordien-Büchlein. Deutsch . . . Für die Kirchen und Schulen im Fürstenthumb Weimar — Durch M. Joh. Kromayern — Gedruckt in der Fürstlichen Druckerei bei Johan Weischnern Factorn 1625. 16°. [Vorrede Kromayers vom 1. Januar 1625, darin erwähnt, daß der Herzog eine Druckerey angeordnet, darinnen nützliche und nothwendige Schulbüchlein hauffenweise gedruckt und armen Kindern umbsonst gegeben werden sollen.] — 13. Newzugericht Evangelien und Epistel Büchlein etc. etc. Für die Schulen im Fürstenthumb Weimar mit Privilegien gedruckt In der Fürstl. Druckerey daselbst bei Johan Weischnern Factorn 1625. 16°. [Vorrede Kromayers vom 5. April 1625. In demselben Jahre erschien eine neue Ausgabe.] — 14. Publii Terentii Sechs Frewden Spiel In die deutsche Sprache versetzet. Sind darzu gethan die Summarien Item Kurtze Moralische Erinnerungen — Zu Weymar Bei Johan Weischnern 1626. 8°. [Vorrede von Kromayer Am Gregoriustage (die Wahl bezeichnend) 1626.] — 15. Catonis Disticha Moralia una cum Versibus aliquot sententiosis ex Veteribus Poetis. Pro Scholis in Ducatu Vinariensi — Typis Ducalibus excudebat Iohannes Weischner. 1628. 8°. — 16. Erasmi Roterodami scholia in Catonem et dicta Sapientum — Pro Scholis in Ducatu Vinariensi Typis Ducalibus excud. Io. Weischner. 1628. 8°. — 17. „Rhetorica synoptica in antecessum data a Samuele Schwanengel en. Vinariae Rectore. Vinariae typis describebat Iohannes Weischnerus Sumptibus Ioh. Victor. Mohrs Aō. 1628 in 12°.“ (So citiert in (H. E. Seebachs)

Thuringia literata 1753 Tom. 1 p. 526, handschriftlich im Großh. Staats-Archiv zu Weimar. — Die Großh. Bibliothek besitzt die 2. Auflage, das Titelblatt ist abgerissen. Dedikationsvorrede Schwanengels an ? („amplissime Quaestor"), vom 10 Nov. 1632; danach erschien die erste Auflage vier Jahre früher. Vorausgeschickt ferner Epistola Dn. M. Schwanengelii ad D. M. Bechmannum vom 14. Dez. 1632. Vorrede Bechmanns ad studiosam Iuventutem und carmen ἐγκωμιαστικόν in Rhetoricam Dm. M. Schwanengelii, von demselben. Das Buch erlebte zahlreiche Auflagen, die 8. (Leipzig 1684, erwähnt Joecher G. L.). 16°. — 18. Harmonia Evangelistarum, das ist Vergleichung und Übereinstimmung der 4 heiligen Evangelisten — durch M. Iohannem Kromayer — Gedruckt zu Weymar bei Johan Weischnern — 1629. 8°. [Vorrede Kromayers Johannistag 1629.]

Nachdem alles wohlbedacht und vorbereitet war, nahm Kromayer zunächst am 30. Dezember 1617 eine Prüfung des Wissensstandes aller Klassen vor, deren Ergebnis auf Blatt 178 b des UB. kurz mitgeteilt wird. In den nächsten Tagen wurde der Lehrgang im Hinblick auf das Ermittelte im einzelnen festgestellt und der Text der oben mitgeteilten Schulordnung vom November 1617 mündlich eingehend erläutert. Endlich am 8. Januar 1618 wurde in allen sechs Klassen der weimarischen Stadtschule der Unterricht nach der Neuen, auf Ratichius' Grundsätzen aufgebauten Methode begonnen.

Nach Ablauf eines halben Jahres veranstaltete Kromayer eine vorläufige Klassenprüfung. Sie fiel günstig aus und versprach guten Erfolg, gestattete auch in den unteren Klassen eine Versetzung besonders geförderter Schüler. Am 5. April 1619 fand die erste der an der weimarischen Schule nach alter Bestimmung jährlich vorzunehmenden öffentlichen Prüfungen statt. Mit begreiflicher Spannung sah man ihr von seiten der Freunde, wie der Feinde des Werkes entgegen. Sie dauerte volle acht

Tage und wurde durch die Anwesenheit der Räte des Konsistoriums, der Geistlichen, Bürgermeister, Richter und Ratsmitglieder ausgezeichnet. Das Urkundenbuch giebt über die Fortschritte in den einzelnen 6 Klassen ausführlichen Bericht; man ersieht, daß zunächst durch die übliche Sichtung der Schüler die Möglichkeit erfolgreichen Weiterbaues geschaffen und zugleich Vorkehrung getroffen wurde, aus den zeitweiligen Übergangszuständen dem erstrebten Endziele näher zu kommen. Was den Lehrstoff betrifft, so boten die Unterklassen eine vernünftige Grundlage in der Muttersprache, auf der die Grammatik der fremden Sprachen aufgebaut werden konnte. Festgehalten ist überall das Einprägen der Lehrstoffe in der Klasse selbst durch bloßes, wiederholtes Anhören, Lesen und mündliche Erläuterung. Diese Unterrichtsweise kommt vor allem der lateinischen Sprache zu gute; Stoff und Anhalt dafür bietet der Terentius. Im abgelaufenen Schuljahre war das Lateinische in Quarta angefangen worden. Der ganze Terenz war zunächst zweimal vom Lehrer wörtlich (ad litteram) übersetzt worden und zwar so, daß in jeder Stunde ein und derselbe Abschnitt zweimal in gleicher Weise behandelt wurde. Nachdem so der Schriftsteller durchgearbeitet war, geschah dasselbe von neuem, jetzt aber so, daß einmal der Lehrer es vormachte, dann die Schüler ebendasselbe wiederholten. Nach wiederum beendeter Lesung des ganzen Dichters traten nunmehr die Schüler selbständig ein, so daß der Dichter schließlich fünfmal Wort für Wort gründlich durchgeackert war. Daneben wurde von Ostern ab 6 Wochen lang deutsche Grammatik im Anschluß an die Evangelien getrieben. Dann erst folgte von Trinitatis bis Advent die Behandlung der lateinischen Grammatik. Nach solcher Vorbereitung ging man an die Übersetzung des Terenz ad sensum einmal durch den Lehrer, dann abwechselnd durch Lehrer und Schüler. In Tertia wurde in diesem, noch der Überleitung dienenden Schuljahre ähnlich verfahren, nämlich der Terenz in 18 Wochen volle sechsmal

Wort für Wort durchgenommen, zugleich die deutsche, danach die lateinische Grammatik behandelt, sodann Terenz ad sensum zweimal vom Lehrer, dreimal von den Schülern übersetzt. Nach Reminiscere nahm man kleine schriftliche Übungen in der Klasse dran, die erst mündlich vorgemacht waren und sich genau an den Schriftsteller anlehnten. — Auch in Secunda wurde zunächst Terenz, doch nur ad sensum, durchübersetzt; daran schlossen sich Stilübungen teils im Anschluß an den Schriftsteller, teils frei. Hierauf folgte Behandlung der Grammatik und Übersetzung ins Lateinische, erst mündlich, dann schriftlich, im Anschluß an Terenz. Die Dichterlesung, die das eigentliche Gebiet der Secunda bilden sollte, wurde in diesem Jahre erst im November begonnen, zuerst mit den Eclogen, dann mit dem ersten Buche der Georgica Vergils. — In Prima wurden Ciceros Briefe gelesen, und zwar so, daß nach vorausgeschickter Inhaltsangabe die sinngemäße Übersetzung und Erklärung abwechselnd vom Lehrer und vom Schüler gegeben wurde; daneben fanden Stilübungen statt. Zugleich wurden die Schüler in die Logik und Rhetorik eingeführt, an die sich vom November ab Übungen im Disputieren und Deklamieren schlossen. In dieser Klasse begann auch der griechische Unterricht und zwar mit der wörtlichen Behandlung des griechischen Katechismus. Durch das ganze Jahr hindurch ging schließlich die Aufführung der Terenzischen Lustspiele vor Zuschauern; das erste wurde im Februar 1618, das letzte im Januar 1619 gegeben.

So gewinnt man ein ziemlich deutliches Bild von der Unterrichtsarbeit des ersten Jahres, das den Mangel eines geschriebenen Lektionsplans einigermaßen ersetzt; denn ein solcher ist leider aus der ganzen Zeit, in der die Neue Methode an der weimarischen Schule maßgebend war, nicht überliefert. Man sieht, die vorgeschriebene Unterrichtsordnung Kromayers ist noch nicht zur vollen Ausführung gelangt. Cicero kam statt in Tertia erst in Prima an die Reihe, das Griechische statt in Secunda ebenfalls erst in

Prima und nur in den Elementen; von Lesung des Horaz und Ovid ist nicht die Rede, ebensowenig von den Realien, Rechnen, Arithmetik und Geometrie. Man befand sich überall in den Anfängen und mußte mit den Verhältnissen rechnen. Die Hauptarbeit lag offenbar in der mehr als gründlichen Durchnahme des Lesestoffes, vornehmlich des Terentius, eine Thätigkeit, die schon im ersten Jahre viel Geduld und guten Willen nebst großem schulmännischen Geschicke verlangte, sollte sie nicht eintönig und ermüdend wirken, im Laufe der Zeit aber zu einer Last für Lehrer und Schüler wurde, die denn auch späterhin den meisten Widerspruch gegen die Neue Methode hervorgerufen hat.

Ratichius hatte währenddes sein Wanderleben fortgesetzt und war, nach mancherlei mißglückten Versuchen, seine Lehrart in Waldeck, Cassel, Pyrmont, Steinfurt, Basel zur Einführung zu bringen, im April 1618 nach Cöthen gekommen, wo sich endlich für die Verwirklichung seiner Pläne günstige Aussichten boten. Schon im Jahre 1613 in Weimar hatte ihn Fürst Ludwig kennen und schätzen gelernt. Die Bekanntschaft wurde im Jahre 1616 auf Schloß Reda in der Grafschaft Bentheim erneuert. Die empfangenen Eindrücke waren so mächtige, daß Ludwig die Einführung der Ratichischen Methode in Cöthen allen Ernstes in Aussicht nahm. Durch die Vermittelung der Fürstin Anna Sophia, Ratichius' alter Gönnerin, wurde Herzog Johann Ernst von Weimar zur Teilnahme gewonnen. Am 12. Mai 1618 erklärte der junge Fürst sich bereit, mit dem Oheim zusammen das Unternehmen fördern zu wollen, und es blieb nicht bei den bloßen Worten. Freilich hätte Johann Ernst das Schulwerk lieber in Weimar gehabt, wo bereits so vielversprechende Anfänge gemacht waren. Aber Ratichius war von einer so starken Abneigung gegen Kromayer erfüllt, daß er die Zumutung, dort zu wirken, durchaus ablehnte. So wurde Cöthen zum Mittelpunkte für die gemeinsame Arbeit aller Beteiligten,

insbesondere auch zur Herstellung einer eigenen Druckerei ersehen. Kromayer wird darüber nicht böse gewesen sein; so durfte er hoffen, seine Arbeit an den Schulen des weimarischen Landes für die nächsten Jahre ungestört fördern zu können. In Cöthen wurde zunächst eine Art methodischen Lehrerseminars für die Mitarbeiter des Ratichius, eine Anzahl auserlesener Schulmänner, die sich bereit fanden, dem Werke ihre Kräfte zu widmen, errichtet. Diesen lag fürs erste auch die Herstellung der Lehrbücher ob, deren Druck im November 1618 begonnen wurde. Ihre eigene Einschulung erfolgte nebenher durch Vorträge und Unterredungen des Meisters, der sich dabei durch geeignete Stellvertreter aus den fortgeschritteneren „Collaboranten“ unterstützen ließ. Das Unternehmen versprach alles Gute. Ratichius, dessen Pläne ins Weite gingen, ließ dabei die weimarischen Verhältnisse nicht aus den Augen, sondern hoffte auch dort von seinen Anhängern gefördert zu werden. Im August 1618 begab er sich auf kurze Zeit nach Weimar und nach Jena; in Jena gelang es ihm, die Professoren B. Gualtherus und Michael Wolf[49] für die Mitarbeit zu gewinnen. Im September traf er wieder in Cöthen ein. Anfang November kam Johann Ernst, begleitet von dem jungen Präceptor Neuhusius[50], dorthin und erklärte sich nochmals bereit, vereint mit Fürst Ludwig das Werk zu fördern, auch die Kosten zu gleichen Teilen mit seinem fürstlichen Oheim zu tragen. Er hat dies redlich gethan und nach und nach die damals sehr beträchtliche Summe von 9774 Gulden 2 Gr. 1 Pf. nach Cöthen geschickt. Im folgenden Jahre schritt man zur Einführung der neuen Lehrart in den Cöthener Schulen; am 12. Mai 1619 wurde das Werk öffentlich angekündigt, am 18. Juni der Lehrplan bekannt gemacht, am 21. Juni der Unterricht begonnen. Aber das leidenschaftliche Wesen des Ratichius schädigte auch hier sehr bald die praktische Ausführung. Nicht genug, daß er bei seinem ausgeprägten Luthertum sich nicht mit der calvinischen Landesgeistlichkeit vertrug,

es entstand eine immer mehr zunehmende Spannung zwischen Ratichius und seinem bedeutendsten Mitarbeiter, dem jüngst von Jena berufenen B. Gualtherus. Auch Klagen über die Schule wurden laut; die Schüler machten nicht die erhofften Fortschritte, die Zucht ließ vieles zu wünschen. Ratichius erwiderte auf die Angriffe in schroffer Weise; die Versuche des Fürsten, zu vermitteln, blieben erfolglos. Endlich ließ sich Ratichius sogar zu maßlosen Äußerungen gegen Ludwig selbst hinreißen, dem er so vielen Dank schuldig war. Es kam dahin, daß der beleidigte Fürst den Didaktiker am 5. Oktober 1619 auf Schloß Warmsdorf in Haft setzen ließ, wo er 3 Vierteljahre festgehalten wurde. Am 22. Juni 1620 verließ Ratichius das Cöthener Land für immer.

Während auf der Stadtschule in Weimar die eingeführte Lehrart in guter Entwickelung begriffen schien, sorgte Kromayer dafür, daß der Segen seines Werkes auch den Schulen auf dem Lande zugänglich wurde. Diesem Bestreben verdankt die berühmte Schulordnung des Jahres 1619 „Bericht vom newen Methodo: Wie es in den Schulen deß Weymarischen Fürstenthumbs, mit Vnterweisung der Jugend gehalten werden soll . . . Gestellet durch M. Johannem Kromayer . . . Gedruckt zu Weymar, Bey Johann Weidnern MDCXIX. 4“[51] ihre Entstehung. Im Vorwort heißt es unter anderm: „Ich hab auch für dißmal, vnd in diesen pagellis nicht von den oberen Classibus in den Stadtschulen schreiben wollen, alß, wie man diesen Methodum mit großem Nutz brauchen und appliciren kan auff die Lectionem Ciceronianam, Item auff die Logicam, Rhetoricam, Poeticam, Gräcam und Hebräam Linguam (wiewol in dieser Stücken etlichen in der Weymarischen Schuel allhier zum Theil allbereit Anordnung gemacht ist), sondern allermeist nur auff die Landschulen sehen, vnd demnach von den Deutschen Claßibus fürnemlich bericht geben, jedoch der Lateinischen Claß, soviel die Grammaticam etc. betrifft, weil selbige auch an

etlichen Orten, auff den dörfern mitgetrieben wird, darneben nicht vergeßen wollen.“ Die Schulordnung giebt in klarer Ausführlichkeit Gegenstand und Art der Unterweisung an. Der erste Teil handelt von den deutschen Schulen und Klassen. Die Kinder sollen möglichst alle zur Schule gehalten werden. Knaben und Mädchen sollen, so es sein kann, unterschiedene Schulen haben. Die Schüler sollen das ganze Jahr ohne andere Unterbrechung als die festgesetzten Ferien, fortlaufend die Schule besuchen. Die Knaben sind nach Wissen und Können zu scheiden. Vier Stunden täglich genügen. Das stumme Lernen der Schüler hört auf. Alle Schüler sind gleichmäßig heranzuziehen. Der Lehrer soll deutlich und langsam vorsprechen. Er soll den Kindern freundlich begegnen und Geduld haben. Die Knaben sollen einerlei nacheinander gelehrt werden und nicht eins ins andere mengen. Jeder Schüler soll sein eigen Buch haben. Die Lehrbücher werden angegeben und nach Art und Behandlung einzeln besprochen: Der deutsche Katechismus. Das Lesebüchlein, dabei eingehende Behandlung des Leseunterrichts nach Form und Inhalt. Das Grundbuch der Religion. Das Spruchbuch und Evangelienbüchlein samt Psalter und Gesangbuch. Das theologische Handbüchlein. An das Lesen schließt sich für die Tüchtigeren die Behandlung der deutschen Grammatik. Der Schreibunterricht folgt nach dem Lesen; seine Weise wird dargelegt. Desgleichen Musik- und Rechenunterricht. Der Schluß betrifft die Besoldung der Lehrer und die Aufsicht durch die Geistlichen. Der zweite Teil handelt von den lateinischen Schulen oder Klassen. Das Lateinische ist nicht eher zu beginnen, als bis die Schüler fertig deutsch lesen, orthographisch schreiben, etwas von der deutschen Grammatik verstehen und die Religionsbüchlein leidlich innehaben. Die lateinische Grammatik soll nicht vor, sondern nach und in dem Autor gelernt werden. Lehrbücher sind: der neu gedruckte Terenz, die neu abgefaßte Grammatik, die lateinischen Evangelien,

der Katechismus und die Loci Theologici, in den oberen Klassen Cicero, Virgilius u. a. Schriftsteller. Die Behandlung des Terenz wird eingehend dargelegt. Erst Exponieren de verbo ad verbum (wie dies geschehen soll, wird am Beispiel genau vorgemacht). Der Lehrer nimmt so den Schriftsteller wiederholt durch, dann läßt er es den Schüler nachmachen durch den ganzen Autor bis zu dreien Malen. Danach folgt die Grammatik, erst in allgemeinem Überblick, sodann in Applikation an den Terenz. Nur die Hauptsachen der Grammatik, an Beispielen einzeln, dann allgemein, darauf Flexionsübungen und Analyse. Es folgt die Explikation des Autors ad sensum. Dann Anfang stilistischer Übungen in den sogenannten Argumenten; Vormachen des Lehrers, Nachahmen des Schülers wieder im Anschluß an Terenz, erst leichter, dann schwerer, erst mündlich, dann schriftlich. Korrektur. Nach erlangter Übung Anfang im Lateinischsprechen. Der lateinische Katechismus ist erst nach Erlernung der Grammatik am Terenz durchzunehmen, dann durch Übung zu lernen.

Das Jahr darauf erschien ein „Anhang des Berichts vom newen Methodo. Wie es in den Schulen des Weymarischen Fürstenthumbs, mit Vnterweisung der Jugend gehalten werden soll etc. Seind etliche Specimina hier mit gesetzet der Interpretation des Terentii ad literam, wie auch der Application der Grammatiken, durch M. Johannem Kromayerum . . . Gedruckt zu Weimar, bey Johann Weidnern. Im 1620. Jahr"

Giebt diese umfangreiche Schulordnung der Jahre 1619 und 1620 ein deutliches Bild von der neuen Methode, wie Kromayer sie auf den Grundsätzen des Ratichius in allen Einzelheiten, und ohne dabei die großen Ziele aus den Augen zu lassen, aufgebaut und ausgebaut hatte, so besitzt sie für uns insofern eine besondere Bedeutung, als sie auch seine Einrichtungen an der weimarischen Stadtschule in ein helleres Licht stellt. An dieser gedieh indes das zielbewußt unternommene und mit praktischem Blick ins

26*

Leben gerufene Werk weiter. Allerdings fehlte es an Schwierigkeiten nicht. Wo eigene Überzeugung und dauerndes Wollen bei den ausführenden Personen nicht vorhanden ist, können Gehaltsaufbesserungen und abverlangte Versprechungen nichts helfen. Der Bericht des Urkundenbuches über die zweite Prüfung am Ende des Schuljahres 1619/20 giebt darüber Andeutungen. Wieder dauerte die Prüfung acht Tage, vom 3. April 1620 ab. Anwesend waren außer Kromayer und den Geistlichen der Bürgermeister Mumber[62] und einige Ratsherren, die fürstlichen Räte, Hofmarschall Friedrich von Kospott, Dr. Samuel von Goechhausen[63] und Dr. Laurentius Braun[64]. Man erkennt das Interesse, das man an leitender Stelle der Sache widmete. Über die Arbeit des abgelaufenen Jahres wird in Kürze Bericht erstattet: In Sexta war die deutsche Genesis dreimal vom Lehrer vorgelesen und danach von den Schülern viermal wiederholt, der kleine Katechismus Luthers achtmal durchgenommen. In Quinta hatte der Lehrer die Genesis zweimal vorgelesen, die Klasse sie zweimal wiederholt. Das Spruchbuch, der Katechismus mit Rosinus' Fragestücken waren durchgenommen, eine Anzahl Psalmen auswendig gelernt. Deutsche Grammatik wurde eingehend behandelt, auch Schönschreiben geübt. In Quarta war die wörtliche Übersetzung des Terenz dreimal vom Lehrer, einmal von den Schülern gegeben. Die deutsche Grammatik wurde weiter geübt; danach nochmals der Terenz behandelt. Um Michaelis begann die Unterweisung in der lateinischen Grammatik. Im neuen Jahre schritt man zur Durchnahme des Terenz ad sensum und verband damit grammatische Übungen. Der Katechismus wurde lateinisch eingeprägt und mit den Perikopen erklärt. Dazu kamen schriftliche Übungen. In Tertia wurde an Stelle des Morgengebets der Katechismus lateinisch und deutsch aufgesagt und dann grammatisch erklärt, der Terenz sechsmal ad sensum übersetzt und zum Teil analysiert. Von Virgil wurde ein großer Teil der Eclogen ge-

lesen, auch Prosodie und Metrik behandelt. Stilübungen fanden im Anschluß an Terenz statt. Alle Sonnabende wurden die Sonntagsevangelien erläutert. In Secunda waren zunächst mündliche lateinische Übungen im Anschluß an Terenz vorgenommen und schwierigere Kapitel der Grammatik behandelt worden. Gegen Ende des ersten Vierteljahrs hatte aber der Rektor Schwanengel in Familienangelegenheiten eine längere Reise unternehmen müssen, und in seiner Abwesenheit hatte der Konrektor Bleyer den Auftrag erhalten, Secunda und Prima zu vereinen und in Anwesenheit Kromayers und eines der andern Geistlichen den griechischen Unterricht zu beginnen. Dies geschah mit der wörtlichen Übertragung des Isokrates. Nach Rückkehr des Rektors nahm dieser am Unterrichte teil; dem Isokrates folgte Plutarchs Schrift über die Erziehung. In Secunda wurden Übungen im Lateinschreiben vorgenommen und zwar im Anschluß an Terenz. Nach Martini wurde das 2. und teilweis das 3. Buch der Georgica Vergils gelesen. Mit den Primanern übte der Konrektor lateinische Umdichtung von Psalmen und Sprichwörtern ein; Ähnliches geschah mit den Sekundanern nach der Prosodie des G. Fabricius[55] Die griechische Lesung ad verbum wurde zu Ende geführt, danach auf besondere Anordnung Kromayers der Isokrates von neuem begonnen und für die Einübung der Grammatik verwendet. Alle Sonnabende wurde das Sonntagsevangelium griechisch ad verbum behandelt. In Prima waren zunächst einige theologische Kapitel durchgenommen worden; man mußte sich beschränken, da ein von Kromayer begonnenes Unterrichtsbuch wegen der vielen anderen Geschäfte des überlasteten Mannes noch nicht zum Abschluß gediehen war. Die logischen Übungen des Vorjahres wurden weitergeführt, ebenso die Unterweisungen in der Rhetorik. (Der Kursus der Prima war zweijährig.) Im Anschluß daran wurden Ciceros Reden gegen Catilina und für Archias analysiert und Übungen in eigenen lateinischen Reden veranstaltet. Die Anwendung der Logik

erfolgte in Disputationsversuchen der Schüler. Einmal in der Woche wurde eine lateinische Stilübung vorgenommen und in der Lesung der Ciceronischen Briefe fortgefahren. Komödien waren im abgelaufenen Schuljahre nicht aufgeführt worden. Im Jahr vorher war der Terenz an der Reihe gewesen; in den Komödien Frischlins'[56] aber hatten die Schüler keine Unterweisung erhalten, auch wirkten die kriegerischen Zeiten störend ein.

Versetzung fand nur teilweise und erst im September 1620 statt. Um dieselbe Zeit rüstete sich der Konrektor G. Bleyer, der die Reform, wie es scheint, nicht in rechter Freudigkeit mitgemacht hatte, zum Abgange in ein Pfarramt nach Berka an der Ilm[57]. Über diesen Umstand, und was damit zusammenhängt, führt der Rektor im Urkundenbuche die eigene Niederschrift Kromayers an. Dieser giebt zunächst Bericht über den Stand der Schüler. Die beiden Unterklassen waren so weit, daß man zum Beginn der Terenzlesung übergehen konnte. Dagegen waren die Quartaner in der sinngemäßen Durchnahme des Schriftstellers und der grammatischen Analyse noch zurück; die Tertianer entsprachen auf demselben Felde ebenfalls den Ansprüchen nicht, und in Secunda war dieselbe Klage. Deshalb fiel für Quarta, Tertia und Secunda die Versetzung aus. Grund der schlechten Leistungen war das viele Fehlen der Schüler; dazu kam, daß viele aus Prima auf die Universität gegangen waren, aus Secunda aber kein genügender Ersatz nachrückte. Es fehlte in dieser Klasse am ernsten Betrieb, da Bleyer sein künftiges Pfarramt mehr, als die Schule, im Sinne hatte. Damit nun das große Werk der neuen Lehrart nicht ins Wanken komme, wird ein neuer Arbeitsplan aufgestellt, der unter Berücksichtigung der auszufüllenden Lücken zum Ziele zu führen bestimmt ist.

Das Ziel wird folgendermaßen vorgezeichnet: 1. Sexta. Katechismus, deutsch Lesen und Schreiben, biblische und grammatische Übungen in der Muttersprache. — 2. Quinta. Terentius: 1. Wörtlich Übersetzen, 2. Grammatische Ana-

lyse, 3. Sinngemäße Übersetzung, 4. Stilübungen in Nachahmung des Terentius bis zur grammatischen Sicherheit. — 3. Quarta. Cicero ist so zu treiben, daß Fülle und Eleganz der Sprache erreicht wird. — 4. Tertia. Dichterlesung bis zum Verständnis vornehmlich des Virgil und Horaz und zur Gewandtheit im Verseschmieden nach diesen Mustern — 5. Secunda. Griechische Lesung in Prosa und Dichtung; das Neue Testament muß sicher werden. — 6. Prima. Logik, Rhetorik und philosophische Vorschule. — Die 3 Oberklassen sollen nach der Kenntnis des Katechismus die Loci Theologici sich aneignen. Die 5 unteren Klassen sollen jährige Kurse haben, die beiden oberen zweijährige. Da der aufgestellte Plan nur für 6 Klassen gilt, so hat Kromayer ein Übergangsstadium im Sinne, das aus den späteren Angaben klar wird. Man sieht, das Ziel ist dasselbe wie 1617, nur kürzer gefaßt; die Klassenbezeichnung als Germanica, Terentiana, Ciceroniana, Poetica, Graeca, Rhetorica und Logica-Philosophica ist noch ebenso anwendbar; nur die oberste Hebraeo-Theologica fehlt auch diesmal.

Der Aufstellung dieses Zieles schließt sich die Darstellung der Mittel zu seiner Erreichung an. Prima und Secunda bleiben zunächst 2 Jahre lang vereint. Die Sekundaner und die besten Tertianer werden zu dem alten Stamme der Primaner herübergenommen und bilden zusammen eine Klasse. Sie lesen Ciceros Briefe und füllen dabei die Lücken aus; die Lesung geschieht ad sensum mit grammatischer Analyse; der gelesene Brief wird jedesmal schriftlich ins Deutsche übertragen und danach ins Lateinische zurückübersetzt, endlich eine lateinische freie Wiedergabe verlangt. Die älteren Primaner arbeiten indes kleine Redeübungen aus, die sie lernen, oder sie übersetzen Ciceronische Reden ins Deutsche und danach wieder ins Lateinische Die Reden werden eingeprägt, aus den gelesenen Schulschriftstellern Phrasen gesammelt. Logik und Rhetorik wird wiederholt. Die Neuen üben sich im lauten Lesen

der Bucolica Virgils: wenn nötig, wird einzelnes übersetzt. Die Erklärung der Schriftsteller kann vom Lehrer deutsch gegeben, vom Schüler zur Übung lateinisch niedergeschrieben werden. Endlich soll der neue Konrektor zur Dichterlesung übergehen und, was im Cicero noch fehlt, damit verbinden. Dann folgt ein Vierteljahr ums andere Griechisch. Der Freitag ist zu Wiederholungen bestimmt. Der Rektor beginnt indes mit der Einführung in Logik und Rhetorik. Danach ist der Lehrstoff für die neuen Primaner folgender: 1. Das Fehlende aus der Grammatik, 2. Lateinischer Wortschatz aus Cicero; 3. Lateinischer Dichter; 4. Griechisch; 5. Logik und Rhetorik. Die Schüler sind so zu fördern, daß sie in 2 Jahren die volle Reife für eine wirkliche Prima haben und in den folgenden 2 Jahren das eigentliche Pensum dieser Klasse bewältigen können. Nach Ablauf der ersten 2 Jahre hört die Vereinigung der beiden Oberklassen auf, der Konrektor übernimmt seine eigene Klasse, die neue Secunda, und bekommt die aus Tertia Versetzten nunmehr tüchtig im Cicero eingearbeitet. Mit diesen treibt er zuerst Dichterlesung, dann Griechisch, zugleich die Anfänge der Logik und Rhetorik. — Tertia: Der Klassenlehrer Weber bringt seinen Schülern am Terenz die Sicherheit in der Grammatik bei. Der Schriftsteller wird dabei gründlich unter Wiederholung durch Lehrer und Schüler in der früher angegebenen Weise durchgearbeitet. Freitags wird die Vergilische Metrik eingeübt. Später folgt dann Cicero, wenn die Schüler dafür reif sind.

Quarta: Keine Versetzung. Der Kantor [Weiland] fährt im vorgeschriebenen Lehrplane fort und verbindet damit ähnliche Übungen, wie sie für Tertia vorgeschrieben sind. — Quinta. Der Klassenlehrer Vulpius führt die Knaben nach der früher dargelegten Methode in den Terenz, dem täglich 3 Stunden gewidmet werden, ein; die 4. ist dem Deutschen, schriftlich und mündlich, eingeräumt. Montag und Donnerstag ist Bibellesung und damit verbunden deutsche Grammatik, Dienstag und Freitag Durchnahme

der schriftlichen Arbeiten unter Betonung der Handschrift und der Rechtschreibung. — Sexta. Der Klassenlehrer Koppe hat die Kleinen zunächst zu einer gewissen Gleichheit der Leistungen zu führen. Kenntnis der Buchstaben wird durch Lesung der Genesis, wie früher vorgeschrieben, eingeübt. Schreibunterricht. Nach erlangter Gleichmäßigkeit täglich 3 Stunden Lesen, dann eine schriftliche Übung.

Auf diesem Wege, schreibt Kromayer, wird man in 2 Jahren zum vorgeschriebenen Ziele kommen. Schon nach Jahresfrist werden die Quartaner und Tertianer für den Cicero reif sein und, nachdem sie sich diesem 1 Jahr gewidmet haben, in die selbständige Secunda kommen dürfen, so daß auch die Prima dann für sich unterwiesen werden kann. Dem Terenz widmen die Schüler 2 Jahre und kommen dann in die Ciceroklasse, die Sextaner aber rücken in die Terenzklasse. Mit der Zeit wird zu erwägen sein, ob die 5 unteren Klassen mit Jahreskursen auskommen, die oberste mit zweijährigem. Kromayers Niederschrift ist vom 14., 15., 16. September 1620 datiert.

Hierauf geht der Bericht des Rektors weiter. Zum Konrektor und Ordinarius der Secunda wurde M. Georg Rhost aus Jena erwählt und am 26. Januar 1621 feierlich eingeführt. Damit dieser sich einarbeiten könnte, ließ man im Jahre 1621 die Prüfung ausfallen. Es mochte zu dieser Maßregel der am 27. März 1621 erfolgte Tod des Tertius Weber beitragen, dessen Stelle erst im Februar 1622 wieder besetzt wurde. Der an Nikolaus Pompejus[58], einen der Cöthener Collaboranten, gerichtete Antrag vom 22. November 1621, die Stelle eines „Ciceronianus", d. i. die Nachfolge Webers, mit 122 Gulden Gehalt zu übernehmen, zerschlug sich. Gewählt wurde am 12. Februar 1622 Johann Wolf, der bis 1629 an der Schule verblieb, wo er als Pfarrer nach Ottmannshausen kam.

Die dritte Prüfung, die über den Erfolg der neuen Maßregeln Kromayers Auskunft geben sollte, fand

im Januar 1622 statt. Über sie enthält das Urkundenbuch wiederum eine ausführliche Niederschrift von Kromayer selbst. Die Prüfung — man nannte sie später „das lange Examen“ — war sehr gründlich. In 22 Sitzungen wurden an 15 Tagen, vom 7. bis 29. Januar 1622, zum Teil in Anwesenheit von Mitgliedern des Konsistoriums und des Stadtrats, die einzelnen Klassen Schüler für Schüler eingehend vorgenommen. Die oberen machten den Anfang. In der Religionslehre zeigte sich, daß die Schüler sowohl die Loci Theologici wie den lateinischen Katechismus Luthers gut im Gedächtnis hatten. In der Logik waren die Älteren wohl bewandert, die Jüngeren genügten. In der Rhetorik war zwar viel Zeit mit Diktieren verloren, da ein Lehrbuch noch fehlte, doch saß das Durchgenommene fest. Dagegen war in den Ciceronischen Briefen, deren beide ersten Bücher behandelt waren, das Ergebnis ungenügend. In der Grammatik befriedigten die Älteren, die Jüngeren ließen noch zu wünschen übrig. Imitationen der Briefe waren zur Übung im Stil vorgenommen, auch Übersetzungen ins Deutsche, dagegen nicht solche ins Lateinische. Im Dichter genügten die Leistungen nicht. In der Prosodie befriedigten wenigstens die Älteren. Im Griechischen wurde die dritte Olynthische Rede des Demosthenes vorgelegt; Erklärung, Grammatik und Analysis genügten einigermaßen. Ein lateinisches Extemporale wurde diktiert und eine Versübung aufgegeben. Die schriftlichen Leistungen waren mangelhaft. In Tertia und Quarta saß der lateinische Katechismus fester als der deutsche. Im Terenz zeichnete sich in Exposition, Syntax und Etymologie der Primus Braun aus. Die übrigen genügten nur in den leichteren Stellen. Der Lehrer klagt über Mangel an Aufmerksamkeit, da er mit Rücksicht auf den Unwillen der Eltern sich scheue, körperliche Züchtigung anzuwenden. Die Quartaner leisteten in Orthographie und Grammatik nur wenig. Die schriftlichen Übungen beider Klassen waren noch voller Fehler, besonders die der Quartaner. Bei den Quintanern saß der

deutsche Katechismus mittelmäßig. Die Worterklärung des Terenz befriedigte. In der Grammatik war man bis zur Konstruktion der Verba mit dem Ablativ gekommen; die leichteren syntaktischen Regeln verstanden die Schüler anzuwenden. Etymologie saß leidlich; die Konjugation war noch nicht sicher. Schönschreiben und Orthographie lobenswert. Die Sextaner genügten im deutschen Katechismus und im Lesen noch nicht überall; die Anfänger waren noch ganz zurück. In der Musik befriedigten zumeist die von auswärts Gekommenen. — So weit Kromayers Protokoll. — Hierauf wird das bis zur Ankunft des neuen, an Stelle des Tertius Weber berufenen Lehrers in den Klassen Behandelte angegeben und die am 30. März vorgenommene Versetzung mitgeteilt.

Über die Prüfungen der Jahre 1623, 24 und 25 ist nur in aller Kürze berichtet, daß sie stattfanden, und wer ihnen zuhörte. Der Stadtrat glänzte durch Abwesenheit [59]. 1624 wurde zum Schluß eine öffentliche Disputation veranstaltet. 1626 fiel die Prüfung wegen Pest und Krieg aus.

Während so in Weimar nach Kräften gearbeitet wurde, war der, welcher die erste Anregung zu der Bewegung gegeben hatte, durch wechselnde Schicksale weiter umhergetrieben worden. Von Cöthen hatte sich Ratichius im Sommer 1620 über Halle nach Magdeburg gewandt, um auch dort nach vielversprechenden Anfängen den Anfeindungen zahlreicher Gegner zu unterliegen. Im September 1622 verließ er Magdeburg und begab sich, auf die Unterstützung seiner treuen Beschützerin, der Gräfin Anna Sophia von Schwarzburg, vertrauend, wieder nach Thüringen. Das Bestreben der hohen Frau war darauf gerichtet, durch Vermittelung der Jenaer Universität ihn doch noch im weimarischen Lande einen erfolgreichen Wirkungskreis zu schaffen. Als daher im Frühjahre 1623 die Herzöge Johann Ernst und Albrecht ihre Tante in Rudolstadt besuchten, unterließ es diese nicht, sich aufs wärmste für die

Sache des Didaktikers zu verwenden. Dies hatte zur Folge, daß auf Befehl Johann Ernsts sich Kromayer, Friedrich von Kospott und der Jenaer Professor Zacharias Brendel [60], ein treuer Anhänger des Ratichius, am 11. Juli 1623 in Zwotzen zu einer Verhandlung mit Ratichius einfanden. Unter dem 6. August 1623 erstattete Kromayer an Anna Sophia einen Bericht über das Ergebnis. Es war kein erfreuliches; Ratichius war der Alte geblieben. Die versprochene Entdeckung seiner Lehrweise erfolgte auch diesmal nur unvollkommen. Ratichius' Pläne waren unter großen Gesichtspunkten auf eine allgemeine Reformation in allen freien Künsten gerichtet und ließen das Bestreben Kromayers für die Verbesserung der Schulen die zweckmäßigsten Maßregeln zu ermitteln, unbefriedigt Die trefflichen Grundsätze, Ausgehen von der Muttersprache, Übergang vom Leichteren zum Schwereren, nicht mehreres auf einmal, und was sonst die Ratichische Methode auszeichnet, wurden anerkannt. Ihn wieder nach Weimar zu ziehen, wo er zu verhaßt sei, glaubte man widerraten zu müssen. Nichtsdestoweniger wandte sich Anna Sophia im April 1624 nochmals an ihren Neffen mit dem Ersuchen, ihrem Schützlinge in Weimar ein Feld für seine Thätigkeit frei zu machen. Indes teilte der Herzog die Anschauung Kromayers, der vor allem die Verwertung der neuen Grundsätze für die Schulen des Landes erstrebte und vor den höher fliegenden Plänen des Ratichius warnte. So waren im Herbste 1624 die Aussichten auf einen Wirkungskreis in Weimar für Ratichius wenig erfreulich.

Kromayers Einfluß blieb bei Hofe und im Schulwesen maßgebend. Die Thätigkeit des unermüdlichen Mannes, dessen ganzes Streben darauf ging, die bleibenden Vorzüge der großen Reformgedanken, die er wohl zu würdigen wußte, ins Praktische zu übersetzen, war nach wie vor dem gesteckten Ziele zugewandt. Es ist hier der Ort, nochmals auch der Thätigkeit zu gedenken, die er zur Beschaffung der litterarischen Hilfsmittel, die für Durchführung der

neuen Methode nötig waren, selbst teilnehmend oder anregend entfaltet hat. Es kam, wie wir oben sahen, darauf an, nicht nur in sehr kurzer Zeit die Lehrbücher auszuarbeiten, sondern auch die Herstellung durch den Druck und den Vertrieb zu bewerkstelligen. Die ersten dieser Bücher erschienen in der Druckerei von Johann Weidner, die zum Teil schon vor dieser Zeit von Jena nach Weimar versetzt war. Als im Jahre 1618 Ratichius in Cöthen sein großes Unternehmen begann, hatte man es durch die mit beträchtlichen Kosten verbundene Einrichtung einer eigenen Druckerei zur Herstellung der nötigen Bücher aller Art zu fördern gesucht. Gern hätte Johann Ernst auch diese Bücher in Weimar drucken lassen, aber Ratichius widerstrebte und fand bei Ludwig von Anhalt Unterstützung. Man warb also tüchtige Setzer an, ließ Schriften für verschiedene Sprachen kommen, beschaffte Presse, Papier und alles Zubehör und betrieb das Werk in großem Stil. Aber der traurige Ausgang der Sache des Didaktikers in Cöthen brachte auch die Presse zum Stehen. 1621 beschlossen die Fürsten die Einstellung des Betriebes. Das Jahr darauf wurde das Inventar geteilt; die deutschen, lateinischen und griechischen Schriften kamen nach Weimar, der größere Teil alsbald, der Rest erst neun Jahre später. In Weimar wurde die Druckerei im Hause Lukas Thangels, in der Nähe des Schlosses, aufgestellt. Die Weidnersche Offizin kam wieder nach Jena zurück. Kromayer erhielt nun den Auftrag, ein Gutachten über die zweckmäßige Verwendung der neuerrichteten Druckerei abzugeben Niemand kannte wie er die Armut des Volkes und den Mangel an den nötigsten Unterrichtsmitteln in Stadt und Land. Die Gemeinden seufzten unter den Lasten des Krieges und mußten die Bücher, wenn sie eingeführt werden sollten, umsonst erhalten. Unter dem 5. August 1623 verfaßte Kromayer sein „Bedenken, welchermaßen die Druckerei allhie mit großem Nutz und Frommen sonderlich der Schulen könne aufgestellet werden,

also daß die liebe Jugend im gantzen Lande die Schulbücher umsonst habe". Er machte den Vorschlag, jeder der 6 Prinzen solle 100 Gulden schenken, von dieser Summe könne die eine Hälfte zur Besoldung der Arbeiter, die andere zur Beschaffung von Papier und Zubehör verwandt werden; das Papier solle die Papiermühle in Oberweimar herstellen. In diesem Sinne wurde die Einrichtung getroffen und am 11. Dezember 1623 Johann Weischner, der zugleich Buchbinder war, als fürstlicher Faktor verpflichtet. Nach 2 Jahren schien eine Änderung des Vertrages erwünscht; das Verhältnis wurde in eine ewige Pacht verwandelt. Die Schrift Kromayers „Verzeichniß der Punkten, nach welchen die fürstliche Druckerey Johann Weischnern allhier ist übergeben worden, Signatum Weimar den 13. Dezember 1625", bekundet seinen Anteil auch an dieser Maßregel. Vom Jahre 1625 an sind daher die weimarischen Schulbücher in der fürstlichen Offizin unter Leitung des Faktors Weischner gedruckt[61].

Am 4. Dezember 1626 fand Herzog Johann Ernst zu Sz. Marton in Ungarn seinen Tod. Von den überlebenden Brüdern Wilhelm, Albrecht, Johann Friedrich, Ernst und Bernhard führte Wilhelm, solange die Landesgemeinschaft dauerte, die oberste Leitung in der Regierung. Auch er hatte das Interesse für das Schulwesen von seiner Mutter geerbt. Daher wußte er Kromayers Tüchtigkeit wohl zu schätzen und gewährte ihm bei mancherlei Anfeindungen, an denen es dem eifrigen und von dem Werte seiner Ansichten durchdrungenen Manne weder damals, noch später fehlte, einen zuverlässigen Rückhalt. In Anerkennung seiner Verdienste ernannte er ihn im August 1627 zum Generalsuperintendenten des Landes.

Im April desselben Jahres wurde wiederum eine Prüfung an der weimarischen Stadtschule, die siebente seit Einführung der neuen Methode, vorgenommen. Das Urkundenbuch berichtet darüber etwas ausführlicher, als über die Jahre 1623 bis 26; es giebt die Namen der Zu-

hörer und die an den einzelnen Tagen geprüften Klassen an, ferner, aus Kromayers Feder, in aller Kürze die Prüfungsgegenstände der oberen Klassen. Nachdem man nämlich am 17. April den Sextanern beim Lesen und Aufsagen von Sprüchen, den Quintanern beim Analysieren des Terenz ein weniges zugehört hatte, kamen Prima und Secunda vereint an die Reihe. Die Loci Theologici saßen gedächtnismäßig sicher, ebenso der griechische Katechismus, desgleichen die Regeln der Logik mit praktischer Anwendung und Spruchverse aus den Plautinischen Stücken. Auch in Vergils Eclogen, der Aeneis und den Ciceronischen Briefen wurde geprüft. Am 21. April wurde eine öffentliche Disputation und der Vortrag eines Schülers angehört.

Ratichius hatte sich im Herbste 1624 und in den beiden folgenden Jahren zumeist in Rudolstadt aufgehalten. Ein neuer Versuch, mit Weimar anzuknüpfen, den Anna Sophia 1626 unternahm, führte zu keinem Ergebnis. Kromayer hielt sich zurück. Auch den Dresdener Hof für Ratichius zu gewinnen wollte nicht gelingen. Trotz alledem verlor die hohe Frau die Förderung ihres Schützlings nicht aus dem Auge. Eine im Spätsommer 1627 sich bietende Gelegenheit, wiederum mit Weimar in Beziehung zu treten, wurde benutzt. Herzog Wilhelm war nämlich in Begleitung Friedrichs von Kospott zum Besuch seiner Tante nach Rudolstadt gekommen, und diese unterließ es nicht, die Sache des Didaktikers zur Sprache zu bringen und lebhaft zu befürworten. Die fürstlichen Brüder waren damals entschlossen, die noch nicht allenthalben eingeführte Neue Lehrweise, wie sie Kromayer festgestellt hatte, weiterhin in den weimarischen Landen ins Leben zu rufen. Da schien es denn billig, den Wünschen der Gräfin von Schwarzburg insoweit Rechnung zu tragen, daß man das im Laufe der Zeit durch ernste Gedankenarbeit weiter geförderte Reformwerk des Ratichius einer neuen Prüfung unterziehen ließ. Zunächst wurde Kromayer beauftragt, einen Bericht über die eigentümlichen Vorzüge der von

ihm eingeführten Lehrart zu erstatten. Er that es unterdem 21. September 1627 und fügte auch die vor 10 Jahren von ihm verfaßten Druckschriften bei[62]. Hierauf wurde eine persönliche Verhandlung mit Ratichius in Weimar selbst anberaumt. Am 30. Oktober 1627 holte der Schulkollege M. Jo. Majer[63] im fürstlichen Auftrage den Didaktiker zu Wagen von Rudolstadt nach Weimar ab, wo er im Hause des Apothekers nicht weit vom Schlosse Wohnung erhielt. Am 1. und 2. November fand die Verhandlung im Schlosse in Gegenwart Herzog Ernsts statt[64]. An den weimarischen Einrichtungen, die Kromayer im einzelnen darlegte, fand Ratichius, wie vorauszusehen war, viel auszusetzen, versprach jedoch die richtigen Wege zu weisen, wenn man ihm gestatte, in Jena sich niederzulassen und Gehilfen anzuwerben, wie er sie für sein Werk brauche. Herzog Ernst, schon damals für alles, was der Förderung des Gemeinwohls dienen konnte, begeistert, wurde bei der Verhandlung für die Ratichischen Ideen gewonnen und in einer persönlichen Unterredung am 27. und 28. November in Rudolstadt, sowie bei erneuerten Besuchen im Januar und Juni 1628 noch mehr für die Sache erwärmt. Die erbetene Genehmigung wurde erteilt, und Ratichius siedelte am 11. Juli 1628 nach Jena über. In Weimar fehlte es indes an Gegnern nicht, und daß auch Kromayer sich kühl verhielt, da er nur Störungen seiner eigenen Wirksamkeit voraussah, läßt sich denken.

An der Stadtschule war im Jahre 1628 der kriegerischen Wirren wegen die öffentliche Prüfung ausgefallen; das Urkundenbuch bezeugt jedoch ausdrücklich, daß trotzdem emsig weitergearbeitet wurde, und daß der Generalsuperintendent die Schule fleißig besuchte, den Unterricht überwachte, durch private Prüfungen sich von dem Wissensstande überzeugte und die Versetzungen vornahm. Ein Gleiches geschah im Jahre 1629. Ein Verzeichnis der Schüler vom Jahre 1630 (12. März) ist das letzte, was noch zu der „Historica relatio de nova Methodo" gerechnet

werden kann; dann folgt eine Lücke von vielen Jahren. Der Grund, warum keine weiteren Eintragungen mehr erfolgten, wird unten mitgeteilt werden.

In Jena hat sich Ratichius nahezu 3 Jahre, von Mitte Juli 1628 bis Pfingsten 1631, aufgehalten. Aber die großen Hoffnungen, die er von neuem auf Förderung seines Werkes im weimarischen Lande gesetzt und bei anderen wachgerufen hatte, gingen nicht in Erfüllung. In zwei Denkschriften vom 8. September 1626 und 10. Juli 1628 hatte Kromayer seine abweichenden Ansichten gegenüber den neuen Ideen des Didaktikers dargelegt. Zwar wurden diese von dem ganz für Ratichius gewonnenen Rudolstädter Hofmeister und Konsistorialassessor Mylius[65] widerlegt, doch begann sich auch Herzog Ernst wieder mehr und mehr den praktischen Maßregeln Kromayers zuzuneigen, der das Richtige in den Gedanken des Meisters wohl zu verwerten wußte, doch den fernliegenden schwer oder gar nicht zu erreichenden Zielen gegenüber sich ablehnend verhielt. Um bei diesem Zwiespalte der Meinungen zu einem Ergebnisse zu gelangen, wurde zu Anfang des Jahres 1629 im Jenaer Schlosse in Gegenwart der Herzöge Wilhelm und Ernst nochmals eine sehr eingehende Besprechung abgehalten, an der einerseits Ratichius mit mehreren von Anna Sophia deputierten Gelehrten seiner Richtung, andererseits die fürstlichen Kommissarien, unter ihnen Kromayer, teilnahmen. Die bisherige Lehrweise an den weimarischen Schulen sollte dargelegt und von Ratichius begutachtet werden. Die Verhandlungen dauerten vom 21. bis 24. Januar 1629. An den 3 ersten Tagen wurden die getroffenen Einrichtungen auf Grund schriftlicher Aufzeichnungen vorgeführt und von Ratichius ebenso schriftlich beurteilt. Kromayer hatte die Grundsätze der von ihm durchgeführten Lehrart in einer Denkschrift ausführlich dargelegt unter dem Titel Principia novae Methodi. Von den Prin-

cipiis vnd Häupt-Regulen des Newen Methodi. Sampt ihrer Application 1. Auff das Lesebüchlein. 2. Auff die Genesin vnd Harmoniam. 3. Auff das Grundbuch, Deutschen Catechismum vnd Psalter. 4. Auff die Lateinische, Griechische vnd Hebreische Sprache. 5. Auff den deutschen Terentium. 6. Auff den lateinischen Catechismum, Evangelia und Sontags-Vers. 7. Auff die Logicam. 8. Auff die Rhetoricam. 9. Auff die Poeticam[66]. Die Rudolstädter nahmen zunächst die einzelnen Punkte der Denkschrift vor und wußten an den meisten mehr oder minder Wesentliches auszusetzen.

Am 23. und 24. Januar verstand sich endlich Ratichius zu einer eingehenden mündlichen Darlegung seiner eigenen Ideen Der Eindruck dieser seiner Entwickelungen auf die meisten Anwesenden, namentlich auf Herzog Ernst, war ein über Erwarten günstiger und erhielt sich noch längere Zeit. Am 19. April desselben Jahres machte der junge Fürst aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln eine Stiftung von 27 000 Gulden zur Verbesserung der Kirchen und Schuldiener, von deren Zinsen 537 Gulden zum Ankaufe von Unterrichtsbüchern für arme Kinder verwendet werden sollten. Ratichius' Verlangen, daß ihm Zeit zur Ausarbeitung und Beihilfe durch geeignete Mitarbeiter gewährt werde, fand die Unterstützung der weimarischen Kommissarien. Andere schüttelten den Kopf. In dem Briefe eines Studiosus juris Gantzhorn an den Coburger Rektor Andreas Oesterreicher vom 5 Februar heißt es: „Ratichius jam per aliquot septimanas nobiscum Ienae vixit, cujus methodus Domino Ernesto, Duci Saxoniae, valde arridet, sed ea a plerisque cordatis viris pro ludibrio habetur. Manum jam infert etiam Theologiae, Iurisprudentiae. Parturiunt montes, nascetur ridiculus mus“[67]. Nach einer neuen Verhandlung am 1. Juli 1629 wurde die Genehmigung dessen, was Ratichius begehrte, erteilt und die beanspruchte Zeit auf ein halbes Jahr, von Michaelis 1629 an, festgesetzt, in dem er nach seinem Vorschlage bestimmte Disciplinen be-

arbeiten sollte. Indes zeigten sich bald die alten Schwierigkeiten. Während Ratichius selbst sich mit Fleiß der Ausarbeitung unterzog, konnte er sich mit den erwählten Mitarbeitern nicht vertragen. Auch in Jena erwuchsen ihm neue Gegner. Kromayer ging nach wie vor seine eigenen Wege und wies die Gemeinschaft mit Ratichius zurück; sogar die Thatsache, daß er Anregung und Hinweisung in seinem Schulwerke doch Ratichius verdankte, lehnte er jetzt ab und stellte seine Lehrweise als ein selbständiges, zum großen Teile von Dorothea Maria erfundenes, dann von Grawerus, Helvicus, Gualtherus und ihm fortgebildetes Werk dar. Wir haben aus dieser Zeit den Wortlaut eines Briefes von ihm an Ewald in Königsberg. Der Brief ist vom 2. Dezember 1629 datiert und lautet folgendermaßen:

„Quo in loco jam sint res nostrae scholasticae, cum ex amplissimo viro Domino Praefecto vestro (D. Dan. Volcken)[68], tum ex pagellis, quas mitto[69], cognosces. Jam dudum saxum hoc, ubi se non fregit, volvimus, nil certe aliud quaerentes, quam Dei gloriam et Juventutis comoda. Obstiterunt tamen perpetuo impedimenta et profecto parum abfuit, quin animum desponderemus ante triennium et omnem spem atque cogitationem de provehendo negotio isthoc abjicerem penitus. Desunt enim praeceptores fere satis idonei, destituti etiam fuimus adminiculis caeteris, quibus ad hanc rem opus est. Sed excitatus singulari quodam divini spiritus impulsu Princeps illustrissimus ERNESTVS, Dominus noster Clementissimus, admovet ipsemet manum ad hoc aratrum. Quousque rem produxerit, Dominus Praefectus edisseret, qui pleraque omnia ex ore illustrissimi audivit. Neque vero velim Te aut alios absterreri denuo ab hoc laudabili instituto, nomine Ratichii. Non amplius enim Ratichiani audimus, secessionem a nobis fecit ante annum rejectis istis omnibus, quae pagellis nostris continentur. Incumbebat in hanc curam Illustrissimus etiam Wilhelmus Dominus noster clementissimus. Suasu Fratris, ut conciliatio aliqua inter nostra et Ratichii dogmata instituerentur. Verum ille haec nostra pro suis plane detrectavit agnoscere. Neque id mihi admodum molestum fuit. Ita enim deinceps a criminationibus plurimis, quas meretur Ratichius (sed hoc in aurem) liberi nos erimus. Fateor autem et hoc me a Ratichio, quicquid est istius novae institutionis, nihil unquam didicisse. Illustrissima Princeps ac Domina nostra pie defuncta Magisterii huius laudem

magna ex parte jure sibi vindicat. Reliqua praestiterunt Magni Viri uti nosti, Grawerus, Helvicus, M. Gualterus et alii, quibus non postremam laudem pia juventus debet. Meum fuit illorum vestigiis insistere inventis, quae quotidiana praxis subministravit, addere, et quantum fieri potuit, singula diligenter annotare. Tuum jam erit nobis succurrere et suo quoque loco methodum hanc nostram pro virili promovere. Nova est, sed et vetus diversis partibus. Vivam vocem, ubi vides, Praeceptoris requirimus in omnibus. Deinde repetitionem ejusdem crebriorem, attentionem denique in discentibus singularem. Sed loquentur ipsae pagellae. Abs Te primum hoc requirimus, ut jubeas numerari singulis in locis pueros et puellas a 5 anno aetatis usque ad 12 inclusive. Iidem distinguendi sunt in classes, prima erit Alphabetariorum, secunda legentium, Tertia Latinorum. Ex Munificentia Illustrissimi libri, quibus opus habent, prima vice dabuntur gratis. Deinde pro pauperioribus solvant aeraria ecclesiastica. Ne etiam onus hoc tuis solius humeris incumbat, ablegabitur ad vos ex numero exspectantium nostrorum qui praxin istius institutionis apud nos vidit, et aliquam partem istarum habenarum sustinere apud nos debet. Neque enim ego ferendo solus sum neque perpetuo obambulare in omnibus scholis possum, sed sunt, qui aliquam partem istius molestiae ferunt, salva manente nostra ἐπισκοπῇ. Eadem erit Tua conditio."

Die letzten Worte des Briefes sind darum bemerkenswert, weil sie bekunden, daß auch Kromayer darauf bedacht war, sich Gehilfen für sein Werk heranzuziehen. Unter den Exspektanten wird man Kandidaten zu verstehen haben, die in Art der Cöthener Collaboranten des Ratichius eingeschult, vielleicht ebenfalls zur Abfassung von Schulbüchern herangezogen werden sollten.

So vergingen die Jahre 1629 und 30 ohne das von dem Übereinkommen mit Ratichius erwartete Ergebnis. Im Juni 1631 verließ dieser der Kriegswirren wegen Jena, um nicht wieder zurückzukehren. Damit haben die Beziehungen des geistvollen, aber unpraktischen Mannes zum weimarischen Schulwesen ihr Ende erreicht. Der Rest seines Lebens hat für uns ein untergeordnetes Interesse. Im Januar 1632 ward ihm Gelegenheit, dem schwedischen Kanzler Oxenstierna sein Werk auseinanderzusetzen, der ihm lebhafte Teilnahme schenkte. Ein Jahr lang brachte

er bei seiner alten Gönnerin Anna Sophia auf deren Witwensitz in Kranichfeld zu, später lebte er in Erfurt. Am 12. März 1633 traf ihn ein Schlaganfall; nach langem Siechtum schloß er am 27. April 1635 sein unruhiges, an Kämpfen reiches Leben. In der Barfüßerkirche zu Erfurt liegt er begraben.

Kromayer behielt das Vertrauen Herzog Wilhelms. In einer Verordnung vom 11. Mai 1629 wird der Entschluß kundgegeben, das in etlichen Ämtern angefangene Schulwerk fortzusetzen und der Generalsuperintendent mit Einrichtung und Überwachung betraut, auch allen Geistlichen, Schuldienern und Beamten der Befehl erteilt, ihm in jeder Hinsicht Vorschub zu leisten. Im Spätherbst erschien von Kromayer eine neue Schulschrift: „Extract oder Kurtzer Auszug von dem Schulwesen im Fürstenthumb Weymar. Wie es mit der Institution allerseits gehalten werden soll" —, am Schlusse: „Vinariae e Museo in vigilia omnium Sanctorum Anno 1629". Auf eine Wiedergabe des Inhalts kann verzichtet werden; denn Methode und Unterrichtsstoff ist darin in allem Wesentlichen unverändert geblieben, wie bisher, sowohl für die deutsche Schule, wie für die höheren Klassen der Stadtschulen[70]. Allein die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßregeln wurden durch die Kriegsnöte erschwert. Im November 1629 sah sich Herzog Wilhelm genötigt, eine Kriegssteuer auszuschreiben, die dem heimgesuchten Lande schwer auflag. Vom Mai bis Juli 1631 wurden die Thüringischen Gaue durch die räuberischen Scharen Tillys fürchterlich gebrandschatzt. Der Generalsuperintendent suchte nach Kräften der Not der Geistlichen und Lehrer zu steuern, für arme Schüler die unentbehrlichen Lehrbücher zu beschaffen und wo er konnte, dem dringendsten Elend abzuhelfen. So wurde auf seinen Antrag durch Erlaß vom 26. Dezember 1631 verfügt, daß die Almosen, die bisher der nach Troistedt abgegangene Pfarrer an der Jakobskirche Friedrich und der verstorbene Kantor

zu S. Jakob bezogen hatten, dem Sohne des letzteren und zwölf anderen Knaben, die auf der Schule gespeist wurden, sowie den Kurrendeschülern zufließen sollten [71]. Im Juni 1629 fand die Auseinandersetzung über die bei dem Cöthener Werke von den fürstlichen Beförderern aufgewandten Kosten statt. Der Rest der Druckerei kam 1631 nach Weimar.

Auf der weimarischen Stadtschule trat im Jahre 1633 ein Wechsel im Rektorate ein. Auf Schwanengel folgte M. Joachim Knape aus Brandenburg, der bisher in Roßleben thätig gewesen war; er wurde am Sonntag Reminiscere von Kromayer feierlich eingeführt [72].

Von der Wirksamkeit des Rektors und seiner Amtsgenossen in dieser Zeit ist wenig überliefert. So viel läßt sich erkennen, daß die Durchführung des Kromayerschen Methodus nachließ. Die Zeit der ersten Liebe für die Schulreform war vorüber. Von den Lehrern, die 1618 den Revers unterschrieben hatten, war keiner mehr an der Schule. Auch die regelmäßige Überwachung hatte aufgehört, die Prüfungen fielen aus. Die Mängel der Lehrweise waren im Laufe der Jahre immer deutlicher hervorgetreten, und man hatte unterlassen, sie rechtzeitig, ohne den Grundgedanken des Methodus untreu zu werden, durch Besseres zu ersetzen. Dazu kam das unsagbare Elend der Zeit, von der auch die weimarische Stadtschule schwer betroffen wurde, zumal als zu der Kriegsnot 1635 sich die Geißel der Pest gesellte. Das Geld hatte zeitweis durch schlechte Prägung seinen Wert verloren, und Geistliche wie Lehrer erhielten ihre bescheidene Besoldung unregelmäßig oder gar nicht. Eine erschreckende Sittenverderbnis riß ein. Der Rektor und einzelne Lehrer waren dem Trunke ergeben, nachlässig im Dienste und lebten in Unfrieden. Die Schüler versäumten Unterricht und Gottesdienst und entbehrten der notwendigsten Schulbücher. Für die Unterhaltung der Gebäude wurde nichts gethan. Im ganzen Lande lag das Schulwesen so danieder, daß am 5. Januar

1633 ein neues Ausschreiben erging, wie allenthalben gegen unregelmäßigen Schulbesuch, Nachlässigkeit der Geistlichen und Lehrer und Unzulänglichkeit der Unterrichtsräume einzuschreiten sei.

In dieser Zeit der schweren Not, da das Volk in den alten Landen der Reformation einer Verwilderung anheimfiel, in der die Wurzeln evangelischer Bildung abzusterben Gefahr liefen, erkannte man in weiten Kreisen, daß um jeden Preis Abhilfe geschafft werden müsse. Auf dem im Januar 1636 in Jena abgehaltenen *Landtage* wurde laute Klage über den traurigen Zustand der Kirchen und Schulen erhoben und auf Besserung gedrungen. Herzog Wilhelm versprach im Landtagsabschiede vom 1. Februar 1636, den Schäden steuern zu wollen, und ernannte eine Kommission, der auch Kromayer angehörte, zu ihrer Untersuchung. Allein es läßt sich nicht verkennen, daß die Sache nur mit halber Kraft betrieben wurde. Da war es Herzog Ernst, der für kräftiges Handeln eintrat. Dieser edle Fürst, der berufen war, in dieser Zeit der Trübsal ein rettender Engel für das Thüringer Volk zu werden und insonderheit auf dem Felde der Kirche und Schule bleibenden Segen zu stiften, hatte lange die Mittel zur Abhilfe in aller Stille überdacht und brachte nun in einer Denkschrift vom 12. September 1636 die Gesichtspunkte zur Sprache, unter denen gehandelt werden müsse. Allerdings lag in diesem selbständigen Vorgehen etwas wie ein stillschweigender Vorwurf für den älteren Bruder und seine Ratgeber. Es kam zu lebhaften Verhandlungen, die fast die ganze zweite Hälfte des September füllten, und an denen sowohl die 3 fürstlichen Brüder Wilhelm, Ernst und Albrecht, wie der Kanzler von Goechhausen, Hortleder und mehrere Räte, auch der Generalsuperintendent Kromayer und der Hofprediger Praetorius [73] teilnahmen. Die entgegenstehenden Ansichten wurden nicht ohne Gereiztheit verfochten. Das Ergebnis war, daß ein ständiger Ausschuß ernannt wurde, der die Vorbereitungen zu einer gründlichen und um-

fassenden Kirchen- und Schulvisitation treffen sollte. In den Ausschuß wurden Kromayer, Praetorius, Dr. Braun und Hortleder gewählt. Auf dem Gebiete der Sprachen und freien Künste sollten nach Kromayers vernünftigem Vorschlage nicht bloß die Professoren der Theologie und Philosophie von der Hochschule in Jena, sondern auch Rektoren und auserwählte Lehrer der Partikularschulen zu Rate gezogen werden.

Diese Visitation ist der Gegenstand, der in den beiden folgenden Jahrzehnten auf der Tagesordnung stand und von Herzog Ernst und seinem Bruder Albrecht von vornherein eifrig gefördert ward, während Wilhelm in Anbetracht der Schwierigkeiten erst nach geraumer Zeit sich zu kräftigem Vorgehen entschloß. Wie der ältere Bruder sich in den Angelegenheiten der Kirche und Schule nach wie vor von Kromayer beraten ließ, so stand damals Herzog Ernst ein Mann zur Seite, der bereits früher in den Ratichischen Händeln zu Halle und Magdeburg eine Rolle gespielt hatte. Sigismund Evenius, ein auf dem Gebiete der Kirche wie der Schule rühriger Arbeiter, hatte, angeregt von Ratichius, gleich Kromayer dessen Gedanken praktisch verwertet und durch glänzende Erfolge den Ruf eines ausgezeichneten Schulmannes erworben[74]. Seine Schriften erregten die Aufmerksamkeit Herzog Ernsts, und dieser berief ihn 1634 in seine Dienste. Allein der schwärmerische Zug, der den Bestrebungen des Evenius anhaftete, und dessen Versuch, durch seine beiden Bücher „Christliche gottseelige Bilder-Schule“ und „Christliche gottseelige Catechismus-Schule“ eine eigenartige Methode des religiösen Unterrichts einzuführen, rief den Widerspruch des nüchternen und allem mystischen Wesen durchaus abgeneigten Kromayer hervor, der sein Lebenswerk durch solche Einflüsse von neuem gefährdet sehen mochte. Es kam zu einer mit großer Bitterkeit geführten Fehde, die über ein Jahr hinaus die kaum in Angriff genommene Visitationsarbeit aufhielt, und in der Herzog Ernst schwere

Anklagen gegen den früher auch von ihm sehr hoch geschätzten Generalsuperintendenten erhob. Nachdem äußerlich die Ruhe hergestellt war, blieb auf beiden Seiten eine Verstimmung zurück, die nicht mehr beseitigt wurde. Evenius starb am 4. September 1639 in Weimar an der Pest.

Noch ehe zur Visitation geschritten werden konnte, war es nötig, daß die äußere Lage der Geistlichen und Lehrer im Lande wenigstens notdürftig aufgebessert wurde. In Bezug darauf erließ Kromayer am 12. Februar 1639 ein Ausschreiben „wegen vndterhalts der Prediger und Schuldiener“, dem am 2. Juli, da die darin begehrte Auskunft nicht genügte, ein zweites folgte. Für das eigentliche Visitationswerk stellte er in 33 Artikeln die leitenden Gesichtspunkte fest. Die Arbeit bildet einen Entwurf zur eigenen Orientierung des Verfassers und ist nicht an maßgebender Stelle eingereicht worden. Dagegen verfaßte er 1640 ein hervorragendes Schriftstück unter dem Titel „Unvorgreiflicher Fürschlag wegen einer Weimarischen Kirchenordnung, auf gn. Fürstlichen Befehl aufgesetzet“, das Zeugnis davon ablegt, mit wie großem Sinne er die Aufgaben der Schule auffaßte, und welche Ziele ihm vor Augen schwebten[75]. Das 8. Hauptstück dieser Denkschrift handelt von den Partikularschulen in den Städten, das 9. von Ordnung der Fürstenschulen und Gymnasien, das 10. von deutschen Schulen in Dörfern und offenen Flecken, das 11. von Ordnung der Stipendiaten auf der Universität. Das 8. Hauptstück paßt auf die damaligen Verhältnisse der weimarischen Stadtschule. Es behandelt in 27 Kapiteln die Nötigung zum Schulbesuche, die verschiedenen Klassen, die Zahl der Lehrer, die Lehrbücher, die Unterrichtsstunden und Lehrgegenstände, das Amt des Rektors, des Kantors, der anderen Lehrer, die Lehrweise, die Schulzucht, die Schulandachten, den Kirchenbesuch, die Teilnahme an Leichenbegängnissen, Kurrende und Kantorei, Benefizien, Schulaufsicht, Prüfungen und Versetzung,

Schulgesetze, Ferien, das Gregoriusfest[76], die Neujahrsgesänge[77], die dramatischen Aufführungen, Teilnahme der Singschüler an Festen, die Übungen im Lateinsprechen, die Winkel- und Privatschulen.

Das 9. Hauptstück, die Ordnung der Fürstenschulen und Gymnasien, ist nicht erhalten. Dafür entschädigt der in demselben Jahre 1640 von Kromayer entworfene und mit eigener Hand niedergeschriebene Plan eines Gymnasiums mit Alumnat „Von Anordnung eines Gymnasii item Von einer freien Unterenschule. Unvorgreiflicher Fürschlag, wie ein Gymnasium einzurichten"[78]. Der Entwurf handelt 1. Von den Gebäuden, 2. Von den Praeceptoribus, 3. Vom Abt oder Bischof des Gymnasii, 4. Von den Knaben, 5. Von den Stunden, 6. Von der Speisung, 7. Von der Inspection über die Alumnen, 8. Von der Ergetzung auf die Freitage, 9. Von der Disciplin und Straffen über die Verbrecher, 10. Von Siechtum und Badestuben, 11. Von den Besoldungen der Praeceptorum, 12. Von den Visitationibus, 13. Von einer Bibliothek. Daran schloß sich in 12 Punkten der Entwurf einer Unteren Schule, in der unmittelbar für das Gymnasium vorbereitet werden sollte. Alle Punkte sind im einzelnen ausgeführt. Es ist ein großgedachter Plan einer wohl ausgestatteten Anstalt in Art von Schulpforta; Erinnerungen aus der Jugendzeit haben dem Verfasser offenbar vorgeschwebt. Für die Unterschule sind Knaben von 8 bis 14 Jahren, für das Gymnasium Jünglinge von 14 bis 20 Jahren in Aussicht genommen. Überraschend ist die wohlüberlegte Fürsorge für Gesundheitspflege und körperliche Ausbildung. Fehlten auch damals Mittel und Neigung, eine solche Anstalt, die sogar den Ansprüchen unserer Tage genügen würde, zu beschaffen, so verdient doch der weite Blick und das hohe Ziel in einer Zeit, wo das Notwendigste mangelte und die Blicke der Meisten über das Allernächste nicht hinausgingen, hohe Anerkennung.

Von entscheidendem Einfluß auf die weitere Entwicke-

lung der Dinge war die am 9. April 1640 vollzogene Landesteilung zwischen den fürstlichen Brüdern, durch die Herzog Wilhelm das weimarische, Ernst das gothaische, Albrecht das Eisenachische Gebiet erhielt. Herzog Ernst bekam nun freie Hand für kräftige Maßregeln zur Besserung der verwilderten Zustände. In einer zu Weimar abgehaltenen Konferenz am 7. und 8. August 1640 drängte er, unterstützt von seinem Bruder Albrecht, auf endliche Abhaltung der gemeinsam geplanten Visitation. Da Weimar noch immer zögerte, beschlossen beide, in ihren eigenen Landesteilen vorzugehen und machten unter dem 19. Januar 1641 Herzog Wilhelm Mitteilung davon. In der Erwiderung vom 27. Januar erklärte dieser die Visitation unter den gegenwärtigen Verhältnissen für unzweckmäßig. Als aber die Jenaer Fakultät am 1. Februar 1641 sich ebenfalls dafür aussprach, so schickte man sich, wenn auch nicht ohne Widerstreben, an, das Werk in Angriff zu nehmen. Auf Antrag des Generalsuperintendenten beschloß man jedoch, die Maßregel nur auf ein beschränktes Gebiet auszudehnen. Kromayer sollte auf Grund der Visitationsordnungen des Herzogs Johann Wilhelm von 1569 und des Kurfürsten August von 1580 im Einklange mit der coburgischen Kirchenordnung und mit Berücksichtigung der in Gotha und Eisenach aufgestellten Gesichtspunkte die Visitationsartikel abfassen. Am 27. März 1641 legte er seine Arbeit vor. Das 9. Kapitel handelt von den Schulen in den Städten und auf den Dörfern und enthält im wesentlichen das, was das 8. Hauptstück des Entwurfs der Kirchenordnung vom Jahre 1640 bietet, geht aber, wie es der Zweck der Visitation verlangte, mehr auf das Persönliche der Lehrer und Schüler und das eigentliche Leben der Schule ein. Durch geeignete Fragen sollte nach den wesentlichen Seiten Auskunft geschafft und zugleich der richtige Weg zur Beseitigung vorhandener Schäden ermittelt werden. Ehe aber noch etwas weiteres geschah, entspann sich zwischen den leitenden Persönlichkeiten über die Tendenz der

Visitation eine heftige Kontroverse, die sich bis in den Herbst hinzog. In einer an Herzog Wilhelm überreichten Denkschrift nämlich lehnte sich Kromayer, der übrigens die Jenaer Professoren Major und Dilherr[79] auf seiner Seite hatte, gegen den predigtartigen Ton des Ausschreibens der Herzöge von Gotha und Eisenach und die Art des geplanten Vorgehens, das nicht zu einer offenbaren Inquisition werden dürfe, auf. Es gab eine scharfe und gründliche Entgegnung und das Ende war, daß man sich entschloß, jeder seine eigenen Wege zu gehen. Am 13 Oktober 1641 begann Herzog Ernst in seinem Landesteile mit der Schulvisitation und dieser folgte am 18. November die Generalvisitation. In Weimar zog man nach wie vor die Sache hin; das Einzige, was wir erfahren, war, daß in der Hauptstadt im September 1641 eine Zählung der Kinder vorgenommen wurde. Sie ergab 307 Knaben und 278 Mädchen; von den Knaben gingen 156 nicht in die Schule. Lehrreich ist, damit verglichen, das Ergebnis einer das Jahr vorher unternommenen Volkszählung: am 21. April 1640 betrug die Gesamtsumme der in Weimar Anwesenden 6966, von diesen waren 2863 Einheimische, 4103 Fremde, die in den Kriegsnöten ihre Zuflucht in der Hauptstadt gesucht hatten.

So standen die Sachen, als der bisher keineswegs übereifrige Stadtrat von Weimar, durch die wachsenden Klagen der Eltern veranlaßt, einen Anlauf nahm und selbständig eine Verbesserung seiner Stadtschule zu unternehmen Miene machte[80]. Unter dem Rektorat von Knape waren Mißstände aufgekommen, die nicht bloß durch die Drangsale der Zeit zu erklären sind. In hohem Grade auffallend ist, daß von einem Eingreifen Kromayers nichts verlautet. Schon am 5. März 1640 hatte der Stadtrat an den Rektor eine Aufforderung erlassen, „Weilln biß anhero vber ezliche mängell, so bey der Schuel Weimar sich befinden sollen, geclagtt worden“ — so solle er „eine designation aller Vnd ieder gebrechen, Vnd wie denenselben ab:

Und der studirenden Jugent zuhelffen, Deßgleichen waß für lectiones täglich in einer vnd der andern claß bishero getrieben vnd geleßen worden, Vnd noch biß dato pflege geleßen zu werden Vnvorlängerrt auffs Rhatthaus überschicken". Indes war die Kunde nach Weimar gedrungen, daß die Stadtschule in Gotha durch die unermüdliche Sorge des neuen Landesherrn und mit Hilfe eines so ausgezeichneten Schulmanns, wie Andreas Reyher[61], von Grund aus neu gestaltet und vorzüglich eingerichtet werde. Von dem Wunsche getrieben, auch den weimarischen Bürgern gleiche Vorteile zu verschaffen, wandte sich die städtische Behörde am 20. September 1641 an Herzog Ernst mit der Bitte, ihr den vielversprechenden gothaischen Methodus samt der Schulordnung für die bevorstehende Visitation der Stadtschule zugänglich zu machen. Höheren Orts nahm man dies eigenmächtige Vorgehen nicht wenig übel. Die Folge war, daß der Rat am 7. Oktober ein Entschuldigungsschreiben an seinen Landesfürsten sandte und von weiterem Vorgehen seinerseits abstand. Über die Zustände an der Schule läßt sich aus einer Beschwerde schließen, die der neu angestellte Konrektor M. Johannes Zochman[62] am 26. August 1642 an den Stadtrat einreichte. Der Verfasser sieht sich genötigt, um ein ihm verheißenes „praescriptum lectionum" zu bitten, nach dem man sich richten könne, insbesondere um Anweisung, worin und wieviel Stunden er in Tertia zu erteilen habe; er verlangt, ihm die Tertianer allein zuzuweisen und dem bisherigen Tertius Henselmann andere Schüler zu geben; der Unterrichtsraum der Klasse in Henselmanns Hause sei völlig unzureichend; das Griechische in Prima müsse ernster betrieben werden; auch die Poetik sei in den Lehrplan aufzunehmen; es fehle an Lehrbüchern im Hebräischen und im Religionsunterrichte. Man sieht, daß die vor zwei Jahrzehnten getroffenen Einrichtungen Kromayers vielfach außer Gebrauch gekommen waren. Henselmann richtete sofort eine gereizte Erwiderung an die städtische Behörde: über den Unter-

richtsstoff würde der Herr Konrektor auf Anfrage bei Rektor und Superintendent Auskunft erhalten; daß Zochman die Tertia begehre, sei wohl begreiflich, da seine Sekunda keine Schüler habe; Mangel an Lehrbüchern sei in allen Fächern, nicht bloß in den genannten, zu beklagen, seit die Herrschaft keine Schulbücher mehr schenke; auch gegen die übrigen Punkte werden Einwände erhoben. Die Thatsache, daß ein so unerquicklicher Streit zwischen den beiden ersteren Lehrern über die Köpfe der nächsten Vorgesetzten weg stattfinden konnte, lehrt mehr, als die gerügten Übelstände, daß die Verhältnisse an der Schule in der That ungesunde waren. Als der Konrektor zu Beginn des Winters (12. November 1642) von neuem über das elende Schulzimmer Klage führte, ersuchte der Stadtrat am 17. November den Generalsuperintendenten, nicht bloß die gerügten Schäden untersuchen zu wollen, sondern auch darauf zu halten, daß die Lehrer das (unter dem 5. März 1640 erforderte) Verzeichnis ihrer Lektionen sofort aufstellten, damit es bei der Visitation zur Hand sei. Aber Kromayer erklärte mündlich, er „begehrte umb allerhandt vhrsachen willen nicht wieder in die Schul zuekommen noch deßwegen etwas anzuordtnen, stellete solches zu des Rahts disposition, wie auch, weill der Rector bedenke die Lectiones von sich zu geben, ob Sie Ihn darzu zwingen wolten“ [84]. Dies ist das letzte, was von seinen Beziehungen zur weimarischen Stadtschule berichtet wird; es macht den Eindruck müder Resignation eines Mannes, der zum Kampfe mit unüberwindlichen Mächten berufen ist.

Endlich kam auf das von allen Seiten kundgegebene Verlangen die lässig betriebene Visitationssache auch in Weimar in rascheren Fluß. Im Jahre 1642 war Nikolaus Zapf, Dr. theol., geb 2 Februar 1600, zuletzt Professor der Theologie und der hebräischen Sprache in Erfurt, als Kirchenrat nach Weimar berufen worden [85]. An ihn wandte sich Herzog Wilhelm um Rat, und als Zapf am 19 Dezember 1642 auch seinerseits die Visitation für

durchaus erforderlich erklärte, trat der Herzog mit seinem Bruder Ernst in Verbindung. D. Zapf und Hofrat Plathner[86] wurden am 13. Februar 1643 nach Gotha entsandt, um sich in allem, was für die Sache ersprießlich sei, zu unterrichten, insbesondere auch das dortige Gymnasium zu besuchen und sich die neu eingeführte Schulordnung mitteilen zu lassen. Nachdem dies geschehen, wurde durch ein gedrucktes Ausschreiben vom 22. März 1643 der Beginn des Visitationswerks in Kirchen und Schulen angeordnet. Es sollte mit Weimar angefangen, dann mit Jena und Buttstädt fortgefahren und den gefundenen Mängeln sofort gesteuert oder an das Konsistorium berichtet werden.

Am 13. Juli 1643 endete Generalsuperintendent Kromayer im Alter von fast 67 Jahren sein an Arbeit und Kämpfen reiches Leben. Kurz vor seinem Tode hatte Herzog Wilhelm in Begleitung des Erbprinzen Johann Ernst den treuen Diener seines Hauses am Krankenlager besucht. Als die letzte Stunde nahte, mochte der Rückblick auf alles das, was er mit so viel Kraft und Zähigkeit betrieben hatte, vor Kromayers Seele treten. „Nihil est omnis nostra scientia, juvet nos dominus!“ Das waren die letzten Worte, die von ihm berichtet sind. In der weimarischen Stadtkirche ist er beigesetzt; eine kleine eherne Tafel an einer der nördlichen Säulen des Schiffs bezeichnet noch jetzt seine Ruhestätte[87].

Es ist unverkennbar, daß nach Kromayers Tode das Visitationswerk in rascheren Fluß kam. Fortan zeigt sich auch Herzog Wilhelm ernstlich bemüht, es zu fördern. Das Amt als Hofprediger und Aufseher der Schulen, später auch als Generalsuperintendent, wurde Zapf übertragen. Am 18. September 1643 erging an das Konsistorium eine landesherrliche Verfügung, in der weiteres über die Visitation bestimmt wird; endlich am 8. Oktober erhielt Zapf den Befehl, er möge nunmehr im Namen Gottes den

Anfang machen und in Weimar „mit Zuziehung eines oder des andern Caplans, auch Jemanden vom Rate in der Schuelen von Claßen zu Claßen visitiren, ohn einig ansehen der Collegae: wie mit den Lectionibus verfahren, vnndt die Jugendt in capitibus pietatis, artibus, sowohl in moribus recht vnterwiesen wirdt, genau nachforschung halten, sonderlich do wegen eines oder andern Collegae enderung zutreffen, vf bequeme gelehrthe vndt der Schuelen arbeit erfahrne Personen zu wiederersetzung gedencken, fürschlagen, vnndt wie Ihr es allhier beschaffen funden, außer allen Affecten vnterthenig berichten“ [88]. Entsprechend soll dann auch auf dem Lande verfahren werden. Die Visitation der weimarischen Stadtschule begann am 6. November 1643 und dauerte bis Anfang Februar 1644.

Mittlerweile war auch der am 5. März 1640 vom Stadtrat erforderte, trotz der Beschwerde bei Kromayer vom 17. November 1642 noch immer ausgebliebene Bericht des Rektors Knape über die Schäden an der Schule vom Stapel gelaufen. Er war aber nicht an den Stadtrat, sondern unmittelbar an Herzog Wilhelm gerichtet. Sein Inhalt ist in der zweiten Sitzung der Visitation zu Grunde gelegt und in einer Niederschrift Knapes vom 6. November 1643 wiedergegeben, die in den städtischen Akten erhalten ist. Da diese Niederschrift einen Einblick in die Entwickelung der Verhältnisse während der Jahre nach 1630, über die unser Urkundenbuch schweigt, gewährt, so scheint es zweckmäßig, sie im Folgenden wörtlich mitzuteilen.

„Auf gnedige Fürstl. Visitations- vnd Inquisitionspuncte, die Weimarische Schuel betreffend, wird in Vnterthenigkeit geantworttet:

„Erstlich, das in meiner ankunfft, wegen der institution die Schuel vbel bestalt gewesen, Sey aber seidthero vmb ein merckliches gebessert. — 2. Vrsach war, das immer wehrende Exponiren ad literam, vnd das die Knaben bey heut nicht decliniren vnd Conjugiren lernten, dieses

ist ganz von mir geendert worden. — 3. Darnach war ein selzam analysiren, das heißt man Dictio flexibilis [89], das daucht ganz nichts, Ist zum theil geendert, außgenom̄en in quarta Classe, darvor könte man mit großern nutz scripta machen laßen. — 4. Die manier zulesen vnd schreiben ist sehr gut, beßer alß in andern Schuelen, die könte rathsamlich behalten werden. — 5. Das Grichische und Hebreische wird zuwenig tractirt, auch zulang aufgeschoben, vnd wollen die Knaben solches nicht lernen, ich weiß fast nicht, wie hier zuhelffen, es sey dann das man zeitiger anfange, vnd zwar in den Classibus inferioribus. — 6. Eine sehr vbel disciplinirte jugendt hats in dieser Schuel, hilfft fast Kein castigiren. — 7. In der ganzen Stadt ist Kein einziges hospitium liberale, wie an andern örtern, dahero Keine frembden discipuli Können recipiret werden, vndt die sich sonst Kümmerlich aufhalten in der Cantorey oder Currende [90], will mann straffen, so lauffen sie darvon. — 8. Gar selten sind Examina gehalten worden, in 10 Jahren kaum 2. Solches were zubessern. — 9. Die enderung mit den praeceptoribus vnd Lectionibus stehet in der Herren patronorum gutachten. — 10. Deßgleichen auch mit der Mägdlein Schuel, bey den Knaben schickt sich dieselbe sehr vbell [91]. — 11. Die Bursche auf der Schuel wohnendt, die Chorum Musicum erhalten, bekommen Kaum die woche 4 od 5 mahl zuessen, daher trachten sie an andern örthern sich zubegeben. — 12. Wie es mit den Stipendiis bewandt, vnd wer sie bekömpt, oder geneist, Kan ich allerdings nicht erfahren. — 13. Wegen vnserer besoldung, haben wier vnß höchlich zu beschweren, die ist gering, wird darzu nicht außgezahlt, die vorigen Kastenherren Kan man zu Keiner Abrechnung bringen, gehen mit vnß sehr unrichtig vmb [92]. — 14. Die gebäude gehen ein, wird wenig gebeßert, od man bauet zur vnzeit, Ich kan nicht trucken liegen. — 15. Deßgleichen ist kein Holz, oder doch Wenig vorhanden vnd muß man die Knaben des

wintters offt dimittiren, wenn nicht eingeheimzet [sic] ist"[93].

„Actum Vinariae den 6 Nov. 1643. M. Joach. Cnape
Rect. Sch."

Über die Visitation der Stadtschule liegt ein knapp gefaßtes, aber ausreichendes Protokoll des Stadtsyndikus Basilius Fleuter vor[94]. Fleuter vertrat die Patronatsbehörde; außer ihm standen dem Generalsuperintendenten D. Zapf die beiden Diakone Lange und Chemnitius und, als Vertreter des Konsistoriums, der fürstliche Hofrat Platner zur Seite[95].

In der ersten Sitzung, die den Vormittag des 6. November 1643 in Anspruch nahm, wurden die Lehrer zusammenberufen und mit dem Zwecke des Werkes und der Art des Vorgehens bekannt gemacht. Zuerst sollten Generalia, betreffend die Leistungen im Unterrichte, die Besoldung und anderes dergleichen behandelt werden, danach Specialia folgen, in denen bestimmte Fragen nach den Hauptgesichtspunkten, a. Gottesfurcht und Lebenswandel, b. Handhabung des Unterrichts, zu beantworten sein würden.

Die zweite Sitzung war am Nachmittage desselben 6. November 1643. Mit Rektor Knape wurde begonnen. Seine Eingabe an den Herzog kam Punkt für Punkt zur Sprache. Die von den Visitatoren schon jetzt beschlossenen Änderungen werden kurz notiert. Zu 2 heißt es: „Not. an stad des exponirens könnten gewisse vocabularia in vnterschiedenen sprachen introducieret werden"; zu 3, das Analysieren betreffend: „Not. den Excess abzuschaffen"; zu 5, betreffend Hebräisch und Griechisch: „Not. Linguas Instrumentales müsse man cum capitibus pietatis vor allen Dingen in acht nehmen"; zu 8 „Not. Jährlich 2 Examina zu verordnen"; zu 9: „Not. die Herren Praeceptores sollen die lectiones auffschreiben vnd zur Verbeßerung übergeben". Der Rektor beantragt, „mit dem Tertius Henselmann Änderung zu treffen". Zu 12. Die Stipendien sind festzustellen,

damit diejenigen, so feine profectus machten, herzubefördert werden möchten. Als 16. Punkt ist hinzugefügt: „Einerlei bücher zum lesen“. Das minder Wesentliche übergehen wir, darunter eine längere Auseinandersetzung über eine „Speisung“, die der Rektor stiftungsmäßig sechsmal im Jahre gegen eine Geldentschädigung (Schülern) zu gewähren hatte.

Die dritte Sitzung war am 20. November 1643. 1. „Von dem H. Rectore wird eine Specification derjenigen übergeben, so die Knaben auff der Schule speisen, seind 294 Malzeitten vngefehrlich befunden worden.“ 2. „Ingleichen die lectiones per omnes classes vberreichet.“ Dieses Verzeichnis, das ein übersichtliches Bild von den Gegenständen des Unterrichts und der Verteilung der Stunden zur Zeit kurz vor der Abschaffung des Kromayerschen Methodus giebt, stellt sich den Lektionsplänen von 1610 und 1644 zur Seite, von denen der erstere, wie wir oben sahen, die Verhältnisse **vor** der Einführung des Methodus vorführt, der zweite den kurz **nach** seiner Beseitigung neu geschaffenen Zustand darstellt. Es lautet folgendermaßen:

„Catalogus Lectionum Scholae Vinariensis
In classe primâ et 2dâ inculcantur a Rectore
Horis antemeridianis

Die ☽ et ♂tis hoc temp. logica Vinariensis[96], quâ absolutâ, id quod fiat brevi, animus ê aggredi, cum B. B. ad interpretationem satyrarum Iuvenalis. Explicatio*) enim jam olim 1. Pontani[97] Colloquia. 2. Muretum[98]. 3. Terentium. 4. Plautum. 5. Virgilium. 6. Horatium. 7. Persium etc. — Praeterea inculcavi superioribus, qui ad Academias se recipere volunt, praecepta Ethices, Phisices, Metaphysices, non ignarus has disciplinas cum magnis et impensis et laboribus in Academiis vix addisci.

Die ☿rii. Exercitia styli. Chryae, orationes, cum usu Rhetorices.

---

*) Explicavimus?

Die ♃ vis et ♀ris. eodem Logica h. t. cum exemplis ex plerijsque obicibus*) autoribus petitis.

Die ♄ni scriptum germanicum, quod latinis verbis excipitur aut locus aliquis ex Compendio Hutteri.

D9**): Conrector vero ab hora 7 ad 8vam explicat Posselii 9' Evangelica.

á Conrectore horis pomeridianis.

Die ☽ et ♂tis. Virgilius cum usu Prosodiae et Compositione versuum. Hebraica coactus est omittere, quia discipuli aut libros non habuerunt, aut discere noluerunt.

Die ☿ Feriae sunt.

Die ♃ et ♀ris. Graecum Testamentum cum expositione et Analysi.

Die ♄ Feriae.

In 3. Classe.

á Conrectore.

Die ☽ et ♃vis. Compendium Hutteri.

Die ♂tis et ♀ris. Duo Exercitia ad imitationem proponuntur et corriguntur.

Die ☿rij. Explicatis Epistolis Ciceronis Terentius.

Die ♄ni. Evangelia graeca cum Resolutione gramãtica ab Henselmanno.

ab Henselmanno

Die ☽ et ♂tis. Disticha Catonis, una cum resolutione prosodiaca et syntactica.

Die ♃vis. Praecepta prosodiae.

Die ♀vis. Grammatica graeca.

Die ☿rij et ♄ni. feriae

In 4ta Classe.

☽. 1. Terentius exponitur et resolvitur gramãticé et syntacticé et optimae locutiones excerpuntur ac memoriae insinuantur. — 2. sub exitum, recitat aliquis aliquod caput ex Catechismo Latino.

---

*) Lesart unklar, wahrscheinlich omnibus zu schreiben.
**) Dominus.

♂tis. 1. recitatur caput ex Catechismo germanico. — 2. fit processus in Terentio. — 3. proponitur Exercitium styli, idque viva voce ab uno et altero transfertur. — 4. Concluditur*) Capite ex Catechismo Latino.

☿. 1. recitantur phrases ex Terentio — 2. corriguntur singulis Exercitia styli die ♂tis proposita. — 3. Finitur precibus, ut supra.

♃vis. Grammaticae et Syntaxeos ad finem perducta pars aliqua repetitur.

♀ris. 1. recitatur pars aliqua ab omnibus ex Catechismo latino. — 2. aliqua pars exponitur et resolvitur. — 3. proponitur exercitium styli seq. die corrigendum.

♄ni. versus dominicales 1. exponuntur et ad literam et ad sensum; — 2. resolvuntur grammaticè et syntacticè; — 3. ediscuntur.

Die ☽ et ♂tis. Hora prima Tyronibus rudimenta Musices inculcantur. Deinde fit progressus in Terentio, ut horis matutinis.

Die ♃vis. 1. Cantiones ad diem dominicam probantur; — 2. inculcatur Terentius eod. tenore.

Die ♀ris. 1. Cantiones itidem. — 2. Epistola et Evangelium dominicale latinum explicatur et grammaticè resolvitur.

In 5. classe.

Puerorum ingressorum aliquis caput recitat e Catechismo Lutheri germanico cum quaestiunculis Rosini, Egressorum psalmum idque singulis diebus.

Horis matutinis.

Die ☽ finita Cantione recitatur Ψalmus, priori septimana praelectus.

Die ♂, ♃ et ♀ris. 1. exponitur pars ex Catechismo latino adhibitis motionibus ex Donato; — 2. exercentur in tyrocinio latino Rhenii[100].

Die ☿ rij, inculcatur Rhenii Donatus secundum seriem Declin. et Conjug:

*) Or. concludite.

Die ♄ni. 1. leguntur Evangelia et Epistolae Dominicales germanicae, — 2. hora 8 et 9 ediscuntur sententiae sacrae latino germanica.

Horis pomeridianis.

Hora 1. semper in scribendo exercentur. — 2. perlegunt locos Theolog. germ. Dn. Kromayeri, ut in habitu legendi confirmentur. — 3. Exercentur in tyrocinio Rhenii.

Olim exercebant dicta sacrae *) in iisd. locis Theol. majusculis literis expressa, uti et vocabula Rhythmica Draulocii[101], utrumque omissum quia fructus non respondet labori.

In 6. Classe.

☽, ♂, ♃ et ♀ris. 1. recitatur pars ex Catechismo Lutheri germanico, cum precibus Consuetis. Erhalt unß herr etc.; — 2. Legitur a majoribus. Harmonia[102], minoribus. Das Lesebüchlein.

☿rij. Psalmi et Catechismus per intervalla usurpantur, Minores retinent libellum consuetum.

♄ni. 1. legitur Evangelium dominicale et Epistola. — 2. inculcantur minoribus sententiae dominicales dictae. Die Sontages sprüche.

Horis pomeridianis.

1. ab hora 12 ad 1mam semper scribere discunt.

2. eodem lectiones adhibentur.

3. Die ♀ris leguntur et ediscuntur sententiae dominicales, à majoribus.

Vinariae . 9. Novemb. Ao. 1643.
Scripsi M. Joach. Cnape R. mp.

Das Protokoll der dritten Sitzung erinnert sodann, daß das Verzeichnis der Schüler nicht in das gewöhnliche Buch eingetragen sei. Dies ist kein anderes, als unser Urkunden-

*) Ergänze scripturae.

buch, in das die früheren Rektoren die Schülerlisten sorgfältig einschreiben ließen. Daß nach dem Berichte vom Jahre 1629/30 eine große Lücke folgt, haben wir oben erwähnt. Weder Rektor Schwanengel hatte seitdem etwas Weiteres eingezeichnet, noch Knape etwas anderes als die seine Einführung betreffende kurze Mitteilung niedergeschrieben. Er entschuldigt sich den Visitatoren gegenüber, „es wehren in 10 Jahren" — das ist also seit 1633, wo er angestellt wurde — „kaum zwei Examina gehalten; die Lectiones vnd profectus wehren dem H. Superintend. gegeben, aber nicht eingeschrieben worden." Nachdem der Rektor noch eine Probelektion gehalten, wird er entlassen.

Nach ihm kommt der Konrektor [Zochmann] an die Reihe. Er klagt darüber, daß ihm weder ein eigenes Schulzimmer eingeräumt, noch eine eigene Klasse für den Unterricht zugewiesen sei. So habe er keine eigenen Schüler, sondern früh die Tertianer, nachmittags die Primaner zu unterrichten. Wir sehen, es ist die bereits oben mitgeteilte Beschwerde; die Sekunda war eingegangen oder mit Prima kombiniert. Die frühere Beschwerde wiederholt sich auch im folgenden. Es seien ihm keine gewissen Authores zu explizieren übertragen worden, noch habe er ein praescriptum lectionum erhalten. In Tertia fehle es den Schülern an den nötigen Büchern. Die Knaben versäumten oft den Unterricht. In Prima habe er auf erhaltene Anordnung Hebräisch gegeben, aber die Schüler seien verdrossen dazu, und so habe er auf Weisung des Superintendenten [Kromayer] den Virgil und das griechische Neue Testament vorgenommen. In Prima sei über den Mangel an Gehorsam der Schüler zu klagen. Den vom Rektor eingereichten Catalogus lectionum erkennt er, soweit er ihn betrifft, an. Was die Besoldung anlangt, so habe er auf anderthalb Jahre noch 125 Gulden zu bekommen, aber nur 50 erhalten; er bittet um Verordnung, daß sein Rückstand gezahlt werde.

Es folgt der Tertius Henselmann. Er beschwert sich,

daß die Primaner in der Kantorei licentiam haben wollten; trete man dem entgegen, so gingen die Auswärtigen ab, und doch dürften diese vor den Einheimischen nichts voraushaben. Ob eine richtige Harmonie in der Klasse traktiert werde, wisse er nicht; etliche nach Tertia Versetzte könnten überhaupt kaum lesen, viel weniger Graecam linguam lesen oder schreiben. Der Nachmittagsunterricht leide durch die Singstunden der Kurrendeschüler, die zu Leichen oder zum Vesper gehen müßten. Viele Schüler hätten keine Bücher oder doch verschiedene Authores, und wie mit den Schriftstellern, so stehe es hierin auch mit der griechischen Grammatik. Auch er beklagt, daß er keine eigene Klasse habe.

Hierauf folgt der Kantor [Johann Locus]. Er giebt zunächst über seine Einnahmen Auskunft: Bei der Ober-Einnahme 660 Fl., bei dem Gotteskasten 28 Fl. 6 Gr. 8 Pf., 109 Scheffel Korn, 30 Scheffel Gerste. [Das ist unverhältnismäßig viel; vermutlich waren davon besondere Zahlungen (an die Singschüler) zu bestreiten.] Sodann klagt er über den Ungehorsam der Primaner beim Gesangunterrichte, den Mangel an Unterstützung auf dem Chore, den Zudrang Unberufener ebendort. Die Kurrendeknaben erhielten vom Hofe nicht die festgesetzte Brotlieferung. Viele liefen davon. Schließlich beschwert er sich, daß man keine Grammaticam noch Exemplaria mehr habe, wiewohl er nur das kleine Kompendium gebrauche.

Die vierte Sitzung fand am 14. November 1643 statt; als anwesend wird nur D. Zapf bezeichnet. Der Quintus Domitius Lincker übergiebt etliche Erinnerungspunkte. Seine Besoldung aus der fürstlichen Kammer betrage jährlich 45 Gulden; das mache seit 1637 270 Gulden. In diesen ganzen 6 Jahren habe er aber nur 85 Gulden 5 Gr. erhalten; so blieben noch 185 Gulden 6 Gr. im Rückstande. Vom Gotteskasten habe er jährlich 18 Scheffel Korn und 5 Scheffel Gerste zu bekommen, bisher aber in allem 98 Gulden 11 Gr. 3 Pf. dem jährlichen Anschlage nach

empfangen. Auch Lincker klagt über die Unordnung auf dem Chore. Die Hauszucht der Schüler sei schlaff, daher viel böser Knaben auf der Schule. Der Unterricht werde oft versäumt. Er habe täglich 6 Stunden zu geben, das sei schwer, weil die alte Erquickstunde abgekommen sei. Er könne die Donnerstagspredigt nicht besuchen, weil er Unterricht erteilen müsse. Er habe mit Wissen des Superintendenten und des Rektors des Rhenii Donat angefangen und introduziert. Hierzu ist als Beschluß der Visitatoren notiert: „Vocabularia in alle Claßen zu introducieren, als Hebraea, Graeca, Latina." Vordem seien nur 5 Collegen gewesen, trotz der Teilung der Klasse; er habe jetzt 40 Schüler, Herr Baum [der collega infimus] 30. Er bittet um Zulage zur Besoldung; der Superintendent habe ihn auch vertröstet „wegen des H. Conrectoris vacierender stelle". Die Knaben, oft auch die Eltern, wollten keinen lateinischen Unterricht. Den Typus lectionum erkennt er seinesteils als richtig an.

Es folgt der Infimus Braun. „Erinnert, das er seine besoldung, so ohnedas geringe, sonderlich auff der ober Einnahme nicht bekehme, vnnd offters sein Ambt mit seuffzen verrichten müssen. Er [habe] noch niemals etwas auff der Einnahme bekommen können. Von dem Gottes Casten hette er taliter qualiter seine besoldung bekommen, wiewohl Er auff ein part noch Vnrichtigkeit, vnd mit Bock [dem Vorsteher[105]] zu keiner abrechnung komen könnte." Auch er sei auf den verfügbaren Rest der Konrektoratsbesoldung vertröstet worden. — Die Knaben kämen selten und unfleißig in die Schule; es fehle an der Zucht der Eltern. Hierzu wird bemerkt: „Not. Solle alle Zeit auffzeichnen, wer außen bleibet vnnd wie viel stunden, damit [man] es den Knaben beim Examine alß auch den Eltern vorhalten könne; absque coi*) consensu Inspectorum soll kein Knabe aus der Schule genomen werden, auch wohl vor

*) d. i. communi.

ieder stunde, so verseumet, straffe gefordert werden." — Die Schulstube werde unsauber gehalten. „Not. einen Calefactorem absonderlich zu verordnen, die praeceptores, sonderlich der Rector gutte Inspection vndt auffsicht zu haben." — Die Donnerstagspredigt müsse er des Unterrichts wegen versäumen.

Fünfte Sitzung, 20. November 1643. Von hier an ist die Visitation auf die „Specialartikel" gerichtet. Der Generalsuperintendent setzt zunächst die Befragung des Infimus Baum fort und nimmt dann aufsteigend die übrigen Lehrer wieder vor. Es werden vorher festgesetzte Einzelpunkte vorgebracht, und zwar bei allen dieselben. Das Protokoll giebt nur die Antworten, doch läßt sich daraus oft auf die gestellten Fragen schließen. Die Einzelheiten sind unter zwei Hauptkapitel gebracht: 1. quoad pietatem; 2. quoad instructionem. Die begehrte Auskunft soll überall offen „sub fide silentii" gegeben werden.

Auf die beiden ersten Fragen, ob die anderen Lehrer eingezogen, sittsam und mäßig seien und ihre Pflicht erfüllten, sagt Baum, er wisse nichts „außer das sich etliche des Trinckens befleißigt". Der Rektor versäume den Unterricht, besuche auch die Klassen nicht. „Von Henselmann hörte Er viel clagen vnd das Er tapac trincken sollte, Jedoch hette Er's nicht gesehen". ad 3, ob die Vorgesetzten geachtet würden; 4., ob vorhandene Mängel an rechter Stelle angezeigt würden; 5., ob die Lehrer sich zur Kirche hielten —, weiß er nichts Besonderes vorzubringen. Die folgenden Fragen betreffen Kirchenbesuch der Schüler, Teilnahme an der Beichte, Aufsicht beim Gottesdienst; auch sie ergeben nichts Wesentliches. 10. Versäumnis des Dienstes: der Rektor sei einst zu einer Hochzeit über Land gewesen; Henselmann gehe im Sommer auf sein Gut. Kapitel 2 betrifft die Unterweisung. 1. Regelmäßiger Unterricht: in seiner Klasse seien die ganz Kleinen, die er nicht alle zugleich beisammen haben könne; daher sei der Unterricht oft um halb 8 begonnen worden. 2. Lehr-

weise: „Er hette sich bishero betragen, wie es im Methodo begriffen, nehme einen versiculum nach dem andern und erklerete ihn zum besten.“ Hierzu beschließen die Visitatoren: „Mit dem Lesen und Buchstabieren bliebe es bei dem methodo, welcher approbieret.“ Die folgenden Fragen betreffen nur die oberen Klassen und behandeln 3. pronuntiatio. 4. Schrift. 5. Scripta. 6. Fehlerverbesserung. 7. Phrases. Zu 8. Aufsicht des Rektors: dieser wäre in keine Klasse gekommen und wüßte nicht, was die Lehrer docierten. 11. Versäumnis des Unterrichts, Hauszucht. 12. Pünktlichkeit. 13. Aufseher (corycaei). 14. Übertriebene Strenge. 15. Zucht: der Rektor verziehe die Primaner. 16. Eltern: über Fernhaltung der Kinder vom Unterricht und mißbräuchliche Verwendung der Schüler zu allerlei Arbeit ist zu klagen. 17. Beurteilung der Schüler. 18. Prüfungen.

Am Nachmittage desselben Tages kommt der Quintus Lincker wieder an die Reihe. ad 1. Gottseligkeit und sittliche Führung der Kollegen weiß er nichts Besonderes zu berichten; einige trinken. — ad 4: Er habe dem Rektor und dem Superintendenten angezeigt, daß des Rhenii Donat und tyrocinium introducieret worden. ad 5: Im Winter ginge er „etwas langsamer“ in die Kirche; man hätte es mit den beiden untersten Klassen darin nicht so genau genommen. Die Aufsicht wechsele unter den Kollegen. Henselmann fehle mitunter. Zucht beim Kirchgange übe er, „da selten eine leiche, das Er nicht etliche hernach straffen müsse“. quoad instructionem: 1. Bisweilen stünden Schüler unten an der Thür des Schulhauses; ob mit Erlaubnis, und ob die Lehrer in den Klassen seien, wisse er nicht. . . 5. Die scripta wären in seiner Klasse nicht bräuchlich. . 8. Zu ihm sei der Rektor nicht oft gekommen, weil er seiner sicher sei; ob er in die anderen Klassen gegangen, wisse er nicht. 9. Er schreibe den Spruch montags an, damit behelfe man sich die ganze Woche. 11. Über die Hauszucht sei jüngst geklagt worden.

12. In seiner Klasse werde pünktlich begonnen, auch beim Anfang und zum Schlusse gebetet. 13. Er hätte gewisse corycaeos bestellt. — 18. Vor zwei Jahren wäre ein Actus (?) locutionum erfolget, wie denn die Anwesenden, der Rat und die Diaconi zugegen gewesen.

Nach Lincker wird wieder der Tertius Henselmann vernommen. Seine Aussagen machen einen unerquicklichen Eindruck durch die Angriffe auf den Rektor. Dieser peccieře in excessu und in defectu, sei zu hitzig und ließe, damit er sich nicht „injurierte", dann die Sachen oft gehen. Der Konrektor sei eifrig, werde aber vom Rektor nicht unterstützt. 2. Es fluche keiner außer dem Rektor. 3. Der Rektor ordne nichts an. . . 8. Bei der Beichte seien alle anwesend. — Ad instructionem: — 2. In seiner Klasse werde nicht viel auswendig gelernt, sondern nur expliziert, und er weise den Schülern die applicatio. 3. Er hätte in der pronunciatio große Mängel gespürt, wenn sie ex inferioribus classibus in seine kommen. 4. „Zur schriefft wurde die weinigste Zeit gewendet wegen der mänge." . . 6. Er hätte seinen discipulis an der Tafel die vitia gewiesen. — 7. Die Phrases wären erinnert; sie sollten den Knaben diktiert werden, es habe aber der Superintendent vom Diktieren nichts gehalten. — 8. Der Rektor sei in 10 Jahren wohl nicht dreimal in die Klasse gekommen. Dadurch sei die Schule am meisten ruiniert worden. — 12. Unordnung im Halten des Unterrichts sei selten zu bemerken; wenn der Herr Rektor abends getrunken, hätte er oder der Konrektor [am anderen Morgen] dociert; wenn die Schüler den Rektor nicht gesehen, seien etliche davongegangen. . . 16. Der Herr Rektor, doch mehr das Weib, gebrauchten aus seiner Klasse einen [Schüler zu häuslichen Verrichtungen]. . . 18. „In 10 Jahren wehren etwa 5 examina gehalten worden; der H. Superintendens [Kromayer] hatte immer selbst wollen darbey sein; weil nun der methodus schwer gewesen, hette man kaum in 2 oder 2½ Jahren können fertig werden."

14. Dezember 1643. Sechste Sitzung. Befragung des Kantors Johann Locus. . . Bei dem H. Rektor gingen bisweilen wegen des Trinkens excesse vor, daß wohl manche Schulstunde versäumet worden. Er [Locus] wäre 16 Jahre an der Schule; wenn man sonst in die Kirche ging, wären die anderen Kollegen auch dagewesen, sonderlich der Rektor; welches [nämlich das jetzige Ausbleiben der Lehrer] großen Ungehorsam bei den größeren Knaben verursachte. . . 10. Der Tertius hätte ein Gut auf dem Lande, da reise er bisweilen 8 Tage vor den Ferien hinaus und bleibe 8 Tage über die Ferien. — ad instructionem: 1. Wenn der H. Rektor abends getrunken, käme er früh nicht in die Klasse oder bestellte doch selber den Herrn Conrectorem. . .

Hier bricht das Visitationsprotokoll ab; es fehlt also noch ein Teil der Aussagen des Kantors Locus, sodann die Specialvernehmung des Konrektors und des Rektors. Offenbar ist der Schlußabschnitt verloren gegangen, denn die Niederschrift reicht gerade bis zu Ende einer 4. Bogenseite und verweist auf die folgende.

Indes lief die Visitation überhaupt Gefahr, einzuschlafen. Unter dem 16. Januar 1644 erließ Herzog Wilhelm dieserhalb ein scharfes Schreiben an den Stadtrat. Nach dem Landtagsabschiede von 1643, heißt es darin, sei Generalsuperintendent Zapf mit der Kirchen- und Schulvisitation beauftragt. Auch sei hier bereits ein Anfang gemacht, aber die Visitation stocke, weil niemand vom Rate ihr beiwohnte. Der Herzog giebt den gemessenen Befehl, eine oder zwei Personen vom Ratsmittel nach geschehener Ansage zur Visitation zu entsenden —, ferner auf Rat und Gutachten des Generalsuperintendenten an Matthaeus Brauns Stelle eine andere tüchtige Person zu berufen, auch mit Johann Henselmann seiner bekannten Mängel wegen eine Änderung zu treffen, an dessen Stelle den Kantor zu setzen und für diesen einen anderen in der Musik geübten Mann zu berufen, wozu der Kantor zu

Salfeld sehr gerühmt werde, damit durch solche Maßnahme „die Schule in dießer vnserer Residentz in aufnehmen vnd beruff gebracht werden möge“. Endlich solle der Vorsteher des Gotteskastens Georg Bock in Monatsfrist Rechnung legen. An demselben Tage erging eine fürstliche Verfügung an Zapf, die das vorstehende Schreiben an den Rat mitteilt, ihm den fleißigen Weiterbetrieb des Visitationswerks ans Herz legt und anordnet, daß dem Rektor wegen seines Unfleißes und der Jugend gegebenen Ärgernisses im Beisein des Rats Vorhalt gethan und er erinnert werde, daß er solches hinführo gänzlich einstelle und seines Amtes mit Fleiß abwarte, damit der Herzog nicht zu „anderem Einsehen“ veranlaßt werden möge.

Anfang Februar 1644 war die Visitation der weimarischen Stadtschule im wesentlichen zu Ende geführt. Am 9. Februar erstatteten D. Zapf und der Stadtrat darüber einen kurzen Bericht an den Herzog, den wir wörtlich mitteilen, wie er im Konzept in den Ratsakten steht[164]:

„Durchlauchtiger hochgeborner Fürst, E. F. G. seind vnsere vnderthenige gehorsahme Dienste, nechst einem andechtigen gebeth hie der Zeit bevorn, Gnediger Fürst vnd Herr, E. Fürstl. Durchl. gnedige Verordnung zu vntertheniger schuldiger Folge, habe wier die SchuelVisitation mit Zuziehung der Herren Diaconorum bieß dahero vorgenommen, vnd Gottlob meistes verrichtet, haben auch die Mengel allbereit vbergeben, vnd ist das übrige was sonst vorgangen aus dem gehaltenen prothocol zuersehn. Sonst aber haben wier vnvorgreifflich beygefügten Methodum Lectionum meistentheils nach den alten vnd so vor ein 30. Jahren im gebrauch gewesen, auffgesetzet vnd denselben so viel mügliche, zu der Jugend besten gerichtet. Da nun E. F. G. damit gnedig zufrieden, wollen wier solchen introducieren auch was den praeceptoribus vorzuhalten, in gnaden befohlen, wie mit dem H. Rectore allbereit geschehen, vollents zu wercke zurichten. Vnd E F. G. in

Vntertheniger treue zu dienen vnd vor deroselbe zu bethen sind wier stets willig vnd gehorsamb gefließen. Geben Weimar den 9. Feb. 1644. E. Fürstl. Gn. In Vnterthenigkeit gehorsahmer Vnd gebethshuldigster

N. Z. D.
Der Rath das.

Der beigefügte „Methodus Lectionum" ist mit dem im vorigen Jahrgange dieser Zeitschrift abgedruckten Stundenplan von 1644 identisch.

Über den weiteren Verlauf der Dinge giebt der Schlußabschnitt des aus dem Urkundenbuche Mitgeteilten Auskunft. Es ist eine Niederschrift des Rektors Knape vom 26. September 1644. Nach einer schwülstigen Einleitung wird darin berichtet, daß mit Genehmigung Herzog Wilhelms der Generalsuperintendent Zapf die Schäden, die mit der bisherigen Lehrart sich auf der weimarischen Schule eingeschlichen hätten, beseitigt, die Spielereien und die Worterklärung, mit der die Jugend bis zum Überdrusse gequält worden sei, und anderes Unhaltbare abgeschafft und die geziemende Verfassung der Schule — decentem huic scholae vultum — wiederhergestellt habe. Worin dieser „decens vultus" bestehe, das solle man aus dem nachfolgenden Typus lectionum erkennen. Wir haben diesen Typus lectionum, wie schon gesagt, im vorigen Jahre mitgeteilt.

Das war das Ende des auf Ratichius' Grundsätzen erbauten, unter so viel Kämpfen und mit Aufwand von so gewaltiger Gedankenarbeit durchgeführten, durch ein Vierteljahrhundert an der weimarischen Schule festgehaltenen

Neuen Methodus Johannes Kromayers.

Anmerkungen.

1. **Benutzt** sind die Akten im Großherzoglichen Staatsarchiv, im Kultusdepartement und im Ratsarchiv zu Weimar. G. Vogt hat die Güte gehabt, einen großen Teil unseres Manuskripts durchzusehen und eine Anzahl wertvoller Bemerkungen zuzufügen. Der Aufsatz von Hilfenhaus erschien zuerst als Promotionsschrift Leipzig-Reudnitz 1909, wir zitieren nach den Pädagogischen Blättern, die leichter zugänglich sind.

2. D. **Georg Mylius**, sonst Müller und Gering genannt, geb. 1544 in Augsburg, studierte in Tübingen, Marburg und Straßburg, wurde 1572 in Augsburg Diakonus zum Heiligen Kreuz 1579 Prediger zu S. Anna, später Rektor des Collegium Evangelicum. 1584 von den Katholiken vertrieben 1585 Professor der Theologie in Wittenberg, 1589 in Jena, 1603 wieder nach Wittenberg berufen, † 1607. Sein Brief an den weimarischen Rat vom 12. Juni 1601 ist erhalten (Histor. Archiv 1, 27, 54), es heißt darin „Nun kommet mir dieser Zeit zuhanden eine ser gelehrte, vnd zu solchem ampt um alle weg tüchtige person, dessen beystandes ich vor 20 jahren mich gar nützlich vnd glücklich gebrauchet, inn anrichtung eines newen Collegii in Augspurg, welche auch hernacher inn Osterreich eine berumpte Landschuelen vnder dem wolgebornen Herrn von Lobenstein angerichtet hat, mit namen M. Georgius Salzhuber, welcher wegen Bapstischer verfolgung diser Zeit inn Osterreich nicht ferner Raum haben mag."

3. **David Hoeschel**, geb. 1556 in Augsburg, studierte 1577—1581 in Leipzig, wurde erst Lehrer, 1593 Rektor an der Annenschule und Leiter der Stadtbibliothek in Augsburg. Er starb 19. Oktober 1617. Über sein Verhältnis zu Ratichius s. Helmreich, Bl. f. d. Bayr. Realschulwesen 15, 7 S. 296 f. H. stand mit Salzhuber in Briefwechsel, die oben S. 394 daraus gegebenen Mitteilungen nach G. Vogt 1 S. 29. 40.

4. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts waren folgende **Lehrer an der Schule zu Weimar** angestellt. 1. als Rektor: M. Georg Salzhuber 1601—15, M. Samuel Schwanengel 1615—33, M. Joachim Knape 1633—60; 2. als Konrektor: Jonas Gleiner 1585(?)—1612, M. Johann Friedrich Bechmann 1613—16, M. Georg Bleyer 1617—20, M. Georg Rhost 1621—?, M. Daniel Seiler ?—1632, Johann Fenner ?, M. Johann Zechmann 1642—50, M. Johann Jakob Zang 1650—1674 (?), 3. als Tertius: Johann Weber 1585—1621, Johann Wolf 1622—29, Johann Henselmann 1629—44, Fabian Wöllner seit ?, noch 1655 im Dienst, 4. als Kantor: Melchior Vulpius, schon 1604, bis 1615(?), Christoph Straube 1615(?)—1617, Martin Weiland 1617—28, Johann Lorns 1628—?, Johann Burckard, 1650 erwähnt, 5. als Quintus: Heinrich Koppe, schon 1604, noch 1628, Dominicus Lincker von 1637 an, noch 1643, Johann Straßburgk, 1650 und 1655 erwähnt; 6. als Collega infimus: Johann Meise, 1604 erwähnt, Bartholomaeus Vulpius (Fuchs) seit 1621, noch 1628 erwähnt, Johann Loeber, Matthaeus Baum bis 1644, Johann Gastorius seit 1646, noch 1670. Die Schule hatte 5 ordentliche Lehrer; zeitweise

war die Quinta geteilt, dann hatte die unterste, sechste Klasse einen eignen Lehrer, der aber nicht als Sextus, sondern als Collega inferior oder infimus bezeichnet wird. Über Einzelne der Lehrer siehe Anm. 16. 30. 57. 72. 82.

5. D. Abraham Lange. Die Schreibart des Namens wechselt schon zu seiner Zeit zwischen Lange und Lang. „Lange" unterschreibt er sich selbst in einem Briefe vom 16. Nov. 1615; ebenso heißt er im UB. in der abschriftlich mitgeteilten Verfügung Christians II. vom 13. August 1610 und in der Unterschrift seiner Schulpredigt „Von der hohen Würde vnd fürtrefflichen Nutz der Christlichen Schuelen", gehalten 7. Juni 1608, gedruckt in Jena durch Christoff Lippold 1609, 4°; ferner bei G. A. Wette, Historische Nachrichten v. d. berühmten Residentz-Stadt Weimar, Weimar 1737, S. 186. 378. „Lang" in der abschriftlich erhaltenen Krause'schen Schrift Von dem Ratichianismo in Königsberg, s. oben S. 370.

6. Über den Donat, das bekannte Elementarbuch für den lateinischen Unterricht, eine kürzere Bearbeitung der Ars des Grammatikers Aelius Donatus (Keil, Gramm. L. IV, 355 ff.) s. Eckstein, Latein. Unterricht, S. 31. 136. 140. K. Kehrbach, Kurzgef. Plan d. Monumenta Germ. Paed., S. 27.

7. Über Melanchthons Lateinische Grammatik vergl. Hartfelder, Monumenta Germ. Paedag. 7. S. 261 ff. Eckstein a. O. S. 136 f. K. Kehrbach, Kurzgef. Plan S. 29, Mitteilungen d. Gesellschaft f. Deutsche Erziehungs- u. Schulgeschichte I, S. 33. Welche der zahlreichen Verkürzungen des Werks damals in Weimar gebraucht wurde, ist nicht überliefert.

8. Luthers kleiner Katechismus, erschienen 1529, wurde noch in demselben Jahre zweimal in das Lateinische übersetzt, zuerst von einem Ungenannten, dann mit Billigung Luthers von Jo. Sauromannus (Sauermann), Kanonikus in Breslau, unter dem Titel „Parvus Catechismus, pro pueris in schola. Parve puer parvum tu ne contemne libellum, continet hic summi dogmata summa Dei. Mart. Luth. MDXXIX (Am Ende) „Finis. Wittenbergae apud Georgium Rhau. Anno MDXXIX" Diese Übersetzung ist, jedoch mit Veränderungen, in das Konkordienbuch aufgenommen. - Ins Griechische wurde der kleine Katechismus Luthers von Jo. Mylius, Michael Neander, Nikolaus Selnecker u. A. übertragen. Der auf der Weimarischen Schule gebrauchte (UB. Bl. 38) griechische Katechismus des Lukas Losius (s. Anm. 22) wich von dem Lutherischen erheblich ab. Vgl. J. T. Müller, Die Symbolischen Bücher d. evangelisch-lutherischen Kirche, 1876, p. XCVIII.

9. Sententiae Solomonis. Die Sprüche Salomos in der lateinischen Übersetzung Melanchthons, zuerst 1524, dann öfter gedruckt. Vgl. Koldewey, M. G. P. 8, 606.

10. Disticha Catonis, in den Schulen viel gebrauchte Sammlung von Sprüchen praktischer Lebensweisheit aus dem 3. oder 4. Jahrh. n. C. Vgl. Eckstein a. O. 272 f. Kehrbach, Kurzg. Pl. S. 30. Mitteilungen I, S. 36; E. Voigt, ebd. S. 42 f.

11. Colloquia puerilia, der Bonus dies genannt. Über dies Schulbuch gelang es bis jetzt nicht, Näheres zu ermitteln. Die Bezeichnung „Bonus dies" wahrscheinlich nach den Anfangsworten des ersten Gesprächs.

12. **Nomenclatores.** Vgl. Eckstein a. O. S. 174. Das in Weimar damals gebrauchte Vokabelbuch war sachlich geordnet; vgl. de aedificiis UB. Bl. 40b, de supellectile domestica, de re equestri et militari, de instrumentis operariis Bl. 63b.

13. **Joachim Camerarius** (Kämmerer oder Kammermeister) 1500—1574, gab eine lateinische Bearbeitung der Aesopischen Fabeln heraus, die unter Weglassung von Aesops Namen in den Schulordnungen und Stundenplänen häufig als Fabulae Camerarii bezeichnet werden. Die „dialogi, in quibus pura latinitas“ UB. Bl. 15b sind wahrscheinlich aus den „praecepta morum ac vitae accommodata aetati puerili“ von 1541.

14. **M. Bartholomaeus Rosinus** (Roßfeld), geb. 1520 in Pößneck, Schüler Luthers und Melanchthons, Rektor der lateinischen Schule in Eisenach 1544—1551, Diakonus daselbst 1551—1559, dann Superintendent in Weimar, wegen seiner Stellung in den Händeln des Strigel und Flacius vom Kanzler Brück entlassen, danach Superintendent zu Waldenburg im Schönburgischen, 1567 zurückberufen, 1573 wiederum entlassen, † 1586 in Regensburg. Dort verfaßte er 1580 Fragstücke zu Luthers Katechismus, die in den weimarischen Schulen lange gebraucht worden sind. S. Anm. 48.

15. **Tabula oeconomica.** „Die Haustafel etlicher Sprüche, für allerlei heilige Orden und Stände, dadurch dieselbigen, als durch eigene Lection, ihres Amts und Diensts zu ermahnen“; einer der letzten Abschnitte im Katechismus Luthers.

16. **Melchior Vulpius,** geb. um 1560 in Wasungen, gestorben, wie es scheint, 1615 (in den Klassenlisten des UB. ist er im Herbst 1614 zum letzten male genannt), dichtete und komponierte Kirchenlieder. Von ihm „ein schön geistlich Gesangbuch, darinnen Kirchen-Gesänge und geistliche Lieder D. M. Lutheri — mit 4 und 5 Stimmen gesetzet —“. 1. Aufl. Leipzig 1604, 2. Aufl. Jena bei Johann Weidner 1609. 4°. Von M. Vulpius gedichtete Lieder finden sich in älteren Gesangbüchern Thüringens. Vgl. Mützell, Geistl. Lieder a. d. 16. Jhdt. 3, 1115. E. Boehme, Zeitschr. des Vereins f. Thür. Gesch. N. F. 8, S. 327.

17. **Johannes Sturm,** der bekannte Rektor von Straßburg, † 1589, veranstaltete eine Auswahl aus Ciceros Briefen für den Unterricht. Dies sind auch die im Lektionsplane von 1610 angeführten „Epistolae Sturmii“.

18. **Leonhard Hutter,** geb. 1563 in Nellingen bei Ulm, studierte in Straßburg, Leipzig und Jena, seit 1596 Professor der Theologie in Wittenberg, † 1616. Von ihm Compendium locorum theologicorum, Wittenberg 1610, ein viel gebrauchtes Unterrichtsbuch; ferner Loci communes theologici ex sacris literis diligenter eruti, Wittenberg 1619, Concordia concors, Wittenberg 1614. Vgl. Brecher, Deutsche Biogr. 13, S. 476 ff.

19. **Maturinus Corderius** (Cordier), geb. um 1479, Lehrer Calvins, Freund Robert Etiennes, auf Calvins Betrieb nach Genf berufen, Rektor daselbst, † 1564. Von ihm Colloquia scholastica in 4 Büchern, zuerst gedruckt 1564, weit verbreitetes Schulbuch.

20. **M. Johann Friedrich Bechmann,** Konrektor an der weimarischen Schule von 1612 bis Mai 1616, wo er als Pfarrer nach Vippachedelhausen ging. Er ist der Nachfolger Gleiners, wie aus dem UB. hervorgeht; danach ist das bei Schwabe p. 44 Gesagte zu berichtigen. Bechmann gab die Rhetorik des Rektors Schwan-

engel heraus (s. oben S. 395 u. 17) und war der Verfasser der 1618 erschienenen Logicae peripateticae praecepta, die lange auf der weimarischen Schule in Gebrauch waren; im Lektionskatalog von 1643 (S. 435) werden sie als „Logica Vinariensis“, im Typus lectionum von 1644 als „Logica pro schola edita“, im Typus lectionum von 1712 (gedruckt bei Joh. Leonhard Mumber, Fol.) ausdrücklich als „Logica Bechmanni“ bezeichnet. (Vgl. Schwabe p. 15 f.; danach zu berichtigen Kurt Schmidt S. 6 Anm. 11.) Bis 1615 wurde auf der weimarischen Schule die dialectica und rhetorica Lossii benutzt; vgl. Anm. 22.

21. Gram. Phil.: Grammatica Philippi, d. i. Melanchthons. Vgl. Anm. 7.

22. Lukas Lossius (Lotze) geb. 1508 oder 1510 in Vack bei Münden, studierte seit 1530 in Leipzig und Wittenberg; Quintus, später Konrektor in Lüneburg, † 1582. Er war Schüler Melanchthons und trat für dessen Unterrichtsmethode ein, schrieb u. a. Praecepta dialectices et rhetorices, eine Bearbeitung der Dialektik und Rhetorik Melanchthons. Über seinen griechischen Katechismus (κατήχησις Χριστιανῶν Ἑλληνικῶς, Catechesis Christianorum Graeca una cum examine in eandem grammatico pro incipientibus graecae linguae tyronibus, seit 1545) s. Anm. 8. Vgl. W. Görges, Progr. v. Lüneburg 1884, S. 16 f.

23. Über Dorothea Maria vgl. G. Th. Stichling, Die Mutter der Ernestiner, Weimar 1860; darin ein Bild der Fürstin. Über die Prinzen, ihre Söhne, übersichtlich A. Beck, Ernst der Fromme, Weimar 1865, I, S. 7 ff.

24. Friedrich Hortleder, geb. 1579 in Pegau, studierte in Helmstädt und Jena, kam 14. April 1606 nach Weimar, um die Erziehung der Prinzen zu leiten. Er stand in hohem Ansehen am weimarischen Hofe und wurde als ausgezeichneter Kenner des sächsischen Staatsrechts und der Geschichte zur Beratung der wichtigsten Staatsangelegenheiten zugezogen. Von seinem Wirken zeugt die umfangreiche Sammlung handschriftlicher „Hortlederiana“ auf der großherzoglichen Bibliothek in Weimar.

25. M. Bartholomaeus Winter, geb. 24. August 1559 in Altenburg, studierte von 1589 an in Wittenberg und Jena, wurde 1592 Informator in Weißenfels. 1598 übertrug ihm Herzog Johann die Erziehung seiner Prinzen. 1618 Obergeleitsmann in Erfurt, wo er 1646 starb. Bei M. Eyring, Vita Ernesti Pii, Lipsiae 1704, p. 16 heißt er „vir non minus doctus, quam pius, qui optimis institutis praeceptisque Principem ita imbuit, ut superbiam . . . . fugeret“. Daß man als Prinzenerzieher mit ihm recht zufrieden war, beweist seine hohe Besoldung. Vgl. A. Beck a. O. II, S. 78.

26. Die „Christliche Kinderlehre für die fürstliche junge Herrschaft zu Weimar, Jena 1608“ (so zitiert bei Beck, a. O. I, S. 25) ist mir nicht zugänglich gewesen. Daß die Beziehungen Langes zum weimarischen Hofe schon damals bestanden, bekundet auch seine in demselben Jahre in der Schloßkirche zu Weimar gehaltene „Schuelpredigt“. („Als die durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herr Johan-Ernst vnd Herr Friderich Hertzogen zu Sachsen gebrüdere — auff die löbliche Universitet Jehna gezogen, zu vnterthenniger Glückwünschung vnd Ermahnung“.) S. Anm. 5.

27. Johannes Lippius (Lippe), geb. 1585 in Straßburg, auf den Universitäten Leipzig, Wittenberg, Frankfurt a/O. und Jena lernend und lehrend, wurde 1612 als Professor der Theologie nach Straßburg berufen, ging zuvor, um zum Doktor der Theologie promoviert zu werden, nach Gießen und starb auf der Rückreise nach Straßburg am 24. September in Speier.

28. Friedrich v. Kospott, geb. 1580, war mit seinen Brüdern am Hofe erzogen worden und hatte in Jena, Straßburg, Tübingen und Padua studiert. Im Jahre 1600 wurde er Hofmeister der weimarischen Prinzen, 1603 Beisitzer am Hofgericht in Weimar, 1617 bei der Stiftung in die Fruchtbringende Gesellschaft aufgenommen, 1618 Geheimer Kammerrat, 1621 Hofrichter in Jena, 1627 Amtshauptmann daselbst, † 1632. A. Beck a. O. II S. 39.

29. Kaspar v. Teutleben, geb. 27. Mai 1576, studierte in Jena, stand erst in kursächsischen Diensten, wurde dann Beisitzer des Hofgerichts in Jena, 1604 Hofmeister des Prinzen Johann Ernst, mit dem er 1612 in Frankfurt war und danach die große Tour durch Frankreich, England und die Niederlande machte. 1616 wurde er Hofmarschall, 1617 Stifter der Fruchtbringenden Gesellschaft, später Geheimerat zu Coburg und Gesandter in Wien, † 1629. A. Beck a. O. II, S. 67 f.

30. In seinem Tagebuche schreibt B. Winter unter dem 2. Oktober 1612: Wolfgangus Ratichius Agyrta et summe rudis asinus, ist im Beisein meiner gnädigen Fürstin und Frauen, der Herzogin zu Sachsen, Fräulein Anna Sophien, Fürstin zu Anhalt, Friedrich von Kospoth und Kaspar von Teutleben, der fürstlichen jungen Herrschaft Hofmeister, D. Abraham Lange, Hofprediger, Friedrich Hortleder, meiner und Georg Bergers in meiner gnädigen Fürstin und Frauen Gemach abgehört worden, welcher einen neuen Methodum instituendi pueros introducieren wollen sed cum ipse idiota et nullam linguam proferre potuerit aut tenuerit, magno conatu magnas nugas dixit, und sind lauter scopae dissolutae gewesen, hat wollen den Knaben in einem halben Jahre 6 Sprachen lehren, davon er doch selbst keine reden können etc." A. Beck I, S. 27. II, S. 78.

31. Über das Gießener Gutachten des Helvicus und Mentzerus vgl. G. Vogt I, 15. Helvicus, anfangs Ratichius und seinem Werke eifrig zugethan, überwarf sich später mit ihm; vgl. G. Vogt I, 32 fg.

32. Balthasar Gualtherus (Walther), geb. 1586, auf den Schulen in Frankenhausen und Gotha gebildet, studierte seit 1606 in Jena, Gießen und wieder in Jena, 1612 ebendort Professor des Griechischen und Hebräischen, 1618 mit Ratichius in Cöthen, 1621 Superintendent in Gotha, 1630 Superintendent in Braunschweig, wo er 1640 starb. Ratichius war er anfangs sehr ergeben, später wurde er sein Gegner. G. Vogt 1, 17. 2, 15 ff. 3, 32.

33. Johannes Major (Große), geb. 1564, auf der Schule in Weimar, Berlin und Colberg, studierte seit 1584 in Jena, wurde 1592 Diakonus an der Stadtkirche zu Weimar, 1605 Superintendent in Jena, 1611 Professor der Theologie in Wittenberg, 1612 in Jena, † 1654. G. A. Wette, Hist. Nachrichten v. d. berühmten Residentz-Stadt Weimar, 1737, S. 553.

34. Albert Grawerus, geb. 1575 in Meseckow bei Perleberg, auf der Schule in Perleberg und Seehausen, studierte in

Rostock, Frankfurt a. O. und Wittenberg, wurde Rektor der Schule zu Neevar, dann zu Kaschau in Ungarn, 1580 ging er wieder nach Wittenberg, danach wurde er Rektor in Eisleben, 1607 Generaldekan der Grafschaft Mansfeld und Konsistorialassessor. Vgl. Wette a. O. 378 ff. Ellendt, Geschichte d. Gymn. zu Eisleben. 1846, S. 33, 101. Sein Bild bei Freher. theatr. vir. erud. cl. zu p. 394.

35. Nach Mitteilung G. Vogts. Langes Bericht vom Jahre 1613 ist im Visitationsprotokoll von 1650 (Weimar. Städt. Histor. Archiv 1, 27, 55) gelegentlich erwähnt.

36. „Endwerffung des Methodi", mitgeteilt von Hilfenhaus, Pädag. Bl. 19, 545 nach der Handschrift der Herzogl. Bibl. in Gotha, Cod. B 830 A. Vgl. J. Müller, Pädag. Bl. 13, 453. Der erste Teil ist auch abgedruckt in der Zeitschrift „Das Schulmuseum", Gotha 2, n. 5—9.

37. Partikularschulen. Über diese Bezeichnung Kohlewey M. G. P. 8, 602. Aus der Gegenüberstellung zu den Universitäten an unserer Stelle ergiebt sich, daß der Unterschied von studium particulare und generale festgehalten ist. Bezeichnet man die Universitäten als Hochschulen, so sind Partikularschulen demnach alle Lehranstalten unter den Universitäten.

38. M. Samuel Schwanengel war der Sohn eines Pfarrers in Oldisleben, Rektor der weimarischen Schule von 1615—1633. Als Gelehrter war er besonders auf dem Felde der Rhetorik thätig. Sein 1628 erschienenes Lehrbuch der Rhetorik erlebte mehrere Auflagen, s. darüber oben S. 395 u. 17 und Anm. 20. 1631 wurde er von der philosophischen Fakultät in Jena mit Dilherr, Evenius und Georg Andreas Fabricius zum ordentlichen Professor der Beredsamkeit an Stelle des verstorbenen Arnetius vorgeschlagen, von ihm und den beiden letztgenannten heißt es „omnes et singuli viri egregie docti et de studiis juventuteque litterata bene meriti" (Schwarzenberg, D. Leben u. Wirken Jo. Mich. Dilherrs, Dresden 1892, S. 5). Eine von ihm beim Reformationsfeste 1617 über Luther gehaltene Rede erschien 1618 bei Johann Weidner zu Weimar in Druck. (Schwabe a. O. S. 14.) Daß er dem Trunke ergeben war, läßt sich, obgleich die widerwärtigen Anklagen des Kantors Weiland in dem umfangreichen Aktenstücke des städtischen historischen Archivs 1, 27, 56 mit Vorsicht zu behandeln sind, nicht leugnen. Auch von Salzhuber ist das Gleiche bezeugt.

39. Wörtlich nach den weimarischen Akten im Cöthener Archive bei G. Krause, Wolfgang Ratichius, S. 158. Nach Mitteilung G. Vogts hatte Ratichius in Weimar eine Darstellung seiner Lehrart bis Ende Oktober 1615 fast druckfertig niedergeschrieben.

40. Kromayers „Form und Weise" auf der Herzogl. Bibliothek in Gotha Cod. B 830 B, mitgeteilt von Hilfenhaus, Päd. Bl. 19, S. 555 ff. Vgl. J. Müller ebd. 13, S. 453.

41. Johann Ludwig Vives, geb. 1492 in Valencia, lebte von 1512 an in Brugge, später in Löwen; auf Reisen in Frankreich und England, starb 1540 in Brugge. Bedeutender Humanist und Schulmann. Unter den Dialogi ist seine Exercitatio latinae linguae von 1539 zu verstehen, eins der meist verbreiteten Schulbücher, das zwischen den gleichartigen Büchern des Erasmus und Corderius in Stoff und Behandlung die Mitte hält. Vgl. A. Lange in Schmidts Encykl.[2] 9, 776 ff.

42. Desiderius Erasmus von Roterdam 1467—1536. Die vielgebrauchten Colloquia behandeln die mannigfaltigsten Verhältnisse des Lebens und führen trefflich in den Gebrauch der lateinischen Sprache ein, allerdings auch auf Gebieten, die man besser der Jugend fernhält. Die oben S. 305 n. 16 erwähnten scholia in Catonem et dicta sapientum beziehen sich auf „Disticha moralia, titulo Catonis cum scholiis auctis Erasmi Roterodami. Apophthegmata Graeciae sapientum interpr. Erasmo etc.", von 1514 an. Vgl. H. A. Erhard, Allgem. Encykl. 36, S. 203.

43. Libellus de anima. Gemeint ist Melanchthons Commentarius de anima von 1540, eine Darstellung der Psychologie oder richtiger Anthropologie, darin ein vollständiges Lehrgebäude der Anatomie auf Grund der Bücher der Alten. Vgl. Hartfelder, M. G. P. 8, 238 ff. Kehrbach, Plan S. 42. Es handelt sich also in Kromayers oben mitgeteiltem Plan um eine Art medizinischer Propädeutik, die der juristischen durch die institutiones iuris entspricht.

44. Das Deutsche Vorschriftbuch sollte an Stelle der nach Diktat zu schreibenden Briefe Luthers u. dgl. treten und „die fürnembsten brieffe Lutheri vnnd Schurffs, Item auß den allgemeinen notariatbüchlein, die man hat, etzliche feine formulen allerhandt oratiuncularum, alß invitatoriarum, responsionum, gratiarum actionum" enthalten. Hilfenhaus a. O. S. 558.

45. Geometria sphaerica, darunter scheint die sphaerica doctrina, d. i. Astronomie, verstanden zu sein. Vgl. Kehrbach, Plan S. 41 f.

46. Von den verzeichneten Büchern zur Neuen Lehrart sind 3—6. 8. 10—18 nach den Originalen in der Großherzoglichen Bibliothek zu Weimar beschrieben. Damit stimmt im wesentlichen die Angabe der Gothaer Hs. bei Hilfenhaus S. 558.

47. Über die hohe Bedeutung der Deutschen Grammatik Kromayers vgl. R. v. Raumer, Gesch. d. German. Philologie S. 72. H. Paul, Grundriß d. German. Philol. 1, S. 23 nennt sie „die älteste in deutscher Sprache verfaßte und für den Elementarunterricht bestimmte Deutsche Grammatik".

48. Deutscher Katechismus. Die Verfasser der Beigaben waren außer Spangenberg weimarische Geistliche. Über B. Rosinus s. Anm. 14. D. Antonius Probus war Generalsuperintendent von 1587—1612, der Vorgänger Langes, seine Vorrede ist am 18. März 1595 geschrieben. D. Timotheus Kirchner war der Vorgänger des Probus von 1584—1587. Bartholomaeus Gernhard, von 1568—1570 Feldprediger Herzog Johann Wilhelms, dann durch wechselnde Schicksale umhergetrieben, zeitweis in Weimar, daselbst 1578 Vicesuperintendent, zuletzt Pfarrer in Oberweimar, † 1600. Johann Spangenberg, geb. 1484, war Rektor in Gandersheim, studierte von 1509 an Theologie in Erfurt, wurde als Rektor nach Stolberg berufen, 1521 Archidiakonus, 1524 evangelischer Prediger in Nordhausen, 1546 auf Luthers Wunsch als Prediger und Superintendent der Grafschaft Mansfeld nach Eisleben berufen, † 1550. Seine Erklärung des Katechismus lateinisch „Catechismus Lutheri per quaestiones explicatus". Vgl. Herzog, Real-Encykl. ^{3} 14, 467 f. Zeibich, Catechismus-Historie vor seiner Ausgabe des kleinen Lutherischen Katechismus, Weimar 1727, S. 99. 119. 150 ff. 165.

49. M. Michael Wolfius, geb. 1584, wurde 1612 Professor der Mathematik, 1613 der Physik, 1616 auch der Logik und Metaphysik in Jena. Vgl. G. Vogt II, 16 f.

50. Barthold Nihusius oder Neuhusius, geb. 1589, führte ein unstätes Leben. Er studierte von 1607 ab in Helmstädt, wurde dort 1612 Privatdozent der Philosophie, war von 1600—1618 Hauslehrer in Jena, Ende 1618 in Weimar, von März 1619 an Erzieher der beiden jungsten Prinzen Friedrich Wilhelm und Bernhard. Im Januar 1622 erwähnt ihn das UB. als Zuhörer bei der Prufung in der Stadtschule. Noch in demselben Jahre verließ er Weimar, wurde in Koln katholisch, 1629 Abt in Ilfeld, † 1657 in Erfurt als Bischof von Mysien i. p. Vgl. A. Beck a. O. II, 48 f. G. Vogt II, 20.

51. „Bericht vom newen Methodo", abgedruckt bei Vormbaum, Evangelische Schulordnungen II, 215 ff. Der „Anhang des Berichts" ebd. S. 248 ff.

52. Georg Mumber, 1592 Wachtmeister, 1595 Stadtrichter, 1611 regierender Bürgermeister in Weimar; er starb 1634. Wette a. O. S. 102.

53. Dr. Samuel v. Goechhausen, Erbherr in Buttelstedt etc., geb. 1578; 1603 Professor der Rechte in Jena, 1607 Hofrat, Kanzler und 1625 Konsistorialpräsident in Weimar. Wette a. O. I, 234. II, 91 f. 114. A. Beck a. O. II, 27.

54. Dr. Laurentius Braun, Hof- und Kirchenrat in Weimar, † 9. August 1639.

55. Georg Fabricius, geb. 1516 in Chemnitz, studierte in Leipzig, dann Lehrer, auf Reisen in Italien, danach in Straßburg, 1546 Rektor der Fürstenschule in Meißen. Ausgezeichneter Schulmann und philologischer Schriftsteller, lateinischer Dichter Von ihm u. a. Libri VI de re poetica, seit 1560, Elegantiarum poeticarum ex Ovidio, Tibullo et Propertio liber, seit 1549. S. Eckstein, Lat. Unterricht, S. 187. 351. Kämmel, Deutsche Biogr. 6. 510 fg.

56. Nicodemus Frischlin, der bekannte Humanist, 1547 1590. Über seine Schulkomodien G. Heiland, Dramatische Aufführungen, 1858, S. 2.

57. M. Georg Bleyer, geb. 14. Sept. 1589 in Salfeld, war Konrektor in Weimar vom Dezember 1617 bis zum 7. September 1620, danach Substitut des Pfarrers Stephan Oschatz in Berka a/Ilm, der am 28. Januar 1621 starb. Im Sommer 1624 wurde Bleyer als Pfarrer nach Tieffurt berufen, wo er noch 42 Jahre thätig war. Am 3. Oktober 1666 geriet der Siebenundsiebzigjährige beim Heimgange von Weimar in die Ilm und fand, im Schlamm erstarrt, seinen Tod. Vgl. de Wette, Evangel. Zion, handschriftlich auf dem Großherzogl. Staatsarchive, Bd. III, S. 4 f.

58. Nikolaus Pompejus, ein Schlesier, Stipendiat der Gräfin Anna Sophia, vgl. G. Vogt II, 17.

59. Über die Teilnahmlosigkeit der städtischen Patronatsbehörde wird wiederholt mit ironischen Worten geklagt.

60. Dr. Zacharias Brendel, geb. 20. Oktober 1553 in Bürgel, studierte in Jena Philosophie und Medizin, wurde ebenda 1584 Professor der Philosophie, dann 1592 Professor der Medizin, † 25. August 1626. Vgl Günther, Lebensskizzen d. Professoren d. Univ. Jena, S. 171. Brendel war seit 1613 fur des Ratichius Unter-

nehmen erwärmt; vgl. G. Vogt II, 20. III, 32 ff. Sein Sohn: siehe Jahrgang 1896 d. Zeitschr. S. 282 n. 12.

61. Benutzt ist Panse, Zur Geschichte d. Entstehung d. Hofbuchdruckerei in Weimar in Weimars Album z. 4. Säcularfeier d. Buchdruckerkunst am 24. Juni 1840, S. 1 ff.

62 „Kurtzer Bericht Was an dem Newen Schuel-Methodo guttes sey, vndt wie hoch daran gelegen", Hs. in d. Herzogl. Bibl. Gotha. Cod. B 830 C. Dazu Begleitschreiben vom 2. Oktober 1627 ebd. Cod. B 830 D. Vgl. J. Müller, Pädag. Bl. XIII, 455; Hilfenhaus, ebd. XIX, 565, der auch die verschiedenen Abdrucke angiebt.

63. Ein „Schulkollege Mejer" ist sonst nicht bekannt. Nach G. Vogts Mitteilung stammt die Notiz aus einer Aufzeichnung der Fürstin Anna Sophia in den Gothaer Akten B 830 E; der Name ist hinein oder an den Rand geschrieben, vielleicht von Ratichius.

64. Eine Niederschrift über die Verhandlungen von Anna Sophia selbst ist in den Gothaer Akten erhalten und von J. Müller, Pädag. Bl. IX, 165 f. mitgeteilt. Vgl. G. Vogt IV, 12***.

65. Anton Mylius, geb. 3. März 1593 in Jena, studierte in Wittenberg, 1621 Diakonus in Kelbra, 1625 Hofmeister und Konsistorialassessor in Rudolstadt, 1640 Superintendent in Kranichfeld, † 1655.

66. „Principia novae Methodi", abgedruckt in der Sammelschrift „Methodus Scholarum im Fürstenthumb Weymar. Durch M. Johannem Kromayer Pastorem vnd Superintend. general. zu Weymar in Druck gegeben den Predigern vnd Schuldienern des Fürstenthumbs zum besten. Contenta vide facie versa. Cum privileg. Elect et duc. Sax. Gedruckt Bey Johann Weischnern der Fürstl. Druckerey daselbst Factorn. Anno M.DCXXXIII." — Über die beiderseits vorgelegten Schriften und die Entgegnung der fürstlichen Kommissarien vgl. G. Vogt IV, 27*. J. Müller, Pädag. Bl. IX, 487. Hilfenhaus ebd. XIX, 568 fg.

67 Mitgeteilt in J W Krauses Nachricht von dem Ratichianismo in Königsberg.

68. Daniel Volk geb. 1582, war Doktor der Rechte und seit 1611 Amtmann in Königsberg i. Fr., † 1633.

69. Unter den „pagellae" ist die zu Allerheiligen 1629 erschienene Schrift Kromayers „Extract Oder Kurtzer Außzug" gemeint, über die oben weiterhin (S. 421) gehandelt wird.

70. Herzog Wilhelms Verordnung vom 11 Mai 1629 im Städt. Histor. Archiv 1, 27, 57. Über den „Extract etc" Näheres bei Hilfenhaus a. O. 575. Die gebrauchten Schulbücher sind 1629 fast ausnahmslos noch dieselben wie im Jahre 1619.

71. Verfügung Herzog Albrechts vom 26. Dez. 1631 im Großherzogl. Staatsarchive B. 4404 Vgl. O Francke, Regesten S. 12. Über die Kriegsdrangsale vgl. O. Kius, Statistische Mitteilungen aus Thüringen etc. aus dem dreißigjährigen Kriege, in G. Hildebrandts Jahrbb. f Nationalökonomie XIV, 1 ff.; besonders S. 7. 9. 14. 25.

72. M. Joachim Knape (er schreibt sich selbst mit K wie mit C). Rektor von 1633—1660. Von ihm ist ein Auszug der loci theologici Johann Gerhards gedruckt zu Erfurt 1664. Unter seinem

Rektorate wurde am 28. Mai 1658 der heute noch auf dem weimarischen Gymnasium gefeierte „kleine Wilhelmstag“ gestiftet.

73. Hieronymus Praetorius, geb. 1595 in Hamburg, studierte in Wittenberg und Jena, 1635 Hofprediger bei Herzog Wilhelm in Weimar, 1637 Superintendent in Schleusingen, 1642 Superintendent in Schmalkalden, † 1651. Er war ein eifriger Anhänger des Ratichius.

74. Sigismund Evenius (Eue) aus Nauen, studierte in Wittenberg, 1613 Rektor des städtischen Gymnasiums in Halle, das unter ihm emporblühte, durch Ratichius stark beeinflußt, den er ausnutzte und dann anfeindete. 1622 Rektor in Magdeburg, litt schwer unter der Zerstörung 1631, dann Rektor in Riga, 1633 in Regensburg, dann 1634 als Kirchen- und Schulrat nach Weimar berufen, † 1639. Von ihm „Formul und Abriß, wie eine christliche und evangelische Schule wohl und richtig anzustellen ist“, und: „Methodi linguarum artiumque compendiosioris scholasticae demonstrata veritas“. Vgl. Zeibich, Catechismus-Historie a. O. S. 178 ff. Kurt Schmidt S. 37 ff. Ehr, Beiträge zur Kirchen- und Schulverfassung des Herzogtums Gotha, Breslau 1891, S. 25.

75. Über Kromayers beide Ausschreiben, seinen Entwurf der Visitationsordnung und den „Unvorgreiflichen Fürschlag“ s. Kurt Schmidt S. 49 ff. Vgl. auch Zeibich, Catechismus-Historie a. O. S. 182 ff.

76. Über das Gregoriusfest s. Heiland, Dramat. Aufführungen S. 8. Im Visitationsprotokolle von 1650 heißt es: „Das Gregoriusfest, die Haltung der lateinischen Komoedien und das lateinreden in Prima und Secunda soll wiederumb angeordnet vnndt aufgerichtet werden.“ Für 1621 läßt sich die Feier nachweisen, für 1630 vermuten.

77. Neujahrsgesänge. Die Schüler zogen von Haus zu Haus, sangen geistliche Lieder und nahmen dafür Gaben in Empfang. Die Sitte war weit verbreitet (vgl. Koldewey M. G. P. VIII, 2, S. XC. 540. Kehrbach, Mitteilungen II, S. 28) und besteht in Thüringen auf dem Lande wohl heute noch da und dort.

78. „Von Anordnung eines Gymnasii.“ Das Original im Archive des Kultusdepartements zu Weimar Rep. Abt. IV, Loc. 53, n. 1, ein (vieler Besserungen bedürftiger) Abdruck bei Kurt Schmidt S. 80 ff.

79. Johann Michael Dilherr, geb. 14. Oktober 1604 in Themar, studierte in Leipzig, Wittenberg, Altorf und Jena; in Jena wurde er 1631 Professor der Beredsamkeit, 1634 der Geschichte und Poesie, 1640 außerordentlicher Professor der Theologie. 1642 als Professor der Theologie und Philosophie nach Nürnberg berufen, 1646 Oberprediger an der Sebalduskirche, Direktor des Gymnasiums, Aufseher der Bibliothek, † 1669. Mit Major (vgl. Anm. 43) war er eng befreundet. Vgl. A. Schwarzenberg, D. Leben u. Wirken J. M. Dilherrs, Dresden 1892; das Urteil Kromayers über ihn daselbst S. 10.

80. Das Folgende auf Grund der Weimarischen Ratsakten Histor. Archiv 1, 27, 57 mitgeteilt bei Kurt Schmidt S. 79 ff.; in denselben Akten auch das Verzeichnis der Kinder. Über die Einwohnerzahl damals O. Kius a. O. S. 9.

81. Andreas Reyher, geb. 1601, seit 1616 auf der Schule in Schleusingen, studierte seit 1621 in Leipzig. 1632 Rektor in

Schleusingen, 1630 nach Lüneburg berufen, trat die Stelle nicht an, da ihn Herzog Ernst 1640 zum Rektor des Gymnasiums in Gotha ernannte; er kam dorthin 1642, † 1673. Über seine Reformen Ehr a. O. S. 48 f.

82. M. Johann Zochmann aus Weimar, geb. 1614, 1642 Konrektor an der Stadtschule, 1644 zugleich Kollaborator an der Hofkirche und Stadtkirche, 1650 Diakonus, 1652 Archidiakonus an der Stadtkirche, † 1656.

83. Das damals in Weimar gebrauchte Schulhaus war 1561 gebaut. Nach dem 1569 gezeichneten Stadtplane des Rektors Johann Wolf, von dem ein Originalabdruck im Weimarischen Staatsarchive bewahrt wird, lag es nicht an der Stelle, wo das 1712 von Wilhelm Ernst erbaute Alte Gymnasium steht, sondern weiter zurück nach Norden. Es bildete die Ecke der Jakobstraße mit dem Giebel nach Süden. Die Breitseite nach Westen war einem Hofe zugewandt, auf den man durch eine Lücke zwischen dem Schulhause und den weiter westlich folgenden Lehrerwohnungen gelangte. Es hatte zwei Geschosse, jedem der fünf Lehrer war ein besonderes Klassenzimmer eingeräumt, außerdem wohnte der Rektor darin.

84. Die beiden Beschwerden Zochmanns, die Erwiderung Henselmanns, das Schreiben an Kromayer in den Ratsakten Histor. Archiv 1, 27, 57; daraus auch bei Kurt Schmidt S. 81 ff.

85. D. Nikolaus Zapff, geb. 1600, studierte seit 1620 in Jena, 1623 in Wittenberg, dort zugleich Hauslehrer, 1632 Adjunkt der theologischen Fakultät, 1633 Professor der Theologie in Erfurt, 1637 Professor der hebräischen Sprache ebendort. 1642 Kirchenrat in Weimar, Mitarbeiter am Ernestinischen Bibelwerke. Sein Compendium Locorum Theologicorum Articulos fidei complectens (Weymar 1644) war an der weimarischen Schule gebraucht, vergl. den Stundenplan von 1644. Ein anderes Buch von ihm, die Catena aurea Articulorum fidei (Weymar 1645), sollte 1650 in Prima eingeführt werden. Vgl. Wette a. O. S. 381. Zeibich, Catechismus-Historie a. O. S. 202.

86. Günther Heinrich Plathner, Kammer- und Hofrat und Assessor des Oberkonsistoriums in Weimar. Wette a. O. 234. Vgl. Zeibich a. O. S. 187.

87. Kromayers Grabschrift lautet: M. Johannes Kromayerus Döbelensis Superintendens Generalis. Natus anno 1576 d. 8. Dec. Denatus anno 1643 die 13. Julii. Conditus in hoc Tumulo d. 16. Julii postquam vixisset annos 66. Mens. 7 et in Domo Dei fideliter ministrasset annos 44. Sit ipsi Pax et Requies. Ein Brustbild Kromayers findet man bei Freher, Theatr. vir. erud. cl. zu p. 509, danach vergrößert bei Kurt Schmidt vor S. 1.

88. Die Verfügung Herzog Wilhelms vom 18. Oktober 1643 in den Ratsakten Histor. Archiv 1, 27, 57; in ihr wird auf die Verfügung vom 18. September 1643, die im Wortlaute nicht erhalten ist, Bezug genommen.

89. Dictio flexibilis. Vgl. die in der Schulordnung von 1619 gegebene Anweisung über die grammatische Analyse des Schriftstellers, bei Vormbaum, Ev. Schulordnungen 2, S. 243 und das Beispiel ebd. S. 258 f. Dictio flexibilis ist danach zunächst jedes flektierbare Wort, also Nomen oder Verbum. Der Ausdruck scheint dann allgemein für die Angabe der jedesmal vorliegenden

Form nach casus, numerus, Person, tempus, modus etc. gebraucht worden zu sein.

90. Kantorei und Kurrende. Einen Einblick in beide Einrichtungen geben die im UB. erhaltenen Schulgesetze von 1670. Die Kantorei bestand aus den Sängern des Kirchenchors, symphoniaci, nicht über 30 an Zahl, zu denen man unbemittelte Schüler aller Klassen von musikalischer Begabung wählte. Sie waren verpflichtet, mehrere Jahre dabei zu bleiben und wurden außer den dafür bestimmten Schulstunden noch besonders im Singen unterwiesen. Diesen Schülern war der Gesang bei den öffentlichen Gottesdiensten, bei Begräbnissen und Hochzeiten und zu festgesetzten Stunden auch vor den Häusern der Bürger übertragen. Die Leitung hatte der Kantor, dem ein Primaner als Praefectus chori zur Seite stand; außer diesem war ein Subpräfekt und Adjunkt ernannt. Die Chorschüler erhielten freien Tisch, so weit die Stellen reichten, einige auch Wohnung im Schulhause, letztere werden in Knapes Niederschrift als Bursche, d. i. Glieder einer zusammenwohnenden Genossenschaft bezeichnet. Ferner bekamen sie einen geregelten Anteil an den Einnahmen, von denen auch die Singbücher, partes genannt, angeschafft wurden. — Die Kurrende bestand aus armen Knaben, gleichfalls nicht über 30, die wöchentlich zweimal singend von Haus zu Haus zogen und freiwillige Gaben einsammelten, die nach einer bestimmten Ordnung zur Verteilung kamen. Von der fürstlichen Herrschaft wurde eine Unterstützung in Brot gewährt. Gute Sänger, welche die Figuralmusik ziemlich begriffen hatten, konnten in die Kantorei übertreten. Den Kurrendeschülern war der Gesang bei den Frühpredigten und Vespern übertragen. Ein Freitisch war an der weimarischen Schule für 12 arme Schulknaben gestiftet. Vor anderen sollten Waisen, zunächst von Kirchen- und Schuldienern, Bürgern und Unterthanen, berücksichtigt werden, doch waren auch Fremde ohne „Hospiz“ und Unterhalt zugelassen. Gute Sänger wurden bevorzugt. Die Speisung geschah in einem der Klassenzimmer; die fürstliche Herrschaft gewährte eine festgesetzte Unterstützung an Brot und Bier. Bei den Mahlzeiten fand eine bestimmte Reihenfolge im Zulangen statt, die täglich wechselte; wer den Anfang machte, hieß der „Pastor“. Unterhaltung bei Tisch durfte nur in lateinischer Sprache geführt werden. Diese Stiftung wurde später der „Bürgerliche Freitisch“ genannt, zum Unterschiede von dem 1680 durch Herzog Wilhelm Ernst gestifteten „Fürstlichen Freitische“.

91. Eine Mädchenschule findet sich bereits 1555 erwähnt; vgl. Heiland, Beiträge S. 24. Unter dem oben S. 428 erwähnten Kinderverzeichnisse vom 14. September 1641 steht eine Bemerkung von Kromayer, daß auch die Mägdlein, die etwa nicht zur Schule gingen, dazu angehalten werden sollten. 1650 war Margaretha Loeberin, die Frau des Organisten Johann Ernst Loeber, „Mägdleinschulmeisterin“. Die Schule war im Diakonatshause, westlich neben den Lehrerwohnungen, gegenüber der Stadtkirche, untergebracht (Visitationsbericht v. 1650 im stadt. Histor. Archiv I, 27 77).

92. Besoldung. Nach der Reformation waren alle Kirchengüter dem Rate überwiesen worden, der daraus die Geistlichen und einen Schulmeister mit zwei Gesellen erhalten und sich auch den „Gemeinen Kasten“ befohlen lassen sein sollte. (Verfügung Kurfürst Johanns v. 1525 bei Heiland, Beiträge S. 7). Das ist die auch als-

„Gotteskasten“ bezeichnete Kasse. Die Verwaltung stand unter 2 „Vormunden“, dem einen aus dem Rate, dem andern aus der Gemeinde, die „Kastenvorsteher“ oder „Kastenherrn“ heißen. Ein nach Regelung der Ausgaben bleibender Überschuß sollte zu einem Stipendium verwandt werden (Visitationsordnung v. 1533 bei Heiland a. O. S. 9 f.). Die Gehaltsätze der Lehrer von 1570—1585 sind bekannt. Der Rektor und die drei ersten Lehrer erhielten neben ihrer Besoldung aus dem Gotteskasten noch je 10 Gulden vom Hofe (Heiland a. O. S. 25). Das Gehalt setzt sich zusammen aus dem städtischen Anteil in Geld und Getreide vom Gotteskasten und aus dem Zuschuß der fürstlichen Kammer durch die sogenannte Obereinnahme. Das an die Lehrer zu zahlende Schulgeld war in der Gesamtsumme ihrer Besoldung inbegriffen. Nach einer Eingabe des Rats an Johann Ernst vom 28. Mai 1616 (Großh. Staatsarchiv B 4403) erhielt der Tertius Weber neben freier Wohnung die halbe Konrektoratsbesoldung in Höhe von 50 Fl. und 1 Malter Korn, für den Konrektor waren also 100 Fl. und 2 Malter Korn ausgeworfen. Bei der Einführung des Neuen Methodus 1618 kam hierzu die fürstliche Zulage von 40 Fl., s. oben S. 390. — Über Rückstände wird nicht bloß 1643 geklagt. Eine Eingabe an Herzog Wilhelm vom 12. Januar 1655, die von sämtlichen Kirchen- und Schuldienern, vom Generalsuperintendenten D. Zapf an bis zum letzten Kollegen einschließlich, unterschrieben ist, bittet dringend um Erstattung der geschuldeten Gelder. Am 15. Januar 1655 werden als Rückstände des Kastens angegeben vom Gehalte des Konrektors 188 Fl., des Tertius 206 Fl., des Kantors 207 Fl., des Quartus 102 Fl., des Quintus 34 Fl. Am 17. Januar 1655 verfügt der Herzog, die Bittsteller sollten auf einen Teil der Reste verzichten. Darauf, am 22. Januar, richteten sie eine neue, von allen unterschriebene Eingabe mit inständiger Bitte um Abhilfe an den Landesherrn (Großh. Staatsarchiv B 4354).

93. Über ungenügende Heizung wird schon 1564 geklagt; s. Heiland, Beitr. S. 24. Als 1644 die gleiche Beschwerde erhoben wird und die Mittel des Gotteskastens nicht ausreichen, sorgt Herzog Wilhelm für Abhilfe. Dessen Verfügung v. 8. Okt. 1644 im Städt. Histor. Archiv I, 27, 57.

94. Knapes Niederschrift vom 6. November 1643 und das Visitationsprotokoll des Stadtrichters Fleuter von 1643 in den Ratsakten Histor. Archiv I, 27, 57. Der S. 435 ff. mitgeteilte Catalogus lectionum v. 9. Nov. 1643 (ebd. I, 27, 55).

95. Die Visitatoren 1643: Über Zapf und Plathner siehe Anm. 85. 86. Friedrich Lange, vorher Pfarrer in Lehnstedt und in Hammerstedt, kam 1647 als Diakonus nach Weimar, wurde 1658 Archidiakonus. M. Christian Chemnitius, vorher Rektor der Schule in Jena, wurde 1644 Diakonus, später Archidiakonus in Weimar, 1652 Vicesuperintendent in Jena. Basilius Fleuter, 1636 Wachtmeister, 1638 Kämmerer, 1640 Stadtrichter, 1651 regierender Bürgermeister, † 1666. Vgl. Wette a. O. 166. 401.

96. Logica Vinariensis. Vgl. das Anm. 20 über Bechmann Gesagte, über das Buch selbst S. 394 n. 5.

97. Jakob Pontanus (Spanmüller), geb. 1542 zu Brück in Mähren, Jesuit, hervorragender Humanist, † 25. Nov. 1626 in Augsburg. Von ihm, außer anderen Büchern zur Einführung in die lateinische Prosa und Dichtung, Colloquiorum sacrorum libri IV cum notis (editio II auctior Ingolstadt 1610).

98. Marcus Antonius Muretus, geb. 1526 in Muret bei Limoges, der bekannte Latinist, seit 1560 in Rom, † 1585. Seine Briefe und Reden sind stilistisch am wichtigsten; auch die 19 Bücher Variarum lectionum und seine Kommentare zu antiken Schriftstellern bieten geeigneten Stoff für die Schule. Was Knape für den Unterricht gewählt hat, ist nicht ersichtlich.

99. Johannes Posselius, geb. 1528 in Parchim, † 1591 als Professor der griechischen Sprache in Rostock. Er war ein hervorragender Kenner der griechischen Sprache und Litteratur und wirkte im Sinne Melanchthons, indem er die griechischen Studien als das notwendigste Hilfsmittel zur Erkenntnis der Heiligen Schrift ansah. Das an der weimarischen Schule gebrauchte Buch sind Evangelia et epistolae quae diebus dominicis et festis sanctorum proponi solent, Graecis versibus reddita a Johanne Posselio cum interpretatione latina e regione posita Theophili Cangiseri Halens. Lipsiae 1601. 8°. Vgl. Jahrgang 1896 d. Zeitschr. S. 277 n. 5.

100. M. Johannes Rhenius, geb. 1574, Zögling der Schulpforta, studierte in Leipzig, dort Konrektor an der Thomasschule, 1609 Adjunkt der philosophischen Fakultät, 1618 Rektor in Eisleben. Bedeutender Schulmann, Anhänger des Ratichius, einer der Cöthener Collaboranten. 1633 in Kiel, 1634 Konrektor in Husum, † 1639. Sein tyrocinium linguae latinae seit 1603. Vgl. Eckstein, Lat. Unterricht S. 90.

101. Vocabula Rhythmica Draulocii. Der Name ist verschrieben; gemeint ist das Vocabularium von Traubot, wie aus dem Visitationsberichte von 1650 hervorgeht (Städt. Hist. Archiv 1, 27, 57). Ein Jonas Traubot war 1577 fünfter Kollege an der weimarischen Schule (Heiland, Beiträge S. 23).

102. Harmonie und Lesebüchlein, beide zu den für die Neue Methode hergestellten Büchern gehörig; s. oben S. 396, n. 18; 394, n. 6.

103. Über George Bock, den Vorsteher des Gotteskastens, wurden viele Klagen laut, die 1643 zu seiner Absetzung führten; vgl. die Akten im Großh. Staatsarchive B. 4405. 4321. S. auch Anm. 92.

104. Die beiden Schreiben Herzog Wilhelms an den Stadtrat und an D. Zapf vom 16. Januar 1644, so wie die im Originale mitgeteilte Eingabe beider an den Herzog vom 9. Februar 1644 in den Ratsakten Hist. Arch., 1, 27, 57.

VI.

Die Fortsetzung der Annales Veterocellenses in der Dresdener Handschrift R. 94.

Untersucht und herausgegeben von

Ludwig Schmidt.

Unter der Signatur R. 94 bewahrt die Königl. öff. Bibliothek zu Dresden ein im Jahre 1854 vom Hauptstaatsarchiv daselbst abgegebenes, von zwei verschiedenen Händen des ausgehenden 15. Jahrhunderts geschriebenes Manuskript von 32 Blatt Papier, Folio, in einem (neueren) Pappband, welches die unter der Bezeichnung Annales Veterocellenses (AVC) bekannte Geschichte des Wettinischen Fürstenhauses nebst einer Fortsetzung enthält, bis jetzt aber nur wenig Beachtung gefunden hat [1]). Der Text der AVC, der sich als eine (mittelbare oder unmittelbare) Abschrift der bis jetzt bekannten ältesten Bautzener Handschrift darstellt [2]), reicht hier nur bis zu den Worten ipsius presencia carere poterant (§ 24 Anf. der Ausgabe von Opel); von der Hand, die die Fortsetzung geschrieben,

1) Erwähnt bis jetzt nur von Herschel (im Serapeum, XVII [1856], S. 348 ff. unter Mitteilung der auf die Bewerbung Herzog Albrechts um die böhmische Krone bezüglichen Stelle [mit vielen Irrtümern], und im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. 1864, S. 245 ff., mit einem Abdruck der Biographie Balthasars).

2) Vergl. O. Langer, Die sogenannten Annales Veterocellenses, im Neuen Archiv für sächs. Geschichte, XVII (1896), S. 89. 109. — Auf die Bautzener Handschrift hatte übrigens schon Kohler im Jahre 1855 aufmerksam gemacht, Neues Lausitz. Magazin, Bd. XXXII, S. 241 ff.

ist hinzugefügt: „ꝛc. ponitur alibi“. Wichtig ist das Manuskript nur wegen der erwähnten Fortsetzung, welche ganz im Charakter des Hauptwerkes gehalten die Geschichte der Wettiner von Balthasar bis zum Jahre 1493 führt und bei dem Bericht über den Erzbischof Ernst von Magdeburg mitten im Satze abbricht. Dieselbe schließt sich unmittelbar an den von der ersten Hand geschriebenen Text der AVC auf Fol. 26 an und füllt die folgenden Seiten bis Fol. 30 zur Hälfte; Fol. 30′ ist leer gelassen. Die Erzählung beginnt wieder auf Fol. 31 und geht bis zur Hälfte von Fol. 32; offenbar sind diese Blätter erst später angeheftet worden, da auf Fol. 31 von einer Hand des 16. Jahrhunderts die Bemerkung steht: Diße bletter gehoren noch an dye Meißensche Chronick.

Interessant ist es nun, daß derselbe, welcher die Fortsetzung geschrieben, den Text des Hauptwerkes für eine später zu nehmende Abschrift in verkürzter Gestalt verarbeitet hat, indem er größere oder kleinere Partien ausgestrichen, eingeklammert oder deren Fortfall durch Randbemerkungen, wie: hic desine, cessa ꝛc. und dann wieder: incipe u. ä., bezeichnet, den hierdurch gestörten Zusammenhang aber durch Übergangswendungen oder auch durch aus dem gestrichenen Text genommene Zusätze wieder herzustellen versucht hat: also ein Seitenstück zu dem Verfahren des Johann Tylich, mit dessen Arbeit der hier vorliegende Auszug auch insofern Aehnlichkeit hat, als durch das Zusammenziehen und Weglassen die geschilderten Ereignisse mitunter in einen falschen Zusammenhang gebracht worden sind. Die Stelle des Textes, in welcher die Urenkel Friedrichs des Freidigen (Friedrich der Streitbare, Wilhelm II. und Friedrich der Friedfertige) als principes moderni bezeichnet werden, ist, weil nicht mehr auf die Zeit des Bearbeiters passend, folgerichtig gestrichen, ebenso: burggraphios modernos (§ 23 Anf.); pater principum nostrorum; principes hodiernos; iam mortuum (von Georg) (§ 24 Anf.), während anderwärts (§ 14 S. 63, § 15 Anf.,

§ 18 Ende, § 23 Anf.) derartige Beziehungen auf die Abfassungszeit des Hauptwerkes stehen gelassen worden sind. Außerdem sind aber an einigen Stellen aus anderen Quellen fremdartige Zusätze eingefügt worden. ein solcher kürzerer zur Geschichte des Grafen Ulrich von Wettin (§ 17 Ende) über den Krieg zwischen diesem und Graf Heinrich von Anhalt, sowie ein zweiter ausführlicherer über die Kämpfe bei Taucha etc. (§ 20 gegen Ende) sind aus der niedersächsischen Bilderchronik (Chroneken der Sassen) Conrad Bothes, welche 1492 zum ersten Male in Mainz im Druck erschien, genommen (p. 356, 369 nach der Ausgabe bei Leibniz, Scriptores Brunsvicensia illustr. III), letzterer jedoch stilistisch in den Zusammenhang nicht passend [1]. Der Bericht über den Tod Diezmanns (§ 21 Ende) ist ebenfalls stark erweitert, indem er hierzu die auch sonst stark benutzte Düringische Chronik Johann Rothes (Ausgabe von Liliencron cap. 606) herangezogen hat. Den Text der AVC über den Tod Friedrichs des Lahmen, des Sohnes Friedrichs des Freidigen (§ 22 Anf.) hat der Bearbeiter in der Weise geändert, daß er die Worte: qui in iuventute — Zwenckaw durch den folgenden Satz ersetzt hat: Hic egregius adolescens trium et viginti annorum dum arcius patris hostes insequitur equi confisus velocitate minus caute cum eis manus conserens ab uno eorum ignobilium a tergo venabulo transfixus occubuit prope Zwenckaw. Die Quelle, woraus dies geschöpft ist, habe ich nicht ermitteln können [2].

Berücksichtigen wir dazu, daß die Fortsetzung häufige Nachträge am Rande und Korrekturen im Texte aufweist, so ergiebt sich mit großer Wahrscheinlichkeit, daß wir

---

1) Daß nicht die Magdeburger Schöffenchronik, sondern der auf dieser basierende Bothe benutzt ist, ergiebt sich daraus, daß die im zweiten Zusatz dargestellten Ereignisse in gleicher Weise falsch geschildert sind wie bei Bothe.

2) Vergl. hierzu auch Hönn, Wappens- und Geschlechtsuntersuchung, S. 208.

hier die eigenhändige Niederschrift des Verfassers vor uns haben. Dieser hat seine Arbeit nicht vollenden können, da sie am Schlusse mitten im Satze abbricht, während im Texte an drei Stellen Lücken für noch zu ermittelnde Namen offen gelassen sind [1]) und die zur späteren farbigen Herstellung bestimmten Initialen der die einzelnen Abschnitte beginnenden Worte fehlen; auf dieselbe Ursache sind wohl auch einige grammatische Fehler und stilistische Unebenheiten zurückzuführen.

Die Abfassungszeit ergiebt sich aus dem Schlußsatz von cap. 6, wonach Albrecht der Beherzte noch am Leben war († 12. Sept. 1500) und als Statthalter der Niederlande fungierte, während das letzte erwähnte Ereignis die von Erzbischof Ernst von Magdeburg versuchte Vermittelung zwischen Herzog Heinrich und der Stadt Braunschweig (1493) ist; da indessen der Verfasser von den friesischen Beziehungen Albrechts nichts erwähnt, so ist es wahrscheinlich, daß er bald nach 1493 schrieb. Über seine persönlichen Verhältnisse verrät der Autor nichts; es ist indessen ziemlich sicher, daß er geistlichen Standes war und in Thüringen, vermutlich in der Gegend von Reinhardsbrunn lebte. Ersteres ergiebt sich, von der Anwendung der lateinischen Sprache abgesehen, aus Redewendungen wie tocius cleri amator et protector fidelissimus (von Balthasar), cleri et omnis honestatis amator (von Friedrich dem Friedfertigen), propugnator fidei egregius et Hussitarum malleus fortissimus (von Friedrich dem Streitbaren; cap. 2); ferner aus dem überall hervorbrechenden Haß gegen die hussitischen Ketzer [2]) und aus mehrerern in den Noten des nachstehenden Abdrucks bezeichneten biblischen

1) In der Biographie Balthasars und cap. 6 des nachstehenden Abdrucks.

2) In der Vita Friedrichs des Friedfertigen heißt es: Cumque Hussitarum heresis in Bohemia maxime excrevisset, non doctrina sed populari tumultu, magis zelo invidie contra Theutones quam fidei ducti etc.

Citaten. Sein Wohnort erhellt aus der Kenntnis der angeblich vom Landgraf Balthasar aus Cypern nach dem Augustinerkloster zu Gotha gebrachten Reliquie „ubi usque hodie in summa tenetur reverencia“ [1]), aus einer in der Biographie Friedrichs des Friedfertigen enthaltenen Bemerkung „viris monasticis in Reinhardsborn multum familiaris, ubi eciam anniversarium vivens instituit“ [2]), aus der auf Autopsie beruhenden Kenntnis des Grabmonuments desselben Fürsten (vergl. unten) und aus der Erwähnung der am Grabe der Gemahlin Wilhelms III., Anna, ebendaselbst geschehenen Wunder (cap. 8), wie er denn überhaupt über thüringische Verhältnisse sich besser unterrichtet zeigt.

Was seine Quellen anbelangt, so hat er die den Anfang der Fortsetzung bildenden Lebensgeschichten Balthasars, Wilhelms I., Ludwigs und Friedrichs des Friedfertigen hauptsächlich aus Rothes Düringischer Chronik, dessen Darstellung er ziemlich genau gefolgt ist, geschöpft; außerdem ist noch an zwei Stellen Rothes Bilderchronik zur Ergänzung benutzt worden. Unter den eigenen, meist phrasenhaften, zum Teil schon oben besprochenen Zuthaten des Autors in diesen vier Biographien sind nur zwei als bemerkenswert hervorzuheben: die in der Vita Balthasars erzählte Legende von einem Zuge des Landgrafen nach Cypern und Palästina (vergl. oben), welche wohl im Augustinerkloster zu Gotha zur Verherrlichung einer dort befindlichen Reliquie erfunden worden ist, vielleicht auch der Erinnerung an die Reise König Peters von Cypern nach Thüringen und Meißen im Jahre 1364 [3]) ihre teilweise Entstehung verdankt, und sodann die Bemerkung über das

---

1) Anzeiger f. Kunde d. deutschen Vorzeit, 1864, S. 247.

2) Urkunde d. d. 1436 April 30, vergl. Möller, Gesch. des Klosters Reinhardsbrunn, S. 175.

3) Vergl. Ermisch im Neuen Archiv für sächs. Gesch., I, S. 184 ff.

sonst nirgends erwähnte [1]) Grabmal Friedrichs des Friedfertigen in Reinhardsbrunn: in bona tandem pace cum coniuge in domino quievit sepultus Reynhardsborne cum conthorali sine heredibus anno salutis M⁰CCCCXL⁰, sabatho ante [2]) rogacionum, cuius insingnia ere fusa ibidem visuntur. Wir haben daher auf den Abdruck jener vier Biographien verzichten zu können geglaubt, um so mehr als ja bereits die Geschichte Balthasars früher bekannt gemacht worden ist. Das Übrige ist dagegen im Nachstehenden vollständig abgedruckt und mit Kapitelzählung versehen worden [3]). Auch hier hat der Autor zum Teil Rothe und Bothe benutzt (vergl. die Noten) [4]), doch bringt er neben diesen eine größere Zahl selbständiger Nachrichten, die, weil aus mündlicher Überlieferung geschöpft, zwar häufig als ungenau sich erweisen, für die seiner Person örtlich und zeitlich nahestehenden Ereignisse jedoch Beachtung verdienen. Andere schriftliche Quellen als jene beiden Chroniken haben ihm anscheinend nicht vorgelegen; auch die analoge Arbeit Johann Tylichs hat er nicht gekannt. Die Chronologie ist freilich durchgängig sehr mangelhaft; auch läßt der Autor sich durch sein Bestreben, die von ihm geschilderten Wettiner im besten Lichte erscheinen zu lassen, mitunter zur Entstellung der Wahrheit hinreißen, wie dies namentlich in der Biographie des Bischofs Sigismund von Würzburg (cap. 4) hervortritt, der bekanntlich thatsächlich wegen seines unwürdigen Lebenswandels seines Amtes entsetzt wurde.

Liegt uns somit in dieser Fortsetzung der AVC keine

---

1) Thuringia sacra, p. 166.

2) ante jedenfalls verschrieben für post, d. h. 7. Mai, vergl. Ermisch im Neuen Archiv, XV, S. 324.

3) Leider ist durch Beschneiden des Randes der Handschrift der Text teilweise verstümmelt; die mit Sicherheit sich ergebenden Ergänzungen sind durch [ ] bezeichnet.

4) Ob die bei J. G. Horn, Samml. zu einer hist. Hand-Bibliothec, Th. V, abgedruckte kleine Reinhardsbrunner Chronik benutzt ist, scheint mir zweifelhaft.

Quelle ersten Ranges vor, so erschien doch eine teilweise Veröffentlichung derselben wünschenswert, nicht allein, weil es ja leider an schriftlichen Quellen zur thüringisch-sächsischen Geschichte überhaupt mangelt, sondern auch aus litterarhistorischem Interesse, weil kein Geringerer als Georg Spalatin dieselbe als Hauptquelle und zwar wahrscheinlich in der Dresdener Handschrift selbst benutzt hat, durch dessen Vermittlung einzelne Angaben in die späteren Werke über sächsische Geschichte übergegangen sind. Ein handschriftlich in der Herzoglichen Bibliothek zu Gotha befindliches Werk Spalatins (Mskr. No. 192) mit der Aufschrift: „Vonn denn Marggraffen zue Meyßen Auß dem geschlecht Des großen Königs Wyttkindts zue Sachssen Vorfharn“, welches mit Thimo I. von Wettin (Opel § 8) beginnt und mit Wilhelm II. (dessen Todesjahr ebenfalls falsch mit 1435 angegeben wird) schließt, ist fast wörtlich zum größten Teil aus dem mit den oben besprochenen Zusätzen versehenen Texte der AVC der Dresdener Handschrift sowie der Fortsetzung entlehnt [1]. Auch in den bei Mencke, Scriptt. rer. Germ. II, Sp. 1067 ff. abgedruckten „Vitae aliquot electorum et ducum Saxoniae“, welche mit Friedrich dem Streitbaren beginnen, ist die Benutzung derselben Quelle, wenn auch nicht in so ausgiebiger Weise, nicht zu verkennen.

1) Wohl aus eigener Kenntnis hat Sp. den in der Vorlage offen gelassenen Namen der Hauptstadt Cyperns (Anzeiger f. Kunde d. d. Vorzeit a. a. O. S. 246) in dem Bericht über den Zug Balthasars nach dem Orient richtig ergänzt (diese Stelle gedruckt bei Tentzel, Supplem. hist. Goth. II, p. 191 ff.).

cap. 1. [N]unc de stipite acturus, qui a Friderico predicto procedit, convenit dicere [1]) de filiis eius. Genuit enim tres filios, Fridericum primum ducem Saxonie, Georgium et Wilhelmum [2]). Georgius adolescens annorum sedecim ad terram Franconie contra Hussitas tuendam missus inmatura morte preventus Kueburgk moritur et in Thuringia monasterio Portensi ut voluit sepelitur [3]). Wilhelmus autem egregius iuvenis miles invictus in Aldenburgk collegium canonicorum fundavit; cumque Widaw adversus Hussitas exercitum congregaret, dolore intestinorum pregravatus moritur, vir strenuus et singularis animositatis, sepultus in fundacione sua Aldenburgk anno Christi M° CCCC° XXXV [4]).

1401 Dec. 9

1425 März

cap. 2. [F]ridericus autem duxit uxorem Katherinam filiam ducis de Brunßwigk, de qua genuit filios quatuor, scilicet Fridericum, Wilhelmum, Heinricum et Sigismundum episcopum Herbipolensem, et duas filias, scilicet Katherinam, que nupsit marchioni Branburgensi, ac Annam, que nupsit lantgraphio Hassie. Iste Fridericus propugnator fidei egregius et Hussitarum malleus fortissimus plebem doctam Prage pulsam ut pater filios condolendo suscepit benigneque tractavit et Liptz universale studium fundando locavit [1]). Cumque Hussitarum rabies excrevisset in Boemia et heretici suis excursionibus circumiacentes terras multum vexarent, ipse non tantum sua tuebatur, sed et cum nepote in ipsa Boemia eis viriliter restitit. Dederat huic Sigismundus rex duas urbes in Boemia scilicet Pontem [2]) et Außhkam [3]) tuendas. Supervenientibus autem Hussitis Außhka obsessa est; cumque victualium penuria cives laborarent, auxilium Friderici implorant. At ille occupatus in negociis regis nepotem [4]) viccarium statuerat infirmitate tunc pregravatum, qui non segniter exercitum congregari mandavit copiosum. Fuerunt in eo exercitu burggraphii Mißnensis et Kirchpergensis, comites Glicenses Ernestus et Fridericus, comes de Bichlingen, Busso senior

1409

1) dice Orig. — 2) AVC § 24. — 3) Vergl. hierzu Horn, Friedrich der Streitbare, S. 33 ff. — 4) Sollte heißen 1425.

1) Nach Rothe cap. 763 b (?). — 2) Brüx. — 3) Außig. — 4) d. h. Vetter (Friedrich der Friedfertige). In demselben Sinne heißt es in der Lebensbeschreibung Friedrichs d. Friedf.: in omnibus periculis n e p o t i b u s (Friedr. dem Streitb. und Wilhelm) adiumento fuit. Vergl. jedoch Horn, a. a. O. S. 515.

Vitzthum advocatus Mißnensis, dux exercitus, cum multis nobilibus e Thuringia Mißna Luzacia Hassia et Saxonia. Venientes ergo Freibergk in mandatis acceperant, ne cito ad bellum provocarentur neque die dominico aut festo pugnarent. Quare die Veneris ante Viti egressi urbem die sabathi silvam pretergressi sunt sine cibo plerumque fessi presertim pedites, qui multum in montibus defatigati erant; et cum ex opposito hostium castra metari disposuissent, die dominica visi ab Hussitis bello appetuntur. Appropinquantibus autem hereticis cum castris bigarum et curruum municione securis quidam e nostris inire certamen, quidam detrectare volebant, impediti vero machinis Hussitarum. Populus adhuc fessus munire sua non potuit; et ecce coacte committitur prelium. Incerta diu victoria pependit, cum fortissimi utrimque caderent et nunc illi nunc isti victi victoresque viderentur. Boemi uncis ferreis nostros ab equis traxere, nostri vero balistis eos abigere conantibus. Solis fervore pulveres terre exurgunt et adeo dense, ut vix vir proximum suum et comitem videret, unde plures suffocati sunt. Incerta vero adhuc victoria clamor subie[rat], Theutonice auditur „fugite, fugite, quoniam prodicio est“; fugiente ergo Bussone Vitzthum advocato Mißnensi cum multis Thuringorum populus cum comitibus fortiter pro fide patria et nominis gloria pugnans non virtute sed prodicione et multitudine victus cecidit cum burggraphiis Mißnensi et Kirchpergensi, Friderico et Ernesto comitibus de G[lichen], Brunone de Quernforth et aliis multis nobilibus. Ceciderunt autem in ea pugna novem milia, alii fuga vitam obtinuerunt relictis armis et machinis. Interfectus est ibidem civis Gothensis, qui trinies Hussitas in fugam vertebat, nomine Welzing, cuius proverbium erat: cum honore, cum honore, periitque cum honore, dum Ernestum comitem Glicensem multum sauciatum tuere et vindicare conaretur, aput eundem occisus. Capta est ergo urbs et usque ad solum deiecta civibus occisis: principes autem comperta tam lachrimosa clade non s . . . . . . animi merore in fletum prorumppentes dei flagellum suis de meritis factum pacientes tulerunt [5]). Interim dum Fridericus montem Wittechonis iuxta Pragam iussu imperatoris preoccupare . . . . . ., preventus ab Hussitis multis suorum sauci-

1426 Juni 14 · Juni 15 · Juni 16 · 1420

5) Vergl. Rothe cap. 770, dessen Bericht über die Außiger Schlacht teilweise verändert und erweitert ist.

atis reversus est[6]). Emortuo[7]) hys diebus Albertho duce Saxonie sine heredibus terra eius et ducatus Wittinburgensis sub ius cecidit imperii, unde Ericus, qui et dux Saxonie, sed eiectus in Louenborgk, cum eam aput imperatorem obtinere non posset, commotus terram depredare incursionibusque vexare cepit. Quare magnates cum civibus irritati marchionem Branburgensem in sui tutorem assumpserunt, qui veniens terram cum castris urbibusque in suam suscepit protectionem, donec ei ab ymperatore iam occupato provid . . . Ducatus enim Saxonie pauper et modicus tres viduas principum nutriebat, una Schweintz, alia Zan[am], tercia Krewicz cum theolonio in Jessen tenuit. Quare populus terre commotus ab imperatore principem et dominum si[bi] dari peciit, qui prodesse terre et imperio posset et non obesse. Recordatus ergo imperator Sigismundus serviciorum et familiaritatis expensarumque Frederici, quibus sibi in Boemia et aliis terris imperii voluntarie subve[nit], eiecto Erico predicto ducatum Saxonie ei contulit et heredibus suis in perpetuum statuitque eum esse ducem [Saxonie], imperii archimarschalkum ac principem electorem anno Christi MCCCCXXV° in Buda. Reversus a . . . , ut terram pacifice obtineret, expensas marchioni reddere coactus est scilicet XXVIII[M] aureorum. . . . . . ducatus Saxonie rediit ad principes nostros licet sero. Adeptus ergo ducatum terricolis privilegia confirmavit, urbes munivit et castra et pacem eiectis predonibus procuravit. Moritur tandem plenus . . . ., sepultus in priori capella kathedralis ecclesie Mißnensis, quam ipse fundavit.

1422

1428 Jan. 4

cap. 8. [W]ilhelmus filius Friderici duxit uxorem Annam filiam Alberti Romanorum Hungarie et Behemie [regis], de qua genuit duas filias Margaretham marchionissam Branburgensem et Annam ducissam de Munsterbergk. Iste Wilhelmus post mortem Frederici lantgraphii Thuringiam obtinuit, cum fratre multas expediciones contra Hussitas fecit. In adolescencia levis et novitatum nimis credulus, unde seductus a nobili terre nomine Apel Vitzthum, qui eum quasi bovem ad presepe ligatum non pabulo sed verbis pascebat, contra fratrem exarsit. Cuius rei hec causa

1440 Mai 7

---

6) Gemeint ist die Schlacht am Witkow- (später Zizka-)Berge, 14. Juli 1420, vergl. Palacky, Gesch. von Böhmen, III, 2, S. 131 ff. — 7) Das folgende zum größten Teil aus Rothe, p. 399.

fuit [1]). Fridericus dux Saxonie frater iam dicti Wilhelmi in expedicione Boemica erat habens secum in comitatu dominum [de] Gera. Interim comes Heinricus de Schwartzburgk collectis militibus terram eiusdem depredavit non sine consensu dicti Vitzthum. Superveniente autem predicto barone lites exorte sunt et Wilhelmus suasu suorum consiliariorum comiti adiumento fuit, e contra baroni de Gera Fridericus auxilium tulit. Fit ex cintilla permodica maximus ignis, dum frater contra fratrem armatur. Comes Ludewicus Glicensis cum Hermanno de Arras milite et aliis nolentes participare consilio tam detestando coacti ad Fridericum defecerunt. Fridericus eciam marchio Branburgensis ratus tempus advenisse, in quo sibi vicina loca id est Belitz et alia suo posset subigere dominio, suasu predictorum comiti adhesit; cumque predandi gracia Saxoniam [2]) intrasset, a militibus Frederici ducis circumventus vix fuga lapsus est captis duobus baronibus, XIIII nobilibus et equitibus cc°Lx° [3]). Mox expedicione facta Wilhelmus terram Australem intravit et captis ruricolis plus quam centum villas exussit conductoque exercitu Boemorum Gera urbem cepit et dominum, qui in Boemiam captivus abducitur. Comes eciam Ludewicus captus est, castrumque eius Blanckenhayn cum oppido obsessum sed defendentibus se viriliter oppidanis non est expugnatum [4]). Hermannus vero de Arras miles per sepe dictos Vitzthum veneno extinctus est, et castra eius Osmanstede et Ulrichshalben desolata sunt [5]). E contra Fredericus dum marchionem pacis condiciones petere coegisset cum suis Thuringiam intravit cuncta vastando et depopulando, ubi plus quam centum ville exuste sunt. Crescente autem invidia eciam lites crevere non sine gaudio dictorum Vitzthum. Dux enim sine prompta pecunia erat, que nervus belli gerendi creditur. Accidit ergo, ut princeps pauper locupletes consiliarios diciores reddere coactus sit nunc hoc nunc illud castrum vadii loco inpingnerare et accepta propria pecunia urbes cum mansis abdicare, unde quasi effeminatus qui pridem omnibus amabilis erat omnibus odiosus factus est. Parum enim adhuc in usus suos retinuit; cumque bellandi iam materia deesset, convenientibus fratribus pax contra omnium consiliariorum voluntatem facta est. Habuit enim Wilhelmus

[Randnotizen: 1450 Juli (bei „Branburgensis ratus“); Okt. 15 (bei „cepit“); August (bei „Blanckenhayn“); 1451 (bei „deesset“)]

1) Für das folgende ist benutzt Bothe, p. 407. — 2) undeutlich. — 3) Vergl. Berth. Schmidt in dieser Zeitschrift, N. F. IX, S. 320. — 4) Vergl. Schmidt, S. 323. — 5) Schmidt, S. 321.

nobilem quendam senem coquine magistrum Fridericum de Leystein, qui sepissime eum verbis in occulto corripere solebat, unde a predictis dominis Vitzthum appetitus loco cessit et Erffordenses adiit; quitquit autem sui iuris erat, a predictis contrariis [6]) captum est. Exinde diciores facti dum omnia pro arbitrio agerent principem terra pellere attemptabant. Cumque causam litis non haberent et iam pene omnes Thuringie municiones obtinerent, contigit Borgundie ducis ambasiatores cum salvo conductu principis preteriere Thuringiam. At illi nichil morati armata manu circundatos capiunt huc illucque distrahentes abducunt [7]). Quare irritatus princeps et timore perculsus dum in promtu non haberet quid ageret, predictum senem occulto vocavit consilium ab eo querens. Qui ayt „domine, dum tempus audiendi erat, obaudivistis consilia mea fide plena; quit nunc faciendum sit nescio, dum e domino pene servus factus iam nichil fere potestis“. Princeps vero cum lachrimis adiurato eo consilium querit. Qui miseratus [8]) domini respondit: „Quid acturus sum miser ego omnibus bonis meis destitutus vestri causa? Attamen consilium meum si placet bona mente percipite. Erfordensibus huc usque servivi fideliter, qui ut spero consiliis meis obtemperabant, insuper Molhusenses et Northusenses eodem [9]) me favore prosequuntur, sed vos puerili seductus levitate multum eis mali intulistis. Faciam ergo cunctis ignorantibus inter vos et eos amicicie phedus ac ligam, que vobis demum adiumento erunt, et adiutorio eorum omnes municiones inimicorum uno die dato signo obsidione cingemus“. Placuit ergo consilium et facto conventu Erfordie clam dies obsidendi et hora nominatur. Die itaque indicta Dornbergk, Glichsbergk, Camborgk, Wassinborgk, Cappelndorff cum aliis undecim obsidione vallantur. Fugiente autem Bussone Vitzthum seniore e castro Dornbergk omnia castra capta sunt, quorum aliqua funditus deleta videntur. Predictus vero Vitzthum ad castrum Franconie Kûborgk confugit et oppidanis sibi parere nolentibus die noctuque molestias intulit. Cumque Boemos conduxisset in sui auxilium principe superveniente omnes cesi sunt, quorum capitaneus fuga lapsus a carbo-

1432

6) contrarios Orig. — 7) Vergl. Kammermeister, hgg. von Reiche (Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen, XXXV), S. 115 ff.; Stolle in der Bibliothek des Litt. Vereins XXXII, S. 43 f. — 8) misertus Orig. — 9) eo Orig.

nariis in nemore occisus est[10]. Diffisus ergo suis viribus Vitzthum in noctis silencio relicto castro Boemiam propere aufugit[11], castrum vero principi redditur. Unde mansuetus princeps in semitirannum versus, dum nulli plus solito confideret, pro arbitrio cuncta regebat et omnibus vicinis 1460 formidabilis. Babinbergensem episcopum eo, quod nuper ei illuserat, dum cum exercitu in subsidium Alberti marchionis iret contra Bavarie ducem, secum ex voluntate compo- 1447 nere coegit[12]. Archiepiscopo Coloniensi contra Susatenses auxilium tulit[13]. Cumque comes Schwartzburgensis in predictis guerris presidium tulisset, stipendii loco Keffern- 1467 borgk sibi dari petiit ad tempus et obtinuit. Recuperataque paterna hereditate ab omnibus iterum amari simul et timeri cepit. Laudabilis et gloriosus factus summam pacem in terra procuravit.

. . . . . nobiles quidam Saxonibus contermini dicti de Schwich[elde?] . . tissimis confysi municionibus mercatores urbium . . . . . . Molhusen et Northussen in stratis publicis . . . . et dicte urbes principi rem conqueste sunt . . . . ammoniciones cum exercitu eo properans . . . . dictas cum municionibus cepit quibusdamque . . . . et quibusdam patibulo affixis abiit cum gloria[14].

1465 Nobilem quendam dictum Appel de Tanrode deo et hominibus odibilem, qui contra legem nature et legem scriptam mirabiliter quasi amens vitam duxerat capto castro et oppido terra expulit[15]. Ideo civibus carus et wulgo, ubicunque in terra iter ageret, propinis muneribus honorabatur, eciam potagiis et cibo pisto coctoque cum eis caritative reficiebatur. Veruntamen in uno crimen glorie sue intulit. Nam seductus per quosdam vel rectius arte magica inescatus vesano amore ac stulta voluptate exarsit in viduam quandam nomine Katherinam de Bransteyn nobilem licet genere pauperem tamen lino et lana filando nendoque victum queritantem, que eciam ob tollendam inopiam a multis ut fama erat prostituta quasi scortum vitam egit. Ab ea dico deceptus et inescatus princeps nobilissi-

---

10) Vergl. hierzu Schultes, Sachsen-Coburg-Saalfeldische Landesgesch., I, S. 13. — 11) affugit Orig. — 12) Vergl. Kammermeister S. 171 ff. 13) Vergl. Bachmann im Neuen Archiv für sächs. Gesch. II, S. 97 ff. — 14) Der Absatz am beschädigten Rande nachgetragen. Ueber die hier geschilderten Vorgänge habe ich sonst nichts aufgezeichnet gefunden. 15) Kammermeister, S. 214.

mam coniugem suam velut malefactricem in castro Eckardisperg pene captivam tenuit et multis malis afflixit. At 1457 illa plagas patienter sufferens ac deo gracias agens sine dubio palmam victorie cum corona martirum in celis promeruit. Testantur hoc miracula in vita et iam coram sepulchro eius divina gracia innocenciam ipsius demonstrante facta. Confirmat idem cetus fratrum deo devote famulancium in Reinholdisborn, ubi thumulata quiescit in Christo. Proclamat hoc infirmorum multitudo, que ad tumbam eius sanitatem adepta est, quia non potest abscondi civitas supra montem posita[16]. Ipsa nobilissima domina adhuc vivente princeps predictam Katherinam in castro Rosla manifeste ut scortum tenuit, concepta ea, de qua ut ayunt etiam duos genuit spurios. Unde in tantam amenciam lapsus omnia cum consilio eiusdem agere et sine ipsa iam nichil facere audebat. Cuius consilio nobilissima eius coniux cum multis suis familiaribus immatura morte peremti sunt, ut 1462 Nov. 13 communis est fama wulgi et non sine causa. Habuit ipsa denique nephandorum consiliorum adiutricem anum quandam[17]) consagwineam suam dictam de Kochborgk, cuius nutu omnes actus eius pendebant, que omnium malorum coadiutrix et particeps non sine multorum dampno esse credebatur. Quarum verbis princeps credulus, quem exaltandum esse decreverant, exaltabat et quem esse persequendum statuerant, persequebatur. Emortua autem coniuge legitima in castro Rosla hanc predictam matrimonialiter duxit in uxorem[18]), cuius libidini dum satisfacere non 1463 Juli 6 posset, procax mulier non sine adulterio marito vicarium conduxit et utinam solum, sed de hys tacendum esse putavi. Princeps vero non sine animi merore occulte licet sero omnia considerabat, quare penitencia ductus conventum vicariensium (sic) in Wymar fundavit[19]) et non multo post morbo quo laborabat moritur devote sacramentatus et sepelitur Wymar in fundacione sua. Quem predicta coniux 1482 Sept. 17 vix semel in agone visitavit et in exequiis eius vix usque offertorium coacte permansit. Et quoniam similis similem querit, ministros sue voluntatis semper habere curavit. Supervenientibus autem principibus Ernesto et Alberto omnis illa fex dispersa[20]) est. Ipsa vero licet marito vivente

---

16) Evangel. Matth. 5, 14. — 17) quendam Orig. — 18) Vergl. Müller, Sächs. Annales S. 35. — 19) Wilhelm gründete im Jahre 1453 ein Franciscanerkloster in Weimar. — 20) dispersus Orig.

prefecturas terre meliores dotis nomine adquisivisset, timens rerum suarum gracie principum omnia commisit et Salvelt cum prefectura obtinuit, ubi tandem appoplexie morbo [1442 Nov. 2] moritur ibidem sepulta apud minores.

cap. 4. [H]einricus secundus fratrum moritur adhuc [1435] puer. Sigismundus vero tercius audax animo interim, dum frater eius senior Frideri[cus] cum cardinali sancti Angeli [1431 Aug. 11] Iuliano et aliis principibus in expedicione Boemica occuparetur, collectis militibus numero septem milibus et ipse Boemiam intravit, urbem Belin desolavit, castrum Spitzinbergk cepit interemptisque Hussitis exustisque plus quam centum villis gloriose rediit [1]. Tandem in episcopum [1440] Herbipolensem eligitur, cui ecclesie non sine mangna nobilium indingnacione prefuit, qui semper iuxta mores terre preesse suis episcopis, non subesse volunt. Postremo eciam canonicis filii[s] nobilium gravis visus est, quorum vitam corrigebat et inobedientes eorum consangwineos multum persequebatur, unde eum vesanie morbo laborare et lunaticum coram archiepiscopo appostolicoque fore proclamaverunt. Oritur inde lis non modica ex utraque parte fratribus episcopo astantibus, sed ad ultimum condiciones pacis amplectuntur. Episcopus enim accepta ingenti sum[ma] pecuni- [1443] arum cum annali taxa ac quibusdam castris regimen ab- [1471 Dec. 24] dicavit et quiete moritur sepultus Mißne aput patrem.

cap. 5. [F]ridericus autem maior natu electorum secundus duxit uxorem Margaretam Friderici Romanorum imperatoris et Austrie ducis sororem, de qua genuit tres filios scilicet Fridericum, Ernestum et Albertum et quatuor filias [scilicet] Margaretham ducissam Baioarie, Annam marchionissam Branburgensem, Hedwigem [1]) abbatissam in Quedlingenburgk et Mar[garetham] abbatissam in Seuselitz [2]). Iste inclitus princeps domi et foris invictus Hussitarum indefessus persecutor pluries eos . . . . . . Cumque Alberto Romanorum regi contra Polonos et Thaboritas here-

1) Aus Rothe, cap. 782 (S. 674). Vergl. Bezold, König Sigmund und die Reichskriege gegen die Hussiten, III, S. 118.

1) Hedwige in eine vorher offen gelassene, aber nicht ganz ausreichende Lücke später nachgetragen. 2) Wohl aus Rothe, p. 400, der ebenfalls fälschlich die an den Herzog Ludwig von Bayern-Landshut vermählte Tochter Margareta (statt Amalia) nennt, aber von den Söhnen nur Ernst und Albrecht aufführt.

ticos presidium tulisset, redeundo Lu . . . . . . Zacensium[3]) et Litomerzicensium[4]) insidias incidit inscius, sed nichil inprovisa re motus ordinata raptim acie ea constanc . . . . fortitudine pungnam iniit, ut pene victus captusque victores ipse vicerit, cesisque multis plures captos abduxit[5]). 1438 Dehi[nc] contra marchionem Branburgensem, qui sua depredaverat, pugnare coactus exercitum eius fudit captisque multis nobilibus pacis condicio[nes] querere coegit[6]). Quanta autem virtute contra fratrem pugnaverit, predictum est[6]). Ipse eciam cum fratribus Eucharium de Tannen dirutis c[astris] Scharffinbergk et Sulza terra expulit[7]). 1434 Hallenses episcopo suo molestos obsidione cinxit et cum Magdaburgensibus episcop[o] dextras dare compulit[8]). Tandem inter Nuenburgensem episcopum et urbem pacem pro- 1435 curavit factus advocatus urbis et episcop[i][9]). Emortuo 1433 autem Albertho ipse regno vacante provisoris nomine 1439 Saxonie cum adiacentibus prefuit. Dux enim Saxonie vacante imperio ubicumque terrarum Saxonica iura servantur iudicia exercere, beneficia conferre omniaque preter pheodalia reg[is] nomine dispensare habet. Congnito autem, quod Magdeburgenses cives quasdam urbes et municiones 1444 sui iuris scilicet Elmenaw, Gunimer, Cottaw et Ronitz tenerent sine pheodo, furore accensus bellum eis indixit, se . . . . die placiti intervenientibus duce de Lunenborgk et archiepiscopo data pecunia pacem obtinuerunt[10]). Cumque b . . . . necessitate coactus plures pecunia conduxisset milites, quidam e capitaneis Conradus de Kauffungen cum suis partibus . . . . petens sine concordia discessit protestatus futurum se principi inimicum cum suis, unde in tempore placido cum W[il]helmo de Mosaw, Wilhelmo de Schonfelt, Bernhardo de Trebin et duobus fratribus dictis de Trebitz secunda feria ante Kiliani in noctis silen[cio] 1455 Juli 7/8 infra XI et XII horas castrum Aldenburgk adiit ac sine tumultu scala linea affixa per quandam fenestram asc[endit] et proditos sibi principis filios Ernestum Albertumque

---

3) Saaz. — 4) Leitmeritz. — 5) Das Heer Friedrichs wurde auf dem Wege von Lobositz, wo es übernachtet hatte, nach Bilin am 23. Sept. 1438 überfallen, vergl. Palacky a. a. O. III, S. 3, 320 f.
6) Vergl. oben cap. 3. — 7) Aus Rothe, cap. 797. — 8) Rothe, cap. 787. 9) Rothe cap. 792. Vergl. dazu Sixtus Braun, Naumburger Annalen, hgg. von Köstler, S. 62. 10) Aus Rothe, p. 407. Vergl. dazu Magdeburger Schöffenchron. z. J. 1452 (Chroniken der deutschen Städte, VII, S. 390) nebst den Anmerkungen.

captos abduxit. Ipse Ernestum detinuit, Albertum dict[o] [de] Mosaw commendavit. Ibant enim per diversa loca ea usi cautela, ne insequentibus terricolis proditi simul cap[erentur]. Quidam preibant vias perlustrantes, quidam sequebantur cibum deferentes. Cumque in nemoribus iter agerent, contigit quosdam devia[re], unde Conradus de Kaufungen prope Czwickaw in nemore per canem cum principe carbonariis proditus capitur et cum duce Freibergk deducitur. Wilhelmus vero de Mosaw dominum Albertum prope monasterium Grunhayn in silva detin[uit]. Cumque predictus Conradus statuto die non veniret iuxta promissum, ipse undique pene vallatus quot ageret in prompt[u] non habens principem adorsus si vitam sibi sine dampno promitteret eum se reducturum. Factaque sponsione eum domino Fri[de]rico de Schonburgk in Hartinsteyn presentavit, qui eum patri remisit Fribergk manenti. Oritur plan[a] et ingens parentum populique leticia, consonantibusque omnibus campanis Te deum laudamus canitur. Ipse vero Conradus predictus principis iussu decollatur. Compositisque singulis pacata terra postquam coronacioni et electioni Fri[de]rici imperatoris, cuius ipse sororem duxerat, interfuit [11]), regressus moritur Lipz in bona pace ac veneran[da] senectute anno Christi M° CCCC° LXIIII, sepultus in ecclesia Misnensi aput patrem. Uxor autem eius longe supervixit cleri amatrix, mulier devota et virtuosa et moritur in decrepita etate anus in do[ta]licio suo Aldinborgk ibidem sepulta in castro.

1464 Sept. 7

1486 Febr. 12

cap. 6. [F]ridericus primogenitus Friderici moritur puer anno Christi M° CCCC° XLIX° [1]). Albertus autem minor natu duxit uxorem Zdenam Georgii regis Bohemorum filiam, de qua genuit [2]) filios scilicet Georgium, Heinricum, Fridericum, Ludewicum [2]) Katherinam archiducissam Austrie. Ipse adhuc adolescentulus cum fratre per predictum de Kauffungen abducitur et per Wilhelmum de Mosaw reducitur. Emortuo [3]) autem Georgio

1451 Dec. 23

11) Kurfürst Friedrich war bei der Königswahl in Frankfurt 1440 Febr. 2 und bei der Krönung in Aachen 1442 Juni 17 anwesend.

1) Richtig wäre 1451. — 2) Zum Nachtragen der noch fehlenden Kinder Johann I., II. und Anna offen gelassene Lücken. — 3) Ueber die Bewerbungen Albrechts um die böhmische Krone vergl. besonders Bachmann, Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter

Boemorum rege ipse a baronibus rex electus et designatus [1471 März 22] cum maximo apparatu ut gener emortui regis Boemiam intravit et Pragam pervenit, ut regnum acciperet. Fit conventus terrigenarum celebris, dissencientibus autem Katholicis et Hussitis eciam dissensio inter cives et barones [April 24] oritur. Quidam enim civis Pragensis, regni procurator, dictus Pan Samuel cum heresiarcha beate virginis plebano ante letam curiam et collegiatis Hussitarum ac urbibus sibi faventibus in consistorio populum hys verbis adorsus est: „Domini mei, habemus a baronibus electum regem, virum profecto regno dignum et optimum, generum regis et clarissimo sangwine natum, sed fidei et genti nostre contrarium, ut puto [3a]) Theutonem, cuius progenitores semper Boemis infestissimi fuere licet vicini. Non ignoratis, opinor, quantis malis olim Saxones Mißnensesque Boemos affixere. Sed hys omissis adtendite, potens est ac cunctis pene principibus imperii consangwineitate vel affinitate iunctus et quamquam vicinus a baronibus electus, quorum maior pars sue adheret fidei, qui eciam civibus semper molestissimi sunt, quamquam paucitas eorum civium multitudini obaudire coacta est. Si eum regem designaverimus, de nostra actum est libertate. Omnes enim vicini nostris inimicantur legibus, sacerdotes contempnunt, sacramenta derident et fidem detestantur. Potest in brevi baronibus maximis copiis esse adiumento; ex tunc vicinorum gladius nostris imminebit cervicibus, et certum erit nobis dissencientibus legem cum libertate esse perituram. Molestissimum insuper populo erit regem alieni ydeomatis non intelligere ac per interpretem cum eo loqui, cuius sepe dubia fides est. Pergamus ergo tueri libertatem et antiqua urbis nostre defendere privilegia, cui ab olym ius in eligendo rege fuit, nec umquam eum regem esse futurum dicemus, qui nobis irrequisitis sine nostro consensu electus est. Ceterum aut libertatem amittere et baronibus obtemperare aut regem hunc abdicare necesse erit. Consulite ergo, fratres ac domini, consulite in medium, quid faciendum quidve dimittendum sit." Alienata est mens civium hys suasionibus, decreveruntque nunccquam eum fore regem, qui sua voluntate non sit electus. Ne autem tumultus oriretur inter populum et barones, predictus Pan Samuel hys verbis usus est: „Domini mei,

Friedrich III. und Max I., Bd. II, S. 322 ff. Die obige Darstellung entspricht jedenfalls nur zum Teil den wirklichen Thatsachen. — 3a) puta Orig.

scitis, quam regnum nostrum pene dessolatum et pauperrimum est; urbes regie et arces baronibus inpingnorate; argentifodine Chutnenses[4]) regio fisco iam parcissime argentum ministrant. Rex ille novus, domi predives, non venit alienum possidere regnum, nisi oppulentissimum speraret, nec optabit sibi regium nomen sine gloria et diviciis. Sin autem perrexerit obtinere regnum aut suis expensis vivere aut urbes regias cum castris e manibus baronum vi tollere cogitur, quorum alterum dampnosum, alterum periculosissimum est. Querendum erit ergo, quibus mediis regnum iam pene desolatum erigere et pristinis honoribus restituere velit, iudicandumque ad oculum, in quanta paupertate regem vivere oporteat, qui preter Chutnam et argentifodinas unde vivat parum habet." Placuit sermo, convenientibusque coram Alberto baronibus et civibus Albertus per interpretem facto silencio ius suum et electionem populo notificat: vocatum se a baronibus idcirco advenisse, ut regnum acciperet promissum; futurum se eis benignum regem; iura et privilegia regni vetera confirmaturum et quitquit regno decori sit indefesse procuraturum. Quibus dictis predicta ei obiciuntur et quo pacto[5]) regno succurrere velit queritur. Commotus hys verbis Albertus respondit: vocatum se, ut regnum acciperet, cuius gracia iam plura expendisset, non advenisse empturum se regnum. Suis bonis et patrimonio inopie regni non posse consulere nec de diviciis transire ad paupertatem. Malle se domi quiete suis preesse quam alienis cum periculo egenus imperare. Ius suum alteri expensis solutis libere resingnare et regno cedere velle se dixit. Barones hys auditis commoti insidias ei moliuntur, insuper commune vulgus in eum exarsit semper Theutonicis molestum. At ille tumultum veritus armata manu terram illesus exivit et regno cessit. (1471 Juli) Ipse cum multis aliis terram sanctam adiit et lectum illum venerandi dominici sepulcri peregrinus visitavit adoratoque (1476) in loco ubi steterunt pedes eius miles gloriose reversus est. Cristinam fratris filiam Ioanni regi Danorum nuptam usque Coppinhagen conduxit cum satis magno apparatu et in (1478) pretorio Lubicensi hastiludium exercuit, quod iubente senatu cronice urbis inscriptum est. Convenientibusque tandem Mathia Ungarorum ac Wladislao Boemiorum regibus in urbe Moravorum Ulamutz[6]) cum cardinali legato, archiepi- (1479 Juli)

4) Kuttenberg. 5) pactu Orig. — 6) Olmütz.

scopo et episcopis duodecim ac ducibus sedecim pro confirmanda pace regnorum ipse Albertus unus ex arbitris electus est et composita lite cum gloria et muneribus rediit. Ipso eciam pluries Nurmberge convenientibus principibus imperii consilio interfuit fratris locum supplens. Filiam Katherinam Sigismundo Austrie archiduci copulavit, quam eciam usque Ynsbruck valido comitatu conduxit, et celebratis nupciis letus rediit. Tandem lites non modice inter Fridericum Romanorum imperatorem et Mathiam regem Ungarorum exorte sunt. Fridericus autem instabiles Australium mentes, quoniam sepe ei molesti erant, in corde conferens Austria cessit et urbes imperiales visitavit. Capta est ergo Wienna Pannonie Austrie caput cum omnibus pene urbibus baronum prodicione et wulgi dissensione. Imperator autem filio in Flandria occupato Nurenberge conventu principum habito coram eis iniurias conquestus est per regem Mathiam sibi illatas et auxilium peciit. Cumque nullus principum ad subeundam miliciam se imperatori offerret, Albertus in medium prosiliens hoc onus amore imperatoris subivit. Congregatoque exercitu sex milium virorum pedestris turma plerumque ex agricolis collecta pene inermis erat. Sed princeps animosus nichil dubitans Austriam ingreditur suorum defectum terrigenarum audacia supplere putans, sed deceptus vacillantes et instabiles invenit animos. Egit tamen quod potuit cum suis contra inimicum tam prepotentem et nec victus nec victor in dubio perstitit solus sine terricolarum adiuvamine, quoniam populus elatus licet nullius victorie (sic) advenis victoriam non concedit. Cumque per annum sic sine stipendio stetisset neque subsidium neque pecuniam aliunde advenire speraret pacem annalem compulsus iniit et clenodiis inpingneratis militibus stipendium persolvens amarus animo rediit. Interim Flandrenses facta coniuracione Maximilianum Romanorum regem dominum suum et imperatoris filium proditorie Brugis ceperunt, unde conspiracio principum adversum eos exoritur, qui plurimum timentes regem captum libere abire permiserunt. Expedicione autem facta quedam urbes et municiones capte sunt, sed relique adiutorio regis Francorum resistebant. Mortuo interea Hungarorum rege Mathia rex ad Austriam ingrediendam et paternam hereditatem adquirendam expedicionem fecit. Cumque nulli preter uni principum urbes crederet filiumque Philippum et terram, Albertum multis blandiciis et promissionibus adiit petens, ut onus

1484 Febr. 4

1485 Mai

1487 April

1488 Febr. 10

Mai 16

1490 April 6

subeat eo in aliis occupato suique et filii causam defendat. Commotus hys verbis Albertus regi obtemperat licet prius seductus, patronum et propugnatorem se offert et sub principis stipendio militare promittit. [1488 Mai] Ingressus ergo urbem Mechelensem cum exercitu comperit omnes pene urbes Brabancie Flandrie Hollandie et Selandie defecisse; nichil autem motus de rerum novitate suis excursionibus crebris vicinas urbes dare manus compulit captaque urbe Dynant urbem Montis fortis [7]) [1490 Juli] cepit et dominum urbis pacem petere coegit. Perterriti hys malis relique urbes omnes legatos misere pacem cum dedicione iuramento affirmantes preter Gandavum [8]), Sluß [9]) et Yperam. Tandem princeps Francorum exercitum vicit et terra expulit, unde Yperam in dedicionem accepit. Prostratis dehinc copiis Hollandie et Selandie Sluß obsedit ac post longam obsidionem cepit cum [1492 Okt. 13] Philippo de Rabensteyn. Quare Gandavenses sibi regis loco obedienciam fecerunt. Tenet ergo adhuc terras presidis nomine, cuius filius Georgius inclitus princeps interim terris et hereditate paterna preest iussu patris.

cap. 7. [E]rnestus filius Friderici frater Alberti maior natu princeps elector duxit uxorem Elizabeth filiam Alberti ducis Baioarie, de qua genuit filios quatuor Fridericum principem electorem, Ernestum archiepiscopum Moguntinum et Ioannem ducem Saxonie ac duas filias Cristinam reginam Dacie Suecie et Norwegie et Margaretham ducissam Brunswick et Lunenborgk. Iste Ernestus fuit vir bone conversacionis, austerus tamen et iusti tenax. Cum fratre olym captus et per carb[o]narios liberatus revectusque hic, postquam vir factus est, evacuavit ea, que parvuli sunt [1]); predones enim extirpando pacem in terra procuravit. Cum fratre Albertho fere ad vite finem indivise in una domo morabatur unanimis. Cum quo eciam post patris obitum [1465 Juni 29] Austriam intravit, pheodalia cum regaliis dono imperatoris accipiendo. Ubi iussu imperatoris in marchionatu Anesy [2]) urbe Stira contra quendam emulum imperatoris dictum [1467] Georgium de Lapide [3]) cum provincialibus pugnantes cum

7) Montfort. — 8) Gent. — 9) Sluis.

1) 1. Corinth. 13, 11. — 2) Enns. — 3) Georg von Stein; vergl. uber diese Kämpfe, an denen jedoch nur Albrecht beteiligt war, Markgraf in der Allg. Deutschen Biographie, Bd. XXXV, S. 608 ff. Ermisch, Studien zur Gesch. der sächs.-böhm. Beziehungen, S. 30.

gravi iactura non sine urbanorum prodicione redierunt. Interim dominus de Plawen malorum conscius cum potens esset omnia pro libitu agebat et principum familiaribus sepe molestus fuit. Ut autem pheodalis erat a principibus sepius ad audienciam vocatus suasu coniugis contumax permansit, unde commoti principes collectis copiis castrum Plawen cum urbe ceperunt, ubi vix cum coniuge et liberis evasit. Tandem omnes eius municiones et quitquit sui iuris erat eo expulso suo subiecerunt dominio. Apparuerunt autem hys diebus vene argenti in Monte nivis, unde non parum ditati principatum Sagen cum suis attinenciis a duce eiusdem sibi oblatum emerunt. Insuper dominium baronis de Biberstein cum urbibus Zaraw [4]) et Bezkaw [5]) comparaverunt. Cumque soror eorum abbatissa in Quedlingenborgk a civibus eiusdem urbis multum contempneretur, quoniam subditos eius a ministerio suo alienare non cessabat, quos contra eam defendebant, insuper monetam principum spernentes igni conburendam censuerunt, confisi de adiutorio urbium confederatorum ducem Saxonie se nichil curare dixerunt, fratribus iniurias conquesta est, unde principes indignati misso presidio pro tuenda arce cum copiis sequuntur. Obsessa est igitur urbs et post obpugnacionem trinam capta ac privilegiis omnibus dilaceratis, confracto Rolando . . . . . . [6]) abbatisse reddita. Principes vero post homagium factum quibusdam decollatis cum victoria redierunt. Inclitus ergo princeps Ernestus cum trecentis equitibus Romam orandi gracia adiit ad visitandum limina apostolorum Petri et Pauli, ubi cum summa reverencia a cardinalibus et nobilibus Romanis obviam euntibus ac tandem a domino appostolico Sixto quarto susceptus est, qui eciam eundem virum maturum ac summe nobilitatis omnibus coram protestatus est et imperio dignum, si latinum novisset ydeoma. Erat enim sine litteris ac per interpretem cum ipso loquebatur, a quo eciam crucem cum rosa aurea suscepit. Visitatis ergo ecclesiis, perspectis reliquiis sacris cum facie salvatoris paniculo impressa, impetratisque rebus, propter quas venerat, cum summo honore revertitur. Longum esset enarrare, quanto plausu a principibus terre, senatu urbium et presertim Venetorum sit susceptus ac muneribus honoratus; reversusque esset cum gaudio, si

1466 1471 1472 1477 1480

---

4) Sorau. — 5) Beeskow. — 6) Eine hierhergehörige Bemerkung am Rande ist nicht mehr lesbar.

comes Wilhelmus de Henbergk vir potens in Athesi diem non obiisset extremum, cuius ossa ad terram suam cum luctu delata sunt. Reverso ergo principe dissensio inter [1482 Mai 2] regem Boemie et ipsum pro pheodalibus oritur. Indicitur conventus in Ponte Boemiorum urbe, convenientibus autem rege cum principibus omnia pacata sunt et dies multi in gaudio hastiludendo consumpti. Sopita est eciam ibidem discordia inter dominum de Plawen iuniorem et principes diu inveterata, et omnibus bene peractis reversi sunt. [1483] Tandem contra Errfordenses filio suo archiepiscopo Moguntino, domino eorum, rebelles exarsit, quos dehinc data maxima pecuniarum summa vix in graciam recepit sed non sine pactu sponsionis et semihomagii, profecto cum maximo Errfordensium dampno. Fecerunt sibi hoc sibi ipsis malum Errfordenses, quoniam montem extra muros deo et sancto eius Ciriaco dicatum, ubi monialium erat conventus, armata manu circumdantes in castrum munierunt dato monialibus alio loco intra urbem, ubi ipsi conventum fecerant. Acceptis autem pacis condicionibus castrum semimunitum in posterum . . . . [7]) munire vel complere promiserunt. Dehinc Friderico Romanorum rege agente electores pro [1486 Febr 16] eligendo rege Francofordie conveniunt, ubi monitu Ernesti Maximilianus imperatoris filius concorditer eligitur, quem [April 9] eciam usque Aquisgranum comitatus est ministrans regi in ordine suo. Reversus ergo terram Thuringorum, Franconie et advocatorum nuper obtentas cum fratre partire heredibus hoc agentibus cogebatur, que divisio usque hodie multis suspecta est. Cumque venacionibus crebris delectaretur in terra propria, dum cervum velocius insequitur, equi velocitate confisus subito caballo nutante lapsus pedilibus affixus huc illucque per vepres et ligna distrahitur, advenientibusque ministris semianimis repertus refocillatur et diu a medicis fotus, cum finem vite sibi instare sentiret, Colditz se vehi fecit, ubi facto testamento post dies paucos moritur, Saxonie Thuringie et Mißnensium decus, anno domini [Aug. 26] M CCCC° LXXXVI., xxvi. augusti, quem coniux biennio [1484 Märs 6] prevenit, sepulta Liptz aput Paulenses. Ipse autem princeps in introitu Mißnensis ecclesie iuxta patrem et avum sepelitur, postquam eiusdem castri fundamenta iecerat cum castris Sweyntz, Belitz et aliis. Cuius hoc exstat epithaphium [8]).

---

7) übergeschriebenes unleserliches Wort. — 8) Das hierauf folgende aus 27 Distichen bestehende Epitaph haben wir hier nicht mit zum Abdruck gebracht.

cap. 8. [A]lbertus filius Ernesti primo provisor, tandem administrator, postremo archiepiscopus Moguntine ecclesie, sacri imperii per Germaniam archicancellarius et princeps elector, adolescens virtuosus dispensa domini pape pontificatum obtinuit agente hoc domino Dithero de Ysenbergk archiepiscopo ibidem ad cohercendam quorundam inobedienciam contumaciam, presertim Erffurdensium, qui in potencia sua et divicus gloriari soliti stimulo diu recalcitraverunt [1]) confisi in baculo harundineo cito perituro Wilhelmo Saxonie duce et lantgraphio Thuringie, non precogitantes patruos eiusdem futuros fore heredes. Passi sunt ergo merito mala que sequebantur. Iste egregius adolescens ecclesiam suam undique pacificavit, inimicos reconciliavit, Eichsfeldenses in officio tenuit, Erffordenses emendam patris adiutorio facere compulit. Cum fratre Friderico Moguncie in studio universa[li] liberalibus artibus et litteris insudavit. Tandem in flore iuventutis pene per annum febre defatigatus morit[ur] in urbe sua Aschaffenburgk, sepultus cum multorum luctu in ecclesia kathedrali. Quidam eum letifero potu periisse dicu[nt].

1482 — 1483 — 1484 Mai 1

cap. 9. [E]rnestus alter fratrum archiepiscopus Parthenopolitanus, primas Germanie et administrator ecclesie Halberstat[ensis] concorditer electus est in locum Ioannis archiantistitis et quamquam adolescens archiepiscopatum summi pontificis Sixti quarti dispensacione cum pallio obtinuit Quarto eius anno Gebehardus de Hoyme Halberstatensis episcopus adminis[tra]torem sue ecclesie eum fecit, quam eciam post mortem eiusdem obtinuit. Ambabus ecclesiis bene prefuit, urbem Hallensem cepit dissencientibus civibus ac privilegiis eorum ademptis sue ecclesie restituit, ad quam in posterum obtinendam ne deficiat castrum firmiter munitum in angulo eiusdem urbis edificari fecit. Magdeburgenses cives omnibus pene suis antecessoribus rebelles suis parere iussibus coegit. Decimo eius anno provocanti[bus] eum civibus urbem Halberstat obsedit, quam post tres ebdomadas in dedicionem cepit et diruptis privilegiis eius ecclesie restituit ac in propria persona kathedralem ecclesiam ibidem consecravit. Tandem singulas urbes et municiones inpingneratas redemit pacem in terra procurans, predonum et raptorum persecutor indefessus. Quendam nobilem dictum Rentz de Holangen in municione

1476 — 1479 — 1478 Sept. — 1486 — 1486 Aug. — 1487

1) Apostelgesch. 9, 5. 26, 14.

Wevelingen[1]) obsedit, quoniam predo erat. Sed interven[tu] ducum de Brunßwick eundem capto castro libere abire permisit. Raro in uno loco diu permansit, continuo terram perlustrans inter dissidentes pacem fecit. Cumque dissensiones inter principes de Anhalt et viduam in Bernburgk[2]) bono fine terminare statuisset, in ipsis inducus principes de Anhalt noctis silencio castrum ceper[unt] viduam predictam eicientes, unde archiantistes commotus congregatis copiis castrum obsessurus venit, ac illi gr[acie] sue castrum commendavere, quod erecto ecclesie vexillo obtinuit[3]). Fuit alias vir pacificus, qui nulli sine causa eciam mangna bellum intulit. Ipse inter fratres et Errfordenses pacem firmam fecit[4]). Inter duces eciam et cive[s] Brunswickcenses pacis condiciones . . . . .

1492 Nov. 26

1493

1) Weferlingen an der Aller. 2) Hedwig. — 3) Eine Besetzung von Bernburg durch den Erzbischof fand thatsächlich nicht statt; vergl. Hoffmann, Geschichte der Stadt Magdeburg, I², S. 267. 4) Vergl. Falckenstein, Hist. von Erffurth, S. 426 ff.

VII.

Zur Geschichte der Stadt Plaue a. d. Gera.

Von

Prof. Dr. **Hermann Größler** in Eisleben.

Bei Forschungen nach dem Ursprung meiner Familie, die mich wiederholt in die Gegend von Arnstadt und Plaue a. d. Gera führten, wurde ich durch Herrn Pfarrer Thomas in Plaue auf das von ihm vor kurzem wieder aufgefundene älteste Kirchenbuch der Kirche Unserer lieben Frauen in Plaue aufmerksam gemacht, in welchem nicht nur der Name meiner Familie sehr oft vorkommt, sondern auch zwei ziemlich umfangreiche Gedichte, ein lateinisches und ein deutsches, eingeschrieben sind, welche die Geschichte der Stadt Plaue behandeln, zugleich aber einen Träger meines Namens die Rolle eines prophetischen Werkzeugs spielen lassen. Der Verfasser beider Gedichte, von denen das eine als die sehr freie Übersetzung des anderen gelten kann, läßt nämlich einem an dem berühmten Spring bei Plaue seine Schafe hütenden Schäfer, Namens Kunrad (oder Kurt) Greßler, den Flußgott der Gera erscheinen, der sich alsbald mit dem Schäfer in ein Gespräch einläßt und diesem nicht nur über die früheren Schicksale der Stadt Plaue Bericht erstattet, sondern ihm auch ankündigt, daß die Bewohner neues Unheil treffen werde, wenn sie ihren sündhaften Lebenswandel nicht besserten. Der Schäfer, welchem bei dieser Gelegenheit

auch sein und seiner eigenen Nachkommen Geschick prophezeit wird, erhält zuletzt von dem Flußgotte den Auftrag, die Einwohner zu warnen, und vollzieht ihn. Ganz unbefangen verwandelt nun der Verfasser den bisherigen Dialog in einen geschichtlichen Bericht, indem er erzählt, wie etwa 180 Jahre nach dem letzten großen Brande das angedrohte Strafgericht in Gestalt eines großen Brandes über Plaue hereinbricht, der fast den ganzen Ort in Asche legt. Mit einer Schilderung der angerichteten Verwüstung und einem Gebete schließt das Gedicht.

Die in den Gedichten behandelten Begebenheiten, namentlich die großen Brände, die die Stadt Plaue heimgesucht haben, sind aber auch noch in einer besonderen geschichtlichen Aufzeichnung des Kirchenbuchs zusammengestellt, welcher einige spätere Eintragungen als Ergänzungen zu dienen geeignet sind.

Der Verfasser sowohl dieser geschichtlichen Denkwürdigkeiten, wie auch der beiden Gedichte ist der Ortspfarrer M. Valentin Geisthart. Bis zum Jahre 1621 war derselbe Pfarrer in Willingen gewesen, in diesem Jahre aber als Pfarrer nach Plaue berufen, wo er mit den Einwohnern alle Schrecken des dreißigjährigen Krieges, die das Städtchen trafen, verlebte. Seine Aufzeichnungen kann er erst in den letzten Jahren seines Lebens niedergeschrieben oder wenigstens erneuert haben, da nach seiner eigenen Angabe auf der Titelseite des jetzt ältesten Kirchenbuchs, welches wie die meisten Kirchenbücher aus jener Zeit Quartformat hat, das alte Kirchenbuch, welches sein Vorfahr im Amte im Jahre 1615 begonnen hatte, durch den Brand des 17. April 1640 zu seinem großen Leidwesen in Asche verwandelt worden war. Innerhalb der zwei Jahre, welche ihm nach diesem Brande zu leben noch vergönnt war, muß also der Pfarrer Geisthart mit anerkennenswertem Eifer nicht nur die laufenden Eintragungen gemacht, sondern auch alle Personalien, die er von den noch lebenden Gemeindegliedern aus der Zeit vor

1640 — und zwar bis zum Jahre 1625 zurück — hatte erkunden können, und desgleichen alle geschichtlichen Denkwürdigkeiten, die er teils aus älteren Quellen geschöpft, teils selbst erlebt hatte, eingetragen haben. Namentlich können auch die beiden Gedichte erst in dieser Zeit entstanden sein oder doch ihren vorliegenden Abschluß gefunden haben, da sie den Brand des Jahres 1640 noch mit behandeln.

Was nun die Dichtkunst des Verfassers angeht, so kann man bei dem Bildungsgange der Gelehrten jener Zeit von vornherein annehmen, daß das lateinische Gedicht gewandter ausgefallen ist als das deutsche, welches in der That in recht holperigen Knittelversen einherhinkt. Gleichwohl enthält es manchen beachtenswerten Ausdruck und manche interessante Angabe, die das lateinische Gedicht nicht hat. Dieses bedient sich des Distichons als der geeigneten Form für seinen zum Teil idyllischen Inhalt. Hinsichtlich der Prosodie und Quantität ist der Verfasser nicht allzu ängstlich. So schließt er z. B. einen Hexameter mit den Worten amne vèloce. Da ihm zur Übersetzung des Namens Spring nur das Wort scaturigo geeignet zu sein scheint, so gebraucht er es unbedenklich der wirklichen Quantität zuwider mit kurzer vorletzter Silbe. Die Art, wie er sich des Hiatus bedient, zeugt von nicht geringer Kühnheit. Ja, er bildet sich selber neue Worte, denen er unter Umständen auch eine unzulässige Quantität verleiht, z. B. automatūla, oder solche, deren Bedeutung ungewiß bleibt, weil sie in der klassischen Latinität überhaupt nicht vorkommen, so z. B. remen, das vermutlich unter Anlehnung an rem-us, rem-ex hier Fährgerechtigkeit bedeuten soll. Von dem deutschen Gedicht ist bisher nur ein kleiner Teil in des Olearius Syntagma rerum Thuringicarum — und noch dazu fehlerhaft — gedruckt worden. An der betreffenden Stelle soll unten auf diesen Abschnitt hingewiesen werden.

Die Reihenfolge der hier mitzuteilenden Auszüge aus

dem Kirchenbuche von 1640 (bezw. 1625)—1661 dürfte am besten so zu gestalten sein, daß die Titelaufschrift, welche über den Verfasser und die Entstehung des Kirchenbuchs Auskunft giebt, vorangeschickt wird, daß alsdann die Mitteilungen über die Brände und die mit ihnen verknüpften Ereignisse folgen, die auf diesen Mitteilungen zum Teil fußenden Gedichte aber den Schluß machen, alles zusammen wohl der älteste gutbeglaubigte chronikalische Stoff, der nach den Verwüstungen, welche die großen Brände angerichtet haben, über die Geschichte der Stadt Plaue noch vorhanden ist. Dem Texte sind überall die Seitenzahlen des Kirchenbuchs beigefügt, die in der Handschrift häufig vorkommenden und oft sehr unleserlich geschriebenen Abkürzungen sind aufgelöst, doch waren aller angewandten Mühe ungeachtet einige Stellen nicht zu enträtseln.

1.

Titelaufschrift des ältesten Kirchenbuchs zu Plaue a. d. Gera:

CATALOGO ECCLESIASTICO PLAVIENSI,

(p. 1.) Qvi Anno CHRISTI 1615 in Visitatione locali | a Reverendis clariss. Nobiliss. Consultiss. et do-|ctiss. Dn. Visitatoribus posthac colligi iussus, à | M. Casparo Mullero Salfeldensi pro tempo-|re Pastore inceptus fuit, et a me Valentino Geisthart Arnstatēse huius suc-|cessore, hactenus ab Anno 1621 ad annum usque 1640 et quidem mensem Aprilis con-|tinuatus die | 17 hujus | inter alios utiles et non minoris precii | libros in meis Parochi aedibus | COMBUSTO | placuit | ab isto infausto et funesto INCENDII miserrimi die | hic denuo incipi et tempore subseqventi, qvo-|usque moderni mei Parochi vita resta-|bit [1]), novus colligi et continu-|ari et Successoribus au-|ctoritati esse, ut pie | me defuncto i-|dem | faciant.

---

1) Am Rande steht: an. 1642. d. 21. Jun., sepel(ie)b(atur). d. 24. ej. Festo Johan. Bapt.

2.

Incendiorum Plaviensium memoria.

(p. 27.) I. Nullum certum tempus constat neque annus, qvibus pagus Plavianus incendio periit; cum civitatula moderna ad toparchae tantummodo domum et possessionem quae . . . . . . fuit antiqua, pertinuit, cuius in firmationem et probationem nulla superest linea. Vide porro faciem pag. 29. Incendium.

(p. 29) II. Incendium contigit Anno Christi 1524, uno ante Rusticorum rebellionem, nocte praecedanea seu in vigiliis Mariae Purificationis [1]), qvo totum oppidulum in igne periit, adeo, ut in medio stantes ab una ad alteram portam sine obstaculo conspicere potuerint. Et nihil igni residuum permansit nisi hypocaustum quoddam domus istius, quae secunda fuit ab inferiore ad murum et per eam ducente plateola; et domuncula juxta portam superiorem suprema, illaesa, quae in quarto moderno incendio interiit et lapicida Hans Weber hactenus inhabitavit, jam ante in cinerem redactam alia qvoqve domuncula restituit.

III. Incendium incidit Ao 1638. ♀ post 2dam Dom. post festum Trinitatis 6. Junij, cum Soldatescae Hanovianae et quidem Exercitus Electoralis Saxoniae milites [2]) aliqvot hic degerunt alendi, tyro quispiam nomine Lorentz [3]),

---

1) Am Rande steht: d. 1. m. Februarij. — Vermutlich ist es diese Feuersbrunst, derentwegen nach Ausweis der Stadtrechnung der hessischen Stadt Butzbach für 1548/49 2 Bürger der thüringischen Stadt Plaue „vor Kellnern und Rat“ mit der dringenden Bitte erschienen, ihnen eine „Aufhebung“ in der Stadt zu vergönnen, da ihre Stadt „gar jämmerlich verbrannt“ sei. (Archiv für hess. Gesch., N. F. I, 2, S. 309, Darmstadt 1894.) Freilich recht spät!

2) Wie mit dieser Angabe der Bericht des Chronicon Islebiense (herausgegeben von Größler und Sommer, Eisleben 1882, S. 183) zeitlich zu vereinigen ist, ist unklar. Er lautet: „Den 7. Junij (1)638 ist der Churfl. Obriste Hanaw mit commandirten Volckern vor die Stadt (Eisleben) kommen, denen man Proviant geben mussen.“ Es scheint demnach nur ein Teil des Hanauischen Regiments vor Plaue gelegen zu haben.

3) Apfelstedt in seiner Heimatkunde des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen II, S. 99 hat also diese Stelle völlig mißverstanden. Der Übelthäter hieß nicht Brentz, sondern Lorenz, und gehörte nicht zu den Hannoverschen, sondern zu den Hanauischen Truppen im chursächsischen Heere.

quem Hans Kieser Pistor, pro tempore consul, ebrius vapularat, ea de causa quod filiolae ejus vnicae stuprum (p. 31) inferre conatus fuisset, sulphure et restibus igni capiendo idoneis, in domesticorum seu colonorum absentia, viri Arnstadii, mulieris in carecto plantarum cum liberi(s), in tectum projectis domum succendit, adeo ut domus prope seqventes usque ad portam . . . contiguam usque ad plateolam horis pomeridianis a prima usque ad tertiam igni perirent, cum aedificio turris et extra portam 33 aedificia et 18 horrea.

IV. Incendium ignis Ao 1640. In die ♀ post Dom: Quasimodogeniti 17. Aprilis, cum Ephorus Duglas (?) Arnstadium omnibus vitae conservandae mediis . . . . à Generalissimo Svediorum capitaneo Joh. Banero plenariam petit (?) potestatem exuere et exinanire, et aliquae partes militares et ita integrum Regimen civitatulam occupare satagebant, et cives, Praefecti aulici Wolffgango Melchiore[1]) de Griessheim, qui tres opiliones intra muros plavianos cum omnibus gregibus securandas jusserat mandato praedationem negantes et ante portam superiorem milites adorientes vi bombardis abigere conabantur et resistebant. Vide porro infra pag. 34. col 2.

(p. 34.) Tum officiali qvodam laeso et jacto bombardae interfecto ante portam superiorem prope murum horreum Ottonis Roren succendebat, cujus ignis consumsit habitationem, postea superficiem portae cum praedio[2]) et per ventum vehementem totam intra muros civitatulam, saltem tribus habitaculis cum Aedicula[3]) relictis et 23 (später verändert in 26) horreis absumptis supersunt extra portam et intra muros 17 aedificia habitationum et horrea 12.

(p. 73.) In die ♀ post Quasimodogeniti 17 Aprilis, aliquot partibus militaribus conjunctis, adeo ut totum Regimen videantur, civitatula nostra circundabatur spoliaturis, cum quibus cives . . . . . ice monitione Praefecti aulici superioris bombardis conflictabantur, qvos inter interijt Balthasar Rörer h(ora) 9. antemeridiana et tertio post demum die omnibus suis vestibus a militibus exutus sepeliebatur in monte ad murum post Aediculam, relictus conjuge cum liberis qvatuor miserrimis et pauperrimis.

1) Richtiger Wolffgangi Melchioris
2) Das erst v. Witzlebische und später gräfliche Vorwerk.
3) Die Kapelle S. Sigismundi an der Ehrenburg.

Von einem vorher bereits erwähnten Hans Kieser, der sich dem Pastor feindlich erwiesen, berichtet dieser mit Genugthuung:

(p. 401.) Devs ultor justissimus ita disposuit, ut ultra hos annos vitam non prolongaret; Hans Kieser, qui dixerat, si mendicantes canes[1]) nollent dare contributionem et alia magistratui debita, esse adminiculo totis viribus, ut e civitatulae congregatione evellerentur et per portam exturbarentur, sed incendio in ipsius aedibus 6. Jun. Ao 1638 orto ipsemet ejicitur, suo proposito frustratum, Angstediam conferre se cogitur, conjux ipsius moritur.

Wie gründlich das Raubgesindel verfuhr, zeigt folgende Mitteilung des Pfarrers Geisthart:

(p. 27.) NB. E BONO PUBLICO DEPERDITA.

Ahenum magnum ponderosum magni pretii ex Baptisterio Templi parochialis. (Später ist hinzugefügt mit anderer Tinte: quod carro unirotali Henrich Schuler Erphurdiam vehere a raptore coactus fuit.)

Ahenum cerevisiarium ex officina cerevisiana, quod dissectum et confractum frustulatim cives qvidam Arnstatenses a raptoribus emerunt, inter quos Nicolaus Hartmann . . . . iarius et Christianus Wachtel sutor. (Später nachgetragen: et consulum negligentia repetitione dilata Hamburgum[2]) ibi venditum avectum.)

Olle cupreae duae in Parochie Hypocausto e fornace desumtae et raptae.

3.

Elegia de triplici infausto civitatulae Plavianae Fato.

Cunrad Greßler[3]).

(p. 2.) Portentum, Ecce! novum! Canos hirsuta capillos
Prospicit e fluvio Larva, fluenta secans!

---

1) Unter diesen Bettelhunden versteht Kieser die steuerfreien Geistlichen.

2) Aus Plaue fuhren damals viele Fuhrleute Frachten nach Hamburg, wie sich aus dem Kirchenbuche ergiebt.

3) Auf S. 20 ist zu diesem Namen (von späterer Hand) bemerkt: „NB. Dieser Curt Greßler ist des ietzigen 87 jährigen

Horresco! Spectrum est! et tergo et poplite vatis
Incedens baculo! nae! titubante pede!
Qvo fugiam, abscondar? me ne acri voce lacessat!
Post carecta latens mente tremente premar!

Geranus.

Tityre, qui patulae recubans sub tegmine glandis
Rupibus hortorum subtus amoena petis,
Surge, piger, gelida lentus qui pascis in vmbra
Lanigeros aptis gramine et amne greges!
Non curas damnum disjunctas pabula oviclas
Acceptum populi qvaerere opima tui?

C. G.

Non nocua hic segeti pascunt armenta virenti
Gramina cum calamo primula veris eant.
Insuper hoc motis custodibus atque ministris,
Qvos decuit noctu saepe fugare lupos,
Aut crates circum Tonitrus vigilando stetisse
Tempore, ne surgant auffugiantque procul!
Adde, licet segeti noceant, nil curo colonos,
Si modo sit laeso pulsa caterva loco!
Si lubet hic viridi poteris repetisse, viator,
Vires, cane senex, atque cubare simul!
(p. 3.) Sed mihi qvaerenti dic: qvis sis? non etenim unquam
Hac memini faciem luce videre tuam!
Tune vetusta geris Sylvanae tegmina plebis
Resinae pinus plena liqvore nimis?

G.

In sylvis habitans antiqvus amoena Geranus
Flumina, iam vulgo quae Gera nomen habent.
In nemoris medio celsi fluit, amne veloce
Praesilit et curvos ducit ab inde gyros!
Qvae bullit lepida haec è rupe scaturigo summa,
Atque in se lateris viva fluenta capit,
Miscetur rapido parva hac stridore sub vrbe
Ac recipit nomen nobile, scito! GERÆ;
Qvod retinet, donec miliaria qvatuor ambit

Fritz Greßlers Vaters Großvater gewesen. Hat die linden vor der schaferey gesetzt." Diese Bemerkung muß im Jahre 1714 geschrieben sein, in welchem Friedrich Greßler 87 Jahre alt war

Atque tenet campum vix Gebesena tuum!
Caeruleam exonerat fluctus Vnstrutis in undam,
Albis utrumque amnem ripa deinde rapit!
Ille Ego, qui quondam Ripae tribuisse, Geranus
Sum solitus, nomen, sit Gera dicta, volo!
Altitonante Iova sum missus, dicere jussus,
Vix lacrumas animo commiserante premo!
Pasce greges studio noctesque diesque fideli
Perfice opus vigili sedulitate tuum!
Opilio venturus eris praedives in vrbe hac
Velligeras et oves vix numerare scies,
(p. 4.) Exsuperans alios cives, TE opulentia amabit,
Prata, boves, hortos arte parabis agros;
Posteritas ita non proba, dives et ampla manebit
Et tibi continget pacis honore mori!
Proditum ab Antiqvis fertur prognosticon annis
Veraci forsan praesagiente Deo!
Plavia Vulcani melopyrgica flamine tacta
Post semel in cineres HAEC redigetur adhuc!
Ter centum exactis abierunt mensibus anni
Plavia cum cineris pagus in igne perit!
Tempore eo celebris felicibus arte Salinis,
Qvae coxisse salem ritè docere solet:
Pagus erat longus, latus per compita vicus
Apta salinarum mille coqvendo domus!
In medio recubant, qvae cernis TEMPLA Paroeci
Circuitu vicina undique cincta domo!
In pagi medio situm fuit Automatula
Qvo (Templo adversum) grana molanda dabant.
Ecce! molendinum est, ubi nunc Langbeinius hortus,
Tempore ab antiquo remen is hortus habet.
Est platea antiquis habitantibus apta, quadrigas
Qvos penes olim acri Salso onerare fuit!
Fossa fuit, via tunc, qvae iam nunc regia, multo
Silice qvae passim strata, referta scatet.
Cuius erant habitacla viris lateralia multis,
In qvae diverti plebs peregrina potest,
Qvae loca jam Disci sunt horti, et prata rotunda,
Inde Salarius est Incola, multus avus.
(p. 5.) Ecce Salina ingens est ampla, oblonga, qvadrata,
Asseribus qvernis qvae fabrefacta domus,
Livida, cana replet puteum istum lympha salinae,

Horrida praetereunti adspicienda viro!
Gressibus ito citis trans ripam in prata, videbis
Ut suffulta scatet fossa salina trabe!
Ad ripae plures saxatile littus habebis
Fontes, qui è terra flumina cana scatent.
Distribuere suos singlis ex ordine rivos,
Qui coxisse salem et rite parare iubent,
Ad pontem usque domus longo sunt tramite latum
Exstructae, qui iam ponticulus gracilis.
Per pontem hunc carri sale devehebantur onusti
Merces a Dominis vendita, ab emta viris!
Non procul a longo jucunda scaturigo bullit
Ponticulo, pontis quae modo nomen habet!
Haec, dixi ut, veteri sedes gratissima plebi,
In cinerem versus vicus in igne perit.
Rudera non remanent, medio nisi in ordine Fanum
Vile, Beata olim a Virgine nomen habens.
Indicia hinc atque inde vides certissima structarum
Aedium, in antiquo tegula fossa solo.
Desiit [1]) hic salsum, sal non ultra incola coxit
Nemine tum sumtus contribuente suos.
Magna Salina levi a sal aere parante serata
Ceu forti, dicta est, obice clausa foret,
Tegmine sericeo [2]), dicunt thoraca fuisse,
Turka moderna senum traditione refert.
(p. 6.) Secula Zodiaco vix devolvuntur Olympi
Obliqvo seqvi aut lustra triginta ruunt
Qvando reaedificant plebs rustica et incola cautus
Non Pagum primis, qui fuit ante, locis,
Sed struit oppidulum gens civica legibus usa
Et munire domos incipit arte suas!
Urbs haec parva sita est, ubi quondam caula toparchae
Qvo stat eqvile loco, porci ubi foetet Hara!
Igne repentino succenditur undiqve murus,

---

1) Die folgenden 6 Verse von Desiit bis refert sind von dem Verf. erst auf p. 18 nachgetragen, aber an diese Stelle gewiesen.

2) Eine ganz ähnliche Sage erzählt Fr. Krönig in seinen Sagen aus der Grafschaft Hohnstein (Aus der Heimat, Sonntagsblatt des Nordhäuser Couriers, No. 45, Nordhausen 1896). Sie lautet: „Die Quelle des Sülzenbaches bei Niedergebra soll mit einer seidenen Jacke verstopft sein. Wer diese herauszieht, bringt großes Unglück über das Dorf, denn eine ungeheuere Überschwemmung wird erfolgen und das Dorf in seinen Fluten begraben.“

In cinerem vergens vrbs miseranda iacet.
Nil super est tutum, non est immunis ab igni [1])
C u r i a , testatur (res manifesta!) locus,
Vnum hypocaustum aderat, probat hoc antiqua vetustas,
Una domus portam parva relicta penes.
Iusta statuta tenent, peragit facienda Senatus,
Sed ducit vitam simplicitate suam!
Ecce secunda lues, dubio procul ira Iehovae,
Est, qvi consumens ignis, adusta facit.
Sedulo vade puer, qui mercenarius audis,
Observa juvenis, qvae tibi dicta seni!
Dic aliis, caveant peccamina grandia vitae,
Ne Nemesis candentem incitet alma Deum!
(p. 7.) Tertia ut immittat commoto i n c e n d i a vultu,
Sed parcat patria pro bonitate piis!
Mutescente senex disparuit ore G e r a n u s
In sylvaeque G e r a m , qva solet esse, meat!
Horruit auditis C u n r a d u s G r e ß l e r , oviclas
Disjunctas passim conglomerare studet!
Tempore venturo, qvi Servus, Opilio vadit
Atque magister oves curat honore suas!
Omnibus hoc visum voluit notuisse G e r a n i ,
Cuilibet ô si sint haec mea dicta velim!
Ecce caterva senum post facta incendia patrum
Tecta reaedificant cespite pacta novo!
Pars sibi fracta parant vicinia in horrea civium
Erigere et satagunt parva habitacla sibi!
Pars struxisse solent ex sylvarum arbore tecta,
Pars albore cupit tecta novare levi.
Incipit incolumis Res publica crescere lege
Illustri, donec publica bella crepent,
Qvatuor atque abeunt centum decennia vitae,
Tempora, Mars qvando Centurione furit,
Et Plaviae passim trux miles Hanavius errans
Immani torqvet mole, colone, lares!
Excitat, en! vindex industria mentis iniquae
Calonem, leviter qui modo laesus erat.
(p. 8.) Hospitis hic primi candenti percitus oestro
Nebulo succendit stramine tecta nitro et;
Hoc facinus servi gyaris et carcere dignum

1) Am Rande ist bemerkt: Aō Christi 1524 nocte praecedanea Purificacionis seu vigiliis.

Contigit, ut sextus junij ab axe micat!
Anno milleno sexcenteno octo triceno
Cum duo vix decima transiit hora dieĵ;
Mercuriique die funesto infausta parantur
Omnia, ter denis aedibus atque tribus,
Porta superficiem culmenque amisit in igni
Vtraque, sed Portae janua salva manet[1]).
Qvilibet, en, cogitat memoranti mente Colonus,
Num fortasse senis vatidica ora forent!
Eheu! quod Fatum? minus uno mense tribusque
Hebdomadis gemine vertilis orbis abit,
Ecce cruenta movens glomerata bella cohorte
Circundans muros miles ubique fremit!
Clamitat ore, cavis raptatque canalibus undam,
Dente minas rigido, cogere tecta rogo!
Attentans portas rabida confringere inermes
Bombarda; ense truci, quae metuenda viris,
Coguntur cives vim illatam pellere lecti,
Iussa magistratus efficienda putant·
Alternare globos videas! Bombarda sonabat
Missilibus globulis, parte ab utraque cadunt.
Perfossus globulo cecidit cistarius[2]) unus,
Jejunus vultu, sobria fata subit.
Qvot capita amisit Bellona cruenta cohortis,
Defectus numerum rite docebit eam!
(p. 9.) Interibi rerum bombarda ignita maniplum
Straminis incendit rem triplicante manu!
Flamma furit candens, vehementem immittit et auram
Aeolus et volucri corruit igne domus.
Igne suburbana clementis villa Tetrarchae
Comburit primo, celsaque tecta cadunt!
Terga boum innumeris periere boatibus igni,
Exspiratque animam multa capella suam.
Flante(que) flamma volat vento, pars inferiorque
Tota ruit, veteres ocyor usque rogos!
Descendente igni celso de culmine Portae
Invadit laevum candida flamma latus!
Sic domus ista olim cui flamma secunda pepercit,
Exilis primum sentit interitum!

---

1) Am Rande. Octodecim intereunt horrea, amice tene!
2) Kann auch cisiarius gelesen werden. Dann würde der Erschossene nicht ein Kistenmacher, sondern ein Kutscher oder Fuhrmann gewesen sein.

Curia post seqvitur, perit Horologeon amoenum,
Automatum periit, bina hypocausta creant.
Sic plateae. Inferior, media atque superna cremantur,
Sola superstes adest montis in Aedicula,
Nobilium non magna domus, sed libera murum
Ornat adhuc, reliqua et duo tecta manent.
Propria dein Parochi periere habitacla, supellex
Multa libris lucubrata prehensa typis.
En! Cata (scito!) logum sacrum periisse, dolendum est!
A quinto decimo anno acta sacrata ferentem;
(p. 10.) Adde, quod oppidulo procul una remota superstes
Proximo in igne domus tota cremata prius,
Qvam totius abit muros intra urbis honestas,
Causa fuit binis bis data flamma locis.
Veloci intereunt igni unâ atque alterâ in hora
Sic quadraginta sexque domicilia.
Horrea tota bono viginti parjete sexqve
Devastata pene corruit una simul.
Horrea de multis Portam summam ante supersunt
Cum bis sex unum; dic, ubi grana locas?
Qvatvor adde novem aedes portam ante supremam
Adde molendinum, zythus habetque domum.
Inferior portae pars inferioris ad ortum
Qvinqve domus veteres continet et Parochi!
Panificisque domus, duo denuo structa habitacla,
Horrea bina: Novum! dein Parochi vetulum!
Tota vetus Plavia est! Deus alme tuere Sacellum,
Custodi templum pro bonitate sacrum!
Da verbi cursum, da tempora tuta docendi!
Familiae faustos, faustaque Fata, dies!

(p. 10 unten): Deutzsch versetzt.

Cunrad Greßler.

Sih! was begibt sich newes hier?
Da sich das waßer theilet?
Vnd steigt mit sachter mues [1]) erfür
Ein alter Greiß verweilet?

---

1) = Muße; mit sachter Mues = langsam.

(p. 11.) Er geht krumb vnd gebuckt herein
Vnd hincket an eim Stabe
Erschrecklich doch im Hertzen mein
Als ein Gespenst er trabet.
Wo sol ich mich verstecken hin,
Daß Er mich nicht anspreche?
Ich wil hinter die hecken fliehn,
Daß mir mein Hertz nicht breche.

Geranus.

Du Hirtenknecht, der Du ligst fein
In einem Schatten kühle,
Im grünen Sspringk, da Klufften sein,
Da Du kein Hitze fühlest,
Steh auff, fauler, ich gleube gwiß,
Du schläffst hier in der Awe
Vnd hütest die Schaff mit vordrieß,
Sih, daß dichs nicht gerawe.
Du sorgst nicht, daß die Schafflin dein
Sich hin vnd her außbreiten,
Vnd thun schaden fast ingemein
Den armen Burgers leuten.

Curt Greßler.

Sie könn nicht großen Schaden thun,
Wenn sie gleich einig Knoppen,
Weil die Saat ist noch jung vnd grun,
Im lentzen mögen hie roppen.
(p. 12.) Vbr das, habens auch her gebracht
Die Hüter vnd Mietlinge,
Die offt gewacht ein gantze Nacht
Vber dem Echarts dinge;
Oder haben in dem wetterleucht
Vmb daz Vieh her gewehret
Vnd dasselb offt zusamen gescheucht
Daz sich sonst ausgesperret.
Zu dem, wann es schon Schaden gthan,
Geb ich darauff nicht viele,
Wanns nicht am Schaden gtroffen an,
Gesteh ich nicht ein Kiele.
Hastu gewandert, alter Herr,
Bist etwan müd von Reisen,
So setz dich zu mir nider her,
Schlaff ein, ruh aus fein leise.

Doch sag mir, ich frag, wer du bist,
Denn mir ist nicht zu gmüthe,
Daz ich dich je gesehn zur frist,
Weil ich der Schaff thet hüten.
Hastu doch alte kleider an,
Wie die Waldheintzen tragen,
Mit haartz vnd Fiechtensafft beschlahn,
Ein haartzkappe wolt ich sagen.

(p. 13.) Geranus.

Ich wone in dem dicken Wald
Da die Gehr heraus springet,
Darumb heiß ich Geran der alt,
Das Waßer hab ich gdinget,
Das fleußet mitten in dem Wald,
Die windisch Geer man's nennet,
Macht krumme Sprüng, leufft schnell vnd bald,
Wer es nur sonst recht kennet.
Das Wasser, so in diesem Thaal
Von oben herauß springet,
Vnd die Qvellen zur lincken all
Zu sich zeucht vnd erzwinget,
Vermengt sich vnterm Städtlin klein,
Mit anderen flüßn vermischet,
Vnd fleußet in die Gohr[1]) hinein,
Als denn sein Nam verlischet.
Heist nicht mehr der Sspringk, sondern Geer
Den Namen Sie beschützet,
Biß Sie vier meilen fleußet ferr,
Bey Gebesen sich stützet
Vnd sich in die Vnstrut ergeust,
Ein dunckel waßer eben,
Als denn es in die Elbe scheust,
Mit der Vnstrut darneben.
Wann ich dann in dem Fluß gewohnt
Bißher von alten Zeiten,
Wird auch des waßers Nam gekrönt
Die Geera von den Leuten.
(p. 14.) Bin aber itzt zu dir gesandt
Von Gott, dir was zu sagen,
Ich kans kaum aussprechen zu hand
Für Jammer, heuln vnd klagen.

---

1) So!

Du Knecht, hut ja mit fleiß der Schaff,
Sey Tag vnd nacht getrewe,
Verricht dein werck, lieb nicht den Schlaff,
Es wird dich nicht gerewen.
Du wirst mit der Zeit Schäffer hie
In dem Städtlein reich werden,
Viel Schaff, viel pferde vnd Rindtvieh
Wirstu haben auff Erden
Fur menge wirstu zehlen kaum
Dein vieh vnd Schaff vermehret,
Dein Reichthumb wird sein Ackerbaw,
Kein Burger dirs verwehret.
Dein Kinder vnd Nachkommen all
Sich werden sehr vermehren,
Obs schon nicht all from in den fall,
Wirstu doch sterben in Ehren.
Ich muß dir aber auch zeigen an
Was bey Dir mein außrichten,
Von alters hat gesaget man,
Vielleicht aus Gotts eintichten,
Das P l a w das Schwartzburgisch-Städtlein
Sol noch einmal abbrennen,
Vnd werden gar geäschert ein,
Zum dritten mal berennent.
(p. 15)[1]) Itzt mags wol sein drey hundert jar,
Die gäntzlich sind verfloßen,
Da P l a w verdorben gantz vnd gar
Im fewr, mit waßer bgoßen.
Zu der Zeit wars beruhmet weit
Von wegen Saltzes künsten,
So da gesotten habn die Leut,
Damit verdienet gunsten.
Doch wars kein Stadt, Ein Dorff gar lang,
Viel Sälen allhie waren,
Hat großen Nutz, Zu vnd Abgang
Mit tragen vnd mit fahren.
Die K y r c h, die itzund ligt am Endt,
Die jederman thut sehen,
Hatt mitten in dem Dorff gelend,
Welchs vmb die thet her stehen.

1) Nur den Abschnitt von S. 15—18 ziemlich zu Ende hat Olearius in seinem Syntagma Rerum Thuringicarum, I, S. 293 und 294 (Franckfurth u. Leipzig 1704, 4°) zum Abdruck gebracht.

Auch hat gelegen mitten inn
Gleich gegen der Kyrch vber
Ein haus, dar man geschroten inn,
Das gsteubet durch die Sieber.
Nemlich ein Mühl, da itzund ligt
Der Langbeinen ir garten,
So von der Mühl den Namen kriegt,
Mann nennt jn noch Mühlgarten.
Ein Gaß, die Läder Gaß man heist,
Die aus dem Dorffe gehet,
Darin gewonet allermeist
Bey den daz laden stehet.
(p. 16.) Ein Graben, da die Straß inn geht,
Vnd itzt die Landstraß bleibet,
Voll Kieselstein ligt immer stet,
Den Saltzgraben man preiset.
Am selben lagen beyderseit
Gasthöff vnd Heuser viele,
Darin man herbergt frembde Leut,
Die Saltz kaufften on Ziele.
Dieselbe Ort, da itzt kein Haus,
Sind rundte Gärten vnd Wiesen,
Weil sie vor Zeiten gbrennet auß,
Man sie nicht kont genießen.
Die Sältzer habn Sie ligen lahn,
Die Alten Sie verlaßen,
Sie sind Gärten bald vorne an,
Vnd ligen an der Straßen.
In dem Saltzgraben, merck mich nun,
Hat es ein Graben blawe,
Breit, lang, vierEcket, heist Saltzbrunn,
Mit Eichen Bräten gbawet.
Darinn das waßer graw und grun
Biß oben an thut stehen,
Dem, der fur ober flegt zu gehn,
Schrecklichen anzusehen.
Geht man denn vber hin der Gehr
Vnd komet auff die wiesen,
So find man der Saltzbrunnen mehr,
Mit Holz durchbawt Creutzweise.
(p. 17.) Am Vfer der Geer nach dem Berg
Trängen sich dergleichen
Grawwäßrig Gruben lang vnd zwerg,

Die sich itzt fast vorschleichen.
Auß solchen Gruben allzumahl
Hat sich die Saal getheilet
In alle Sälen Breit vnd schmal,
Hat keiner ichtwas gfehlet.
Die Sälen sind vom dorff hinein
Biß an die Brucken gangen,
Da itzt ein schmahler steg thut sein,
Vber die Geere langen.
Vber die Brück man füren that
Schweer Karn mit Saltz beladen,
So die Saltz-Jungkhern an der Stadt
Verkaufften ohne Schaden.
Nicht weit davon am Waßer mild
Ein Brunn aus dem Berg springet,
Vnd mit gedön heraus der qvillt,
Brücken-Born der nam klinget.
Diß dorff, dem Volk ein nützlich sitz
Gewesen zu den Zeiten,
Ist eingeäschert gantz vnnütz
Worden den armen leuten.
Mann findet weder Stein noch Wänd,
Dabey man könnte sehen,
Das ein Dorff gewesen an dem End,
On die Kyrch thut noch stehen.
(p. 18.) Auch die im Riet grabn alte Land
Vnd suchen tieff jr sachen,
Die finden offt vblicher hand
Noch Ziegeln von den Dachen.
Das Saltzwerk aber ist gangen ab,
Nicht ferner worden gtrieben,
Weils kein Gewercken mehr gehabt,
Ist solcher Nutz verblieben.
Der Saltzbrunn sol verstopfet sein
Von eim Saltzknechte worden,
Der deßhalb wol belohnet fein
In seim leichtfertign orden.
Mit Seiden duch oder Gewand
Die Alten wollen sagen,
Das man sonst nichts gehabt zu hand,
Als ein Seidenwamst vertragen.
Nach dem etwan einhundert jar
Sampt funfftzigen verlauffen

Vnd die verbrandten leute dar
Widrumb thetn heuser kauffen,
(p. 19.) Vnd die nicht bawten wie zuvor
Herunter in die Tieffe,
Da es ein Dorff war, sondern Thor·
Vnd Mauren es begrieffe.
Ward so ein Fleck vnd Städtlin klein,
Hatt Statut vnd Gesetze,
Verwert mit Mauren in gemein,
Das mans nicht solt verletzen.
Das Städtlin ward gebawt an den Ort,
Da die Viehställe stunden,
Die Pferd vnd Schweinstall hatt man dort
Beim alten Ritter funden.
Diß Städtlein ward auch angesteckt [1]),
Wie es abr ist zugangen,
Daz es plötzlich mit Aschen bdeckt,
Darnach tragn viel Verlangen.
Da ist nichts blieben stehend gar
Im gantzen Stadtlin eben,
Das Rathauß auch nicht sicher war,
Daz thut die Hofstadt geben.
Ein Einzel Stub sol blieben sein,
Wie vns die Alten sagen,
Beim obern Thor ein häußlein klein,
Ander mustn alle klagen.
Doch blieben sie beim Burger-Stand,
Der Rath, der that daz seine,
Einfeltig [2]) Leute gabs zu handt
Im Rath vnd bey der Gmeine.
(p. 20.) Diesn andern Brand vnd Schaden groß
On Zweiffl hat Gott her gsendet,
Dessen Zorn fewrig one maß
Ansteckt, verbrent, verwendet.

---

1) Am Rande steht, anscheinend von derselben Hand: „Ein Jar vor der Bawren Auffruhr Aō p. 1524 die nacht vor Marie liechtmeß".

2) Am Rande steht, von späterer Hand nachgetragen: „Simplices, i. e. sinceri homines, qui non ex Hypocrisi alborum angelorum et Malitia diabolica nigra compositi fuerunt, astuti Versipelles sive Herodiani." Und gegenuber am anderen Rande: „Ps. XXV. Schlecht und recht, das behüte mich, Gott, erlöse Israel aus aller seiner Noth."

Du Knecht, geh hin, sey fleißig, from,
Der du itzt dienst vmbs Lohne,
Gedenck, waz du itzt Jung vernom,
Im Alter wol darane!
Sags andern auch, daz sie zugleich
Sich wol vor Sünden hüten,
Daz Gotteß Rath widr arm vnd Reich
Künfftiger Zeit nicht wüten
Vnd Ihn den dritten Brand zuschick,
Aus grechten Zorn getrieben,
Daz solcher das Städtlein verrück
Vnd es ferner betrübe.

Hiermit schweig still der Alte greiß
Geranus vnd verschwande,
Zurück nam wider seine Reiß
In sein Wald Geer zu lande.
Der Mähr erschrack Curt Greßler hart,
Die Er vom Alten ghöret,
Samlet sein Schaff nach seiner Art,
Die hin vnd her geirret,
Dient wie zuvor dem Meister sein,
Kunfftiger Zeit Er warde
Selbst Schaffmeister in Ehren fein
Er schwebt bei seiner Herde.
Breitet hernach die Botschafft auß
Bey allen Jungn vnd Alten.
(p. 21.) Die jm Geran gesatzt herauß,
Jederman solt drauff halten.
Nachdem diesr andre Brand verschmirtzt,
Die alten wieder bawen
Auff Ihre Brandstedten verstürzt,
Darauff zu wonen trawen
Zum theil Ihn in der Nachtbarschafft
Thatn alte Scheunen kauffen,
New heuser im wald mancher schafft
Mit rennen vnd mit lauffen.
Mit Stroh vnd leimen mancher macht
Ein Wonung klein, zu bleiben,
Mit Kalk berappet, tag vnd Nacht
Sein Handthierung zu treiben.
Daz Städtlin mit Gsatz vnd Statut
That allgemach zunehmen,

Wiss zuvor war, wards wider gut,
Daz Volk ließ sich auch zehmen!
Demnach etwan ein hundert jar
Vnd achtzig warn vergangen,
Vnd Gott einschickte Kriegs Gefahr,
Mars mächtig thate prangen.
Der Obrist Hanaw an dem End
Vns Soldaten thet schicken,
Gelesen auß seim Regiment
Mit Boßhafftigen tücken.
Da war ein Groß Bub vngezehmt,
Mancher Boßheit ergeben,
(p. 22.) Leichtfertigkeit er stetz annehmb,
Führt gar ein Gottloßleben.
Da Er deshalben gzüchtigt ward,
Ergrimmet er mit Zorne,
Mit Lunten, Stro vnd pulffer hart
Steckt er hindn an, nicht vorne.
Solch Bubenstück er hat begahn
Am sechsten Brachmons tage,
Tausent sechshundert, acht daran
Vnd dreißig darzu sage.
Bald nach zwölff vhr zur selben fahrt
That Er sich bößlich rechen,
Ward zwar gestrafft mit Gfengniß hart,
Gestreckt, het mögn zubrechen.
Ein mitwoch war derselbig tag,
Vnglückselig geschwinde
Drey vnd dreißig heuser, ich sag,
Gingn auff gen himl im winde.
Des vntern Thores Obergbew,
Darrauff man kundte wonen,
Auch Achtzehn Scheunen one Schew
Thet daz fewr nicht verschonen.
Ein Jeder dacht ans Schäffers Wort,
Vnd meint, obs wer erfüllet.
Nicht gar zwei Jar an diesem ort
Wurden da eingehüllet,
Parteien giengen auff vnd ab
Vnser Stadlein anrannen,
(p. 23.) Versuchten all Ir Heil darab,
Daßelb zu vbermannen.
Mit großem Hauffn vnd großen Gschrey

Die Thor sie wolten öffnen,
Daz Wasser sie vns namen frei.
Waz war da guts zu hoffen?
Sie drawten sehr zu stecken an,
Unß legen in die Aschen,
Die Gvarden den Streit fiengen an,
Die leut thetn vberwaschen.
Daß Ober Thor Sie griffen an,
Solchs feindlich auffzuschlagen,
Mit schießen die sich machten dran,
Die Furchtsamn zu verjagen.
Schlagen ist verboten, wehren nicht,
Gewald mit Gewald vertreiben,
Wie d' Obrigkeit unß abgericht,
Wer beßer gelaßen bleiben.
Kaulen zu wechseln fieng man an,
Da hort man puchsen knallen,
Auff beiden seitn kein Mangel man
That sehen, sondern fallen
Auff vnser seit ein Burger jung
Von einer Kugel gletzet,
Gar nüchtern bekahm Er des genung,
Sein Seel nüchtern darsetzet.
(p. 24.) Wie viel aber auff Jener seit
Der Soldaten sind gfallen,
Daz wird der Mangel gewiß bereit
Sie lehren vnd erschallen.
Da Sie meinten: Sie konten nicht
Gewinnen, hettens Schande,
Drey mal mit fewr in Stroh gericht
Steckten Sie an zu brande.
Die Scheune vor dem Obern Thor
Must erst brennen mit Krause,
Die gekaufft hatte Otto Rohr
Zusampt seinem wonhause.
Der starcke wind die Flamme trieb,
Das Vorwerck mußt auch brennen,
Nicht ein stecken am selben blieb
Vom Dach bis auff die Tennen.
Im Vorwerck vnd in ganzer Stad
Viel Rindvieh that vorderben,
Ziegenvieh, daz der frembde hat
Her gflicht, must im fewr sterben.

Die untre Seit gieng gantz zu grund
Im Stadtlein, merck mich eben,
(p. 25.) Vndt das geschah in einer Stundt
Als Brandstät es auffheben.
Da das Gebew des Obern Thor
Roter loh thete brennen,
Fiels rab auffs hauß, alda zuvor
Das fewr thet abelännen.
Auffs Rathauß flog daz fewr geschwind,
Eh die im Mittel fielen,
Daz treib der grawsam starcke wind,
Niemand kunt da abkühlen.
Die Vnter, Mittl vnd Obergas
Samptlich im fewre stundten,
Das liebe Kyrchlein ohne maß
Im fewr hat gnade funden.
Ins pfar Ers Hauß Buchr vnd Haußrath,
Beschrieben vnd studieret,
Kyrchen Register, Brieff vnd Blat
Die loh zu boden führet,
Das frey hauß an der Maur bleib stehn,
Darczu Clauß Beyern Wonung,
Hans Schmidten Hauß kam auch davon,
Weiß nicht durch wez Verschonung.
Eh noch das Stadtlin gieng zu Grund,
Brand Christoff Lohn Hauß drunden,
Daz doch vom Fleck gar ferne stundt,
Dennoch hats daz fewr funden.
Die vrsach ist gewesen dann,
Daz ein Soldat aus freffel
(p. 26.) Solchs auff vier Ecken gleget an
Mit Lundten, Stroh vnd Schwefel.
In zweien Stundtn brandten ab
Sechs vnd viertzig Wonheuser,
Sechs vnd z(w)antzig Scheunen drab,
Eine vorwüst fiel selber.
Dreyzehn Heuser vorm obern Thor
Blieben zusammen stehen,
Die Mühl vnd Brawhauß wie zuvor
Theten der Gfahr entgehen.
Dreyzehen Scheunen groß vnd klein
Vorm obern Thor noch walten,
Wo wil ein jedr die früchte sein

Hin legen vnd behalten?
Vorm vntern Thor noch funffe sein
Klein vnd groß heuser z' finden,
Darzu gezahlt daz pfarrhauß fein
Welchs ferne liegt dahinden.
Das Backhauß vnd zwei newe stahn
Gericht nach vorign Brande,
Ein newe Scheun beim selben plan,
Die alt pfarrScheun zu hande.
(p. 27.) Daß ists, daz zu Plaw stehn thut noch,
Im alten Plaw zu finden.
Behüt uns, Gott im Himel hoch,
Kyrch vnd Capell, dein kinden!
Erhalt vns dein wort rein vnd klar,
Gib sichre Zeit zu lehren!
Erhalt Rath-Hauß stand in der Gfahr,
Gib alls widr zu dein Ehren.

Krieg vnd Brandt segne Gottes handt!

VIII.

Eine Reise-Rechnung aus dem Jahre 1527.

Von

H. Heß,
Rentamtmann in Gotha.

Die nachstehende Rechnung über die Kosten einer Reise des Herzogs, nachmaligen Kurfürsten Johann Friedrichs (des Großmütigen) von Sachsen im Jahre 1527 nach Düsseldorf zum Besuche seiner dort weilenden jungen Frau [1]), Tochter des Herzogs Johann von Jülich, Cleve und Berg, der in Düsseldorf seine Residenz aufgeschlagen hatte, befindet sich im Archive des H. Staatsministeriums Dep. IV in Gotha. „Immediat-Kammer-Sachen Nr. 1 Cap. IX Tit I.“ Sie sowohl als auch das zugehörige „Register der Einnahme von Wolff Rasken“ ist vom Kammerschreiber Bastian gelegt, das beigegebene „Register zu dem Spiel auf diesem Wege“ dagegen ist von anderer Hand, jedenfalls von Wolf von Raschkau selbstgeschrieben.

Des Abdruckes erscheint die Rechnung aus verschiedenen Gründen würdig, worauf nicht näher eingegangen zu werden braucht, da des wackeren Küchenschreibers fleißige Arbeit für sich selber spricht. Eine Erörterung über die Münzverhältnisse dürfte aber am Platze sein. Die Verschiedenheit des Münzfußes in den Territorien, durch die der Herzog ritt, kommt nämlich auch in der Rechnung zur Erscheinung, wodurch die Übersichtlichkeit, sowie die

1) Das Beilager war 1526 am Sonntag nach Mariae Geburt „zu Burck im Lande zu Berg“ gefeiert worden.

Vergleichung der einzelnen Preisansätze einigermaßen erschwert wird. Es sei daher zur Orientierung Folgendes bemerkt.

In der Hauptsache wird nach dem meißnischen Gulden zu 21 ℊ à 12 ₰ à 2 Heller gerechnet; ein Gulden Gold oder, was dasselbe bedeutet, 1 Gulden-Thaler hält 22 ℊ. Von den in den hessischen und jülich'schen Landen sowie im Erzbistum Köln geltenden Albus (Weißpfennigen) werden 28 Räder-Albus zu 14 Heller und 30—35 „gemeine“ Albus zu 12 Heller einem Goldgulden gleichgesetzt. Hiernach ist 1 meißnischer Gulden zu 21 ℊ gleich 26 Räder-Albus 10 Hellern oder (1 Goldgulden zu 32 gemeinen Albus angenommen) 30 gem. Albus 7 Hellern, ferner 1 ℊ gleich 1 Räder-Albus 4 Hellern oder 1 gem. Alb. 5,5 Hellern und umgekehrt 1 Räder-Albus gleich ca. $9^1/_2$ ₰ oder 1 gem. Alb. gleich ca. 8 ₰ meißnischer Währung.

Der jetzige Kaufwert jener Münzen stellt sich nach Kius, Das Finanzwesen des Ernestinischen Hauses im 16. Jahrhundert, Weimar 1863, und nach desselben Verf. „Preis- und Lohnverhältnisse des 16. Jahrhunderts etc.“ in Hildebrands Jahrbüchern, Bd. I, S. 65 ff., so, daß der meißnische Gulden, dessen heutiger Silberwert mit 4 M. 20 Pf. angenommen ist, ca. $15^3/_4$ M. und demzufolge 1 meißnischer Groschen 75 Pf., 1 meißnischer Pfennig ca. 6 Pf., 1 Räder-Albus ca. 59 Pf. und 1 gem. Albus ca. 52 Pf. jetziger Markwährung entspricht, was gleichbedeutend ist mit einem Steigen der Preise um 375 Proz. resp. einem Sinken des Geldwerts seit jener Zeit um ebenso viel Prozent.

Ob diese Annahmen, die sich auf eine Vergleichung der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse, in erster Linie der Roggenpreise, im 16. Jahrhundert mit den entsprechenden Durchschnittspreisen der Jahre 1838—1861 stützen, durchweg zutreffend sind, scheint mir im Hinblick auf die Ansätze und Preise der nachstehenden Reise-Rechnung nicht ganz unzweifelhaft.

Register einnehmens unnd außgebens auff der reiße unnd außgabe des durchlauchten hochgebornnen fursten und herrn, hern Johansfriederichen, hertzogen zu Sachssen m g h, von Weymar aus bis gein Tusselsdorff ins land zu Gulich, die zeitt s f g doselbst hyn zu derselbigen gemahel geritten unnd von dannen widder bis gein Torgaw mittwoch nach Fabiani anno (15)27.

Gotha.

Mittwoch nach Fabiani[1]) ist m g h zu Gotha einkomen, alda benachtet, einkaufft unnd außgeben wie volgt.

Kuchen: 6 gl vor 2 kappaun; 1 fl 16 gl 6 ₰ vor 19 ℔ rinthfleisch das ℔ vor 5 ₰; 1 fl 4 gl 3 ₰ vor 55 ℔ schweinen fleisch, 1 ℔ vor 5½ ₰; 14 gl 3 ₰ vor 57 ₰ kalbfleisch, das ℔ vor 3 ₰; 7 gl vor wurste; 5 gl 3 ₰ vor 3½ ℔ grune hechte, das ℔ vor 1½ gl; 6 gl vor 6 ℔ karppen; 7 gl vor 1 maß 1½ nossel schmerlen; 7 gl 1 ₰ 1 heller vor 1 ß° 3 mandel 3 eiger, das mandel vor 1 gl; 8 ₰ vor schon mehel; 6 ₰ vor zwippeln; 3 gl vor toppe; 12 gl 6 ₰ vor 15 ℔ putter, das ℔ vor 10 ₰; 14 gl vor koln; 5 gl 4 ₰ vor 1 virtel saltz; 4 gl vor 1 ß° eppffel; 3 gl vor kompostkraut; 1 gl vor 5 schoffkesse; 4 ₰ vor rettig; 6 ₰ vor merrettich; 1 gl 4 ₰ der schusselwescherin; 1 gl vor frische putter. Suma der kuchen 7 fl 15 gl 6 ₰ 1 heller. Vorrat: 11 zinßhuner.

Keller. Vorrat: 2½ eymer wein; 2½ eymer bier; 4 stubichen essig in die kuchen.

Speyßkamer: 5 gl vor 2 ß° semel; 12 gl vor esse und scheibe brott. Suma 17 gl.

Camer: 9 gl vor liecht. Sma p se.

Futter. Vorratt: 1½ erffurt. malder 4 futter maß auff 52 pfferde 1 nacht vor futter.

Extra:

3 gl pottenlon gein Eißenach, dem amptman, das er zu m g h gein Creutzburgk komen und s f g auff die grenitz gleitten solt,

---

1) 23. Januar 1527. Die Reise dauerte bis 19. März 1527, an welchem Tage der Herzog in Torgau wieder eintraf.

10 gr 2 knechten, die von Gamstet bis gein Gotha vorgespannen,

6 fl taler Baltzasar dem knecht, der mit den renpfferden voran ins land zu Gulich geritten zu zerung,

8 gr Hans Bot und Heintz Koch zu Gamstet 1 nacht mitt 2 pfferden vorzert im vorreitten.

Suma des extra 7 fl 6 gr. Summa Summarum zu Gotha 16 fl 5 gr 6 ₰ 1 heller.

Creutzburgk.

Am dornstag nach Fabiani ist m g h zu Creutzburgk einkomen, alda benachtet, einkaufft und außgeben wie volgt.

Kuche: 4 gr vor 3 ℔ reiß, das ℔ umb 16 ₰; 10 gr vor 10 ℔ geschmeltzte putter; 13 gr 6 ₰ vor 27 ℔ durre gereuchert rintfleisch, das ℔ umb 6 ₰; 1 gr 9 ₰ vor 8 virtel milch und 1 kan ram; 8 gr 8 ₰ vor 13 brat und leber wurste; 16 gr vor 4 ß° eiger, das ß° umb 4 gr; 2 gr 1 ₰ vor 5 ℔ schweinen pratten, das ℔ umb 5 ₰; 3 gr 4 ₰ vor 2 korbe kollen; 2 gr vor 2 ℔ gesaltzene putter; 1 gr 8 ₰ vor 4 last holtz; 5 gr vor 5 kappaun; 2 fl vor grune hechte und speyßvisch; 3 gr vor 1½ maß schmerlen; 8 gr 9 ₰ vor 35 ℔ kalpfleisch, das ℔ umb 3 ₰; 2 gr vor 2 maß essigk; 1½ gr vor saltz; 2 gr 6 ₰ vor ½ ß° opffel; 2 gr 6 ₰ vor 1 mandel schaffkesse; 4 gr vor 9½ ℔ grun rinthfleisch, das ℔ umb 5 ₰; 4 gr 2 schusselwescherin. Summa der kuchen 6 fl 12 gr 3 ₰.

Keller: 2 fl 3 gr vor 2½ eymer wein; 1 fl 5 gr vor 1½ eymer gottingisch bier; 3 gr 6 ₰ vor 8 stubichen creutzburgisch bier, 1 fl 3 gr vor 6 stubichen reinisch wein. Summa 4 fl 14 gr 6 ₰.

Speyskamer: 12 gr 4 ₰ vor semel und brott. S^a p se.

Camer: 7 gr vor 7 ℔ liecht. S^a p se.

Futtervorrat: 5 creutzburger malder 4 maß, 1 nacht uff 56 pfferde ihe uff 1 pfferd 1½ maß gegeben.

Extra:

1½ gr Gorgen von Brandenstein außlosung auff 3 pfferde,

1½ gr graff Jobst von Mansfelt uff 3 pfferde,

1 gr Gangolff von Heillingen uff 2 pfferde,

1 gr Horstal uff 2 pfferde,

1 gr Pappenheim 2 pfferde,

11 gr uff m g h pfferde, welcher 19 gewest sampt 3 des von Wildenfels,

1 gl Schopperitz uff 2 pfferde,
½ gl Hensel Zingkenpleser uff 1 pfferd,
½ gl Hans Schreiber der m g h von Gotha bis gein Creutzburg gefurt, uff 1 pfferd,
6 gl Hans Pot und Heintz Koch 1 nacht mitt 2 pfferden im vorreitten vorzert,
½ gl Hans Axen dem Knecht uff 1 pfferd außlosung,
2 fl taler in das haus zu trangelt, doryn m g h pfferde gestanden, s f g selbst gelegen und kuchen doryn gehalten,
4 gl in des predigers herberge vor liecht unnd trangelt,
2 gl 8 ₰ 2 potten, die 6 stubichen reinisch weyn von Eyssnach gein Creutzburg getragen,
3 gl auff 6 wagenpfferde von Gotha außlosung,
2 gl auff 4 wagenpfferde, die vorgespannen gehapt, hatte Schofferitz außgelegtt,
3 gl 4 ₰ vor 1 ziehestrangk, vor wagenschmere und 1 eissern ziehebandt an 1 distel dem wagenknecht Osswalt gegeben.
Sma des extra 4 fl 6 ₰.
Summa Summarum aller außgabe zu Creutzburgk fac. 16 fl 4 gl 7 ₰.

Spangenbergk.

Am freitag conversionis Pauli ist m g h zu Spangenberg gegen abent einkomen, alda den sonnabent stil gelegen und von dem landgraffen ausgelosset worden, aber doch doruber ausgeben wie folgt nemlich

2 gl uff 2 eissen huffschlag dem von Pappenheim,
1 gl auff 1 eissen huffschlag Jorgen von Brandenstein,
10 ₰ von 1 sattel zu pessern Casp dem stalmeister,
6 ₰ idem vor 1 stegereiff zu bessern,
8 gl huffschlagk uff m g h pfferde von Gotha aus bis gein Creutzburgk Casp gefordert,
1 gl huffschlagk graff Jobst von Mansfeltt,
3 gl huffschlag Horstal,
1 gl huffschlag uff m g h von Wildenfels,
10 fl zu trangelt uffs schlos jn die hoffambte,
7½ gl huffschlagk und außlosung auff 6 pfferde des amptmanns zu Warttburgk und 1 Hans Axen, dan seine knechte die außloesung zu Creutzburg zu schreiben vorgessen gehapt, dorumb sie die zu Spangenbergk gefordert,
10 gl einer armen frauen umb gottes willen geben, welche

m g h umb ein almußen bitten lassen und angezeigt, das sie vorbrand were,

½ gr huffschlag Schopperitz,

1 fl 14 gr Wentzel zu Homburg mitt den wegen vortzert, als sie do zu mittage ausgespanen gehapt 15 pfferde, 12 wagenpfferde und 3 reißig pfferde, die bey den wegen geblieben,

3 fl einem furman mitt 6 pfferden, der von Spangenberg 1 wagen mitt m g h gerette gein Ziegenhain gefurt, dan man von dem einen wagen abladen muste, boße halb des weges,

15 gr 1 andern furman, der vor m g h wagen mitt 2 pfferden von Spangenberg bis gein Ziegenhain vorgespanen,

1 gr 1 pawrn geben, der den wegk den wegen uber etzlicht wießen geweißet zwuschen Spangenberg und Ziegenhayn,

2 gr huffschlag uff m g h wagenpfferde,

10 gr des landgraffen wagenknechte, die mitt des landgraffen pfferden m g h wagen von Spangenberg bis gein Ziegenhayn gefurt, zu vortringken, dan m g h pfferde die zeitt ledig gangen, domitt man mitt denselbigen desto stattlicher hat außkomen konnen,

1 fl 3 reissigen, die die wagen von Spangenbergk bis gein Ziegenhain gelaittet, zu trangelt,

3 fl 14 gr 9 ₰ Hensel Zingkenbleser vorzert 1 nacht zu Cappel uff 16 pfferde und 18 person, als er bey den wagen plieben.

Suma aller außgabe zu Spangenbergk 22 fl 8 gr.

Ziegenhain.

Sontags nach conversionis Pauli ist m g h zu Ziegenhain gegen abent einkomen, alda benachtet, ausgeben wie folgt.

3 gr in Schopperitz herberg zu trangelt dorynen der prediger und ich nachtlager gehapt,

1 gr huffschlag Hans Schmid uff 1 pfferd,

2 gr in des von Wildenfels herberg zu trangelt,

5 fl taler in die hoffambte zu trangelt uffs schlos,

3 fl 1 furman mitt 8 pfferden geben, der m g h wagen von Ziegenhain gein Margkpurgk gefurt, ist gedingt worden,

10 gr dem schultes zu Ziegenhain zu vertringken, der die wegen von dannen gein Martgkpurg gelaittet.

Suma aller außgabe zu Ziegenhain fac. 9 fl.

Margkpurgk.

Montag nach conuersionis Pauli ist m g h gegen abent zu Margkpurgk einkomen, alda den dinstag, mittwoch und dornstag stille gelegen und ausgeben wie volgt. N° alhie hat der golt fl 28 reder weißpffenge gegolden bis gein Tusselsdorff, dorauff der golt fl auch alßo vorrechent worden, nemlich

6 fl 21 Alb. 2 klein reder ₰ vor 7½ elle leberfarbe lunedisch tuch, 1 elle vor 24 reder Alb. geben, dem prediger zu 1 rogk,
10 Alb. vor 5 virtel blaw gemein tuch vor m g h,
12 Alb. vor 4 elle braun zindel, 1 elle umb 3 Alb.,
6 Alb. vor ½ elle weiß attlas, welchs alles Kontz Schneider vor m g h außgenomen,
1 fl 6 Alb. 2 red. ₰ vor 5½ elle gemein leberfarbe tuch, 1 elle umb 6 Alb., dem eynen wagenknecht außgenomen,
26 Alb. vor 5 elle und 1 virtel leberfarbe gemein tuch, 1 elle umb 5 Alb. dem andern wagenknecht zum rogk auch gekaufft,
2½ Alb. Hans Schmid zu ole, das er zu den pfferden gebraucht,
10 fl taler des landgraffen camermeister geben, aus bephel m g h von Wildenfels,
6 Alb. von 13 stugk zu waschen dem Wentzel geben vor m g h gerete,
3½ Alb. des von Wildenfels knecht von 2 neuen eißen und 1 altes auffzuschlahen,
2½ Alb. von 2 neuen und 1 alten eißen huffschlag graff Jobst von Mansfelt,
4 Alb. vor 4 neue eißen Hensel Zingkenpleser,
1 Alb. vor 1 new eißen dem von Pappenheim,
1 Alb. vor 1 new eißen huffschlag Heiligen,
2 Alb. huffschlag Schofferitz,
2½ Alb. huffschlag Jorg von Brandenstein,
7 Alb. vor 1 band zugk vor den rustwagen (als es der wagenknecht gmeint hat) und huffschlag den wagenpfferden,
4 Alb. vor wagenschmer,
26 Alb. in das haus doryn des landgraffen harnischkamer gewest, zu vortringken,
4½ fl taler des landgraffen trometer zu trangelt,

5½ Alb. vor 1 lattern dem wagenknecht, die er des morgens bey den wagen gebraucht,
21 Alb. vor des predigers und der zwier wagenknechte rogk zu machen,
1 fl 5 Alb. dem sattler vor 2 halfftern, 3 furgebenge, 2 sattelnstutzen und von 4 seteln zu follen,
3 Alb. vor 6 bunth stro in m g h stal zubuß,
10 fl taler geben Heintz Harnischmeister zu zerung bis gein Tusselsdorf; ist auff dem wasser mit dem einen wagen hinabgefaren. Nota, an dissen 10 fl hat der Heintz 5 fl 12 ℊ 6 ₰ lauts seiner rechnung widerbracht, die er zu sich in seinen nutz genohmen mit zusag, die m g h zu Torgaw wider zu geben, soferne anderst s f g im die aus gnaden nicht erlassen wollen, dorumb ich diesse 10 fl vor vol gesetzt,
14 Alb. huffschlag auff m g h pfferde,
1 fl taler des hertzogen von Wirtenbergs zingkenpleser zu trangelt,
15 fl taler uffs schlos zu trangelt in die hoffambte,
1 fl 3 Alb. in der herberge, dorynen m g h edeleut und der prediger gelegen und nachtlager gehapt, vortzert ausserhalb der außlosung, als vor kese, suppen und einbegkisch bier, dan der landgraffische rentschreiber angetzeigt, das sie ein maß hetten, was sie außloseten, dorumb er das nicht hat zalen wollen,
1 fl derselbigen wirtin zu trangelt,
25 Alb. dem wirdte dorynen m g h wagenpfferd gestanden, vortzert, vor rauch, futter-zubuß und anders auch ausserhalb der außlosung, dan der lantgraff nicht mer dan stalmit, haffer und wein hat bezalen lassen wie gemelt,
6 Alb. dem stobenheisser, der m g h stoben uffm schlos geheitzt,
2 fl des landgraffen einspennigen, die m g h von Spangenberg aus bis uff die nassauisch grenitz gleittet, zu vortringken.

Suma der gantzen ausgabe zu Margkpurgk 62 fl 18 ℊ 6 reder klein ₰.

Dillenbergk.

Freitags nach conuersionis Pauli ist m g h zu Dillenbergk einkomen, alda benachtet und außgeben, nemlich

5 Alb. des landgraffen furknechten, die von Margkpurg bis gein Dillenberg mit 2 pfferden furgespanen, zu vortringken,

4 fl des landgraffen einspenigen, die m g h von Margburgk bis gein Dillenbergk geleittet,
10 fl taler in die hoffambte zu trangelt,
6 Alb. geben dem, der das futter im stal gegeben, zuvortringken g° stalmeisters er Marschalz,
6 Alb. des von Nassaw narren geben.

Summa aller außgabe zu Dillenbergk fac. 14 fl 10 ℋ 17 Alb.

Siegen.

Sonnabents purificationis Marie ist m g h zu Siegen gegen abent einkomen, alda benachtet unnd außgeben:

1½ Alb. Heintz Koch huffschlagk,
1 Alb. huffschlag Heylingen und Papenheim vor 2 alte eißen,
5 fl taler zu trangelt in die hoffambte,
3 Alb. dem ders futter in stal gereicht g° stalmeister.

Summa aller außgabe zu Siegen fac. 5 fl 5 ℋ 5½ Alb.

Niemburgk.

Sontags nach purificationis Marie ist m g h zu Niemburgk gegen abent einkomen, alda benachtet, einkaufft, vorzert und außgeben wie volgt.

Kuchen: 9½ Alb. vor 200 eiger minus 9; 18 Alb. vor 5½ quart putter, 1 quart vor 3½ Alb.; 1 Alb. vor kesse; 2 Alb. vor saltz; 1 Alb vor spegk; 16 Alb. vor holtz und koln; 1½ Alb. vor 1 hecht; 4 Alb. vor 2 quart essig; 5 Alb. vor 1 haßen; 46 Alb. vor 46 pffd schweinen fleisch; 6 Alb. vor 8 brotwursto; 42 Alb. vor 33 karppen; 4 Alb. vor keße; 8 Alb. vor kraut. Summa der kuchen 5 fl 5 ℋ 24 Alb.

Keller: 4 fl taler 8 Alb. vor 80 maß wein, 1 maß vor 21 reder heller, fac. 14 heller 1 reder Alb. S^a p se.

Speißkamer: 24 Alb. vor brot und semel, S^a p se.

Camer: 7½ Alb. vor 3½ ℔ hecht.

Futter. Vorrat: Dan der graff von Senhen hat m g h 2 karn mitt haffern geschengkt.

Extra.

5½ Alb. 1 poten, der von Niemburgk mitt briffen gein Seyborgk zu Baltzar dem knecht, der alda mit den renpfferden gelegen, geschigkt worden zu m g h zu Tusselsdorff zu komen,

3 Alb. uff 3 pfferde außlosung der von Wildenfels,
3 Alb. uff 3 pfferde graff Jobst von Mansfelt,
2 Alb 2 pfferd Schopperitz,
2 Alb. Horstal
2 Alb. Pappenheim } außlosung jder 2 pfferde,
2 Alb. Heiligen
1 Alb. vor 1 new eissen huffschlag Heiligen,
1 Alb. huffschlag dem prediger,
3 Alb. außlosung Brandenstein 2 pfferde,
1 fl taler des grafen von Sehnen diener, der m g h 2 karn mitt haffer bracht zu geschengk zu vortringken,
2 fl taler des von Nassaw 4 eynspennigen, die m g h von Siegen bis gein Niemburgk geleittet, zu trangelt,
6 Alb. dem furman, der von Dillenbergk bis gein Siegen vorgespannen,
12 Alb. einem andern furman, der von Siegen gein Niemborgk vorgespannen,
18 Alb. uff m g h pfferde stalmit,
1½ Alb. dem pffarrer vor 1 krauß, welcher im ime hauße zurbrochen worden, gegeben,
17½ Alb. des von Nassaw 4 einspennigen in der herberge vortzert gehapt mit der außlosung,
2 Alb. Oßwald dem wagenknecht vor wagenschmere,
4 Alb. außlosung auff die 4 wagenpfferde,
4 Alb. den wechtern, die den wagen des nachts bewachet haben,
2 fl dem pffarrer zu trangelt, in des haus m g h gelegen und kuchen gehalten,
2 Alb. dem haußknechte, der hanthreichung gethan hat,
1 Alb. Hensel Zingkenpleser außlosung,
1 Alb. idem geben einem pawern, der im und Heintz Kochen den wegk im vorreitten von Siegen gein Niemburgk geweißet.

Summa des extra 8 fl 6 ℔ 9½ Alb. Summarum aller außgabe zu Niemburgk fac. 19 fl 17 ℔ 17 Alb.

Bentzburgk.

Montag nach pūrificationis Marie ist m g h zu Bentzburgk einkomen, alda benachtet und außgeben wie volgt:
4 Alb. 1 pawern, der Hensel Zingkenbleser und Heintz Koch von Niemburgk bis gein Bentzburgk im forreitten furgeritten, zu vortringken,
2 Alb. 1 andern pawern, der m g h von dem dorff draben-

hoe gnant bis gein Poppenrode furgeritten, zu vortringken,
6 Alb. des graffen von Sehnen furman, der m g h mitt 2 pfferden von Niemburgk gein Bentzburgk furgespanen, zu vortringken,
12 Alb. 2 furleuten, die von der Drabenhoe auch mitt 2 pfferden bis gein Bentzburgk vorgespannen, seint gedingt gewest,
1 Alb. graf Jobst von Mansfelt, huffschlagk,
5 fl trangelt in die hoffambte,
1 Alb. in des von Wildenfels herberge,
6 Alb. dem waltfurster zu trangelt, der m g h ins holtz zu pirschen sampt dem Schartten gefurt unnd dem von Wildenfels under wegen nahent bey Bentzburgk gefurth.
Summa aller außgabe zu Bentzburgk fac. 6 fl 1 ℔ 4 Alb.

Summarum aller außgabe von Gotha bis gein Tusselsdorff fac. 174 fl 18 ℔ 2 Alb. 4 ₰ 1 heller.

Tüsselsdorff.

Dinstags nach purificationis Marie zu abent ist m g h zu Tusselsdorff einkomen, alda stille gelegen bis auff freitag nach Mathie, welchs drey wochen und drei tage macht, einkaufft, vorzert und außgeben wie volgt. Nota; alhie hat der gold fl 32 gemein Alb. und nicht mehr gelden wollen, dorfur er auch ist vorrechent worden.

1 fl etzlichen jungkfrawen, die m g h in s f g einreitten auffgehalten, wie dan doselbst ublich und gewonlich ist, zu vortringken,
2 fl des von Neuenars diener, der m g h 2 stehlen bogen gebracht, zu trangelt,
6 Alb. des hertzogen von Gulichs hoffman, der m g h von Bentzburg mitt 3 pfferden bis gein Tusselsdorff furgespanen, zu trangelt,
3 fl taler 3 Alb. vor 18 ℔ hutzugker, 1 ℔ umb 6 Alb. zu Neuß gekaufft, den taler doselbst zu 35 gemein weiß pfennigen gerechent,

21 Alb. vor 1 ℔ ingeber, 10 Alb. vor ½ ℔ pfeffer, 26 Alb. vor ½ ℔ zymat, 3 Alb. vor ½ ℔ coriander, 4 Alb. vor ½ ℔ anys, 6 Alb. vor 5 elle streichtuch,	} alles mit Heintz Koch doselbst gekaufft,

12 Alb. der koch und ich alda bey dem wirt vortzert,
4 Alb. dem schiffman geben, der uns von Neues gein Tusselsdorff uff dem Rein herab gefurth,
1½ Alb. vor Heintz Kochs wurtzsagk zu pessern,
5 Alb. dem kuchenbuben zu 1 par schue,
1 Alb. vor 2 topffe, Heintz Koch,
14 ₰ Hans Bot vortzert von Margkpurgk aus bis gein Tusselsdorff,
5 fl taler geben dem Raschken, der sie forder Jorgen von Brandenstein gereicht, welcher vor m g h des hertzogen von Gulichs kellerknecht zu gefatter gestanden,
½ fl taler demselben Brandenstein geben, den er seiner anzeig nach uff dem hauße, dorauff inen die frawen sampt den andern gefattern, zur zeche außgelegtt honoris causa,
6 fl taler geben Hans Poten zu zerung als er mitt briffen, die heimffart betreffend, zu m g h gein Torgaw geschigkt,
2½ Alb. Heintz Koch von seinem sattel zu pessern und vor 1 sattel gorth,
1 fl taler dem schuster vor 1 par stieffel vor m g h,
8 Alb. 4 clein ₰ dem staljungen, der in m g h stal gehulffen und hanthreichung gethan, vor 1 par schue g^a Schopperitz,
24 Alb. vor 2 roth pannettlein, des hertzogen von Gulichs 2 lagkeygen gekaufft,
2½ Alb. vor pfefferkuchen vor m g h dem kutzscher geben,
2 fl taler Baltzar im stal zu nachzerung geben, der sie mitt den pfferden uber die 6 fl taler, so er hiebvor im außreitten zu Weymar empffangen, uff dem land vorzert unnd außgelegt hat,
1 fl taler dem prediger geben aus bephel des von Wildenfels,
17 Alb. vor 12 eissen huffschlagk auff die 4 wagenpfferd und vor 1 eißen an die distel zu machen,
5 Alb. dem kutzscher vor farbe,
4 Alb. idem vor leynwant, welchs alles er zur momerey gebraucht,
2 Alb. huffschlagk Jorgen von Brandenstein,
3½ Alb. dem Pomern, m g h jungen, geben zu pfefferkuchen vor m g h,
6 Alb. etzlichen schullerleyn, die m g h carmina gemacht,

13 fl taler vor 4 stugk rotten schetter, 1 stugk umb 3 fl 1 ort golt,
3 fl taler vor 6 ellen rotten attlas zu wames,
16½ ℋ vor 1½ elle auch rothen attlas zu rhenschortz, alles Kontz Schneider m g h zu Neweß gekaufft,
11 Alb. dem tischer vor ein fueßbangk, die m g h zum renhnen gebraucht zum auffsitzen.

Freitags nach Valentini hat m g h alhie zu Tusselßdorff zu mittage in der herberge ein malzeitt mitt etzlichen graffen und edleuten, als s f g sich im renhnzeuge beritten haben, gehalten, zu derselbigen einkaufft, vorzert und außgeben wie volgt.

Kuchen: 10 Alb. vor 3 huner und 2 kappaun Heintz Koch uffm dorff gekaufft; 1 fl taler 11 Alb. vor 21½ ℔ grun lachs, 1 ℔ vor 2 Alb.; 12 Alb. vor 12 ℔ rinthfleisch und 1 schingken; 7 Alb. vor 2 ℔ lamfleisch; 5 Alb. vor eiger; 1 Alb. vor saltz; 2 Alb. vor 1 quart essigk; 2 Alb. vor 2 ℔ spegk; 10 Alb. vor holtz und koln; 11 Alb. vor 54 brothhering; 1½ Alb. vor 1 hun; Summa 3 fl golt 8½ Alb.

Keller: 3 fl golt 12 Alb. vor 54 quart weins, 1 quart vor 2 Alb., 4 Alb. vor 12 quart bier, 1 quart vor 4 heller; Suma 3 fl golt 16 Alb.

Speyßkamer: 10 Alb. vor weißbrott; 2 Alb. vor schwartzbrott; Summa 12 Alb.

Summarum disser malzeitt fac. 7 fl taler 4½ Alb.

Uber diesse maltzeit weitter außgeben, nemlich:
15 fl taler 9 Alb. 4 heller vor 2½ omhe 5 virtel weißwein,
4 fl taler vor 1½ ohmen weniger 4 virtel rothwein,
17 Alb. vor schrotgelt, bintgelt und trangelt,
20 Alb. vor das fas zu dem weißen wein,
11½ Alb. Hegkelbach zu Coln vortzert, als er dissen wein doselbst gekaufft hat,
2 Alb. idem geben uffm Rein uber zu faren hin und widder,
10 Alb. dem schiffman, der denselbigen wein von dannen uffm wasser gein Tusselsdorff gefurth,
4 Alb. den schrottern, die den wein in keller geschrott,
2 Alb. dem furman, der denselben wein von dem wasser in die herberge gefurth,
12½ Alb. von 17 stugken vor m g h und 5 stugken in die

silberkamer von 3 wochen langk dem Wentzel geben zu wascherlon,
7 Alb. huffschlagk Schopperitz,
7 fl taler 7 Alb. der wirtin bezalt vor 103 quart wein und 77 quart bier, 1 quart vor 4 heller, den wein 1 quart vor 2 Alb., so in der herberge 1 gantz woch, als m g h von Wildenfels sampt dem prediger Campano Rusthenberg und andern doryne gegessen, vortrungken worden und ehir dan der wein von Koln komen und auffgethan ist worden,
9 Alb. huffschlagk Jorge von Brandenstein von 8 eissen,
10½ Alb. huffschlagk von 9 eisen graff Jobst von Mansfelt,
8 Alb. huffschlag von 7 eisen uff m g h von Wildenfels,
4 Alb. huffschlagk Horstahl uff 4 eissen,
5 fl taler dem von Wildenfels geben, die s g aus bephel m g h zu Tusselsdorff weitter ausgegeben,
9 Alb. Mersen dem stalknecht geben, der im stalh ein zeitt langk gehulffen zu ritterzerung aus bephel des von Wilden,
20 ℊ geben 1 poten, der mit brieffen zu dem landgraffen gein Margkpurgk gelauffen,
3 fl taler vor 7 gebieß und 6 mundstugk,
8 Alb. vor 8 par stangen und haubtketten zu schwertzen,
14 Alb. vor 2 gortt zu des predigers und Fritzen vom Tessen sattel und von setteln zu pessern,
7 Alb. vor 1 faß zu den gepiessen einzuschlaen,
1 fl taler 8 Alb. vor 1 futter zu dem cristallen glas, das m g h geschengkt worden,
2 fl taler 16 Alb. huffschlagk uff 20 pfferden m g h so alle mitteinander in einer herberge gestanden,
5½ Alb. huffschlagk von 5 eisen Pappenheim,
5 Alb. von 12 stugken abermals zu waschen vor m g h, Wentzel geben,
16 Alb. vor 12 bucher papir, der kuzscher 8 zur momerey, ich 2 und der prediger 2 zu der disputation vornutzt,
8 Alb. huffschlagk Heilingen uff 8 eissen,
3 fl taler 11 ℊ vor m g h rhendegk mit silber belegt zu machen, Contz Schneider zu Neuß bestelt,
3 fl taler von 3 rendegken zu machen, die s f g den edelleuten zu machen bestelt gehapt,
22½ Alb vor 6 ellen weisen parchannt, 1 elle vor 4 Alb. minus 2 ₰ m g h under ein wames zu futtern,

9 Alb. vor 3 ellen roth zindel m g h zu 1 gorttel an 1 messer, 1 elle vor 3 Alb.
2½ fl golt 7½ Alb. vor 3½ ellen rot lundisch tuch, 1 elle vor 25 Alb. zu 2 renrogken,
28 Alb. vor 2 ellen weißen attlas, 1 elle vor 14 Alb. domitt die renrogk unnd 1 schortz vorbremet worden,
28 Alb. vor ½ elle weiß und ½ elle braun engelisch tuch, 1 elle vor 28 Alb. m g h underhosen zu futtern,
6½ fl golt 2 Alb. vor 7½ ellen engelisch tuch, 1 elle vor 28 Alb., dem prediger zu 1 andern rogk, dan er den forigen Campano gegeben aus bephel m g h,
2½ Alb. vor 1 elle weisen parchannt zu den renrogken,
4 Alb. vor 1 lot neheseyden,
6½ Alb. vor 1 ℔ zwirn,
6½ Alb. von des predigers rogk zu machen.

Dornstag nach Mathie hat m g h zu abent in der herberge ein pangket, dorzu s f g etzliche des hertzogen von Gulichs edeleut geladen, gehalten, zu demselbigen einkaufft, vorzert unnd ausgeben wie folgt.

Kuchen: 1 fl taler 9 Alb. vor 2 lemer und 8 huner; 17 Alb. 4 heller vor 13 ℔ putter, 1 ℔ vor 16 heller; 3 Alb. 4 heller vor 8 ℔ kalpfleisch, 1 ℔ umb 5 heller; 3 Alb. vor 3 ℔ spegk; 4 Alb. vor 2 quart essigk; 11½ Alb. vor 150 eiger; 1½ Alb. vor weißen mehl; 8 Alb. vor 32 rußhering, 1 hering vor 4 heller; 1 fl golt vor holtz und koln; 1 Alb. vor saltz. Summa der kuchen: 3 fl golt 26½ Alb. 2 heller.

Keller: 4 fl golt 2 Alb. vor 65 quart wein, 1 quart vor 2 Alb., uber den vorrat, so im keller gewest, vortrungken; 10½ Alb. vor 32 quart bier, 1 quart vor 4 heller. Summa 4 fl golt 12½ Alb.

Speißkamer: 22 Alb. vor brot unnd semel. Summa p se.

Camer: 5 Alb. 4 heller vor 4 ℔ liecht, 1 ℔ vor 16 heller. Summa p se.

Extra: 8 Alb. vor 5 schmer thonen, die m g h des abents nach dem pangket vorbrandt; 6 Alb. geben des vischmeisters weib, die etzlich grunfisch und hechte zum pangket gebracht aus bephel des hertzogen von Gulichs kuchenmeister, zu trangelt. Summa 14 Alb.

Summarum des gantzen pangkets fac. 9 fl golt 16 Alb. 2 heller.

Uber dies pangket abermals weitter ausgegeben, nemlich:

5½ Alb. dem kuzscher zu pfefferkuchen vor m g h,
3 fl golt 6 Alb. vor 76 virtel haffer, 1 virtel vor 16 heller uff 6 pfferde zubuß in Heilingen, Pappenheim und Horstalhs herberge 3 wochen langk,
1 fl golt in dieselbig herberge zur letzte,
3 fl golt 21 Alb. vor 88 virtel haffer, 1 virtel vor 16 heller, zubuß in graff Jobst von Mansfelts und Jorgen von Brandensteins herberge uff 10 pfferde inclusis 4 wagenpfferde, die doryn auch mit gestanden,
1½ fl golt in dieselbige herberge zur letzte,
16 Alb. vor 12 virtel haffer, 1 virtel vor 16 heller, uff 5 pfferde zubuß in des von Wildenfels und Schopperitz herberge,
2 fl golt in dieselbige herberg zur letzt,
1 fl golt dem thorwart uffm schloß zur letzt,
50 fl golt uffs schlos zu trangelt in die hoffambte,
7 fl golt in die herberge zur letzt geben doryn m g h pfferde gestanden, nemlich der wirtin 5 fl und dem gesinde 2 fl,
8 Alb. geben einem furman, der den wagen von Bentzburg bis gein Tusselsdorff vorgeritten ist, desselbigen weib im abziehen und auffbrechen zu mir komen und solches gefordert, dan der furknecht Oßwalt vorgessen, mir solchs hiebvor anzuzeigen,
1 fl golt dem schiffman zwuschen Tusselsdorff und Koln von allen m g h pfferden uff dem Rein uberzufuren, g[s] Schopperitz.

Summarum aller außgabe zu Tusselsdorff, die zeitt uber so m g h alda gelegen fac. 205 fl 10½ ß 14½ Alb.

Coln.

Sonnabent nach Mathie ist m g h mit sampt dem hertzogen von Gulich und beiden iren f g gemaheln zu Coln einkomen vast spat gegen abent, alda benachtet und ausgeben. Nota, hier hat der golt fl 33 g. Alb. gulden.

7 Alb. vor 1 halffter Hegkelbach,
2 golt fl vor 1 schwert vor m g h,
2 fl golt in die herberge doryn m g h pfferde gestanden und der von Wildenfels gelegen, der wirtin zu trangelt,
10 ß in dieselbig herberg zu trangelt dem gesinde,

5 fl golt in den gulichschen hoff zu trangkgelt, doryn m g h nachtlager gehalten und doryn gelegen,
5 ℔ in Raschken herberge, doryn er nachtlager gehapt, zu trangelt,
5½ fl golt vor die hebreischen concordanten biblie ern Friderich kaufft.

Summarum aller ausgabe zu Coln fac. 15 fl 19 ℔ 7 Alb.

Bonne.

Sontag esto mihi ist m g h zu Ponn sampt dem hertzogen von Gulich und beider irer f g gemaheln zu dem bischoff von Coln, welcher sie semptlichen dohin zur vastnacht geladen, einkomen, doselbst bis auff die aschermittwoch stille gelegen, ausgeben wie folgt. Nota: alhie hat der gold fl auch 33 g. Alb. gulden.

2 fl golt 28 Alb. vor 14½ ℔ hutzugker,
30 Alb. vor ½ ℔ zimetrinden,
24 Alb. vor 1 ℔ ingeber,
9 Alb. vor anis, alles der koch vor m g h kaufft,
8 Alb. Hans Schmid geben, die er zu etzlicher artznei zu den pfferden und huffschlagk zu Koln und Bon außgelegt,
1 Alb. vor 2 tatzen nistel in die harnisch kamer,
1 fl golt 16 Alb. vor 7 par sporn, 1 par vor 7 Alb. vor m g h,
2 Alb. huffschlag vor 2 eissen uff die wagenpfferde,
1 Alb. dem wagenknecht geben vor nagel, die er in die schinrat geschlagen,
1 Alb. idem vor wagenschmer,
1 fl golt einem keugkeller, der mit 1 merkatzen unnd 1 taffeln m g h gespilt,
6 fl golt in des hertzogen von Gulichs harnischkamer,
2 fl golt in des bischoffs von Coln harnischkamer,
1 fl golt in des v. Wildenfels herberg zuletzt,
2 fl golt in des marschalhs und der andern edleut herberge, die alle beyeinander gelegen, zu trangelt,
10 fl golt der wirtin zur letzt in der herberg doryn m g h selbst gelegen,
2 fl golt dem gesind in derselbigen herberg zu trangelt,
14 fl golt 7 trometern des hertzogen von Gulichs,
2 fl golt desselbigen hertzogen pfeiffer und peugker,
1 fl golt noch desselbigen hertzogen erenholt,

2 fl golt des bischoffs von Coln peugker und pffeiffer,
13 Alb. vor sohlleder in die harnischkamer zu setteln zu futtern,
19 Alb. vor 19 eißen huffschlagk vor m g h pfferde,
1 Hl Wentzel zu papir,
30 fl golt in des bischoffs v. Coln kuche, keller und ander hoffambte zu trangelt,
4 fl golt vor 2 schwert vor m g h so s f g doselbst auch haben keuffen lassen,
2 fl golt in die herberg doryn m g h pfferde gestanden zu trangelt,
10 Alb. vor 1 brotkorp und schlos doran, hat der koch bestalt,
4 fl golt des hertzogen von Gulichs stalmeister zu zaumgelt von 1 rhengaul, den der hertzog s f g geschangkt,
10 fl golt des bischoffs v. Coln stalmeister zaumgelt von 1 hengst, den der bischoff auch s f g geschangkt,
2 Alb. des wirts haußknecht, der m g h pfferde hat helffen uber Rein furen, zu trangelt,
2 fl golt dem schiffman geben uber zufuren vor m g h und ander s f g hoffgesinde.

Summarum aller außgabe zu Ponne fac. 107 fl 9 Hl 15½ Alb.

Syborgk.

Mittwoch cinerum ist m g h vast spat gegen abent zu Syborgk einkomen, alda benachtet unnd außgeben. Nota, alhie hat der gold fl auch 33 g. Alb. gulden.

8 Alb. des rats diener, die das geschengk von ratewegen m g h bracht, zu trangelt,
1 fl golt 23 Alb. 2 furleuten mitt 4 pfferden ihe von 1 pferd 14 Alb. von Bon gein Syborgk mit dem einen rustwagen zu furen,
1 Alb. huffschlag graff Jobst v. Mansfelt,
3 fl golt in m g h herberge, doryn s f g gelegen unnd kuchen gewest, zu trangelt,
1 fl golt in des marschalhs und edleut herberge zu trangelt,
8 Alb. abermals des rats dienern, die des morgens frue nach einsen das geschengk bracht, zu trangelt.

Summarum aller ausgabe zu Syborgk fac. 6 fl 6 Hl 7 Alb.

Hachenbergk.

Dornstag nach esto mihi zu abent ist m g h zu Hachenberg einkomen, alda benachtet, einkaufft, vortzert unnd ausgeben wie folgt. Nota, alhie hat der gold fl nicht mehir dan 30 g Alb. gelden wollen, dorfur er auch vorrechent worden.

Kuchen. 22 Alb. vor 92 brothering, 1 hering vor 3 b. heller; 15 Alb. vor 1 ß⁰ bugkginge 1 umb 3 b. heller; 17½ Alb. vor 7 stogkvisch; 16½ Alb. vor 10 ℔ butter; 6 Alb. vor 3 huner; 20 Alb. vor 16 ℔ gereuchert fleisch, 1 ℔ umb 10 ₰; 26 Alb. vor 8 ℔ saltzen lachs; 17 Alb. vor saltz, keße, zwippeln, epffel, muß unnd kraut gerechent; 6 Alb. vor koln; 3 Alb. vor holtz; 8½ Alb. vor 120 eiger. Summa der kuchen 5 fl golt 7½ Alb.

Keller: 2 fl golt 5 Alb. 4 heller vor 56 quart wein, 1 quart vor 14 b. heller; 14 Alb. 4 heller vor 43 quart bier, 1 quart vor 4 b. heller. Summa des kellers 2 fl golt 19 Alb. 8 b. heller.

Speiskamer: 35 Alb. vor brot, semel und pretzeln. Summa p se.

Camer: 10 Alb. vor 5 ℔ liecht. Summa p se.

Futter: 14 Alb. vor 3½ maß haffer zubuß, dan der ander haffer von dem graffen von Senhn m g h geschengkt worden. Summa p se.

Extra.

8½ Alb. 1 pauern, der m g h camerwagen von Siborgk gein Hachgenberg vorgegangen und den wegk geweißet,

24 Alb stalmit uff m g h pfferde, der 24 in einer herberg gestanden, ihe von 1 1 Alb.

13 Alb. des graffen von Sen diener zu trangelt, der den haffer geschangkt,

2 Alb. 1 knecht, der in m g h stal wasser helffen zu tragen, die pfferde zu trengken, dan das wasser des orts schwerlich zue beckomen gewest,

1 fl golt 3 Alb. die vorleut, so den andern rustwagen gefurt, des nachts im stetlein zu Aldenkirchen bleiben mussen, vorzert,

14 Alb. denselben zu trangelt, dan sie solch fure zu fron gethan,

13 Alb. Heintz Koch und Hans Bot im vorreitten vorzert,

1 fl golt dir gulischen gleitzleute vorzert in der herberg, dan sie von m g h ausgeloßet worden,

4 fl golt denselbigen gleitzleuten zu trangelt,
2 fl golt desselbigen hertzogen 2 poten, die furitten und mitt geritten seint,
2 fl golt in m g h herberg, doryn s f g gelegen unnd kuchen gehalten, zu trangelt,
1 fl golt 6 Alb. geben dem wirdt, doryn m g h von Wildenfels und graff Jobst gelegen, betzalt, dan als m g h zu pfferde gesessen, ist er komen und gesagt, es were im der haffer und anders, was sie bey im gnohmen nicht betzalt worden,
3 Alb. huffschlag Hans Schmid uff m g h pfferde,
6 Alb. uff 6 pfferde stalmitt als Heilingen, Pappenheim und Horstal,
3 Alb. graff Jobst v. Mansfelt uff 3 pfferde stalmit,
2 Alb. Jorg v Brandenstein 2 pfferde stalmit,
3 Alb. m g h von Wildenfels 3 pfferde,
3 Alb. Schopperitz 3 pfferde,
5 ₰ des graffen von Sen reißigknecht einem, der m g h von Hachenberg auff die nassaisch grenitz furgeritten und gleitet.

Summa des extra: 14 fl 19 ₰ 14½ Alb.

Summarum aller außgabe zu Hachenbergk fac. 26 fl 9 ₰ 2 heller.

Dillenbergk.

Freitags nach esto mihi ist m g h widderumb zu Dillenberg gegen abent einkomen, alda benachtet und ausgeben. Nota, albie hat der golt fl widerumb 28 reder Alb. gulden.

5 Alb. 1 pawren, der dem camerwagen den wegk von Hachenbergk bis gein Tillenberg geweißet,
10 fl golt in die hoffambte zu trangelt,
2 fl golt vortzert in der herberg, doryn des von Wildenfels, Jorg von Brandenstein, graff Jobst und Pappenheims pfferde gestanden, dan man nichts mehr, dan den haffer hat zalen wollen,
1 fl golt in dieselbig herberge zu trangelt,
17 Alb. in Heilingens und Horstals herberge vorzert,
9 Alb Hegkelbach ausgeben des amptmanns knecht zu Blangkenstein, der m g h tringken und keß und brot vor das schlos heraussgetragen, zuvortringken.
3½ Alb. huffschlag, abermals Hans Schmid uff m g h pfferde gefordert.

Summa aller ausgabe zu Dillenbergk fac. 14 fl 14 ß 6½ Alb.

Margkpurgk.

Sonnabent nach esto mihi ist m g h widerumb zu Margkpurg zu dem landgraffen, bey dem der bischoff von Ossenbrugk und der hertzog von Wirtenberg dozumol gewest, gegen abent einkomen und alda den sontag stille gelegen, ausgeben wie volgt. Nō: alhie der golt fl auch 28 reder Alb. gulden.

6 fl minus 1 ort, 2 furleuten von Hachenberg, die mitt 2 wagen das geret von danen bis gein Margburgk gefurt, seint alßo durch Schopperitz gedingt worden,
10 Alb. Hensel Zingkenbleser vor 1 rot pannetlein,
2 Alb. demselben vor huffschlagk,
2 ß Hans Bot und Heinz Koch zu Bon uberzufaren außgelegt uff 4 pfferde, ist Casp Koch und 1 staljung mit ubergefaren,
6 ß idem Hans Pot in vorreitten von Hachenberg bis gein Neunkirchen 1 nacht vorzert,
5½ ß idem von Dillenbergk aus bis gein Ladenbach 1 nacht auch im vorreitten vorzert,
2 ß idem vor huffschlagk,
10 fl golt Gorg v. Brandenstein aus bephel m g h geliehen mit zusage, die s f g das kunfftig quatember wider zugeben,
2 fl golt Hans Bot zu zerung nach Alstet zu graff Albrecht v. Mansfelt
5½ Alb. vor 1 par stegereiffe vor m g h stalmeister gefordert,
2 Alb. huffschlag Schopperitz,
9½ Alb. Horstal huffschlag von 6 neuen eisen und 2 alten, so er zu Dillenberg und hie außgelegt,
2 ß Heintz Harnischmeister zu Bon ausgelegt uber den Rein zu furen,
4 ß vor 1 par sporn idem gekaufft vor m g h doselbst,
7 ß vor solh leder idem auch vor m g h zu Pon gekaufft,
1 ß vor 2 schrauben auch idem in die harnischkamer kaufft,
1 ß idem außgeben von dem harnischkasten zu Pon von dem wasser in die herberge zu furen, welchs alles er allerst hie zu Margpurg hat schreiben lassen,

10 fl golt in die hoffambte zu trangelt,
1 fl golt in die herberg, doryn m g h pfferde gestanden, zu trangelt,
3 Alb. Casp. Stalmeister geben vor settel zu pessern in m g h stalh,
2 fl des landgraffen singern g° Wilden,
1 Alb. huffschlag Heilingen,
½ fl des landgrafen haußman geben zu trangelt,
8½ Alb Schopperitz vortzert in seiner herberge zu Margpurg, die er ausgeleget, dan es vorgessen worden inen außzulosen von den landgraffischen.

Summarum aller außgabe zu Margpurgk fac. 35 fl 6 ₰ 1 Alb.

Ziegenhain.

Montag nach inuocauit ist m g h mitt dem landgraffen gegen abent zu Ziegenhain einkomen, alda benachtet und außgeben. Nō: hie auch 28 re. Alb. vor 1 golt fl.

1 fl geben 1 kerner von Margburg, der den einen harnischkasten von danen gein Ziegenhain gefurt, ist also gedingt worden,
10½ ₰ des landgraffen furknechten, die den einen rustwagen von Martpurg auch gein Ziegenhain zu fron gefurt, zu trangelt,
5 fl golt in die hoffambte zur letzt,
5 Alb. zu trangelt in die herberg doryn der marschalh und prediger gelegen, zu trangelt,
2 Alb. huffschlag Schopperitz,
2 Alb. trangelt in die herberge, doryn die kleinen pfferde m g h als des predigers Jacoffs unnd stalmeisters, dan sie diesmals uffm schlos nicht alle haben stehen konnen,
1 Alb. huffschlag Pappenheim,
1½ Alb. huffschlag uff Heintz Kochen klepper (?).

Summarum aller außgabe zu Ziegenhain fac. 7 fl 2½ ₰ 1½ Alb.

Hirsfelt.

Dinstag nach inuocauit ist m g h zu Hirßfelt einkomen, alda benachtet und außgeben. Nō: der golt fl hie auch 28 re. Alb. gulden.

1 fl 7 ₰ dem langen Hanspeter geben zu zerung gein Leiptzigk, der zu doctor Casp mit briffen geschigkt zu dem von Wildenfels gein Ronneberg zu komen,

6 Alb. 1 poten der m g h 1 flasch mit eimbegkischen bier von Ziegenhain gein Hirsfelt getragen,
4 Alb. huffschlag uff die wagen pfferde,
8 Alb. huffschlag Hans Schmid geben uff m g h pfferde,
3 fl golt in die herberge zu trangelt dorynen m g h gelegen und kuchen gehalten worden,
1 Alb. huffschlagk, abermals Schoppentz,
5 fl golt des landgraffen reissigen knechten, die m g h von Ziegenhain aus bis uff die grenitz uber Bergka geleitet, zu vortringken.

Summa aller außgabe zu Hirsfelt fac. 10 fl 6 ℊ 4 Alb.

Eyssenach.

Mittwoch nach inuocauit ist m g h gegen abent zu Eyssenach einkomen, alda den dornstag stille gelegen, einkaufft, vorzert und ausgeben wie volgt.

Kuchen: 2 fl 8 ℊ 6 ₰ vor 101 ℔ schweinen fleisch, 1 ℔ vor 6 ₰; 1 fl 20 ℊ 8 ₰ vor 100 ℔ rinthfleisch, 1 ℔ vor 5 ₰; 1 fl 11 ℊ 3 ₰ vor 129 ℔ kalpfleisch 1 ℔ vor 3 ₰; 2 ℊ vor 4 lebern; 1 ℊ 4 ₰ vor 1 rindszunge; 1 fl vor 7 kappaun, 1 fl 2 ℊ 8 ₰ vor 10 par alter huner; 6 ℊ vor 6 ℔ spegks; 1 fl 1 ℊ 6 ₰ vor 30 ℔ karppen, 1 ℔ vor 9 ₰; 1 fl 4 ℊ 7 ₰ 1 heller vor 20½ ℔ grune hechte, 1 ℔ vor 15 ₰; 6 ℊ vor speißfisch; 18 ℊ vor 4 gros barmen; 2 ℊ 8 ₰ vor 1 ß⁰ kleine vogel; 1 fl 2 ℊ 3 ₰ 1 hel. vor 11½ ß⁰ eiger, 10 ℊ vor 2½ stubichen essigk; 4 ℊ vor 3 ℔ reiß; 1 ℊ vor zwippeln; 2 ℊ 8 ₰ vor grun kraut; 4 ℊ 6 ₰ vor 27 maß milch, 1 maß vor 2 ₰; 10 ℊ vor 1 ß⁰ herinng; 3 ℊ 9 ₰ vor ½ ß⁰ bogkinge; 4 ℊ vor 2 metzen weißen mehl; 2 ℊ vor 1 ℔ schwetzken; 4 ℊ vor 8 dorre fureln, 2 ℊ vor ½ stubichen reinisch wein in die kuchen; 2 ₰ vor petersilien; 2 ₰ vor wacholderbern; 1 ₰ vor komel; 1 ℊ vor merretich; 2 ℊ vor ½ ß⁰ opffel; 2 ℊ vor saurkraut, 3 ℊ 2 ₰ vor kesse; 1 fl 16 ℊ 6 ₰ vor 37½ ℔ putter, das ℔ vor 1 ℊ; 1 ℊ vor frische putter; 4 ℊ 1 armen frauen, die in der kuchen gehulffen und auffgewaschen; 3 ℊ 1 koch, der dem meister zuvor, er m g h inkomen ist, in der kuchen helffen kochen, zu trangelt geben Koln, holtz und saltz ist in vorrat gewest. Summarum der kuchen auff zwo nacht fac. 18 fl 5 ₰.

Keller: 2 fl 13 ℊ vor 13 stubichen 3 maß reinsch wein, 1 stubichen vor 4 ℊ; 2 fl 4 ℊ 3 ₰ vor 27 stu-

bichen und 3 maß eimbegkisch bier, 1 stubichen vor 1 gr 8 ₰; 1 fl 7 gr vor 28 stubichen eissenachisch wein, 1 stubichen vor 1 gr; 1 fl 9 gr vor 3 eymer 6 stubichen eyssenachisch bier, 1 eymer vor 8 gr 6 ₰; 6 ₰ den schrottern von 2 veßlein zu ohmen; 2 gr vor 2 maß wein der schengk nachholen mussen zur maltzeit als m g h hat auff ? wollen; 4 gr dem knecht, der dem schengken im keller geholffen, zu vortringken. Summa des kellers uff zwo nacht: 7 fl 18 gr 9 ₰.

Speiskamer. 15 gr vor semel: 12 gr vor scheibenbroth. Summa 1 fl 6 gr.

Camer. 11 gr vor 11 ℔ liecht. Summa p se.

Futter. Vorratt: 3 malder 1 virtel erffurdisch und 3 futter maß 2 nacht uff 107 pfferde vorfuttert.

Extra.

6½ gr vor 1 halffter uff Jacoffs klepper und 1 ubergort vor m g h, Casp stal. gefordert,
5 gr des rats dienern zu trangelt, die das geschengk gebracht,
5 gr der thumhern diener auch vom geschengk, zu trangelt,
5 fl 1 furman von Ziegenhain, der den einen rustwagen von dannen bis gein Eissnach gefurt, ist alßo gedingt worden,
1 fl geben 1 studenten Johan Catzenelnbogen gnant zu einer ritterzerung, dorumb er m g h gebeten,
1 fl geben uffs schlos Wartpurg als m g h doroben gewest,
3 gr vor 1 sprugel uber m g h rustwagen,
1 gr 4 ₰ vor 1 buchsse an ein rath,
1 gr vor wagenschmer,
1 gr huffschlag uff die wagen pfferde, alles Oßwalt der furknecht gefordert,
6 gr 8 ₰ vor 2 futtersegk in m g h stalh,
4 gr vor 2 strigel,
1 gr von 1 gebiß zu pessern,
2 gr von 2 setteln zu fullen, alles Casp stal: vor m g h gefordert,
5 gr huffschlag Hans Schmid uff m g h pfferde gefordert,
2 gr Hans Vornimß, des von Wildenfels jung, im mittag zu Spangenberg vorzert, als er von Ziegenhain nach Eissnach mit briffen an schultessen und ambtman geritten, das er m g h uff der grenitz annehmen solt,
5 gr idem vorzert 1 nacht zu Creutzbergk,

2 gr idem gefordert vor huffschlagk,
3 gr Jorgen v. Brandenstein knecht vor huffschlag gefordert,
2 gr Schopperitz bube abermals huffschlag geben,
2 gr graff Jobst von Mansfelt huffschlag,
14 gr m g h von Wildenfels vortzert zu Bergka, als er doselbst seiner krangkeit halb hab absitzen mussen,
5 gr geben der schultheissen meiden, das sie m g h die badestuben geheitzt,
2 gr Hans Axen und Hans Schmid, 2 knechte so mit s g geritten und zwuschen Hirsfelt und Eissnach uff der grenitz zu s g komen, außlosung,
½ gr pottlon gein Stettefelt nach 1 rolwagen vor m g h von Wildenfels,
1 gr Apel Bogker von Marsula außlosung, ist auch der reißigen knecht einer, der alda mit gewest,
11 gr außlosung uff 11 pfferde 2 nacht, von 1 pfferd ½ gr als Schopperitz, Brandenstein, Pappenheim, graff Jobst von Mansfelt,
12 gr stalmit uff 12 wagenpfferde 2 nacht, seind des gemitten furmans von Ziegenhayn pfferde, die 1 nacht auch alda zu Eissnach blieben,
2 gr stalmit, Horstalh uff 2 nacht,
1 fl des schultessen hausfrawen zu trangelt,
2 fl 8 gr 2 ₰ vorzert in der herberge, doryn m g h pfferde gestanden, vor alles mitt einander als stalmit und anders gerechent,
1 fl demselbigen wirdt zu trangelt,
1 gr vor 1 buch pappir.
Summa des extra: 16 fl 9 gr 2 ₰.

Summarum aller ausgabe zu Eyssenach auff die zwo nacht fac. 44 fl 3 gr 4 ₰.

Gotha.

Freitag nach inuocauit ist m g h zu Gotha gegen abent widderumb einkomen, alda benachtet und auff zwo maltzeitt einkaufft, vortzert und ausgeben.

Kuchen: 2 fl 20 gr 6 ₰ vor 151 ℔ rinthfleisch, 1 ℔ vor 5 ₰; 1 fl 1 gr 4½ ₰ vor 89 ℔ kalpfleisch, 1 ℔ vor 3 ₰; 16 gr vor 2 lemer; 4 gr vor 2 kappaun; 1 fl 13 gr 9 ₰ vor 34 ℔ 3 virtel karppen, 1 ℔ vor 1 gr; 14 gr 7 ₰ vor 15 ℔ putter, der ist 10 ℔ geschmeltzt, 1 ℔ vor 1 gr, die andern 5 ℔ das ℔ vor 11 ₰;

8 gl vor 4 ß° eiger, 1 mandel umb 6 ₰; 3 gl vor kompostkraut, 5 gl vor 30 bugkinge; 1 gl 4 ₰ vor 1 ℔ schwetzken; 1 gl vor 6 schoffkese; 2 ₰ vor petersilien; 1 gl 4 ₰ 1 kuchen maigt; 1½ gl vor frische putter; 10 huner vorrat. Summa der kuchen 8 fl 7 gl 11½ ₰.

Keller. Vorrat: 2½ eymer wein, 2½ eymer bier; 5 stubichen essigk.

Speißkamer: 16 gl vor brot und semel.

Camer: 7 gl vor 7 ℔ licht.

Futter. Vorrat: 2 erff. malder uff 64 pfferde 1 nacht vorfuttert.

Extra:

10 gl geben des rats knechten, die m g h 1 vas eimbegkisch bier zu geschengk bracht,

2 fl dem juden zu Gotha, der den von Wildenfels curirt, zu vortringken,

1 fl uffs schlos zu trangelt,

30 gl geben 1 furman von Gotha, der negst im außziehen mit 6 pfferden den einen wagen gein Creutzburg gefurt, hat im der rat nicht lohnen wollen und das lohn alhie gefordert.

Summa des extra 4 fl 19 gl.

Summarum aller ausgabe zu Gotha 14 fl 7 gl 11 ₰ 1 heller.

Summarum aller ausgabe zu unnd von Dusseldorff bis widderumb gegen Weymar fac. 488 fl 13 gl ½ Alb. 4 ₰ 1 heller.

Weymar.

Sonnabent nach innocauit ist m g h zu Weymar einkomen, alda benachtet und auff zwo maltzeitt einkaufft, vortzert und ausgeben.

Kuchen: 2 fl 4 gl 9 ₰ fur 4 kelber, 187 ℔ gewogen; 8 gl 8 ₰ fur 5 kalpskopff und 8 gekroße; 2 gl fur 24 kalpsfues, 2 gl fur 1 lamb; 11 gl 4 ₰ fur 4½ ß° eiger; 7½ gl fur 9 ℔ planhecht, ides zu 10 ₰; 6 gl fur hering und bugking; 8 gl fur ½ ℔ ingeber. Summa 4 fl 12 gl. Vorrat 1 virtel dorre rinthfleisch, ½ seiten spegk, ½ feßlein wiltprat; ½ hosgen putter; 15 carppen; 2 hechte; 20 kannen donne 2 kannen digk milch.

Keller: 6 gl 9 stubichen eymbegkisch bier, ½ vas bier vorrat; 2½ eymer wein vorrat; 1 gl 4 ₰ vor 1 stubichen eymbegkisch bier nachgeholt. S^a 7 gl 4 ₰.

Speißkamer: 12 gl vor semel und scheibenbrot. Vorrat: 4 ß° brott.

Camer. Vorrat: 5½ ℔ licht.

Futter. Vorrat: 2 malder 3 mas uff 66 pfferde imclusis 14 pfferde hertzog Phillips, graff Siegmund von Gleichen und graff Albrecht von Mansfelt in die herberg geschigkt.

Extra.

3 gl Oswald dem wagenknecht vor 2 streng zu m g h wagen,
2 gl idem vor wagenschmer zu den 2 wegen,
1 fl geben 1 poten, der mit briffen zu m g h landgraffen gein Wolffelbutel gelauffen, von hynen 21 meilen gerechent, ihe von 1 meil 1 gl,
12 gl des klosters zu Eyssnachs knecht, der den einen rustwagen zu fron gein Weymar gefurt zu zerung bis wider gein Eissnach geben,
2 gl demselbigen uff 4 pfferde außlosung,
2 gl einem andern furman von Gotha, der den von Wildenfels uff dem camerwagen gein Weymar zu fron furen mussen, 1 nacht auff 4 pfferde außlosung,
4 gl Wentzel geben zu waschgelt vor m g h,
3 gl 3 ₰ Casp(ar) Koch gefordert, die er alhie zu Weymar in m g h abreisen vor 2 topffe, 6 legel, 1 karnir und 2 strigke ausgeben und hie allererst schreiben lassen,
12 gl Sonnewalt zu Weymar geben, der m g h hiebuor in s g abreisen mitt 2 pfferden gein Gotha 2 tage vorgespanen, angezeigt, das im dasselb bisher noch nit were vorlont worden,
9 gl Hans Zingkenpleser und Heintz Koch im vorreiten zu Erffurt 1 nacht vorzert mit 2 pfferden,
10 gl Hans Schmid huffschlag uff m g h pfferde gefordert,
10 gl der von Wildenfels vorzert mitt Gorg von Brandenstein zu Erffurt im mittage,
2 gl stalmit Schopperitz uff 4 pfferde 1 nacht,
1½ gl stalmit dem von Wildenfels 3 pfferde 1 nacht,
1½ gl stalmit graff Jobst von Mansfelt,
2 gl stalmit dem wirdt bey dem die wagenpfferde gestanden,
7½ gl in die appotegken vor wurtz, so die koche uber den oben vorschriebenen ingeber gnohmen, geben,
2 fl 20 gl 4 ₰ hertzog Phillips von Braunschweig und

*

graff Albrechts von Mansfelt gesind in der herberg vorzert, seint gar außgelost worden,
1 gl stalmit uff 2 pfferde Horstalh.
Summa des extra: 8 fl 1 ₰.

Summarum aller ausgabe zu Weymar fac. 13 fl 10 gl 5 ₰.

Naumburgk.

Sontag reminisere ist m g h mit hertzogk Phillip von Braunschweig zur Naumburg gegen abent einkomen, alda benachtet und auff zwo maltzeitt einkaufft, vorzert und ausgeben.

Kuchen: 11 gl 8 ₰ vor 14 ℔ putter, 1 ℔ vor 10 ₰; 10 gl vor 4 kappaun; 20 gl vor 2 ß° bogking, 1 ß° umb 10 gl; 1 fl 20 gl 8 ₰ vor 50 ℔ planhecht, 1 ℔ vor 10 ₰; 1 gl vor 1 virtel weinessig; 2 gl 4 ₰ vor 1 kelbern braten gehalten 7 ℔, 1 ℔ vor 4 ₰; 10 ₰ vor ½ virtel saltz; 10 gl vor 10 ℔ schwetzken, 1 ℔ vor 1 gl; 1 gl vor 4 maß bieressig; 11 gl 8 ₰ vor 10 ℔ gesaltzen lachs, 1 ℔ vor 14 ₰; 13 gl 4 ₰ vor 5 ß° eiger, 1 ß° vor 2 gl 8 ₰; 2½ gl vor ½ ß° opffel, 1 apffel vor 1 ₰; 16 gl vor 2 ß° brothering, 1 ß° vor 8 gl; 1 fl 13 gl 7 ₰ vor 41½ ℔ carppen, 1 ℔ vor 10 ₰; 6 gl vor 1 grunen hecht; 22 gl vor holtz und koln; 3 gl 8 ₰ vor 11 ℔ kalpfleisch, 1 ℔ vor 4 ₰; 7 gl vor 2 ℔ 1 virtel dorre lachs; 1 gl vor 1 ℔ spegk. Summa der kuchen 10 fl 6 gl 3 ₰.

Keller: 8 gl vor 2 stubichen roten und 2½ stubichen weißen wein, 1 kandel umb 10 ₰; 2 fl 14 gl vor 21 stubichen speiswein, 1 stubichen vor 2 gl 8 ₰; 20 ₰ vor 2 maß landwein im ratskeller nachgeholt, 2 gl vor 2 k wermot wein; 1 vas naumburgisch bier vorrat, vom rath m g h geschengkt worden. Summa des kellers 3 fl 4 gl 8 ₰.

Speiskamer: 13 gl vor semel und brot. Summa p se.
Camer: 5 gl 10 ₰ vor 5 ℔ licht, 1 ℔ vor 14 ₰.
Futter. Vorrat: 1 malder haffer von dem rath geschengkt worden, doruber zu zubuße ausgeben 13 gl 6 ₰ vor 4½ scheffel haffer, 1 scheffel vor 3 gl.

Extra.
9½ gl Hans Pot und Heintz Koch im vorreitten uff 2 pfferde vorzert im mittage zur Naumburg ehir m g h ankomen,

3 gr stalmit uff 6 wagenpfferde, seint 2 vorgespanen gewest,
11 gr stalmit dem wirdt bey dem m g h pfferde gestanden gewest 22,
1½ gr stalmit uff 3 pfferde graff Jobst von Mansfelt,
1 gr Schopperitz stalmit,
2½ gr sthalmit Pappenheim, Horstal und der von der Than,
20 gr außlosung in hertzog Phillips herberge,
12 gr 1 furman von Weymar, der mit 2 pfferden bis gein der Naumburg furgespanen,
5 gr des rats dienern zu trangelt, die den haffer und bier zu geschengk bracht,
11 gr dem staduoigt zu trangelt, das er hat helffen einkauffen,
2 fl der wirtin in m g h herberg zu trangelt,
5 gr in dieselbig herberg zu trangelt dem gesinde,
½ fl dem wirdt zu trangelt bey dem m g h pfferde gestanden.

Summa des extra 6 fl 8 gr.

Summarum aller ausgabe zue Naumburgk 21 fl 9 gr 3 ₰.

Leiptzigk.

Montag nach reminisere ist m g h zu Leiptzigk sampt hertzog Phillipsen von Braunschweigk einkomen, alda benachtet und auff zwo malzeitt einkaufft, vorzert unnd ausgeben.

Kuchen: 11 gr 8 ₰ vor 7 stugk stogkvisch, 1 stugk umb 20 ₰; 3 gr 4 ₰ vor 2 ℔ ungerisch pflaumen, 1 ℔ umb 20 ₰; 1 gr vor 1 ℔ reiß; 6 gr vor ½ ß° bogkinge; 10 gr vor 4 ℔ minus 1 virtel dorre lachs, 1 ℔ 2½ gr; 2 gr 6 ₰ vor gehagkt kraut; 20 gr vor 2½ ß° brothering, 1 ß° vor 8 gr; 1 gr 6 ₰ vor zwippeln; 6 ₰ vor baumoel; 1 gr 8 ₰ vor 2 metzen saltz; 2 gr vor 15 dorre neuneugen; 8 gr vor 3 ß° eiger; 2 gr 8 ₰ vor 2 k weinessig, 1 k vor 16 ₰; 1 gr vor 4 k bieressig, 1 k vor 3 ₰, 13 gr 4 ₰ vor 16 ℔ gesaltzen putter, 1 ℔ umb 10 ₰; 5 gr vor 5 ℔ geschmeltzte putter; 1 fl 5 gr 3 ₰ vor 34½ ℔ karppen, 1 ℔ vor 9 ₰; 2 gr 6 ₰ vor salat; 1 gr 4 ₰ vor 4 k milch; 1 fl 16 gr vor 28 ℔ grun hecht, 1 ℔ vor 16 ₰; 1 gr vor erbes; 2 gr der schusselwescherin; 1½ fl vor holtz, koln und stuben zu heissen. Summa der kuchen 9 fl 2 gr 9 ₰.

Keller: 4 gr vor 2 k rothwein, 1 k umb 2 gr; 2 fl 8 ₰ vor 64 k landwein, 1 k umb 8 ₰; 15 gr vor 9 k rein. wein, 1 k vor 20 ₰; 8 gr vor 9 halbstubichen eimbegkisch bier; 16 gr 8 ₰ vor 80 kandel rastrn, 1 kandel vor 5 heller. Summa 4 fl 3 gr 4 ₰.

Speißkamer: 12 gr vor semel und broth. Summa p se.

Camer: 5 gr 10 ₰ vor 5 ℔ licht, 1 ℔ umb 14 ₰.

Futter: 3 fl 9 gr vor 8 scheffel haffer, 1 scheffel vor 9 gr uff 36 pfferde vorfuttert 1 nacht. Summa p se.

Extra.

1 fl geben Simon dem harnischmeister, der inen dem platener zu Leiptzig geben zu uortringken, als m g h bey demselben ein kuriß besehen,
1 gr Oßwald dem wagenknecht vor stoßringken an die axen zu m g h rustwagen,
2½ gr huffschlag uff die wagenpfferde,
5 gr Schopperitz ausgelegt dem knecht von der Naumburgk, der m g h den wegk durchs wasser geweißet,
18 gr vor 1 satteltaschen in die cantzley,
1 fl des rats zu Leiptzigk dienern, die das geschengk bracht,
1 gr Pappenheim stalmit uff 2 pfferde,
1 gr Horstal stalmit uff 2 pfferde,
1½ gr graff Jobst von Mansfelt stalmit 3 pfferde,
½ gr der von der Thann 1 pfferd, ist zu Naumburg zu m g h komen,
1 gr stalmit Schopperitz 2 pfferde,
1 fl des rats von Leiptzig pffeiffern, die m g h hoffirt, zu vortringken,
7 gr des rats von der Naumburgk knecht, der m g h rustwagen mitt 2 pfferden bis gein Leiptzigk furgespanen, zu trangelt,
10 gr Marx Fideler zu trangelt, das er m g h uff der fidel hoffirt, m g h jung auß s g bephel gefordert,
1 fl 15 gr uff 36 pfferde stalmit ihe von einem pfferde 1 gr, haben alle in m g h herberg gestanden, hat auch nicht weniger dan 1 gr nemen wollen, wiewol ich doch in der edleut herbergen nur ½ gr uff 1 pfferd gegeben,
1 gr huffschlag Hans Zingkenbleser,
7 gr idem und Heintz Koch 1 nacht zu Weissenfels vorzert im vorreitten,

9 gr 8 ₰ Heintz Koch und Hensel Zingkenpleser im vorreiten zu Leiptzigk ehe m g h ankomen, vortzert,
4 gr huffschlag Hans Schmid auff m g h pfferde gefordert,
3 fl der wirtin zu trangelt,
10 gr dem gesind in dieselbig herberg doryn m g h gelegen, zu trangelt,
12 gr Hans Pot von der Naumburg aus bis gein Torgaw im vorreiten vorzert,
1 gr 6 ₰ idem stalmit zu Weymar außgelegt,
2 gr Hans Schmid gefordert, die er zu Dillenberg im vorreitten mit den hengsten im mittag vorzert.
Summa des extra: 12 fl 5 gr 2 ₰.

Summarum aller ausgabe zu Leiptzigk fac. 29 fl 17 gr 1 ₰.

Summarum aller außgabe zu und von Weymar bis gein Torgaw fac. 64 fl 15 gr 9 ₰.

Summa Summarum aller außgabe, so auff disser reiße von Weimar aus bis gein Tusseldorff unnd von dannen widder bis gein Torgaw beschen fac. In muntz 727 fl 7 gr 6 ₰, in golt 694 fl 6 gr 6 ₰. Also ubertritt die einnahme die ausgabe in 2 fl 3 gr 6 ₰, die pleiben im restat.

96 fl 10 gr hat Wolff von Raschkaw m g jungen herrn uff disser reiße zu spil und anderm lauts seiner hantschrifft ausgeben.
Uber disse vorgeschriebene ausgabe weiter ausgeben als nemlich 9 fl mittlon von 3 pfferden, welch eins Witzleben, das ander Jacoff Cantzelschreiber und das dritte Heintz Koch geritten.

Summa Summarum aller dieser ausgabe auff disser reißen fac. 832 fl 17 gr 6 ₰ muntz, alßo ubertritt die einnahme die außgabe in 2 fl 3 gr 6 ₰, die hab ich Bastian Kamerschreiber mitt dissem register ubergeben et surgitt.

Register der einnahme von Wolff Rasken auff m g h hertzog Johansfriederich zu Sachssen reiße ins land zu Gulich auff mittwoch nach Fabiani, anno (15)27.

50 fl taler zu 22 gr von Raschken entpffangen zu Gotha, mittwoch nach Fabiani,

50 fl an talern sontag nach conversionis Pauli zu Ziegenhain,
11 fl taler zu Martpurgk, mittwoch nach conversionis Pauli,
30 fl taler zu Dillenberg vigilia purificationis Marie,
30 fl taler zu Tusselsdorf mittwoch Dorothee,
30 fl taler zu Dusselsdorff dornstag Valentini,
50 fl taler zu Dusselsdorff sontag Mathie,
100 fl golt zu Tusselsdorff dornstag nach Mathie,
30 fl golt zu Tusselsdorff sonnabent nach Mathie,
100 fl golt zu Ponne mittwoch cinerum,
50 fl golt zu Dillenbergk freitagk nach esto mihi,
30 fl golt zu Martpurgk sontag inuocauit,
10 fl golt zu Hirßfelt mittwoch nach inuocauit,
40 fl an muntz ihe 21 gr vor 1 fl zu Eyssnach freitag nach inuocauit,
20 fl taler zu Gotha freitag nach inuocauit,
30 fl muntz zur Naumburgk sontag reminisere,
10 fl muntz zu Leiptzigk dinstag nach reminisere.

Summarum aller eynnahme fac. an muntz 729 fl 11 gr, in golt 696 fl 8 gr. Uber disse summa von Bastian noch 9 fl muntz eingenomen, 96 fl 10 gr von Raschken spilgelt.

Summa Summarum aller disser einnahme 835 fl.

Register zu dem spile auf dissem wege.

10 gr dem kutzer zu Gottau, das sol er armen lautten geben auf dem wege,
3 fl an golde hat m g h vorspilt zu Spangenberg auf sunabent nach Paulaus bekerung,
½ taler dem balbirer zu Margberg, hat m g h gewaschen auf mitwoche nach Paulaus bekerung,
1 fl an golde dem heideknech zu Benshberg an sant Agatten auf befel m g h,
1 fl an golde vor 2 widmesher m g h zu Tusselsdorff am tag Doreta,
1 fl an golde dem balbirer, als m g h die har abschnet zu Tusselsdorff auf sunabent nach Doreta,
10 fl an golde hat m g h vorspielt auf suntag nach Doreta zu Tusselsdorff,
1 fl an golde hat m g h vorspilt zu Tusselsdorff auf durstag nach Valtine,
2 gr armen lautten an dem tage und

4 hl vor ein pefferkauchen m g h an dem tage,
10 hl den wibern, alß m g h gefangen haben auf sundtag nach Valtine,
2 hl armen lautten an dem tage,
½ taler dem balbirer, hat m g h gewaschen auf montag nach Valtine,
5 hl den klein meidlen, haben m g h gefangen an dem tage,
½ taler der kouing (?), als m g h gefangen hat auf montag nach Valtine Tusseldorff,
3 fl an golde hat m g h vorspilt auf montag nach Valtine,
2 fl an golde hat m g h vorspilt auf dinstag nach Valtine in der kamer,
2 hl armen lautten an dem tage,
10 hl den meiden, als m g h fingen auf der gassen mitwoch nach Valtine,
4 fl an golde hat m g h vorspilt auf durstag nach dem achten tage Valtine,
4 fl an golde hat m g h vorspilt am tage Pettri kettenfeire,
2 fl an golde hat m g h vorspilt auf sundtag Matteye tag,
5 hl den meidlen, haben m g h gefangen auf der gassen auf montag nach Mattey,
8 fl an golde hat m g h vorspilt zu Tusseldorff montag nach Matteye,
3 fl an golde den fechtern auf befel m g h zu Tausseldorff dinstag nach Matteye,
1 fl an golde vor bucher m g h auf dinstag nach Matteye,
6 fl an golde hat m g h vorspilt auf dinstag nach Matteye,
3 hl armen lautten an dem tage,
5 hl den meidlen, haben m g h gefangen an dem tage,
3 fl an golde hat m g h vorspilt auf mitwoche nach Matteie,
10 hl dem balbirer, hat m g h gewaschen auf durstag nach Matteye zu Tusseldorff,
10 hl den frauen als m g h fingen auf freitag,
3 hl armen lautten auf dem schiffe von Tusselsdorff bish Kolen,
2 fl an golde vor Hentz den junckfrauen zu Kolen,
11 fl an golde hat m g h vorspilt auf dem schiffe sundtag in fastnach,
5 hl den meiden, haben m g h gefangen an dem tage,
2 fl dem balbirer zu Pune an golde auf dinstag in fastnach,

½ taler einen verbrantten pauren am aschermitwoche auf befel m g h,
2 fl an golde dem balbirer zu Tilenborg auf befel m g h,
1 fl dem balbirer zu Eissenach, hat mit m g h gebat auf durstag,
2 fl an muntze hat m g h vorspilt zu Eissen auch durstag nach infekauit,
2 fl an muntz hat m g h vorspilt zu Gotta auf freitag nach infekauit,
2 fl an muntz einem paffen zu Gottau auf befel m g h auf freitag nach infekavit,
8 gl armen lautten zu der Nauenborg auf montag nach reminissere,
7 gl vor ein pefferkauchen zu Lipsig auf dinstag nach reminissere,
1 fl an golde Nickel Wilden geben auf befel m g h zu Lipsig auf dinstag nach reminissere,
7 fl 9 gl Sigmunt Harnischknech vor veddern m g h zu Torgau auf mitwoche nach reminissere.
Suma diser ausgabe 92 fl 2 gl golt bliben 42 fl golt.

IX.

Die Einführung der Reformation in Neustadt a/O.

Von

Diakonus **Wünscher** in Neustadt a/O.

Eine so gewaltige Geistesbewegung wie die deutsche Reformation hat es nicht nötig gehabt, auf landesherrliche Verordnungen zu warten, um im Volke Eingang zu finden. Sie war von vornherein volkstümlich, weil sie aus der Tiefe des Volksgemütes geboren war und dem innerreligiösen Bedürfnis der Volksseele entgegenkam. Auch in und um Neustadt machte sich diese Sehnsucht nach religiöser Innerlichkeit und nach dem Frieden des Herzens mit Gott bemerklich; man suchte den Frieden des Herzens durch „gute Werke" zu erkaufen und zu verdienen. Darin allein liegt auch der Grund für die in den letzten 50 Jahren vor Anbruch der Reformation sich häufenden Stiftungen zu den Altären, sowie für die hohen Einlagen zu kirchlichen Zwecken (1502: Ablaßgelder. 200 Fl 2 Gr. 4 Pf. 1 Hllr. — 1508: Jacobusbruderschaft: 150 M.) Eben darum muß man auch sagen, daß unser Neustadt vor der Reformation eine gut katholische Stadt war; überall fanden sich die Merkmale dafür. Auf den Straßen begegnete man vielfach den Vikaren, welche zur St. Johanniskirche gingen, um ihre Messen zu lesen, oder man traf mit Mönchen aus dem Augustinerkloster zusammen, die in Arnshaugk oder Burgwitz ihres Amtes gewaltet hatten.

Vom Turme nieder klang fast zu allen Tages- und Nachtzeiten das Meßglöcklein, oder es bewegte sich durch die Straßen in feierlichem Zuge eine Prozession, um den Namenstag irgend eines Heiligen besonders würdig zu begehen. Schritt man zu einem der drei Stadtthore hinaus, so führte der Weg je an einer Kapelle vorüber, wo man rasch eine Andacht verrichten und sein Leben dem Schutz der Heiligen befehlen konnte: vor dem Triptiser Thor stand die Kapelle unser lieben Frauen Maria, vor dem Rodaer Thor auf der Brücke die des heiligen Nikolaus (daher heute noch Nikelsbrücke) und vor dem Neunhöfer Thor die des heiligen Laurentius. — 1504 sollte nach Neunhofen zu noch eine Kapelle gebaut werden.

Trotzdem fanden die reformatorischen Gedanken an den 3 Vorstadtkapellen kein Hindernis, in die Stadt einzudringen und die Herzen mit dem heiligen Feuer des Evangeliums zu entzünden. Zuerst sehen wir es im Kloster auflodern. Der Umstand der geistlichen Verwandtschaft mit dem Wittenberger Augustinerbruder Martinus mag es haben schüren helfen. Die Kunde von seinem heldenmüdigen Auftreten in Worms vor Kaiser und Reich, von seinem kühnen Ritte von der Wartburg nach Wittenberg, sowie von jener großartigen Niederwerfung des Bildersturmes daselbst war ganz vortrefflich geeignet, Öl ins Feuer zu gießen. Daneben darf nicht außer acht gelassen werden, daß bei dem niedrigen Jahreseinkommen des Klosters das Verbleiben darin einem Sitzenbleiben an den Fleischtöpfen Egyptens keineswegs gleichkam. Außerdem wurde die Ordensregel der Augustiner sehr streng gehandhabt, so besonders von dem Ordensvikar Johann von Staupitz, der 1510 das hiesige Kloster visitiert hatte (auch 4. März 1517 hier). Die Zusammenwirkung aller dieser Umstände machte den Augustinern die Aufnahme der reformatorischen Gedanken Luthers verhältnismäßig leicht, so daß wir im August 1522 von dem schon früher geschehenen Austritt zweier Mönche aus dem Kloster ver-

nehmen, während die übrigen vorderhand noch nach der Ordensregel weiterlebten.

Dieser Austritt jener zwei Mönche hat offenbar zu stürmischen Auftritten im Kloster Anlaß gegeben, sonst hätte Herzog Johann der Beständige auf die Berichte des Stadtrates hin diesem nicht die Weisung erteilt, die Ornate und Kleinode des Klosters in Verwahrung zu nehmen, sie zu dem Zwecke in einen Kasten zu thun, diesen in einem Gewölbe des Klosters sicher unterzubringen und einen Schlüssel zum Kasten bei sich zu behalten. Den Anordnungen, welche der Rat zur Ausführung dieses Befehls traf, widersetzte sich aber der im Kloster verbliebene Prior (Heinrich Zwetze 1517); er wollte wohl die Gewandungen und Kleinode, d. h. mit anderem Wort, das Vermögen des Klosters nicht unter die Verwaltung des Stadtrates gestellt wissen. Jedoch mußte er sich dem Willen des Herzogs fügen, wie aus dessen Schreiben vom 23. August 1522 hervorgeht.

Die soeben geschilderten Vorgänge des Sommers 1522 bedeuten das Auftreffen des Steines auf die bisher so ruhige Fläche des Teiches der Papstkirche in Neustadt. Welle um Welle entstand nun, oft hoch aufschäumend unter den Stürmen der Zeit, bis sie sich zuletzt an den festen Ufern der Visitationen brachen. Brachte doch gleich der Winter von 1522 zu 1523 die heftigsten Auseinandersetzungen, an denen sich auch die Bürgerschaft lebhaft beteiligte. Es mußte ja den aus dem Kloster ausgetretenen Mönchen daran gelegen sein, ihre That durch Klarlegung des Widerspruchs zwischen Klosterleben und Evangelium zu rechtfertigen, wenn sie den Vorwurf nicht ohne weiteres auf sich sitzen lassen wollten, sie hätten ihre Ordensgelübde gebrochen. Nach der Sitte damaliger Zeit veranstalteten sie sogenannte disputationes d. h. Wortkämpfe zwischen sich und ihren Gegnern, welche Luthers That, die Verkehrtheit des Ablaßhandels, die Irrtumsfähigkeit der Konzilien, die unchristliche Art des

katholischen Gottesdienstes und des Klosterlebens zum Gegenstande gehabt haben mögen. An Zulauf hat es ihnen dabei nicht gefehlt, zumal sie diese Disputationen des Abends und öffentlich hielten. Es scheint aber dabei zu Auftritten gekommen zu sein, die der Stadtrat dem Landesherrn nicht verschweigen konnte. Auf diesen Bericht, der leider nicht mehr vorhanden ist, lief denn der bündige Befehl des Herzogs ein, „das sieh sich solchs vornehmens entthaltten“ sollen. Sie werden aufgefordert, schriftlich anzuzeigen, „aus was bewegenden vrsachen sieh solche disputation vorzunehmen vormeynen, auch von waß Materien vnd welcher gestalt sie zu disputirn vorhaben“. Von dem Ausfall dieser Anzeige sollte die Fortsetzung oder Verhinderung der abendlichen Disputationen abhängen.

Mögen nun diese Disputationen wieder zugelassen worden sein oder nicht: das scheint doch festzustehen, daß sie nicht ohne Rückwirkung auf das Kloster geblieben sind und neben anderen Ursachen mit darauf hingewirkt haben, daß es sich entschloß, seine sämtlichen Fischteiche und 4 Wohnhäuser in der Stadt an den Stadtrat zu verkaufen. Mit dem Rückgang seines Besitzstandes mußte das Kloster notwendigerweise an seiner bisherigen Bedeutung als Stützpunkt des Katholicismus sehr viel einbüßen. - Vor allen Dingen aber haben jene abendlichen Disputationen der Sache des Evangeliums in den Kreisen der Bürgerschaft den Boden bereiten helfen, so daß sich nunmehr der Wellenschlag der reformatorischen Bewegung lebhaft auf sie übertrug.

Um aber die Bürgerschaft nicht ohne Kampf der Ketzerei verfallen zu lassen, wurde Andreas Götze, der seit 1520 Leutpriester in Neunhofen und Vikar des Marienaltars in der St. Johanniskirche war und die pfarramtlichen Verrichtungen für Neustadt mitzubesorgen hatte, abberufen, weil er offenbar der Reformation freundlich gegenüberstand — schon seit 1527 ist er Pfarrer von

Pößneck und erhält bei der Visitation von 1529 die Censur 1, d. h. „wohl bericht befunden“ —. An seiner Statt gab man der katholischen Partei einen neuen, starken Rückhalt in der Person des von Auma nach Neunhofen versetzten Pfarrverwesers Jacobus Heyner. Es konnte daher nicht ausbleiben, daß sich die Flutwelle der evangelischen Bewegung in Neustadt bald über diesen ergoß, zumal da er mit rücksichtslosem Eifer für seine Papstkirche eintrat. Das that er um so mehr, als im Sommer 1523, also ungefähr um dieselbe Zeit wie er, ein „frembder, vnbestallter Prediger“ der lutherischen Lehre und zwar mit Einwilligung des Stadtrates hierher gekommen war. Daß dieser bald einen großen Anhang unter der Bevölkerung gefunden hat, beweist wohl zur Genüge die Thatsache, daß der Stadtrat (als Patron über die St. Johanniskirche) dem „fremden Prediger“ Kirche und Kanzel zur Belehrung des Volkes eröffnete. Die Folge davon war, daß es, wie Jacobus Heyner selbst an seinen Patron, den Abt Georg von Thüna zu Saalfeld, berichtet, „zu Verclagung, heymliche werfn vnd Schlahenn“ kam und er mitsamt seinem Kaplan „in dy Stat zu ghenn leybs vnd lebens In faher vnd sorg stehen müssen“. Er bat daher den Abt, beim Stadtrat in Neustadt seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß ihm und seinen Vikaren Hilfe und Unterstützung bei Ausübung ihres Amtes zuteil werde.

Der Abt willfahrte der Bitte seines Pfarrverwesers, indem er sich unter dem Datum des Michaelistages 1523 mit einem sehr verbindlichen Schreiben an den Stadtrat zu Neustadt wendete. Er machte den Rat darauf aufmerksam, daß dem Pfarrverweser „keyn vnvleys oder bescholdigung mocht zugemessen werden“, wenn er im Falle der Verweigerung der Unterstützung die Stadt „mit dem, so Im bevoheln, nach aller noturft, mit predigen vnd anderen zv versehenn“ verhindert werde. Diese Verhinderung ging nach des Abtes und des Pfarrverwesers Ansicht eben nur von der Verhetzung und der Erregung zur Empörung

durch jenen „Prediger" aus. Gewiß, es mögen sich viele aus Freude am Neuen, aus Lust am Lärm und aus Skandalsucht auf die Seite jenes Mannes gestellt haben; jedoch dürfen wir ihn, der doch auf Verwilligung des Rates hierherkam und hier wirkte, und darum zunächst als ein besonnener Mann angesehen werden muß, ohne weitere Unterlagen nicht verantwortlich machen für das, was andere thaten. Daneben halte ich es aber auch für meine Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, daß jener „unbestalte Prediger" möglicherweise ein Anhänger jener „Zwickauer Propheten" gewesen ist, welche 1522 ihr Unwesen in Wittenberg getrieben hatten, aber durch Luthers kühngewaltiges Eingreifen diese Stadt hatten verlassen müssen und womöglich an anderen Orten ihr überhastetes, kopfloses Reformieren fortsetzten. Wie dem aber auch gewesen sein mag, hier in Neustadt stieg trotz der gegenteiligen Bitte des Abtes die Abneigung gegen alles papistische Wesen und dessen Vertreter. Jacobus Heyner mußte das empfinden!

Aus dem Schreiben des Pfarrverwesers an den Stadtrat vom 2. November 1523 geht deutlich hervor, daß der Abt unter der Voraussetzung, daß die Verhältnisse in Neustadt sich nicht zu Gunsten des Pfarrverwesers wendeten, denselben schon um Michaelis von der „Kirchsorge in der Stadt" entbunden hatte. Heyner kehrte sich aber nicht daran; er ging nach wie vor in die Stadt und führte in seinen Predigten den Kampf gegen jenen Eindringling wacker weiter. Er machte ihm „vnweißlich geschrei vnd falsche Außlegung der heiligen schrifft" zum Vorwurf, sowie daß er „mehr vnd mehr in seynem p'digen widder die ewangelische ler zcu schmehen" — er meint die päpstliche, die er nur durch Umdeutung evangelisch nennen konnte — „vnd (widder) keyserliche vnd auch vnser gne'st vnd gnedigen Hern gebot zcu handeln sich vnterstehet . . . . . Dorauß so küne worden, das er den vilhochgelahrten Doctoren offentlich in der kirchen vor allem

volck zuvorhoenen sich nicht gescheuet" hätte. Auch sei er gegen ihn, den Pfarrverweser, persönlich beleidigend gewesen, weshalb er ihn habe gerichtlich belangen wollen, aber ohne Erfolg. Infolgedessen sei jener „viel trotziger" geworden und habe die Erregung unter den Leuten zu hoher Leidenschaft entfacht.

Am Sonntag nach Ursulae (21. Oktober), kam es zur Katastrophe. Jacobus Heyner las am Altar der St. Johanniskirche eine Messe. Da entstand, wie Heyner meint, auf Veranlassung seines Gegners, „eyn groß gemurmel vnd gezisch" unter den Kirchenbesuchern; einige durchbrachen die Schranken, welche den Altarraum vom Schiff trennten, so daß Heyner „in gefaher vber dem Altar gewest", zumal da etliche der Anhänger jenes Predigers schrien, man sollte Heyner steinigen. Als er den Altar verlassen hatte, rief man ihm nach: „Du Valtensfpaff!" (?) und fügte „vnvorschempte, grausame flüche vnd schmehungen" dazu. — Was sich in der Kirche angefangen, setzte sich auf die Straße fort. Die ganze Stadt war auf den Beinen; ein großes „lauffen, Dräuen vnd schreyen" war um die Kirche herum entstanden. Mit Mühe und Not rettete sich Jacobus Heyner in Herrn Anthonius Schnetzings Haus. Aber auch dahinein drängte ihm die erregte Menge nach, so daß er darin nicht „friede vnd sicherung gehabt vnd mit listen entweichen müssen", d. h. wohl über die Stadtmauer. — Erst nach diesem, für ihn so gefährlichen Geschehnisse sah sich Heyner, aber immer noch erst auf Drängen des Rates, veranlaßt, „da es ja die natur eyns j'glichens gibt, das sich keyner leichtfertiglich in seines leibes ferlichkeit begebe", von der Erlaubnis seines Patrons Gebrauch zu machen und der Stadt die Versorgung mit Predigen und Messen u. s. w. aufzukündigen. Zugleich aber ersuchte er den Rat um Schutz für sich und seine Getreuen mit dem besonderen Hinweis, sich vor seinen sächsischen Landesfürsten oder deren Räten wegen seines Verhaltens verteidigen zu wollen oder sich

ihrem Urteil zu fügen. Was in dieser Richtung geschehen ist, wissen wir nicht. Jacobus Heyner erhielt aber in Mag. Johannes Wagner bald einen Nachfolger.

Jener „unbestalte Prediger“ war also Sieger geblieben über den tapferen Jacobus Heyner, der ein Opfer seiner Treue wurde. Es hat auch den Anschein, als ob seit jener Zeit — November 1523 — in der St. Johanniskirche Gottesdienste nach katholischem Ritus, wenn überhaupt noch, so doch nur in beschränktem Maße gehalten worden seien. Das geht einerseits daraus hervor, daß Mag. Johannes Wagner, der offenbar klüger war als sein Vorgänger, die Dinge in der Stadt gehen ließ, wie sie gehen wollten, und keine Lust zeigte, sich in Verhältnisse zu mischen, die er nicht ändern konnte. Andererseits geschah hier nach Ostern 1524 ein „aufruhriges begynnen“, welches auf die Beseitigung des Bilderdienstes in der Klosterkirche abzielte — offenbar ein Beweis dafür, daß die St. Johanniskirche davon bereits rein war. Denn das, was um jene Zeit im Kloster geschah, stellt sich als eine Parallele dar zu dem, was ein halb Jahr vorher in der St. Johanniskirche geschehen war. Über das Ereignis selbst läßt sich aus den Reskripten des Herzogs Johann vom 14. Juni, 12. und 24. Juli 1524, denen mehrere andere, die entweder verloren gegangen oder noch nicht aufgefunden sind, voraufgegangen waren, folgendes Bild zusammenstellen.

Den zwei zuerst aus dem Kloster ausgetretenen Mönchen waren seit 1522 andere gefolgt; diese standen natürlich im scharfen Gegensatz zu den noch im Kloster zurückgebliebenen Brüdern. Freunde unter den Bürgern zu gewinnen, hatte ihnen jener „Prediger“ leicht gemacht. Ihr Eifer, recht gründlich in Neustadt zu reformieren, richtete sich auf das Kloster aus dem doppelten Grunde, den Bilderdienst nun auch im Kloster gewaltsam zu beseitigen und sich selbst in den Besitz der Klostergüter zu setzen. Sie rückten also gegen das Kloster vor und stürmten es;

denn der Herzog redet von einem „Monnichstörmen“. Sie brachen wohl die Thore des Klosters gewaltsam auf und machten es den wenigen Insassen desselben unmöglich, ihr Eigentum und ihre Heiligtümer zu schützen. Sie müssen gar übel gehaust haben, denn der Herzog schreibt: „wie die Mönche mitt des Closters güttern gehandeltt, darumb wollen wir mit Inen woll zu reden wissen“. Es hatte ja auch niemand die Aufrührer in ihrem Beginnen gehindert, der Stadtrat hatte nicht einmal den Versuch dazu gemacht, obgleich, wie der Herzog schreibt, es ihm „pillich gebüret“ hätte, „solch tetlich vnrechtmäßig fürnehmen zu vorkommen“. Nicht einmal die Rädelsführer wollte der Rat kennen und nennen; damit weist ihn aber der Herzog ernst zurück mit dem Hinweis, „deroweil die that offentlich am hellen Tag bescheen“. Da er nun mit allem Nachdruck auf die Bestrafung der Schuldigen drang, zog der Rat zwei der Beteiligten gefänglich ein (einer davon hieß Peter Multzer), jedoch stellte es ihm der Herzog anheim, daß sie „vff burgeschafftt außgelassen werden dergestalltt, ob es Innen dorzu gereichen würde, das sie den Monnichen des zugefügten schadens erstattung thun wollen“. Bei den Verhandlungen über das „Monnichstörmen“, die in die Hände des Rates gelegt waren, suchten sich die Schuldigen damit zu entschuldigen, sie seien allein das Klosterbier zu trinken gesonnen gewesen. „Doch“, schreibt der Herzog, „giebt es keine enttschuldigung“. Über den Abschluß der Verhandlungen fehlen die Nachrichten.

Aus jenen Bilderstürmen ist wunderbarerweise das Altarwerk gerettet worden, welches der Bischof Peter Heller von Cythern, der aus Neustadt gebürtig war, zu Ehren des heiligen Wolfgang und anderer Heiligen in eine der hiesigen Kirchen gestiftet hatte. Es befindet sich jetzt noch wohlerhalten in der Hospitalkirche zu St. Laurentii, am Sängerchor aufgehängt. Auf eine Beschreibung desselben wollen wir hier nicht eintreten, da sie in dem Heft der „Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens“,

welches den Amtsbezirk Neustadt a/O. behandelt und demnächst erscheinen wird, besser zu finden sein wird als wir sie geben können. Auf dem Mittelfelde der Rückseite hat der damalige Prior des Klosters (Conrad Fischer [1489]) oder derjenige, welcher das wertvolle Altarwerk vor dem Verderben bewahrt hat, folgende Inschrift anbringen lassen:

> Egregius presul petrus super ethera clarus,
> Ex civitate presenti oriundus floruitqu' letabund',
> Hanc aram errexit tibiqu' scte Wolfgange dicavit,
> Pro quo jure Deū precib' venerabere lector.

Die deutsche Übersetzung lautet („Kreisbote", 1826, S. 257):

„Petrus, der treffliche Herr, bis hoch an den Himmel gerühmet,
„Bürtig aus unserer Stadt, viel Achtung und Freude genießend,
„Stiftete diesen Altar, Dir, heiliger Wolfgang, gewidmet.
„Magst Du denn billig dafür, o Leser, Gott danken in Andacht."

Wenden wir nun unseren Blick wieder den Ereignissen des Jahres 1524 zu, so müssen wir sagen: wer wollte es da bei solch stürmischen Verhältnissen dem Mag. Johannes Wagner verdenken, daß er den Pflichten seines städtischen Pfarramtes nicht oblag, wenigstens nicht persönlich? Wie aus einer Anweisung zur Zahlung gewisser Gelder, welche er im Herbste des Jahres 1524 an die Kämmerer Nicol Ekerth und Georg Reichart ausfertigte, deutlich hervorgeht, ließ er sich während des Sommers jenes Jahres vertreten und zwar durch einen „Herrn Niclaß" im Predigen. Der Text dieser Anweisung lautet:

„Gunstigenn lyben herren ir kemmerhern. eß gepurth sich alle halbe jare dem p'diger wey euch oder dem an seyner stat 1 fl vom salve von wegen der kirchen, wer das selbige Im reychen oder geben sol, ist mir nicht wiß-

lich; w'n aber eyn weyaser rath das selbige außrichtet von wegen S. Johans, ist meyn vleyssigs gepeth an euch (dy weil her niclaß hy gegenbertigk dy selbige erbeyth dyssen somer gethan) wolt In von meynt wegen so vil reychen, oder anweyßenn, wu Im solchs mocht gegeben werden. Auch sso hath Ern Johan Harthmann 2 wegengniß wywol nicht gehalten, doch das gelt erhoben, darvon her niclaß auch etlich gr. gepüren, wy er euch des vnterrichten wirt. wolt euch guthbylligk erzeygen vnd nicht verdruß haben In meynem schreyben. Dat. anno dm 1524 montag . . .

M. Johannis Wagner, der
pfarr neuhoffen dyner."

Diese Anweisung ist 1) ein Beweis dafür, daß 1524 keine Begängnisse, d. h. Seelenmessen, mehr gehalten worden sind; 2) aber auch ist sie ein erster, wenn auch schwacher Versuch, die Gehaltsverhältnisse zu regeln; 3) aber, und das ist die Hauptsache, muß jener „Herr Niclaß", nach den Ereignissen von 1523 und 1524 zu urteilen, im Sinne des Evangeliums gepredigt haben, sonst hätten ihn die Bürger schwerlich den ganzen Sommer über geduldet. Ist diese Voraussetzung richtig, was ich nicht bezweifle, so hat die Einführung der Reformation von seiten des damals zuständigen Pfarramtes für Neustadt — Neunhofen — schon seit Frühjahr 1524 als im Prinzip zugegeben gegolten. Dafür spricht ja auch, daß es Luther vorzog, auf dem Wege nach Orlamünde hier zu übernachten (23./24. August 1524).

Wie es daher nicht anders sein konnte, regten sich nach dem hohen Wogengang von 1522, 1523 und 1524 in allen Gutgesinnten lebhafte Wünsche, die Ergebnisse jener stürmischen Jahre zu sichten, um in dem kirchlichen Leben allmählich wieder festen Boden unter den Füßen zu gewinnen. Der Erfüllung jener nur zu sehr berechtigten Wünsche trat aber die Bauernbewegung hindernd entgegen. Sie hat auch in unserer Gegend viel Anhänger gefunden; auch viele Bürger unserer Stadt, die an den Wirren jener Tage

Gefallen gefunden, ließen sich verführen, außer der Freiheit von kirchlichen Satzungen auch Freiheit von realen Lasten zu erstreben. — Nach der Niederwerfung des Bauernaufstandes trat jenes Bedürfnis nach Neuordnung des kirchlichen Wesens wieder voll und ganz in seine Rechte. Es ist hochbedeutsam, zu wissen, daß dieselbe von seiten des Pfarrers zu Neunhofen für unsere Stadt geradezu gefordert wurde. Das Schreiben ist an den Stadtrat gerichtet und vom Dienstag nach dem 30. November 1526 datiert. Es gewährt Einblick in die grenzenlose Zerrüttung aller Verhältnisse in Kirche und Schule, wie sie der Bauernkrieg zur Folge gehabt hatte. Da das Schreiben für die richtige Auffassung der Zeitlage sehr wichtig ist, so mag es hier im Wortlaut stehen:

„Gnad und Fried von Gott! Erbarn, wolweißenn, günstigen Herrn vnd freund. Ich hab im Jüngsten anregung gethan, die Vikare auff einen tag vnd mich darneben foddern (zu) lassen, auff das man sich mit denselbenn bereden möcht, das sie ir brodt nicht also mit sunden eßen, das sie doch etwas für yre zins teten; ist aber bisher verbliebenn. Auch geb ich einem Erbaren Radt zu erkennen, wie das der Schulmeister die knaben nymer in die kirchen zur Vesper vnd sonst wil gehen laßen, wie er sich denn am nehsten (d. h. letztvergangenen) Sontag mit (auf) eygner faust solchs nach zulassen vnterstanden. (Aus was vrsach das gescheen, kan ich nicht wißen.) Der mangel vnd fehl ist nicht ahn myr, sol auch ahn myr nicht gespurdt werden; denn ich meinen Kaplan darzu verordnet. Ist derhalb meyn freuntlichs beten, dye vicarien auff eine gelegenheit, desgleichen auch den schulmeister vnd mich vorforderen (zu lassen), auff das man hort, was der mangel sey. Denn wo solchs nicht vntergangen (d. h. solchem Treiben nicht Einhalt gethan würde), möcht es ergernis beym gemeynen man erregen. Und wenn es euch gelegen deucht, mich wissen lassen. Solchs vordien ich vnd (bin) einem Erbarn radt willig. Dat. Dinstags nach Andreä ao 26. E. E. willig' diener

Pfarrher zu Neunhofen."

Nun könnte man fragen: Wie konnte ein Pfarrer von Neunhofen einen solchen Brief schreiben? Er stand doch

unter dem Patronat des Abtes Georg von Thüna zu Saalfeld, der als ein eifriger Gegner der Reformation bekannt ist! – Man würde aber dabei vergessen, daß die Bauern den Abt vertrieben und also auch seinen Patronatspfarrer von seinem Einfluß befreit hatten. Daß der Pfarrer, der bedauenswerterweise seinen Namen zu nennen unterlassen hat, seinen Antrag im lutherischen Sinne hat verstanden wissen wollen, dafür bürgt außer anderem besonders der Eingangsgruß: „Gnad und Fried von Gott!", dessen sich bekanntlich Luther so gern bediente. Damit fällt auch das hier öfter wiederholte Märchen in sich zusammen: „der Pfarrer von Neunhofen habe sich der Einführung der Reformation widersetzt". Das gilt einzig und allein nur von Jacobus Heyner! — Es ist schade, daß wir den Verlust der Antwort des Stadtrates zu beklagen haben. Trotzdem aber bleibt das Schreiben des Pfarrers ein Zeugnis dafür, daß die Wasser der Aufregung und Leidenschaft sowie der Unruhe und Unsicherheit in kirchlichen Dingen sich zu verlaufen anfingen. Die von dem inzwischen zur Kurwürde gelangten Herzog Johannes angesetzten Visitationen von 1527, 1529 und 1533 führten endlich wieder erträgliche und geordnete Verhältnisse herauf. Es kann hier nur darauf ankommen, die praktischen Ergebnisse derselben für Neustadt zusammenzustellen.

Das wichtigste Ergebnis der Visitationen für unsere Stadt ist unbestreitbar die Errichtung einer selbstständigen, von Neunhofen unabhängigen Pfarrstelle in der Stadt. Über die vorreformatorischen Beziehungen von Neustadt zu Neunhofen in Bezug auf die Pfarrstellen habe ich mich in meiner „Neustädter Kirchengeschichte" S. 22—24 ausgesprochen und muß mich hier mit dem Hinweis darauf begnügen. Da es eine der wichtigsten Aufgaben der Visitationen war, die Verhältnisse der einzelnen Pfarreien zu einander zu ordnen, so war gegebenermaßen die Frage der Wiederselbständigmachung der hiesigen Pfarrstelle eine brennende. Die kurfürstlichen

Kommissare sind ihrer Lösung auch sofort nahegetreten; sie ordneten die Wiedereinrichtung der Pfarrstelle an. Man hatte für sie den lutherischen Pfarrer von Cronschwitz in Aussicht genommen, wie aus dem Briefwechsel Melanchthons mit dem Stadtrat hervorgeht. Dieser nahm jedoch den Vorschlag nicht an, und so kam es, daß man 1528 Johann Weber aus Uhlstedt berief[1]). Bei der Visitation von 1529 zeigte es sich, daß man eine gute Wahl getroffen hatte; denn Weber wurde „fast gelehrt vnd geschickt“ befunden. Später hat er selbst als Visitator gewirkt und zwar 1539 in Herzog Heinrichs von Sachsen Landen, hat an dessen berühmter Agende mit gearbeitet und die Vorrede dazu neben Justus Menius u. a. mit unterschrieben.

Da dem neuen Pfarrer gleich von vornherein auch die Ephoralgeschäfte für Neustadt, Auma und Ziegenrück übertragen wurden, war es unumgänglich, daß man ihm einen Gehilfen beigab in der Person des „Kaplans“ Georg Jüngling (1528). Als aber späterhin die Diöcese Orlamünde zu seinem Wirkungskreis hinzukam, wurde 1531 noch ein zweiter Gehilfe des Pfarrers angestellt, nämlich der „Prediger“ Ern Michael.

Außer der Besetzung der Pfarrstelle war das Wichtigste die Wiedereinrichtung der Schule. Aus dem Schreiben des Pfarrers von Neunhofen aus 1526 und Melanchthons Brief vom 13. Februar 1531 geht hervor, daß die seit 1402 nachweislich bestehende Einrichtung durch den Bauernaufstand in argen Verfall geraten war.

Nicht unwesentlich ist auch die parochiale Zusammensetzung der neuen Pfarrei. Das jetzige Filialdorf Burgwitz wurde mit der Kapelle vorm Schloß Arnshaugk 1527 und 1529 zu Moderwitz geschlagen. 1533 zog man es zur Stadt; dieses Verhältnis trat aber erst in Wirksamkeit nach dem Tode des Burgwitzer Vi-

---

1) Siehe meinen Aufsatz im „Neust. Kreisboten“, 1897. No. 24 bis 26: „Zur Erinnerung an Philipp Melanchthon“.

kars Johann Ziegler. Ebenso erging es mit Molbitz (1529), dessen Vikar 1538 starb. 1527 hatte man es zur Pfarrei Dreitzsch schlagen wollen. Börthen hatte man 1529 zur Stadt geschrieben, 1533 wies man es wieder nach Neunhofen, es kam aber durch besondere Verleihung eines sächsischen Herzogs zur Stadtparochie zurück [1]).

Eine große Schwierigkeit lag in der Regelung der Besoldungsverhältnisse, die ja in den katholischen Zeiten so außerordentlich ungleichmäßig waren. In Bezug auf die Einzelausführungen, wie sie die Visitatoren anordneten oder befürworteten, will ich der Kürze halber auf meine „Neustädter Kirchengeschichte" verweisen (S. 32—33, 52). Es sei hier nur erwähnt, daß dem geistlichen Kasten, aus dem die Kirchen- und Schuldiener besoldet werden sollten, das Einkommen der erledigten Vikarien in der Stadt und in Molbitz, das Gesamtvermögen des Klosters sowie ein Teil des Stelleinkommens der Pfarrei Neunhofen zufiel.

Das ist ein Zeitraum von 10 Jahren aus der Geschichte unserer Stadt — 10 Jahre: eine kurze Spanne Zeit! Aber kein Jahrzehnt sonst ist so bewegt gewesen und so wichtig geworden für die nachkommenden Geschlechter wie dieses! Die Leute von damals haben den Kampf des Lichtes gegen die Finsternis, der Freiheit gegen die Knechtschaft mutig aufgenommen; wir stehen noch heute im Genuß der Früchte ihres Sieges. Wenn es sonst vielfach gilt von den äußeren Gütern, so gilt es im besonderen von den Errungenschaften der Reformation, jenes Dichterwort:

„Was du ererbt von deinen Vätern hast,
„Erwirb es, um es zu besitzen!"

---

1) Siehe meinen Aufsatz im „Neust. Kreisboten", 1895, No. 36 und 40: „Die Dorfschaft Börthen bei Neustadt".

X.

Die Gegend zwischen Buttstädt und Apolda und insbesondere Nirmsdorf in den Heimsuchungen der Jahre 1806—1814.

Mitgeteilt aus den Tagebüchern und Akten der Gemeinde Nirmsdorf aus dieser Zeit

von

P. Kunze, Pfarrer das.

In den Gemeindeakten von Nirmsdorf, einem kleinen Dorfe an der Straße von Buttstädt nach Apolda von ca. 40 Feuerstätten, haben sich sehr interessante Aktenstücke und Tagebuchnachrichten des damaligen Lehrers Förtsch aus der Kriegszeit 1806—1813 vorgefunden. In der Voraussetzung, daß manches davon den Lesern unserer Zeitschrift von Interesse sein dürfte, wollen wir hiermit einen kurzen Auszug aus obigen Kriegsnachrichten bringen und so einen Einblick bieten in die großen Leiden nur eines kleinen Ortes in jener schweren Zeit der Not.

Nirmsdorf gehörte damals noch zum Kurfürstentum Sachsen, speciell stand es unter der Gerichtsbarkeit von Kloster Roßleben, wie heute noch der Erbadministrator der Klosterschule dort der Patron hiesiger Kirche ist. Die ersten Anzeichen des großen Kriegs mit Napoleon bekam man hier im September 1806 zu spüren, als die kursächsischen Orte Eßleben, Oberreißen und Nirmsdorf Befehl erhielten, zusammen 4 Stückpferde und 2 Stückknechte für die preußisch-sächsische Armee sofort zu liefern, kurz darauf auch

Heu und Stroh. Bald — am 28. September — finden sich auch die ersten Einquartierungen ein, eine Eskadron sächsischer Husaren von Wundersleben unter dem Rittmeister von Gablenz, 97 Mann, denen dann immer neue nacheinander auf dem Fuße folgten. Am 11. Oktober langt die betrübende Nachricht an von dem unglücklichen Gefecht bei Saalfeld. Am 12. Oktober steht im Tagebuch verzeichnet, „daß man bis in die späte Nacht ein schreckliches Kanonieren gegen Mittag gehört habe, es war bei Jena“ (vielleicht ein Irrtum des Chronisten), dasselbe verstärkt sich am 13. Oktober. Am selbigen Tage abends 9 Uhr verlangen 3 preußische Dragoner sofort hier 18 Scheffel Hafer, 3 Ctn. Heu, 1 Schock Schüttestroh, 8 Scheffel Kartoffeln. Am 14. gegen Morgen hören unsere Fuhrleute bei Reisdorf ein großes Lärmen, man ruft ihnen zu: Kehret um und rettet euch, so gut ihr könnt! Denn die Schlacht nimmt ihren Anfang! Da kehren sie wieder um, werfen Hafer und Heu und von allem, was sie haben, so viel weg, als nur möglich, um möglichst geschwind wieder nach Hause zu kommen. Früh in der Dämmerung, bei einem sehr starken Nebel am 14. Oktober fing der Kanonendonner und das kleine Gewehrfeuer oben bei Hassenhausen, Poppel, Gernstädt, Rehhausen, Laugwitz fürchterlich an. Man hört es bis hierher sehr deutlich, und dauert es bis mittag 1 Uhr. Man ringt verzweifelt die Hände, und alles steht zur Flucht bereit mit eingepackten Sachen. Ja einige verließen ihre Wirtschaften. Da, gegen 1 Uhr, kommt die Retirade der fliehenden Preußen hier durch, Zug an Zug, Wagen an Wagen, Kanone an Kanone, bis gegen Abend, ein Wirrwarr ohne Gleichen. Alles schreit nach Brot, und da keine Möglichkeit vorhanden, alle zu befriedigen, brechen die Preußen in die Häuser, zerschlagen alles, besonders in den leer stehenden Häusern, plündern und rauben sogar 2 Kühe und 1 Pferd. Die Gemeindelade wurde zerschlagen und beraubt, das Gemeindesiegel mitgenommen. Flinten und Patronen warfen sie weg und ließen 4 Kanonen

mit Pulverwagen stehen. War man durch diesen Schrecken schon sehr mitgenommen, so kamen am 15. Oktober die Franzosen hinter unseren Landsleuten her. Besonders haben sie es auf Geld und Wein abgesehen, zerschlugen in der Pfarre die Kommoden, tranken im Keller alle Weinflaschen aus oder nahmen sie mit, raubten die Uhr, einen Beutel mit Geld, 6 silberne Eß- und 6 silberne Kaffeelöffel. Auch von den Bauern erpreßten sie Geld und plünderten den Lehrer auf dem Friedhofe, ja einer setzte demselben den Degen auf die Brust und wollte in die Kirche, hier aber fand er nichts, was ihm anstand. Der Schaden dieser doppelten Plünderung wird auf 2030 Thl. geschätzt. Und doch, schreibt der damalige Lehrer, „man könne sich noch trösten, da man nicht das Leben oder alles verloren habe, denn in den Orten, wo die Franzosen ihr Lager bezogen, in Reisdorf, Rannstädt, Ober- und Niederroßla, Leutenthal, Rohrbach, Apolda, da ist keine Thür, keine Treppe und beinahe keine Frucht in einem Hause mehr zu finden“. Auerstedt ist fast ganz ein Aschenhaufen, die Bauern wollen löschen, werden aber von den Franzosen daran gehindert und die Feuerspritzen ihnen entrissen. Buttstädt schätzt seinen Schaden auf 45000 Thl., Apolda auf 100000 Thl. 5 Tage nach der Schlacht ist der Lehrer, unser fleißiger Berichterstatter, selbst auf dem Schlachtfeld gewesen. Entsetzen erfaßt ihn, wie er 2 Stunden weit nichts weiter denn verstümmelte Leichen sieht, angesichts welchen Bildes er schreibt: „Wir sehen jetzt, der Krieg ist unter allen Übeln das allerschrecklichste.“ Nun wäre es erfreulich gewesen, wenn mit diesem einen Schrecken die liebe Heimatsgegend davongekommen wäre, aber das war nur der Anfang von vielen Drangsalen, wennschon nun die kriegführenden Parteien sich bald nordostwärts wandten, und obwohl es bald, gegen Ende 1806, zum Frieden mit Sachsen kam. Es würde zu weit führen, einzeln Tag für Tag aufzuzählen, was für Wagenzüge und Viehtransporte auf der Straße hinterm Dorfe, der Militärstraße

von Buttelstedt nach Auerstedt und Eckartsberga geführt werden, wie viel Truppenzüge, wie von der Heeresstraße die Franzosen hereinkommen ins Dorf, und Quartiere mit bester Verpflegung an Braten, Weißbrot und Wein verlangen, bis sie später etwas bescheidener werden, wie oft Pferde und Wagen gestellt werden mußten zum Transport von Mannschaften oder Fourage, oft auf weite Entfernungen hin, wie viel Getreide, Fleisch u. dgl. an die Magazine zu liefern war, wie viel an Kontributionen. So langt hier am 4. Dez. Befehl an von der verordneten Kreisdeputation der thüringischen Kreisstände betr. Aufbringung der von der kaiserlichen französischen Intendantur des ersten sächsischen Arrondissements H. Villain in Naumburg dem Thüringer Kreis auferlegten Kontribution von 2 604 104 Frcs., wovon längstens bis 10. Dezember 6 Thl. auf die Hufe einstweilen bei Androhung schwerster Exekution bezahlt werden müssen, worauf am 7. Dezember 162 Thl. nach Roßleben von Nirmsdorf in die Gerichte getragen werden. Diese Abgaben sind um so drückender, als die gewöhnlichen jährlichen Steuern u. dgl. nebenher weiter fortgehen. Auch fällt auf 1807 eine Mißernte, deren Schaden hier auf 2433 Thl. festgesetzt wird. Als schlechte Erntejahre werden dann noch 1811, 1812 und 1813 bezeichnet. Zwar werden unsere Lasten durch den guten König von Sachsen Friedrich August insofern etwas gemildert, als er den Nirmsdorfern auf inständige Bitten den und jenen Erlaß zukommen ließ; so wurde ihnen eine halbe Kontribution im Betrage von 206 Thl. erlassen, so daß sie am 4. Febr. 1807 nur noch einen Kontributionsrest von 44 Thl. beizubringen hatten. Auch wurden am 8. Dezember 1810 hier 366 Thl. für Plünderungen und Erpressungen verteilt, doch wie wenig war das gegen die hohen Anforderungen an ein kleines Dorf unter 200 Einwohnern, dessen Vermögensverhältnisse vor dem Kriege schon als geringe bezeichnet werden. Und dabei sinkt während der Kriegsjahre die Bewohnerzahl ständig, so daß bald von ca. 40 nur noch

28 Häuser bewohnt sind. Um in der Zeit etwas vorzugreifen, so werden in einer Eingabe an die hohen Behörden in Dresden bis 1810 ausschließlich als Ausgaben des Dorfes die folgenden angegeben: 1) Bis 15. November 1806 für Plünderungen und hernach folgende französische Einquartierungen und Bedrückungen 4223 Thl. 23 Gr. 2) Die Mißernte 1807 ist taxiert auf 2433 Thl. 18 Gr. 3) Durch die Militärstraße an Früchten verderbt 1530 Thl. 8 Gr. 4) 1806 und 1809 waren je $1^1/_4$ Pferd zu liefern, was einschließlich der Fuhrknechte und Transportkosten eine Ausgabe macht von 400 Thl., diese Summe sollte man wiedererhalten, das ist aber nicht geschehen. 5) 1806 bis 1809 sind an Kurrenten-, Pfennig- und Quatembersteuern 910 Thl. 14 Gr. bezahlt worden. Es restieren aber noch 584 Thl. 6) 800 Thl. sind an die Peräquationskasse bezahlt, eine Kasse zur allgemeinen Ausgleichung der Kriegslasten. Es restieren 108 Thl. 12 Gr. seitens „der renitenten Gemeinde". 7) 515 Thl. 22 Gr. nach Roßleben Fruchtzinse. 8) 2 Magazinfuhren von Weißenfels nach Pegau, und von Weißenfels nach Markranstädt, jede mit 14 Pferden kosten 168 Thl. 9) 1806—1809 sind 56 Thl. Personensteuern abzuliefern gewesen. 10) Desgl. 48 Thl. Fleischsteuern. 11) 200 Thl. Steuern für Getränke, „welches die fremden Völker oft im Übermaß zu sich genommen". 12) Für 200 Thl. mußte Branntwein und Wein angeschafft werden. 13) 77 Thl. Straßengeld. 14) 92 Thl. Fronegeld nach Roßleben. 15) 62 Thl. Erbzinsgeld. 16) 70 Thl. für eine ausgeklagte Schuld wegen einer Magazinfuhre für die Preußen im Jahre 1806. 17) Zwecks Eintreibung rückständiger Abgaben bekommt der Ort verschiedene Exekutionen eingelegt = 200 Thl. 18) 590 Thl. 12 Gr. Milizgelderabgabe. 19) An das Magazin in Heldrungen 265 Thl. 16 Gr. für Getreide, das man nicht liefern konnte; hiervon sollten 161 Thl. 6 Gr. zurückvergütet werden, man hatte bisher aber das Geld nicht gesehen. Das ergiebt die gewaltige Summe von 12889 Thl. 19 Gr.,

und da wagt man angesichts solcher Opfer unserer Großväter heutzutage oft über zu große Lasten zu klagen! Daß durch solche Plagen nicht nur die einzelnen Privatpersonen verarmten, sondern auch die Gemeinden in Schulden gerieten, wem leuchtet das nicht ein? Aber der unersättliche Napoleon verstand es eben, das arme Deutschland wie eine Citrone auszupressen, und schonte auch der neutralen Staaten, ja der Bundesgenossen, wenig! Was für Wagen an Geld fahren durch unsere Gegend vorüber, einmal 16 zweispännige, 13 mit Silber, 3 mit Golde beladen. Kurz darauf folgen 10—12 schwerbeladene Wagen mit 8 Pferden, unser Chronist vermutet auch wieder mit Geld, nach Frankreich hinein. Nach Osten werden Scharen von Ochsen, später auch von Kühen und Schweinen zur Armee nach Polen getrieben, selbst bei tiefstem Schnee, manchmal Tag für Tag, oder Getreidefuhren vorbeigefahren. Äußerst selten findet sich in unserem Tagebuch der Jahre 1806 bis Anfang 1808 die Notiz „naus und reinwärts mäßig“, oder gar „ruhig“. Daß dadurch unsere Straßen sehr mitgenommen wurden, läßt sich denken, aber bald ist auch der französische Straßenkommissar da und befiehlt, die Wege in gründliche Ordnung zu bringen, denn wenn die Transporte Schaden leiden, so hat die Gemeinde dafür aufzukommen, inzwischen legen sich ihr die wartenden Soldaten in die Quartiere. Aber wenn die Wege zu schlecht oder nicht breit genug waren, achtete man auch des grünenden Feldes nicht, wodurch viel Schaden und Ärger entstand. Manches, wie Getreidelieferungen an die Magazine, Spannfuhren zwecks Transportierung französischer Offiziere oder Verwundeter u. s. f., die vielen Botengänge, die Einquartierungen sollte man vergütet erhalten, weswegen hierüber ständige Listen von den Gemeinden eingefordert werden. Aber die Kosten hierfür mußten ja erst von den Gemeinden für den Kreis, dann für das ganze Land zusammengebracht werden; wann aber und ob aus diesen Kassen die einzelnen Bezahlung erhielten, war zweifelhaft. An gutem Willen

fehlte es natürlich der Regierung in Dresden, speciell der hierfür eingesetzten Landeskommission nicht. Woher war bei der Unersättlichkeit der Franzosen aber da genug Geld in die Kassen beizutreiben?! In einer hohen Bekanntmachung vom 21. Juli 1809 lesen wir, daß bis zum Schlusse des Jahres 1808 der Kriegsaufwand 4003084 Thl. 23 Gr. betrage, darauf 2231092 Thl. 22 Gr. vergütet sind, 1771992 Thl. sind noch zu vergüten, vorausgesetzt, daß die angesetzten Liquida vorschriftsmäßig befunden werden. Auf die verschiedenen Ausschreiben sind 1950243 Thl. 18 Gr. eingegangen. Wenn nun aber doch obige 2231092 Thl. vergütet sind, so rührt diese Mehrausgabe aus Kassenbeständen der Kreiskassen her von erborgten Geldern und Anlagen, welche früher zum Behufe der französischen Kontributionen und des Kriegsaufwandes von den Kreisdeputationen ausgeschrieben waren. Speciell der Thüringer Kreis hat 366151 Thl. zu beanspruchen, bisher aber erst 280862 Thl. erhalten. Eingegangen aus dem Thüringer Kreis einschließlich Stolberg sind 242059 Thl., d. h. 81386 Thl. weniger als gemäß den verschiedenen Ausschreiben der Landeskommission hätten eingehen sollen. Durchziehende Truppen oder einzelne, wenn sie von der Gemeinde Leistungen beanspruchten, mußten übrigens Anweisungen vom Platzkommandanten (Lachain) in Buttelstedt vorzeigen; manche freilich kamen ohne solche und gebrauchten Gewalt, man mußte die von ihnen festgehaltenen Pferde u. dgl. förmlich wieder loskaufen; manche Einquartierung wurde man mit Gelde los. Einigemale wurden Franzosen, die keine Anweisung hatten, oder gar zu unverschämt auftraten, gehörig geprügelt, so besonders in Gebstedt und Willerstedt.

Wie aber die Franzosen strenge Anweisung seitens ihres Kaisers hatten, keine unnötigen Unruhen und Ungesetzlichkeiten sich zu schulden kommen zu lassen — auf marodierendes Gesindel, das sich sehr lästig macht, wird streng gefahndet — so sollten auch unsere Leute sich gegen

die Franzosen freundschaftlich verhalten. Inzwischen hatten mit Ende des Jahres 1806 der sächsische Kurfürst und dann auch die sächsischen Ernestiner mit dem französischen Kaiser den Frieden von Posen geschlossen. Das Friedensfest wurde hier am 7. Februar 1807 mit Vesperkirche, am 8. Febr. mit 2 Hauptgottesdiensten gefeiert. Gepredigt wurde früh über Ps. 68, nachmittags über Ps. 28. Zu dem Te Deum laudamus wurden die Glocken geläutet, „so ist auch sehr geschossen worden den ganzen Tag bis spät in die Nacht“ Friede und doch kein Friede! Denn wie vorhin schon angedeutet, die Truppen- und Transportzüge durch unsere Gegend hören nicht auf, mehren sich im Gegenteil gegen Ende 1807 und mit Beginn 1808 wieder, da viele Truppen aus Preußen zum Krieg auf die Pyrenäenhalbinsel zurückziehen, so das Victor'sche Corps, und die französischen Truppen sind jetzt sehr verstärkt und untermischt von unseren Landsleuten. Weimaraner, Gothaner, Würzburger, Württemberger waren durch unsere Gegend im Anfang des Jahres 1807 der großen Armee in Polen zugezogen, selbst Italiener, eine ganze Welt hob dieser kleine Korse mit dem großen Geiste aus den Angeln! Am 22. Juli 1807 ist er selbst durch unsere Gegend zurückgekommen, es hieß erst über Nirmsdorf, weswegen hierher Massen von Spannpferden beordert waren. Dann auf einmal wurde ein Teil davon nach Buttelstedt gejagt, als alles sich plötzlich nach Oberroßla begeben mußte. Um 12 Uhr obigen Tages kommt Napoleon mit einem Gefolge von 26 bis 36 Kutschen in Oberroßla an, hier werden die Pferde gewechselt, und fort gings gegen Weimar, wo die Kanonen (vor Freude?) gelöst wurden. Von Mitte 1808 an bis 1813 verlassen uns die Akten und genaueren Tagebuchnachrichten. Es wird vielleicht eine Zeit größerer Stille eingetreten sein, ohne daß die Kriegsplackereien völlig aufhörten. Im Frühjahr 1813 findet in unserer Gegend ein Hin- und Hermarschieren und Kleinkampf der Franzosen einerseits und Preußen und Russen andererseits statt,

zu denen sich dann die Österreicher hinzugesellen. Da sieht man hier jene wilden Kosaken, die sich des Nachts mitten auf Gottes kahlen Erdboden niederlegen und schlafen, und gern Erbsen mit Leinöl verlangen. Doch sind vorderhand die Franzosen hier im Übergewicht, bei Auerstedt befindet sich ein großes Feldlager derselben, wohin am 28. April Napoleon mit dem Herzog von Weimar und dessen zweitem Prinzen Bernhard kommt, um dann weiter in die Ebene von Lützen zur Schlacht von Großgörschen zu eilen. Aber auch fliegende Corps der Preußen und Russen streifen wie der Wind vorüber. So erschien am 3. Juni in Buttstädt ein solches Corps, verlangte Punsch, Wein, Kaffee, Zucker und das beste Essen; sie haben verbraucht resp. mitgenommen: 200 Scheffel Hafer, 1 Ochsen, 9 Tonnen Bier, 1 Wagen Brot, 94 Maß Wein, ferner noch 2 Eimer, 2 Scheffel Salz, Reis, Graupen, Grütze, Tabak und 100 Citronen. Französischerseits haben den 19. August z. B. polnische Ulanen in Seena gewüstet, ihre Pferde des Nachts ins Sommerfeld gestellt und den Hafer lassen zertreten. „Und haben auch die Gerstenmandeln auf dem Felde angebrannt und sich dabei gewärmt." Gegen den Herbst hin erhalten die Österreicher, die Naumburg in ihre Hand bekommen, in hiesiger Gegend das Übergewicht. Sie befestigen die Kösener Brücke mit Pallisaden und besetzen sie mit Kanonen. Nun wird bei Leipzig die ewig denkwürdige Völkerschlacht geschlagen, in der Napoleon die wohlverdiente Demütigung erhält. Am 21. Oktober aber um 1 Uhr kommt der Rückzug der Franzosen hier durch, dieselben plündern alles, wessen sie habhaft werden können, und brechen selbst verborgene Keller und versteckte Laden auf; hier werden 10 Pferde, 3 Zug-Ochsen, 24 Kühe mitgenommen, 30 Schweine erschossen, alle Gänse und Hühner erschlagen. Das währte noch so am folgenden Tage. Am 23. aber kommen hinter ihnen her die Verfolger. Während 50000 Russen und Preußen nach Buttelstedt weiterziehen, legen sich hierher

2 Regimenter preußischer Dragoner. Natürlich können diese Leute unter Dach und Fach nicht untergebracht werden, daher sie sich mit in die Gärten legen. Auch war es unmöglich, allen Nahrung zu reichen, weswegen sie selbst in die Scheunen einfielen, raubten und alles durcheinander warfen. Die folgenden Tage geht's so fort. Besonders die Kosaken sind böse Christen, obwohl sie die Kirchen in Ruhe lassen. Jeden auf der Straße halten sie an, berauben ihn der Kleider und der Schuhe. Mit dem zusammengeraubten Viehzeug halten sie vor dem Dorfe einen förmlichen Viehmarkt, am 1. November mit 133 Pferden, 41 Kühen, 24 Schafen. Der Plünderungsschade in diesen Tagen des Entsetzens wird auf 3457 Thl. durch die Franzosen und 2807 Thl. durch die Russen angegeben. Letztere hatten 1 Ochsen, 11 Kühe, 2 Schweine mitgenommen. Schon vor diesem Rückzug waren Verwundete durchs Dorf geschafft oder bei uns einquartiert worden. Natürlich, daß da Gestank war in allen Ecken, bald entwickelt sich das Nervenfieber. Es liegen auf einmal 83 Personen krank, von denen 34 starben, 16 Männer, 15 Frauen, 3 Kinder; 5 Häuser sind ganz ausgestorben. Man nimmt nun auch auf den verseuchten Ort betr. Einquartierungen mehr Rücksicht schon um der eigenen Leute willen. Doch hören die Einquartierungen (jetzt Preußen und Russen) nicht auf, denn 1813 und 1814 hat unser Dorf 4300 Mann mit über 1200 Pferden im Quartier gehabt. Die Kriegslasten für die preußisch-russische Armee sind auch nicht gering, die Männer von 18—45 Jahren müssen sich stellen, um eine Landwehr und Landwehrreserve zu bilden. Nach und nach aber fällt einer der von den Franzosen besetzt gehaltenen festen Plätze nach dem anderen, bis mit der siegreichen Einnahme von Wittenberg am 30. Januar 1814 das ganze sächsische Land von den Franzosen befreit ist. Nirmsdorf kam nun zunächst an Preußen, und am 5. August 1815 wurde das Huldigungsfest gefeiert. Bald darauf aber kam man an Weimar, zu dem wir noch heute ge-

hören. Inzwischen sind die Kriegsausgaben für das Dorf auf 28985 Thl. angewachsen, wozu noch 2240 Thl. Ernteschaden 1811, 3816 Thl. im Jahre 1812, 2299 Thl. im Jahre 1813 hinzukommen, eine gewiß nicht unbedeutende Geldsumme, aus der wir einigermaßen erkennen können, welche schwere Wunden dieser Krieg anderen Orten und unserem lieben deutschen Vaterland geschlagen, Wunden, die nun mit Gottes Hilfe längst vernarbt sind.

Miszellen.

II.

Zu den Familien von Beringer, von Denstedt, Götze, Sack und Stange.

Von Dr. P. Kalkoff.

Bei den wenigen Urkunden der Stadt Cölleda fanden sich drei abgeschabte Pergamentfetzen, die sich als Reste einer Schuldverschreibung vom Ende des Jahres 1442 erwiesen, von der sich nicht nachweisen läßt, wie sie in den Besitz der Stadt gekommen ist. Für die Familienforschung dürfte der kleine Beitrag vielleicht eine oder die andere Lücke ausfüllen helfen. — Es fehlt das erste obere Viertel und ein Streifen von der linken Seite der Urkunde; die ersteren größeren Lücken werden durch zwei, die kleineren Lücken durch einen Gedankenstrich angedeutet.

— — husen (?) bekennen eintrechticlichen vor uns und — — horen lesen, das wir mit gesampter hand rechter und — — erben und zcu getruwer hand Apel und Jorgen — cig gute rinische gulden genge und geneme, dii er — — jerlichen uff des heiligen crististag daruff zcu — — summe gulden innehaben und unser gloubere diesen — — briffes dii obgenanten achtczig rinische gulden — — lden in welchem jare on ader uns das aller- ligen cristes tag zciilichen vorkundigen und uffsagen — wir Beringer von Dheinstete und Herdan von — — briffis dii obgnanten achtzig rinischen gulden liste und ane alles geverde. besche das nicht das — — unser gloubere ire erben adder — mogelichen schaden — — mit gelde . . . . briffegelde, botelone, nochreissen, oder wie der mogeliche schade genand were, den schaden . . . . . wir gutlichen zu tragen und mit der houbtsume g . . . . und zcu . . . . ane alles geverde. davor haben wir den obgenanten unsern gloubern zu borgen gesaczt die gestrengen Heinrich Sagken in Nehusen, Heinrichen Getezen zu Bichelingen zu Collede und Lodewigen Stangen zu Alberslciben, und wir iczunt genanten borgen bekennen mit gesampter hand in diessen werden und worden sin vor dy gestrengen Beringer von Dheinstete und Herdan von Beringen und alle ire erben und synen erben getruwenhender und inhelder diesses briffes vor achtczyg gute rinischer gulden gud an golde — gewichte, genge und geneme und vor den zcinse, der uff d . . selbig . . . und vor allen mogelichen schaden als obgnant vorgenanten selbschuldigen und ore erben sumig worden an der bezalunge . . . . . vorbe-

rurit ist, so geredon und gelobon wir obgenanten und iglicher besundern inczuriiten gein Erffurte in eyne gemeine *herberge* . . . . unde iglicher besundern mit sines selbins liebe, mit — pherden und darinne zu leisten und inleger zu halden, . . . recht und gewonheit ist ane geverde wii digke des not vermand werden und darusz nicht zu riten, unsern gloubern sii danne houbtgut, zeinse und schaden gantz und wol beczalt ensullen noch enwullen wir megenanten selbschuldigen und borgen . . . . . . sich mit den andern entschuldigen schutzen en ader wergken in keyne wis, ouch so ensal die obgenanten unser gloubere an dem houbtgelde und zeinse nicht hindern — bern gewalt, orleye ader zweytracht der herren ader stete . . . . . weder geistlich noch werltlich gerichte und sigillen ykeyn artirkel ader gebr . . . . war das unser gloub . . . . und uns zu fromen komen der und bruche (?) vorczyhen wir uns alles genczlichen ane alle woderrede und ane alles geverde. des zu bekentnisse und — gen wir vorgenanten selbschuldigen und borgen unser iclicher syn . . . . . wissentlichen unden an diessen offen briff, der — cristi geburt verczenhundert jar darnoch in dem dry und verczigist . . . . . . ntage noch des heyligen crististage.

Mitglieder der genannten Familien kommen vom 14.–16. Jahrhundert häufig als Vasallen der Grafen von Beichlingen und Burgmannen von Haus Beichlingen und der Sachsenburg in der Umgegend von Cölleda vor. Abgesehen von den Urkundenbüchern finden sich z. B. in O. Frankes Anmerkungen zum „Roten Buch von Weimar“ (S. 75. 81. 86 ff.) zahlreiche Nachweise.

III.

Die älteste Pfarrmatrikel von Buchfahrt.

Mitgeteilt von H. Borgner.

Auf der Innenseite des Deckels eines gedruckten Missale, das Ewald Schützemeister nach dem Tode eines Verwandten dem Altar der heiligen Anna in Buchfahrt schenkte, ist von der Hand des Pfarrers Johannes Oßan 1506 folgender Eintrag gemacht, welcher mit einer Matrikel wenigstens einige Ähnlichkeit hat. Die völlige Formlosigkeit des barbarischen Lateins, verbunden mit einer verwahrlosten, an falschen Abkürzungen reichen Schreibart, hat es wohl verschuldet, daß das Denkmal nicht einmal in der Ortsgeschichte verwertet worden ist. Wenn mir auch nicht gelungen ist, die Schwierigkeiten des Textes ganz zu überwinden, so wird doch über den wesentlichen Inhalt kein Zweifel entstehen können. Einige offenbare Schreibfehler sind stillschweigend berichtigt.

Item in omnibus et singulis per circulum anni quatuor anni temporibus nunc et cunctis futuris perpetuis temporibus tenetur et obligatur iure et merito quilibet plebanus huius parochialis ecclesiae Beate Mariae virginis in Buchfurth tenere et peragere tres peracciones in vigiliis et missis ad salutem et redemptionem animarum. Una peraccio fit pro animabus nobilium de Harras, collatores quondam ecclesie huius, secunda peraccio fit pro animabus dominorum comitum de Orlamünde, tercia peraccio fit pro animabus benefacto-

ribus, qui in vita aut in fine eorum obitus testamentum et bona sua huic ecclesiae ad lumina edificia aut alia ornamenta ad cultum divinum largierunt, ipsis ac omnibus suis et ubique christifidelibus defunctis ad salutem, ut deus retributor omnium bonorum det cum gracia defunctis requiem sempiternam.

Item potest eciam quilibet rector huius ecclesie quamlibet peraccionem proponi aut postponi ante aut post tenere et ista regere et servare uno die sibi congruendo videlicet secundum ut dies aut tempus expostulat aut necessitas requirit aut aliud impedimentum instaret.

Nota. De peraccione animarum nobilium de Haris hic plebanus huius ecclesie agrum cum arboribus iuxta murum et portam pro solorario ad profectum plebani utitur pro labore ut potest ut littera desuper per Ulricum de Harris data s. o.

De peraccione animarum dominorum comitum de Orlamünde hic quilibet plebanus huius ecclesie omnibus quatuor temporibus per altermannos pro labore vel solario Ꝁor antiquos grossos et super hoc hic quilibet rector huius ecclesie privilegium vel auctoritatem et potestatem venandi lepores pistaturam ligna nullis demptis ut alii vicini in Buchfart pistare praxare venare sibi omnia privilegia vicinis data ita et sacerdotibus plenare collata.

Nota bene. De tercia peraccione ad salutem testamentariorum et benefactorum et omnium christifidelium defunctorum hic quilibet huius ecclesie dy wiesse vntir dem weynberge vff der eynen seyten zwieschen dem ackir vnd auch gegin der gemeyne mit marcksteinen wol vormarckt darzcu eynteil ackers vnten vnd oben an der kalck gruben gelegen.

Item quilibet rector huius ecclesie obligatur singulis diebus dominicis ut tempus requirit in ambone orare et petere pro animabus nobilium de Harris et eciam pro animabus comitum de Orlamünde ut deus . . . . [1]) ac omnibus fidelibus defunctis misereri dignetur quorum nomina habentur in libro aut in registro mortuorum, sed propter exlixitatem et tedium populi in diebus dominicis potest plebanus progeniem eorum abbreviare [2]) si non ita integre tamen parentes eorum in . . . . [3]).

Et valete reverendissimi mei successores meque in cordis vestri ergastulo vestris oracionibus recondite et specialiter in ambone dominicis diebus mei non obliscamini ut deus sit merces vestra nunc et in perpetuum amen. Hec dominus Johannes Oßan tunc temporis rector huius ecclesie anno ecclesie m. ∂. 6to.

Item singulos annos quum vitrici [4]) computant una cum communitate hic plebanus pro labore solidum. Similimodo superius in filiali ecclesia solidum. Item vitrici in Buchfart tenentur plebano singulos annos 1 talentum tercia ex parte ecclesiae.

Item Ewalth Schützemeister pie defuncto . . . [5]) dedit illud missale ad altare sancte Anne cuius anima requiescat in pace.

1) ₰pis unverständlich.
2) a breviare.
3) quūr, vielleicht inquiruntur.
4) Bedeutet im m. a. Latein Altarleute. Otte, Handbuch I. 421, Anm. 2.
5) unleserlich, vielleicht filio.

Litteratur.

XIII.

Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens, Heft XIXa.

Amtsgerichtsbezirk Rudolstadt.

Geprüft von H. Bergner.

Es sind im folgenden vornehmlich nur die kirchlichen Denkmäler berücksichtigt und auch da die Werke der Kleinkunst von mir nicht nachgesehen worden. Die nicht genannten Orte habe ich noch nicht besuchen können. Doch hoffe ich im nächsten Heft den Schluß der Nachprüfung bringen zu können.

Blankenburg. Rathaus. Den notleidenden Bürger erklärt Lehfeldt als Zeichen der Marktgerichtsbarkeit und die Inschrift darüber als „unleserlich überstrichen", während er doch Kiesewetters Lesung: 1318 galt der malter korn xuu golden mit der Bemerkung versieht: „doch möchte ich eher 1838 vermuthen." Worauf gründet sich diese Vermutung? Nicht auf das Teuerungszeichen, sondern auf die Zahl 1434 der gegenüber angebrachten rund 120 Jahre jüngeren Wappentafel. Die Vermutung kann nur als ein höchst irreführender Einfall gelten. Vielmehr hat Kiesewetter die noch ganz gute Inschrift annähernd richtig gelesen, wenn nicht Lehfeldt durch seine Wiedergabe mit Minuskeln ihren Charakter als Transskription verwischt hätte. Die Inschrift lautet

ao 13xvi galt ey mald korn xuu guld

und bezieht sich auf die infolge Mißwachses in ganz Deutschland herrschende Hungersnot von 1313—16, die in Thüringen durch die vorhergehenden Kriegswirren ganz besonders furchtbar war. Ganz ähnlich berichten alle Chronisten, so das Sampetrinum a. 1316, Rothe S. 531: so wart gar großer hunger yn den landen, Güth S. 156: 1315 galt 1 Meininger Malter 11 fl, 1316 12 fl 8 Gnacken, darnach die späteren Becherer S. 332, Falckenstein S. 186 von Erfurt zu 1315: 1 Malter 24 fl.

Vielmehr, wenn man Vermutungen anstellen will, ist die Wappentafel von 1434 auf 1334 zurückzudatieren, denn für Lehfeldts m cccc ist gar kein Anhalt vorhanden. Thatsächlich sind nur 3 c noch sichtbar. Hierüber würde eine genaue Messung Aufschluß geben.

Eichfeld. Kirche. Die Neigung Lehfeldts, ohne den geringsten baulichen Anhalt so vielfach von „Benutzung älterer Mauern“ zu reden, findet hier schlagende, urkundliche Widerlegung. Eine gleichzeitige Aufzeichnung im Pfarrarchiv lautet: 1751 ist die Kirche von Grund aus weggerissen, 6 Schuhe erweitert und eine ganz neue darauf gesetzt worden. Dabei hat man Kohlen und verbrannte Säulen gefunden, woraus zu vermuten, daß die alte Kirche in Feuersgefahr gewesen und wohl abgebrannt. Eine Nordthür ist nicht vorhanden. Dagegen ist über der jetzt unbenutzten Südthür die Jahreszahl 1751 zu finden.

Neben dieser westlich wieder in die Wand vermauert eine von Lehfeldt nicht bemerkte Kreuzigungsgruppe, vorzügliche Steinarbeit des 15. Jahrhunderts, 85 × 65 cm groß. Der Gekreuzigte, mit Schapel und Lendentuch, ist von durchaus edler Bildung des Gesichts und des Nackten, nur erscheinen die aufwärts gerenkten Hände etwas ungeschickt. Die Füße ruhen auf dem Suppedaneum, am oberen Kreuzende der Titulus I N R I. Rechts (heraldisch) Maria in Schleier und Mantel blickt betend zu dem Sohn auf, links Johannes, dessen Rechte, in den Mantel gewickelt, den geneigten Kopf stützt, schaut traurig abwärts. Die Gewandung ist in Linienführung und Faltung von überraschender Einfachheit und Sauberkeit der Ausführung. Das nur wenig verstümmelte Werk wird seinen Platz unter den edelsten Erzeugnissen unserer Plastik erhalten müssen. Der Gekreuzigte ist 58 cm, die Nebenfiguren 50 cm hoch.

Der vor vielen ähnlichen durch sinnreiche Konstruktion ausgezeichnete Sakramentsschrein ist wegen seiner Verwahrlosung doch nicht als „roh“ zu bezeichnen, wenigstens läßt er eine richtige Beschreibung zu. Ueber einer Schrifttafel ist die Rundbogennische von 2 Rundsäulchen mit Kapitellen eingefaßt, welche in Fialen enden und auf den Kapitellen den krabbenbesetzten Schweifbogen tragen. Rechts und links wachsen aus der Schrifttafel wiederum 2 Männerköpfe als Konsolen, auf denen je ein Engel in Diakonengewand steht, über diesen hängen die Baldachine, die auch in Fialenform enden. Lehfeldt findet sie „mit gedrehten Schaften (Lichtern?) in den Händen“. In Wahrheit halten sie auf dem Boden stehende Säulen, welche man längst als Tragleuchter bezeichnet. Über deren Natur und Gebrauch kann sich der weniger Kundige aus Otte, Handbuch I, S. 373 unterrichten. Die Inschrift lautet:

ſuffing altariſt
mr · lcv · v · ms
āno dni m°

Das Ende der Jahreszahl fand keinen Raum mehr oder ist unten weggemeißelt. Lehfeldt liest den Anfang „ſuffing altariſt (Altarista?) mr. teo. (magister theologiae?)“. Daß ein Altarmann, der im MA. als Vorsteher, Rechner und Bauleiter des Gotteshauses fungierte, jemals einen so hohen theologischen Grad erlangt habe, ist in der Kirchengeschichte nicht bekannt. — Die Familie Söffing blüht noch heute in Thüringen, vergl. unten bei den Glocken. Wenn ich den Mann sonst noch urkundlich belegen kann, werde ich die zweite Zeile mit magister Leu verbi minister erklären, denn neben dem Altaristen muß man den Pfarrer notwendig erwarten.

Die Scenen des Altarschreins sind von Lehfeldt richtig erkannt bis auf die Malereien der Außenseiten. Hier findet sich links oben die Dornenkrönung, unten: Wer ists, der dich schlug? Rechts oben Geißelung (Christus an der Säule), unten Christus vor Pilatus. Die Schnitzfiguren sind schlechte Halbreliefs mit starren, schematischen Gesichtern, leblosem Mund, großen Händen und steifen strickartigen Haaren. Die Rahmen und Baldachine dagegen sind reich, geschmackvoll, den Mustern um 1470 entsprechend. Hingesehen auf die Darstellungsweise finden sich merkwürdige und teilweis recht rohe Züge. So macht sich bei der Geburt Christi Joseph über einem Tisch mit einem Gefäß zu schaffen, als brocke er eine Wochensuppe ein. Auf der Rückwand erscheint im 2. Bild ein Knecht mit einer Spritzbüchse, die er auf den Herrn richtet, wie die Passionsscenen an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen. Auch die Beschneidung ist sehr lebhaft vorgetragen. Ueber der Darstellung im Tempel (Simeon) ist links ℌ 𝔐, rechts ein nichtssagender Schnörkel angebracht. An Künstlerzeichen zu denken, ist unstatthaft. Man könnte sonst auch die auf demselben Bild unten stehende Elster gleich dem vielgenannten Hirschkäfer (Schröter) zu einem Künstlernamen machen. Die beiden Buchstaben sind viel deutlicher, als Lehfeldt sie hat extra schneiden lassen. Wenn er von einem „Marienaltar“ spricht, so ist dies verkehrt, vielmehr ist Anfang und Ende des Lebens Jesu in 11 Scenen geschildert, nur der Tod Marias erscheint dem eigentlichen Marienleben angehörig. Zweifelhaft ist nur das Gemälde innen rechts oben, von L. „Maria als Kind im Tempel“ genannt. Eine knieende Frau und ein Mann halten ein bekleidetes, betendes Kind über einem Altar. Weder die Legende noch die Kunstvorstellungen kennen die Darstellung Mariens in dieser Form; Maria schreitet selbst als dreijährige mit einem Licht die Tempelstufen hinauf. Vielmehr scheint Luc. 2, 22 tulerunt illum in Jerusalem, ut sisterent eum Domino zu einem besonderen Bild ausgestaltet zu sein, welches also auch in das Leben Jesu gehört.

Das Halbkugelbecken eines früheren Taufsteins findet Lehfeldt „mit Eiern gemeißelt“, ein seltenes Werkzeug! Offenbar meint er die Riefelung, welche über den Bauch gezogen ist.

Glocke 2 ist 1639 lt. Inschrift von Melchior Moeringk von Erfurt zu Rudolstadt gegossen, wozu Clara Söffing 100 fl geschenkt hatte: Gott zv Ehr avs gnädig verehrtem metal vnd einer alten glocken mit clara söffings seligen legierten 100 gulten ist diese neben der nechsten glocken zv Rvdelstadt gegossen worden

Ich rvff nv kom̃ o Mensch behendt
Zvr kirchn zvm gbeth zvm chor dich wendt
Lob gott mitt herz vnd mvndt dein lohn
Im himmel ist die ehren kron M. S. Z. P. E.

unten Ps. 95, 1 Gos mich melchior moeringk von erffurdt nach echfelt anno 1639. Am Joch ebenfalls 1639.

Die hier erwähnte „nechste Glocke“ war die größere, deren Inschrift im Pfarrarchiv verzeichnet ist: Campana in Rudolphstadt facta et ad dei honorem Eichfeldij erecta etc. Beide kosteten 116 fl. 14 gr., ohne das Metall 22 Ctr. 62 ℔. Von der kleineren ist bemerkt, sie habe auch einmal (1634) einen nächtlichen Zuspruch gehabt, der sie abholen wollte, welcher ohnverrichteter Sache, nachdem er versichert worden, wieder abziehen müssen.

Großgölitz. Kirche. In dem romanischen Bau noch einen gotischen des 14. Jahrhunderts zu suchen, liegt kein Grund vor. Vielmehr entstammt die Kirche im ganzen der Zeit nach 1250, wo gotische Formen in Landkirchen eindringen. So ist das Lanzettfenster der Ostwand mit 2,20 m Höhe, 48 cm Breite und 14 cm lichter Weite zu erklären, welches sich vor ganz ähnlichen romanischen nur durch den spitzbogigen Schluß unterscheidet, wie ja auch das Kreuzgewölbe des Chors dieser Zeit ganz geläufig ist [1]. Der Schlußstein hat nicht einen von Weinlaub umgebenen Christuskopf, sondern einen unbärtigen Mannerkopf, aus dessen Munde Ranken wachsen, einerseits mit Weinblatt, andererseits mit 3 Nesselblättern. So endlich werden auch die unromanisch weiten Südfenster des Langhauses erklärlich. Die beiden Westthüren sind zwar auch rundbogig, doch beide an den Kanten abgefast, die oberste zur Empore führende ist durch Jahreszahl 1713 bezeichnet.

Glocken sind von Lehfeldt nicht genannt. 1. von C. F. Ulrich, Apolda 1880, 2. von Ernst C. Robert Mayer in Rudolstadt 1851, op. 142.

Kellhau. Kirche. Lehfeldt schreibt: „Thurm jetzt im Westen, wohl romanischer Anlage und einst im Osten eines Gemeinderaums als Chor-Rechteck." Nein, der Turm ist auch jetzt noch im Osten und bildet im Untergeschoß die Eingangshalle der Kirche. Hierdurch hat man sich genötigt gesehen, den Altar abweichend von der Sitte im Westen des Schiffes anzulegen, wo auch Sakristei, Kanzel- und Orgelempore sind. Von diesem romanischen Turm ist nicht nur der Triumph-, sondern auch der Chorbogen erhalten. Ueber das Kreuzgewölbe gilt das eben bei Großgölitz Gesagte. Ebensowenig hat dieser Turm als Chor gedient, da der noch erkennbare Mauerzug der Apsis uns ein großes Rechteck östlich vom Turm zeigt, der, den Spuren der Tünche nach zu urteilen, höher als das Turmgewölbe und mit Spitzbogentonne gedeckt war. Aus gotischer Zeit stammend ist eine Sakramentsnische in der Westwand (Sakristei) wieder eingemauert, von Lehfeldt nicht bemerkt. Dieselbe enthält in einem stab- und kehlprofilierten Rahmen von 1,24 × 0,48 m die runde Nische, über welcher ein Schweifbogen, mit Zinnen und Kreuzblume verziert.

Lehfeldt fährt fort: „Im Uebrigen gehört die Kirche späterer Bauthätigkeit, besonders der Zeit von 1750 (Jahreszahl am obersten Thurmgeschoß) an und wurde 1844 reparirt. — Sigismund II, S. 20 nimmt irrig Neubau 1844 an." Die Kirche ist aber thatsächlich 1844 neu erbaut. Sigismund kann hier von Lehfeldt

1) Den bei solchen Gelegenheiten immer wiederkehrenden Irrtum Lehfeldts, rippenlose Kreuzgewölbe ohne weiteres der Gotik zuzuschreiben, kann ich hier nicht eingehend widerlegen. Ungewitter, Lehrbuch S. 90 und Redtenbacher, Leitfaden S. 56 ff. können ihn hierin belehren. Mehrerenteils sind die in Landkirchen nur gewölbten Turmuntergeschosse quadratisch und mit Tonne oder Kreuzgewölbe romanischer Konstruktion gedeckt. Hier ist der Turm etwas länger als breit. Im Grund sind nur zwei Tonnen mit erhöhten Schildbögen der Ost- und Westseite durcheinander geschoben. Redtenbacher, Fig. 20. Von den Fortschritten der Einwölbung im 13. Jahrhundert ist keine Spur.

eines Irrtums nicht überführt werden. Außerdem giebt es in Keilhau noch Leute genug, die sich des Ereignisses genau erinnern, wenn man nicht die Pfarrakten einsehen will. Was besagt demgegenüber für den Bau des **Schiffes** eine Inschrift am **Turm**-Obergeschoß? Gegen ein solches Verfahren muß von Seiten unserer Lokalgeschichtsforscher laut protestiert werden.

Glocken. 1. Gottes Wort bleiwet ewig herman konnigk von erffvrt gos mich anno domini o 1588 . o o . Hans von der sahl . hans kirchner . adam schilling . Gott allein die ehre . Also hat got etc. Johann 3. 16 bis verlohren werden. Neben der Jahreszahl Rosetten, darunter Fries von heraldischen Lilien und Weinblättern. Lehfeldt findet „zweimal das Relief des Evangelisten Johannes“. Das eine davon ist Bartholomäus mit Messer und Haut aus der mehrfach erhaltenen Gußform Königs (vergl. die von 1604 in Kirchremda vorl. Ztschr. XVII S. 706). 2. 1837 von Fr. Mayer.

Kirchhasel. Kirche. Der Turm wird richtig als ursprünglich profane Anlage erkannt, welche um 1500 zur Kirche gezogen wurde. Ein ganz ähnliches Verhältnis habe ich in Reinstädt an einem weit markierteren Profanbau nachgewiesen. Die heftige Polemik Lehfeldts hiergegen ist also durch seine eigene unbefangene Erkenntnis erledigt (Mitt. d. V. f. G. u. A. zu Kahla u. Roda, IV, S. 558, V, S. 77).

Relief außen neben der Südthür, von Lehfeldt nicht bemerkt, obwohl schon Sigismund, Landeskunde, I, S. 211 darauf aufmerksam machte: rohe Figur eines stehenden Mannes mit gespreizten Beinen, Faltenschurz und rundem Hut mit Knopfen an beiden Seiten, einen Hammer in der Rechten, einen Stock, wohl Richtscheit in der Linken. Die kindliche Ausführung läßt eine Altersbestimmung schwer zu, doch wird man die Tafel vor dem 15. Jahrhundert setzen dürfen. Ich möchte darin das Bild eines Baumeisters sehen, wie solche sich selbst vielfach darstellten, wenn man nicht an der Maurer Schutzherr Reinhold denken und den Hut als Heiligenschein nehmen will. Das Relief ist nur wenig erhaben. (Sigismund urteilte wohl nur nach einer Zeichnung: „vertieft gehauen“.)

In dem Altarwerk ist statt Aegidius Hubert zu setzen, denn auf seinem Buch hat er kein Lamm, sondern einen Hirsch. (Übrigens erscheint auch Aegidius nicht mit Lamm, sondern mit Hirschkuh.) Darunter findet Lehfeldt: „Martin (der Tracht nach sicher, trotz einer durch Verwechselung entstandenen Unterschrift: Sebastianus).“ Martin wie Sebastian erscheinen in Saalfelder Arbeiten in ritterlicher Tracht und können leicht verwechselt werden. Hier ist die Handbewegung ausschlaggebend, welche allerdings das Zerschneiden des Mantels andeutet und für Martin spricht.

Um die Gemälde der Rückwand hat sich Lehfeldt nicht bemüht. Beide Flügel bilden eine Darstellung, Ursula und die Marter der 11000 Jungfrauen, und zwar ist rechts das Schiff mit Papst Cyriakus und den Jungfrauen an Bord, im Vordergrund ein Boot mit Landsknechten, links stehen Kriegsknechte am Ufer, welche das Schiff entern und mit Armbrüsten und Spießen bewerfen. Im Hintergrund Köln. Auf der Hose eines Knechts ALM. Das figurenreiche, gut erhaltene Bild ist sehr sorgfältig in Tempera ausgeführt,

doch mit den stark realistischen Zügen, welche an den späteren Erzeugnissen der Malschule hervortreten. Übrigens kennt es ebenfalls Sigismund I, S. 217: „Ursula, die Führerin der 11000 Jungfrauen“.

Pflanzwirbach. Kirche. Die Emporengemälde sind mit denen in Rudolstadt und Teichweiden um 1658 aus der gleichen Hand hervorgegangen und bilden den erfreulichen Ansatz zu einem evangelischen Bilderkreis, der leider keine weitere Pflege und Ausbildung erfahren hat. Den Spuren des ganz originellen Meisters nachzugehen würde sich lohnen. Hier sind dargestellt oben südlich: Schöpfung, Austreibung, Brudermord, Sintflut, Noahs Opfer, Turmbau, westlich: Rebekka am Brunnen, Jakobsleiter, Opferung Isaaks, nördlich: Moses vor dem Feuerbusch, Passah, Josua und Kaleb, Bileam, Simson mit dem Löwen, derselbe mit den Thoren von Gaza. Unten südlich: Verkündigung, Geburt, Beschneidung, Taufe, Versuchung, Meersturm, westlich: Abendmahl, Fußwaschung, Gethsemane, Gefangennahme, nördlich: Verhör, Geißelung, Kreuztragung, Grablegung, Auferstehung, Weide meine Schafe (Joh. 21, 16), Himmelfahrt (man sieht die Jünger und die Füße des Herrn). Über dem Triumphbogen: Weltuntergang (als große Überschwemmung, rechts eine Feuerkluft).

Vom Altarwerk ist der zerstörte Aufsatz in der Glockenstube erhalten.

Glocke 1. Die Inschrift lautet: Avs dem fever bin ich enspressen Eckhart (nicht Erhart) Kvcher had mich gossen M.D.LXXXI.

Quittelsdorf. Kirche. Die Inschrift am Turm heißt:

Anno · dm̄ · m° · ccccc° · xiii · in
die · ſancti · jeorij · inceptū · eſt . h°
opos · perme · nicolaū · brawne§

Glocke 1. Die bedeutsame Inschrift hat Lehfeldt durch sinnlose Umstellungen verdorben. Sie ist so zu lesen:
Anno • domini • m • ccccc • vii • ✠ • verbvm • caro • factvm • eſt ✠ magnificetvr • dn̄s ✠ albertvs • trvter • p̄lbns ✠ marx • roſenberger • gois • mich • Am Schlag: **✠ ihs̄ ✠ o ✠ nazarenvs ✠ ✠ rex ✠ ✠ ivdeorvm ✠ ✠ • o • s • wenzeslae • ora • pro • nobis •** Über Marcus Rosenberger vergl. meinen Aufsatz: „Zur Glockenkunde Thüringens“ S. 101 f. u. 36, dazu Taf. III, Fig. 23 u. 23 b. Er war in Schleiz ansässig und es sind bisher 25 Glocken von 1506–36 nachweisbar. Die Worte sind wie auf allen seinen Glocken nicht durch Sternchen, sondern durch Kleeblätter getrennt, hinter **ihs** ist ein Groschen eingegossen.

Die Inschrift des Herrn von Wurm ist der Mitteilung wert. Unter den Wappen der Wurm und Röder: Gott allein die Ehre. Spruch: 2. Sam. 7. 18. Wer bin ich — Aufsehen. • Wanderer •

(Fried)rich lodwig Heinrich Wurm erbauet zum geist(lichen) Hause habe v. AO 1720 v. Grund aus neu auf gefü(hr)et das gebeude meines guts alhier in Quittelsdorf an diesen Gotteshause

zu hören was der Herr redet mir eine heilige Stätte bereidet und bis zur gäntzlichen Beziehung der himlischen Behausung so nicht mit Händen gemacht meinen meiner Frauen Johanen Reginen Wurmin gebohre Roderin und Familie Gebeinen 1731 ein sicheres Behäldnis zur grabes Ruhe hinder diesen Steine bestimt

Wanderer

bestelle dein Haus 17	(Totenkopf)	du wirst sterben 37

Daraus lassen sich die Angaben Lehfeldts über das Rittergut ergänzen.

Rudolstadt. *Stadtkirche.* Die Baugeschichte bedarf durchaus einer gründlichen Revision. Die Chronisten reden allerdings von einem Neubau unter Graf Ludwig Günther I. (1630—46) und zwar sei 1634 im August die alte Kirche abgetragen und die neue schon 1636 den 15. März durch D. Rothmaler wieder eingeweiht worden. Daß in der ärmlichen Zeit des 30-jährigen Kriegs eine Kirche von dieser Ausdehnung, Festigkeit, in *reicher Gotik* und durchaus gewölbt in 1½ Jahren, in denen 2 Winter liegen, nicht hergestellt werden konnte, liegt auf der Hand. Dieser ruhmredig ausgeschmückte Bau wird sich nur auf die hölzerne Innenarchitektur bezogen haben. Dagegen ist das ganze äußere Baugerüst der gotischen Zeit zuzuweisen.

Vom *Chor* ist dies zunächst unzweifelhaft durch eine Inschrift am westlichen Strebepfeiler der Südwand über dem Kaffgesims, welche Lehfeldt nicht gesehen hat, wie sie auch meines Wissens keiner der ältern Schriftsteller erwähnt. Sie heißt:

Anno dni mº ccccº
lxiii in die ſcti donati
incept' ē iſte chorꝰ eclie
ſcti andree Et finitꝰ
ē ano lxxv feſt . . ptꝰ

(Vielleicht ist das letzte, sehr undeutliche Wort aplr = apostolorum 15. Juli zu lesen.) Hiernach fällt die Bauzeit von 1463 Aug. 7 bis 1475 (Juli 15) 12 Jahre in dem opferfreudigen und baugewandten 15. Jahrhundert, wonach man am besten die spätere, haltlose Erzahlung beurteilen kann. Damit stimmt die Bemerkung Zehs S. 11: „Johann Jan erweiterte die Andreaskirche auf eigene Kosten durch einen Chor 1463.“ Das *Langhaus* ist völlig in den Formen des Chors aufgerichtet. Strebepfeiler und Simse sind die gleichen. Die dreiteiligen Maßwerkfenster haben meist die Fischblasen der späteren Gotik in durchaus origineller Zusammenstellung, doch kommen auch 3- und 4-Pässe vor. Die ganze Anlage als geräumige Hallenkirche, die einfachen Pfeiler und die vierkappigen Kreuzgewölbe mit Rippen weisen eher auf die Frühzeit des 15. Jahrhunderts. Da indes weder Inschriften noch Steinmetzzeichen einen Anhalt für die Datierung bieten, so muß das Urteil bis zur Gewinnung weiteren Materials zurückgehalten werden.

Am Chor außen noch folgende von Lehfeldt nicht bemerkte *Grabschriften.*

1. Hoc tumulo placide reqescyt ossa Io~nis
Gutte.bergeri · At spiritus astra colit
A. 1561 3. maii§ (Zeh, S. 31.)

2. Conditur hoc tumulo quem vasta Livonia fouit
Anthonius Lepter doctus homoq§ pius
Dignus erat nr̃o planct~ q stēmate clarus
Nrāe qq§ scholae Rector odorq§ fuit
Linqmus ac merito post mortem fletus inanes
Nam melior post hāc altera vita venit
A 1561 14. April

3. Obdormit In Dn̄o Anna
Apel Filiola Simo Ap. 20. Ap.

Glocke 4. Der Gießer heißt nicht **cordt herstan**, sondern **cordt kerstan**, wie sich Lehfeldt aus Otte, Glockenkunde, S. 197 belehren konnte. Er hat nach irgend einer schlechten Copie die ganze Inschrift sinnlos umgestellt, statt **iohs, mathevs, witzleben pharher, ano dni 1499** lies **ios matevs, wiczlevben pharner, anno dni m° cccc° xcix°**. Die Worte sind durch Ahornzweige getrennt, am Hemd Brustbild des Andreas. Vergl. mein „Zur Glockenkunde", S. 72, No. 5 und Taf. III, Fig. 22. Ueber die Taufe derselben ebenda S. 10, Sigismund, I, S. 221.

Katholische Kirche. Die 5 Figuren am Altartisch sind schwerlich alt, sondern nachgebildet, teilweis mit Stuck, wie schon der segnende Christus verrät. Das Altarwerk, dessen Figuren große, lächelnde Gesichter, spitzer Mund, starke, gehäufte, ziemlich unklare Pauschfalten zeigen, gehört der spätesten Zeit der Schnitzschule an. Bei der Katherina an der Langhaus-Nordseite ist entweder die Palme falsch ergänzt oder die Figur bedeutet Felicitas. Der „Antonius von Padua mit dem Jesuskind" an der Südseite ist neu, wie auch Elisabeth daneben.

Die beiden Altarwerke sind vom Schloß in die Schloßkirche zu Schwarzburg gebracht und würdig aufgestellt. Es sei deshalb hier nur folgendes erwähnt. In der Inschrift des ersteren lies **Conpleta, Thabula**; die Worte sind durch geschwänzte Punkte getrennt. Die hierzu gehörige, von Lehfeldt nicht erwähnte Predella hat neben einer verschließbaren Nische die Gemälde der Katharina und Barbara in Bruststück. Der Name Lendenstreich ist wertvoll, doch zeigt dies Werk schon alle Spuren der Ausartung. Für die ältere Zeit der Schule bleiben wir ganz im Ungewissen. Von dem zweiten Werk, das in seiner würdevollen Darstellungsweise als ein Prachtstück der älteren Schule gelten darf, hat Lehfeldt ebenfalls die Predella, Veronikabild von Engeln gehalten, nicht erwähnt und daran zu seiner eigenen Verwunderung eine neue Heilige entdeckt: „Albana (selten in Thüringen)". Der Künstler hat indes der mangelhaften Kenntnis durch die Unterschrift nachgeholfen: **s. iuliana.**

Schaala. Kirche. Der höchst lehrreiche Bau ist von Lehfeldt in 4 verschiedene Perioden gelegt. In Wahrheit ist er durchaus einheitlich erhalten aus der Übergangszeit, woraus sich romanische Formen (Nordthür, kleines, von Lehfeldt nicht bemerktes, halbvermauertes Südfensterchen des Turmes von 50 × 38 äußerer Weite, Rundbogentonne der Apsis, Zinnenkranz) neben frühgotischen (Triumph- und Chorbogen, doppeltes, rippenloses Kreuzgewölbe des Turms über je einem Rechteck von 2,16 × 1,96, Lanzettfenster der Apsis 2,25 × 0,65 mit 12 cm Lichtspalte, vergl. Großgölitz, und abgedeckter Westgiebel mit Kreuzblume) erklären. Nur das größere Südfenster des Turmes mit gekreuzten Stäben im Schluß, 80 cm, ist dem lichtfreundlichen 16. Jahrhundert zuzuweisen. Aus der Abbildung kann man ahnen, daß innerhalb der 2,40 bis 1 m hohen Turmzinnen ein Wehrgang von 1,25 im Quadrat läuft, der durch eine Öffnung der Haube zugänglich ist. Gerade diese wohlerhaltene Befestigung, welche die Kirchenanlage in Verbindung mit dem starkbewehrten Thor und den Schießscharten in der Kirchhofsmauer zu dem sicheren Zufluchtsort der Gemeinde machte, ist fast einzigartig in Thüringen, weil friedlichere Zeiten den Kirchen die schwere Rüstung abnahmen. Ursprünglich wird solche wenig Kirchen gefehlt haben.

Die Gedenktafel im Chor ist zunächst nicht Sandstein, sondern Stuck, was auch die leichte, mehr malerische Behandlung der Reliefs erklärt. Die biblische Scene ist nicht die Auferstehung, sondern die Verklärung, und zwar Christus in etwas stürmischer Haltung, zu Seiten Moses und Elias, letzterer mit feinem Zwickelbärtchen. Am Hügel lagern die 3 Jünger. Die Oranten sind nicht „4 Männer", sondern der Vater mit 3 Söhnen, von denen der letzte ein Knabe, ebenso andererseits die Mutter mit 2 Töchtern. Mit Hilfe der Wappen läßt sich wenigstens bestimmen, daß der Ritter ein Vitztum von Eckstedt, seine Frau eine geborene von Neuenhofen war.

Die Inschrift auf der Familientafel im Turm ist bei L. so fehlerhaft, daß sie sich nicht korrigieren läßt. Sie lautet so. Görge Heinrich von Vitzthum vo Eckstätt gewesener R. keislicher Haubtmann Görge Caspar koniglicher französischer Leutenambt Ludwich Heinrich F. wirte v. Stollbergischer GegerM † Ioha Friedrich churf: brandeb: bestaldter Oberförster in fürstethum Halberst. † Ioha Albrecht Chur cölnischer wohlbestalter Regem quartirmeister † . Maria Susanna † Maria Susanna † Eva Maria von Vitzthum vermälte wurmin und hat gezeuget 4 Kinder 1. Emilia Ludovica geb. wurmin 2. Andonia Maria v. W. 3. Emilia Dorothea v. w. 4. Ludwich Heinrich v. Worm.

Schwarza. An der Kirche kann man sehen, wohin eine Denkmälerbeschreibung gelangt, welche die Urkunden und Pfarrbücher nicht ausreichend verwertet. Lehfeldt findet die Kirche spätgotisch, etwa um 1527, Erneuerungsbauten 1669 und 1780 nach den Inschriften, den Turm gotisch. Hierzu muß bemerkt werden, daß die von Lehfeldt benutzte Tafel nicht 1527, sondern 1545 hat und dies über einem Wappenschild mit Kreuz, welche von gedrehten Säulen eingefaßt und von einem Ast überdeckt ist, jedenfalls ein alter Grabstein. Seine Ortsangabe für die beiden anderen Tafeln „am Turm bezw. an der erneuerten Spitzbogen-Thür der Langhaus-Nordseite" muß lauten: 1. Tafel neben der erneuerten Thür des

Turmes, 2. Tafel an der Langhaus-Nordseite. Letztere hat gar keine Thür.

Im Pfarrarchiv finden sich nun über 2 Kirchenbauten folgende Nachrichten.

1. Ao 1660 am Aschermittwoch ist der Predigtstuhl abgehoben, darin ein Pergament folgenden Inhalts gefunden: Ios 24 (27) Lapis iste erit vobis in testimonium quod audierit omnia verba Domini ne mentiri possitis Domino Deo vestro (nach Vulgata gekürzt). Nicolaus Stier Rudolphstadtensis pastor et minister verbi Dei ecclesiae huius scribebat hoc in memoriam aedificii Ao 1594 1. Junii, quo die hoc altare et hic suggestus aedificabatur:

„Anno 1594 den 24. Aprilis ist diese Kirche zu Schwartza eingerissen vnd vuffs neue von grund aus gebauet und den 20. Maj gerichtet und verfertiget worden. Bauherrn sind gewesen Herr Albrecht der vier graffen des Reichs Graf zu Schwartzburg, H. Hanß Schmidt zur Zt. Amptschößer zu Rudelstadt. Wegen der Gemeind zu Schwartza seind Bauherrn gewest Hanß Straubel der gastgeber Petrus Böttner Zehntmeister Ditterich Sarge glaser und peter Sommer Dillenschneider. Der Baumeister und Steinmetze ist gewest Claus und valten gleichman gebrüder von Borckersdorff, Zimmerer und Mstr. Claus Schmidt v. Watzdorff“

2. Ao 1668 im Herbst ist der Thurm alhie zu bauen angefangen worden nemblich es wurde bei Winters der Grund gelegt und darauf ist er ao 70 (wohl verschrieben für 69) im Frühlinge u. Sommer durch Gottes Gnade aufgeführt worden. Bauherrn neben mir dem Pfarrer gewesen. Heinrich weniger Schultheiß Nikol Straubel Leutnant, Fri. Mackeldey, Gräfl. Schw Pachter Fischer und Nikol lembzer Andres Fischer Altarist.

Lehfeldt bemerkt am Schluß. „Sigismund, II. S. 22. 24 setzt den ganzen Bau 1594 an.“ Ich bewundere Sigismund.

Neben dem Namen Schrot ein Meisterzeichen: auf einem Schild.

Die Orgel ist nicht aus der Mitte des 18. Jahrhunderts, sondern von 1817. Auf dem höchst drastischen Gemälde des Brückenbrandes von 1750 steht: Vivat Johann Friedrich, der beste Landes Vater!

Mich hat im Zorn Mars abgebrant (über der Brücke),
Mich deckt Gottes Gnaden Hand (über dem Dorfe).

Grabtafel außen an der Nordwand: Ao 1588 den x. iunii verschit der erwirdige her georg wewer gewesener pfarher xvi. ihar alhir ae. 72 iar diser Seln Got genedig sei

. . . . ah ich vnd mva vorwesen
. . . der bihn ich gewessen
. . v gott ein ewiges lewen
Wird mir Cristvs mein erleser gewen
Wappen: ein Kleeblatt.

Glocken. Lehfeldt: 1) „1874 [Umguß der von Sigismund I. S. 219 als von 1453 genannten?]“ und 3) „Ohne Jahreszahl, aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts mit **lucas** etc. **s. laurentius ora pro nobis**“. Dies hat Lehfeldt, ohne die Glocken gesehen zu haben, aus Sigismund abgeschrieben. Denn die von Sigismund ganz richtig auf 1453 datierte Glocke ist wohl noch vorhanden, es ist

nämlich die von Lehfeldt unter No. 3 als ohne Jahreszahl aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts (!) genannte. So ist ihre Inschrift: + ano . dm . m° . cccc° liii . lucas marcus . matheus . iohannes . scs . laurencis . ora p . nobis. Man wolle besonders darauf achten, wie sich die einfache Transscription Sigismunds, der allem Prunke feind war, in dem mit besonderen Minuskeln gedruckten Text Lehfeldts wiederfindet. Da dies Verfahren den Anschein größerer Glaubwürdigkeit erwecken muß, so protestiere ich dagegen. — Über die Trennungszeichen und die Kreuzigungsgruppe dieser Glocke vergl. meinen Aufsatz S. 73 No. 7.

Ueber Glocke 2 ist im Pfarrarchiv bemerkt: Ao 1669 ist auch zugleich die mittlere Glocken umbgegossen, die wiegt 8 Ctr. u. 60 lb.

Teichel. Unter der Litteratur giebt Lehfeldt an: „Walch, Verm. Beiträge z. deutsch. Recht V, S. 775, die Stadtrechte." Dies ist aus Sigismund, II, S. 34 abgeschrieben, welcher nur die Jahreszahl nennt: „5. Thl. 1775". In Wahrheit stehen die Stadtrechte bei Walch V, 166.

Kirche. Beim Turm hat Lehfeldt nicht bemerkt, daß das Untergeschoß noch aus romanischer Zeit mit Kreuzgewölbe und über der Glockenstube ein Zinnenansatz erhalten ist. Ein Vorhangbogenfenster auch im Osten. Ueber die fehlenden Mittelpfosten (auch bei Quittelsdorf) vergl. vorl. Ztschr. XVIII, S. 336, XVII, S. 691. Beim Abbruch der alten Kirche wurden 12 Aschenkrüge gefunden, die an der Luft sogleich zerfielen (Sigismund, II, S. 34).

Weitersdorf. Kapelle. Obwohl der romanische Bau unversehrt erhalten ist, berichten die Chronisten (Kirchen und Schulen v. S.-Altenburg, III, S. 762) von Neubau 1644. Es kann sich nur um den inneren Ausbau der Ruine gehandelt haben. Aus dieser Zeit auch das kleine, schlechte Altarwerk, Taufe Christi mit D. B 1644, in dessen Sockel ein ebenso mäßiges Abendmahl.

Das Steinkreuz ist nicht von Muschelkalk, sondern von Sandstein. Für seine Beurteilung ist wichtig, daß es an einem alten, noch erkennbaren Kreuzwege steht. Die Beschreibung Lehfeldts: „Kreuzarme als Kleeblattbögen" ist ganz irreführend. Die Kreuzenden sind jederseits mit Nasen besetzt. Was Lehfeldt ferner als „Schurz" beschreibt, ist deutlich der untere Teil der Kasel, wodurch uns die Figur als Bischof gewährleistet wird. Dann ist auch der Ansatz des Krummstabes in der Rechten erkennbar. Man wird am ersten an Nikolaus, den Patron der Kaufleute zu denken haben, dessen Bild ja häufig an Wegen, namentlich an Brücken stand.

Zeigerheim. Kirche. Die Baubeschreibung kann nur so weit als richtig gelten, als der romanische Bau einfach zu streichen ist. Turm und rechteckige Apsis sind gleichzeitig aus der Uebergangsperiode um 1250 wie so viele ähnliche Kirchen. Auch ist die Apsis außen gar nicht breiter und mit dem Turm vom gleichen abgeschrägten Sockelgesims umzogen. Wir finden hier 2 Lanzettfensterchen der Ostseite, ein Kreuz im Giebel und auf demselben eine abschließende Kreuzblume, daneben auch noch ein romanisches Fensterchen im Turm. Der Ansatz des ursprünglichen, ein wenig

schmäleren Langhauses ist noch an der Südseite erhalten. Die Anlage hat mit der in Schaala viel Verwandtes, so auch das breite, gotische Südfenster, dessen Rosette (Dreipaß, darunter 2 Kleebögen) aus einem Stein gehauen ist. Ob das von Lehfeldt gegebene 1. Baudatum 1396 haltbar ist, konnte ich nicht prüfen. Das 2. Datum 1428 hat er in völligem Mißverstand aus Sigismund, I, S. 211 genommen, und auf den Kirchenbau angewandt. Aber Sigismund glaubte diese Zahl am Altarwerke zu lesen.

Die Holzemporen sind laut Inschrift von 1715, die Kanzel von 1672. An dieser findet Lehfeldt „unbedeutende, religiöse Bilder, durch unterschriebene Psalmstellen erklärt". Dies nötigt, auf die von der tüchtigen Hand des vorläufig noch unbekannten, in Rudolstadt, Pflanzwirbach, Teichweiden u. ö. begegnenden Künstlers gemalten Darstellungen kurz einzugehen. Wir finden 1) Weibliche Figur mit einem Schild, worauf eine Taube, auf einem dreieckigen Stein stehend, darunter Col. 1, 23 Bleibet im Glauben — Himmel ist. Dies soll demnach den Glauben vorstellen. 2) Christus in der Haltung des Auferstandenen mit Siegesfahne, in einer Kufe Trauben tretend, unter derselben ein Gerippe (Tod) und eine Schlange (Teufel). Darunter Jes. 63, 3 Ich trete die Kelter allein — Grimm. 3) Ein vom Himmel schwebender Engel über bergiger Gegend, eine Kirche im Thal, hält eine Rolle in der Hand. Darunter Offenb. 14, 6 Und ich sahe einen Engel fliegen — 7. Gerichts ist kommen. 4) Moses auf dem Sinai; darunter 5. Mose 11, 26 Siehe ich — gehorchen. — Hier sind also für den weniger Bibelkundigen die Fundorte vom Maler selbst angegeben. Wo bleiben die Psalmstellen?

Die Emporenmalereien von 1783 sind in der That wertlos, ja abschreckend, oben zum Teil unklare Illustrationen prophetischer Stellen, unter ihnen auch das zu einer gewissen Berühmtheit gelangte Bild des Jonas, welcher im Hintergrund vom Schiff mit nackten Füßen ins Meer geworfen wird und vorn aus dem Bauch des Walfisches mit roten Stiefeln herauskommt; unten Apostel und Evangelisten.

Auf die Jahreszahl am Altarwerk hat schon Sigismund, I, S. 211 aufmerksam gemacht und sie 1428 gelesen, ohne daß Lehfeldt eine Prüfung derselben vorgenommen. Sie findet sich am unteren Rahmen des rechten Seitenflügels außen, ist mit Rötel geschrieben, leider gerade am Ende ganz abgebröckelt, und lautet:

**ANNO DOMI IN lvi iar Ni . . . . fri . . . . sbi . . .
tol . . . gt . . . er . . t . g .**

Doch wird man statt **lvi** auch **lxi**, also wohl 1456 oder 1461 lesen können. Es wäre dies das früheste bisher gefundene Datum auf einem Altarwerk. Und dasselbe wird vielleicht gefestigt durch den auf der Rückwand in flüchtiger Kursive geschriebenen Namen **Christop Nawmeyster anno 1562**, wenigstens scheint mir der Ductus auf 1562 nicht mehr passend. Die Figuren sind mit Namen unterschrieben, von eleganter Haltung, doch setzen die tiefgeschnittenen, teilweis schon brüchigen Falten mit ihrem bewundernswerten Reichtum der Motive schon eine gereifte Kunstübung voraus.

Die verstümmelte Relieftafel, welche um der Empore willen mitten durchgehauen wurde, zeigt zweifellos Noli me tangere und Sebastian. Ich glaube darunter **sanct . grat** . . . lesen zu müssen.

Von einem zweiten Altarwerk oder aus der Predella ist eine kleine Figur erhalten, grün und rot bemalt, bärtig, in der Linken ein Gefäß tragend, vielleicht aus einer Anbetung der 3 Könige.

Glocke 1. Inschrift:

Anno (1) dni m cccc xcix (1499)
helf sAnctA (2) AnnA self dritte (1)
de lebendigen (3) beheis (ich)
detoten bewene ich (2)
AnnA heis ich
hAns obentprot gos (mich)

Medaillons in Sechsecken bei (1) mit Löwe, bei (2) mit Adler, bei (3) Wappen, der Schild ist gespalten, rechts halber Adler, links 2 Querbalken. Hiernach sind die Fehler, die ich bei einer früheren Prüfung in Lehfeldts Text hatte stehen lassen, sowie seine falsche Jahreszahl 1429 und meine 1519 (Zur Glockenkunde, S. 73) und 1529 (S. 101) zu verbessern.

XV.

Thüna, L. Frhr. von: Ein aus Eisenach stammendes Preußisches Infanterie-Regiment im Siebenjährigen Krieg. Zweiter Beitrag zur Geschichte dieses Krieges mit archivalischen Beilagen. Eisenach 1897. VIII und 146 SS. 8°.

Auf Grund recht eingehender Kenntnis der Litteratur über den siebenjährigen Krieg schildert uns der Verf., der sich schon durch einen früheren Beitrag zur Geschichte dieses Krieges einen Namen gemacht hat [1], die Erlebnisse eines Regimentes Fußvolk, das der Herzog Wilhelm Heinrich von Sachsen-Eisenach dem König Friedrich II. von Preußen durch eine Militärkonvention vom 18. Oktober und 12. November 1740 übertragen hatte und das anfangs unter dem Kommando des Generalmajors Johann Friedrich von Kreutzen, seit 1759 unter dem des Generalmajors von der Gablentz den ganzen siebenjährigen Krieg mitgemacht hat. Nur der Ursprung des Regimentes rechtfertigt eine Besprechung in dieser Zeitschrift, allenfalls noch der Umstand, daß thüringische Familien in seinem Offiziercorps wenigstens zur Zeit des Abschlusses der Konvention stark vertreten waren, wie die interessante Rangliste in Anlage 1 zeigt. Im übrigen giebt das Buch in Form einer Regimentsgeschichte einen Durchschnitt durch die Geschichte des Krieges, und man wird zugestehen müssen, daß der Verfasser das Allgemeine mit dem Besonderen im ganzen in geschickter Weise verbunden hat, wenn er sich auch dabei zuweilen offenbar mehr durch Zufälligkeiten, etwa

---

1) Die Würzburger Hülfstruppen im Dienste Oesterreichs 1756 bis 1763. Würzburg 1893.

die Beschaffenheit seiner Quellen, als durch streng wissenschaftliche Erwägungen leiten läßt. Der Verfasser setzt eine ziemlich genaue Kenntnis des Ganges des Krieges voraus; wer diese besitzt, wird manche erwünschte Ergänzung seines Wissens erhalten, besonders da das Regiment vielfach an den sonst oft vernachlässigten Nebenaktionen des Krieges teilnahm, die nicht vom Könige selbst geleitet wurden. So sind es weniger die Nachrichten über die Schlachten bei Prag und Kolin, bei Zorndorf und Liegnitz, über die Belagerungen von Dresden (1760) und Schweidnitz (1762), die das Buch wertvoll machen, als die Berichte über den Rückzug des Prinzen von Preußen nach Zittau und die Belagerung und Kapitulation von Schweidnitz 1757, über den Feldzug in Pommern 1758, den Feldzug gegen die Russen nach Polen und die Schlacht bei Züllichau-Kay 1759, die Unternehmungen in Schlesien unter von der Goltz und Zieten in den Jahren 1760 und 1761.

Auch mancher interessante Zug zur Charakteristik des Königs, dem seine Unterbefehlshaber es nur sehr schwer recht machen konnten, wird uns geboten, ferner erhalten wir einige hübsche Beiträge zur Schilderung der militärischen Verhältnisse jener Zeit, über die große Neigung der Soldaten zur Desertion, über die Verluste einzelner Regimenter u. s. w. Von den Anlagen ist besonders noch die dritte interessant, eine Relation über die Schlacht bei Zorndorf, die von neuem zeigt, wie unmöglich es ist, von dem Verlauf dieser Schlacht einen klaren Begriff zu bekommen.

Nicht zu kennen scheint der Verf. Naudés kleinen Aufsatz „Zur Schlacht bei Kunersdorf" in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. VI, S. 251–264. Ebenda, S. 581 ff., hat Naudé auch nachgewiesen, daß es sich bei dem Feldzug gegen die Russen im Jahre 1759 nicht bloß darum handelte, den Feinden Besorgnis für ihre Magazine an der Weichsel einzuflößen, nicht bloß um „ein rechtes Manoeuvre der alten Schule" (S. 52), sondern um weitgehende Offensivpläne. Auch die S. 73 ausgesprochene Behauptung des Verf., daß Finck es bei Maxen mit einem mehr als doppelt so starken Feinde zu thun gehabt habe, dürfte nach Immichs Untersuchung über „Die Stärke des Finckschen Armeecorps bei Maxen" (Forsch. z. Brdb. u. Preuß. Gesch., Bd. VII, S. 250 ff.) nicht mehr aufrecht zu erhalten sein.

G. Mentz.

XVI.

Die Jenaer Liederhandschrift.

Zu den wertvollsten handschriftlichen Schätzen der Universitäts-Bibliothek zu Jena gehört die prächtige, aus dem 14. Jahrhundert stammende und mit der kurfürstlichen Bibliothek im J. 1548 der neugegründeten Universität überwiesene Liederhandschrift, die sich besonders dadurch auszeichnet, daß den Liedern die für die Geschichte der weltlichen Musik wertvollen Sangweisen beigefügt worden sind. Auf 133 Pergamentblättern sind die Gedichte folgender Sänger ver-

zeichnet worden: Meister Alexanders, Meister Boppes, Frauenlobs, Meister Friedrichs von Sonnenburg, Meister Gervelins, des Goldeners, des Guters, des Hennebergers, Hermann des Damen, Höllefeuers, Meister Kelins, Meister Konrads von Wurzburg, des Litschowers, des Meißners, Reynolds von der Lippe, Rubins, Meister Rüdigers, Rumelands von Schwaben, Meister Rumslands, Meister Singaufs, des Spervogels, Meister Stolles, des Tanhäusers, des Unverzagten, des Urenheimers, Bruder Wernhers, Fürst Wizlavs von Rügen, Meister Zilies von Seine, eines Unbekannten, sowie der Sängerkrieg auf der Wartburg.

Selbstverständlich ist die Handschrift von Germanisten und seltener von Forschern der Musikgeschichte, wie Bodmer, Müller, Docen, Ettmüller, Zeune, Simrock, v. d. Hagen, Haupt, v. Liliencron, Stade u. a. benützt worden, sie ist aber als Ganzes noch nicht nach allen Seiten so erforscht worden, wie sie es verdient. Es darf daher an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß der Direktor der Jenaer Universitäts-Bibliothek, Herr Dr. K. K. Müller, diese wichtige Quelle durch eine Lichtdruck-Ausgabe allgemeiner Benutzung zugänglich gemacht hat.

Die Ausgabe (Verlag von Fr. Strobel in Jena) in Größe des Originals (56 : 41 cm) ist, wie der Vergleich mit dem Original zeigt, überaus sorgfältig und muß als ausgezeichnet gelungen bezeichnet werden. Die Wiedergabe der photographischen Aufnahmen im Lichtdruck läßt alle Eigentümlichkeiten der Handschrift deutlich erkennen. Es sind zwei verschiedene Ausgaben hergestellt worden. Die eine ist zweiseitig auf 133 Blättern, die andere einseitig auf 266 Blättern bedruckt.

Ein 4 Folioseiten füllender Vorbericht des Herausgebers orientiert in knappen Worten über die Beschaffenheit und Geschichte der Handschrift, über ihren Wert und die Ausbeutung, die sie bis jetzt erfahren hat.

Otto Dobenecker.

XVII.

Baer, C. H., Dr. ph., **Architekt: Die Hirsauer Bauschule.** Freiburg u. Leipzig, J. C. B. Mohr, 1897. 130 SS. Preis 5 M.

Das sehr zeitgemäße Büchlein versucht zum erstenmal die unstreitig bedeutsamste Epoche der romanischen Kirchenbaukunst zusammenfassend darzustellen. Ob dies weitschichtige Unternehmen Gegenstand einer Erstlingsarbeit sein durfte, muß fraglich bleiben. Die Geschichte der Baukunst erfordert das technische, durch gründliche Anschauung geförderte Verständnis des Architekten ebenso wie die strenge Schule des Historikers. Dies würde für die hier genannten 103 Kirchen die Arbeit wenigstens eines Jahrzehntes ausmachen, wenn ein mit solcher Sicherheit vorgetragenes Urteil auf persönlicher Kenntnis aller Denkmale beruhen sollte. Andererseits müßte so ziemlich die ganze diplomatische und chronistische Litteratur des 11. und 12. Jahrhunderts mit scharfer Kritik verarbeitet werden,

wenn nicht alte, von Lokalforschern längst bloßgelegte Irrtümer sich immer weiterschleppen sollen. Mit der Namhaftmachung von mehreren Hundert Büchern aller Gattungen wird unsere Einsicht nicht gefördert. Doch ist es Sache der Kunstgeschichte, sich mit dieser neuen Art von Wissenschaft auseinanderzusetzen.

Für Thüringen ist die Hirsauer Baugewohnheit von der größten Bedeutung. Verdanken wir ihr doch die schönsten romanischen Basiliken. Es wäre allein eine lohnende Aufgabe, das Einfließen des Hirsauer Geistes nach Erfurt, Reinhardsbrunn, Paulinzelle u. s. w. zu verfolgen. Hierzu macht der Verf. keinen Versuch, obwohl der ihm nicht bekannte Giseke (Ausbreitung der Hirsauer Regel durch die Klöster Deutschlands, Halle 1877) die Wege geebnet. Vielmehr nennt er die Orte in alphabetischer Reihenfolge mit einer Beschreibung und Litteraturangabe, welche vor 50 Jahren etwa zeitgemäß war. Ein kurzer Hinweis nur auf die vornehmsten Bauten wird dies Urteil illustrieren.

Bosau (S. 101). Die interessante Stiftungsgeschichte, die genauere Bauzeit 1115–1122 mit Einweihung 1124, die Aufgrabungen durch v. Quast und Sommer 1874, die selbst in den Maßen nachgewiesene Uebereinstimmung mit Breitenau sind dem Verf. unbekannt. Er läßt die Kirche „wohl schon im Bauernkrieg" zerstört sein, während sie Merian 1650 noch wohlerhalten abgebildet und erst Herzog Moritz v. Zeitz um 1670 zum dortigen Schloßbau als Steinbruch benutzt hat. Statt Leuckfelds Chronologia war Paul Lange als Quelle zu nennen.

Bürgelin (S. 102) wird als Nonnenkloster genannt, von Heinrich von Groitzsch, Markgrafen zur Lausitz, und seiner Gemahlin Bertha v. Gleisberg 1133 gestiftet. Bürgel ist nie Nonnenkloster gewesen. Die diesbezüglichen Urkunden sind längst als Fälschungen erkannt. Demgemäß ist auch die Nonnenempore über der Vorhalle aus dem Spiel zu lassen, zumal auch jeglicher bauliche Anhalt dafür fehlt. Weiter ist erst 1133 die Gründung beabsichtigt (ad congregationem constituendam). Heinrich war Markgraf zur Lausitz. Die Baudaten 1142–1144 sind hinfällig, was Verf. aus dem ihm unbekannten Urkundenbuch Mitzschkes (1895) entnehmen konnte. Der Chorschluß wird noch nach Puttrichs fehlerhaftem Grundriß und nach Otte als dreiapsidial beschrieben, während schon die Ausgrabungen 1893 die 5 Apsiden bloßlegten. Daß die Säulen der Arkadenpfeiler nicht ohne Eckknollen, sondern mit Eckblättern an den Basen versehen sind, konnte ein Blick auf den Lichtdruck in Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens I, 211 lehren. Die Turmanlage kann mit St. Peter in Hirsau nicht verglichen werden, da hier die Nebenschiffe durch die Türme völlig abgeschlossen werden. — Ganz entsprechend ist die Verwirrung in den Litteraturangaben. Nic. von Siegen, der auch sonst fortwährend angezogen ist, konnte mit seiner nichtssagenden, abgebrochenen Notiz p. 217 ruhig fehlen. von Gleichenstein hieß Hans Basilius, nicht Basilio. Andreä's ebenso dürftige Beschreibung wird nach Lehfeldts Vorgang („in Cruse's deutschem Altertum") nunmehr in Cruse's deutschem Altertum gesucht. Der verdiente Gelehrte hieß Kruse. Die Aufnahme und Beschreibung durch Lübke und Engelmann ist nicht verschieden von Preuß. Zschr. für Bauwesen 1887, sondern eben darin enthalten. Die Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens waren nicht mit P. Lehfeld, Jena 1880 ff., Bd. II., p. 207 ff. zu citieren, sondern mit P. Lehfeldt, Jena 1898, Heft I, 207.

In derselben Höhenlage ist St. Peter in Erfurt behandelt. Bei der hier besonders ausgedehnten Litteratur würde die Widerlegung der auf eine Seite vom Verf. zusammengedrängten Irrtümer eine kleine Abhandlung erfordern. Wir verweisen nur auf v. Tettaus, Böckners und Erlandsens Forschungen.

Lausnitz (S. 108) „von derselben Stifterin Bertha von Gleisberg zw. 1131 und 1135 begründet". Diese Bertha von Gleißberg schenkte nur ein Stück des anteiligen Waldes. Die Stifterin hieß Cuniza, wie seit Moser (Marienstein 1833) allen Handbüchern der Kunstgeschichte bekannt ist. In den citierten Mitt. der Gesch. u. A. forschenden Ges. des Osterlandes V, 142 ff., 222 ff. ist schlechterdings nichts von Lausnitz gesagt. Dagegen findet sich im VIII. Bd. (1875) die grundlegende Arbeit von Hase mit den Urkunden und der lehrreichen Klosterchronik, woraus sich der Verf. unterrichten kann.

Paulinzelle (S. 109). Da die Ausführungen nur auf Nic. von Siegen, Hesse (1815), Martini (1815, dieser lieferte nur die Zeichnungen für Hesse) beruhen, eine Kenntnisnahme von Lübke, v. Bezold und Dehio und Lehfeldt, welch letzterer den stärksten Widerspruch herausfordert, vermieden ist, von einer Benutzung der doch schon seit 1889 vorliegenden Vita Paulinae, des Urkundenbuchs und der damit verbundenen Kontroversen ganz zu schweigen, erübrigt es sich völlig, auf des Verf. Darstellung einzugehen. Dasselbe gilt von den übrigen thüringischen und sächsischen Bauten.

Nach diesen kleinen Proben ist das Mißtrauen gegen die ganze Arbeit nicht zu unterdrucken. Gerade durch den Mangel an gediegener Detailforschung fällt die Schlußbetrachtung mit ihren recht hohen Worten in sich zusammen. Es werden Bauten in Verbindung mit Hirsau ohne allen Grund genannt, andere ganz zweifellose mit Stillschweigen übergangen. Die ärgerlichsten Irrtümer hindern eine ernste Beschäftigung mit dem Buchlein. Und wenn der Verf. S. 112 bemerkt, daß im Norden Deutschlands eingehende Lokalstudien zum Teil noch fehlten, so kann man nur antworten, daß sie ihm fehlten. Wir bedauern lebhaft, das mit großer Freude begrüßte Werkchen ablehnen zu müssen. Ein ungemein schwerer Stil, eine unangebrachte Polemik, eine über das erlaubte Maß gehende Zahl von Lese-, Schreib- und Druckfehlern, Sätze, die kein Subjekt, und solche, die ein doppeltes haben, machen die unreife Erscheinung nicht zur angenehmsten Lektüre.

Bergner.

XVIII.

Übersicht der neuerdings erschienenen Litteratur zur thüringischen Geschichte und Altertumskunde.

Anhalt: Zur Geschichte der Creienburg. Forts. Thüringer Monatsbl. IV No. 4. S. 36, No. 5. S. 42—47.

Auermann, G.: Beitrag z. Gesch. Erfurts zur Zeit der Fürstenrevolution. 6 Briefe des Lazarus, Frhr. v. Schwendi. Erfurt, Bartholomäus, 1896. RGPr. S. 3—6. 4°.

B.: Das Lutherhaus in Tambach. Thüringer Monatsbl. IV. No. 9. S. 97.

Bamberg, A. v.: Professor Dr. Alfred Schulz, gest. am 20. Sept. 1895. Gotha GPr. 1892. S. 42—43. 4°.

B[erbig]: Aus dem Briefwechsel einer sächsischen Landesmutter (Kurfürstin Anna an Herzogin Dorothea Susanna in Sachsen-Weimar). Leipz. Tagebl. 1896. No. 338, 351, 364.

Berbig, G. C. B.: D. Johann Gerhards Visitationswerk in Thüringen u. Franken. Leipz. Diss. Gotha 1896. 4 Bl. 104 SS. 8°.

Bergner, Heinrich: Die Anfänge der kirchlichen Baukunst in Thüringen. Monatsschrift für Gottesdienst u. kirchliche Kunst. 2. Jahrg. No. 2 (Mai 1897). S. 53—64.

Derselbe: Zur Glockenkunde Thüringens. Mit 12 Tafeln, Jena, Strobel, 1896. 104 SS. 8°. (SA. aus den Mitt. des Geschichts- u. Altertumsf. V. zu Kahla u. Roda V, 127 ff.)

Derselbe: Die Glocken im H. S.-Meiningen. SA. aus dem Wartburg-Herold, Zs. für Thüringer Land und Leute, Weimar (L. Thelemanns Verlag).

Berold, W. Gesch. der Burg Lutterberg b. Lauterberg (Harz), nebst einem gesch. Anhang: Die Grfsch. Lutterberg bis z. Aussterben der welfisch-grubenh. Herzöge 1596. Lauterberg, Mittag, 1896. 63 SS.

Blankenburg [mit geschichtl. Notizen]. Thüringer Monatsbl. IV. No. 4. S. 33—36 (Juli 1896).

Brandenburg, Erich: Luther, Kursachsen und Magdeburg in den J. 1541 u. 1542. Deutsche Zs. f. Geschichtsw. N. F. 1. Jahrg. S. 259—297.

Derselbe. Herzog Heinrich der Fromme v. Sachsen und die Religionsparteien im Reiche (1537—1541). 2. T. (Schluß). NA. f. sächs. Gesch. u. A. XVII, 241—303. (Auch SA. Dresden, Baensch, 1896. 142 SS. 8°).

Brinkmann, A.: Die Burganlagen b. Zeitz. Zeitzer GPr. Halle, Hendel. IV u. 54 SS. 1 Bl., 1 Pl. gr. 8°.

Brode, Reinhold: Die schwedische Armee nach dem Prager Frieden und die Enthauptung des Obristen Joachim Ludwig von Seckendorff. Jahrb. der Königl. Akademie gemeinn. Wissensch. zu Erfurt. XXII (Erfurt, 1896). 113—155.

Buchner, W.: Goethes Beziehungen zu Eisenach. Eisenach, Kahle, 1896. Beitr. z. G. Eisenachs II. 14 SS. 8°.

Derselbe. Die Pulverexplosion zu Eisenach am 1. Sept. 1810. Ebenda V. 26 SS. mit 1 Grundriß.

[Bühring, J.] Gänge durch das Arnstädter Museum. Der Kachelofen der Ratsstube vom Jahre 1585. Arnstädt. Nachrichts- und Intelligenzbl. 1896. Nov. 29. No. 281.

Burckas, Victor: Die Ohrdrufer Familiennamen nach Herkunft u. Bedeutung. Teil 1. Ohrdruf GPr. 1896. S. 3—12. 4°.

Burkhardt: Das weimarische Grundbuch. Jahrb. f. Nationalökonomie. LXV, 18—51.

Derselbe: Die ältesten Adreßbücher Weimars. „Deutschland" (1896) No. 255 ff.

Cronica s. Petri Erfordensis moderna a. 1072—1335. Mit Contin., Addit. u. Appendices I—VII. Ed. O. Holder-Egger. MG. SS. XXX, 1 p. 335—489.

Cronica Reinhardsbrunnensis a. 530—1338. Mit Genealogia principum Reinhardsbr. Ed. O. Holder-Egger. Ebenda XXX, 1 p. 490—658.

Devrient, Ernst: Die älteren Ernestiner. Eine genealogische Charakteristik. Vierteljahrschrift f. Wappen-, Siegel- und Familienkunde. Jahrg. XXV (1897) S. 1—133. S. 1—40 auch als Jenaer Inaug.-Diss. (1896).

Ebart, P. v.: Bernhard August v. Lindenau. Mit 3 Bildnissen Lindenaus und 3 Ansichten. Gotha, Stollberg, 1896. VII u. 196 SS. 8°.

Egelhaaf, G.: Archivalische Beiträge zur Gesch. des schmalkald. Kriegs. Stuttgart, 1896, Pr. des Karl-G. 56 SS. 1 K. 4°.

Egloffstein, G. Frhr. v. u. zu: Chronik der vormaligen Reichsfreiherren, jetzt Grafen u. Freiherren von u. zu Egloffstein. Als Ms. gedr. Aschaffenburg 1894. 355 SS.

Eichelkraut, P.: Beiträge zur Kenntnis der Didaktik des Wolfgang Ratichius Jenaer Diss. Weida 1895. IV u. 88 SS. 8°.

Einert, E. (†). Ein Hüttenwerk früherer Zeit und seine Einwirkung auf die Forstwirtschaft. Thüringer Monatsbl. IV. No. 9. S. 85—92.

Ermisch, H.: Eine Hofhaltsrechnung Markgraf Wilhelms I. (1386). NA. f. sächs. G. u. A. XVIII, 1—30.

Exner, M.: Zur bleibenden Erinnerung an den 14. Okt. [1806, Schlacht b. Jena]. Dresden, Dr. d. Philippschen Buchdr., 1896. 13 SS. 8°.

Fischer, R.: Das Fürstl. Gymnasium zu Gera. Unser Vogtl. IV, 6—8.

Förtsch, W.: Geschichte der Parochie Pfiffelbach-Wersdorf. Buttstädt, Fr. Kühn, 1896.

Francke: Das Amt Weida i. J. 1545. Nach einer U. bearbeitet. (Sep.-Abdr. aus d. Weidaer Zeitung. 1896.) 19 SS. 8°.

Francke, O.: Karl August Böttiger, seine Anstellung als Gymnasialdirektor in Weimar u. s. Berufungen. Euphorion. Bd. III (1896). 53—64 u. 408—421.

Freytag, R.: Einige Quellenberichte über die Ereignisse im Vogtlande z. Z. des dreißigj. Krieges. Unser Vogtland III (1896/97), 326—332. 372—376.

Gerbert, Fr. E. Die Mundart des Vogtlandes. Leipziger Diss. 1896. VII u 75 SS. 8°.

Gnau, Ew.: Mythologie u. Kiffhäusersage. Sangerhausen, GPr. 1896. 1 Bl. 49 SS. 8°.

Gutbier, H. Der Kampf bei Langensalza am 27. Juni 1866. Ein Gedenkbuch. 2. Aufl. Langensalza, Wendt u. Klauwell, 1896. VII u. 278 SS. gr. 8° mit 1 lith. Karte.

Derselbe: Beiträge zur Geschichte der Langensalzaer Gasthöfe. [Langensalza, Wendt u Klauwell, 1897.] SA. 10 SS.

Derselbe: Beiträge zur Geschichte der Tuchmacherinnung zu Langensalza. Langensalza, Wendt u. Klauwell, 1897. 84 SS. 8°.

Haase, K. E.: Volksrätsel aus Thüringen. Zs. d. V. f. Volkskunde. V, 180—183.

Heine, H.: Die Artikel der alten Knochenhauerinnung zu Nordhausen. Zs. d. Harz-V. XXIX, 200—213.

Hellmann, W. Ueber die Anfänge des mathem. Unterrichts an d. Erfurter evang. Schulen im 16. u. 17. Jahrh. u. bis etwa 1774. T. II. RGPr. Erfurt, 1896. 16 SS. 4°.

Hellwig, B.: G. der Familie v. Bila. Nordhausen, Selbstverl. 24 SS.

Helmrich, Rich.: Zur Geschichte der Barbiere, Bader u. Wundärzte des vogtländischen Kreises. Unser Vogtland III (1896), 31 39.

Hempel, Otto: Zum Andenken Seminardirektor Prof. Aug. Gleichmanns. Eisenach, OPr. des Schullehrer-Sem. 1896. S. 5—9. 8°.

Heß von Wichdorff, E. W.: Stammtafeln derer Heß von Wichdorff. Gotha 1896. 2 Tafeln.

Derselbe: Unsere Mutter. Ein Gedenkblatt. Gotha 1896.

Hey, G.: Die slavischen Siedelungen im alten Vogtland. Unser Vogtland. III (1896/97), 149 158, 199—208, 238—247, 391—398, 431 444.

Hoffmann, Horst: Das Brauwesen in Jena und Umgegend. Ein Beitrag zur gewerblichen Entwicklungsgeschichte. Schriften des Ver. für Sozialpolitik. LXX, 111 208.

Holder-Egger, Oswald. Aus Handschriften des Erfurter St. Petersklosters (I. Nekrolog Notizen in Rudolfs Kalendar. — II. Aus der Helwig-Handschrift. — III. Bem. über die Nekrologien u. anderen Arbeiten von J Kircher, Columban Fugger u. Gallus Stassen. — IV. Grabschriften u. a. Inschriften. — V. Ein Brief der Weißenburger Mönche an die vom Erfurter St. Petersberge.) NA. f. ä. d. G. XXII, 501—541.

Holleben, W. v. Geschichte der Familie von Holleben. Gotha, F. A. Perthes, 1895. V, 191 SS. mit Wappen im Text, 1 Farbendr. u. 2 Karten gr. 8°.

Homburg, Karl. Gesch. der höheren Schule in Schmalkalden seit ihrer Neugründung im J. 1846. Schmalkalden, RPG. Festschr. 1896. 38 SS. 4°.

Jacobs, Ed.: Rosengarten im deutschen Lied, Land u Brauch mit besonderer Beziehung auf die thüringisch-sächsische Provinz. Neujahrsbl. herag. von d hist. Komm d. Pr. Sachsen. Halle, Hendel, 1897. 91 SS. 8°.

Jahr, W.: Ueber die Unechtheit der von Paullini herausgegebenen Acta et facta praesulum Nuenborgensium. NA. f. sächs. G. XVII, 358—387.

Jordan, Reinh.: Beiträge z. Gesch. des städtischen Gymnasiums in Mühlhausen i/Th. G. u RPG. OP. 1896. 43 SS. 8°.

Jorres, P.: Chronologische u. religionswissensch. Untersuchung über das Leben der h. Radegunde und ihrer Verwandten. Ahrweiler 1896. 34 SS. 8°.

P. K.: Die Kilianskuppe bei Frauenbreitungen. Thüringer Monatsbl. IV No. 8. S. 79—80.

Kannegießer, H.. Friedrichs v. Schönburg Anteil an der Befreiung der geraubten Prinzen Albrecht u. Ernst v. Sachsen. Schönburg Gesch.-Bl. II, 60.

Katalog der Lehrer-Bibliothek des K. Gymnasiums zu Erfurt. IV. Abt. Erfurt. GOP. 1896. 11 Bl. 8°.

Kirchhoff, A. Etwas vom Kiffhäuser. Mitt. des Ver. f. Erdk. zu Halle a/S. 1896. S. 60—64 [zuerst abgedr. in d. Einl. zur Wanderversamml. des Thüring.-sächs. V. f. Erdk. vom 25. Aug. 1895].

Knüll, B.: Die Burgwarde. Tübinger Inaug.-Diss. Holzminden, Dr. von C. Hüpkers Buchdr., 1895. 59 SS. 8°.

Koch, Ernst: Beiträge zur urkundlichen Geschichte der Stadt Pößneck. I. Heft: Die alte städtische Flurgrenze. — Die ehemalige Einteilung und Befestigung der Stadt. — Jüdewitz. — Der

Schutzheilige der Stadtkirche. Pößneck, Eigentum der Bürgerschule. In Kommission bei C. Latendorfs Buchh. (Albert Wehling), 1896. 77 SS. 8°.

König, Br. E.: Vor 90 Jahren. Die Schreckenstage von Saalfeld a/S. u. der Heldentod des Prinzen Ludwig Ferdinand von Preußen (10. Okt. 1806). Meiningen 1896. 45 SS. gr. 8°. 2 eingedr. Skizzen u. 2 Lichtdruck-Tafeln.

Kostler, K.: Schlacht an der Unstrut, 1075. Monatsschr. des Hist. V. v. Oberbayern. V, 65—68.

Krobath, K.: Die h. Elisabeth, Landgräfin von Thüringen Klagenfurt, Raunecker, 1896. 20 SS. gr. 8°.

Krönig, Fr.: Niedergebra im 30-jähr. Kriege. Aus der Heimat. Sonntagsbl. des Nordhäuser Kuriers. 1896. No. 1—8.

Kroschel, J. S.: Verzeichnis der seit 1867 entlassenen Abiturienten des Arnstädter Gymnasiums. Arnstadt. GOP. 1896. S. 3—19. 4°.

Krügel, Otto: Geschichtliches u. Sagenhaftes von der Brandenburg. Eisenach, Jacobs Hofbuchh., 1895. 64 SS. 8°.

Kühn, G.: Das Karthäuserkloster in Eisenach. Eisenach Kahle, 1896. 23 SS. u. 1 Pl.

Kunze, F.: Volkssagen aus der Nordhäuser Gegend. Aus der Heimat. Sonntagsbl. des Nordhäuser Kuriers. 1896. No. 9.

Kurz, J. Chr.: Festungs-Schloß Wartburg 1757. (Neudruck). Eisenach, Kahle, 1896. 13 SS. Beitr. z. G. Eisenachs III.

Laske, Fr. Schloß Wilhelmsburg bei Schmalkalden; unter Beigabe geschichtl. Forschungen von O Gerland. Berlin, Schuster u. B., 1895. 4 Bl., 26 SS. u. 34 Taf. fol.

Laue, M.. Sachsen und Thüringen. Jahresber. der Geschichtswissenschaft. Jahrg. XVIII 1895 (Berlin, Gärtner, 1897), II. 258—286.

Lehmann-Filhés, M.: Beispiele vom Hexen- und Aberglauben aus der Gegend von Arnstadt u. Ilmenau in Thüringen. Zs. d. V. f. Volkskunde. V, 93—98.

Lippert, W.: Sachsen u. Burgund. Eine luxemb. Frage im 15. Jahrh. Dresdener Anzeiger. 1895. No. 317. S. 25.

Derselbe. Die politischen Beziehungen der Niederlausitz zu den Nachbarmächten, insbes. zu den Markgrafen v. Brandenburg u. v. Meißen während des Mittelalters. Sommerfelder Anzeiger. 1896. No. 78, 80.

Derselbe. Die politischen Beziehungen der Niederlausitz zu Meißen u. Brandenburg während des Ma. Niederlausitzer Mitt. IV 366—388.

Derselbe. Meißnisch-böhmische Beziehungen zur Zeit König Johanns u. Karls IV. Mitt. d. V. f. G. der Deutschen in Böhmen. XXXV (1897), 240—265.

Löscher, H.: Zur Geschichte der Familie „Mylius aus Schleiz“ im Vogtlande. Unser Vogtland. III (1896/97), 423—429.

Lorenz, Ottokar, Staatsmänner u. Geschichtsschreiber des 19. Jahrhunderts. Ausgew Bilder. Berlin, W. Hertz, 1896. 300 SS. 8°. Inhalt (soweit auf Thüringen bezüglich). Ein Lebenslauf von Julius Fröbel, S. 242—255. — Eine furstliche Stammmutter (Herzogin Augusta von Coburg, geb. Prinzessin v. Reuß-Ebersdorf), S. 293—307. Herzog Ernst II. von Sachsen-Coburg-Gotha († 22. Aug. 1893), S. 308—326. — Gustav Freytags politische Thätigkeit, S. 327—300.

Loth: Zornzeichen u. Warnungszeichen. Eine kulturgeschichtl. Studie aus d. 16. u. 17. Jahrh. Jahrb. d. Kgl. Akademie zu Erfurt. XXII, 203–233.

Lucas: Erfurt in den Tagen vom 27. Sept. bis zum 14. Okt. 1808. Ein Beitr. z. Gesch. der Erfurter Fürstenversammlung. Rheine, GPr. 1896. 68 SS. 4°.

M. B.: „Ach wie ist's möglich dann". Thüringer Monatsbl. IV: No. 8. S. 81 f. [über den Komponisten].

Meißner, H.: Die Stadt Gera u. d. Fürstl. Haus Reuß j. L. Gera 1895. 776 S.

Mitzschke, P.: Namensvettern des Rennsteigs. Thür. Monatsbl. 5. Jahrg. (1897). No. 1. S. 1–3.

Derselbe: Etymologisches vom Rennsteig. Thür. Monatsbl. 4. Jahrg. No. 12 (Eisenach, März 1897).

v. Mülverstedt: Noch einmal die v. Scheidingen. D. Herold. XXVII (1896). No. 4. S. 44–48.

Oxenstiernas skrifter och brefvexling. VII (Briefe Bernhards v. Weimar [1632–1639] u. des Lgr. Wilhelm V. v. Hessen [1632–1637] enthaltend). 1895. XV u. 725 SS.

Pätzold, W.: G. des Kl. Remse. (SA. aus Schönb. G.-Bl. II, 1–2). Glauchau, Peschke, 1896. 40 SS. [s. die Übersicht im vor. Doppelheft].

Poschinger, Heinrich v.: Fürst Bismarck und der Bundesrat des Norddeutschen Bundes. Deutsche Revue, herausg. von R. Fleischer. 21 Jahrg. (1896). Juni-, Juli-, August-Heft. [Inhalt: Briefe des S.-Gothaischen Ministers Freiherrn v. Seebach an seine Tochter, Frau Wanda von Koethe u. des Großh. Sächsischen Ministers v. Watzdorf, desgl. des Schwarzb.-Rudolst. Staatsministers v. Bertrab.]

Poseck, M. v.: Verzeichnis der in den v. Poseck'schen familiengeschichtlichen Sammlungen vorkommenden adeligen Namen. Vierteljahrschr. f. Wappen-, Siegel- und Familienkunde. XXIV (1896), 135–153.

Posse, O.: Die Wappen und Farben der Städte des Königreichs Sachsen und die vom Königl. Ministerium des Innern getroffenen Anordnungen. Vortrag, gehalten auf dem Sächsischen Gemeindetage in Zittau am 27. Juni 1896. SA. aus Verhandl. des Sächs. Gemeindetages in Zittau. Zittau, M. Böhme, 1896. 24 SS. Lexikon-8°.

Reding, Richard: Bei den Glocken. Thüringische Sagen. Thüringer Monatsbl. IV. No. 8. S. 75–79.

Reichardt. Sagen aus dem Helmegau. Aus der Heimat. Sonntagsbl. des Nordhäuser Kuriers 1895. No. 28–30.

Reiche, R.: Die Chronik Hartung Cammermeisters Hrsg. von der hist. Kommission der Provinz Sachsen. Geschichtsqu. der Prov. Sachsen und angrenzender Gebiete. XXXV, Halle, Hendel, 1896. LXXIV, 247 SS. 8°.

[Richter, G.] Aus der Vergangenheit des Corps Franconia in Jena. Im Rückblick auf 75 J. Jena, Neuenhahn, 1896. 35 SS. 8°. [Vgl. die Übersicht im vor. Doppelheft.]

Schmidt, Friedr.: Das Bad zu Riestedt. Mansfelder Blätter. X, 84–89.

Schmidt, M. G.: Die Entstehung des Ortsnamens Gorsleben. Kalender f. Ortsgesch. u. Heimatsk. im Kreise Eckartsberga auf d. J. 1896. Cölleda, Schneider. S. 69–72.

Schmitt, Albert: Zur Geschichte der Universitäten Jena und Halle in der Mitte des 18. Jahrh. Zs. f. Kulturgeschichte. N. F. III, 325—328.

(Schöppe, K.) Beteiligung von Naumburger Bürgern am Bergbau b. Annaberg, Buchholz u. Joachimsthal. Naumburger Kreisbl. 1896. No. 248.

Schröder, Edward: Urkundenstudien eines Germanisten. Mitt. des Inst. f. Oesterr. G. XVIII, 1—52 (behandelt I. Das Hersfelder Zehnten-Verzeichnis u. giebt davon einen neuen Abdruck; II. Hersfeldisches in Urkunden der Ottonen; III. Eine undatierte Fuldaer Traditionsurk.; IV. Die Corveyer Traditionen).

Schulze, E. O.: Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe. Preisschr. der Fürstl. Jablonowskischen Gesellschaft zu Leipzig. Leipzig, S. Hirzel, 1896. XIV u. 421 SS. gr. 8°.

Derselbe: Die Kolonisation des westelbischen Kur-Sachsen. Wissensch. Beil. d. Leipziger Ztg. 1896. No. 125. S. 497—500.

Derselbe: Die Germanisierung des westelbischen Kur-Sachsen. Beil. d. Leipz. Ztg. 1897. No. 16. S. 61—63.

Schwabe, Ernst: Ein Buch aus Thomas Münzers Bibliothek. NA. f. sächs. G. XVII, 388—390.

[Der Stiftungsbrief von Goldlauter (1548)]. Thür. Monatsbl. IV. No. 7. S. 65—67.

Strauss, C.: Einiges über die Einnahmequellen thüringischer Städte. Jahrb. f. Nationalökonomie. LXV, 276—285.

Aus vergangenen Tagen des Reußenlandes und der Stadt Schleiz, herausgeg. vom Geschichts- und Altertumsforschenden Verein zu Schleiz. Schleiz, Rosenthal, 1896. Inhalt: I. Der Durchzug der Salzburger Emigranten durch das Reußenland 1732 u. 1733. Dargestellt vom Gymnasial-Oberlehrer Dr. W. Böhme (S. 1—44). — II. Aufzeichnung des Fürsten Heinrich XLII. Reuß-Schleiz über den Aufenthalt Napoleons in Schleiz und die Durchzüge der großen Armee, 1806—1810, herausgeg. von Archivar D. B. Schmidt (S. 45—67.

Thiele: Nekrolog des Oberlehrers am Kgl. R. G. zu Erfurt, Professor Dr. Gustav Anemüller. Jahrb. der Königl. Akademie gemeinn. Wissensch. zu Erfurt. XXII (Erfurt 1896), 290 f.

Derselbe: Zur ältesten Geschichte von Schulpforta. 3 Briefe des Johannes Rivius aus den Jahren 1543 und 1544. Mitt. der Ges. f. deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. Jahrg. VI. H. 3 (Berlin 1896). S. 223—226.

Derselbe: Gründung des evang. Ratsgymn. zu Erfurt 1561 u. die ersten Schicksale dess.; Beitr. z. Schul- u. Gelehrten-G. des 16. Jahrh. Erfurt, Neumann. 85 SS. u. 1 Tafel.

Thüna, L. Freiherr von: Ein aus Eisenach stammendes Preußisches Infanterie-Regiment im 7-jähr. Krieg. 2. Beitrag zur Geschichte dieses Krieges mit archivalischen Beilagen. Eisenach, Verl. von M. Wilckens, 1897. VIII u. 146 SS. gr. 8°.

Der Thüringerwald gothaischen Anteils im 16. Jahrh. [Referat über einen Vortrag von Heß in Gotha]. Thüringer Monatsbl. IV. No. 11. S. 109—110.

Trinius, Aug.: Erfurt. Westermanns illustr. deutsche Monatshefte. 40. Jahrg. 1896. Mai. S. 230—238.

Ein altes Urteil über die Ruhlaer. Thüringer Monatsbl. IV. No. 11. S. 110 f.

Volger, Fr.: Bernhard von Lindenau als Gelehrter, Staatsmann, Menschenfreund u. Förderer der schönen Künste. Ein Lebensbild. Mit 7 Abb. Altenburg, Bonde. 1896. 2 Bl. 116 SS. 8°.

Derselbe: Herzog Ernst von Sachsen-Altenburg Ein deutsches Fürstenleben. Mit 26 Abb. Altenburg, Bonde, 1896. IV u. 190 SS. 8°.

Derselbe: Aelteste Gesch. des Schützenwesens in Altenburg. Altenburg, Bonde, 1895. 61 SS.

Weise, O.: Der Orientalist Dr. Reinhold Rost, s. unter Mitt. d. Gesch. u. Altertumsf. V. zu Eisenberg.

Witkowski, Georg Der historische Faust. Deutsche Zs. f. Geschichtsw. N. F. 1 Jahrg. S. 298–350.

Wittmann, H.. Die französische Kriegskontribution im Jahre 1806 und deren Beitreibung in Saalfeld. Nebst den amtlichen Quellen Saalfelder Weihnachtsbüchlein. 42. Jahrg 1896. Saalfeld. 19 SS. 8°

[Wünscher] Zur Chronik des 7-jähr. Krieges im Orlagau 1756—1763. Neustädter Kreisblatt. 79. Jahrg. No. 121, 122, 123, 125, 126 (1896 Aug. 2, 4, 6, 9 u 11).

Derselbe. Zur Erinnerung an Philipp Melanchthon. Ebenda 80. Jahrg. No. 24–26 (1897 Febr. 11, 13, 14).

Aus den Zeiten der schweren Noth. Familien-Erinnerungen an die Tage der Schlacht bei Jena. Jenaische Zeitung. (1896). No. 241 und 242.

Zschiesche, Heidnische Kultusstätten in Thüringen. Jahrb. d. Akad. zu Erfurt. XXII, 51—87.

Zschommler, M. Vogtländische Generalfeldmarschälle. Unser Vogtland. III (1896/97), 295—301.

Blätter für Gothaische Heimathskunde. Beibl. zu den „Gothaer Neuesten Nachrichten“. Gemeins. Organ der Vereinigung f. Gothaische Geschichte u. Altertumsforschung, des Naturwissensch. Ver., des Entomologen-Ver., des Ver Aquarium u. des Schulmuseums zu Gotha. Jahrg. 1896 No. 1–21 Inh. Die Klöster Fulda u. Hersfeld in ihren Beziehungen zum gothaischen Lande. Von Pfarrer Karl Lerp. S. 1–4, 7 f., 13 f., 17 f., 22 f., 26 f., 30, 33 ff., 37 f., 41 f., 45 f., 49 f — Die Goldmacherkunst u. ihre Anhänger in Gotha. Von M. Berbig. S. 1 f., 9–11. Der erste Jahresbericht des Herzogl. Hoftheaters von Coburg-Gotha nach der Vereinigung der beiden Länder u. zur Gesch. des goth. Hoftheaters. Von Kammerherr Paul v Ebart. S. 11 f., 15 f., 19 f , 27 f., 30 f., 35, 39, 43, 52, 56, 63 f.. 71 f , 75 f., 79 f , 84, 88. — Gneisenau im Gothaischen. Von Pf. Lerp. S. 14 f. — Bilder aus dem Thuringer Volksleben zu Ende des 17. Jahrh. Von Frau L. Gerbing. S. 21 f., 25 f., 29 f., 33 — Zwei Schreiben an die Herzogl. Durchmarsch- u. Verpflegungs-Kommission aus dem J. 1813. S. 23 f. Eine Sättelstedter Fischerei-Urk. aus d. J. 1493. S. 28. — Zwei Erlasse des Herzogs Ernst August v. Weimar (1742 Juli 15, u. 1735 Aug. 31). S. 31 f. — Die Familie Bach. S. 35 f , 39 f – Aus der Stadtkasse-Rechnung der Stadt Gotha auf das J. 1667 S. 43 f , 47 f — Einiges uber den Seidenbau in der Stadt Gotha. S. 44. – Ein Schreiben des Rectors M. Andreas Wilke in Gotha an den Herzog Johann Casimir vom J. 1614 Von Dr. M. Schneider. S. 52. — Die Feldzüge der goth. Truppen in den

J. 1703—1713 u. 1733—1735. Von M. Berbig. S. 53 f., 59 f., 62 f. — Zur Gesch. des Gymnasium illustre in Gotha. Von Dr. M. Schneider. S. 58 f. — Lehnbrief des Abts v. Fulda an die Herren v. Fatrnrode v. J. 1559. S. 64 — Aus einer gothaischen Familienchronik (über die Familie des preuß. Ministers Wöllner). S. 66—68. — Gräflich Gleichenscher Consens zu einem Verkauf in Bischleben. S. 68. — Rechnung der Weinmeister zu Gotha v. J. 1666 u. 1667. S. 68. — Karl Polack. S. 70 f. — Aus einer ländl. Gemeinderechnung (1775/76). S. 72. — Aus alten Akten [Anzeige über nächtl. Unfug der Gymnasiasten 1679 u. Antwort darauf]. S. 74 f. — Die Bergwerke b. Friedrichroda. S. 76. — Ein Vorhalten von Landschafts-Deputirten aus d. J. 1714. S. 76. — Eine Wasserzins-Regelung aus 1714. S. 76. — Lehnbrief über das Ritter- u. Erblehngut zu Remstedt aus d. J. 1747. S. 77 f. — Kaufbrief aus d. J. 1466 über Erbzinsen in Bischleben. S. 78 f. — Zwei noch unveröffentl. Briefe der Gemahlin Johann Friedrichs d. Großm. an ihren Sohn, Herz. Johann Friedrich d. M. S. 79. — Ein Kauf- u. Erbzins-Contract aus d. J. 1712. S. 80. — Urkunde aus d. J. 1453, die Pfarrkirche zu Hörselgau betr. S. 81 f. — Irrungen zwischen dem Kloster Georgenthal u. dem Grafen v. Gleichen. S. 82 f. — Geschichte des Grimmensteins. S. 85 f. — Die letzten Tage Herzogs Friedrich I. († 2. Aug. 1691). S. 88. —

Jahrg. 1897. No. 1—6. Inh.: Aktenmäßige Beschreibung [einiger Gauner u. Räuber] v. J. 1777. S. 1—4. — Zur Geschichte des gothaischen Hoftheaters. Von Kammerherr Paul v. Ebart. S. 4, 7, 11, 15 f., 23 f. — Beschwerde der Gemeinde Gräfenhain über den Grafen Philipp Ernst v. Gleichen. S. 4. — Schloß u. Amt Schwarzwald. Von A. Zeiß. S. 5 f. — Ein Grenzbereitungs-Bericht an Herzog Ernst d. Fr. von 1664. S. 6 f. — Aus alten Akten. S. 7 f. — Aus Sonneborns Vergangenheit. S. 9 f., 13 f., 17 f., 21 f. — Friedrichswerth während der Kriegsereignisse 1806. S. 10 f. — Was die Gemeinde Friedrichswerth von Michaelis 1812 bis Michaelis 1816 an Kriegskosten laut Rechnung aufbringen mußte. S. 12. — Sättelstädt im 30-jähr. Kriege. Von G. Jänner. S. 18 ff. — Beschwerde des Schössers zu Georgenthal über Graf Philipp Ernst v. Gleichen (1604). S. 20. — Töttelstädt-Bienstädt. Eine kulturhist. Skizze von A. Justitz. S. 22 f. — Aus einer ländl. Gemeinderechnung [Goldbach]. (Auf Kriegskosten 1760/61.) S. 24.

65. u. 66. Jahresbericht des Vogtländischen Altertumsf. Vereins zu Hohenleuben und 18. u. 19. Jahresber. des Geschichts- und Altertumsf. Vereins zu Schleiz. Hohenleuben 1896. Inh.: Der zweimalige Konfessionswechsel des letzten Herzogs von Sachsen-Zeitz, Moritz Wilhelm, Herrn v. Weida. Von Kirchenrat K. Walther in Weimar. S. 1—39. — Quellen und Brunnen in der deutschen Sage. Von Dr. J. Aug. Ernst Köhler in Schneeberg. S. 40—52.

Mitteilungen des Geschichts- u. Altertumsf. Vereins zu Eisenberg im H. S.-Altenburg. 12. H. Leipzig, Kommissionsverl. von B. G. Teubner, 1897. Inh.: Der Orientalist Dr. Reinhold Rost, sein Leben und sein Streben, von Prof. Dr. O. Weise. 71 SS. 8°.

Mitteilungen des Vereins für die Geschichte u. Altertumskunde v. Erfurt. 18. H. Inh.: P. Zschiesche: Der Erfurter Waidbau

u. Waidhandel, ein kulturgesch. Bild aus der Vergangenheit. Mit 2 Abb. u. einer Anzahl Beilagen. S. 19—70. — Loth: Die Steinkreuze in der Umgegend von Erfurt. S. 71—90. — C. Martens: Die Erfurter evang. deutschen Messen 1525—1543. S. 91—132. — G. Oergel: Die Bursa pauperum zu Erfurt. S. 133—145.

Mitteilungen des Vereins für G. u. A. zu Kahla u. Roda. V, 2 (Kahla 1896). Inh.: VIII. Zur Glockenkunde Thüringens. Von Heinrich Bergner. S. 129—230. — IX. Über Münzen der Grafen von Orlamünde. Von Victor Lommer. S. 231—241. — X. Über Münzfunde in der Umgegend von Kahla. Von Victor Lommer. S. 242.

Schriften des Vereins für Sachsen-Meiningische Geschichte und Landesk. 22. Heft (1. Juli 1896). Inh.: Die Grafschaft Camburg (II). Von Dr. Ew. Eichhorn, Kirchenrat u. Pf. in Eckolstädt.
23. Heft (1. Okt. 1896). Inh.: Die Kriegsereignisse bei Saalfeld im J. 1640 nach den Aufzeichnungen des Jan Hector v. Sternbrich. Mitget. v. AGR. Friedrich Trinks. S. 1—15. — Das Testament der Margarethe von Grefendorf in Saalfeld vom 14. Juni 1589. Als Nachtr. zu den „Saalfelder Stiftungen und Vermächtnissen“ mitget. von AGR. Friedrich Trinks zu Saalfeld. S. 16—32. — Das Medizinal- u. Sanitätswesen im H. S.-Meiningen mit Rücksicht auf die Reichsgesetzgebung, von Medizinalrat Dr. A. Buzer. S. 33—78. — Carl Joseph Meyer und das bibliogr. Institut von Hildburghausen-Leipzig. Eine kulturhist. Skizze v. A. Human. S. 79—136. — Johann Peter Uz u. dessen Freundschaftsverhältnis mit Hofadvokat Rat Johann Peter Grötzner in Römhild. Vortr. von A. Human. S. 137—148. — Zur Erinnerung an Hofrat Dr. med. Gottlieb Jacob. Vortrag v. A. Human. S. 148—175.

Wartburg-Herold. Mitteilungen über Thüringer Land und Leute. I. Jahrg. 1. Bd. No. 1—12. Weimar, A. Thiems Verlag, 1896. Inhalt: Ein Streifzug durch das mittelalterliche Weimar. Vortr. von O. v. Franke. S. 7—11, 25—28, 45—47. — Der Borngass in Neustadt (Orla). Von H. Wünscher. S. 30—32. — Aus den Thälern (Sitten, Gebräuche u. Aberglauben in den Thälern). Von K. Sessemann. S. 18 f., 56—58. 78—79. — Ein interessantes Steinbeil (Fund b. Burgwenden). S. 39 f. — Zu „Hillebille“. Von Fr. Sandroß u. V. Lommer. S. 48 f. — Das Ramschelfest in Hayn. Von Dr. Loth. S. 63. — Die Stadtwappen von Weimar, Orlamünde u. Magdala. Von V. Lommer. S. 64 f. — Aus Allstedts vergangenen Tagen. Von A. Perrottet. S. 71—73, 109—111, 130—132, 147—149. — Die thüringischen Volkstrachten. Von J.-R. Dr. B. Schmidt. S. 104 f., 127 f. — Die Belehnung der Brandenburg an die Herren von Reckenrodt. Von O. Krügel. S. 117 f. — Gothaer Schlösser u. Schlößchen. Von Dr. R. Hodermann. S. 124—126, 174 f., 188—190, 202 f., 223 f. — Ein thüringischer Arzt (Joh. E. Stapf). Von K. Schöppe. S. 135 f. — Das Goethe-Schiller-Archiv in Weimar. Von Dr. K. Markscheffel. S. 145—147. — Die Sage von der weißen Frau. Von V. Lommer. S. 170 f. — Die Hexen von Wahns. Kriminalgeschichte aus der Hexenzeit. Von E. Opfermann. S. 183—186. — Bauernleben und Junkertum. Kleine Bilder aus der 2. Hälfte des 16. Jahrh. Von K. Sessemann. S. 208—211, 226 f.

— I. Jahrg. 2. Bd. No. 1—12 (1896/97). Inh.: Gräfin Katharina von Schwarzburg. Von Dr. R. Sigismund. S. 6—8, 25—28, 46—50. — Friedrich Helbig. Von A. Wieden. S. 13 ff., 32 ff., 50 ff. — Das mittelalterl. „Gassatumgehen“ in den Städten Sachsens u. Thüringens. Von F. Kunze. S. 15 f., 29 f. — Gevatterbrief v. J. 1565 (aus Denstedt b. Weimar an die Herzogin Dorothea Susanna). S. 39 f. — Aus den Kriegsjahren 1805 u. 1806. Von V. Lommer. S. 57 f. — Arnshaugk. Von H. Wünscher. S. 67 ff., 86 ff. — Vom alten Friedhofe in Buttstädt. Von W. Förtsch. S. 92 ff. — Inselsberg-Poesie aus alter Zeit. Von Dr. R. Hodermann. S. 94 ff. — Das J. 96 in der Geschichte Thüringens. Von F. Kunze. S. 110 ff., 129 f. — Das Weihnachtsfest in Schweina. Von Möller. S. 114, 136 f. — Die Vitzthumschen Händel. Von O. v. Franke. S. 127 f., 145—148, 165—168, 185—188. — Aus dem alten Schloßtheater zu Gotha. Von Dr. R. Hodermann. S. 173—175, 182—184. — Aus dem Leben Heinrich Schaumbergers. Von H. Roden. S. 192 ff., 202 ff., 224 ff.. — Aus der Geschichte des Dorfes Pfiffelbach. Von W. Förtsch. S. 209—212, 228—230. — Ehre dem Feinde. Napoleons Impfgesetz von 1808 in der Provinz Erfurt. S. 235 ff. — II. Jahrg. 3. Bd. No. 1—3 (Weimar, Thelemanns Verlag, 1897). Inh.: Die Glocken im Herzogt. S.-Meiningen. Von Dr. H. Bergner. S. 5—8, 27—29, 47—50. — Nochmals das Kerbholz oder „Vergißmeinnicht“ aus Thüringen. Von F. Kunze. S. 9—11, 31—34, 52 f. — Das Dorf Denstedt im 30-jähr. Kriege. Von K. Seesemann. S. 11—13, 35—37, 54—56. — Erinnerung an Weimar. Mitget. vom Hauptlehrer Meuser. S. 17—19. — Eine rätselhafte Grabinschrift. S. 37 f. — Etwas über die Geschichte der Volksstämme u. über die Ortsnamen in Thüringen. S. 57—59.

O. Dobenecker.

—

Geschäftliche Mitteilungen.

1.

Bericht über die Thätigkeit des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde in der Zeit vom 6. Oktober 1896 bis 1. April 1897.

Von Gustav Richter.

Der letzte Geschäftsbericht ist im IX. Bd. der Zeitschrift N. F. S. 753 ff. veröffentlicht worden und erstreckte sich auf die Thätigkeit des Vereins bis zur Gothaer Hauptversammlung. Ueber den Verlauf derselben ist in Kürze folgendes hier nachzutragen. Sie wird bedeutungsvoll bleiben durch die bei dieser Gelegenheit in einer Versammlung von Delegierten der Ortsvereine, welche am Vorabend der Hauptversammlung unter Vorsitz des Herrn Dr. Dobenecker im Hotel „Stadt Coburg" tagte, erfolgte Feststellung der vorbereitenden Schritte zur Bildung einer Historischen Kommission für Thüringen. Ich verweise hierfür auf den nachfolgenden eingehenden Bericht des Vorsitzenden der Kommission, Herrn Professor Dr. Rosenthal, und des Sekretärs, Herrn Dr. Otto Dobenecker, und beschränke mich auf den Verlauf der Hauptversammlung selbst. Diese wurde am 6. Oktober vormittags 11 $^1/_4$ in der von Herrn Oberschulrat von Bamberg uns gütigst überlassenen Aula des Gymnasium Ernestinum vor einer stattlichen Zahl von Teilnehmern durch den Unterzeichneten eröffnet und geleitet. Das Herzogl. Staatsministerium war durch Herrn Staatsminister von Strenge selbst vertreten.

Nach den Begrüßungen der Versammlung durch Herrn Sekretär Ostertag im Namen der Stadt Gotha und durch Herrn Pfarrer Lerp im Namen des Gothaer Ortsvereins und der dankenden Erwiderung durch den Vorsitzenden erstattete dieser den Rechenschafts- und Kassenbericht, dessen wesentlicher Inhalt in der oben erwähnten Veröffentlichung bereits enthalten ist. Hierauf folgte der Vortrag des Herrn Dr. Steinhausen-Jena über „Gustav Freytag als Kulturhistoriker". Der gehaltreiche und anziehende Vortrag ist in der Zeitschrift für Kulturgeschichte III, 1–20 vollständig zum Abdruck gelangt. Die Hauptgedanken waren folgende:

In Gustav Freytag haben die Historiker einen ihrer edelsten Genossen und besten Führer verloren. Der Umstand, daß er über 40 Jahre lang in unmittelbarer Nähe Gothas gelebt hat, berechtigt dazu, seiner hier ausführlicher zu gedenken. In der Beurteilung seiner Person ist der Historiker fast überall vor dem Dichter zurückgestellt worden, und zwar mit Unrecht. Seine „Bilder aus der deutschen Vergangenheit" beruhen auf wissenschaftlichen Grundlagen und sind doch nicht für das gelehrte, sondern gebildete Publikum geschrieben. Ihre weiteren Vorzüge sind der geschmackvolle, charakteristische Aufbau, die frische, lebensvolle Darstellung und volle Zuverlässigkeit, die sie zur besten deutschen Kulturgeschichte stempeln, obwohl sie als solche weder geplant noch systematisch aufgebaut sind. Wie kam es nun, daß Freytag ein so bedeutender Kulturhistoriker wurde? Weil er ein Kind seiner Zeit war, weil gerade in den 40er und 50er Jahren das Interesse an kulturgeschichtlichen Bestrebungen sehr groß war und hauptsächlich von der Romantik und dem politischen Liberalismus beeinflußt wurde. Das Bürgertum war ihm daher das Volk, nicht der Junker und Adel. Freytags Hauptverdienst war seine bahnbrechende Eigenart der typischen Menschenschilderung, die nicht auf äußere Vorgänge und Ereignisse den Nachdruck legte, sondern darauf, an typischen Beispielen die Art der jeweiligen Generation zu zeigen. Darin ist er unübertroffener Meister. Verbunden damit ist eine rege dichterische Phantasie, die nichts Schemenhaftes an sich hat, sondern der Wahrheit entspricht, und die Kunst der Darstellung, mit wenigen Strichen das wirklich Charakteristische hervorzuheben. Schließlich hat auch die Schilderung des inneren Lebens und deutschen Gemüts in Freytag ihren ersten Bearbeiter gefunden. In geringerem Umfange ist daher auch die wirtschaftliche Seite des Lebens von Freytag berücksichtigt worden. Daß endlich Freytag auch der Politik nicht entfremdet war, beweist sein letztes Werk: „Der Kronprinz und die deutsche Kaiserkrone", das starken berechtigten Widerspruch hervorrief. — Historischer Uebereifer hat hier zu einer Charakteristik geführt, die ein unhistorisches Bild giebt. Redner schloß damit, daß wie der Dichter, auch der Gelehrte Freytag nicht vergessen werde.

Reicher Beifall folgte den fesselnden Ausführungen des Redners. Nach Worten warmen Dankes an den Redner und die Besucher der Versamlung durch den Vorsitzenden wurde diese geschlossen. Es folgte eine Festtafel im Parkpavillon, welche durch ernste und heitere Reden gewürzt und belebt wurde. Der Trinkspruch des Vorsitzenden auf Herzog und Kaiser hatte ungefähr folgenden Wortlaut:

„Geehrte Festgenossen!

Nach altem, löblichem Brauch gilt unsere erste Begrüßung dem Fürsten dieses Landes, dem Nachfolger des vollendeten Herzogs Ernst, jenes echt deutschen Fürsten, dessen Verlust auch wir schmerzlich empfinden. Wir huldigen dem gegenwärtigen Landesherrn als dem erlauchten Träger ruhmvoller Traditionen, als dem Erben und Hüter jenes Ernestinischen Geistes, der seit den Tagen der Reformation bis zur Gegenwart den Ruhm und den Stolz Thüringischer Lande gebildet hat, jenes Geistes, der in der Ver-

einigung evangelischer Glaubenstreue und echt wissenschaftlicher Geistesfreiheit sein höchstes Merkmal besitzt.

Mit der dem Landesfürsten gewidmeten Huldigung verbinden wir die von Kaiser und Reich. Wir stehen in dem Erinnerungsjahr an die Großthaten der deutschen Waffen, die vor 25 Jahren uns Kaiser und Reich errungen haben. Ein Strom heiliger, vaterländischer Gefühle geht durch die deutschen Lande, der auch uns auf seinen Wogen trägt. Die deutsche Geschichtsforschung hat ihre kräftigste Wurzel in der Liebe zum Vaterlande, dessen Erhebung, dessen Großthaten ihr die Schwingen verleihen.

Sanctus amor patriae! Das war das Motto, welches der große Patriot Freiherr von Stein dem aus der Stimmung der Freiheitskämpfe erwachsenen großen Monumentalwerk vaterländischer Quellenforschung, den Monumenta Germaniae Historica an die Stirn schrieb. Wie damals, so hat auch seit der Neugründung des Deutschen Reichs die nationale Geschichtsschreibung wiederum einen erneuten Aufschwung genommen, auch unser Verein verdankt dem neuen Reiche seine Wiederbelebung. Durch die quellenmäßige Erforschung der Vorzeit eines deutschen Herz- und Kernlandes dienen auch wir dem ganzen deutschen Vaterlande. Sanctus amor patriae! es ist auch unsere Losung.

Und so fordere ich Sie auf, mit mir die Gläser zu erheben und ein dreifaches Hoch auszubringen dem erlauchten Fürsten dieses Landes und dem mächtigen Schirmherrn des Deutschen Reiches, S. M. der deutsche Kaiser Wilhelm II. König von Preußen, S. Kgl. Hoheit Herzog Alfred von Sachsen-Coburg leben hoch, hoch hoch!"

Es ist nun zunächst weiter über den Fortgang der wissenschaftlichen Arbeiten zu berichten.

An der Spitze derselben nach Bedeutung und Umfang steht das Repertorium thüringischer Urkunden: Regesta Diplomatica nec non Epistolaria Historiae Thuringiae, bearbeitet und herausgegeben von Otto Dobenecker. Bereits in Gotha konnte der erste Halbband im Druck vorgelegt werden, im Jahre 1896 erschien auch die zweite Hälfte mit umfassenden Vorbemerkungen über die Grenzen des Arbeitsgebietes, die bei Bearbeitung der Regesten zur Anwendung gekommenen Grundsätze und einem ungemein eingehenden, ebenso kunstvoll wie mühsam ausgearbeiteten Namenverzeichnis. Die öffentliche Kritik [1]) begrüßte das Werk mit einmütigem Beifall als eine wissenschaftliche Arbeit ersten Ranges, die

1) E. Winkelmann in v. Sybels Hist. Zeitschr. N. F. XLI, S. 131—133; K. Wenck in Zeitschr. des Vereins für thür. Gesch. u. A. XVIII, S. 337—339; W. Lippert im Neuen Archiv für sächs. Gesch. XVII, S. 391—393; E. Heydenreich in Mitt. aus der hist. Litteratur 24. Jahrg. 4. Heft S. 399—401; D. Schäfer in der Deutschen Zeitschr. für Geschichtswissenschaft, N. F. 1. Jahrg. Monatsbl. No. 11/12 S. 349—353; Meininger Werra-Zeitung, 12. Jahrg. No. 60; Beil. zum Pößnecker Tagebl. u. Anz., 20 Jahrg. No. 59; Weimarische Zeitung vom 3. Mai 1896 2. Blatt; Jenaische Zeitung (1896) No. 110; Altenburger Landes-Zeitung (1896) No. 226; Arnstädtisches Nachrichts- u. Intelligenzblatt (1895).

dem Verfasser wie dem auftraggebenden Verein zur höchsten Ehre gereiche. Wir geben als Probe der öffentlichen Beurteilung die Auslassung eines der berufensten Kritiker, des Herrn Prof. Dietrich Schäfer in Heidelberg, der für den Verein seiner Zeit die Bahn für die allein zweckentsprechende Ausführung des Urkundenwerks gewiesen hat. Dieser hat in der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, N. F. Jahrg. 1896/97, Monatsblätter No. 11/12, S. 340 ff. die nachstehende Besprechung veröffentlicht.

„Als der Verein für Thüringische Geschichte und Altertumskunde sich im Jahre 1877 neu konstituierte, nahm er unter die zu lösenden Aufgaben bald auch die Bearbeitung eines „Thüringischen Urkundenbuchs" auf. Man dachte sich den Stoff gegliedert in Urkunden der Dynastengeschlechter, der Städte, der Stifter und Klöster und des Adels. Entsprechend diesem Plane sind unter dem Titel Thüringische Geschichtsquellen. Neue Folge (anschließend an Wegeles und Liliencrons gleich benannte drei Bände), nacheinander ein Urkundenbuch von Arnstadt (1883), zwei Bände Urkunden der Vögte von Weida, Gera und Plauen (1885 und 1892), ein erster Band eines Urkundenbuchs von Jena (1888) und ein erstes Heft eines Urkundenbuchs von Paulinzelle (1889) erschienen. Die Hindernisse, die sich der Durchführung dieser Arbeiten in den Weg stellten, besonders die Schwierigkeit, bei der überaus großen Mannigfaltigkeit, Zersplitterung und Verzettelung der historischen Litteratur und der archivalischen Fundstellen, wie sie sich gerade in Thüringen im Zusammenhange mit der territorialen Vielgestaltigkeit herausgebildet hat, die Vollständigkeit beim Sammeln des Materials auch nur einigermaßen zu sichern und die Tragweite eines beginnenden Unternehmens wenigstens annähernd sicher zu überblicken, veranlaßten den Unterzeichneten im Jahre 1882 beim Vereine einen Antrag auf Herstellung eines Thüringischen Urkundenrepertoriums zu stellen. Ziel desselben war zunächst, einen Ueberblick über das bereits gedruckte bezw. in Regesten oder Auszügen und Mitteilungen bekannt gewordene Material zu gewinnen, wobei aber doch von vornherein eine Form der Regestierung ins Auge gefaßt wurde, die von dem sachlichen Inhalt der Urkunden möglichst wenig fallen lassen sollte. In die Arbeit trat im Auftrage des Vereins zu Michaelis 1883 Dr. Otto Dobenecker ein, der bis zum Weggange des Antragstellers von Jena (Ostern 1885) in ununterbrochener Verständigung und im nächsten persönlichen Verkehr mit diesem seine Aufgabe löste, später sie allein durchführte. Es stellte sich bald heraus, daß gerade gegenüber den Bedürfnissen der thüringischen Lokalforschung eine möglichst sorgfältige und eindringende Behandlung des Stoffes das Beste sei, und in dieser Richtung ist dann von Dr. Dobenecker im weiteren zehnjährigen Verfolg seiner Arbeit, man darf wohl sagen, das denkbar Tüchtigste und Vollkommenste geleistet worden.

In seiner Einleitung giebt der Herausgeber in sachlich knappster und doch überall tief eindringender Form Auskunft über den Plan des Unternehmens, wie er sich unter seiner Hand herausgestaltet hat. Es war da zunächst die in erster Linie geographische Frage nach dem Umfange des zu berücksichtigenden Stoffes zu beantworten. Die Auseinandersetzungen, die Dobenecker über Thüringens Grenzen giebt, sind das Beste und Gründlichste, was über diese Frage geschrieben ist. Die Arbeit konnte aber nicht streng auf das Stammes-

gebiet der Thüringer beschränkt bleiben. Nach Osten war der mit Thüringen im engsten Zusammenhange stehende Orlagau und das specifisch thüringische Kolonisationsgebiet bis über die Elster hinaus, die Mark Zeitz, zu berücksichtigen. Nicht nur der historische Zusammenhang, sondern auch die gegenwärtige Volksanschauung, welche die Bewohner dieser Gegenden allgemein als Thüringer faßt, und die mit Rücksicht auf die beitragenden Regierungen nicht abzulehnende Erwägung, daß es sich um ansehnliche weimarische und meiningensche Gebiete und um fast die gesamten altenburgischen und reußischen Lande handelte, forderten das. Aehnliche Gründe sprachen für die Aufnahme der fränkischen Gebiete südlich des Waldes, die gegenwärtig meiningensche, weimarische, koburgische Landesteile sind. Die preußischen Enclaven (Kreis Suhl, Schmalkalden, Ziegenrück) ließen sich nicht ausschließen. So ergiebt sich ein geschlossenes Areal in den abwechselungs- und kulturreichsten Strichen Mitteldeutschlands von den Kuppen des Harzes bis gegen den oberen Main und von der Rhön und dem Meißner bis in die Leipziger Gegend und ins sächsische Vogtland, dessen urkundliche Geschichtsquellen wir hier in sorgfältigster Bearbeitung zusammengestellt erhalten. Alles, was Personen, Ortschaften, Verhältnisse dieser Gegend in irgend einer Weise angeht, hat, soweit es in Urkunden- oder Briefform überliefert ist, Berücksichtigung gefunden.

Auf das Eingehendste giebt der Herausgeber über das beobachtete Verfahren Rechenschaft. Er hat durch die Regesten den sachlichen Inhalt der Urkunden möglichst zu erschöpfen gesucht; er giebt vielfach auch Textstellen wieder, wenn sie ihm für das volle Verständnis unentbehrlich erscheinen. Er widmet den Namensformen die größte Sorgfalt. So können diese Regesten auch für sich Grundlage erfolgreicher Forschung werden. Für die Aufzählung der Druckorte strebt er mit staunenswertem Erfolge Vollständigkeit an und ordnet die Drucke nach ihrem Werte. Er weist sorgfältig die handschriftlichen Quellen nach. Aber er begnügt sich nicht mit diesen Leistungen, die seine Arbeit den besten derartigen Werken an die Seite stellen würden. Er geht vielfach mit umfassenden Noten, die aber stets in knapper Sachlichkeit gehalten sind, auf den Inhalt der einzelnen Stücke ein, erklärt und erörtert ihn, weist die Litteratur über die einschlägigen Fragen nach, setzt den Benutzer also völlig in die Lage, sich allein auf Grund des Regestenwerks eine klare Vorstellung über den gegenwärtigen Stand der Kenntnisse zu verschaffen. Man gewinnt manchmal den Eindruck, als habe der Herausgeber sich gar nicht genug thun können in dem Bedürfnis, sich in den Gegenstand seiner Forschungen zu vertiefen und ihn nach allen Seiten hin zu durchdringen und klarzulegen.

Es wird bemerkt werden können, daß das eigentlich über die Aufgabe eines Regestenwerks hinausgehe. Aber gerade wie die Verhältnisse in Thüringen liegen, ist ein derartiges Eindringen in den Stoff und ein klares Darlegen des wissenschaftlich Feststehenden von allergrößtem Werte. Die thüringische und auch die deutsche mittelalterliche Geschichtsforschung ist daher dem Herausgeber zu allerwärmstem Danke verpflichtet, daß er weit mehr geleistet hat als billigerweise von ihm erwartet werden konnte. Es sind Bedenken aufgestiegen, ob das Werk sich in dieser Anlage werde durchführen

lassen. In der That gehören dazu eine nicht gewöhnliche Ausdauer und Arbeitskraft und Mittel, die wenigstens für derartige Zwecke als ansehnlich bezeichnet werden können. In ersterer Beziehung rechtfertigt das Geleistete das größte Vertrauen gegenüber dem Herausgeber. In einem Zeitraum von 11 Jahren hat er 2000 Regesten angefertigt. Schon der zweite Band wird das Werk bis zum Aussterben des ersten thüringischen Landgrafenhauses (1247) herabführen und ist so gut wie druckfertig. Man darf sagen, daß die größten Schwierigkeiten überwunden sind, und die thüringischen Regierungen, die Beginn und Fortführung des Unternehmens ermöglicht haben, werden eine so hochverdienstliche, in hervorragendem Grade wissenschaftlich gemeinnützige Leistung nicht als Torso liegen lassen, gleichsam nur als Zeugnis, welcher Hingabe und welchen Forschungseifers deutscher Gelehrtenfleiß fähig ist.

Die zahlreichen und verschiedenartigen Aufgaben, die der Herausgeber zu lösen versuchte, haben zur Folge gehabt, daß bei der Drucklegung eine große Mannigfaltigkeit von Typen, Siglen, Klammern, Strichen, Noten zur Anwendung kamen. Die Korrektur, die allein dem Herausgeber zur Last gefallen und außerordentlich genau durchgeführt worden ist, muß das in hohem Grade erschwert haben. Für den Benutzer ergeben sich aus solchem Verfahren ja erst bei längerem oder häufigerem Gebrauch Vorteile. Aber ich wüßte keine erheblichen Abänderungsvorschläge zu machen, bei denen nicht zugleich Vorzüge preisgegeben werden müßten. Es ist etwas kompliziert, aber doch alles aus einem Guß und bis auf die gediegene Ausstattung hin ein wissenschaftliches standard work ersten Ranges. Man kann dem Thüringischen Geschichtsverein von ganzem Herzen Glück wünschen zu dieser Publikation, die ihn in die vorderste Reihe unserer trefflichsten deutschen Lokalvereine stellt."

Seit dem Erscheinen des ersten Bandes ist die Drucklegung der ersten Hälfte des zweiten von dem Herausgeber mit größtem Eifer betrieben und gefördert worden. 400 Regesten sind bereits gedruckt und es ist inzwischen unausgesetzt daran gearbeitet worden, neue Urkunden zur thüringischen Geschichte ausfindig zu machen und Nachträge zu den bereits in das Manuskript aufgenommenen zu liefern. So sind zu den vorhandenen Regesten vom 1. April 1896 bis 1. Mai 1897 rund 1200 neue hinzugefügt und das ganze Corpus auf die Summe von über 2800 Regesten gebracht worden. Mit der Vollendung des zweiten Bandes wird die weitere Fortsetzung des Werkes ein etwas langsameres Tempo einschlagen müssen, damit andere Aufgaben von früher her, die noch der Erledigung harren, sowie dringliche Aufgaben neuer Art, deren Erfüllung die Entwickelung der vaterländischen Geschichtswissenschaft erheischt, in Angriff genommen werden können. Zu den ersten gehört die Vollendung der Urkundenbücher von Paulinzelle und von Jena, die Herausgabe der Urkunden von Reinhardsbrunn. Herr Dr. Anemüller in Detmold hat in sichere Aussicht gestellt, das Manuskript der Paulinzeller Urkunden im Laufe dieses Jahres druckfertig einzuliefern, bezüglich der Reinhardsbrunner schweben noch die Verhandlungen, für den II. Band des Jenaer U.-B. ist ein hiesiger junger Gelehrter in Aussicht genommen. Auf eine Reihe von Jahren berechnet ist die von unserer Thüringer Historischen Kommission geplante Herausgabe der Thüringischen Stadtrechte, eines Codex iuris munici-

palis Thuringiae, wofür die Vorarbeiten für einzelne Gebiete im Gange sind. In diesem Zusammenhange ist auch einer auf Anregung der Historischen Kommission des Königreichs Sachsen in Aussicht genommenen Arbeit zu gedenken, welche die Inventarisierung der im Kgl. Archiv zu Wetzlar vorhandenen Prozeßakten des Reichskammergerichts in Bezug auf die fürstlichen sächsischen Staatsgebiete, sowie die der schwarzburgischen und reußischen Fürstentümer zum Zweck hat. Die Verhandlungen sind eingeleitet, über die Ausführung wird seiner Zeit berichtet werden.

Von der Vereinszeitschrift ist im Jahre 1896 das 1. und 2. Heft des X. Bandes der N. F. ausgegeben worden, das 3. und 4. Heft sind im Druck nahezu vollendet und werden demnächst zugleich mit diesem Bericht zur Ausgabe gelangen.

Die Mitgliederzahl betrug nach der vor 2 Jahren gegebenen Mitteilung 2 Ehren- und 406 ordentliche Mitglieder, sie ist inzwischen auf 2 Ehren- und 410 ordentliche Mitglieder angewachsen. Im Personalbestand des Ausschusses und seines Vorstandes traten durch das Ausscheiden des Herrn Prof. O. Lorenz, durch den Weggang des Herrn Prof. Kaufmann nach Kiel und durch das schmerzliche Ableben des Herrn Geh. Justizrat Krieger und des Herrn Staatsrats Brückner eine Reihe von Veränderungen ein. Die Stelle des zweiten Vorsitzenden übernahm Herr Prof. Rosenthal, des Schriftführers Herr Dr. Keutgen. In den Ausschuß traten durch Zuwahl die Herren Prof. Michels und Dr. Mentz. Die Geschäfte des Bibliothekars übernahm Herr Oberlandesgerichtsrat Unger, die Aufsicht über Archiv und Lagervorräte Herr Dr. Stoy.

Der Schriftenaustausch mit anderen Vereinen hat auch in der abgelaufenen Geschäftsperiode an Umfang zugenommen. Wir stehen gegenwärtig mit 227 Akademien, Vereinen und gelehrten Gesellschaften inner- und außerhalb Europas im Verhältnis des Austausches.

Nicht nur durch den Schriftenwechsel haben wir mit auswärtigen Vereinen in Verkehr gestanden. Eines Austausches mit der Historischen Kommission des Königreichs Sachsen bezüglich der Inventarisierung von Wetzlarer Prozeßakten ist bereits gedacht, die vom Erfurter Geschichts- und Altertumsverein in Angriff genommenen Arbeiten zur Herstellung einer prähistorischen Fundkarte Thüringens (s. den letzten Geschäftsbericht a. a. O. S. 764) werden von uns durch einen jährlichen Beitrag von 50 Mark unterstützt. Dem Antrag des Prof. Kocher in Hannover das Walter-Koner'sche Repertorium der Geschichtswissenschaft mit Hilfe der Geschichtsvereine zu ergänzen, wurde insofern Berücksichtigung zu teil, als eine Unterstützung durch Anfertigung von Zettelkatalogen zugesagt wurde; eine finanzielle Beihilfe konnte mit Rücksicht auf die beschränkten Mittel des Vereins nicht in Aussicht gestellt werden.

Diese und andere Fragen waren Gegenstand einer Reihe beratender und beschließender Versammlungen des Vorstandes. Solche haben stattgefunden am 30. Oktober 1895, 8. März 1896 im Anschluß an eine Tags zuvor abgehaltene konstituierende Sitzung der Historischen Kommission, und am 28. November. Am 4. Oktober war in Roda die Hauptversammlung in Verbindung mit einer Sitzung der Historischen Kommission abgehalten worden. Vorsitz und Leitung der Hauptversammlung führte in Verhinderung

des Unterzeichneten der stellvertretende Vorsitzende Herr Prof. Rosenthal. Dieser eröffnete in dem sinnig geschmückten Saale des Schießhauses vor einer stattlichen Versammlung von Frauen und Männern die Verhandlungen. Auf eine herzliche Bewillkommnung durch Herrn Bürgermeister Gödel und eine launige Begrüßung des Herrn Kirchenrat Löbe-Roda im Namen der Rodaer und Kahlaer Ortsvereine erwiderte der Vorsitzende und erstattete dann eingehenden Bericht über das abgelaufene bedeutsame Geschäftsjahr. Die Fertigstellung des 1. Bandes des Repertoriums Thüringischer Urkunden, die Begründung der Historischen Kommission für Thüringen und die von ihr geplante Herausgabe thüringischer Stadtrechte fanden eingehende Berücksichtigung, das hervorragende Verdienst des Bearbeiters des Regestenwerks, Herrn Dr. O. Dobenecker, warme Anerkennung. Gedacht wurde auch der Personalveränderungen im Vorstande und der finanziellen Verhältnisse des Vereins. Ueber diese giebt der nachstehend veröffentlichte Kassenbericht Auskunft. Zu Rechnungsprüfern wurden die Herren Prof. Wilhelm und Buchhändler Strobel, beide in Jena, gewählt. Nach Erledigung dieses Teiles der Tagesordnung erteilte der Vorsitzende dem Herrn Prof. Stieda-Rostock das Wort zu einem eingehenden, auf archivalische Quellen gestützten Vortrag über die Anfänge und die Entwickelung der Glasindustrie auf dem Thüringer Wald. Der Inhalt des lebendigen und anschaulichen Vortrags wird in dem Bericht der Jenaer Zeitung (Beilage zu No. 236) wie folgt wiedergegeben:

Nach einem Rückblick auf das erste Auftreten von Glashütten in Deutschland im 9. Jahrhundert in Anlehnung an die Klöster und auf das laut Quellen sichere Vorhandensein vom 15. Jahrhundert ab ging der Vortragende zur ersten thüringischen Glashütte über, die 1461 im Zillbachgrunde erbaut ward, und mit subtiler Angabe der Quellen zu den wichtigsten der übrigen thüringischen Hütten, die allerdings von jenem Jahre 1461 bis ans Ende des 17. Jahrhunderts die Zahl 10 nicht überschreiten. Dazu kamen im Laufe des vorigen Jahrhunderts 14 neue mit Hinzuzählung derjenigen, über deren Gründung in jenem Zeitraume man zweifelhaft sein kann, die teils nur kurze Zeit bestanden, teils sich noch jetzt einer großen Blüte erfreuen. Aus dem 17. Jahrhundert bestehen zur Zeit noch 7 Glashütten. Des weiteren besprach der Vortragende die Entstehung bezw. Gründung solcher Hütten, ihr Verhältnis zu den Regierungen, die sie mit mancherlei Privilegien, als Steuerfreiheit, Braugerechtigkeit ausstatteten, den damaligen Betrieb und die Herstellung des Glases, die Stellung der Glasarbeiter unter- und nebeneinander, welche die Waren weit über Deutschlands Grenzen hinaus im Hausierhandel vertrieben, die Anfangs des 17. Jahrhunderts sich anscheinend in glänzender Lage befunden haben müssen, da sie als üppige Herren geschildert werden, denen die besten Weine knapp genug waren. Später änderte sich allerdings dies Bild durch die Folgen des 30-jährigen Krieges gar gewaltig, und die immer steigenden Holzpreise trugen das übrige dazu bei, die Lage der Glashütten zu verschlechtern. Von der Schilderung der allgemeinen Verhältnisse ging der Vortragende zu den besonderen in der Glashütte von Tambach über. Das böhmische und das sogenannte (Thüringer-) Waldglas erfreute sich keines besonderen Rufes, und unausgesetzt war man deshalb bemüht, das Geheimnis ihrer be-

rühmten Glasfabrikation den Venetianern abzulauschen, die ihrerseits dasselbe eifersüchtig hüteten, selbst unter Anwendung grausamer Gewaltmaßregeln. Auch der Herzog Ernst von Gotha interessierte sich für diesen Gewerbszweig und beauftragte 1634 fünf Italiener mit der Errichtung eines Glasofens in Tambach, zugleich mit der Verpflichtung, auch inländische Lehrlinge auszubilden. Eine Menge interessanter Einzelheiten wurde nach den Quellen dargelegt, die den Betrieb erschwerten und kostspielig machten: das Fehlen der geeigneten Rohstoffe am Anfang, später des Absatzes der Ware, die auffallend geringe Produktion dieser Italiener, die jeden Augenblick ihre Stellung aufzugeben und das Werk im Stich zu lassen bereit waren. Von der Herstellung von Glasscheiben und Spiegeln, wie es der Herzog gern wünschte, mußte in Tambach der hohen Kosten wegen abgesehen werden. Daß das Werk sich nicht rentabel erwies, was bei länger dauerndem Betriebe wohl der Fall gewesen wäre, ist besonders auf die unendlichen Schwierigkeiten des Absatzes zu damaliger Zeit zurückzuführen. Jedenfalls gebührte den beiden Männern mit weitem Blick und praktischem Verständnis, Herzog Ernst von Gotha und Herzog Bernhard von Weimar, wohl auch ein Denkmal dafür, daß sie das Unternehmen in Tambach angelegt und damit die Wichtigkeit und hohe Bedeutung erkannt haben, welche die thüringische Glashütteniudustrie im Wirtschaftsleben Thüringens einnimmt, eine Industrie, der auch weiterhin die schönste Entwickelung zu gönnen ist.

Auf den mit lebhaftem Beifall begrüßten Vortrag folgte der Schluß der Versammlung. Ein gemeinsames Festmahl und nach demselben eine Besichtigung der Klosterruine unter Führung des Herrn Kirchenrats Löbe bildeten den Abschluß des anregenden und gehaltreichen Festes. Nicht unerwähnt bleibe die im Schießhaus aufgestellte reichhaltige Sammlung von wertvollen und kunstgeschichtlich bedeutsamen Altertümern, zum größten Teil durch die Güte des Herrn Majors von Schwarzkopf-Roda aus dessen Privatbesitz zur Ausstellung gebracht. Ueber die am Vormittag abgehaltene Sitzung der Historischen Kommission s. den nachstehend veröffentlichten Spezialbericht.

2.

Kassen-

Soll **des Vereins für Thüringische**

1895		M.	Pf.	M.	Pf.
Jan.	Kassabestand	344	26		
	Guthaben bei der Sparkasse zu Jena	13088	53	13432	79
	Ordentliche Einnahmen:				
	Von einem Restanten aus 1894 . . .	3	—		
	Beiträge von 420 Mitgliedern . . .	1260	—		
	Erlös aus den Vereinsschriften . . .	416	10		
	Zinsen von der Sparkasse	334	14	2013	24
	Außerordentliche Einnahmen:				
	Beiträge zur Herausgabe des Urkundenbuches von Thüringen:				
	Vom Großherzogl. Sächs. Staatsministerium Weimar	1000	—		
	Vom Herzogl. Sächs. Staatsministerium Gotha	650	—		
	Vom Herzogl. Sächs. Staatsministerium Meiningen	650	—		
	Vom Herzogl. Sächs. Staatsministerium Altenburg	650	—		
	Von der Fürstl. Schwarzb. Regierung zu Rudolstadt	250	—		
	Von der Fürstl. Schwarzb. Regierung zu Sondershausen	250	—		
	Von der Fürstl. Reufs j. L. Regierung zu Gera	250	—		
	Von der Fürstl. Reufs ä. L. Regierung zu Greiz	150	—	3850	—
	Summa			19296	03

Jena, letzt. Dezember 1895.

Abschlufs

Geschichte u. Altertumskunde. *Haben*

1895		M.	Pf.	M.	Pf.
	Ordentliche Ausgaben:				
	Herstellung der Zeitschrift des Vereins, IX, 3/4	1248	05		
	Für die Bibliothek des Vereins	6	75		
	Für die Verwaltung d. Vereins: Porti, Inserate, Druckkosten etc. .	240	86	1495	66
	Außerordentliche Ausgaben:				
	Für die Herausgabe des Repertoriums zur Geschichte Thüringens:				
	Gehalte	2000	—		
	Honorar	900	—		
	Druckherstellung von I, 1 . .	1878	05	4778	05
	Anteilnahme an Versammlungen in Erfurt u. Frankfurt a. M. . . .			53	
	Summa der Ausgaben			6326	71
Dezbr. 31	Guthaben bei der Sparkasse zu Jena . . . . , ...	11222	65		
	Kassabestand	1746	67	12969	32
	Summa			19296	03

8.

Bericht über die Entstehung, Organisation und Thätigkeit der Thüringischen historischen Kommission zu Jena.

Von O. Dobenecker und E. Rosenthal.

Die Geschichtsforschung und Geschichtschreibung pflegen im allgemeinen der staatlichen und gesellschaftlichen Entwickelung der einzelnen Perioden zu folgen. Es kann daher nicht auffallen, daß wirtschaftsgeschichtliche und sozialgeschichtliche Forschungen einen breiten Raum in der Geschichtswissenschaft einnehmen in einer Zeit, in der wirtschaftliche und soziale Fragen im Staate und in der Gesellschaft in den Vordergrund gerückt worden sind. Daß damit auch der landes- und ortsgeschichtlichen Forschung neue Aufgaben erwachsen, denen man auf die Dauer nicht aus dem Wege gehen kann, ist von verschiedenen gelehrten Gesellschaften erkannt und beobachtet worden. Auch der Verein für Thüringische Geschichte und Altertumskunde, der sich die Aufgabe gestellt hat, die geschichtliche Entwickelung ganz Thüringens planmäßig zu erforschen, ist sich bewußt geworden, daß er neben seinen sonstigen Aufgaben der wirtschaftlichen Entwickelung Rechnung zu tragen und sozialgeschichtliche und verwaltungsgeschichtliche Fragen zu behandeln hat. Schon auf der Hauptversammlung des Vereins zu Pößneck wies der Vorsitzende in seinem Rechenschaftsberichte mit eingehender Begründung nach, daß es gelte, „die Entwickelung der sozialen und gewerblichen Gliederung in Zünften und Gilden, der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, den Niederschlag des wirtschaftlichen und sozialen Lebens in den Stadtrechten, Grundbüchern, Flurkarten u. dgl. zu verfolgen“. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn alle historisch interessierten Kreise in Thüringen Hand anlegen. Darum forderte der Vorsitzende, daß die vielen in Thüringen vorhandenen Ortsvereine in Arbeitsgemeinschaft treten möchten, und erklärte, daß eine „planmäßige Beeinflussung und Leitung der ortsgeschichtlichen Forschungen“ eine Aufgabe der größeren provinzialen Vereine sei. Die Erwägung, daß die Zusammenfassung aller der Pflege der heimischen Geschichte gewidmeten Kräfte in anderen Staaten und in größeren Provinzen sich trefflich bewährt hat und daß nur auf diesem Wege es möglich ist, größere Aufgaben, die das Zusammenwirken vieler Kräfte zur Voraussetzung haben, einheitlich zu lösen, bestimmte den Verein für Thüringische Geschichte und Altertumskunde, als die Centralstelle für thüringische Geschichtsforschung die Errichtung einer Thüringischen historischen Kommission in die Wege zu leiten.

Aus seiner Mitte ernannte daher der Verein einen Ausschuß, bestehend aus Prof. Dr. E. Rosenthal als Vorsitzendem, Dr. O. Dobenecker als Sekretär, Prof. Dr. Kauffmann, Bibliothekar Dr. Stein-

hausen und Oberlandesgerichtsrat Unger mit der Aufgabe, ein Organisationsstatut und einen gemeinsamen Arbeitsplan zu entwerfen und mit den thüringischen Lokalvereinen in nähere Verbindung zu treten, während Herr Dr Stoy die Aufgabe übernahm, in Verbindung mit thüringischen Archivaren Vorbereitungen zu Publikationen zur neueren Geschichte aus Beständen der thüringischen Archive zu treffen. In einer Reihe von Sitzungen hat der Ausschuß sich dieses Auftrages entledigt und die Vorstände der Vereine zu Altenburg, Arnstadt, Eisenberg, Gotha, Greiz, Hildburghausen, Hohenleuben, Kahla, Meiningen, Roda, Schleiz, Schmalkalden und Sondershausen unter Darlegung des Planes gebeten, Vertreter zu einer für den 5. Oktober 1895 in Verbindung mit der am 6. Oktober stattfindenden Hauptversammlung des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde in Gotha anberaumten Vorbesprechung zu ernennen. Unter Vorsitz des Herrn Dr O. Dobenecker als Stellvertreters des verhinderten Vorsitzenden, fand dieselbe am 5. Oktober von ½7 Uhr abends im Hôtel Stadt Coburg statt. Vertreten waren die Geschichtsvereine zu Gotha, Greiz, Hohenleuben, Jena, Meiningen, Schleiz, Schmalkalden und Sondershausen. Der Entwurf der Satzungen und des Arbeitsprogrammes eines Verbandes thüringischer Geschichtsvereine wurde einstimmig angenommen und demselben später auch die Zustimmung seitens des Vereines zu Arnstadt erteilt.

In weiteren Sitzungen des Jenaer Ausschusses wurden sodann die Satzungen und der Arbeitsplan nochmals redigiert. Unter dem 12. November 1895 wurde der Entwurf sämtlichen Vereinen mit der Bitte übersandt, nunmehr bindende Erklärungen abzugeben, Vertreter und Stellvertreter der Vereine zu ernennen und die nach Jena ausgeschriebene konstituierende Versammlung zu beschicken. Der Aufforderung wurde von sämtlichen Vereinen, mit einziger Ausnahme des zu Altenburg, entsprochen und die Satzungen nebst Arbeitsprogramm nunmehr endgültig in folgender Gestalt angenommen:

I. Organisation.

Zwischen den der Erforschung der Geschichte einzelner Gebiete Thüringens sich widmenden Vereinen und dem das ganze Stammesgebiet nebst Vorlanden umfassenden Verein für Thüringische Geschichte und Altertumskunde zu Jena wird ein Verband auf Grund folgender Satzungen geschlossen [1]).

§ 1. Zweck des Verbandes ist Lösung einer Reihe allgemeiner historischer Aufgaben durch Zusammenfassung aller in Thüringen vorhandenen Kräfte.

§ 2. Die Geschäfte werden durch eine von dem Vorstand und Ausschuß des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde ernannte Kommission von 4 Mitgliedern und je 1 Vertreter der dem Verbande beigetretenen Vereine geführt. Jeder dieser Vereine wählt seinen Vertreter und für Verhinderungsfälle 1 Stellvertreter. Der Vorsitzende der Kommission und der Sekretär werden vom Vorstand und Ausschuß des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde ernannt. Die Kommission hat das Recht, außerordentliche Mitglieder zu wählen.

1) Die Archivverwaltungen zu Altenburg, Coburg, Gotha, Meiningen, Rudolstadt, Schleiz, Sondershausen und Weimar werden zum Anschluß aufgefordert werden.

§ 3. Der Vorsitzende der Kommission leitet die Verhandlungen und Abstimmungen in den Sitzungen der Kommission und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Der Sekretär besorgt die Korrespondenzen und führt in den Sitzungen das Protokoll. Er muß seinen Wohnsitz in Jena haben.

§ 4. Jährlich findet jedenfalls eine Sitzung der ordentlichen Mitglieder der Kommission statt.

In der ersten Sitzung des Jahres berichtet der Sekretär über die Arbeiten und erfolgt Beschluß über die Arbeiten des folgenden Jahres.

Die Sitzungen werden abwechselnd in Verbindung mit den jährlichen Hauptversammlungen der dem Verbande angehörigen Vereine abgehalten. Der Vorsitzende der Kommission entscheidet über Ort und Zeit der Versammlung.

§ 5. Die Kommission veröffentlicht ihre Arbeiten in der Zeitschrift des Vereins für Thür. Gesch. u. A. und in Beiheften zu dieser. Die Zeitschrift soll, wenn möglich, in Vierteljahresheften ausgegeben werden.

Den einzelnen Vereinen werden Sonderabzüge von ihr Arbeitsgebiet betreffenden Publikationen überlassen. Die Kosten der Herausgabe trägt der Verein für Thür. Gesch. u. A., dessen Kasse der etwaige buchhändlerische Ertrag der Publikationen zuwächst.

§ 6. Die Kommission erstattet in der Regel jährlich dem Verbande Bericht über ihre Thätigkeit.

§ 7. Die Publikationen der Kommission sollen zunächst vorzugsweise Materialiensammlungen sein. Ueber diese siehe das Arbeitsprogramm. Die Unterstützung der Kommission sollen auch darstellende Werke zur Geschichte der Verfassung, der Verwaltung und der sozialen Wirtschaftsgeschichte Thüringens finden.

§ 8. Zum Zwecke der Förderung der im Arbeitsprogramm angeführten Arbeiten, besonders der von der Kommission geplanten Durchforschung, Ordnung und Verzeichnung der Bestände der Archive von Gemeinden, Pfarreien, Stiftungen, Korporationen und Privaten in Bezug auf Urkunden, Akten, Pläne und dergl. von geschichtlichem Belange werden Bezirke gebildet.

§ 9. In jedem der gebildeten Bezirke übernimmt ein Mitglied der Kommission als „Hauptpfleger" die Leitung und Ueberwachung der einschlägigen Arbeiten.

§ 10. Den Verkehr mit den einzelnen Amtsgerichtsbezirken, Gemeindebehörden, Pfarreien, Stiftungen, Privaten u. s. f. besorgt für jeden Bezirk im Namen der Kommission der betreffende Hauptpfleger.

§ 11. Für jeden Amtsgerichtsbezirk wird ein Vertrauensmann (Pfleger) bestellt. Er hat die Aufgabe, in allen Orten des Amtsgerichtsbezirkes das Vorhandensein von Archivalien der in § 8 bezeichneten Art festzustellen, über deren zweckmäßige Aufbewahrung (guten Verschluß, Sicherheit vor Feuchtigkeit und Feuersgefahr) sich zu vergewissern und über den Befund an den Hauptpfleger zu berichten.

§ 12. Die Hauptpfleger stellen von Zeit zu Zeit ihre Anträge bezügl. der genaueren Verzeichnung und etwaigen Veröffentlichung der Archivalien an die Kommission.

§ 13. Nur wo ausdrücklich für den Zweck einer eingehenden Repertorisierung Mittel aus öffentlichen Kassen oder von Privaten

bewilligt werden, soll die Anlage ins einzelne gehender Repertorien in Regestenform ins Auge gefaßt werden. Im übrigen genügt die Anlage summarischer Verzeichnisse.

§ 14. Bei kleineren Archiven und Registraturen mit wenigen Urkunden hat der Pfleger ohne weiteres den Bestand zu erheben und Auszüge oder auch eingehendere Regesten anzufertigen.

§ 15. Es wird dem Hauptpfleger überlassen, so viel Pfleger in seinem Bezirke anzustellen, als er für nötig hält. Doch muß von ihrer Ernennung der Kommission Kenntnis gegeben werden.

§ 16. Veröffentlichungen — gleichviel ob allgemein gehaltene oder ins einzelne gehende — erfordern die ausdrückliche Zustimmung der Eigentümer der betr. Archive und Registraturen, bezw. der Behörden, denen sie unterstehen, sowie der Kommision

§ 17. Eine eingehendere Anweisung für Durchforschung, Ordnung und Verzeichnung der Archivalien wird den Pflegern von der Kommission zugestellt werden.

§ 18. Ueber etwaige Vorschläge beigetretener Vereine auf Abänderung der Satzungen beschließt die Kommission mit für alle Vereine bindender Wirkung.

II. Arbeitsprogramm.

(Materialiensammlungen.)

1) Inventarisierung der Archive der Gemeinden, Stiftungen, Korporationen und Privaten.
2) Publikation der thüringischen Stadtrechte.
3) Ausgabe der Landtagsakten, Lehns- und Ertragsregister und der Weistümer.
4) Verzeichnis thüringischer Wüstungen und Herstellung einer Wüstungskarte.
5) Herstellung eines historisch-geographischen Orts-Lexikons unter Feststellung der Orthographie der Ortsnamen.
6) Feststellung thüringischer Straßenzüge.
7) Verzeichnis der Burgen und Befestigungen, sowie der fließenden Gewässer in historischer Beleuchtung.
8) Sammlung volkstümlicher Überlieferungen, der Feste, Spiele, Trachten, Bauten, Mundarten, Volkslieder, Volksmedizin u. s. f.
9) Sammlung prähistorischer Forschungen.

Die konstituierende Versammlung fand am 7. März 1896 auf dem Burgkeller zu Jena unter Vorsitz des Herrn Prof. Dr. E. Rosenthal statt. Teilnehmer waren, außer den Herren aus Jena, die Herren: Archivdirektor Dr. Burkhardt aus Weimar, Archivar Dr. Mitzschke aus Weimar, Pfarrer Lerp aus Goldbach, Dr. Burger aus Eisenberg, Pfarrer Dr. Bergner aus Pfarrkeßlar, Dr. Bühring und Direktor Muhle aus Arnstadt, Hofjägermeister v. Wolffersdorff und Prof. Dr. Bärwinkel aus Sondershausen, Prof. Koch aus Meiningen, Justizrat Lommer aus Orlamünde, Archivar Dr. B. Schmidt aus Schleiz, Dr. Hertel aus Hildburghausen.

Es wurde Bericht erstattet über die seit der Versammlung zu Gotha gepflogenen Verhandlungen und über die Organisation und die Ernennung der Hauptpfleger und über eine für den Pfleger auszufertigende Anweisung. Außerdem wurden eine Reihe von Anträgen, die Burkhardt, Koch, Schmidt, Mitzschke und Dobenecker gestellt hatten, beraten.

In der Zeit nach der konstituierenden Versammlung wurde die Organisation auf Grund der §§ 8, 9, 11 und 15 der Satzungen im ganzen Gebiete durchgeführt, wurden wegen des Anschlusses der Archivverwaltungen zu Altenburg, Coburg, Gotha, Meiningen, Rudolstadt, Schleiz, Sondershausen und Weimar Verhandlungen mit den betr Verwaltungen eröffnet, und folgende Anweisung für die Pfleger nach den vortrefflichen Vorbildern, die die badische und die württembergische Kommission gegeben haben, erlassen:

Anweisung

für die Pfleger der Thüringischen historischen Kommission zur Durchforschung, Ordnung und Verzeichnung der Archive und Registraturen der Gemeinden, Pfarreien, Stiftungen, Korporationen und Privaten Thüringens.

§ 1. Der Pfleger soll sich zunächst vergewissern, an welchen Orten seines Bezirks sich Archive und Registraturen befinden, in denen Urkunden, Akten, Pläne u. dgl. von geschichtlichem Werte aufbewahrt werden.

Er wird zu diesem Zwecke in erster Linie mit den staatlichen Verwaltungsbehörden (Bezirksdirektionen, Landratsämtern), den Kirchen- und Gemeindebehörden und eventuell mit einzelnen Personen, bei denen Interesse für die Landesgeschichte vorauszusetzen ist, in Verbindung treten und womöglich durch Bereisung eines Bezirks sich von dem Vorhandensein von Archiven und Registraturen, in welchen ältere Urkunden, Akten, Pläne u. dgl. vorhanden sind, überzeugen.

§ 2. Der Pfleger wird sich überzeugen, ob die Archivalien geordnet und verzeichnet sind. Er wird, wenn das der Fall ist und ein Repertorium vorliegt, an der Hand desselben zunächst eine allgemeine Übersicht über Umfang und Bedeutung der verwahrten Archivalien zu gewinnen suchen und zugleich sich darüber ein Urteil bilden, ob ihre Ordnung und Verzeichnung den geschäftlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen.

§ 3. Der Pfleger wird über den Befund an jedem einzelnen Orte dem Hauptpfleger eingehenden Bericht erstatten und daran je nach den Verhältnissen Vorschläge über Aufbewahrung (zur Sicherung vor Feuersgefahr und vor dem Eindringen von Feuchtigkeit, Mäusen und Ratten), über Ordnung und Verzeichnung der vorhandenen Archivalien knüpfen

§ 4. Im Einverständnis mit dem Hauptpfleger wird sodann der Pfleger die Ordnung und Verzeichnung der Archivalien unter Beachtung der im Anhang angegebenen Rubriken vornehmen.

§ 5. Sollte der Pfleger geneigt sein, ausführliche Regesten vorhandener Urkunden zu liefern, so wird für Anlage und Durchführung einer derartigen Regestenarbeit die Einsichtnahme und Benutzung der von Dr. Dobenecker namens des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde bearbeiteten und herausgegebenen Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae als Vorbild empfohlen.

Zur weiteren Aufklärung sind die Hauptpfleger erbötig.

§ 6. Der Pfleger sendet seine Verzeichnisse an den Hauptpfleger, der sie der Kommission zur Veröffentlichung vorlegen wird.

§ 7. Der Pfleger übernimmt die Verpflichtung, aus den von ihm im Auftrag der Kommission besuchten Archiven nichts zu veröffentlichen ohne die ausdrückliche, einzuholende Erlaubnis der Archiveigentümer.

§ 8. Die Namen der Pfleger werden in der Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde veröffentlicht.

§ 9. Die Stellung eines Pflegers gilt als wissenschaftliches Ehrenamt. Der Pfleger erhält für die aufgewendete Mühe in der Regel keine Entschädigung, doch werden Barauslagen an Porto, Papier u. dgl. nach Kostenverzeichnissen, die auf den 30. Juni und 31. Dez. jeden Jahres dem Hauptpfleger einzureichen sind, vergütet.

Die Kommission behält sich vor, einzelne besonders schwierige und zeitraubende Arbeiten auf Grund vorheriger Vereinbarung entsprechend zu honorieren.

§ 10. Die Pfleger werden gebeten, Schriften zur Lokalgeschichte ihres Bezirks, die nicht in den Buchhandel kommen, und diejenigen Nummern der in ihrem Bezirke erschienenen Tages- oder Wochenblätter, welche Aufsätze oder kleinere Mitteilungen zur Bezirks- und Ortsgeschichte enthalten, an die Redaktion der Zeitschrift des Vereins für Thür. Geschichte und Altertumskunde (Herrn Dr. O. Dobenecker in Jena) unter Anrechnung der Kosten, wo solche erwachsen sind, einzusenden.

§ 11. Wenn auch an dem Grundsatze festgehalten wird, daß den Gemeinden etc. ihre Archivalien nicht entzogen werden sollen, so kann es in gewissen Fällen doch erwünscht sein, daß die Pfleger den Archivbesitzern vorschlagen, die Urkunden dem Staatsarchiv zur bleibenden Aufbewahrung unter Vorbehalt des Eigentumsrechts und gegen Verabfolgung einer Abschrift und unter der urkundlichen Zusicherung zu übergeben, daß ihnen das übergebene Original im Bedürfnisfall kostenfrei zur Verfügung gestellt werden wird. Ueberhaupt sollten die Pfleger, wo sie eine Neigung zur Abgabe der Urkunden an die Staatsarchive bemerken, sie möglichst begünstigen.

Anhang
Schema für die Bezeichnung der Urkunden und Akten.

A. Urkunden.

Urkunden geistlicher Personen.
Kaiserliche Privilegien.
Fürstliche Urkunden.
Städtische Urkunden.
Privaturkunden.

B. Akten.

Landtage (Landstände)
Stadtrecht.
Landgemeinden.
Verwaltung (Polizei, Bauwesen, Medizinalwesen).
Handwerk.
Handel.
Bergbau.
Jagd, Fischerei.
Finanzen.
Steuern (Accise, Ungelt).
Kirche (Kirchendiener, Visitationen).
Klöster.
Stiftungswesen.
Unterrichtswesen.

Kriegswesen.
Lehenssachen.
Forstwesen.
Rechtspflege (Gerichte, gerichtliches Verfahren).
Strafrecht.
Privatrecht (Kaufbriefe, Rentenkaufbriefe etc.).

Die erste ordentliche Sitzung der Kommission wurde am 4 Oktober zu Roda S.-A. in Verbindung mit der Jahresversammlung des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde unter Vorsitz des Herrn Dr O. Dobenecker abgehalten. Vertreten waren das Gemeinschaftlich Hennebergische Archiv zu Meiningen durch Herrn Prof. E. Koch, das Fürstlich Reußische Hausarchiv zu Schleiz durch Herrn Archivar und Bibliothekar Dr. B. Schmidt, der Verein zu Eisenberg durch Herrn Oberlehrer Dr. K. Burger, der Greizer Verein durch Herrn Oberlehrer Ulrich, der Rodaer Verein durch Herrn Kirchenrat E. Löbe, der Schleizer Verein durch Herrn Archivar Dr. B. Schmidt, der Jenaer Verein durch die Herren Dr. Dobenecker, Dr. Keutgen, Dr. Mentz, Prof. Dr. Rosenthal und Oberlandesgerichtsrat Unger, die Hauptpflegschaft Weimar durch Herrn Archivdirektor Dr. Burkhardt und die von Neustadt a. O. durch Herrn Diakonus Wünscher. In der Sitzung wurde zunächst über die Einteilung des Gebietes in Hauptpflegschaften und Pflegschaften, wie sie weiter unten angegeben wird, über die bisherige Thätigkeit und über das Ergebnis der Verhandlungen mit den Archivverwaltungen wegen ihres Beitritts zu der Kommission berichtet. Weimar verspricht jede persönliche Beihilfe der Archivare und möglichste Erleichterung bei der Benutzung der Archivbestände. Meiningen und Schleiz gestatten den Vorstehern der Archive, Herrn Prof. E. Koch und Herrn Dr. B. Schmidt, sich an den Arbeiten der Kommission als Mitglieder derselben zu beteiligen. Coburg hat wegen Erkrankung des Herrn Archivrat Frenzel noch keine Erklärung abgeben können.

Weitere Gegenstände der Verhandlungen waren Beratung über Erwerbung eines Exemplars der von der historischen Kommission der Provinz Sachsen seit langer Zeit vorbereiteten thüringischen Flurkarten und über Unterstützung der Arbeiten des Herrn Amtsrichters Krieg in Schlieben (Prov. Sachsen) an den Kirchenbüchern. Auf Antrag des Herrn Archivar Dr Schmidt wurde beschlossen, das Grotefendsche Formular für die Bearbeitung von Kirchenbüchern zu benutzen. Ueber die von der Kommission geplante Herausgabe eines Codex iuris municipalis Thuringiae berichtete ausführlich Herr Prof. Dr iur. Rosenthal, woran sich Mitteilungen von Herrn Prof. E. Koch über die von ihm vorbereitete Publikation der Stadtrechte von Saalfeld und Pößneck, von Herrn Dr Schmidt über die Stadtrechte des Vogtlandes und von Herrn Dr. Burger über das Stadtrecht von Eisenberg anschlossen. Der Antrag Rosenthal, die Pfleger aufzufordern zu berichten, welche Stadtrechte in ihren Bezirken vorhanden sind, wurde angenommen. Ebenso die von dem Vorsitzenden der Kommission und Herrn Pfarrer Dr H. Bergner gestellten Anträge, Legitimationskarten für die Hauptpfleger und die Pfleger auszustellen, ein Muster für die Inventarisierung von Urkunden, Akten u. s. w. anzufertigen und Herrn Dr. Bergner bei der Bearbeitung einer Glockenkunde Thüringens zu unterstützen.

Herr Privatdozent Dr. Mentz hat ein Muster für die Inventarisierung ausgearbeitet. Es wird im Anschlusse an diesen Bericht gedruckt und allen Pflegern übersandt werden.

Trotzdem die Jahreszeit für Arbeiten in kleineren Archiven nicht günstig war, sind doch eine Reihe von Archiven ganz oder teilweise inventarisiert worden. So die Pfarrarchive zu Neidhartshausen, Kaltennordheim (zugleich auch das Archiv der Superintendentur), Kaltenwestheim, Fischbach und Kaltensundheim, das Gemeindearchiv zu Kaltensundheim, Fischbach, Diedorf, Neidhartshausen, Brunnhartshausen, Andenhausen, Empfertshausen, Klings, das zu Rödichen, Kunitz, Lobeda u. s. f. Der Codex iuris municipalis Thuringiae ist in Angriff genommen worden. Der Vorsteher des Gemeinschaftlichen Hennebergischen Archivs, Herr Prof. E. Koch, arbeitet an den Saalfelder und Pößnecker Stadtrechten.

Im folgenden geben wir die Hauptpflegschaften und Pflegschaften, in die das ganze Gebiet zerlegt worden ist, mit den Namen der Hauptpfleger und Pfleger.

A. Großherzogtum S.-Weimar.

1) Hauptpflegschaft Weimar. Hauptpfleger Archivdirektor Dr Burkhardt; Stellvertreter Archivar Dr. Mitzschke. Pfleger: Rektor Schulz in Berka a. Ilm, Pfarrer Henschel in Berlstedt, Rektor Scholz in Blankenhain, Lehrer Seesemann in Denstedt, Lehrer Becker in Ettersburg, Pfarrer Reußner in Hopfgarten, Pfarrer E. Alberti in Klettbach, Pfarrer Deichmüller in Liebstedt, Pfarrer Becker in Stadt-Remda, Lehrer Vogel in Tannroda, Lehrer Schmidt in Ulrichshalben, Superintendent D. Spieß in Großrudestedt, Superintendent Otto Ritter in Udestedt.

2) Hauptpflegschaft Apolda. Hauptpfleger Privatdozent Dr. Keutgen; Stellvertreter Privatdozent Dr. Mentz. Pfleger: Diakonus Böhme in Lobeda, Pfarrer Stößner in Maua, Pfarrer A. Franke in Grabsdorf, Pfarrer Stobe in Bürgel, Archidiakonus Neumärker in Apolda, Pfarrer Binder in Bergsulza.

3) Hauptpflegschaft Eisenach. Hauptpfleger Prof. Dr. U. Stechele. Pfleger Prof. Dr. Kühn in Eisenach.

4) Hauptpflegschaft Dermbach. Hauptpfleger Bezirksdirektor a. D. Dr. Freiherr v. Thüna. Pfleger: Lehrer Bach in Kaltennordheim, die Pfarrer Kohlschmidt in Völkershausen, Malkmus in Borsch, Kaiser in Stetten, Zitter in Gehaus und Hohl in Helmershausen.

5) Hauptpflegschaft Neustadt a. O. Hauptpfleger Archidiakonus Wünscher in Neustadt a. O. Pfleger: die Pfarrer Nothmann in Langendembach, Keller in Waltersdorf und Kirchner in Markersdorf, Rektor Barthel in Triptis.

B. Herzogtum S.-Altenburg.

Hauptpflegschaft Westkreis. Hauptpfleger Kirchenrat E. Löbe in Roda. Pfleger: Pastor R. Löbe in Buchheim, Oberlehrer Dr. K. Burger in Eisenberg, Justizrat W. Lommer in Orlamünde, Pfarrer Dr. H. Bergner in Pfarrkeßlar, die Pfarrer Dr. Hühn in Heilingen, Stöps in Langenorla, Lange in Hummelshain, Perthel in Jägersdorf, Blume in Großeutersdorf, Jungermann in Kirchhasel und Etzold in Neunitz.

C. Herzogtum S.-Coburg und Gotha.

I. Gotha. Hauptpfleger Pfarrer Lerp in Goldbach; Stellvertreter Rentamtmann Heß in Gotha. Kreispfleger: Gymnasiallehrer Dr. P. Regel in Gotha, Superintendent Krohn in Ohrdruf und Pfarrer Perthes in Hörselgau. Bezirkspfleger: Seminarlehrer Berbig, Kammerherr von Ebart, Gymnasiallehrer Berbig in Gotha, Pfarrer Rasch in Siebleben, Lehrer Stieler in Bufleben, Lehrer Müller in Friemar, Pfarrer Ausfeld in Apfelstedt, Pfarrer Weingart in Eischleben, Rektor Mohrhardt in Wechmar, Lehrer Keil in Wiegleben, Lehrer Volker in Remstedt, Rektor Reinhardt in Gräfentonna, Pfarrer Jusatz in Töttelstedt, Pfarrer Werner in Wolfsbehringen, Pfarrer Schellhorn in Ebenheim, Pfarrer Bregler in Brüheim, Lehrer Jenner in Sättelstedt, Pfarrer Berbig in Schwarzhausen, Lehrer Gensel in Ruhla, Diakonus Bätz in Waltershausen, Pfarrer Thielemann in Mechterstedt, Frau L. Gerbing in Schnepfenthal, Lehrer Ortlepp in Gospiteroda, Pfarrer Baethcke in Georgenthal, Hauptlehrer Henze in Finsterbergen, Superintendent Krohn in Ohrdruf, Pfarrer Hörchner in Gräfenhain, Pfarrer Kollem in Gossel, Lehrer Stichling in Liebenstein, Kantor Boxberger in Frankenhain, Rektor Schüller in Gera, Lehrer Heller in Mehlis, Kantor König in Körner, Pfarrer Stier in Frankenroda, Pfarrer Kaufmann in Neuroda, Oberlehrer Schlegel in Werningshausen.

II. Coburg. Hauptpfleger Archivrat Frenzel; Stellvertreter Gymnasialdirektor Dr. Beck.

D. Herzogtum S.-Meiningen.

1) Hauptpflegschaft Hildburghausen. Hauptpfleger Diakonus Dr. iur. et phil. A. Human; Stellvertreter Oberlehrer Dr. Hertel.

2) Hauptpflegschaft Meiningen. Hauptpfleger Schuldirektor Döbner. Pfleger: Kirchenrat Dr. Germann in Wasungen, Pfarrer Köster in Wernshausen, Archidiakonus Angelroth in Meiningen.

3) Hauptpflegschaft Sonneberg. Hauptpfleger Prof. Frieser in Sonneberg; Stellvertreter Prof. Dr. Heiland daselbst. Pfleger: Pfarrer Dr. Kost in Steinach, Pfarrer Lang in Oberlind und Pfarrer Eck in Schalkau.

4) Hauptpflegschaft Saalfeld. Hauptpfleger Kreisschulinspektor Rockstroh. Pfleger: Kirchenrat Dr. Eichhorn in Jena (für die Grafschaft Camburg), Rektor Schmidt in Kranichfeld, Pfarrer Meyer in Propstzella, Lehrer Bastheimer in Schmiedebach, Lehrer Kramer in Pößneck.

E. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

1) Hauptpflegschaft Sondershausen. Hauptpfleger Hofjägermeister v. Wolffersdorff; Stellvertreter Prof. Dr. Bärwinkel, beide in Sondershausen.

2) Hauptpflegschaft Arnstadt. Hauptpfleger Rektor Schmidt; Stellvertreter Oberlehrer Dr. Bühring, beide in Arnstadt.

F. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Hauptpfleger Prof. Dr. Bangert in Rudolstadt.

G. Fürstentum Reuss ä. L.

Hauptpfleger Schulrat Prof. Collmann; Stellvertreter Oberlehrer Ulrich, beide in Greiz.

I. Fürstentum Reuss j. L.

1) Hauptpflegschaft Gera. Hauptpfleger Lehrer Auerbach in Gera; Stellvertreter Diakonus Auerbach in Neu-Untermhaus.

2) Hauptpflegschaft Hohenleuben. Hauptpfleger Robert Eisel in Gera; Stellvertreter Pastor Elle in Dohlen.

3) Hauptpflegschaft Schleiz. Hauptpfleger Prof. Dr. Vierke, Stellvertreter Oberlehrer Dr. Böhme. Pfleger für Altengesees: Pfarrer Köhler, Dittersdorf: Lehrer Rosenmüller, Ebersdorf, Ortsgemeinde: Kirchenrat Adolf Meyer; Frössen: Pfarrer Alberti, Gahma, Pfarrer H. Schmidt; Harra: Pfarrer Goldhan; Hirschberg (Saale): Pfarrer Falke; Kirschkau: Pfarrer von Strauch; Langenwolschendorf: Diakonus Weidhaas (Zeulenroda); Leitlitz: Pfarrer Gaudig; Lobenstein: Justizrat Chr. Meyer; Löhma: Lehrer O. Mehr, Mielesdorf: Pfarrer Lic. O. Witting; Mödlareuth: Pfarrer Reinstadler (Töpen, Bayern); Öttersdorf: Pfarrer Haller, Oschitz: Pfarrer B. Trögel; Rödersdorf: Pfarrer F. Lotze; Saalburg: Oberpfarrer Neumeister; Seubtendorf: Pfarrer Heinrich Meyer; Titschendorf: Pfarrer Freiesleben; Unterkoskau: Pfarrer Trinks; Venzka: Lehrer Meixner; Wurzbach: Oberlehrer E. Otto.

J. Hauptpflegschaft Schmalkalden. Hauptpfleger Apotheker Matthias; Stellvertreter Rentier Wolf, beide in Schmalkalden.

4.

Muster für die Inventarisierung kleiner Thüringischer Archive.

In der Sitzung der Thüringischen Historischen Kommission vom 4. Okt. 1896 ist laut § 5 c des Protokolls beschlossen worden, daß Herr Dr. Keutgen und der Unterzeichnete ein Muster für die Inventarisierung von Urkunden, Akten etc. herstellen sollten. Ich lege es hiermit im Einverständnis mit Herrn Dr. Keutgen vor, muß allerdings bemerken, daß es noch nicht auf absolute Mustergültigkeit Anspruch machen kann, doch wird es eben deshalb vielleicht um so instruktiver sein. Unter Nr. 1 gebe ich ein summarisches Verzeichnis eines Teiles eines zwar einst geordnet gewesenen, aber wieder in Unordnung geratenen städtischen Archives, dessen Repertorium verloren ist. Der Pfleger wird in diesem Falle, um einen Ueberblick über den Inhalt zu gewinnen, zunächst die einstige Ordnung wiederherstellen müssen, er wird ferner die nicht mit geordneten Akten einordnen. Dann wird er imstande sein, ein Verzeichnis wie das vorliegende anzufertigen. Er wird dem Vorsteher des betreffenden Archives eine Abschrift dieses Verzeichnisses übergeben, damit neue Unordnung verhütet wird. Die nächste Aufgabe würde dann die genauere Inventarisierung der in den einzelnen Rubriken enthaltenen Akten sein.

Ist ein Archiv geordnet und ist auch ein Repertorium davon vorhanden, so wird der Pfleger zu prüfen haben, ob das Repertorium genau genug ist; er wird es, wenn nötig, ergänzen. So sind bei

No. 2 Abteil. I die Jahreszahlen und die genaueren Angaben über J 2 und K 25 vom Pfleger hinzugefügt. Erst wenn diese Ergänzung geschehen ist, wird der Pfleger beurteilen können, welche Akten von historischem Werte sind, was bloß an der Hand der Repertorien oft nicht möglich ist. Der Pfleger wird dann einen Auszug des Historisch-wertvollen aus den Repertorien anfertigen, wobei er nicht umhin können wird, die Repertoriennummern, wie unter No. 1 geschehen, beizubehalten, wenn sie auch zuweilen sehr kompliziert sind.

Am einfachsten gestaltet sich die Aufgabe des Pflegers, wenn er es mit einem kleinen nicht geordneten Archive zu thun hat, wie es die meisten Dorfarchive (Gemeindeladen) sind. Er kann dann eine Ordnung nach seinem Geschmack mit möglichst einfacher Bezeichnung (am besten wohl bloß Numerierung) vornehmen. Ein Beispiel derart bietet No. 3 a. Die Pfarrarchive (No. 3 b) scheinen auch auf den Dörfern meist geordnet und inventarisiert zu sein; es gilt daher für sie das zu No. 2 Gesagte.

Wie reichhaltig oft die Archivaliensammlungen im Besitze von Privatleuten sind, zeigt No. 4. Ich gebe hier gleichzeitig wie auch schon unter No. 3 a 1 einige Proben von Urkundenregesten.

---

1. Summarisches Verzeichnis der Archivalien des Gemeindearchives in Lobeda.

Repositorium A.

Locat I. 1657—1774. Landesherrliche Befehle, Verordnungen und Mandate, Landesgesetze (zum Teil gedruckt).

Locat II. 1775— ca. 1832. Dieselben Dinge.

Locat III. 1653—1800. Landtagsakten 24 Fascikel

1816. Akten betr. die Generallandesvisitation Fascikel 25

1816. Wahl von Wahlmännern „ 26

1819. Akten betr. die Unterthanenverpflichtung „ 28

1826. Akten betr. die Anfertigung eines Staatshandbuchs „ 29

1826. Landtagsakten „ 30

1828. Akten betr. die Landestrauer „ 31

1834 ff. Wahlakten „ 32 f.

Locat IV. 1678, 1734—19. Jahrh. Militaria.

Locat V. 17.—19. Jahrh. Steuersachen, Kataster, Versicherungssachen. Das älteste Stück von 1626.

Locat VI—VIII. Flur-, Grenz-, Trift- und Anpflanzungssachen. Grenz- und Gerichtsstreitigkeiten, und zwar

Loc. VI aus den Jahren 1515 ff., 1633—18. Jahrh.

Loc. VII aus dem 18. Jahrh.—1760.

Loc. VIII aus der Zeit nach 1756.

Locat IX. 1828 ff. Flur- und Anpflanzungssachen.

Locat X. 1681—19. Jahrh. Akten betr. den Stadtrat, die städtischen Beamten und das Stadtgericht.

Mitte des 17. Jahrh. Statuten Lobedas von Herzog Wilhelm.

Locat XI—XII. 17.—19. Jahrh. Aus- und Einwanderungs-, Bürgerrechts-, Heimats- und Heiratssachen. Das älteste Stück von 1682.

Locat XIII. 18., 19. Jahrh. Akten betr. städtische Gerechtsame im Allgemeinen, Ratsprozesse.
Locat XIV. 1686—1827. Chaussee-, Wege-, Wasser- und Uferbausachen.
Locat XV. ca. 1700—19. Jahrh. Bau-, Brau- und Brennereisachen.
Locat XVI. 1686—1844. Akten betr. verschiedene städtische Nutzungen, Kauf und Verkauf von Domänengütern, Jagdverpachtungen etc.
Locat XVII. Vacat.
Locat XVIII. 1752—1827. Akten betr. das Kämmereirechnungswesen.
Locat XIX. 1683—1838. Kirchen- und Schulsachen.
Locat XX. 19. Jahrh. Nachlaßsachen.
19. Jahrh. Landratsakten.
Locat XXI. 1771—1841. Akten betr. Hospital- und Armensachen, Unterbringung hiesiger Einwohner in die Landesheilanstalten zu Jena, Almosenrechnungen.
Locat XXII. 1682—1840. Akten betr. die Aufsicht auf Maß und Gewicht, Feuerlösch- und andere Sicherheits-, Gesundheits- und Medizinalangelegenheiten.
Locat XXIII. 1667—1833. Innungssachen.
Locat XXIV. 19. Jahrh. Innungssachen.
Locat XXV. 1771—1844. Konzessionen in Handels- und Schanksachen.
1683 ff. Jahrmarktssachen.
Locat XXVI. 1732—1843. Konzessionen und Dispensationen in Handwerkssachen.
Locat XXVII. 1840 ff. Meisterrechtsgesuche.
Locat XXVIII. 1685—1834. Lehn- und Erbzinsangelegenheiten. Erbzinsbücher und Heberegister aus dem 19. Jahrh.
Locat XXIX. 18.—19. Jahrh. Polizeiliche Untersuchungsakten. Privatklagesachen.
Locat XXX. 18., 19. Jahrh. Miscellanea.

2. Archivalien des Ephoral- und Kirchenarchives in Jena.

I. Abteilung: Acta.

C 2. 1742—1868. Akten betr. die Cirkularpredigten.
C 3. 1831. Akten betr. die Cholera.
C 4. 1757—1865. Akten betr. die in der Diöcese sich aufhaltenden Kandidaten der Theologie.
C 5. 1670—1865. Missiven und Cirkulare.
D 2. 1841. Akten betr. die Besetzung des Diakonats in Bezug auf das Filial Lichtenhain.
E 6. 1727 f. Akten betr. die Erbzinsregulierung des Johann Christian Kreußler.
F 1. 1826. Akten betr. die Verwandlung des Fruchtzehends in eine Körnerabgabe.
F 7. 1825—27. Akten betr. die beabsichtigte Filialisierung der Pfarrgemeinde Wenigenjena und Camsdorf.
F 8. 1726, Fundbuchsgesetz von.
G 1. 1822 ff. Akten über die 1822 in der Diöcese Jena gehaltene Generalvisitation.

G 4. 1831 ff. Akten betr. die den Kirchen, Pfarreien und Schulen zustehenden Grundgefälle.
G 7. 1832 f. Akten betr. die Abschaffung des Gregoriusfestes.
G 10. 1795—1801, 1840 ff Akten betr. die Einführung neuer Gesangbücher.
G 16. 1785 86. Akten betr. einige zur Auszahlung kommende nötige Posten bei dem Gotteskasten.
H 1. 1822—31, 43—47. Akten betr. die Hospitalanstalten zu Jena, Stadt Burgel und Lobeda. Vol. I—IV.
J 1 1822 52. Akten betr. Impost- und Tranksteuerentschädigungsgelder an die Herren Geistlichen und Schullehrer.
J 2. Inventarien, Verzeichnisse und Kataloge, und zwar:
1650. Inventarium des Gotteskastens zu Jena in 4 Exemplaren.
1652. Inventarium der Obligationen desselben Gotteskastens.
1675—1784. Verzeichnis der in dem Superintendenturschrank befindlichen hochfurstlichen Befehle und Verordnungen mit einem Register dazu
1679. Ein Bücherkatalog.
1692, 98. Register der im Gotteskasten enthaltenen Sachen.
1713. Inventarium des Hospitals zu St. Jakob.
1732. Specifikation der in der Kastenstube vorhandenen Akten, Dokumente und Urkunden.
1743. Jan. 3. Weimar, Verordnung des Oberkonsistoriums, daß Inventarien der Kirchenarchive aufgenommen werden sollen.
1745. Inventarium der jenaischen Garnison- und St. Johannis- und der alten Gottesackerkirche.
1800. Inventarium der Kirche in Isserstedt.
1805, 29. Inventarium der Stadtkirche in Jena.
K 2. 1829, 31. Akten betr. die Berechnung des Kirchenvermögens zu Lobeda und Rutha, sowie zu Maua und Leutra. Vol. I, II.
K 3. 1824. Akten betr. den wechselseitigen Gebrauch der protestantischen und katholischen Kirchen zu geistlichen Verrichtungen.
K 6. 1810, 24, 26—56. Akten betr. die kirchlichen und sittlichen Verhältnisse in der Diöcese. Vol. I, II.
K 15. 1784—1864. Akten betr. die Führung der Kirchenbücher. 3 Bde.
K 24. 1689. 92/93. 1733, 1738/39. Klingelbeutelregister.
K 25. Zwei große Bund ältere Kaufbriefe.
I. 1617 bis Ende des 18. Jahrh.
II. 1614 ff. Kaufbriefe.
1624. Verzeichnis der Weinberge des gemeinen Gotteskastens zu Jena.
1548 ff. Kaufbriefe.
Akten, Drakendorfsche 800 Reichsth. betr.
1684—1716. Akten betr. den Holzförster Jacobi zu Jena-prießnitz.
1689—94. Verzeichnis von Schuldnern des Gotteskastens zu Jena aus Ziegenhain, Wöllnitz, Burgau, Winzerla und Ammerbach.
16.—18. Jahrh. Weitere Kauf- und Tauschbriefe und andere Urkunden des Gotteskastens zu Jena.
L 1 1803. Akten betr. die Lehngelderentrichtung in Fällen, wo Kinder ihre Eltern beerben.

L 2. 1814. Akten betr. die Organisation des Landsturms.
L 10. 1627, 28, 30, 60/61. Lehngelderverzeichnisse.
M 1. 1786. Matrikel des Schulrektors, Konrektors, der Lehrer etc. zu Jena.
M 6, 7. 1793, 99, 1826. Akten betr. Mädchen- und Knabenschulen in Jena.
N 2. 1839 ff. Neujahresberichte der Diöcese Jena.
O 3. 1825—29. Akten betr. die Einrichtung von Ortschroniken.
O 4. 1830 44. Akten betr. die Umwandlung der landschaftlichen Obligationen.
O 5. 1723—89. Akten betr. Ordinationen.
O 6. 1619 Anf. des 18. Jahrh. Obligationen und Kautionsangelegenheiten.
R 3. 1758/59. Akten betr. eine Rangstreitigkeit zwischen dem jenaischen Konsistorium und den außerordentlichen Professoren.
R 4. 1835. Repertorium über die im Archive der Großherzogl. Superintendentur befindlichen Skripturen, Akten, Zeitungen u. dgl.
S 1. 1800, 19 Akten betr. die Stolgebühren bei der Stadtkirche zu Jena und den Pfarrer Munke zu Sulzbach. 2 Vol.
S 7. 1755, 1828 f. Akten betr. Stadtkirchnerangelegenheiten und die Liturgie in Jena.
S 8. 1767—71. Akten betr. die Schlemmische Stiftung in Jena.
T 2. 1538 ff. Testamentsangelegenheiten (meist Kopien und Auszüge).
V 4. 1740. Verzeichnis der Aecker, die in der Wilsdorfer Flur liegen und in den Gotteskasten Jena zinsen.
V 5. 1870. Akten betr. Verlustlisten.
W 1. 1655. Akten betr. die Einrichtung eines Witwenfiskus für Pfarrer.
W 2. 1780. Verzeichnis der sämtlichen Dokumente des geistlichen Witwenfiskus, die am 14. Sept. 1780 an das Konsistorium in Weimar abgegeben worden sind.
W 4. 1781. Akten betr. die Würderung der dem geistlichen Witwenfiskus gerichtlich abgepfändeten Grundstücke.
W 5. 1815 ff. Akten betr. die für den Witwenfiskus im Jahre 1806 deponierten und sodann in Dornburg geplünderten Gelder.
Z 1. 1658—72, 78—88, 1696—1726. Zinsregister von Pfuhlsborn.
Z 2. 1704—15, 18—55. Zinsregister von Kößnitz.
1745, Zinsreste von.

II. Abteilung: Rechnungen und Kirchenbuchsduplikate enthaltend.

Locat 1—18. Jena. Kirchenrechnungen aus den Jahren 1553, 58, 59, 61—63, 66, 70, 1600 f., 1605, 19 21, 23 35, 37 44, 46—64, 66—93, 95 1713, 15—21, 24—30, 32—49, 51—92, 94—97, 1799—1823, 25—48, 50—61, 63—77 (75—77 im Pfarrarchiv).
Locat 19 22. Jena. Belege zu den Kirchrechnungen seit 1840.
Locat 23. Jena. Witwenfiskusrechnungen aus den Jahren 1669, 1741—47, 53—56, 65, 67—78, 81 89, 1804 f., 1808, 14—19.
Locat 24. Jena. Kurrenderechnungen aus den Jahren 1751—57, 59—60, 68, 71—1802, 5—6, 11—26, 73—76.
Locat 25. Jena. Rechnungen der Oemlerschen Freischulenkasse 1813—48, 73, 75.

Locat 26. Jena. 1678—1805. Almosenrechnungen } vacant.
1602. Kirchbaurechnung
Orgelbaurechnungen, 4 Stück
1781. Ammerbacher Grundstückskataster } liegen in Locat 58
1728 ff. „ Mostzehendenregister } unter Ammerbach.
Cospedaer Erbzinsregister, vacat.
19. Jahrh. Jenaisches Konsensbuch, verstellt.
Locat 27. Jena. 1622—26. Holzrechnungen.
1653—1784. Bauamtsrechnungen.
1719—21, 41. Geld- und Getreiderechnungen.
1644, 55, 64—66, 1738/39. Zinsregister.
Locat 28. Jena. 1643—1733. Kornamtsrechnungen (liegen in Locat 26).
17. Jahrh. Kornamtsregister.
Locat 29. Jena. 17., 18. Jahrh. Restantenlisten, die älteste von 1626.
1601—36. Mahnbücher des Gotteskastens, 6 Bde.
Locat 30. Jena. 1673—1709. Weinrechnungen.
1700—36. Weinkellerrechnungen.
1654—1730. Weingartenrechnungen.
1562, 1637—1724. Most-, Wein- und Zehendenregister.
Locat 31. Jena. 1633—89. Akten betr. die Kronfeldsche Restsache in Kleinromstedt.
16.—18. Jahrh. Abrechnungen und Extrakte aus den Kirchrechnungen.
17., 18. Jahrh. Abrechnungen und Extrakte aus den Kirchrechnungen.
17., 18. Jahrh. Defekte Rechnungen ohne Titel.
Locat 33—35. 1785—93, 95—1809. Kirchenbuchsduplikate der gesamten Diöcese.
Locat 36—42. Kirchenbuchsduplikate aus Bucha, Burgau, Cospeda, Döbritschen, Großschwabhausen, Jenaprießnitz und Isserstedt mit Filialen, nicht über das Jahr 1783 zurückgehend.
Locat 43—46. 1810 ff. aus Jena.
Locat 46. 1741—1756. Verzeichnis der Verstorbenen aus Jena.
1810 ff. Dasselbe von der Garnisongemeinde.
Locat 47—52. Kirchenbuchsduplikate aus Lobeda, Maua, Rothenstein, Wenigenjena, Zwätzen, Kunitz mit Filialen. Die frühesten von 1783.
Locat 53. Kirchenrechnungen aus Bucha. 1697, 1701—27, 29—76, 78, 81—1804, 6—24, 26—49.
Locat 54. aus Nennsdorf. 1743—75, 78, 81—1804, 6—49.
Locat 55. aus Oßmaritz. 1706—20, 32—37, 39—59, 61—76, 78, 81—1803, 6—10, 12—27, 29/30, 32, 34—49.
Locat 56. aus Schorba. 1696, 1701—28, 30—77, 79, 82—1849.
Locat 57. aus Burgau. 1673—84, 1701—12, 14—21, 26—29, 42—48, 50—76, 78—1800, 1801—4, 6—49.
Locat 58. aus Ammerbach. 1674—80, 95 f., 1701—3, 6—13, 15—20, 23—48, 50—75, 78—1849, 52.
Locat 59. aus Göschwitz. 1674—77, 79—82, 94, 96, 1701—71, 73—76, 78, 81—1805, 7—28, 31, 33—49, 51.
Locat 60. aus Winzerla. 1673—84, 95/96, 1701—17, 19—38, 43—48, 50—76, 78, 81—1822, 24—47, 49.

etc. etc. bis Locat 78 für alle einzelnen Parochien der Diöcese.

Die Kirchenbücher von Jena (beim Stadtkirchner) reichen bis 1606 zurück, die der Garnisongemeinde (ebda.) bis 1743.

3. Archivalien von Kunitz und Laasan.

a) Gemeindelade[1]) (von 1743).

1. Urkunden.

1810. Sept. 22. Weimar. Herzog Karl August entscheidet einen Streit der Küchendörfer des Amtes Dornburg mit den Frondörfern desselben Amtes, Baufronen betr., auf Grund eines Gutachtens der Göttinger Juristenfakultät. Kop. 1

1823. April 17. Weimar. Die Großherzogl. S. Landesregierung und Lehnhof bestätigt den Kauf- und Tauschkontrakt zwischen dem Besitzer des Rittergutes zu Porstendorf, dem Domdechanten Wolf Heinrich Wurmb von Zinck, und mehreren Kunitzer Einwohnern, betr. die Wiesenflecken Kalthausen (auf der Porstendorfer Seite der Saale, aber den Kunitzern gehörig) und Katzenwinkel (auf der Kunitzer Seite, aber zu Porstendorf gehörig), die durch die seit vielen Jahren geschehene Aenderung des Saallaufes in eine so beschwerliche Lage gebracht sind. Orig. 2

Neuere Diensturkunden.

2. Akten.

1784—1851. 7 Bände Kunitzer Gemeinderechnungen (1809—1850 doppelt). 1

1815—1868. 49 Bände Belege zu den Kunitzer Gemeinderechrechnungen. 2

1807, 14, 28. Lehn- und Erbzinsbücher, Verzeichnisse von Zinsfreien. 5 Bde. 3

1719—25, 1766—1834. 6 Bände Heberegister von Kunitz und Laasan. 4

1858, 1864. Bevölkerungslisten von Kunitz. 5

1808—35. Akten des Justizamtes Dornburg betr. die Aufnahme gewisser Personen als Nachbarn in die Gemeinde Kunitz u. a. 8 Fascikel. 6

1622, 1643—48. Grenzstreitigkeiten zwischen Kunitz und Golmsdorf, Amt Dornburg und Amt Jena. 2 Fascikel. 7

1809. Acta priv. die Kirchenmauerreparatur zu Kunitz betr. 8

1848 ff. Verschiedene Akten betr. Zins-, Fron- und Lehnsablösung, Triftablösungsrezeß zwischen Kunitz und Laasan vom 6. Dez. 1854, Akten betr. den Turmbau zu Kunitz 1858 etc. 9

Neuere Dienstakten.

b) Pfarrarchiv.

A I. 1 Fasc. No. 1. 1783—1810. Fürstliche Oberkonsistorialreskripte und andere Befehle, und Verordnungen. Kopien.

A IV. 1 Fasc. No. 1. 1672—1850. Akten betr. die Besoldung der Pfarrei Kunitz.

A IV. 1 Fasc. No. 4. 1771—1856. Akten betr. das Inventar der Kirche.

A IV. 1 Fasc. No. 20. 1785. Erbzinsenbuch für die Kirche Kunitz.

1) Im Gemeindegasthof zu Kunitz.

A IV. 1 Fasc. No. 22. 1828—40. Verzeichnis der an die Kunitzer Pfarrei Zehend entrichtenden Grundstücke, ihrer Besitzer und ihres jährlichen Ertrages.
A IV. 13—15. 1600—1884 (mit Lücken). Kirchenrechnungen.
B I. 5 Fasc. 3. 1745—ca. 1815. Verschiedene Trauzeugnisse u. dgl.
B V. 1 Fasc. 1. 1825. Ortschronik von Kunitz.
B V. 1 Fasc. 2. ca. 1825. Geschichtliches über Kunitz.
B V. 1 Fasc. 3. ca. 1825. Lose Blätter, Notizen und Quellen zu einer Geschichte der Glizzaburg von Pastor Hagen.
Von nicht repertorisierten Akten sind noch zu nennen:
ein Laasaner Seelenregister von 1703,
" " Familienregister von 1823,
ein Register über die Kirchstühle von Kunitz und Laasan von 1784.

Die Kirchenbücher sind vollständig von 1771 an, außerdem ist noch vorhanden die Kopie eines Kirchenbuches von 1578—1671 (Taufen bis 1676).

4. Archivalien im „Museum" des Lithographen Hunger in Jena.

I. In der Innungslade der jenaischen Weißgerberinnung von 1726.

1) 1662 Aug. 27. Ordnung des Semisch- und Weißgerberhandwerks zu Jena. Orig. Perg. mit Wachssiegel in Kapsel
2) 1668 April 9. Bestätigung der neuen Ordnung des Semisch- und Weißgerberhandwerks durch Herzog Johann Ernst. Orig. Perg. mit Wachss. in K.
3) 1842 Dez. 23. Weimar. Zunftordnung der Weißgerber im Kreiszunftbezirke Jena, gegeben von Großherzog Karl Friedrich. Orig. Pap.
4) 1662 Sept. 9 —1690. Protokollbuch des Semisch- und Weißgerberhandwerks. Folioband.
5) 1691—1862 Protokollbuch des ehrbaren Handwerks der Weiß- und Semischgerber. Folioband.
6) 1661. Verschiedene Briefe und Akten der Weißgerberinnung zu Jena, darunter z. B. ein Inventar der in der Lade vorhandenen Briefschaften aus dem Ende des 17. Jahrh.
7) Jahresrechnungen der Weißgerberinnung zu Jena, die älteste von 1677/78.
8) 17., 18. Jahrh. Verschiedene Urkunden für die Weißgerberinnung zu Jena, z. B. Zeugnisse über die eheliche Geburt von verschiedenen Personen, die in Jena das Weißgerberhandwerk lernen wollen, Lehrzeugnisse, Meisterbriefe etc. von verschiedenen Ausstellern. Die älteste von 1657. Meist Perg. mit Wachssiegel in Kapsel.

II. In der Innungslade der jenaischen Kürschnerinnung.

1) 1590 Aug. 27. Handwerksordnung der Kürschner zu Jena. Orig. Perg. mit Wachss. in K.

2) 1841 Mai 14. Weimar. Zunftordnung der Kürschner im Kreiszunftbezirke Jena, gegeben von Großherzog Karl Friedrich. Orig. Pap.
3) 1592—1697. Memorialbuch eines ehrbaren Handwerks der Kürschner. Bis 1622 Kopie, dann fortgeführt. Quartband.
4) und 5) 1698—1734, 1734—1862. Zwei weitere Memorialbücher. Quartbde.
6) 1592—1684. Register (Rechnungsbuch) des Kürschnerhandwerks in Jena. Quartband.
7) 1758 ff. Rechnungen und Quittungen der Kürschnerinnung zu Jena.
8) 1618—1783. Zwölf Urkunden, Bescheinigungen über eheliche Geburt u. a. für die Kürschnerinnung in Jena. Orig., meist Perg. mit Wachss. in K.
9) und 10) 17. u. 18. Jahrh. Zwei Bündel die Kürschnerinnung in Jena betreffende Briefe, der älteste von 1602. Kopien und Orig.
11) 1715/16. Ein Band Briefe über die Aufnahme des Kürschnergesellen Samuel Albrecht in die Kürschnerinnung in Jena. Sie wurde ihm verweigert, weil er als Sohn eines Schafknechtes nicht zunftmäßig war, und er sucht sie nun mit Hilfe der Regierung doch zu erlangen. Orig.

III. Andere Innungsakten.

1) 1659 Febr. 25. Handwerksordnung der Tischlerinnung zu Jena. Orig. Perg. Die ersten 12 §§ und das Siegel fehlen.
2) 1668 Febr. 6. Zunftordnung der Bäckerinnung zu Jena, bestätigt von Herzog Johann Ernst. Weimar. Orig. Perg. mit Wachss. in Kapsel.
3) 1717—1853. Verzeichnis der in die Gesellenbrüderschaft zu Jena seit 1717 von den neuaufgenommenen Gesellen verehrten silbernen Schilde.
4) Verschiedene Zeugnisse über abgelegte Lehrzeiten von Innungen verschiedener Städte, meist aus dem Anfange dieses Jahrhunderts.

Das „Museum" enthält ferner einige Kontributionsbefehle, Salvaguardien u. a. kaiserlicher Offiziere aus dem 30-jähr. Kriege, meist bezüglich auf die Stadt Roth im Ansbachischen, viele Briefe jenaischer Professoren und eine Anzahl einzelner Urkunden, deren älteste vom Jahre 1136 schon von Martin, Jenaisches Urkundenbuch, Bd. II (Mskr.), benutzt worden ist.

Ferner sind etwa noch zu nennen:

1533. Freitag nach Francisci. Weimar. Kurf. Johann Friedrich verleiht der Stadt Weimar die Badstube daselbst und den darauf stehenden Zins. Orig. Perg.

1699 Dez. 9. Weimar Herzog Wilhelm Ernst von Sachsen verleiht zugleich im Namen seines Bruders Johann Ernst dem Bader und Wundarzt Sebald Schönwalther die Badstube zu Weimar, die dieser von weiland Georg Seiz gekauft und für die er jährlich zu Micheli einen Schilling Pfennig ins Amt Weimar zinst, zu rechtem freiem Erbzinslehn. Orig. Perg. mit Wachss. i. K.

1577, 1604, 1607 etc. Urkunden über Schenkungen an den Gotteskasten in Jena.

Jena. G. Mentz.

Druckfehlerberichtigung.

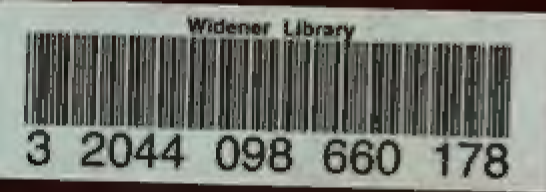
S. 462 u. 560 sind die Seitenüberschriften am Kopfe der Seiten zu tilgen.

S. 546 Z. 20 u. 21 lies: heldenmütigen.

S. 571 Z. 1 lies: Beringen.

S. 574 Z. 2 lies: XIV für XIII.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 1699


Widener Library
3 2044 098 660 178